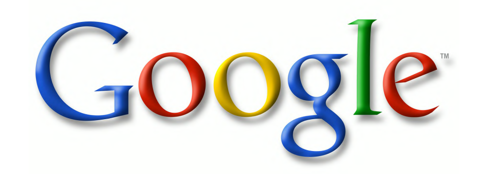
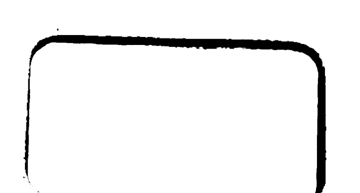





STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES





Königlicher Oberförsterei Biesenthal

Inventarisirt sub. Tit. I No. 16.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Jahrgang 1855.

Potsdam, 1855.

Zu haben bei dem Königlichen Postamte daselbst und bei allen übrigen Königlichen Postanstalten der Provinz.

(Preis 15 Silbergroschen und mit dem Alphabetischen Sach- und Namen-Register über den ganzen Jahrgang und einem Inhalts-Verzeichnisse des Oeffentlichen Anzeigers 18 Silbergroschen 9 Pfennige.)

Chronologische Uebersicht
der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 1sten Quartal 1855 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam sind durch den Buchstaben R., die des Königlichen Kammergerichts durch den Buchstaben K., die der Königlichen Ober-Post-Direction durch die Buchstaben OPD., die des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., die des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben S., und die des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		a. Zoll-, Steuer- und Salzsachen.		
1854.				
Nov. 6	5 R.	Aufruf der unbekannten Eigenthümer von drei, an der Mecklenburger Grenze in Beschlag genommenen Packen mit Wein und Arrac.	2	12
Dec. 29	2 R.u.PP.	Verbot der Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze	1	3
1855.				
Jan. 12	11 R.u.PP.	Verbot der Ausfuhr von Pferden nach Hannover	3	18
12	12 R.	Waaren-Controlle im Binnenlande	3	18
25	18 R.u.PP.	Verbot der Ausfuhr von Pferden nach Braunschweig	5	39
Febr. 17	32 R.	Herabsetzung des Eingangszolles für Talg	8	61
23	42 R.	Straßen und Abfertigungsstellen, welche beim Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe inne zu halten sind	9	71
23	48 R.	Abfertigung mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände bei der Steuer-Expedition am Bahnhofe zu Brandenburg	10	76
26	45 R.	Waaren-Controlle im Binnenlande	9	72
März 9	55 R.	Aufhebung der Neben-Zoll-Aemter II zu Lütkenwisch und Klein-Woot	11	85
13	57 R.u.PP.	Verbot der Ausfuhr von Waffen und Kriegsmunition aller Art	11	86
16	66 R.	Errichtung zweier Legitimationsschein-Expeditionen zu Lütkenwisch und Klein-Woot	12	107
21	71 R.u.PP.	Verbot der Ausfuhr von Pferden nach dem Großherzogthume Luxemburg	13	112
24	72 R.	Handelsverkehr zwischen Belgien und Preußen	13	112
		II. Bausachen.		
1854.				
Dec. 16	—	Technische Bau-Deputation in Berlin. Entrichtung einer Prüfungsgebühr von den Candidaten des Baufachs, welche sich zu Bauführer-, Staats- oder Privat-Baumeister-Prüfungen melden.	1	5
		III. Cassen-, Credit- und Schuldenwesen.		
1854.				
Oct. 18.	R.	Präclusiv-Termin zum Umtausch der Königlich Preußischen Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848	4 8 13	27 59 111
Nov. 20	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Ausgeloosete Rentenbriefe	3 11	24 98

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 24	9 PP.	Agentur-Niederlegung des Herrn Carl Friedrich Doß in Berlin.	5	41
25	10 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Joachimsthal in Berlin.	5	42
27	12 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns und Spediteurs Freyschmidt in Berlin	6	50
29	27 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Zander in Kyritz und Agentur-Niederlegung des Zimmermeisters Zelis daselbst und des Kaufmanns Schlender in Freienwalde an der Oder ...	7	54
Febr. 6	17 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Krüger in Berlin	7	57
6	19 PP.	Agentur-Niederlegung des Herrn Gierach in Neu-Schöneberg.	7	57
9	21 PP.	Agentur-Niederlegung des Commissions-Waarenhändlers Moser in Berlin	8	63
12	22 PP.	Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Lewine in Berlin	8	63
14	30 R. und PP.	Ergänzung, resp. Abänderung der Bestimmungen des auf die Anlage von Dampfkesseln bezüglichen Reglements vom 8. September 1848	8	60
15	38 R. u. PP.	Concession zum Geschäftsbetriebe für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft: „Der Deutsche Phönix" in Frankfurt am Main. (Beilage zum 9ten Stück des Amtsblatts.)		
19	—	Ständische General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz. Verwaltungs-Resultate der Ständischen Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz pro 1854.	10	79
22	50 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Steude in Treuenbrietzen in Stelle des Kaufmanns Stargardt, des Kaufmanns Boelkow in Joachimsthal in Stelle des Kaufmanns Lambateur und Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Maaß in Nauen.	10	76
24	60 R.	Agentur-Bestätigung des emeritirten Predigers Fleischer in Lenzen in Stelle des Kaufmanns Söldner, und des Criminal-Protokollführers Grundmann in Trebbin	11	88
März 1	26 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Büge in Berlin	10	79
5	28 PP.	Freihaltung der Passage für die Fahrzeuge der Feuerwehr	11	97
16	74 R.	Agentur-Bestätigung des Färbermeisters Scheyder in Baruth und Agentur-Niederlegung des Brauereibesitzers Lehmann daselbst und des Mühlenbesitzers Kieseler in Bugk	13	115
		c. Gewerbe-Polizei.		
1854. Dec. 27	—	Berg-Amt zu Rüdersdorf. Berg-Polizei-Reglement für den Betrieb des Stein- und Braunkohlen-Bergbaues in der Ober- und Nieder-Lausitz vom 20. December 1854	1	6
—	—	Patent-Ertheilung an die Gebrüder Bonardel in Berlin	1	8
—	—	Patent-Aufhebung des Civil-Ingenieurs Elsner in Berlin ...	1	8
—	—	Patent-Ertheilung an G. Wimmer in Buckau	2	15
—	—	Patent-Ertheilung an den Papierfabrikanten Caesar in Elberfeld.	2	15
—	—	Patent-Ertheilung an den Maschinenfabrikanten Bialon in Berlin	2	16
1855. Jan. 10	14 R.	Niederlegung der Agentur für die Auswanderungs-Beförderungs-Unternehmer Wichelhausen et Comp. in Bremen Seitens des Kaufmanns Gabcke in Wittstock und Aufforderung zur Anmeldung der Ansprüche an die von ihm bestellte Caution	3	19

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		g. Wasser-Polizei.		
Jan. 22	17 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat December 1854	4	29
23	8 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Krüger in Berlin als Agent der See-, Fluß- und Land-Transport-Versicherungs-Gesellschaft Agrippina in Cöln	5	41
Febr. 15	—	Regierung in Bromberg. Sperre der 11ten und 12ten Schleuse des Bromberger Kanals	9	74
23	46 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Januar 1855	9	72
März 1	25 PP.	Bestätigung der Kaufleute F. A. F. und J. W. F. T. Neschke in Berlin als Haupt-Agenten der Azienda Assicuratrice in Triest in Stelle der Kaufleute J. E. und H. E. Lampson	10	78
23	73 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Februar 1855	13	114
1854.		**h. Andere polizeiliche Bekanntmachungen.**		
Dec. 23	7 R.	Bestätigung des Schulzen Stoof in Glasow als Agent der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar	2	12
23	8 R.	Bestätigung des Kaufmanns Loesser in Angermünde und des Gastofsbesitzers Zirbeck in Neu-Ruppin als Agenten der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia in Cöln	2	12
29	2 R. u. PP.	Verbot der Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze	1	3
30	—	Ober-Präsidium. Anderweitige Feststellung der dienstlichen Verhältnisse des Polizei-Amts in Charlottenburg	1	2
30	2 PP.	Bestätigung des Hauptmanns Schreiber in Berlin als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna in Halle	2	15
1855. Jan. 4	4 PP.	Bestätigung des Commissions-Raths Uthemann und des Kaufmanns Lange in Berlin als Agenten der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg	3	23
6	15 R.	Bestätigung des Kaufmanns Gräbener in Havelberg, des Zimmermeisters Sittel in Nauen, des Kaufmanns Matthias in Brandenburg, des Stadt-Secretairs Scheibing in Wriezen und des Stadt-Wundarztes Magerstedt in Nauen als Agenten von Lebens-Versicherungs-Gesellschaften	3	19
7	—	Ober-Präsidium. Statut der Königs-Wusterhausen-Buchholz-Lübbener Chausseebau-Gesellschaft (Erste Beilage zum 3ten Stück des Amtsblatts.)		
11	10 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro December 1854	3	18
11	28 R.	Bestätigung des emeritirten Predigers Fleischer in Lenzen und des Agenten Lösch in Wittenberge als Agenten von Lebens-Versicherungs-Gesellschaften und Agentur-Niederlegung des Buchbinders Friedemann in Storkow	7	54
12	11 R. u. PP.	Verbot der Ausfuhr von Pferden nach Hannover	3	18
16	7 PP.	Bestätigung der Kaufleute Lohnstein und Eicke und des Agenten Brebeck in Berlin als Agenten der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg	4	33

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Chronologische Uebersicht
der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 2ten Quartal 1855 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam sind durch den Buchstaben R., die des Königlichen Kammergerichts durch den Buchstaben K., die der Königlichen Ober-Post-Direction durch die Buchstaben OPD., die des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., die des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben S., und die des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.		Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 25	—	Bezirks-Commission für die Pariser Industrie-Ausstellung. Die Industrie-Ausstellung in Paris	18	159
—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Prillwitz in Berlin	20	178
—	—	Patent-Ertheilung an den Lehrer Weidmann in Häckelhoven	20	178
Mai 8	—	Magistrat in Bernau. Statut für die Gesellen-, Gehülfen- und Fabrikarbeiter-Cassen und Verbindungen zur gegenseitigen Unterstützung in der Stadt Bernau	20	181
10	113 R. u. PP.	Erleichterung der Beförderung von Auswanderern durch die im Inlande concessionirten Unternehmer und Agenten	20	176
20	54 PP.	Preis-Verzeichniß der Backwaaren in Berlin	22	196
—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Fleischer in Breslau	22	196
—	—	Patent-Ertheilung an den Professor Schönemann und den Maschinen-Fabrikanten Pintus in Brandenburg	23	204
—	—	Patent-Ertheilung an den Richard Hartmann in Chemnitz	23	204
—	—	Patent-Ertheilung an den Orgelbauer Grüneberg in Stettin	24	213
—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Striehr in Berlin	24	213
—	—	Patent-Erlöschung des Technikers Brunnquell in Schönebeck	24	213
—	—	Patent-Ertheilung an die Tuchfabrikanten Gebrüder Heinrich in Luckenwalde	25	227
—	—	Patent-Ertheilung an den Conditor Müller in Magdeburg	25	227
—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Wappenhans in Berlin	25	227
—	—	Patent-Ertheilung an den Fabrikanten Lohmann in Witten	26	234
—	—	Patent-Ertheilung an den Lehrer Dr. Corßen in Berlin	26	234
Juni 14	—	Magistrat in Lindow. Statut für die Stadt Lindow in Betreff der gewerblichen Unterstützungs-Cassen	26	235
		d. Medicinal-Polizei.		
April 2	76 R.u.PP.	Blutegelpreis	14	123
23	41 PP.	Polizeiliche Anzeige von den, an Hausthieren vorkommenden ansteckenden Krankheiten	18	157
Mai 5	103 R. u. PP.	Untersuchung von, der Rotz- und Wurmkrankheit verdächtigen Pferden und von den Thierärzten darüber zu führende Listen	19	162
12	49 PP.	Verbot des Transports Pockenkranker in öffentlichen Fuhrwerken	21	187
21	121 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh des Etablissements Carolinenhöhe, Kreis Osthavelland	21	185
31	58 PP.	Bildung von Medicinal-Polizei-Bezirken in der Stadt Berlin	25	224
Juni 11	140 R.	Ernennung des Dr. Credé zum Director der Hebammen-Lehr-Anstalt zu Berlin	24	207
19	146 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh des Dorfes Liepe, Kreis Westhavelland	25	219
		e. Sicherheits-Polizei.		
Juni 4	133 R.	Einleitung von Privat-Pulver-Transporten	23	199
25	157 R.	Verkehr mit Schießpulver	26	230
		f. Wasser-Polizei.		
März 27	33 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Anger in Berlin als Agent der Düsseldorfer Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport	14	125

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 18	97 R.	Bestätigung des Kaufmanns Schneider in Fehrbellin, des Kaufmanns Rhein in Beelitz, des Zimmermeisters Sittel jun. in Nauen, des Kaufmanns Wolf in Luckenwalde, des Kaufmanns Werkenthin in Wittstock in Stelle des Kaufmanns Lucas, des Gastwirths Biester in Freienwalde und des Kaufmanns Reichardt in Pritzwalk als Agenten von Hagel-Versicherungs-Gesellschaften	17	142
18	98 R.	Bestätigung des Rentiers Gabcke in Wittstock in Stelle des Kaufmanns Gabcke, des Kaufmanns Kröpsch in Mittenwalde, des Buchhändlers Jungheim in Schwedt und des Kaufmanns Voigt in Neu-Ruppin als Agenten von Lebens-Versicherungs-Gesellschaften	17	142
23	101 R.	Bestätigung der Kaufleute Linde in Pritzwalk und Blumenthal in Wittstock als Agenten der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg	18	150
25	100 R.	Bestätigung des Kaufmanns Meiser in Potsdam in Stelle des Kaufmanns Pohl, des Kaufmanns Bethge in Brandenburg in Stelle des Kaufmanns Krüger, des Zimmermeisters Sittel jun. in Nauen in Stelle des Kaufmanns Kerckow, des Maurermeisters Seifert in Rheinsberg und des Buchhändlers Wassermann in Templin als Agenten von Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaften	18	150
26	45 PP.	Bestätigung der Kaufleute Löwenberg, Bätz und Hoffstädt in Berlin als Agenten der Renten- und Capitals-Versicherungs-Bank in Berlin	18	159
26	—	Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Radfelgenbreite des Frachtfuhrwerks auf der Actien-Chaussee von Strasburg nach Pasewalk, so wie auf den Kies-Chausseen von Jüterbogk nach Luckenwalde und von Jüterbogk nach Baruth .	19	161
26	—	Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Radfelgenbreite des Frachtfuhrwerks auf der Chaussee von Greiffenhagen nach Bahn	20	181
28	105 R.	Bestätigung des Kaufmanns Stumpe in Erkner und des Lehrers Favre in Wilsnack als Agenten von Lebens-Versicherungs-Gesellschaften	19	163
28	45 PP.	Bestätigung der Kaufleute Löwenberg, Bätz und Hoffstädt in Berlin als Agenten der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft	19	168
30	108 R.	Veränderungen des Polizei-Bezirks des Dorfes Lübars	19	165
Mai 3	107 R.	Nachweisung der im Regierungsbezirke Potsdam in der Zeit vom 1. Januar bis Ende März 1855 über die Landesgrenze gewiesenen Personen	19	164
3	119 R.	Bestätigung des Thierarztes Krieger in Treuenbrietzen als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft	20	177
4	128 R.	Bestätigung des Wundarztes Baethke in Cöpenick als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle	20	177

Datum		Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai	5	117 R.	Bestätigung des Kaufmanns Fischer in Cremmen in Stelle des Kaufmanns Thien, des Kaufmanns und Stadtältesten Müller in Potsdam, des Kaufmanns Gläsel in Neustadt-Eberswalde, des Kaufmanns Haffner in Treuenbrietzen, des Kaufmanns Stier in Rathenow, des Gastwirths Schulze in Fehrbellin, des Thierarztes Lieber in Teltow, des Kaufmanns Balthasar in Potsdam, des Thierarztes Krieger in Treuenbrietzen und des Apothekers Herrmann in Freienwalde als Agenten von Hagel-Versicherungs-Gesellschaften	20	177
	7	48 PP.	Bestätigung des Inspectors der Erfurter Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Martin in Berlin, als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck...........	20	178
	8	110 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro April 1855	20	173
	13	52 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Beermann in Berlin als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia..	21	188
	14	114 R.	Polizei-Verwaltung im Dorfe Schönow...........	20	176
	16	129 R.	Bestätigung des Kaufmanns Rüling in Dahme, des Kaufmanns, Auctions-Commissarius und Rathmanns Krause in Neustadt-Eberswalde, des Gastwirths Kulick in Saarmund, des Kaufmanns Schütze in Trebbin, des Kaufmanns Müller in Rheinsberg, des Kaufmanns Hentschel in Cöpenick und des Kaufmanns Grützmacher in Havelberg als Agenten von Hagel-Versicherungs-Gesellschaften	22	195
	16	130 R.	Bestätigung des Herrn Telschow in Pritzwalk als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia in Cöln in Stelle des Protocollführers Reyher	22	195
	24	136 R.	Bestätigung des Kaufmanns Borchmann in Rathenow als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia..	23	201
	26	137 R.	Bestätigung der Kaufleute Falk in Neu-Ruppin und Probst in Brandenburg als Agenten der Niederrheinischen Güter-Assecuranz-Gesellschaft zu Wesel	23	201
	30	138 R.	Bestätigung des Kaufmanns Märker in Brandenburg, des Kaufmanns Falk in Neu-Ruppin, des Kaufmanns Appel in Schwedt, des Kaufmanns Busse in Nauen, des Protocollführers Thiene in Putlitz, des Kaufmanns Schreber in Luckenwalde, des Kaufmanns Braun in Wriezen, des Kreisgerichts-Secretairs Schwandt in Freienwalde und des Kaufmanns Heymann in Zerpenschleuse als Agenten von Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaften und Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Krüger in Brandenburg	23	201
Juni	3	143 R.	Bestätigung des Kaufmanns Dietze in Wittenberge als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Germania in Berlin...	24	210
	5	56 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Gottschalk in Berlin als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck ...	24	213
	9	153 R.	Bestätigung des Kaufmanns Wienstruck in Neu-Ruppin und des Kaufmanns Fritze in Perleberg als Agenten von Lebens-Versicherungs-Gesellschaften	25	224

X. Postsachen.

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 18	81 OPD.	Einrichtung einer täglichen Landbriefbestellung bei der Post-Expedition in Lenzen	18	156
19	77 OPD.	Einrichtung einer täglichen Landbriefbestellung bei der Post-Expedition in Zechlin	17	144
20	74 78	General-Post-Amt. Eröffnung der Dampfschifffahrt-Verbindung zwischen Preußen und Schweden	17 18	143 154
24	79 84	General-Post-Amt. Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Stockholm	18 19	155 166
30	82 OPD.	Einrichtung einer täglichen Landbriefbestellung bei der Post-Expedition in Rheinsberg	18	157
30	83 OPD.	Einrichtung einer täglichen Landbriefbestellung bei der Post-Expedition in Lichtenow	18	157
Mai 1	85 OPD.	Einrichtung einer Botenpost für die Stadt Teupitz	19	167
3	86 OPD.	Einrichtung einer täglichen Landbriefbestellung bei der Post-Expedition in Luckenwalde	19	167
3	87 OPD.	Einrichtung einer täglichen Landbriefbestellung bei der Post-Expedition in Großkreutz	19	168
3	88 OPD.	Einrichtung einer täglichen Landbriefbestellung bei dem Post-Amte in Brandenburg	19	168
14	89 OPD.	Nachweisung der bei der Ober-Post-Direction in Berlin lagernden unbestellbaren Geld-, Werth- und Packet-Sendungen und herrenlosen Passagier-Effecten pro 4tes Quartal 1854	21	186
16	90 OPD.	Einrichtung einer täglichen Landbriefbestellung bei der Post-Expedition in Gerswalde	21	187
24	94 OPD.	Nachweisung der im I. Quartal 1855 bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Geld-, Werth- und Packet-Sendungen	23	203
25	92	General-Post-Amt. Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Preußen einer- und Schweden und Dänemark andererseits	23	202
26	91 OPD.	Einrichtung einer Botenpost zwischen Fürstenwerder u. Wolfshagen	22	195
29	95	Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Gleichmäßige Erhebung der Gebühren für ein Extrapost-Pferd und für ein Estafetten- und Courier-Pferd auf die Meile in allen Provinzen des Preußischen Staats	24	210
Juni 2	96 OPD. 102 OPD.	Offene Stadtpostboten- und Post-Packetträger-Stellen im Bezirke der Ober-Post-Direction zu Berlin	24 26	211 233
4	93 OPD.	Einrichtung einer Personenpost zwischen Werneuchen und Berlin	23	202
5	98 OPD.	Einrichtung einer täglichen Landbriefbestellung bei der Post-Expedition in Teupitz	24	212
11	97 OPD.	Veränderungen im Gange einiger Posten des Bezirks der Ober-Post-Direction zu Potsdam	24	211
13	99 OPD.	Einrichtung einer täglichen Landbriefbestellung bei der Post-Expedition in Fürstenwerder	25	224
18	100 OPD.	Einrichtung einer täglichen Landbriefbestellung bei der Post-Expedition in Wolfshagen	25	224
19	101	General-Post-Amt. Beförderung von Päckereien nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, via Bremen	26	233

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		XI. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
—	—	Inhalts-Anzeige des 9ten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1855	14	123
—	—	Inhalts-Anzeige des 10ten und 11ten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1855	15	127
—	—	Inhalts-Anzeige des 12ten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1855	17	141
—	—	Inhalts-Anzeige des 13ten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1855	18	149
—	—	Inhalts-Anzeige des 14ten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1855	19	161
—	—	Inhalts-Anzeige des 15ten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1855	20	171
—	—	Inhalts-Anzeige des 16ten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1855	21	183
—	—	Inhalts-Anzeige des 17ten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1855	22	191
—	—	Inhalts-Anzeige des 18ten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1855	23	197
—	—	Inhalts-Anzeige des 19ten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1855	24	207
—	—	Inhalts-Anzeige des 20sten und 21sten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1855	25	217
—	—	Inhalts-Anzeige des 22sten und 23sten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1855	26	229
		XII. Vermischte Angelegenheiten.		
März 12	R.	Rettung von Menschen aus Lebensgefahr durch den Pantoffelmacher Kretschmer in Prenzlau, den Schuhmacher Müller und den Maurergesellen Miethe in Storkow und den Maurergesellen Leistring in Spandau	14	126
—	—	Geschenke an Kirchen	14	126
31	PP.	Rettung der verehelichten Schiffer Schimke aus der Gefahr des Ertrinkens durch den Schneider Schulz in Berlin	16	140
April 3	R.	Dem im Prenzlauschen Kreise auf der Feldmark Dauer bestehenden Müllerschen Ackergehöft ist der Name: „Linow" beigelegt.	17	147
4	R.	Dem vormals Kühnschen Kossäthengute zu Groß-Ziethen ist nach dessen Einrichtung zu einem Forstaufseherdienst-Etablissement die Benennnng: „Forsthaus Ziethen" beigelegt	15	132
8	R.	Verleihung der Rettungs-Medaille an den Lohgerbergesellen Seifert in Schwedt	17	147
12	—	Berg-Amt in Rüdersdorf. Verkaufspreis der Steine in den Königlichen Kalksteinbrüchen zu Rüdersdorf	16 17	138 145
15	—	Deichhauptmann des Oderbruchs. Einreichung amtlicher Verzeichnisse der Leistungen bei dem letzten Eisgange und Hochwasser zum Schutze des Oderdeichs	16	138

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen		Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
	—	—	Geschenke an Kirchen	16	140
April	26	R.	Rettung von Menschen aus Lebensgefahr durch den Tischlermeister Ever in Prenzlau und die Arbeitsmänner Schumann, Muggelberg, Wesenbaum und Gnädig in Grimnitz	17	147
	26	PP.	Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens durch den Eisenbahn-Brückenwärter Krause, den Barbier Schötz und den Steuer-Aufseher Bachmann in Berlin	19	170
	26	—	Unterricht im Drainirungswesen bei der Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Proskau	19	170
Mai	1	R.	Verleihung der Rettungs-Medaille an den Wirthschafts-Inspector Gebhardt in Schlepkow	19	170
	5	—	Berg-Amt in Rüdersdorf. Verkaufspreis des Stückkalks in der Königlichen Kalkbrennerei daselbst	19	169
	5	R.	Das im Westhavelländischen Kreise unfern Brandenburg am Wege nach Tieko und Fohrde belegene Ackergut, bisher „Blells Vorwerk" genannt, hat den Namen: „Sylow" erhalten	19	170
	—	—	Geschenke an Kirchen	19	170
	16	PP.	Rettung des Arbeitsmanns Penckert aus der Gefahr des Ertrinkens durch den Arbeitsmann Schönfeld in Moabit	21	190
	17	R.	Rettung von Menschen aus Lebensgefahr durch den Schuhmachermeister Mewes in Rheinsberg, den Büdner und Schneidermeister Petsch, den Büdner Spiesecke und den Arbeitsmann Graebenitz in Phöben	21	190
	22	124 R.	Herausgabe eines Werkes über die Entwickelung des Sparcassenwesens	22	193
	23	R.	Das im Oberbarnimschen Kreise auf der Feldmark Wedigendorf entstandene Ackergehöft hat den Namen: „Steinau" erhalten.	22	196
	25	—	Directorium des Vereins für Pferdezucht und Pferdedressur in Berlin. Pferderennen und Prüfungen von Landwehr-Cavallerie-Pferden	23	206
	—	—	Geschenke an Kirchen	23	206
Juni	20	PP.	Rettung des zehnjährigen Sohnes des Productenhändlers Müller aus der Gefahr des Ertrinkens durch den berittenen Schutzmann Trensky	28	235

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 3ten Quartal 1855 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam sind durch den Buchstaben R., die des Königlichen Kammergerichts durch den Buchstaben K., die der Königlichen Ober-Post-Direction durch die Buchstaben OPD., die des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., die des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben S., und die des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen:	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		a. Zoll-, Steuer- und Salzsachen.		
Juni 30	165 R.	Einnahme-Resultate von ausländischem Zucker und Syrop, so wie aus der Rübenzucker-Steuer	27	238
Juli 17	184 R.	Mahl- und Schlacht-Steuer-Regulativ für Neu-Ruppin	30	267
Sept. 22	252 R.	Einstweilige Zollfreiheit von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl daraus und anderen Mühlenfabricaten	39	359
		b. Stempel-Sachen.		
Sept. 23	253 R.	Stempelpflichtigkeit der von den Rittergutsbesitzern in Verwaltung der Polizei auszustellenden Führungs-Atteste	39	359
		c. Andere Abgaben.		
Sept. 12	243 R.	Aufhebung des Brückgeldes für die Havelbrücke bei Nauen	38	350
		II. Cassen-, Credit- und Schuldenwesen.		
Mai 21	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Verloosete Rentenbriefe	29 37	263 345
Juni 16	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Empfangnahme der Entlastungs-Quittungen über ganz oder theilweise abgelösete Renten	27	246
Juli 2	—	General-Direction der Seehandlungs-Societät. Verloosete Seehandlungs-Prämienscheine	28	252
5	—	General-Direction der Seehandlungs-Societät. Noch nicht gezogene Seehandlungs-Prämienscheine	29	263
14	175 R.	Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen	29	255
Juli 19	185 R.	Geldverkehr mit dem Königreich Polen	30	267
Aug. 17	221 R.	Ausreichung der Zins-Coupons Ser. V Nr. 1 bis 8 zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen	35	317
22	—	General-Direction der Seehandlungs-Societät. Ausloosung von Seehandlungs-Prämienscheinen	35 37 39	322 347 362
Sept. 15	—	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Verloosete Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855	38	354
21	250 R.	Ausreichung neuer Zins-Coupons Ser. V Nr. 1 bis 8 zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen	39	358
26	249 R.	Verloosete Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen	39	357
		III. Communal-Angelegenheiten.		
Mai 16	R.	Reglement über die Entrichtung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes, so wie einer Hausstands-Ergänzungssteuer in Wriezen	30	275

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen		Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli	25	196 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Fritze in Perleberg, des Kaufmanns Lange in Putlitz und des Zimmermeisters Stämmler in Wilsnack	31	281
	30	74 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Beyssel in Berlin	32	292
	30	75 PP.	Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Crantz in Berlin	32	292
	30	76 PP.	Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Beyssel in Berlin	32	292
	31	201 R.	Agentur-Bestätigung des Kämmerers Käding in Brüssow und Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Krause in Neustadt-Eberswalde und des Kaufmanns Stier in Rathenow	32	288
Aug.	3	206 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Stier in Rathenow und des Actuars Grüssing in Wriezen, und Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Babenzien in Rathenow, des Kaufmanns Brandt in Wriezen, des Putzhändlers Huschka in Prenzlau und des Kaufmanns Fließ in Prenzlau	33	301
	9	80 PP.	Agentur-Niederlegung des Herrn Dufresne in Berlin	34	315
	10	78 PP.	Agentur-Bestätigung des Herrn Dufresne in Berlin	34	315
	10	81 PP.	Agentur-Niederlegung des Herrn König in Berlin	34	315
	11	79 PP.	Agentur-Bestätigung des Rectors emer. Kellner in Charlottenburg.	34	315
	17	216 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Kluge in Havelberg in Stelle des Kaufmanns Paul daselbst, des Kaufmanns Hahn in Strausberg und des Kaufmanns Boehm in Belzig, und Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Stegemann in Templin und des Criminal-Protocollführers Grundmann in Trebbin	34	313
	20	215 R.	Versicherung solcher Gebäude, auf welchen Renten für den Domainen-Fiscus haften, gegen Feuersgefahr	34	313
	25	230 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Schulze in Havelberg, des Rathsherrn und Kaufmanns Büge in Spandau, des Kaufmanns Wolter in Storkow, des Kaufmanns Wachsmann in Trebbin, des Malers Schulze in Königs-Wusterhausen, des Braueigen Kersten in Oderberg, des Kaufmanns Scheder in Königs-Wusterhausen und des Rathmanns Poy in Freienwalde an der Oder, und Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Wildhagen in Havelberg, des Rathsherrn und Kaufmanns Büge in Spandau und des Kaufmanns Wolter in Storkow	86	327
	27	226 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns und Auctions-Commissarius Krause in Neustadt-Eberswalde, des Kaufmanns Schultze in Neu-Ruppin, des Kaufmanns Stegemann in Templin, des Kaufmanns Stargardt in Treuenbrietzen und des Kaufmanns Rose in Belzig, und Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Müller in Neustadt-Eberswalde, des Kaufmanns Rehder in Neu-Ruppin, des Kaufmanns Stegemann in Templin, des Kaufmanns Alberti in Nauen, des Rathsherrn und Kaufmanns Büge in Spandau, des Gastwirths Schulze in Fehrbellin, des Kaufmanns Sprung in Brandenburg und des Kaufmanns Dortschy in Kietz bei Beeskow	35	320

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		e. Wasser-Polizei.		
Juli 23	190 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juni 1855	30	269
Aug. 21	213 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juli 1855	34	312
Sept. 4	229 R.	Floßholz-Lagerung auf dem Lieper See	36	326
5	235 R.	Nacht-Signale der Sächsischen Dampfschiffe, welche die Elbe innerhalb des Sächsischen Gebietes befahren	37	343
11	34 PP.	Bestätigung des Herrn Gerlach in Berlin als Agent des Danziger Strom-Versicherungs-Vereins	38	352
12	258 R.	Bestätigung des Kaufmanns Hoffmann in Wittenberge als Agent für die Strom-Versicherungs-Branche der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin	39	361
21	254 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat August 1855	39	360
		f. Andere polizeiliche Bekanntmachungen.		
Juni 18	64 PP.	Der öffentliche Zettel-Anschlag in der Residenz Berlin	27	242
23	167 R.	Bestätigung des Thierarztes Schwanefeld in Französisch-Buchholz, des Kaufmanns Huth in Pritzwalk, des Gastwirths Busse in Zehdenick und des Kaufmanns Abel in Pritzwalk als Agenten von Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaften ..	27	240
29	174 R.	Bestätigung des Kaufmanns Huth in Pritzwalk als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft	28	251
Juli 2	172 R.	Bestätigung des Kaufmanns Wienstruck in Neu-Ruppin und des Materialisten Ripke in Greifenberg in der Ukermark als Agenten von Hagel-Versicherungs-Gesellschaften	28	251
3	173 R.	Bestätigung des Kaufmanns Krause in Neustadt-Eberswalde und des Apothekers Priem in Neustadt an der Dosse als Agenten von Lebens-Versicherungs-Gesellschaften	28	251
7	67 PP.	Bestätigung des pensionirten Polizei-Lieutenants Maaß in Berlin als Haupt-Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft in Halle an der Saale	29	259
8	170 R.	Transport der Auswanderer	28	250
9	168 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro Monat Juni 1855	28	249
9	187 R.	Bestätigung des Rectors Noack in Vierraden als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Ceres in Magdeburg	30	268
9	180 R.	Bestätigung des Kaufmanns Kniebusch in Prenzlau und des Kaufmanns Schneider in Friesack als Agenten von Hagel-Versicherungs-Gesellschaften	29	259
9	181 R.	Bestätigung des Kaufmanns Jütner in Trebbin als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg	29	259
9	183 R.	Bestätigung des Kaufmanns Kniebusch in Prenzlau als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft	29	259
12	182 R.	Niederlegung der Agentur des Kaufmanns Krause in Neustadt-Eberswalde für die Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle an der Saale	29	259

Datum		Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli	10	68 PP.	Bestätigung des pensionirten Polizei-Lieutenants Maaß in Berlin als Haupt-Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins.	29	259
	10	69 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Weise in Berlin als Haupt-Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins	29	259
	17	188 R.	Bestätigung des Kaufmanns Salomon in Friesack und des Webermeisters Jacobi in Zinna als Agenten von Lebens-Versicherungs-Gesellschaften und Agentur-Niederlegung des Rathmanns Krause in Neustadt-Eberswalde	30	268
	17	189 R.	Bestätigung des Rectors Noack in Vierraden, des Färbermeisters Scheyder in Baruth, des Kaufmanns Köhler in Wilsnack, des Thierarztes Schwanefeld in Französisch-Buchholz und des Agenten Thiede in Putlitz als Agenten der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft	30	268
	23	72 PP.	Statut der Neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft Fortuna in Berlin. (Beilage zum 32sten Stück des Amtsblatts.)		
	25	197 R.	Bestätigung des Thierarztes Oldendorff in Neustadt-Eberswalde als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Ceres in Magdeburg	31 35	282 324
	25	198 R.	Bestätigung des Kaufmanns Cronheim in Spandau als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck ...	31	282
	26	199 R.	Bestätigung des Thierarztes Kurth in Templin, des Kaufmanns Liese in Cöpenick und des Thierarztes Oldendorff in Neustadt-Eberswalde als Agenten von Vieh-Versicherungs-Gesellschaften	31 35	282 324
	26	71 PP.	Bestätigung des Agenten Gerold in Berlin als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna in Halle	31	285
	28	73 PP.	Bestätigung des Stempel-Revisors Schnell in Berlin als Haupt-Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg	32	292
Aug.	1	202 R.	Bestätigung des Kaufmanns und Destillateurs Götze in Belzig und des Kaufmanns Wolff in Kyritz als Agenten der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft, und Agentur-Niederlegung des Färbermeisters Scheyder in Baruth und des Kaufmanns Kniebusch in Prenzlau	32	288
	4	200 R.	Veröffentlichung ortspolizeilicher Verordnungen in Treuenbrietzen.	32	288
	5	—	Domainen-Amt Neustadt an der Dosse. Sperre der Brücke über den Rhin bei der Kolonie Neu-Garz	32	296
	6	209 R.	Bestätigung des Gastwirths Hein in Friedersdorf, des Buchdruckereibesitzers Müller in Neustadt-Eberswalde, des Kaufmanns Rüling in Dahme und des Auctions-Commissarius Stübing in Beeskow als Agenten von Lebens-Versicherungs-Gesellschaften	33	303
	7	207 R.	Bestätigung des Apothekers Wahl in Mittenwalde und des Kaufmanns Steindorf in Angermünde als Agenten der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres in Magdeburg	33	301

Datum		Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni	20	R.	Verleihung des allgemeinen Ehrenzeichens an den Schulzen Giese in Groß-Woltersdorf	27	248
	22	PP.	Rettung des siebenjährigen Sohnes des Schuhmachers Einicke aus der Gefahr des Ertrinkens durch den Werkführer Jäger in Berlin.	27	248
	24	R.	Rettung von Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens durch den Schmiedegesellen Geschke aus Bromberg, den Schiffbauergesellen Sparmann aus Fürstenwalde, die Ehefrau des Schmiedemeisters Sandberg in Rüdersdorf und den Schulamts-Präparanden Bottmar in Toppel	27	248
	—	—	Geschenke an Kirchen	27	248
Juli	4	R.	Das im Templinschen Kreise auf der Feldmark Thomsdorf bestehende Duvriersche Ackergehöft hat den Namen: „Charlottenthal" erhalten	28	253
	—	—	Geschenke an Kirchen	28	254
	4	PP.	Rettung der Tochter des Schneidergesellen Niedergesäß aus der Gefahr des Ertrinkens durch den Seidenwirker Metzkow in Berlin.	30	275
	21	—	Commission für die Ausführung der Nieder-Oderbruchs-Melioration. Feststellung des Beitrags-Katasters für die Nieder-Oderbruchs-Melioration und Einziehung der Meliorations-Beiträge.	30	274
	—	—	Lectionsplan der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Winter-Semester $18\frac{55}{56}$	33	307
Aug.	8	PP.	Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens durch den Färbereibesitzer Engel in Berlin	34	316
	12	—	Verzeichniß der Vorlesungen im Winter-Semester $18\frac{55}{56}$ bei der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Proskau.	35	324
	22	222 R.	Empfehlung des von der Schriftstellerin von Mühlenfels herausgegebenen sogenannten Dresdener Albums zu Gunsten der Rhein- und Weichsel-Ueberschwemmten	35	318
	30	R.	Rettung von Menschen aus Lebensgefahr durch den Dienstjungen Müller in Schöpfurth, den Sergeanten Weise in Potsdam, den Zeugschmiedelehrling Sonnenburg in Spandau, den Tischlergesellen Schwachenwald in Potsdam, den Schiffsknecht Blank in Neustadt-Eberswalde und die verehelichte Bauer Schwanebeck in Schönwalde	36	332
	—	—	Geschenke an Kirchen	36	332
Sept.	15	—	Thierarzneischul-Direction in Berlin. Verzeichniß der Vorlesungen auf der Königlichen Thierarzneischule im Winter $18\frac{55}{56}$	38	355
	17	PP.	Rettung eines eilfjährigen Mädchens aus der Gefahr des Ertrinkens durch den Zimmermann Stupernell	39	364
	18	—	Thierarzneischul-Direction in Berlin. Honorar für die Civil-Eleven der Königlichen Thierarzneischule	39	362
	18	—	Dom-Kirchen-Collegium in Berlin. Ernennung des bisherigen Kreis-Secretairs Siegert in Glogau zum Dom-Capitels-Verwalter.	39	362
	18	R.	Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung an den Müllersohn Thal in Eldenburg	39	364
	—	—	Geschenke an Kirchen	39	364

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 4ten Quartal 1855 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam sind durch den Buchstaben R., die des Königlichen Kammergerichts durch den Buchstaben K., die der Königlichen Ober-Post-Direction durch die Buchstaben OPD., die des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., die des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben S., und die des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		a. Zoll-, Steuer- und Salzsachen.		
Oct. 2	—	Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände in Berlin. Anmeldung des innerhalb der Stadt geborenen Schlachtviehes...	42	384
5	269 R.	Ergänzungen und Berichtigungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Vereins-Zolltarif	41	375
22	280 R.	Berufungen gegen die Einkommensteuer-Veranlagung	43	389
22	281 R.	Einführung einer Branntweinsteuer im Herzogthum Nassau	43	390
29	287 R.	Herausgabe einer Schrift über die Classen- und Einkommensteuer-Veranlagung vom Regierungs-Rath Sentrup	44	397
Nov. 5	299 R.	Abhebung des Salzzwangs-Quantums Seitens der zwangspflichtigen Gemeinden	46	417
		b. Stempel-Sachen.		
Oct. 27	288 R.	Stempel zu den Gehalts- und Pensions-Quittungen	44	397
		II. Bausachen.		
Nov. 20	307 R.	Meldung der Baumeister, Bauführer und Feldmesser	48	431
		III. Cassen-, Credit- und Schuldenwesen.		
Sept. 29	—	Regierungs-Präsidium in Merseburg. Die im Michaelistermin 1855 zu Merseburg ausgeloosten Steuer-Credit-Cassenscheine ..	42	385
Oct. 12	277 R.	Geldverkehr mit dem Königreich Polen	42	383
Nov. 1	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Verloosung von Rentenbriefen	45	410
19	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Verloosete Rentenbriefe	47	429
24	308 R.	Berechnung der Capitalien für Amortisations-Renten	48	432
Dec. 3	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe	50	453
11	321 R.	Einreichung aller Liquidationen über die aus der Regierungs-Haupt-Casse zu bezahlenden Kosten pro 1855	50	452
		IV. Communal-Angelegenheiten.		
Nov. 21	309 R.	Regulativ zur Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes und einer Hausstands-Ergänzungssteuer für den Gemeindebezirk der Stadt Templin	48	433
Dec. 3	319 R.	Zusammenstellung der Bestimmungen und Anleitungen betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in der Mark Brandenburg und dem Markgrafthum Niederlausitz.		
		(Beilage zum 50sten Stück des Amtsblatts.)		

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		X. Militairsachen.		
Juli 14	267 R.	Remonte-Märkte in Letschin und Wriezen	40	368
Oct. 5	—	Kriegs-Ministerium. Aufforderung zur Berichtigung der rückständigen Beiträge und Wechselzinsen an die Militair-Wittwen-Casse	42	385
		XI. Polizeisachen.		
		a. Armen-Polizei.		
Sept. 10	—	Ständische Landarmen-Direction der Kurmark. Nachrichten über die Verwaltung des Kurmärkischen Landarmenwesens pro 1854. (Beilage zum 43sten Stück des Amtsblatts.)		
		b. Bau-Polizei.		
Sept. 14	38 PP.	Baupolizeiliche Bestimmungen für den Berliner Polizei-Bezirk	40	369
Oct. 27	47 PP.	Baupolizeiliche Bestimmungen für den Bau-Polizei-Bezirk Berlins.	45	409
Nov. 3	55 PP.	Berichtigung der Bau-Polizei-Verordnung vom 14. September 1855.	46	421
		c. Feuer-Polizei, Feuerversicherung.		
Sept. 24	262 R.	Agentur-Bestätigung des Wundarztes Kreye in Zechlin, des Kaufmanns Schmidt in Wilsnack, des Post-Expediteurs Müller in Zehdenick, des Kaufmanns Elendt in Spandau und des Kaufmanns Wachsmann in Trebbin, und Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Krull in Zehdenick und des Kaufmanns Thiele in Beelitz	40	367
26	271 R.	Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Haffner in Treuenbrietzen.	41	376
Oct. 2	—	Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz. Uebersicht der Verwaltung der Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz für das Jahr 1854. (Beilage zum 46sten Stück des Amtsblatts.)		
3	270 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Haffner in Treuenbrietzen, des Administrators Kollberg in Wriezen, des Kaufmanns Senst in Treuenbrietzen und des Herrn Insel in Plaue und Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Schmelzer in Wriezen.	41	375
14	278 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Sommerfeldt in Wriezen und des Maurermeisters Linke in Strasburg, und Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Kröpsch in Mittenwalde und des Gastwirths und Händlers Züge in Fürstenwalde	42	383
14	284 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Meiser in Jüterbogk, des Kaufmanns Busse in Zehdenick, des Schornsteinfegermeisters Brüning in Meyenburg, des Kaufmanns Köhler in Wilsnack, des Kaufmanns Domack in Trebbin und des Kaufmanns Pfennigwerth in Neustadt-Eberswalde, und Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Meiser in Jüterbogk, des Maurermeisters Linse in Strasburg und des Galanteriewaarenhändlers und Buchbindermeisters Waesch in Meyenburg	43	393
24	44 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Wagener in Berlin	44	401
24	45 PP.	Agentur-Niederlegung des Commissions-Waarenhändlers Gentzke in Berlin	[illegible]	401

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.		Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Oct.	27	289 R.	Agentur-Bestätigung des Gutsbesitzers Eisleben in Neu-Künkendorf, des Uhrmachers Bock in Strausberg und des Gastwirths Giesenhagen in Freienstein, und Agentur-Niederlegung des Gutsbesitzers Breithaupt in Neu-Künkendorf und des Kaufmanns Holtorf in Cremmen	44	398
	28	292 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Gießler in Dahme, des Gemeinde-Erhebers Schubert in Angermünde, des Kaufmanns Walder in Luckenwalde, des Zimmermeisters Diesener in Boytzenburg, des Zimmermeisters Hensel in Rhinow und des Kaufmanns Kaselitz in Ketzin, und Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Seiffert in Dahme, des Regierungs-Geometers Amerlan in Angermünde und des Kaufmanns Walder in Luckenwalde	45	406
	30	48 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Loewenthal in Berlin .	45	410
	30	49 PP.	Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Freyschmidt in Berlin.	45	410
Nov.	2	51 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Klitsch in Berlin	46	420
	2	52 PP.	Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Büge in Berlin	46	421
	6	53 PP.	Agentur-Niederlegung des Buchdruckereibesitzers Rabuske in Charlottenburg	46	421
	11	302 R.	Agentur-Bestätigung des Gastwirths Bohne in Alt-Landsberg, des Kaufmanns Ackermann in Neu-Ruppin, des Schulzen Heyl in Alt-Schöneberg und des Buchbindermeisters Hilscher in Dahme, und Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Wenzel und des Gastwirths Bohne in Alt-Landsberg, des Kaufmanns Hartmann in Neu-Ruppin, des Schulzen Heyl in Alt-Schöneberg und des Geschäftsführers Herrmann in Angermünde	46	418
	12	58 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Bruchmüller in Charlottenburg	48	436
	13	310 R.	Agentur-Bestätigung des Gastwirths Schulz in Fehrbellin und des Caffetiers Friese auf dem Wedding, und Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Lange in Pankow	48	435
	13	59 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Voigt in Berlin.......	48	436
	13	60 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Thölde in Berlin......	48	436
	23	317 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Seeger in Niemegk und des Bäckers und Braueigners Mertens in Fürstenwerder...	49	444
	26	62 PP.	Agentur-Bestätigung des Wollenwaaren-Fabrikanten Traube und des Kaufmanns Weber in Berlin................	49	447
Dec.	4	322 R.	Agentur-Bestätigung des Buchbindermeisters Schaefer in Mittenwalde und Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Walder in Luckenwalde und des Kaufmanns Krumbhorn in Wusterhausen an der Dosse	50	452
	5	320 R.	Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 18$\frac{44}{45}$.	50	451
	5	326 R.	Agentur-Bestätigung des Tuchmachermeisters Bathe in Friesack, des Maurermeisters Tramnitz in Neu-Ruppin und des Kaufmanns Gerhardt in Joachimsthal, und Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Heyer in Friesack und des Kaufmanns Schultze in Neu-Ruppin	51	462

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 20	—	Ober-Präsidium. Wahl des Kammerherrn und Haupt-Ritterschafts-Directors Grafen von Haeseler zum General-Director der Kurmärkisch-Niederlausitzschen Land-Feuer-Societät.	52	467
Dec. 24	66 PP.	Agentur-Bestätigung des Justiz-Raths a. D. v. Meibom in Berlin.	52	468
24	67 PP.	Agentur-Niederlegung des Banquiers Franz in Berlin	52	468
		d. Gewerbe-Polizei.		
Sept. 18	—	Bezirks-Commission für die Pariser Industrie-Ausstellung. Zuerkennung von Auszeichnungen an Werkmeister und Handwerker Seitens der Preisgerichte der Ausstellung zu Paris	40	365
20	259 Ku.PP	Gewichte von Gußeisen	40	366
21	39 PP.	Erlöschung der, dem Haupt-Agenten Berger in Berlin ertheilten Concession zur Beförderung diesseitiger Auswanderer nach überseeischen Ländern	40	373
—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Prillwitz in Berlin	40	374
—	—	Patent-Ertheilung an den Steindruckereibesitzer Feller in Berlin	40	374
Oct. 6	273 R.	Concessions-Entsagung des Auswanderungs-Unternehmers Meyer in Hamburg	41	376
—	—	Patent-Ertheilung an den Ober-Ingenieur Braun in Moresnet	41	377
—	—	Patent-Ertheilung an die Maschinen-Fabrikanten Neumann und Esser in Aachen	41	377
—	—	Patent-Ertheilung an die Techniker Dremel und Schmidt in Magdeburg	41	377
—	—	Patent-Ertheilung an den Techniker Keßler in Sudenburg-Magdeburg	41	377
6	42 PP.	Rückgabe der Cautionen an das zur Beförderung diesseitiger Auswanderer nach überseeischen Ländern concessionirte Handlungshaus Meyer in Hamburg und dessen Haupt-Agenten Berger in Berlin	42	384
—	—	Patent-Ertheilung an den Bergbeamten Lotz in Immendorf	42	386
—	—	Patent-Ertheilung an den Maschinenmeister Pellenz in Aachen	42	386
—	—	Patent-Erlöschung des Mechanikers Thomas in Berlin	42	386
—	—	Patent-Ertheilung an Eduard Rinck in Eupen	43	396
—	—	Patent-Ertheilung an G. Langner in Petrikau	43	396
—	—	Patent-Erlöschung des Hüttenmeisters Klemann in Paulshütte	43	396
—	—	Patent-Ertheilung an Theodor Stiehr in Berlin	44	402
—	—	Patent-Erlöschung des Kaufmanns Wappenhans in Berlin ..	44	402
25	—	Regierung zu Königsberg. Flachsmarkt in der Stadt Braunsberg	50	455
Nov. 7	—	Bezirks-Commission für die Pariser Industrie-Ausstellung. Schluß der Pariser Industrie- und Kunst-Ausstellung	46	411
—	—	Patent-Erlöschung des Rudolph Büttner in Soran	46	421
16	305 R.	Ausgabe gestempelter Normalgewichte von ausländischen Goldmünzen	47	427
—	—	Patent-Ertheilung an die Mechaniker Siemens und Halske in Berlin	47	430
—	—	Patent-Ertheilung an den Tuchfabrikanten Preßprich jun. in Großenhayn und den Mechaniker Wiede in Chemnitz	47	430
—	—	Patent-Ertheilung an Brami Andreae in Buckau	48	437

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen		Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov.	18	61 PP.	Aufstellung und Gebrauch beweglicher (nicht fundamentirter) Dampfkessel	49	446
Dec.	4	—	Ober-Präsidium. Verleihung der Rechte einer juridischen Person an den Verein zur Beförderung der Uhren-Fabrikation in Schlesien	49	439
	—	—	Patent-Ertheilung an den Zimmermeister Schröder in Evingsen	49	447
	—	—	Patent-Ertheilung an den Handelsmann Siebert in Frankfurt am Main	49	448
	—	—	Patent-Ertheilung an den Gutsbesitzer, Baron von Gilgenheimb-Weidenau in Brüssel	51	462
			e. Medicinal-Polizei.		
Oct.	1	260 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh des Ritterguts Wuticke, Kreis Ostpriegnitz	40	366
	2	261 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh der Koffäthen zu Lietzow, Kreis Westhavelland	40	367
	15	274 Ru. PP	Blutegelpreis	42	381
Nov.	12	296 R.	Erledigtes Kreis-Physikat des Stadtkreises Potsdam	46	411
	12	301 R.	Bewilligung von Prämien für Lebensrettungs-Versuchen an Scheintodten	46	417
			f. Wasser-Polizei.		
Oct.	16	275 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat September 1855	42	382
	27	295 R.	Bestätigung des Kaufmanns Gräfe in Wittenberge als Agent der Fluß-Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg	45	408
Nov.	8	—	Regierung zu Bromberg. Sperre der Bromberger Kanal-Stadtschleuse	48	438
	15	313 R.	Bestätigung des Kaufmanns Gräfe in Wittenberge als Agent der Neuen Sächsischen Fluß-Versicherungs-Gesellschaft in Leipzig.	48	435
Dec.	1	318 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat October 1855	49	445
	3	R.	Sperre mehrerer Kanäle in der Wasserbau-Inspection Grafenbrück.	49	449
			g. Andere polizeiliche Bekanntmachungen.		
Sept.	19	41 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Wegener in Berlin als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft	40	373
	20	263 R.	Bestätigung des Kaufmanns Zieckert in Buchholz, des Kaufmanns Busse in Zehdenick und des Kaufmanns Pfennigwerth in Neustadt-Eberswalde als Agenten von Hagel-Versicherungs-Gesellschaften und Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Krull in Zehdenick	40	367
	20	265 R.	Bestätigung des Lehrers Schultze in Luckenwalde und des Kaufmanns Pfennigwerth in Neustadt-Eberswalde als Agenten von Lebens-Versicherungs-Gesellschaften	40	367
	23	264 R.	Bestätigung des Kaufmanns Böhm in Alt-Landsberg als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins und Agentur-Niederlegung des Thierarztes Kniebusch in Prenzlau	40	367
	24	40 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Lesser in Berlin als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck	40	373

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.		Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov.	17	311 R.	Bestätigung des Kaufmanns Kniebusch in Prenzlau als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" zu Cöln	48	435
	21	312 R.	Bestätigung des Stadt-Cassen-Rendanten Selke in Greifenberg, des Büchsenmachers Gericke in Cremmen und des Webermeisters und Stadtverordneten-Vorstehers Jacobi in Zinna als Agenten des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins	48	435
Dec.	1	314 R.	Haupt-Durchschnitts-Martini-Marktpreise pro 1855	49	440
	1	315 R.	Durchschnitts-Martini-Marktpreise des Roggens pro 1855 Behufs Berechnung der Vergütung der Getreide-Rente in baarem Gelde	49	441—443
	1	316 R.	Martini-Marktpreise pro 1855 zur Berechnung des Zins- und Pachtgetreides der Domainen-Einsassen	49	444
	8	325 R.	Aufstellung der Bevölkerungslisten	51	458
	8	63 PP.	Bestätigung des Banquiers Abt in Berlin als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia"	51	462
	9	323 R.	Bestätigung des Buchbindermeisters Schäfer in Mittenwalde als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, und Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Schulz-Baldenius in Wusterhausen an der Dosse	50	452
	10	324 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro November 1855	51	457
	11	327 R.	Niederlegung der Agentur für die Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle Seitens des Kaufmanns Wildhagen in Havelberg	51	462
	13	65 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Louis in Berlin als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck	52	467
	15	64 PP.	Sicherheit der Passage auf den Bürger- resp. Fußsteigen bei eintretender Winterglätte	52	468
			XII. Postsachen.		
Oct.	1	123 OPD.	Besetzung contractlicher Stellen im Bezirke der Ober-Post-Direction zu Potsdam	40	368
	8	124 OPD.	Festsetzung der Entfernung zwischen Lenzen und Wittenberge Bahnhof	41	376
	12	125 OPD.	Nachweisung der im dritten Quartal 1855 bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Geld-, Werth- und Packet-Sendungen, so wie herrenlose Passagier-Effecten.	43	394
	14	128 OPD.	Das zwischen Preußen und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika wegen Auswechselung recommandirter Briefe getroffene[s] Abkommen	44	399
	15	129 OPD.	Die den Fahrpost-Sendungen nach den Sardinischen Staaten in duplo beizufügenden gleichlautenden Declarationen in Italienischer oder Französischer Sprache	44	399
	20	126 OPD.	Abänderung der Abgangszeit der Personen-Post von Zehlendorf nach Teltow	43	395
	20	127 OPD.	Personen-Post zwischen Treuenbriezen und Wittenberg und zwischen Jüterbogk und Treuenbriezen	43	395
	21	130 OPD.	In Postwagen zurückgebliebene und anderweit vorgefundene Gegenstände und unbestellbare Post-Sendungen	44	400

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Oct. 30	131 OPD. 132 OPD.	Einrichtung einer Factage-Anstalt (Packet-Bestellung für die Stadt Potsdam	45 46	406 418
Nov. 1	—	Minister für Handel ꝛc. Reglement für den telegraphischen Verkehr auf den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins. (Beilage zum 48sten Stück des Amtsblatts.)		
13	133 OPD.	Veränderter Gang der zweiten täglichen Personen-Post zwischen Teltow und Zehlendorf	46	420
14	—	Post-Amt in Neustadt-Eberswalde. Als unbestellbar zurückgekommener, an den Hauslehrer Strarich in Cottbus adressirter Koffer	47	430
26	134 OPD.	Veränderung im Gange der Friesack-Fehrbelliner Personen-Post	48	435
27	135 OPD.	Veränderung im Gange der Jüterbogk-Treuenbrietzener Personen-Post	48	435
Dec. 8	136 OPD.	Veränderter Gang der Boten-Posten von Fehrbellin nach Linum und von Linum nach Cremmen	50	452
		XIII. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
Oct. 2	—	Regierungs-Präsidium. Wahl zum Hause der Abgeordneten für den fünften Wahlbezirk	40	366
—	—	Inhalts-Anzeige des 37sten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1855	42	381
—	—	Inhalts-Anzeige des 38sten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1855	43	389
—	—	Inhalts-Anzeige des 39sten und 40sten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1855	45	405
—	—	Inhalts-Anzeige des 41sten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1855	47	427
Nov. 20	—	Minister des Innern. Einberufung des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten. (Außerordentl. Beil. zum 47sten Stück des Amtsblatts.)		
—	—	Inhalts-Anzeige des 42sten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1855	48	431
—	—	Inhalts-Anzeige des 43sten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1855	49	439
—	—	Inhalts-Anzeige des 44sten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1855	50	451
—	—	Inhalts-Anzeige des 45sten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1855	51	457
		XIV. Vermischte Angelegenheiten.		
Sept. 5	—	Uebersicht vom Zustande der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg am Schlusse des Jahres 1854 (Beilage zum 40sten Stück des Amtsblatts.)		

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen		Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Oct.	13	PP.	Rettung des Sohnes des Orgelspielers Höft aus der Gefahr des Ertrinkens durch den Schiffseigner Riebe aus Friedrichsthal	43	396
	15	R.	Verleihung der Rettungs-Medaille an den Wirthschafts-Inspector Krause in Storkow	42	388
	15	R.	Verleihung der Rettungs-Medaille an die Tischlergesellen Freymuth in Berlin und Kubisch in Brunschwig	42	388
	—	—	Geschenke an Kirchen	42	388
	19	PP.	Rettung des Knaben Blumberg aus der Gefahr des Ertrinkens durch den Schiffer Kleebusch aus Ravensbrück	44	403
	20	282 R.	Empfehlung der Schrift: „Staats- und Ortsangehörigkeit" von Mascher	43	393
	22	R.	Das im Westhavelländischen Kreise entstandene, zu Pessin gehörige Vorwerk hat den Namen: „der rothe Husar" erhalten	43	396
	25	R.	Rettung von Menschen aus Lebensgefahr durch den Kossäthensohn Holbeck in Neuendorf und den Lehrer Ziegenhirt in Selchow	44	403
	—	—	Geschenke an Kirchen	44	403
Nov.	11	R.	Dem im Oberbarnimschen Kreise auf der Feldmark des Vorwerks Gottesgabe neu errichteten Vorwerke ist der Name: „Slaven" beigelegt	46	426
	16	R.	Rettung eines Knaben aus der Gefahr des Ertrinkens durch den Schiffseigenthümer Behne aus Werder	48	438
	21	R.	Verleihung der Rettungs-Medaille an den Regierungs-Rath Marot in Potsdam	48	438
	21	R.	Verleihung der Rettungs-Medaille an den Geheimen Kanzleidiener Dorrmann in Potsdam	49	449
	22	R.	Das im Teltowschen Kreise am Wege von Königs-Wusterhausen nach Hoherlehme belegene, bisher „Spring-Ziegelei" benannte Ackergehöft hat den Namen: „Wildau" erhalten	48	438
	22	R.	Dem im Niederbarnimschen Kreise auf der Feldmark des Dorfes Schwanebeck bestehenden Ackergehöft ist der Name: „Friedrichshof" beigelegt	48	438
	23	R.	Dem in der Westpriegnitz auf der Feldmark Groß-Berge bestehenden Ackergehöft ist der Name: „Simonshof" beigelegt	48	438
	27	—	Telegraphen-Direction in Berlin. Verstärkung des Beamten-Personals durch Einrichtung mehrerer neuen Telegraphen-Stationen rc.	49	447
	—	—	Geschenke an Kirchen	51	466

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 1. Den 5. Januar **1855.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das vorjährige 48ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 4123. Allerhöchster Erlaß vom 5. December 1854, betreffend die Genehmigung der Statuten der ständischen Darlehns-Casse für die Provinz Schlesien.

Das vorjährige 49ste Stück derselben enthält:

№ 4124. Allerhöchster Erlaß vom 23. October 1854, betreffend die dem Kreise Münsterberg, im Regierungsbezirk Breslau, bezüglich des Baues und der Unterhaltung verschiedener Chausseen bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 4125. Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1854, betreffend die der Stadt Barmen mit Rücksicht auf die Beseitigung der bis dahin bestandenen Wege-, Pflaster- und Brückgeld-Hebungen auf den Nebenstraßen in dem Gemeindebezirke verliehene Befugniß zur Erhebung von Chausseegeldern.

№ 4126. Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer auf dem Banne der Gemeinde Badem, im Kreise Bitburg des Regierungsbezirks Trier. Vom 13. November 1854.

№ 4127. Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Section III des Irserbachthales in den Bürgermeistereien Herchen, Hamm und Dattenfeld, der Kreise Sieg, Altenkirchen und Waldbroel in den Regierungsbezirken Cöln und Coblenz. Vom 13. November 1854.

№ 4128. Allerhöchster Erlaß vom 20. November 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Actien-Chaussee von Frankfurt an der Oder über Müllrose, Beeskow, Lübben, Luckau, Schlieben, Herzberg und Torgau nach Eilenburg.

№ 4129. Bekanntmachung über die unterm 20. November 1854 erfolgte Bestätigung des Statuts des unter dem Namen: „Frankfurt an der Oder-Leipziger Chausseebau-Gesellschaft" zusammengetretenen, in Lübben domicilirenden Actien-Vereins zum Bau einer Chaussee von Frankfurt an der Oder über Müllrose, Beeskow, Lübben, Luckau, Schlieben, Herzberg und Torgau nach Eilenburg. Vom 1. December 1854.

№ 4130. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter der Firma: „Actien-Gesellschaft für Marmor-Industrie" mit dem Domicil im Neanderthale, Kreis Elberfeld, errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 6. December 1854.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Die anderweitige Feststellung der dienstlichen Verhältnisse des Polizei-Amts in Charlottenburg.

Auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 7. August 1846 wird das Königl. Polizei-Amt zu Charlottenburg mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1855 an in eine selbstständige, lediglich dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin untergeordnete Orts-Polizei-Behörde umgewandelt.

Die Folgen dieser veränderten Stellung des Polizei-Amts zu Charlottenburg werden darin bestehen, daß von dem gedachten Zeitpunkte ab:

1) die bisherige Concurrenz der hiesigen Regierung in der landespolizeilichen Instanz hinsichtlich der Bau- und Gewerbe-Polizei und anderer Polizei-Sachen ganz fortfällt und resp.
2) das Polizei-Amt in allen Polizei-Sachen allein dem Polizei-Präsidio in Berlin und beziehungsweise in der weiteren Instanz den betreffenden Königlichen Ministerien untergeordnet wird; ferner, daß
3) dem Polizei-Präsidio die Befugniß zufällt, die Charlottenburger Orts-Polizei-Verwaltung nach freiem Ermessen einem seiner Beamten zu übertragen und der dortigen Verwaltung je nach den Bedürfnissen des Geschäftsbetriebes Polizei-Beamte zu überweisen oder dieselben von dort abzuberufen, über letztere alle Disciplinarrechte auszuüben und überhaupt die Amtshandlungen derselben zu leiten und zu beaufsichtigen, sowie
4) die für Charlottenburg nach dem Gesetze vom 11. März 1850 zu erlassenden Ortspolizei-Verordnungen durch das Polizei-Amt angeben und zur Ausführung bringen zu lassen, auch den Publikations-Modus dieser Verordnungen zu bestimmen.

Dem Charlottenburger Publikum gegenüber bleibt dagegen das dortige Polizei-Amt als eine selbstständige Orts-Polizei-Behörde bestehen und hat dasselbe demgemäß alle Befugnisse auszuüben, welche die Gesetze den Orts-Polizei-Behörden in Niederlassungs-Sachen, bei An- und Abmeldungen der Fremden, bei dem Erlasse der Bekanntmachung gewerblicher Anlagen und sonst beilegen. Es hat das Polizei-Amt daher auch die vorläufigen Straffestsetzungen in Polizei-Uebertretungs-Fällen nach dem Gesetze vom 14. Mai 1852 zu treffen.

Im Uebrigen bleiben die für Charlottenburg ergangenen Orts-Polizei-Vorschriften ferner dort in Geltung und eben so finden die besonderen Einrichtungen Berlin's rücksichtlich des Feuerlösch-, Nachtwache- und Straßen-Reinigungs-Wesens auf Charlottenburg keine Anwendung, sondern es verbleibt auch in dieser Beziehung bei den desfallsigen, für Charlottenburg getroffenen und noch zu treffenden Orts-Einrichtungen. Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 30. December 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 1. Die alten Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835. C. 2878.

Nach der im diesjährigen Amtsblatte Pag 263, 301, 339, 365 und 403 wiederholt veröffentlichten Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 6. Juli d. J. ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 335) der Präclusiv-Termin für die Annahme und den Umtausch der alten Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 auf **den 31. Januar 1855** bestimmt. Vom 1. Februar 1855 ab dürfen daher dergleichen alte Cassen-Anweisungen bei den Königlichen Cassen weder in Zahlung noch zum Umtausch angenommen. Sie werden mit diesem Tage vielmehr werthlos und sind, wenn sie alsdann noch zum Vorschein kommen sollten, nach Vorschrift jenes Gesetzes anzuhalten und an die Königliche Haupt-Verwaltung ohne Ersatz einzuliefern.

In Folge Bestimmung der obengedachten Behörde vom 1. d. M. werden **sämmtliche in unserem Verwaltungsbezirke befindlichen Königlichen Cassen, ohne Unterschied ob sie sonst mit der Regierungs-Haupt-Casse in Verbindung stehen oder nicht,** hiermit resp. aufgefordert und angewiesen, am 31. Januar 1855 beim Schlusse der Dienststunden ihren etwanigen Vorrath an alten Cassen-Anweisungen aufzunehmen und solchen unfehlbar mit der ersten Post, oder so weit sich die Cassen hier am Orte befinden, am folgenden Tage, also am 1. Februar 1855, Vormittags, **mit einem besonderen Lieferzettel** begleitet, an die Regierungs-Haupt-Casse abzuliefern, welche dafür Ersatz leisten wird. **Für Ablieferungen, welche nach dem 8. Februar k. J. bei letzterer eingehen, wird kein Ersatz gewährt, und haben sich die resp. Cassenbeamten den ihnen erwachsenden Verlust selbst zuzuschreiben, wenn sie es versäumen sollten, die alten Cassen-Anweisungen in dem bestimmten Termine abzuliefern.**

Sollten nach Ablauf des 31. Januar 1855 noch alte Cassen-Anweisungen bei den Cassen präsentirt werden, so haben sie selbige anzuhalten und unmittelbar an uns, Behufs der weiteren Ablieferung an die Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, einzusenden.

Potsdam, den 30. December 1854. Königl. Regierung.

№ 2. Verbot der Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze. I. 1969. Dec.

Auf Grund des § 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 18. d. M. wird hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze (gegen das Zollvereins-Ausland) für den ganzen Umfang des Staats und nach jeder Richtung hin, unter Hinweis auf die im § 1 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78) angedrohten Strafen verboten. Berlin, den 18. December 1854.

Der Minister des Innern. von Westphalen.

Der Finanz-Minister. von Bodelschwingh.

Vorstehende Bekanntmachung wird im höheren Auftrage hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 29. December 1854.

Königl. Regierung. — Königl. Polizei-Präsidium. von Hinckeldey.

Publicandum.

№ 3. Neue Auflage der Arznei-Taxe für das Jahr 1855. I. 1935. Dec.

Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel, habe ich eine neue Auflage der Arznei-Taxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1855 in Wirksamkeit tritt.

Berlin, den 9. December 1854.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
von Raumer.

* * *

Vorstehendes Publicandum des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 9. d. M. wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Arznei-Taxe für 1855 in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von Zehn Silbergroschen zu erhalten ist.

Potsdam und Berlin, den 30. December 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. — Königl. Polizei-Präsidium. von Hinckeldey.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 4. Verbotene Medicamente. I 1410. Dec.

Das unterm 25. August 1843 (Amtsblatt 1843 Nr. 36 S. 247) bekannt gemachte Verbot der Einbringung der Altonaer Wunderessenz, der Langenschen Pillen und der Moellerschen Fiebertropfen, ist in Folge anderweiter höherer Bestimmung auf die nächsten fünf Jahre erneuert, und dieses Verbot auch auf den sogenannten **Rob de Boyveau Laffecteur** des **Dr. Giraudeau de St. Gervais** zu **Paris** ausgedehnt worden.

Die sämmtlichen Zoll- und Steuer-Hebestellen werden angewiesen, soweit es sich um den Eingang jener Medicamente vom Auslande unmittelbar über die diesseitigen Grenzen, oder mit den Posten zur weiteren Abfertigung in diesseitigen Orten handelt, die Aufrechthaltung dieses Verbots zu überwachen.

Potsdam, den 22. December 1854.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 1. Die Landbriefbestellung bei der Post-Expedition in Cremmen.

Bei der Post-Expedition in Cremmen wird vom 1. Januar 1855 ab die Bestellung der Briefe ꝛc. nach sämmtlichen zu deren Landbriefbestellbezirke gehörigen Ortschaften durch die Landbriefträger mit Ausnahme des Sonntags täglich erfolgen.

Der Bestellbezirk umfaßt nachstehende Ortschaften und Etablissements:

Beetz, Abbau Beetz, Beetzerwall, Carolinenhof, Charlottenhof, Craemerpfuhl, Cremmener Ziegelei, Abbau Cremmen, Cremmerdamm, Doeringsbrück, Dorotheenhof, Eichstädt, Flatow, Geislershof, Johannisthal, Königs-Torfstich zu Flatow gehörig, Kuckswinkel, Alt-Ludwigsaue, Neu-Ludwigsaue, Neukammer, Rhinschleuse, Schleuen, Schwante, Dorf Sommerfeld, Abbau Sommerfeld, Stadtförsterei bei Cremmen, Stöffelde, Tietzow, Dorf Vehlefanz, Kolonie Neu-Vehlefanz, Verlorenort, Wolfslacke, Ziegenkrug, Groß-Zieten und Klein-Zieten.

Diese Einrichtung wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht. Potsdam, den 31. December 1854.

Der Ober-Post-Director. Balde.

№ 2. Einrichtung einer Landbriefbestellung bei der Post-Expedition zu Rhinow.

Vom 1. Januar k. J. ab wird bei der Post-Expedition zu Rhinow eine besondere Landbriefbestellung nach folgenden Ortschaften eingerichtet werden:

Eislake,	Scheunstelle,	Stoeln,	Neu-Werder,
Guelpe,	Schoenholz,	Strodehne,	Witzke,
Kietz,	Spaatz,	Wassersuppe,	Wolsier.
Prietzen,			

Die Bestellung erfolgt täglich mit Ausschluß des Sonntags, und wird der Bote von Rhinow regelmäßig des Morgens abgefertigt werden.

Diese Einrichtung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 26. December 1854.

Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachung.

In Folge der Anordnung Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 10. d. M. ist festgesetzt worden, daß die Candidaten des Baufaches, welche sich vom 1. Januar 1855 ab zu Bauführer-, Staats- oder Privat-Baumeister-Prüfungen melden, eine Prüfungs-Gebühr von

„Zehn Thalern"

zu entrichten haben. Die Zahlung derselben erfolgt an den Rendanten der Bau-Akademie-Casse vor Zulassung des Candidaten zur Clausur-Arbeit.

Wenn der Candidat nach erfolgter Einhändigung der Clausur-Aufgabe auf die weitere Fortsetzung der Prüfung verzichtet und dann die zur abermaligen Meldung anberaumte Frist versäumt, oder in der Prüfung nicht besteht, so hat er bei einer später angesetzten Prüfung die Gebühr nochmals zu zahlen.

Berlin, den 16. December 1854. Königl. Technische Bau-Deputation.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Vom 1. Januar 1855 ab wird der Tarifsatz für die Beförderung der Reisenden in 3ter Wagenclasse von 3 Sgr. 6 Pf. auf 3 Sgr. pro Person und Meile, und der Tarifsatz für die Tagesbillets 3ter Wagenclasse von 2 Sgr. 4 Pf. auf 2 Sgr. pro Person und Meile, die Hin- und Rückfahrt besonders gerechnet, herabgesetzt. Berlin, den 12. December 1854.

Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung.

Zufolge höheren Auftrages bringen wir hiermit nachstehendes Berg-Polizei-Reglement für den Betrieb des Stein- und Braunkohlen-Bergbaus in der Ober- und Nieder-Lausitz zur allgemeinen Kenntniß:

Berg-Polizei-Reglement
für den
Betrieb des Stein- und Braunkohlen-Bergbaues in der Ober- und Nieder-Lausitz.

Auf Grund des Vorbehalts in dem § 7 des für die Kurfürstlich Sächsischen Erblande unter dem 19. August 1743 ergangenen Mandats „wegen Entdeckung derer im Lande befindlichen Steinkohlenbrüche rc.", welches für die ehemals Königlich Sächsischen, durch das Allerhöchste Patent vom 22. Mai 1815 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Markgrafenthümer Ober- und Nieder-Lausitz Gesetzeskraft hat, wird Behufs der polizeilichen Beaufsichtigung des Betriebes der Stein- und Braunkohlengruben in den ebengedachten Landestheilen verordnet, was folgt:

Art. I. Ein Jeder, welcher Stein- oder Braunkohlengruben betreiben oder von Neuem aufnehmen will, hat dem Königlichen Berg-Amte des betreffenden Bezirks, solches unter genauer Angabe der Oertlichkeit des Grubenbaues und des Nachweises seiner Berechtigung zu der Kohlengewinnung schriftlich anzuzeigen und zum Betriebe von neu zu eröffnenden Grubenbauen die Erlaubniß des Berg-Amtes nachzusuchen.

Art. II. Der Betrieb der Stein- und Braunkohlenwerke muß unter sachkundiger Aufsicht geschehen. Die Unternehmer haben daher dem Berg-Amte anzuzeigen, ob sie die Aufsicht selbst führen, oder wen sie als technischen Grubenbeamten angestellt zu haben wünschen; dem Berg-Amte liegt ob, die Qualification der technischen Aufseher zur Verrichtung der ihnen zu übertragenden Functionen zu prüfen und nach dem Ausfall der Prüfung demselben die Bestätigung zu ertheilen oder zu versagen.

Desgleichen ist das Berg-Amt befugt, die Entlassung solcher Aufseher zu fordern, gegen deren technische Befähigung oder Zuverlässigkeit Bedenken obwalten.

Wird ein Aufseher oder Grubenbeamter seines Dienstes entlassen und nicht sogleich die Fortführung des Betriebes einer anderen von dem Berg-Amte als befähigt und zuverlässig anerkannten Person übertragen, so ist das Berg-Amt befugt, einen solchen anzustellen und die von dem Unternehmer zu zahlende Besoldung zu bestimmen.

Auf jedem Bergwerke müssen so viele Grubenbeamte angestellt werden, als nach dem Ermessen des Berg-Amtes erforderlich sind; dasselbe ist befugt, die Ergänzung dieser Zahl nöthigen Falls, wie vorhin erwähnt, von Amtswegen zu veranlassen.

Art. III. Dem Berg-Amte steht die Beaufsichtigung des Betriebes zu, und demselben ist daher von dem Betreiber des Bergwerkes in den zu bestimmenden Zeitperioden der Betriebs-Plan zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Bei der Beaufsichtigung des Betriebes und bei Feststellung des Betriebs-Plans ist im staatswirthschaftlichen Interesse auf einen reinen Abbau des Minerals und in polizeilicher Hinsicht auf Sicherstellung des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, so wie des Publikums und der dem öffentlichen Verkehr dienenden Gegenstände und Anstalten Bedacht zu nehmen.

Der Betriebs-Plan ist von dem Berg-Amte unter Zuziehung des Bergbau-Unternehmers zu prüfen und festzustellen, und wenn solcher in der festgesetzten Frist nicht eingereicht wird, von dem Berg-Amte zu entwerfen.

Wird von dem festgestellten Betriebs-Plane ohne Genehmigung des Berg-Amtes abgewichen, und die deshalb ergangene Verfügung nicht befolgt, so kann das Berg-Amt den eigenmächtigen Betrieb und bei fernerer Weigerung, der ertheilten Anweisung Folge zu leisten, den Betrieb der Grube gänzlich einstellen. Aus Gründen des polizeilichen Interesses kann die Betriebs-Einstellung vom Berg-Amte sofort verfügt werden.

Art. IV. Jeder Unternehmer eines Stein- oder Braunkohlenwerks-Betriebes ist verbunden, die Grubenbaue durch einen angestellten Markscheider aufnehmen und die von dem Berg-Amte für erforderlich erachteten Risse in doppelten Exemplaren anfertigen zu lassen, wovon das eine Exemplar an Ort und Stelle aufzubewahren, das andere dem Berg-Amte einzureichen ist; beide Exemplare sind, so wie es das Fortschreiten des Baues erfordert, nach Aufforderung des betreffenden Berggeschwornen nachzutragen.

Art. V. Auf jeder Grube ist ein Zechenbuch zu halten, und in einem bestimmten, möglichst nahe bei dem Werke gelegenen Local aufzubewahren, in welches der Berggeschworne des Reviers seine Erinnerungen und Anordnungen bei Befahrung der Grube einträgt. Die Unternehmer und deren Grubenbeamte haben von den Eintragungen Kenntniß zu nehmen und die Anordnungen zu befolgen oder innerhalb einer Präclusiv-Frist von Zehn Tagen dagegen an das Berg-Amt zu recurriren.

Art. VI. Von dem Aufseher des Bergwerks ist eine Nachweisung zu führen, welche die anfahrenden Arbeiter namentlich eingeschrieben enthalten muß.

Die Regulirung der knappschaftlichen Verhältnisse auf Grund des Gesetzes vom 10. April 1854 bleibt vorbehalten. Nach dem Schlusse eines jeden Jahres, und zwar bis spätestens zum 15. Januar haben die Unternehmer, beziehungsweise deren Grubenbeamte, dem Berg-Amte eine Nachweisung:

a) über die Zahl der Arbeiter, welche durchschnittlich auf dem Werke beschäftigt gewesen, und die Anzahl der Familienglieder derselben,
b) über die stattgehabte Förderung und deren Werth,
c) über die debitirten Kohlen

einzureichen.

Art. VII. Wenn sich in einem Bergwerke ein Unglücksfall ereignet, wobei Menschen zu Tode oder zu bedeutendem Schaden kommen, so hat der Unternehmer oder der Grubenbeamte gleichzeitig mit der Anzeige an die betreffende Gerichtsbehörde den Berggeschwornen des Reviers zu benachrichtigen, damit derselbe die Sache in technisch-polizeilicher Beziehung unter-

suchen, die zur Rettung der Arbeiter oder zur Abwendung fernerer Gefahr nöthigen Vorkehrungen veranstalten und die deshalb erforderlichen vorschriftsmäßigen Maaßregeln treffen kann.

Art. VIII. Das Berg-Amt ist befugt, seinen auf Grund dieses Reglements zu treffenden Anordnungen im executiven Wege, insbesondere auch durch Androhung und Vollstreckung von Executionsstrafen nach Maaßgabe des § 11 der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 und den darin in Bezug genommenen Bestimmungen Nachdruck und Geltung zu verschaffen, nöthigen Falls auch den Betrieb der Grube so lange einstellen zu lassen, bis seinen Anordnungen Genüge geleistet worden ist. Berlin, den 20. December 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Rüdersdorf, den 27. December 1854. Königl. Preuß. Berg-Amt.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 298 vom 19. December 1854.)

Den Gebrüdern J. F. und C. E. Bonardel, in Berlin, ist unter dem 15. December 1854 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Jacquard-Maschine, so weit dieselbe für neu erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 299 vom 20. December 1854.)

Das dem Civil-Ingenieur R. W. Elsner, in Berlin, unterm 3. Mai 1853 ertheilte Patent

auf einen selbstthätig wirkenden Gas-Erzeugungs-Apparat

ist aufgehoben.

Personalchronik.

Dem Cassen-Controlleur Krause zu Boytzenburg ist die Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft bei der Königl. Kreisgerichts-Commission daselbst commissarisch übertragen.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, den Regierungs-Assessor Kläbisch beim hiesigen Regierungs-Collegium zum Regierungs-Rathe zu befördern.

Der pensionirte 1ste Wachtmeister Meyer von der 3ten Gensdarmerie-Brigade ist zum Bürgermeister der Stadt Baruth gewählt, bestätiget und in sein Amt eingeführt worden.

Des Königs Majestät haben den Polizei-Assessor Kilger beim Königl. Polizei-Präsidium in Berlin zum Polizei-Rath zu ernennen geruht.

Dem Polizei-Secretair und Regierungs-Referendarius a. D. Franz Gentner beim Königl. Polizei-Präsidium in Berlin ist der Character als Polizei-Assessor verliehen worden.

Der bisherige Regierungs-Referendarius Stümer ist zum Regierungs-Secretair ernannt worden.

Die erledigte Försterstelle zu Königsdamm, im Forstrevier Tegel, ist dem Förster Scholz, bisher zu Lotsche, in der Oberförsterei Liebenwalde, vom 1. Januar 1855 ab übertragen worden.

Der Rendant Pollack der Alumnats-Casse des Joachimsthalschen Gymnasiums zu Berlin ist, unter Beibehaltung dieser Function, zum Rendanten der Joachimsthalschen Schul-Haupt-Casse ernannt worden.

Der ehemalige Unteroffizier Wilhelm Beyer vom Kaiser Franz Grenadier-Regiment ist bei der Königl. Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn als Schaffner gegen Kündigung angestellt worden.

Der Güter-Expedient bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Weiß ist von Berlin nach Breslau und der Güter-Expedient Kalbersberg von Sorau nach Berlin versetzt worden.

Der bisherige Archidiakonus zu Zossen Carl Wilhelm Penzler ist zum evangelischen Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi für die Parochie Stüdnitz, Diöces Dom Havelberg, bestellt worden.

Der Lehrerin Marie Kruschke ist die Erlaubniß zur Fortführung der vormaligen Möllingerschen höheren Töchterschule in der Parochie der Friedrich-Werderschen Kirche zu Berlin ertheilt worden.

Dem Seminaristen Friedrich Wilhelm Schumann, aus Mirow im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz, jetzt in Hammelspring, im Templinschen Kreise, ist die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Hauslehrer im Regierungsbezirk Potsdam ertheilt worden.

Feuerlösch-Commissarien. Zu Feuerlösch-Commissarien und deren Stellvertretern für den Zauch-Belzigschen Kreis sind gewählt und diesseits bestätigt worden:

a) für den 1sten Bezirk zum Commissarius v. Brandt auf Schmerwitz, zum Stellvertreter Forst-Inspector Schulze zu Altehölle;
b) für den 2ten Bezirk zum Commissarius v. Thümen auf Kleinbriesen, zum Stellvertreter Schulze Bergemann zu Lüsse;
c) für den 3ten Bezirk zum Commissarius Amtmann Lea in Dahnsdorf, zum Stellvertreter Amtmann Witte auf Rabenstein;
d) für den 4ten Bezirk zum Commissarius Schulze Paul in Kleinmarzehns, zum Stellvertreter Schulze Krüger in Garrey;
e) für den 5ten Bezirk zum Commissarius Kreisschulze Weicke in Locto, zum Stellvertreter Schulze Kuhlmey in Kuhlowitz;
f) für den 6ten Bezirk zum Commissarius v. Rochow auf Golzow, zum Stellvertreter Amtmann Heyse in Reckahn;
g) für den 7ten Bezirk zum Commissarius Förster Malitz in Jeserig, zum Stellvertreter Fabrikant Ihen in Göttin;
h) für den 8ten Bezirk zum Commissarius Oberförster Scheffler in Lehnin, zum Stellvertreter Amtmann Becker in Trechwitz;
i) für den 9ten Bezirk zum Commissarius Krüger Matthes in Canin, zum Stellvertreter Schulze Rietz in Bliesendorf;
k) für den 10ten Bezirk zum Commissarius Lieutenant v. Rochow auf Plessow, zum Stellvertreter Kreisschulze Schulze in Götz;
l) für den 11ten Bezirk zum Commissarius Rentmeister Kühne in Alt-Langerwisch, zum Stellvertreter Kreisschulze Mahlow in Kähnsdorf;
m) für den 12ten Bezirk zum Commissarius Schulze Wiggert in Salzbrunn, zum Stellvertreter Schulze Loth zu Rieben;
n) für den 13ten Bezirk zum Commissarius Schulze Matthes in Reest, zum Stellvertreter Schulzengutsbesitzer Fritze in Alt-Töplitz;
o) für den 14ten Bezirk zum Commissarius Amtmann Dietrich und zum Stellvertreter Schmidtmeister Kühne zu Sandberg.

Vermischte Nachrichten.

Lebensrettung.

Am 22. October d. J. hat der berittene Schutzmann Brennicke, nicht ohne eigene Lebensgefahr mit Muth und Entschlossenheit den Schiffsknecht Gottlieb Hoffmann aus der Gefahr des Ertrinkens errettet. Diese lobenswerthe That wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 20. December 1854. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Lebensrettung.

Am 24. Juli d. J. hat der Maler Friedrich Heinrich Rettig, nicht ohne eigene Lebensgefahr mit Muth und Entschlossenheit den Maler Kaergel aus der Gefahr des Ertrinkens errettet. Diese lobenswerthe That wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 20. December 1854. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Abhaltung der Gerichtstage in Groß-Behnitz im Jahre 1855.

Die Gerichtstage für die zum Groß-Behnitzer Gerichts-Bezirk gehörenden Ortschaften werden in dem Jahre 1855 im Gerichtslocale zu Groß-Behnitz an folgenden Tagen abgehalten:

Im	Januar	am	18.	und	19.,	Im	Mai	am	24.	und	25.,	Im	September	am 20. und 21.,
=	Februar	=	15.	=	16.,	=	Juni	=	21.	=	22.,	=	October	= 18. = 19.,
=	März	=	15.	=	16.,	=	Juli	=	19.	=	20.,	=	November	= 15. = 16.,
=	April	=	19.	=	20.,	=	August	=	16.	=	17.,	=	December	= 20. = 21.

Es wird dies hierdurch zur Kenntnißnahme der betreffenden Gerichts-Eingesessenen mit dem Bemerken gebracht, daß der jedesmalige zweite Termin nur für die Abwartung der Vorstandsgeschäften bestimmt ist.

Brandenburg, den 1. December 1854. Königl. Kreisgericht. Iste Abtheilung.

Geschenke an Kirchen.

Den Altar der Kirche zu Wiesenburg, Superintendentur Belzig, hat die Ehegattin des dortigen herrschaftlichen Wirthschaftsmeiers Paul mit 2 Decken von schwarzem Stoff mit schwarzbraunem Sammetbesatz und weißen Frangen geschmückt, welche bei der Communion den heiligen Abendmahlsgeräthen untergebreitet werden sollen.

Die Kirche zu Fliet, Superintendentur Prenzlau I., ist bei einer Trauung von dem Bräutigam, der nicht genannt sein will, mit zwei großen Altarkerzen beschenkt worden.

In Sternebeck, Superintendentur Strausberg, haben die 6 Eigenthümer und einige andere Mitglieder der Gemeinde den Betrag von fast 6 Thlr. durch freiwillige Gaben aufgebracht, wofür eine recht schöne Abendmahls-Weinkanne von Zinn hat angeschafft und der Kirche geschenkt werden können.

(Hierbei drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der [illegible] Hofbuchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 2. Den 12. Januar **1855.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das vorjährige 50ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 4131. Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Camminer Kreise.

№ 4132. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Camminer Kreises im Betrage von 180,000 Thalern. Vom 13. November 1854.

№ 4133. Allerhöchster Erlaß vom 27. November 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Culm bis Ostrometzko, mit einer Abzweigung bis zur Thorner Kreisgrenze bei Grzybno, von Stollno bis zur Thorner Kreisgrenze bei Culmsee und von Stollno bis Briesen, sämmtlich im Culmer Kreise.

№ 4134. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Culmer Kreises im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 27. November 1854.

№ 4135. Allerhöchster Erlaß vom 27. November 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Oberhausen-Essener Straße bei der Kruppschen Stahlfabrik nach dem Berge-Borbecker Eisenbahnhofe und von dort über Bottrop bis zum Specht.

№ 4136. Allerhöchster Erlaß vom 27. November 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Bennstedt nach Salzmünde, im Mansfelder Seekreise, durch den Fabrikbesitzer Boltze in Salzmünde.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Nachtrag

zu dem Bahn-Polizei-Reglement vom 2. Februar 1848.

Außer den im § 2 des Bahn-Polizei-Reglements vom 2. Februar 1848 bezeichneten Beamten sind bei der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn auch die Abtheilungs-Ingenieure zur Ausübung der Bahn-Polizei unter ihrer Verantwortlichkeit berufen und verpflichtet. Berlin, den 22. December 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 5. Aufruf der unbekannten Eigenthümer von drei an der Mecklenburger Grenze in Beschlag genommenen Packen mit Wein und Arrac. IV. 13,968.

In der Nacht vom 14. zum 15. October d. J. sind im Grenzbezirke an der Mecklenburger Grenze, in der Gegend von Dransee beim Schweinrischer Gehöhe, drei Packen von entsprungenen Personen abgeworfen, welche demnächst mit Beschlag belegt sind, und zwei Fässer Wein, zusammen 66,5 Pfund, und zwei Fässer Arrac, zusammen 1 Centner 4,5 Pfund enthalten haben.

Da die Eigenthümer unbekannt geblieben sind, so werden alle Diejenigen, welche begründete Eigenthums-Ansprüche an dieselben zu machen beabsichtigen, hiermit aufgefordert, binnen vier Wochen bei der unterzeichneten Behörde ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls der Verkauf dieser Waaren in Gemäßheit des § 60 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 öffentlich erfolgen und der Erlös zur Staats-Casse verrechnet werden wird.

Potsdam, den 6. November 1854.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 6. Feuer-Versicherung Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 205. Dec. I. 213. Dec.

Der Buchdruckereibesitzer Rudolph Krause, zu Jüterbogk, ist in Stelle des Kaufmanns W. Finger, welcher die Agentur der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland niedergelegt hat, als Agent dieser Bank für die Stadt Jüterbogk und Umgegend, und der Kaufmann Robert Meiser, hierselbst, in Stelle des verstorbenen Kaufmanns Pohl, als Agent der Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland in Gotha für die Stadt Potsdam und Umgegend von uns bestätigt worden. Potsdam, den 10. December 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 7. Hagel-Versicherung Agentur-Bestätigung. I. 1546. Dec.

Der Schulze Stoof, zu Glasow, im Teltowschen Kreise, ist von uns als Agent der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar bestätigt worden. Potsdam, den 23. December 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 8. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 1178. Dec. I. 1474. Dec.

Der Kaufmann W. Loeffer, zu Angermünde, und der Gasthofsbesitzer A. F. Zirbeck, zu Neu-Ruppin, sind von uns als Agenten der Actien-Gesellschaft Concordia, Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln, bestätigt worden.

Potsdam, den 23. December 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 3. Die Landbriefbestellung bei der Post-Expedition zu Angermünde.

Seit dem 1. Januar d. J. erhalten in Stelle der bisherigen wöchentlich dreimaligen Landbriefbestellung folgende zum Landbezirke der Post-Expedition in Angermünde gehörige Ortschaften und Etablissements regelmäßig tägliche Bestellung (mit Ausnahme des Sonntags):

Albrechtshöhe, Altemühle zu Wolletz gehörig, Angermünder Forsthaus, Blumbergsche Mühle, Bölkendorf, Breddenswalde oder Redernswalde, Breitenteichsche Mühle, Buchsmühle, Cavelheide oder Cavelschütz, Crussow, Dobberzin, Erichshagen, Felchow, Frauenhagen, Alt-Galow, Alt-Galowsche Mühle, Neu-Galow, Gellmersdorf, Glambeck, Glambecksche Mühle, Glambecksche Plantage, Glambecksche Forst, Görlsdorf, Heegemühle, Heidevorwerk oder Zuchenberg, Herzsprung, Kerkow, Kreuz, Alt-Künkendorf, Neu-Künckendorf, Kuhweide, Linde, Louisenfelde, Louisenhof, Mürow, Neuhof bei Crussow, Pinnow, Schmargendorf, Schönberg, Schönermark, Sternfelde, Stolpe, Stützkow, Thiergartenhaus, Töpferberge, Welsow, Wilhelmshof, Wolletz, Groß-Ziethen, Klein-Ziethen und Ziethensche Mühle.

Diese Einrichtung wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Potsdam, den 7. Januar 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 4. Die Landbriefbestellung bei der Post-Expedition in Bernau.

Vom 15. Januar d. J. ab werden folgende, zum Landbezirke der Post-Expedition in Bernau gehörige Ortschaften und Etablissements regelmäßig täglich Bestellung (mit Ausschluß des Sonntags) durch Landbriefträger erhalten:

Bernauer Försterei, Birkbusch, Birkholz, Blumberg, Börnicke, Buch, Forsthaus Buch, Büchlein, Elisenaue, Friedrichs-Wilhelms-Hof, Ladeburg, Malzmühle, Schmetzdorf, Schönow, Schwanebeck, Tempelfelde, Thärsfelde, Willmersdorf, Woltersdorf, Zepernick.

Diese Einrichtung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 2. Januar 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 5. Die Landbriefbestellung bei der Post-Expedition in Friesack.

Bei der Post-Expedition in Friesack erfolgt die Bestellung der Briefe ꝛc. nach sämmtlichen, zu deren Land-Briefbestellbezirke gehörigen Ortschaften durch die Landbriefträger täglich, mit Ausnahme des Sonntags.

Der Bestellbezirk umfaßt nachstehende Ortschaften und Etablissements:

Bartschendorf, Blumenaue, Briesen, Carolinenhof, Damm, Dickte, Fischershof, Giesenhorst, Goerne, Haage, Kleessen, Kriele, Landin, Louisenaue, Michaelisbruch, Mühlenland, Siegrothsbruch, Vietznitz, Warsee oder Warsow, Wutzetz, Zietensaue und Zotzen.

Diese Einrichtung wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht. Potsdam, den 4. Januar 1855.

Der Ober-Post-Director Balde.

№ 6. Verkauf von Franco-Converts und Freimarken an die Landbewohner ꝛc. durch die Landbriefträger.

Zur Bequemlichkeit für das correspondirende Publikum auf dem Lande sind sämmtliche Landbriefträger im hiesigen Ober-Post-Directions-Bezirke mit einem angemessenen Vorrathe von Franco-Couverts und Freimarken zum Verkaufe an die Landbewohner ꝛc. versehen und überdies angewiesen worden, mündliche oder schriftliche Bestellungen auf größere Quantitäten als sie augenblicklich bei sich führen, entgegenzunehmen, deren Ausführung bei den Post-Anstalten ihres Stationsorts zu bewirken und die bestellten Freimarken und Couverts, unter gleichzeitiger Einzie-

hung der Beträge, den Bestellern zu überbringen. Eine Entschädigung für desfallsige Mühewaltung darf von den Landbriefträgern weder verlangt, noch überhaupt angenommen werden.

Das betheiligte Publikum setze ich hierdurch von dieser Einrichtung in Kenntniß.

Potsdam, den 8. Januar 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 7.
Besetzung contractlicher Stellen im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction.

Um zur Besetzung contractlicher Stellen der Postverwaltung im hiesigen Bezirke, als:

Stellen der Landbriefträger, Packetträger auf den Eisenbahnhöfen, Begleiter der Post-Transporte zwischen den Posthäusern und den Eisenbahnhöfen, Post-Fußboten, Briefkastenleerer, Post-Hauswächter, Postwagen-Wascher u. s. w.,

für den Fall der Erledigung im Voraus geeignete Personen zu ermitteln, werden diejenigen Militair-Versorgungsberechtigten, welche Beschäftigungen der gedachten Art zu übernehmen wünschen, hierdurch aufgefordert, sich, unter Einreichung ihrer Versorgungs- und Führungs-Atteste Behufs der Notirung bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden. Die mit dergleichen Stellen verbundene Löhnung beträgt bis zu 120 Thlr. jährlich; als Caution werden in der Regel Funfzig Thaler in courshabenden Papieren erfordert.

Durch die vorläufige Uebernahme einer contractlichen Beschäftigung wird dem Militair-Versorgungsberechtigten die Aussicht auf Erlangung einer Post-Unterbeamten-Stelle nicht verschlossen.

Potsdam, den 13. November 1854. Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

№ 1.
Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer.

Die nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer, welche hier für das Schulamt geprüft zu werden wünschen, werden darauf aufmerksam gemacht, daß in Folge unserer Bekantmachung vom 7. März 1842 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1842 Stück 12 Pag. 76) der nächste Prüfungs-Termin am letzten Mittwoch des Monats Februar dieses Jahres, also am 28. Februar d. J. eintritt, und daß sie sich mit den in der gedachten Bekanntmachung erwähnten Zeugnissen bei dem Herrn Seminar-Director Thilo (Oranienburger Straße № 29) vierzehn Tage zuvor einzufinden haben.

Berlin, den 5. Januar 1855.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 1.
Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Gemäß der Vorschrift im § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Ober-Inspector der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia,

Peter Mandel, als Agent der genannten Versicherungs-Gesellschaft für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin bestätigt worden ist.

Berlin, den 30. December 1854.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 2. Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Agentur-Bestätigung.

Der Sub-Director der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna zu Halle a. S., Hauptmann Schreiber, ist als Agent der genannten Gesellschaft für den engern Polizei-Bezirk von Berlin bestätigt worden.

Berlin, den 30. December 1854.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 3. Feuer-Versicherungs-Agentur-Niederlegung.

Gemäß der Vorschrift im § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Kaufleute Johann Friedrich Poppe und Herrmann Joseph Dünnwald die ihnen von der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia übertragene Agentur niedergelegt haben. Berlin, den 30. December 1854.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Besetzung der Beschälstationen im Jahre 1855.

Den Pferdezüchtern wird hierdurch bekannt gemacht, daß die für die Beschälstationen Jahres bestimmten Beschäler des hiesigen Landgestüts am 20. Februar nächsten Jahres, wenn nicht besondere Hindernisse in den Weg treten, von hier abgehen werden.

Die Bedeckung wird, wie gewöhnlich, zwei Tage nach dem Eintreffen der Beschäler an ihren Bestimmungsorten erfolgen.

In Folge höherer Bestimmung sind die sämmtlichen Landbeschäler nach ihrer Qualität und Vererbungsfähigkeit in Classen getheilt, und wird für die erste Classe a. das Sprunggeld auf 3 Thlr., für die erste Classe b. auf 2 Thlr., und für die zweite Classe auf 1 Thlr. normirt, und sollen dieselben nach dem verschiedenen Bedürfnisse der Beschälstationen im Lande vertheilt werden.

Bei der glücklicherweise immermehr steigenden Intelligenz der Pferdezüchter hat die Erfahrung gelehrt, daß gerade diejenigen Beschäler, welche zum erhöheten Sprunggelde decken, in denjenigen Gegenden, wo die Pferdezucht mit Umsicht und Liebe betrieben wird, auch die meiste Beschäftigung fanden. Hauptgestüt Gradit, den 28. December 1854.

Der Königliche Landstallmeister von Thielau.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 304 vom 28. December 1854.)

Dem G. Wömmer, zu Buckau bei Magdeburg, ist unter dem 22. December 1854 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Sicherheits-Vorrichtung an Schlössern

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Papier-Fabrikanten C. Caesar zu Elberfeld ist unter dem 23. December 1854 ein Patent

auf eine in der nachgewiesenen Zusammensetzung für neu erkannte Vorrichtung an Papiermaschinen zur Herstellung von Pappen, mittelst welcher der Stoff in zwei oder drei Lagen aufgetragen wird, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Verbindungen und Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 306 vom 30. December 1854.)

Dem Maschinen-Fabrikanten Bialon, zu Berlin, ist unter dem 23. December 1854 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Reinigung des zum Speisen von Dampfentwicklern nöthigen Wassers,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Dem Bürgermeister Haff, in Liebenwalde, ist die Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft bei der Königl. Kreisgerichts-Commission daselbst, so wie im Gerichtstagsbezirk Zerpenschleuse übertragen worden.

Dem Kämmerer André in Bernau ist die Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft bei der dortigen Königl. Kreisgerichts-Commission einstweilen übertragen worden.

Die durch Versetzung des Försters Schröder erledigte Försterstelle zu Kalksee, im Forstrevier Rüdersdorf, ist dem Förster Bock, bisher zu Schmachtenhagen in der Oberförsterei Oranienburg, vom 1. Januar 1855 ab übertragen worden.

Im Bezirke der Königl. Ober-Post-Direction zu Potsdam sind:

1) **angestellt:** der invalide Unteroffizier Albert Mewes als Hülfsarbeiter in der Kanzlei und der halbinvalide Hautboist Franz Julius Nagel als Büreaudiener der Ober-Post-Direction, der Apotheker Golcher in Rüdersdorf als Post-Expediteur;
2) **ausgeschieden:** der Post-Expediteur Apotheker Hirsch in Rüdersdorf;
3) **pensionirt:** der Briefträger und Wagenmeister Ostermann in Perleberg, der Briefträger und Wagenmeister-Gehülfe Hänsch in Neu-Ruppin, der Wagenmeister Wallmann in Neustadt a. D. Bahnhof;
4) **bestätigt:** der Postmeister Müller in Wittstock.

Personal-Veränderungen
bei den Staats-Anwaltschaften im Departement des Königlichen Kammergerichts.

Der als Gehülfe der Staats-Anwaltschaft bei dem Stadtgerichte in Berlin fungirende Gerichts-Assessor, Graf von Rittberg ist mit der Verwaltung einer Kreisrichterstelle in Cöslin vom 1. November 1854 ab, beauftragt worden. Der Gerichts-Assessor Ernst Wentzel ist der Staats-Anwaltschaft bei dem Stadtgerichte in Berlin als Gehülfe überwiesen.

Im Osthavelländischen Kreise sind zur Verstärkung der Kreis-Vermittelungs-Behörde: 1) der Kreisschulze Lüther zu Henningsdorf, 2) der Kreisschulze Kolberg zu Pausin, und 3) der Rittergutsbesitzer Stielow zu Kartzow noch als Kreisverordnete für Auseinandersetzungs-Angelegenheiten gewählt, von der Königl. General-Commission für die Kurmark Brandenburg bestätigt und vereidigt worden.

(Hierbei die Chronologische Uebersicht der im 4ten Quartale 1854 im Amtsblatte erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, imgleichen Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 3. Den 19. Januar **1855.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 9. **Die alten Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835.** **C. 2878.**

Nach der im diesjährigen Amtsblatte Pag 263, 301, 339, 365 und 403 wiederholt veröffentlichten Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 6. Juli d. J. ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 335) der Präclusiv-Termin für die Annahme und den Umtausch der alten Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 auf **den 31. Januar 1855** bestimmt. Vom 1. Februar 1855 ab dürfen daher dergleichen alte Cassen-Anweisungen bei den Königlichen Cassen weder in Zahlung noch zum Umtausch angenommen werden. Sie werden mit diesem Tage vielmehr werthlos und sind, wenn sie alsdann noch zum Vorschein kommen sollten, nach Vorschrift jenes Gesetzes anzuhalten und an die Königliche Haupt-Verwaltung ohne Ersatz einzuliefern.

In Folge Bestimmung der obengedachten Behörde vom 1. d. M. werden **sämmtliche in unserem Verwaltungsbezirke befindlichen Königlichen Cassen, ohne Unterschied ob sie sonst mit der Regierungs-Haupt-Casse in Verbindung stehen oder nicht,** hiermit resp. aufgefordert und angewiesen, am 31. Januar 1855 beim Schlusse der Dienststunden ihren etwanigen Vorrath an alten Cassen-Anweisungen aufzunehmen und solchen unfehlbar mit der ersten Post, oder so weit sich die Cassen hier am Orte befinden, am folgenden Tage, also am 1. Februar 1855, Vormittags, **mit einem besonderen Lieferzettel** begleitet, an die Regierungs-Haupt-Casse abzuliefern, welche dafür Ersatz leisten wird. **Für Ablieferungen, welche nach dem 8. Februar k. J. bei letzterer eingehen, wird kein Ersatz gewährt, und haben sich die resp. Cassenbeamten den ihnen erwachsenden Verlust selbst zuzuschreiben, wenn sie es versäumen sollten, die alten Cassen-Anweisungen in dem bestimmten Termine abzuliefern.**

Sollten nach Ablauf des 31. Januar 1855 noch alte Cassen-Anweisungen bei den Cassen präsentirt werden, so haben sie selbige anzuhalten und unmittelbar an uns, Behufs der weiteren Ablieferung an die Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, einzusenden.

Potsdam, den 30. December 1854. Königl. Regierung.

№ 10.
Durchschnitts-Marktpreise von Berlin pro December 1854.
I. 907. Januar.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat December v. J. betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	3	17	6
für den Scheffel Roggen	2	17	3
für den Scheffel große Gerste	1	26	8
für den Scheffel kleine Gerste	1	23	2
für den Scheffel Hafer	1	7	11
für den Scheffel Erbsen	2	17	10
für den Centner Heu	—	26	8
für das Schock Stroh	6	16	10
für den Centner Hopfen	72	—	—
die Tonne Weißbier kostete	5	5	—
die Tonne Braunbier kostete	4	5	—
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	5	—
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	3	6

Potsdam, den 11. Januar 1855.

Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 11.
Das Verbot der Ausfuhr von Pferden nach Hannover betreffend.
IV. 31.

Auf Grund des § 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34), so wie der dieserhalb unter den Zollvereins-Staaten bestehenden Vereinbarungen, und in Folge Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 18. v. M., wird, nachdem die Königlich Hannoversche Regierung sich dem durch die Bekanntmachung vom 18. v. M. erlassenen Verbot der Ausfuhr von Pferden nicht angeschlossen hat, hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die Grenze gegen das Königreich Hannover unter Hinweis auf die im § 1 des Zollstraf-Gesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78) angedrohten Strafen verboten.

Berlin, den 8. Januar 1855.

Der Minister des Innern. von Westphalen. | Der Finanz-Minister. von Bodelschwingh.

Vorstehende Bekanntmachung wird in höherem Auftrage unter Bezugnahme auf das Amtsblatt-Publicandum vom 29. December v. J., Jahrgang für 1855 Stück 1 Pag. 3 Nr. 2 hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 12. Januar 1855.

Königl. Regierung. **Königl. Polizei-Präsidium.**

№ 12.
Waaren-Controlle im Binnenlande.
IV. 28.

Unter Bezugnahme auf die Publicanda vom 6. April 1852, 15tes Stück des Amtsblatts von 1852 Seite 133 unter № 87 und vom 12. August v. J., 33stes Stück des Amtsblatts für 1854 Seite 295 unter № 196, wird hiermit dem betheiligten Publikum bekannt gemacht, daß im Königreich Hannover die Waaren-Controle im Binnenlande in Beziehung auf Branntwein in den Haupt-

Amts-Bezirken Münden, Hannover, Hildesheim, Celle und Osnabrück und in Beziehung auf Zucker in den Landdrostei-Bezirken Stade und Lüneburg, so wie in den Grafschaften Hoya und Diepholz wieder eingeführt worden ist.

Potsdam, den 12. Januar 1854. Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

... welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 13. Das Verbot des Aufkaufens auf den Wochenmärkten zu Trebbin. I. 868. Januar.

Auf Grund des § 84 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und des § 71 der Verordnung vom 9. Februar 1849, so wie des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 werden für den Wochenmarktverkehr der Stadt Trebbin folgende Vorschriften erlassen:

1) Das im § 80 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 enthaltene Verbot des Aufkaufens der für die Wochenmärkte der Stadt Trebbin bestimmten Gegenstände an den Wochenmarktstagen erstreckt sich auf den Umkreis einer Meile, von den Thoren der Stadt Trebbin ab gerechnet.
2) Der Einkauf von Getreide und sonstigen Lebensmitteln auf den Wochenmärkten zu Trebbin ist denjenigen, welche damit Handel treiben, so wie den Zwischenhändlern, Wiederverkäufern, Vorkäufern, Hökern rc. erst von Vormittags 11 Uhr an gestattet.
3) Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote zu 1 und 2 werden nach § 187 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit einer Geldbuße bis zu Zwanzig Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. Potsdam, den 12. Januar 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 14. Agentur-Niederlegung. I. 2231. Dec.

Der Kaufmann C. L. Gabcke zu Wittstock hat die Geschäfte der Beförderung von Auswanderern als Agent der Auswanderer-Beförderungs-Unternehmer F. J. Wichelhausen et Comp. in Bremen mit Ende des Jahres 1854 niedergelegt, und auf Rückzahlung der von ihm bestellten Caution angetragen.

Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir unter Bezugnahme auf § 14 des Reglements vom 6. September 1853 alle Diejenigen, welche Ansprüche an den rc. Gabcke aus seiner Eigenschaft als Auswanderungs-Agent zu haben vermeinen, hiermit auf, diese Ansprüche binnen 12 Monaten, von heute an gerechnet, bei uns anzubringen. Werden dergleichen Ansprüche binnen obiger Frist nicht angebracht, so erfolgt die Rückgabe der Caution an den Empfangsberechtigten. Potsdam, den 10. Januar 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 15. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 1653. Dec. I. 1869. Dec. I. 1917. Dec. I. 2028. Dec. I. 2372. Dec. I. 2376. Dec.

Der Kaufmann J. C. Gräbeuer, zu Havelberg, und der Zimmermeister W. Sittel, zu Nauen, sind als Agenten der Actien-Gesellschaft: „Concordia, Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln“, der Kaufmann August Matthias, zu Brandenburg, der Stadt-Secretair Scherbing, zu Wriezen, und der Stadt-Wundarzt Wagenfeldt, zu Nauen, als Agenten der Lebens-, Pensions-

und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle an der Saale, und der Kaufmann Robert Meiser, hierselbst, ist als Agent der Gothaer Lebens-Versicherungs-Gesellschaft für Deutschland von uns bestätigt worden.

Potsdam, den 6. Januar 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 8. Verkauf von Franco-Couverts und Freimarken an die Landbewohner rc. durch die Landbriefträger.

Zur Bequemlichkeit für das correspondirende Publikum auf dem Lande sind sämmtliche Landbriefträger im hiesigen Ober-Post-Directions-Bezirke mit einem angemessenen Vorrathe von Franco-Couverts und Freimarken zum Verkaufe an die Landbewohner rc. versehen und überdies angewiesen worden, mündliche oder schriftliche Bestellungen auf größere Quantitäten als sie augenblicklich bei sich führen, entgegenzunehmen, deren Ausführung bei den Post-Anstalten ihres Stationsorts zu bewirken und die bestellten Freimarken und Couverts, unter gleichzeitiger Einziehung der Beträge, den Bestellern zu überbringen. Eine Entschädigung für desfallsige Mühewaltung darf von den Landbriefträgern weder verlangt, noch überhaupt angenommen werden.

Das betheiligte Publikum setze ich hierdurch von dieser Einrichtung in Kenntniß.

Potsdam, den 8. Januar 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 9. Die Landbriefbestellung bei der Post-Expedition zu Belzig.

Bei der Post-Expedition in Belzig erfolgt die Bestellung der Briefe rc. nach sämmtlichen, zu deren Landbriefbestellbezirke gehörigen Ortschaften und Etablissements durch die Landbriefträger täglich, mit Ausnahme des Sonntags.

Der Bestellbezirk umfaßt nachstehende Ortschaften rc.:

Altehölle, Arnsnest, Baitz, Benken, Bergholz bei Belzig, Blockhäuser bei Egelinde, Borne, Groß-Briesen, Klein-Briesen, Bullenberg, Dippmannsdorf, Egelinde, Eichholz oder Heiligegeist, Fredersdorf, Glashütte, Groß-Glien, Klein-Glien, Grube, Grützdorf, Hagelsberg, Jeserig bei Belzig, Jeserigerhütten, Krahnepuhl, Kuhlewitz, Lochow, Lotzschke, Lübnitz, Lüsse, Lütte, Mahlsdorf, Medewitz, Medewitzerhütten, Mörz, Mützdorf, Neschholz, Neuehütten, Preußnitz, Ragösen, Reetz, Reetzerhütten, Reppinichen, Rothe-Bache, Schlamau, Schmerwitz, Schrotershütte, Schwanebeck, Setzsteig, Spring, Steindorf, Stollenberg, Verlorenwasser bei Werbig, Weitzgrund, Welsigke, Neu-Werbig, Wiesenburg, Wogenhütten, Wühlmühle, Ziezow und Zipsdorf.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Potsdam, den 13. Januar 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 10. Die Landbriefbestellung bei dem Post-Amte zu Spandau.

Bei dem Post-Amte in Spandau erfolgt die Bestellung der Briefe rc. nach den nachstehend aufgeführten, zu dessen Landbriefbestellbezirke gehörigen Ortschaften und Etablissements durch die Landbriefträger täglich, mit Ausnahme des Sonntags:

Bocksfelde, Carolinenhöhe, Chausseehaus bei Ruhleben, Dallgow, Dammsbrück, Döbritz, Eiswerder, Falkenhagen, Finkenkrug, Forstsche Besitzung,

Gatow, Gewehrplan, Grünheide, Hackenfelde, Haselhorst, Königsdamm, Krumme-Gärten, Krumme-Lanke, Maselake, Mühlen bei Spandau, Otterbucht, Paulstern, Pausin, am Pessenn, Pichelsberg, Pichelsdorf nebst Pichelswerder, Plötzensee, Pulverfabrik, Reinickens Etablissement, Rohrbeck, Ruhleben, Saatwinkel, Salzhof-Niederlage, Salzmagazin, Scharfe-Lanke, Schildhorn, Schönwalde, Schwanenkrug, Seeburg, Neu-Seeburg, Seegefeld, Spandauer Etablissements, Spandauer Berg, Spandauer Spitze, Staacken, Neu-Staacken, Tiefwerder, Valentinswerder, Voigts-Stelle, Wansdorf und Weinberge.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Potsdam, den 15. Januar 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 11. Die Landbriefbestellung bei der Post-Expedition in Boytzenburg.

Bei der Post-Expedition in Boytzenburg i. Ukm. erfolgt die Bestellung der Briefe rc. nach sämmtlichen, zu deren Landbriefbestellbezirke gehörigen Ortschaften und Etablissements durch den Landbriefträger täglich, mit Ausnahme des Sonntags. Der Bestellbezirk umfaßt nachstehende Ortschaften rc.:

Arnimshayn, Berckholz, Boisterfelde, Brüsenwalder Forsthaus, Claushagen, Crewitz, Fürstenau, Funkenhagen, Hardenbeck, Holzwärterhaus, Kröchelndorf, Kuhz, Lichtenhagen, Lindensee, Mellenau, Naugarten, Rosenow, Ruhehof, Rummelpforter Mühle, Sandkrug, Saugarten, Seeburg, Steinrode, Sternthal, Thomsdorf, Weggun, Wichmannsdorf, Wiedebusch, Zerwelin-Rittergut und Zerweliner Waldwärterhaus.

Diese Einrichtung wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht. Potsdam, den 13. Januar 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 12. Die Landbriefbestellung bei der Post-Expedition in Brück.

Bei der Post-Expedition in Brück erfolgt die Bestellung der Briefe rc. nach sämmtlichen, zu deren Landbriefbestellbezirke gehörigen Ortschaften und Etablissements durch den Landbriefträger täglich, mit Ausnahme des Sonntags. Der Bestellbezirk umfaßt nachstehende Ortschaften rc.:

Wendisch-Bork, Brücker Forsthaus, Wind- und Wassermühle, Goemnigk, Haakenhaus, Jungfernheide oder Neuhaus, Neue-Krug, Linthe, Möllendorf, Alte-Mühle, Neuendorf bei Brück, Rottstock und Trebitz.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Potsdam, den 15. Januar 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 13. Die Landbriefbestellung bei dem Post-Amte zu Neu-Ruppin.

Seit dem 1. Januar d. J. erhalten in Stelle der bisherigen, wöchentlich viermaligen Landbriefbestellung folgende, zum Landbezirke des Post-Amtes in Neu-Ruppin gehörige Ortschaften und Etablissements regelmäßig täglich Bestellung (mit Ausnahme des Sonntags):

Albertinenhof, Bechlin, Bertikow oder Charlottenthal, Blücher, Boltemühle, Bütow, Bütowbaum, Buskow, Charlottenhof, Dabergotz, Dannefeld, Darritz, Drüsedow, Frankendorf, Alt-Friesack, Fristow, Garz, Gnewickow, Gottberg, St. Jürgen, Karwe, Katerbow, Krenzlin, Krangen,

Krangenbrück, Küdow, Kunsterspring, Lichtenberg, Luhfeld, Molchow, Netzeband, Rietwerder, Pabstow, Pappam, Pfalzheim, Pfefferteich, Radensleben, Rägelin, Wüsten-Rägelin, Rägelsdorf, Rottstiel, Schrey, Siegmundshof, Steinberge, Steinberger Theerofen, Stendenitz, Storbeck, Thornow, Treskow, Wahlendorf, Walsleben, Wendemark, Werder, Groß-Woltersdorf, Klein-Woltersdorf, Woltersdorfshaus, Wredenhagen, Wulkow, Wustrau, Wuthenow, Zermützel und Zippelsförde.

Diese Einrichtung wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht. Potsdam, den 12. Januar 1855.

Der Ober-Post-Director Balde.

№ 14.

Die Landbriefbestellung bei der Post-Expedition in Biesenthal.

Bei der Post-Expedition in Biesenthal erfolgt die Bestellung der Briefe rc. nach sämmtlichen, zu deren Landbriefbestellbezirke gehörigen Ortschaften und Etablissements durch den Landbriefträger täglich, mit Ausnahme des Sonntags.

Der Bestellbezirk umfaßt nachstehende Ortschaften rc.:

Biesenthal-Eisenbahnhof, Dannewitz, Eiserbude, Grünthal, Hellmühle, Langerönner Mühle, Lanke, Melchow, Prenden, Rüdnitz, Sophienstädt, Sydow und Wehrmühle.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Potsdam, den 14. Januar 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 15.

Vor dem Posthause in Wittstock aufgefundenes Damentaschentuch.

Der hiesigen Königlichen Ober-Post-Direction ist ein weißleinenes Damentaschentuch, W. L. roth gezeichnet, zugegangen, welches vor dem Posthause in Wittstock, unmittelbar nach Ankunft der Personenpost aus Perleberg am 25. November d. J. aufgefunden worden ist.

Die unbekannte Eigenthümerin wird hiermit aufgefordert, sich zur Empfangnahme des fraglichen Taschentuches innerhalb vier Wochen zu melden, widrigenfalls zu Gunsten der Post-Armen-Casse darüber disponirt werden wird.

Potsdam, den 11. Januar 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 16.

Bei der Ober-Post-Direction zu Potsdam lagernde, als unbestellbar eingesandte Kisten, Packete und Briefe.

Bei der hiesigen Ober-Post-Direction lagern als unbestellbar eingesandt:

1) eine Kiste, aufgeliefert bei der Post-Expedition in Zehdenick am 6. Juni v. J., an den Müllergesellen A. Harbig in Angermünde, poste-restante, H. R. signirt, 32 Pfd. schwer, abgesandt vom Adressaten selbst;
2) ein Packet in grauer Leinwand, aufgeliefert in Charlottenburg am 2. September v. J. an den Gelbgießer Koch in Berlin, Mauerstraße Nr. 90, L. K. signirt, 8 Pfund 24 Loth schwer, abgesandt von Johann Schulz;
3) eine Kiste, aufgeliefert in Schwedt am 16. October d. J. an Madame Jankisch in Königsberg in Pr., M. J. signirt, 8 Pfund 25 Loth schwer, Absender hat sich nicht namhaft gemacht;
4) ein am 14. October v. J. in Kyritz zur Post gegebener Brief, undeclarirt 3 Thlr. C.-Anw. enthaltend, an Fräulein Amalie Gröpler bei Schulz in Berlin, Schönhauserstraße Nr. 43, abgesandt von Wilhelm Blaffi;

5) ein am 20. September v. J. in Wriezen zur Post gegebener Brief, undeclarirt 6 Pfennig enthaltend, an den Zimmermann Hesse in Berlin, Acker-straße Nr. 93, Absender Bruder des Adressaten.

Die unbekannten resp. nicht ermittelten Absender werden hiermit aufgefordert, sich zur Rücknahme der oben angegebenen Sendungen im Büreau der hiesigen Ober-Post-Direction innerhalb vier Wochen zu melden, anderen Falles zu Gunsten der Post-Armen-Casse darüber disponirt werden wird.

Potsdam, den 11. Januar 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

№ 2. Aufnahme-Prüfung für das Seminar für Stadtschulen zu Berlin.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der diesjährige Termin der Aufnahme-Prüfung für das hiesige Seminar für Stadtschulen

auf Mittwoch den 7. März d. J.

anberaumt ist. Diejenigen, welche die Aufnahme wünschen, haben

1) einen selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslauf, welcher außer den persönlichen Verhältnissen des Aufzunehmenden besonders den Gang seiner Bildung darstellt,
2) den Tauf- und Confirmationsschein,
3) das Zeugniß über die genossene Schulbildung,
4) ein Zeugniß des Seelsorgers oder der Ortsobrigkeit über den sittlichen Lebenswandel,
5) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand überhaupt,
6) eine Bescheinigung über die innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg vollzogene oder wiederholte Impfung der Schutzblattern, und
7) eine von dem Vater oder dem Vormunde des Aufzunehmenden vollzogene Erklärung, daß für den Unterhalt desselben während der Bildungszeit im Seminar gesorgt sei,

vor dem Prüfungstermin bei uns einzureichen und weitere Verfügung zu gewärtigen.

Berlin, den 5. Januar 1855.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 4. Lebens- und Pensions-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Königliche Commissions-Rath Theodor Uthemann und der Kaufmann Theodor Lange sind als Agenten der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin bestätigt worden. Berlin, den 4. Januar 1855.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Bekanntmachung.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 10. November d. J. am 20. d. M. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Thlr.

die Nummern: 128. 280. 947. 948. 983. 1101. 1177. 1779. 1946. 2163. 2166. 2416. 2449. 2450. 2490. 2966. 3134. 3143. 3149. 3277. 3485. 3597. 3648. 3672. 3690. 3959. 4063. 4283. 4321. 4386. 4427. 4499. 4535. 4621. 4925.

Littr. B. zu 500 Thlr.

die Nummern: 37. 436. 502. 927. 981. 1064. 1348. 1534. 1560. 1578. 1602. 1609. 1957. 2081. 2196. 2230.

Littr. C. zu 100 Thlr.

die Nummern: 123. 228. 566. 607. 740. 798. 819. 897. 1206. 1342. 1347. 1449. 1570. 1675. 1873. 1961. 2205. 2997. 3586. 3673. 3782. 3871. 3923. 3998. 4089. 4109. 4128. 4262. 4615. 4691. 4711. 4768.

Littr. D. zu 25 Thlr.

die Nummern: 43. 261. 333. 846. 875. 907. 1075. 1102. 1318. 1424. 1604. 1634. 1712. 1800. 1831. 2156. 2379. 2409. 2413. 2433. 2873. 2912. 2985. 3010. 3050. 3131. 3451. 3459. 3518.

Littr. E. zu 10 Thlr.

die Nummern: 207. 276. 353. 369. 446. 601. 883. 1002. 1120. 1153. 1218. 1263. 1384. 1471. 1642. 1776. 1864. 2027. 2105. 2303. 2413. 2685. 2786. 3087. 3128. 3179. 3238. 3328. 3503. 3565. 3583. 3716. 3805. 3981. 3988. 4232. 4235. 4548. 4858. 4973.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Serie I № 10 bis incl. 16 den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Casse Schützenstraße Nr. 26

vom 1. April 1855 ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr

in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April 1855 ab hört die Verzinsung der ausgelooseten Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Wegen der Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 aufmerksam.

Berlin, den 20. November 1854.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Personalchronik.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Ludwig Beyer, zu Berlin, ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Apotheker erster Classe Dr. phil. Rudolph Gerhard Barz ist, Behufs Uebernahme der Apotheke in Buchholz, und der Apotheker erster Classe August Wilhelm Gärtner, Behufs der Uebernahme der Apotheke in [illegible], vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Nachweisung

der im Monat December im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Rechtsanwalte und Notare. Dem Notar Ulrich Ernst Fries in Berlin ist die Notariats-Praxis auch in dem weiteren Verwaltungs-Bezirke des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin gestattet; der Rechtsanwalt bei dem Königlichen Kreisgericht zu Beeskow und Notar Tr[illegible] ist als Rechtsanwalt an das Kreisgericht zu Potsdam versetzt.

II. Assessoren. Der Referendar Johann Wilhelm Richter ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

III. Referendarien. Der Referendar Herrmann Gottlieb Rudolphi ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in das diesseitige übergegangen.

Zu Referendarien sind ernannt die Auscultatoren: Carl Edmund Rump, Friedrich Franz Herms, Wilhelm Bornemann, der Referendar Carl Richard von Puttkammer ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienst entlassen.

IV. Auscultatoren. Der Auscultator Wilhelm Gornig ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor in das diesseitige übergegangen und dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen, der Rechts-Candidat Paul Christoph Edmund von Brand ist zum Auscultator ernannt und dem Königlichen Kreisgericht zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen, der Auscultator Carl Johann Christian Pasedag ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen und der Auscultator Jacob Godefred Heinrich Oscar Gallenkamp ist Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Hamm aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement entlassen.

Im Ressort der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin sind während des Monats December 1854 folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt: Der bisherige Hülfsarbeiter im Rechnungs-Büreau des Königlichen General-Post-Amts, Controleur Rüger als Controleur bei dem Zeitungs-Comtoir in Berlin.

Ausgeschieden aus dem Postdienste freiwillig der Post-Expedient Eduard Henkel.

Versetzt: Der Orts-Post-Cassen-Controleur Keuck als Bezirks-Post-Cassen-Controleur nach Breslau.

Bestätigt: Der Post-Secretair Janzen unter Ernennung zum Postmeister als Vorsteher des Post-Speditions-Amts Nr. 4.

Der bisherige Prediger an der Strafanstalt zu Sonnenburg, Julius Friedrich Michaelis, ist zum evangelischen Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi für die Parochie Wilmersdorf, Diöces Berlin-Cöln (Land), bestellt worden.

Der Rector und Predigtamts-Candidat Julius Robert Friedrich Hermann Busse, bisher zu Schwanebeck, ist zum evangelischen Prediger am Arbeitshause zu Berlin bestellt worden.

Der bisherige Lehrer an den Realclassen des Gymnasiums zu Torgau Dr. Carl Gustav Döllen ist zum 5ten Oberlehrer und der bisherige Hülfslehrer Friedrich Ernst Bader zum 5ten Lehrer für die mittleren Classen an der Königsstädtischen Realschule zu Berlin angestellt worden.

Nachweisung

der im Monat December 1854 im Departement des Kammergerichts mit Bestallungen versehenen Schiedsmänner und Schiedsmanns-Stellvertreter.

Stadt Berlin. 1) Der Factor Berner, Köthenerstraße Nr. 19, als Schiedsmann für den Köthenerstraßen-Bezirk Nr. 48d, verpflichtet am 13. December 1854; 2) der Klempnermeister Peters, Köthenerstraße Nr. 22, als 2. Stellvertreter für den Köthenerstraßen-Bezirk Nr. 48d, verpflichtet am 13. December 1854; 3) der Rentier Möller, Zimmerstraße Nr. 88, als Schiedsmann für den Kreisgerichts-Bezirk Nr. 50, verpflichtet am 13. December 1854; 4) der Bildhauer Dankberg, Zimmerstraße Nr. 84/85, als 1. Stellvertreter für den Kreisgerichts-Bezirk Nr. 50, verpflichtet am 13. December 1854; 5) der Rentier Goltsch, Neue Promenade Nr. 4, als 2. Stellvertreter für den Hackeschen-Markt-Bezirk Nr. 82, verpflichtet am 20. December 1854; 6) der Kaufmann [illegible]holdt, Landsbergerstraße Nr. 69, als Schiedsmann für den Landsbergerstraßen-Bezirk Nr. 95, verpflichtet am 13. December 1854.

Prenzlauer Kreis. Der Kaufmann Seidel, zu Strasburg, als Schiedsmann für die Stadt Strasburg, verpflichtet am 1. December 1854.

Vermischte Nachrichten.

Der Jahres-Bericht des statistischen Amtes im Königlichen Polizei-Präsidio zu Berlin für das Jahr 1853, von Dr. C. H. Müller, Regierungs- und Medicinal-Rath, und C. F. Schneider, Dr. philos., ist im Verlage von A. W. Hayn, Berlin 1854, veröffentlicht und im Buchhandel für den Ladenpreis von 1 Thlr. 15 Sgr. zu haben.

Berlin, den 8. Januar 1855. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Geschenke an Kirchen.

Der Dombechant Major a. D. von Erxleben hat mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs viertausend Thaler fundirt, wovon die Zinsen mit 5 Prozent zur Unterstützung armer Tagelöhner-Familien und Wittwen, so wie zur Erziehung von Waisenkindern und Bezahlung des Schulgeldes für arme Schüler auf den Rittergütern Selbelang und Retzow zur Verwendung kommen.

Der Kirche zu Rüdersdorf, Superintendentur Strausberg, sind von den dortigen Bauern und Kossäthen zwei Altarleuchter von Neusilber von 3 Fuß Höhe am Neujahrstage 1855 geschenkt worden.

Der Rathsherr und Kirchenvorsteher Wegener, zu Wittstock, hat der dortigen Heiligengeistkirche eine neue Kanzelpultdecke, und der Conrector Reyher daselbst der dortigen St. Marienkirche zwei große Altarwachslichte zum Weihnachtsfeste geschenkt.

Die Frau Wirthschafts-Inspector Hering, zu Prädikow, Superintendentur Strausberg, hat der dortigen Kirche zum heiligen Christfest ein schönes Crucifix von Gußeisen mit vergoldetem Christuskörper zur Erinnerung an ihre verstorbene Mutter und der Privatlehrer Stein derselben Kirche eine neusilberne Taufwasserkanne geschenkt.

(Hierbei Zwei Beilagen, die Erste betrifft das Statut der Königs-Wusterhausen-Buchholz-Lübbener Chaussee-Bau-Gesellschaft, die Zweite die Uebersicht vom Zustande der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg am Schlusse des Jahres 1853, imgleichen Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Erste Beilage

zum 3ten Stück des Amtsblatts 1855

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Die Bestätigung des Statuts der Königs-Wusterhausen-Buchholz-Lübbener Chaussee-Bau-Gesellschaft.

Statut

der

Königs-Wusterhausen-Buchholz-Lübbener Chaussee-Bau-Gesellschaft.

Abschnitt I.

Name, Zweck und allgemeine Bestimmungen über die Rechts-Verhältnisse der Gesellschaft.

§ 1. Unter der Benennung „Königs-Wusterhausen-Buchholz-Lübbener Chaussee-Bau-Gesellschaft" ist eine Gesellschaft von Actionairen zusammengetreten, welche den Bau, die Unterhaltung und die Nutzung einer Chaussee von Königs-Wusterhausen über Korbis-Krug, Neubrück, Hammer, Buchholz, hungrigen Wolf, Neue-Schänke, Groß- und Klein-Lubholz, bis zur Einmündung hinter Klein-Lubholz in die Berlin-Cottbusser Staats-Chaussee, zum Zwecke hat.

§ 2. Der Sitz der Gesellschaft ist in Buchholz, ihr Gerichtsstand das Königl. Kreisgericht zu Beeskow, beziehungsweise die Königl. Kreisgerichts-Commission zu Buchholz.

§ 3. Die Gesellschaft ist, außer diesem Statute, den Vorschriften des Gesetzes vom 9. November 1843 über Actien-Gesellschaften unterworfen.

Zur Wahrnehmung des Aufsichts-Rechtes über dieselbe ist die Königl. Regierung befugt, einen Commissar beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen.

Dieser Commissar kann nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

Abschnitt II.

Verhältniß der Gesellschaft zu dem Staate.

§ 4. Zur Unterstützung des Unternehmens erhält die Gesellschaft aus der Staats-Casse für jede Meile anschlagsmäßig erbauter Chaussee eine Prämie von Sechs Tausend Thaler, nach Maaßgabe der Gesammt-Ruthen-Zahl der Chaussee.

Die Zahlung dieser Prämie erfolgt für jede Meile, sobald der Ausbau derselben von der Königl. Regierung bei der Abnahme als vollendet anerkannt ist.

Eine Ausnahme hiervon macht der letzte Prämien-Betrag, welcher gezahlt wird, wenn durch den von der Regierung dazu bestimmten Bau-Beamten nach erfolgter Revision bescheinigt wird, daß zur Vollendung der ganzen Chaussee nur noch die letzte Theilzahlung der Prämie erforderlich ist.

§ 5. Behufs der Erwerbung der zur Chaussee nebst Zubehör erforderlichen Grundstücke ist der Gesellschaft das Expropriations-Recht, vorbehaltlich der Entscheidung des betreffenden Königlichen Ministeriums über die Anwendung desselben, bewilligt. Auch ist ihr die Befugniß zur Gewinnung der Chaussee-Bau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Bestimmungen, beigelegt.

§ 6. Der Gesellschaft ist ferner das Recht verliehen, auf der Straße das Chausseegeld nach dem jederzeit für die Staats-Chausseen bestehenden Tarife, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, so wie der sonstigen, die Erhebung betreffenden gesetzlichen Vorschriften, für sich zu erheben.

Diese Erhebung beginnt für jede im Zusammenhange vollendete Meile, sobald dieselbe von Seiten der Königl. Regierung als vollendet abgenommen, die Hebe-Stelle mit deren Zustimmung festgesetzt und die erforderliche Bekanntmachung derselben erlassen worden ist.

§ 7. Die für die Staats-Chausseen jederzeit geltenden polizeilichen Bestimmungen finden auf diese Chaussee ebenfalls Anwendung.

In Betreff der Chausseegeld-Uebertretungen sind die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften maaßgebend.

§ 8. Die Gesellschaft hat dagegen insbesondere die Verpflichtung:

a) die Straße nach dem vom Staate genehmigten Plane und Anschlage, unter Leitung eines vom Staate geprüften Technikers, und unter Aufsicht der Königl. Regierung, innerhalb Drei Jahren nach dem Tage der Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts durch das Amtsblatt, zu vollenden, auch in der von der Königl. Regierung zu bestimmenden Frist, an den mit ihrer Zustimmung festgesetzten Punkten für die Errichtung der zur Erhebung des Chausseegeldes erforderlichen Empfangs-Stätten, sofern solche nicht miethsweise zu beschaffen sind, zu sorgen;
b) die nöthigen Interims-Wege während des Baues anzulegen und zu unterhalten;
c) die Verbindung zwischen der Chaussee und öffentlichen Wegen, welche von ersterer durchschnitten werden, wiederherzustellen, und hierbei die Bestimmungen der Königlichen Regierung zu befolgen;
d) die Chaussee in vollkommen tüchtigem, zu allen Jahreszeiten bequem fahrbarem Zustande, desgleichen die Hebestellen in brauchbarem Stande zu erhalten, wobei sich die Gesellschaft den Bestimmungen und der Controlle der Königlichen Regierung unterwirft;
e) nach Vollendung des Baues einen Revisions-Anschlag aufnehmen zu lassen, und der Königlichen Regierung zur Feststellung einzureichen, über Einnahme und Ausgabe vollständige Rechnung zu führen, deren Einsicht, so wie die Revision der Casse, der Königlichen Regierung jederzeit freisteht, auch jährlich der letzteren einen genauen Nachweis der Einnahme und Ausgabe, so wie des Bestandes des Reserve-Fonds einzureichen.

Sollte die Regierung statutenwidriges Verfahren oder sonst unwirthschaftliche Verwaltung wahrnehmen, so ist sie befugt, abändernd einzuschreiten, und zur Durchführung ihrer Anordnungen nöthigen Falls Zwangsmaaßregeln anzuwenden, auch nach Befinden, ohne Mitwirkung der Gerichte, die Hebestellen unter Sequestration zu stellen.

Kommt die Gesellschaft einer der ihr nach vorstehenden Bestimmungeu sub a bis d obliegenden Verpflichtungen innerhalb der im Statute festgesetzten, resp. innerhalb der ihr von der Königlichen Regierung gestellten Frist, nicht nach, so ist die Königliche Regierung zur Vollstreckung der Execution befugt.

Jedes gerichtliche Verfahren ist ausgeschlossen und der Gesellschaft steht gegen diesfällige Verfügungen der Königlichen Regierung nur der Recurs an die betreffenden Königlichen Ministerien offen.

§ 9. Sollte in Folge der Erbauung dieser Chaussee, früher oder später, nach Vorschrift der §§ 9 und folgende, der Verordnung vom 16. Juni 1838 (Gesetzsammlung Seite 353) die Erhebung bestehender Pflaster-, Wege- oder Brückengelder fortfallen müssen, so ist die Gesellschaft verpflichtet, die Unterhaltung der betreffenden Straßenstrecken, und im Falle der Hebungsberechtigte nach den Bestimmungen der erwähnten Verordnung außerdem auf Entschädigung Anspruch haben sollte, auch diese zu übernehmen.

§ 10. Kann die Gesellschaft mit den vorhandenen Einnahmen und dem Reserve-Fonds die im § 8 unter d vorgeschriebene Instandhaltung der Straße nicht bewirken, und ist sie innerhalb sechs Wochen nach erhaltener desfallsiger Aufforderung der Königlichen Regierung nicht im Stande oder nicht Willens, die geforderte Instandsetzung durch extraordinairen Zuschuß oder Aufnahme eines Darlehns ins Werk zu setzen, so muß die Gesellschaft sich gefallen lassen, daß die Königliche Regierung die Einnahme sofort unter ihre Administration stellt.

§ 11. Dem Staate steht die Befugniß zu, Dreißig Jahre nach dem im § 8a für die Vollendung der Chaussee bestimmten Termine, und nach vorangegangener einjähriger Aufkündigung die Chaussee nebst Zubehör, und die Chausseegeld-Erhebung in sein Eigenthum zu übernehmen.

Eine Entschädigung hat der Staat der Gesellschaft nur dann zu gewähren, wenn die durchschnittliche Einnahme der letzten drei Jahre die nach einem zehnjährigen Durchschnitte festzustellende gesammte Ausgabe an Unterhaltungs- und Verwaltungskosten übersteigt.

Der zwanzigfache Betrag dieser etwanigen Mehr-Einnahme bildet das Entschädigungs-Capital, welches jedoch das nach Vollendung des Baues durch den Revisions-Anschlag — § 8e — festzustellende nothwendig verwendete Anlage-Capital, nach Abzug der vom Staate dazu gewährten Unterstützung nicht überschreiten darf, und eventualiter auf diesen Betrag ermäßigt wird.

§ 12. Bei dieser Abnahme der Chaussee hat die Gesellschaft dieselbe in gut fahrbarem Zustande zu übergeben.

Das zur Unterhaltung angefahrene Material wird bis auf den Bedarf eines Jahres, wenn es für gut zu achten ist, nach dem in der Gegend üblichen Preise, der Gesellschaft bezahlt.

Die Gesellschaft ist dagegen nicht schuldig, in dem letzten Jahre nach erfolgter Aufkündigung Haupt-Reparaturen vorzunehmen, wenn die Straße ohne solche, nach dem Urtheile der Königlichen Regierung noch in bequem fahrbarem Zustande dieses Jahr hindurch erhalten werden kann.

§ 13. Bei der Uebernahme der Chaussee Seitens des Staats — §§ 10 und 11 — ist der letztere nicht verbunden, die von der Gesellschaft angenommenen Beamten beizubehalten, weshalb die Gesellschaft sich bei den mit denselben über ihre Anstellung einzugehenden Verträgen danach zu achten hat.

Abschnitt III.

Fonds der Gesellschaft. Rechte und Pflichten der Actionaire.

§ 14. Zur Ausführung des Baues, einschließlich der Kosten seiner Leitung und der Verwaltung der Gesellschafts-Angelegenheiten während des Baues, ist nach dem Haupt-Kosten-Anschlage ein Capital von Ein Hundert Fünf Tausend Ein Hundert Thaler — 105,100 Thlr. — erforderlich.

Dasselbe wird beschafft:	Geld-Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
1) durch die aus der Staats-Casse bewilligte Prämie von Sechs Tausend Thaler für die Meile, also für die 12,007 Ruthen betragende Länge der Chaussee . . .	36,021	—	—
2) durch das mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 24. Januar 1849 von Sr. Majestät dem Könige allerhuldreichst verwilligte Geschenk von baar	10,000	—	—
3) durch verwilligte Kreis-Unterstützungen, und zwar:			
a) vom Teltower Kreise	3,000	—	—
b) von dem Beeskow-Storkower Kreise	1,000	—	—
4) aus den Zeichnungen gegen Ausstellung von Prioritäts-Obligationen, und zwar:			
a) von der Königlichen Hof-Kammer der Königlichen Familien-Güter für Prioritäts-Obligationen Litt. A, verzinslich zu $2\frac{1}{2}$ Procent	16,000	—	—
b) von sechs Actionairen gegen die denselben durch den Beschluß der General-Versammlung der Actionaire vom 21. Januar 1853 verwilligten Prioritäts-Actien, nunmehr Prioritäts-Obligationen Litt. B, verzinslich zu 5 Procent	1,400	—	—
5) aus den Stamm-Actien-Beiträgen (Baar-Actien und Actien auf Lieferungen und Leistungen)	36,811	20	—
und an schriftlich abgegebenen, gerichtlich jedoch noch nicht recognoscirten, deshalb aber vorläufig noch ante lineam zu stellenden Zeichnungen und Geschenken 950 Thlr.,			
6) aus gerichtlich zugesagten Geschenken der Actionaire, und zwar:			
a) baar . . . . 442 Thlr. — Sgr. — Pf.,			
b) durch unentgeldliche Lieferung, resp. Anfuhr von Chaussirungs-Steinen 749 „ 10 „ 10 „	1,191	10	10
Summa 950 Thlr.	105,424	—	10

§ 15. Es werden bis auf Höhe von Zwanzig Tausend Thaler Prioritäts-Obligationen und zwar: a) 16,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen Litt. A à 500 Thlr., also Zwei und Dreißig Stück,

b) bis 4000 Thlr. Prioritäts-Obligationen Litt. B à 100 Thlr., also bis Vierzig Stück,

in fortlaufenden Nummern, gegen sofortige Eintzahlung ihres vollen Nennwerth-Betrages, nach dem hinter diesem Statute befindlichen Schema sub I und II ausgegeben, und erhalten Zins-Coupons nach dem l. a. befindlichen Schema sub III und IV auf Zehn Jahre.

2) Die Prioritäts-Obligationen, von denen die sub Litt. A mit Capital und Zinsen das Vorzugs-Recht vor den Prioritäts-Obligationen Litt. B genießen, werden, und zwar:

a) Prioritäts-Obligationen Litt. A mit 2½ (Zwei und einem halben) Procent,

b) Prioritäts-Obligationen Litt. B mit 5 (Fünf) Procent

verzinset, und die Zinsen in halbjährigen Terminen, am Zweiten Januar und am Zweiten Juli jeden Jahres bei der Gesellschafts-Casse zu Buchholz in Empfang genommen.

An den Dividenden der Stamm-Actien nehmen diese Prioritäts-Obligationen keinen Antheil, dagegen haben sie für Capital und Zinsen das Vorzugs-Recht vor den Stamm-Actien und deren Zinsen und Dividenden.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb Vier Jahren, von dem in den betreffenden Coupons beklecksten Zahlungs-Tage ab, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

3) Die Besitzer der Prioritäts-Obligationen können dieselben der Chaussee-Bau-Gesellschaft nicht kündigen.

4) So lange nicht die gegenwärtig creirten Prioritäts-Obligationen eingelöset sind, oder der Einlösungs-Geldbetrag gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft keins ihrer Grundstücke veräußern, auch eine weitere Prioritäts-Obligationen-Emittirung oder ein anderes Anleihe-Geschäft nur dann unternehmen, wenn den Prioritäts-Obligationen der jetzigen Emittirung für Capital und Zinsen das Vorrecht vor den ferner auszugebenden Obligationen vorbehalten und gesichert ist.

5) Die Besitzer der Prioritäts-Obligationen sind zwar berechtigt, an den General-Versammlungen Theil zu nehmen, aber weder stimm- noch wahlfähig.

§ 16. Die Stamm-Actien werden in Höhe von 25 Thlr., 50 Thlr. und 100 Thlr. auf den Namen der Zeichner nach dem in fine dieses Statuts sub № V befindlichen Schema ausgestellt.

Dieselben werden erst nach Einzahlung des ganzen Nominal-Betrages ausgegeben.

Mit jeder Actie wird eine angemessene Anzahl Dividenden-Scheine nach dem hinter gegenwärtigem Statute sub VI befindlichen Schema ausgegeben.

Sind diese Dividenden-Scheine, gegen welche die betreffende Dividende bei der Gesellschafts-Casse erhoben werden kann, eingelöst, so sind den Actionairen neue auszuhändigen, und es ist dies auf den Actien zu vermerken.

§ 17. Ueber die auf die gezeichneten Actien-Beträge — § 16 — geleisteten einzelnen Einzahlungen werden Quittungen auf besonderen Bogen unter derjenigen Nummer ausgefertigt, welche die künftige nach § 16 auszustellende Actie erhält.

Jeder Actionair empfängt mithin so viele auf seinen Namen lautende Quittungs-Bogen, als Actien von ihm gezeichnet worden sind.

§ 18. Die Actien-Beträge sind in Raten von Zehn Procent und in den von den Vorstehern nach Maaßgabe des Geld-Bedürfnisses zu bestimmenden, wenigstens vier Wochen vor der jedesmaligen Verfall-Zeit bekannt zu machenden Fristen, an die Gesellschaft auf den ausgegebenen Quittungs-Bogen einzuzahlen.

Den Actionairen wird hierbei nachgelassen, einzelne noch nicht fällige Beträge oder den Total-Betrag auf einmal zu berichtigen.

Die Zahlungs-Zeit der Raten bestimmen die Vorsteher durch schriftliche specielle Aufforderung an die Actionaire.

§ 19. Wenn auf eine Actie eine der ausgeschriebenen Theilzahlungen zur Verfall-Zeit nicht eingegangen ist, so wird der Eigenthümer derselben von den Vorstehern schriftlich aufgefordert, die ausgebliebene Zahlung und außerdem eine von dem Restanten in solchen Falle verwirkte Conventionalstrafe von Fünf Thaler spätestens binnen 14 Tagen nach der schriftlichen Aufforderung an die Gesellschafts-

Casse zu entrichten. Wer dieser Aufforderung nicht vollständig und pünktlich genügt, ist verpflichtet, dann den ganzen von ihm gezeichneten Actien-Betrag, soweit er nicht schon durch frühere Theil-Zahlungen abgeführt ist, mit Einschluß der verwirkten Conventionalstrafe einzuzahlen, und hat zu gewärtigen, daß der Betrag derselben nöthigen Falls im Wege des Prozesses von ihm eingezogen werden wird.

Die Vorsteher sind aber auch befugt, in einem solchen Falle den betreffenden Quittungs-Bogen für erloschen zu erklären. Alsdann ist der etwa bereits eingezahlte Betrag der Gesellschafts-Casse verfallen, und wird an die Stelle dieses ausscheidenden Actionairs ein anderer Actien-Zeichner zugelassen.

§ 20. Vernichtete oder sonst abhanden gekommene Prioritäts-Obligationen, Quittungs-Bogen, Actien-Zins- oder Dividenden-Scheine müssen in der für andere Urkunden ähnlichen Art gesetzlich vorgeschriebenen Form aufgeboten und amortisirt werden.

Für dergestalt mortificirte oder sonst unbrauchbar gewordene, der Gesellschaft zurückgelieferte und gänzlich zu cassirende Prioritäts-Obligationen, Quittungs-Bogen, Actien-Zins- oder Dividenden-Scheine werden neue Prioritäts-Obligationen, Quittungs-Bogen, Actien-Zins- oder Dividenden-Scheine unter neuen Nummern ausgefertigt.

§ 21. Bis zur gänzlichen Vollendung des Chaussee-Baues wird das Stamm-Actien-Capital mit Fünf Procent, und zwar von dem Tage der Einzahlung einer jeden Rate an, verzinset.

Von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee in ihrer ganzen Ausdehnung beginnt, werden die jährlichen Einnahmen der Chaussee in folgender Ordnung verwendet:

a) werden die zur Unterhaltung der Chaussee und für die Verwaltung gemachten, oder doch zum abgelaufenen Rechnungs-Jahre noch gehörigen, so wie die etwa schon zu berücksichtigenden künftigen Ausgaben entnommen;
b) die Zinsen der Prioritäts-Obligationen berichtigt;
c) zwei Procent zum Reserve-Fonds genommen;
d) den Stamm-Actionairen bis fünf Procent Zinsen gezahlt;
e) ein Procent zum Amortisations-Fonds abgegeben;
f) der dann etwa noch verbleibende Ueberschuß wird bis zu zwei Procent des Stamm-Actien-Capitals als Dividende unter die Stamm-Actien-Besitzer vertheilt, und fällt
g) der weitere etwaige Ueberschuß der Rein-Einnahme dem Amortisations-Fonds zu.

§ 22. Zur Deckung außerordentlicher Reparatur-Kosten, wie bei ungewöhnlichen Wasser-Schäden und Brücken-Bauten, Brand-Unglück ꝛc. wird ein Reserve-Fonds angelegt.

Derselbe wird gebildet:

a) durch die bei der Ausführung des Baues etwa entstehenden Ersparnisse;
b) durch jährliche Ueberweisung von zwei Procent von der nach Abzug der zur Unterhaltung der Chaussee und für die Verwaltung gemachten Ausgaben — § 21. a. — und der Zinsen des Prioritäts-Obligationen-Capitals (ibid. sub b) übrig bleibenden Einnahme, von dem im § 21 gedachten Zeitpunkte der Erhebung des Chausseegeldes auf der ganzen Straße ab;
c) durch die von allen diesen Geldern — a und b — aufkommenden Zinsen.

Sobald und so lange in dem Reserve-Fonds Sechs Tausend Thaler vorhanden sind, werden keine weiteren Zuschüsse aus der jährlichen Chaussee-Einnahme mehr geleistet.

Erreicht der Fonds durch seine Zinsen die Höhe von Sechs Tausend Thaler, so werden auch seine Zinsen so lange mit den übrigen Einnahmen der Gesellschaft vertheilt.

Ohne Genehmigung der Königl. Regierung darf der Reserve-Fonds nicht angegriffen werden. Zur Amortisation der Prioritäts-Obligationen und Actien wird ein Procent in der § 21 e bezeichneten Reihefolge verwendet, der Amortisations- wie der Reserve-Fonds in Preußischen Staatspapieren und Pfandbriefen angelegt, die Zinsen aber werden stets zum Capital geschlagen.

Ist der Amortisations-Fonds bis auf Zwei Tausend Thaler angewachsen, so wird er zur Tilgung von Prioritäts-Obligationen und Actien zu demselben Betrage verwendet, die einzulösenden Prioritäts-Obligationen und Actien werden durch das Loos bestimmt, und so wird fortgefahren, bis sämmtliche Prioritäts-Obligationen und Actien eingelöset sind.

Tritt der Fall ein, daß in dem einen Jahre der Reinertrag sich höher stellt, als in den früheren Jahren, so werden die Ausfälle, welche die Actionaire sowohl an Zinsen wie an Dividenden in den

früheren Jahren erlitten, durch die Mehr-Einnahme späterer Jahre vorzugsweise ausgeglichen, so daß erst, nachdem dies geschehen, die dann noch verbleibenden Ueberschüsse zur Bildung des Amortisations-Fonds verwendet werden dürfen.

§ 23. Die Aufforderung zur Erhebung der Dividende erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung — § 48. — Nur der dem Vorstande angezeigte und im Actien-Buche eingetragene Besitzer der Actie ist zur Erhebung der Dividende legitimirt.

§ 24. Dividenden, welche innerhalb vier Jahren nach dem zu ihrer Erhebung angesetzten Termine nicht erhoben worden sind, gehören der Gesellschafts-Casse.

Abschnitt IV.

Verfassung der Gesellschaft und Verwaltung ihrer Angelegenheiten.

§ 25. Das Interesse der Gesellschaft wird wahrgenommen:

a) durch die Actionaire unmittelbar in den General-Versammlungen,
b) durch einen gewählten Vorstand,
c) durch erwählte Rechnungs-Revisoren,
d) durch einen Cassen-Rendanten und sonstige besondere Beamte.

§ 26. General-Versammlungen der Actionaire werden von dem Vorstande einberufen und in Buchholz abgehalten.

Regelmäßig finden sie jährlich einmal im Monate April statt, außerordentlich aber nur dann, wenn sie der Vorstand für nöthig hält, oder wenn sie von zehn stimmberechtigten Actionairen beantragt werden, oder in dem im § 3 gedachten Falle.

§ 27. Die Einladung zu den General-Versammlungen erfolgt mindestens vierzehn Tage vor dem Termine durch schriftliche Einladung.

Wenn über Gegenstände Beschlüsse gefaßt werden sollen, zu deren Gültigkeit ¾tel — drei Viertel — der Stimmen vertreten sein müssen — § 34 —, so muß der Zweck der Zusammenberufung in der Einladung angedeutet werden.

§ 28. Die Geschäfte der General-Versammlung sind folgende:

1) Wahl der Vorsteher,
2) die Beschlußnahme über die Vermehrung des Gesellschafts-Fonds durch Ausgabe neuer Actien oder Aufnahme von Darlehnen, mit Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung,
3) die Beschlußnahme über Ergänzung oder Abänderung des Statuts, unter gleichem Vorbehalte, ebenso
4) über Auflösung der Gesellschaft,
5) die Beschlußnahme über alle diejenigen Angelegenheiten der Gesellschaft, welche ihr von dem Vorstande vorgetragen, oder auf Ansuchen von Actionairen, welche sich deshalb an die Vorsteher zu wenden haben, von letzteren zur Entscheidung vorgelegt werden.

Jedenfalls muß in den ordentlichen General-Versammlungen:

6) der Geschäfts-Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Rechnungs-Jahr vorgelesen,
7) die mit cassenmäßigen Belägen versehene, in calculo geprüfte, vom Vorstande revidirte und abgenommene, von dreien dazu durch die vorletzte General-Versammlung besonders erwählten Actionairen superrevidirte Rechnung über das vorhergehende Verwaltungs-Jahr, nebst den über die Abnahme und Super-Revision aufgenommenen Verhandlungen, mit den Cassen-Büchern, Cassen-Revisions-Protocollen und den verhandelten Acten, zur Einsicht eines jeden Actionairs vorgelegt und die Rechnung dechargirt,
8) die Höhe der für das verwichene Jahr zu zahlenden Dividenden festgestellt, und
9) der nach vollendetem Bau erforderliche, vom Vorstande zu entwerfende Verwaltungs-Plan und Etat normirt und festgesetzt werden. Endlich hat
10) die General-Versammlung drei Actionaire zu bestimmen, welche die Rechnung für das nächste Verwaltungs-Jahr revidiren, und
11) das Blatt zu bestimmen, welches an Stelle eines etwa eingegangenen zu den öffentlichen Bekanntmachungen nach § 48 dienenden Blattes treten soll.

§ 29. Nur die Mitglieder des Vorstandes und die im Actien-Buche der Gesellschaft verzeichneten Personen, resp. deren Vertreter und Bevollmächtigte, sind zum Erscheinen in der General-Versammlung berechtigt. Es hat Jeder, welcher das Eigenthum einer Actie erwirbt, dies zur Vermerkung im Actien-Buche dem Vorstande anzuzeigen, und die geschehene Eigenthums-Uebertragung nachzuweisen.

§ 30. Nur der Besitz von Zwei Hundert Thaler Actien giebt ein Stimm-Recht. Actionaire, welche mehr als Ein Tausend Thaler Actien besitzen, haben zwei Stimmen.

Ein Stimm-Recht von mehr als zwei Stimmen, kann in einer Person nicht vereinigt sein, sei es durch eigenen Besitz von Actien oder durch Bevollmächtigung.

Einzelne Actionaire, welche nicht Jeder Zwei Hundert Thaler Actien haben, können in der General-Versammlung zusammentreten, und wenn so Zwei Hundert Thaler Actien zusammenkommen, Jemanden unter sich beauftragen, ihre gemeinschaftliche Stimme zu führen.

§ 31. Das Stimm-Recht kann in den Versammlungen der Actionaire nur persönlich, oder durch einen stimmberechtigten Actionair als Bevollmächtigten ausgeübt werden.

Die Vollmachten werden außergerichtlich, jedoch schriftlich ertheilt, und von den behinderten Actionairen, unter Anführung der Actien-Nummer, oder der Nummern der Quittungs-Bogen, unterschrieben und untersiegelt.

Für Pflegebefohlene und moralische Personen werden die Vormünder, Curatoren oder Vorsteher, auch wenn sie nicht Actionaire sind, als Vertreter zur Abstimmung zugelassen.

Ein Gleiches findet auch für den Ehemann einer Actionairin statt.

§ 32. Der Vorsitzende unter den Vorstehern, oder dessen Stellvertreter, führt den Vorsitz in der General-Versammlung.

§ 33. Das Protocoll über die Verhandlung in der General-Versammlung wird gerichtlich oder notariell aufgenommen und von dem Vorsitzenden, oder dessen Stellvertreter, den anwesenden Vorstands-Mitgliedern, und außerdem von dreien durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter zu bezeichnenden stimmfähigen Actionairen unterschrieben.

Das solchergestalt aufgenommene Protocoll, welchem ein von dem Vorsitzenden und den übrigen Vorstehern zu beglaubigendes Verzeichniß der erschienenen Actionaire und deren Stimmen — Präsens- oder Stimm-Liste — beizufügen ist, hat für die Mitglieder der Gesellschaft sowohl untereinander, als in Bezug auf ihre Vertreter, volle Beweiskraft.

§ 34. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden in der Regel durch absolute nach § 30 zu berechnende Stimmen-Mehrheit der anwesenden Actionaire gefaßt. Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Wenn bei Wahlen drei Abstimmungen die absolute Majorität nicht zur Folge haben, so erfolgt über die beiden Candidaten, welche bei der unmittelbar vorhergegangenen Abstimmung die relativ meisten Stimmen gehabt haben, die weitere Abstimmung, so daß der nunmehr die Stimmen-Mehrheit Erhaltende für gewählt erachtet wird.

Zur Beschlußnahme über Vermehrung des Gesellschafts-Capitals, über Ergänzung oder Abänderung des Statuts und über Auflösung der Gesellschaft ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden erforderlich, jedoch auch nur dann ausreichend, wenn bei der Abstimmung drei Viertel sämmtlicher Stimmen vertreten gewesen sind. Ist dies nicht der Fall, dann wird eine neue General-Versammlung zusammenberufen, in welcher dann der definitive Beschluß durch absolute Stimmen-Mehrheit gefaßt wird.

Bei solchen Berathungen, in welchen es sich um Verantwortlichkeit eines Vorstands-Mitgliedes oder eines Gesellschafts-Beamten handelt, dürfen die Betheiligten nicht mitstimmen.

§ 35. Der Vorstand, dessen Rechte und Pflichten nach dem Gesetze vom 9. November 1843 zu beurtheilen sind, besteht einstweilen aus folgenden jetzt fungirenden Zwölf Mitgliedern:

1) dem Königl. Oberforstmeister und Rittergutsbesitzer Baron von Scheele zu Berlin, als Vorsitzenden,
2) dem Königl. Rentmeister Cusig zu Buchholz, als Stellvertreter des Vorsitzenden,
3) dem Rittergutsbesitzer Zeth zu Buchholz, als Geschäftsführenden des Vorstandes,
4) dem Königl. Oberförster Hartig zu Hammer,
5) dem Königl. Oberförster Ising zu Klein-Wasserburg,

6) dem Rittergutsbesitzer Steinhausen auf Münchehofe,
7) dem Rittergutsbesitzer Spitta auf Oderin,
8) dem Mühlenmeister Hilgenfeld zu Hermsdorfer Mühle,
9) dem Gastwirth Schlegel zu Neubrück,
10) dem Apotheker Rithack
11) dem Cantor Hüllmann und } zu Buchholz.
12) dem Gastwirth Schulze

Die Personen des Vorsitzenden und des Stellvertreters des letzteren, werden von dem Vorstande unter sich nach Stimmen-Mehrheit gewählt, bei Stimmen-Gleichheit entscheidet das Loos.

§ 36. Der Vorstand ist für die Dauer des Baues und bis zu dessen Beendigung, also bis zur Eröffnung der ganzen Chaussee gewählt, wonächst es den stimmberechtigten Actionairen freisteht, einen anderen Vorstand bis zur Zahl von Vierzehn Mitgliedern zu erwählen und die Dauer desselben zu bestimmen, doch ist es den jetzigen Vorstands-Mitgliedern unbenommen, in der gewöhnlichen General-Versammlung der Actionaire ihren Posten auch vor Beendigung des Chaussee-Baues niederzulegen und eine Neuwahl zu beantragen. Ein desfallsiges Vorhaben ist jedoch mindestens vier Wochen vor Eintritt der ordentlichen General-Versammlung dem Vorstande anzuzeigen.

§ 37. Die Vorsteher selbst erhalten außer ihren baaren Auslagen für ihre Mühewaltung keine Entschädigung, dagegen werden ihnen, wenn sie es verlangen, bei nothwendigen Reisen, Zwei Thaler Diäten, außer dem ausgelegten Fuhrlohn gezahlt, resp. erstattet. Der Vorsitzende, der außer Erfüllung aller übrigen gesetzlichen Obliegenheiten, für die Fertigung der schriftlichen Arbeiten Vorsorge zu treffen hat, bezieht nur insofern ein bestimmtes Jahrgehalt, als er die schriftlichen Arbeiten selbst übernehmen sollte. Andern Falles ist der Schriftführer zum Bezuge des besonders für ihn festgesetzten Jahr-Gehalts berechtigt.

Der Gesellschafts-Cassen-Rendant wird mit einer für die Dauer der ganzen Geschäftsführung ein für allemal zu bestimmenden Tantieme salarirt.

Der jetzt angestellte Cassen-Rendant, der in seiner anderweiten Dienststellung bereits eine Amts-Caution geleistet hat, ist davon entbunden, eine besondere Caution für die Rendantur-Geschäfte der Actien-Gesellschaft zu bestellen.

Es sollen die Verträge über die vorstehend erwähnten Dienst-Vergütigungen, in Gemäßheit der dem Vorstande nach § 39 eingeräumten Befugniß, von diesem gültig abgeschlossen werden.

Wenn die Vorsteher die Kunst-Straße befahren, genießen sie für ihre Person die Chaussee-Geld-Freiheit.

§ 38. Der Vorstand bedarf zur Vertretung der Gesellschaft niemals einer Vollmacht, sondern ist durch ein gerichtliches oder notarielles Attest, worin für jetzt auf Grund § 35 dieses Statuts, bei einer künftigen Neuwahl aber auf den Grund der Gesellschafts-Acten bescheinigt wird: daß der Vorstand als solcher von den Actionairen erwählt worden, vollständig legitimirt.

§ 39. Der Vorstand erwählt das Beamten-Personal der Gesellschaft, bestimmt Gehälter, Remunerationen und Gratificationen, entscheidet auch über Entlassung der Beamten.

Der Vorstand hat eine besondere Cassen-Instruction für den Rendanten zu entwerfen, und für die sichere Aufbewahrung der Bestände Sorge zu tragen.

Er versammelt sich während der Bau-Ausführung zu einer ein für allemal zu bestimmenden Zeit, kann aber von dem Vorsitzenden zu jeder Zeit einberufen werden. Dies muß geschehen, wenn sechs Vorsteher darauf antragen.

Der Vorstand kann schon dann gültige Beschlüsse fassen, wenn außer dem Vorsitzenden, oder dessen Stellvertreter, noch sechs Mitglieder desselben anwesend sind.

§ 40. Der Vorstand ist insbesondere für solche Handlungen und Beschlüsse, welche dem Statute zuwiderlaufen, so wie für bösen Willen und grobe Nachlässigkeit verantwortlich. In einem solchen Falle haften die Mitglieder, welche an dem Beschlusse oder der Handlung Theil genommen haben, solidarisch.

Zu seinen besonderen Obliegenheiten gehört die Führung vollständiger Rechnungen und Acten über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, die Aufnahme eines Revisions-Anschlages und Chaussee-Inventariums nach Vollendung des Baues, die sorgsame und unverzögerte zinsbare Belegung der Bestände des Reserve-Fonds, die Einreichung der Nachweisung hierüber an die Königliche Regierung, die jähr-

liche Legung der Rechnung an die General-Versammlung nebst Uebersicht über den jedesmaligen Zustand des Bau-Unternehmens.

Jede Zahlung aus der Gesellschafts-Casse ist:

a) durch eine Zahlungsordre des Vorstandes,

b) durch eine Quittung des Empfängers,

zu belegen.

§ 41. Dem Vorstande ist die Befugniß beigelegt, den jetzt projectirten Gang der Chaussee-Linie zur Ausführung zu bringen, auch in einzelne wünschenswerthe oder vom Staate angeordnete Abänderungen der Linie rechtsgültig, jedenfalls aber nur dergestalt zu willigen, daß die im § 1 bezeichneten Flecke, Städte, Dörfer und Etablissements von der Chaussee berührt werden.

Alles was in dieser Beziehung und auch sonst bereits von Seiten des Vorstandes geschehen ist, ist bereits von den Actionairs genehmigt.

§ 42. Der Vorsitzende führt den Vorsitz in den Vorstands-Versammlungen und giebt bei Stimmen-Gleichheit den Ausschlag.

Er übernimmt alle an den Vorstand gerichtete Sachen und besorgt deren Erledigung.

Er hat zugleich das besondere Geschäft eines Cassen-Revisors zu übernehmen, welcher die Cassen-Verwaltung entweder selbst, oder im Behinderungs-Falle durch einen von ihm zu ernennenden Deputirten genau zu controlliren, die Casse zum öftern und regelmäßig alle Monate einmal, mit Zuziehung eines Vorstands-Mitgliedes zu revidiren, und auf jeden Inhaber lautende Documente unter Firma des Vorstandes außer Cours zu setzen hat.

§ 43. Alle Erlasse und Ausfertigungen des Vorstands werden von dem Vorsitzenden, und bei seiner Behinderung von dessem Stellvertreter unter der Firma:

„Vorstand der Königs-Wusterhausen-Buchholz-Lübbener Chaussee-Bau-Gesellschaft"

gezeichnet. Ausgenommen hiervon sind Berichte und Schreiben an Behörden, welche außer von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter noch von zwei Vorstehern, und Contracte, Bestallungen, Vollmachten, Quittungen und die über die Beschlüsse zu fassenden Conferenz-Protocolle, welche stets von allen anwesenden, mindestens aber von sieben Vorstehern, unter denen der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sich befinden muß, — § 39 — vollzogen werden müssen.

§ 44. Die Rechnungs-Revisoren — § 28 — verwalten ihr Amt unentgeldlich, und werden auf Ein Jahr gewählt, nach dessem Ablaufe sie zwar wieder wählbar, aber die Wahl anzunehmen nicht verpflichtet sind.

§ 45. Den Rechnungs-Revisoren liegt die Pflicht ob, die von dem Rendanten der Chaussee-Bau-Casse alljährig zu fertigende und ihnen bis zum 1. Februar des folgenden Jahres zu übermachende Rechnung über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft und über den Bestand des Reserve- und Amortisations-Fonds einer gewissenhaften Revision zu unterwerfen, alle Revisions-Bemerkungen in einem Protokolle zusammenzufassen, und letzteres dem Vorstande zuzufertigen.

Der Vorstand hat die gezogenen Monita zu erledigen, und demnächst die Rechnung mit dem Revisions-Protokolle der General-Versammlung vorzulegen.

§ 46. Insofern der Staat auf Grund des § 11 dieses Statuts das Eigenthum der zu erbauenden Chaussee erwerben sollte, löset sich die Gesellschaft auf.

Außerdem kann die Auflösung der Actien-Gesellschaft, von der General-Versammlung der Actionaire, bei deren Zusammenberufung der obengedachte Zweck ausdrücklich bekannt gemacht sein muß, in der im § 34 bestimmten Art beschlossen werden, jedoch nur mit Landesherrlicher Genehmigung.

Ist dies geschehen, so wird das gesammte Eigenthum der Gesellschaft in der von der General-Versammlung zu beschließenden Art veräußert, und der Erlös nach Berichtigung der Schulden auf sämmtliche Actien gleichmäßig vertheilt.

§ 47. Streitigkeiten in Angelegenheiten der Gesellschaft, sowohl zwischen den Actionairen untereinander, als auch mit den Vertretern derselben, sollen durch schiedsrichterliches Verfahren entschieden werden.

Jeder Theil erwählt einen Schiedsrichter, welche bei Meinungs-Verschiedenheit einen Obmann ernennen.

Gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch ist nur die § 174 Titel II der Prozeß-Ordnung gedachte Nichtigkeits-Klage, sonst aber kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm notariell oder gerichtlich insinuirte Aufforderung des Gegners die Ernennung eines Schiedsrichters länger als vierzehn Tage, so muß er sich gefallen lassen, daß der andere beide Schiedsrichter ernennt.

Können sich die Schiedsrichter über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so hat jeder einen solchen zu ernennen, und entscheidet zwischen beiden das Loos.

Zögert aber ein Schiedsrichter mit seiner Ernennung eines Obmanns länger als vierzehn Tage auf die ihm notariell oder gerichtlich insinuirte Aufforderung dazu, so entscheidet der Obmann des andern Theils allein.

Diese statutengemäße Bestimmung vertritt die Stelle eines Compromisses.

§ 48. Die gesetzlich oder statutengemäß zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch Insertion in folgende Blätter: 1) in die Voß'sche, 2) in die Spenersche } Berliner Zeitung.

Geht eins dieser Blätter ein, so bestimmt der Vorstand ein anderes, den Actionairen sofort per Circulare bekannt zu machendes, an dessen Stelle, bis die nächste General-Versammlung einen Beschluß darüber faßt.

Buchholz in der Mark, den zweiten September Ein Tausend Acht Hundert Vier und Funfzig.

Der Vorstand
der Königs-Wusterhausen-Buchholz-Lübbener Chaussee-Bau-Gesellschaft.

v. Schele. Cuslg. A. Zeth. H. Steinhausen. Robert Spitta. Nithack. Schlegel. Schulze. Ising. C. L. Hilgenfeld. Hüllmann. Hartig.

№ I.

Prioritäts-Obligation Litt. A

der Königs-Wusterhausen-Buchholz-Lübbener Chaussee-Bau-Gesellschaft.

№ ....

über

Fünf Hundert Thaler.

Der .... (Die ....) hat auf Höhe des obigen Betrages von **Fünf Hundert Thaler Preußisch Courant** Antheil an dem unter den Bedingungen des Allerhöchst genehmigten Statuts vom ..ten .... 185 . emittirten Capitals von Sechszehn Tausend Thalern Prioritäts-Obligationen Litt. A der Königs-Wusterhausen-Buchholz-Lübbener Chaussee-Bau-Gesellschaft, und mit Capital und Zinsen das Vorzugsrecht vor den Prioritäts-Obligationen Litt. B und den Stamm-Actien und deren Dividenden.

Die Zinsen mit Zwei und einem halben Procent ($2\frac{1}{2}$ Procent) für das Jahr, sind nach Ablauf des ersten Geschäfts-Jahres, welches der Vollendung des Chaussee-Baues folgt, gegen die ausgegebenen am zweiten Januar und zweiten Juli jeden Jahres zahlbaren halbjährigen Zins-Coupons zu erheben.

Buchholz, den ....

(L. S.) **Der Vorstand der Königs-Wusterhausen-Buchholz-Lübbener Chaussee-Bau-Gesellschaft.**

(Unterschriften.)

(Eingetragen im Prioritäts-Obligationen-(Litt. A)-Buche Fol. ...
Der Rendant.
(Namen.)

№ 11.

Prioritäts-Obligation Littr. B

der Königs-Wusterhausen-Buchholz-Lübbener Chaussee-Bau-Gesellschaft.

№ . . . . . .

über

Ein Hundert Thaler.

Der . . . . (Die . . . .) hat auf Höhe obigen Betrages von **Ein Hundert Thaler Preußisch Courant** Antheil an dem unter den Bedingungen des Allerhöchst genehmigten Statuts vom . . ten . . . . 185 . emittirten Capitale von Vier Tausend Thalern Prioritäts-Obligationen Litt. B der Königs-Wusterhausen-Buchholz-Lübbener Chaussee-Bau-Gesellschaft, und mit Capital und Zinsen das Vorzugsrecht vor den Stamm-Actien nebst deren Zinsen und Dividenden.

Die Zinsen mit Fünf Procent für das Jahr sind nach Ablauf des ersten Geschäfts-Jahres, welches der Vollendung des Chaussee-Baues folgt, gegen die ausgegebenen, am zweiten Januar und zweiten Juli jeden Jahres zahlbaren halbjährigen Zins-Coupons zu erheben.

Buchholz, den . . . .

(L. S.) **Der Vorstand der Königs-Wusterhausen-Buchholz-Lübbener Chaussee-Bau-Gesellschaft.**

(Unterschriften.)

Eingetragen im Prioritäts-Obligationen-(Litt. B) Buche Fol. . . .

Der Rendant.

(Namen.)

№ III.

Erster Zins-Coupon

der Königs-Wusterhausen-Buchholz-Lübbener Chaussee-Prioritäts-Obligation Litt. A.

№ . . . . .

Der . . . . (Die . . . .) empfängt am . . . . die Zinsen der obbemerkten Prioritäts-Obligation Litt. A über **Fünf Hundert Thaler** mit Sechs Thaler Sieben Silbergroschen Sechs Pfennige (6 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.)

Buchholz, den . . . .

(L. S.) **Der Vorstand der Königs-Wusterhausen-Buchholz-Lübbener Chaussee-Bau-Gesellschaft.**

(Unterschriften.)

Eingetragen im Prioritäts-Obligationen-(Litt. A) Coupon-Buche Fol. . . .
Der Rendant.
(Namen.)

(Zinsen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von dem im Coupon bezeichneten Zahlungstage ab, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

№ IV.

Erster Zins-Coupon

der Königs-Wusterhausen-Buchholz-Lübbener Chaussee-Prioritäts-Obligation Litt. B.

№ . . . . .

Der . . . . (Die . . . .) empfängt am . . . . die Zinsen der obbemerkten Prioritäts-Obligation Litt. B über **Ein Hundert Thaler** mit Zwei Thaler Funfzehn Silbergroschen (2 Thlr. 15 Sgr.).

Buchholz, den . . . .

(L. S.) **Der Vorstand der Königs-Wusterhausen-Buchholz-Lübbener Chaussee-Bau-Gesellschaft.**

(Unterschriften.)

Eingetragen im Prioritäts-Obligationen-(Litt. B) Coupon-Buche № . . .

(Zinsen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von dem im Coupon bezeichneten Zahlungstage ab, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

№ V.

Actie

der Königs-Wusterhausen-Buchholz-Lübbener Chaussee-Bau-Gesellschaft.

№ . . . .

. . . . . Thaler Preußisch Courant.

Der . . . . (Die . . . .) hat zur Gesellschafts-Casse . . . . Thaler Courant eingezahlt und nimmt auf Höhe dieses Betrages, in Gemäßheit des von Sr. Majestät dem Könige von Preußen bestätigten Statuts vom . . . . verhältnißmäßig Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinne und Verluste der Gesellschaft.

Buchholz in der Mark, den . . . .

(L. S.) **Der Vorstand der Königs-Wusterhausen-Buchholz-Lübbener Chaussee-Bau-Gesellschaft.**

(Namen der Vorstands-Mitglieder.)

Eingetragen im Gesellschafts-Stamm-Register Fol. . . .

№ VI.

Erster Dividenden-Schein

auf die Chaussee-Bau-Actie № . . . .

von . . . . . Thaler Courant.

Der . . . . (Die . . . .) empfängt gegen Aushändigung dieses Dividenden-Scheins diejenige Dividende, welche für das Kalender-Jahr 18.. öffentlich bekannt gemacht wird.

Buchholz in der Mark, den . . . .

(L. S.) **Der Vorstand der Königs-Wusterhausen-Buchholz-Lübbener Chaussee-Bau-Gesellschaft.**

(Unterschriften.)

Dividenden, welche innerhalb vier Jahren nach dem zu ihrer Erhebung festgesetzten Termine nicht erhoben worden sind, verfallen nach § 24 des Gesellschafts-Statuts der Gesellschafts-Casse.

Eingetragen im Dividenden-Register № . . .

Nachstehender, wörtlich also lautender Allerhöchster Erlaß:

Auf den Bericht vom 7. December d. J. ertheile Ich dem zurückfolgenden Statute des unter dem Namen: „Königs-Wusterhausen-Buchholz-Lübbener Chaussee-Bau-Gesellschaft" zusammengetretenen Actien-Vereins zum Bau einer Chaussee von Königs-Wusterhausen über Buchholz und Groß- und Klein-Lubholz, bis zur Einmündung hinter Klein-Lubholz in die Berlin-Cottbuser Staats-Chaussee, de dato Buchholz, den 2. September 1854, Meine Bestätigung.

Charlottenburg, den 18. December 1854.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**
(gegengez.) von der Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

dessen Original an das Geheime Staats-Archiv abgegeben worden, wird hierdurch für die Königs-Wusterhausen-Buchholz-Lübbener Chaussee-Bau-Gesellschaft in beglaubter Form ausgefertigt.

Berlin, den 29. December 1854.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Bestätigungs-Urkunde

zu dem Statute der Actien-Gesellschaft zum Bau einer Chaussee von Königs-Wusterhausen über Buchholz und Groß- und Klein-Lubholz bis zur Einmündung hinter Klein-Lubholz in die Berlin-Cottbuser Staats-Chaussee, de dato Buchholz den 2. September 1854.

III. 13,961.

Vorstehende Urkunden bringe ich höherer Anordnung zufolge hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 7. Januar 1855.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister Flottwell.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Zweite Beilage

zum 3ten Stück des Amtsblatts 1855

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Uebersicht

vom Zustande der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg am Schlusse des Jahres 1853.

Den Bestimmungen des § 47 der Statuten für die Klein-Glienicker Waisen-Anstalt zufolge, wird der wesentliche Inhalt des Verwaltungsberichts, welcher in der General-Versammlung des Stiftungs-Vereins am 8. v. M. den Mitgliedern erstattet wurde, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Am Schlusse des Jahres 1852 befanden sich in der Anstalt	33 Zöglinge,
im Laufe des Jahres 1853 schieden aus derselben	9 "
es blieben also	24 "
es traten dagegen ein	11 "
Mithin zählte die Anstalt am Schlusse des Jahres 1853	35 Zöglinge.

Von den ausgeschiedenen Zöglingen wanderte einer nach Amerika aus; einer widmete sich dem Kaufmannsstande, einer dem Büreaudienste, zwei der Jägerei, einer wurde Gärtner und drei Handwerker.

Der Gesundheitszustand der Zöglinge war befriedigend, ihre Führung und ihr Fleiß im Allgemeinen gut.

Dreien Zöglingen konnten durch Geschenke lobende Anerkenntnisse des Fleißes ertheilt werden. Die wirthschaftlichen Arbeiten wurden mit Freudigkeit betrieben.

Aus den vorgelegten Rechnungen ergiebt sich:

a) für die Anstalt:

I. Einnahme:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Pacht und Zinsen	4035	6	8
2) Geschenke	6	—	—
3) Freiwillige Beiträge	542	19	6
4) Insgemein	92	11	2
zusammen	4676	7	4

II. Ausgabe:

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Allgemeine Verwaltungskosten	236	9	9			
2) Unterricht und Erziehung	519	24	—			
3) Beköstigung	1499	12	—			
4) Bekleidung	559	29	8			
5) Insgemein	3	22	6			
6) Vorschuß am Schlusse des Jahres 1852	114	1	8			
7) Zinsbar belegt wurden	800	—	—			
Summa der Ausgabe				3733	9	7
Mithin bleibt Bestand				942	27	9
und mit Hinzurechnung des am Schlusse des Jahres 1853 vorhandenen zinsbar belegten Stamm-Capitals von				56,000	—	—
ergiebt sich der Vermögens-Bestand von				56,942	27	9

b) für die Zimmermeister Cratzsche Stiftung:

I. Einnahme:

		Thlr.		Sgr.		Pf.
1) Zinsen und Miethe	973	Thlr.	10	Sgr.	9	Pf.,
2) Eingezogene Schulden	100	=	21	=	—	=
3) Insgemein	13	=	—	=	—	=
4) Bestand des vorangegangenen Jahres	9	=	9	=	3	=
sind	1096	Thlr.	11	Sgr.	—	Pf.

Ausgaben:

1) Bau- und Reparatur-Kosten	176	Thlr.	2	Sgr.	3	Pf.,
2) Renten	241	=	—	=	—	=
3) Erziehungskosten	452	=	6	=	8	=
4) Insgemein	54	=	10	=	7	=

zusammen	923	=	19	=	6	=
also Bestand	172	=	21	=	6	=
Hierzu: die ausstehenden Forderungen	100	=	—	=	—	=
die zinstragenden Effecten mit	4800	=	—	=	—	=
Folglich summarischer Bestand	5072	Thlr.	21	Sgr.	6	Pf.

Die Stiftungs-Versammlung fand gegen die vorgelegten Rechnungen nichts zu erinnern und bevollmächtigte das Waisen-Amt zur Ertheilung der Decharge für den Rechnungsleger. Ebenso genehmigte dieselbe die mit Rücksicht auf die gegenwärtig vermehrte Zöglings-Zahl normirten Etats pro 1855 in allen ihren Sätzen und Bestimmungen, ermächtigte zugleich das Waisen-Amt, die erforderlichen baulichen Veränderungen und Einrichtungen, als die Erbauung einer Mägdekammer und eines Gemüse- und Vorraths-Kellers, die Dachdeckungen &c. sofort in Angriff zu nehmen und die desfallsigen Kosten aus den voraussichtlichen Ersparnissen des laufenden Jahres, eventualiter aus dem Dispositions-Quantum des folgenden Jahres zu decken.

Nachrichtlich wurde mitgetheilt, daß die Anstalt auf Veranlassung der obersten Schulbehörde durch den Herrn Consistorial-Rath Striez einer sehr ausgebreiteten, gründlichen Revision unterworfen worden ist, deren Ergebniß für die Anstalt nur erfreulich war. Rücksichtlich der neuen Constituirung des Waisen-Amtes, nach Maaßgabe des § 48 der Statuten, wurde die schriftliche Erklärung des bisherigen Vorsitzenden, Geheimen Justiz-Raths Steinhausen, nach welcher derselbe durch Krankheit genöthigt sei, sein Amt niederzulegen, mitgetheilt und hierauf beschlossen, in Anerkennung der vielfachen Verdienste desselben um die Anstalt, ihn zum lebenslänglichen Ehrenmitgliede des Waisen-Amtes zu bestellen, das Amt des Vorsitzenden aber dem Kreisgerichts-Director von Goßler zu übertragen. In die Stelle des Letzteren als bisherigen Rechtsbeistandes der Anstalt wurde sein bisheriger Stellvertreter, Kreisgerichts-Rath Wolf, und in dessen Stelle der Geheime Ober-Rechnungs-Rath Giesicke erwählt. Endlich wurde für den mit Tode abgegangenen Geheimen Regierungs- und Schul-Rath Lange der Schul-Vorsteher Brösicke berufen und somit das Waisen-Amt folgendermaßen constituirt:

Ehrenmitglied: Herr Geheime Justiz-Rath Steinhausen.

Wirkliche Mitglieder: und Stellvertretende Mitglieder:

1) Hr. Kreisgerichts-Director von Goßler,
2) Hr. Kreisgerichts-Rath Wolf,
3) Hr. Hofprediger Grisson,
4) Hr. Geheime Ober-Post-Rath Seidel in Berlin,
5) Hr. Stadtrath Ruhncke.

1) Se. Excellenz der Wirkliche Geheime Rath Hr. von Bassewitz,
2) Hr. Geh. Ober-Rechnungs-Rath Giesicke,
3) Hr. Schul-Vorsteher Brösicke,
4) Hr. Stadtrath Müller,
5) Hr. Stadtrath Freudemann.

Geschäftsführer: Herr Landrentmeister Herter,
unter dessen Adressen alle schriftliche Zusendungen und Gelder erbeten werden.

Potsdam, den 26. December 1854.

Das Waisen-Amt der Kl.-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg.

Potsdam, gedruckt in [illegible] Hofbuchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 4. Den 26. Januar **1855.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 1ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 4137. Allerhöchster Erlaß vom 6. November 1854, betreffend die den Kreisen Kroeben und Krotoschin im Regierungsbezirk Posen, bezüglich des Baues und der Unterhaltung der Chaussee von Punitz über Kroeben und Pogorzelle bis zur Provinzial-Chaussee von Koźmin nach Borek bei Borzeciczki bewilligten fiskalischen Vorrechte.

№ 4138. Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Werden von 30,000 Thlrn. Vom 27. November 1854.

№ 4139. Allerhöchster Erlaß vom 27. Nov. 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Morscheck über Billingen, Krinkelt und Rocherath nach der Schleiden-Montjoier Bezirksstraße.

№ 4140. Allerhöchster Erlaß vom 27. November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Kreis-Chaussee von Ochtrup im Fürstenthum Münster bis zur Hannoverschen Grenze in der Richtung auf Bentheim.

№ 4141. Allerhöchster Erlaß vom 4. December 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Stadt Neustadt a. d. D. bis zu dem Bahnhofe der Berlin-Hamburger Eisenbahn daselbst durch den Ruppiner Kreis.

№ 4142. Allerhöchster Erlaß vom 4. December 1854, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgabe für Benutzung der Brücke über die Spirding-Gewässer bei Nikolaiken, im Sensburger Kreise, und das Brückenaufzugsgeld daselbst zu erheben ist.

№ 4143. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Calauer Kreises, im Betrage von 60,000 Thlrn., vom 18. December 1854.

№ 4144. Allerhöchster Erlaß vom 18. December 1854, betreffend die Anlegung der Ueberschüsse und Bestände der Provinzial-Feuersocietätscasse zu Posen.

№ 4145. Allerhöchster Erlaß vom 18. December 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Königs-Wusterhausen, über Buchholz und Groß- und Klein-Lubholz bis zur Einmündung hinter Klein-Lubholz in die Berlin-Cottbusser Staats-Chaussee.

№ 4146. Bekanntmachung über die unterm 18. December 1854 erfolgte Bestätigung des Statuts der Aktiengesellschaft zum Bau einer Chaussee von Königs-Wusterhausen über Buchholz und Groß- und Klein-Lubholz, bis zur Einmündung hinter Klein-Lubholz in die Berlin-Cottbusser Staats-Chaussee, de dato Buchholz, den 2. September 1854, vom 29. December 1854.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Bekanntmachung
des Präklusiv-Termins zum Umtausch der Königlich Preußischen Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2. December v. J., 2. März und

15. Juni d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Darlehns-Cassenscheine vom 15. April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Cassen-Anweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier bei der Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße № 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Cassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Cassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präclusivischer Termin

auf den 15. Mai 1855

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Darlehns-Cassenscheine ungiltig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehns-Cassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden. Jeder, welcher Darlehns-Cassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten und spätestens bis zum 15. Mai 1855 bei den vorstehend bezeichneten Cassen zum Umtausch gegen neue Cassen-Anweisungen einzureichen. Berlin, den 15. October 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und es werden die Königlichen Kreis-Cassen, die Königlichen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter, so wie die Königlichen Forst-Cassen angewiesen, sich nicht allein dem Umtausche der Königlich Preußischen Darlehns-Cassenscheine vom 15. April 1848 fernerhin bis zu dem obigen Präclusiv-Termine zu unterziehen, sondern auch die eingehenden Darlehns-Cassenscheine unter keinen Umständen wieder zu den Ausgaben zu verwenden, dieselben vielmehr ungesäumt an die Regierungs-Haupt-Casse, resp. an die Controlle der Staatspapiere abzuliefern. Die Herren Cassen-Revisoren fordern wir auf, bei den monatlichen Revisionen der Cassen auf die sofortige Ablieferung des bei derselben vorhandenen Vorraths von Darlehns-Cassenscheinen zu halten; die Herren Landräthe und die Magistrate aber veranlassen wir insbesondere noch, in allen Stadt- und Landgemeinden für die möglichste Verbreitung der obigen Bekanntmachung in ortsgebräuchlicher Weise zu sorgen.

Potsdam, den 18. October 1854. Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 16.
Hagelschaden-Versicherung. Agentur-Bestätigung.
I. 651. Dec.
I. 2094. Dec.

Der Stifts-Secretair Brauner, zu Heiligengrabe, im Ostpriegnitzschen Kreise, ist von uns als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, und der Maurermeister Sander, zu Friesack, als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Potsdam, den 17. Januar 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat December 1854 beobachteten Wasserstände.

№ 17.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser.		Berlin. Unter-Wasser.		Spandau. Ober-Wasser.		Spandau. Unter-Wasser.		Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg. Ober-Wasser.		Brandenburg. Unter-Wasser.		Rathenow. Ober-Wasser.		Rathenow. Unter-Wasser.		Havelberg.		Plauer Brücke.	
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1	8	4	4	8	8	8	4	—	4	5	2	8	6	9½	4	8½	5	2	4	3½	6	1	6	3
2	8	4	4	8	8	9	4	—	4	5	2	8½	6	7	4	9	5	2	4	3½	6	3	6	2
3	8	4	4	10	8	10	4	—	4	6	2	9	6	7½	4	7	5	2	4	3	6	3	6	2
4	8	4	4	11	9	—	4	2	4	7	2	10	6	7	4	9½	5	2	4	3½	6	3	6	2½
5	8	5	5	1	9	—	4	4	4	7½	2	11	6	7½	4	10	5	2	4	3½	6	4	6	3
6	8	6	5	1	9	2	4	5	4	7½	2	11½	6	9½	4	11	5	2	4	3½	6	4	6	4
7	8	8	5	3	9	3	4	6	4	8	3	—	6	8½	5	—	5	2	4	4½	6	6	6	4
8	8	8	5	3	9	3	4	6	4	8½	3	½	6	8	5	1½	5	2	4	5½	7	2	6	6
9	8	8	5	4	9	4	4	8	4	9	3	1½	6	9	5	2	5	2½	4	7	8	—	6	8
10	8	9	5	4	9	4	4	8	4	10	3	2	6	8½	5	2½	5	3½	4	8	8	3	6	10
11	8	10	5	5	9	5	4	9	4	10	3	2½	6	0½	5	5	5	4½	4	9	8	7	6	11
12	8	11	5	6	9	3	4	11	4	11	3	3	6	10	5	6	5	5	4	9½	8	10	6	11
13	9	—	5	7	9	1	5	1	4	11½	3	4	6	9½	5	7	5	6½	4	11	8	11	6	11
14	9	1	5	9	8	11	5	2	5	½	3	5	6	8½	5	8	5	7	4	11½	8	10	6	11½
15	9	2	5	10	8	11	5	3	5	1½	3	6	6	10	5	9	5	7½	5	—	8	9	7	2
16	9	4	6	2	8	10	5	4	5	3	3	7	6	11	6	—	5	8½	5	1	8	8	7	3
17	9	6	6	3	9	—	5	2	5	4	3	8	7	—	6	½	5	9½	5	2	8	7	7	4
18	9	7	6	4	9	—	5	4	5	4½	3	8½	6	11½	6	1	5	10	5	2½	8	5	7	4
19	9	10	6	6	9	1	5	6	5	5	3	9	7	—	6	3	5	11½	5	3½	9	—	7	5
20	10	—	6	7	9	1	5	7	5	6	3	9½	7	1	6	4	6	—	5	4½	9	10	7	5½
21	10	2	6	9	9	1	5	7	5	6½	3	10	7	1	6	5	6	—	5	4½	10	9	7	6
22	10	4	7	—	9	2	5	6	5	7	3	10½	7	2	6	5	6	—	5	4½	11	6	7	7
23	10	2	7	3	9	4	5	7	5	11	4	2	7	1	6	5	6	—	5	4½	12	3	7	8
24	10	10	7	10	9	4	5	9	5	11	4	2	7	2½	6	4	6	—	5	4½	13	2	7	9
25	10	11	7	11	9	6	5	9	5	11½	4	2½	7	3	6	5	6	½	5	5	13	8	7	10
26	11	—	8	3	9	8	5	11	6	1	4	3½	7	3½	6	4½	6	1½	5	6	13	8	7	10
27	11	1	8	7	9	10	6	4	6	1½	4	4½	7	4	6	6	6	2	5	6½	13	10	7	11
28	11	2	8	9	9	10	6	8	6	3½	4	6	7	4½	6	7½	6	3	5	7½	13	8	7	11
29	11	3	9	—	9	10	6	7	6	5	4	7½	7	5½	6	8½	6	4½	5	9	13	7	8	—
30	11	3	9	1	9	6	7	—	6	6½	4	9	7	5½	6	9½	6	5½	5	10	13	5	8	1
31	11	5	9	4	9	3	7	—	6	9½	5	—	7	6	6	10	6	5½	5	10	13	4	8	3

Potsdam, den 22. Januar 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 17. Verkauf von Franco-Couverts und Freimarken an die Landbewohner ꝛc. durch die Landbriefträger.

Zur Bequemlichkeit für das correspondirende Publikum auf dem Lande sind sämmtliche Landbriefträger im hiesigen Ober-Post-Directions-Bezirke mit einem angemessenen Vorrathe von Franco-Couverts und Freimarken zum Verkaufe an die Landbewohner ꝛc. versehen und überdies angewiesen worden, mündliche oder schriftliche Bestellungen auf größere Quantitäten als sie augenblicklich bei sich führen, entgegenzunehmen, deren Ausführung bei den Post-Anstalten ihres Stationsorts zu bewirken und die bestellten Freimarken und Couverts, unter gleichzeitiger Einziehung der Beträge, den Bestellern zu überbringen. Eine Entschädigung für desfallsige Mühewaltung darf von den Landbriefträgern weder verlangt, noch überhaupt angenommen werden.

Das betheiligte Publikum setze ich hierdurch von dieser Einrichtung in Kenntniß.

Potsdam, den 8. Januar 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 18. Unbestellbar von Stettin nach Wriezen zurückgekommener Brief mit Zwei Thalern Cassen-Anweisungen.

Am 16. December v. J. ist bei dem Post-Amte in Wriezen ein Geldbrief mit Zwei Thalern in Cassen-Anweisungen an den Handlungs-Commis J. Lehmann in Stettin, beim Kaufmann Rosenthal, aufgeliefert worden, welcher als unbestellbar von Stettin zurückgekommen ist.

In Folge dessen wird der unbekannte Absender hiermit aufgefordert, sich zur Rücknahme des fraglichen Briefes, unter Vorzeigung des empfangenen Geld-Einlieferungsscheines entweder bei dem Post-Amte in Wriezen oder bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction zu melden.

Potsdam, den 16. Januar 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 19. Die Landbriefbestellung bei der Post-Expedition in Trebatsch.

Seit dem 1. Januar d. J. erhalten in Stelle der bisherigen, wöchentlich dreimaligen Landbriefbestellung folgende, zum Landbezirke der Post-Expedition in Trebatsch gehörige Ortschaften und Etablissements regelmäßig täglich Bestellung (mit Ausnahme des Sonntags):

Briesch't, Cossenblatt, Dorf und Vorwerk, Cossenblatt Wassermühle, Cossenblatt Jagdschloß, Mitweide, Platkow, Reßen, Rocher Etablissement, Rochersche Mühle, Rochersche Schäferei, Sabrodt, Sawall, Schaafbrücke, Schwenow, Skuhlen, Werder, Wiese und Zaue.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Potsdam, den 17. Januar 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 20. Die Landbriefbestellung bei dem Post-Amte zu Freienwalde a. d. O.

Bei dem Post-Amte zu Freienwalde a. d. O. erfolgt die Bestellung der Briefe ꝛc. nach den nachstehend aufgeführten, zu dessen Landbriefbestellbezirke gehörigen Ortschaften und Etablissements durch die Landbriefträger täglich, mit Ausnahme des Sonntags:

Alaunbergwerk oder Marienplan, Biesow, Bralitz, Blumenthal, Dall, Dammhaus, Dannenberg, Gabow, Alt-Gliezen, Neu-Gliezen, Herrenwiese, Neu-Kietz bei Freienwalde a. O., Leuenberg, Neuenhagen, Platz oder Klein-Torgelow, Alt-Ranft, Schiffmühle, Sonnenburg Gut, Sonnen-

burg Oberförsterei, Steinbeck, Sternkrug, Torgelow, Neu-Tornow, Wölsickendorf, Wollenberg, Hohen-Wutzen und Neu-Wutzen.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Potsdam, den 18. Januar 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 21. Die Landbriefbestellung bei der Post-Expedition zu Falkenrehde.

Bei der Post-Expedition in Falkenrehde erfolgt die Bestellung der Briefe rc. nach den nachstehend aufgeführten, zu deren Landbriefbestellbezirke gehörigen Ortschaften und Etablissements durch den Landbriefträger täglich, mit Ausnahme des Sonntags:

Buchow-Carpzow, Etzin, Neu-Falkenrehde, Karzow, Knobloch, Paaren im Glien, Paretz, Priort, Tremmen, Uetz, Verbitz und Wolfsberg.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Potsdam, den 18. Januar 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 22. Die Landbriefbestellung bei der Post-Expedition in Freyenstein.

Die zum Landbezirke der Post-Expedition in Freyenstein gehörigen Ortschaften: Vorwerk Neu-Cöln, Dorf und Vorwerk Halenbeck, Vorwerk Meins u. Dorf Niemerlang werden vom 1. Februar d. J. durch den Landbriefträger tägliche Bestellung mit Ausschluß des Sonntags erhalten, was hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird. Potsdam, den 19. Januar 1855.

Der Ober-Post-Director Balde.

№ 23. Die Landbriefbestellung bei der Post-Expedition in Hennigsdorf.

Bei der Post-Expedition in Hennigsdorf erfolgt die Bestellung der Briefe rc. nach den nachstehend aufgeführten, zu deren Landbezirke gehörigen Ortschaften und Etablissements durch den Landbriefträger täglich, mit Ausnahme des Sonntags:

Bötzow, Heiligensee, Hohen-Schöpping, Marwitz, Meißnershof, Neubrück, Nieder-Neuendorf Gut und Dorf, Nieder-Neuendorf Forsthaus, Schönhorn, Stolpe mit Stolpesche Ziegelei, Velten und Zerndorf.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Potsdam, den 19. Januar 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 24. Die Landbriefbestellung bei der Post-Expedition zu Trebbin.

Seit dem 1. Januar d. J. erhalten in Stelle der bisherigen wöchentlich dreimaligen Landbriefbestellung folgende, zum Landbezirke der Post-Expedition in Trebbin gehörige Ortschaften und Etablissements regelmäßig tägliche Bestellung (mit Ausnahme des Sonntags):

Ahrensdorf, Groß-Beuthen, Klein-Beuthen, Blankensee, Breite, Christinendorf, Cliestow, Gadsdorf, Glau, Jütchendorf, Lenzburg, Löwendorf, Lüdersdorf, Mietchendorf, Neuendorf, Nunsdorf, Pechhütte, Schönhagen, Klein-Schulzendorf, Thyrow und Wilhelminenau.

Diese Einrichtung wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Potsdam, den 19. Januar 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 25. Die Landbriefbestellung

Seit dem 1. Januar d. J. erhalten folgende, zum Landbriefbestellbezirke des Post-Amtes in Schwedt gehörige Ortschaften und Etablissements — in Stelle

bei dem Post-Amte in Schwedt

der bisherigen wöchentlich viermaligen — mit Ausnahme des Sonntags tägliche Bestellung durch Landbriefträger:

Augustenhof, Berckholz, Berckholzer Försterei, Biesenthalshof, Carlsberg, Criewen, Cummerow, Neu-Cummerow, Cunow, Dammvorwerk, Densen, Elisenhöhe, Flemsdorf, Flemsdorfer Mühle, Heinersdorf, Heinersdorfer Vorwerk, Heinersdorfer Försterei, Hohenfelde, Julienwalde, Hohen-Krähnig, Nieder-Krähnig, Landhaus, Hohen-Landin, Nieder-Landin, Meyenburg, Meyenburger Torfbruch, Monplaiser, Neue-Mühle, Niederfelde, Pätzig a. d. Oder, Raduhn, Raduhner Vorwerk, Nieder-Saathen, Theerofen, Neue-Vorwerk bei Criewen, Woltersdorf und Zützen.

Diese Einrichtung wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht. Potsdam, den 20. Januar 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 26.

Die Landbriefbestellung bei der Post-Expedition in Basdorf.

Vom 1. Februar d. J. werden die zum Landbezirke der Post-Expedition in Basdorf gehörigen Ortschaften und Etablissements, anstatt der bisherigen wöchentlich dreimaligen, eine (Ausschluß des Sonntags) regelmäßig tägliche Bestellung durch die Landbriefträger erhalten:

Der gedachte Landbezirk umfaßt folgende Ortschaften und Etablissements:

Ahrendsee, Buchhorst bei Mühlenbeck, Damms- oder Neue Mühle, Emilienhof, Gorin, Klosterfelde, Liepnitz, Marienwalde, Mönchmühle, Mühlenbeck, Mühlenbecker Forsthaus, Neudörfchen, Schildow, Schönerlinde, Schönwalde, Seekrug, Stolzenhagen, Uetzdorf, Wandlitz, Wandlitzer Chausseehaus.

Diese Erweiterung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 22. Januar 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 5.

Feuer-Versicherung Agentur-Bestätigung.

Gemäß der Vorschrift des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann G. W. R. Krüget von hier, die ihm von der Direction der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau übertragene Agentur niedergelegt hat. Berlin, den 12. Januar 1855.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 6.

Hagelschaden-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung.

Der Kaufmann George Wilhelm Robert Krüger hierselbst hat die ihm übertragene Agentur der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt niedergelegt und ist demselben auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1853 die Bestätigung als Agent der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft ertheilt worden.

Berlin, den 13. Januar 1855.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 7 Lebens- und Pensions-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Die Kaufleute Cäsar Lohnstein und Julius Eicke, sowie der Agent August Brebeck hierselbst sind auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1853 als Agenten der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg bestätigt worden. Berlin, den 16. Januar 1855.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Bekanntmachung.

In Verfolg unserer Bekanntmachungen vom 30. April 1853 — Stück 19 Seite 156 und 157 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. und Stück 18 Seite 181 und 182 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Potsdam — und vom 27. Juni 1853 Stück 28 Seite 271 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Potsdam und Stück 28 Seite 232 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. — werden die uns rentepflichtigen Einsassen der Provinz hierdurch davon in Kenntniß gesetzt, daß auch die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt von uns in die Zahl derjenigen Gesellschaften aufgenommen worden ist, bei welcher die Versicherung der zu rentenpflichtigen Grundstücken gehörigen Gebäude gegen Feuersgefahr erfolgen darf. Berlin, den 8. Januar 1855.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Feuer-Cassengelder-Ausschreiben für die Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz pro zweites Semester 1854.

Im zweiten Semester 1854 haben in den 143 Städten des Verbandes 76 Brände stattgefunden, von denen der größte einen Schaden von mehr als 25000 Thlrn., ein anderer einen Schaden von 9500 Thlrn., ein dritter einen solchen von 5700 Thlrn., ein vierter einen solchen von 3900 Thlrn., 16 Brände einen Schaden von 1 bis 3000 Thlrn. verursacht haben. Die übrigen Brände erreichen den Betrag von 1000 Thlrn. nicht und sind zum Theil von ganz geringer Bedeutung. Im Ganzen werden die Brandschäden den Betrag von 83,250 Thlrn. erreichen, zu deren Deckung hiermit

für Gebäude der ersten Classe	1 Sgr.	8 Pf.,	vom Hundert der Versicherungs-Summe,
= = = zweiten =	5 =	— =	
= = = dritten =	8 =	4 =	
= = = vierten =	11 =	8 =	

und zwar von 19,675,625 Thlr.	à 1 Sgr.	8 Pf.	.... 10,930 Thlr.	27 Sgr.	1 Pf.
= 27,510,500 =	à 5 =	— =	.... 45,850 =	25 =	— =
= 6,037,850 =	à 8 =	4 =	.... 16,771 =	24 =	2 =
= 2,628,300 =	à 11 =	8 =	.... 10,221 =	5 =	— =
überhaupt von 55,852,275 Thlr.			.... 83,774 Thlr.	21 Sgr.	3 Pf.
und nach Abzug der Recepturgebühren à 2 pCt. im Betrage von			1,675 =	14 =	10 =
			netto 82,099 Thlr.	6 Sgr.	5 Pf.

ausgeschrieben.

Die Magisträte und resp. Obrigkeiten der associirten Städte werden hierdurch aufgefordert, die auf die einzelnen Städte des Verbandes fallenden Beiträge ungesäumt einzuziehen und binnen längstens vier Wochen an die Städte-Feuer-Societäts-Haupt-Casse hierher abzuführen. Bei

Goldsendungen ist darauf zu sehen, daß dasselbe vollwichtig ist, indem zu leichtes Gold portopflichtig zurückgeschickt werden muß. Berlin, den 11. Januar 1855.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

Landbeschälung im Jahre 1855.

Im Regierungsbezirk Potsdam sollen auf den nachstehend genannten Stationen in diesem Frühjahre Beschäler des Brandenburgischen Landgestüts aufgestellt werden, und kann die Bedeckung der Stuten daselbst an den dabei bezeichneten Tagen ihren Anfang nehmen.

№	Namen der Beschäl-Stationen.	Im Kreise.	Anfang der Bedeckung.	Bemerkungen.
1	Lindenau	Neu-Ruppin ..	den 15. Febr.	
2	Lindow	do. ..	= 15. =	
3	Döllen	Ostpriegnitz ...	= 15. =	
4	Scharfenberger Krug	do. ...	= 15. =	
5	Rühstädt	Westpriegnitz ...	= 15. =	
6	Berlin, Dorotheenstraße № 97, im Königlichen Ober-Marstall		= 15. =	
7	Nassenheide	Niederbarnim ..	= 15. =	
8	Falkenberg	Oberbarnim ..	= 18. =	
9	Alt-Mädewitz ...	do. ..	= 18. =	
10	Neu-Trebbin ...	do. ..	= 18. =	
11	Templin	Templin	= 18. =	
12	Angermünde	Angermünde ...	= 18. =	
13	Lübbenow	Prenzlau	= 18. =	Hier können nur solche Stuten gedeckt werden, deren Besitzer sich darüber ausweisen, daß sie zu den daselbst gebildeten Zuchtvereinen gehören.
14	Rossow	do.	= 18. =	
15	Ziemkendorf	do.	= 18. =	
16	Beelitz	Zauch-Belzig ..	= 18. =	
17	Belzig	do. ..	= 18. =	
18	Kotzen	Westhavelland ..	= 15. =	Diejenigen Stutenbesitzer, welche vom landwirthschaftlichen Vereine zu Nauen Freideckscheine erhalten haben, sollen bei der Bedeckung auf diesen beiden Stationen den anderen vorangehen.
19	Nauen	Osthavelland ..	= 15. =	
20	Beeskow	Beeskow-Storkow	= 18. =	

Hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen die Bedeckung der Stuten stattfinden kann, so wird von Seiten der Herren Stationshalter desfalls die nöthige Auskunft gegeben, im Uebrigen aber auf die unterm 7. Februar 1851 dieserhalb erlassene Bekanntmachung aufmerksam gemacht.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 17. Januar 1855.

Der Landstallmeister v. d. Brincken.

Nachweisung

der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Fruchtarten ꝛc. im Departement der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg und in den Städten Lübben und Wittenberg für das Jahr 1854, nach dem Gesetze über die Reallasten vom 2. März 1850.

№	Namen der Städte.	Der Scheffel																	Der Centner Heu.		Roggen-Winter-Richtstroh pro Schock à 1200 Pfd.		
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			gewöhnlicher Hafer.			Erbsen.			Kartoffeln.						
		rthl	Sgr	Pf	rthl	Sgr	Pf	rthl	Sgr	Pf	rthl	Sgr	Pf	rthl	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	rthl	Sgr	Pf
1	Berlin	2	11	8	1	20	2	1	8	—	—	28	2	1	28	1	15	2	27	3	6	24	6
2	Beeskow	2	9	2	1	13	7	1	4	10	—	25	5	1	23	10	12	5	—	—	5	3	4
3	Brandenburg a. d. H.	2	6	8	1	17	2	1	5	7	—	26	5	2	4	4	18	9	19	6	5	3	6
4	Dahme	2	3	2	1	13	3	1	3	4	—	25	6	2	2	6	9	9	23	—	6	—	11
5	Fürstenwalde	2	8	3	1	12	1	1	5	10	—	27	4	1	23	—	11	10	22	10	6	6	9
6	Havelberg	2	5	4	1	14	3	1	4	3	—	24	2	1	19	8	11	1	20	6	4	29	7
7	Jüterbogk	2	5	11	1	16	1	1	3	4	—	26	10	1	24	8	11	5	23	9	6	13	3
8	Lübben	2	9	7	1	14	7	1	6	8	—	26	5	2	—	10	10	8	23	2	5	21	4
9	Luckenwalde	2	7	10	1	17	5	1	4	9	—	27	6	1	23	7	13	7	20	—	6	—	7
10	Perleberg	2	5	7	1	14	6	1	4	—	—	29	7	1	21	3	10	10	25	10	5	27	—
11	Potsdam	2	9	1	1	19	3	1	5	11	—	27	6	2	1	—	13	7	19	1	5	20	1
12	Prenzlau	2	2	8	1	16	5	1	1	—	—	24	1	1	18	9	11	9	16	—	7	1	—
13	Pritzwalk	2	6	11	1	10	10	1	2	8	—	22	9	1	18	1	11	3	22	9	5	13	11
14	Rathenow	2	4	9	1	15	4	1	5	6	—	24	5	1	28	6	11	7	16	4	4	17	4
15	Neu-Ruppin	2	6	1	1	15	7	1	3	5	—	24	3	2	9	8	10	6	20	—	6	7	9
16	Schwedt	2	—	6	1	16	7	1	5	2	—	24	11	1	20	5	13	—	—	—	—	—	—
17	Templin	2	10	7	1	17	6	1	3	11	—	26	11	1	23	7	10	1	16	4	5	6	2
18	Treuenbrietzen	2	4	—	1	16	2	1	1	2	—	26	3	2	18	2	11	3	27	6	5	18	7
19	Wittstock	2	5	7	1	13	2	1	4	6	—	23	8	1	20	6	11	4	18	8	5	13	11
20	Wittenberg	2	6	—	1	17	8	1	9	5	—	26	5	2	7	11	15	4	23	8	5	16	6

Bekanntmachung.

Der landwirthschaftliche Central-Verein des Regierungs-Bezirks Potsdam hat mit den im Jahre 1851 ausgesetzten Prämien für musterhafte Leistungen folgende Personen ausgezeichnet:

I. Von dem Verein der unmittelbaren Mitglieder der märkischen öconomischen Gesellschaft in Potsdam vorgeschlagen:

1) den Bauergutsbesitzer Zechlin zu Dergitz mit der silbernen Vereins-Medaille,

2) den Schulzengutsbesitzer Neumann zu Lentzke mit 50 Thlrn.,

3) den Kossäth Carl Pardemann zu Cladow mit 30 Thlrn.,

4) den Kossäth Friedrich Pardemann zu Cladow mit 10 Thlrn.

II. Vom Vorstande des landwirthschaftlichen Vereins zu Nauen vorgeschlagen:

1) den Bürgermeister Franz zu Friesack mit der silbernen Vereins-Medaille,

2) den Lehnschulzen Voigt zu Barnewitz mit 50 Thlrn.,
3) den Bauern Schmitzdorf zu Päwesien mit 20 Thlrn.,

III. Vom Vorstande des landwirthschaftlichen Vereins zu Alt-Ruppin vorgeschlagen:
1) den Schöppen Gottschalk zu Kerzlin mit 50 Thlrn.,
2) den Bauergutsbesitzer Schwechten zu Banzendorf mit 50 Thlrn.,
3) den Tischler Hoffmann zu Rüthnick mit 50 Thlrn.,
4) den Lehrer Hertel zu Rüthnick mit 30 Thlrn.,
5) den Kossäth Kemnitz zu Herzberg mit 10 Thlrn.

IV. Vom Vorstande des landwirthschaftlichen Vereins zu Neustadt-Eberswalde vorgeschlagen:
1) den Bauern Wilke zu Lüdersdorf mit 50 Thlrn.,
2) den Bauern Aue zu Lüdersdorf mit 50 Thlrn.

V. Vom Vorstande des landwirthschaftlichen Vereins des Oberbarnimschen Kreises vorgeschlagen:
den Schulzen Schmidt zu Reichenow mit 50 Thlrn.

Indem wir diese Prämien-Vertheilungen hierdurch öffentlich bekannt machen, fordern wir die bäuerlichen Wirthe des Regierungs-Bezirks Potsdam auf, an den für das Jahr 1855 wiederum ausgesetzten Prämien sich möglichst zahlreich zu betheiligen und ihre desfallsigen Anträge an den, in ihrem Kreise befindlichen landwirthschaftlichen Localverein zu richten.

Die Bedingungen zur Concurrenz an den ausgesetzten Prämien sind im zehnten Bande Seite 207 der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Provinzial-Vereins der Mark Brandenburg (Berlin, bei G. Bethge) veröffentlicht.

Potsdam, den 20. December 1854.

Der Vorstand des landwirthschaftlichen Central-Vereins für den Regierungsbezirk Potsdam.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 12 vom 16. Januar 1855.)

Dem Feldmesser Immeckenberg, zu Halberstadt, ist unter dem 11. Januar 1855 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung der Theodoliten, um mittelst des horizontalen Kreises Höhenmessungen auszuführen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 11 vom 14. Januar 1855.)

Das dem Bohrmeister Carl Winter, zu Königsborn, unter dem 22. März 1854 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction des Bohrmeißels ist aufgehoben.

Personalchronik.

Dem Appellationsgerichts-Referendarius Jeschke ist die Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft bei der Königl. Kreisgerichts-Commission zu Pritzwalk einstweilen übertragen.

Der bisherige interimistische Verwalter des Landraths-Amts zu Kyritz, Friedrich Wilhelm Leopold Adolph von Gräventiz, ist zum Landrath des Ostpriegnitzschen Kreises bestellt worden.

Der Oberförster-Candidat von Schleinitz ist zum Königl. Oberförster ernannt und ihm der Oberförsterdienst zu Colpin vom 1. Januar 1855 ab übertragen worden.

Der Doctor der Medizin und Chirurgie Ferdinand Moritz Kästner, zu Berlin, ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Johann Friedrich Adolph Fischer, zu Berlin, ist als Apotheker I. Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Personal-Veränderungen
im Bereiche der Königl. Intendantur des 3ten Armee-Corps.

Ernennungen. Der Intendantur-Secretariats-Applicant Lincke zum Intendantur-Secretariats-Assistenten. Der Proviant-Amts-Controleur Decker in Rathenow zum Proviantmeister. Der Proviant-Amts-Assistent Seefisch in Spandow zum Proviant-Amts-Controlleur. Der Kasernen-Inspector Ruhnke in Spandow zum Lazareth-Inspector.

Versetzungen. Der Intendantur-Secretariats-Assistent Lincke von der Intendantur des 3ten zu der des 6ten Armee-Corps. Der zum Lazareth-Inspector ernannte Kasernen-Inspector Ruhncke von Spandow nach Danzig. Der zum Garnison-Verwaltungs-Inspector ernannte Garnison-Verwaltungs-Controlleur Zebrowski von Potsdam nach Cüstrin. Der frühere Sergeant Geisler als interimistischer Kasernen-Inspector von Cosel nach Spandow. Der Proviant-Amts-Assistent Eckardt von Cüstrin nach Spandow.

Pensionirungen. Der Garnison-Verwaltungs-Inspector Johl in Cüstrin auf seinen Antrag mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Bauführer August Ludwig Wilhelm Bessert-Nettelbeck ist bei der Königl. Ministerial-Bau-Commission zu Berlin vereidigt worden.

Der bisherige Feldwebel Frühauf vom 5ten Artillerie-Regiment ist als Haupt-Cassen-Assistent bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn gegen Kündigung angestellt.

Der Hülfsprediger August Ludwig Müller an der Sophien-Kirche zu Berlin ist zum evangelischen Prediger am Friedrich-Wilhelms- und am Nicolaus-Bürger-Hospital zu Berlin bestellt worden.

Dem Lehrer Hermann Albert Adolph Bohm ist die Erlaubniß zur Fortführung der ehemaligen Hennigschen Privat-Elementarschule für Knaben in der Parochie der Sophien-Kirche zu Berlin,

dem Lehrer Gottlieb Richard Julius Buchter die Erlaubniß zur Fortführung der ehemaligen Rüdigerschen Privat-Elementarschule für Mädchen in der Parochie der Jerusalems-Kirche zu Berlin, und

dem Lehrer Carl Belgardt die Erlaubniß zur Fortführung der ehemaligen Dietzschen Privat-Elementarschule für Knaben in der Parochie der Dreifaltigkeits-Kirche zu Berlin ertheilt worden.

Von dem Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten: Friedrich Rudolph Leberecht Asmis aus Augustenhof, Paul Friedrich Bronisch aus Jessen, Wilhelm Heinrich Theodor Hühner aus Verchels, Adolph Gustav Hermann Quiele aus Berlin und Carl Bernhard Röhricht aus Kay für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nach den Bestimmungen der §§ 4, 52 und 53 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 ist vom Magistrat unter Zustimmung der Stadtverordneten folgendes

Reglement
zur Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes, so wie einer Hausstands-Ergänzungssteuer für die Stadt Teltow

festgesetzt und unterm 6. September d. J. von der Königl. Regierung genehmigt:

A. Einzugsgeld.

§ 1. Alle in Teltow neu anziehende Personen haben Behufs ihrer Niederlassung in Teltow ein Einzugsgeld von Zehn Thalern zu entrichten; jedoch kann dieser Betrag in besonderen Fällen auf Antrag des Magistrats durch die Stadtverordneten auf einen geringeren Betrag und zwar bis auf ein Minimum von Drei Thalern ermäßigt werden.

§ 2. Die Niederlassung in Teltow wird von der vorangegangenen Entrichtung dieses Einzugsgeldes abhängig gemacht.

§ 3. Dieses Einzugsgeld wird, ohne Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse, für alle neu anziehenden Personen in gleichem Betrage festgesetzt.

§ 4. Durch Entrichtung dieses Einzugsgeldes sind auch die Ehefrau und Kinder, so wie die zur Familie gehörigen, nicht selbstständigen Personen zur Niederlassung berechtigt. Bei Niederlassung selbstständiger weiblicher Personen erstreckt sich das Recht zur Niederlassung durch Erlegung des Einzugsgeldes auch auf die Kinder und die zur Familie gehörigen unselbstständigen Personen.

§ 5. Hinsichtlich der Staatsbeamten, Geistlichen, Lehrer und Kirchendiener ist der § 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 maßgebend.

B. Hausstandsgeld.

§ 6. Alle neuanziehende sowohl, als auch zur Stadtgemeinde bereits gehörige Personen, haben außerdem, wenn sie einen selbstständigen Hausstand begründen wollen, ein Hausstandsgeld zu entrichten und wird hiervon die Theilnahme an dem Bürgerrecht abhängig gemacht.

§ 7. Das Hausstandsgeld wird nach Maßgabe des Einkommens und hiernach zu bestimmenden Classen erhoben; es beträgt

a) bei einem Einkommen bis incl. 99 Thlr. — Drei Thlr.
b) = = = von 100 bis 299 = — Vier =
c) = = = = 300 = 599 = — Fünf =
d) = = = = 600 und darüber — Sechs =

§ 8. Wer Einzugsgeld entrichtet hat, zahlt nur die Hälfte des Hausstandsgeldes von der Classe, in welche er eingeschätzt ist.

§ 9. Für Staatsdiener, Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer ist der § 5 dieses Reglements maßgebend.

C. Hausstands-Ergänzungs-Steuer.

§ 10. Wer sich nicht im Besitz des hiesigen Bürgerrechts befindet, und ein Gewerbe in unserer Stadt beginnt, oder ein Grundstück erwirbt, hat unter dem Titel Hausstands-Ergänzungs-Steuer eine Abgabe an die Kämmerei-Casse zu entrichten, doch kann auch diese wie die im § 1. genannte Steuer durch die Stadtverordneten auf Antrag des Magistrats auf die Hälfte ermäßigt werden.

§ 11. Beim Beginn eines Gewerbes wird diese Hausstands-Ergänzungs-Steuer nach Maßgabe des Einkommens und zwar

a) bei einem Einkommen bis incl. 99 Thlr. auf Drei Thlr.
b) = = = von 100 bis 299 = = Vier =
c) = = = = 300 = 599 = = Fünf =
d) = = = = 600 und darüber = Sechs =

bei Erwerbung eines Grundstücks aber auf ein Viertel pro Cent der Kaufsumme festgesetzt.

Die Entrichtung des Einzugsgeldes wird durch Entrichtung der Hausstands-Ergänzungs-Steuer nicht aufgehoben.

§ 12. Staatsbeamte, Geistliche, Militairs und Lehrer sind, wenn sie oder ihre Ehefrauen ein Gewerbe beginnen oder ein Grundstück erwerben, dieser Steuer ebenfalls unterworfen.

§ 13. Wer die hiesige Stadt verläßt und länger als zwei Jahre abwesend ist, zahlt bei abermaliger Niederlassung in derselben das vorgedachte Einzugs- und Hausstandsgeld (§ 1 u. 7) von Neuem.

§ 14. Die wegen Erwerbung von Grundbesitz gezahlte Hausstands-Ergänzungs-Steuer befreit nicht von der Steuer, welche beim Beginn eines Gewerbes entrichtet werden muß; ebenso befreit letztere nicht von der Steuer, welche bei Erwerbung eines Grundstücks zu entrichten ist.

§ 15. Die in diesem Reglement enthaltenen Bestimmungen treten sofort nach Bestätigung durch die Königl. Regierung in Kraft.

Teltow, den 26. September 1854.

Der Magistrat.

(Hierbei Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 5. Den 2. Februar 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Bekanntmachung.

№ 18. Das Verbot der Ausfuhr von Pferden nach Braunschweig. IV. 97.

Auf Grund des § 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34), so wie der dieserhalb unter den Zollvereinsstaaten bestehenden Vereinbarungen, und in Folge Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 18. v. M. wird, nachdem die Herzoglich Braunschweigische Regierung sich dem durch die Bekanntmachung vom 18. v. M. erlassenen Verbot der Ausfuhr von Pferden nicht angeschlossen hat, hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die Grenze gegen das Herzogthum Braunschweig, unter Hinweis auf die im § 1 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 78) angedrohten Strafen verboten. Berlin, den 20. Januar 1855.

Der Minister des Innern. von Westphalen. Der Finanz-Minister. von Bodelschwingh.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird in höherem Auftrage unter Bezugnahme auf das Amtsblatt-Publicandum vom 29. December v. J., Jahrgang für 1855 Stück 1 Pag. 3 Nr. 2 hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 25. Januar 1855.

Königl. Regierung. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 19. Befugniß zur Ausfertigung von Paßkarten. I. 1677. Jan.

In Verfolg der Bekanntmachungen vom 18. October 1851 (Amtsblatt S. 330), vom 3. December 1851 (Amtsblatt Seite 392), vom 3. Juni 1852 (Amtsblatt Seite 219), vom 4. August 1852 (Amtsblatt Seite 309), vom 25. April 1853 (Amtsblatt Seite 164) und vom 28. November 1853 (Amtsblatt Seite 452) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß

1) von Seiten Lübecks auf dem Amte Travemünde, und
2) von der Königlich Hannöverschen Regierung noch dem Communion-Bergamte Goslar

die Befugniß zur Ausfertigung von Paßkarten ertheilt worden ist.

Potsdam, den 22. Januar 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 20. Schluß der kleinen Jagd. I. 3002. Jan.

Der Schluß der kleinen Jagd ist für den Regierungsbezirk Potsdam allgemein auf den 10. Februar d. J. festgesetzt, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Potsdam, den 29. Januar 1855. Königl. Regierung.

Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 27. Die Landbriefbestellung bei der Post-Expedition in Gransee.

Vom 1. Februar d. J. ab werden folgende, zum Landbezirke der Post-Expedition in Gransee gehörige Ortschaften und Etablissements — in Stelle der bisherigen wöchentlich dreimaligen — regelmäßig tägliche Bestellung, mit Ausnahme des Sonntags, durch Landbriefträger erhalten:

Buberow, Burow, Guten-Germendorf, Kelkendorf, Königsstädt, Kraatz, Neu-Lögow, Alt-Lüdersdorf, Neu-Lüdersdorf, Meseberg, Polzow, Rauschendorf, Schönermark, Seilershof, Sonneberg, Wentow, Wolfsluch, Groß-Woltersdorf und Zernikow.

Diese Einrichtung wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Potsdam, den 24. Januar 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 28. Die Landbriefbestellung bei der Post-Expedition in Fehrbellin.

Vom 1. Februar d. J. ab werden folgende, zum Landbriefbestellbezirke der Post-Expedition in Fehrbellin gehörige Ortschaften und Etablissements — in Stelle der bisherigen wöchentlich dreimaligen — regelmäßig tägliche Bestellung, mit Ausnahme des Sonntags, erhalten:

Betzin, Brunne, Carwesee, Dechtow, Hackenberg, Kuhhorst, Langen, Lentzke, Manker, Nordhof, Protzen, Rollingsruh, Seekenhorst, Stöffin, Tarmow und Walchow mit Walchowscher Krug.

Diese Einrichtung wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Potsdam, den 24. Januar 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 29. Die Landbriefbestellung bei der Post-Expedition zu Zehdenick.

Vom 1. Februar d. J. ab werden folgende, zum Landbezirke der Post-Expedition in Zehdenick gehörige Ortschaften und Etablissements — in Stelle der bisherigen wöchentlich viermaligen — regelmäßig tägliche Bestellung, mit Ausnahme des Sonntags, durch Landbriefträger erhalten:

Badingen, Bergluch, Bergsdorf, Burgwall, Caape, Cremelin, Carlschlag, Deutschboden, Groß-Dölln, Düsterlacke, Exin, Falkenthal, Grunewald, Lamprechtswalde, Lütkenshof, Marienhorst, Marienthal, Mildenberg, Klein-Mutz, Neuhof, Osterne, Ribbeck, Storkower Steinfeld, Vogelgesang oder Vogelsang, Waldwärterhaus, Wesendorf, Zabelsdorf und Forsthaus Zehdenick.

Diese Einrichtung wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Potsdam, den 26. Januar 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 30. Die Landbriefbestellung bei der Post-Expedition in Groß-Schönebeck.

Vom 1. Februar d. J. ab werden folgende, zum Landbezirke der Post-Expedition in Groß-Schönebeck gehörige Ortschaften und Etablissements — in Stelle der bisherigen wöchentlich dreimaligen — regelmäßig tägliche Bestellung, mit Ausnahme des Sonntags, durch Landbriefträger erhalten:

Der Sergeant Schrader vom 5ten Artillerie-Regiment ist vom 16. d. M. ab zum Ladenmeister bei der Königlich Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn gegen Kündigung angestellt worden.

Der bisherige Feldwebel Wiggert ist zum Küster-Adjuncten an der St. Catharinen-Kirche zu Brandenburg bestellt worden.

Der Bürgermeister Beutel, zu Brüssow, ist als solcher auf zwölf Jahre von Neuem gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Benennung eines Wohnplatzes.

Dem auf der Mark der Stadt Strasburg, im Prenzlauer Kreise, etwa 750 Ruthen östlich von der Stadt und nördlich von der Chaussee nach Pasewalk bestehenden Ackergehöft des Heinrich Glöde, ist der Name: „Glödenhof" beigelegt worden.

Potsdam, den 23. Januar 1855. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Regulativ.

Auf Grund der §§ 4, 52 und 53 der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853, sind in gegenseitiger Uebereinstimmung in Betreff der Erhebung eines Einzugs-, Eintritts- oder Hausstandsgeldes und einer Hausstands-Ergänzungssteuer von uns folgende Beschlüsse gefaßt worden.

§ 1. Von allen in Lindow neuanziehenden selbstständigen Personen wird ein Einzugsgeld erhoben, sobald dieselben hier nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz nehmen.

§ 2. Das nach § 1 zu zahlende Einzugsgeld ist auf Zehn Thaler festgesetzt, das in besonderen Fällen durch Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung auf die Hälfte ermäßigt werden kann, und von dessen Zahlung die Niederlassung in Lindow abhängig gemacht wird.

§ 3. Die Berechtigung zur Niederlassung hierselbst gegen Entrichtung des Einzugsgeldes erstreckt sich zugleich auf die Ehefrauen, die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder und die zur Familie des Besteuerten gehörigen, nicht selbstständigen Personen, so wie bei der Niederlassung selbstständiger weiblicher Personen auch auf deren minderjährige Kinder.

§ 4. Unmittelbare Staatsbeamte, welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Wohnsitz in hiesiger Stadt nehmen, sind von der Entrichtung des Einzugsgeldes frei (§ 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J.). Hinsichts der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarlehrer bleibt es bei den Bestimmungen des § 4 der qu. Städte-Ordnung.

§ 5. Von allen Neuanziehenden sowohl, als von denen, welche der Gemeinde bereits angehören, wird außerdem bei der Begründung eines selbstständigen Hausstandes ein Hausstandsgeld bezogen (§ 2 alinea der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853).

§ 6. Das Hausstandsgeld wird auf 6 Thlr. (Sechs Thaler) festgesetzt. In einzelnen Fällen kann dasselbe durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung im Einverständnisse des Magistrats bis auf 3 Thlr. ermäßigt werden. Diese Ermäßigung tritt unbedingt dann ein, wenn das im § 2 festgesetzte Einzugsgeld gezahlt worden ist.

Von der Entrichtung des Hausstandsgeldes wird die Theilnahme an dem Bürgerrechte (§ 5 der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J.) abhängig gemacht.

§ 7. Hinsichtlich der Staatsdiener, der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarlehrer finden die Bestimmungen beim Einzugsgelde § 4 Anwendung.

§ 8. Da die Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J. die Erhebung des Hausstandsgeldes auf die Begründung eines selbstständigen Hausstandes beschränkt, so soll auf Grund des § 52 alinea II der Städte-Ordnung unter der Bezeichnung: „Hausstands-Ergänzungs-Steuer" von Jedem, welcher ein Gewerbe beginnt, oder ein Grundstück erwirbt, und das Hausstandsgeld nicht erlegt hat, eine

Abgabe zur Kämmerei-Casse entrichtet werden. Zur Zahlung dieser Abgabe sind auch diejenigen Personen verpflichtet, welche, ohne Einwohner von Lindow zu sein, hier ein Gewerbe beginnen oder ein Grundstück erwerben.

§ 9. Die Hausstands-Ergänzungs-Steuer wird sowohl beim Beginn eines Gewerbes, als auch bei Erwerbung eines Grundstücks auf den Betrag von Sechs Thalern festgesetzt. In besonderen Fällen kann diese Steuer durch Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung auf Einen Thaler ermäßigt werden.

§ 10. Staatsbeamte, Militairs, Geistliche und Lehrer haben die Hausstands-Ergänzungs-Steuer nach denselben Grundsätzen, wie alle übrigen steuerpflichtigen Personen zu zahlen, wenn sie oder ihre Ehefrauen ein Gewerbe hierselbst beginnen.

§ 11. Wer seinen Wohnsitz im gesetzlichen Sinne in Lindow aufgiebt und länger als zwei Jahre außerhalb des Gemeindebezirks inzwischen gewohnt hat, zahlt nach seiner Rückkehr nach Lindow das Einzugsgeld von 10 Thlrn. (Zehn Thalern) aufs Neue.

§ 12. Das Einzugs- und Hausstandsgeld, so wie die Hausstands-Ergänzungs-Steuer werden auf administrativem Wege, event. durch Execution eingezogen. Lindow, den 9. December 1854.

Der Magistrat.

(L. S.) Wölfer, Bürgermeister und Vorsitzender der Stadtverordneten-Versammlung. Moldenhauer. Schultze.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Koeppen. Tegge. Günther. Johannes Schott.

Vorstehendes Regulativ wird hierdurch von uns mit der Maaßgabe bestätigt, daß dasselbe nach erfolgter Publication in Kraft tritt. Potsdam, den 6. Januar 1855.

(L. S.) Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Zinna, Superintendentur Luckenwalde, hat Herr Julius Winkelmann, Besitzer eines galvano-plastischen Instituts daselbst, ein galvanisch versilbertes Crucifix geschenkt.

Der Kirche zu Trebenow, Superintendentur Strasburg i. d. Ukm., hat der Bauerhofsbesitzer Carl Fulbrecht jun. einen Kronleuchter von Bronce nebst 6 Wachskerzen geschenkt.

Der Kirche zu Schmarsow, Superintendentur Prenzlau II., hat die Böcker-Tanksche Bauerfamilie daselbst zu Weihnachten 2 große weiße Altarkerzen geschenkt.

Der Kirche zu Blankenburg, Superintendentur Gramzow, hat ein früheres Mitglied der Gemeinde ein kunstvoll gearbeitetes Battist-Tuch, zur Decke über den Abendmahlskelch bestimmt, geschenkt.

Der Kirche zu Rüdersdorf, Superintendentur Straußberg, haben die dortigen Bauern und Kossäthen 2 neusilberne Leuchter von 3 Fuß Höhe mit 2 großen Wachslichten geschenkt.

Es ist zum Todtenfeste des abgelaufenen Jahres von einer Mutter aus der Gemeinde, welche nicht genannt sein will, der Kirche zu Alt-Töplitz, Superintendentur Neustadt Brandenburg, ein Crucifix von Zink in schwarz geschenkt worden. Ebenso hat ein Mitglied der Nattwerderschen Gemeinde, aus Neu-Töplitz, der Kirche in Nattwerder, in derselben Superintendentur, zum Neujahrstage 1) ein schönes vergoldetes Crucifix von Zink und 2) zwei schöne vergoldete Altarleuchter von gleichem Metall geschenkt.

(Hierbei Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 6. Den 9. Februar **1855.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 2te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 4147. Allerhöchster Erlaß vom 4. December 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Aachen-Trierer Straße bei Bitburg über Speicher bis zur Bonn-Trierer Chaussee bei Rothaus.

№ 4148. Allerhöchster Erlaß vom 11. December 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von Polnisch-Wartenberg nach Kempen.

№ 4149. Statut für den Schwetz-Neuenburger Deichverband. Vom 21. December 1854.

№ 4150. Statut des Deichverbandes der Thorner Stadt-Niederung. Vom 3. Januar 1855.

№ 4151. Nachtrag zu dem Regulativ vom 6. September 1848, die Anlage von Dampfkesseln betreffend. Vom 19. Januar 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Bekanntmachung.

№ 21. Schluß-Termin der Portofreiheit für Staatspapiere zur Coupons-Ertheilung. C. 241.

Die Besitzer von Staatsschuldscheinen und von Schuldverschreibungen der Anleihe von 1850, welche der von uns, resp. der Königlichen Regierung erlassenen Aufforderung, diese Documente zur Beifügung der neuen Zins-Coupons Ser. XII und resp. Ser. II an die in den Bekanntmachungen bezeichneten Cassen einzusenden, bisher nicht nachgekommen sind, werden hierdurch benachrichtigt, daß die für dergleichen Sendungen bewilligte Portofreiheit nur noch bis zum 1. März d. J. fortdauern wird.

Nach diesem Termine tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden auch die Documente mit den beigefügten Coupons den Einreichern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Berlin, den 24. Januar 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit Bezug auf die von uns im vorjährigen Amtsblatt Stück 24 Pag. 220 und Stück 34 Pag. 302 erlassene Bekanntmachungen vom 12. Juni und 16. August 1854 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 2. Februar 1855. Königl. Regierung.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 22. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 1995. Dec. I. 674. Jan.

Der Zimmermeister Friedrich Schwarz, zu Pritzerbe, ist von uns als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia und der Kaufmann Johann Heinrich Voigt, zu Neu-Ruppin, in Stelle des Kaufmanns J. W. L. Krausnick, welcher die Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia niedergelegt hat, als Agent dieser Anstalt bestätigt worden. Potsdam, den 20. Januar 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 23. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 1343. Jan.

Der Kaufmann Friedrich Reich, zu Pritzwalk, ist von uns als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle an der Saale bestätigt worden. Potsdam, den 20. Januar 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen General-Post-Amts.

Die, den Büchersendungen nach Frankreich beizufügenden Ursprungs-Atteste, resp. Declarationen.

№ 32. Büchersendungen nach Frankreich müssen von Ursprungs-Attesten begleitet sein, wenn die Bücher in französischer Sprache gedruckt und entweder Eigenthum eines nicht in Frankreich wohnenden Verlegers sind, oder deren Wiederabdruck nicht mehr dem Verfasser oder ursprünglichen Verleger in Frankreich ausschließlich zusteht, sondern nach Maßgabe der Französischen Gesetzgebung Jedermann gestattet ist.

Das Ursprungs-Attest muß, vom Absender vollzogen und von der Ortsbehörde am Absendungsorte bestätigt, in das Packet selbst, und zwar auf die Bücher, zu denen es gehört, gelegt werden.

In den Declarationen, welche außerdem jedem Begleitbriefe zu Büchersendungen beizufügen sind, haben die Absender die Gattung der in dem Colli enthaltenen Bücher rc. dahin anzugeben, ob es:

1) Bücher in todter oder fremder (nicht französischer) Sprache, oder
2) in französischer Sprache nach einer französischen Ausgabe im Auslande nachgedruckte, oder
3) in Frankreich gedruckte Bücher sind.

Gehören zu den Büchern Lithographien, Kupferstiche rc., so ist dies in der Declaration besonders zu bemerken.

Bücher-Nachdrücke dürfen nach Frankreich nicht eingeführt werden.

Das betheiligte Publikum wird auf diese Bestimmungen aufmerksam gemacht.

Berlin, den 20. Januar 1855. General-Post-Amt.

Marzehns, Neuendorf, Plügkuff, Raben, Rabenstein, Rädigke, Neu-Rietz, Wendemark, Hohen-Werbig, Werdermühle, Zehrensdorf, Zeuden und Zixdorf.
Dies bringe ich hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums.
Potsdam, den 3. Februar 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

№ 4. Die Dispensation der evangelischen Theologen von der Militair-Dienstpflicht.

Nachdem durch Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums die evangelischen Theologen bis auf Weiteres von der Militairdienstpflicht unter der Bedingung dispensirt worden sind, daß dieselben die Prüfung pro licentia concionandi bis zum Ablauf des 25sten Lebensjahres bestanden haben, ist auch genehmigt worden, daß die betreffenden bereits im Militairdienst befindlichen Candidaten entlassen werden, falls dieselben nicht, wegen wahrscheinlicher Nichterfüllung der vorgedachten Bedingung, selbst vorziehen, ihre Dienstzeit jetzt zu beendigen. Berlin, den 2. Februar 1855.
Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

№ 5. Empfehlung einer Schrift.

Auf Veranlassung des Evangelischen Ober-Kirchen-Raths hierselbst ist unter dem Titel:
„Die evangelische Diaspora der Preußischen Monarchie und die neuesten Arbeiten in ihr".
eine Schrift im Druck erschienen, auf welche wir, im Auftrage der gedachten hohen Behörde, die Aufmerksamkeit der Herren Geistlichen und der Gemeinen in der diesseitigen Provinz hiermit hinlenken wollen. Berlin, den 26. Januar 1855.
Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 11. Abänderung in der Organisation des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

In Folge Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 27. December v. J. ist folgende Aenderung in der Organisation des Polizei-Präsidii eingetreten:

1) Die Bau-Polizei-Angelegenheiten, welche nach dem Reglement vom 18. September 1822 und nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 16. Mai 1830 mit der zweiten Abtheilung des Polizei-Präsidii verbunden sind, werden in einer besonderen Abtheilung unter der Bezeichnung „dritte Abtheilung" bearbeitet;
2) an die Stelle der früheren dritten Abtheilung tritt eine sechste Abtheilung zur Bearbeitung der Uebertretungs-Sachen;
3) die Criminal-Polizeisachen, welche früher mit der vierten Abtheilung verbunden waren, werden fortan in einer besonderen Abtheilung unter der Bezeichnung „siebente Abtheilung" bearbeitet;
4) endlich bilden die Angelegenheiten der Schutzmannschaft fortan eine besondere Abtheilung unter der Bezeichnung: „Schutzmannschafts-Abtheilung" und ebenso wird „für Feuerwehr, Straßenreinigung und Nachtwachtwesen" eine besondere Abtheilung gebildet.

Berlin, den 31. Januar 1855. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 12. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Gemäß der Vorschrift im § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann und Spediteur H. W. Freyschmidt, in Firma A. Warmuth hierselbst als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden ist. Berlin, den 27. Januar 1855.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 13 Lebens- und Pensions-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Die Kaufleute Bernhard Spitta und Ernst Adolph Weinlig hierselbst sind auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1853 als Agenten der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg bestätigt worden.

Berlin, den 27. Januar 1855. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 14. Lebens- und Pensions-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Friedrich Wilhelm Beyssell (Firma: G. L. Pieckert & Co.) hierselbst ist auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1853 als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg bestätigt worden.

Berlin, den 29. Januar 1855. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Personalchronik.

Dem Stadtsecretair Brüning in Treuenbrietzen ist die Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft bei der dortigen Königl. Kreisgerichts-Commission einstweilen übertragen worden.

Der bisherige Prediger zu Semlow, bei Tribsees, Klehmet, ist zum evangelischen Ober-Prediger an der St. Nicolai-Kirche zu Potsdam und zum Prediger des Filials Neuendorf, der Predigtamts-Candidat Ludwig Theodor Schultz zum zweiten evangelischen Prediger in Zossen — Diöces Zossen — und der bisherige Prediger an der Stadtvoigtei zu Berlin, Bernhard Ernst Steudener, zum evangelischen Prediger der Parochie Linow — Diöces Neu-Ruppin — bestellt worden.

Der bisherige Repetitor der Königl. Thierarzneischule, Kreis-Thierarzt Dr. Leisering, ist zum Lehrer der Königl. Thierarzneischule ernannt worden.

Der vormalige Sergeant Carl Julius Heinrici vom 1sten Garde-Regiment ist seit dem 1. Januar d. J. als Schaffner bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn gegen Kündigung angestellt.

Der Schulze Seyer zu Mankmuß und der Kreisschulze Wiechert zu Halenbeck sind als Boniteurs im Ressort der Königl. General-Commission für die Kurmark Brandenburg bestellt und als solcher ein für allemal verpflichtet worden.

Feuerlösch-Commissarien. Zu Feuerlösch-Commissarien und deren Stellvertretern im Teltowschen Kreise sind gewählt und diesseits bestätigt worden, und zwar:

1) für den VIten District der Bürgermeister Heidert zu Maue als Feuerlösch-Commissarius und der Gutspächter Wiesicke zu Mauerhof als dessen Stellvertreter;
2) für den IIten District der Lieutenant a. D. von Bredow auf Stechow zum Feuerlösch-Commissarius.

Dem Appellationsgerichts-Referendarius Jeschke ist vorläufig die commissarische Verwaltung des Bürgermeister-Amtes in Pritzwalk übertragen und derselbe in dasselbe eingeführt worden.

Der zum Bürgermeister der Stadt Liebenwalde gewählte vormalige Kämmerer der Stadt Oranienburg, Haß, ist bestätigt und in sein neues Amt eingeführt worden.

(Hierbei Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

№ 33. Die Personen-Post zwischen Brandenburg und Rathenow.

Vom 15. Februar d. J. ab erhält die bisher wöchentlich viermalige Personen-Post zwischen Brandenburg und Rathenow einen täglichen Gang und coursirt in folgender Weise:

aus Brandenburg: täglich 3 Uhr Nachmittags nach Durchgang des Berlin-Mindener Personenzuges,

in Rathenow: 6½ Uhr Abends;

aus Rathenow:

im Sommerhalbjahr (vom 1. April bis ultimo September) täglich 5 Uhr früh,

im Winterhalbjahr (vom 1. October bis ultimo März) täglich 6 Uhr früh,

in Brandenburg: resp. 8½ und 9½ Uhr früh, zum Anschlusse an den Schnellzug nach Berlin.

Potsdam, den 31. Januar 1855. Der Ober-Post-Direktor Balde.

№ 34. Die Landbriefbestellung bei der Post-Expedition in Ludwigsfelde.

Bei der Post-Expedition in Ludwigsfelde erfolgt die Bestellung der Briefe ꝛc. nach den nachstehend aufgeführten, zu deren Landbezirke gehörigen Ortschaften und Etablissements durch den Landbriefträger regelmäßig täglich, mit Ausnahme des Sonntags:

Ahrensdorf, Dahmsdorf oder Ludwigsfelde, Genshagen, Gröben, Kerzendorf, Kietz bei Gröben, Löwenbruch, Groß-Schulzendorf, Siethen, Weinberg, Wietstock und Wendisch-Wilmersdorf.

Dies bringe ich hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Potsdam, den 3. Februar 1855. Der Ober-Post-Direktor Balde.

№ 35. Die Landbriefbestellung bei der Post-Expedition in Oranienburg.

Bei der Post-Expedition in Oranienburg erfolgt die Bestellung der Briefe ꝛc. nach den nachstehend aufgeführten, zu deren Landbezirke gehörigen Ortschaften und Etablissements durch die Landbriefträger täglich, mit Ausnahme des Sonntags:

Antonienhof, Bärenklau, Bergfelde, Bernöwe, Bieselhaus, Birkenwerder, Birkhorst, Borgsdorf, Briese, Elseneck, Freienhagen, Friedenthal, Friedenthaler-Schleuse, Friedrichsthal, Friedrichsthaler-Glashütte-Kolonie und Gut, Quaden-Germendorf, Glienicke bei Oranienburg, Havelhausen, Hohenbruch, Hohenbrucher-Schleuse, Kochs-Ablage oder Kochs-Haus, Kuhbrücke, Legebruch, Lehnitz, Malz, Malzer-Schleuse, Nassenheide, Hohen-Neuendorf, Oranienburger-Berg, Oranienburger-Mühlen, Pinnow, Pinnower-Schleuse, Ruppiner-Schleuse, Sachshausen oder Sachsenhausen, Sandhausen, Sarnow, Schmachtenhagen, Schönfließ, Schweitzerhütte, Seilers-Theerofen, Spandauerforth, Summt, Thiergartenschleuse, Weiße-Haus, Wensickendorf, Wilhelmsthal, Zehlendorf und Zühlsdorf mit Zühlsdorfer-Theerofen und Zühlsdorfer-Mühle.

Diese Einrichtung bringe ich hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Potsdam, den 3. Februar 1855. Der Ober-Post-Direktor Balde.

№ 36. Die Landbriefbestellung bei der Post-Expedition zu Cöpenick.

Bei der Post-Expedition in Cöpenick erfolgt die Bestellung der Briefe ꝛc. nach den nachstehend aufgeführten, zu deren Landbezirke gehörigen Ortschaften und Etablissements durch die Landbriefträger regelmäßig täglich, mit Ausnahme des Sonntags:

Adlershof, Alt-Bohnsdorf, Neu-Bohnsdorf, Cöpenick Landjägerei, Cöpenick Bahnwärterhaus, Cöpenick Vorwerk, Cöpenicker Etablissements, Fahlenberg, Friedrichshagen, Grünau, Grünerlinde oder Schönerlinde, Johannisthal, Kanne, Kattunbleichen, Kiekemal, Kietz, Krampenbude, Forsthaus am Müggelsee, Müggelheim, Radeland, Ravensteinsche Mühle, Rudow, Sandmühle, Schlachtensee, Schmöckwitz, Schöneweide, Schönfeldt, Steinbinde und Süßengrund.

Dies bringe ich hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Potsdam, den [illegible] Februar 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 3[illegible]. Die Landbriefbestellung bei der Post-Expedition in Löwenberg.

Bei der Post-Expedition in Löwenberg in der Mark erfolgt die Bestellung der Briefe ꝛc. nach den nachstehend aufgeführten, zu deren Landbezirke gehörigen Ortschaften und Etablissements durch die Landbriefträger regelmäßig täglich, mit Ausnahme des Sonntags:

Bergholzgrund, Grüneberg, Grammmühle, Häsen oder Feld-Häsen, Hoppenrade, Kerkow, Klewsche Häuser, Liebenberg, Linde, Neu-Löwenberg, Groß-Mutz, Neuendorf, Neuhof und Teschendorf.

Dies bringe ich hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Potsdam, den 3. Februar 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 38. Die Landbriefbestellung bei der Post-Expedition zu Joachimsthal.

Bei der Post-Expedition in Joachimsthal erfolgt die Bestellung der Briefe ꝛc. nach den nachstehend aufgeführten, zu deren Landbezirke gehörigen Ortschaften und Etablissements durch die Landbriefträger regelmäßig täglich, mit Ausnahme des Sonntags:

Bärenwinkel, Dammshaus, Friedrichswalde, Grimnitz, Grumsin, Hubertusstock, Alt-Hüttendorf, Joachimsthal Forst, Joachimsthal Mühle und Försterei, Kalkofen am Werbellinsee, Kalkofen in der Schorfheide, Leistenhaus, Lindhorst, Mehlitz, Pechpfuhlbruch, Schmelze, am Spring, Voigtswiese, Wucker und Ziegelei am Werbellinsee.

Dies bringe ich hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Potsdam, den 3. Februar 1853. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 39. Die Landbriefbestellung bei der Post-Expedition zu Niemegk.

Bei der Post-Expedition in Niemegk erfolgt die Bestellung der Briefe ꝛc. nach den nachstehend aufgeführten, zu deren Landbezirke gehörigen Ortschaften und Etablissements durch die Landbriefträger regelmäßig täglich, mit Ausnahme des Sonntags:

[illegible], Boßdorf, Buchholz, Carlshof, Dahnsdorf, Garrey, Grabow, Haseloff, Klepzig, Lobbese, Lühnsdorf, Lutterbrunnen, Groß-Marzehns, Klein-

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 7. Den 16. Februar **1855.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 3te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 4152. Allerhöchster Erlaß vom 26. August 1854, betreffend die von den früher Hohenzollernschen, in den Preußischen Staatsdienst übernommenen Beamten zu entrichtenden Pensionsbeiträge 2c.

№ 4153. Allerhöchster Erlaß vom 27. December 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den von dem Bitterfelder Kreise beabsichtigten Bau einer Chaussee von Stumsdorf bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Löbejün, und für die Unterhaltung dieser Chaussee.

№ 4154. Allerhöchster Erlaß vom 27. December 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde=Chaussee von Dingelstedt über Silberhausen und Beberstedt bis zur Hüpstedter Warte, im Regierungsbezirk Erfurt.

№ 4155. Bekanntmachung über den Beitritt des Großherzogthums Luxemburg zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 27. Januar 1855.

№ 4156. Gesetz wegen Herabsetzung des Eingangszolls für Talg. Vom 31. Januar 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 24. Durchschnitts=Marktpreise von Berlin pro Januar 1855. I. 582. Febr.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage 2c. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat Januar d. J. betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	3	14	7
für den Scheffel Roggen	2	17	7
für den Scheffel große Gerste	1	26	1
für den Scheffel kleine Gerste	1	22	1
für den Scheffel Hafer	1	8	10
für den Scheffel Erbsen	2	15	7
für den Centner Heu	—	25	6
für das Schock Stroh	6	26	—
für den Centner Hopfen	72	—	—

die Tonne Weißbier kostete	5 Thlr.	5 Sgr.	— Pf.
die Tonne Braunbier kostete	4 =	5 =	— =
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete .	— =	5 =	— =
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete .	— =	3 =	6 =

Potsdam, den 8. Februar 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 25.
Chausseegeld-Erhebung auf der Strasburg-Pritzwalker Actien-Chaussee.
I. 550. Febr.

Mit Bezug auf unser Amtsblatts-Publicandum vom 7. Februar v. J. (Amtsblatt pro 1854 Seite 53) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an der neu errichteten Hebestelle bei Louisfelde auf der Strasburg-Pasewalker Actien-Chaussee in der Stations-Nummer 33½ von jetzt ab ein Chausseegeld für eine Meile in beiden Richtungen nach den Bestimmungen des Tarifs vom 29. Februar 1840 erhoben werden wird. Potsdam, den 10. Februar 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 26.
Holzvergütung für die Familien der dislocirten Militairs.
III f. I. 706 Januar.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 21. November v. J. unter Anderem zu bestimmen geruhet, daß jeder Familie der, zur Kategorie der Unteroffiziere und Mannschaften zu zählenden Militairs derjenigen Truppentheile, welche unter den gegenwärtigen Verhältnissen bereits in Cantonnements-Quartiere gerückt sind, oder welche ihre Garnisonen noch späterhin verlassen müssen, auf die Dauer der Trennung der Familienväter von ihren in der Garnison zurückbleibenden Familien, für jeden der fünf Wintermonate, vom November bis März einschließlich, die Geldvergütung für eine halbe Klafter hartes Knüppelholz gewährt werden soll, in so weit diesen Familien nicht gestattet werden kann, in den Staatsforsten an bestimmten Tagen in der Woche Raff- und Leseholz zu sammeln.

In Gemäßheit der, durch unsere Verordnung vom 16. Januar 1851 in der ersten Beilage zum 4ten Stück des Amtsblatts für 1851 veröffentlichten Grundsätze &c. wird die Zahlung dieser Geldvergütung vorschußweise von den Communen geleistet. Diese Zahlungsleistung erfolgt auf Grund der den Communal-Behörden von dem Regimente oder Bataillone, bei welchem der Ehemann der Empfängerin oder der Vater der mutterlosen Kinder steht, in Form einer Nachweisung mitzutheilenden Bescheinigung. Von dem Zeitraume, für welchen die Vergütung zu gewähren ist, muß diejenige Zeit in Abrechnung gebracht werden, während welcher den Empfängern das freie Sammeln des Raff- und Leseholzes gestattet gewesen ist. Auch müssen die Liquidationen über Brennholz-Vergütungsgelder mit einem Atteste des benachbarten Oberförsters darüber versehen werden, daß den darin genannten Militair-Familien die Erlaubniß zum Sammeln des Raff- und Leseholzes in den zunächst belegenen Königlichen Forsten nicht hat ertheilt werden können. Die baare Geldvergütung erfolgt nach dem jedesmaligen Localwerthe, dessen Einheitspreis von der Ortsbehörde besonders bescheinigt werden muß, in monatlichen Beträgen.

Es werden deshalb aufgefordert:

1) die Frauen der Unteroffiziere und Soldaten des Militairs, welches seine Stand-Quartiere verlassen hat, sich rechtzeitig zur Empfangnahme der Brennholz-Vergütung beim Ortsvorstande zu melden und in denjenigen Orten, in deren Nähe Königliche Forsten sind, bei dieser Meldung sich zugleich zu erklären, ob sie es vorziehen, statt der Geldvergütung von der etwa nachzugebenden Erlaubniß zum Sammeln des Raff- und Leseholzes Gebrauch zu machen;

2) die Orts-Behörden, um diese Meldungen mit den, ihnen von den betreffenden Truppentheilen zugehenden Nachweisungen der zum Empfange der Brennholz-Vergütung berechtigten Familien zu vergleichen und diejenigen Frauen, welche von der Erlaubniß zum Raff- und Leseholz-Sammeln Gebrauch machen wollen, dem betreffenden Königlichen Oberförster zur Ertheilung der erforderlichen Freizettel zu überweisen, den übrigen Frauen aber die Vergütung gegen Quittung zu zahlen. Zur Vermeidung einer erfolglosen Ueberweisung ist schon vorher bei dem betreffenden Oberförster anzufragen, ob nach den Verhältnissen des Forstreviers die Ertheilung der Freizettel zur Holzlese überhaupt und in welchem Maaße zulässig ist. Für die Zeit, während welcher den Frauen das Raff- und Leseholz-Sammeln gestattet ist, wird denselben keine Geldvergütung gewährt; sie sind jedoch verpflichtet, in der, nach dem in unserer Verordnung vom 1. Mai 1831 (Amtsblatt für 1831 S. 86) gegebenen Schema aufzustellenden Liquidation der gezahlten Brennholz-Vergütung statt der Quittung über den Geld-Empfang anzuerkennen, daß ihnen statt der baaren Geld-Vergütung das Raff- und Leseholz-Sammeln in der namentlich zu bezeichnenden Königlichen Forst nachgegeben ist. Den Orts-Behörden wird überlassen, diese, mit den Quittungen und entweder mit den Anerkenntnissen der Empfängerinnen, oder mit der Bescheinigung des betreffenden Oberförsters über die ausgefallene Raff- und Leseholz-Sammlung versehenen Liquidationen, nebst der von dem Regimente oder Bataillone, bei welchem die Ehemänner der berechtigten Frauen stehen, erhaltenen Nachweisung, so wie mit der von dem Oberförster zu ertheilenden Bescheinigung über das, den namhaft zu machenden Frauen in der anzugebenden Zeit gestattete Raff- und Leseholz-Sammeln, entweder allmonatlich oder im Monat April für die ganzen fünf Wintermonate durch den Landrath des Kreises zur Erstattung der geleisteten Vorschüsse an uns einzureichen;

3) die Oberförster, um den Orts-Behörden die verlangte Auskunft über die unbedingte oder theilweise Zulassung der Unteroffizier- und Soldatenfrauen zur Holzlese schleunigst zu ertheilen. Im Zulassungsfalle sind den, ihnen von den Orts-Behörden überwiesenen berechtigten Frauen für die vorbezeichneten fünf Wintermonate die gewöhnlichen Freizettel zum Raff- und Leseholz-Sammeln zu verabreichen. Den Frauen ist jedoch dabei ausdrücklich bemerklich zu machen, daß sie während der Zeit, in welcher sie die Holzlese ausüben, auf die baare Geldvergütung keinen Anspruch haben und daß sie nur

von dem Tage ab, an welchem sie dem Oberförster den Freizettel zurückgeben, in den Genuß der baaren Geldvergütung treten dürfen. Die Oberförster haben am Schlusse eines jeden dieser fünf Wintermonate den betreffenden Orts-Behörden Nachricht zu geben, welche Frauen im abgelaufenen Monate, beziehungsweise für welchen Theil desselben, von der ihnen ertheilten Erlaubniß zur Holzlese Gebrauch gemacht haben. Diese Benachrichtigungen werden die Orts-Behörden als Beläge zu den Liquidationen über die gezahlten Geldvergütungen an uns einreichen. Die Oberförster haben aber im Monat April eine namentliche Nachweisung derjenigen Unteroffizier- und Soldatenfrauen, welchen in den verflossenen fünf Wintermonaten Freizettel zum Raff- und Leseholz-Sammeln ertheilt worden sind, an uns einzureichen. Daß die Oberförster über diese Freizettel-Ertheilung eine genaue Controle führen und die Orts-Vorstände durch rechtzeitige Ertheilung der vorgeschriebenen Benachrichtigungen in den Stand setzen werden, nur denjenigen Frauen und Familien, welche die Holzlese nicht ausgeübt haben, die bewilligte baare Geldvergütung zahlen zu können, wollen wir erwarten.

Potsdam, den 31. Januar 1855. Königl. Regierung.

№ 27.
Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. Agentur-Erledigung.
I. 1061. Jan.
I. 1577. Jan.

Der Kaufmann C. Zander, zu Kyritz, ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt, nach Niederlegung dieser Agentur Seitens des Zimmermeisters Zelis von uns bestätigt worden. Die von dem Kaufmann F. W. Schlender, in Freyenwalde, bisher geführte Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt **Borussia** zu Berlin ist durch das Ableben des Agenten erledigt. Potsdam, den 29. Jan. 1855.

Königl Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 28
Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung.
I. 2414. Jan.
I. 2862. Jan.
I. 827. Febr.

Der emeritirte Prediger Fleischer, zu Lenzen, ist von uns als Agent der Actien-Gesellschaft „**Concordia**, Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln", und der Agent F. W. A. Lösch, zu Wittenberge, als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft **Janus** zu Hamburg bestätigt worden; der Buchbinder Friedemann, zu Storkow, hat die ihm übertragene Agentur der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck niedergelegt.

Potsdam, den 11. Januar 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 29.
Beförderung von Auswanderern. Concessions-Ertheilung.
I. 1901. Jan.

Dem Kaufmann H. Herz, zu Prenzlau, ist von uns die Erlaubniß ertheilt, als Agent der Auswanderer-Beförderungs-Unternehmer Knorr und Holtermann zu Hamburg, welche durch das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu diesem Geschäftsbetriebe concessionirt sind, über den Hafen Hamburg, in der Stadt Prenzlau und Umgegend Geschäfte zu betreiben und Verträge selbstständig abzuschließen. Potsdam, den 29. Januar 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 40. Die Landbriefbestellung bei der Post-Expedition zu Lichtenrade.

Bei der Post-Expedition in Lichtenrade erfolgt die Bestellung der Briefe rc. nach den nachstehend aufgeführten, zu deren Landbezirke gehörigen Ortschaften und Etablissements durch den Landbriefträger täglich, mit Ausnahme des Sonntags:

Birkholz, Blankenfelde, Buckow, Dahlwitz, Diedersdorf, Glasow, Jühnsdorf, Mahlow, Selchow, Waßdorf oder Waßmannsdorf, Groß- und Klein-Ziethen.

Diese Einrichtung bringe ich hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Potsdam, den 7. Februar 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 41. Die Landbriefbestellung bei der Post-Expedition in Liebenwalde.

Bei der Post-Expedition in Liebenwalde erfolgt die Bestellung der Briefe rc. nach den nachstehend aufgeführten, zu deren Landbezirke gehörigen Ortschaften und Etablissements durch den Landbriefträger regelmäßig täglich, mit Ausnahme des Sonntags:

Bischofswerder, Drögnitz, Dusterlacksche Schleuse, Hammer, Hertefeld, Höpen, Neu-Holland, Kreuzbruch, Liebenthal, Liebenwalder Schleuse, Liebenwalder Zollhaus, Lottsche, Prötze, Rehhorst, Rehmate, Stüpnitz, Voßschleuse und Wittenberge.

Dies bringe ich hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Potsdam, den 8. Februar 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 42. Die Landbriefbestellung bei der Post-Expedition zu Alt-Landsberg.

Bei der Post-Expedition in Alt-Landsberg erfolgt die Bestellung der Briefe rc. nach den nachstehend aufgeführten, zu deren Landbezirke gehörigen Ortschaften und Etablissements durch die Landbriefträger regelmäßig täglich, mit Ausnahme des Sonntags:

Bruchmühle, Buchholz, Eggersdorf, Elisenhof, Fredersdorf, Hönow, Neu-Hönow, Hohenfließ, Krummensee, Alt-Landsberger Forsthaus, Mehrow, Neue-Mühle, Neuenhagen, Petershagen, Radebrück, Seeberg, Neues Vorwerk bei Alt-Landsberg, Wedigendorf oder Wegendorf und Wolfshagen.

Dies bringe ich hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Potsdam, den 8. Februar 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 43. Die Landbriefbestellung bei der Post-Expedition in Nauen.

Bei der Post-Expedition in Nauen erfolgt die Bestellung der Briefe rc. nach den nachstehend aufgeführten, zu deren Landbezirke gehörigen Ortschaften und Etablissements durch die Landbriefträger regelmäßig täglich, mit Ausnahme des Sonntags:

Groß-Bähnitz, Klein-Bähnitz, Berge, Bernitzow, Börnecke, Bredow, Brieselang, Ceestow, Deutschdorf, Dreibrücken, Dyrotz, Elsgrund, Friedrichshof, Glien, Gohlitz, Grünfeld, Heineberg, Hertefeld, Hoppenrade, Jäglitz, Kienberg, Königshorst, Lietzow, Mangelshorst, Markau, Markee, Marienhof, Neukammer, Niebede, Niederhof, Paaren im Glien, Perwenitz, Peterhof, Quermathen, Ribbeck, Ribbeckshorst, Ribbecks Meierei, Röthe-

hof, Rolandshorst, Sandhorst, Sandkrug, Schwanebeck, Uhlenburg, Wald-horst, Weinberg, Wernitz und Wustermark.

Dies bringe ich hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Potsdam, den 9. Febuar 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 44.
Die Landbriefbestellung bei der Post-Expedition in Mittenwalde.

Bei der Post-Expedition in Mittenwalde erfolgt die Bestellung der Briefe ꝛc. nach den nachstehend aufgeführten, zu deren Landbezirke gehörigen Ortschaften und Etablissements durch die Landbriefträger täglich, mit Ausnahme des Sonntags:

Brusendorf, Callinchen, Gallun, Groß-Kienitz, Klein-Kienitz, Groß-Machnow, Motzen, Ragow, Rangsdorf, Schöneiche und Telz.

Dies bringe ich hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Potsdam, den 9. Februar 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 15.
Bestätigung des Vorstandes der jüdischen Gemeinde zu Berlin.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß;

1) der Kaufmann Meyer Samuel Baswitz,
2) der Kaufmann Meyer Magnus,
3) der Commerzien-Rath Carl Heymann,
4) der Kaufmann Moritz Jacoby,
5) der practische Arzt Dr. Heinrich Jacob Oestreich,
6) der Kaufmann Philipp Liebermann, und
7) der vereidete Makler Gabriel Cohn

als Vorsteher der hiesigen jüdischen Gemeinde, ferner:

8) der Kaufmann Naumann Benjamin Markwald,
9) der Kaufmann Salomon Moser, und
10) der practische Arzt Dr. Meyer Jacob Meyer

als Stellvertreter des Vorstandes auf Grund des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 gewählt, und vom unterzeichneten Polizei-Präsidium as solche bestätigt worden sind. Berlin, den 27. Januar 1855.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 16.
Publication ortspolizeilicher Verordnungen des Königlichen Polizei-Amts zu Charlottenburg.

Nachdem in Folge der Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg vom 30. December v. J. (Amtsblatt de 1855 Stück 1) auf Grund Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 7. August 1846 das Königliche Polizei-Amt zu Charlottenburg als selbstständige Orts-Polizei-Behörde ausschließlich dem unterzeichneten Polizei-Präsidio untergeordnet worden ist, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin das Publications-Organ für ortspolizeiliche Verordnungen des Polizei-Amts sein wird. Berlin, den 2. Februar 1855.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 17. Feuer-Versicherung-Agentur-Bestätigung.

Gemäß der Vorschrift im § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann G. W. R. Krüger hierselbst als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft **Colonia** bestätigt worden ist. Berlin, den 6. Februar 1855.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 18. Lebens- und Pensions-Versicherung-Agentur-Bestätigung.

Der Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft **Colonia**, Carl Wolff, ist auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1853, auch als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „**Janus**“ in Hamburg bestätigt worden.

Berlin, den 3. Februar 1855. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 19. Feuer-Versicherung-Agentur-Niederlegung.

Gemäß der Vorschrift im § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr A. T. Gierach, zu Neu-Schöneberg, die ihm von der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft **Colonia** übertragene Agentur niedergelegt hat.

Berlin, den 6. Februar 1855. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 31 vom 6. Februar 1855.)

Dem Maschinenbauer Boecke, zu Berlin, ist unter dem 2. Februar 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Häckselschneide-Maschine, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung des zum Grunde liegenden Prinzips zu behindern,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Regierungs-Civil-Supernumerarius Kuntz ist zum Kreis-Secretair des Templinschen Kreises ernannt worden.

Die durch den Tod des Försters Zirbeck erledigte Försterstelle zu Brieselang, im Forstreviere Falkenhagen, ist dem Förster Grandke, bisher zu Hohenschöpping, vom 1. März d. J. ab übertragen worden.

Die durch Versetzung des Försters Scholz erledigte Försterstelle zu Lottsche, im Forstrevier Liebenwalde, ist dem versorgungsberechtigten Oberjäger Carl Friedrich Otto Schlieben vom 1. April d. J. ab übertragen worden.

Nachweisung

der Personal-Veränderungen beim Kammergericht im Januar 1855.

I. Der bisherige Ober-Staats-Anwalt zu Naumburg Heinrich Gustav Büchtemann ist zum Kammergerichts-Vice-Präsidenten ernannt.

II. Der Kreisrichter Heinrich Emil Alexander Hedemann, zu Jüterbogk, ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Beeskow und Notar im Departement des Kammergerichts ernannt. Der Gerichts-Assessor Johann Anton Carl Schaaf ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Templin mit der Function bei der Kreisgerichts-Commission II. in Zehdenick ernannt. An Stelle des an das Kreisgericht in Angermünde versetzten Kreisrichters Dr. Pegert ist der Gerichts-Assessor Friedrich Eduard Pfitzner zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Wittstock mit der Function als Gerichts-Commissar in Meyenburg bestellt.

III. Der bisherige Referendar Albert Bernhard Hugo Keßner ist zum Gerichts-Assessor bestellt.

IV. In das Departement des Kammergerichts sind übergegangen die Referendarien: Carl Wilhelm von Colomb aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Arnsberg. Friedrich Adolph Leopold Menshausen aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt. Friedrich August Kossäth aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Cöslin.

Zu Referendarien sind ernannt, die Auscultatoren: Friedrich Alexander Meyer, Carl Eduard Frentzel, Julius Joel Lazarus, Ewald Heinrich Carl Hecker.

Der Referendar Paul Friedrich Schneider ist auf seinen Antrag und der Referendar Friedrich Herrmann Giehne Behufs seines Uebertritts in den Verwaltungsdienst aus dem Justizdienste entlassen.

V. Der Rechts-Candidat Carl Otto Ferdinand von Michael ist zum Auscultator ernannt und dem Stadtgericht in Berlin zur Beschäftigung überwiesen; der Auscultator Carl Lorenz Bruno von Rakowski ist Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im Departement des Kammergerichts und der Auscultator Erich Adolph von Krosigk Behufs seines Uebertritts zum Verwaltungsdienste aus dem Justizdienste entlassen.

Der Prediger Carl Friedrich Sendel, bisher zu Brieg, ist zum evangelischen Prediger der Parochie Jänickendorf — Diöces Luckenwalde — bestellt worden.

Der Lehrer Friedrich Wilhelm August Raabe ist als Lehrer an der 14ten Communal-Armenschule zu Berlin definitiv angestellt worden.

Der Sergeant von Bieberstein vom 6ten Artillerie-Regiment ist vom 15. Februar d. J. ab als Güter-Expeditions-Assistent und der vormalige Unteroffizier Clauß vom 5ten Artillerie-Regiment als Canzlist im Central-Büreau der Königl. Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn gegen Kündigung angestellt worden.

Der Weichensteller Thiele, zu Berlin, ist aus dem Dienste der Königl. Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn geschieden.

Feuerlösch-Commissarien. Berichtigung. In der Bekanntmachung wegen Ernennung von Feuerlösch-Commissarien, im 6ten Stück dieses Amtsblatts Pag. 50, muß statt „Teltowschen Kreise" gelesen werden: „Westhavelländischen Kreise."

Vermischte Nachrichten.

Etablissements-Benennung.

Das auf der Feldmark Räsdorf an der Grenze mit Beelitz südsüdöstlich des Weges von Beelitz nach Räsdorf entstandene Gehöft des Büdners Gottfried Wolter hat den Namen „Elsthal" erhalten. Potsdam, den 9. Februar 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lebensrettung

Dem Arbeitsmann Ehricht, dem Knecht Gippe, dem Fischer Meltz und dem Knecht Wilhelm, sämmtlich aus Himmelpfort im Templinschen Kreise, wird wegen Rettung von Menschen hiermit eine öffentliche Belobung ertheilt.

Potsdam, den 10. Februar 1855 Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der St. Jacobs-Kirche zu Perleberg, Superintendentur Perleberg, sind zum letzten Weihnachtsfeste von einem Mitgliede der Kirchengemeinde zwei geschmackvoll eingebundene Bibeln, die eine in groß Octav und die andere in groß Quart mit Goldschnitt und reichen Goldverzierungen, zum Kanzel- und Altargebrauch geschenkt worden.

(Hierbei Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 8. Den 23. Februar **1855.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 4te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 4157. Allerhöchster Erlaß vom 27. December 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Erkelenz bis an die Jülich-Düsseldorfer Staatsstraße bei Jackerath, im Kreise Gievenbroich.

№ 4158. Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde, betreffend die Erhöhung des Stamm-Capitals der Rheinischen Eisenbahngesellschaft durch Ausgabe von 4000 Stück weiterer Stamm-Actien. Vom 15. Januar 1855.

Zu № 4158 a. Bestätigungs-Urkunde für die Rheinische Eisenbahngesellschaft. Vom 21. August 1837.

Zu № 4158 b. Allerhöchster Erlaß vom 29. Januar 1838, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Zweigbahn der Rheinischen Eisenbahn nach der Belgischen Grenze, so wie die Erhöhung des Actien-Capitals der Rheinischen Eisenbahngesellschaft bis auf 4½ Millionen Thaler.

Zu № 4158 c. Genehmigungs-Urkunde, betreffend Abänderungen des Statuts der Rheinischen Eisenbahngesellschaft. Vom 19. August 1844.

Zu № 4158 d. Genehmigungs-Urkunde, betreffend die Erhöhung des Actien-Capitals der Rheinischen Eisenbahngesellschaft bis auf 5¾ Millionen Thaler und die Abänderung, resp. Ergänzung der §§ 13 und 19 der Statuten dieser Gesellschaft. Vom 4. October 1844.

№ 4159. Allerhöchster Erlaß vom 3. Januar 1855, betreffend die Prolongation des Tarifs der Gebühren für die Benutzung des schiffbar gemachten Erft-Kanals zwischen der Stadt Neuß und dem Rheine vom 8. Februar 1853 bis zum 1. Januar 1858.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Bekanntmachung
des Präclusiv-Termins zum Umtausch der Königlich Preußischen Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2. December v. J., 2. März und

15. Juni d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Darlehns-Cassenscheine vom 15. April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Cassen-Anweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier bei der Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße № 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Cassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Cassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präclusivischer Termin

auf den 15. Mai 1855

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Darlehns-Cassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehns-Cassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden. Jeder, welcher Darlehns-Cassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten und spätestens bis zum 15. Mai 1855 bei den vorstehend bezeichneten Cassen zum Umtausch gegen neue Cassen-Anweisungen einzureichen. Berlin, den 15. October 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und es werden die Königlichen Kreis-Cassen, die Königlichen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter, so wie die Königlichen Forst-Cassen angewiesen, sich nicht allein dem Umtausche der Königlich Preußischen Darlehns-Cassenscheine vom 15. April 1848 fernerhin bis zu dem obigen Präclusiv-Termine zu unterziehen, sondern auch die eingehenden Darlehns-Cassenscheine unter keinen Umständen wieder zu den Ausgaben zu verwenden, dieselben vielmehr ungesäumt an die Regierungs-Haupt-Casse, resp. an die Controlle der Staatspapiere abzuliefern. Die Herren Cassen-Revisoren fordern wir auf, bei den monatlichen Revisionen der Cassen auf die sofortige Ablieferung des bei derselben vorhandenen Vorraths von Darlehns-Cassenscheinen zu halten; die Herren Landräthe und die Magisträte aber veranlassen wir insbesondere noch, in allen Stadt- und Landgemeinden für die möglichste Verbreitung der obigen Bekanntmachung in ortsgebräuchlicher Weise zu sorgen.

Potsdam, den 18. October 1854. Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 30. Die Ergänzung, resp. Abänderung der Bestimmungen des auf die Anlage von Dampfkesseln bezüglichen Reglements vom 8. September 1848. I, 2791, Jan.

Durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 19. v. M. confer. Gesetz-Sammlung de 1855 Seite 32) ist die Verwendung von Gußeisen zu den Wandungen der Dampfkessel, wohin auch die Dampfdome, Mannlochverschlüsse und Feuerröhren zu rechnen sind, so wie zu den Sieteröhren und deren Verschlüssen, ohne Ausnahme und ohne Unterschied der Abmessungen untersagt.

Die Verwendung von Messingblech zu den Wandungen der Dampfkessel ist gleichfalls untersagt; es bleibt jedoch gestattet, sich des Messingbleches zu Feuerröhren bis zu einem inneren Durchmesser von vier Zollen zu bedienen.

Indem wir das betreffende Publicum von jenem Erlasse in Kenntniß setzen bemerken wir dazu, daß sonach die Bestimmungen des § 12 des Regulativs vom 6. September 1848 aufgehoben worden sind.

Potsdam und Berlin, den 14. Februar 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

№ 31. Das Verbot einer Schrift. P. S. 361.

Nach Einsicht der gerichtlichen Erkenntnisse, durch welche die Beschlagnahme mehrerer Nummern der in London erscheinenenden Zeitschrift „Punch" bestätigt und deren Vernichtung nach Maßgabe der Vorschriften des § 50 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 angeordnet worden ist, und auf Grund des § 52 des vorangeführten Gesetzes wird die fernere Verbreitung der genannten Zeitschrift bei Vermeidung der in § 53 daselbst angedrohten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 14. Februar 1855.

Der Minister des Innern. von Westphalen.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 17. Februar 1855.

Königl. Regierungs-Präsidium. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

№ 32. Herabsetzung des Eingangszolles für Talg. IV. 190.

Durch das Gesetz vom 31. Januar d. J. (Gesetzsammlung Seite 36) ist vom 1. April d. J. ab der Eingangszoll für Talg (eingeschmolzenes Thierfett), worunter nach dem amtlichen Waarenverzeichnisse der Talg im engeren Sinne (eingeschmolzenes Fett von Rind- und Schaafvieh) und das Schmalz (eingeschmolzenes Fett von Schweinen und Gänsen) begriffen sind, von Drei Thalern auf Zwei Thaler für den Zentner herabgesetzt worden, während der Eingangszoll für Stearin (einschließlich Stearinsäure) unverändert geblieben ist.

Da es nach Eintritt dieser Aenderung bei der Zollabfertigung darauf ankommen wird, Stearin von dem Talg im engeren Sinne, d. h. von dem eingeschmolzenen Fette von Rind- und Schaafvieh zu unterscheiden, so ist die Anordnung getroffen worden, daß, wenn diesem Fette der Oelstoff auch nur theilweise entzogen worden ist, die Waare nicht als Talg, sondern als Stearin behandelt werden soll. Dies wird hierdurch mit Beziehung auf den § 14 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 33—77) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8. Februar 1855.

Der Finanz-Minister von Bodelschwingh.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit in höherem Auftrage zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 17. Februar 1855.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

№ 33. Wegen des an die Post-Anstalten zu entrichtenden Packkammer- oder Lagergeldes C. 288.

Zufolge Erlasses des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 27. Januar d. J. soll das, nach § 60 des Regulativs über das Posttaxwesen vom 18. December 1824, für die sichere Aufbewahrung der mit den Posten ankommenden Packete und Gelder, wenn solche nicht am folgenden Tage nach Bestellung der Adresse von der Post abgeholt worden, auch für portofreie, an Königliche Behörden eingehende Sendungen zu entrichtende Packkammer- oder Lagergeld, in Rücksicht auf die inzwischen angeordnete strengere Feier der Sonn- und Festtage für diese Tage künftighin außer Berechnung gelassen werden. Um jedoch bei längerer Lagerung von Geldern die der Postverwaltung obliegende Verpflichtung zur Garantie nicht zu erschweren, sollen sämmtliche Cassen dahin instruirt werden, daß sie, so weit irgend thunlich, Gelder, welche mit der Post befördert werden, so absenden, daß solche nicht an Sonn- und Festtagen bei den Post-Anstalten zu lagern brauchen.

Sämmtliche uns untergeordnete Cassen werden hiermit angewiesen, sich hiernach bei den Geldsendungen an unsere Haupt-Casse sowohl, als an andere Cassen, Behörden und Private genau zu achten.

Potsdam, den 12. Februar 1855. Königl. Regierung.

№ 34. Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in der Stadt Greifenberg. I. 1736. Dec.

In der Stadt Greifenberg ist die Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 beendet, was hierdurch mit Bezug auf § 85 des gedachten Gesetzes bekannt gemacht wird. Potsdam, den 3. Februar 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 35. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 308. Febr. I. 437. Febr. I. 567. Febr.

Der Kaufmann Braun, zu Wriezen, und der Kaufmann Scheuermann, zu Brandenburg, sind von uns als Agenten der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg, und der Buchbinder J. Friedemann, zu Storkow, als Agent der Actien-Gesellschaft „Concordia, Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln" bestätigt worden.

Potsdam, den 11. Februar 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 36. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 2134 Jan.

Der Kaufmann Eduard Borchmann, zu Rathenow, ist von uns als Agent der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft bestätigt worden.

Potsdam, den 27. Januar 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann F. W. Haffner, zu Treuenbrietzen, ist von uns als Agent der Großen Vereins-Sterbe-Casse zu Berlin bestätigt worden.

Potsdam, den 30. Januar 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 37. Große Vereins-Sterbe-Casse. Agentur-Bestätigung. I. 2363. Jan.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung der in dem diesjährigen Oster-Termin aus dem Schullehrer-Seminar zu Cöpnick zu entlassenden Seminaristen am 23. und 24. März d. J. daselbst abgehalten werden wird.

Wir laden zugleich die Herren Superintendenten, Schulinspectoren und Prediger, welche sich von den Verhältnissen des Seminars näher zu unterrichten wünschen, ein, sich zu dem gedachten Termine einzufinden.

Berlin, den 9. Februar 1855.

Königliches Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

№ 6. Prüfungs-Termin im Schullehrer-Seminar zu Cöpnick.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Gemäß der Vorschrift im § 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1853 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Buchhalter Gustav Eduard Theodor Klitsch hierselbst, als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg bestätigt worden. Berlin, den 10. Febeuar.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 20. Lebens- und Pensions-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Commissions-Waarenhändler Carl Ludwig Wilhelm Moser hierselbst, die ihm von der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin übertragene Agentur niedergelegt hat. Berlin, den 9. Februar 1855.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 21. Feuer-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Gemäß der Vorschrift im § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Georg Lewine hierselbst die ihm von der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragene Agentur niedergelegt hat.

Berlin, den 12. Februar 1855. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 22. Feuer-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Bekanntmachung.

Von den städtischen Behörden sind die nachfolgenden statutarischen Anordnungen zu den §§ 19, 20, 21, 60 und 69 der Städte-Ordnuug vom 30. Mai 1853 beschlossen und Seitens der Königlichen-Regierung zu Potsdam genehmigt worden.

Zu §§ 19 — 21. 1. Bei Berichtigung der Wähler-Listen wird der Wohnungs-Status, wie er nach erfolgtem Umzuge zu Ostern jeden Jahres sich herausgestellt hat, zu Grunde gelegt.

Zu § 60. 2. Der große Umfang und die zahlreiche Bevölkerung der Stadt Berlin hat neben den Bezirksvorstehern die Anstellung von noch anderen Gemeindebeamten nothwendig gemacht.

Dieselben werden, insofern nicht durch specielle Instructionen eine andere Zeitdauer festgestellt wird, gleich den Bezirksvorstehern, auf sechs Jahre von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt. Sie sind Organe des Magistrats, verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten und genießen, sie seien besoldet oder nicht, des gesetzlichen Schutzes von Abgeordneten der Obrigkeit bei ihren amtlichen Verrichtungen. Dergleichen Gemeindebeamte sind zur Zeit:

a) die Vorsteher und Mitglieder der Armen-Commissionen,
b) die Servis-Verordneten und die Mitglieder der bei der Servis-Deputation niedergesetzteu Reclamations-Commission,
c) die Mitglieder der Schul-Commissionen,
d) die Mitglieder der städtischen Curatorien,
e) die bei dem städtischen Erleuchtungswesen angestellten Gemeindebeamten, nemlich der Director und die zur Beaufsichtigung der Gewerke angestellten Techniker,
f) die Prüfungs-Commissarien der Friedrich-Wilhelms-Anstalt für Arbeitsame,
g) die Prüfungs-Commissarien der Deputation zur Verwaltung des Gesinde-Belohnungs-Fonds,
h) die Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung, wenn sie mit Ermittelungen im Publiko Kraft der Bestimmungen der Städte-Ordnung beauftragt sind, genießen, obwohl sie zu den Gemeindebeamten nicht gehören, doch des gesetzlichen Schutzes von Abgeordneten der Obrigkeit. Dies ist namentlich der Fall, wenn sie in Rehabilitations- und Niederlassungs-Sachen die erforderlichen Local-Recherchen zu veranlassen beauftragt sind.

Zu § 69. 3. Als Gemeinde-Einnehmer ist am hiesigen Orte der Rendant der Stadt-Haupt-Casse zu betrachten. Berlin, den 19. August 1854.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt. Krausnick.

429. Aug.

Vorstehende statutarische Anordnungen der städtischen Behörden zu Berlin zu den §§ 19, 20, 21, 60 und 69 der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J. werden in Gemäßheit des § 11 des gedachten Gesetzes von uns hierdurch bestätigt. Potsdam, den 31. December 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. **(L. S.)** Graf Poninski.

Bestätigung.

I. 907. Nov.

Wir bringen die vorstehend bestätigten Anordnungen hiermit Behufs der Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß. Berlin, den 29. Januar 1855.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstatt. Krausnick.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 38 vom 14. Februar 1855.)

Dem Dr. phil. G. Krieger, zu Breslau, ist unter dem 10. Februar 1855 ein Patent auf ein Verfahren, Phosphor darzustellen, so weit es als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Operationen zu hindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 40 vom 16. Februar 1855.)

Das dem Mühlenbesitzer Joseph Watremez, zu Aachen, unter dem 24. October 1852 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zum Auspressen des Saftes aus zerkleinerten Pflanzenstoffen, ist aufgehoben.

Personalchronik.

Die durch Versetzung des Försters Grandke erledigte Försterstelle zu Hohenschöpping, im Forstreviere Falkenhagen, ist dem Förster Schurian vom 1. März d. J. ab übertragen worden.

Der bisherige Prediger zu Baiersdorf, Christian August Diedrich Sayberzweig, ist zum evangelischen Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi für die Parochie Bagemühl — Diöces Prenzlau II. — bestellt worden.

Nachweisung

der im Monat Januar 1855 im Departement des Kammergerichts mit Bestallungen versehenen Schiedsmänner und Schiedsmanns-Stellvertreter.

Niederbarnimscher Kreis. 1) Der Bürgermeister Matz, zu Alt-Landsberg, als Schiedsmann für die Stadt Alt-Landsberg, verpflichtet am 15. Januar 1855.

Stadt Berlin. 2) Der Kaufmann Johann Ludwig Carl Lehmus, Breite Straße Nr. 15, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Breitestraßen-Bezirk Nr. 24, verpflichtet am 17. Januar 1855; 3) der Rentier Carl Ferdinand Leopold Kayser, Fruchtstraße Nr. 1, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Rath-Holzmarkt-Bezirk Nr. 100, verpflichtet am 17. Januar 1855; 4) der Armen-Directions-Assessor Carl Julius Behrendt, Invalidenstraße Nr. 60, als Schiedsmann für den 1sten und 2ten Bergstraßen-Bezirk Nr. 102a und b, verpflichtet am 17. Januar 1855.

Königsbergscher Kreis (nördlicher Theil). 5) Der Kaufmann Leon, zu Neuenhagen, als Schiedsmann für den 6ten Bezirk, verpflichtet am 8. Januar 1855.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Bruchhagen, Superintendentur Angermünde, ist von dem Patron, Herrn Rittergutsbesitzer v. Holtzendorff: 1) eine Altardecke von schwarzem Tuche, mit darauf gesticktem silbernen Kreuze, und 2) eine dergleichen Kanzeldecke, mit silbernen Franzen, zum Geschenk gemacht.

Die Kirche zu Havelberg, Superintendentur Havelberg, hat von einem Gemeindegliede, das nicht genannt sein will, bei der am 18. Januar stattgefundenen Einweihung derselben eine Altarbibel in Quarto, in reich vergoldetem Ledereinbande mit Goldschnitt, zum Geschenk erhalten.

Der Kirche zu Schwarzensee, Superintendentur Strasburg, ist von dem dortigen Patron, Herrn Rittergutsbesitzer Lieutenant Keibel, ein Crucifix von Gußeisen mit vergoldetem Christuskörper zum Geschenk gemacht worden.

Die Kirche zu Wiesenburg, Superintendentur Belzig, ist von einer Dame, die nicht genannt sein will, mit einer großen sehr schön gehäkelten Altardecke und einer dergl. Täufsteindecke beschenkt worden.

Der Kirche zu Stackow, Superintendentur Storkow, hat eine Dame, die nicht genannt sein will, eine vollständige Altarbekleidung, eine Kanzeldecke und eine Bekleidung über den Taufstisch, alle drei Stücke von feinem violetten Tuche und mit gelben Franzen besetzt, geschenkt.

Der Kirche zu Krausnick, Parochie Buchholz, Superintendentur Königs-Wusterhausen, sind von christlichen Gemeindegliedern, die nicht genannt sein wollen, 2 Blumenvasen mit Blumen, auf den Altar zu stellen, und 2 Blechbüchsen, zum Gebrauch bei Kirchen-Collecten, geschenkt.

Der Kirche zu Cossenblatt, Superintendentur Beeskow, sind von einem Mitgliede der Kirchengemeinde, welches nicht genannt sein will, 2 Altarlichte zum Geschenk gemacht.

Der Kirche zu Glienicke, Superintendentur Beeskow, hat die Ehefrau des dortigen Kossäthen Neumann ein weißes baumwollenes, tambourirtes Tuch zum Ueberbreiten über den Taufstisch geschenkt.

Der Kirche zu Klosterdorf, Superintendentur Strausberg, hat der Bauer, Kirchen- und Schulvorsteher Martin Seidler daselbst zwei schwarze Tafeln mit gemalten Schiebetafeln, um die Kirchenlieder, welche beim Gottesdienst gesungen werden sollen, anzuzeigen, geschenkt.

Die Kirche zu Göritz, Superintendentur Prenzlau II., hat folgende werthvolle Geschenke erhalten: a) zum Weihnachtsfeste einen vergoldeten, 8armigen Bronce-Kronleuchter von einem Ungenannten aus der Gemeinde; b) zum Sylvesterabend 1) einen vergoldeten, 8armigen Bronce-Kronleuchter vom Schulzen G. Neumann, Kirchen-Vorstehern F. Buhrow und F. Kluge, der Bauerwittwe W. Neumann, Bauern Ch. Rossow, W. Neumann, dem Halbbauern Ch. Neumann, Gastwirth H. Laatsch und Lehrer Klüsener; 2) zwei silberne Leuchter zum Gebrauch auf der Kanzel vom Bauern Ch. Ebert.

Der Kirche zu Grünow, Superintendentur Gramzow, sind zwei Geschenke gemacht worden, und zwar: 1) von einem Mitgliede, das nicht genannt sein will, ein schönes gußeisernes Crucifix in durchbrochener Arbeit und mit vergoldetem Körper, und 2) von der Ehefrau des Königl. Domainen-Pächters Preuß zu Grünow zwei große geschmackvolle Altarleuchter.

Berichtigung eines Schreibfehlers. In der, im 4. Stück dieses Amtsblatts Pag. 35 abgedruckten Nachweisung der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-, Fruchtarten ꝛc. im Departement der Königl. General-Commission für die Kurmark Brandenburg und in den Städten Lübben und Wittenberg für das Jahr 1854, ist in Folge eines Schreibfehlers der Preis der Gerste in der Stadt Beeskow, auf 1 Thlr. 4 Sgr. 10 Pf. angegeben; derselbe beträgt aber 1 Thlr. 5 Sgr. 5 Pf., was hiermit berichtigt wird.

(Hierbei Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 9. Den 2. März 1855.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 11. Juli v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Realschule zu Burg nach deren Reorganisation als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden hiernach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Curse der Secunda und Prima vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden. Berlin, den 7. Februar 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
von Raumer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

(№ 38, siehe besondere Beilage.)

№ 39. Die Qualification der Kreis-Thierärzte zu Departements-Thierärzten. I. 1077. Febr.

Die Qualification zur Anstellung als Departements-Thierarzt hat bisher von den Kreis-Thierärzten nur durch einjährige Dienstleistung als Repetitoren an der hiesigen Königlichen Thierarzneischule erworben werden können. Inzwischen hat die Erfahrung gelehrt, daß daß der alljährliche Wechsel der Repetitoren mit dem Interesse der genannten Anstalt nicht wohl vereinbar ist. Ich finde mich daher veranlaßt, diese Einrichtung, so weit dieselbe die Ausbildung von Departements-Thierärzten bezweckt, hiermit aufzuheben und hinsichtlich der Erwerbung der Qualification als Departements-Thierarzt folgende Bestimmungen zu treffen.

1) Nur Kreis-Thierärzte, welche als solche mindestens fünf Jahre lang fungirt, sich in sittlicher und politischer Hinsicht tadellos geführt und durch ihre amtliche Wirksamkeit, so wie durch ihre Leistungen als practische Thierärzte die vollkommene Zufriedenheit der Aufsichts-Behörde und das Vertrauen des Publikums erworben haben, werden zur Erlangung der Qualification als Departements-Thierarzt zugelassen.

2) Die Gesuche um Zulassung sind an die vorgesetzte Königliche Regierung zu richten und dem Landrath desjenigen Kreises, in welchem der Candidat wohnt, zur Weiterbeförderung einzureichen.

3) Der Landrath hat bei Einreichung des Gesuchs sein Gutachten in den zu 1 bemerkten Beziehungen abzugeben und zu diesem Zweck erforderlichen Falls bei den betreffenden Ortsbehörden Erkundigungen einzuziehen, auch, wenn der Candidat für zwei oder mehrere Kreise angestellt ist, mit den betreffenden anderen Landräthen sich zu benehmen.

4) Die Königliche Regierung überreicht das Gesuch, wenn sie es für zulässig erachtet, mit dem Bericht des Landraths, unter Beifügung ihres Gutachtens, dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten zur Beschlußnahme über die Zulassung des Candidaten. Dieselbe wird nur nach Maaßgabe des vorhandenen Prüfungs-Materials und mit Berücksichtigung des Bedürfnisses zur Besetzung der Departements-Thierarztstellen verfügt werden.

5) Nach erfolgter Zulassung werden dem Candidaten von dem technischen Director der Königlichen Thierarzneischule durch Vermittelung des betreffenden Landraths gerichtliche Acten, in welchen ein thierärztliches Superarbitrium erfordert worden, zugefertigt, um letzteres binnen einer vom Tage nach dem Empfang der Acten zu berechnenden vierwöchigen Frist auszuarbeiten. In der Regel hat der Candidat drei solcher Superarbitria abzufassen. Doch kann ihm, wenn die beiden ersten als „sehr gut" anerkannt sind, das dritte erlassen werden. Auch ist es dem Candidaten gestattet, ein von ihm in seiner Eigenschaft als Kreis-Thierarzt ausgearbeitetes veterinair-polizeiliches oder veterinair-gerichtliches Gutachten einzureichen, welches, wenn es probemäßig befunden wird, die Stelle des dritten Superarbitriums vertritt.

6) Die Probearbeiten hat der Candidat mit der eidesstattlichen Versicherung, daß er sie allein und ohne fremde Beihülfe angefertigt habe, durch den betreffenden Landrath dem technischen Director der Königlichen Thierarzneischule einzusenden. Der Landrath bescheinigt den Tag der Zustellung der Acten an den Candidaten und der Ablieferung der Probearbeiten. Sind letztere nach Ablauf der bestimmten Frist bei dem Landrath eingegangen, so gelten sie nicht mehr als Probearbeiten.

7) Wird ein Superarbitrium „mittelmäßig" befunden, so kann der Candidat nach drei Monaten anderweit Acten zur Ausarbeitung eines Superarbitriums erhalten. Werden zwei Superarbitria „mittelmäßig" oder auch nur eins „schlecht" befunden, so wird der Candidat auf mindestens ein Jahr zurückgewiesen. Die Wiederholung der Prüfung ist nur einmal zulässig.

8) Die Probearbeiten werden von dem technischen Director der Königlichen Thierarzneischule mit den von dem Lehrer-Collegium derselben zu ertheilenden Censuren dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten eingereicht. Der Candidat wird hiernächst, wenn die Arbeiten befriedigend ausgefallen sind, zur Abhaltung eines mündlichen Colloquiums mit dem technischen Director und zwei Lehrern der Königlichen Thierarzneischule über wichtige veterinair-polizeiliche oder gerichtliche Gegenstände und zur Theilnahme an den Staats-Prüfungen für Thierärzte erster Classe, welche jährlich einmal nach dem Schlusse des Winter-Semesters stattfinden, hierher berufen.

Die Prüfungs-Abschnitte, an welchen der Candidat als Examinator Theil nehmen soll, werden von dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten jedesmal bestimmt. Reisekosten und Diäten werden dem Candidaten nicht bewilligt. Ein Antheil an den Prüfungsgebühren steht ihm nicht zu.

9) Nach Beendigung des mündlichen Prüfungs-Abschnitts (ad 8) berichtet der technische Director der Königlichen Thierarzneischule über den Ausfall und über die zu ertheilende Gesammt-Censur. Auch die mündliche Prüfung darf nur einmal wiederholt werden. Ist sie „schlecht" ausgefallen, so muß auch die schriftliche Prüfung wiederholt werden, wenn der Candidat dabei beharrt, die Qualification als Departements-Thierarzt erwerben zu wollen.

10) Nach befriedigendem Ausfall der ganzen Prüfung wird das Befähigungs-Zeugniß unter Angabe der Gesammt-Censur ausgefertigt und dem Candidaten durch die vorgesetzte Königliche Regierung zugestellt.

11) An Prüfungsgebühren sind Zwölf Thaler zu entrichten, wovon Sechs Thaler bei Zusendung der Acten eingezogen und Sechs Thaler von dem Candidaten bei seinem Eintreffen hierselbst zur mündlichen Prüfung an die Casse der Thierarzneischule eingezahlt werden.

Die Königliche Regierung hat diese Bestimmungen durch das Amtsblatt zu veröffentlichen. Berlin, den 7. Februar 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

von Raumer.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

№ 4889. M.

* *

Vorstehender Erlaß des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 20. Februar 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachtrag

zu dem Reglement vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen 2c.

№ 40. Die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen 2c. I. 27. Februar.

§ 1. Die Bestimmung sub h. § 2 des Reglements vom 6. September 1853 tritt vom 1. Mai d. J. ab außer Kraft. In den nach diesem Zeitpunkte abzuschließenden Verträgen über die Beförderung von Auswanderern darf die Selbstbeköstigung während der Seereise den Auswanderern nicht weiter überlassen werden; vielmehr haben die Unternehmer in allen Fällen die Lieferung und Zubereitung der Lebensmittel während der Seereise und während zweier Tage nach Ankunft des Schiffes im Ausschiffungshafen contractmäßig zu übernehmen.

§ 2. Die Auswanderungs-Unternehmer, resp. die zur selbstständigen Ausfertigung von Beförderungs-Verträgen befugten Agenten haben sich in den mit den Auswanderern abzuschließenden Verträgen ausdrücklich dazu zu verpflichten, den Kapitains derjenigen, von ihnen expedirten Schiffe, auf welchen sich preußische Aus-

wanderer bestanden, nicht mehr, als die Hälfte der Fracht vor Antritt der Seereise zahlen zu lassen, die Zahlung des Restes aber erst am Bestimmungsorte fällig, und von der Bedingung abhängig zu machen, daß dort in einer, nicht unter drei Tagen zu bestimmenden, den Auswanderern in den mit ihnen abzuschließenden Verträgen bekannt zu machenden Frist von der Ankunft des Schiffes ab, keine begründeten Ansprüche oder Beschwerden der Passagiere geltend gemacht werden. Dasjenige Handlungshaus, auf welches der Rest der Passage-Gelder angewiesen wird, ist bei Expedition jeden Schiffes dem Preußischen Consul des Bestimmungs-Orts brieflich zu bezeichnen. Berlin, den 19. Januar 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

*

Der vorstehende Nachtrag zu dem Reglement vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen ꝛc., wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 21. Februar 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.
Lüdemann.

№ 41.
Chausseegeld-Erhebung auf der fertigen Strecke der Rathenow-Brandenburger Chaussee.
I. 2193. Febr.

Nachdem Seitens der Stadtgemeinde Rathenow im Anschlusse an die bereits früher chaussirte Straße von Rathenow bis Gröningen in einer Länge von 2580 lfd. Ruthen nunmehr die weitere Wegestrecke bis hinter Mützlitz in einer Länge von . . . . 1420 lfd. Ruthen soweit ausgebaut ist, daß die ganze Wegelänge von . . . . . 4000 lfd. Ruthen oder 2 Meilen der Benutzung des Publikums hat übergeben werden können, wird mit Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen der in der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 29. September 1851 (Amtsblatt de 1851 Seite 299) bezeichneten Hebestelle auf der Rathenow-Mützlitzer Communal-Chaussee bei dem jetzigen Nummerstein 94 (früher Nr. 47) eine zweimeilige Hebebefugniß beigelegt. Dabei wird zugleich gestattet, daß nach wie vor von demjenigen Fuhrwerke, welches nur die Chausseestrecke zwischen Rathenow und dem alten Brandenburger Wege befährt, für ½ Meile, von den Einwohnern in Bamme aber und denjenigen Grundbesitzern, welche zwischen Bamme und der Hebestelle angesessen sind, für 1 Meile und endlich von den Einwohnern des Dorfes Gröningen, sofern sie die Hebestelle passiren, für 1½ Meile das Chausseegeld gegen Legitimationsscheine, soweit dieselben zur Controlle erforderlich sind, erhoben werde. Potsdam, den 26. Februar 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 42.
Die Straßen und Abfertigungs-Stellen, welche beim

Das durch die Bekanntmachung vom 31. December 1853 veröffentlichte Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungs-Stellen, welche beim Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe inne zu halten sind, erleidet, nachdem die Königlich Hannoversche

Regierung die Verlegung der Uebergangs-Stelle zu Vienenburg nach Schladen beschlossen hat, vom 16. d. M. ab dahin eine Aenderung, daß die jetzt nach Vienenburg führenden Uebergangsstraßen eingehen und statt deren Uebergangsstraßen eröffnet werden: von Osterwiek über Hornburg
- " - " Harzburg } nach Schladen,
- " - " Wolfenbüttel

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 17. Februar 1855. Der Finanz-Minister.

Im Auftrage: von Pommer-Esche.

Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe inne zu halten sind.
IV. 221.

Vorstehende Bekanntmachung wird in Gemäßheit des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 17. d. M. und unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung im 2ten Stück des Amtsblatts pro 1854 Seite 10 № 10 hierdurch publicirt.

Potsdam, den 23. Februar 1855.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

№ 43.
Die Zuschlagung der in Pankow wohnhaften Juden zum Berliner Synagogen-Bezirk.
I. 689. Februar.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund des § 36 des Gesetzes vom 23. Juli 1847, die Verhältnisse der Juden (Gesetzsammlung für 1847 Seite 270) die in dem, im Niederbarnimschen Kreise belegenen Dorfe Pankow und auf der zu letzterem gehörigen Feldmark wohnenden Juden dem Berliner Synagogen-Bezirk einverleibt worden sind. Die in dieser Ortschaft ansässigen Juden haben sich wegen der Belehrung über die Rechte und Verpflichtungen, welche für sie aus diesem Anschlusse erwachsen, an den Vorstand der Berliner Synagogen-Gemeinde zu wenden.

Potsdam und Berlin, den 3. Februar 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.
Lüdemann.

№ 44.
Aufgehobene Viehsperre.
I. 610. Januar.

Nachdem seit drei Monaten die unter der herrschaftlichen Viehheerde zu Paretz, Osthavelländischen Kreises, ausgebrochene Lungenseuche aufgehört hat, ist die unterm 18. Mai v. J. (Amtsblatt 1854 Pag. 182) bekannt gemachte Sperre dieses Dorfes und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben worden.

Potsdam, den 16. Januar 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 45.
Die Waaren-Controle im Binnenlande.
IV. 224.

Unter Bezugnahme auf das Publicandum vom 6. April 1852, 15tes Stück des Amtsblatts für 1852 Seite 133 unter № 87 wird hiermit dem betheiligten Publikum bekannt gemacht, daß die im § 93 der Zoll-Ordnung vorgeschriebene Waaren-Controle im Binnenlande im Großherzogthum Oldenburg in Beziehung auf Zucker wieder eingeführt worden ist. Potsdam, den 26. Februar 1855.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 46.

Nachweisung
der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Januar 1855 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin. Ober-Wasser.		Berlin. Unter-Wasser.		Spandau. Ober-Wasser.		Spandau. Unter-Wasser.		Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg. Ober-Wasser.		Brandenburg. Unter-Wasser.		Rathenow. Ober-Wasser.		Rathenow. Unter-Wasser.		Havelberg.		Plauer Brücke.	
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1	11	5	9	5	9	6	6	10	7	—	5	4	7	5	6	11	6	6½	5	11	13	3	8	4½
2	11	6	9	3	9	10	7	4	7	4	5	6	7	6	7	—	6	6½	5	11	13	3	8	6
3	12	1	9	8	10	—	7	6	7	3	5	6	7	10	7	2½	6	7½	6	—	13	7	8	7½
4	12	1	10	—	9	10	7	6	7	3½	5	6½	7	10	7	3	6	9	6	1½	13	7	8	8½
5	12	3	10	1	9	11	7	8	7	4	5	7	8	—	7	5	6	10½	6	3	13	7	8	8½
6	12	3	10	2	10	—	7	9	7	5	5	7½	8	1	7	6	6	11½	6	4½	13	6	8	8½
7	12	4	10	3	10	1	7	10	7	6	5	8	8	2½	7	7	6	11½	6	4½	13	5	8	9½
8	12	3	10	3	10	1	7	11	7	7	5	9	8	4½	7	7½	7	½	6	5	13	3	8	11
9	12	3	10	3	9	11	7	11	7	7½	5	10½	8	5	7	8½	7	1	6	5½	13	1	9	—
10	12	2	10	2	9	10	7	11	7	8½	6	—	8	5½	7	9½	7	1½	6	6	12	11	9	2
11	12	2	10	2	9	9	7	11	7	8½	6	—	8	7	7	11	7	2½	6	7	12	11	9	2
12	12	—	10	2	9	8	7	11	7	9½	6	1	8	7	8	—	7	3	6	7½	12	9	9	3
13	11	11	10	1	9	6	7	10	7	9½	6	1½	8	8	8	½	7	3½	6	8	12	10	9	4
14	11	11	10	—	9	4	7	8	7	9	6	1½	8	9½	8	1½	7	4	6	8½	12	8	9	5
15	11	9	9	11	9	3	7	9	7	7½	6	1	8	8	7	11	7	6	6	9	12	6	9	4
16	11	9	9	6	9	2	7	10	7	7½	6	1	8	5	7	11½	7	9	7	—	12	4	9	5
17	11	6	9	8	9	2	7	10	7	6½	6	—	8	7½	8	½	8	1½	7	3½	12	3	9	5
18	11	4	9	7	9	2	7	—	7	5½	5	11	8	9½	8	2	8	3	7	4½	12	—	9	6
19	11	1	9	9	9	2	7	—	7	4½	5	10	8	10	8	3	7	11	7	1	11	8	9	6
20	11	—	9	9	9	2	7	4	7	3	5	9½	8	10½	8	3½	7	10	7	2	11	4	9	7
21	11	—	9	10	9	2	7	4	7	2½	5	9	8	10	8	3½	7	10	7	3	11	—	9	8
22	11	—	9	8	9	4	7	8	7	1½	5	8½	8	10½	8	3½	7	10½	7	3	10	10	9	9
23	10	11	9	7	9	4	7	9	7	1½	5	8½	8	10	8	3	7	11½	7	4½	10	11	9	9
24	11	1	9	2	9	3	7	7	7	2	5	8½	8	9½	8	3	8	1	7	5½	10	9	9	9
25	11	—	9	1	9	2	7	6	7	2	5	8½	8	10	8	2½	8	2	7	6½	10	—	9	9
26	11	—	9	—	9	1	7	5	7	2	5	8½	8	10	8	2½	8	2	7	6½	9	9	9	9
27	10	11	8	11	9	—	7	3	7	2	5	8	8	9	8	2	8	2½	7	7	9	7	9	9
28	10	10	8	11	9	—	7	1	7	1	5	8	8	9	8	2	8	2½	7	7	9	6	9	10
29	10	10	8	11	9	—	7	2	7	1	5	7½	8	8½	8	1	8	2	7	6½	9	6	9	8½
30	10	9	8	10	8	11	7	2	7	1	5	7½	8	9	8	2	8	2	7	6½	9	6	9	8
31	10	9	8	10	8	10	7	1	7	1	5	7	8	8	8	1	8	1½	7	6	9	6	9	8

Potsdam, den 23. Februar 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Landesverweisungen. 1. 1843. Febr.

Nachweisung

der im Regierungsbezirke Potsdam in der Zeit vom 1. October bis Ende December 1854 über die Landesgrenze gewiesenen Personen.

Laufende №	Die Ausweisung ist erfolgt im Kreise.	Des Ausgewiesenen Vor- und Zunamen.	Geburts-Ort.	Heimaths-Ort.	Stand.	Personenbeschreibung Alter. J.	Gestalt.	Farbe der Haare.	Besondere Kennzeichen.	Tag des Urtels oder der polizeilichen Ausweisungs-Verfügung. Tg. Mon. J.	Bemerkungen.
1	Stadt Brandenburg	Christian Eilemann	Ballenstädt		Arbeitsmann	34	5 Fuß groß und schlank	dunkelblond	fehlen.	5. Oct. 1854.	
2	desgl.	Ernst Wilhelm Jacob	Schmölln im Herzogthum Sachsen-Altenburg		Schneidergeselle	19	unter 5 Fuß	schwarzbraun	fehlen.	20. Oct. 1854.	
3	desgl.	Andreas Carl Seeger	Buckow bei Coswig		—	14	4 Fuß 6 Zoll	blond	fehlen.	2. Oct. 1854.	
4	Ober-Barnim	Johann Gottlieb Bröse	Schöplin bei Leipzig		Webergeselle	33	mittel	braun	fehlen.	22. Nov. 1854.	
5	desgl.	George Aquabia Scharer	Carlsstadt in Bayern		Messerschmiedegeselle	22	untersetzt	hellblond	fehlen.	4. Dec. 1854.	
6	Ost-Priegnitz	Heinrich Friedrich Ludwig Lemke	—	Läwen in Mecklenburg-Strelitz	Arbeitsmann	33	mittel	schwarz	Die vordere Hälfte des rechten Fußes fehlt.	11. Oct. 1853.	
7	Prenzlau	unverehelichte Auguste Franke	Woldegk	Lindow	Dienstbote.	28	kräftig	blond	fehlen.	15. Nov. 1854.	Die Ausweisung ist durch die Polizei-Verwaltung zu Prenzlau bewirkt.
8	desgl.	Wilhelm Rüstow	Helpt in Mecklenburg		Knecht	26	mittelgroß	blond	fehlen.	5. Dec. 1854.	Die Ausweisung ist durch die Polizei-Verwaltung zu Prenzlau bewirkt.
9	Stadt Potsdam	Ziepker	Wilna in Rußland		Uhrmachergehülfe	25	schlank	blond	fehlen.	29. Oct. 1854.	
10	desgl.	Gowaschütz	Schönwalde in Böhmen		Arbeitsmann	30	mittel	dunkel	Der Zeigefinger der rechten Hand ist steif.	19. Dec. 1854.	
11	desgl.	Friedrich Schuboth	Ziesko bei Coswig		Hausknecht	25	mittel	dunkel	fehlen.	20. Nov. 1854.	

Vorstehende Nachweisung wird, höherer Anweisung gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 20. Februar 1855. **Königl. Regierung.** Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 23. Lebens- und Pensions-Versicherungs-Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann A. Wisotzky hierselbst ist auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1853 als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg bestätigt worden. Berlin, den 19. Februar 1855.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 24. Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Herrmann Grothe hierselbst ist auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1853 als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle bestätigt worden.

Berlin, den 21. Februar 1855. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 43 vom 20. Februar 1855.)

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans, zu Berlin, ist unter dem 16. Februar 1855 ein Patent auf ein Verfahren, Kalk-Cement darzustellen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Operationen zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Die Forst- und Ablagen-Aufseher-Stelle zu Stendenitz im Forstrevier Alt-Ruppin ist dem versorgungsberechtigten Jäger Friedrich Wilhelm Däke vom 1. Januar d. J. ab übertragen worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Victor Herrmann Franz Boenisch und Paul Ernst Eugen Jentsch zu Berlin sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Apotheker erster Classe Albert Wilhelm Theodor Anwandter ist Behufs der Uebernahme der Apotheke zu Luckenwalde vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Bei der Straf-Anstalt zu Brandenburg ist die zur Erledigung gekommene Rendanten-Stelle dem Inspector Korndorff und die Polizei-Inspectorstelle dem früheren Bürgermeister Wurm zu Lebus übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

Sperre der 11. und 12. Schleuse des Bromberger Kanals.

Wegen der unerläßlichen Erneuerung der Thore an der 11. und 12. Schleuse unseres Kanals wird die Passage durch dieselben auf 10 Tage gehemmt. Die Sperre dieser Flußstrecke wird vom 11. bis zum 20. Juni d. J. stattfinden, in dem Theile zwischen Nakel und Bromberg aber unbehindert offen bleiben, was hiermit zur Kenntniß des Handeltreibenden Publikums gebracht wird. Bromberg, den 15. Februar 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend unter № 38 die Concession zum Geschäftsbetriebe für die Versicherungs-Gesellschaft: „Der Deutsche Phönix" in Frankfurt a. M., und Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum 9ten Stück des Amtsblatts 1855

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 38.
I. 1050. Febr.

Concession

zum Geschäftsbetriebe für die Versicherungs-Gesellschaft: „Der Deutsche Phönix" in Frankfurt a. M.

Der in Frankfurt a. M. unter dem Namen: „Der Deutsche Phönix" bestehenden Versicherungs-Gesellschaft wird hiermit die Concession zum Geschäftsbetriebe für Versicherungen von Immobilien und Mobilien gegen Feuersgefahr in den Königlich Preußischen Staaten, jedoch mit Ausschluß der im § 3 Nr. 2 der Statuten bezeichneten Versicherungen, unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1) Die Versicherungen sind nur so weit zulässig, als die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden ständischen oder städtischen Feuer-Societäts-Reglements dies gestatten.

2) Die jetzt bestehenden Statuten dürfen ohne Genehmigung des Ministers des Innern nicht geändert werden.

3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, alle auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden, von ihr ausgehenden und bereits ausgegangenen Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäfts-Anweisungen rc. auf Erfordern dem Minister des Innern und den Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch diejenigen Aenderungen in denselben vorzunehmen und zur Ausführung zu bringen, welche der Minister des Innern für angemessen erachten wird.

4) Die Gesellschaft muß jedes Jahr und auf Erfordern auch in kürzeren Zeiträumen dem Minister des Innern eine Bilanz des Gesellschafts-Vermögens, und zwar in derjenigen Form einreichen, welche derselbe bestimmen wird.

5) Zur Wahrnehmung des Interesses der Preußischen Versicherten ist der Minister des Innern berechtigt, einen Commissarius zu bestellen, der befugt ist, allen Versammlungen der Gesellschaft und ihrer Organe beizuwohnen, von dem gesammten Geschäftsbetriebe der Gesellschaft jeder Zeit Kenntniß zu nehmen und jede Auskunft von derselben und ihren Organen zu fordern. Zu diesem Behufe müssen dem Commissarius die Versammlungen der Gesellschaft und resp. ihrer Organe vorher angezeigt, die Bücher und die sonstigen, den Geschäftsbetrieb betreffenden Schriftstücke vorgelegt und ihm unweigerlich die Mittheilungen gemacht werden, welche er fordert.

   Die Kosten, welche durch die Bestellung und Wirksamkeit dieses Commissarius verursacht werden, hat die Gesellschaft nach der von dem Minister des Innern zu treffenden Anordnung zu tragen.

6) Bei Streitigkeiten zwischen Preußischen Versicherten hat die Gesellschaft vorbehaltlich der etwanigen schiedsrichterlichen Entscheidung vor den Preußischen Gerichten Recht zu nehmen, und zwar nach der Wahl des Versicherten bei dem Gerichte seines Wohnortes, oder bei dem Gerichte des Wohnortes des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat. Wider den Willen des Versicherten können bei einem schiedsrichterlichen Verfahren Ausländer nicht zu Schiedsrichtern bestellt werden. Die Wahl des Schiedsrichters für die Gesellschaft liegt dem Agenten ob, der das Geschäft vermittelt hat; erfolgt diese in 14 Tagen nicht, so wählt statt seiner die Ortsobrigkeit des Versicherten, der auch, falls eine Einigung nicht erfolgt, die Ernennung eines Obmannes zusteht.

7) Die Statuten und diese Concession, so wie etwanige Veränderungen derselben, werden auf Kosten der Gesellschaft durch die Regierungs-Amtsblätter bekannt gemacht.

Berlin, den 18. Januar 1855. (L. S.)

Der Minister des Innern. von Westphalen.

Statuten des Deutschen Phönix,

bestätigt

durch Entschließung des Großherzoglich Badischen Hohen Staats-Ministeriums vom 18. Juli 1845 und durch Beschluß Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt vom 20. Mai 1845.

Mit einem Anhange neuerer Bestimmungen.

Ministerium des Innern.

№ 8095.

Carlsruhe, den 19. Juli 1845.

Die Vereinigung der Badischen Phönix-Gesellschaft mit der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft betreffend.

An den Verwaltungs-Rath der Badischen Phönix-Gesellschaft.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach Allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 18. d. M., № 1371, auf den diesseitigen unterthänigsten Vortrag vom 1. d. M., № 7330, Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Badische Gesellschaft des Phönix sich mit der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft als unbenannte Gesellschaft unter dem Namen: „Deutscher Phönix" vereinigt und daß diese vereinigte Gesellschaft Fahrniß-Versicherungen gegen Feuersgefahr im Großherzogthum, unter Beobachtung der im Großherzogthum Baden bestehenden Gesetze und nach den vorgelegten Statuten übernimmt, welch' letztere mit dem Anfügen bestätigt werden, daß Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und Badischen Unterthanen nach dem für das Großherzogthum vorgeschriebenen schiedsrichterlichen Verfahren und nöthigenfalls durch die Großherzoglichen Behörden zu entscheiden seien.

Der Ministerial-Director: (gez.) Rettig. (gez.) Buisson.

Auszugs-Protokoll des Großen Raths der freien Stadt Frankfurt.

№ 515.

Frankfurt a. M., den 20. Mai 1845.

Auf Vorstellung des Verwaltungs-Raths der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft, de pr. 10. d., Abänderung der Statuten und Annahme der Firma: „Deutscher Phönix" betreffend.

Zum Behufe der Vereinigung der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft mit der Gesellschaft des Badischen Phönix werden die vorgelegten Abänderungen der Statuten der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft genehmigt, und dieser Gesellschaft die Annahme der neuen Firma: „Deutscher Phönix" verstattet.

Zur Beglaubigung: (gez.) Dr. Müller.

Statuten des Deutschen Phönix.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Mit Genehmigung des Großherzoglich Badischen Höchstpreislichen Staats-Ministeriums und Eines Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt haben die Großherzoglich Badische Gesellschaft des Phönix und die Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft sich zu einer einzigen und ungetheilten Actien-Gesellschaft verschmolzen, welche die Firma:

Deutscher Phönix

führt, ihren Sitz in Frankfurt hat, und alle Rechte und Verpflichtungen der obgedachten früheren beiden Gesellschaften übernimmt.

§ 2. Die Dauer der Gesellschaft des Deutschen Phönix ist auf fünf und zwanzig Jahre, vom Tage der Staatsgenehmigung an, bestimmt, vorbehaltlich der Fälle, wo die Auflösung nach § 50 früher eintreten müßte.

Nach Ablauf des vier und zwanzigsten Jahres wird die Generalversammlung über die fernere Dauer der Gesellschaft entscheiden.

§ 3. Der Zweck der Gesellschaft ist:

1) Versicherung gegen Feuerschaden auf alle der Feuersgefahr unterworfene unbewegliche und bewegliche Gegenstände, mit Ausnahme von Pulvermühlen, Documenten aller Art, Edelsteinen, Geld, Gold- und Silberbarren. Sie versichert auch gegen Schäden durch Gas-Explosion;
2) Versicherung auf Waaren beim Transport zu Lande und zu Wasser gegen Feuer- und Wasserschaden.

§ 4. Aus allen Ländern können Versicherungen angenommen werden. Es steht übrigens der Verwaltung der Gesellschaft in jedem Falle frei, eine Versicherung abzulehnen, ohne daß sie verflichtet ist, demjenigen, welcher solche begehrt hat, die Gründe der Ablehnung anzugeben.

§ 5. Brandschäden, welche durch Kriegsereignisse, militärische Gewalt, bürgerliche Unruhen, oder bei einem Erdbeben entstehen, werden von der Gesellschaft nicht vergütet.

§ 6. Die Bestimmungen hinsichtlich der Prämienbeträge im Allgemeinen und die Erhöhung oder Verminderung derselben bei einzelnen Objecten, so wie die etwanige Anordnung von Rückversicherungen bleiben dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft vorbehalten und überlassen.

§ 7. Sowohl der Eigenthümer, als Jeder, welcher sein Interesse bei einem zur Versicherung geeigneten Gegenstande zu erkennen giebt, kann solche erwirken.

§ 8. Durch die Versicherung wird der Ersatz des wirklich erlittenen Schadens dem Versicherten zugesagt, und es hat derselbe zu diesem Zwecke den Werth der zerstörten, untergegangenen oder beschädigten Gegenstände möglichst nachzuweisen.

§ 9. Die Abschätzung des Schadens geschieht, wenn eine gütliche Vereinigung zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft nicht hat erzielt werden können, durch Sachverständige, und der ausgemittelte Betrag des gehörig nachgewiesenen Schadens wird sofort an denjenigen, auf welchen die Versicherung lautet, oder dessen Bevollmächtigten oder Erben baar bezahlt.

Bei versicherten Immobilien, welche verhypothecirt sind, kann jedoch die Auszahlung des Schadenbetrags nicht eher erfolgen, als bis der Hypothekargläubiger dazu seine Einwilligung ertheilt hat. Im Falle, wo solche unterbleibt oder verweigert wird, hat die Gesellschaft die betreffende Summe nach Bestimmung der Landesgesetze zu deponiren, und wird durch die geschehene Deposition aller Verbindlichkeit gegen den Versicherten entledigt.

§ 10. Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten sind, ohne Zulassung eines Recurses an die Gerichte, schiedsrichterlich zu entscheiden.

§ 11. Alle öffentliche Bekanntmachungen, welche an die Actionäre im Interesse der Gesellschaft erlassen werden, sind in die durch die Generalversammlung zu bestimmenden öffentlichen Blätter einzurücken. Die in der Zwischenzeit bis zur ersten Generalversammlung zu erlassenden Bekanntmachungen sollen durch das Frankfurter deutsche Journal, die Frankfurter Ober-Postamts-Zeitung und die Carlsruher Zeitung veröffentlicht werden.

II. Von dem Grund-Capital der Gesellschaft und den Rechtsverhältnissen der Actionäre.

§ 12. Das Grund-Capital besteht aus Fünf und ein halb Millionen Gulden des süddeutschen Münz-Conventionsfußes, vertheilt in

3,175 ganze Actien auf bestimmte Namen, eine jede von Eintausend Gulden, bezeichnet mit Lit. A,

3,000 halbe Actien auf bestimmte Namen, eine jede von Fünfhundert Gulden, bezeichnet mit Lit. B und

3,300 viertel Actien auf den Inhaber (au porteur), eine jede von Zweihundert fünfzig Gulden, bezeichnet mit Lit. C.

§ 13. Die Actionäre haben die Verflichtung, den vollen Betrag ihrer Actien einzuzahlen; sie sind aber auch nur bis zu diesem Betrage für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet.

§ 14. Die Actionäre, welche Actien auf ihre Namen erhalten, haben für jede Actie zwanzig Procent des Betrags der Actie, mithin für Lit. A Zweihundert Gulden, für Lit. B Einhundert Gulden baar an die Gesellschafts-Casse einzubezahlen und die übrigen Achtzig Procent durch nach Sicht zahlbare, an die Ordre der Gesellschaft ausgestellte Solawechsel, also bei Lit. A über Achthundert Gulden und bei Lit. B über Vierhundert Gulden lautend, zu sichern.

Auswärtige Actionäre haben die auszustellenden Solawechsel in Frankfurt zu domiciliren.

Jeder Inhaber von Namen-Actien hat auch die Befugniß, statt der Einlieferung der Solawechsel von Achtzig Procent jeder Actie, diesen Betrag mittelst eines Depot von Obligationen deutscher Bundesstaaten, welches der Verwaltungsrath genehmigt, zu sichern.

§ 15. Für jede Actie auf den Inhaber sind Zweihundert fünfzig Gulden baar an die Gesellschafts-Casse einzubezahlen.

§ 16. Von dem baar eingeschossenen Capital werden den Actionären von der Gesellschafts-Casse Zinsen zu Drei vom Hundert jährlich vergütet und darüber Coupons ausgestellt, welche überdies die Bestimmung enthalten, daß die Inhaber derselben zugleich zur Erhebung der nach § 47 festzusetzenden Jahres-Dividende berechtigt sein sollen.

§ 17. Die Actionäre, welche sich mit Actien auf den Namen betheiligen, werden nach ihrem Namen oder ihrer Firma, ihrem Stand und Wohnort in die Register der Gesellschaft eingetragen. Die Actien werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zweien Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes (von welchen das Eine ein Badisches Mitglied des Verwaltungsrathes sein muß) unterzeichnet und von dem Director contrasignirt.

§ 18. Die Actien auf den Inhaber werden nach fortlaufenden Nummern in die Register der Gesellschaft eingetragen und von den in vorstehendem § 17 erwähnten Personen unterzeichnet und contrasignirt.

Die Eigenschaft als Actionär wird bei Actien auf den Inhaber lediglich durch deren Besitz bedingt.

§ 19. Die Uebertragung einer Actie auf Namen kann nur geschehen unter Zustimmung des Verwaltungsraths der Gesellschaft, welcher übrigens nicht verpflichtet ist, die Gründe seiner etwaigen Weigerung anzugeben. Die Badischen Actionäre können ihre Cessions-Anträge bei der in Carlsruhe bestehenden Section einreichen.

Nach erfolgter Zustimmung und nachdem die Uebertragung vom Cedenten und Cessionar unterzeichnet ist, wird der Eintrag in die Register der Gesellschaft bewirkt und auf der Actie vorgemerkt, auch diese Vormerkung von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes unterschrieben und von dem Director contrasignirt.

§ 20. Umwandlungen von Actien auf den Inhaber in solche auf den Namen, und umgekehrt, können zwar stattfinden, jedoch darf durch diese Umwandlung nur das ursprüngliche Capital der Namen-Actien, nie aber dasjenige der Actien auf den Inhaber vermehrt werden. Für beide Fälle der Umwandlung ist die jedesmalige Genehmigung des Verwaltungsrathes erforderlich, welcher dieselbe ganz nach seinem Ermessen ertheilen oder verweigern kann, so wie es demselben zugleich vorbehalten bleibt, hinsichtlich der Zeitpunkte, zu welchen, und der Art und Weise, nach welcher eine solche Umwandlung vorzunehmen ist, die geeigneten Bestimmungen zu treffen und durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß der Actionäre zu bringen, auch die der Gesellschafts-Casse zu entrichtende Umwandlungsgebühr festzusetzen.

§ 21. Kein einzelner Actionär darf mehr als Vierzig Actien Lit. A, beziehungsweise Achtzig Lit. B auf den Namen besitzen. Vorbehalten bleibt jedoch die frühere Befugniß der Gründer der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft zu einem Besitz von hundert ganzen Actien.

§ 22. Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, sich bei ergebendem Bedarf und unter öffentlicher Bekanntmachung von den Inhabern der Namen-Actien Zehn Procent des Betrags ihrer Actien gegen Abschreibung auf den Solawechsel, oder gegen Zurückgabe eines verhältnißmäßigen Antheils des Depots (§ 14) erheben zu lassen.

Der mit der Berichtigung der ausgeschriebenen Rate säumige Nominal-Actien-Besitzer ist mit der Ausklage des ganzen Wechselbetrags von Achtzig Procent zu bedrohen und der desfallsige schriftliche Erlaß für jeden auswärtigen Actionär in dem seinem Wechsel beigefügten Domicil (§ 14) zu insinuiren. Mit Ablauf von acht Tagen nach Insinuation dieses Erlasses ist der Actionär aller gesellschaftlichen

Rechte verlustig, die betreffende Actie als erloschen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Creirung einer mit einer andern Nummer versehenen Ersatz-Actie, so wie deren Begebung zum Vortheil der Gesellschafts-Casse von dem Verwaltungsrathe zu bewirken. Gleichzeitig sind die Solawechsel des säumigen Actionärs gegen denselben auszuklagen, und es wird der in Folge dieser Ausklage eingehende Betrag zur Gesellschafts-Casse gezogen.

Wenn in einer späteren Zeit das Bedürfniß sich erneuern und eine fernere Erhebung von Zehn Procent von dem Verwaltungsrath verfügt worden sein sollte, so treten gegen die alsdann säumigen Actionäre die vorstehenden Bestimmungen ebenfalls in Vollzug.

In jedem Falle, wo der Verwaltungsrath eine der in diesem Paragraphen gedachten Erhebungen verfügt und vollzogen haben wird, ist derselbe verbunden, eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen und derselben über die Lage der Gesellschaft Mittheilung zu machen.

Der Zusammentritt der General-Versammlung muß vor Ablauf von 6 Wochen, vom Tage der öffentlich bekannt gemachten Zahlungs-Aufforderung, von dem Verwaltungsrathe bestimmt werden.

§ 23. Nach dem Ableben des Eigenthümers einer Nominal-Actie steht seinen Erben oder Rechtsnachfolgern die Befugniß zu, aus ihrer Mitte, oder sonst, einen oder mehrere neue Actionäre an die Stelle des Verstorbenen vorzuschlagen. Wenn binnen sechs Monaten nach dem Todestag ein solcher Vorschlag nicht erfolgt, oder von dem Verwaltungsrathe nicht angenommen worden ist, so können sich die Erben nur durch Leistung einer demselben genügenden Real-Caution im Betrage des bis dahin noch nicht baar einbezahlten Antheils ihrer Actien-Summe in ihren gesellschaftlichen Rechten erhalten, bis sie einen oder mehrere zur Annahme geeignete Stellvertreter vorgeschlagen haben. Falls diese Caution nicht geleistet wird, hat der Verwaltungsrath die betreffenden Actien an der Frankfurter Börse durch einen geschwornen Makler ohne alles Weitere verkaufen zu lassen. An die Stelle der somit erloschenen Actien werden dem Käufer entsprechende neue von dem Verwaltungsrathe zugefertigt, und der von demselben dagegen zu zahlende Kaufpreis, so wie die zur Garantie zu hinterlegenden Wechsel, dienen zunächst zur Ausgleichung sämmtlicher Verpflichtungen des verstorbenen Actionärs gegen die Gesellschaft, und der abzüglich der Kosten des Verkaufs sich etwa ergebende Ueberschuß wird den Erben und Rechtsnachfolgern des verstorbenen früheren Actionärs überliefert. Im Fall eines bei diesem Verkaufe sich zeigenden Ausfalles dienen die Solawechsel des verstorbenen Actionärs, so weit nöthig, zur Ergänzung der Actien-Summe.

§ 24. Wenn ein Nominal-Actienbesitzer in Concurs oder außergerichtlich in notorische Insolvenz geräth, so sollen die auf seinen Namen eingeschriebenen Actien ebenfalls entweder gerichtlich oder durch einen geschwornen Wechselmakler verkauft und an die Stelle der somit erloschenen Actien den Käufern entsprechende neue von dem Verwaltungsrathe eingehändigt werden. Mit dem Ertrage der verkauften Actien, so wie mit den zu realisirenden Beträgen der vorhandenen Solawechsel, wird in diesem Falle zu Gunsten des insolventen Actionärs resp. dessen Debitmasse, wie am Schlusse des § 23 hinsichtlich der Erben oder Rechtsnachfolger bemerkt, verfahren.

III. Von der Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft.

A. Von dem Verwaltungsrathe.

§ 25. Die oberste Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft, so wie deren Vertretung in allen und jeden Verhältnissen und Beziehungen ist einem aus vierzehn Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrathe übertragen. Fünf dieser Mitglieder sollen aus den im Großherzogthum Baden ansässigen Actionären und neun Mitglieder aus den übrigen Actionären gewählt werden, die in Frankfurt ihren Wohnsitz haben.

§ 26. Jedes Mitglied, welches in den Verwaltungsrath gewählt wird, muß wenigstens zehn auf seinen Namen lautende Actien, und zwar die Badischen Mitglieder zehn Actien Lit. B, die übrigen Mitglieder zehn Actien Lit. A besitzen, und es sind solche nach der auf ihn gefallenen Wahl für die Dauer seiner Theilnahme an der Verwaltung bei der Gesellschafts-Casse zu deponiren.

§ 27. Die Mitglieder des Verwaltungsraths werden von der General-Versammlung gewählt. Jedes Jahr treten vier Mitglieder nach dem Amtsalter, oder bei gleichem Amtsalter nach Bestimmung des Looses aus. Die austretenden Mitglieder sind sogleich wieder wählbar.

Die erste Ernennung der vierzehn Mitglieder des Verwaltungsrathes des Deutschen Phönix ist dadurch vollzogen, daß der Badische Phönix fünf Mitglieder erwählte und die neun Mitglieder des bisherigen Verwaltungsraths der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft in den des Deutschen Phönix übergingen.

In der ersten ordentlichen General-Versammlung (§ 37) wird die Ergänzungswahl für die alsdann zuerst austretenden vier Mitglieder dieses Verwaltungsraths vorgenommen.

§ 28. Der Verwaltungsrath erwählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und Vicepräsidenten, welcher Letztere den Ersteren bei Behinderungsfällen ersetzt. Beide werden auf ein Jahr gewählt, können aber nach dessen Ablauf sofort wieder gewählt werden.

Wenn eine Stelle im Verwaltungsrathe in dem Zeitraum von einer General-Versammlung zur anderen erledigt wird, so hat der Verwaltungsrath für die Zwischenzeit bis zur nächsten General-Versammlung einen provisorischen Stellvertreter aus der Zahl der Namen-Actionäre zu wählen.

§ 29. Die Sitzungen des Verwaltungsraths finden auf Einladung des Präsidenten und wenigstens Ein Mal in jedem Monate statt. Auf Ersuchen des mit dem Visa beauftragten Mitgliedes des Verwaltungsraths (§ 33) und des Directors ist der Präsident verbunden, alsbald eine Sitzung anzuberaumen.

§ 30. In dem Verwaltungsrathe werden die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, erforderlich. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes wird ein Protokoll aufgenommen und von dem Vorsitzenden und dem Director unterzeichnet.

§ 31. Der Verwaltungsrath überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Derselbe ernennt den Director und auf dessen Vorschlag die Agenten und Angestellten der Gesellschaft, und regulirt deren Gehalte und Vergütungen, indem ihm zugleich die Befugniß zusteht, eine jede dieser Ernennungen zu jeder Zeit zu widerrufen. Die Instructionen des Directors, der übrigen Angestellten und der Agenten, so wie die allgemeinen Bedingungen der Versicherungs-Contracte und die Prämien-Tarife werden von dem Verwaltungsrathe beschlossen und festgesetzt. Derselbe bestimmt die Anlegung der disponiblen Fonds und die allgemeinen und besonderen Verwaltungs-Ausgaben. So wie es dem Verwaltungsrathe überlassen bleibt, die Ueberwachung einzelner Geschäftsbranchen durch seine Mitglieder zu bewirken, so hat er insbesondere für sichere Aufbewahrung der Gelder, Wechsel, Capitalbriefe und sonstiger werthvoller Gegenstände gehörige Sorge zu tragen.

B. Von dem Director der Gesellschaft.

§ 32. Der Director des Deutschen Phönix wird von dem Verwaltungsrathe ernannt und hat eine Dienst-Caution zu leisten, worüber die näheren Bestimmungen diesem vorbehalten bleiben. Der Director wohnt den Berathungen des Verwaltungsrathes bei und besorgt die Geschäfte der Gesellschaft nach den Beschlüssen, allgemeinen Instructionen und besonderen Anordnungen des Verwaltungsraths. Er leitet insbesondere die Büreau-Arbeiten, und legt dem Verwaltungsrathe die Regulirung der Verluste und Entschädigungen, welche der Gesellschaft zur Last fallen, vor, so wie er auch am Schlusse eines jeden Monats eine Uebersicht des Geschäftsstandes zu liefern hat.

§ 33. Der Director contrasignirt die von dem Präsidenten zu unterzeichnenden Erlasse und Ausfertigungen des Verwaltungsrathes, und unterzeichnet alle Schreiben, Verträge, Vollmachten, Indossamente und sonstige Geschäftsurkunden; jedoch muß seiner Unterschrift überall das Visa eines oder des andern hierzu bestimmten Mitgliedes des Verwaltungsrathes beigefügt seyn, ohne welches Visa keine der obengedachten Urkunden als gültig und vollziehbar zu betrachten ist.

§ 34. So lange der Verwaltungsrath nach seinem Ermessen die Stelle eines Directors unbesetzt läßt, oder wenn der ernannte Director verhindert ist, zu fungiren, wird dessen Amt von einem oder mehreren Mitgliedern des Verwaltungsrathes, welche dieser dazu erwählt, oder durch einen der oberen Angestellten in Auftrag des Verwaltungsrathes versehen.

§ 35. Durch einen mit einer Mehrheit von zehn Stimmen gefaßten Beschluß des Verwaltungsrathes kann jederzeit die Ernennung des Directors widerrufen werden, und es soll in dem mit ihm abzuschließenden Contract hierauf ausdrücklich Bezug genommen werden.

IV. Von den General-Versammlungen.

§ 36. Die Gesammtheit der Actionäre wird durch deren General-Versammlung vertreten.

§ 37. Im Monat März oder April eines jeden Jahres wird eine General-Versammlung, und zwar immer in drei aufeinander folgenden Jahren jedesmal in Frankfurt, und im vierten Jahre jedesmal in Carlsruhe gehalten. Die stimmberechtigten Actionäre werden hierzu vier Wochen vorher von dem Verwaltungsrathe durch die öffentlichen Blätter (§ 11) eingeladen.

Die erste General-Versammlung findet im März oder April 1846 statt.

Außerordentliche General-Versammlungen veranstaltet der Verwaltungsrath sowohl in den, durch §§ 22, 50 vorgesehenen, als in allen anderen Fällen, wo er die Einberufung einer solchen Versammlung angemessen erachtet.

§ 38. In der General-Versammlung kann erscheinen und an deren Verhandlungen und Beschlüssen Theil nehmen:

1) jeder Inhaber einer ganzen Actie auf Namen Lit. A oder zweier halber Actien auf Namen Lit. B, und zwar hat der Inhaber

von	1	bis	5	ganzen Actien	....	1	Stimme,
=	6	=	10	= =	....	2	Stimmen,
=	11	=	15	= =	....	3	=
=	16	=	20	= =	....	4	=
=	21	=	25	= =	....	5	=
=	26	=	30	= =	....	6	=
=	31	=	35	= =	....	7	=
=	36	=	40	= =	....	8	=

und in gleichem Verhältnisse der Inhaber

von	2	bis	10	halben Actien	....	1	Stimme,
=	12	=	20	= =	....	2	Stimmen,
=	22	=	30	= =	....	3	=
=	32	=	40	= =	....	4	=
=	42	=	50	= =	....	5	=
=	52	=	60	= =	....	6	=
=	62	=	70	= =	....	7	=
=	72	=	80	= =	....	8	=

2) jeder Besitzer von 10 bis 20 Actien au porteur Lit. C, und zwar hat dieser .... 1 Stimme,

der Besitzer von	21	bis	40	Actien	....	2	Stimmen,
= = =	41	=	60	=	....	3	=
= = =	61	=	80	=	....	4	=
= = =	81	=	100	=	....	5	=

und wer mehr als 100 Actien auf den Inhaber besitzt, kann doch nur fünf Stimmen in sich vereinigen. Nur Besitzer von Actien auf Namen können sich durch Bevollmächtigte verteten lassen, welche gleichfalls persönlich stimmberechtigte Namen-Actionäre der Gesellschaft seyn müssen; doch darf kein Bevollmächtigter aus seinem eigenen Rechte und aus der ihm ertheilten Vollmacht mehr als neun Stimmen in seiner Person vereinigen.

§ 39. Jeder Actionär oder dessen Bevollmächtigter, welcher in der General-Versammlung erscheinen will, muß sich acht Tage vor der Sitzung auf dem Büreau der Gesellschaft in Frankfurt, oder

auf dem Büreau der in Carlsruhe errichteten Section persönlich oder schriftlich anmelden und über seine statutenmäßige Berechtigung legitimiren: der Namen-Actionär durch Angabe der Nummern der auf seinen Namen in die Register der Gesellschaft eingetragenen Actien, der Bevollmächtigte außerdem durch Einreichung seiner Vollmacht, der Inhaber von Actien au porteur durch Vorlage derselben mit einem Nummern-Verzeichnisse. Der Verwaltungsrath nimmt hiervon Vormerkung und ertheilt dem Berechtigten eine Eintrittskarte, welche zugleich die Zahl der ihm zustehenden Stimmen bezeugt.

§ 40. Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz in der General-Versammlung, und veranlaßt zunächst die Wahl zweier Secretäre aus der Mitte der Versammlung.

§ 41. Der Präsident bringt die vorliegenden Gegenstände zur Kenntniß der Versammlung, leitet die Discussion und veranlaßt die Abstimmung.

§ 42. Die General-Versammlung beschäftigt sich bei ihrem jährlichen Zusammentritte

1) mit der Anhörung und Prüfung des Berichts des Verwaltungsrathes,

2) mit der Genehmigung der letzten Jahresrechnung, nach vorheriger Prüfung und Berichterstattung durch den hierzu gewählten Ausschuß,

3) mit der Wahl eines Ausschusses von vier Actionären (unter welchen ein im Großherzogthum Baden ansässiger sich befinden muß), aus der Zahl der nicht zum Verwaltungsrathe gehörigen stimmberechtigten Namen-Actionäre, welcher die Bilanz und die Rechnungs-Abschlüsse des nächsten Jahres mit den, ihm von Seiten des Verwaltungsrathes spätestens vierzehn Tage vor der nächsten General-Versammlung vorzulegenden bezüglichen Büchern und Scripturen zu vergleichen und in der vorgedachten nächsten General-Versammlung darüber Bericht zu erstatten hat.

In der ersten General-Versammlung (§ 37) wird die Wahl eines Ausschusses zur Prüfung der bis zum 31. December 1845 abgeschlossenen Rechnungen vorgenommen, und es hat dieser Ausschuß in der nächstfolgenden General-Versammlung zu berichten.

Sodann wird

4) nach § 27 der Verwaltungsrath erneuert, und es werden endlich

5) die von dem Verwaltungsrathe für das laufende oder folgende Geschäftsjahr gemachten Vorschläge, so wie die von einzelnen Actionären ausgegangenen Vorschläge, letztere aber nur, wenn die Versammlung solche für zulässig erklärt hat, zur Berathung und Beschlußnahme gebracht.

§ 43. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in allen Fällen gefaßt, wo nicht ein anderes ausdrücklich durch die Statuten vorgeschrieben ist. Die Beschlüsse sind für alle Actionäre, also auch für diejenigen, welche nicht erschienen sind, verbindlich.

§ 44. Alle Wahlen werden durch geheime Abstimmung vollzogen.

§ 45. Zur Abfassung eines gültigen Beschlusses über Abänderung der Statuten ist eine Majorität von drei Viertheilen der legitimirten Stimmen erforderlich, und überdies muß der betreffende Vorschlag, um überhaupt zur Sprache gebracht werden zu können, vierzehn Tage vor der General-Versammlung in dem Büreau der Gesellschaft zu Frankfurt und in dem Büreau der in Carlsruhe errichteten Section zur Einsicht der Actionäre aufgelegen haben. Solche Abänderungen erlangen jedoch nur dann Gültigkeit, wenn ihnen die Genehmigung der Großherzoglich Badischen Staats-Regierung und des Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt ertheilt wird.

§ 46. In den außerordentlichen General-Versammlungen können nur diejenigen Gegenstände, welche ihre Zusammenberufung veranlaßt haben, vorgebracht werden.

V. Von den Jahres-Rechnungen, den Gewinnvertheilungen und dem Reservefond.

§ 47. Der Abschluß der jährlichen Bilanz ist auf den 31. December eines jeden Jahres festgesetzt, und nach Maßgabe derselben wird von dem Verwaltungsrathe bestimmt, ob und in welchem Betrage eine Gewinn-Vertheilung (Dividende) stattfinden soll. Die Dividende vertheilt sich unter die Actionäre nach dem Verhältnisse der ganzen, halben und viertel Actien. Die Auszahlung derselben, sowie der Zinsen, geschieht nach abgehaltener General-Versammlung bei der Gesellschafts-Casse in Frankfurt oder bei der Section in Carlsruhe, und es werden die Actionäre hiervon durch die öffentlichen Blätter (§ 11) benachrichtigt.

§ 48. Vom reinen Gewinn, abzüglich der Zinsen, wird die eine Hälfte als Dividende vertheilt, und die andere Hälfte zu einem Reservefond so lange verwendet, bis dieser die Summe von Fünfmalhundert fünfzigtausend Gulden erreicht hat; eine fernere Vermehrung desselben bleibt der Bestimmung der General-Versammlung überlassen. Sollte der Reservefond (§ 49) jemals in Anspruch genommen worden seyn, so ist solcher stets bis zu der vorgedachten Summe aus der Hälfte des sich ergebenden reinen Jahres-Gewinnes zu ergänzen.

§ 49. Alle Entschädigungen und Verluste werden zunächst aus dem Prämienfond und, wenn solche diesen übersteigen, aus dem Reservefond gedeckt. Erst nach Erschöpfung des letzteren darf auf das Grund-Capital recurrirt werden.

VI. Von der Auflösung und der Liquidation der Gesellschaft.

§ 50. Die Auflösung der Gesellschaft kann vor Ablauf der im § 2 erwähnten Zeit nur stattfinden und muß zugleich erfolgen, wenn

1) Verluste eingetreten sind, welche den vierten Theil des Grund-Capitals erschöpft haben, oder wenn
2) die Auflösung von einer Anzahl Actionäre gefordert wird, welche wenigstens drei Viertheile des gesammten Actien-Capitals besitzen.

In jedem der vorgedachten beiden Fälle ist der Verwaltungsrath gehalten, sofort eine außerordentliche General-Versammlung zusammen zu berufen.

§ 51. Diese General-Versammlung ernennt drei Liquidations-Commissarien.

§ 52. Die Gesellschaft haftet, im Falle der Auflösung, für alle abgeschlossene Versicherungen bis zu deren Ablauf, so wie überhaupt für die Erfüllung aller von ihr eingegangenen oder übernommenen Verbindlichkeiten.

§ 53. Spätestens nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Eröffnung der Liquidation an gerechnet, wird eine neue Bilanz der Gesellschaft angefertigt und der General-Versammlung vorgelegt, in welcher der Zeitpunkt des Schlusses der Liquidation zu bestimmen ist.

Frankfurt a. M. und Carlsruhe, den 30. April 1845.



Anhang.

Abänderungen und Ergänzungen der Statuten.

1.

Zu §. 31 der Statuten von 1845.

Beschluß der General-Versammlung vom 29. April 1846.

Der Verwaltungsrath ist bis auf Weiteres ermächtigt, in den Fällen, wo er es für sachdienlich erachtet, über Antheile des reinen Geschäftsgewinnes zum Vortheile gemeinnütziger Landes- und Lokal-Anstalten zu verfügen, oder auch solche Antheile in gedachter Absicht zur Verfügung der Behörden zu stellen.

2.

Zu §§. 3, 31, 33 der Statuten von 1845.

Beschluß der General-Versammlung vom 28. April 1847.

Dem von Seite des Verwaltungsrathes gestellten Antrage, folgende erläuternde Zusätze zu den Statuten zu beschließen:

a) zu §. 31 nach den Worten:
beschlossen und festgesetzt: „Die aufgestellten General-Agenten sind bevollmächtigt, die Ver-„sicherungs-Verträge abzuschließen und die Policen darüber auszufertigen";

b) zu §. 33 nach den Worten:
als gültig und vollziehbar zu betrachten ist: „Wenn in der gedachten Form Vollmachten „ausgestellt worden sind, so bedürfen die kraft derselben von den Bevollmächtigten unterzeichneten „Urkunden nicht weiter einer Unterschrift des Directors oder des Visa eines Verwaltungsrathes, „und dabei auszusprechen, daß diese Erläuterungen eines schon früher vorhanden gewesenen Sin-„nes auch anwendbar sind auf die bisherige Geschäftsführung aller bis jetzt ernannten General-„Agenten und auf alle von denselben ausgefertigten Policen,"

ertheilte die General-Versammlung einstimmig ihre Genehmigung, und ermächtigte außerdem den Verwaltungsrath, gewisse Gegenstände, die nach §. 3 der Statuten von den Versicherungen ausgeschlossen wären, ausnahmsweise in den besonderen Fällen zu versichern, in welchen das Interesse der Gesellschaft oder besondere Veranlassungen es nöthig oder nützlich machen.

3.

Abänderung des §. 10 der Statuten von 1845.

Beschluß der General-Versammlung vom 14. April 1851.

Der §. 10 der Statuten vom 30. April 1845 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Die Gesellschaft nimmt Recht vor den öffentlichen Gerichten der Länder, in welchen die Versiche-„rungs-Verträge abgeschlossen werden. — Einer besonderen Verständigung zwischen der Gesellschaft „und dem Versicherten bleibt es vorbehalten, die Entscheidung durch Schiedsrichterspruch anstatt „der durch die öffentlichen Gerichte zu bedingen."

Vorstehende Concession für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M. zum Geschäftsbetriebe in den diesseitigen Staaten, sowie die vorstehenden Statuten dieser Gesellschaft werden im Auftrage des Königl. Ministerii des Innern hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 15. Februar 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. **Königl. Polizei-Präsidium.**

Lüdemann.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 10. Den 9. März **1855.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 5te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 4160. Allerhöchster Erlaß vom 8. Januar 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Kreise Calbe projectirten Chaussee von Alt-Staßfurth zur Station der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn Gritzehna a. S. und von Schönebeck zu der Magdeburg-Leipziger Staats-Chaussee.

№ 4161. Allerhöchster Erlaß vom 15. Januar 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Düren über Mariaweiler, Pier und Inden nach Pattern.

№ 4162. Allerhöchster Erlaß vom 15. Januar 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Malmedy-St. Vither Bezirksstraße an der Kaiserbaracke über Recht nach der Belgischen Grenze bei Poteau, mit einer Zweigstraße von Recht nach der Ochsenbaracke.

№ 4163. Allerhöchster Erlaß vom 15. Januar 1855, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Ordre vom 3. Mai 1821 wegen Annahme der Staatsschuldscheine als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit auf die nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 24. November 1854 in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. Mai deff. Jahres, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair-Verwaltung für das Jahr 1854, so wie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel, jetzt aufzunehmende Staats-Anleihe von Funfzehn Millionen Thalern und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen.

№ 4164. Allerhöchster Erlaß vom 15. Januar 1855, betreffend die Abänderung des Tarifs für die Erhebung des Oberbrückgeldes zu Oppeln vom 12. Januar 1841 hinsichtlich der Sätze für Fuhrwerk.

№ 4165. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 3. Februar 1855, die Erweiterung des Artikels 14 der zwischen Preußen und Sachsen-Weimar abgeschlossenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{22.}{29.}$ März 1852 betreffend. Vom 3. Februar 1855.

№ 4166. Gesetz zur Ergänzung der Verordnung vom 7. August 1846, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend. Vom 12. Februar 1855.

№ 4167. Verordnung, betreffend einige Ergänzungen und Abänderungen des Reglements für die Westphälische Provinzial-Feuer-Societät vom 5. Januar 1836. Vom 19. Januar 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 48. Die Abfertigung mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände bei der Steuer-Expedition am Bahnhofe zu Brandenburg. IV. 3788.

Bei der Steuer-Expedition am Bahnhofe zu Brandenburg findet bis auf Weiteres die Abfertigung mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände in dem daselbst neuerlich hergerichteten besonderen Amtslocale während folgender Tagesstunden statt:

Vormittags von 9 bis 11 Uhr, Nachmittags von 4 bis 6 Uhr.

Solches wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Potsdam, den 23. Februar 1855.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

№ 49. Die Besorgung der Physikatsgeschäfte in der Stadt Charlottenburg. I. 2382. Febr.

In Folge der Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Brandenburg vom 30. Dezember 1854, betreffend die Feststellung der dienstlichen Verhältnisse des Polizei-Amtes zu Charlottenburg, wird das betreffende Publikum hierdurch benachrichtigt, daß die, auf die Stadt Charlottenburg bezüglichen Physikatsgeschäfte nunmehr von dem Königlichen Physikate Teltower Kreises an das hiesige Königliche Stadt-Physikat übergegangen sind, und zwar dergestalt, daß die gerichtlichen Physikatsgeschäfte dem gerichtlichen Physikus, Herrn Geheimen Medicinal-Rath und Professor Dr. Casper, und die polizeilichen Physikatsgeschäfte dem Stadt-Polizei-Physikus, Herrn Medicinal-Rath Dr. Magnus, die Geschäfte eines gerichtlichen Wundarztes aber dem hiesigen stellvertretenden Chirurgus forensis Cosson zufallen. Potsdam und Berlin, den 19. Februar 1855.

Königl. Regierung. Königl. Polizei-Präsidium.
Lüdemann.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 50. Feuer-Versicherungs-Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 748. Febr. I. 1058 Febr. I. 1169. Febr.

Der Kaufmann A. M. Steude, zu Treuenbrietzen, ist in Stelle des Kaufmanns F. W. Stargardt, welcher die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, von uns als Agent dieser Gesellschaft, der Kaufmann J. D. L. H. Boelkow, zu Joachimsthal, in Stelle des von Joachimsthal verzogenen Kaufmanns Wilhelm Lambateur, welcher die Agentur der Preußischen National-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt hat, als Agent dieser Gesellschaft von uns bestätigt und der Kaufmann F. Maaß, zu Nauen, die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat. Potsdam, den 22. Februar 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 51. Lebens- und Pensions-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 700. Febr. I. 816. Febr. I. 826. Febr. I. 876. Febr. I. 1080. Febr I. 1581. Febr. I. 1582. Febr.

Der Ackerbürger Wegel, zu Oranienburg, der Kaufmann H. A. Wohlhaupt, zu Belzig, der Kaufmann Tegge, zu Lindow, der Stadt-Secretair Keßler, zu Kyritz, der Kaufmann M. Steude, zu Treuenbrietzen; der Apotheker Noack, zu Oderberg, und der Kaufmann C. Jeck, zu Wusterhausen an der Dosse, sind von uns als Agenten der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg bestätigt worden. Potsdam, den 25. Februar 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 52. Concessions-Ertheilung zur Vermittelung und zum Abschlusse von Verträgen mit Auswanderern. I. 287. Febr.

Dem Kaufmann Johann Friedrich Herrmann Ebert, zu Havelberg (Firma: Ebert & Schiener), ist auch für das Jahr 1855 auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1855 die Concession zur Vermittelung und zum Abschlusse von Verträgen mit Auswanderern, welche deren Beförderung direct nach überseeischen Plätzen bezwecken, für das Handlungshaus F. J. Wichelhausen & Comp. in Bremen ertheilt worden. Potsdam, den 18. Februar 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 53. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 1451. Febr. I. 1611. Febr.

Der Kaufmann August Gutschow, zu Brandenburg, ist von uns als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt und der Kaufmann Carl Hübner jun., zu Rathenow, als Agent der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar bestätigt worden; der Kaufmann F. Maaß, zu Nauen, hat die Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt. Potsdam, den 27. Februar 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 54. Evangelische Kirchen- und Haus-Collecte. II. D. 346.

Des Königs Majestät haben auf Ansuchen der deutsch-evangelischen Gemeinde zu Constantinopel zu genehmigen geruht, daß in sämmtlichen evangelischen Kirchen des Landes, einschließlich der Hauptstadt Berlin, eine allgemeine Kirchen-Collecte, und in sämmtlichen evangelischen Gemeinden, eine durch kirchliche Organe zu veranstaltende Haus-Collecte zur Beschaffung eines eigenen Kirchen- und Schulgebäudes für die deutsch-evangelische Gemeinde in Constantinopel gesammelt werde. Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffenllichen Kenntniß gebracht, daß die Herren Landräthe, Superintendenten, Superintendentur-Verweser und französisch-reformirten Prediger in Betreff der Abführung der Beträge in Gemäßheit der Circular-Verfügung vom 28. Januar v. J. — II. D. 148 — zu verfahren haben. Potsdam, den 3. März 1855.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 45. Bei der hiesigen Ober-Post-Direction l... gende, al... unbestellb... eingesan... Gegenst...

Bei der hiesigen Ober-Post-Direction lagern die nachstehend aufgeführten, als unbestellbar eingesandten Gegenstände:

1) ein mit der Löwenberg-Prenzlauer Personenpost am 10. December v. J. in Templin als Passagiergut überzählig eingegangenes, 2 Pfund 7 Loth schweres,

mit einem gelben Schloß und der Bezeichnung: „Patent" versehenes Kästchen von braunem Leder, ohne jede sonstige Signatur,

2) ein am 19. December v. J. in einer von Lichtenrade leer zurückgekehrten Beichaise der Station Zossen aufgefundener grünseidener Sonnenschirm,

3) ein in der Passagierstube zu Pritzwalk am 10. December v. J. aufgefundener hellbrauner Rohrstock mit gebogenem Handgriff und eiserner Zwinge,

4) eine am 19. Juni v. J. in Schwedt poste restante zur Post gegebene roth-blau-weiß-gelb gestreifte, 18 Pfund schwere, C. R. B. signirte unabgefordert gebliebene Reisetasche an den Handlungsdiener Carl Rudolph Below in Berlin, deren Absender weder namhaft gemacht, noch zu ermitteln gewesen ist,

5) eine am 10. December v. J. in Wriezen zur Post gegebene 19 Pfund 15 Loth schwere, E. L. signirte Kiste an Ernestine Lücke in Potsdam. Absender der qu. Kiste hat sich nicht genannt, Adressatin ist nicht zu ermitteln gewesen,

6) ein am 12. December v. J. in Wriezen zur Post gegebenes $3\frac{8}{10}$ Loth schweres Packet in blau Papier, H. P. № 14, an den Zimmergesellen Papzhien in Rüdersdorf. Absender des Packets hat sich nicht genannt, Adressat war nicht zu ermitteln,

7) ein am 23. December v. J. in Wriezen zur Post gegebenes 1 Pfund schweres Packet in grauer Leinwand, W. Pf. an Wilhelm Pfennig in Fürstenberg, dessen Absender sich nicht genannt hat, während Adressatin nicht zu ermitteln war,

8) ein am 24. August v. J. in Treuenbrietzen zur Post gegebenes, 2 Pfund 25 Loth schweres Packet, A. V. an Vollmann in Dresden — poste restante, das unabgefordert geblieben ist und nicht hat zurückgegeben werden können, da der Absender sich nicht genannt hat.

Die unbekannten Absender der genannten Poststücke, so wie die Eigenthümer des herrenlos aufgefundenen Passagierguts werden hiermit aufgefordert, sich zur Empfangnahme ihres Eigenthums im Büreau der hiesigen Ober-Post-Direction innerhalb vier Wochen zu melden, andern Falls zu Gunsten der Post-Armen-Casse darüber disponirt werden wird.

Potsdam, den 2. März 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 25. See- und Fluß-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung.

Die Kaufleute Johann Eduard Lampson und Heinrich Emil Lampson (Firma: Lampson & Oppenhoff) hierselbst haben die ihnen übertragene Haupt-Agentur K.K. privilegirten Azienda Assicuratrice in Triest niedergelegt und sind an deren Statt die Kaufleute Franz August Ferdinand Reschke und Johann Wilhelm Franz Theodor Reschke (Firma: F. W. Reschke) hierselbst auf Grund der Gesetze vom 8. Mai 1837 und 17. Mai 1853 als Haupt-Agenten gedachter Gesellschaft bestätigt worden. Berlin, den 1. März 1855.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 26. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Gemäß der Vorschrift im § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Herrmann Büge (Firma: Werckmeister & Büge) hierselbst als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden ist. Berlin, den 1. März 1855.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 27. Lebens- und Pensions-Versicherung. Agentur-Bestätigung

Der Kaufmann Gustav Ludwig Otto Hibeau hierselbst ist auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1853 als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ in Hamburg bestätigt worden.

Berlin, den 23. Februar 1855. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben verbleiben kann, und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt stattfindet.

Berlin, den 11. Februar 1855.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oeconomie-Departement.

Bekanntmachung.

Nachdem die Verwaltungs-Resultate der Ständischen Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz pro erstes Semester v. J. bereits unterm 12. August v. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht und gegenwärtig der Abschluß derjenigen des zweiten halben Jahres beendet worden, bringen wir nunmehr die Ergebnisse der Verwaltung des ganzen Jahres 1854 hiermit zur speciellen Kenntnißnahme der Societäts-Interessenten.

In den, den Feuer-Societäts-Verband des platten Landes der Kurmark, des Markgrafthums Niederlausitz und der Districte Jüterbogk und Belzig bildenden 21 Kreisen haben in dem Jahre vom 1. Januar bis ult. December 1854 im Ganzen 230 Brände stattgefunden, und zwar:

im Westpriegnitzschen Kreise	5	Brände,	im 1sten Ukermärkschen (Prenzlau) Kreise	7	Brände,
= Ostpriegnitzschen Kreise	7	=	= 2ten do. (Angermünde) Kreise	2	=
= Westhavelländischen Kreise	4	=	= 3ten do. (Templin) Kreise	11	=
= Osthavelländischen Kreise	8	=	= Beeskow-Storkowschen Kreise	29	=
= Ruppinschen Kreise	13	=	= Luckauschen Kreise	19	=
= Oberbarnimschen Kreise	10	=	= Gubenschen Kreise	5	=
= Niederbarnimschen Kreise	23	=	= Calauschen Kreise	12	=
= Teltowschen Kreise	15	=	= Lübbenschen Kreise	15	=
= Lebusschen Kreise	23	=	= Sorauschen Kreise	10	=
= Zauche-Belzigschen Kreise	5	=	= Sprembergschen Kreise	keine	=
= Luckenwalde-Jüterbogkschen Kreise	7	=	sind wie vor	230	Brände.

Durch diese Feuerschäden wurden: 1) gänzlich eingeäschert:

a) an versicherten Gebäuden der ersten Classe: 1 Wohnhaus, 3 Scheunen, 6 Ställe und 1 Brennerei;

b) versicherte Gebäude der zweiten Classe: 17 Wohnhäuser, 1 Pfarrhaus, 1 Seitengebäude, 1 Familienhaus, 1 Thorhaus, 3 Nebenhäuser, 1 Krug, 3 Scheunen, 31 Ställe, 1 Anbau, 3 Schuppen, 1 Backhaus, 2 Ziegelöfen und 1 Ziegelscheune, so wie ein Destillationsgebäude;

c) versicherte Gebäude der dritten Classe: 257 Wohnhäuser, 7 Familienhäuser, 2 Kellerhäuser, 1 Tagelöhnerhaus, 1 Altsitzerhaus, 37 Nebenhäuser, 1 Hirtenhaus, 1 Stellmacherwerkstatt, 8 Thorhäuser, 10 Hirtenhäuser, 3 Schulhäuser, 1 Bethaus, 17 Anbaue, 220 Scheunen, 347 Ställe, 1 Abseite, 2 Wagenschauer, 2 Speicher, 14 Schuppen, 1 Brauerei, 1 Brennerei, 9 Ziegelscheunen und 1 Schneidemühle;

d) versicherte Gebäude der vierten Classe: 3 Windmühlen, 1 Schneidemühle u. 1 Schmiede;

2) theilweise beschädigt:

a) versicherte Gebäude der ersten Classe: 13 Wohnhäuser, 1 Schloß, 11 Ställe, 1 Kirche, 1 Kirchthurm, 1 Brau- und Brennerei, 1 Wirthschaftshaus, 1 Krug- und Wirthschaftsgebäude;

b) versicherte Gebäude der zweiten Classe: 20 Wohnhäuser, 2 Scheunen, 1 Hirtenhaus, 1 Hospital, 3 Ställe, 1 Pfarrhaus, 1 Werkstatt, 1 Anbau, 1 Gesindehaus mit Stall und Brennerei;

c) versicherte Gebäude der dritten Classe: 4 Wohnhäuser, 15 Ställe, 1 Schuppen, 3 Scheunen, 1 Nebenhaus und 2 Auszugshäuser.

Die durch die gänzliche Einäscherung, resp. Beschädigung der ebengedachten Gebäude entstandenen Ausgaben haben betragen:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1) an Vergütigungen für die Gebäude sämmtlicher vier Classen		264,317 Thlr.	16 Sgr.	11 Pf.,
2) " " " Neben- und Pertinenz-Beschädigungen		3,427 "	20 "	— "
3) " Prämien für die von Spritzen und Wasserwagen geleisteten Hülfen		7,746 "	15 "	— "
4) " Verwaltungskosten:				
a) für die General-Direction	3920 Thlr.,			
b) " " Special-Directoren	5610 "			
		9,530 "	— "	— "
5) " Recepturgebühren:				
a) für die Special-Rendanten à ½ pCt.	1594 Thlr. 3 Sgr. 10 Pf.,			
b) " " Orts-Erheber à 1 pCt.	2331 " 17 " 9 "			
		3,925 "	21 "	7 "
6) an Reisekosten		731 "	10 "	— "
7) " Extraordinarien		5,364 "	14 "	4 "
zusammen also		295,043 Thlr.	7 Sgr.	10 Pf.,

von denen

		Thlr.	Sgr.	Pf.
a) den Interessenten der ersten Classe		23,466 Thlr.	18 Sgr.	4 Pf.,
b) " " " zweiten "		35,304 "	25 "	2 "
c) " " " dritten "		232,493 "	16 "	9 "
d) " " " vierten "		3,778 "	7 "	7 "
sind wie vor		295,043 Thlr.	7 Sgr.	10 Pf.

zur Last fallen.

Zur Deckung dieser Ausgaben ist von den Versicherungssummen der Gebäude

der 1. Cl.	pro 1. Semester	1854	ein Beitrag von	2 Sgr.	und pro 2. Sem. ej. an. ein solcher von	2 Sgr.	pro 100 Thl.
= 2. =	= 1. =	1854	= =	2 =	= = 2. = = = = =	2 =	
= 3. =	= 1. =	1854	= =	14 =	= = 2. = = = = =	8 =	
= 4. =	= 1. =	1854	= =	54 =	= = 2. = = = = =	18 =	

erforderlich und durch die unterm 18. Juli v. J. und 24. Januar d. J. erlassenen beiden Ausschreiben aufzubringen gewesen.

Nach den eben angegebenen Beitragssätzen sind daher einzuziehen:

a) pro erstes Semester 1854:

										Thlr.	Sgr.	Pf.
1)	von 21,827,725	Thlr.	Versicherung	1. Classe	à 2	Sgr.	pro	100	Thlr.	14,551	24	6
2)	= 24,024,525	=	=	2. =	à 2	=	=	100	=	16,016	10	6
3)	= 31,465,025	=	=	3. =	à 14	=	=	100	=	146,836	23	6
4)	= 162,550	=	=	4. =	à 54	=	=	100	=	2,925	27	—
									sind	180,330	25	6

b) pro zweites Semester 1854:

										Thlr.	Sgr.	Pf.
1)	von 22,272,100	Thlr.	Versicherung	1. Cl.	à 2	Sgr.	pro	100	Thlr.	14,848	2	—
2)	= 24,356,400	=	=	2. =	à 2	=	=	100	=	16,237	18	—
3)	= 31,102,375	=	=	3. =	à 8	=	=	100	=	82,939	20	—
4)	= 151,825	=	=	4. =	à 18	=	=	100	=	910	28	6
									sind	114,936	8	6
									mithin sind zusammen	295,267	4	—

pro anno 1854 von den Societäts-Interessenten zu erheben gewesen.

Nach der vorstehenden Aufstellung betragen die Ausgaben im Ganzen 295,043 Thlr. 7 Sgr. 10 Pf., und sind zu deren Deckung zusammen . . . . 295,267 = 4 = — =
an Beiträgen erhoben, wodurch eine Mehr-Einnahme von . . . 223 Thlr. 26 Sgr. 2 Pf.
sich herausstellt.

Der den Interessenten der einzelnen Classen am Schlusse des Jahres 1853 verbliebene Bestand betrug nach der desfallsigen Bekanntmachung vom 28. Februar v. J. im Ganzen 8065 Thlr. 23 Sgr. 1 Pf.

Hinzu treten: 1) vorgedachte Mehr-Einnahme von . . . . 223 = 26 = 2 =
und 2) die im Laufe des Societäts-Jahres 1854 auf Grund der Bestimmungen der §§ 56 bis 60 des Reglements de 1824 zu Gunsten der Societät zurückgerechneten Beträge mit zusammen . . . . 1563 = 8 = 2 =

mithin bleibt am Schlusse des Jahres 1854 für die einzelnen Classen ein Bestand von . . . . 9852 Thlr. 27 Sgr. 5 Pf.,
welcher denselben beim nächsten Ausschreiben in Anrechnung gebracht wird.

Der der Gesammt-Societät gehörende Bestand beträgt nach dem Ueberschlage zum zweiten Ausschreiben 1854 vom 24. Januar d. J. im Ganzen 66,971 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf., welcher durch die seiner Zeit zu legende General-Cassen-Rechnung für das Jahr 1854 näher nachgewiesen werden wird. — Die unter diesem Bestande sich befindenden 40,000 Thlr. in Kur- und Neumärkischen Pfandbriefen sind außer Cours gesetzt und im Tresor der Societät verwahrlich niedergelegt.

Von den im Jahre 1854 vorgefallenen 230 Brandschäden sind:

186 durch unermittelt gebliebene Zufälle,	5 durch absichtliche Brandstiftung,
30 „ Gewitter,	1 „ Fahrlässigkeit und
7 „ muthmaßliche und	1 „ Selbstentzündung entstanden.

Durch die wegen der absichtlich und muthmaßlich veranlaßten, so wie wegen der durch Fahrlässigkeit entstandenen Feuersbrünste eingeleiteten gerichtlichen Untersuchungen ist eine Inculpatin der absichtlichen Brandstiftung wegen zu dreijähriger Zuchthausstrafe; zwei andere vorsätzliche Brandstifter jeder zu zehnjähriger Zuchthausstrafe; wiederum ein der vorsätzlichen Brandstiftung Ueberführter zu vierjähriger Zuchthausstrafe, und endlich ein Inculpat zu dreijähriger Gefängnißstrafe rechtskräftig verurtheilt worden. Gegen ein der fahrlässigen Brandstiftung überführtes dreizehnjähriges Mädchen konnte mit Rücksicht auf deren jugendliches Alter gesetzlich nicht weiter vorgeschritten werden.

Alle übrigen Untersuchungen sind, so weit solche beendigt sind, erfolglos geblieben, über den Ausfall der bisher unbeendigten Untersuchungen gewärtigen wir noch die näheren Mittheilungen.

Das unterm 24. Januar d. J. abgeschlossene Hauptlagerbuch pro zweites Semester 1854 ergiebt:

1) in der ersten Classe eine Versicherung von	22,272,100 Thlrn.,
2) „ „ zweiten „ „ „ „	24,356,400 „
3) „ „ dritten „ „ „ „	31,102,375 „
4) „ „ vierten „ „ „ „	151,825 „
zusammen also eine solche von	77,882,700 Thlrn.

Schließlich bringen wir noch hierdurch die Namen der durch besonders umsichtiges und muthvolles Benehmen bei Dämpfung von Feuersbrünsten sich ausgezeichneten Personen mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß dieselben nicht allein die diesseitige Societät vor weiteren größeren Schaden bewahrt, sondern sich auch um ihre Mitbürger wohl verdient gemacht haben.

Es sind: 1) der Schulze Krause zu Bornstedt, Osthavelländischen Kreises,
2) der Arbeitsmann Friedrich Meyer zu Kraatz, Ruppinschen Kreises,
3) der Schornsteinfeger Waldow zu Werneuchen, Oberbarnimschen Kreises,
4) der Schmiedegeselle Franz Michaelis zu Kienbaum, Niederbarnimschen Kreises,
5) die Kolonisten Korfes, W. Krüger, G. Glenz, A. Glenz, Christian Hellwig, der Kolonistensohn W. Mux, der Tagelöhner W. Christow zu Langendamm, und die Einlieger Carl Lustig und Gallasch Krüger zu Friedersdorf, Beeskow-Storkowschen Kreises,
6) der Schirrvoigt Budig und der Zimmergeselle Specht, zu Groß-Drewitz, Gubenschen Kreises, und endlich
7) der Zimmergeselle Traugott Schneider, zu Hörlitz, Calauschen Kreises.

Berlin, den 19. Februar 1855.

Ständische General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.
Graf von Haeseler.

Personalchronik.

Die durch die Versetzung des Försters Schurian erledigte Försterstelle zu Alt-Buchhorst im Forstreviere Rüdersdorf ist dem Förster Baldeweg vom 1. März d. J. ab übertragen worden.

Der bei dem Polizei-Präsidium in Berlin angestellte Registrator Koehler ist zum Ober-Registrator ernannt.

Der Apotheker erster Classe Gustav Herrmann August Eduard Jaenr ist Behufs der Uebernahme der Apotheke zu Werneuchen vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der bisherige Prediger der Stadt Worbis, Carl Rinneberg, ist zum evangelischen Prediger der Parochie Blüthen — Diöces Perleberg — bestellt worden.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten: Georg Adolph Bernhard Hälsen aus Kotzen, Albert Gottlieb Erich Ideler aus Berlin, Theodor Wilhelm Carl Kirchner aus Berlin und Ernst Heinrich Nitschke aus Züllichau für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Der Sergeant Nitschke vom 1. Garde-Regiment zu Fuß ist vom 1. März d. J. ab bei der Königlich Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn als Schaffner gegen Kündigung angestellt worden.

Feuerlösch-Commissarius. Für den 9ten Bezirk des Ruppiner Kreises ist in Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers Hellwig der Amtmann Beck als Feuerlösch-Commissarius zu Zernikow gewählt und diesseits bestätigt worden.

Den Candidaten der Theologie Johann Friedrich Pöthke, aus Schönfeld bei Crossen, jetzt in Rüdersdorf, Niederbarnimschen Kreises, und Carl Wilhelm Herrmann, aus Langenberg, jetzt in Brüssow, Prenzlauschen Kreises, dem Candidaten der Philosophie Heinrich Christian Faulborn, aus Großbodungen, jetzt in Niederlandin bei Schwedt, Angermündeschen Kreises, dem Lehrer Carl Franz Hugo Alexander Krause, aus Prenzlau, jetzt in Woddow, Prenzlauschen Kreises, dem Schulamts-Candidaten Carl Eduard Emil Lochau, aus Pritzerbe, jetzt in Prenzlau, ist die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Hauslehrer, und der Erzieherin Johanna Frey, aus Berlin, jetzt in Wollin, Prenzlauschen Kreises, die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Erzieherin im Regierungsbezirk Potsdam, unter Vorbehalt des Widerrufs, ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Verzeichniß

der Vorlesungen und practischen Uebungen, welche auf der hiesigen Königlichen Thierarzneischule im bevorstehenden Sommersemester vom 11. April d. J. ab gehalten werden.

1) Der Herr Geheime Medicinal-Rath, Director, Professor, Dr. med. Gurlt wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9 bis 10 Uhr die Physiologie und von 10 bis 11 Uhr die Naturgeschichte als allgemeine Uebersicht und Eintheilung der gesammten organischen Natur vortragen. An denselben Tagen von 2 bis 3 Uhr lehrt derselbe die Botanik und wird damit an geeigneten Tagen Excursionen verbinden. Unter seiner Leitung geschehen die Sectionen der in den Krankenställen gefallenen Thiere, bei welchen derjenige Lehrer anwesend sein wird, in dessen Krankenstall das Thier gefallen ist.

2) Herr Professor Dr. med. Hertwig wird täglich des Vormittags von 9 bis 11 Uhr und des Nachmittags von 4 bis 5 Uhr den practischen Unterricht in den Pferdekrankenställen ertheilen. Außerdem lehrt derselbe täglich (mit Ausnahme des Sonnabends) von 6 bis 7 Uhr Arzneimittellehre und am Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 7 bis 8 Uhr Morgens die Chirurgie und Operationslehre.

3) Herr Professor Dr. philos. Erdmann hält Montag, Mittwoch und Donnerstag von 11 bis 12 Uhr über Physik und am Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 3 bis 4 Uhr Nachmittags über Pharmakologie und Formulare Vorträge. Außerdem leitet derselbe täglich die pharmazeutischen Uebungen in der Schulapotheke.

4) Herr Lehrer Dr. philos. Spinola wird täglich des Morgens von 8 bis 9 Uhr den zweiten Theil der speciellen Pathologie und Therapie der sämmtlichen Krankheiten der Hausthiere, und drei Mal wöchentlich, des Montags, Mittwochs und Freitags von 5 bis 6 Uhr Nachmittags, über Exterieur des Pferdes lesen. Außerdem leitet derselbe täglich des Vormittags von 9 bis 10 Uhr und des Nachmittags von 4 bis 5 Uhr den practischen Unterricht über die zur Anstalt gebrachten kranken Hunde und kleineren Hausthiere. In geeigneten Stunden wird derselbe ferner die chirurgischen Operationsübungen unter seiner Leitung verrichten lassen.

5) Der Vorsteher der Schulschmieden Herr Lehrer Hoffmeister wird Montags und Donnerstags von 5 bis 6 Uhr Nachmittags Repetitionen über die Lehre vom Hufbeschlag halten und die practischen Uebungen in der Instructionsschmiede täglich leiten.
6) Der Departements-Thierarzt und Lehrer Herr Gerlach wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, des Morgens von 6 bis 7 Uhr, über gerichtliche Thierheilkunde und Veterinair-polizei, Mittwoch von 6 bis 8 und Sonnabend von 6 bis 7 Uhr Morgens über Gestütkunde lesen und wöchentlich einmal an geeigneten Stunden die klinischen Demonstrationen bei den auf der Anstalt gehaltenen Hausthieren halten. Außerdem wird derselbe, mit Zuziehung von Eleven der Anstalt, erkrankte Hausthiere (mit Ausnahme der Pferde und Hunde) sowohl in hiesiger Residenz, als im ganzen Teltowschen, Niederbarnimschen und Osthavelländischen Kreise, in den Ställen ihrer Besitzer, auf Verlangen, thierärztlich und ohne Entgelt behandeln.
7) Der Lehrer Herr Dr. philos. Leisering wird Dienstag, Freitag und Sonnabend von 11 bis 12 Uhr über allgemeine Hausthierzucht und Diätetik lesen und die Repetitionen über allgemeine Pathologie und Therapie und über den zweiten Theil der speciellen Pathologie und Therapie halten.
8) Herr Kreisthierarzt und Repetitor Köhne wird den klinischen Lehrern Professor Dr. Hertwig und Lehrer Dr. Spinola assistiren.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß, da die Aufnahme neuer Schüler nur einmal im Jahre und zwar zu Michaelis stattfindet, zum bevorstehenden Sommersemester keine neuen Schüler recipirt werden, mit Ausnahme solcher Eleven, die schon auf auswärtigen Anstalten studirt haben und hier nicht den ganzen Cursus machen wollen. Dagegen steht hospitirenden Zuhörern die Theilnahme am Unterricht gegen das übliche Honorar frei.

Berlin, den 1. März 1855. **Königl. Thierarzneischul-Direction.**

Lectionsplan
der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Sommersemester 1855.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie werden für das nächste Sommersemester am 16. April beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, 2) Nationalöconomie; Director Professor Dr. Baumstark. 3) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, 4) Geschichte der Landwirthschaft, 5) Practische Uebungen im Bonitiren; Professor Dr. Segnitz. 6) Besondere Pflanzen- und Wiesenbaulehre, 7) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen; akademischer Administrator Rohde. 8) Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunst; akademischer Garten-Inspector Jühlke. 9) Forstwirthschaftliche Productionslehre; akademischer Forstmeister Wiese. 10) Allgemeine Viehzuchtslehre, 11) Pferdekenntniß und Lehre vom Hufbeschlage, 12) Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere; Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 13) Organische Experimental-Chemie, 14) Analytische Chemie, 15) Uebungen im chemischen Laboratorium, 16) Physik, 17) Bodenkunde; Professor Dr. Trommer. 18) Pflanzensystematik und landwirthschaftliche Pflanzenkunde, 19) Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen; Dr. Jessen. 20) Ueber Construction und Einrichtung ländlicher Gebäude; Baumeister Müller. 21) Feldmessen und Nivelliren; Professor Dr. Grünert. 22) Landwirthschaftsrecht; Professor Dr. Beseler.

Eldena, im Februar 1855.

Der Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie. E. Baumstark.

Geschenke an Kirchen.

Der Buchhändler A. Rother zu Wittstock hat der dortigen Heiligen-Geist-Kirche eine kostbare, prachtvoll eingebundene Bibel in Folio für den Altargebrauch zum Geschenk gemacht.

Der Kirche zu Röpersdorf, Superintendentur Prenzlau, ist am Neujahrsfeste von unbekannter Hand eine neue Kanzelpultdecke von schwarzem Sammet geschenkt worden.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 11. Den 16. März **1855.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 6te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 4168. Revidirtes Reglement der Land-Feuer-Societät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark), für das Markgrafthum Niederlausitz und die Distriete Jüterbogk und Belzig. Vom 15. Januar 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 55. Neben-Zoll-Aemter Lenzerfähre, Lütkenwisch und Klein-Wootz. IV. 4618.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge des mit Anfang vorigen Jahres erfolgten Anschlusses des Königreichs Hannover an den Zollverein, nunmehr in Gemäßheit des Finanz-Ministerial-Rescripts vom 9. December pr. III 29760 die Neben-Zoll-Aemter II zu Lütkenwisch und Klein-Wootz zum 1. April 1855 aufgehoben werden, und von da ab auch die den Schiffern zu Gorleben widerruflich gewährte Vergünstigung, wonach Seitens des Neben-Zoll-Amtes Klein-Wootz ihnen die elbzollamtlichen Abfertigungen durch Aufsichts-Beamten für die thalwärts gehenden Holz- und Stein-Ladungen ertheilt wurde, und die mißbräuchlich auch auf die Schiffer der Umgegend von Gorleben erstreckt worden ist, aufhören muß. Diese Elb-Zoll-Abfertigungen werden vielmehr mit dem 1. k. M. lediglich vom Neben-Zoll-Amte zu Lenzerfähre bewirkt. Dieses, zur Zeit ein Neben-Zoll-Amt I, wird übrigens von da ab in Gemäßheit des Finanz-Ministerial-Rescripts vom 6. März c. III 4887 in ein Neben-Zoll-Amt II umgewandelt, bleibt jedoch zur Ertheilung von Declarationsscheinen für den Verkehr vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande befugt.

Potsdam, den 9. März 1855.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

№ 56. Die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst. I. 502. März.

Nach den bestehenden Vorschriften müssen diejenigen jungen Leute, welche nach ihren Verhältnissen auf Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen zu können glauben, sich dazu vor dem 1. Mai des Jahres, in welchem sie Zwanzig Jahre alt werden, bei der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission melden, und, sofern sie bei rechtzeitiger Meldung als zum einjährigen Dienst berechtigt anerkannt worden sind, diesen bei einem Truppentheile vor zurück-

gelegten Drei und Zwanzigsten Lebensjahre wirklich antreten, widrigenfalls sie der gewöhnlichen Aushebung zum dreijährigen Militairdienst anheimfallen.

Hiernach fordern wir die Directoren der Bildungs-Anstalten auf, die dem militairpflichtigen Alter sich nähernden Zöglinge auf die Nothwendigkeit der zeitigen Meldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst und des Antritts desselben vor vollendetem Drei und Zwanzigsten Lebensjahre, so wie auf die aus der Verabsäumung entstehenden unausbleiblichen Folgen aufmerksam zu machen.

Potsdam, den 7. März 1855. Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachung.

№ 57. Das Verbot der Ausfuhr von Waffen und Kriegsmunition aller Art. IV. 287.

Auf Grund des § 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 8. d. M. wird hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von

Waffen, Kriegsmunition aller Art, insbesondere von Geschossen, Schießpulver, Zündhütchen, Flintensteinen, ingleichen von Blei, Schwefel und Salpeter,

sofern nicht der zollvereinsländische Ursprung dieser Gegenstände in jedem einzelnen Falle nachgewiesen wird, über die Grenzen der Preußischen Monarchie gegen Länder, welche nicht zum Deutschen Bunde gehören, nach jeder Richtung hin, unter Hinweisung auf die im § 1 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 78) angedroheten Strafen verboten.

Der Nachweis des zollvereinsländischen Ursprungs, auf dessen Grund eine Ausnahme von dem Verbote in einzelnen Fällen vorbehalten worden, ist durch Ursprungszeugnisse zu führen, hinsichtlich deren die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter auf Verlangen nähere Auskunft ertheilen werden.

Berlin, den 10. März 1855. Der Finanz-Minister von Bodelschwingh.

Vorstehende Bekanntmachung wird in höherem Auftrage hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Potsdam und Berlin, den 13. März 1855.

Königl. Regierung. Königl. Polizei-Präsidium.
Lüdemann.

Polizei-Verordnung.

№ 58. Feilbieten und Anpreisen von Arzeneien und Geheim-Mitteln. I. 2230. Febr.

Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 266 und 267) verordnen wir für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam, was folgt:

Wer die im § 345 № 2 des Strafgesetzbuches für die Preußischen Staaten bezeichneten Waaren, deren Handel durch besondere Verordnungen beschränkt ist, die im § 461 Tit. 8 Thl. II des Allgemeinen Landrechts angeführten Geheimmittel (Arcana) oder auch bekannte Stoffe als Heilmittel gegen Krankheiten oder Körperschäden ohne polizeiliche Erlaubniß zum Kaufe öffentlich anpreist oder feilbietet, oder verkauft oder an Andere überläßt, verfällt in eine Geldbuße bis zu Zehn Thalern, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe tritt.

Potsdam, den 6. März 1855. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 59.
Amortisirte Staatspapiere.
C. 679.

L i s t e

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staatspapiere im Rechnungs-Jahre 1854 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

№	Lit.	№	Lit.	№	Lit.	№	Lit.	№	Lit.
a 1000 Thlr.		a 100 Thlr.		a 100 Thlr.		a 50 Thlr.		a 25 Thlr.	
		1,664	F.	180,225	F.	18,078	F.	25,790	H.
4,923	A.	2,731	=	186,43$\frac{2}{7}$	=	19,065	=	25,791	=
9,232	=	10,346	=	187,367	=	19,576	=	28,869	=
13,657	=	20,37$\frac{4}{6}$	=	189,786	=	22,274	=	28,940	=
20,551	=	38,519	=	194,115	=	23,296	=	30,100	=
21,672	=	49,232	=	195,874	=	25,844	=	31,545	=
a 500 Thlr.		56,63$\frac{1}{7}$	=	195,940	=	28,466	=	37,995	=
2,313	B.	70,267	=	195,941	=	29,941	=	37,996	=
		78,998	=	195,942	=	32,8$\frac{41}{34}$	=	37,997	=
a 400 Thlr.		88,575	=	204,484	=	33,436	=	38,91$\frac{4}{5}$	=
3,073	C.	121,907	=	a 50 Thlr.	=	33,497	=	43,015	=
a 300 Thlr.		138,31$\frac{8}{9}$	=	8,5$\frac{20}{29}$	G.	33,498	=	50,860	=
832	D.	144,0$\frac{48}{61}$	=	8,830	=	41,1$\frac{10}{20}$	=	50,863	=
13,224	=	149,079	=	11,621	=	47,645	=	53,717	=
		151,70$\frac{5}{7}$	=	11,805	=	a 25 Thlr.		55,794	=
a 200 Thlr.		152,09$\frac{4}{5}$	=	11,806	=	6,935	H.	58,145	=
6,67$\frac{3}{4}$	E.	153,344	=	11,924	=	9,6$\frac{05}{10}$	=	61,335	=
6,849	=	180,174	=	12,193	=	25,093	=	61,421	=

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848.

№	Lit.	№	Lit.	№	Lit.	№	Lit.	№	Lit.
a 100 Thlr.		a 100 Thlr.		a 100 Thlr.		a 100 Thlr.		a 20 Thlr.	
1,394	C.	20,779	C.	20,781	C.	32,863	C.	13,972	E.
1,395	=	20,780	=	32,862	=	a 20 Thlr.		a 10 Thlr.	
						13,907	E.	6,675	F.

III. Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Stamm-Actien.

№ 21,452 über 100 Thlr.

Berlin, den 14. Februar 1855.

Königl. Controlle der Staatspapiere.

Klemm. Hehlen. Schacko.

Vorstehende Liste der Königlichen Controlle der Staatspapiere vom 14. Februar d. J. von den im Rechnungs-Jahre 1854 gerichtlich amortisirten Staatspapieren, wird auf Verfügung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 1. d. M., in Gemäßheit des § 22 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung Seite 157) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 13. März 1855. **Königl. Regierung.**

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 60.
Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 708. Febr. I. 1745. Febr.

Der emeritirte Prediger Otto Fleischer, zu Lenzen, ist in Stelle des Kaufmanns Söldner, welcher die Agentur der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft **Colonia** niedergelegt hat, von uns als Agent dieser Gesellschaft, und der Criminal-Protocollführer August Ferdinand Julius Grundmann, zu Trebbin, als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Potsdam, den 24. Februar 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 61.
Lebens- und Pensions-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 2101. Febr. I. 304. März.

Dem Maurermeister Rehfeld, zu Zossen, ist die polizeiliche Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft **Janus** zu Hamburg von uns ertheilt worden. Der Stifts-Secretair Brauner, zu Heiligengrabe hat die ihm übertragene Agentur der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft **Concordia** niedergelegt. Potsdam, den 12. März 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 62.
Die Verpflegung der Rekruten, Reservisten und Landwehrmänner bei Einziehungen und Entlassungen. I. 2056. Novbr.

Durch ein von des Königs Majestät unter dem 5. October v. J. Allerhöchst bestätigtes Reglement ist die Verpflegung der Rekruten und Reservisten bei der Einziehung und Entlassung während des Friedens und im Falle einer Mobilmachung, so wie der beurlaubten Landwehr, wenn dieselbe bei außerordentlichen Gelegenheiten oder bei Mobilmachungen zur Fahne eingezogen wird, geregelt worden, und bringen wir den für die Civilbehörden und Einsassen unseres Verwaltungsbezirks wissenswerthen Inhalt dieses Reglements hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß.

A. Verpflegung der Rekruten und wieder eingezogenen Reservisten.

1. Auf dem Marsche aus der Heimath nach dem Landwehrbataillons-Stabsquartier oder Sammelplatze — und von da zurück.

§ 16. Die Rekruten und wiedereingezogenen Reservisten werden der Regel nach aus ihrer Heimath zunächst in das Landwehrbataillons-Stabsquartier oder nach einem anderen Sammelplatze dirigirt.*)

§ 17. Sie haben auf diesem Marsche drei Meilen unentgeltlich zurückzulegen Für die weitere Entfernung ihrer Heimath vom Landwehrbataillons-Stabsquartier oder Sammelplatz erhalten sie ein Meilengeld, und zwar:

a) Rekruten, Gemeine, Gefreite, Spielleute . . . . 1 Sgr. 3 Pf.,
b) Unteroffiziere aller Grade, Trompeter, Hautboisten, Kurschmiede, Roßärzte . . . . 1 „ 9 „
pro Meile.

Procent-Mannschaften.

§ 18. Den gleichen Anspruch haben die als Procent-Mannschaften einbeorderten Leute, deren Zahl das Kriegs-Ministerium für die einzelnen Distrikte besonders feststellt.

Rückmärsche vom Landwehrbataillons-Stabsquartier oder Sammelplatz in die Heimath.

§ 19. Diejenigen einbeorderten Rekruten und Reservisten, welche vom

---

*) Befinden sich das Landwehrbataillons-Stabsquartier und der Truppentheil der Einkommenden an demselben Orte, so sind letztere für den Marsch dorthin stets als in das Landwehrbataillons-Stabsquartier Beorderte zu betrachten.

Landwehrbataillons-Stabsquartier oder Sammelplatz als unbrauchbar reklamirt oder als nicht verwendete Procent-Mannschaften wieder in ihre Heimath entlassen werden, erhalten für den Rückmarsch das Meilengeld ebenso, wie für den Hinmarsch.

Auszahlung und Liquidirung des Meilengeldes.

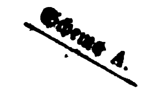
§ 20. Das Meilengeld für die Märsche zum Landwehrbataillons-Stabsquartier, resp. zum Sammelplatz, wird den einberufenen Heerespflichtigen bei ihrer Absendung:

a) da, wo die Einziehung der directen Steuern durch die Gemeinden erfolgt, — von diesen;

b) wo diese Einziehung durch die von der Staatsregierung angestellten Steuerempfänger geschieht, von diesen Empfängern

gegen Quittungsvermerk vorschußweise ausgezahlt.

Die Gemeinden, resp. Steuerempfänger, stellen diese Zahlungen in einer nach Schema A. anzulegenden Nachweisung zusammen.



Die Gemeinden händigen diese Nachweisungen den Kreiskassen aus, indem sie ihnen den Betrag derselben auf die abzuführenden Staatssteuern als baar anrechnen.

Die Steuerempfänger und die Kreiskassen legen die Nachweisungen zunächst dem Kreislandrathe zur Prüfung und Feststellung der angegebenen Entfernungen, der Sätze und des Kalküls, sowie zur Visirung vor, und stellen sie demnächst den Regierungs-Hauptkassen ebenfalls als baar in Rechnung.

Letztere berechnen die solchergestalt für den Militairfonds geleisteten Vorschüsse der betreffenden Korps-Zahlungsstelle unter Aushändigung der bezüglichen Nachweisungen.

Die Korps-Zahlungsstellen tragen dieselben quartaliter für jeden Landwehrbataillons-Bezirk in eine einfache Hauptnachweisung zusammen, und überreichen sie den Corps-Intendanturen, welche sie den betreffenden Landwehrbataillonen zur Prüfung und Attestirung dahin vorlegen,

1) daß die in Ansatz gebrachten Leute wirklich einberufen und abgesandt;

2) daß die Charge derselben und der Einberufungsort (— ob Stabsquartier, Sammelplatz oder Garnison des Linien-Truppentheils —) richtig angegeben sind.

Bei Rückgabe der Liquidationen theilen die Landwehrbataillone etwanige Ausstellungen den Intendanturen mit, welche nach Erledigung derselben die definitive Ausgabe-Ordre ertheilen.

Die von den Kreis-Landräthen festgesetzten Entfernungen unterliegen keiner weiteren Prüfung der Intendanturen.

Für die in den angerechneten Zahlungsnachweisungen vorkommenden Unrichtigkeiten sind nicht die übernehmenden Cassen, sondern unter Vermittelung der Kreis-Landräthe die zahlenden Gemeinden, resp. Steuer-Empfänger, direct in Anspruch zu nehmen.

2. Märsche Einzelner vom Landwehrbataillons-Stabsquartier, Sammelplatz oder beim Verlassen eines Transports zum Truppentheil.

§ 35. Rekruten und wieder eingezogene Reservisten, welche vom Landwehrbataillons-Stabsquartier, einem anderen Sammelplatze oder von einem Transporte einzeln zu ihrem Truppentheil entsendet werden, haben drei Meilen unentgeltlich zu machen. Auf die weitere Entfernung des Landwehrbataillons-Stabsquartiers oder Sammelplatzes (resp. des Ortes, an welchem sie den Transport verlassen) vom Truppentheile erhalten sie für jeden der nach Tabelle D. zu berechnen-

Schema A.

Nachweisung

der von der Gemeinde (Steuer-Receptur) N. N., Kreis N., Bezirk des ten Bataillons ten Landwehr-Regiments an einberufene Heerespflichtige vorschußweise gezahlten Beträge.

Laufende №	Datum der Einberufungs-Ordre.	Bezeichnung der Personen und Märsche.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Quittung des Empfängers.
		I. Meilengeld von N. N. nach dem Landwehrbataillons-Stabsquartier P.				
		Entfernung 9½ Meilen, zu vergüten 7 Meilen:				
1.	10/3. 54.	Rekrut B., auf 7 Meilen à 1 Sgr. 3 Pf. . .	—	8	9	(gez.) B . . . .
2.	—	Reservist Unteroffizier C., 7 Meilen a 1 Sgr. 9 Pf.	—	12	3	(gez.) C . . . .
3.	—	Trainsoldat D., 7 Meilen à 1 Sgr. 3 Pf. . .	—	8	9	† † † Handzeichen des D.
		u. s. w.				
		II. Direct zum Linien-Truppentheil sind einbeordert und mit Marschverpflegung pro Tag verpflegt:				
1.	20/3. 54.	Reservist E. von N. N. nach der Garnison Z., Entfernung 20 Meilen, nach dem Tarif 7 Tage a 6 Sgr. 3 Pf.	1	13	9	(gez.) E . . . .
2.	—	Reservist Unteroffizier F., 7 Tage à 7 Sgr. 9 Pf.	1	24	3	(gez.) F . . . .
		u. s. w.				
		in Summa	4	7	9	

Daß obige Summe von (geschrieben Thlr. . . . . .) an die genannten Leute wirklich gezahlt worden ist, und daß dieselben durch Namens-Unterschrift, resp. als des Schreibens unkundig durch Unterkreuzung eigenhändig quittirt haben, wird hierdurch bescheinigt.

N. N., den . . . .

(Unterschrift der zahlenden Militair- oder Communal-Behörde, resp. des zahlenden Steuer-Empfängers.)

Vorstehende Nachweisung ist nach den diesseitigen Listen, den Entfernungen und in calculo revidirt und festgestellt und wird mit (geschrieben Thlr. . . . .) zur Anrechnung visirt. N. N., den . . . . Das Landraths-Amt.

NB. Wenn sich die Landwehrbataillone, Lazareth-Commissionen oder sonstige Militair-Behörden dieses Schemas zur Liquidirung von Meilengeldern bedienen, so fällt die Attestirung durch das Landraths-Amt selbstredend fort.

Anmerkungen.

1) Angefangene Meilen werden nach § 8 des Reglements als volle, 9½ Meilen also als 10 Meilen berechnet und nach Abzug von 3 Meilen im vorliegenden Falle 7 Meilen vergütet.

Drei Meilen und darunter werden unentgeltlich zurückgelegt (§ 17).

Alle Entfernungen sind auf dem geradesten Landwege zu berechnen. Die Umwege, welche die Eisenbahnen oder Dampfschiffe machen, bleiben außer Betracht.

2) Leute, welche in das Landwehrbataillons-Stabsquartier beordert werden, erhalten stets nur das Meilengeld, auch wenn ihr Linien-Truppentheil an demselben Orte steht, confr. § 38 des Reglements.

3) In der Nachweisung werden alle Meilengeld-Empfänger hintereinander aufgeführt, dann folgen eben so die mit Marschverpflegung zum Linien-Truppentheil Abgesendeten, confr. 38 des Reglements.

Tabelle D.

Tarif

der Marsch- und Ruhe-Tage für einzeln abzusendende Rekruten und Reservisten.

Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhe-Tage.	Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhe-Tage.	Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhe-Tage.	Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhe-Tage.
1	—	41	16	81	34	121	51
2	—	42	16	82	34	122	52
3	—	43	16	83	35	123	52
4	1	44	18	84	35	124	52
5	1	45	18	85	35	125	54
6	1	46	18	86	36	126	54
7	1	47	19	87	36	127	54
8	2	48	19	88	36	128	55
9	2	49	19	89	38	129	55
10	2	50	20	90	38	130	55
11	3	51	20	91	38	131	56
12	3	52	20	92	39	132	56
13	3	53	22	93	39	133	56
14	4	54	22	94	39	134	58
15	4	55	22	95	40	135	58
16	4	56	23	96	40	136	58
17	6	57	23	97	40	137	59
18	6	58	23	98	42	138	59
19	6	59	24	99	42	139	59
20	7	60	24	100	42	140	60
21	7	61	24	101	43	141	60
22	7	62	26	102	43	142	60
23	8	63	26	103	43	143	62
24	8	64	26	104	44	144	62
25	8	65	27	105	44	145	62
26	10	66	27	106	44	146	63
27	10	67	27	107	46	147	63
28	10	68	28	108	46	148	63
29	11	69	28	109	46	149	64
30	11	70	28	110	47	150	64
31	11	71	30	111	47		
32	12	72	30	112	47		
33	12	73	30	113	48		
34	12	74	31	114	48		
35	14	75	31	115	48		
36	14	76	31	116	50		
37	14	77	32	117	50		
38	15	78	32	118	50		
39	15	79	32	119	51		
40	15	80	34	120	51		

Bemerkungen.

Angefangene Meilen werden voll, — $3\frac{1}{4}$ Meilen z. B. für 4 berechnet.

Die ohne Entschädigung zurückzulegenden 3 Meilen sind hier bei Berechnung der Tage überall schon in Abrechnung gebracht.

№ 63.
Uebersicht des Zustandes des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds für das Jahr 1854.
II. S. 1051.

Im Verfolg der früheren Bekanntmachungen insbesondere der vom 17. März v. J. — Amtsblatt de 1854 Stück 12 Seite 99 — wird in Betreff der Verwaltung des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds für das Jahr 1854 nach § XIV des Reglements vom 16. November 1819 hiermit nachstehende Uebersicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Lauf. №	Näherer Nachweis.				Capital-Vermögen incl. Documente.			Baar.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	Einnahme im Jahre 1854.									
A.	a) An Bestand aus dem Jahre 1853 excl. eines Ausgabe-Restes von 342 Thlrn. . .				141450	—	—	4232	6	8
	b) an eingekommenen Resten desgl. . . .				. . . .	. .	. .	9	—	—
B.	**An laufenden Einnahmen pro 1854**									
	a) gewöhnlich fortlaufende:									
1	Zinsen von Capitalien	5214	—	—						
2	Beiträge von Mitgliedern	4104	—	—						
3	Kirchen-Collectengelder	375	23	1						
4	Haus-Collectengelder	407	15	4						
5	Freiwillige Beiträge aus Privat-Patronats-Kirchen-Cassen	239	5	—						
6	Fortgefallene Gebühren für Revision der Königl. Aemter-Kirchen-Rechnungen	12	15	—						
7	Zurückgezahlte Capitalien	—	—	—	. . . .	. .	. .	10352	28	5
	b) außerordentliche:									
8	Antrittsgelder von neuen Mitgliedern	246	—	—						
9	Abzüge von Zulagen	430	25	7						
10	Strafen	—	5	—						
11	Geschenke und Vermächtnisse	—	—	—						
12	**Ad Extraordinaria**	—	—	—	. . . .	. .	. .	677	—	7
	c) an neu belegten Capitalien:									
	Staatsschuldscheine				11000	—	—			
	Summa der Einnahme pro 1854				152450	—	—	15271	5	8

Lauf. №	Näheres Ausweis.	Capital-Vermögen incl. Documente. Thlr.	Sgr.	Pf.	Baar. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Ausgabe im Jahre 1854.						
1	Wittwen- und Waisen-Unterstützungen, die Rate zu 18 Thlr. gerechnet				8092	1	6
	und 237 Thlr., welche noch nicht abgehoben sind.						
2	Ad Extraordinaria				20	20	—
3	Geleistete Vorschüsse				—	—	—
4	Ueberschuß zum Capitalien-Fonds				2447	5	—
5	An Rest-Ausgaben				322	15	—
6	Zurückgezahlte Capitalien, hypothekarische Obligationen	4000	—	—			
	Summa der Ausgabe pro 1854	4000	—	—	10882	11	6
	Balance.						
	Die Einnahme pro 1854 beträgt	152450	—	—	15271	5	8
	Die Ausgabe pro 1854 beträgt	4000	—	—	10882	11	6
	Bleibt Bestand	148450	—	—	4388	24	2

überhaupt 152,838 Thlr. 24 Sgr. 2 Pf.

Für das Jahr 1854 sind an 505 Wittwen und Waisen Pensionen verabreicht worden.

Der Bestand aus dem Jahre 1854 beträgt wie vor 152,838 Thlr. 24 Sgr. 2 Pf.
Am Schlusse des Jahres 1853 waren vorhanden 145,682 " 6 " 8 "

mithin hat sich das Vermögen des Fonds im Jahre 1854 vermehrt um .... 7,156 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf.

Potsdam, den 6. März 1855.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

№ 63. Veröffentlichung der Polizei-Verordnungen im Bezirke des Haus-Fidei-Kommiß-Rent-Amts Rheinsberg. I. 682. Febr.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 13. December 1842 (Amtsblatt Seite 363) und der Verordnung vom 20. August (Amtsblatt Seite 282) wird der im Verlage des Buchhändlers und Buchdruckers Kühn zu Neu-Ruppin unter dem Titel: „Ruppiner Kreis-Anzeiger" herauskommenden Wochenschrift die rechtsverbindliche Kraft der Verkündigung ortspolizeilicher Vorschriften für den Verwaltungsbezirk des Königlichen Haus-Fidei-Commiß-Rent-Amts zu Rheinsberg, unter Vorbehalt des Widerrufs, hiermit beigelegt. Potsdam, den 6. März 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 64. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 16/2. Febr. I. 21/17. Febr. I. 21/18. Febr. I. 30/4. März.

Der Kaufmann Steude, zu Treuenbrietzen, ist in Stelle des Kaufmanns Stargardt, welcher die Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, als Agent dieser Gesellschaft, auch ist der Maurermeister Rehfeld, zu Zossen, als Agent derselben Gesellschaft von uns bestätigt worden; der Kaufmann C. F. Götze, zu Zossen, ist von uns als Agent der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicheruhgs-Gesellschaft Union zu Weimar bestätigt worden; der Stifts-Secretair Brauner, zu Heiligengrabe, hat die Agentur der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt. Potsdam, den 12. März 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 46. Die Landbriefbestellung bei dem Post-Amte zu Prenzlau.

Vom 1. April d. J. ab werden folgende, zum Landbezirke des Königlichen Post-Amtes in Prenzlau gehörige Ortschaften und Etablissements — in Stelle der bisherigen wöchentlich viermaligen — mit Ausschluß des Sonntags, regelmäßig täglich durch Landbriefträger Bestellung erhalten:

Alexanderhof, Arendsee, Augustenfelde, Bandelow, Basedow, Baumgarten, Beenz, Bietikow, Birkenhain, Blindow, Bündigershof, Christianshof, Cremzow, Damme, Dauer, Dedelow, Dochowsche Mühle, Dolgen, Dreesch, Dreiershof, Drense, Dühnshof, Eichstedt, Ellingen, Ewaldshof, Falkenhagen, Ferdinandshof, Goeritz, Gollmitz, Grenz, Grünow, Güstow, Hindenburg, Groß-Holtzendorf, Horst, Jagow, Kleptow, Klinkow, Klockow, Kuzerow, Louisenthal, Ludwigsburg, Magnushof, Potzlow, Raackow, Rathmannshof, Rittgarten, Roepersdorf, Sabinenkloster, Schaapow, Schenkenberg, Schindelmühle, Schmachtenhagen, Schönermark, Schönfeld, Schönwerder, Seelibbe, Groß-Sperrenwalde, Klein-Sperrenwalde, Stegemannshof, Sternhagen, Strehlow, Taschenberg, Thiesortsche Mühle, Tornow, Uhlenhof, Wilhelmshof, Wittenhof, Wittstock, Zernickow, Ziemkendorf und Zollchow.

Dies bringe ich hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Potsdam, den 10. März 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 47. Die Landbriefbestellung bei der Post-Expedition zu Greifenberg.

Vom 1. April d. J. ab werden folgende, zum Landbezirke der Post-Expedition in Greifenberg in der Ukermark gehörige Ortschaften und Etablissements regelmäßig tägliche Bestellung, mit Ausschluß des Sonntags, durch Landbriefträger erhalten:

Biesenbrow, Bruchhagen, Charlottenhof, Friedrichsfelde, Greifenberg Vorwerk, Greifenberg Chausseehaus, Günterberg, Neu-Günterberg, Hessenhagen, Leopoldsthal, Louisenthal, Neuhaus, Peetzig, Pfingstberg, Polßen, Schmiedeberg, Siebershof, Stegelitz, Steinhöfel, Wedellsberg und Willmersdorf.

Dies bringe ich hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Potsdam, den 10. März 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Republication.

Die nachfolgende Polizei=Verordnung:

№ 28. Freihaltung der Passage für die Fahrzeuge der Feuerwehr.

Damit die Personenwagen der hiesigen Feuerwehr, die Spritzen, Maschinenleitern, Wasserwagen, Utensilienwagen und andere Fahrzeuge gefahrlos und ungestört die Straßen passiren können, wird hierdurch auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei=Verwaltung vom 11. März 1850 für den engeren und weiteren Polizei=Bezirk verordnet:

§ 1. Fußgänger, Reiter und Fuhrwerke müssen dem Fuhrwerke der hiesigen Feuerwehr die Passage frei machen. Dieselben müssen entweder sofort ausweichen, oder für den Fall, daß dies unmöglich ist, in einem raschen Tempo vorwärts eilen und an der nächsten geeigneten Stelle das Fuhrwerk der Feuerwehr vorbeilassen.

§ 2. Daß sich Fuhrwerk der Feuerwehr nähert, wird durch Läuten mit einer Glocke oder durch eine brennende Fackel dem Publikum angedeutet werden.

§ 3. Wer den Bestimmungen des § 1 zuwiderhandelt, wird mit einer Geldbuße von Einem bis Zehn Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Berlin, den 11. November 1851. Königl. Polizei=Präsidium.

wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 5. März 1855.

Königl. Polizei=Präsidium. Lüdemann.

Patent=Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats=Anzeiger № 57 vom 8. März 1855.)

Dem Rudolph Büttner, zu Sorau, ist unter dem 5. März 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene rotirende Dampfmaschine, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Anwendung des zum Grunde liegenden Princips zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats=Anzeiger № 58 vom 9. März 1855.)

Dem Maschinenwärter Friedrich Westmeyer, auf der Zeche Theresia bei Witten an der Ruhr, ist unter dem 5. März 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Fördervorrichtung für donlägige Tiefbau=Schächte, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Patent=Erlöschung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats=Anzeiger № 53 vom 3. März 1855.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz, zu Berlin, unter dem 13. December 1853 ertheilte Einführungs=Patent auf einen Webestuhl in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung ist erloschen.

Bekanntmachung.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 10. November d. J. am 20. d. M. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Thlr.

die Nummern: 128. 280. 947. 948. 983. 1101. 1177. 1779. 1946. 2163. 2166. 2416. 2449. 2450. 2490. 2966. 3134. 3143. 3149. 3277. 3485. 3597. 3648. 3672. 3690. 3959. 4063. 4283. 4321. 4386. 4427. 4499. 4535. 4621. 4925.

Littr. B. zu 500 Thlr.

die Nummern: 37. 436. 502. 927. 981. 1064. 1348. 1534. 1560. 1578. 1602. 1609. 1957. 2081. 2196. 2230.

Littr. C. zu 100 Thlr.

die Nummern: 123. 228. 566. 607. 740. 798. 819. 897. 1206. 1342. 1347. 1449. 1570. 1675. 1873. 1961. 2205. 2997. 3586. 3673. 3782. 3871. 3923. 3998. 4089. 4109. 4128. 4262. 4645. 4691. 4711. 4768.

Littr. D. zu 25 Thlr.

die Nummern: 43. 261. 333. 846. 875. 907. 1075. 1102. 1318. 1424. 1604. 1634. 1712. 1800. 1831. 2156. 2379. 2409. 2413. 2433. 2873. 2912. 2985. 3010. 3050. 3131. 3451. 3459. 3518.

Littr. E. zu 10 Thlr.

die Nummern: 207. 276. 353. 369. 446. 601. 883. 1002. 1120. 1153. 1218. 1263. 1384. 1471. 1642. 1776. 1864. 2027. 2105. 2303. 2413. 2685. 2786. 3087. 3128. 3179. 3238. 3328. 3503. 3565. 3583. 3716. 3805. 3981. 3988. 4232. 4235. 4548. 4858. 4973.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Serie I № 10 bis incl. 16 den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Casse Schützenstraße Nr. 26

vom 1. April 1855 ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr

in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April 1855 ab hört die Verzinsung der ausgelooseten Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Wegen der Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 aufmerksam.

Berlin, den 20. November 1854.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Personalchronik.

Nachweisung

der im Monat Februar 1855 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Assessoren. Der Gerichts-Assessor Carl Herrmann Wilhelm Schmieden ist aus dem Departement des Appellations-Gerichts zu Frankfurt a. O. und der Gerichts-Assessor Friedrich Wilhelm Leopold Nikisch aus dem Departement des Appellations-Gerichts zu Posen in das des Kammergerichts übergegangen. Der Referendar Herrmann Wilhelm Siber, der bisherige Kammergerichts-Referendar Herrmann Carl Hippolyt le Prêtre und der Referendar August Theodor Hugo Schröder sind zu Gerichts-Assessoren ernannt.

II. Referendarien. Der Referendar Friedrich Theodor Wedel ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. in das des Kammergerichts übergegangen.

Zu Referendarien sind ernannt die Auscultatoren: Maximilian Carl Herrmann Jobst Wegner, August Eduard Bailleu, Carl Otto Neumann, Georg Runde, Carl Gottlieb Eduard Kette, Eduard Otto Ludwig Krüger. Der Referendar Oscar Guderian ist Behufs Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Posen aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement entlassen.

III. Auscultatoren. Der Auscultator Dr. jur. Carl Wilhelm Ferdinand Tuchen ist aus dem Departement des Appellations-Gerichts zu Naumburg in das des Kammergerichts übergegangen. Der Auscultator Ottobald Leopold Emanuel von Henning ist Behufs seines Ueberganges zum Verwaltungs-Dienste aus dem Justiz-Dienste entlassen.

Der Prediger Friedrich Wilhelm Theodor Ludwig Lambateur, bisher zu Schwedt a. O., ist zum zweiten evangelischen Prediger zu Oranienburg bestellt worden.

Die Oberprediger-Stelle zu Brück — Diözese Belzig — ist durch den Tod des Oberpredigers Schroeter erledigt.

Der Schaffner Schäpe bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ist zum Stations-Assistenten zweiter Classe und der Schaffner Hintze zum Packmeister befördert worden. Der vormalige Sergeant im 6. Artillerie-Regiment v. Biberstein ist als Güter-Expeditions-Assistent bei dieser Eisenbahn angestellt.

Im Bezirke der Königl. Ober-Post-Direction zu Berlin sind nachstehende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Es sind angestellt worden: Die Post-Assistenten v. Kornatzky und Natus als Post-Secretaire, die Postexpedienten-Anwärter Weinert und Hasché als Postexpedienten, die Posthilfsboten Scherbarth, Witte, Kirchner und Gießfeld als Post-Packet-Besteller, die Hofpostamtsboten Pape und Erbe, so wie der Posthilfsbote Dahse und der Hilfsbriefträger Kuhring als Briefträger, die Posthilfsboten Mandel und v. d. Preuß als Hofpostamtsboten, der Hilfs-Conducteur Stein als Eisenbahn-Post-Conducteur.

Versetzt: Der Postexpedient Blobel zum Post-Amte in Schweidnitz und der Eisenbahn-Post-Conducteur Lingel als Personen-Post-Conducteur zum Post-Amte in Koblenz.

Gestorben: Der Hofpostamtsbote Blohmer.

Nachweisung

der im Monat Februar 1855 im Departement des Kammergerichts mit Bestallungen versehenen Schiedsmänner und Schiedsmanns-Stellvertreter.

Stadt Berlin. 1) Der Kaufmann Carl Dietrich Groß, Leipzigerstraße Nr. 23, als Schiedsmann für den Leipzigerstraßen-Bezirk Nr. 52, verpflichtet am 21. Februar 1855; 2) der Registratur-Vorsteher Carl Ludwig Wilhelm Groß, vor dem Königsthor Nr. 3, als Schiedsmann für den Königsthor-Bezirk Nr. 91a, verpflichtet am 21. Februar 1855; 3) der Justiz-Actuar Moritz Ludwig Heinrich Behl, vor dem Königsthor Nr. 20, als 1ster Schiedsmann-Stellvertreter für den Königsthor-Bezirk Nr. 91a, verpflichtet am 21. Februar 1855; 4) der Todtengräber Carl Ludwig Pfeiffer, vor dem Königsthor Nr. 3, als 2ter Schiedsmann-Stellvertreter für den Königsthor-Bezirk Nr. 91a, verpflichtet am 21. Februar 1855; 5) der Kaufmann Heinrich Lucas, Elisabethstraße Nr. 38, als 2ter Schieds-

mann-Stellvertreter für den Kaiserstraßen- und Dom-Kirchhofs-Bezirk Nr. 92/93, verpflichtet am 21. Februar 1855. **Kreis Teltow.** 6) der Steuer-Einnehmer Carl Wilhelm Bartsch, zu Nowawes, als Schiedsmann für den 2ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 24. Januar 1855; 7) der Bäckermeister Friedrich Wilhelm Lanius, zu Nowawes, als 1ster Schiedsmann-Stellvertreter für den 2ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 24. Januar 1855. **Kreis Templin.** 8) der Apotheker Albert Bückling, zu Zehdenick, als Schiedsmann für die Stadt Zehdenick, verpflichtet am 14. Februar 1855. **Kreis Zauch-Belzig.** 9) der Glasermeister Friedrich Lüderitz, zu Treuenbrietzen, als Schiedsmann für den 2ten Stadt-Bezirk der Stadt Treuenbrietzen, verpflichtet am 16. Februar 1855.

Nachbenannte Frauen des diesseitigen Regierungsbezirks sind als Hebammen approbirt worden, nachdem dieselben den vorschriftsmäßigen Hebammen-Unterricht genossen und in der mit ihnen angestellten Prüfung über ihre Kenntnisse sich ausgewiesen haben:

1) die verehelichte Gerrehs zu Potsdam,
2) = = Kleingünther daselbst,
3) = = Warmbold daselbst,
4) = = Friedrich zu Tempelfelde, im Oberbarnimschen Kreise,
5) = = Hoensch zu Lüdersdorf, in demselben Kreise,
6) = = Trebbin in Dedelow, im Prenzlauschen Kreise,
7) = = Babekuhl zu Reetz, im Westpriegnitzschen Kreise,
8) = unverehelichte Wendt zu Lohme, im Ostpriegnitzschen Kreise,
9) = = Zander zu Vettin, in demselben Kreise,
10) = verehelichte Balde zu Ringenwalde, im Templinschen Kreise,
11) = = Leumann zu Templin,
12) = = Kluge zu Dyrotz, im Osthavelländischen Kreise,
13) = = Pletzow zu Flatow, in demselben Kreise,
14) = = Lüdtke zu Biesenbrow, im Angermündeschen Kreise,
15) = = Müller zu Mürow, in demselben Kreise,
16) = = Jost zu Rädigke, im Zauche-Belzigschen Kreise,
17) = = Gerloff zu Beelitz,
18) = unverehelichte Unfug zu Wusterhausen an der Dosse,
19) = verehelichte Witte zu Neu-Ruppin,
20) = = Albrecht zu Gottberg, im Ruppinschen Kreise,
21) = = Weber zu Ragow, im Teltowschen Kreise.

Potsdam, den 5. März 1855. **Königl. Regierung.** Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Die zwischen der Teltower Landstraße und dem Wildzaun, so wie zwischen Ruhleben und Pichelsberg in der Königlichen Spandauer Forst (Grunewald) belegenen Militair-Schießstände werden zu Schießversuchen mit weit tragenden Geschossen benutzt.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, warnen wir vor einer unvorsichtigen Annäherung an die gedachten Schießstände.

Spandau, den 12. März 1855. **Königl. Domainen-Rent-Amt.**

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 12. Den 23. März **1855.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 7te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 4169. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Weißenfels über Dürrenberg nach Leipzig und den hierauf bezüglichen Nachtrag zum Statute der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 19. Februar 1855.

№ 4170. Privilegium wegen Emission von Drei Millionen Thalern Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 19. Februar 1855.

Das diesjährige 8te Stück derselben enthält:

№ 4171. Allerhöchster Erlaß vom 29. Januar 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von St. Vith über Schönberg und Manderfeld nach Losheim, mit zweien Zweigstraßen von Schönberg über Bleialf nach Prüm und von Manderfeld nach Losheimer Graben.

№ 4172. Allerhöchster Erlaß vom 3. Februar 1855, betreffend erweiternde Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 4. April 1854 über die Deckung des Bedarfs der Marine an Mannschaften.

№ 4173. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter der Firma: „Ravensberger Spinnerei" mit dem Domicil zu Bielefeld errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 19. Februar 1855.

№ 4174. Bekanntmachung über die unterm 14. Februar 1855 erfolgte Bestätigung des Statuts des Stettiner Dampfschiff-Vereins. Vom 25. Februar 1855.

№ 4175. Gesetz, betreffend die Abtretung von Grund und Boden zu bergbaulichen Zwecken in den Landestheilen des Bergamtsbezirkes Essen-Werden, in welchen das Allgemeine Landrecht keine Anwendung findet. Vom 26. Februar 1855.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 18. Februar v. J. (Amtsblatt der Königlichen Regierung hierselbst pro 1854 Seite 68) bringe ich nachstehend die Nachweisung der Seidenzüchter, welche im vorigen Jahre die Haspel-Anstalten des Seidenwaaren-Fabrikanten Heese zu Steglitz, des Seidenzüchters Rammlow zu Berlin, des Seidenzüchters Hussack zu Bornim und der Seidenzüchter Löwenstein und Schlicht zu Frankfurt an der Oder benutzt und für die eingelieferten Cocons Prämien erhalten haben, zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 9. März 1855. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
O.-P. 898. Staats-Minister Flottwell.

Nachweisung

der Seidenzüchter, welche im Jahre 1854 die Haspel-Anstalten des Seidenwaaren-Fabrikanten Heese zu Steglitz, des Seidenzüchters Rammlow zu Berlin, des Seidenzüchters Hussack zu Bornim und der Seidenzüchter Löwenstein und Schlicht zu Frankfurt an der Oder benutzt und darauf, je nachdem die eingelieferten Cocons guter oder mittler Qualität, d. h. je nachdem davon Zehn Metzen oder weniger, oder aber mehr als Zehn Metzen, jedoch nicht über Vierzehn Metzen zu Einem Pfunde Rohseide erforderlich waren, die Prämien von resp. $2\frac{1}{2}$ und $1\frac{1}{4}$ Sgr. pro Metze empfangen haben.

№	Namen und Wohnort der Seidenzüchter.	Cocons guter Qualität. Metzen	Cocons mittler Qualität. Metzen	№	Namen und Wohnort der Seidenzüchter.	Cocons guter Qualität. Metzen	Cocons mittler Qualität. Metzen
1	Walter in Cossenblatt	56	—	20	Jancke in Steinfurth	$33\frac{1}{4}$	—
2	Curth in Werder	$37\frac{1}{4}$	—	21	Lorenz in Wensickendorf	$20\frac{1}{4}$	—
3	Noppenz in Cossenblatt	$51\frac{1}{4}$	—	22	Reiß in Gassen	$8\frac{1}{4}$	—
4	Mehrhold daselbst	$17\frac{1}{2}$	—	23	Müller in Hoppegarten	51	—
5	Goldschmidt daselbst	31	—	24	Lehmann in Jacobsdorf	—	65
6	Deutsch daselbst	$56\frac{1}{2}$	—	25	Druhm in Luckenwalde	$7\frac{1}{4}$	—
7	Eckert in Gersdorf	86	—	26	Schulze in Jänickendorf	$2\frac{1}{2}$	—
7a	Derselbe	$10\frac{1}{4}$	—	27	Leder in Bukow	$4\frac{1}{4}$	—
8	Mielke in Görsdof	$27\frac{1}{4}$	—	28	Rose in Prieros	19	—
9	Vorpahl in Rosenfelde	$15\frac{1}{2}$	—	29	Bohnstedt in Striesow	5	—
9a	Derselbe	$2\frac{1}{2}$	—	30	Götze in Königs-Wusterhausen	49	—
10	Schmidt in Cartlow	$2\frac{3}{4}$	—	31	Krause in Grünefeldt	$18\frac{1}{4}$	$9\frac{3}{4}$
11	Jähnke in Hanshagen	$1\frac{1}{8}$	—	31a	Derselbe	8	4
12	Biesenthal in Sandow	30	—	32	Schäde in Bardenitz	13	—
13	Klemm in Züllchow	$11\frac{1}{2}$	—	33	Dommel in Lindow	20	8
14	Zierold in Eckerberg	$3\frac{1}{2}$	—	34	Menz in Zehlendorf	4	4
15	Felgentreu in Rangsdorf	22	—	35	Rieck in Hoherlehme	$56\frac{1}{2}$	5
15a	Derselbe	20	6	36	Henne in Grüna	44	—
16	Hohenwald in Löhne	$17\frac{3}{4}$	—	37	Henning in Zinna	88	—
16a	Derselbe	36	—	38	Jacobi in Danewitz	$18\frac{1}{4}$	—
17	Pestalozzi-Stift in Pankow	$19\frac{3}{4}$	—	39	Krüger in Tietzow	$7\frac{1}{4}$	—
18	Thumann in Pförten	—	$3\frac{3}{4}$	40	Bergmann in Baruth	$78\frac{1}{2}$	—
19	Schreiber in Spaatz	—	10	41	König in Spudelow	64	22

№	Namen und Wohnort der Seidenzüchter.	Cocons guter Qualität.	Cocons mittler Qualität.
		Metzen	Metzen
42	Müller in Blossin	20	—
43	Saul in Bindow	9½	—
44	Wapler in Selchow	7¼	—
45	Millinger in Lehnin	14	—
46	Fahlbrügge in Jastrow	9¾	—
47	Klatt in Frauenhagen	37	18
48	Radde in Wugarten	50	12
49	Wolter in Deetz	50¾	—
50	Mudlach in Friedrichshagen	4	—
51	Göhler in Lauchstädt	118½	—
52	Schulz in Woldenberg	8½	—
53	von Kamke in Lauchstädt	23	—
54	Ringh in Gräbendorf	87	—
55	Boldt in Bergholz	16½	8
56	Helcke in Schönfelde	22	—
57	Müller in Trebbin	44½	—
58	Müller in Heckelberg	5	—
59	Rülicke in Jüterbogk	28	4
60	Brochwitz in Dennewitz	38	4
61	Lorenz in Hohenstein	12	—
62	Schröder in Berlin	5	—
63	Bergemann in Dahldorf	70	—
64	Liepe in Zernickow	121	—
65	Zachert in Loppow	20	8
66	Orthband daselbst	6	2½
67	Braune in Grünau	5¾	—
68	Achilles in Marwitz	14¼	—
69	Dunkel in Salow	34	—
70	Müller in Rotzis	9	—
71	Heyland in Friedrichshagen	40	—
72	Grothe in Schwandte	34	—
73	Blankenburg in Bernhöfen	25¼	—
74	Kühnau in Trebbin	59	—
75	Gäbicke in Radekow	30¾	—
76	Henkel in Zossen	9	—
77	Blissé in Eichstädt	20	—
78	Bohm in Schmargendorf	45	16½
79	Jungwitz daselbst	38	14¼
80	Zergenge in Schwedt	2½	—
81	Berend in Schulzendorf	91	6
82	von Below in Saleske	2½	—
83	Lan in Göhren	6¾	—
84	Mufeholdt in Lichtenberg	12¾	—
85	Hildach in Blindow	33	—
86	Rademacher in Wickkow	31	8½
87	Wulkow in Müggelheim	4¾	—
88	Burmeister in Nassenheide	14	—
89	Freund in Marzahn	12½	—
90	König in Rüdersdorf	30	—
91	Blüthgen in Belzig	24	—
92	Lehmann in Pechüle	101	—
93	Hensel in Frankenfelde	7	—
94	Thinius in Chorinchen	54¾	—
95	Schmidt in Niederfinow	63	—
96	Müller in Britz	86	—
97	Zinno in Dobbrikow	43	—
98	Schröder in Mehro	27½	—
99	Lenz in Güntersberg	108	—
100	Preß in Soldin	30	—
101	Kagel in Radinkendorf	8	—
102	Jahn in Wulfersdorf	39	—
103	Binder daselbst	66½	—
104	Antonius in Werder	53¼	—
105	Hesse in Berlin	3⅝	—
106	Kagel in Nunsdorf	40¾	—
107	Fischer in Schwanebeck	27	—
108	Moritz in Egsdorf	10	4
109	Ruben in Buckow	10½	—
110	Schmidt in Mietzelfelde	20	—
111	Stache in Burig	10	—
112	Böttcher in Wesendahl	48	—
113	Sprockhoff in Kienbaum	50	—
114	Metzger in Beiersdorf	14	—
115	Schulze in Eichstädt	52½	—
116	Lehr in Wollin	41½	—
117	Wothge in Berlin	1¾	—
118	Kistenmacher in Zechow	72	—
119	Schütze in Friedrichshagen	½	—
120	Rasch in Knoblauch	16½	16
121	Bornemann in Werbin	18	8
122	Schultz in Rüdersdorf	10¾	—
123	Merting in Rheinsberg	20	—
124	Zander in Wägendorf	12	—
125	Frobenius in Gelsdorf	2	1½
126	Fritsche in Neuhof	3	8½
127	Tauscher in Freden	—	1½
128	Mercier in Kleptow	2½	—
129	Nocka in Lasow	34	—
130	Lehmann in Kerzendorf	—	9
131	Köppen in Damme	64¼	3¼

№	Namen und Wohnort der Seidenzüchter.	Cocons guter Qualität. Metzen	Cocons mittler Qualität. Metzen
132	Valentin in Senzig	$14\frac{1}{2}$	—
133	Stumpe in Erkner	10	—
134	Weigel in Oranienburg	$6\frac{1}{4}$	—
135	Richter in Petkus	4	4
136	Abel in Königstädt	30	9
137	Buttmann in Berlin	$\frac{7}{8}$	—
138	Schulz daselbst	$33\frac{3}{4}$	$4\frac{3}{4}$
136	Voigt in Goldberg	16	—
140	Rosenthal in Zehlendorf	$2\frac{7}{8}$	—
141	Knape in Nickel	34	—
142	Bähr in Steglitz	$120\frac{1}{2}$	—
143	Krieg in Premnitz	52	—
144	Thomas in Wildenbruch	121	—
145	Schäde in Gütergotz	12	—
146	Gebauer in Nowawes	94	—
147	Gläser daselbst	$1\frac{1}{4}$	—
148	Block daselbst	$50\frac{3}{4}$	—
149	Biese daselbst	$57\frac{1}{2}$	—
150	Lehmann in Rudow	26	—
151	Busack in Heinersdorf	48	—
152	Block in Nowawes	$8\frac{1}{2}$	—
153	Becker daselbst	$51\frac{3}{4}$	—
154	Biese in Nowawes	$1\frac{3}{4}$	—
155	Perl in Klein=Beeren	$92\frac{1}{2}$	—
156	Buchholz in Steglitz	$103\frac{1}{2}$	—
157	Horst daselbst	$115\frac{3}{4}$	—
158	Hecht daselbst	309	—
159	Paskal in Giesendorf	40	—
160	Thomas in Fresdorf	76	—
161	Kopf in Berlin	8	—
162	Töpfer in Stettin	27	$2\frac{1}{2}$
163	Schmidt in Groß=Breesen	8	$5\frac{1}{4}$
164	Egloffstein in Schwusen	20	$7\frac{1}{2}$
165	Scholz in Cosel	—	8
166	Ganzlin in Germendorf	—	$6\frac{1}{4}$
167	Schulze in Niedergörsdorf	—	16
168	Beyer in Zaasch	$1\frac{1}{8}$	—
169	Rothenburg in Fürstenberg	—	46
170	Hausdörfer in Cürtow	$2\frac{3}{4}$	—
171	Birkholz in Jeziorken	$3\frac{1}{4}$	—
172	Thiem in Greifenhagen	125	—
173	Schmidt in Neu=Klüken	$11\frac{1}{2}$	—
174	Greiser in Guben	8	12
175	Bergemann in Klinckow	40	16
176	Zerbe in Richenow	$11\frac{1}{2}$	—
177	Harthe in Hohenbocka	10	—
178	Lauche in Crüden	16	—
179	Müller in Witzen	4	—
180	Voigt in Vehlem	49	—
181	Kroll in Groß=Baldram	3	—
182	Howe in Zühlsdorf	$9\frac{1}{2}$	—
183	Voigtländer in Güstow	$27\frac{1}{2}$	—
184	Seidel in Adamsdorf	$3\frac{1}{2}$	—
185	Ziegler in Zeitz	4	1
186	Gattig in Stargardt	40	18
187	Marquardt in Berlinchen	125	4
188	Rettungshaus daselbst	87	7
189	Sprenger in Hohengrape	20	4
190	Krüger in Gottberg	28	1
191	Berg in Schildberg	105	—
192	Hüke in Glasow	$46\frac{3}{4}$	—
193	Gähling in Brügge	10	—
194	Kluth in Puttlitz	—	8
195	Landarmen=Anstalt zu Ueckermünde	18	—
196	Gast in Ratzdorf	16	$1\frac{1}{2}$
197	Neumann in Neuendorf	3	—
198	Kohnke in Moritzfelde	$2\frac{1}{2}$	—
199	Thiede in Bliesen	7	—
200	Koch in Merseburg	30	14
201	Schröder in Puttlitz	2	—
202	von Baronowska in Marszew	24	24
203	Kostrzewsky in Kasew	2	2
204	Rother in Pleschen	8	—
205	Geilenfeldt in Regenthin	12	6
206	Marschall in Sabor	$88\frac{1}{2}$	$13\frac{1}{2}$
207	Lingner in Berlin	—	$5\frac{1}{2}$
208	von Blankensee desgleichen	2	—
209	Sander in Hohengören	—	$4\frac{1}{2}$
210	Karkutsch in Stettin	34	—
211	Jäckel in Steglitz	$2\frac{1}{4}$	—
212	Krause in Berlin	4	—
213	Pickel in Ohlau	30	—
214	Krüger in Cossenblatt	32	—
215	Wankelmuth, Gastwirth in Meyenburg	1	—
216	Knüppel, Secretair in Berlin	28	—
217	Schütz, Lehrer in Neuendorf	45	—
218	Wiesenthal, Cantor in Gerswalde	12	—
219	Wothge, Graveur in Berlin	6	—
220	Hintze, Frau, in Boytzenburg	9	—

№	Namen und Wohnort der Seidenzüchter.	Cocons guter Qualität. Metzen	Cocons mittler Qualität. Metzen
221	Engel II. in Boytzenburg	26½	—
222	Wichmann desgleichen	32	—
223	Hahn desgleichen	24	—
224	Weidauer desgleichen	29½	—
225	Gerhardt desgleichen	49	—
226	Licht, Frau, desgleichen	22	—
227	Schwarz, desgleichen	37	—
228	Engel, desgleichen	44	—
229	Kurth, desgleichen	40	—
230	Eichberg, Musiklehrer in Berlin	3	—
231	Fiedler, Schlächtermstr. in Lychen	9	—
232	Bislich, Mühlenbesitzer in Blabbermühle	144½	—
233	Witzel, Inspector in Carolenhorst	6	—
234	Lange, Lehrer in Klein-Deren	9	—
235	Kluger, Lehrer in Katscher	18	—
236	Ruge, Lehrer in Calau	11½	—
237	Rasack, Lehrer in Krausnick	67	—
238	Arndt, Küster in Resdorf	25	—
239	König, Lehrer in Sandkrug	43½	—
240	Zopff, H. A., in Rauschwitz	74	—
241	Wepke, Friedr., in Brenkenhofsbruch	12	—
242	Werner, Lehrer in Gr.-Schulzendorf	5	—
243	Keller, Lehrer iu Rohrbeck	32	—
244	Eichberg, Lehrer in Löwenbruch	5	—
245	Wolff, Goldpletter in Berlin	40¾	—
246	Freydank, Maler in Strausberg	66	—
247	Rühe, Bäckermstr. in Fr.-Buchholz	83	—
248	Lehmann, Lehrer in Gr.-Leuthen	57½	—
249	Lohka, Lehrer in Lüßdorf	41	2
250	Eichberg, Lehrer in Stücken	55	—
251	Niendorf, Lehrer in Wend.-Bork	43	—
252	Eichhorn, Förster in Pieskow	6	—
253	Scheer, Lehrer in Wolfslacke	11½	—
254	Miesch, Lehrer in Schönfeld	26½	—
255	Kulick, Lehrer in Motzen	76	8
256	Fromm, Lehrer in Freudenberg	2	—
257	Braune, Gärtner in Wandlitz	25	—
258	Zeidler, Lehrer in Elsholz	12	—
259	Osterrgt, Inspector in Potsdam	130	—
260	Figur, Lehrer in Groß-Leine	40	—
261	Ebert, Apotheker in Treffurt	7	—
262	Betram, Gutsbesitzer i. Werneuchen	40	—
263	Block, Lehrer in Wittstock	23	—
264	Rose, Lehrer in Bergholz	86	—
265	Möhring, Emeritus in Wolkenberg	55	—
266	Scharnow, Lehrer in Rosengarten	21¼	6
267	Rehfeldt, Lehrer in Kl.-Lübbichow	86	—
268	Lehmann, Lehrer in Betschau	10	—
269	Kulick, Krüger in Schenkendorf	45	—
270	Rosenberg, Wwe. i. Friedrichsthal	41	—
271	Thumann, Cantor in Pförten	1	—
272	Maaß, Lehrer in Himmelpfort	20	—
273	Neumann, Lehrer in Bobbin	37	—
274	Müller, Lehrer in Barnimslow	47½	—
275	Miers, Lehrer in Damitzow	105½	—
276	Biesenthal, Lehr. i. Nieder-Landin	1¼	—
277	Gernholz, Lehrer in Neuenkirchen	26	—
278	Jagow, Lehrer in Wamlitz	40	—
279	Meyer, Hausvater in Linde	117	—
280	Runge, Lehrer in Hohenzaden	4½	—
281	Kube, Stellmacher in Linde bei Bahn	10½	—
282	Fährmann, Lehrer in Bütow	28½	—
283	Urner, Oeconom in Gesäß	11	—
284	Käse, Frau, in Hohenliebenthal	22	—
285	Hausknecht, Gärtner in Treskow	23	—
286	Patzig, Stadtgärtner in Berlin	69	—
287	Besener, Lehrer in Wolzig	33½	—
288	Borchert, Schneidermeister in Cossenblatt	26	—
289	Zichmann, Gärtner in Gusow	29	—
290	Haucks, Kaufmann in Fehrbellin	12½	—
291	Lübke, Küster in Neuenhagen	20	—
292	Besener, Lehrer in Kolzenburg	44½	—
293	Jachtmann, Plantagenbesitzer in Drossen	113	—
294	Lübke, Lehrer in Seeberg	1	—
295	Schloßhauer, Eigenthümer in Berkenbrück	32	—
296	Block, Lehrer in Beyersdorf	47	—
297	Götze, Eigenthümer in Kamlitz	60	1
298	Hauche, Lehrer in Ruhlsdorf	66½	—
299	Kulick, Lehrer in Motzen	48	4
300	Krantz, Frau, in Berlin	96	—
301	Grünthal, Lehrer in Limsdorf	22	—
302	Schütz, Hausdiener in Berlin	14	—
303	Kienast, Ehrenreich, in Reppen	60	—
304	Boldt, Maurermeister in Belgard	19	—
305	Wolter, Eigenthümer in Oranienburg	8½	—

№	Namen und Wohnort der Seidenzüchter	Cocons guter Qualität Metzen	Cocons mittler Qualität Metzen
306	Kroll, Förster in Forsthaus Greifenhagen	2	—
307	Thamm, Prediger in Schlalach bei Treuenbrietzen	38	—
308	Schulze, Lehrer in Glienecke	70	—
309	Vogel, Lehrer in Pfaffendorf	20	—
310	Rusch, Schneidermstr. in Glienecke	116½	—
311	Quilling, Lehrer in Neu-Golm	7	—
312	Uhde, Grubensteiger in Pieskow	1	—
313	Lehmann, Lehrer in Trebatsch	11	—
314	Polack, Lehrer in Stremmen	33	—
315	Lehmann, Fr. W., in Tauche	47½	—
316	Schulze, Lehrer in Groß-Rietz	153	—
317	Nitzschke, Lehrer in Fünfeichen	85	—
318	Domke, Schneider in Klein-Rietz	85	3
319	Franz, Lehrer in Buckow	35	—
320	Rosseldt, Lehrer in Bramsdorf	50	—
321	Domke, Schneider in Klein-Rietz	31¼	—
322	Buchter, Lehrer in Beeskow	8	—
323	Luckan, Lehrer in Kohlsdorf	32	—
324	Kaulcke, Lehrer in Falkenberg	45	—
325	Leist, Lehrer in Herzberg	58	—
326	Mewes, Lehrer in Lindenberg	28	—
327	Block, Lehrer in Görtzig	82	—
328	Musick, August, in Herzberg	32	—
329	Niendorf Lehrer in Pieskow	17	—
330	Sprockhoff, Lehrer i. Willmersdorf	10	—
331	Franke, Schneider in Groß-Rietz	5¾	—
332	Marten, Lehrer in Zampelhagen	21	—
333	Lange, Cantor in Klein-Deren	6	—
334	Werner, Lehrer in Düstenbeck	—	4½
335	Böhm, Lehrer in Plötzin	28	—
336	Meyer, Lehrer in Derwitz	30	—
337	Escher, Lehrer in Bochow	24	—
338	Heinemann, Gärtner in Bornim	17	—
339	Becker, in Pfaueninsel bei Potsdam	—	8
340	Rabe, Lehrer in Alt-Geltow	87	—
341	Richter, Lehrer in Dobbin	32	—
342	Gantzer, Tochter des Cantors Gantzer in Alt-Töplitz	14	—
343	Müller, Lehrer in Döberitz	7½	—
344	Schulze, Lehrer in Gr.-Glienecke	60½	—
345	Wiese, Lehrer in Cladow	3	—
346	Kerkow, Eigenthümer zu Alt-Töplitz	8	—
347	Bötche, desgleichen	5	—
348	Kiesel, Plantagenbesitzer zu Nedlitz	14	—
349	Weber, Lehrer zu Seddin	42	—
350	Voßköhler, Lehrer zu Bliesendorf	72	—
351	Gruneberg, Lehrer zu Nettchendorf	10	—
352	Meißner, Sello ꝛc. zu Bornim	76	—
353	Weber, Lehrer zu Schönfeld	139½	—
354	Puhlmann, Eigenthümer z. Bornim	4	—
355	Hildebrandt, Domainen-Rentmeister in Crossen	56	—
356	Carl Grasenack, Knabe in Frankfurt an der Oder	1½	—
357	Cantor Wernicke in Friedeberg in der Neumark	64	—
358	Kriening, Charlotte, in Frankfurt an der Oder	9	—
359	Balzer, Samuel, daselbst	40	—
360	Sieg, Lehrer in Schwetzig	64	—
361	Marzanke, Schuhmacher in Frankfurt an der Oder	32	—
362	Hutzel, Pächter in Biegen	44	—
363	Derselbe	1¾	—
364	Blume, Lehrer in Cliestow	18½	—
365	Sieg, Dorothee, in Schwetig	40	1
366	Kätel, Lehrer in Bossen	31	—
367	Schenk, Lehrer in Wüst-Cunersdorf	23	—
368	Höhne, Lehrer in Pillgram	1¾	—
369	Schröder, Cantor in Lossow	6	—
370	Wadepfuhl, Eigenthümer in Friedeberg	58½	—
371	Goßlam, Lehrer in Golsow	13	—
372	Schenker, Lehrer in Treplin	28	—
373	Ehrlich, Lehrer in Tzschetzschnow	12	—
374	Schönaich, Pred. in Frankfurt a. O.	22	—
375	Pohle, Cantor in Drehna	7	—
376	Gawram, Schuhmacher in Frankfurt an der Oder	—	36
377	Valentin, Lehrer in Rießen	20	—
378	Gursch'sche Gestift in Frankfurt a. O.	140	—
379	Miculey, Eigenthümer in Madlitz	6¾	—

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 65. Durchschnitts-Marktpreise von Berlin pro Monat Februar d. J. I. 884. März.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat Februar d. J. betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	3	12	2
für den Scheffel Roggen	2	16	5
für den Scheffel große Gerste	1	25	3
für den Scheffel kleine Gerste	1	20	8
für den Scheffel Hafer	1	9	5
für den Scheffel Erbsen	2	13	1
für den Centner Heu	—	27	4
für das Schock Stroh	6	28	1
für den Centner Hopfen	70	—	—
die Tonne Weißbier kostete	5	5	—
die Tonne Braunbier kostete	4	5	—
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	5	—
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	3	6

Potsdam, den 12. März 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 66. Die Errichtung zweier Legitimationsschein-Expeditionen zu Lütkenwisch und Klein-Woot. IV. 5016.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 9. d. M., Amtsblatt für 1855 Stück 11 Seite 85 № 55, wonach die Neben-Zoll-Aemter II. zu Lütkenwisch und Klein-Woot zum 1. April 1855 aufgehoben sind, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in jedem dieser Orte mit gedachtem Zeitpunkte eine Legitimationsschein-Expedition zur Bezettelung des Transports im Grenzbezirke errichtet werden wird. Potsdam, den 16. März 1855.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

№ 67. Den Unterricht in der Seidenzucht durch den Seidenzüchter Hussack zu Bornim bei Potsdam. I. 207. März.

Der Seidenzüchter Hussack, zu Bornim bei Potsdam, hat sich von Neuem erboten, unbemittelten Personen gründlichen Unterricht im Seidenbau, Abhaspeln der Seide, Tödten und Verpacken der Cocons ꝛc. unentgeltlich zu ertheilen.

Wir machen das Publikum auf das gemeinnützige Anerbieten des ꝛc. Hussack hierdurch wiederholt aufmerksam. Potsdam, den 10. März 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 68. Bauholz-Verabreichung aus Königlichen Forsten. II. f. 1430. März.

Den zum Empfange von Bauholz aus Königlichen Forsten berechtigten Grundbesitzern werden die bestehenden Bestimmungen wegen rechtzeitiger Anmeldung ihrer Gesuche um Verabreichung von Bauholz unter Verweisung auf unsere früheren, in dieser Angelegenheit erlassenen Bekanntmachungen, namentlich auf die im 18ten Stück des Amtsblatts de 1850 Pag. 153 abgedruckte Verfügung vom 27. April 1850 hierdurch in Erinnerung gebracht und dieselben aufgefordert, ihre etwanigen

Anträge auf Verabreichung von Bauholz aus dem Wadel 18⅘ spätestens bis zum 15. Mai d. J. bei den betreffenden Domainen-, Domainen-Polizei- und Rent-Aemtern anzumelden, da spätere Anmeldungen, welche nicht durch nachgewiesene Unfälle oder besonders dringende Umstände zu rechtfertigen sind, erst in dem darauf folgenden Wadel 18⅚ berücksichtigt werden können.

Potsdam, den 11. März 1855.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

№ 69. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 2347. Febr.

Der Kaufmann Robert Kröße, zu Wittstock, ist von uns als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt bestätigt worden.

Potsdam, den 8. März 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 70. Lebens- und Pensions-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 206. März. I. 261. März.

Der Kaufmann Ernst Nitsche, zu Rathenow, und der Kaufmann Carl Schulze, zu Cremmen, sind von uns als Agenten der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg bestätigt worden.

Potsdam, den 9. März 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 48. Veränderungen in den Postverbindungen der Stadt Strasburg in der Ukermark.

Vom 1. April d. J. ab treten in den Postverbindungen der Stadt Straßburg in der Ukermark nachstehende Veränderungen ein:

Es wird a) aufgehoben:
die wöchentlich 4malige Botenpost zwischen Strasburg und Wolfshagen,
b) in ihrem Gange verändert:
1) die Straßburg-Pasewalker Personen-Post,
2) „ do. Prenzlauer do.

Die Post ad b 1 erhält folgenden Gang:
Aus Straßburg: Montag, Dienstag, Donnerstag, Sonnabend 9 Uhr früh,
in Pasewalk: 10¾ Uhr früh,
aus Pasewalk: an denselben Tagen 3 Uhr Nachmittags,
in Straßburg: 4¾ Uhr Nachmittags.

Die Post ad b 2 wird coursiren:
Aus Straßburg: Mittwoch, Freitag und Sonntag 6 Uhr früh,
in Prenzlau: 9¼ Uhr früh,
aus Prenzlau: an denselben Tagen 3 Uhr Nachmittags,
in Straßburg: 6¼ Uhr Nachmittags.

Potsdam, den 18. März 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

Vom 1. April d. J. ab werden folgende, zum Landbezirke der Königlichen Post-Expedition in Templin gehörige Ortschaften und Etablissements, mit Ausschluß des Sonntags, regelmäßig tägliche Bestellung durch Landbriefträger erhalten:

№ 49. Die Landbriefbestellung bei der Post-Expedition zu Templin.

Ahlimbsmühle, Ahrensberg, Ahrensdorf, Ahrensnest, Albrechtsthal, Annenwalde, Baßdorf, Beutel, Broddin, Canneburg oder Conneburg, Carlshof, Christianenhof, Closterwalde, Closterwalder-Mühle, Collin, Dargersdorf, Densow, Egarsee, Engelsburg, Eselshütte, Faehrkrug, Gandenitz, Gollin, Hammelspring, Henkinshayn, Herzfelde, Hindenburg, Holland, Jacobshagen, Kirchenfelde, Kneden, Kramtz, Kreutzkrug, Laatz, Langenwall, Metzelthin, Milmersdorf, Netzow, Paulinenhof, Petersdorf, Petznick, Alt-Placht, Neu-Placht, Plantage, Reinfeld, Reyersdorf, Roeddelin, Stabeshöhe, Steinhausen, Stempenitz, Storkow, Sydowshof, Tempelinsche Ziegelei, Torfhaus, Vietmannsdorf, Warthe, Warther-Mühle und Warther-Vorwerk.

Dies bringe ich hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Potsdam, den 17. März 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

Vom 1. April d. J. ab werden folgende, zum Landbezirke der Königlichen Post-Expedition in Beeskow gehörige Ortschaften und Etablissements, mit Ausschluß des Sonntags, regelmäßig tägliche Bestellung durch Landbriefträger erhalten:

№ 50. Die Landbriefbestellung bei der Post-Expedition in Beeskow.

Ahrensdorf, Bahrensdorf, Beeskower Forsthaus, Behrensdorf, Birkholz, Blabbermühle, Blankenlugk oder Schwarzheide, Bornow, Buckow, Cummerow, Dorfstelle, Drahendorf, Falkenberg, Giesensdorf, Glienicke, Görsdorf, Görzig, Grubenmühle, Grundmühle, Grunow, Hammelstall oder Ragower Vorwerk, Hannemanns Vorwerk, Hartmannsdorf, Hegemeisterei, Heidehaus, Herzberg, Hungriger Wolf, Klärshof, Kohlsdorf, Krachtsheide, Krügersdorf, Lamitsch, Lehmgrube, Limsdorf, Lindenberg, Merz, Klein-Merz, Merzer Ziegelei, Möllendorf, Neuendorf, Rietz-Neuendorf, Oegeln, Pfaffendorf, Premsdorf, Radinkendorf, Ragow, Ragower Ablage, Ragower Försterei, Ranzig, Raßmannsdorf, Groß-Rietz, Klein-Rietz, Sauen, Sauensche Mühle, Schneeberg, Schrödershof, Sorge bei Lehmgrube, Stremmen, Tauche, Vorheide, Willmersdorf und Wulfersdorf.

Dies bringe ich hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Potsdam, den 14. März 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

Vom 1. April d. J. ab werden folgende, zum Landbezirke der Königlichen Post-Expedition in Passow gehörige Ortschaften und Etablissements, mit Ausschluß des Sonntags, regelmäßig tägliche Bestellung durch Landbriefträger erhalten:

№ 51. Die Landbriefbestellung bei der Post-Expedition in Passow.

Blumberg, Blumberger Forsthaus, Blumberger Schneidemühle, Briest, Carlsburg, Friedensfolge, Golm, Golmsches Vorwerk, Verkehrt-Grünow, Jamikow, Passow, Schönow, Stendell, Stendellsches Vorwerk und Wendemark

Dies bringe ich hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Potsdam, den 14. März 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 52. Die Landbriefbestellung bei der Post-Expedition in Oderberg.

Vom 1. April d. J. ab werden folgende, zum Landbezirke der Königlichen Post-Expedition in Oderberg gehörige Ortschaften und Etablissements, mit Ausnahme des Sonntags, tägliche Bestellung durch Landbriefträger erhalten:

Breitenfenn, Hohensaathen, Kalkofen bei Hohensaathen, Lüdersdorf, Lunow, die Etablissements des Meliorationsbaues von Hohensaathen bis Stolpe, Meyenpfuhl, Neuendorf, Paarstein, Peelitz, Steinberg, Stolzenhagen, Zaun und Zoll bei Hohensaathen.

Dies bringe ich hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Potsdam, den 12. März 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 53. Die Landbriefbestellung bei der Post-Expedition in Baruth.

Vom 1. April d. J. ab werden folgende, zum Landbezirke der Königlichen Post-Expedition in Baruth gehörige Ortschaften und Etablissements, mit Ausnahme des Sonntags, tägliche Bestellung durch Landbriefträger erhalten:

Clasdorf, Dornswalde, Friedrichshof, Glashütte bei Baruth, Johannismühle, Kehmlitz, Lynow, Mahlsdorf, Merzdorf, Mückendorf, Neuhof, Paplitz, Pechhüttenhaus, Radeland, Rietze, Schmelze, Schöbendorf, Wunder, Zesch, Groß-Ziescht und Klein-Ziescht.

Dies bringe ich hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Potsdam, den 12. März 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 54. Die Landbriefbestellung bei der Post-Expedition in Beelitz.

Vom 1. April d. J. ab werden folgende, zum Landbezirke der Königlichen Post-Expedition in Beelitz gehörige Ortschaften und Etablissements, mit Ausschluß des Sonntags, regelmäßig tägliche Bestellung durch Landbriefträger erhalten:

Berghorst, Wendisch-Bork, Buchholz, Buchholzer Wassermühle, Clausdorfer Mühle, Cunersdorf, Elsholz, Elsthal, Frähsdorf, Kähnsdorf, Körzien, Lühsdorf, Rähsdorf, Rieben, Salzbrunn, Schäpe, Schlunkendorf, Schönefeldt, Seddin, Stangenhagen, Stücken, Tremsdorf, Wildenbruch, Wittbrietzen und Zauchwitz.

Dies bringe ich hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Potsdam, den 14. März 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 55. Die Landbriefbestellung bei dem Post-Amte zu Havelberg.

Vom 1. April d. J. ab werden folgende, zum Landbezirke des Königlichen Post-Amtes in Havelberg gehörige Ortschaften und Etablissements, mit Ausschluß des Sonntags, regelmäßig tägliche Bestellung durch Landbriefträger erhalten:

Bendelin, Dahlen, Damelack, Damerow, Fleckengarten, Friedrichswalde, Joachimshof, Kümmernitz, Lüttow, Modderlake, Müggenbusch, Netzow, Nitzow, Rothehaus, Saldernhorst, Söllenthin, Theerofen bei Havelberg, Todtenkopf, Toppeln, Vehlgast, Vortsbrügge und Wettelitz.

Dies bringe ich hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Potsdam, den 14. März 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

Personalchronik.

Dem Oberförster Encke zu Hammer ist die Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für die zum Gerichtstage zu Teupitz gehörigen Ortschaften einstweilen übertragen worden.

Bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ist der vormalige Sergeant im 6. Artillerie-Regiment Rogalla v. Bieberstein (nicht v. Biberstein wie Pag. 99 dieses Amtsbl. abgedruckt worden) als Güter-Expeditions-Assistent angestellt.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 13. Den 30. März. **1855.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Bekanntmachung
des Präclusiv-Termins zum Umtausch der Königlich Preußischen Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2. December v. J., 2. März und 15. Juni d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Darlehns-Cassenscheine vom 15. April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Cassen-Anweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier bei der Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße № 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Cassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Cassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präclusivischer Termin

auf den 15. Mai 1855

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Darlehns-Cassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehns-Cassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden. Jeder, welcher Darlehns-Cassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten und spätestens bis zum 15. Mai 1855 bei den vorstehend bezeichneten Cassen zum Umtausch gegen neue Cassen-Anweisungen einzureichen. Berlin, den 15. October 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und es werden die Königlichen Kreis-Cassen, die Königlichen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter, so wie die Königlichen Forst-Cassen angewiesen, sich nicht allein dem Umtausche der Königlich Preußischen Darlehns-Cassenscheine vom 15. April 1848 fernerhin bis zu dem obigen Präclusiv-Termine zu unterziehen, sondern auch die eingehenden Darlehns-Cassenscheine unter keinen Umständen wieder zu den Ausgaben zu verwenden, dieselben vielmehr ungesäumt an die Regierungs-Haupt-Casse, resp. an die Controlle der Staatspapiere abzuliefern. Die Herren Cassen-Revisoren fordern wir auf, bei den monatlichen Revisionen der Cassen auf die sofortige Ablieferung des bei derselben vorhandenen Vorraths von

Darlehns-Cassenscheinen zu halten; die Herren Landräthe und die Magisträte aber veranlassen wir insbesondere noch, in allen Stadt- und Landgemeinden für die möglichste Verbreitung der obigen Bekanntmachung in ortsgebräuchlicher Weise zu sorgen.

Potsdam, den 18. October 1854. Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Bekanntmachung.

№ 71. Verbot der Ausfuhr von Pferden nach dem Großherzogthume Luxemburg. IV. 322.

Auf Grund des § 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Ges.-Samml. S. 34), so wie der dieserhalb unter den Zollvereinsstaaten bestehenden Vereinbarungen, und in Folge Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs vom 18. December v. J. wird, nachdem die Königlich Großherzoglich Luxemburgische Regierung sich dem durch die Bekanntmachung vom 18. desselben Monats erlassenen Verbot der Ausfuhr von Pferden nicht angeschlossen hat, hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die Grenze gegen das Großherzogthum Luxemburg unter Hinweis auf die im § 1 des Zollstraf-Gesetzes vom 23. Januar 1838 (Ges.-Samml. S. 78) angedrohten Strafen verboten. Berlin, den 17. März 1855.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.
von Westphalen. von Bodelschwingh.

Vorstehende Bekanntmachung wird im höheren Auftrage hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam und Berlin, den 21. März 1855.

Königl. Regierung. Königl. Polizei-Präsidium.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 72. Handels-Verkehr zwischen Belgien und Preußen. III. 2550. März.

Durch die Circular-Verfügung vom 24. December 1853 und 16. Januar 1854 ist die Königliche Regierung mit Rücksicht darauf, daß der Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem Zollverein und Belgien vom 1. September 1844 und die Additional-Convention vom 18. Februar 1852 mit dem Ablauf des Jahres 1853 außer Kraft getreten sind, angewiesen worden, Belgische Fabrikanten und Gewerbtreibende, beziehungsweise deren Reisediener, welche in dem diesseitigen Staatsgebiete umherreisend Waarenankäufe machen oder Bestellungen aufsuchen wollen, bei diesem Verkehre nach denselben Regeln, wie andere nicht begünstigte Ausländer zu behandeln, und die Gewerbescheine zu dem fraglichen Verkehre zum Satze von Zwölf Thalern zu ertheilen.

Unter dem 2. Januar d. J. ist im Namen aller Zollvereinsstaaten, mit Ausnahme von Hannover, mit dem Königreiche Belgien eine anderweite vom 1. Januar d. J. ab in Wirksamkeit tretende protocollarische Vereinbarung in Betreff der gegenseitigen Behandlung der fraglichen Gewerbtreibenden abgeschlossen worden.

Hiernach sollen:

1) die, Preußen oder einem anderen der bezeichneten Zollvereinsstaaten angehörigen Fabrikanten und Handelstreibenden, so wie deren Reisende in Belgien, und
2) die dem Königreiche Belgien angehörigen Fabrikanten und Handeltreibenden, so wie deren Reisende in Preußen und den anderen bezeichneten Zollvereinsstaaten,

gegen Erlegung einer Abgabe, welche in jedem der Zollvereinsstaaten höchstens 5 Thlr. 10 Sgr. jährlich, einschließlich der Steuer-Zuschläge, in Belgien 20 Francs jährlich, einschließlich der Steuer-Zuschläge, betragen darf, für ihr Gewerbe umherziehend Ankäufe machen, und, unter oder ohne Mitführung von Mustern, jedoch jedenfalls ohne Mitführung von Waaren, Bestellungen suchen dürfen, sofern der Fabrikant oder Handeltreibende in seiner Heimath die dort gesetzliche Gewerbesteuer zahlt oder zu dem Zwecke die gehörige Meldung gemacht hat und sich hierüber ausweist.

Die diesseitigen Gewerbetreibenden und deren Reisediener, welche von der gedachten Befugniß im Königreich Belgien Gebrauch machen wollen, haben sich mit einem Zeugnisse nach demjenigen Muster zu versehen, welches durch das über die Ausführung des Artikels 18 der Zollvereins-Verträge von 1833 unter dem 12. September 1834 erlassenen Circular in der Beilage A für die Gewerbtreibenden selbst, in der Beilage B für die Reisediener vorgeschrieben ist und sich mit diesem Zeugnisse bei dem betreffenden Orts-Bürgermeister im Königreiche Belgien, Behufs Erlangung eines Patents nach dem unter 1 anliegenden Muster gegen Zahlung der Abgabe von 20 Francs für das Jahr, zu melden.

Die dem Königreiche Belgien angehörigen Gewerbtreibenden und deren Reisediener, welche durch ein, von einem Belgischen Einnehmer der directen Steuern nach dem unter 2 angeschlossenen Muster ausgestelltes Zeugniß sich ausweisen, sind für das diesseitige Gebiet mit einem Gewerbescheine nach dem in der Beilage C des Circulars vom 2. September 1834 angeordneten Muster zu versehen, welcher aber nicht steuerfrei, sondern gegen Zahlung von 5 Thlrn. 10 Sgr. Steuer für das Kalender-Jahr zu ertheilen ist. Ein Zuschlag zu diesem Steuerbetrage ist nirgends zu erheben.

Da nach der getroffenen Verabredung die ermäßigte Steuer schon vom 1. Januar d. J. Anwendung finden soll, ist für den Fall, daß an Belgische Gewerbtreibende oder deren Reisediener für das laufende Jahr bereits Gewerbescheine zum Satze von Zwölf Thalern ertheilt sind, auf den Antrag der Betheiligten das Mehrerhobene zu erstatten, wenn dieselben sich darüber ausweisen, daß sie nach der Uebereinkunft vom 2. Januar d. J. auf Zulassung zum Gewerbebetriebe gegen den ermäßigten Steuersatz Anspruch gehabt hätten. Berlin, den 3. März 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

An die Königliche Regierung zu Potsdam.
M. f. H. IV. 1729.
F.-M. III. 2057.

* * *

Vorstehendes Rescript wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sich die diesseitigen Fabrikanten und Kaufleute wegen der erforlichen Zeugnisse an die Herren Landräthe, resp. Magisträte zu wenden haben.

Potsdam, den 24. März 1855. Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

№ 73.

Nachweisung
der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Februar 1855 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser.		Berlin. Unter-Wasser.		Spandau. Ober-Wasser.		Spandau. Unter-Wasser.		Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg. Ober-Wasser.		Brandenburg. Unter-Wasser.		Rathenow. Ober-Wasser.		Rathenow. Unter-Wasser.		Havelberg.		Plauer Brücke.	
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1	10	7	8	11	8	6	6	11	7	½	5	6½	8	8	8	1	8	1	7	5½	9	6	9	8
2	10	7	8	10	8	2	6	9	7	—	5	6	8	8	8	1	8	½	7	5	10	9	9	8
3	10	6	8	10	8	—	6	8	6	11½	5	5	8	8½	8	1½	8	—	7	4½	11	3	9	7½
4	10	4	8	8	7	11	6	6	6	10½	5	4½	8	8½	8	1	8	—	7	4½	11	3	9	7
5	10	2	8	6	8	—	6	8	6	10	5	4	8	8	8	½	7	11½	7	4	11	3	9	6½
6	10	1	8	5	8	—	6	9	6	10	5	4	8	8	8	½	7	11	7	3½	11	3	9	6½
7	10	—	8	4	8	—	6	10	6	9½	5	3½	8	7½	8	—	7	11	7	3½	11	4	9	6
8	9	10	8	3	8	—	6	10	6	9	5	3	8	7	7	11½	7	11	7	3½	11	5	9	6
9	9	8	8	2	8	—	6	10	6	8½	5	2½	8	6½	7	11½	7	11	7	3½	11	6	9	5½
10	9	8	8	2	7	11	6	8	6	8	5	2	8	6½	7	11	7	11	7	3½	11	6	9	5
11	9	7	8	1	7	11	6	7	6	7	5	2	8	6½	7	11	7	11	7	3½	11	6	9	4½
12	9	6	8	—	7	11	6	9	6	6½	5	1½	8	6	7	10½	7	10½	7	3	11	6	9	4
13	9	4	7	11	7	11	6	9	6	6	5	1½	8	5	7	9½	7	10½	7	3	11	6	9	4
14	9	3	7	10	7	10	6	8	6	5½	5	1	8	5	7	9½	7	10	7	2½	11	6	9	4
15	9	2	7	9	7	9	6	7	6	5	5	½	8	4½	7	9	7	10	7	2½	11	6	9	4
16	9	2	7	9	7	9	6	7	6	5	5	—	8	4½	7	9	7	10	7	2½	11	6	9	4
17	9	1	7	8	7	9	6	7	6	4½	4	11½	8	4½	7	9	7	9½	7	2	11	4	9	4
18	8	—	7	7	7	9	6	7	6	4	4	11	8	4½	7	9	7	9½	7	2	11	1	9	3½
19	8	11	7	9	7	9	6	8	6	3	4	10½	8	4	7	8½	7	9	7	1½	10	11	9	3
20	8	10	7	5	7	9	6	7	6	2½	4	9½	8	3½	7	8	7	8½	7	1	10	9	9	4
21	8	9	7	3	7	8	6	6	6	2	4	9	8	3½	7	8	7	8	7	½	10	7	9	2½
22	8	9	7	2	7	8	6	5	6	1½	4	8½	8	2½	7	7½	7	7½	7	½	10	6	9	2
23	8	9	7	2	7	7	6	4	6	1	4	8	8	2½	7	7	7	7	7	—	10	4	9	2
24	8	8	7	1	7	7	6	4	6	—	4	7	8	2	7	6½	7	6½	6	11½	10	2	9	1
25	8	7	7	—	7	9	6	1	5	11	4	6½	8	1½	7	6	7	6	6	10½	10	1	9	1
26	8	7	7	1	7	11	5	11	5	10½	4	6	8	1	7	5½	7	6	6	10½	10	—	9	—
27	8	7	7	1	7	11	5	10	5	10½	4	5½	8	½	7	5½	7	5	6	10	9	11	8	11
28	8	7	7	1	7	11	5	8	5	9½	4	5	8	½	7	4½	7	4½	6	9½	9	10	8	11

Potsdam, den 23. März 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Färbermeister J. Scheyder, zu Baruth, ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Stelle des Brauereibesitzers Lehmann, welcher die Agentur derselben niedergelegt hat, von uns bestätigt worden. Die Concession des Mühlenbesitzers Ferdinand Kieseler, zu Bugk bei Storkow, als Agent der Bauern-Mobiliat-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Pyritz ist erledigt.

Potsdam, den 16. März 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 74. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Erledigung. I. 708. März. I. 1225. März.

Der Kaufmann Böhm, zu Alt-Landsberg, der Kaufmann Adolph Werckenthin, zu Wittstock, und der Werkmeister bei der Straf-Anstalt zu Spandau, Rödelius, sind von uns als Agenten der Actien-Gesellschaft **Concordia**, Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln; der Privat-Secretair beim Königlichen Rent-Amte zu Spandau, Friedrich Wilhelm Gustav Arndt, als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle an der Saale, und der Seifensiedereibesitzer Ernst Wenzke, zu Neustadt-Eberswalde, und der Haupt-Agent Alexander Hintze, hierselbst, als Agenten der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg bestätigt worden.

Potsdam, den 17. März 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 75. Lebens- und Pensions-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 563. März. I. 741. März. I. 754. März. I. 940. März. I. 981. März. I. 1132. März.

Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Vom 1. April d. J. ab werden folgende, zum Landbezirke des Königlichen Post-Amtes zu Perleberg gehörige Ortschaften und Etablissements, mit Ausschluß des Sonntags, regelmäßig tägliche Bestellung durch Landbriefträger erhalten:

Bäk, Banckow, Blüthen, Bollbrück, Groß-Buchholz, Wüsten-Buchholz, Burghagen, Creutzburg, Dallmin, Dannenhof, Dependahl, Dergenthin, Düpow, Gläwzin, Groß-Gottschow, Klein-Gottschow, Gramzow, Guhlow, Guhlsdorf, Hellburg, Hohenvier, Kaltenhof, Karstedt, Karwe, Kleinow, Klockow, Krampfer, Kribbe, Kuhwinkel, Laaslich, Groß-Linde, Klein-Linde, Lübzow, Mesekow, Mollnitz bei Neuhof, Nebelin, Neuhof, Platenhof, Ponitz, Postlin, Premslin, Quitzow, Ramlow, Reetz, Retzin, Rohlsdorf, Rosenhagen, Schönfeld, Semmlin, Simonshagen, Spiegelhagen, Stavenow, Steinberg, Strehlen, Strigleben, Sückow, Uenze, Waterlow, Klein-Werzin, Wittmohr, Wolfshagen und Zeddin.

Dies bringe ich hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Potsdam, den 24. März 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 56. Die Landbriefbestellung bei dem Post-Amte zu Perleberg.

Vom 1. April d. J. ab werden folgende, zum Landbezirke der Königlichen Post-Expedition in Putlitz gehörige Ortschaften und Etablissements, mit Ausschluß des Sonntags, regelmäßig tägliche Bestellung durch Landbriefträger erhalten:

Groß-Berge, Klein-Berge, Bresch, Burow, Drenikow, Gühlitz, Hohefeldt, Hülsebeck, Jännersdorf, Kleeste, Krumbeck, Laaske, Lockstedt, Lütkendorf,

№ 57. Die Landbriefbestellung bei der Post-Expedition in Putlitz.

Mansfeld, Meetensdorf, Mollnitz bei Bresch, Mühlenkamp, Muggerkuhl oder Munkelkuhl, Nettelbeck, Neuhausen, Klein-Pankow, Pirow, Porep, Reddelin, Sagast, Neu-Sagast, Schmarsow, Schweinekawen, Sillmersdorf, Neu-Sillmersdorf, Steinfeld, Suckow, Tacken, Tangendorf, Tellschow, Vahrnow, Wüsten-Vahrnow und Weitgendorf.

Dies bringe ich hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Potsdam, den 26. März 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 58.
Die Landbriefbestellung bei der Post-Expedition zu Brüssow.

Vom 1. April d. J. ab werden folgende, zum Landbezirke der Königlichen Post-Expedition in Brüssow gehörige Ortschaften und Etablissements, mit Ausschluß des Sonntags, regelmäßig tägliche Bestellung durch Landbriefträger erhalten:

Bagemiel, Battin, Carmzow, Fahrenwalde, Frauenhagen, Grimme, Grüneberg, Hammelstall, Hedwigshof, Heinstedt, Menkin, Mohr, Rollberg, Schmöllen, Schwaneberg, Strameh l, Trampe, Wallmow, Woddow und Wollschow.

Dies bringe ich hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Potsdam, den 27. März 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 59.
Die Landbriefbestellung bei der Post-Expedition in Wittenberge.

Vom 1. April d. J. ab werden folgende, zum Landbezirke der Königlichen Post-Expedition in Wittenberge gehörige Ortschaften und Etablissements, mit Ausschluß des Sonntags, regelmäßig tägliche Bestellung durch Landbriefträger erhalten:

Babekuhl, Bendwisch, Bernheide, Groß-Breese, Klein-Breese, Mittel-Breese, Cumlosen, Feldmarschallshof, Gadow, Garsedow, Hinzdorf, Kniëperloch, Kuhblank, Lindenberg, Lüttkenheide, Motrich, Müggendorf, Neuburg, Schadebeuster, Schilde, Sophiendorf, Weisen, Wentdorft und Zwischendeich.

Dies bringe ich hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Potsdam, den 24. März 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 60.
Die Landbriefbestellung bei der Post-Expedition in Lehnin.

Vom 1. April d. J. ab werden folgende, zum Landbezirke der Königlichen Post-Expedition in Lehnin gehörige Ortschaften und Etablissements, mit Ausschluß des Sonntags, regelmäßig täglich durch den Landbriefträger Bestellung erhalten:

Busendorf, Canin, Cleistow, Grebs, Michelsdorf, Nahmitz, Netzen, Rädel, Resau und Schwiena.

Dies bringe ich hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Potsdam, den 24. März 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 61.
Die Landbriefbestellung bei der Post-Expedition in Strasburg in der Ukermark.

Vom 1. April d. J. ab werden folgende, zum Landbezirke der Königlichen Post-Expedition in Strasburg in der Ukermark gehörige Ortschaften und Etablissements, mit Ausschluß des Sonntags, regelmäßig tägliche Bestellung durch Landbriefträger erhalten:

Boldshof, Borgwald, Carlsburg, Carlsfelde, Carolinenhof, Carolinenthal, Fahrenholz, Ferdinandshöhe, Gehren, Glanzhof, Glödenhof, Güterberg,

Hansfelde, Jagowshof, Jahnkeshof, Meyelshagen, Köhnshof, Lauenhagen, Linchenshöhe, Lindhorst, Louisenburg, Louisfelde, Groß-Luckow, Ludwigsthal, Lübbenow, Marienfelde, Marienhöh, Mielow, Muchowshof, Munzelshof, Neuensund, Ravensmühle, Reeckfee, Rosenthal, Rothmühl, Schneidemühl, Schneidershof, Schönburg, Schwarzensee, Stegemannshof, Trebenow, Walkmühle, Wilhelmsburg, Wilhelmsluft, Winterbergshof, Wismar und Wittenburg.

Dies bringe ich hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Potsdam, den 23. März 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 62. Die Landbriefbestellung bei der Post-Expedition in Strausberg.

Vom 1. April d. J. ab werden folgende, zum Landbezirke der Königlichen Post-Expedition in Strausberg gehörige Ortschaften und Etablissements, mit Ausschluß des Sonntags, regelmäßig tägliche Bestellung durch Landbriefträger erhalten:

Closterdorf, Ernsthof, Garzau, Gielsdorf, Hegemühle, Hohenstein, Kähnsdorf, Alte-Mühle, Rothe-Mühle oder Rothenhof, Ruhlsdorf, Schlag, Schlagmühle, Schneidemühle, Spitzmühle, Torfhaus, Wesendahl oder Wiesenthal, Wilkendorf und Wolfsthal.

Dies bringe ich hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Potsdam, den 21. März 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 63. Die Landbriefbestellung bei der Post-Expedition in Treuenbrietzen.

Vom 1. April d. J. ab werden folgende, zum Landbezirke der Königlichen Post-Expedition in Treuenbrietzen gehörige Ortschaften und Etablissements, mit Ausschluß des Sonntags, regelmäßig tägliche Bestellung durch Landbriefträger erhalten:

Bardenitz, Deutsch-Bork, Brachwitz, Clausdorf, Forellenhaus, Frohnsdorf, Jeserig, Kemnitz, Kolzenburgsches Etablissement, Lehmannsche Fabrik, Lüdendorf oder die Seele, Nichel, Niebel, Niebelhorst, Pechüle, Rietz, Schlalach, Schrödersche̶r Gasthof, Steinmühle, Tiefenbrunn, Treuenbrietzener Papiermühle und Nieder-Werbig.

Dies bringe ich hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Potsdam, den 19. März 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 64. Die Landbriefbestellung bei der Post-Expedition in Jüterbogk.

Vom 1. April d. J. ab werden folgende, zum Landbezirke der Königlichen Post-Expedition in Jüterbogk gehörige Ortschaften und Etablissements, mit Ausschluß des Sonntags, tägliche Bestellung durch Landbriefträger erhalten:

Hohen-Ahlsdorf, Bochow, Borgisdorf, Charlottenfelde, Dalichow, Dalichowsche Ziegelei, Dennewitz, Fröhden, Gölsdorf, Hohen-Görsdorf, Nieder-Görsdorf, Gräfendorf, Hauschtecksluft, Heinrichsdorf, Höfchen, Kaltenborn, Kaltenhausen, Kappan, Körbitz, Lichterfeldt, Ließen, Lindow, Langen-Lipsdorf, Lochow, Malterhausen, Markendorf, Oehna, Petkus, Reinsdorf, Riesdorf, Rohrbeck, Hohen-Schlenzer, Sernow, Vorburg, Waldau, Welsigkendorf, Werbig und Wölmsdorf.

Dies bringe ich hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Potsdam, den 19. März 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 29. Für das Jahr 1855 mit Granitplatten zu versehende Straßenstrecken.

Zufolge der Bestimmungen des Reglements vom 8. November 1853 sind von den unterzeichneten Behörden, so wie von der durch den hiesigen Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung ernannten Deputation nachstehend bezeichnete Straßenstrecken:

1) Ackerstraße längs № 1 bis 28 und längs der daselbst belegenen Seitenfronte des Grundstücks Thorstraße № 9,
2) Alexandrinenstraße vor № 47 und längs der Grundstücke № 91 bis 128,
3) Bergstraße längs № 1 bis 31 und der daselbst belegenen Seitenfronte des Grundstücks Thorstraße № 12,
4) Breslauer Straße längs № 17 bis 32,
5) Büschingsstraße längs № 10 bis 21 und der daselbst belegenen Seitenfronten von den Grundstücken der Barnimstraße,
6) Chausseestraße zwischen der ersten und zweiten Pankbrücke, die westliche städtische Seite längs № 65 bis 70,
7) Communication am Neuen Thore, die zweite bebaute Seite, zwischen dem Oranienburger und Neuen Thore, längs № 4 bis 15 und der daselbst belegenen Seitenfronten von Friedrichsstraße № 120 und Louisenplatz № 12,
8) Hausvoigteiplatz längs № 9,
9) Kleine Jägerstraße längs № 4 bis 9,
10) Invalidenstraße, vor der daselbst belegenen Front des Hofraums des Grundstücks Chausseestraße № 16,
11) Große Georgenkirchgasse längs № 42 bis 47,
12) Kleine Kirchgasse, beide Seiten längs № 1 bis 6 und Seitenfronten von Unter den Linden № 54/55 und 56,
13) Kirsch-Allee auf beiden Seiten vor den Grundstücken des Invalidenhauses, resp. bis zur Central-Turn-Anstalt und bis zum Bäckermeister Schrammschen Grundstücke incl. desselben,
14) Königsmauer, die zweite Seite von der Kalandsgasse bis zur Königsstraße, längs № 54 bis 59 und der daselbst belegenen Seitenfronte des Grundstücks Königsstraße № 35,
15) Köpnicker Straße rechter Hand vom Mariannenufer bis zur Manteuffelstraße,
16) Koppenstraße, von der Frankfurter Straße bis zur Langengasse längs № 34 bis 49 und von der Langengasse bis zur Breslauer Straße längs № 50 bis 59,
17) Koppenplatz, zwischen der August- und Linienstraße, die Seite am Platze,
18) Kottbusser Straße, die Seite rechts vom Thore bis zum Schifffahrts-Kanal längs № 1 bis 9,
19) Kürassierstraße längs № 2 bis 12 und der daselbst belegenen Seitenfronte des Grundstücks Alte Jacobsstraße № 43,
20) Langegasse längs № 1 bis 9 und der daselbst belegenen Seitenfronte des Grundstücks Holzmarktstraße № 51,

21) Laufgasse längs № 20 bis 31 und der daselbst belegenen Seitenfronten der Grundstücke Steingasse № 18 und 25, Mulacksgasse № 24 und Weinmeisterstraße № 19,
22) Matthäikirchgasse № 13, Ecke der Grabenstraße vor beiden Straßenfronten,
23) Paddengasse längs № 1 bis 6 und Seitenfront daselbst von Stralauer Straße № 51,
24) Stralauer Platz längs № 1 bis 26,
26) Kleine Waldemarstraße längs № 12 bis 21 und der daselbst belegenen Seitenfronten der Grundstücke Linienstraße № 198, Auguststraße № 50 und Gypsstraße № 24,
26) Weinbergsweg längs № 10 bis 15 und der daselbst belegenen Hinterfronte des Grundstückes Brunnenstraße № 1,
27) Wüstegasse, beide Seiten längs № 1 bis 7 und der daselbst belegenen Seitenfronten der Grundstücke Linienstraße № 210 und 211 und Mulacksgasse № 6 und 7,

ausgewählt worden, in welchen die Bürgersteige, so weit solches nicht schon früher geschehen, im Jahre 1855 mit Granitplatten versehen werden sollen, und sind die Entschädigungsgelder auf 18½ Sgr. pro laufenden Fuß der mindestens drei Fuß breiten Granitbahn festgestellt, welcher Satz jedoch bei Bürgersteigen von nicht drei Fuß Breite verhältnißmäßig reducirt werden wird.

Indem dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die betheiligten Grundeigenthümer benachrichtigt, daß an dieselben besondere Aufforderungen ergehen werden, in welchen die näheren Bestimmungen über die Richtung der Granitbahn, das Niveau derselben, so wie der etwa erforderlichen Neu- oder Umpflasterungen der Bürgersteige, oder überhaupt die Art und Weise der Ausführung enthalten sein werden.

Berlin, den 2. März 1855.

Königl. Polizei-Präsidium.
Lüdemann.

Königl. Ministerial-Bau-Commission.
Pehlemann. Rietz.

Der Magistrat.
Krausnick.

№ 30. Anlage einer neuen Apotheke in der Stadt Berlin.

Es soll zur Anlage einer neuen Apotheke in der Gegend der Ecke der Linienstraße und Kurzen Scheunengasse hierselbst eine Concession ertheilt werden.

Qualificirte Bewerber werden hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung des curriculum vitae, der Aprobation als Apotheker erster Classe und der, über ihre Führung und Application während der Lehr- und Servir-Jahre, so wie über ihre Leistungen nach empfangener Approbation sprechenden Zeugnisse, bei dem Polizei-Präsidio binnen vier Wochen zu melden und zugleich den Besitz der zum Apothekenbetriebe erforderlichen Mittel nachzuweisen. Berlin, den 20. März 1855.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.



№ 31. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Alfred Antonius Evers hierselbst ist auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1853 als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft **Concordia** bestätigt worden. Berlin, den 19. März 1855.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Patent-Verlängerung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 69 vom 22. März 1855.)

Das dem Büchsenmacher Gottlieb Teschner, zu Frankfurt an der Oder, unterm 11. April 1851 auf die Dauer von fünf Jahren ertheilte Patent

auf mehrere Einrichtungen an Zündnadel-Gewehren zum Einsetzen der Ladung von hinten,

ist bis zum 11. April 1859 verlängert worden.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben dem Oberamtmann Jacobs zu Fehrbellin und dem Oberamtmann Kayser zu Dahme den Character als „Amtsrath" zu verleihen geruht.

Des Königs Majestät haben dem Lehrer und Organisten an der Friedenskirche zu Potsdam, Wilhelm Eduard Hiltmann, den Cantor-Titel zu verleihen geruht.

Der bisherige Kanzlei-Diätarius Gartmann ist zum Regierungs-Kanzlisten befördert worden.

Der bisherige Militair-Supernumerarius Dzuck ist zum Regierungs-Secretariats-Assistenten befördert worden.

Die durch die Pensionirung des Försters Bahr zur Erledigung kommende Försterstelle zu Schönholz, im Forstreviere Biesenthal, ist dem Förster Steffens vom 1. April d. J. ab übertragen worden.

Unter Vorbehalt des Widerrufs ist von des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten die Verlegung des Wohnsitzes des Kreiswundarztes Lenz von Wittstock nach Kyritz genehmigt worden.

Der Doctor der Medizin und Chirurgie Friedrich Carl Heinrich Boetticher zu Berlin ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Apotheker erster Classe Robert Heinrich Kressin hat die Apotheke zu Boytzenburg, im Templinschen Kreise, erkauft und übernommen.

Der Prediger August Ludwig Siegel, früher zu Buenos-Ayres, ist zum evangelischen Prediger an der Stadtvoigtei zu Berlin bestellt worden.

Dem Schulvorsteher Carl Friedrich Sucker ist die Erlaubniß zur Fortführung der bisherigen Dupréschen Privat-Elementarschule für Mädchen in der Parochie der Dorotheenstädtischen Kirche in Berlin ertheilt worden.

Dem Lehrer Dr. phil. Kalmann Bram ist die Erlaubniß zur Fortführung der bisher Piekschen jüdischen Privatschule für Knaben in Berlin ertheilt worden.

Die bisherigen Hebammen-Schülerinnen: verehelichte Frosar, Johanna Caroline Florentine Marie geborne Reetsch, verehelichte Mützel, Charlotte Louise Pauline geborne Friedrichs, verehelichte Muyschel, Auguste Marie Therese geborne Nanendorf und verehelichte Börsch, Louise Wilhelmine Betti geborne Arnholdt sind als Stadt-Hebammen für Berlin approbirt und vereidigt worden, nachdem sie in der mit ihnen abgehaltenen Prüfung, und zwar die ersteren vorzüglich gut, und letztere gut bestanden sind.

Der Feldmesser und Landwehr-Hauptmann a. D. Wieser, der bisherige Diätarius Schmidt und der bisherige Diätarius Hering bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn sind als Haupt-Cassen-Assistenten derselben Bahn gegen Kündigung angestellt worden.

Der Schaffner Wilhelm Heyrich bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn scheidet Ende März d. J. auf seinen Antrag aus diesem Dienstverhältnisse.

Dem Candidaten der Theologie Herrmann Borast, aus Berlin, jetzt in Carlsburg bei Strasburg, ist die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Hauslehrer im Regierungsbezirke Potsdam ertheilt worden.

Der unverehelichten Therese Valentin, aus Lobsens, im Regierungsbezirk Bromberg, jetzt in Werbelow, ist die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Erzieherin und Hauslehrerin; der unverehelichten Charlotte Emilie Juliane Hanisch, aus Prenzlau, jetzt in Milow, und der unverehelichten Marie Agnes Hölzer, aus Zissau in der Altmark, jetzt in Strasburg, die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Erzieherin im Regierungsbezirk Potsdam ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Verzeichniß

der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1855 bei der Königlichen Höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

Nr.	Vorlesung	Lehrer
1)	Landwirthschaftliche Betriebslehre. Geheimer Regierungs-Rath Heinrich.	
2)	Specieller Pflanzenbau.	Oeconomie-Rath Settegast.
3)	Wiesenbau.	
4)	Schafzucht.	
5)	Anleitung zur Wirthschaftsführung größerer Güter mit Hinweisung auf den hiesigen Betrieb mit Demonstrationen.	
6)	Landwirthschaftliche Geräthe und Maschinenkunde.	Lehrer Pietrusky.
7)	Ueber Trockenlegung der Felder.	
8)	Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Kultur-Pflanzen.	Professor Dr. Heinzel.
9)	Krankheiten der Pflanzen	
10)	Demonstrationen an lebenden Pflanzen u. Uebungen im Bestimmen derselben.	
11)	Practische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen an den landwirthschaftlichen Kultur-Pflanzen.	
12)	Organische Chemie.	Professor Dr. Krocker.
13)	Technologie.	
14)	Practische Uebungen in chemischen Arbeiten im Laboratorio.	
15)	Uebungen im Nivelliren, Feldmessen und Planzeichnen. Rend. Schneider.	
16)	Waldbau und Forstschutz. Oberförster Wagner.	
17)	Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere.	Depart.-Thierarzt Lüthens.
18)	Innere Krankheiten der Hausthiere mit besonderer Beziehung auf acute und ansteckende.	
19)	Obstbaumzucht mit Demonstrationen. Institutsgärtner Hannemann.	
20)	Landwirthschaftliche Baukunde. Bau-Inspector Gottgetreu.	

Die Vorlesungen beginnen den 17. April d. J. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehr-Anstalt betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 18. März 1855.

Der Director der Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt.
Geheimer Regierungs-Rath. Heinrich.

Statut für die Stadt Alt-Landsberg,

die dortigen Gesellen-Cassen und Verbindungen zur gegenseitigen Unterstützung betreffend.

Auf Grund der Bestimmungen in den §. 168 und 169 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird in Betreff der Gesellen-Cassen und Verbindungen in Alt-Landsberg Nachstehendes festgesetzt.

§. 1. Alle im Gemeindebezirk der Stadt Alt-Landsberg beschäftigten Gesellen und Gehülfen sind verpflichtet, den daselbst bestehenden oder noch zu errichteten Kassen und Verbindungen zur gegenseitigen Unterstützung beizutreten und die den Mitgliedern nach den betreffenden Statuten obliegenden

Leistungen so lange zu erfüllen, als ihre Beschäftigung in Alt-Landsberg dauert. Welchen dieser Kassen und Verbindungen die den einzelnen Gewerben angehörenden Gesellen und Gehülfen zuzuweisen sind, hat die Communal-Behörde mit Genehmigung der Königl. Regierung zu bestimmen und in der für die Publikation localpolizeilicher Verordnungen in Alt-Landsberg vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen.

§ 2. Niemand darf Gesellen oder Gehülfen, welche nach den auf § 1 gegründeten Anordnungen einer Gesellen-Casse beitreten müssen, im Gemeindebezirk der Stadt Alt-Landsberg in Arbeit nehmen, ohne gleichzeitig davon bei der betreffenden Casse Anzeige zu machen.

§ 3. Jede Auflösung eines angemeldeten Arbeitsverhältnisses muß vom Arbeitsherrn binnen drei Tagen nach dem Ausscheiden des Gesellen aus der Arbeit bei der Casse angezeigt werden.

§ 4. Die Arbeitsherrn in Alt-Landsberg sind verpflichtet, die fälligen Cassen-Beiträge und Eintrittsgelder ihrer Gesellen und Gehülfen von deren Arbeitslohn zurückzubehalten und zu den Cassen, welchen die Gesellen und Gehülfen nach den im § 1 vorbehaltenen näheren Anordnungen beitreten müssen, zu zahlen.

Wird auf Stücklohn gearbeitet und ist das Stück zur Zeit der Fälligkeit der Beiträge noch nicht beendigt, so muß der Arbeitsherr den Betrag der fälligen Beiträge vorschußweise zur Casse berichtigen.

Durch den Einwand, daß der Arbeitslohn schon vorschußweise gezahlt sei, kann sich der Arbeitsherr den vorstehenden Verpflichtungen nicht entziehen. Rückständige Zahlungen, welche in Folge dieser Verpflichtungen zu den Cassen zu leisten sind, werden nach Ablauf der gestellten Zahlungsfrist von den Arbeitsherren im Verwaltungswege mit Vorbehalt der Berufung auf gerichtliche Entscheidung beigetrieben.

§ 5. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Cassen, insbesondere über die Höhe der Beiträge, über die Grundsätze, nach welchen die Unterstützungen gewährt werden sollen, sowie über die Mitwirkung der Gesellen und ihrer Arbeitsherrn bei der Berathung und Verwaltung der Cassen-Angelegenheiten, bleiben den für die einzelnen Cassen festzusetzenden Statuten vorbehalten. Soweit diese Statuten den betheiligten Innungen eine Mitwirkung bei der Cassenverwaltung übertragen, ist jeder Innungs-Genosse verpflichtet, sich derselben zu unterziehen und die Vorschriften des betreffenden Innungsstatuts über die Verpflichtung zur Annahme des Vorsteheramtes finden auch auf die Erfüllung der obengedachten Ehrenpflicht Anwendung.

§ 6. Arbeitsherrn, welche den Bestimmungen des § 2 durch die Beschäftigung eines bei der Casse nicht angemeldeten Gesellen oder Gehülfen zuwiderhandeln, oder die erfolgte Auflösung eines angemeldeten Arbeitsverhältnisses innerhalb der im § 3 vorgeschriebenen Frist bei der Casse nicht anzeigen, sind mit einer Geldbuße von Zehn Silbergroschen bis zu Einem Thaler zu bestrafen, welche der betreffenden Gesellen-Casse zu überweisen ist. Hinsichtlich der Festsetzung dieser Polizeistrafe kommen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung. Alt-Landsberg, den 7. November 1854.

Der Magistrat. Matz. Bugge. Wenzel.

Die wörtliche Uebereinstimmung mit dem vorgelegten Entwurf bescheinigt
Alt-Landsberg, den 19. December 1854. **Der Magistrat.**
Matz. Bugge. Lindenberg. Wenzel.

Auf Grund der §§ 168 und 169 der Gewerbe-Ordnung und des § 57 der Verordnung vom 9. Februar 1849 genehmige ich hierdurch das vorstehende Statut unter dem Vorbehalt der Abänderung im Falle des Bedürfnisses. Berlin, den 4. März 1855. (L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von der Heydt.

Genehmigung
des Statuts für die Stadt Alt-Landberg, die dortigen gewerblichen Unterstützungs-Cassen betreffend.
IV. 2423.

Vorstehendes Statut wird hiermit von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Alt-Landsberg, den 21. März 1855. Der Magistrat.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 14. Den 6. April. **1855.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 9te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 4176. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Niederoderbruch-Deichverbandes bis zum Betrage von 100,000 Thlrn. Vom 29. Januar 1855.

№ 4177. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Berliner Stadt-Obligationen zum Betrage von 500,000 Thlrn. Vom 21. Februar 1855.

№ 4178. Gesetz, die Competenz der Gerichtsbehörden in Familien-Fideicommißsachen betreffend. Vom 5. März 1855.

№ 4179. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft in den mit lübischem Rechte bewidmeten Städten Neu-Vorpommern. Vom 6. März 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 76. Blutegel-Preis. I. 2766. März.

In Gemäßheit der Bestimmung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Taxpreis eines Blutegels in den Apotheken für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. J. auf Drei Silbergroschen Drei Pfennige festgesetzt ist. Potsdam und Berlin, den 2. April 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 77. Feuer-Versicherung. Agentur-Niederlegung. I. 2404. März.

Der Kaufmann C. A. Ruhnke, zu Potsdam, hat die Geschäfte als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia niedergelegt.

Potsdam, den 30. März 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 78. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 1061. März.

Der Bäckermeister Köppen, zu Lindow, ist von uns als Agent der Leipziger Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung bestätigt worden.

Potsdam, den 16. März 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 79. Lebens- und Pensions-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 1398. März. I. 1678. März.

Der Kaufmann Louis Robiling, zu Zossen, ist von uns als Agent der Actien-Gesellschaft Concordia, Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln, und der Kaufmann Wilhelm Flügge, zu Prenzlau, als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg bestätigt worden.

Potsdam, den 26. März 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 80. Große Vereins-Sterbe-Casse. Agentur-Bestätigung. I. 480. März.

Der Bezirksvorsteher und Tischlermeister E. Allardt, zu Nauen, ist von uns als Agent der Großen Vereins-Sterbe-Casse zu Berlin bestätigt worden.

Potsdam, den 15. März 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen General-Post-Amts.

Die Dimensionen der nach Rußland per Post zu versendenden Packete mit seidenen und wollenen Stoffen.

№ 65.

Nachdem von verschiedenen Seiten darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß es schwierig sein würde, wollene und seidene Stoffe, namentlich Tuche, Umschlagetücher, Shawls, Sammet rc. in größeren Partieen mit der Post nach Rußland zu versenden, wenn die in der Bekanntmachung vom 15. December v. J. als Maximum angegebenen Dimensionen für die mit der Post nach Rußland zu befördernden Packete streng eingehalten werden sollten, hat das Kaiserlich Russische Post-Departement im Interesse des Verkehrs auf diesseitigen Antrag nachgegeben, daß Gegenstände der gedachten Art ausnahmsweise in größeren Verpackungen, und zwar bis zur Höhe von 3 Fuß und bis zur Breite von 2½ Fuß zur Beförderung mit der Post nach Rußland angenommen werden dürfen. Die allgemein für Fahrpost-Packete nach Rußland als Maximum bestimmte Länge von 4½ Fuß, so wie das Gewicht von 100 Pfund Russisch (82 Pfund Zollgewicht) dürfen jedoch auch die in Rede stehenden Sendungen nicht übersteigen. Außerdem müssen diese Sendungen, da sie ihrer Größe wegen auf den Russischen Posten in die Packet-Felleisen nicht aufgenommen werden können, in Wachsleinewand oder Matten besonders fest und dauerhaft verpackt werden, damit ihre Beförderung ohne Nachtheil für den Inhalt außerhalb der Felleisen stattfinden kann. Für Beschädigungen, welche bei derartigen Sendungen in Folge mangelhafter Emballirung entstehen, wird von der Kaiserlich Russischen Post-Verwaltung keine Verantwortung übernommen.

Berlin, den 28. März 1855. General-Post-Amt.

Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 66. Landbriefbestellung bei der Post-Expedition zu Lindow.

Vom 16. April d. J. ab werden folgende, zum Landbezirke der Königlichen Post-Expedition in Lindow gehörige Ortschaften und Etablissements, mit Ausschluß des Sonntags, regelmäßig tägliche Bestellung durch Landbriefträger erhalten:

Banzendorf, Baumgarten, Dierberg, Glambeck, Grieben, Gühlen, Hin-

denberg, Keller, Klosterheide, Krammitz, Plantage bei Schulzendorf, Rönnebeck, Schönberg, Schulzendorf, Seebeck, Strubensee und Vielitz.

Dies bringe ich hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Potsdam, den 31. März 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 32. Vieh-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Königliche Kreis-Thierarzt Carl August Theodor Hildach hierselbst ist auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1853 als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Berlin, den 26. März 1855.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 33. See-, Fluß- und Land-Transport-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Julius Gustav Anger hierselbst ist auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1853 als Agent der Düsseldorfer allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport bestätigt worden.

Berlin, den 27. März 1855.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Patent-Erlöschung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 71 vom 24. März 1855.)

Das dem Mechaniker F. Winter und dem Webermeister Sylvester, in Berlin, unter dem 5. December 1853 ertheilte Patent

auf eine Verbesserung der Jacquard-Maschinen

ist erloschen.

Personalchronik.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Moritz Hirsch, Moritz Kirstein, Ludwig Auerbach und Albert Jacusiel, zu Berlin, sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Apotheker erster Classe Carl Gustav Adolph Eckert ist in dieser Eigenschaft Behufs Uebernahme der Löwen-Apotheke zu Neustadt-Eberswalde vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Die Schlossergesellen Carl Friedrich August Burgmann, Carl Ferdinand Gehrmann und Carl Gustav Albert Jäckel, zu Berlin, sind bei der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn als Locomotivheizer gegen Kündigung angestellt.

Der Bahnwärter Gerhardt von der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Verbindungs-Bahn ist des Dienstes entlassen worden.

Der Gärtner Bertram ist als Königlicher Thiergarten-Gärtner zu Berlin angenommen worden.

Die Pfarrstelle zu Wachow — Diöces Altstadt-Brandenburg — Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Predigers Crüger erledigt worden.

Dem Lehrer Friedrich Wilhelm Eduard Hertzsprung ist die Erlaubniß zur Fortführung der ehemals Grotheschen Parochial-Mittelschule für beide Geschlechter in der Parochie der St. Georgen-Kirche zu Berlin ertheilt worden.

Der unverehelichten Auguste Friederike Louise Schulz, aus Prenzlau, jetzt in Sternthal, und der unverehelichten Bertha Marie Ottilie Schulz, aus Prenzlau, jetzt in Klinkow, ist die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Erzieherin im Regierungsbezirk Potsdam ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Belobigung.

Dem Pantoffelmacher Eduard Kretschmer zu Prenzlau, dem Schuhmacher Müller und dem Maurergesellen Miethe zu Storkow, und dem Maurergesellen Leistring, zu Spandau, wird wegen Rettung von Menschen aus Lebensgefahr hiermit eine öffentliche Belobigung ertheilt.

Potsdam, den 12. März 1855. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche in Lietzow, Superintendentur Dom-Brandenburg, ist von einem ungenannten Gemeindemitgliede ein reicher Behang von Sammet, silbernen Tressen und Stickerei für die Kanzel und das Altarpult geschenkt.

Der Bauer und Kirchenvorsteher Dieter hat der Kirche in Schwante, Superintendentur Spandau, einen schwarzen Tisch mit metallenem Teller und Drathkapsel zum Einsammeln der Collecten geschenkt.

Der Kirche zu Michendorf, Superintendentur Potsdam I., ist von einer Geberin, die nicht genannt sein will, eine schwarze Altarpultdecke vom feinsten Sammet-Manchester mit ächter Gold-Litze besetzt, zum Geschenk gemacht worden.

Der Kirche zu Schenkendorf, Superintendentur Königs-Wusterhausen, sind, nachdem dieselbe auf Kosten des Allerhöchsten Patronats- und Kirchen-Fonds restaurirt und der Altar mit einer neuen Bekleidung von violettem Tuch mit geldseidenen Borten und Frangen versehen worden war, folgende Geschenke gemacht worden: 1) von Sr. Majestät dem Könige als Allerhöchstes Gnadengeschenk in Folge eines desfallsigen, an das Hohe Königliche Hofmarschall-Amt gerichteten Gesuches des Kirchenvorstandes, ein schöner gußeiserner Altarschmuck, bestehend aus einem Crucifix mit Christuskörper und zwei Leuchtern mit Verzierungen; 2) von der Gemahlin des Herrn Ministers Dr. Eichhorn Excellenz, eine Kanzelpultdecke von dunkelrothem Sammet mit goldenen Borten und Frangen; 3) von der Gemahlin des Gutsherrn, des Königlichen Oberforstmeisters Herrn Freiherrn von Schele, ein dazu passender Kanzelbehang von dunkelrothem Plüsch mit goldenen Borten und Frangen; 4) sind zur Anschaffung eines Positivs, welches mit Ausschluß des Transportes 106 Thlr. gekostet hat, durch Sammlung in der Gemeinde 47 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. eingekommen, so daß die Kirchen-Casse nur noch 52 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. beizusteuern hatte, wozu die Hohe Patronats-Behörde die Genehmigung ertheilt hat.

(Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 15. Den 13. April. **1855.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 10te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 4180. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Coseler Kreises im Betrage von 30,000 Thlrn. Vom 12. Februar 1855.

№ 4181. Gesetz, betreffend die Einführung der Schiedsmänner in der Provinz Westphalen. Vom 4. März 1855.

№ 4182. Privilegium wegen Emission von 600,000 Thlrn. Prioritäts-Obligationen der Stargardt-Posener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 12. März 1855.

№ 4183. Bekanntmachung über die unterm 26. Februar 1855 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der neuen, auf Actien gegründeten Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft. Vom 16. März 1855.

№ 4184. Bekanntmachung über die unterm 26. Februar 1855 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg. Vom 16. März 1855.

Das diesjährige 11te Stück derselben enthält:

№ 4185. Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Civil-Prozeß-Verfahrens vor dem Ober-Tribunal. Vom 26. März 1855.

№ 4186. Allerhöchster Erlaß vom 26. März 1855, betreffend die Vergütigung der den Beamten bei Versetzungen erwachsenden Umzugskosten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

(№ 81, siehe die besondere Beilage.)

№ 82. Die Vorschriften über Benutzung der Schleuse bei Hohensaathen zwischen der neuen und alten Oder. I. 20. April.

Das provisorische Reglement über die Bnutzung der zwischen der neuen und alten Oder errichteten Schifffahrts-Schleuse bei Hohensathen vom Jahre 1853 hat nach den bei der Anwendung desselben inzwischen gemachten Erfahrungen sich nicht als ausreichend erwiesen. Das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat demnach mittelst Erlasses vom 20. d. M. diejenigen Abänderungen und Ergänzungen genehmigt, die hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht werden:

In die Stelle des § 1 des obigen Reglements, der hiermit aufgehoben wird, tritt folgende Vorschrift:

Die auf der Oder stromaufwärts zur Schleuse kommenden Schiffe und Schiffsgefäße haben mit den stromabwärts kommenden Schiffen gleichen Rang so daß abwechselnd den ersteren und letzteren eine Schleusung zusteht.

Außerdem treten dem obigen Reglement nachstehende Bestimmungen hinzu:

§ 7. Bei ungewöhnlicher Anhäufung der zum Durchschleusen bestimmten Flöße ist die Local-Aufsichts-Behörde (jetzt die Commission für die Ausführung der Nieder-Oderbruchs-Melioration) befugt, auf die Dauer von höchstens acht Tagen das Durchschleusen der Schiffe auf die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens zu beschränken und in den übrig bleibenden Tagesstunden (von 6 Uhr Morgens bis dahin Abends) nur Flöße durchschleusen zu lassen.

Die Ausdehnung der vorstehenden Ausnahme-Maßregel auf einen längeren als achttägigen Zeitraum bleibt von der Zustimmung der Königlichen Regierung in Frankfurt a. O. abhängig.

§ 8. Bei Wasserständen der Oder, welche 17 Fuß am Ober-Pegel der Schleuse erreichen, wird dieselbe gesperrt und so lange durch Dammbalken geschlossen gehalten, bis der Wasserspiegel wieder unter 17 Fuß am Pegel gesunken ist.

* * *

Vorstehende, von dem Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten durch Erlaß vom 20. März c. genehmigte Ergänzung zu dem unterm 11. October 1853 im 41. Stück Seite 380 des Amtsblattes pro 1853 bekannt gemachten Reglement über die Benutzung der Schleuse bei Hohensaathen wird hierdurch höherem Auftrage zufolge zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Potsdam, den 7. April 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 83. Die Verheirathung Militairpflichtiger. I. 298. April.

Mit Bezug auf die im Amtsblatte für 1831 Seite 360 befindliche Bekanntmachung vom 12. December desselben Jahres wird auf Grund der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 4. September 1831 hierdurch in Erinnerung gebracht, daß Militairpflichtige durch Verheirathung oder Ansäßigmachung ihrer Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere nicht enthoben werden sollen.

Die Herren Geistlichen werden noch besonders veranlaßt, bei Nachsuchung des Aufgebots die Militairpflichtigen auf jene Allerhöchste Bestimmung aufmerksam zu machen. Potsdam, den 4. April 1855.

Königl. Regierung.

Abtheillung des Innern und Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

№ 84. Die Verlegung des Stabes der 9ten Compagnie 24sten Landwehr-Regiments. I. [illegible] März.

Der Stab der 9ten Compagnie 24sten Landwehr-Regiments wird am 1. Juli d. J. von Rathenow nach Brandenburg verlegt werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 3. April 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1855 betreffend.

№ 85. Den Remonte-Ankauf für die Armee. I. 263. April.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind in diesem Jahre in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Potsdam und den angrenzenden Bereichen wiederum nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 9. Juni in Luckau,	den 11. Juli in Wittstock,
= 11. = = Torgau,	= 12. = = Wusterhausen,
= 12. = = Pretzsch,	= 14. = = Nauen,
= 30. = = Seehausen,	= 16. = = Oranienburg,
= 2. Juli = Osterburg,	= 16. August in Strasburg,
= 3. = = Stendal,	= 17. = = Prenzlau,
= 5. = = Havelberg,	= 20. = = Angermünde,
= 6. = = Wilsnack,	= 22. = = Königsberg i. Nm.
= 7. = = Perleberg,	= 10. October in Cüstrin.
= 9. = = Pritzwalk,	

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer in Nauen und Oranienburg werden ersucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Bärenklau auf eigene Kosten einzuliefern und nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde, das Kaufgeld daselbst in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden, als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt.

Zur Warnung der Verkäufer wird nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 22. März 1855.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

von Dobeneck. Mentzel. von Colomb.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 7. April 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 86. Empfehlung der Bormannschen Schrift

Indem wir auf die ganz neuerlich in dem Verlage von Wiegandt und Grieben in Berlin erschienene, von dem Königlichen Provinzial-Schul-Rath Herrn Bormann auf Grund der Preußischen Unterrichts-Regulative vom 1., 2. und 3. Oktober v. J. bearbeitete

„Schulkunde für evangelische Volksschullehrer“. II. S. L. 1379.

„Schulkunde für evangelische Volksschullehrer“ aufmerksam machen, und dieselbe für Lehrer und Schul-Aufseher empfehlen, bemerken wir, daß diese Schrift im Buchhandel 24 Sgr. kostet, daß die Verlags-Buchhandlung jedoch bereit ist, bei directer Bestellung von 12 Exemplaren das 13te frei zu liefern, und daß wir die Anschaffung des Buches als Schul-Inventarium auf Kosten besonders vermögender Ortsschul-Cassen unsererseits genehmigen.

Potsdam, den 7. April 1855.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

№ 87. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 2307. März. I. 2401. März. I. 2629. März. I. 2806. März.

Der Kaufmann August Brandt, zu Wriezen, ist in Stelle des Kreisgerichts-Secretairs Schwandt, welcher die Agentur der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia niedergelegt hat, als Agent dieser Gesellschaft, und der Kaufmann Carl Friedrich Soeldner, zu Lenzen, als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin von uns bestätigt worden. Der Kaufmann W. A. Hopf, zu Neustadt-Eberswalde, hat die Geschäfte als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, und der Kaufmann Friedrich Wilhelm Rath, zu Freienwalde die Geschäfte als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt. Potsdam, den 4. April 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 88. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 2085. März.

Der Rentier Wilhelm Marggraff, zu Teltow, ist von uns als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte, Germania zu Berlin, bestätigt worden. Potsdam, den 28. März 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 89. Lebens- und Pensions-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 2273. März. I. 2627. März.

Der Kaufmann Carl Wilhelm Schneider, zu Fehrbellin, und der Kaufmann Carl Johann Oppermann, zu Beeskow, sind von uns als Agenten der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg bestätigt worden.

Potsdam, den 29. März 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 67. Besetzung contractlicher Stellen im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction.

Um zur Besetzung contractlicher Stellen der Postverwaltung im hiesigen Bezirke, als:

Stellen der Landbriefträger, Packetträger auf den Eisenbahnhöfen, Begleiter der Post-Transporte zwischen den Posthäusern und den Eisenbahnhöfen, Post-Fußboten, Briefkastenleerer, Post-Hauswächter, Postwagen-Wascher u. s. w.,

für den Fall der Erledigung im Voraus geeignete Personen zu ermitteln, werden diejenigeen Militair-Versorgungsberechtigten, welche Beschäftigungen der gedachten Art zu übernehmen wünschen, hierdurch aufgefordert, sich, unter Einreichung ihrer Versorgungs- und Führungs-Atteste Behufs der Notirung bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden. Die mit dergleichen Stellen verbundene Löhnung beträgt bis zu 120 Thlr. jährlich; als Caution werden in der Regel Funfzig Thaler in coursbabenden Papieren erfordert.

Durch die vorläufige Uebernahme einer contractlichen Beschäftigung wird dem Militair-Versorgungsberechtigten die Aussicht auf Erlangung einer Post-Unterbeamten-Stelle nicht verschlossen.

Potsdam, den 4. April 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 68. Bei der hiesigen Ober-Post-Casse lagernde unbestellbare Geldbriefe.

Bei der hiesigen Ober-Post-Casse lagern folgende unbestellbaren Geldbriefe:

1) ein am 12. November v. J. in Prenzlau unter der Adresse: „Schneidergeselle Gustav Hartung in Greifswald" zur Post gegebener Brief mit Einem Thaler der städtischen Bankcasse zu Breslau, dessen Absender Fritz Bock nicht zu ermitteln gewesen ist;

2) ein am 9. Januar d. J. in Wrietzen unter der Adresse: „Prediger Dekan Joseph Seerhalleß in Wissocka bei Tschoczen," zur Post gegebener Brief mit Funfzehn Gulden Münze (Oesterreichisches Papiergeld der Nationalbank zu Wien), dessen Absender Martin Montejny ebenfalls nicht zu ermitteln gewesen ist.

Die vorstehend genannten Absender werden hiermit aufgefordert, sich zur Rücknahme der gedachten Geldbriefe, unter Vorzeigung der betreffenden Geldeinlieferungsscheine innerhalb vier Wochen zu melden, widrigenfalls über den Geldbetrag zu Gunsten der Post-Armen-Casse disponirt werden wird.

Potsdam, den 7. April 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 34. Feuer-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Gemäß der Vorschrift im § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, das Mobiliar-Feuer-Versicherugs-Wesen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Albert Theodor Behrendt hierselbst die ihm von der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragene Agentur niedergelegt hat. Berlin, den 4. April 1855.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 81 vom 5. April 1855.)

Dem Mechanikus Franz Dreyse, zu Sömmerda, ist unter dem 1. April 1855 ein Patent
auf eine Einrichtung am Zündnadel-Gewehre zum Laden von hinten, so weit dieselbe nach vorgelegtem Modelle als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne die Anwendung bekannter Theile zu beschränkten,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Die durch die Versetzung des Forstaufsehers Bast erledigte Forstaufseherstelle für den Schutzbezirk Torgelow, im Forstreviere Freienwalde, ist dem versorgungsberechtigten Jäger Heinrich Regling vom 1. April d. J. ab übertragen worden.

Der Polizei-Secretair Geron ist zum Polizei-Assessor bei dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin befördert worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Carl Heinrich Adolph Semler und Adolph Georg Wilhelm Lindner, zu Berlin, sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der ehemalige Sergeant Petzke von der 1sten Festungs-Compagnie des Garde-Artillerie-Regiments, der vormalige Sergeant Sens vom 3ten combinirten Reserve-Bataillon und der Sergeant Andreas Lachmund vom Kaiser-Alexander-Grenadier-Regiment sind als Schaffner bei der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn gegen Kündigung angestellt worden.

Der Schaffner Snell bei der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ist zum Packmeister befördert worden.

Vermischte Nachrichten.

Benennung eines Forstaufseherdienst-Etablissements.

Dem vormals Kühnschen Kossäthengute zu Groß-Ziethen ist nach dessen Einrichtung zu einem Forstaufseherdienst-Etablissement die Benennung: „Forsthaus Ziethen" beigelegt worden. Durch diese anderweite Bezeichnung ist in den Communal- und Polizei-Verhältnissen des Etablissements nichts geändert worden. Potsdam, den 4. April 1855.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend unter № 81 die nachträglichen Bestimmungen zum Reglement über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten und Landwehrmänner bei Einziehungen und Entlassungen, imgleichen Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum 15ten Stück des Amtsblatts pro 1855

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Die Verpflegung der Rekruten, Reservisten und Landwehrmänner bei Einziehungen und Entlassungen betreffend. № 81.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 23. v. M. (Amtsblatt pro 1855 S. 88 u. folg.) bringen wir noch diejenigen Bestimmungen des Allerhöchst bestätigten Reglements vom 5. October v. J. über die Verpflegung der Rekruten und Reservisten, nach denen die Gemeinden außer den vorschußweisen Zahlungen an Rekruten ꝛc. zu anderen Leistungen verpflichtet sind, zur Kenntniß der Verpflichteten.

§ 29.

Den in Transporten unter militairischer Führung marschirenden Rekruten, so wie den entlassenen und wiedereingezogenen Reservisten wird an den wirklichen Marsch- und Ruhetagen (cfr. § 9), so wie an den Tagen der Eisenbahn- oder Dampfschiff-Beförderung die Marsch-Beköstigung in natura durch die quartiergebenden Wirthe verabreicht.

§ 9.

Auf je drei Meilen wird Ein Marschtag gerechnet.

Nach drei hintereinanderfolgenden Marschtagen haben die Leute einen Ruhetag, für welchen sie marschmäßig verpflegt werden, wenn sie am folgenden fünften Tage den Marsch fortsetzen. — Bleiben sie aber am fünften Tage oder länger an demselben Orte, so haben sie weder für den vierten (Ruhe-)Tag, noch für die folgenden (Liege-)Tage Ansprüche auf die Marschverpflegung.

§ 11.

Die mit Verpflegung einquartirten Unteroffiziere und Mannschaften müssen mit dem Tische ihrer Wirthe zufrieden sein. Um aber einerseits Beeinträchtigungen und andererseits übermäßigen Forderungen vorzubeugen, wird bestimmt, daß pro Kopf und Tag:

zwei Pfund gutes Roggenbrod, siebzehn ein halb Loth Fleisch (das Gewicht des rohen Fleisches), Zugemüse und Salz, so viel zu einer Mittags- und Abendmahlzeit gehört,

verabreicht werden sollen.

Frühstück, Bier, Branntwein, Kaffee ꝛc. haben die Unteroffiziere und Mannschaften vom Wirthe nicht zu fordern.

§ 42.

Alle Rekruten sind von ihren Communen in einer für den Marsch bis zum Truppentheil ausreichenden Bekleidung, besonders mit auskömmlicher und geeigneter Fußbekleidung und mit zwei Hemden abzusenden.

Die Militair-Behörden haben sogleich bei Uebernahme der Leute mangelhafte oder fehlende Bekleidungsstücke auf Kosten der betreffenden Communen zu ergänzen. *)

*) Auch die Mobilmachungs-Pferde müssen von den gestellenden Kreisen mit dem zum Transport erforderlichen Zaumzeuge (d. h. Halfter, Stricke und Trense) und Hufbeschlage versehen sein. Ausgaben für Ergänzung dieser Gegenstände während des Marsches werden in der Transport-Kostenrechnung, mit Quittungen belegt, verausgabt.

Letztere haben auch diejenigen Bekleidungsstücke zu bezahlen, welche den aus der Heimath einzeln direct zum Truppentheil gehenden Rekruten während des Marsches müssen verabreicht werden.

Für die Bekleidung der Reservisten haben die Communen nicht zu sorgen.

§ 80.

Während des Friedens haben Offiziere und Militair-Aerzte im Inlande für ihre Beköstigung selbst zu sorgen. Wo das indeß schwierig ist, sollen die Wirthe gehalten sein, ihnen die Portion des Soldaten (§ 11) zu verabreichen. Dieselbe ist von den Empfängern sofort mit 5 Sgr. pro Kopf und Tag zu bezahlen, und zwar an den Transportführer, der die Ortsbehörde zur Verabreichung der Verpflegungs-Portion an die Offiziere zu requiriren und ihr die Bezahlung dafür zu übermitteln hat.

§ 82.

Mobile Offiziere, Aerzte, Unteroffiziere, Mannschaften haben im In- und Auslande Ansprüche auf unentgeldliche Gewährung einer gewöhnlichen Feldportion, sobald sie auf den Feldetat getreten sind.

§ 96.

Die zur Zeit der Einziehung an vorübergehenden, namentlich ansteckenden Krankheiten leidenden, so wie die auf dem Marsche zu ihren Truppentheilen erkrankten Rekruten und Reservisten, nicht minder die zur Zeit der allgemeinen Entlassung kranken oder auf dem Marsche in die Heimath erkrankenden Reserve-Mannschaften sind (wo es nöthig, mittelst Vorspanns) dem nächsten Militair-Lazareth zu überweisen.

Ist ein solches nicht am Orte und der Kranke nach ärztlichem Ermessen nicht transportabel, so liegt es den betreffenden Communal-Behörden ob, für Kur und Pflege des Patienten zu sorgen. — Sie liquidiren die desfallsigen Kosten demnächst bei der Intendantur des Bezirks.

Gehörte der Kranke einem Transporte an, so giebt ihm der Transportführer einen Begleitschein in duplo mit. Ein Exemplar dieses Scheines wird dem Transportführer als Rechnungsbelag mit dem Anerkenntniß der erfolgten Reception des Kranken von der übernehmenden Lazareth- oder Communal-Behörde, wieder zugestellt.

Die zurückgelassenen Kranken fallen mit dem Tage der Abgabe aus der Verpflegung des Transports.

Wenn einzeln einkommende Rekruten oder Reservisten einer Heil-Anstalt überwiesen werden, so haben die überweisenden Behörden den Truppentheilen derselben davon Nachricht zu geben.

§ 97.

Zur Untersuchung erkrankter Unteroffiziere und Mannschaften, so wie zur Ausstellung von Befunds-Attesten, in denen jedes Mal Name und Krankheit des Patienten speciell bezeichnet sein muß, sind zunächst die Militair-Aerzte, in Ermangelung derselben aber die Kreis-Medicinal-Beamten zu requiriren, welche sich diesen Geschäften unentgeltlich zu unterziehen haben.

Wenn keine Aerzte dieser beiden Kategorien am Orte der Erkrankung vorhanden, sind Civil-Aerzte in Anspruch zu nehmen *), welche nach Verfügung der Ministerien der geistlichen rc. Angelegenheiten und des Innern vom 31. Januar 1844 zu fordern haben:

---

*) Civilärzte sind zur Untersuchung der leicht kranken, angeblich marschunfähigen Leute nur dann zu requiriren, wenn der Transportführer oder bei einzeln Marschirenden die betreffende Behörde es für nöthig hält, weil z. B. die Angabe des Patienten zweifelhaft erscheint, cfr. § 115.

a) promovirte Aerzte, Wundärzte 1ster und 2ter Classe, für die Ausstellung eines Attestes, wenn sie die Untersuchung in ihrer Wohnung vornehmen: 10 Sgr. pro Kopf, außerdem
b) für den Besuch, wenn die Untersuchung außerhalb ihrer Wohnung geschehen muß:

der promovirte Arzt	20 Sgr.
Wundärzte 1ster und 2ter Classe	10 Sgr.

Für Reisen können außer den Gebühren für die etwanige Ausfertigung von Attesten die tarifmäßigen Reisekosten und Diäten gewährt werden.

§ 101.

Während ihrer Anwesenheit in Militair-Lazarethen werden Rekruten und Reservisten nach den Vorschriften des Lazareth-Reglements behandelt.

Sind sie aber in Communal-Heil-Anstalten aufgenommen, so finden auf sie jedes Mal nur die für die betreffende Anstalt geltenden Behandlungs- und Verpflegungs-Vorschriften Anwendung, sofern nicht mit den Militair-Behörden specielle Vereinbarungen getroffen sind.

§ 105.

Erkranken Mobilmachungspferde auf dem Transport, so werden die nach thierärztlichem Ermessen intransportablen der nächsten Militair-Commando- oder Communal-Behörde zur Behandlung übergeben, und der Landwehr-Behörde des Bezirks zur weiteren Veranlassung Anzeige gemacht.

§ 107.

Die für Dienstpferde der Offiziere, Aerzte und Mannschaften, so wie für Mobilmachungs-Pferde empfangene Fourage, wird von den Transportführern weder im In- noch im Auslande bezahlt, sondern über dieselbe, so wie über den zu ihrer Herbeischaffung etwa nöthigen Vorspann (§ 117) nur Quittung ertheilt.

Für Mobilmachungs-Pferde wird vom Tage der Uebernahme bis zur Abgabe an die betreffenden Truppentheile die leichte Feldration zu $3\frac{1}{4}$ Metzen Hafer, 3 Pfund Heu, 4 Pfund Stroh empfangen.

§ 108.

Vorspann wird nicht gewährt für Strecken, auf welchen Eisenbahn- oder Dampfschiff-Beförderung stattfindet.*)

Für den Anspruch der marschirenden Rekruten- und Reservisten-Transporte auf Vorspann-Mittel ist der Regel nach nur die Stärke des Transports und der Umstand maßgebend, ob die Führer Offiziere sind oder nicht.

Je nachdem die Stärke des Transports sich verändert, wechselt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auch der Umfang der regelmäßig zu gewährenden Vorspann-Mittel ohne Rücksicht auf den in der Marschroute nach der ursprünglichen Stärke berechneten Bedarf.

Ausnahmsweise wird Vorspann gewährt:

1) zur Fortschaffung erkrankter (§ 96) oder marschunfähiger (§ 73) Mannschaften,
2) Reitpferde für solche Offiziere rc., welche etatsmäßig Rationen beziehen, für den Fall, daß die Benutzung ihrer Dienstpferde dienstlich nicht zulässig ist.

---

*) Bei Eisenbahn-Ab- und Zugängen können, wenn die betreffenden Bahnhöfe mindestens $\frac{1}{8}$ Meile vom Nachtquartier entfernt liegen, für den Transport der Bagage marschirender Transporte die Kosten bis zum Betrage einer zweispännigen Vorspannfuhre liquidirt werden.

§ 109.

Der Regel nach wird bei Fußmärschen gewährt:

a) einem Transporte unter 90 Mann, wenn der Führer Offizier ist, ein Reitpferd zur Fortschaffung der Sachen des Transportführers, der Verpflegungsgelder und Dienstpapiere.
   Befinden sich bei einem solchen Transport 2 Offiziere, so kann statt des Reitpferdes ein einspänniger oder, wo dieser nicht ortsüblich, ein zweispänniger Vorspannwagen gestellt werden; *)
b) einem Transporte in Compagniestärke (wenigstens 90 Mann):
   zum persönlichen Fortkommen des Transportführers ein Reitpferd,
   zum Transport der Offizier-Effecten, Dienstpapiere und Gelder ein einspänniger, oder wo solcher nicht ortsüblich, ein zweispänniger Wagen;
c) bei der Stärke von 2 Compagnien (mindestens 300 Mann):
   für die zwei Führer zusammen 2 Reitpferde,
   zum Transport der Effecten ꝛc. ein einspänniger, oder in Ermangelung dessen ein zweispänniger Wagen;
d) bei einer Stärke von 3 Compagnien (mindestens 450 Mann):
   für den Führer des ganzen Transports, wenn ein solcher durch das betreffende General-Commando besonders ernannt worden ist, ein Reitpferd,
   für 3 Compagnieführer zusammen 3 Reitpferde,
   zum Transport der Effecten ꝛc. 2 zweispännige oder 1 vierspänniger Wagen;
e) bei Bataillonsstärke (mindestens 600 Mann):
   für den Transportführer 1 Reitpferd,
   für 4 Compagnieführer 4 Reitpferde,
   für den als Stabsarzt fungirenden Militairarzt 1 Reitpferd,
   zum Transport der Effecten ꝛc. 2 zweispännige oder 1 vierspänniger Wagen.

§ 110.

Für Fourier-Offiziere darf nur dann, wenn sie vom nächsten Nachtquartier aus in mehreren Ortschaften Quartier zu machen haben, von diesem Nachtquartier aus nach den verschiedenen Ortschaften ein Vorspann-Reitpferd gestellt werden.

§ 111.

Statt der §§ 109 a—e und 110 gedachten Reitpferde kann Offizieren und Aerzten die Vergütigung für dieselben nach dem Satze von 7 Sgr. 6 Pf. pro Pferd und Meile (für die im Auslande nicht entnommenen Pferde ebenfalls nur in Preuß. Courant ohne Gold- und Courant-Agio) gewährt werden.

§ 112.

Der Transportführer muß jedoch in solchem Falle besonders attestiren, daß für die Offiziere ꝛc. keine Vorspann-Reitpferde gestellt, auch keine Königlichen Dienst- oder Mobilmachungs-Pferde von ihnen benutzt worden sind.

Der Transportführer und durch ihn die betreffenden Communen sind von solchen Arrangements so rechtzeitig zu unterrichten, daß unnöthige Requisitionen von Vorspann-Pferden vermieden werden.

---

*) Wo einspännige Wagen nicht ortsüblich sind, ist dies in jedem Falle von der Ortsbehörde in der Vorspann-Quittung ausdrücklich zu attestiren.

§ 113.

Zum Transport kranker Offiziere und Aerzte kann, wo Eisenbahn-, Dampfschiff- oder Post-Beförderung nicht angänglich ist, bis zum nächsten mit preußischen Truppen belegten Orte für einen und, wenn mehrere krank sind, für je zwei ein zweispänniger Vorspann-Wagen entnommen werden.

§ 114.

Zur Fortschaffung erkrankter Unteroffiziere und Mannschaften können Transporte, denen für ihre Effecten nach § 109 ein vierspänniger oder zwei zweispännige Vorspannfuhren bewilligt sind, besondere Vorspannmittel nur entnehmen, wenn mehr als drei Kranke transportirt, oder Kranke nach einem seitab besonders nahe gelegenen Lazarethe geschafft werden müssen.

§ 115.

Für die solchergestalt nicht auf Effectenwagen fortzuführenden Kranken kann bis zum nächsten Militair-Lazareth

für 1 — 2 Kranke	ein	1spänniger	Wagen
„ 3 — 5 „	„	2 „	
„ 6 — 8 „	„	4 „	

requirirt werden.

Der Vorspänner seinerseits ist verpflichtet, innerhalb des regulativmäßig zu transportirenden Gewichts jede Zahl von Kranken zu befördern.

§ 116.

Wenn am Orte der Erkrankung kein Militairarzt vorhanden ist, genügt zur Justificirung von Krankenfuhren das Attest des Transportführers (bei einzeln gehenden Leuten das der betreffenden Behörde) über die Marschunfähigkeit der erkrankten Individuen, deren Name und Leiden speciell zu bezeichnen sind. — (cfr. § 97.) —

§ 117.

Es müssen laden:

a) ein 1spänniger Vorspannwagen		7½	Ctr.,
b) „ 2 „	do.	10	„
c) „ 3 „	do.	15	„
d) „ 4 „	do.	20	„

Wo die Wagen mit Ochsen bespannt werden, sind 3 Ochsen gleich 2 Pferden zu rechnen.

§ 118.

Vorspannwagen dürfen nicht durch Sachen oder Personen beschwert werden, für welche sie nicht bestimmt sind.

Es ist nicht gestattet, daß Leute des Transports statt der Fuhrleute fahren und mit Strenge darüber zu wachen, daß weder die Vorspänner, noch ihr Vieh ungesetzlich behandelt werden.

§ 119.

Der Vorspann wird vergütet pro Meile mit

11 Sgr. 3 Pf. für einen 1spännigen Karren incl. Bespannung und

7 Sgr. 6 Pf. für jedes andere Pferd, mag dasselbe vor einen zwei- oder mehrspännigen Wagen gespannt, oder gesattelt als Reitpferd gestellt werden

(Für den Wagen wird eine Vergütigung nicht weiter gewährt.)

§ 120.

Die in den Marschrouten angegebenen Entfernungen sind für die Berechnung der Vorspann-vergütigung maßgebend. Bei Differenzen zwischen den Entfernungsangaben der Marschroute und denen der stellenden Behörden haben letztere in den Vorspannquittungen ausdrücklich zu erwähnen, daß die Angaben der Marschroute irrig sind.

§ 121.

Für die Strecken, welche Vorspänner von ihrem Wohnorte bis zum Gestellungspunkte zurückzulegen haben, sowie für den Rückweg vom Entlassungsorte wird keine Vergütigung gewährt, eben so wenig für die Pferde, welche die Gesteller außer der requirirten Zahl gebraucht haben.

§ 122.

Die Gestellung von Boten darf nur in besonders dringenden Fällen:

1) zur Bestellung eiliger Dienstsachen,
2) zum Wegweisen beim Mangel von Wegetafeln oder bei Dunkelheit und Schneewetter, in diesem Falle nur bis zum nächsten Ort, verlangt werden.

Ein solcher Bote wird pro Meile mit 3 Sgr. 9 Pf., bei Entfernungen von weniger als 1 Meile aber gar nicht bezahlt. Ebenso wird der Rückweg des Boten nicht vergütet.

§ 131.

Die Transportführer haben die Leistungen der Communen an Marschbeköstigung, Vorspann, Botenlohn ꝛc. sogleich baar zu bezahlen.

Ausgenommen bleiben nur:

1) diejenigen Fälle, in denen sich die Transportführer auf keinem der oben bezeichneten Wege die zur baaren Bezahlung erforderlichen Mittel haben verschaffen können.
   Die motivirenden Umstände müssen in allen solchen Fällen aus den Marschrouten genau ersichtlich sein.
2) Die Vorspannfuhren, welche Communen zum Herbeischaffen von Fourage stellen, cfr. § 107.
3) Märsche beim Eintritt der Mobilmachung, sobald das Kriegsleistungsgesetz vom Jahre 1851 in Kraft getreten ist.

§ 132.

In diesen ad 1 bis 3 genannten Fällen haben die Communen gegen die vom Transportführer auszustellenden Quittungen das Erforderliche an Mundbeköstigung, Vorspann ꝛc. unweigerlich zu leisten. Die gesetzliche Vergütigung wird ihnen auf Liquidation demnächst durch die Ressortbehörden übermittelt.

§ 133.

Die volle Marschbeköstigung incl. Brod wird im Inlande mit 5 Sgr. pro Mann und Tag bezahlt. Wo die Quartiergeber nach der Erklärung der Orts-Obrigkeit außer Stande sind, die Tages-Brotportion mit 2 Pfund zu verabreichen, werden von obiger Vergütigung pro Portion 1 Sgr. 3 Pf. abgezogen und den Mannschaften zur Selbstbeschaffung des Brotes gezahlt.

Die Orts-Obrigkeiten haben in solchen Fällen jedes Mal in den Quittungen ausdrücklich zu erwähnen, daß die Ortschaft nicht im Stande gewesen ist, das Brod in natura zu gewähren.

Die für Vorspann und Botenlohn zu zahlenden Beträge sind in den §§ 119 — 122 festgestellt.

§ 134.

Die Auszahlung der Beträge für Marschbeköstigung, Vorspann ꝛc. erfolgt im Inlande:

a) in Städten auf dem Rath- oder Gemeinde-Hause.

Wo dies nicht angänglich, hat der Transportführer das Geld dem betreffenden Communalbeamten — und zwar selbst oder durch zwei Personen — zuzustellen.

b) auf dem platten Lande innerhalb der Monarchie sind die Orts-Behörden verpflichtet, die fraglichen Gelder in der Wohnung des Transportführers entgegenzunehmen, falls derselbe verhindert sein sollte, sie ihnen zuzustellen.

§ 135.

Ueber die empfangenen Zahlungen haben die Behörden nach Schemas Q. R. zu quittiren.

Dergleichen Quittungen sind im Inlande von den Communal-Vorständen, in größeren Städten auch von den besonderen Servis-Deputationen auszustellen.

Sind Communal-Vorstände des Schreibens unkundig, so haben sie die Quittungen zu unterkreuzen.

In solchen Fällen ist bei der Zahlung ein Offizier, oder — in Ermangelung dessen — eine andere nicht direct betheiligte Militairperson als Zeuge zu adhibiren, welche die Richtigkeit der Unterkreuzung durch den (zu nennenden) Unterkreuzer, so wie die richtig geschehene Auszahlung des Betrages von .... an die Orts-Obrigkeit zu attestiren hat.

Bei Verhinderung des Dorfschulzen kann über Beträge unter 5 Thlr. ein Gerichtsmann, bei größeren Summen müssen beide Gerichtsmänner quittiren.

§ 136.

Die Transportführer haben den Orts-Behörden über die ihnen gezahlten Beträge Gegenscheine nach den Schemas S. T. zu ertheilen.

Schema Q.

Auf dem Marsche der für (das Königliche Garde-Corps und das 4te Jäger-Bataillon) bestimmten Ersatzmannschaften von N. N. nach N. N. sind laut der von der Königlichen Regierung zu N. N. auf Requisition des Königlichen General-Commandos ten Armee-Corps ausgestellten Marschroute vom ten .... 18.. ..... Mann von der Stadt N. N. den ten .... 18.. auf (Einen) Tag verpflegt worden, wofür die vorgeschriebene Vergütigung von dem Transportführer Herrn (Hauptmann) N. N. à 5 Sgr. pro Mann und Tag mit

.... Thlr. .. Sgr. .. Pf.

geschrieben ....

gezahlt ist, worüber hiermit quittirt wird.

Ort und Datum.

Unterschrift.

NB. Wegen der gültigen Vollziehung dieser Quittungen cfr. § 135. — Werden dieselben in Städten von Communal-Empfängern ausgestellt, so sind sie vom Magistrat zu visiren.

Schema R.

Auf dem Marsche der für (das Königliche Garde-Corps und das 4te Jäger-Bataillon) bestimmten Ersatz-Mannschaften von N. nach N. sind laut der von dem Königlichen General-Commando des ten Armee-Corps ausgestellten Marschroute vom ten .... 18..

(Ein vierspänniger Wagen)
(Fünf Reitpferde für den Transportführer, 3 Compagnieführer [der 4te benutzt sein eignes Reitpferd] und den Arzt)
von der (Stadt) N. N. zur Abfuhre von N. nach N. (drei und eine halbe) Meilen gestellt, wofür von dem Herrn N. N. die vorgeschriebene Vergütigung und zwar:

für 11 Pferde pro Pferd und Meile
7 Sgr. 6 Pf. = 9 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf.

geschrieben ....
bezahlt ist, worüber hiermit quittirt wird.

Ort und Datum. Unterschrift.

NB. Wegen der gültigen Vollziehung dieser Quittungen cfr. § 135. — Werden dieselben in Städten von Communal-Empfängern ausgestellt, so sind sie vom Magistrat zu visiren

Schema S.

Auf dem Marsche der für (das Königliche Garde-Corps und das 4te Jäger-Bataillon) bestimmten Ersatz-Mannschaften von N. N. nach N. N. sind laut der von der Königlichen Regierung zu N. N. auf Requisition des Königlichen General-Commandos ten Armee-Corps ausgestellten Marschroute vom ten September 18..

2 Unteroffiziere,
1 Spielmann, ten Bataillons ... Infanterie-Regiments,
2 Gemeine,
570 Rekruten,

in Summa 575 Mann von der Stadt N. N. den ten ..... 18.. auf einen Tag verpflegt worden, welches ich mit dem Bemerken bescheinige, daß die vorgeschriebene Vergütigung dafür à 5 Sgr. pro Mann und Tag mit

.... Thlr. .. Sgr. .. Pf.

geschrieben ....
dem (Magistrat) gegen Quittung behändigt ist.

Ort und Datum. Unterschrift des Transportführers.

Schema T.

Auf dem Marsche der für (das Königliche Garde-Corps und das 4te Jäger-Bataillon) bestimmten Ersatz-Mannschaften von N. N. nach N. N. sind laut der von der Königlichen Regierung zu N. N. auf Requisition des Königlichen General-Commandos ten Armee-Corps ausgestellten Marschroute vom ten .... 18..

....spännige Wagen zum Transport der Löhnung 2c.,
.... Reitpferde für den Transport- und für ... Compagnieführer,
....spännige Wagen für Kranke,

von der Stadt N. N. dato zur Abfuhre auf (drei) Meilen von N. N. nach N. N. gestellt, welches hierdurch bescheinigt und zugleich attestirt wird, daß die vorgeschriebene Vergütigung dafür und zwar

für ... Pferde à 7 Sgr. 6 Pf. pro Pferd und Meile mit
.... Thlr. .. Sgr. .. Pf.

geschrieben ....
dem (Magistrat) gegen Quittung behändigt ist.

Ort und Datum. Unterschrift des Vorspann-Empfängers.

Potsdam, den 28. März 1855. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 16. Den 20. April. 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 90. Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro Monat März 1855. I. 1043. April.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat März d. J. betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	3	12	5
für den Scheffel Roggen	2	15	6
für den Scheffel große Gerste	1	25	10
für den Scheffel kleine Gerste	1	21	1
für den Scheffel Hafer	1	10	3
für den Scheffel Erbsen	2	14	3
für den Centner Heu	—	27	7
für das Schock Stroh	7	—	10
für den Centner Hopfen	63	15	—
die Tonne Weißbier kostete	5	5	—
die Tonne Braunbier kostete	4	—	—
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	5	—
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	3	6

Potsdam, den 12. April 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 91. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungsgelder. III. 1529. April.

Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse ausgestellten Quittungen über die im vierten Quartale v. J. eingezahlten Kaufgelder ꝛc. für veräußerte Domainen- und Forst-Objecte sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden denjenigen Special-Cassen zugesandt worden, an welche die Zahlungen von den Betheiligten geleistet worden sind.

Gegen Rückgabe der ertheilten Interims-Quittungen können daher die bescheinigten Quittungen bei den betreffenden Special-Cassen in Empfang genommen werden.

Die Quittungen über die im vierten Quartal v. J. zur Ablösung von Domainen-Abgaben eingezahlten Capitalien sind in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 14. November 1851 (Amtsblatt pro 1851 Seite 362) den betreffenden Gerichten zur Berichtigung des Hypothekenbuchs zugesandt.

Potsdam, den 14. April 1855.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

№ 92.

Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat März 1855 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin Ober-Wasser Fuß	Berlin Ober-Wasser Zoll	Berlin Unter-Wasser Fuß	Berlin Unter-Wasser Zoll	Spandau Ober-Wasser Fuß	Spandau Ober-Wasser Zoll	Spandau Unter-Wasser Fuß	Spandau Unter-Wasser Zoll	Potsdam Fuß	Potsdam Zoll	Baumgartenbrück Fuß	Baumgartenbrück Zoll	Brandenburg Ober-Wasser Fuß	Brandenburg Ober-Wasser Zoll	Brandenburg Unter-Wasser Fuß	Brandenburg Unter-Wasser Zoll	Rathenow Ober-Wasser Fuß	Rathenow Ober-Wasser Zoll	Rathenow Unter-Wasser Fuß	Rathenow Unter-Wasser Zoll	Havelberg Fuß	Havelberg Zoll	Plauer Brücke Fuß	Plauer Brücke Zoll
1	8	7	7	1	7	11	5	6	5	9½	4	5	8	—	7	4½	7	4	6	8½	9	11	8	11½
2	8	8	7	2	7	11	5	4	5	9½	4	5	8	½	7	5	7	4½	6	9	10	—	8	11½
3	8	9	7	3	7	11	5	2	5	9½	4	5½	8	½	7	5	7	5½	6	10	10	2	9	—
4	8	10	7	3	8	2	5	—	5	10	4	5½	8	—	7	4½	7	7	6	11½	10	7	9	1
5	9	1	7	—	8	8	5	5	5	10½	4	6	7	11½	7	4	7	9½	7	2	10	11	9	2
6	9	3	6	10	8	10	5	7	5	11½	4	6½	7	11½	7	4	7	11½	7	4	11	3	9	2
7	9	5	6	9	9	1	5	6	6	½	4	7	8	—	7	4½	8	—	7	4½	11	8	9	2
8	9	8	6	8	9	2	5	7	6	1½	4	8	8	—	7	4½	8	1½	7	6	11	8	9	2
9	9	10	6	10	9	3	5	8	6	3	4	9	8	—	7	4	8	1	7	5½	14	—	9	1
10	10	—	7	1	9	5	5	10	6	4½	4	10	8	—	7	4½	8	½	7	5	17	3	9	½
11	10	2	7	3	9	8	5	8	6	5	4	10½	8	—	7	4½	8	—	7	4½	17	9	9	—
12	10	2	7	8	9	7	6	—	6	5	4	11	8	1	7	4½	8	—	7	4½	18	4	9	—
13	10	3	7	8	9	6	6	2	6	5½	4	11½	8	1	7	4½	8	1	7	6	18	7	9	—
14	10	3	7	8	9	2	6	3	6	6	5	—	8	1	7	5½	8	3	7	7½	18	11	9	—
15	10	5	7	8	9	1	6	3	6	7	5	—	8	½	7	6	8	4	7	8½	19	3	9	—
16	10	7	7	11	9	—	6	3	6	7	5	—	8	2	7	6½	8	5½	7	9½	19	6	9	—
17	10	10	8	1	9	—	6	3	6	7	5	½	8	2	7	6½	8	5½	7	10	19	7	9	—
18	11	3	8	9	9	—	6	3	6	7	5	1	8	2½	7	7	8	6	7	10½	19	8	9	1
19	11	7	9	1	9	1	6	8	6	8½	5	2	8	1½	7	6½	8	6	7	10½	19	2	9	2
20	11	9	9	6	9	1	7	—	6	11	5	3	8	1½	7	7	8	5½	7	10	18	10	9	3
21	12	—	9	8	9	—	7	4	7	½	5	4	8	4	7	7½	8	5	7	9½	18	4	9	3
22	12	4	9	10	9	—	7	5	7	1½	5	5	8	4½	7	8½	8	2	7	6½	17	11	9	3
23	12	4	10	3	9	1	7	6	7	3	5	6½	8	5½	7	9	8	—	7	4½	17	2	9	3½
24	12	5	10	4	9	2	7	8	7	5	5	8	8	5½	7	10	7	11	7	3½	16	9	9	3½
25	12	6	10	5	9	5	7	7	7	6	5	9½	8	6½	7	10½	7	9½	7	2	16	5	9	4
26	12	6	10	5	9	7	7	10	7	6½	5	10½	8	7½	8	—	7	9	7	1½	16	—	9	5
27	12	6	10	4	9	6	7	11	7	7	5	11	8	9	8	½	7	9	7	1½	15	8	9	6
28	12	6	10	4	9	4	7	11	7	8	5	11½	8	9½	8	1½	7	9	7	1½	15	5	9	6½
29	12	6	10	4	9	2	7	11	7	8½	6	—	8	10	8	2	7	9	7	1	15	2	9	7
30	12	6	10	4	9	—	7	9	7	8½	6	—	9	—	8	3	7	9	7	1	15	1	9	8
31	12	6	10	4	9	—	7	9	7	8½	6	—	9	½	8	3½	7	9	7	1	15	1	9	8

Potsdam, den 18. April 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 93.
Lebens- und Pensions-Versicherung. Agentur-Bestätigung.
I. 2784. März.
I. 3239. März.
I. 77. April.
I. 78. April.

Der Essigfabricant J. C. Rißle, zu Cöpenick, der Kaufmann C. Heidler, zu Gransee, und der pensionirte Ober-Steuer-Controlleur Bode, zu Freienwalde, sind von uns als Agenten der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg, und der Kaufmann Keiper hierselbst als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle an der Saale bestätigt worden. Potsdam, den 5. April 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 94.
Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung.
I. 2956. März.

Der Färbermeister Scheyder, zu Baruth, ist als Agent der Erfurter Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Potsdam, den 5. April 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen General-Post-Amts.

№ 69.

Post-Dampfschiff-Fahrt zwischen Stettin und Kopenhagen.

Die Seepost-Verbindung zwischen Stettin und Kopenhagen wird in diesem Jahre am Montag den 16. April eröffnet werden, an welchem Tage das Post-Dampfschiff „Geiser" zum ersten Male von Kopenhagen nach Stettin abgehen wird.

Die Abfertigung des Schiffes erfolgt

von Stettin — jeden Mittwoch und Sonnabend, 12 Uhr Mittags,
(erste Abfahrt von Stettin am Mittwoch den 18. April)
und von Kopenhagen — jeden Montag und Donnerstag, 3 Uhr Nachmittags.

Der des Morgens von Berlin nach Stettin, sowie der des Mittags von Stettin nach Berlin abgehende Eisenbahnzug steht mit dem Post-Dampfschiffe in genauer Verbindung.

Das Schiff legt sowohl auf der Hin- als auf der Rückreise in Swinemünde an.

Unter gewöhnlichen Umständen wird die Reise zwischen Stettin und Kopenhagen in 18 bis 20 Stunden zurückgelegt.

Das Passagegeld beträgt:

A. Zwischen Stettin oder Swinemünde und Kopenhagen.
I. Platz 7½ Thlr., II. Platz 5½ Thlr., Deckplatz 3 Thlr. Pr. Crt.

B. Zwischen Stettin und Swinemünde.
I. Platz 1½ Thlr.; II. Platz 1 Thlr., Deckplatz, welcher nur an Domestiken in Begleitung ihrer Herrschaften vergeben wird, ¾ Thlr. Pr. Crt.

Eheleute, resp. Eltern und Kinder genießen bei Reisen zwischen Stettin oder Swinemünde und Kopenhagen eine Moderation des Passagegeldes.

Frachtgüter, sowie Wagen und Pferde werden nach und von Kopenhagen gegen mäßiges Frachtgeld befördert.

Das Einschreiben der Passagiere und die Expedition der Güter erfolgt in Stettin und Swinemünde durch die Orts-Post-Anstalten.

Berlin, den 11. April 1855. General-Post-Amt.

Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 70. Die Landbriefbestellung bei der Post-Expedition in Lychen.

Seit dem 1. April d. J. erhalten die nachstehend aufgeführten, zum Landbezirke der Post-Expedition in Lychen gehörige Ortschaften und Etablissements, mit Ausschluß des Sonntags, regelmäßig täglich durch Landbriefträger Bestellung:

Aalkasten, Antoniettenlust oder Wupgarten, Bartelshof, Beenz, Bohmsdorf, Bredereiche, Brendikenswerder, Brüsenwalde, Brüsenwalder Mühle, Colbatzer Mühle, Crüsekiner Mühle, Cüstrinchen, Dabelow, Fegefeuer, Griebchen, Himmelpforth, Jetzkendorf, Lerowskoff, Lüch, Mahlendorf, Mechow, Neukrug, Retzow, Rothehaus oder Zenshaus, Ruthenberg, Sählen, Schreibermühle, Tangersdorf, Alt-Thymen, Neu-Thymen, Türkshof, Woblitz und Zotzen.

Dies bringe ich hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Potsdam, den 13. April 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 71. Die Landbriefbestellung bei der Post-Expedition in Königs-Wusterhausen.

Seit dem 1. April d. J. erhalten die nachstehend aufgeführten, zum Landbezirke der Königlichen Post-Expedition in Königs-Wusterhausen gehörigen Ortschaften und Etablissements, mit Ausschluß des Sonntags, regelmäßig täglich durch Landbriefträger Bestellung:

Groß-Besten, Klein-Besten, Bindow, Bindowbrück, Cablow, Carlshof, Crümmensee, Dannenreich, Dubrow, Fasanerie, Frauensee, Friedrichshof, Galunsbrück, Görsdorf, Gräbendorf, Gussow, Haidemeierei oder Vorheide, Hoherlöhme, Hungriger Wolf oder Tollkrug, Kiekebusch, Kienberg, Körbiskrug, Krummenluch, Miersdorf, Neue Mühle, Niederlöhme, Pätz, Rauchfangswerder, Rotzis, Schenkendorf, Schmöckwitzwerder, Schulzendorf, Senzig, Tiefensee, Uckeley, Waltersdorf, Wernsdorf, Wüstermark, Deutsch-Wusterhausen, Zeesen, Zernsdorf, Zeuthen und Ziegenhals.

Dies bringe ich hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Potsdam, den 13. April 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 72. Die Landbriefbestellung bei der Post-Expedition in Dahme.

Vom 1. Mai d. J. ab werden folgende, zum Landbezirke der Königlichen Post-Expedition in Dahme gehörigen Ortschaften und Etablissements, mit Ausschluß des Sonntags, regelmäßig tägliche Bestellung durch Landbriefträger erhalten:

Bärwalde, Bollensdorf, Buckow, Carlsdorf, Colpin, Dammmühle, Damsdorf, Gebersdorf, Glienig, Görsdorf, Heidemühle, Heinsdorf, Herbersdorf, Ihlow, Illmersdorf, Kemlitz, Kleisthof, Knippelsdorf, Körba, Lebusa, Liebsdorf, Liedekahle, Liepe, Mehlsdorf, Meinsdorf, Neue Mühle, Niebendorf, Niendorf, Nonnendorf, Prensdorf, Riewow, Riedorf, Rochauer Pechhütte, Rosenthal, Schöna, Schwebendorf, Hohen-Seefeldt, Nieder-Seefeldt, Sieb, Alt-Sorgefeld, Sornow, Striesa, Wahlsdorf, Waidmannsruh, Waltersdorf, Wendorf, Wiepersdorf, Wildau und Zagelsdorf.

Dies bringe ich hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Potsdam, den 13. April 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

Vom 1. Mai d. J. erhält die Personen-Post zwischen Brandenburg und Rathenow folgenden Gang:

Aus Brandenburg täglich 8 Uhr Abends, nach Durchgang des 5 Uhr Nachmittags von Berlin abgegangenen Eisenbahnzuges;
in Rathenow 11 Uhr 20 Minuten Abends;
aus Rathenow täglich 2 Uhr 30 Minuten früh;
in Brandenburg täglich 5 Uhr 50 Minuten früh, zum Anschlusse an den Magdeburg-Berliner Personenzug.

Potsdam, den 16. April 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 73. Gang der Personen-Post zwischen Brandenburg und Rathenow.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in der Zeit vom 25. April d. J. bis etwa den 9. Mai d. J. in der Diöcese Potsdam I., unter Leitung des Herrn General-Superintendenten Dr. Hoffmann, eine General-Kirchen- und Schul-Visitation abgehalten werden wird. Berlin, den 10. April 1855.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

№ 7. General-Kirchen- und Schul-Visitation in der Diöcese Potsdam I.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Der Commissionswaarenhändler Friedrich Ferdinand Adolph Sentzke hierselbst ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin bestätigt worden. Berlin, den 12. April 1855.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 35. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Die Kaufleute Gottfried Ludwig Rudolph Pietzcker und Theodor Albert Behrendt (Firma: Pietzcker und Behrendt) hierselbst sind als General-Agenten der Versicherungs-Gesellschaft: „Der Deutsche Phönix" in Frankfurt am Main bestätigt worden. Berlin, den 12. April 1855.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 36. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Hugo Loewenberg hierselbst hat die ihm von der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck übertragene Haupt-Agentur niedergelegt. Berlin, den 11. April 1855.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 37. Lebens-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Der Kaufmann Eugen Possart hierselbst hat die ihm von der K. K. privilegirten Azienda Assicuratrice zu Triest übertragene Agentur niedergelegt. Berlin, den 13. April 1855.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 38. See-, Fluß- und Land-Transport-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Aufruf der Restanten der Militair-Wittwen-Casse.

Die bei der Militair-Wittwen-Casse unter den Nummern:

6919. / 8954.	9783. 10,834. / 13,092.	10,827.	11,161.	11,438.	11,714.	12,275.	12,892.
13,429.	13,514.	13,871.	14,144.	14,638.	15,003.	15,621.	16,691.
17,023.	17,050.	17,197.	17,344.	17,491.	17,672.	18,084.	18,348.
18,538.	18,551.	18,926.	19,677.	19,931.	19,969.	20,028.	20,048.
20,243.	20,459.	21,333.	21,699.	21,841.	21,856.	21,906.	22,056.

aufgenommenen Interessenten werden hierdurch aufgefordert, ihre rückständigen Beiträge und Wechselzinsen ungesäumt an die genannte Casse abzuführen, widrigenfalls dieselben ihre Ausschließung als Mitglieder der Anstalt zu gewärtigen haben. Berlin, den 6. April 1855.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oeconomie-Departement.

Bekanntmachung.

Zufolge Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 8. d. M. soll vom **1. Mai d. J.** ab in den hiesigen Königlichen Kalksteinbrüchen der Verkaufspreis für die Extra-Bausteine, gewöhnlichen Bausteine, Brennsteine, Zwitter- und blauen Kalksteine um 15 Sgr., für die sogenannten Kothen aber um 7½ Sgr. erhöht worden. Hiernach stellt sich von dem gedachten Zeitpunkte an der Preis-Courant:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für die Extra-Bausteine auf	6	15	—
= = gewöhnlichen Bausteine auf	4	15	—
= = Brennsteine auf	2	15	—
= = Kothen auf	1	7	6
= = Zwittersteine auf	2	—	—
= = blauen Kalksteine auf	2	—	—

pro Klafter fest. Hinsichtlich der übrigen Producte des hiesigen Werks bleiben die Preise unverändert.

Rüdersdorf, den 12. April 1855. Königl. Preuß. Berg-Amt.

Die Dominien und Ortsbehörden der Ortschaften im Ober- und Niederoderbruche, welche auf Grund der ergangenen Anbote beim letzten Eisgange und Hochwasser der Oder Deichschutz-Materialien geliefert und Deichwachen, Wagen und reitende Boten gestellt haben, veranlasse ich hierdurch, Behufs Aufstellung der Entschädigungsberechnungen, amtliche Verzeichnisse der täglichen Leistungen jeder Ortschaft, zur Vergleichung mit den Notizen der Deichbeamten und zur weiteren Erörterung der sich etwa ergebenden Differenzen innerhalb 14 Tage bei mir einzureichen. Freienwalde a. O., den 15. April 1855.

Der Regierungs-Rath und Deich-Hauptmann des Oderbruchs. Naumann.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 82 vom 6. April 1855.)

Dem Maschinenbauer C. Schlickeysen, zu Berlin, ist unter dem 1. April 1855 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Auswerfen des Thons an Thonschneide-Apparaten zum Pressen von Röhren und Steinen, so weit

dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 83 vom 8. April 1855.)

Dem Brand-Director Scabell, in Berlin, ist unter dem 4. April 1855 ein Einführungs-Patent auf eine Locomotive, in so weit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Maurermeister A. Silbermann, zu Breslau, ist unter dem 2. April 1855 ein Patent auf eine Hülfsmaschine für Satinirwerke zur Bildung der Packe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Personalchronik.

Dem Beigeordneten Heimburg in Trebbin ist die Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft daselbst einstweilen übertragen worden.

Der versorgungsberechtigte Jäger Friedrich Moritz Locke ist zum Königl. Förster ernannt und demselben die erledigte Försterstelle zu Ravensbrück, im Forstreviere Himmelpfort, vom 1. Mai d. J. ab übertragen worden.

Die Candidaten der Pharmacie Herrmann Wilhelm Theodor Augustin und Julius Albert Tappert zu Berlin sind als Apotheker Ister Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Nachweisung
der im Monat März 1855 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Assessoren.** Der Gerichts-Assessor Gustav Meyer ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder in das des Kammergerichts versetzt.

II. **Referendarien.** In das Departement des Kammergerichts sind versetzt: der Referendar Carl Heinrich Bauer aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Stettin; der Referendar Johann Heinrich Adolph Jensch aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Königsberg.

Zu Referendarien sind ernannt die Auscultatoren: Wilhelm Gustav Heinrich Petsch, Carl Friedrich August Hergenhahn, Samuel Höniger, Ludwig Wilhelm Siegfried Keibel, Benny Natanson, Carl Adalbert Rudolph Loppe und Alexander August Mehring.

Der Referendar Paul Nicolaus Ludwig Schatz ist Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Posen aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im Kammergerichtlichen Departement entlassen.

III. **Auscultatoren.** Der Auscultator Werner Isidor Heffter ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Glogau in das des Kammergerichts übergegangen.

Der Auscultator Robert Betten ist von dem Landgerichte zu Düsseldorf und der Auscultator Ernst Theodor Bleek von dem Landgerichte zu Bonn an das Kammergericht übergegangen und der erstere dem Königlichen Stadtgerichte zu Berlin und der andere dem Königlichen Kreisgerichte zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen.

Der Dr. jur. Franz Carl Paul Hinschius ist zum Auscultator ernannt und dem Stadtgerichte in Berlin zur Beschäftigung überwiesen.

Aus ihren Geschäfts-Verhältnissen im Departement des Kammergerichts sind entlassen die Auscultatoren: Hans Ulrich Graf von Schaffgotsch, Heinrich von Schönermarck und Dr. Georg Maria Heinrich Röhr Behufs ihres Ueberganges beziehungsweise in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor, Breslau und Naumburg.

Im Bezirke der hiesigen Königlichen Ober-Post-Direction sind:

angestellt: 1) der Post-Expedient Kühnau, aus Landsberg an der Warthe, bei dem Post-Amte in Neu-Ruppin; 2) der Packmeister Linder, aus Cöln, als Briefträger und Wagenmeister in Oranienburg; 3) der invalide Unterofficier Druwe als Postbegleiter in Potsdam;

pensionirt: 1) der Briefträger und Wagenmeister Heller in Oranienburg; 2) der Briefträger Lange in Jüterbogk.

ausgeschieden: der Post-Expedient Wittstock in Prenzlau.

Die evangelische Pfarrstelle zu Langenlipsdorf — Diöces Jüterbogk — Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Predigers Müller erledigt worden.

Nachweisung

der im Monat März 1855 im Departement des Kammergerichts mit Bestallung versehenen Schiedsmänner und Schiedsmanns-Stellvertreter.

Stadt Berlin. 1) Der Schulvorsteher Dr. Johann Ludwig John, Rosenthaler Straße Nr. 14, als Schiedsmann für den Rosenthaler Thorbezirk Nr. 83, verpflichtet am 28. März 1855.

Prenzlauer Kreis. 2) Der Amtmann August Wilhelm Lemke, zu Schlepkow, als Schiedsmann für den achten ländlichen Bezirk, 3) der Bauerhofsbesitzer Gilow, zu Hetzdorf, als zweiter Schiedsmann-Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 23. Februar 1855.

Westpriegnitz. 4) Der Bahnmeister Hans von Ahlers, zu Wittenberge, als Schiedsmann für den ersten Stadtbezirk der Stadt Wittenberge; 5) der Kaufmann und Burgbesitzer Friedrich Wilhelm Lorsch, zu Wittenberge, als erster Schiedsmann-Stellvertreter für denselben Stadtbezirk; 6) der Kaufmann J. E. Dietze, zu Wittenberge, als zweiter Schiedsmann-Stellvertreter für denselben Stadtbezirk; 7) der Conditor und Auctions-Commissar Witte, zu Wittenberge, als Schiedsmann für den zweiten Stadtbezirk der Stadt Wittenberge; 8) der Kaufmann Ludwig Gänicke, zu Wittenberge, als erster Schiedsmann-Stellvertreter für denselben Stadtbezirk, sämmtlich verpflichtet am 5. Februar 1855.

Teltowscher Kreis. 9) Der Caffetier Eduard Prüfer, zu Alt-Schöneberg, als Schiedsmann für den vierzehnten ländlichen Bezirk; 10) der Eigenthümer Carl Sannow, zu Alt-Schöneberg, als erster Schiedsmann-Stellvertreter für denselben Bezirk; 11) der Eigenthümer Johann Christian Grix, zu Neu-Schöneberg, als zweiter Schiedsmann-Stellvertreter für denselben Bezirk, sämmtlich verpflichtet am 10. März 1855.

Vermischte Nachrichten.

Lebens-Rettung.

Der Schneider Ferdinand Rudolph David Schultz, aus Berlin, hat am 19. v. M. die verehelichte Schiffer Schimke aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet.

Diese anerkennenswerthe That wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 31. März 1855. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Geschenke an Kirchen.

Der St. Bricciuskirche in Belzig ist zum 1sten Osterfeiertage d. J. von fünf ungenannten Wohlthäterinnen ein werthvoller Fußteppich für den Altar geschenkt.

(Hierzu die Chronologische Uebersicht der im 1sten Quartale des Amtsblatts 1855 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 17. Den 27. April. 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 12te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 4187. Verordnung, betreffend die Abänderung der Verordnung zur Beförderung der Sicherheit der Dampfschifffahrt auf dem Rhein und auf der Mosel, vom 24. Mai 1844. Vom 4. September 1854.

№ 4188. Allerhöchster Erlaß vom 22. Januar 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Plathe über Regenwalde nach Labes.

№ 4189. Allerhöchster Erlaß vom 5. Februar 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Deutsch-Croner Kreise, und deren Verlängerungen im Neustettiner und Chodziesener Kreise.

№ 4190. Allerhöchster Erlaß vom 5. März 1855, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Trier.

№ 4191. Allerhöchster Erlaß vom 12. März 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von Stallupönen nach Pillkallen.

№ 4192. Bekanntmachung, betreffend die Seitens beider Kammern ertheilte nachträgliche Genehmigung der vorläufigen Verordnung vom 6. Juni 1853 wegen theilweiser Suspension der für das damalige Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen ergangenen landesherrlichen Resolutionen vom 4. Mai 1848. Vom 23. März 1855.

№ 4193. Allerhöchster Erlaß vom 24. März 1855, betreffend die Aufhebung des § 6 des Reisekosten-Regulativs für die Armee vom 28. December 1848.

№ 4194. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter der Firma: „Vorwärts-Gesellschaft für Flachs-Spinnerei und Weberei in Bielefeld" errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 2. April 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 95. Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen und für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin. I. 422. April.

Durch die eingetretene anderweite Organisation der Bau-Verwaltung ist eine Modification der unterm 17. August 1849 erlassenen Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, und für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin, nothwendig geworden. Die deshalb unterm 18. März d. J. ergangenen neuen Vorschriften sind in der außerordentlichen Beilage zu diesem Stück des Amtsblatts abgedruckt. Potsdam, den 8. April 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 96. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 3276. März. I. 437. April.

Der Kaufmann C. W. Balthasar, hierselbst, ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia, und der Kreisgerichts-Secretair Collas, zu Prenzlau, als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden. Potsdam, den 16. April 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 97. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 42 April. I. 283. April. I. 367. April. I. 591. April. I. 592. April. I. 866. April. I. 1025. April.

Der Kaufmann und zeitige Rathmann C. W. Schneider, zu Fehrbellin, und der Kaufmann A. Rhein, zu Beelitz, sind von uns als Agenten der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, der Zimmermeister Sittel jun., zu Nauen, der Kaufmann W. Wolf, zu Luckenwalde, und der Kaufmann A. Werkenthin, zu Wittstock, in Stelle des Kaufmanns A. W. Lucas, welcher die Agentur der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, als Agenten dieser Gesellschaft, der Gastwirth Biester, zu Freienwalde, ist als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin, und der Kaufmann Otto Reichardt, zu Pritzwalk, als Agent der Leipziger Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung bestätigt worden. Potsdam, den 18. April 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 98. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 312. April. I. 748. April. I. 1137. April. I. 1307. April.

Der Rentier Otto Gabcke, zu Wittstock, ist in Stelle des Kaufmanns Carl Gabcke, welcher die Agentur der Berliner Lebens-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, als Agent dieser Gesellschaft, der Kaufmann Kröpsch, zu Mittenwalde, als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg, der Buchhändler J. Jungheim, zu Schwedt, als Agent der Actien-Gesellschaft Concordia, Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln, und der Kaufmann J. H. Voigt, zu Neu-Ruppin, als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig von uns bestätigt worden.

Potsdam, den 18. April 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen General-Post-Amts.

Eröffnung der Dampfschifffahrt-Verbindung zwischen Preußen und Schweden.

№ 74.

Die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden wird auch in diesem Jahre wieder durch wöchentlich einmalige Fahrten zwischen Stettin und Stockholm und durch wöchentlich zweimalige Fahrten zwischen Stralsund und Ystadt unterhalten werden.

Die Eröffnung der letztgedachten Fahrten zwischen Stralsund und Ystadt findet am Donnerstag, den 26. d. M., statt, an welchem Tage das Königliche Post-Dampfschiff „Königin Elisabeth" zum ersten Male von Stralsund nach Ystadt abgehen wird. Hiernächst und bis zum Schlusse der Fahrten erfolgt die Abfertigung des genannten Schiffes:

aus Stralsund jeden Sonntag und Donnerstag Mittags nach Ankunft der Schnellpost von Passow, welche mit dem resp. Sonnabend und Mittwoch 5½ Uhr Nachmittags von Berlin nach Passow (Stettin) abgehenden Eisenbahnzuge in genauer Verbindung steht, und

aus Ystadt jeden Montag und Freitag Abends, nach Ankunft der Post von Stockholm.

Das Passagegeld zwischen Stralsund und Ystadt beträgt: für den ersten Platz 6 Thaler, für den zweiten Platz 3 Thaler und für den dritten Platz 1½ Thaler Pr. Crt. Kinder und Familien genießen eine Moderation. Güter werden gegen billige Fracht befördert.

Ueber die Eröffnung der Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stettin und Stockholm bleibt weitere Bekanntmachung vorbehalten.

Berlin, den 20. April 1855. General-Post-Amt.

Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 75.
Die Landbriefbestellung bei der Post-Expedition in Storkow.

Vom 1. Mai d. J. ab erhalten folgende, zum Landbezirke der Königlichen Post-Expedition in Storkow gehörige Ortschaften und Etablissements, mit Ausschluß des Sonntags, regelmäßig täglich durch Landbriefträger Bestellung:

Amalienhof, Blessin, Neu-Boston oder Kuschka, Bugk, Busch, Colberg, Colpin, Cummersdorf, Curtmühle, Dahmsdorf, Dickdamm, Dolgenbrodt, Klein-Eichholz, Colonie Eichholz, Friedersdorf, Glubig, Görsdorf, Grubenmühle, Hammelstall oder Neu-Philadelphia, Heideschäferei, Hüttenplatz, Kehrigk, Kellnitz oder Köllnick, Lebbin, Neue-Mühle, Prieros, Prierosbrück, Prierosfähre, Reichenwalde, Neu-Reichenwalde, Rieplos, Wendisch-Rietz, Scaby, Scaby-Luch, Alt-Schadow, Groß-Schauen, Klein-Schauen, Schliebenbusch, Schwerin, Selchow, Silberberg, Alt-Stansdorf, Neu-Stansdorf, Streganz, Studtgarten, Neu-Waltersdorf, Weinberg, Wenzlow, Wochowsee, Alt-Wochowsee, Wolfswinkel und Wolzig.

Dies bringe ich hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Potsdam, den 18. April 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 76. Die Landbriefbestellung bei der Post-Expedition in Buchholz.

Vom 1. Mai d. J. ab erhalten folgende, zum Landbezirke der Königlichen Post-Expedition in Buchholz gehörigen Ortschaften und Etablissements, mit Ausschluß des Sonntags, regelmäßig täglich durch Landbriefträger Bestellung:

Birkholz, Briesen, Buck, Dahme, Groß-Eichholz, Freidorf, Halbe, Hammelstall, Hammer, Klein-Hammer, Heidemeierei, Hermsdorf, Hohenbrück, Hungriger Wolf, Köthen, Neu-Köthen, Krausnick, Leibsch, Neu-Lübbenau, Münchehofe, Neubrück, Neuendorf, Oderin, Neu-Schadow, Neue-Schenke, Semmeley, Staakow, Staakower Mühle, Theurow, Groß-Wasserburg, Klein-Wasserburg, Wutzerogge, Ziegelmeierei oder Ziegelscheune.

Dies bringe ich hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Potsdam, den 18. April 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 77. Die Landbriefbestellung bei der Post-Expedition in Zechlin.

Vom 1. Mai d. J. ab werden folgende, zum Landbezirke der Königlichen Post-Expedition in Zechlin gehörigen Ortschaften und Etablissements, mit Ausschluß des Sonntags, regelmäßig täglich durch Landbriefträger Bestellung erhalten:

Basdorf, Giesenschlag, Hagenows Theerofen, Grüne Hütte, Kagar, Kunkelberg, Luhme, Alt-Lutterow, Neu-Lutterow, Neue Mühle, Raderang, Repente, Schneidemühle, Wallitz, Amt Zechlin, Dorf Zechlin und Zempow.

Dies bringe ich hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Potsdam, den 19. April 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Polizeiliche Bekanntmachung.

№ 39. Einrichtung eines Geschäfts-Büreau der Berliner Scharfrichterei und Abdeckerei.

Seit dem 1. d. M. ist zur Erleichterung des geschäftlichen Verkehrs von dem neuen Pächter der hiesigen Scharfrichterei und Abdeckerei Vilter ein Geschäfts-Büreau in der Alexanderstraße № 35 eingerichtet worden, in welchem werktäglich in den gebräuchlichen Geschäftsstunden Anmeldungen und Requisitionen, das Scharfrichter- und Abdeckerei-Wesen betreffend, angenommen werden. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 14. April 1855.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 40. See-, Fluß- und Land-Transport-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Herr Friedrich Wilhelm Ferdinand Naetebus hierselbst ist auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1853 als Agent der Düsseldorfer Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport bestätigt worden.

Berlin, den 13. April 1855.

Knigl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Bekanntmachung.

Zufolge Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 8. d. M. soll vom **1. Mai d. J.** ab in den hiesigen Königlichen Kalksteinbrüchen der Verkaufspreis für die Extra-Bausteine, gewöhnlichen Bausteine, Brennsteine, Zwitter- und blauen Kalksteine um 15 Sgr., für die sogenannten Kothen aber um 7½ Sgr. erhöht worden. Hiernach stellt sich von dem gedachten Zeitpunkte an der Preis-Courant:

für die Extra-Bausteine auf	6	Thlr.	15 Sgr.	— Pf.,
= = gewöhnlichen Bausteine auf	4	=	15 =	— =
= = Brennsteine auf	2	=	15 =	— =
= = Kothen auf	1	=	7 =	6 =
= = Zwittersteine auf	2	=	— =	— =
= = blauen Kalksteine auf	2	=	— =	— =

pro Klafter fest. Hinsichtlich der übrigen Producte des hiesigen Werks bleiben die Preise unverändert.

Rüdersdorf, den 12. April 1855. **Königl. Preuß. Berg-Amt.**

Bekanntmachung.

Dem Publikum werden die nachfolgenden §§ 101 und 102 des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Berlin vom 1. October 1833, das innerhalb der Stadt geborne Schlachtvieh betreffend, nemlich:

§ 101. Wird Vieh innerhalb der Stadt geboren, so muß solches spätestens am anderen Tage, oder Falls an demselben eine Abfertigung nicht stattfindet, am darauf folgenden Tage dem Haupt-Steuer-Amte gemeldet und die Steuer davon entrichtet werden.

§ 102. Tritt ein Stück Vieh, durch höheres Alter, in eine andere steuerpflichtige Classe, so muß solches dem Haupt-Steuer-Amte angemeldet und der Steuersatz der höheren Classe, mit Anrechnung des bereits gezahlten geringeren Steuersatzes, erlegt werden. Schaaf- und Ziegenlämmer, imgleichen Spanferkel werden als solche nur den ersten Sommer hindurch, mithin bis zum 1. October, die außer der gewöhnlichen Zeit geborenen aber ein halbes Jahr lang geachtet. Nach Ablauf dieser Fristen tritt das genannte Jungvieh beziehungsweise in die Classe der Schaafe, Ziegen, Schweine und der Stiere oder Fersen.

hiermit in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 12. April 1855.

Königl. Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 91 vom 19. April 1855.)

Dem Werkmeister Wilhelm Carduck, zu Crefeld, ist unter dem 15. April 1855 ein Patent auf ein intermittirend wirkendes Hülfshebezeug bei Jacquard-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 92 vom 20. April 1855.)

Dem Conrad Haferland, zu Finsterwalde, ist unter dem 15. April 1855 ein Patent

auf einen Apparat zur Controlirung der Droschkenkutscher, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenstellung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 93 vom 21. April 1855.)

Dem Chemiker Wilhelm Grüne, jun., zu Lützow bei Charlottenburg, ist unter dem 18. April 1855 ein Patent

auf eine continuirlich arbeitende Garn-Wasch-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Vorsteher der Wagen-Verwaltung der Cöln-Mindener Eisenbahn, B. Neesen, zu Dortmund, ist unter dem 18. April 1855 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Bremsen für Eisenbahnwagen in der, durch Zeichnnng und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Personalchronik.

Dem Polizei-Secretair Lorenz, zu Boytzenburg, ist die Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Boytzenburg einstweilen übertragen worden.

Die durch die Versetzung des nunmehrigen Försters Molsow erledigte Forstaufseherstelle zu Ahrensdorf, im Forstreviere Potsdam, ist dem versorgungsberechtigten Jäger Carl Friedrich Wilhelm Jacobi vom 1. Mai d. J. ab übertragen worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Samuel Siegmund Rosenstein und Carl Herrmann Ewers, zu Berlin, sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der practische Arzt und Wundarzt Dr. med. Adolph Carl Feit, zu Berlin, ist auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Der Apotheker erster Classe Carl August Friedrich Siebert ist Behufs der Uebernahme der Apotheke in Gerswalde vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Personal-Veränderungen im Bereiche der Königl. Intendantur des 3ten Armee-Corps.

Ernennungen: Der Kammergerichts-Referendarius Schmidt und der Gerichts-Auscultator Sulzer, beide zu Intendantur-Referendarien. Der Proviant-Amts-Controlleur Barnemann in Cüstrin zum Proviantmeister. Der Zahlmeister zweiter Classe, Riese, zum Intendantur-Secretariats-Assistenten. Die Proviant-Amts-Applicanten Mackrodt und Burow zu Proviant-Amts-Assistenten. Der Major a. D. Baron von Pöllnitz mit der Wahrnehmung der Vorstandsstelle bei der Garnison-Verwaltung in Frankfurt beauftragt.

Versetzungen: Der Intendantur-Secretariats-Assistent Kresse von der Intendantur des 7ten zu der des 3ten Armee-Corps. Der Garnison-Verwaltungs-Inspector v. Boenigk von Frankfurt nach Glogau.

Die Bauführer Ernst Friedrich Wilhelm Lautensack, Paul Anton Ferdinand Erdmann, Carl Gustav Adolph Wolff, Friedrich Gustav Adolph Krone und die Feldmesser Carl Theodor Koch und Paul Victor Wasserschleben sind bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission zu Berlin vereidigt worden.

Beim Stadtgerichte zu Berlin ist der Hülfsbote Christian Lorenz Piater als Registratur-Diener auf Kündigung angestellt worden.

Der Lademeister Pleß bei der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ist verstorben.

Die verehelichte Schneidermeister Broda, geb. Karbe, ist nach gut bestandener Prüfung als Hebamme für die Stadt Cöpenick approbirt worden.

Feuerlösch-Commissarien. Im Teltowschen Kreise ist der Rittergutsbesitzer Magnus, auf Haus-Zossen, zum Feuerlösch-Commissarius des 7ten Bezirks, und im Beeskow-Storkowschen Kreise der Baron von Rheinbaben, auf Sauen, zum Feuerlösch-Commissarius des 7ten Districts, in Stelle des verzogenen Amtmanns Kunicke und zu dessen Stellvertreter der Schulze Lehmann, zu Görzig, gewählt und diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Benennung eines Ackergehöfts.

Dem im Prenzlauschen Kreise auf der Feldmark Dauer, 720 Ruthen südöstlich von Dauer und 390 Ruthen nordöstlich von Schenkenberg bestehenden Müllerschen Ackergehöft ist der Name: „Linow" beigelegt worden.

Potsdam, den 3. April 1855. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verleihung des Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr.

Dem Lohgerbergesellen Ferdinand Seifert, zu Schwedt, ist für die Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr von des Königs Majestät Allergnädigst verliehen worden.

Potsdam, den 8. April 1855. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lebens-Rettung.

Dem Tischlermeister Eder, zu Prenzlau, und den Arbeitsmännern Schumann, Muggelberg, Wesenbaum und Gnädig, zu Grimnitz, im Angermündeschen Kreise, wird wegen Rettung von Menschen aus Lebensgefahr, hiermit eine öffentliche Belobung ertheilt.

Potsdam, den 26. April 1855. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Warnungs-Anzeige.

Am 4. September 1854 wurde gegen Mittag in der Nähe des Dorfes Ortwig, in dem sogenannten Rutzgraben, der Leichnam der unverehelichten Emilie Hallwachs, aus Ortwig, gefunden. Der Hals war völlig bis zum Genick durchgeschnitten, und erklärten die Gerichts-Aerzte bei der Obduction, daß diese Wunde der unverehelichten Hallwachs in liegender Stellung von einem Dritten mit einem scharfen Instrument zugefügt worden.

Der Verdacht der Thäterschaft fiel sofort auf den Hausmannssohn Ferdinand Hinze, 22 Jahre alt, aus Ortwig, welchem das in der Nähe der Leiche auf dem Grabenbord aufgefundene blutige Rasirmesser gehört, und welcher mit der Verstorbenen fleischlichen Umgang gehabt haben sollte. Beide Umstände wurden durch die Voruntersuchung bestätigt, und gestand Hinze nach längerem Läugnen ein. Als Grund seiner That gab er an, daß die Hallwachs ihm zwei Tage vorher mitgetheilt, sie sei von ihm schwanger.

Hinze wurde nunmehr wegen Mordes in den Anklagestand versetzt, und in dem vor dem Schwurgericht zu Wriezen am 17. November 1854 angestandenen Termine durch den Wahrspruch der Geschwornen für schuldig erachtet:

„am 3. September 1854, Abends, am Rutzgraben bei Ortwig die unverehelichte Emilie „Hallwachs durch einen Schnitt mit einem Rasirmesser in den Hals vorsätzlich und „mit Ueberlegung getödtet zu haben."

Auf Grund dieses Ausspruchs wurde Hinze vom Königlichen Schwurgericht wegen Mordes zum Tode verurtheilt.

Dieses Erkenntniß ist, nachdem die dagegen erhobene Nichtigkeits-Beschwerde zurückgewiesen, Allerhöchsten Orts bestätigt und heut hier vollstreckt worden.

Wriezen an der Oder, den 17. April 1855.

Königl. Kreisgericht. Abtheilung für Straf-Sachen.

Pferde-Lieferung.

Zu der Anfangs Juni d. J. stattfindenden vierzehntägigen Uebung des sechsten schweren Landwehr-Reiter-Regiments und des dritten Landwehr-Husaren-Regiments sind circa **165 Kürassierpferde** und circa **165 Husarenpferde** Seitens der hiesigen Commune zu gestellen.

Die Gestellung dieser Pferde soll unter den in unserem Militair-Büreau auf dem Berlinischen Rathhause ausliegenden Bedingungen, **im Ganzen oder Einzelnen,** dem Mindestfordernden übertragen werden.

Desfallsige Anerbietungen sind in unserem Militair-Büreau **bis zum 1. Mai d. J.** abzugeben. Auf spätere Anerbietungen kann nicht Rücksicht genommen werden. Berlin, den 20. April 1855.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die in der Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Potsdam unter № 95 angedeuteten Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen und für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin, imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage
zum 17ten Stück des Amtsblatts pro 1855
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Vorschriften
für die
Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen.

§ 1. Diejenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen, haben zwei Prüfungen zu bestehen:

Stufen der Ausbildung.

a) die Bauführer-Prüfung, und

b) die Baumeister-Prüfung.

Die Letztere befähigt, je nach ihrem Ausfalle, entweder zur Bekleidung jeder Baubeamten-Stelle, oder aber nur zu der Stelle eines Bau-Inspectors, resp. der eines Kreis-Baumeisters (vergl. § 18).

Neben diesen Prüfungen für die Baubeamten findet

eine Prüfung für Privat-Baumeister

statt.

§ 2. Die Königliche Technische Bau-Deputation bildet die Prüfungs-Behörde; dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bleibt jedoch vorbehalten, derselben zu den Prüfungen noch andere geeignete Sachverständige beizugeben.

Prüfungs-Behörde.

Diese Behörde ordnet auf desfallsige Gesuche der Candidaten die Prüfungen an und ertheilt die Zeugnisse.

§ 3. Die Ausbildung zu den Prüfungen für den Staatsdienst erfolgt durch vorbereitende Beschäftigungen in der Bauverwaltung und durch systematische Studien, welche nach einer vorgeschriebenen Reihefolge mit einander abwechseln.

1. Prüfungen für den Staatsdienst.

§ 4. Der Bauführer-Prüfung geht eine Revision der erforderlichen Nachweise und Arbeiten voran, durch welche dargethan werden muß, daß der Candidat mit hinreichendem Erfolge bemüht gewesen ist, sich vorschriftsmäßig auszubilden.

a. Bauführer-Prüfung.

§ 5. Wer Bauführer werden will, hat folgende schriftliche, nicht stempelpflichtige Nachweise beizubringen:

Nachweise, welche dafür erforderlich.

a) über die Reife des Abganges zur Universität;

b) über eine mindestens einjährige practische Lehrzeit bei einem oder mehreren Baumeistern, welche die für die Preußischen Baumeister oder Privat-Baumeister vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben. In den Zeugnissen darüber sind die Gegenstände der Beschäftigung, welche in Büreau- und Zeichnen-Arbeiten, in der Theilnahme an Bau-Ausführungen und an Feldmesser-Arbeiten bestehen können, näher anzugeben. Hinsichtlich der Feldmesser-Arbeiten ist nachzuweisen, daß der Candidat Messungen und Nivellements, wie solche zum Zwecke von Bau-Ausführungen vorkommen, practisch mitgemacht hat. Wenn der Candidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, wird dieser Nachweis nicht gefordert.

c) über eine zweijährige Studienzeit, und zwar sofern der Candidat nicht ausnahmsweise von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von diesem Erforderniſſe dispenſirt worden, durch die regelmäßige Benutzung des auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin in dem zweijährigen Lehrgange für Bauführer ertheilten Unterrichts: in der Landbaukunst nebst Linear-, Architectur- und Ornament-Zeichnen, im Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau und im Maschinenbau, so wie

d) eine von dem Candidaten selbst verfaßte Beschreibung seines Lebenslaufes.

Die unter a, b und d bezeichneten Schriftstücke, welche von dem Candidaten bei dem Directorium der Bau-Akademie zum Zwecke der Aufnahme in diese Anstalt einzureichen sind (vergl. Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie § 12), werden nach erfolgter Immatriculation von dem Directorium an die Königliche Technische Bau-Deputation abgegeben, um daselbst hinsichtlich ihrer Zulänglichkeit revidirt, und, wenn dagegen nichts zu erinnern ist, zu den Prüfungs-Acten der Candidaten genommen zu werden. Werden die Nachweise nicht genügend befunden, so erhält der Candidat dieselben zur Vervollständigung sogleich zurück.

§ 6. Ferner sind folgende Arbeiten einzureichen:

a) eine Situations-Zeichnung von einem Terrain und eine Darstellung von einem Nivellement in Zeichnung und Tabellen, beides nach eigener Aufnahme. Die Situations-Zeichnung muß bauliche Anlagen und Terrain-Zeichnung, und bei einem Maaßstabe von etwa 4 Ruthen auf einen Zoll eine Fläche von mindestens 5 Morgen nachweisen. Die Nivellements-Zeichnung kann auf eine Länge von 100 Ruthen bei angemessenem Maaßstabe beschränkt werden. Für den Fall, daß der Candidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, werden diese Zeichnungen nicht gefordert;

b) eine Zeichnung von einem Gebäude und einer Maschine mit einigen Details. Die Letztere muß getuscht sein;

c) vier Blätter Bau-Constructions-Zeichnungen für Maurer-, Steinmetz- Zimmer- oder Tischler-Arbeiten;

d) zwei Blätter Bau-Zeichnungen, von denen Eins nach einem veröffentlichten Plane eines neueren Meisters copirt werden kann, das Andere aber Detail-Zeichnungen von Thüren, Fenstern, Gesimsen u. s. w. in größerem Maaßstabe aufgetragen, enthalten muß;

e) sechs Blätter Architectur- und Ornament-Zeichnungen aus dem Gebiete der antiken Baukunst und des in dieser Auffassung durchgebildeten Baustyles, von denen mindestens zwei Blätter auf Tonpapier getuscht sein müssen;

f) eine perspectivische, im großen Maaßstabe aufgetragene getuschte Zeichnung, aus welcher ersichtlich ist, daß der Candidat mit den Regeln der Linear-Perspective und der perspectivischen Schatten-Construction sich vertraut gemacht habe;

g) zwei Blätter Maschinen-Zeichnungen, von denen Eins Maschinen-Details, das Andere eine von den auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen enthalten muß;

h) drei Entwürfe zu kleinen Gebäuden von den in § 8 erwähnten Gattungen. Dieselben müssen in Grundrissen, Balkenlagen, Durchschnitten, Ansichten und Detail-Zeichnungen ausgearbeitet sein. Die Maaßstäbe zu diesen Zeichnungen dürfen hinsichtlich

der Grundrisse und Balkenlagen nicht kleiner als $\frac{1}{120}$,
" Ansichten und Durchschnitte " " " $\frac{1}{96}$,
" Detail-Zeichnungen " " " $\frac{1}{48}$,

der wirklichen Länge angenommen werden. Die Entwürfe sind, insofern bei denselben Massivbau angenommen, nach einem, in antiker Auffassung durchgebildeten Baustyl auszuarbeiten;

i) ein Kostenanschlag nebst Erläuterungsbericht zu einem kleinen Wohngebäude, von dem Candidaten selbst verfaßt und geschrieben, auch mit seiner Namens-Unterschrift versehen.

Das Format der Zeichnungen zu c, d, e, f und g muß 24 bis 26 Zoll hoch und 18 bis 20 Zoll breit sein; das zu h kann kleiner, und zwar bis zu 18 Zoll Höhe und 12 Zoll Breite genommen werden.

Bei allen getuschten Zeichnen-Arbeiten, welche nicht auf bloße Characterisirung durchschnittener Theile sich beziehen, dürfen nicht mehr als zwei Farben angewendet werden. Bei Anwendung von Tonpapier ist jedoch außerdem das Aufsetzen einer Lichtfarbe gestattet.

Die sämmtlichen einzureichenden Zeichnungen müssen von dem Candidaten mit Beifügung des Datums und der Jahreszahl unterschrieben, auch hinsichtlich der durch den Candidaten bewirkten eigenhändigen Ausführung in der Regel entweder von dem betheiligten Lehrer der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin, oder von einem Baumeister, der die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt hat, durch Namens-Unterschrift beglaubigt werden. Die Zeichnungen, für welche die geforderte Beglaubigung durch eine der bezeichneten Personen nicht zu erlangen ist, müssen mit einer von dem Candidaten selbst geschriebenen Versicherung an Eidesstatt, daß er dieselben eigenhändig, ohne fremde Beihülfe, gefertigt habe, versehen werden.

Meldung zur Prüfung.

§ 7. Das Gesuch um Zulassung zu der Bauführer-Prüfung ist, mit Bezugnahme auf die bei dem Directorium der Bau-Akademie früher eingereichten Nachweise (§ 5 a, b und d), unter Beifügung des Zeugnisses der Akademie (§ 5 c) und der Arbeiten (§ 6) frühestens einen Monat vor Ablauf der zwei Jahre nach beendeter practischer Lehrzeit (§ 5 b), entweder am Schlusse des Lehrganges der Bau-Akademie bis zum 1. October, oder am Schlusse des Winter-Semesters bis zum 1. April, bei der Königlichen Technischen Bau-Deputation anzubringen.

Für diejenigen Candidaten, deren Nachweise und Arbeiten für genügend erachtet werden, erfolgt die Ansetzung des Prüfungs-Termins in der Regel nach der Reihefolge der Präsentation der Gesuche, bis die ganze Zahl der als vollständig anzunehmenden Meldungen berücksichtigt und dadurch die Prüfungs-Periode begrenzt ist.

Gesuche, welche nach dem 1. October oder 1. April angebracht, oder auf unvollständige oder mangelhafte Nachweise und Arbeiten gestützt sind, können in derselben Prüfungs-Periode nur ausnahmsweise berücksichtigt werden, sofern die Zahl der zu Prüfenden überhaupt nicht zu groß ist, oder die Mängel in den Nachweisen und Arbeiten von der Art sind, daß sie innerhalb der Periode noch ergänzt oder verbessert werden können; andern Falls müssen solche Gesuche wenigstens auf sechs Monate zurückgewiesen werden.

Clausur-Arbeiten.

§ 8. Die Prüfung beginnt mit der Bearbeitung einer einfachen Aufgabe im Entwerfen unter Clausur, wozu eine Woche Zeit gewährt wird. Während dieser Zeit sind die von dem Candidaten eingereichten Zeichnungen zur Ansicht auszulegen.

Die Clausur-Aufgaben beziehen sich auf Gebäude der folgenden Gattungen:

a) Chaussee- und Schleusenwärter-, auch Forstdiensthäuser nebst Zubehör;
b) Elementarschulen, Pfarrhäuser, kleine Dorfkirchen und Kapellen;
c) kleine Landhäuser, Weinbergs- und Gartenhäuser;
d) Wohnhäuser für die Familien von Handwerkern oder Manufactur- und Fabrik-Arbeitern;
e) Pächter-, Verwalter-, Gesinde- und Tagelöhner-Häuser für größere Landwirthschaften;
f) Bauerhäuser verschiedener Art, nach den Gewohnheiten und Bedürfnissen in verschiedenen Gegenden;
g) Scheunen, Viehställe, Getreidespeicher, Remisen, Schuppen, Keller, Back- und Molkenhäuser, Eisgruben rc.;
h) Schmieden, kleine Gasthäuser und Schenken;
i) Ziegeleien und Kalkbrennereien.

Sofern die Clausur-Aufgabe den Massivbau bedingt, muß dieselbe nach einem, in antiker Auffassung durchgebildeten Baustyle bearbeitet werden; dabei dürfen bei allen getuschten Zeichnen-Arbeiten, welche nicht auf bloße Characterisirung durchschnittener Theile sich beziehen, nicht mehr als zwei Farben angewendet werden. Bei Anwendung von Tonpapier ist jedoch außerdem das Aufsetzen einer eigenen Lichtfarbe gestattet.

Nach Empfang der Clausur-Aufgabe hat der Candidat am ersten Tage eine Skizze zu entwerfen, von welcher bei der weiteren Ausarbeitung des Entwurfes in den wesentlichen Theilen nicht abgewichen werden darf, und diese am Schlusse der Dienststunden dem Aufsichtsbeamten einzuhändigen.

Die Beurtheilung der Clausur-Arbeit findet im Plenum der Königlichen Technischen Bau-Deputation statt. Wird die Arbeit für ungenügend erachtet, so ist dadurch die Prüfung abgebrochen und dem Candidaten wird die abermalige Meldung frühestens nach sechs Monaten verstattet.

Mündliche Prüfung.

§ 9. Die mündliche Prüfung erfolgt unter dem Vorsitze eines, für jeden Termin besonders ernannten Mitgliedes der Königlichen Technischen Bau-Deputation, dauert in der Regel zwei Tage und erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1. Landbaukunst.

a) die einfachen Constructionen der wichtigern Baugewerbe;
b) Projectionslehre in Anwendung auf Steinschnitt der Gewölbe ꝛc., sowie auf Schatten-Construction und Perspective;
c) die wichtigsten Formen der antiken Baukunst, namentlich die Säulen-Ordnungen und Bogenstellungen nebst den bezüglichen Details der Gesimse, sowie der Thüren, Fenster u. s. w.;
d) die Construction und Einrichtung der am häufigsten vorkommenden einfachen Wohnhäuser, Wirthschafts- und anderer Gebäude;
e) die gewöhnlichen Baumaterialien hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Gewinnung und Bereitung, — das Veranschlagen einfacher Gebäude.

2. Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau.

a) Die Lehre von den Fundirungen im Wasser, dem Bau gewöhnlicher Brücken, der Uferschälungen und anderer Uferbefestigungen, sowie der Verwallungen gegen Hochwasser, der Anlage kleiner Stau-Archen und Mühlengerinne;
b) allgemeine Kenntniß von den beim Wege- und Eisenbahnen-Bau vorkommenden Erd-Arbeiten, deren Anordnung und Ausführung, von den verschiedenen Arten der Wege-Befestigungen, die dazu verwendbaren Materialien, Anordnung der Längen- und Quer-Profile und der Wasser-Ableitungen, so wie Kenntniß von der Anfertigung zugehöriger Anschläge.

3. Maschinenbau.

Kenntniß der Maschinentheile und der einfacheren, auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen und Geräthe, ferner im Allgemeinen der Einrichtung gewöhnlicher Mühlen und Dampfmaschinen.

4. Reine Mathematik.

a) Algebra und niedere Analysis nebst Lehre von den Logarithmen;
b) Geometrie mit Einschluß der Stereometrie;
c) Beschreibende Geometrie;
d) ebene und sphärische Trigonometrie, und die Elemente der Curvenlehre, namentlich Kegelschnitte und Cycloide, Uebung im Buchstaben- und Zahlen-Rechnen, im Gebrauch der Logarithmentafeln und Geläufigkeit in Handhabung der Methoden der beschreibenden Geometrie.

5. Angewandte Mathematik.

a) Die Lehre vom Feldmessen und Nivelliren nebst Kenntniß der üblichen Instrumente, insofern der Candidat nicht bereits die Feldmesser-Prüfung bestanden hat;
b) die Elemente der Statik und Mechanik fester und flüssiger Körper, Bekanntschaft mit den am häufigsten vorkommenden Konstanten des Maßes der Festigkeit, der Reibung, der Kräfte 2c.,

Die Prüfungen in der reinen und angewandten Mathematik beschränken sich nicht auf die allgemeinen Lehrsätze, sondern es werden auch vorzugsweise specielle Fälle, wie sie in der Praxis vorkommen, als Aufgaben gestellt, deren Auffassung und Behandlung zugleich beurtheilen läßt, inwieweit der Candidat in die zu Grunde liegenden Lehrsätze eingedrungen ist.

6. Naturwissenschaften.

Physik und Chemie, namentlich in Bezug auf die bei Bau-Constructionen und Bau-Materialien vorkommenden Erscheinungen.

Prüfungs-Zeugniß.

§ 10. Im Laufe der mündlichen Prüfung hat jeder Examinator über den Ausfall der von ihm abgehaltenen Prüfung eine schriftliche Censur unter Benutzung eines der Prädikate

1. vorzüglich gut,
2. sehr gut,
3. gut,
4. ziemlich gut (hinreichend),
5. mittelmäßig oder
6. ungenügend

abzugeben.

Der Vorsitzende hält über den Ausfall der Prüfung im Plenum der Königlichen Technischen Bau-Deputation am nächsten Sitzungstage Vortrag.

Stimmen die einzelnen Censuren im Wesentlichen mit der aus dem Gesammteindruck der Prüfung gewonnenen Meinung des Vorsitzenden überein, so wird dem Candidaten, mit Berücksichtigung der Urtheile über die eingereichten Zeichnungen und die Clausur-Arbeit, unter dem Datum des Vortragstages entweder:

a) das Zeugniß ausgestellt, daß er als Bauführer bestanden sei, wobei unter geeigneten Umständen das Prädikat: „mit Auszeichnung" beigelegt werden kann,

oder es wird ihm eröffnet:

b) daß er nicht bestanden sei.

Stimmen die Censuren einzelner Examinatoren mit der Meinung des Vorsitzenden nicht überein, so wird über das Weitere von der Königlichen Technischen Bau-Deputation Beschluß gefaßt.

Wenn der Candidat in der mündlichen Prüfung nicht bestanden ist, so kann ein abermaliger Termin frühestens nach sechs Monaten anberaumt werden.

Wiederholung der Prüfung.

§ 11. Die Prüfung kann nicht öfter, als einmal wiederholt werden.

Versäumniß und Unterbrechung der angesetzten Prüfung.

§ 12. Wenn der Candidat verhindert ist, in dem zu seiner Prüfung angesetzten Termine zu erscheinen, oder denselben bis zum Schlusse abzuwarten, so hat er deshalb unter Beibringung glaubwürdiger Nachweise über die Verhinderungsgründe zu berichten. Die Ansetzung neuer Termine kann in solchen Fällen während der laufenden Periode nicht erfolgen.

Wenn der begonnene Prüfungstermin vor dem Schlusse von dem Candidaten verlassen wird, und sich zugleich ergiebt, daß eine der bis dahin abgegebenen Censuren ungenügend lautet, so wird derselbe als nicht bestanden angesehen; es kann derselbe demzufolge die Prüfung nur noch einmal wiederholen (§ 11).

Prämien. § 13. Am Schlusse der mit dem 1. October beginnenden Prüfungs-Periode werden diejenigen, welche in den im Laufe des vorhergegangenen Jahres stattgehabten Bauführer-Prüfungen sich günstig ausgezeichnet haben, von der Königlichen Technischen Bau-Deputation dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Ertheilung von Preis-Medaillen empfohlen, auch mit Genehmigung desselben den zwei Best-bestandenen Prämien je zu 300 Thlr. zu dem Zwecke einer Studienreise zuerkannt.

Vor dem Antritte dieser Reise hat der Prämiirte über die zu wählende Richtung und beabsichtigte Dauer an die Königliche Technische Bau-Deputation zu berichten und empfängt von derselben nöthigenfalls nähere Instruction.

Die Reise muß von der Zeit der Prüfung an innerhalb 4 Jahren ausgeführt werden, widrigenfalls über die Prämie anderweitig verfügt wird. Die Dauer der Reise kann auf die zur Vorbereitung für die Baumeister-Prüfung erforderliche Zeit (§ 14) angerechnet werden, sofern der Prämiirte bei der Meldung zu jener Prüfung sich darüber ausweiset, daß er die Reise mit gutem Erfolge zu seiner Ausbildung im Baufache benutzt hat.

b. Baumeister-Prüfung. § 14. Um Baumeister zu werden, hat sich der Bauführer bei der Königlichen Technischen Bau-Deputation zu melden und dabei folgende, nicht stempelpflichtige Nachweise beizubringen:

a) über eine zweijährige practische Thätigkeit als Bauführer unter Leitung von Baumeistern, welche die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt haben. Von dieser Zeit müssen mindestens 12 Monate dem Dienste auf Baustellen gewidmet sein; die übrige Zeit kann auf Beschäftigung mit Büreau- oder solchen Feldmesser-Arbeiten, welche zu Bau-Ausführungen erfordert werden, verwendet sein;
b) über gehörige Einübung und Bewährung in Feldmesser-Arbeiten, soweit diese bei Bau-Anlagen vorkommen;
c) über eine mindestens zweijährige Studienzeit nach Ablegung der Bauführer-Prüfung.

In den Nachweisen zu a. sind die Bau-Ausführungen und die Zeit-Abschnitte derselben namentlich anzugeben. Dieselben werden von den Baumeistern, unter deren Leitung der Bauführer gearbeitet hat, ausgestellt und von deren technischen Vorgesetzten beglaubigt.

Der Nachweis zu b. wird durch das beglaubigte Zeugniß eines Baumeisters geführt.

Der Nachweis zu c. wird durch ein Zeugniß der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin, oder durch Zeugnisse ähnlicher, dem Zwecke nach verwandter öffentlicher Lehr-Anstalten Deutschlands, durch Zeugnisse einzelner Lehrer solcher Anstalten, oder durch Zeugnisse geprüfter Preußischer Baumeister geführt und muß im Allgemeinen darthun, daß der Candidat mindestens zwei Jahre dem Studium des Baufaches gewidmet hat. Die von einzelnen Lehrern oder Baumeistern ausgestellten Zeugnisse müssen von der vorgesetzten Behörde derselben beglaubigt sein. Sofern die Ausbildung nicht auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin stattgefunden hat, ist zugleich eine nähere Darlegung über den Bildungsgang und die benutzten Bildungsmittel einzureichen.

Eine bestimmte Reihefolge der practischen Thätigkeit und der Studienzeit wird nicht gefordert. Die Ertheilung der § 15 erwähnten Probe-Aufgaben kann demnach frühestens 4 Jahre nach bestandener Bauführer-Prüfung erfolgen.

Probe-Aufgaben. § 15. Werden diese Nachweise (§ 14) ausreichend befunden, so ertheilt die Prüfungsbehörde dem Candidaten Aufgaben zu ausgedehnteren, die Hauptrichtungen des Baufaches umfassenden Entwürfen. Die Anfertigung und Abgabe der Probe-Arbeiten muß spätestens 2 Jahre nach ihrer Ertheilung erfolgen. Wird dieser Zeitraum nicht inne gehalten, so steht es der Prüfungsbehörde zu, die Zulassung zu der Prüfung von der Lösung neu zu ertheilender Probe-Arbeiten abhängig zu stellen.

Sämmtliche Zeichnungen der Probe-Arbeiten müssen mit der von dem Candidaten selbst geschriebenen Versicherungen an Eidesstatt, daß er dieselben eigenhändig ohne fremde Beihülfe gefertigt habe, versehen sein.

Clausur-Arbeiten.

§. 16. Nach erfolgter Einreichung und Annahme der Probe-Arbeiten, welche jederzeit erfolgen kann, wird in der Regel in den Zeiträumen zwischen den im § 7 gedachten Prüfungs-Perioden der Termin zur Baumeister-Prüfung angesetzt.

Wenn die Probe-Arbeiten nicht anzunehmen sind, so werden sie dem Candidaten mit der Weisung: dieselben zu verbessern, umzuarbeiten, oder neue Aufgaben zu lösen, zurückgegeben.

Die Prüfung beginnt mit einer unter Clausur auszuführenden Probe-Arbeit aus dem Gebiete des Land- und Schönbaues, und einer solchen aus dem Gebiete des Wasser-, Maschinen-, Eisenbahn- oder Wegebaues. Zu jeder dieser Arbeiten wird eine Woche Zeit gewährt. Während dieser Zeit sind die von dem Candidaten eingereichten Probe-Arbeiten zur Ansicht auszulegen.

Bei Ausarbeitung einer Skizze zu der Clausur-Arbeit Seitens des Candidaten und bei Beurtheilung der Arbeiten Seitens der Prüfungsbehörde findet das am Schlusse des §. 8 angegebene Verfahren statt.

Mündliche Prüfung.

§. 17. Bei der mündlichen Prüfung, welche in der Regel 2 bis 3 Tage dauert, kommt es darauf an, den Umfang und das Maaß der von dem Candidaten in allen Richtungen des Baufaches erlangten theoretischen und praktischen Kenntnisse, so wie seine natürlichen Anlagen und den Grad seiner Urtheilskraft und Gewandtheit in der Benutzung des Erlernten zu erforschen.

Dieselbe erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1. Land- und Schönbau.

a) Geschichte der Baukunst des Alterthums, des Mittelalters und der italienischen Kunstperiode;
b) Bau-Constructionslehre in Anwendung auf ausgedehnte und schwierige Bau-Anlagen;
c) Schönbau in Anwendung auf alle Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden, und von Städte-Anlagen;
d) Geschäftsführung, Verfahren und Hülfsmittel bei Ausführung der Baue.

2. Wasser- und Wegebau,

die Wasser-, Brücken- und Wegebaukunst in ihrem ganzen Umfange.

3. Maschinenlehre und Maschinenbau,

in dem Umfange, in welchem dieselben in dem Bauwesen zur Anwendung kommen, daher Kenntniß der Maschinen-Details, der Wasser- und anderweitigen Hebungs-Maschinen, der Dampfmaschinen, der Lokomotiven und des Eisenbahnbetriebs-Materials überhaupt; ferner der Mühlen, Maschinen zum Verarbeiten der Bau-Materialien rc. in ihrer Zusammensetzung und den einzelnen Theilen.

4. Eisenbahnbau,

in seinem ganzen Umfange, einschließlich der elektrischen Telegraphie.

5. Reine Mathematik,

und zwar höhere Analysis mit Anwendung auf Kurvenlehre, Funktionen, Wahrscheinlichkeits-Rechnung, Geodäsie.

6. Angewandte Mathematik,

und zwar die Dynamik in ihrem gesammten, das Bauwesen in allen seinen Richtungen berührenden Umfange.

7. Naturwissenschaften,

und zwar: Oryktognosie und Geognosie, Kenntniß der im Bauwesen anwendbaren Mineralien nach ihren Kennzeichen und Eigenschaften, ihrer systematischen Ordnung, und den Verhältnissen ihres Vorkommens.

Prüfungs-Zeugniß.

§. 18. In dem unter dem Datum des betreffenden Vortragstages auszustellenden Zeugnisse sind die nach Maaßgabe des § 15 festzustellenden Ergebnisse der Prüfung

in den Hauptfächern anzugeben und außerdem ist auszusprechen, ob der Geprüfte qualifizirt sei:

A. für die Verwaltung jeder Staats-Baubeamten-Stelle

oder

B. nur für die Verwaltung einer Bau-Inspector-Stelle,

und zwar

a) einer solchen, mit welcher vorzugsweise Land- und Schönbau,

oder

b) einer solchen, mit welcher vorzugsweise Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau verbunden ist,

oder endlich

C. nur für die Verwaltung einer Kreisbaumeister-Stelle.

Das Zeugniß

zu A. erfolgt bei guter Ausbildung in beiden Hauptrichtungen, oder bei besonders hervorragenden in Einer dieser Richtungen und dabei doch auch hinreichender in der andern;

zu B. bei guter Ausbildung in der Einen Richtung und hinreichender in der andern;

zu C. bei einer Ausbildung, die mindestens für die Verwaltung einer Kreisbaumeister-Stelle in beiden Richtungen hinreicht.

Für diejenigen, welche nur in der Beschränkung zu B. oder zu C. in der Prüfung bestanden sind, wird frühestens nach sechs Monaten eine einmalige Ergänzungsprüfung, welche auf die Erlangung des Zeugnisses zu A. resp. zu B. gerichtet sein kann gestattet.

Kandidaten, welche in der Prüfung überhaupt nicht bestanden, werden zu der, nur einmal zu gestattenden, Wiederholung derselben frühestens nach einer Frist von sechs Monaten zugelassen.

Versäumniß und Unterbrechung der angesetzten Prüfung.

§ 19. In Fällen der Versäumniß und Unterbrechung eines Termines zur Baumeister-Prüfung sind die Bestimmungen ad § 12 maßgebend.

Prämien.

§ 20. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten behält sich vor, für Candidaten, welche bei Ablegung der Baumeister-Prüfung eine besondere Befähigung darthun, Prämien zum Zwecke einer größeren Studienreise zu bewilligen, welche innerhalb zweier Jahre nach abgelegter Baumeister-Prüfung ausgeführt werden muß.

2. Privat-Baumeister-Prüfung.

§ 21. Um zur Prüfung als Privat-Baumeister zugelassen zu werden, sind folgende Nachweise beizubringen:

a) darüber, daß der Candidat das Handwerk eines Maurers, oder eines Zimmermanns, oder eines Steinmetz (Steinhauers) praktisch erlernt und die für den selbstständigen Betrieb des erlernten Handwerks gesetzlich vorgeschriebene Meisterprüfung bestanden hat;

b) über eine mindestens dreijährige Studienzeit nach Ablegung der Prüfung für den selbstständigen Betrieb des Handwerkes.

Der Nachweis zu a. wird durch die Vorlegung des Zeugnisses über die bestandene Prüfung als Maurer-, Zimmer- oder Steinmetzmeister geführt, welches dem Candidaten zum anderweitigen Gebrauch zurückgegeben wird.

Ueber die dreijährige Studienzeit ist der Nachweis zu b. in derselben Art zu führen, wie dies für die Baumeister-Prüfung bestimmt ist.

Probe-Aufgabe.

§ 22. Werden jene Nachweise ausreichend befunden, so wird dem Candidaten eine ausgedehnte Probe-Aufgabe aus dem Gebiete des Land- und Schönbaues ertheilt, welche derselbe spätestens innerhalb zwei Jahren zu bearbeiten und mit der auf jeder Zeichnung geschriebenen Versicherung an Eidesstatt, daß er solche eigenhändig ohne fremde Beihülfe gefertigt habe, einzureichen hat.

§ 23. Wird die mit dem Anmeldungsgesuche einzureichende Probe-Arbeit genügend befunden, so erfolgt die Ansetzung des Prüfungs-Termines und die Ertheilung der Clausur-Arbeit aus dem Gebiete des Land- und Schönbaues, zu deren Bearbeitung eine Woche Zeit gewährt wird. Während dieser Zeit sind die von dem Candidaten eingereichten Probe-Arbeiten zur Ansicht auszulegen.

Clausur-Arbeit.

Hinsichtlich der Anfertigung einer Skizze zur Bearbeitung der Clausur-Aufgabe Seitens des Candidaten, und der Beurtheilung der Arbeit Seitens der Prüfungsbehörde findet das am Schlusse des § 8 angegebene Verfahren statt.

§ 24. Die mündliche Prüfung der Privat-Baumeister erstreckt sich auf die in § 17 zu 1 für die Baumeister gestellten Anforderungen, jedoch nur in dem Umfange, wie solche für die Verwaltung einer Kreisbaumeister-Stelle gefordert werden; ferner auf die Dynamik in ihrer Anwendung auf Constructionen des Landbaues.

Mündliche Prüfung.

Hierbei wird auf die diesen Anforderungen unmittelbar zu Grunde liegenden Kenntnisse, welche anderweitig bei der Bauführer-Prüfung gefordert werden, nach Bedürfniß zurückgegangen werden.

Die mündliche Prüfung der Privat-Baumeister dauert in der Regel 2 Tage, und kann mit dem auf Land- und Schönbau bezüglichen Theile der Baumeister-Prüfungen gleichzeitig vorgenommen werden, sofern die Prüfungsbehörde dies für angemessen erachtet.

§ 25. Wenn der Candidat in der mündlichen Prüfung bestanden ist, so wird ihm das Zeugniß ausgestellt, daß er als „Privat-Baumeister" befähigt sei, wobei unter geeigneten Umständen das Prädikat „ausgezeichnet" beigelegt werden kann.

Prüfungs-Zeugniß.

In Fällen der Wiederholung, Versäumniß oder Unterbrechung der Prüfung sind die Bestimmungen in §§ 11 und 12 maaßgebend.

§ 26. Die Candidaten, welche sich zur Bauführer-, Baumeister- oder Privatbaumeister-Prüfung melden, entrichten für jede Prüfung eine Gebühr von 10 Thlrn. bei dem Rendanten der Bau-Akademie-Casse, vor ihrer Zulassung zur Clausur-Arbeit.

Prüfungs-Gebühren.

Wenn ein Candidat nach Empfangnahme der Clausur-Aufgabe von dem Beginne oder der Fortsetzung der Prüfung absteht und demnächst die zur abermaligen Meldung ihm anberaumte Frist versäumt, oder wenn er in der Prüfung nicht besteht, so muß bei Wiederholung derselben die Gebühr nochmals gezahlt werden.

Die in § 18 ad B. und C. vorgesehenen Ergänzungs-Prüfungen gelten als Wiederholungen.

§ 27. Diejenigen, welche schon vor Publikation dieser Vorschriften Behufs Erlangung ihrer Schulbildung in eine solche Realschule eingetreten sind, deren Abgangs-Zeugniß nach den hierüber ergangenen Bekanntmachungen seither für die Aufnahme in die Königliche Bau-Akademie und die Bauführer-Prüfung als genügend angenommen worden, werden auf Grund des Nachweises über die Reife des Abganges aus der ersten Classe der betreffenden Realschule ausnahmsweise noch bis zu dem Michaelis 1858 (einschließlich) beginnenden Lehrgange zur Aufnahme in die Königliche Bau-Akademie und demnächst auch zur Bauführer-Prüfung zugelassen.

§ 28. Denjenigen, welche bis einschließlich October 1854, unter Erfüllung der bisher vorgeschriebenen Bedingungen, auf der Königlichen Bau-Akademie aufgenommen sind, bleibt es freigestellt, die Bauführer-Prüfung entweder nach dem bisherigen Modus, oder unter nachträglicher Erfüllung der in §§ 5 und 6 gestellten Bedingungen nach dem neuen Modus abzulegen, wobei das seither zur Aufnahme auf die Bau-Akademie erforderliche practische Uebungsjahr als Lehrzeit, und die bereits verwendete Studienzeit mit angerechnet werden sollen.

Transitorische Bestimmungen.

§ 29. Solche, welche die bisherige Bauführer-Prüfung bereits abgelegt haben, bedürfen Behufs der Zulassung zur Baumeister-Prüfung nur der im § 14 geforderten Nachweise.

§ 30. Bauführer, welchen die Probe-Arbeiten zur Baumeister-Prüfung nach dem seitherigen Modus bereits ertheilt sind, resp. bis dahin, daß diese neuen Bestimmungen in Geltung treten, noch ertheilt werden, können auch die Baumeister-Prüfung nach dem seitherigen Modus ablegen.

§ 31. Wird die Prüfung nur in der Einen der seither zuläßigen Hauptrichtungen abgelegt und bestanden, so wird damit nur die Befähigung zur Anstellung als Kreis-Baumeister erlangt.

§ 32. Diejenigen, welche die Probe-Arbeiten zur Baumeister-Prüfung nach den Bestimmungen, die vor dem Jahre 1831 bestanden, resp. im Jahre 1831 erlassen sind, erhalten haben, können auch die Prüfung nach den betreffenden Bestimmungen ablegen.

Allgemeine Bestimmungen in Betreff: der Bauführer,

§ 33. Nach bestandener Bauführer-Prüfung wird der Candidat auf Grund des von der Prüfungs-Behörde vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§ 10) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Bauführer ernannt, und bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk er zunächst in Beschäftigung treten will, — im Falle der Beschäftigung in Berlin bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission — vereidigt, sofern derselbe nicht etwa bereits als Feldmesser den Diensteid geleistet hat.

§ 34. Nach erfolgter Vereidigung sind die Bauführer zur speziellen Leitung von Bau-Ausführungen unter Oberleitung und technischer Verantwortlichkeit eines Baumeisters befugt. Ihre Angaben in Bezug auf Maaß und Zahl haben hierbei öffentlichen Glauben.

der Baumeister,

§ 35. Nach Ablegung der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst wird der Bauführer auf Grund des von der Prüfungs-Behörde vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§ 18) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Baumeister ernannt.

§ 36. Die Baumeister (§ 35) sind berechtigt, die Anfertigung von Bauplänen und die Leitung von Bau-Unternehmungen selbstständig zu betreiben. Sie sind zur Bekleidung der Staat-Baubeamten-Stellen nach Maaßgabe der in der abgelegten Prüfung erworbenen Qualifikation, sowie zur Anstellung im Communal-Baudienste befähigt.

der Privat-Baumeister,

§ 37. Diejenigen, welche die Privat-Baumeister-Prüfung abgelegt haben, erhalten durch das Prüfungs-Zeugniß (§ 25) die Befugniß, das Prädikat: Privat-Baumeister zu führen. Sie sind berechtigt, die Anfertigung von Bauplänen und die Leitung von Bau-Unternehmungen, jedoch nur für die Gegenstände des Landbaues, selbstständig zu betreiben. Zur Anstellung im Staatsdienste sind sie nicht befähigt, und zur Bekleidung eines Communal-Bauamts nur insoweit, als mit diesem nicht die Besorgung von umfangreichen Wege- und Wasserbau-Geschäften verbunden ist.

der Feldmesser-Arbeiten,

§ 38. Bauführern, Baumeistern, und Privat-Baumeistern steht die Ausführung von Feldmesser-Arbeiten nur insoweit zu, als solche zur Ausübung ihrer Berufsgeschäfte im Baufache unmittelbar gehören.

des Betriebs von Bauhandwerken.

§ 39. Bauhandwerke dürfen Baumeister oder Privat-Baumeister nur insofern selbstständig betreiben, als sie die Meister-Prüfung für das betreffende Handwerk abgelegt haben.

Berlin, den 18. März 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Vorschriften
für die
Königliche Bau-Akademie zu Berlin.

§ 1. Die Königliche Bau-Akademie ist bestimmt, denen, welche sich zu Baubeamten für den Staatsdienst oder zu Privat-Baumeistern ausbilden wollen, dazu die erforderliche Gelegenheit zu gewähren.

Bestimmung der Anstalt.

§ 2. Die Bau-Akademie ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die spezielle Leitung führt ein Directorium; dasselbe besteht aus einem vom Minister ernannten Director, als ausführendem Vorstande, und zwei Mitgliedern der Königlichen Technischen Bau-Deputation, die für alle zu collegialischer Behandlung geeigneten Gegenstände dem Director zur Seite stehen. Die Letzteren werden vom Minister so ausgewählt, daß sie die beiden Richtungen für Land- und Schönbau einerseits, und für Wege, Eisenbahn- und Wasserbau andererseits vertreten.

Obere Leitung und Directorium.

Dem Directorium sind ein Rendant und ein Hausinspector untergeordnet, welche zugleich die Geschäfte der Bibliothek und des Secretariats besorgen.

Zur Berathung über den Lehrplan und zur Erörterung anderer, den Unterricht selbst betreffender Verhältnisse wird der Director die betheiligten Lehrer der Anstalt, so oft als nöthig, in der Regel aber jährlich einmal berufen.

§ 3. Die Königliche Technische Bau-Deputation bildet das Curatorium der Bau-Akademie und wirkt als solches mit bei etwaniger Abänderung organischer Einrichtungen, bei Feststellung des Lehrplanes, so wie bei Anstellung der Lehrer und Vervollständigung der Lehrmittel.

Curatorium.

§ 4. Für die Hauptgegenstände des Unterrichts werden ordentliche Lehrer mit der Verpflichtung, bestimmte Lehrvorträge zu halten und bestimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf die Vorschläge des Directoriums angestellt. Die desfallsigen Berichte werden durch die Königliche Technische Bau-Deputation mit deren Gutachten an den Minister befördert.

Ordentlicher Unterricht.

§ 5. Außerdem kann jedem ordentlichen Lehrer, jedem Baumeister, sowie jedem Professor oder Lehrer einer andern höheren Lehr-Anstalt von dem Directorium gestattet werden, Vorträge über hierher gehörige Gegenstände an der Bau-Akademie zu halten oder Unterricht zu ertheilen. Auf Beförderung derartiger Vorträge soll, so weit Raum und Mittel es gestatten, thunlichst gerücksichtigt werden.

Außerordentlicher Unterricht.

§ 6. Die Bau-Akademie umfaßt zwei Lehrgänge je zu zwei Jahren, von denen der Erste für die Ausbildung zum Bauführer, der Zweite für die zum Baumeister bestimmt ist.

Allgemeiner Lehrplan des ordentlichen Unterrichts.

Der Unterricht jedes Lehrganges beginnt mit dem October jeden Jahres und erstreckt sich auf die in dem nachfolgenden allgemeinen Lehrplane näher bezeichneten Gegenstände, deren Kenntniß und Uebung bei den bezüglichen Prüfungen (vergl. Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, §§ 9 und 17) gefordert wird.

Die vor Beginn des Unterrichts halbjährig bekannt zu machenden speciellen Verzeichnisse der Unterrichtsstunden werden in solcher Reihefolge festgestellt, daß die Ziele des allgemeinen Lehrplanes erreicht werden können.

Erster Lehrgang:

§ 7. Der Erste Lehrgang für künftige Bauführer umfaßt:

1. Landbaukunst nebst Linear-Architectur- und Ornament-Zeichnen.

a) Bau-Constructionslehre mit Zeichnen-Uebungen;
b) Projectionslehre in Anwendung auf Steinschnitt der Gewölbe, Schatten-Construction und Perspective (mit Zeichnen-Uebungen);
c) die wichtigsten Formen der antiken Baukunst, namentlich der Säulen-Ordnungen und Bogenstellungen, nebst den bezüglichen Details der Gesimse, so wie der Thüren, Fenster u. s. w. (mit Zeichnen-Uebungen);

d) die Einrichtung und Construction einfacher Gebäude, Anfangs mit Uebung der Darstellungs-Methoden von Grundrissen, Profilen, Façaden und Detail-Zeichnungen, später mit Uebung im Entwerfen von Gebäuden nach gegebenen Programmen;
e) landwirthschaftliche Baukunst (mit Uebungen im Entwerfen);
f) die gewöhnlichen Bau-Materialien, Voranschlagen, — Bauführung u. s. w.;
g) Ornament-Zeichnen nach Vorlegeblättern und Gips. Anfangs in Umrissen, später in ausgeführten Methoden.

2. Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau.

Elemente des Wasser-, Wege- und Eisenbahnbaues, namentlich das Fundamentiren unter Wasser, der Bau gewöhnlicher Brücken, Uferbefestigungen, Verwallungen, Stauarchen und Mühlengerinne, die Anordnung und Ausführung der Längen- und Quer-Profile der Straßen- und Eisenbahndämme und deren Befestigung.

3. Maschinenbau.

Die Maschinentheile und die einfacheren, auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen und Geräthe, ferner die Einrichtung gewöhnlicher Mühlen und Dampfmaschinen.

4. Reine Mathematik.

Ebene Trigonometrie, Stereometrie, beschreibende Geometrie, sphärische Trigonometrie und Elemente der Curvenlehre (mit Uebung im Zahlenrechnen, so wie im Gebrauch der Logarithmen).

5. Angewandte Mathematik.

a) Statik fester Körper und deren Anwendung auf die Bestimmung der Festigkeit der Bau-Materialien, Hydrostatik, Aerostatik mit Bezug auf Baukunst und Maschinenwesen (mit Uebungen im praktischen Rechnen);
b) Feldmessen und Nivelliren unter Anwendung der üblichen Instrumente (mit Excursionen);

6. Naturwissenschaften.

a) Physik in Bezug auf Wärme, Licht, Electricität und Magnetismus;
b) Chemie in Bezug auf die einfachen Stoffe und deren Verbindung mit einander, sofern dieselben auf Bau-Materialien von Einfluß sind.

§ 8. Der Zweite Lehrgang für künftige Baumeister umfaßt:

Zweiter Lehrgang:

1. Landbaukunst nebst Architectur-, Ornament- und freiem Handzeichnen.

a) Bau-Constructionslehre in Beziehung auf ausgedehnte Gebäude, einschließlich der Feuerungs-Anlagen;
b) Geschichte der Baukunst des Alterthums, des Mittelalters und der italienischen Kunst-Periode;
c) die wichtigsten Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden der jetzigen Zeit, sowie Städte-Anlagen (mit Uebung im Zeichnen und Entwerfen);
d) Entwerfen öffentlicher Gebäude;
e) Ornamente und Decorationen nach den Grundsätzen der Tectonik zu entwerfen und in ausgeführten Methoden zu zeichnen;
f) freies Handzeichnen.

2. Wasser- und Eisenbahnbau.

a) Allgemeine Wasserbaukunst (Vortrag mit Uebung im Entwerfen und Veranschlagen von Wasserbauwerken);
b) Eisenbahnbaukunst (Vortrag mit Uebungen im Entwerfen und Veranschlagen).

3. Maschinenbau.

Maschinenlehre und Maschinenbau (Vortrag mit Excursionen und mit Uebungen im Entwerfen, Berechnen und Veranschlagen von Maschinen).

4. Höhere Geodäsie.

Vortrag mit Excursionen.

5. Telegraphie.

Anlage und Betrieb der electromagnetischen Telegraphen.

6. Mathematik.

a) Differenzial- und Integral-Rechnung;
b) Wahrscheinlichkeits-Rechnen, angewendet auf die Theorie der Zuverlässigkeit von Beobachtungen und Versuchen;
c) Analytische Dynamik in Anwendung auf Baukunst und Maschinenlehre.

7. Naturwissenschaften und Technologie.

a) Oryctognosie und Geognosie, Kenntniß der im Bauwesen anwendbaren Mineralien nach ihren Kennzeichen und ihrer systematischen Ordnung;
b) bauwissenschaftliche Technologie.

§ 9. Bei allem Unterrichte wird besonders auf selbstständige Thätigkeit der Studirenden hingewirkt.

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden wird bis auf 36 bestimmt.

§ 10. Ferien treten ein: vom 20. März bis zum 1. April und vom 15. August bis zum 8. October; außerdem zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten jedesmal 6 Tage.

Ferien.

§ 11. Die Aufnahme der Studirenden erfolgt durch Immatrikulation, auf vorgängige schriftliche Anmeldung bei dem Director, in der Regel bis zum 8. October jeden Jahres.

Aufnahme der Studirenden.

Studirende, welche keine der vorgeschriebenen Staats-Prüfungen ablegen wollen, können auch zum April jeden Jahres immatrikulirt werden.

§ 12. Bei der Meldung zur Aufnahme sind beizubringen:

Bedingungen der Aufnahme.

I. von denjenigen, welche die Prüfungen für den Staatsdienst ablegen wollen:

a) ein Zeugniß der Reife des Abgangs zur Universität;

b) der Nachweis über eine mindestens einjährige practische Lehrzeit bei einem oder mehreren Baumeistern, welche die für die Preußischen Baumeister oder Privat-Baumeister vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben.

In den Zeugnissen darüber sind die Gegenstände der Beschäftigung, welche in Büreau- und Zeichnen-Arbeiten, in der Theilnahme an Bau-Ausführungen und in Feldmesser-Arbeiten bestehen können, näher anzugeben.

Hinsichtlich der Feldmesser-Arbeiten ist nachzuweisen, daß der Candidat Messungen und Nivellements, wie solche zum Zwecke von Bau-Ausführungen vorkommen, practisch mitgemacht hat. — Wenn der Candidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, wird dieser Nachweis nicht gefordert.

c) Eine von dem Candidaten selbst verfaßte Beschreibung seines Lebenslaufes;

d) einige auf der Schule gefertigte freie Handzeichnungen und eine während der practischen Lehrzeit (b) gefertigte Copie nach einer, von einem neueren Meister veröffentlichten Architectur-Zeichnung. Die letztere muß in der Größe und Behandlungsart einem Blatte der bekannten Entwürfe von Schinkel oder der von der vormaligen Ober-Bau-Deputation herausgegebenen Entwürfe zu Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern entsprechen, auch hinsichtlich der eigenhändigen Fertigung durch die Unterschrift eines geprüften Baumeisters beglaubigt werden. Die zu a, b, c erwähnten Schriftstücke werden nach erfolgter Immatrikulation von dem Directorium an die Königliche Technische Bau-Deputation abgegeben, die Zeichnungen zu d aber dem Studirenden wieder zugestellt.

II. Von denjenigen, welche die Prüfung als Privat-Baumeister ablegen wollen: der Nachweis, daß der Kandidat das Handwerk eines Maurers oder eines Zimmermanns oder eines Steinmetzen (Steinhauers) praktisch erlernt und die für den selbstständigen Betrieb des erlernten Handwerks gesetzlich vorgeschriebene Meisterprüfung bestanden hat.

Derselbe wird dem Studirenden nach erfolgter Immatrikulation wieder eingehändigt.

§ 13. Denjenigen, welche schon vor Publikation dieser Vorschriften Behufs Erlangung ihrer Schulbildung in eine solche Realschule eingetreten sind, deren Abgangs-Zeugniß nach den hierüber ergangenen Bekanntmachungen seither für die Aufnahme in die Bau-Akademie als genügend angenommen worden, werden auf Grund der Nachweise über die Reife des Abganges aus der ersten Classe der betreffenden Realschule ausnahmsweise noch bis zu dem Michaelis 1858 (einschließlich) beginnenden Lehrgange zur Aufnahme in die Bau-Akademie und demnächst auch zur Bauführer-Prüfung zugelassen.

Transitorische Bestimmung.

§ 14. Ausländer, welche die Staatsprüfungen (§ 12 I.) nicht ablegen wollen, haben bei der Meldung zur Aufnahme nachzuweisen, daß sie hinreichende Kenntnisse und Uebung im Zeichnen besitzen, um den Unterricht der Bau-Akademie mit gutem Erfolge benutzen zu können.

Zulassung von Ausländern.

§ 15. Die Matrikel wird auf Verfügung des Directors gegen Erlegung einer Gebühr von Zehn Thalern ertheilt. Dieselbe wird zunächst auf sechs Jahre ausgestellt, ihre Gültigkeit kann aber vom Director verlängert werden.

Matrikel.

Am Anfange jedes Semesters erhält jeder immatrikulirte Studirende eine Erlaubnißkarte, welche für das nachfolgende Halbjahr erneuert werden muß.

Hospitanten.

§ 16. Außerdem kann der Director Jedem die Theilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen gegen Erlegung des festgesetzten Honorars gestatten. Solche Theilnehmer werden als Hospitanten betrachtet, und erhalten auf Verfügung des Directors gegen Erlegung von 1 Thlr. eine für ein halbes Jahr gültige Erlaubnißkarte.

Meldungen zu dem Unterrichte.

§ 17. Die Meldungen der Studirenden zu dem Unterrichte, sowie die Zahlungen des Honorars, erfolgen halbjährlich bei dem Rendanten der Bau-Akademie-Casse.

Anmeldebogen.

§ 18. Der Immatrikulirte erhält von dem Rendanten einen gedruckten, mit dem Namen des Ersteren und der Nummer der Matrikel bezeichneten Anmelde-Bogen, in dessen erste Columne der Inhaber alle Lehrstunden, welche er zu besuchen wünscht, unter Angabe der Nummer des Unterrichtsverzeichnisses und mit namentlicher Bezeichnung des Lehrers selbst einzuschreiben hat. Es erfolgt sodann die Einzahlung des Honorars bei der Bau-Akademie-Casse gegen Quittung des Rendanten und des Controleurs in der zweiten Columne, und hiernächst die Meldung bei den betheiligten Lehrern, welche darüber in der dritten und vierten Columne das Nöthige vermerken und den Namen des Studirenden in ihre Listen eintragen. Die Annahme des eingetragenen Unterrichtes erhält erst durch diese Vermerke Beglaubigung.

§ 19. Kein Lehrer ist befugt, die Meldung eines Studirenden anzunehmen oder die Benutzung des Unterrichtes zu gestatten, bevor die vorgeschriebene Quittung der Casse ausgestellt ist.

§ 20. In die fünfte Columne des Anmeldebogens sind die Zeugnisse der Lehrer einzutragen; sie müssen mit deutlicher Angabe des Datums ausgestellt werden.

§ 21. Kein Inhaber eines Anmeldebogens darf in denselben, außer dem in § 18 Bestimmten, etwas schreiben, Geschriebenes darin ändern oder unleserlich machen.

§ 22. Jeder Inhaber eines Anmeldebogens ist verpflichtet, denselben sorgfältig zu bewahren und bei Nachsuchung von Beneficien (§§ 26 bis 28) oder Zeugnissen (§ 31) vorzulegen. Verlust des Anmeldebogens hat Nachzahlung des Honorars, resp. Vorenthaltung des Zeugnisses der Bau-Akademie zur Folge.

§ 23. Die Anmeldebogen werden bei Ertheilung von Zeugnissen und Bewilligung von Beneficien von dem Director der Akademie benutzt.

Honorar.

§ 24. Das im Anfange jeden Semesters vorauszuzahlende Honorar für jeden Lehrvortrag bei der Bau-Akademie beträgt halbjährlich drei viertel Thaler für jede wöchentlich ertheilte Lehrstunde (Es beträgt also das halbjährliche Honorar für einen Lehrvortrag von wöchentlich 6 Stunden 4½ Thlr.)

Die Privatlehrer setzen den Betrag des Honorars für ihre Lehrvorträge unter Einverständniß des Directors fest, wovon der letztere der Casse die erforderliche Mittheilung macht.

§ 25. Das für den Unterricht der Privatlehrer eingezahlte Honorar wird denselben am Schlusse des Semesters nach Abzug einer Rendanturgebühr von 3 pCt. ausgezahlt.

Stundung des Honorars,

§ 26. Von dem Honorar für den Unterricht der ordentlichen Lehrer müssen 25 pCt. unter allen Umständen eingezahlt werden; die übrigen 75 pCt. dürfen ausnahmsweise unter den in §§ 27 folg. angegebenen Bedingungen solchen, auf der Bau-Akademie immatrikulirten, dem Preußischen Staate angehörigen Studirenden gestundet werden, welche

a) vorübergehendes Zahlungsunvermögen nachweisen, oder
b) in Folge nachgewiesener Armuth zum Zwecke ihres Studiums auf der Bau-Akademie Stipendien beziehen, oder aus öffentlichen Fonds wenigstens mit einem Betrage von 30 Thlrn. pro Semester unterstützt werden.

Anderen Studirenden wird eine Stundung des Honorars nicht gewährt.

bis zu sechs Wochen.

§ 27. Wenn ein Studirender vorübergehendes Zahlungsunvermögen (§ 26 zu a) nachweist, so ist der Director der Akademie befugt, die Einzahlung von 75 Procent des Honorars für den Unterricht auf eine Frist von 6 Wochen gegen Ausstellung des nachfolgenden Reverses zu stunden:

Für den Unterricht der Lehrer bei der Königlichen Bau-Akademie in Berlin

Herrn . . . .

. . . .

sind mir 75 Procent des Honorars mit Thlr. Sgr. Pf., geschrieben . . . . gestundet worden. Ich verpflichte mich, diese Summe gegen Rückgabe dieses Reverses spätestens bis zum ten . . . dieses Jahres an die Bau-Akademie-Casse zu zahlen, und verzichte andern Falls ausdrücklich auf das Recht der Fortbenutzung des gedachten Unterrichts, so wie auf den Anspruch der Rückerstattung der bereits eingezahlten 25 Procent des Honorars.

Berlin, den ten . 18

Der Studirende . . . .

aus . . . .

Ueber diese Stundung ist in der sechsten Columne des Anmeldebogens das Nöthige zu vermerken.

Ist nach Ablauf der Frist das gestundete Honorar nicht eingezahlt worden, so wird dem Studirenden die weitere Benutzung des Unterrichts untersagt, und sowohl der Casse als auch den betheiligten Lehrern davon Kenntniß gegeben.

§ 28. Bei nachgewiesener Armuth (§ 26 zu b) ist der Director der Akademie befugt, die fraglichen 75 Procent des Honorars auf länger als 6 Wochen bis zur Anstellung oder diätarischen Beschäftigung des Studirenden, längstens aber auf 6 Jahre, zu stunden.

auf längere Zeit.

Zur Begründung eines hierauf gerichteten Gesuches ist die Beibringung

1) eines Armuths-Zeugnisses,
2) eines Attestes der Behörde, welche das Stipendium oder die Unterstützung bewilligt,

erforderlich.

Das Erstere (zu 1) kann, wenn die Eltern des Studirenden noch am Leben sind, oder, wenn derselbe großjährig ist, von dem Magistrat des Wohnorts oder den Amtsvorgesetzten des Vaters ausgestellt sein.

Bei Waisen gilt nur das Zeugniß der betreffenden Vormundschafts-Behörde. In dem Zeugnisse müssen folgende Punkte enthalten sein:

a) Angabe der Vor- und Zunamen und des Alters des Studirenden;
b) Amt, Stand und Wohnort der Eltern, und bei Waisen der Vormünder;
c) Zahl der etwaigen, versorgten und unversorgten Geschwister, oder Bemerkung, daß keine vorhanden seien;
d) die von den Eltern oder Vormündern abzugebende bestimmte Angabe der Unterstützung, von welcher Quelle sie auch kommen und von welcher Art sie auch sein möge, welche dem Studirenden jährlich zugesichert worden;
e) die bestimmte Versicherung, daß die Eltern oder Vormünder nach ihren, der attestirenden Behörde genau bekannten Vermögens-Verhältnissen dem studirenden Sohne oder Mündel nicht mehr als die unter d. anzugebende Unterstützung gewähren können.

In dem zweiten Atteste (zu 2) muß der Betrag des Stipendiums oder der Studien-Unterstützung bestimmt angegeben sein.

Wird die Stundung bewilligt, so hat der Studirende hierüber den nachfolgenden Revers auszustellen:

Für den Unterricht der Lehrer bei der Königlichen Bau-Akademie in Berlin,

Herrn . . . .

. . . .

sind mir auf Grund beigebrachten Bedürftigkeits-Zeugnisses 75 Procent des Honorars mit Thlr. Sgr. Pf., geschrieben . . . . gestundet worden. Ich verpflichte mich, diese Summe gegen Rückgabe dieses Reverses nach meiner Anstellung oder diätarischen Beschäftigung oder nach Verbesserung meiner Vermögens-Umstände, oder, wenn keiner dieser Fälle eintreten sollte, doch spätestens nach sechs Jahren, also bis zum . . ten . . . . 18 . . an den Rendanten der Bau-Akademie-Casse zu zahlen.

Berlin, den . . ten . . . . . . 18 . .

Der Studirende . . . .

aus . . . .

In der sechsten Kolumne des Anmelde-Bogens ist hierüber das Nöthige zu vermerken.

§ 29. Demjenigen Studirenden, welcher in Ansehung des Fleißes oder des sittlichen Betragens sich den Tadel der Lehrer oder des Directoriums der Akademie zuzieht, oder durch seine ganze Lebensweise an den Tag legt, daß er zu andern nicht nothwendigen Ausgaben die Mittel herbeizuschaffen vermöge, wird die Stundung des Honorars nicht gewährt.

Einziehung gestundeten Honorars.

§ 30. Zur Einziehung der für den Unterricht gestundeten Honorare (nöthigenfalls im Wege Rechtens) ist nur der Rendant der Bau-Akademie-Casse legitimirt.

Erlaß des Honorars.

§ 31. Das Honorar für den Unterricht der ordentlichen Lehrer, mit Ausschluß der nach § 26 unter allen Umständen einzuzahlenden Rate, wird nur in besonderen Fällen auf Antrag des Directoriums der Akademie von dem Minister erlassen werden.

Ein solcher Antrag darf von dem Directorium in der Regel nur gestellt werden, wenn der betheiligte Studirende dem Preußischen Staate angehört, wenigstens ein Jahr lang auf der Bau-Akademie immatrikulirt ist, und nach dem Zeugnisse der Lehrer seinen Studien mit vorzüglichem Fleiße und entsprechendem Erfolge obgelegen hat.

Rückzahlung des Honorars.

§ 32. Wenn eine Vorlesung nicht zu Stande gekommen oder innerhalb der ersten drei Monate des Semesters abgebrochen, oder aber auf eine andere, als die angekündigte Zeit verlegt ist, so wird das dafür eingezahlte Honorar zurückerstattet und das gestundete Honorar unter Rückgabe des Reverses erlassen; doch muß der Betrag in den ersten vier Monaten des laufenden Semesters bei der Casse abgehoben werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung erlischt.

Die von dem Directorium etwa angeordnete Stellvertretung eines ordentlichen Lehrers durch einen Andern, so wie die Verhinderung des Studirenden, an einem bereits bezahlten Unterrichte Theil zu nehmen, begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung des Honorars.

§ 33. Der Besuch von Lehrstunden, zu welchen die Meldung in der unter § 18 vorgeschriebenen Art nicht erfolgt ist, kann nur in den ersten 14 Tagen nach dem Beginne des Unterrichts gestattet werden.

Wer Lehrstunden über diesen Zeitraum hinaus ohne vorschriftsmäßige Anmeldung besucht, ist zur Entrichtung des Honorars verpflichtet, welches von ihm eingezogen werden soll. Auch bleibt dem Directorium vorbehalten, denselben nach Befinden der Umstände von der Theilnahme an dem Unterrichte auf der Bau-Akademie ganz auszuschließen.

Zeugnisse für die Studirenden.

§ 34. Auf Verlangen werden den Studirenden über die regelmäßige Benutzung des Unterrichts nach den Bescheinigungen der Lehrer von dem Directorium Zeugnisse ausgestellt.

Berlin, den 18. März 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 18. Den 4. Mai. **1855.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 13te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 4195. Gesetz, betreffend die Zulassung ausländischer Schiffe zur Küstenfrachtfahrt. Vom 5. Februar 1855.

№ 4196. Allerhöchster Erlaß vom 2. April 1855, betreffend die Zulassung Großbritannischer und Niederländischer Schiffe zur Küstenfrachtfahrt von einem Preußischen Hafen nach einem andern inländischen Platze.

№ 4197. Allerhöchster Erlaß vom 26. März 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Brieg über Wansen nach Strehlen.

№ 4198. Allerhöchster Erlaß vom 2. April 1855, betreffend Ergänzungen und Abänderungen des revidirten Reglements für die Feuer-Societät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz vom 1. September 1852.

№ 4199. Bekanntmachung über die unterm 26. März 1855 erfolgte Bestätigung des Statuts des Actien-Vereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Brieg über Wansen nach Strehlen. Vom 11. April 1855.

№ 4200. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Königshulder Stahl- und Eisenwaaren-Fabrik" mit dem Domicil zu Breslau. Vom 14. April 1855.

№ 4201. Gesetz, betreffend die Befugniß der Berg-Aemter zur Führung des Berggegen- und Hypothekenbuchs und zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in den Landestheilen, in denen die Allgemeine Hypotheken-Ordnung vom 20. December 1783 gilt. Vom 18. April 1855.

№ 4202. Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit der Mitbelehnten zur Anmeldung ihrer Rechte an denjenigen Lehnen, auf welche das Sächsische Lehnrecht zunächst oder subsidiarisch Anwendung findet, und bei welchen bis zum Erlasse des Gesetzes vom 2. März 1850, die Ablösung der Real-Lasten betreffend, die Lehnsmuthung zur Erhaltung der mitbelehnschaftlichen Rechte erforderlich war. Vom 18. April 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 99. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Erledigung. I. 1322. März. I. 66. April. I. 303. April. I. 1317. April. I. 1318. April.

Der Kaufmann August Gutschow, zu Brandenburg, ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau, in Stelle des Kaufmanns Herrmann Regendank, welcher die Agentur derselben niedergelegt hat, der Apotheker Moritz Herrmann, zu Freienwalde, als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, der Kaufmann Adolph Werkenthin, zu Wittstock, als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia, in Stelle der Kaufleute Lucas & Bismark, welche die Agentur derselben niedergelegt haben, der Stadtkämmerer Jahncke, zu Meyenburg, als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, in Stelle des Kaufmanns J. G. Knack, welcher die Agentur derselben niedergelegt hat, und der Klempnermeister C. Herrmann, zu Mittenwalde, als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld von uns bestätigt worden. Potsdam, den 20. April 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 100. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 2460. März. I. 2559. März. I. 367. April. I. 836. April. I. 1415. April.

Der Kaufmann Robert Meiser, zu Potsdam, ist in Stelle des verstorbenen Kaufmanns Pohl als Agent der Leipziger Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung, der Kaufmann C. F. Bethge, zu Brandenburg, in Stelle des Kaufmanns C. W. Krüger, welcher die Agentur der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft niedergelegt hat, als Agent dieser Gesellschaft, der Zimmermeister Sittel jun., zu Nauen, in Stelle des Kaufmanns Kerckow, welcher die Agentur der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, als Agent dieser Gesellschaft, der Maurermeister Seifert, zu Rheinsberg, welcher die Agentur der Neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, als Agent der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar, und der Buchhändler Fr. Wasserman, zu Templin, als Agent derselben Gesellchaft von uns bestätigt worden. Potsdam, den 25. April 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 101. Lebens- und Pensions-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 1577. April. I. 1578. April.

Der Kaufmann Eduard Linde, zu Pritzwalk, und der Kaufmann Nathan Blumenthal, zu Wittstock, sind von uns als Agenten der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg bestätigt worden.

Potsdam, den 23. April 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

№ 2.
Das Institut der Schiedsmänner.

Die hierunter abgedruckte summarische Nachweisung:

1) der Zahl der Civil-Prozesse, welche in den Jahren 1853 und 1854 bei denjenigen Gerichten erster Instanz im Departement des Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt, anhängig gewesen sind,

2) der Zahl der von diesen Schiedsmännern im Jahre 1854 gestifteten Vergleiche,

wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den nachbenannten Schiedsmännern, welche sich in Ausübung ihres Amtes besonders thätig bezeigt haben, nemlich:

1) dem Schiedsmann des Rittergassen-Bezirks № 23 in Berlin, Schönberg hier
2) = = = ersten und zweiten Schlesischen Thor-Bezirks № 70a und b in Berlin, Schober hier,
3) = = = ersten und zweiten Schönhauser Thor-Bezirks № 85a und b in Berlin, Dittrich hier,
4) = = = Brunnenstraßen-Bezirks № 101 in Berlin, Müller hier,
5) = = = sechsten Bezirks der Stadt Potsdam, Eckert in Potsdam,
6) = = der Stadt Angermünde, Bergemann in Angermünde,
7) = = der Stadt Bernau, Boehme in Bernau,
8) = = des ersten Bezirks der Stadt Beeskow, Oppermann in Beeskow,
9) = = des zehnten ländlichen Bezirks des Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises, Lehmann in Paplitz bei Baruth,
10) = = der Stadt Strasburg in der Ukermark, Seidel in Strasburg,
11) = = des ersten und zweiten Bezirks der Stadt Wittstock, Gabke in Wittstock,
12) = = des ersten und zweiten Bezirks der Stadt Neu-Ruppin, Knoellner in Neu-Ruppin,
13) = = der Stadt Gransee, Voigt in Gransee,

die Zufriedenheit, den Schiedsmännern Seidel in Strasburg, und Gabke in Wittstock aber wiederum die ganz besondere Zufriedenheit des Kammergerichts mit ihren amtlichen Leistungen zu erkennen gegeben ist.

In Gemäßheit des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 8. October 1838 werden endlich die Königlichen Landraths-Aemter und Magisträte im Departement des Kammergerichts hierdurch gleichzeitig veranlaßt, die Resultate aus der unten abgedruckten summarischen Nachweisung in Bezug auf die durch die Schiedsmänner zu Stande gebrachten Vergleiche, so weit sie ihre resp. Kreise und Bezirke betreffen, so wie den Inhalt dieser Verfügung durch die an dem resp. Kreis-Orte, oder sonst erscheinenden Kreis- oder Wochenblättern zur Kenntniß der Eingesessenen zu bringen.

Berlin, den 4. April 1855. Königl. Kammergericht.

Summarische Nachweisung

1) der Civil-Prozesse (d. h. der summarischen, der Mandats-, der Injurien- und der Bagatell-Prozesse), welche in den Jahren 1853 und 1854 bei denjenigen Gerichten erster Instanz im Departement des Königlichen Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt, anhängig gewesen sind, so wie

2) der Zahl der von diesen Schiedsmännern im Jahre 1854 gestifteten Vergleiche.

Namen derjenigen Gerichte erster Instanz im Departement des Königlichen Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt sind.	Summarische, Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozesse waren anhängig überhaupt: im Jahre 1853	im Jahre 1854	mithin im Jahre 1854 mehr als im Jahre 1853	weniger	Zahl der im Jahre 1854 von Schiedsmännern gestifteten Vergleiche.
Stadtgericht zu Berlin	53079	64408	11329	—	2581
Kreisgericht zu Potsdam	3915	4351	436	—	553
Im Angermünder Kreise:					
Kreisgericht zu Angermünde	1952	2004	52	—	117
Kreisgerichts-Deputation zu Schwedt	1254	1311	57	—	136
Kreisgerichts-Commission zu Joachimsthal	418	492	74	—	12
Kreisgerichts-Commission zu Oderberg	415	424	9	—	61
Im Oberbarnimschen Kreise:					
Kreisgericht zu Wriezen	2088	2350	262	—	46
Kreisgerichts-Deputation zu Neustadt-Eberswalde	1190	1276	86	—	109
Kreisgerichts-Commission zu Freyenwalde a. O.	863	901	38	—	18
Kreisgerichts-Commission zu Strausberg	228	220	—	8	39
Im Niederbarnimschen Kreise:					
Kreisgerichts-Deputation zu Alt-Landsberg	559	631	72	—	20
Kreisgerichts-Deputation zu Oranienburg	1041	1144	103	—	15
Kreisgerichts-Commission zu Bernau	262	368	106	—	113
Kreisgerichts-Commission zu Liebenwalde	401	336	—	65	7
Im Beeskow-Storkowschen Kreise:					
Kreisgericht zu Beeskow	1340	1394	54	—	125
Kreisgerichts-Commission zu Buchholz	317	292	—	25	3
Kreisgerichts-Commission zu Storkow	492	549	57	—	21
Im Osthavelländischen Kreise:					
Kreisgericht zu Spandau	1025	1164	139	—	51
Kreisgerichts-Commission zu Cremmen	274	232	—	42	12
Kreisgerichts-Commission zu Fehrbellin	281	384	103	—	8
Kreisgerichts-Commission zu Nauen	312	403	91	—	21

Namen derjenigen Gerichte erster Instanz im Departement des Königlichen Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt sind.	Summarische, Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozesse waren anhängig überhaupt: im Jahre 1853	im Jahre 1854	mithin im Jahre 1854 mehr als im Jahre 1853	weniger als im Jahre 1853	Zahl der im Jahre 1854 von Schiedsmännern gestifteten Vergleiche.
Im Westhavelländischen Kreise:					
Kreisgericht zu Brandenburg	2016	2246	230	—	129
Kreisgerichts-Deputation zu Rathenow ..	1145	1413	268	—	86
Im Jüterbogk-Luckenwalder Kreise:					
Kreisgericht zu Jüterbogk	713	759	46	—	82.
Kreisgerichts-Commission zu Baruth	239	276	37	—	28
Kreisgerichts-Commission zu Dahme	182	171	—	11	41
Kreisgerichts-Commission zu Luckenwalde .	565	735	170	—	164
Im Prenzlauer Kreise:					
Kreisgericht zu Prenzlau	1704	1825	121	—	249
Kreisgerichts-Commission zu Brüssow ...	177	196	19	—	9
Kreisgerichts-Commission zu Strasburg U.M.	312	337	25	—	293
Im Ostpriegnitzschen Kreise:					
Kreisgericht zu Wittstock	1629	1898	269	—	224
Kreisgerichts-Commission zu Kyritz	618	637	19	—	41
Kreisgerichts-Commission zu Meyenburg .	509	540	31	—	9
Kreisgerichts-Commission zu Pritzwalk ..	818	737	—	81	47
Im Westpriegnitzschen Kreise:					
Kreisgericht zu Perleberg	1595	1721	126	—	68
Kreisgerichts-Deputation zu Havelberg ..	673	697	24	—	48
Kreisgerichts-Commission zu Lenzen	296	342	46	—	19
Kreisgerichts-Commission zu Putlitz	315	370	55	—	29
Kreisgerichts-Commission zu Wilsnack ...	313	328	15	—	93
Kreisgerichts-Commission zu Wittenberge .	790	921	131	—	70
Im Ruppiner Kreise:					
Kreisgericht zu Neu-Ruppin	2552	2695	143	—	167
Kreisgerichts-Commission zu Gransee ...	366	418	52	—	222
Kreisgerichts-Commission zu Lindow	357	354	—	3	5
Kreisgerichts-Commission zu Neustadt a. d. D.	415	549	134	—	36
Kreisgerichts-Commission zu Rheinsberg .	393	550	157	—	11
Kreisgerichts-Commission zu Wusterhausen a. d. D.	392	364	—	28	22

Namen derjenigen Gerichte erster Instanz im Departement des Königlichen Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt sind.	Summarische, Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozesse waren anhängig überhaupt: im Jahre 1853	im Jahre 1854	mithin im Jahre 1854 mehr als im Jahre 1853	weniger als im Jahre 1853	Zahl der im Jahre 1854 von Schiedsmännern gestifteten Vergleiche.
Im Teltower Kreise:					
Kreisgerichts-Deputation zu Mittenwalde .	437	627	190	—	20
Kreisgerichts-Commission zu Charlottenburg	828	918	90	—	124
Kreisgerichts-Commission zu Cöpenick	466	597	131	—	9
Kreisgerichts-Commission zu Trebbin	227	233	6	—	42
Kreisgerichts-Commission zu Zossen	394	450	56	—	41
Im Templiner Kreise:					
Kreisgericht zu Templin	1151	1209	58	—	87
Kreisgerichts-Commission zu Lychen.....	342	444	102	—	2
Kreisgerichts-Commission zu Zehdenick ..	799	716	—	83	29
Im Zauch-Belziger Kreise:					
Kreisgerichts-Deputation zu Belzig.....	537	632	95	—	25
Kreisgerichts-Commission zu Beelitz.....	250	217	—	33	80
Kreisgerichts-Commission zu Niemegk ..	343	464	121	—	13
Kreisgerichts-Commission zu Treuenbrietzen	199	275	76	—	104
Im zweiten Jerichower Kreise:					
Kreisgerichts-Commission zu Sandau ...	426	394	—	32	81
Im Lübbener Kreis-Antheile:					
Kreisgerichts-Commission zu Friedland ..	313	324	11	—	347
Summa	97502	113213	16122	411	6951
		ab weniger	411		
		bleiben	15711		

Bekanntmachungen des Königlichen General-Post-Amts.

Eröffnung der Dampfschifffahrt-Verbindung zwischen Preußen und Schweden.

№ 78. Die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden wird auch in diesem Jahre wieder durch wöchentlich einmalige Fahrten zwischen Stettin und Stockholm und durch wöchentlich zweimalige Fahrten zwischen Stralsund und Ystadt unterhalten werden.

Die Eröffnung der letztgedachten Fahrten zwischen Stralsund und Ystadt findet am Donnerstag, den 26. d. M., statt, an welchem Tage das Königliche Post-Dampfschiff „Königin Elisabeth" zum ersten Male von Stralsund nach Ystadt abgehen wird. Hiernächst und bis zum Schlusse der Fahrten erfolgt die Abfertigung des genannten Schiffes:

aus Stralsund jeden Sonntag und Donnerstag Mittags nach Ankunft der Schnellpost von Passow, welche mit dem resp. Sonnabend und Mittwoch 5¼ Uhr Nachmittags von Berlin nach Passow (Stettin) abgehenden Eisenbahnzuge in genauer Verbindung steht, und

aus Ystadt jeden Montag und Freitag Abends, nach Ankunft der Post von Stockholm.

Das Passagegeld zwischen Stralsund und Ystadt beträgt: für den ersten Platz 6 Thaler, für den zweiten Platz 3 Thaler und für den dritten Platz 1½ Thaler Pr. Crt. Kinder und Familien genießen eine Moderation. Güter werden gegen billige Fracht befördert.

Ueber die Eröffnung der Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stettin und Stockholm bleibt weitere Bekanntmachung vorbehalten.

Berlin, den 20. April 1855. General-Post-Amt.

Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Stockholm.

№ 79.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 20. d. M. wird das Publikum davon in Kenntniß gesetzt, daß die Seepost-Verbindung zwischen Stettin und Stockholm am Dienstage den 8. Mai d. J. eröffnet werden wird. An diesem Tage wird das Königlich Preußische Post-Dampfschiff „Nagler" zum ersten Male von Stettin nach Stockholm, und das Königlich Schwedische Post-Dampfschiff „Nordstern" zum ersten Male von Stockholm nach Stettin abgehen. Der fernere Gang dieser Schiffe findet in der Weise statt, daß aus jedem der beiden Häfen wöchentlich einmal eines der Schiffes abgefertigt werden wird, und zwar:

aus Stettin jeden Dienstag 12 Uhr Mittags, nach Ankunft des von Berlin des Morgens abgehenden Eisenbahnzuges, und

aus Stockholm jeden Dienstag 10 Uhr Vormittags.

Die Schiffe werden auf ihren Fahrten in beiden Richtungen in Swinemünde und in Calmar anlegen, um daselbst die Post, so wie Reisende und Güter abzusetzen und aufzunehmen.

Das Passagegeld beträgt:	I. Platz. Thlr. Pr. Crt.	II. Platz. Thlr. Pr. Crt.	Deckplatz. Thlr. Pr. Crt.
Von Stettin nach Stockholm oder zurück	18.	12.	6.
„ „ „ Calmar „ „	10.	7.	3⅔.
„ „ „ Swinemünde „	1½.	1.	—
„ Swinemünde nach Stockholm oder zurück	16½.	11.	5¾.
„ „ „ Calmar „ „	8½.	6.	3.
„ Stockholm „ „ „ „	8.	5.	2⅓.

In diesen Beträgen sind die Kosten für die Bewirthung der Reisenden nicht mitbegriffen; dieselbe findet nach dem Tarife der Schiffs-Restauration statt.

Kinder unter zwei Jahren sind vom Passagegelde frei. Kinder von zwei bis zwölf Jahren zahlen die Hälfte, über zwölf Jahre aber das volle Passagegeld.

Jeder Reisende hat 100 Pfund Gepäck frei. Kinder, welche die Hälfte zahlen, haben nur 50 Pfund frei. Für das Mehrgewicht ist eine mäßige Taxe zu entrichten.

Wagen, Pferde und Gütersendungen nach und von Stockholm und Calmar erhalten für mäßiges Frachtgeld Beförderung.

Die specielle Fracht-Taxe kann bei einer jeden Preußischen Post-Anstalt eingesehen werden.

Das Einschreiben der Personen, so wie die Expedition der Güter, imgleichen die Annahme der Wagen, Pferde rc. wird in Stettin und in Swinemünde durch die Orts-Post-Anstalten besorgt.

Berlin, den 24. April 1855. General-Post-Amt.

Post-Dampfschiff-Fahrt zwischen Stettin und Kopenhagen.

№ 80.

Die Seepost-Verbindung zwischen Stettin und Kopenhagen wird in diesem Jahre am Montag den 16. April eröffnet werden, am welchem Tage das Post-Dampfschiff „Geiser" zum ersten Male von Kopenhagen nach Stettin abgehen wird.

Die Abfertigung des Schiffes erfolgt:

von Stettin — jeden Mittwoch und Sonnabend, 12 Uhr Mittags, (erste Abfahrt von Stettin am Mittwoch den 18. April);

und von Kopenhagen — jeden Montag und Donnerstag, 3 Uhr Nachmittags.

Der des Morgens von Berlin nach Stettin, so wie der des Mittags von Stettin nach Berlin abgehende Eisenbahnzug steht mit dem Post-Dampfschiffe in genauer Verbindung.

Das Schiff legt sowohl auf der Hin- als auf der Rückreise in Swinemünde an.

Unter gewöhnlichen Umständen wird die Reise zwischen Stettin und Kopenhagen in 18 bis 20 Stunden zurückgelegt.

Das Passagegeld beträgt:

A. Zwischen Stettin oder Swinemünde und Kopenhagen:
I. Platz $7\frac{1}{2}$ Thlr., II. Platz $5\frac{1}{4}$ Thlr., Deckplatz 3 Thlr. Pr. Crt.

B. Zwischen Stettin und Swinemünde:
I. Platz $1\frac{1}{2}$ Thlr., II. Platz 1 Thlr., Deckplatz, welcher nur an Domestiken in Begleitung ihrer Herrschaften vergeben wird, $\frac{2}{3}$ Thlr. Pr. Crt.

Eheleute, resp. Eltern und Kinder genießen bei Reisen zwischen Stettin oder Swinemünde und Kopenhagen eine Moderation des Passagegeldes.

Frachtgüter, so wie Wagen und Pferde werden nach und von Kopenhagen gegen mäßiges Frachtgeld befördert.

Das Einschreiben der Passagiere und die Expedition der Güter erfolgt in Stettin und Swinemünde durch die Orts-Post-Anstalten.

Berlin, den 11. April 1855. General-Post-Amt.

Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 81. Die Landbriefbestellung bei der Post-Expedition in Lenzen.

Vom 1. Mai d. J. ab werden folgende, zum Landbezirke der Königlichen Post-Expedition in Lenzen gehörige Ortschaften und Etablissements, mit Ausschluß des Sonntags, regelmäßig täglich durch Landbriefträger Bestellung erhalten:

Baarz, Bäkern, Besandten, Birkholz, Boberow, Bochin, Breetz, Deibow, Eldenburg, Neu-Eldenburg, Gaartz, Gandow, Görnitz, Gosedahl, Holzseelen, Jagel, Kietz oder Lenzerwische, Krinitz, Lanz, Lanzer Mühle, Lenzen-Fähre, Lenzen-Silge, Leuengarten, Lütkenwisch, Mankmuß, Mellen, Mittelhorst, Mödlich, Mohr, Nausdorf, Neuhaus, Neukrug, Ocker, Rambow, Rosensdorf, Rudow, Seedorf, Steesow, Sterbitz, Unbesandten, Verbitz, Wustrow, Groß-Wuutz, Klein-Wuutz und Zuggelrade.

Dies bringe ich hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Potsdam, den 18. April 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 82. Landbrief-Bestellung bei der Post-Expedition zu Rheinsberg.

Vom 16. Mai d. J. ab werden folgende, zum Landbezirke der Königlichen Post-Expedition in Rheinsberg gehörigen Ortschaften und Etablissements mit Ausschluß des Sonntags regelmäßig täglich durch Landbriefträger Bestellung erhalten:

Adamswalde, Bärenbusch, Berkholzofen, Bienenwalde, Braunsberg, Charlottenau, Dagow, Dietrichsofen, Dolgow, Gühlen-Glienicke, Neu-Glienicke, Rheinsberg-Glienicke, Alt-Globsow, Neu-Globsow, Gollinsofen, Feld-Grieben, Heinrichsdorf, Heinrichsfelde, Heuersofen, Hinzpetersofen, Köpernitz, Linow, Mäckern, Menz, Präwelow, Rheinshagen, Roofen, Schlaborn oder Schlageborn, Schulzendorf, Schwanow, Sellenwalde, Stechlin, Steinforth, Wahrenthin, Wittwe, Wittwien, Zechlinsche Hütte, Zechow, Groß-Zerlang, Klein-Zerlang und Zühlen.

Dies bringe ich hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Potsdam, den 30. April 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 83. Landbrief-Bestellung bei der Post-Expedition in Lichtenow.

Vom 16. Mai d. J. ab werden folgende, zum Landbezirke der Königlichen Post-Expedition in Lichtenow gehörigen Ortschaften und Etablissements mit Ausschluß des Sonntags regelmäßig täglich durch Landbriefträger Bestellung erhalten:

Heidekrug, Hennickendorf, Herzfelde, Kagel, Kienbaum, Liebenberg, Neue Mühle bei Hoppegarten, Rehfelde, Werder und Zinndorf.

Dies bringe ich hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Potsdam, den 30. April 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 41. Polizeiliche Anzeige von den an Hausthieren vorkommenden ansteckenden Krankheiten.

Die den Eigenthümern von Hausthieren und den Thierärzten durch das Allerhöchst bestätigte Regulativ vom 8. August 1835 obliegende Verpflichtung, von den an ihren Hausthieren, resp. in ihrer Praxis vorkommenden ansteckenden Krankheiten bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe ungesäumt polizeiliche Anzeige zu machen, wird nicht selten außer Acht gelassen. Es wird dadurch die Anwendung der erforderlichen sanitäts-polizeilichen Maaßregeln verabsäumt und zur weiteren Verbreitung dieser Krankheiten Anlaß gegeben.

Vorzugsweise gilt dies hiesigen Orts von der Rotzkrankheit der Pferde, welche oft entweder gar nicht, oder erst dann zur polizeilichen Kenntniß gelangt, wenn die Krankheit bereits den höchsten Grad erreicht und oft sämmtliche, in demselben Stalle befindliche Pferde oder andere, mit denen eine Berührung stattgefunden, angesteckt hat. Sollen aber die gegen die Rotzkrankheit gesetzlich verordneten Maaßregeln von Erfolg sein, so müssen sie schon bei dem Verdachte des Vorhandenseins jener Krankheit zur Anwendung kommen. Es bestimmt daher § 119 des oben allegirten Regulativs, daß nicht nur an Rotz oder Wurm leidende, sondern auch dieser Krankheit verdächtige Pferde bei Vermeidung einer Geldstrafe von Fünf Thalern oder achttägigem Gefängniß der Polizei-Behörde anzuzeigen sind, und § 121 ebendaselbst, daß jedem Pferdebesitzer die Pflicht obliegt, sich und seine Knechte, Kutscher und Pferdewärter mit den Zeichen der Rotz- und Wurmkrankheit bekannt zu machen und in zweifelhaften Krankheitsfällen, die mit dem Rotz Aehnlichkeit haben, einen approbirten Thierarzt oder Physikus zu Rathe zu ziehen. Hiernach haben eben sowohl diejenigen Pferdebesitzer und Thierärzte, welche die Meldung überhaupt unterlassen, als auch diejenigen, welche dieselbe nicht rechtzeitig gemacht haben, die gedachte Bestrafung zu gewärtigen. Berlin, den 23. April 1855.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 42. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung.

Gemäß der Vorschrift im § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen betreffend, und des § 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1853, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Agent Wolf Hirsch hierselbst die ihm von der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin übertragene Agentur niedergelegt hat und an seiner Statt der Kaufmann Caspar Joel Hoffstädt als Agent der gedachten Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden ist. Berlin, den 23. April 1855.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 43. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Gemäß der Vorschrift im § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen betreffend, und des § 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1853, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Herrmann Obermeyer hierselbst als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld bestätigt worden ist. Berlin, den 23. April 1855.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 44. Feuer-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Gemäß der Vorschrift im § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Kaufleute Carl Friedrich Naumann und Wilhelm Weber (Firma: Naumann & Weber) die ihnen von der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld übertragene Agentur niedergelegt haben.

Berlin, den 23. April 1855.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1853 sind der Kaufmann Hugo Löwenberg als Haupt-Agent und die Kaufleute Carl Wilhelm Bätz und Caspar Joel Hoffstädt als Agenten der Renten- und Capitals-Versicherungs-Bank zu Berlin bestätigt worden. Berlin, den 26. April 1855.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 45. Renten- und Capitals-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Bekanntmachung, die Industrie-Ausstellung in Paris betreffend.

Diejenigen für die Pariser Industrie-Ausstellung angemeldeten und genehmigten Gegenstände, welche nicht rechtzeitig zur Beförderung eingesandt worden sind, können noch nachträglich in den Tagen vom 1. bis 5. Mai d. J. unter den, den Herren Ausstellern bereits mitgetheilten Vorschriften bei dem Herrn Lion M. Cohn, Kleine Präsidentenstraße № 7, zum kostenfreien Transport abgeliefert werden.

Nur in dem Falle es wider Erwarten den Bemühungen der Preußischen Herren Bevollmächtigten in Paris nicht gelingen sollte, die Aufnahme dieser nachträglich eingehenden Sachen zur Ausstellung zu ermöglichen, würden die Herren Aussteller verpflichtet sein, die entstandenen Kosten zu erstatten. Berlin, den 25. April 1855.

Bezirks-Commission für die Pariser Industrie-Ausstellung.
Rothe, Geheimer Regierungs-Rath.

Patent-Erlöschungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 95 vom 24. April 1855.)

Das dem Mechaniker Lambert Herlitschka, zu Berlin, unter dem 26. Juni 1854 ertheilte Patent

auf einen entlasteten Expansionsschieber für Dampfmaschinen

ist erloschen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 100 vom 29. April 1855.)

Das dem Techniker Herrmann Gurlt und dem Mechaniker Wilhelm Gurlt, zu Berlin, unterm 24. Juli 1854 ertheilte Patent

auf einen Zeiger-Telegraphen-Apparat

ist erloschen.

Personalchronik.

Dem Oberförster von Schleinitz, zu Colpin, ist die Polizei-Anwaltschaft zur Verfolgung der in seinem Forstrevier vorkommenden Forst-Uebertretungen einstweilen übertragen.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Aron Roesel, Edwin Ludwig Johann Theodor Hilbert, Johann Georg Heinrich Reinhard, Matthäus Georg Friedrich Emil Grundmann und Wolfgang Straßmann, zu Berlin, sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Chirurgie Christoph Christian Ludwig Graßhoff, zu Berlin, ist als Wundarzt zweiter Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Predigtamts-Candidat Heinrich Herrmann Kretzschmar ist zum evangelischen Diakonus zu Mittenwalde und zum provisorischen zweiten Prediger zu Ragow — Diöces Zossen — bestellt worden.

Der Predigtamts-Candidat Friedrich Wilhelm Beust ist zum evangelischen Diakonus zu Friesack und Prediger zu Vietznitz und Warsow bestellt worden.

Die evangelische Pfarrstelle zu Linum — Diöces Fehrbellin — Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Predigers Kienitz erledigt worden.

Der Sergeant vom Kaiser Alexander-Grenadier-Regiment Albert Pankow ist bei der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn als Assistent des Werkstätten-Rechnungsführers zu Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung,
die im Oster-Termine 1855 zu Merseburg ausgelooſten Steuer-Credit-Caſſenſcheine betreffend.

Bei der unterm heutigen Tage hierselbst erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, so wie der anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Cassenscheine, sind folgende Nummern Behufs deren Realisirung im Michaelis-Termine 1855 gezogen worden:

1\. Von den Steuer-Credit-Cassenscheinen aus dem Jahre 1764

von Littr. A. à 1000 Thlr.:

№ 321. 502. 579. 1204. 1208. 1235. 1393. 1978. 3057. 3479. 3840. 4997. 5470. 6591. 6771. 7147. 7335. 8182. 8415. 8833. 8868. 9092. 9525. 9795. 9895. 11,023. 11,174. 11,382. 11,552. 12,018. 12,071. 12,321. 12,501. 12,754. 12,766. 12,772. 12,917. 13,010. 13,046. 13,643. 13,811.

von Littr. B. à 500 Thlr.:

№ 3. 1022. 1174. 1870. 2010. 2171. 2952. 3028. 3089. 3180. 3220. 3678. 4055. 4345. 4521. 4771. 5053. 5287. 5441. 5586. 5937. 6495. 6664.

von Littr. D. à 100 Thlr.:

№ 554. 558. 788. 1474. 1679. 1894. 2542. 2596. 3334. 3541. 4170. 4243. 4709. 5137. 5201. 5264. 5296. 5351. 5638. 6245. 6387. 6610.

2\. Von den Steuer-Credit-Cassenscheinen aus dem Jahre 1836

von Littr. A. à 1000 Thlr.: № 58. 59. 77. 118. 264.
von Littr. B. à 500 Thlr.: № 67.
von Littr. C. à 200 Thlr.: № 12.
von Littr. E. à 50 Thlr.: № 39.

Außerdem sind von den unverzinslichen Kammer-Credit-Cassenscheinen Littr. E. à 43 Thlr. die Scheine: № 604. 1054. 1110. 1125. 1296 und 1751 zur Zahlung im Michaelis-Termine 1855 ausgesetzt worden.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooſten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michaelis-Termins 1855, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Steuer-Credit-Cassenscheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse in Preußischem Courant zu erheben.

Merseburg, den 16. April 1855.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident von Wedell.

(Hierbei Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 19. Den 11. Mai. 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 14te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 4203. Statut des Grünberger Deichverbandes. Vom 26. März 1855.

№ 4204. Allerhöchster Erlaß vom 26. März 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Liesdorf im Kreise Saarlouis über Wadgassen und Wehrden nach Völklingen im Kreise Saarbrück.

№ 4205. Allerhöchster Erlaß vom 2. April 1855, betreffend Abänderung einiger Vorschriften des Reglements für die Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 18. Februar 1838.

№ 4206. Gesetz, betreffend die Uebernahme einer beschränkten Zins-Garantie für das Anlage-Capital einer Eisenbahn von Deutz nach Gießen mit einer Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen, so wie einer festen Rheinbrücke zwischen Cöln und Deutz. Vom 18. April 1855.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Die Actien-Chaussee von Strasburg nach Pasewalk, sowie die Kies-Chausseen von Jüterbogk nach Luckenwalde und resp. von Jüterbogk nach Baruth sind in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 26. April 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 102. Die Darlehnscassenscheine vom Jahre 1848 betreffend. C. 1137.

Laut der im vorjährigen Amtsblatte Pag. 346, 403, 439 und im diesjährigen Pag. 27, 59 und 111 wiederholt veröffentlichten Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 15. October v. J. ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 der Präclusiv-Termin für die Annahme und den Umtausch der Königl. Preußischen Darlehnscassenscheine vom 15. April 1848 **auf den 15. Mai d. J.** bestimmt worden.

Die Königl. Cassen in unserm Verwaltungs-Bezirke werden daher hiermit aufgefordert, beziehungsweise angewiesen, dergleichen Darlehnscassenscheine nur bis zu diesem Termine, Abends 6 Uhr, in Zahlung oder zum Umtausche anzunehmen, alsdann aber die Bücher zu schließen und die vorhandenen Darlehnscassenscheine **mittelst der nächsten Post,** mit einem besonderen Schreiben, worin versichert wird, daß die beifolgenden Scheine bis zum 15. d. Abends bei der Casse eingegangen sind, an unsere Haupt-Casse **zum Umtausche** einzusenden. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß unsere Haupt-Casse **vom 16. d. M. ab keine Darlehnscassenscheine mehr in Zahlung** annehmen darf, sondern lediglich auf den Umtausch der bis zum 15. d. M. Abends bei den Special-Cassen eingegangenen Darlehnscassenscheine beschränkt ist. Die Einsendung derselben ist von den Special-Cassen unfehlbar am 16. d. M. zu bewirken, da der Umtausch Seitens unserer Haupt-Casse nur innerhalb 8 Tagen, also bis zum 23. d. M. geschehen kann.

Potsdam, den 7. Mai 1855. **Königl. Regierung.**

№ 103. Untersuchung von der Rotz- und Wurm-Krankheit verdächtigen Pferden und von den Thierärzten darüber zu führende Listen.

Um die Verbreitung der Rotz- und Wurm-Krankheit unter den Pferden möglichst zu beschränken, ist für zweckmäßig erachtet worden, im Anschluß an die Allerhöchste Cabinetsordre vom 8. August 1835 (Gesetzsammlung 1835 Seite 239 ff.) und das durch dieselbe genehmigte Regulativ, die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten betreffend, den Thierärzten ein gleichmäßiges und gründliches Verfahren bei der Untersuchung solcher Pferde, welche mit der Rotz- und Wurm-Krankheit behaftet oder derselben verdächtig sind, an die Hand zu geben.

Den Kreis-Thierärzten und Thierärzten unseres Departements wird deshalb die Befolgung nachstehender Bestimmung zur Pflicht gemacht:

1) Die Thierärzte haben solche Pferde, welche mit rotz- und wurmkranken Pferden in Berührung gekommen und dadurch verdächtig geworden sind, wiederholt und so oft zu untersuchen, bis die Krankheit offenbar geworden oder die Gesundheit der Thiere außer Zweifel gesetzt ist.
2) Die Untersuchungen müssen möglichst bei Sonnenlicht und mit Hülfe eines Spiegels zur helleren Beleuchtung der höheren Theile der Nasenhöhle vorgenommen werden.
3) Die Thierärzte haben ein Verzeichniß aller nach obiger Bestimmung von ihnen untersuchten Pferde anzulegen und in demselben, außer dem allgemeinen Zustande des Pferdes, insbesondere die Beschaffenheit der Nasenschleimhaut und der Ausflüsse aus derselben, der Ganaschendrüsen und der Haut genau anzugeben.
4) Bei jeder folgenden Untersuchung eines Pferdes sind die seit der letzten Untersuchung eingetretenen Veränderungen in dem Zustande desselben in die betreffenden Rubriken einzutragen.
5) Nach den Ergebnissen dieser Liste ist entweder die Absperrung, resp. Tödtung der betreffenden Thiere anzuordnen oder, wenn diese aufgehört haben, verdächtig zu sein, die freie Disposition dem Eigenthümer zu gestatten.

Durch Revisionen der von den Thierärzten geführten Listen werden wir uns von Zeit zu Zeit die Ueberzeugung verschaffen, daß die vorstehenden Anordnungen befolgt worden sind.

Potsdam und Berlin, den 5. Mai 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 104. Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Grundstücke. IV. 700.

Wer sechs und mehr Quadrat-Ruthen mit Tabak bepflanzt, ist nach § 5 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. März 1828 verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli der Steuerhebestelle, in deren Bezirke die mit Tabak bepflanzten Ländereien liegen, solche einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadrat-Ruthen Preußisch genau und wahrhaft, schriftlich oder auch mündlich anzugeben.

Diejenigen, welche Taback bauen, werden unter Hinweisung auf den § 7 der oben erwähnten Allerhöchsten Cabinets-Ordre erinnert, dieser Verpflichtung rechtzeitig nachzukommen; zugleich wird denselben anempfohlen, dafern sie der Größe ihrer Tabacksländereien nicht vollständig gewiß sind, sich derselben vor der Anmeldung gehörig zu versichern.

Für den Fall, daß die Bepflanzung der Grundstücke etwa erst später, als bis Ende Juli bewirkt werden sollte, muß die Anmeldung jedenfalls erfolgen, bevor die Pflanzung geschieht, widrigenfalls die im § 7 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. März 1828 angedrohten Strafbestimmungen ebenfalls zur Anwendung kommen.

Die Steuerhebestellen werden über jede ihnen gemachte Anmeldung eine Bescheinigung ertheilen und die Inhaber von Tabacksland, welche die Anmeldung nicht persönlich abgeben, werden wohl thun, sich jene Bescheinigung behändigen zu lassen, damit sie Ueberzeugung haben, daß die Anmeldung auch richtig erfolgt ist.

Potsdam, den 4. Mai 1855.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

№ 105. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 1519. April. I. 1918. April.

Der Kaufmann Stumpe, zu Erkner, im Niederbarnimschen Kreise, ist von uns als Agent der Actien-Gesellschaft: „Concordia", Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln, und der Lehrer Favre, zu Wilsnack, als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg bestätigt worden. Potsdam, den 28. April 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 106. Feuer-Versicherung. Agentur-Niederlegung. I. 2522. April.

Der Rentier Carl Heinrich Frentzel, zu Oderberg, hat die Geschäfte als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt.

Potsdam, den 4. Mai 1855. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 107.
Landes-Verweisungen.
I. 2829. April.

Nachweisung

der im Regierungsbezirke Potsdam in der Zeit vom 1. Januar bis Ende März 1855 über die Landesgrenze gewiesenen Personen.

Laufende №	Die Ausweisung ist erfolgt im Kreise.	Des Ausgewiesenen: Vor- und Zunamen.	Geburts-Ort	Heimaths-Ort	Stand.	Personenbeschreibung: Alter. J.	Gestalt.	Farbe der Haare.	Besondere Kennzeichen.	Tag des Urtels oder der polizeilichen Ausweisungs-Verfügung. Tg. Mon. J.
1	Osthavelland	Marie Adolphine Elise Raetz	Neu-Strelitz in Mecklenburg		unverehelicht	19	schlank	braun	fehlen.	14. Febr. 1855.
2	=	Joseph Studnicka	Guttenberg im Königreich Böhmen	Böhm Brod im Königreich Böhmen	Hutmacher-Lehrling	19	mittel	braun	am kleinen Finger der rechten Hand fehlt ein Glied.	21. Febr. 1855.
3	Stadt Brandenburg	Johann Christian Fickler		Magersdorf bei Kahle in Sachsen	Schneidergeselle	20	5′ 2″ groß	blond	fehlen.	14. Jan. 1855.
4	=	Nicolaus Mitczoll	Nieszlucha		Drahtflechter	33	5′ 1½″ groß	braun	=	5. Febr. 1855.
5	=	Emilie Louise Bühler	Schönefeld bei Leipzig		unverehelicht	31	5′ groß	dunkelbraun	=	15. Febr. 1855.
6	=	Ludwig Friedrich Christian Krüger	Strelitz		Tuchmachergeselle	21	5′ 6½″ groß	dunkelblond	=	20. Febr. 1855.
7	=	Friedrich Franz Saeger	Bucko bei Coswig		Dienstknecht	19	5′ 6″ groß	blond	=	22. Febr. 1855.
8	=	Marie Catharine Michel geb. Römisch	Hanau		verehelichte Gärtner	28	5′ groß	schwarz	=	17. März 1855.
9	Kreis Jüterbogk-Luckenwalde	Christian Gottfried Eduard Krämer	Bernstedt bei Görlitz im Königreich Sachsen		Tuchscheerergeselle	33	mittel	blond	=	7. Febr. 1855.
10	Westpriegnitz	Amalie Wilhelmine Marie Auguste Hoffmann	Leibis bei Schwarzburg-Rudolstadt		unverehelicht	21	schlank	=	=	19. Jan. 1855.
11	=	Wilh. Ernst Theodor Pohlmann	Wesenberg in Mecklenburg		Kellner	26	mittel	=	=	9. Febr. 1855.
12	Ostpriegnitz	Wenzel Honke	Lebus im Königreich Böhmen		Gärtner-Lehrling	16	=	schwarz	=	4. Jan. 1855.
13	Stadt Potsdam	Joachim Friedrich Johann Gehls	Kessin bei Rostock		Schuhmachergeselle	19	=	dunkelblond	ein kleiner Leberfleck unterm linken Auge.	2. Jan. 1855.
14	=	Johann Sebastian Roegner	Hersbruck in Bayern		Tischlergeselle	20	=	blond	fehlen.	7. Jan. 1855.

Laufende №	Die Ausweisung ist erfolgt im Kreise.	Des Ausgewiesenen Vor- und Zunamen.	Geburts- Ort.	Heimaths- Ort.	Stand.	Personenbeschreibung: Alter. J.	Gestalt.	Farbe der Haare.	Besondere Kennzeichen.	Tag des Urteils oder der polizeilichen Ausweisungs-Verfügung. Tg. Mon. J.
15	Stadt Potsdam	Alexander Krebs	St. Petersburg	Braunschweig	Handlungsdiener	45	=	dunkelbraun mit grau vermischt	fehlen.	22. Febr. 1855.
16	=	Carl Friedrich Hartel	Schneeberg im Königreich Sachsen		Webergeselle	27	=	blond	eine Narbe an der Stirn.	28. Febr. 1855.
17	=	Thomas Burkard	Bückers im Kreise Fulda		Seilergeselle	26	=	=	fehlen.	13. März 1855.
18	=	Gustav Storz	Dessau		Knabe	10	klein	=	=	5. Febr. 1855.
19	Kreis Zauch-Belzig	Johann Heinrich Andreas Kubsch	Zilly bei Halberstadt		Schmiedegeselle	35	untersetzt	=	=	16. März 1855.
20	=	Ernst Weißgerber	Meißelwitz bei Altenburg		Webergeselle	24	mittel	dunkelbraun	=	23. Dec. 1854.
21	Oberbarnim	Heinrich Friedrich Simon	Schernberg im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen		Zimmergeselle	24	groß	blond	=	22. Jan. 1855.

Vorstehende Nachweisung wird, höherer Anweisung gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 3. Mai 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 108.
Veränderung des Polizeibezirks des Dorfes Lübars.
III. 63. April.

In Folge einer höhern Orts ergangenen Bestimmung ist das bisher zum Amte Spandau gehörige Dorf Lübars vom 1. Mai d. J. ab dem Domainen-Polizei-Amte Mühlenhoff zu Berlin zugelegt und überwiesen worden.

Es hat sich daher Jeder in den die genannte Ortschaft betreffenden Angelegenheiten der Polizei-Verwaltung an das Amt Mühlenhoff zu wenden.

Potsdam, den 30. April 1855.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

№ 3.
Die bei dem Königlichen Stadtgerichte zu Berlin im Jahre 1854 anhängig gewesenen Prozeß- und Schiedsmannssachen.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

I. bei dem hiesigen Königlichen Stadtgerichte an summarischen, Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozessen:

a) im Jahre 1853 53,079,
b) im Jahre 1854 64,408,

mithin in letzterem 11,329 mehr, als im erstern,

II. Dagegen Schiedsmanns-Sachen in Berlin im Jahre 1854 überhaupt 4746 anhängig waren, von welchen:

a) 2581 verglichen,
b) 456 zurückgenommen,
c) 1699 an den Richter verwiesen,
d) 10 schweben geblieben sind.

Summa 4746.

Berlin, den 4. April 1855. Königl. Kammergericht.

Bekanntmachungen des Königlichen General-Post-Amts.

Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Stockholm.

№ 84. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 20. v. M. wird das Publikum davon in Kenntniß gesetzt, daß die Seepost-Verbindung zwischen Stettin und Stockholm am Dienstage den 8. Mai d. J. eröffnet werden wird. An diesem Tage wird das Königlich Preußische Post-Dampfschiff „Nagler" zum ersten Male von Stettin nach Stockholm, und das Königlich Schwedische Post-Dampfschiff „Nordstern" zum ersten Male von Stockholm nach Stettin abgehen. Der fernere Gang dieser Schiffe findet in der Weise statt, daß aus jedem der beiden Häfen wöchentlich einmal eines der Schiffes abgefertigt werden wird, und zwar:

aus Stettin jeden Dienstag 12 Uhr Mittags, nach Ankunft des von Berlin des Morgens abgehenden Eisenbahnzuges, und
aus Stockholm jeden Dienstag 10 Uhr Vormittags.

Die Schiffe werden auf ihren Fahrten in beiden Richtungen in Swinemünde und in Calmar anlegen, um daselbst die Post, so wie Reisende und Güter ab- zusetzen und aufzunehmen.

Das Passagegeld beträgt:	I. Platz. Thlr. Pr. Crt.	II. Platz. Thlr. Pr. Crt.	Deckplatz. Thlr. Pr. Crt.
Von Stettin nach Stockholm oder zurück	18.	12.	6.
= = = Calmar = =	10.	7.	3½.
= = = Swinemünde =	1½.	1.	—
= Swinemünde nach Stockholm oder zurück	16½.	11.	5½.
= = = Calmar = =	8½.	6.	3.
= Stockholm = = = =	8.	5.	2½.

In diesen Beträgen sind die Kosten für die Bewirthung der Reisenden nicht mitbegriffen; dieselbe findet nach dem Tarife der Schiffs-Restauration statt.

Kinder unter zwei Jahren sind vom Passagegelde frei. Kinder von zwei bis zwölf Jahren zahlen die Hälfte, über zwölf Jahre aber das volle Passagegeld.

Jeder Reisende hat 100 Pfund Gepäck frei. Kinder, welche die Hälfte zahlen, haben nur 50 Pfund frei. Für das Mehrgewicht ist eine mäßige Taxe zu entrichten.

Wagen, Pferde und Gütersendungen nach und von Stockholm und Calmar erhalten für mäßiges Frachtgeld Beförderung.

Die specielle Fracht-Taxe kann bei einer jeden Preußischen Post-Anstalt eingesehen werden.

Das Einschreiben der Personen, so wie die Expedition der Güter, ingleichen die Annahme der Wagen, Pferde ꝛc. wird in Stettin und in Swinemünde durch die Orts-Post-Anstalten besorgt.

Berlin, den 24. April 1855. General-Post-Amt.

Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 85. Einrichtung einer Botenpost für die Stadt Teupitz.

Zur Herstellung einer wöchentlich sechsmaligen Postverbindung für die Stadt Teupitz wird vom 16 Mai d. J. ab, unter gleichzeitiger Veränderung des Ganges der Buchholz-Storkower Botenpost, zwischen Buchholz und Teupitz, eine Botenpost eingerichtet werden mit folgendem Gange:

Aus Buchholz: am Dienstag, Mittwoch und Freitag nach Ankunft der Botenpost aus Storkow:
a) im Sommer, d. i. vom 1. April bis ult. September 8½ Uhr früh,
b) im Winter, d. i. vom 1. October bis ult. März 9½ = =
in Teupitz: 2¼ Stunden später.

Aus Teupitz: am Montag, Mittwoch und Freitag zu allen Jahreszeiten: 1¼ Uhr Nachmittags,
in Buchholz: 2¼ Stunden später, zum Anschlusse an die Botenpost nach Storkow.

Die Botenpost zwischen Buchholz und Storkow erhält gleichzeitig folgenden Gang:

Aus Storkow: am Sonntag, Dienstag, Mittwoch und Freitag nach Ankunft der Personenpost aus Fürstenwalde:
a) im Sommer 3 Uhr früh, b) im Winter 4 Uhr früh;
in Buchholz: 5 Stunden später, zum Anschlusse am Dienstag, Mittwoch und Freitage an die Botenpost nach Teupitz.

Aus Buchholz: am Montag, Mittwoch, Freitag und Sonntage, nach Ankunft der Botenpost aus Teupitz, zu allen Jahreszeiten 4 Uhr Nachmittags,
in Storkow: 5 Stunden später, zum Anschlusse an die Personenpost nach Fürstenwalde.

Potsdam, den 1. Mai 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 86. Landbriefbestellung bei der Post-Expedition zu Luckenwalde.

Seit dem 16. April d. J. erhalten folgende, zum Landbezirke der Königlichen Post-Expedition in Luckenwalde gehörigen Ortschaften und Etablissements mit Ausschluß des Sonntags, regelmäßig täglich durch Landbriefträger Bestellung:

Berkenbrück, Dobbrikow, Dümde, Felgentreu, Frankenfelde, Frankerförde, Gottow, Gottsdorf, Hennigkendorf, Holbeck, Jänigkendorf, Klinkenmühle oder Untermühle, Kolzenburg, Langenbergsche Pechhütte, Liebätz, Lindenberg, Lindhorst oder Luckenwalder Busch, Moldenhütten, Luckenwalder Walkmühle und Bleiche, Märtensmühle, Mehlsdorf, Nettchendorf, Raubusch, Ruhlsdorf, Scharfenbrück, Schmielickendorf, Schöneweide, Schönfeldt, Stülpe, Waltersdorf und Zülichendorf.

Dies bringe ich hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Potsdam, den 3. Mai 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 87. Landbriefbestellung bei der Post-Expedition zu Großkreutz.

Seit dem 1. April d. J. erhalten folgende, zum Landbezirke der Königlichen Post-Expedition in Großkreutz gehörigen Ortschaften und Etablissements, mit Ausschluß des Sonntags, regelmäßig täglich durch Landbriefträger Bestellung:

Bochow, Dahmsdorf, Deetz, Derwitz, Göhlsdorf, Götz, Krielow, Schenkendorf, Schmergow und Trechwitz.

Dies bringe ich hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Potsdam, den 3. Mai 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 88. Landbriefbestellung bei dem Post-Amte zu Brandenburg a. d. H.

Vom 16. Mai d. J. ab werden folgende, zum Landbezirke des Königlichen Post-Amtes in Brandenburg an der Havel gehörigen Ortschaften und Etablissements — in Stelle der bisherigen wöchentlich dreimaligen — mit Ausschluß des Sonntags, regelmäßig täglich durch Landbriefträger Bestellung erhalten:

Bagow, Barnewitz, Birkhorst, Blells Vorwerk, Bohnenland, Breiersmühle, Brielow, Buckow, Buhnenwerder, Butzow, Carolinenhof, Ferchesar, Fohrde, Gantzershof, Garlitz, Görden, Görisgräben, Göttin, Goldhammersches Vorwerk, Gollwitz, Gortz, Grabow, Grähnert, Gutenpaaren, Jeserig, Ketzür, Kieck, Klessenfleiß, Krane, Klein-Kreutz, Neuekrug, Linde, Lünow, Malgehaus, Marzahne, Massowburg, Mesdunk, Metzow, Neue Mühle, Mützlitz, Neudorf oder Wilhelmsdorf, Neuendorf, Pählhaus, Päwesin, Pfänderbucht, Prützke, Radewege, Rekahn, Rietz, Riewendt, Rosdunk, Roskow, Rottscherlinde, Saaringer, Schmertzke, Schmölln, Seelensdorf, Tieckow, Vogelgesang, Wendischgräben, Weseram, Wildhüterhaus, Wilhelmshof, Wintermanns Etablissement, Wuhst und Zachow.

Dies bringe ich hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Potsdam, den 3. Mai 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 45. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1853 sind der Kaufmann Hugo Löwenberg als Haupt-Agent und die Kaufleute Carl Wilhelm Bätz und Caspar Joel Hoffstädt hierselbst als Agenten der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Berlin, den 28. April 1855.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Bekanntmachung.

Der Königliche Oberförster Feye zu Cossenblatt scheidet am 15. Mai d. J. aus dem Königlich Preußischen Dienste aus und tritt als Forstmeister in Fürstlich Lippe-Detmold'sche Dienste; — dagegen wird der Oberförster Messow, gegenwärtig zu Forsthaus Fasanerie bei Königs-Wusterhausen, nach Schwenow im Beeskow-Storkowschen Kreise versetzt und demselben von dieser Zeit ab die Verwaltung der vereinigten Königlichen Hausfideicommiß-Forstreviere Cossenblatt und Alt-Schadow übertragen.

Ferner ist die Verwaltung der Königlichen Hausfideicommiß-Oberförsterei Königs-Wusterhausen vom 15. Mai d. J. ab dem zum Königlichen Oberförster ernannten Oberjäger und Lieutenant im reitenden Feldjäger-Corps, Crüger, mit Anweisung des Wohnsitzes im Forsthause Fasanerie bei Königs-Wusterhausen übertragen worden.

Berlin, den 1. Mai 1855.

Königl. Hof-Kammer der Königl. Familiengüter.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß der Verkaufspreis des Stückkalks in der hiesigen Königlichen Kalkbrennerei vom 15. d. M. ab von 22 Sgr. 6 Pf. auf 24 Sgr. pro Tonne erhöht worden ist.

Rüdersdorf, den 5. Mai 1855. Königl. Preuß. Berg-Amt.

Personalchronik.

Dem Stadt-Secretair Körner zu Brandenburg ist die Polizei-Anwaltschaft bei dem Königl. Kreisgericht daselbst übertragen worden.

Der seitherige Hülfslehrer Johann Paul Emil Möllinger ist als vierter ordentlicher Lehrer an der Königl. Vorschule zu Berlin angestellt worden.

Bei der am 23. und 24. März d. J. in dem Schullehrer-Seminar zu Cöpnick abgehaltenen Entlassungsprüfung sind folgende Seminaristen für anstellungsfähig erklärt worden:

1) Emil Rudolph Theodor Albin aus Sergen, 2) Franz Hermann August Baacke aus Buch, 3) Carl Eduard Block aus Beiersdorf, 4) Carl Julius Fritzsche aus Knippelsdorf, 5) Gottlieb Friedrich Adolph Gottschalk aus Krangen, 6) Johann Gottlieb Hage aus Bösewig, 7) Christian Ludwig Hohler aus Alt-Bliesdorf, 8) Friedrich August Horst aus Clossa, 9) August Ferdinand Kreide aus Fürstenwalde, 10) Otto Ferdinand Krümmel aus Zabelsdorf, 11) Ernst Heinrich Kürbis aus Mützlitz, 12) Friedrich Wilhelm Kurz aus Letschin, 13) Wilhelm Heinrich Christian Lüders aus Nebelin, 14) Carl Friedrich Wilhelm Theodor Mentzel aus Brandenburg, 15) Johann Heinrich Nitsche aus Dümde, 16) Rudolph Sigismund Carl Piper aus Schloß Pretzsch, 17) August Friedrich Wilhelm Rosenberg aus Buberow, 18) Friedrich Wilhelm Heinrich Schmidt aus Werder, 19) Christian Friedrich August Schumann aus Pechüle, 20) Heinrich August Sieber aus Schönwalde, 21) Johann Friedrich August Tinius aus Beeskow, 22) Albert Friedrich Wille aus Berlinchen.

Bei der am 26. und 27. März d. J. in dem Schullehrer-Seminar zu Altdoebern abgehaltenen Entlassungsprüfung sind folgende Seminaristen für anstellungsfähig im Schulamt erklärt worden.

1) Christian Gottfried Herrmann Bombe, aus Cottbus, 1) Carl Albert Cunert, aus Läpzig, 3) Johann Drogolin, aus Tzschaksdorf, 4) Johann Christian Moritz Elsell, aus Tornow, 5) Johann Gottlob Hensel, aus Schlepzig, 6) August Herrmann Jüttner, aus Nistitz, 7) Carl Gottfried Herrmann Konzack, aus Dissa, 8) Johann Traugott Pinkert, aus Arnsdorf, 9) Gotthelf Ernst Pohle, aus Dehnaw, 10) Friedrich Reinhold Richter, aus Friedersdorf, 11) Johann Traugott Strauß, aus Arnsdorf,

Beim Stadtgericht zu Berlin sind: der Deposital-Cassen-Buchhalter Friedrich Wilhelm August Fritzsche zum Deposital-Cassen-Rendanten, der Büreau-Assistent Friedrich Ludwig August Krüger zum Deposital-Cassen-Buchhalter, die Kanzlei-Diätarien Friedrich Gustav Adolph von Schmidt und Albert Hartlep zu Kanzlisten ernannt worden.

Der bisherige Oeconomie-Commissions-Gehülfe Albert Julius Otto Vogelgesang, zu Berlin, ist nach erfolgter vorschriftsmäßiger Prüfung zum Oeconomie-Commissarius ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Orts-Benennung.

Das im Westhavelländischen Kreise unfern Brandenburg, am Wege nach Tiekow und Fohrde belegene Ackergut, bisher „Blells Vorwerk" genannt, hat den Namen „Sylow" erhalten.

Potsdam, den 5. Mai 1855. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verleihung des Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 4. April d. J. dem Wirthschafts-Inspector Gebhardt zu Schlepkow, im Kreise Prenzlau, für die Rettung eines Menschen aus Lebensgefahr das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Potsdam, den 1. Mai 1855. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lebens-Rettung.

Der Eisenbahn-Brückenwärter Johann Wilhelm Krause, der Barbier August Schötz und der Steueraufseher Johann Gottfried Bachmann haben am 28. Januar d. J. durch gemeinschaftliche Anstrengungen einen Menschen vom Tode des Ertrinkens gerettet, was hierdurch zu deren Lobe öffentlich bekannt gemacht wird. Berlin, den 26. April 1855.

Königl. Polizei-Präsidium Lüdemann.

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Directorium der Königlichen landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau macht in Folge höherer Anordnung und unter Bezugnahme auf die durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen veröffentlichte Anzeige vom 26. Mai v. J. bekannt, daß auch in diesem Jahre denjenigen Königlichen Beamten, Geometern oder Landwirthen, welche sich von dem Drainirungs-Wesen nähere Kenntniß und Anschauung verschaffen wollen, durch die hiesige Lehr-Anstalt in geeigneter Weise Gelegenheit hierzu dargeboten werden soll. Diejenigen, welche hiervon Gebrauch zu machen wünschen, werden daher ersucht, sich in der Zeit vom 3. bis 16. Juni dieses Jahres hierselbst einzufinden, in welcher Zeit der Lehrer der Landwirthschaft, Herr Pietrusky, sich ausschließlich der Unterweisung Fremder unterziehen und hierzu die hierselbst im Gange befindlichen Drain-Arbeiten benutzen wird. Anmeldungen hierzu werden möglichst bald erbeten. Proskau, den 26. April 1855.

Der Director und Geheime Regierungs-Rath Heinrich.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Schmargendorf, Superintendentur Berlin-Cöln, sind von der Familie des Försters Deutschland auf Hundekehle in Grunewald eine Kanzeldecke von dunkelblauem Sammet und zwei silberne Treffen für das Kanzelpult geschenkt worden.

Die Gemeinde zu Dabergotz, Superintendentur Neu-Ruppin, hat unter freigebiger Betheiligung des Rittergutsbesitzers Moloff eine neue Altar- und Kanzel-Bekleidung aus feinem schwarzen Tuch mit Goldfrangen und Goldstickerei gestiftet.

Der frühere Bauergutsbesitzer Otto Trieloff zu Warnitz — Superintendentur Granzow — hat der dortigen Kirche bei seinem Wegzuge eine blauwollene Decke mit dergl. Frangen u. wollener Stickerei über den Altartisch geschenkt.

(Hierbei Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 20. Den 18. Mai. **1855.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 15te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 4207. Allerhöchster Erlaß vom 4. December 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Reichthal über Namslau nach Schwürz.

№ 4208. Allerhöchster Erlaß vom 2. April 1855, betreffend die Erhöhung des Hafengeldes in Memel.

№ 4209. Statut des Deichverbandes für das Golmer Bruch. Vom 18. April 1855.

№ 4210. Gesetz, betreffend die Erwerbung der Münster-Hammer Eisenbahn für den Staat. Vom 30. April 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 109.
Die Nachfrist zum Umtausche der präcludirten Cassen-Anweisungen de 1835 und Darlehns-Cassenscheine de 1848.
C. 1323. u. 1324.

Bekanntmachung
der Nachfrist zum Umtausch der präcludirten Königlich Preußischen Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnscassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 7. d. M. zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Cassen-Anweisungen (Gesetz-Sammlung Seite 335) präcludirten Cassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehnscassenscheine vom 15. April 1848 eine Nachfrist bis zum 1. Juli bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Cassen-Anweisungen oder Darlehnscassenscheine besitzen, hierdurch aufgefordert, diese Papiere bis spätestens den 30. Juni d. J. (da der 1. Juli auf einen Sonntag fällt) bei der Controlle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Hauptcassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen mit dem Umtausch beauftragten Specialcassen zum Umtausch gegen neue Cassen-Anweisungen vom Jahre 1851 einzureichen.

Präcludirte Cassen-Anweisungen oder Darlehnscassenscheine, welche den betreffenden Cassen mit den Posten zum Umtausch übersandt werden, werden nur dann zum Umtausch angenommen, wenn sie vor dem 2. Juli d. J. bei der betreffenden Casse eingehen; für die später eingehenden, auch wenn sie vor dem 1. Juli d. J. der Postbehörde überliefert sind, wird unbedingt kein

ungültig, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erloschen. In Zahlung bei den Königlichen Cassen dürfen aber die Cassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 schon jetzt, und die Darlehns-Cassenscheine vom Eintritt des für dieselben auf den 15. d. M. bestimmten Präclusiv-Termins ab nicht mehr gegeben, noch angenommen werden.

Zugleich werden hiermit diejenigen Interessenten, welche nach dem 31. Januar d. J. Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 bei der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-Kreis- oder Local-Cassen zum Umtausch eingereicht haben, aber nicht zum Umtausch derselben verstattet worden sind, und darüber Empfangsbescheinigungen oder abschlägige Bescheide von uns, der Controlle der Staats-Papiere, oder den Königlichen Regierungen erhalten haben, aufgefordert, den Geldbetrag derselben in neuen Cassen-Anweisungen, gegen Rückgabe des Empfangsscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Controlle der Staats-Papiere oder der betreffenden Regierungs-Haupt-Casse in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 11. Mai 1855.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Nolcke. Gamet. Nobiling.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und es werden die Königlichen Kreis-Cassen, die Königlichen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter, so wie die Königlichen Forst-Cassen, mit Bezug auf die Pag. 161 des diesjährigen Amtsblatts abgedruckte Bekanntmachung vom 7. d. M., wonach die Cassen-Anweisungen de 1835 und die Darlehns-Cassenscheine de 1848 jetzt nicht mehr in Zahlung angenommen werden dürfen, hiermit angewiesen, dergleichen Cassen-Anweisungen und Darlehns-Cassenscheine **bis zum 30. Juni d. J.** zum Umtausche anzunehmen, auch die am 1. Juli d. J. etwa mit der Post noch zum Umtausche an sie eingehenden Apoints anzunehmen und den Ersatz dafür zu gewähren. Am 30. Juni d. J. Abends haben sämmtliche im Regierungsbezirke befindliche Cassen, ohne Unterschied, ob sie sonst mit der Regierungs-Haupt-Casse in Verbindung stehen oder nicht, ihren Vorrath an alten Cassen-Anweisungen und Darlehns-Cassenscheinen genau zu verzeichnen, dieses Verzeichniß mit der pflichtmäßigen Versicherung zu versehen, daß die darin aufgeführten Geldpapiere bis einschließlich den 30. Juni d. J. bei ihnen eingegangen sind und selbiges nebst den verzeichneten Cassen-Anweisungen und Darlehns-Cassenscheinen unfehlbar am nächsten Posttage an unsere Haupt-Casse hierselbst einzusenden, welche ihnen den Ersatz dafür gewähren wird.

Sollten den Königlichen Special-Cassen noch am Sonntag den 1. Juli d. J. Cassen-Anweisungen oder Darlehns-Cassenscheine durch die Post-Anstalten zum Umtausche zugehen, so sind diese dem am vorhergegangenen Tage gefertigten Abschlusse noch zuzusetzen, gehörig zu bescheinigen und an unsere Haupt-Casse mit abzuliefern, welche dafür ebenfalls noch Ersatz leisten wird.

Die Ablieferungen Seitens der Special-Cassen an unsere Haupt-Casse müssen spätestens bis zum 10. Juli d. J. bewirkt sein, indem nach Ablauf dieses Tages

zum Umtausche zugehen, so sind diese dem am vorhergegangenen Tage gefertigten Abschlusse noch zuzusetzen, gehörig zu bescheinigen und an unsere Haupt-Casse mit abzuliefern, welche dafür ebenfalls noch Ersatz leisten wird.

Die Ablieferungen Seitens der Special-Cassen an unsere Haupt-Casse müssen spätestens bis zum 10. Juli d. J. bewirkt sein, indem nach Ablauf dieses Tages für keinerlei Sendungen von alten Cassen-Anweisungen und Darlehns-Cassenscheinen ein Ersatz mehr gewährt werden wird. Die Königlichen Special-Cassen werden sich hiernach genau zu achten haben, um sich durch verspätete Einsendung nicht selbst den Verlust des Geldwerths der zu spät eingesandten Geldpapiere zuzuziehen.

Die Magisträte in den Städten und die Schulzen und Ortsvorsteher auf dem platten Lande haben diese Bekanntmachung auf zweckmäßigste Weise zur Kenntniß sämmtlicher Ortseinwohner zu bringen und selbige darauf aufmerksam zu machen, daß Diejenigen, welche nach dem 31. Januar d. J. alte Cassen-Anweisungen an die Special-Cassen in dem Regierungsbezirk oder an unsere Haupt-Casse zum Umtausche eingesandt haben, ohne den Ersatz dafür zu erhalten, sich jetzt, unter Einsendung des darüber von uns erhaltenen Bescheides und der ihnen von den Special-Cassen etwa ertheilten Bescheinigung, an unsere Haupt-Casse wenden können, um den Ersatz in Empfang zu nehmen.

Potsdam, den 15. Mai 1855. Königl. Regierung.

№ 145.
Berliner Getreide- rc. Marktpreise pro Mai 1855.
I. 983. Juni.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage rc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat Mai d. J. betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	3	23	10
für den Scheffel Roggen	2	23	6
für den Scheffel große Gerste	1	28	7
für den Scheffel kleine Gerste	1	24	3
für den Scheffel Hafer	1	12	8
für den Scheffel Erbsen	2	16	2
für den Centner Heu	—	28	7
für das Schock Stroh	7	27	6
für den Centner Hopfen	63	15	—
die Tonne Weißbier kostete	5	5	—
die Tonne Braunbier kostete	4	5	—
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	5	—
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	3	6

Potsdam, den 11. Juni 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 146.
Ausgebrochene Lungenseuche.
I. 1528. Juni.

Wegen der unter dem Rindvieh des Dorfes Liepe, im Westhavelländischen Kreise, ausgebrochenen Lungenseuche ist dies Dorf und dessen Feldmark bis auf weitere Bekanntmachung für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt worden.

Potsdam, den 19. Juni 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 147.

Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Mai 1855 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Berlin. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Spandau. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
1	10	3	8	2	8	2	6	6	6	9	5	3½	8	7	8	½	7	7	6	11½	11	1	9	5½
2	10	2	8	1	8	1	6	3	6	8½	5	2½	8	6½	8	—	7	6½	6	11	10	7	9	4½
3	10	1	8	1	8	—	6	5	6	7½	5	2	8	5½	7	10½	7	6	6	10½	10	3	9	4
4	10	—	8	1	7	10	6	5	6	7	5	1½	8	5	7	10	7	5	6	9½	9	11	9	3½
5	9	11	8	—	7	9	6	2	6	7	5	1	8	4½	7	9½	7	4	6	9	9	6	9	3
6	9	9	7	11	7	10	5	11	6	6½	5	—	8	4	7	9	7	3	6	8	9	2	9	2½
7	9	9	7	11	7	10	6	2	6	5½	4	11½	8	3	7	8	7	3	6	8	9	—	9	2
8	9	9	7	11	7	8	6	2	6	5	4	11	8	2	7	7	7	3	6	8	8	11	9	1½
9	9	8	7	10	7	8	6	1	6	5	4	10½	8	2	7	6½	7	2	6	7	9	2	9	1
10	9	7	7	9	7	8	6	—	6	4	4	9	8	2	7	6½	7	1½	6	6½	9	10	9	—
11	9	7	7	8	7	8	5	11	6	3	4	8½	8	1½	7	6	7	1½	6	6	10	4	8	11½
12	9	6	7	7	7	8	5	11	6	3	4	8½	8	1½	7	6	7	1½	6	6	10	5	8	11½
13	9	5	7	6	7	8	5	8	6	3	4	8	8	½	7	5½	7	½	6	5	10	6	8	11½
14	9	5	7	5	7	9	5	8	6	1½	4	8	8	1	7	5½	7	—	6	4½	10	5	8	11½
15	9	5	7	5	7	9	5	8	6	1½	4	8	8	1½	7	5½	6	11½	6	4	10	4	8	11½
16	9	5	7	5	7	9	5	9	6	1½	4	7½	8	1½	7	5½	7	—	6	4½	10	3	8	11½
17	9	5	7	5	7	9	5	7	6	1½	4	7½	8	—	7	5	7	—	6	4½	10	—	8	11½
18	9	5	7	5	7	9	5	8	6	1	4	7½	7	11½	7	4½	7	—	6	4½	10	—	8	11½
19	9	5	7	5	7	9	5	8	6	1	4	7½	7	11	7	4½	6	11½	6	4	10	3	8	11½
20	9	5	7	4	7	9	5	7	6	2	4	8	7	10½	7	4	6	11	6	3½	10	6	8	11
21	9	6	7	6	7	9	5	8	6	1	4	7	7	10½	7	4	6	11	6	3½	10	5	8	10½
22	9	5	7	6	7	9	5	9	6	1	4	6	7	10½	7	3½	6	11	6	3½	10	4	8	10
23	9	5	7	6	7	9	5	8	6	1	4	6	7	9	7	3	6	10½	6	3½	10	3	8	10
24	9	5	7	6	7	9	5	8	6	1½	4	6	7	10	7	3	6	10	6	2½	10	6	8	10
25	9	5	7	5	7	9	5	7	6	1	4	6	7	10	7	3	6	10	6	2½	11	—	8	10
26	9	4	7	4	7	8	5	7	6	1	4	6	7	10	7	3	6	9½	6	2½	11	5	8	9
27	9	3	7	2	7	10	5	4	6	½	4	6	7	10½	7	2	6	9½	6	2	11	8	8	8½
28	9	4	7	2	8	—	5	3	6	—	4	5½	7	9½	7	1	6	8	6	2	11	9	8	8
29	9	2	7	—	8	1	5	5	5	11½	4	5½	7	8	7	½	6	8½	6	1	11	4	8	8
30	9	2	7	—	8	2	5	6	5	11½	4	5	7	8	7	½	6	8	6	1	10	11	8	8
31	9	2	6	11	8	—	5	6	5	11½	4	4½	7	7½	7	½	6	8	6	½	10	7	8	8

Potsdam, den 19. Juni 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

In Folge der durch das Gesetz vom 14. Mai d. J. № 4220 (Gesetzsammlung Seite 307) ertheilten Ermächtigung wird hierdurch bestimmt, daß der auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1854 (№ 4027 Gesetzsammlung Seite 314) am 1. August desselben Jahres in Hebung gesetzte Zuschlag von fünf und zwanzig Procent zur classificirten Einkommensteuer, zur Classensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer für die Zeit bis zum 1. April 1856 forterhoben werden soll.

Berlin, den 4. Juni 1855. Der Finanz-Minister von Bodelschwingh.

№ 148.
Die Forterhebung des Zuschlages von 25 Procent zur Einkommen-, Classen- und Mahl- und Schlachtsteuer.
III. d. 5143.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und den Ortsvorständen des Regierungsbezirks, so wie den Kreis-Cassen, Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern die Anweisung ertheilt, die Forterhebung des Zuschlags von fünf und zwanzig Procent zur Einkommen-, Classen- und Mahl- und Schlachtsteuer in der bereits vorgeschriebenen Weise bis zum 1. April 1856 zu bewirken. Potsdam, den 12. Juni 1855.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten. Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 149.
Die Einreichung der Duplicate der Kirchenbücher an die Königlichen Gerichte.
II. J. 1700.

In unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 20. April 1816 (Amtsblatt 1816 Seite 166 folg.) ist sub c bestimmt worden, daß die Duplicate der Kirchenbücher in den ersten acht Tagen des Monats Januar des folgenden Jahres an die Königlichen Gerichte abzuliefern sind. — Durch diese Bestimmung ist in neuerer Zeit, in welcher die Kirchenbücher nicht mehr wie früher nach dem Kirchen-, sondern nach dem Kalender-Jahre geführt werden, insofern ein Uebelstand hervorgetreten, als öfters der Fall vorgekommen ist, daß die Geburt eines gegen Ende des Monats December zur Welt gekommenen Kindes nach Anordnung des § 482 Tit. 11 Thl. II Allgem. Landrechts in das Kirchenbuch des Jahres eingetragen worden, in welchem das Kind geboren, während dessen zu Ende Januar oder im Februar des nächstfolgenden Jahres stattgehabte Taufe, bei Innehaltung des bisher zur Ablieferung des Tauf-Registers gesetzten Termins, erst im Kirchenbuche des folgenden Jahres hat vermerkt werden können. — Durch dieses Verfahren entstehen Unklarheiten in den betreffenden Kirchenbüchern, welche leicht zu Verwickelungen Anlaß geben können.

Wir heben daher die Bestimmung sub c unserer oben angeführten Verordnung vom 20. April 1816 hierdurch auf, und setzen fest, daß fortan die Kirchenbücher des verflossenen Jahres bis zum 15. Februar des laufenden Jahres an die Königlichen Gerichte abzuliefern sind.

Die Herren Geistlichen des diesseitigen Regierungsbezirks werden angewiesen, sich hiernach zu achten, mit dem Bemerken, daß es im Uebrigen bei den Bestimmungen der mehrgedachten Verordnung vom 20. April 1816 bewendet.

Potsdam, den 12. Juni 1855.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

№ 150.
Erhöhung der Branntweinsteuer vom 1. August d. J.
IV. 8423.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c., verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§ 1. Die Regierung wird ermächtigt:

1) die zuletzt mittelst Erlasses vom 16. Juni 1838 (Gesetzsammlung Seite 358) in ihrem Betrage berichtigten Sätze der von der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder anderen mehligen Stoffen zu entrichtenden Abgabe, und zwar:
   a) den allgemeinen Satz für jede zwanzig Quart der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und für jede Einmaischung von 2 Sgr. für die Zeit vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf., und vom 1. August 1855 ab bis auf 3 Sgr.,
   b) den Satz für landwirthschaftliche Brennereien, welche nur vom 1. November bis 16. Mai, diesen Tag mit eingerechnet, im Betriebe sind, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden, und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottigraum bemaischen, von 1 Sgr. 8 Pf. für zwanzig Quart Maischraum für die Zeit vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 3 Pf. und vom 1. August 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf.

zu erhöhen, und

2) die bei der Ausfuhr von Branntwein oder bei dessen Verwendung zu gewerblichen Zwecken bisher gewährte Steuervergütung auch ferner in einem der Steuer entsprechenden Betrage zu bewilligen.

§ 2. Der Finanz-Minister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Charlottenburg, den 19. April 1854.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c., verordnen auf Grund des Gesetzes vom 19. April d. J. wegen Berichtigung der bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersätze, was folgt:

§ 1. Es werden:

1) die zuletzt mittelst Erlasses vom 16. Juni 1838 (Gesetzsammlung Seite 358) in ihrem Betrage berichtigten Sätze der von der Bereitung des Branntweins aus Getreide und anderen mehligen Stoffen zu entrichtenden Abgabe, und zwar:
   a) der allgemeine Satz für jede zwanzig Quart der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und für jede Einmaischung von 2 Sgr. für die Zeit vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf., und vom 1. August 1855 ab bis auf 3 Sgr.,
   b) der Satz für landwirthschaftliche Brennereien, welche nur vom 1. November bis 16. Mai, diesen Tag mit eingerechnet, im Betriebe sind, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottigraum bemaischen, von 1 Sgr. 8 Pf. für zwanzig

Quart Maischraum für die Zeit vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 3 Pf. und vom 1. August 1855 ab bis auf 2 Sgr. 6 Pf. erhöhet; auch soll

2) die bei der Ausfuhr von Branntwein oder bei dessen Verwendung zu gewerblichen Zwecken bisher gewährte Steuervergütung ferner in einem der Steuer entsprechenden Betrage bewilligt werden.

§ 2. Der Finanz-Minister wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Sanssouci, den 1. Juni 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Vorstehende gesetzliche Verordnungen werden hiermit nochmals mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß danach vom 1. August d. J. ab die erhöhten Maischsteuersätze, und zwar der allgemeine Satz von resp. 3 Sgr., und derjenige für die landwirthschaftlichen Brennereien von 2½ Sgr., je für zwanzig Quart Maischraum, zur Anwendung kommen, so wie daß die Steuervergütung für ausgeführten Branntwein bis auf Weiteres nach der Finanz-Ministerial-Bekanntmachung vom 11. October 1854 (Allgemeines Amtsblatt de 1854 Stück 42 Seite 350) gewährt werden wird. Potsdam, den 15. Juni 1855.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

№ 151. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 1862. Mai. I. 2143. Mai. I. 2201. Mai. I. 2796. Mai. I. 2842. Mai.

In Stelle des Kaufmanns Ebel, zu Trebbin, welcher die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist der Kaufmann Wilhelm Jütner daselbst von uns als Agent dieser Gesellschaft für die Stadt Trebbin und Umgegend, der Holzhändler und Rathmann Carl Schulz, zu Pritzwalk, als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für die Stadt Pritzwalk und Umgegend, der Kaufmann Ferdinand Ludwig Steurich hierselbst als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft: „Deutscher Phönix" für die Stadt Potsdam und Umgegend, der Maurermeister Ludwig Marci, zu Lenzen, als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Lenzen und Umgegend, und der Kaufmann Ferdinand Brohm, zu Rathenow, als Agent derselben Gesellschaft für die Stadt Rathenow und Umgegend bestätigt worden.

Potsdam, den 11. Juni 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 152. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 420. Juni. I. 493. Juni. I. 562. Juni.

Der Wundarzt Magerstedt, zu Nauen, ist von uns als Agent der Leipziger Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung, der Gastwirth Bernau hierselbst als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, und der Maurermeister Zeltsch, zu Fehrbellin, als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Potsdam, den 13. Juni 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 153.
Lebens-Versicherung Agentur-Bestätigung.
I. 65. Juni.
I. 518. Juni.

Der Kaufmann J. L. Wienstruck, zu Neu-Ruppin, ist von uns als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg, und der Kaufmann Eduard Fritze, zu Perleberg, als Agent der Actien-Gesellschaft Concordia, Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln, bestätigt worden.

Potsdam, den 9. Juni 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 99.
Landbriefbestellung bei der Post-Expedition in Fürstenwerder.

Vom 1. Juli d. J. ab erhalten folgende, zum Landbezirke der Königlichen Post-Expedition in Fürstenwerder gehörige Ortschaften und Etablissements, mit Ausschluß des Sonntags, regelmäßig täglich durch den Landbriefträger Bestellung:

Brandnershof, Bülowsiege oder Frieden, Craatz, Ferdinandshorst, Fiebigershof, Holzeshof, Kyder, Parmen, Parmensche Mühle, Schulzeshof, Warbende und Wilhelmshain.

Dies bringe ich hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Potsdam, den 13. Juni 1855. Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Fritze.

№ 100.
Landbriefbestellung bei der Post-Expedition in Wolfshagen.

Vom 1. Juli d. J. ab erhalten folgende, zum Landbezirke der Königlichen Post-Expedition in Wolfshagen gehörige Ortschaften und Etablissements, mit Ausschluß des Sonntags, regelmäßig täglich durch Landbriefträger Bestellung:

Amalienhof, Augustfelde, Damerow, Dolgen, Gneisenau, Hetzdorf, Hildebrandshagen, Horns-Hurrah, Kleisthöhe, Lemmersdorf, Neuhof bei Rittgarten, Ottenhagen, Schlepkow und Yorksthal.

Dies bringe ich hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Potsdam, den 18. Juni 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

(№ 57, siehe die besondere Beilage.)

№ 58.
Die Bildung von Medicinal-Polizei-Bezirken in der Stadt Berlin.

Nachdem von des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Excellenz mittelst Rescripts vom 7. d. M. die Sanitäts-Räthe Dr. Breßler, Dr. Hammer und Dr. Nagel und die practischen Aerzte Dr. August Wilhelm Ferdinand Schultz, Dr. Carl Eduard Ernst Perle, Dr. Gustav Eduard Wilhelm Sieber, Dr. Carl Dagobert Wolff, Dr. Johann Heinrich Albert Koblank, Dr. August Schröder und Dr. Friedrich Arnd zu Bezirks-Physikern der Stadt Berlin ernannt und dieselben heute als solche verpflichtet worden sind, ist unter Belassung des Medicinal-Rathes Dr. Magnus in seiner Function als polizeilicher Stadt-Physikus:

der 1ste Medicinal-Polizei-Bezirk, gebildet aus dem 1sten bis 4ten Polizei-Revier, dem Bezirks-Physikus Dr. Wolff,

der IIte Medicinal-Polizei-Bezirk, gebildet aus dem 5ten bis 7ten Polizei-Revier, dem Bezirks-Physikus Dr. Schröder,

der IIIte Medicinal-Polizei-Bezirk, gebildet aus dem 8ten bis 11ten Polizei-Revier, dem Bezirks-Physikus Dr. Arnd,

der IVte Medicinal-Polizei-Bezirk, gebildet aus dem 12ten bis 14ten Polizei-Revier, dem Bezirks-Physikus Dr. Koblank,

der Vte Medicinal-Polizei-Bezirk, gebildet aus dem 15ten, 16ten und 18ten Polizei-Revier, dem Bezirks-Physikus Sanitäts-Rath Dr. Hammer,

der VIte Medicinal-Polizei-Bezirk, gebildet aus dem 17ten, 19ten, 20sten und 21sten Polizei-Revier, dem Bezirks-Physikus Sanitäts-Rath Dr. Nagel,

der VIIte Medicinal-Polizei-Bezirk, gebildet aus dem 22sten bis 25sten Polizei-Revier, dem Bezirks-Physikus Dr. Perle,

der VIIIte Medicinal-Polizei-Bezirk, gebildet aus dem 26sten bis 29sten Polizei-Revier, dem Bezirks-Physikus Dr. Schulz,

der IXte Medicinal-Polizei-Bezirk, gebildet aus dem 30sten bis 33sten Polizei-Revier, dem Bezirks-Physikus Sanitäts-Rath Dr. Wegeler,

der Xte Medicinal-Polizei-Bezirk, gebildet aus dem 34sten bis 36sten Polizei-Revier, dem Bezirks-Physikus Dr. Sieber

übertragen worden.

In den Geschäften des gerichtlichen Stadt-Physikates wird durch die Anstellung der Bezirks-Physiker Nichts geändert. Berlin, den 31. Mai 1855.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 59. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann und Fabricant Theodor Ferdinand Mencke hierselbst ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft: „Der Deutsche Phönix" in Frankfurt am Main bestätigt worden. Berlin, den 11. Juni 1855.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 60. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Ferdinand Uelsmann und der Restaurateur J. C. E. Schlickelmann hierselbst sind als Agenten der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck bestätigt worden. Berlin, den 11. Juni 1855.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 61. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Commissionair Rudolph Juhn hierselbst ist als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck bestätigt worden.

Berlin, den 13. Juni 1855. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Bekanntmachung.

Die nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Berlin, den 21. Mai 1855.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Brandenburg, welche nach dem, von dem Provinzial-Rentmeister vorgelegten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

I. Aus dem Fälligkeitstermine am 1. October 1852: 2 Stück à 10 Thlr. zu 20 Thlr. mit je 12 Coupons Ser. I № 5 — 16.

II. Aus dem Fälligkeitstermine am 1. October 1853: 1 Stück zu . . . . 500 Thlr. nebst 10 Coupons Ser. I № 7 — 16.

III. Aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1854: 1 Stück à 1000 Thlr.,
1 Stück à 500 Thlr.,

zusammen 2 Stück über . . . . 1500 Thlr.

mit je 9 Coupons Ser. I № 8 — 16.

IV. Aus dem Fälligkeitstermine am 1. October 1854:

2 Stück à 100 Thlr. . . . . 200 Thlr.,
3 Stück à 25 Thlr. . . . . 75 Thlr.,
2 Stück à 10 Thlr. . . . . 20 Thlr.,

zusammen 7 Stück über . . . . 295 Thlr.

sämmtlich mit je 8 Coupons Ser. I № 9 — 16.

V. Aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1855:

32 Stück à 1000 Thlr. . . 32000 Thlr.,
12 Stück à 500 Thlr. . . 6000 Thlr.,
25 Stück à 100 Thlr. . . 2500 Thlr.,
21 Stück à 25 Thlr. . . 525 Thlr.,
25 Stück à 10 Thlr. . . 250 Thlr.,

zusammen 115 Stück über . . . . 41,275 Thlr.

sämmtlich mit je 7 Coupons Ser. I № 10 — 16,

überhaupt also zum Capitalbetrage von 43,590 Thlr.

Drei und Vierzig Tausend Fünfhundert Neunzig Thalern heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet. a. u. s.

Pfeiffer, Provinzial-Rentmeister. von Arnim, Abgeordneter des Provinzial-Landtags der Provinz Brandenburg. Moll, Justiz-Rath und Notar. Küsel, Buchhalter.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 7. Juni 1855.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

Seine Majestät der König haben das von den zum 25sten Communal-Landtage der Kurmark versammelt gewesenen Ständen entworfene revidirte Reglement für die Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark), des Markgrafthums Niederlausitz und der Districte Jüterbogk und Belzig unterm 15. Januar d. J. Allerhöchst zu genehmigen und zu vollziehen geruht.

Der Inhalt desselben ist bereits durch die diesjährige Gesetzsammlung Stück № 6 Pag. 73 bis 132 zur öffentlichen Kenntniß gekommen, und machen wir die zu dem diesseitigen Societäts-Verbande gehörigen Associirten hierdurch noch besonders auf solches aufmerksam, mit dem Hinzufügen, daß das alte Reglement vom 18. December 1824 sammt dem zu demselben gehörigen Nachtrage vom 24. October 1845 mit dem Schlusse des Tages des 30. Juni d. J. außer

Oeffentlicher Anzeiger (№ 3)

zum 25sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 22. Juni 1855.

Steckbrief. Der Schlossergeselle Carl Johann Friedrich Vetterle, 35 Jahre alt, aus Wriezen an der Oder gebürtig, zuletzt hier Neue Königsstraße Nr. 78 wohnhaft, ist des Diebstahls verdächtig. Derselbe hat sich am 26. April d. J. aus seiner Wohnung entfernt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist. Ein Jeder, welcher von dem Aufenthalte des rc. Vetterle Kenntniß hat, wird aufgefordert, davon unverzüglich der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Gleichzeitig werden alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen, und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängniß-Expedition abzuliefern. Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Berlin, den 8. Juni 1855. Königl. Stadtgericht.
Abtheilung für Untersuchungs-Sachen. Dritte Deputation für Vergehen.

Steckbriefs-Erledigung. Der gegen den Dienstjungen Friedrich Schnell erlassene Steckbrief, (cfr. öffentlichen Anzeiger № 2 zum Stück 1 des Amtsblatts de 1855) unter dem 6. d. M. erneuert, ist inzwischen durch dessen Ergreifung erledigt.

Perleberg, den 16. Juni 1855. Der Staatsanwalt von Baerensprung.

Erledigung einer Polizeilichen Bekanntmachung. Der in unserer Bekanntmachung vom 30. v. M. bezeichnete Schneidergeselle Carl Quensel aus Schwedt a. O. ist in seinem Heimathsorte eingetroffen, jene Bekanntmachung also erledigt.

Nauen, den 12. Juni 1855. Die Polizei-Verwaltung. Sonnenburg, Bürgermeister.

Verlorner Legitimationsschein. Der Handelsmann Friedrich Stein aus Betzien hat seinen von dem Königl. Landraths-Amte in Nauen ausgestellten kreispolizeilichen Legitimationsschein zum Aufkauf landwirthschaftlicher Erzeugnisse im zweimeiligen Umkreise von Betzien, und Verkauf auf Wochenmärkten, am 7. d. M. angeblich auf dem Wege von Charlottenburg nach Spandau verloren und denselben nicht wieder erhalten können. Zur Vermeidung eines etwanigen Mißbrauchs wird dieser Legitimationsschein hiermit für ungültig erklärt.

Amt Fehrbellin, den 13. Juni 1855. Königl. Domainen-Amt.

Criminalgerichtliche Bekanntmachung. Am 4. d. M. sind mittelst Einbruchs aus einem Hause in Groß-Demsin 50 und einige harte Thaler und eine braunlederne, mit rothem Leder gefütterte Brieftasche, in welcher ein Federmesser befindlich, gestohlen worden. Wer von dem Thäter Kenntniß hat, wird zur Anzeige desselben an seine nächste Obrigkeit aufgefordert, woraus Kosten nicht erwachsen.

Burg, den 15. Juni 1855. Der Staats-Anwalt.

Oeffentliche Bekanntmachung. Gefundener Leichnam.

Am 9. Juni d. J. ist in der Havel, unterhalb der Charlottenburger Brücke hierselbst, der unbekleidete Leichnam eines Knaben, im Alter von 11 bis 12 Jahren, ungefähr $4\frac{1}{2}$ Fuß groß, von kräftigem Körperbau, mit regelmäßigen Gesichtszügen und dunkelblondem Haupthaar gefunden worden.

Die Gesichtsfarbe war frisch und die Verwesung wenig vorgeschritten, was darauf hinzudeuten scheint, daß der Knabe wenige Tage vorher vielleicht beim Baden ertrunken ist.

Alle Diejenigen, welche über den Verstorbenen oder dessen Todesart Auskunft zu geben vermögen,

werden hierdurch aufgefordert, hiervon ungesäumt Anzeige zu machen, oder sich zu ihrer Vernehmung in dem vor dem unterzeichneten Untersuchungs-Richter

auf den 30. Juni 1855, Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Gerichtsgebäude

anberaumten Termine einzufinden. — Kosten werden hierdurch in keiner Weise veranlaßt.

Spandau, den 13. Juni 1855. Königl. Kreisgericht. 1ste Abtheilung.
Der Untersuchungs-Richter.

Oeffentliche Vorladung. In der Ehescheidungs-Sache der verehelichten Haude, Friederike Wilhelmine geborene Horn wider ihren Ehemann, den Künstler Carl August Eduard Haude wegen böslicher Verlassung ist zur Beantwortung der von der Klägerin angebrachten Appellations-Einführungs- und Rechtfertigungsschrift ein Termin

auf den 21. September 1855, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Stadtgerichts-Rath Mayet im Stadtgerichte Jüdenstraße Nr. 59, Zimmer Nr. 24, anberaumt worden. Zu demselben wird der Beklagte hierdurch vorgeladen, in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten aus der beim Stadtgerichte angestellten Rechts-Anwälte zu erscheinen. Geschieht dies nicht, so werden alle diejenigen in der Beschwerde angeführten neuen Thatsachen und alle diejenigen neuen Urkunden, welche auf den Ehescheidungsgrund Bezug haben, für bestritten und nicht anerkannt, alle übrigen in derselben behaupteten neuen Thatsachen und darauf bezüglichen neuen Urkunden dagegen für eingeräumt und anerkannt erachtet werden. Berlin, den 9. Juni 1855.

Königl. Stadtgericht. Abtheilung für Civil-Sachen. Deputation für Ehe-Sachen.

Amortisation zweier Preußischer Staatsschuldscheine.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Preußischen Staatsschuldscheine Littr. F. № 38,591 über 100 Thlr. und Littr. F. № 38,592 über 100 Thlr. durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 12. April 1855 für amortisirt erklärt worden sind. Berlin, den 14. Juni 1855.

Königl. Stadtgericht. Abtheilung für Civil-Sachen. Deputation für Credit- rc. und Nachlaß-Sachen.

Vertheilung der Wittwe Quiniusschen Masse. In der Creditsache der Ww. Quinius, Henriette Philippine geb. Saland, wird hiermit denjenigen Gläubigern der Gemeinschuldnerin, welche ihre Forderungen zu den gerichtlichen Verhandlungen noch nicht angemeldet haben, zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bekannt gemacht, daß die vorhandene Masse nach vier Wochen unter die bekannten Creditoren vertheilt werden wird. Berlin, den 7. Juni 1855.

Königl. Stadtgericht. Abtheilung für Civil-Sachen. Deputation für Credit- rc. und Nachlaß-Sachen.

Holzverkauf. Am 29. (neun und zwanzigsten) d. M., Vormittags um 10 Uhr, sollen im hiesigen Kruge:

20 Stück Eichen-Kahnknieen, 45 Stück Eichen-Nutzholz, 2 Klafter Eichen-Klobenholz,

aus den Jagen 37 und 46 des Schutzbezirks Crams, ungefähr 20 Stück Kiefern-Bau- und Nutzholz, einige Klafter dergleichen Kloben- und Knüppelholz, Rück- und Bohnenstangen und 150 Klafter Stubben aus anderen Theilen des Reviers öffentlich aufs Meistgebot verkauft werden.

Die Schutzbeamten werden den Käufern das Holz auf Verlangen vor dem Termin nachweisen.

Himmelpfort, den 18. Juni 1855. Der Oberförster Zielinsky.

Nothwendiger Verkauf. Königl. Kreisgericht-Commission zu Putlitz, den 8. Mai 1855.

Die auf der Feldmark Burghof-Putlitz an der Schmarsowschen Grenze belegene, dem Kolonisten Hans Joachim Dränckow zu Schmarsow gehörige Wiese, welche derselbe laut gerichtlichen Contracts vom 14. November 1838 von seinem Vater erkauft hat, und für welche ein Hypothekenfolium noch nicht angelegt ist, abgeschätzt auf 140 Thlr., zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 28. September 1855, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle

subhastirt werden. — Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Das der Wittwe Häsecke, Marie Louise geborenen Lichtenberg gehörige, hierselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. III Pag. 73 sub Nr. 105 verzeichneten Grundstück nebst Zubehör, abgeschätzt auf 702 Thlr. 18 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 28. September 1855, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Herrn Kreisgerichts-Rath von Piper an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannte Hypotheken-Gläubigerin, Wittwe Schütze, Marie geborene Wolff, resp. deren Erben, wird hierzu öffentlich vorgeladen.

Wriezen, den 26. Mai 1855. Königl. Kreisgericht. 1ste Abtheilung.

Proclama. Freiwillige Subhastation.

Das dem practischen Arzt Heinrich Friedrich Wilhelm Nathusius gehörige im Hypothekenbuche Vol. I Pag. 65 Nr. 9 verzeichnete hiesige Bürgergut, bestehend aus dem Nr. 35 der Hauptstraße gelegenen Wohnhause nebst Hintergebäude mit dem Zubehör von zwei Gärten, einer Wiese, zwei Landstücken und einer Scheune nebst Keller, taxirt auf 2320 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf., soll

am 20. Juli 1855, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden. Der Hypothekenschein und die Taxe sind in unserer Registratur einzusehen.

Baruth, den 4. Juni 1855. Königl. Kreisgerichts-Commission.

Nothwendiger Verkauf. Königl. Kreisgerichts-Commission zu Storkow, den 8. Juni 1855.

Das zu Wolzig belegene, Vol. XI Fol. 43 des Hypothekenbuchs vom Landbezirk eingetragene, dem Halbbauern Christian Blisse zu Wolzig gehörige Halbbauergut, gerichtlich abgeschätzt auf 2675 Thlr. 28 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll am 28. September 1855, Vormittags 11 Uhr,

an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Verkaufs-Termins-Aufhebung. In der Hebenbrookschen Subhastations-Sache wird der **am 13. Juli 1855, Vormittags 11 Uhr**, an hiesiger Gerichtsstelle zum Verkauf der dem Eigenthümer Hebenbrook in Schönhagen gehörigen, Vol. II Nr. 104 und Nr. 309 des Hypothekenbuchs von Pritzwalk und Vol. I Nr. 30 des Hypothekenbuchs von Schönhagen verzeichneten Grundstücke anberaumte Termin aufgehoben.

Pritzwalk, den 13. Juni 1855. Königl. Kreisgerichts-Commission I.

Auction. Am 26. Juni 1855, Vormittags 9 Uhr, soll der Nachlaß der verstorbenen Wittwe Hähns zu Gellmersdorf, bestehend in Betten, Leinenzeug, Kleidungsstücken, Möbeln und Hausgeräth, im Sterbehause öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige Zahlung verkauft werden.

Angermünde, den 13. Juni 1855. Nenendorff, Gerichts-Aktuar.

Auctions-Bekanntmachung. Am 26. Juni d. J., Nachmittags 4 Uhr, soll im hiesigen Rathhause 1 guter Kaleschwagen öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Pritzwalk, am 18. Juni 1855. Winkel, Actuarius.

Auctions-Bekanntmachung. Am Sonnabend den 30. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, sollen in der Wohnung des Schiffsbaumeister Cartun am Kalksee bei Rüdersdorf 15 Winspel Steinkohlen öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden.

Alt-Landsberg, den 14. Juni 1855. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Auction. Dienstag den 3. Juli d. J., von Vormittags 8 Uhr ab, sollen im Gottfried Schadow'schen Büdnerhause zu Nunsdorf verschiedene Haus- und Wirthschafts-Sachen, Kleidungsstücke, Ackergeräthschaften, 1 Kuh, 2 Ferkel und einige Getreide-Vorräthe an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkauft werden. Trebbin, den 19. Juni 1855.

Königl. Kreisgerichts-Commission. Im Auftrage Rosenbaum.

Auction. Am 27. Juni d. J., Nachmittags 1 Uhr, sollen in der Wohnung des zu Schönhagen verstorbenen Altsitzers Johann Joachim Dahl die zu seinem Nachlasse gehörigen Gegenstände, als Meubles, Hausgeräth, Leinenzeug und Betten, auch eine Kuh, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Pritzwalk, den 16. Juni 1855. Winkel, Actuarius.

Verkauf eines Grundstücks. Meine Besitzung, die Meierei genannt, will ich aus freier Hand verkaufen. Das Grundstück ist frei von Grundabgaben, liegt ganz nahe bei der Stadt an der Chaussee, hält etwa 20 Morgen, großentheils Garten und Gerstland und 2schürige Wiesen, ist von lebendigen Hecken und fließendem Wasser umschlossen, und mit einem Wohnhause, Stallungen, einer Scheune bebaut, hat Hofraum mit einem Brunnen und die Gärten sind mit Obstbäumen besetzt. Der Acker ist mit Winter- und Sommersaat bestellt. Der Preis ist auf 5000 Thlr. festgesetzt, wovon 2500 Thlr. anzuzahlen sind. Die Uebergabe kann sogleich erfolgen. Für einen Handelsgärtner, woran es hier ganz fehlt, ist die Besitzung besonders geeignet; ebenfalls passend als Vergnügungsort.

Gransee, den 4. Juni 1855. Der Kaufmann Bergemann.

Beachtenswerth für Müller.

Der Besitzer einer vor einem sehr nahrhaften Orte belegenen Windmühle nebst schönen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, auch Garten, wünscht diese wegen schwieriger Krankheit schleunig zu verkaufen. Der Kaufpreis ist dieserhalb auch äußerst billig gestellt und mögen sich Kaufliebhaber schleunig wenden an den Kaufmann F. Olfermann zu Osterburg in der Altmark.

Eine Schmiede-Werkstatt nebst Wohnung und allem Zubehör, passend für jeden Feuerarbeiter, ist in Wusterhausen a. D., 2½ Stunde per Eisenbahn von Berlin entfernt, zu vermiethen, und Michaelis d. J. zu beziehen. Nähere Auskunft ertheilt auf portofreie Anfragen der Tischlermeister Hamann daselbst.

Eine dicht am schiffbaren Wasser und der Königlichen Forst, in der Nähe der Berlin-Anhalter Eisenbahn, belegene Mahl-, Oel- und Schneidemühle, welche für Holz- und Mehlgeschäft nach Berlin eine besonders vortheilhafte Lage hat,

soll mit den dazu gehörigen 25 Morgen Wiesen, 75 Morgen vorzüglichem Acker und 110 Morgen gut bestandener Forst, mit dem gesammten Inventarium für den Preis von 8500 Thlr., bei 3000 Thlr. Anzahlung, verkauft werden. Die jährlichen Abgaben betragen 30 Thlr. Das Nähere bei

W. E. Seidel in Neustadt-Eberswalde.

Etablissements-Verkauf nahe vor dem Königsthore hier.

In demselben wird **seit 25 Jahren eine nahrhafte Schankwirthschaft** betrieben, und es besteht aus 1 großen und 1 kleinen Tanzsaal, 1 Billard-, 5 Gast- und Wohnstuben, verdeckter Kegelbahn, Stallung, dahinter belegenen, circa 6 Morgen großen, practisch mit Saaten belegten Obst- und Gemüse-Garten mit 280 der besten Sorten tragbaren Obstbäumen. Preis circa 5500 Thlr., Anzahlung 1000 Thlr., Uebergabe sofort. Auf portofreie Briefe Auskunft vom Eigenthümer C. A. Lange, am Markt Nr. 140 zu Prenzlau i. d. Umk.

Berlin-Potsdam-Magdeburger-Eisenbahn.

Die Zahlung der am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen aller unserer Prioritäts-Obligationen, so wie der ausgeloosten Prioritäts-Obligationen findet vom 2. Juli cr. ab bei unserer hiesigen Haupt-Casse in den Vormittagsstunden und auf dem Berliner-Bahnhofe

vom 2. bis 21. Juli d. J.,

mit Ausschluß der Sonntage, während der Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr statt.

Den einzulösenden Coupons und Obligationen ist, und zwar für jede Sorte besonders, ein genaues nach den laufenden Nummern geordnetes und mit der Namensunterschrift des Besitzers versehenes Verzeichniß beizufügen.

Potsdam, den 14. Juni 1855. Das Directorium.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Kraft tritt, und alle darin enthaltenen Bestimmungen und Vorschriften als erloschen zu betrachten sind. Dagegen tritt das gegenwärtige revidirte Reglement vom 15. Januar d. J. mit dem Tagesbeginn des 1. Juli d. J. in Kraft. Berlin, den 7. Juni 1855.

Ständische General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

Graf Häseler.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 135 vom 13. Juni 1855.)

Den Tuchfabrikanten Gebrüdern Wilhelm und Ferdinand Heinrich, zu Luckenwalde, ist unter dem 9. Juni 1855 ein Patent

auf eine Längenscheer-Maschine zur Erzeugung von Figuren auf der Tuchfläche, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 137 vom 15. Juni 1855.)

Dem Conditor Carl Müller, zu Magdeburg, ist unter dem 12. Juni 1855 ein Patent

auf einen Apparat zur Bereitung von Kessel-Dragées in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 138 vom 16. Juni 1855.)

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans, zu Berlin, ist unter dem 12. Juni 1855 ein Patent

auf eine Kämm-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Personalchronik.

Im Bezirke der Königl. Ober-Post-Direction zu Berlin sind in dem Monate Mai d. J. nachstehende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Bestätigt: der assistirende Hof-Post-Secretair Seefluth als Post-Cassen-Controlleur bei der hiesigen Central-Stadt-Post-Expedition.

Angestellt: die Post-Assistenten Ludwig Koch, Nicolai, Jurock und Bleyer unter Ernennung zu Post-Secretairen beim hiesigen Hof-Post-Amte, der Packetbesteller Fried. Wilh. Kirchner als Eisenbahn-Post-Conducteur beim hiesigen Post-Speditions-Amte Nr. 3, der Hülfsbote, invalide Sergeant Ignatz Schmelter als Postbote bei dem Post-Speditions-Amte Nr. 1 hier, der Stadt-Postbote Knoeschens als Postwagenhofwächter.

Versetzt: der Assistent Kasischke von Cöslin zum hiesigen Zeitungs-Comtoir, die Post-Secretaire Heinrich und Dehnecke vom hiesigen Hof-Post-Amte zu den Ober-Post-Directionen in Minden resp. Düsseldorf als commissarische Büreaubeamte, die Post-Assistenten Benno Groß und Eduard Hoffmann unter Ernennung zu Post-Secretairen, der Erstere als commissarischer Büreaubeamte zur Ober-Post-Direction in Marienwerder, der Letztere zum Post-Amte in Crefeld, der Post-Assistent Couvreur von Perleberg zum hiesigen Hof-Post-Amte.

Entlassen: der Post-Assistent Theodor Küster vom hiesigen Hof-Post-Amte auf seinen Antrag, der Postwagenhofwächter Berger wegen Dienstunfähigkeit.

Gestorben: der Post-Conducteur Schrimpf und der Post-Expeditions-Gehülfe Schrimpf.

Regulativ
zur Erhebung des Einzugs- und Haußstandsgeldes, sowie der Haußstands-Ergänzungssteuer für die Stadt Greiffenberg in der Ukermark.

A. Einzugsgeld.

§ 1. Von allen in Greiffenberg in der Ukermark neu anziehenden Personen wird, sobald sie nach den Bestimmungen der Gesetze hier ihren Wohnsitz nehmen, ohne Rücksicht auf ihre Vermögens-Verhältnisse ein Einzugsgeld von Fünf Thalern gezahlt.

§ 2. Von der vorherigen Entrichtung des Einzugsgeldes wird fortan die Erlaubniß der Niederlassung abhängig gemacht. (§ 4 des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. December 1842.)

§ 3. Die Berechtigung zur Niederlassung in hiesigem Orte gegen Entrichtung des Einzugsgeldes erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die zum Hausstande der Besteuerten gehörigen, nicht selbstständigen Kinder und bei Niederlassung selbstständiger, weiblicher Personen auf deren minderjährigen Kinder.

§ 4. Unmittelbare Staatsbeamte, welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Aufenthalt im hiesigen Stadtbezirke nehmen, sind zur Entrichtung des Einzugsgeldes nicht verpflichtet; hinsichtlich der Geistlichen und Kirchendiener, ingleichen der an hiesiger Schule angestellten Lehrer, bleiben die Bestimmungen des § 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 maaßgebend.

B. Hausstandsgeld.

§ 5. Von allen Neuanziehenden sowohl, als von denen, welche der Gemeinde bereits angehören, wird, sobald sie einen eigenen Hausstand begründen, ein Hausstandsgeld von Drei Thalern erhoben und von dessen Entrichtung fortan die Theilnahme an dem Bürgerrecht abhängig gemacht.

§ 6. Hinsichtlich der Staatsdiener, der Geistlichen, Kirchendiener und Lehrer finden die Bestimmungen beim Einzugsgelde § 4 Anwendung.

Wer Einzugsgeld gezahlt hat, zahlt nur die Hälfte der Hausstandsgelder.

C. Hausstands-Ergänzungssteuer.

§ 7. Von allen denjenigen Personen, welche hier ein Grundstück erwerben, oder ein Gewerbe beginnen, wird eine Hausstands-Ergänzungssteuer von Drei Thalern erhoben. — Wer Hausstandsgeld gezahlt hat, zahlt keine Hausstands-Ergänzungssteuer.

§ 8. Auswärtige, Staatsbeamte, Militairs, Geistliche, Kirchendiener und Lehrer haben die Hausstands-Ergänzungssteuer nach demselben Grundsatze, wie alle übrigen steuerpflichtigen Personen zu zahlen, wenn sie oder ihre Ehefrauen ein Gewerbe hierselbst beginnen oder ein Grundstück hier erwerben.

D. Allgemeine Bestimmungen.

§ 9. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Einzugs- und Hausstandsgeldes, sowie der Hausstands-Ergänzungssteuer beginnt nach erfolgter Bekanntmachung vorstehenden Regulativs.

§ 10. Wer Greiffenberg in der Ukermark verläßt, und länger als zwei Jahre abwesend bleibt, zahlt bei seiner Rückkehr das Einzugsgeld von Fünf Thalern von Neuem.

§ 11. Oben festgesetzte Abgaben werden auf administrativem Wege eventl. durch Execution beigetrieben, jedoch können solche in besonderen Fällen durch Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung ermäßigt oder auch gänzlich erlassen werden.

Greiffenberg in der Ukermark, den 26. April 1855.

Der Magistrat. Die Stadtverordneten.

Vorstehendes Regulativ wird hierdurch von uns bestätigt.

Potsdam, den 15. Mai 1855. **Königl. Regierung.** Abtheilung des Innern.

Bestätigung. I. 255. Mai.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend unter № 57 das Statut der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg, imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum 25sten Stück des Amtsblatts 1855

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 57.

Nachdem die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten erhalten hat, wird auf Anweisung des Königlichen Ministerii des Innern nachstehend die Concession ihrem Wortlaute nach, so wie das bestätigte Statut der Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 29. Mai 1855. Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Der Lebens und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg wird hierdurch, in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1853 die Concession zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preußischen Staaten ertheilt, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1) der gesammte Geschäftsbetrieb der Gesellschaft wird durch einen diesseits zu bestellenden Commissarius controllirt. Derselbe ist befugt, den Sitzungen des Verwaltungsrathes und der General-Versammlungen beizuwohnen, und muß ihm von jeder stattfindenden Sitzung und resp. General-Versammlung zu diesem Behufe nicht blos Anzeige gemacht werden, sondern er ist auch berechtigt, die Anberaumung dieser Sitzungen und General-Versammlungen jeder Zeit zu beantragen und seinem Verlangen muß unweigerlich nachgekommen werden. Er ist ferner berechtigt, jeder Zeit von dem gesammten Geschäftsbetriebe; wie von den Details desselben Kenntniß zu nehmen, und die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, ihm jede für nothwendig erachtete Auskunft zu ertheilen, ihm auch jeder Zeit die Einsicht in die Bücher, so wie in sämmtliche das Geschäft betreffende Papiere und Documente zu gestatten. Er hat das Recht, Revisionen aller Art, namentlich auch der Bestände und der Kasse vorzunehmen und die jährliche Bilanz muß ihm sofort nach ihrer Aufstellung mitgetheilt werden. — Die Kosten, welche durch Reisen des Commissarius, oder sonst aus dieser Stellung verursacht werden, hat die Gesellschaft zu tragen. Die Festsetzung derselben erfolgt endgültig durch das Ministerium des Innern.

2) Die Gesellschaft ist verpflichtet, bei etwanigen Streitigkeiten zwischen ihr und den Versicherten, welche Preußische Unterthanen sind, vor den Preußischen Gerichten Recht zu nehmen, und zwar entweder bei dem competenten Gerichte des Wohnorts des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, oder, falls der Agent nicht Preußischer Unterthan ist, bei dem competenten Gerichte des Wohnorts des Versicherten. Die Schlichtung der Streitigkeiten durch Schiedsrichter wird hierdurch nicht ausgeschlossen, es können aber zu solcher, wider den Willen des Versicherten, Ausländer nicht ernannt werden, und außerdem hat der Versicherte, falls der Agent nicht binnen 14 Tagen seine Wahl trifft, das Recht, auch diesen Schiedsrichter zu wählen. —

3) Aenderungen der Statuten und des Geschäftsplanes dürfen ohne Zustimmung der Ministerien nicht in Wirksamkeit treten. —

Für die zur Vermittelung von Versicherungs-Geschäften von der Gesellschaft anzusetzenden Agenten bleibt nach § 3 des obenerwähnten Gesetzes die Concessionirung bei den betreffenden Bezirks-Regierungen nachzusuchen.

Berlin, den 13. December 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) v. d. Heydt.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Westphalen.

Concession.

Statuten

der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus"
in Hamburg.

Verwaltungs-Rath.

Herr **Ernst Merck**, vom Hause der S. T. Herren H. J. Merck u. Comp., Präsident. Herr **G. R. Enet**, Vice-Präsident. Herr **Hch. Droop**, vom Hause der Herren Pavenstedt u. Droop. Herr **P. A. Milberg**. Herr **C. Worms**, vom Hause der Herren Emanuel u. Sohn.

Direction.

Herr **Ferdinand Rieth**, Director.
Herr **Augst. Wm. Schmidt**, Bevollmächtigter.

Inhalts-Verzeichniß.

Grundzüge der Einrichtung und Verwaltung der Gesellschaft.

Das Gewährleistungs-Kapital der Gesellschaft besteht aus: *Gewährleistungs-Kapital.*

Einer Million Mark Banco,

wozu die reservirten Prämien-Ueberträge und ein zu bildender, dem Umfange des Geschäfts entsprechender Reserve-Fond kommen.

Das Banco-Conto der Gesellschaft lautet: *Banco-Conto.*

„Janus-Versicherungs-Gesellschaft".

Verwaltungs-Rath.

Die Verwaltungs-Angelegenheiten werden durch fünf Actionaire geleitet, welche den Verwaltungs-Rath bilden.

Mit jedem Jahre scheidet ein Mitglied des Verwaltungs-Rathes aus, und wird seine Stelle durch Wahl in einer General-Versammlung sofort wieder ergänzt.

Aus seiner Mitte wählt der Verwaltungs-Rath jährlich einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten, der Ersteren in Behinderungsfällen vertritt.

Direction.

Die Ausführung der laufenden Geschäfte ist einer Direction, bestehend aus:

einem Director und
einem Bevollmächtigten

übergeben.

General-Versammlung.

In einem jeden Jahre, spätestens im April, wird eine General-Versammlung zur Vorlegung der Resultate des verflossenen Geschäfts-Jahres abgehalten.

Zu diesen General-Versammlungen haben außer den Actionairen auch diejenigen Versicherten Zutritt, welche bei der Gesellschaft eine Lebens-Versicherung von mindestens 5000 Mark Banco, oder eine Pensions-Versicherung von mindestens 300 Mark Banco laufen haben.

Revisoren.

Zur Prüfung der Richtigkeit der Bücher, der Kasse und der Bilanz werden in diesen General-Versammlungen jedesmal zwei Actionaire und ein Versicherter als Revisoren erwählt; erstere wählen die Actionaire, letzteren die Versicherten aus ihrer Mitte.

Verwendung der disponiblen Gelder.

Die disponiblen Kapitale der Gesellschaft sind durch den Verwaltungs-Rath unter Zuziehung der Direction zu verwenden, und zwar

A. zu Darlehen

gegen pupillarisch sichere Hypotheken, auf Staats- und Communal-Papiere, landschaftliche und Privat-Obligationen, Eisenbahn-Prioritäts-Actien, an solche öffentliche Anstalten und Credit-Vereine, deren Sicherheit hinsichtlich ihrer Zahlungsmittel anerkannt ist, und auf Polizen der Gesellschaft;

B. Zum Discontiren guter, von fremden Plätzen auf Hamburg oder Altona gezogener Wechsel.

Die Documente, Wechsel und sonstigen werthhabenden Papiere der Gesellschaft werden in einer eisernen Kiste aufbewahrt, die nur mit drei Schlüsseln geöffnet werden kann, von denen der Präsident, der Director und der Bevollmächtigte jeder einen hat.

Unterschrift der Police rc.

Alle die Gesellschaft verbindenden Urkunden werden von dem Präsidenten des Verwaltungs-Rathes und einem Mitgliede der Direction unterzeichnet. Auf gleiche Weise werden Accepte, Indossamente, und was dem anhängig ist, vollzogen. Quittungen über bezahlte Prämien und Zinsen, so wie Rechnungen und dergleichen werden von der Direction allein unterzeichnet.

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen.

§ 1.

Verschiedene Arten der Versicherungen.

Die Gesellschaft übernimmt, gegen im Voraus festgesetzte Beiträge, welche aus den beigefügten Tabellen zu ersehen sind:

A. Lebens-Versicherungen.

und zwar nach Wahl der Versichernden:

I. Auf **ein** Leben,

bei welchen das versicherte Kapital zahlbar wird entweder:

a) beim Tode des Versicherten (Tab. Ia und b), oder
b) wenn der Versicherte innerhalb eines bestimmten Zeitraums stirbt (Zeit-Versicherungen (Tab. II.), oder
c) sobald der Versicherte ein bestimmtes Alter erreicht hat, oder früher, im Fall des Todes (Tab. IIIa und b), oder
d) im Falle der Versicherte ein bestimmtes Alter erreicht (Aussteuer- 2c. Versicherungen) Tab. IVa und b), oder
e) sobald ein bestimmter Zeitpunkt eintritt, der Versicherte mag leben oder nicht (Sparkassen-Versicherung) (Tab. V).

II. Auf **zwei** Leben,

bei welchen die versicherten Kapitale fällig werden, entweder

a) beim Tode des **zuerst** Sterbenden (Tab. VI.), oder
b) nach dem Tode der **beiden** Versicherten (Tab. VII.), oder
c) wenn eine genannte Person eine andere bestimmte Person überlebt (Tab. VIIIa und b).

B. Pensions-Versicherungen.

Diese zerfallen in:

I. Alters-Versorgungen,

bei welchen die versicherten Pensionen zahlbar sind, entweder:

a) vom Tage der Einzahlung eines bestimmten Kapitales bis zum Tode des Einlegers (Tab. IX.), oder
b) vom Tage der Einzahlung eines bestimmten Kapitales bis zum Tode der Längstlebenden von zwei genannten Personen (Tab. X.), oder
c) erst vom Eintritt eines bestimmten Zeitpunktes an und dann bis zum Tode des Einlegers (Tab. XI.), oder
d) erst vom Eintritt eines bestimmten Zeitpunktes an und dann bis zum Tode der Längstlebenden von zwei genannten Personen (Tab. XII).

II. Versorgungen für Ueberlebende,
(Wittwen-Pensionen),

welche vom Tode einer bestimmten Person bis zum Tode einer genannten, zu versorgenden Person gezahlt werden (Tab. XIII. a—d).

§ 2.

Die Gesellschaft übernimmt ferner gegen vom Verwaltungs-Rath und der Direction für jeden einzelnen Fall zu bestimmende Beiträge Lebens-Versicherungen auf die Dauer einzelner See- und Landreisen innerhalb der Grenzen Europa's oder nach fremden Welttheilen.

§ 3.

Erforderniſſe zur Aufnahme.

Zu Lebens-Versicherungen und Versorgungen für Ueberlebende (conf. A I., a, b, c, e, II., a, b, c und B II.) sind in der Regel nur Personen zuläſſig, die im Alter zwischen 8 und 70 Jahren stehen, gegen deren Beruf, Wohnort und Gesundheitszustand nichts Erhebliches einzuwenden ist; in von der Gesellschaft ausgegebenen Formularen sind die nöthigen Bescheinigungen beizubringen.

Der Direction steht es jedoch zu, in geeignet erscheinenden Fällen Ausnahmen von der Regel gegen entsprechende höhere Beiträge zu machen.

Zu Aussteuer-Versicherungen und Alters-Versorgungen (conf. A I., d, B I., a, b, c, d), so wie zu Sparkassen-Versicherungen auf Kapitalfuß, sind alle Personen ohne Ausnahme zuläſſig, sobald gehörig beglaubigte Geburtsscheine bei der Direction eingereicht werden.

Die zu versichernde Summe darf bei Lebens-Versicherungen nicht unter 100 Mark Bco. (50 Thlr. Preuß. Crt.) und bei Pensionen nicht unter 20 Mark Bco. (10 Thlr. Preuß. Crt.) sein.

§ 4.

Beiträge.

Die Beiträge werden nach dem Alter des Versichernden und nach der Höhe der zu versichernden Summe, unter Berücksichtigung, ob der Versichernde mit oder ohne Anspruch auf Dividenden versichern will, festgesetzt und sind in der Regel durch einmalige Zahlung eines bestimmten Kapitales (Kapitalfuß), oder durch pränumerando zu zahlende jährliche Prämien (Contributionsfuß) zu entrichten.

Halbjährliche, vierteljährliche und monatliche Prämien-Zahlungen sind gegen eine von der Direction zu bestimmende Vergütigung für Zinsen und Mehr-Unkosten gestattet. Der Versichernde hat sich bei der Anmeldung zu erklären, in welchen Terminen er zahlen will; bei einer später gewünschten Abänderung ist der Direction 4 Wochen vor einem Zahlungs-Termin, unter Einreichung der Police behufs desfallſiger Bemerkung darauf, schriftlich Anzeige zu machen.

Bei Versicherungen, bei denen die Auszahlung des versicherten Kapitals oder der versicherten Pension durch das Leben einer bestimmten Person oder durch den Eintritt eines bestimmten Zeitpunktes bedingt ist, so wie bei Zeit-Versicherungen (conf. A I., b, d, II. c, B I, c, d und B II.), müssen die Prämien immer auf ein ganzes Jahr vorausbezahlt werden.

Es hängt übrigens von dem Ermessen der Direction ab, auch in letzteren Fällen gegen eine entsprechende Vergütung Termin-Zahlungen ausnahmsweise zu gestatten.

Bei Auszahlung des versicherten Kapitals, beim Beginn einer Pension oder beim Aufhören fernerer Prämien-Zahlungen werden die rückständigen Prämien für das ganze noch laufende Versicherungs-Jahr dem Erhebungs-Berechtigten in Abzug gebracht.

§ 5.

Die Prämien müssen bei jährlichen und halbjährlichen Zahlungen innerhalb 30 Tagen, bei vierteljährlichen Zahlungen innerhalb 15 Tagen, und bei monatlichen Zahlungen innerhalb 3 Tagen von dem in der Police bestimmten Zahlungstage, gegen Quittung von der Direction und dem Agenten, bei Verlust aller Ansprüche aus der Police an die Gesellschaft entrichtet werden.

§ 6.

Anfang der Versicherung.

Jede von der Direction als zulässig erachtete Versicherung läuft von Mittags 12 Uhr desjenigen Tages, an welchem die erforderlichen Bescheinigungen und Declarationen im Geschäftslocale der Gesellschaft eintreffen; die Direction hat sich binnen 10 Tagen über die Aufnahmefähigkeit des Antragstellers zu erklären; bei einer Zurückweisung können keine Entscheidungsgründe verlangt werden.

Jeder zur Versicherung Angenommene hat seinen ersten Beitrag innerhalb 30 Tagen, bei monatlichen Zahlungen jedoch innerhalb 10 Tagen, nach empfangener Anzeige der Aufnahme, gegen Aushändigung der Police und Quittung der Direction und des Agenten, zu entrichten; geschieht dies nicht, so ist die Versicherung als nicht geschlossen zu betrachten.

§ 7.

Besondere Vergünstigungen, welche die Gesellschaft den Versicherten gewährt.

Es steht jedem Versichernden frei, die Münzsorte, in welcher er seine Versicherung abzuschließen wünscht, bei der Anmeldung zu bestimmen. Die Beiträge sind in der Münzsorte zu entrichten, auf welche die Versicherung lautet.

§ 8.

Es bleibt jedem Versichernden überlassen, die Police entweder auf seinen eigenen Namen, oder auf den Inhaber, oder auf den legitimirten Inhaber oder zu Gunsten dritter, in der Police bezeichneter Personen ausstellen, auch später nach seinen Wünschen umschreiben zu lassen.

§ 9.

Die Gesellschaft gestattet den Versichernden, Reisen innerhalb der Grenzen Europa's zu machen, wozu auch Reisen auf Dampfschiffen gehören, welche die Nord- und Ostsee bis Havre de Grace und Portsmouth inclusive befahren, ohne Zusatz-Prämien dafür zu verlangen.

§ 10.

Jedem Versicherten steht es frei, den Zeitpunkt, an welchem ein versichertes Kapital oder eine versicherte Pension zahlbar wird, weiter hinauszuschieben, oder solchen früher eintreten zu lassen, jedoch muß im ersten Falle ein Jahr vor Eintritt des ursprünglich bestimmten Zeitpunktes und im letzten Falle ein Jahr vor

Eintritt des gewünschten früheren Zahlungs-Termines hiervon der Direction Anzeige, behufs Umtauschung der Police gegen eine neue und Festsetzung der dem Versicherten dann nach Maßgabe der Versicherungs-Tabellen zukommenden Betrages, gemacht werden.

§ 11.

Die Gesellschaft ist in besonderen Fällen, wenn eine desfallsige Einigung zwischen der Direction und dem Versicherten zu Stande kommt, erbötig, einen Theil der Prämien gegen Zinsvergütung auf gewisse Jahre zu stunden.

§ 12.

Die Policen der Gesellschaft können durch den Versicherten, ohne Anzeige bei der Direction, cedirt und verpfändet werden.

§ 13.

In der Direction geeignet erscheinenden Fällen ist die Gesellschaft bereit, sich nach der Höhe der bereits gezahlten Prämien richtende Darlehen auf ihre Policen, gegen Zinsvergütung, zu geben.

§ 14.

Hat ein Versicherter während drei Jahren seine Prämien bezahlt und sieht sich später außer Stande, mit den Prämienzahlungen fortzufahren, so steht es ihm frei, sich mit der Direction vor dem in der Police bestimmten Zahlungstermine der Prämien über Kapitalisirung der bereits gezahlten Prämien nach Maßgabe der in den Statuten der Gesellschaft enthaltenen Voraussetzungen und Bestimmungen dahin zu vereinigen, daß die erste Versicherung annullirt wird und an ihre Stelle eine Versicherung tritt, der zu Folge der Versicherte, ohne fernere Prämien zu entrichten, Ansprüche auf ein bestimmtes Kapital nach seinem Tode, oder bei Eintritt eines festgesetzten Zeitpunktes zahlbar oder auf irgend eine Pension erhält.

§ 15.

Im Fall ein Versicherter, dessen Police drei Jahre in Kraft war, das Fortbestehen der Versicherung nicht wünschen sollte, ist es ihm gestattet, bei der Direction auf Rückkauf der Police anzutragen, und wird, wenn die Direction auf diesen Antrag eingeht, das sofort auszuzahlende Kapital von ihr unter zu Grundelegung liberaler Grundsätze nach den bis dahin eingezahlten Prämien bestimmt.

§ 16.

In der Direction geeignet erscheinenden Fällen, wo Versicherungen in Folge eingetretener Verhältnisse ungültig geworden, ist sie bereit, dieselben gegen Nachzahlung der etwa rückständigen Prämien und gegen Erlegung eines von ihr zu bestimmenden Strafgeldes wieder in Kraft treten zu lassen.

§ 17.

Geht eine Police verloren, so hat der Eigenthümer derselben, um die Ausfertigung einer neuen Police zu erlangen, der Direction einen Mortificatons-Schein vorzulegen. Eine einfache Anzeige des Verlustes einer Police wird von der Direction nur in so weit berücksichtigt, als sie das fällige Kapital oder die fällige Pension nicht ohne Wissen desjenigen, von dem die Anzeige gemacht worden, auszahlen wird.

§ 18.

Bei Lebens-Versicherungen, die beim Tode zahlbar werden, ist der Versicherte vom 85sten Lebensjahre an von ferneren Prämienzahlungen frei; bei Vollendung des 90sten Lebensjahres wird das versicherte Kapital von der Gesellschaft ausgezahlt.

Bei Versicherungen auf zwei Leben tritt diese Vergünstigung erst ein, wenn der jüngste der Versicherten die erwähnten Lebensjahre erreicht hat.

Besondere Versicherungs-Bedingungen.

19.

Fälligkeit der versicherten Kapitale.

Sobald das versicherte Kapital durch den Tod des Versicherten zur Auszahlung fällig geworden ist, muß der Direction in möglichst kurzer Frist Anzeige von dem Ableben des Versicherten gemacht werden, worauf dann binnen 8 Wochen ein gehörig beglaubigter Todtenschein, so wie ein gerichtlich beglaubigtes Attest des Arztes, welcher den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit behandelte, über den Gang der Krankheit und die Veranlassung des Todes beizubringen sind.

Wenn diese Bescheinigungen und Atteste nicht binnen Jahresfrist vom Todestage eingereicht werden, sind alle und jede aus einer solchen Versicherung hervorgehenden Ansprüche an die Gesellschaft null und nichtig.

§ 20.

Wird das versicherte Kapital durch den Eintritt eines bestimmten Zeitpunktes zur Auszahlung fällig, so ist der Direction vom Eintritt des Zeitpunktes Anzeige zu machen, worauf binnen 8 Wochen die gehörig beglaubigten Atteste darüber beizubringen sind, ob der Versicherte noch am Leben oder bereits verstorben ist.

§ 21.

Bei Versicherungen, bei welchen es nicht auf den Tod des Versicherten und nicht darauf ankommt, daß derselbe einen bestimmten Zeitpunkt erlebt, demnach die Fälligkeit des Kapitals einzig und allein von dem in der Police bestimmten Zeitpunkte abhängt (A I, e), hat der Inhaber der Police, wenn der Versicherte vor Ablauf dieser Zeit stirbt, zuvörderst die im § 19 erwähnten Vorschriften zu befolgen, worauf ihm die Direction, sobald die eingereichten Documente als genügend anerkannt sind und kein Grund zur Zahlungs-Verweigerung vorliegt, gegen Zurückgabe der Police und der letzten Prämien-Quittung, ein Schuldbekenntniß der Gesellschaft, das versicherte Kapital nach Abzug etwa rückständiger Prämien, am Fälligkeits-Termine auszuzahlen, aushändigt.

Ein solches Schuldbekenntniß gegen Disconto-Vergütung einzulösen, ist die Gesellschaft jederzeit bereit.

§ 22.

Fälligkeit der Pensionen.

Bei Pensions-Versicherungen muß, sobald deren Auszahlung von einem, sei es durch den Eintritt eines bestimmten Zeitpunktes, oder durch den Tod einer bestimmten Person, bedingten Termine abhängig ist, Anzeige von dem Eintritt dieses

Termines bei der Direction gemacht, so wie die nöthigen Bescheinigungen darüber beigebracht werden, daß der Pensionist noch am Leben, oder diejenige Person, von deren Ableben die Auszahlung abhängt, verstorben ist. Im letzteren Falle sind die Vorschriften des § 19 zu befolgen.

§ 23.

Erhebung der versicherten Kapitale und Pensionen.

In der Regel wird das versicherte Kapital oder die versicherte Pension in Hamburg an den Inhaber der Police, sonst an die in dieser namhaft gemachte Person ausgezahlt.

§ 24.

Die versicherten Gelder werden nur gegen eigenhändig vom Empfänger unterzeichnete, nöthigenfalls gerichtlich zu beglaubigende Quittungen ausgezahlt, sobald nicht Ursache vorhanden ist, die Auszahlung bis auf Weiteres nach Beibringung genügender Bescheinigungen zu beanstanden.

§ 25.

Die Auszahlung der versicherten Kapitale erfolgt in der Münzsorte, in welcher die Versicherung geschlossen ist, gegen Aushändigung der Police und der letzten Prämien-Quittung, abzüglich etwa rückständiger Prämien, drei Monate nachdem die Direction die eingereichten Declarationen und Bescheinigungen für genügend erachtet hat, worüber sie sich binnen 4 Wochen vom Empfang der Documente zu erklären verpflichtet ist.

Die Auszahlung der fälligen Pensionen geschieht halbjährlich, am ersten Januar und ersten Juli, gegen eigenhändig unterzeichnete Quittung des Pensionisten, worauf gehörig beglaubigt ist, daß derselbe am Fälligkeits-Termine noch am Leben war.

Wer nach Ablauf von zwei Monaten seine Pension nicht erhoben hat, muß damit bis zum nächsten Zahlungs-Termine warten.

Für verspätete Abforderung versicherter Summen werden keine Zinsen vergütet.

§ 26.

Nichtigkeit der Versicherungen.

Alle und jede Ansprüche eines Versicherten, eines Pensionisten oder einer dritten Person aus einer Police an die Gesellschaft fallen weg:

I. Im Allgemeinen:

Wenn beim Abschlusse der Versicherung, oder bei der Erhebung des versicherten Kapitals oder der versicherten Pension falsche Declarationen gemacht oder falsche Documente zur Begründung des Anspruchs beigebracht worden sind.

II. Im Besonderen:
(A I, a—e, II., a—c, B II.)

a) Wenn der Versicherte durch ausschweifenden Lebenswandel, muthwillige oder gefahrvolle Handlungen den Tod herbeiführt oder beschleunigt.
b) Wenn der Versicherte durch richterlichen Spruch sein Leben verliert, oder in Folge einer entehrenden Handlang seiner persönlichen Freiheit für verlustig erklärt wird.

c) Wenn der Versicherte seinen Beruf verändert und in Folge dessen größeren Gefahren ausgesetzt ist, eine Reise über die Grenzen von Europa hinaus oder in Länder, wo ansteckende Krankheiten herrschen, unternimmt, und in Folge dessen seine Gesundheit oder sein Leben verliert.

d) Wenn Militair-Personen auf den Kriegs-Etat gesetzt werden.

In allen sub II. c und d genannten Fällen ist die Gesellschaft bereit, wenn vor Eintritt derselben eine desfallsige Einigung zwischen der Direction und dem Versicherten zu Stande kommt, das vermehrte Risico gegen eine entsprechende Zusatz-Prämie zu übernehmen, oder die Police zurückzukaufen.

§ 27.

Endet ein Versicherter durch Selbstmord sein Leben, oder stirbt derselbe in Folge eines versuchten Selbstmordes oder in Folge eines Duells, so ist die Versicherung nur bis zu der Summe giltig, für welche die Gesellschaft die Police am Todestage des Versicherten zurückgekauft haben würde. Bei einem Selbstmorde in Folge erwiesener Geisteszerrüttung behält sich die Gesellschaft vor, die auszuzahlende Summe zu erhöhen.

§ 28.

Verjährung der Ansprüche an die Gesellschaft.

Alle und jede Ansprüche aus einer Police auf Auszahlung eines fälligen Kapitales, einer versicherten Pension oder einer Dividende sind null und nichtig, wenn nach Ablauf von 4 Jahren, vom Todestage des Versicherten, von dem in der Police bestimmten Zeitpunkte, vom Fälligkeits-Termine einer Pension oder einer Dividende an, keine legitimirte Person das Kapital, die Pension oder die Dividende entgegen genommen hat.

Bei Pensionen gilt diese Verjährungsfrist auch in den Fällen, wo bereits einzelne Pensionen erhoben sind, die Erhebung einer später fällig gewordenen aber in der angegebenen Frist nicht stattgefunden hat. In einem solchen Falle sind alle während der Verjährungsfrist fällig gewordenen einzelnen Zahlungen der Pension als verjährt zu betrachten.

§ 29.

Dividenden.

Nach Ablauf von 3 Jahren hat der Versicherte, falls er durch die bezahlten Beiträge dazu berechtigt ist, Anspruch auf das als Dividende zur Vertheilung kommende Kapital, und zwar, je nach der Art der Versicherung, entweder aus der Branche der Lebens- oder der der Pensions-Versicherungen; im vierten Jahre kommen die Dividenden des ersten, im fünften die des zweiten Jahres u. s. f. zur Vertheilung.

Der Antheil der Versicherten an diesen Dividenden ist Sieben Zehntel, der der Actionaire Drei Zehntel.

§ 30.

Die Dividenden werden nach den entsprechenden einfachen Prämiensätzen berechnet. Zusatz-Prämien werden nicht berücksichtigt; bei Kapital-Einzahlungen kommen nur die correspondirenden Prämien in Betracht.

§ 31.

Es steht den Versicherten frei, die Dividenden bei der nächsten Prämienzahlung in Abzug zu bringen, oder zur Erhöhung des versicherten Kapitales oder der versicherten Pension zu verwenden. Bei Versicherungen nach Kapitalsfuß werden sie auf Verlangen baar ausgezahlt.

§ 32.

Auf das Sterbejahr oder das Jahr, in welchem ein versichertes Kapital oder eine versicherte Pension fällig wird, werden keine Dividenden vergütet.

§ 33.

Verfahren bei Streitigkeiten.

Etwaige Differenzen zwischen der Gesellschaft und einem Versicherten oder dem Inhaber der Police sind in der Regel durch das Gericht desjenigen Ortes zu entscheiden, in welchem der Agent, durch den die Versicherung vermittelt wurde, seinen Wohnsitz hat; sind beide Theile indessen einverstanden, die Differenz durch ein Schiedsgericht entschieden zu sehen, so ist solches nach den gesetzlichen Vorschriften am Wohnorte des betreffenden Agenten zusammen zu setzen.

§ 34.

Rechnungs-Ablage.

Die jährlichen Abschlüsse der Gesellschaft werden öffentlich bekannt gemacht.

Erläuterungen.

Bei nachstehenden Tabellen ist zu bemerken, daß die unter der Rubrik: „Zahlung in einer Summe," aufgeführten Beiträge nur einmal für die entsprechende Versicherung gezahlt werden, während die mit „jährlichen Prämien" bezeichneten Beträge jährlich so lange zu entrichten sind, wie die Art der Versicherung es bedingt. Ein 30jähriger Mann kann demnach laut Tabelle I. 100 Thlr. versichern, indem er entweder die Summe von 40 Thlrn. 28 Sgr. auf einmal zahlt und dann von allen ferneren Beiträgen frei ist, oder indem er jährlich 2 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf. Prämien entrichtet. Letzteren Falles bleibt die für das Jahr des Eintritts festgesetzte Prämie für alle folgenden Jahre gleich.

Die Beiträge für diejenigen Jahre, welche in den Tabellen nicht enthalten sind, können bei der Direction erfragt werden.

Tabelle Ia.

Beiträge zur Versicherung eines Kapitals von Hundert Thalern Preuß. Courant,

zahlbar

beim Tode des Versicherten.

Ohne Anspruch auf Dividenden.

Alter des Ver-sichernden.	Zahlung in einer Summe.			Jährliche Prämie.			Alter des Ver-sichernden.	Zahlung in einer Summe.			Jährliche Prämie.		
Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
8—10	29	5	6	1	10	6	41	48	25	6	3	1	—
11	29	21	9	1	11	6	42	49	17	9	3	3	9
12	30	8	3	1	12	6	43	50	10	—	3	6	6
13	30	24	9	1	13	9	44	51	3	3	3	9	6
14	31	11	6	1	15	—	45	51	27	—	3	12	9
15	31	28	—	1	16	—	46	52	21	9	3	16	—
16	32	14	—	1	17	—	47	53	17	9	3	19	9
17	32	29	6	1	18	3	48	54	15	3	3	23	9
18	33	15	—	1	19	6	49	55	15	—	3	28	3
19	34	—	9	1	20	6	50	56	16	3	4	3	—
20	34	17	3	1	21	6	51	57	19	3	4	8	6
21	35	4	3	1	22	9	52	58	22	6	4	14	3
22	35	22	—	1	24	—	53	59	26	3	4	20	6
23	36	10	9	1	25	6	54	61	—	3	4	26	9
24	36	29	6	1	27	—	55	62	5	—	5	3	9
25	37	19	3	1	28	6	56	63	10	3	5	11	—
26	38	9	—	2	—	—	57	64	15	9	5	18	6
27	38	29	6	2	1	6	58	65	22	—	5	27	—
28	39	20	—	2	3	—	59	66	24	6	6	5	9
29	40	9	6	2	5	—	60	67	26	—	6	14	9
30	40	28	—	2	6	9	61	68	23	9	6	23	—
31	41	16	6	2	8	6	62	69	21	—	7	1	6
32	42	5	6	2	10	3	63	70	18	—	7	10	—
33	42	25	6	2	12	—	64	71	16	9	7	20	—
34	43	16	3	2	14	—	65	72	16	3	8	—	9
35	44	8	—	2	16	3	66	73	16	3	8	12	9
36	45	—	6	2	18	6	67	74	16	6	8	25	9
37	45	23	—	2	20	9	68	75	19	6	9	10	6
38	46	15	9	2	23	—	69	76	22	9	9	26	6
39	47	9	6	2	25	9	70	77	26	—	10	15	—
40	48	3	—	2	28	6							

Tabelle Ib.

Beiträge zur Versicherung eines Kapitals von Hundert Thalern Preuß. Courant,

zahlbar

beim Tode des Versicherten.

Mit Anspruch auf Dividenden:

Alter des Versichernden.	Zahlung in einer Summe.			Jährliche Prämie.			Alter des Versichernden.	Zahlung in einer Summe.			Jährliche Prämie.		
Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
8—10	30	18	3	1	15	6	**41**	51	7	3	3	12	6
11	31	5	6	1	16	9	**42**	52	—	6	3	15	6
12	31	22	9	1	18	—	**43**	52	24	3	3	18	6
13	32	10	—	1	19	3	**44**	53	18	6	3	22	—
14	32	27	6	1	20	6	**45**	54	13	6	3	25	6
15	33	15	—	1	21	9	**46**	55	9	3	3	29	3
16	34	2	—	1	23	—	**47**	56	6	6	4	3	6
17	34	18	—	1	24	3	**48**	57	5	6	4	8	—
18	35	4	3	1	25	6	**49**	58	6	6	4	13	—
19	35	20	9	1	26	9	**50**	59	9	6	4	18	6
20	36	8	—	1	28	—	**51**	60	14	—	4	24	6
21	36	25	9	1	29	3	**52**	61	19	—	5	1	—
22	37	14	6	2	—	9	**53**	62	24	3	5	8	—
23	38	4	—	2	2	3	**54**	63	29	9	5	15	—
24	38	24	—	2	4	—	**55**	65	6	6	5	23	—
25	39	14	6	2	5	9	**56**	66	13	6	6	1	—
26	40	5	3	2	7	6	**57**	67	20	6	6	9	6
27	40	27	—	2	9	3	**58**	68	27	6	6	19	—
28	41	18	6	2	11	—	**59**	70	2	9	6	29	—
29	42	9	—	2	13	—	**60**	71	5	9	7	9	—
30	42	28	3	2	15	—	**61**	72	5	—	7	18	6
31	43	17	6	2	17	—	**62**	73	3	6	7	28	—
32	44	7	6	2	19	—	**63**	74	2	—	8	7	6
33	44	28	6	2	21	—	**64**	75	2	—	8	18	9
34	45	20	9	2	23	3	**65**	76	2	9	9	—	9
35	46	13	3	2	25	9	**66**	77	4	6	9	14	3
36	47	6	9	2	28	3	**67**	78	7	—	9	29	—
37	48	—	3	3	—	9	**68**	79	10	9	10	15	6
38	48	24	3	3	3	6	**69**	80	15	6	11	3	6
39	49	19	3	3	6	6	**70**	81	20	6	11	24	6
40	50	13	9	3	9	6							

Tabelle II.

Jährliche Beiträge zur Versicherung eines Kapitals von Hundert Thalern Preuß. Courant,

zahlbar

wenn der Versicherte innerhalb eines bestimmten Zeitraumes stirbt.

Ohne Anspruch auf Dividenden.

Alter des Versichernden.	Auf 1 Jahr.			Auf 5 Jahre.			Alter des Versichernden.	Auf 1 Jahr.			Auf 5 Jahre.		
Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
10	—	22	—	—	24	—	**41**	1	22	—	1	25	—
11	—	22	6	—	24	6	**42**	1	23	3	1	26	3
12	—	23	—	—	25	3	**43**	1	24	6	1	27	6
13	—	23	6	—	26	—	**44**	1	26	—	1	29	—
14	—	24	3	—	26	9	**45**	1	27	3	2	—	6
15	—	25	—	—	27	6	**46**	1	28	6	2	4	—
16	—	25	9	—	28	—	**47**	2	—	—	2	7	6
17	—	26	6	—	28	6	**48**	2	2	9	2	10	6
18	—	27	—	—	29	—	**49**	2	5	9	2	13	6
19	—	27	9	—	29	6	**50**	2	8	9	2	16	9
20	—	28	3	1	—	3	**51**	2	12	—	2	21	3
21	—	29	—	1	1	3	**52**	2	15	6	2	26	6
22	—	29	9	1	2	6	**53**	2	19	6	3	1	6
23	1	—	6	1	4	—	**54**	2	23	9	3	6	—
24	1	1	3	1	5	6	**55**	2	28	6	3	11	—
25	1	2	3	1	6	3	**56**	3	3	6	3	16	—
26	1	3	3	1	7	3	**57**	3	9	—	3	21	3
27	1	4	6	1	8	3	**58**	3	15	—	3	26	6
28	1	5	9	1	9	3	**59**	3	21	—	4	1	9
29	1	7	—	1	10	6	**60**	3	27	—	4	8	—
30	1	8	3	1	11	9	**61**	4	3	—	4	15	6
31	1	9	6	1	13	—	**62**	4	9	—	4	25	9
32	1	10	9	1	14	6	**63**	4	17	3	5	7	9
33	1	12	—	1	16	—	**64**	4	29	3	5	18	9
34	1	13	3	1	17	6	**65**	5	11	3	6	—	—
35	1	14	6	1	19	—	**66**	5	23	3	6	13	—
36	1	15	9	1	20	—	**67**	6	8	3	6	29	—
37	1	17	—	1	21	—	**68**	6	23	—	7	15	—
38	1	18	3	1	22	—	**69**	7	3	6	8	10	—
39	1	19	6	1	23	—	**70**	7	20	—	9	7	6
40	1	20	9	1	24	—							

Tabelle IIIa.

Jährliche Beiträge zur Versicherung eines Kapitals von Hundert Thalern Preuß. Courant,

zahlbar bei Vollendung der folgenden Lebensjahre oder beim Tode des Versicherten, im Fall derselbe früher stirbt.

Ohne Anspruch auf Dividenden.

Alter des Versichernden.	50.			55.			60.			65.			70.		
Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
15	2	13	—	2	3	6	1	26	9	1	21	9	1	18	6
16	2	15	6	2	5	6	1	28	3	1	23	3	1	19	9
17	2	18	6	2	7	9	2	—	—	1	24	9	1	21	3
18	2	21	9	2	10	—	2	2	—	1	26	3	1	22	9
19	2	25	—	2	12	6	2	4	—	1	28	—	1	24	3
20	2	28	3	2	15	3	2	6	—	1	29	9	1	25	9
21	3	2	—	2	18	—	2	8	3	2	1	6	1	27	3
22	3	6	3	2	21	—	2	10	6	2	3	3	1	28	9
23	3	10	9	2	24	3	2	13	—	2	5	—	2	—	3
24	3	15	6	2	27	6	2	15	6	2	7	3	2	2	—
25	3	20	6	3	1	3	2	18	3	2	9	6	2	4	—
26	3	25	9	3	5	3	2	21	3	2	12	—	2	6	—
27	4	1	9	3	9	6	2	24	6	2	14	6	2	8	—
28	4	9	—	3	13	9	2	28	—	2	17	—	2	10	—
29	4	16	6	3	19	—	3	1	6	2	19	9	2	12	3
30	4	24	6	3	24	3	3	5	—	2	22	9	2	14	9
31	5	2	9	3	29	9	3	8	9	2	25	9	2	17	3
32	5	12	6	4	5	9	3	13	—	2	28	9	2	19	9
33	5	22	9	4	12	3	3	17	6	3	1	9	2	22	3
34	6	4	6	4	19	—	3	22	—	3	4	9	2	24	9
35	6	18	6	4	26	6	3	27	—	3	8	6	2	27	6
36	7	3	9	5	5	—	4	2	6	3	12	6	3	—	6
37	7	22	—	5	14	9	4	8	6	3	17	—	3	3	9
38	8	13	—	5	25	9	4	15	3	3	21	6	3	7	3
39	9	7	6	6	7	9	4	22	3	3	26	6	3	11	—
40	10	7	9	6	21	9	5	—	3	4	1	9	3	15	3
41	—	—	—	7	7	9	5	9	3	4	7	6	3	19	6
42	—	—	—	7	26	—	5	18	6	4	13	3	3	23	9
43	—	—	—	8	17	—	5	29	6	4	19	9	3	28	3
44	—	—	—	9	9	6	6	11	6	4	26	9	4	2	9
45	—	—	—	10	10	6	6	24	6	5	4	3	4	8	—
46	—	—	—	—	—	—	7	11	—	5	12	6	4	13	6
47	—	—	—	—	—	—	7	29	—	5	22	—	4	19	6
48	—	—	—	—	—	—	8	21	—	6	3	—	4	26	6
49	—	—	—	—	—	—	9	13	—	6	16	6	5	4	—
50	—	—	—	—	—	—	10	14	6	7	1	6	5	12	9
51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	17	6	5	22	6
52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	5	6	6	3	3
53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	25	—	6	15	6
54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	17	—	6	28	9
55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	19	6	7	13	6
56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	1	—
57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	21	3
58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	13	9
59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	10	9
60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	12	6

Tabelle IIIb.

Jährliche Beiträge zur Versicherung eines Kapitals von Hundert Thalern Preuß. Courant,

zahlbar bei Vollendung der folgenden Lebensjahre oder beim Tode des Versicherten, im Fall derselbe früher stirbt.

Mit Anspruch auf Dividenden.

Alter des Versichernden.	50.			55.			60.			65.			70.		
Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
15	2	22	—	2	11	6	2	3	9	1	28	—	1	24	6
16	2	25	3	2	13	6	2	5	6	1	29	6	1	26	—
17	2	28	6	2	15	9	2	7	6	2	1	3	1	27	6
18	3	1	9	2	18	6	2	9	9	2	3	—	1	29	—
19	3	5	3	2	21	6	2	12	3	2	5	—	2	—	9
20	3	9	3	2	24	6	2	14	9	2	7	—	2	2	6
21	3	13	6	2	27	9	2	17	3	2	9	—	2	4	3
22	3	18	3	3	1	3	2	19	9	2	11	—	2	6	—
23	3	23	6	3	4	9	2	22	3	2	13	3	2	8	—
24	3	28	9	3	8	6	2	25	—	2	15	9	2	10	—
25	4	4	3	3	12	9	2	28	—	2	18	3	2	12	—
26	4	10	—	3	17	—	3	1	6	2	21	—	2	14	3
27	4	17	—	3	21	6	3	5	—	2	23	9	2	16	6
28	4	25	—	3	26	6	3	9	—	2	26	6	2	19	—
29	5	3	6	4	2	6	3	13	—	2	29	6	2	21	6
30	5	13	—	4	8	6	3	17	—	3	2	9	2	24	—
31	5	22	9	4	14	9	3	21	3	3	6	3	2	26	9
32	6	3	—	4	21	6	3	25	9	3	9	9	2	29	6
33	6	14	6	4	28	9	4	—	9	3	13	3	3	2	6
34	6	27	6	5	6	6	4	6	—	3	17	—	3	5	6
35	7	13	6	5	15	—	4	11	6	3	21	—	3	8	9
36	8	—	6	5	24	6	4	17	6	3	25	9	3	12	—
37	8	21	3	6	5	6	4	24	9	4	—	6	3	15	6
38	9	14	9	6	17	6	5	2	—	4	5	6	3	19	3
39	10	12	3	7	1	3	5	10	3	4	10	9	3	23	9
40	11	16	3	7	17	—	5	19	3	4	16	9	3	28	6
41	—	—	—	8	5	6	5	29	—	4	23	—	4	3	3
42	—	—	—	8	25	6	6	9	3	4	29	9	4	8	—
43	—	—	—	9	19	6	6	22	9	5	7	—	4	13	—
44	—	—	—	10	14	6	7	6	—	5	15	—	4	18	—
45	—	—	—	11	19	3	7	20	3	5	23	6	4	24	—
46	—	—	—	—	—	—	8	8	6	6	3	—	5	—	6
47	—	—	—	—	—	—	8	28	9	6	13	6	5	7	3
48	—	—	—	—	—	—	9	23	6	6	26	—	5	14	6
49	—	—	—	—	—	—	10	18	3	7	11	—	5	23	—
50	—	—	—	—	—	—	11	24	—	7	27	6	6	3	3
51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	16	—	6	14	3
52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	6	6	6	26	—
53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	28	3	7	10	—
54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	23	—	7	25	—
55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	29	6	8	11	6
56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	1	—
57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	24	—
58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	19	3
59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	19	6
60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	25	6

Tabelle IV a.

Beiträge zur Versicherung eines Kapitals von Hundert Thalern Preuß. Courant,

welches

einem Kinde bei Vollendung des **18**ten, **21**sten oder **24**sten Lebensjahres ausgezahlt wird.

Ohne Anspruch auf Dividenden.

Alter des Kindes.	Bei Vollendung des **18**ten Jahres.						Bei Vollendung des **21**sten Jahres.						Bei Vollendung des **24**sten Jahres.					
	Zahlung in **einer** Summe.			Jährliche Beiträge.			Zahlung in **einer** Summe.			Jährliche Beiträge.			Zahlung in **einer** Summe.			Jährliche Beiträge.		
Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Geburt.	33	8	3	3	13	6	29	11	6	2	23	—	25	28	—	2	7	9
1	40	21	3	3	25	3	35	28	3	3	1	3	31	21	6	2	14	3
2	45	25	3	4	7	—	40	13	6	3	10	—	35	21	—	2	20	9
3	50	26	6	4	20	3	44	28	—	3	19	—	39	19	6	2	27	3
4	—	—	—	5	4	6	47	4	9	3	28	6	42	15	—	3	4	—
5	—	—	—	5	20	—	51	9	3	4	9	6	45	8	6	3	11	3
6	—	—	—	6	9	6	—	—	—	4	21	3	47	21	3	3	19	6
7	—	—	—	7	2	3	—	—	—	5	5	3	50	1	6	3	29	3
8	—	—	—	7	27	9	—	—	—	5	21	3	—	—	—	4	9	9
9	—	—	—	9	1	6	—	—	—	6	9	9	—	—	—	4	21	6
10	—	—	—	10	11	9	—	—	—	7	3	—	—	—	—	5	4	9
11	—	—	—	12	5	—	—	—	—	7	27	9	—	—	—	5	20	3
12	—	—	—	14	15	6	—	—	—	8	29	3	—	—	—	6	7	9

Tabelle IVc.

Beiträge zur Versicherung eines Kapitals von Hundert Thalern Preuß. Courant,

welches

einem Kinde bei Vollendung des 18ten, 21sten oder 24sten Lebensjahres ausgezahlt wird.

(Stirbt das Kind vor Erreichung der festgesetzten Termine, so werden die sämmtlichen eingezahlten Prämien beim Eintritte dieser Termine zurückbezahlt.)

Ohne Anspruch auf Dividenden.

Alter des Kindes.	Bei Vollendung des 18ten Jahres. Zahlung in einer Summe.			oder Jährliche Beiträge.			Bei Vollendung des 21sten Jahres. Zahlung in einer Summe.			oder Jährliche Beiträge.			Bei Vollendung des 24sten Jahres. Zahlung in einer Summe.			oder Jährliche Beiträge.		
Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Geburt.	46	5	6	4	2	3	39	28	6	3	7	9	34	19	9	2	20	3
1	56	15	—	4	10	9	49	4	3	3	14	3	43	2	6	2	25	9
2	57	9	9	4	21	6	50	18	—	3	22	6	44	19	3	3	1	9
3	58	13	6	5	4	3	52	5	3	4	1	—	46	18	6	3	8	3
4	61	29	3	5	18	6	55	1	3	4	10	6	48	24	—	3	15	—
5	64	24	—	6	4	—	57	16	6	4	21	9	51	3	—	3	22	6
6	67	19	—	6	23	6	60	—	6	5	4	—	53	11	—	4	1	—
7	70	8	9	7	16	3	62	13	3	5	17	9	55	17	—	4	11	3
8	73	5	6	8	12	—	65	—	6	6	4	—	57	25	—	4	22	3
9	—	—	—	9	16	3	—	—	—	6	22	9	—	—	—	5	4	6
10	—	—	—	10	27	—	—	—	—	7	16	6	—	—	—	5	18	3
11	—	—	—	12	21	—	—	—	—	8	12	—	—	—	—	6	4	3
12	—	—	—	15	2	6	—	—	—	9	14	6	—	—	—	6	22	6

Tabelle IV b.

Beiträge zur Versicherung eines Kapitals von Hundert Thalern Preuß. Courant, zahlbar im Fall der Versicherte ein bestimmtes Alter erreicht.

Ohne Anspruch auf Dividenden.

Alter des Versichernden.	Bei Vollendung des 50sten Jahres.						Bei Vollendung des 55sten Jahres.						Bei Vollendung des 60sten Jahres.						Bei Vollendung des 65sten Jahres.						Bei Vollendung des 70sten Jahres.					
	Zahlung in einer Summe.			Jährliche Beiträge.			Zahlung in einer Summe.			Jährliche Beiträge.			Zahlung in einer Summe.			Jährliche Beiträge.			Zahlung in einer Summe.			Jährliche Beiträge.			Zahlung in einer Summe.			Jährliche Beiträge.		
Jahre.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.
Geburt.	10	1	3	—	18	—	8	—	3	—	13	9	6	5	6	—	10	6	4	12	6	—	7	6	3	1	—	—	5	—
5	17	3	3	—	23	6	13	19	6	—	18	—	10	16	—	—	13	6	7	16	3	—	9	3	5	5	—	—	6	3
10	20	26	6	—	29	6	16	19	9	—	22	6	12	25	6	—	16	9	9	6	—	—	11	9	6	9	—	—	7	9
15	24	24	6	1	7	9	19	24	3	—	28	6	15	8	6	—	21	—	10	28	—	—	14	9	7	15	—	—	9	3
20	29	23	—	1	19	6	23	22	6	1	6	6	18	9	9	—	26	9	13	3	3	—	18	3	8	29	9	—	12	3
25	35	22	3	2	6	6	28	15	6	1	18	—	22	—	—	1	4	6	15	22	6	—	23	6	10	23	9	—	15	6
30	43	5	9	3	3	3	34	14	—	2	4	9	26	17	9	1	15	3	19	1	—	1	—	9	13	1	6	—	20	—
35	52	20	9	4	20	6	42	1	3	3	1	6	32	13	—	2	1	9	23	6	3	1	10	6	15	27	3	—	26	6
40	64	13	6	7	27	3	51	12	6	4	17	3	39	20	—	2	27	6	28	11	9	1	25	6	19	13	9	1	5	—
45	80	7	6	18	4	6	64	1	—	7	22	3	49	12	—	4	12	6	35	10	6	2	19	3	24	7	—	1	19	—
50	—	—	—	—	—	—	79	23	9	17	10	3	61	16	9	7	14	9	44	1	9	4	1	—	30	6	—	2	10	6

Tabelle V.

Beiträge zur Versicherung eines Kapitals von Hundert Thalern Preuß. Courant, zahlbar sobald ein vorher bestimmter Zeitpunkt eintritt, der Versicherte mag leben oder nicht.

Ohne Anspruch auf Dividenden.

Alter des Versichernden.	Bei Vollendung des 50sten Jahres.						Bei Vollendung des 55sten Jahres.						Bei Vollendung des 60sten Jahres.						Bei Vollendung des 65sten Jahres.						Bei Vollendung des 70sten Jahres.					
	Zahlung in einer Summe.			Jährliche Beiträge.			Zahlung in einer Summe.			Jährliche Beiträge.			Zahlung in einer Summe.			Jährliche Beiträge.			Zahlung in einer Summe.			Jährliche Beiträge.			Zahlung in einer Summe.			Jährliche Beiträge.		
Jahre.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.
Geburt.	22	24	3	—	—	—	19	20	6	—	—	—	16	29	—	—	—	—	14	19	3	—	—	—	12	19	—	—	—	—
5	26	13	3	—	—	—	22	24	3	—	—	—	19	20	6	—	—	—	16	29	—	—	—	—	14	19	3	—	—	—
10	30	19	9	1	13	3	26	13	3	1	5	9	22	24	3	—	29	9	19	20	6	—	25	—	16	29	—	—	21	3
15	35	16	3	1	24	—	30	19	9	1	14	—	26	13	3	1	6	3	22	24	3	1	—	9	19	20	6	—	26	—
20	41	6	—	2	8	6	35	16	3	1	25	3	30	19	9	1	15	—	26	13	3	1	7	—	22	24	3	1	1	6
25	47	22	9	2	28	9	41	6	—	2	10	9	35	16	3	1	26	6	30	19	9	1	16	—	26	13	3	1	7	9
30	55	11	—	3	29	9	47	22	9	3	2	—	41	6	—	2	13	—	35	16	3	1	27	9	30	19	9	1	17	—
35	64	5	9	5	21	—	55	11	—	4	3	9	47	22	9	3	5	3	41	6	—	2	15	3	35	16	3	1	29	—
40	74	12	3	9	4	3	64	5	9	5	26	—	55	11	—	4	7	9	47	22	9	3	8	6	41	6	—	2	17	6
45	86	7	9	19	14	—	74	12	3	9	10	—	64	5	9	6	1	—	55	11	—	4	11	9	47	22	9	3	11	9
50	—	—	—	—	—	—	86	7	9	19	21	3	74	12	3	9	16	—	64	5	9	6	6	—	55	11	—	4	15	9

Tabelle VI.

Beiträge zur Versicherung von Hundert Thalern Preuß. Courant, zahlbar beim Tode des von zwei Versicherten Zuerststerbenden.

Alter der Versichernden.		Ohne Anspruch auf Dividenden.						Mit Anspruch auf Dividenden.					
		Zahlung in einer Summe.			Jährliche Beiträge.			Zahlung in einer Summe.			Jährliche Beiträge.		
Jahre.		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
10	10	39	21	6	2	5	3	41	21	—	2	11	6
	20	42	28	9	2	14	—	45	3	3	2	21	6
	30	47	9	3	2	28	3	49	20	3	3	7	—
	40	52	20	—	3	19	—	55	9	—	4	—	—
	50	59	14	9	4	22	9	63	14	—	5	7	—
	60	69	13	6	7	7	3	72	27	9	7	29	—
	70	78	18	3	11	13	6	82	16	3	12	17	9
20	20	45	17	—	2	22	3	47	25	6	3	—	6
	30	49	8	—	3	5	—	51	22	—	3	14	6
	40	53	2	6	3	25	3	56	22	—	4	6	9
	50	60	12	6	4	28	—	63	13	—	5	12	9
	60	69	29	—	7	12	6	72	14	—	8	4	9
	70	78	25	9	11	17	—	82	24	—	12	21	9
30	30	52	4	—	3	16	9	54	22	3	3	27	6
	40	56	3	—	4	4	6	58	27	3	4	17	—
	50	61	22	3	5	6	9	64	24	9	5	22	3
	60	70	21	6	7	20	6	74	7	6	8	13	6
	70	79	7	—	11	25	—	83	5	9	13	—	6
40	40	58	29	—	4	19	6	61	27	6	5	3	6
	50	63	15	6	5	19	3	66	20	9	6	6	3
	60	71	18	6	8	—	6	75	16	—	8	24	6
	70	79	20	—	12	3	6	83	19	6	13	9	9
50	50	66	13	6	6	11	—	69	25	3	7	—	—
	60	73	2	9	8	18	—	76	22	6	9	13	9
	70	80	6	—	12	15	3	84	6	3	13	22	9
60	60	77	10	9	10	19	9	81	6	9	11	21	9
	70	82	15	—	14	16	6	86	18	9	16	—	—
70	70	85	15	—	17	18	3	89	23	3	19	11	—

Tabelle VII.

Beiträge zur Versicherung von Hundert Thalern Preuß. Courant, zahlbar beim Tode des von zwei Versicherten Zuletztsterbenden.

Alter der Versichernden.		Ohne Anspruch auf Dividenden.						Mit Anspruch auf Dividenden.					
		Zahlung in einer Summe.			Jährliche Beiträge.			Zahlung in einer Summe.			Jährliche Beiträge.		
Jahre.		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
10	10	18	19	3	—	22	9	19	17	3	—	25	—
	20	20	24	—	—	26	3	21	25	3	—	28	9
	30	22	24	3	—	29	6	23	28	6	1	2	6
	40	24	18	3	1	2	6	25	25	3	1	5	9
	50	26	6	6	1	5	6	27	15	9	1	9	—
	60	27	18	—	1	7	9	28	29	6	1	11	6
	70	28	13	3	1	9	6	29	26	—	1	13	6
20	20	23	17	6	1	1	—	24	23	—	1	4	—
	30	26	7	3	1	5	6	27	16	6	1	9	—
	40	28	18	—	1	9	6	30	1	—	1	13	6
	50	30	20	9	1	13	9	32	6	9	1	18	—
	60	32	14	6	1	17	9	34	3	3	1	22	6
	70	33	17	9	1	20	—	35	8	3	1	25	—
30	30	29	21	9	1	12	—	31	6	3	1	16	3
	40	32	28	—	1	18	6	34	17	6	1	23	3
	50	35	22	—	1	25	—	37	15	6	2	—	6
	60	38	2	6	2	1	3	39	29	6	2	7	6
	70	39	16	9	2	4	9	41	16	6	2	11	3
40	40	37	6	6	1	28	6	39	2	3	2	4	3
	50	41	6	6	2	9	—	43	8	3	2	16	—
	60	44	10	3	2	18	3	46	16	9	2	26	—
	70	46	9	—	2	24	6	48	18	6	3	3	—
50	50	46	16	6	2	25	9	48	26	3	3	4	3
	60	51	9	3	3	13	3	53	26	3	3	23	3
	70	54	6	—	3	26	—	56	27	3	4	7	6
60	60	58	10	9	4	16	6	61	8	3	5	—	—
	70	63	7	—	5	16	3	66	11	9	6	2	9
70	70	70	7	6	7	15	3	73	23	—	8	7	9

Tabelle VIIIa.

Beiträge zur Versicherung von Hundert Thalern Preuß. Courant,

zahlbar

beim Tode des A, im Fall B dann noch am Leben ist.

Ohne Anspruch auf Dividenden.

Alter des A.	Alter des B.																																									
	10.						20.						30.						40.						50.						60.						70.					
	Zahlung in einer Summe.			Jährliche Beiträge.			Zahlung in einer Summe.			Jährliche Beiträge.			Zahlung in einer Summe.			Jährliche Beiträge.			Zahlung in einer Summe.			Jährliche Beiträge.			Zahlung in einer Summe.			Jährliche Beiträge.			Zahlung in einer Summe.			Jährliche Beiträge.			Zahlung in einer Summe.			Jährliche Beiträge.		
Jahre.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.
10	19	25	9	1	2	9	16	13	—	—	28	3	13	11	6	—	25	—	10	27	6	—	22	9	8	20	—	—	20	9	6	9	3	—	19	9	4	6	3	—	18	6
20	26	15	9	1	15	9	22	23	6	1	11	3	18	14	—	1	5	6	14	9	6	1	1	—	11	12	3	—	28	—	8	10	6	—	26	6	5	18	—	—	24	6
30	33	27	9	2	3	3	30	24	—	1	29	6	26	2	—	1	23	6	20	16	6	1	15	6	15	14	6	1	9	3	11	5	—	1	6	6	7	19	6	1	4	6
40	41	22	6	2	26	3	38	23	—	2	24	3	35	16	6	2	19	—	29	14	6	2	9	9	22	6	6	1	29	3	15	5	9	1	21	—	10	1	—	1	15	9
50	50	24	9	4	2	—	49	—	3	4	—	—	46	7	9	3	27	3	41	9	—	3	20	—	33	7	9	3	5	6	23	1	3	2	21	3	14	6	—	2	6	3
60	63	4	3	6	17	6	61	18	6	6	16	—	59	16	6	6	14	—	56	12	9	6	9	6	50	1	6	5	26	9	38	20	6	5	10	—	26	17	6	4	20	6
70	74	12	—	10	22	—	73	7	9	10	20	6	71	17	6	10	18	—	69	19	—	10	16	—	66	—	—	10	9	—	55	27	6	9	26	—	42	22	6	8	24	3

Tabelle VIIIb.

Beiträge zur Versicherung von Hundert Thalern Preuß. Courant,

zahlbar

beim Tode des A, im Fall B dann noch am Leben ist.

Mit Anspruch auf Dividenden.

Alter des A.	Alter des B. 10.						20.						30.					
	Zahlung in einer Summe.			Jährliche Beiträge.			Zahlung in einer Summe.			Jährliche Beiträge.			Zahlung in einer Summe.			Jährliche Beiträge.		
Jahre.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.
10	20	25	6	1	5	9	17	7	9	1	1	3	14	1	3	—	27	6
20	27	25	6	1	20	3	23	27	9	1	15	3	19	12	—	1	9	3
30	35	19	—	2	9	6	32	10	—	2	5	3	27	11	3	1	28	9
40	43	25	3	3	5	—	41	13	—	3	2	6	37	10	—	2	27	—
50	54	6	6	4	14	3	51	13	6	4	12	—	48	17	—	4	9	—
60	66	9	—	7	7	3	63	24	3	7	5	6	62	15	9	7	3	6
70	78	3	6	11	22	—	76	27	9	11	20	—	75	5	—	11	18	—

Alter des A.	Alter des B. 40.						50.						60.						70.					
	Zahlung in einer Summe.			Jährliche Beiträge.			Zahlung in einer Summe.			Jährliche Beiträge.			Zahlung in einer Summe.			Jährliche Beiträge.			Zahlung in einer Summe.			Jährliche Beiträge.		
Jahre.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.
10	11	13	9	—	25	—	9	7	6	—	22	9	6	18	9	—	21	9	4	12	9	—	20	3
20	15	9	—	1	4	3	11	29	6	1	—	9	8	19	9	—	29	3	5	26	3	—	27	—
30	21	17	3	1	20	—	16	7	9	1	13	3	11	21	9	1	10	—	8	—	9	1	7	9
40	30	28	9	2	16	9	23	9	9	2	5	3	16	—	9	1	26	3	10	16	3	1	20	3
50	43	11	—	4	1	—	34	27	9	3	15	—	24	5	9	2	29	6	14	27	3	2	13	—
60	59	15	3	6	28	3	52	16	9	6	14	3	40	18	6	5	26	—	27	27	3	5	4	9
70	73	3	3	11	15	—	69	9	—	11	9	9	58	21	6	10	25	3	44	26	9	9	29	9

Tabelle IX.

Zahlung in einer Summe für eine sofortige Pension von jährlich Zehn Thalern Preuß. Courant,

zahlbar

halbjährlich bis zum Tode des Einlegers.

Ohne Anspruch auf Dividenden.

Alter des Versichernden.	Zahlung in einer Summe.			Alter des Versichernden.	Zahlung in einer Summe.		
Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.
30	198	—	6	51	141	23	6
31	195	28	3	52	138	1	3
32	193	24	—	53	134	7	9
33	191	16	9	54	130	13	3
34	189	6	3	55	126	16	3
35	186	23	9	56	122	18	—
36	184	8	9	57	118	18	—
37	181	22	3	58	114	19	3
38	179	4	6	59	110	26	—
39	176	15	3	60	107	11	—
40	173	26	9	61	104	7	9
41	171	10	9	62	101	6	3
42	168	25	9	63	98	4	—
43	166	10	6	64	94	27	6
44	163	22	9	65	91	19	—
45	161	2	9	66	88	7	3
46	158	9	3	67	84	22	3
47	155	12	—	68	81	4	6
48	152	9	6	69	77	13	6
49	149	—	—	70	73	20	9
50	145	14	9				

Tabelle X.

Zahlung in einer Summe für eine sofortige Pension von jährlich Zehn Thalern Preuß. Courant,

zahlbar halbjährlich

bis zum Tode der Längstlebenden von zwei genannten Personen.

Ohne Anspruch auf Dividenden.

Alter der Versichernden.		Zahlung in einer Summe.		
Jahre.		Thlr.	Sgr.	Pf.
20	20	253	28	6
	25	249	11	6
	30	245	—	3
	35	240	28	9
	40	237	1	9
	45	233	15	—
	50	230	—	6
	55	226	22	—
	60	224	1	—
	65	222	—	—
	70	220	8	—
25	25	244	4	3
	30	239	3	—
	35	234	11	6
	40	229	25	3
	45	225	22	3
	50	221	22	6
	55	217	29	9
	60	214	26	—
	65	212	16	—
	70	210	15	6
30	30	233	8	6
	35	227	24	—
	40	222	15	—
	45	217	20	9
	50	213	2	6
	55	208	22	6
	60	205	5	6
	65	202	14	9
	70	200	5	—
35	35	221	13	9
	40	215	8	6
	45	209	19	6
	50	204	6	6
	55	199	6	6
	60	195	4	3
	65	192	3	—
	70	189	14	6
40	40	208	1	6
	45	201	11	6
	50	194	27	6
	55	188	28	—
	60	184	3	—
	65	180	16	3
	70	177	15	3
45	45	193	16	6
	50	185	25	9
	55	178	21	3
	60	172	27	3
	65	168	21	—
	70	165	6	3
50	50	176	19	3
	55	167	26	—
	60	160	19	6
	65	155	8	9
	70	150	26	6
	75	147	28	—
55	55	157	4	—
	60	148	—	3
	65	141	1	9
	70	135	3	6
	75	131	2	—
60	60	136	26	—
	65	128	5	9
	70	120	14	9
	75	115	1	6
65	65	119	26	—
	70	111	14	—
	75	104	21	6
70	70	101	27	—
	75	91	9	3
75	75	86	28	—

Tabelle XI.

Beiträge zur Versicherung einer jährlichen Pension von Zehn Thalern Preuß. Courant,

zahlbar halbjährlich

von Vollendung der folgenden Lebensjahre an bis zum Tode des Einlegers.

Ohne Anspruch auf Dividenden.

Alter des Versichernden.	50.						55.						60.						65.						70.					
	Zahlung in einer Summe.			Jährliche Beiträge.			Zahlung in einer Summe.			Jährliche Beiträge.			Zahlung in einer Summe.			Jährliche Beiträge.			Zahlung in einer Summe.			Jährliche Beiträge.			Zahlung in einer Summe.			Jährliche Beiträge.		
Jahre.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
Geburt.	14	10	9	—	26	—	9	28	3	—	17	6	6	14	6	—	11	—	3	28	6	—	6	6	2	4	9	—	3	6
5	24	15	—	1	3	3	16	28	3	—	22	6	11	1	9	—	14	—	6	22	3	—	8	6	3	20	6	—	4	6
10	29	27	—	1	12	—	20	20	—	—	28	—	13	14	9	—	17	9	8	6	6	—	10	6	4	14	9	—	5	9
15	35	16	3	1	27	6	24	17	—	1	5	—	16	1	—	—	22	3	9	23	—	—	13	—	5	11	—	—	7	—
20	42	18	6	2	14	9	29	14	—	1	15	3	19	7	—	—	28	3	11	21	6	—	16	6	6	12	—	—	8	9
25	51	5	6	3	4	9	35	11	6	2	—	—	23	2	9	1	6	3	14	2	6	—	21	—	7	18	3	—	11	—
30	61	25	6	4	13	3	42	22	9	2	22	6	27	26	9	1	17	9	17	—	3	—	27	3	9	8	6	—	14	—
35	75	13	3	6	21	—	52	5	—	3	23	6	34	1	3	2	5	—	20	22	6	1	6	3	11	10	3	—	19	—
40	92	11	3	11	10	—	63	24	3	5	20	—	41	19	3	3	2	—	25	10	3	1	10	6	13	24	—	—	24	9
45	114	26	9	25	28	3	79	13	3	9	18	—	51	25	3	4	19	—	31	18	—	2	11	—	17	7	9	1	2	9
50	—	—	—	—	—	—	99	—	—	21	15	—	64	18	—	7	25	6	39	11	6	3	18	—	21	15	6	1	20	—

Tabelle XII.

Beiträge zur Versicherung einer Pension von jährlich Zehn Thalern Preuß. Courant,

zahlbar halbjährlich

vom Eintritt eines bestimmten Zeitpunktes an bis zum Tode der Längstlebenden von zwei genannten Personen.

Ohne Anspruch auf Dividenden.

Alter der Versichernden.		Nach 10 Jahren.						Nach 20 Jahren.						Nach 30 Jahren.					
		Zahlung in einer Summe.			Jährliche Beiträge.			Zahlung in einer Summe.			Jährliche Beiträge.			Zahlung in einer Summe.			Jährliche Beiträge.		
Jahre.		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
20	20	169	5	6	21	4	3	106	4	9	7	23	—	61	18	3	3	13	9
	30	160	3	6	19	28	—	97	22	—	7	5	—	53	20	—	3	1	—
	40	152	5	9	18	27	6	90	8	—	6	19	—	47	15	6	2	21	—
	50	145	6	—	18	—	3	84	7	9	6	6	—	—	—	—	—	—	—
	60	139	18	6	17	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	30	148	10	3	18	12	6	86	9	3	6	10	—	43	6	6	2	13	6
	40	137	19	6	17	2	6	76	5	9	5	18	—	34	22	3	2	—	—
	50	128	9	—	15	26	6	68	5	—	5	1	3	—	—	—	—	—	—
	60	121	—	6	14	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
40	40	123	8	6	15	8	9	62	15	—	4	18	3	23	16	—	1	11	—
	50	110	6	6	13	19	3	51	2	9	3	17	9	—	—	—	—	—	—
	60	100	5	9	12	10	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
50	50	92	—	3	11	10	9	35	15	6	2	20	6	—	—	—	—	—	—
	60	76	28	3	9	14	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
60	60	55	4	9	6	26	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Tabelle XIIIa.

Zahlung in einer Summe für eine Pension von jährlich Zehn Thalern Preuß. Courant,

zahlbar halbjährlich

vom Tode einer bestimmten Person bis zum Tode einer genannten zu versorgenden Person.

Ohne Anspruch auf Dividenden.

Alter des Versorgers.	Alter der zu versorgenden Person.																	
	15.			20.			25.			30.			35.			40.		
Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
20	42	12	6	37	22	6	33	2	9	28	19	—	24	15	—	20	15	6
25	48	25	3	43	17	6	38	7	3	33	3	—	28	8	6	23	19	6
30	56	8	9	50	13	3	44	12	3	38	14	—	32	26	6	27	14	6
35	64	4	—	57	22	9	51	1	6	44	10	3	37	26	—	31	17	—
40	73	23	9	66	28	3	59	17	6	52	2	9	44	22	—	37	10	6
45	83	19	6	76	11	—	68	13	6	60	7	3	52	1	3	43	18	—
50	96	12	—	88	22	—	80	8	9	71	13	6	62	12	3	52	28	—
55	112	22	6	104	21	—	95	23	9	86	11	9	76	19	3	66	4	6
60	129	25	6	121	15	—	112	4	9	102	8	6	92	1	—	80	23	—
65	144	1	9	135	14	9	125	25	—	115	17	9	104	29	9	93	6	—
70	160	23	9	152	—	6	142	2	6	131	15	6	120	18	6	108	12	3

Alter des Versorgers.	Alter der zu versorgenden Person.																	
	45.			50.			55.			60.			65.			70.		
Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
20	16	26	9	13	10	3	10	—	—	7	7	—	5	4	9	3	12	—
25	19	14	—	15	12	—	11	17	—	8	11	6	6	—	—	3	28	6
30	22	17	—	17	26	—	13	13	6	9	24	3	7	2	—	4	21	—
35	25	25	—	20	9	9	15	8	9	11	5	—	8	3	—	5	12	6
40	30	16	6	23	28	9	17	25	6	12	27	6	9	8	9	6	6	—
45	35	18	6	27	23	—	20	14	6	14	18	—	10	18	—	7	1	3
50	43	20	9	34	8	6	25	10	3	17	29	—	12	15	3	8	—	3
55	55	21	6	44	20	—	33	21	3	24	12	3	17	9	6	11	7	9
60	69	10	9	56	25	6	43	28	9	32	18	—	23	22	6	15	24	3
65	81	3	6	67	13	3	52	28	—	39	24	—	29	8	—	19	20	9
70	95	25	9	81	7	3	65	5	—	50	7	3	37	29	6	26	5	6

Tabelle XIIIb.

Zahlung in einer Summe für eine Pension von jährlich Zehn Thalern Preuß. Courant,

zahlbar halbjährlich

vom Tode einer bestimmten Person bis zum Tode einer genannten zu versorgenden Person.

Mit Anspruch auf Dividenden.

Alter des Versorgers.	Alter der zu versorgenden Person.																																				
	15.			20.			25.			30.			35.			40.			45.			50.			55.			60.			65.			70.		
Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
20	44	16	3	39	19	3	34	22	3	30	1	9	25	22	—	21	16	6	17	22	—	14	—	3	10	14	9	7	17	9	5	12	6	3	17	—
25	51	8	6	45	22	9	40	4	6	34	22	9	29	20	9	24	25	—	20	13	3	16	5	—	12	4	6	8	24	—	6	9	—	4	4	6
30	59	3	—	52	28	9	46	19	—	40	11	9	34	15	6	28	25	6	23	21	—	18	22	9	14	3	6	10	9	—	7	12	6	4	28	3
35	67	10	3	60	19	6	53	18	—	46	16	9	39	22	9	33	4	6	27	3	6	21	10	—	16	1	6	11	21	6	8	15	—	5	20	3
40	77	14	6	70	8	9	62	16	9	54	20	9	46	29	—	39	6	6	32	2	6	25	4	9	18	22	3	13	17	—	9	22	6	6	15	3
45	87	25	—	80	5	9	71	26	—	63	7	6	54	19	3	45	23	6	37	12	—	29	4	9	21	15	—	15	10	—	11	3	6	7	11	6
50	101	6	6	93	5	—	84	9	—	75	—	6	65	16	—	55	17	6	45	26	—	35	29	9	26	18	3	18	26	—	13	4	3	8	12	3
55	118	11	9	109	28	3	100	17	6	90	20	6	80	14	—	69	13	9	58	15	3	46	27	—	35	11	9	25	19	—	18	5	9	11	24	6
60	136	10	3	127	17	6	117	23	—	107	11	9	96	19	—	84	24	3	72	25	6	59	20	9	46	4	9	34	7	—	24	28	3	16	18	—
65	151	7	9	142	7	9	132	3	6	121	11	—	110	7	3	97	25	9	85	5	6	70	24	3	55	17	6	41	23	9	30	22	—	20	20	—
70	168	25	—	159	18	6	149	5	6	138	3	—	126	19	6	113	25	—	100	19	6	85	9	—	68	13	—	52	22	6	39	26	6	27	14	9

Tabelle XIII c.

Jährliche Beiträge für eine Pension von jährlich Zehn Thalern Preuß. Courant,

zahlbar halbjährlich

vom Tode einer bestimmten Person bis zum Tode einer genannnten zu versorgenden Person.

Ohne Anspruch auf Dividenden.

Alter des Versorgers.	Alter der zu versorgenden Person. 15.			20.			25.			30.			35.			40.		
Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
20	2	12	3	2	5	9	1	29	6	1	23	6	1	17	9	1	12	3
25	2	26	—	2	18	3	2	10	6	2	3	—	1	26	—	1	19	6
30	3	13	3	3	4	3	2	25	—	2	16	—	2	7	3	1	28	9
35	4	2	9	3	22	6	3	11	6	3	—	6	2	19	9	2	9	6
40	4	29	6	4	17	6	4	4	6	3	21	6	3	8	—	2	25	6
45	6	—	—	5	16	—	5	1	6	4	16	—	4	—	—	3	13	9
50	7	16	—	7	—	—	6	12	6	5	24	6	5	5	6	4	15	3
55	9	27	6	9	8	9	8	18	3	7	26	—	7	2	9	6	7	9
60	13	6	—	12	13	—	11	18	—	10	21	3	9	22	6	8	21	6
65	16	24	—	15	26	—	14	26	—	13	25	—	12	19	9	11	12	6
70	22	20	6	21	15	6	20	7	9	18	28	—	17	14	6	15	27	3

Alter des Versorgers.	Alter der zu versorgenden Person. 45.			50.			55.			60.			65.			70.		
Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
20	1	7	—	1	1	6	—	26	9	—	22	3	—	18	3	—	14	6
25	1	13	3	1	7	—	1	1	—	—	26	—	—	21	3	—	16	9
30	1	21	—	1	13	6	1	7	—	1	—	6	—	25	—	—	20	—
35	1	29	9	1	21	—	1	13	—	1	5	9	—	28	9	—	23	9
40	2	13	—	2	1	3	1	20	9	1	11	9	1	4	3	—	27	6
45	2	28	3	2	13	—	1	29	6	1	18	6	1	10	—	1	1	6
50	3	24	6	3	4	9	2	16	6	2	1	3	1	17	9	1	6	—
55	5	11	9	4	15	3	3	20	6	2	28	9	2	10	—	1	23	—
60	7	18	—	6	13	6	5	10	—	4	10	—	3	13	6	2	20	—
65	10	1	6	8	16	9	7	3	—	5	23	6	4	17	6	3	15	3
70	14	4	9	12	6	3	10	7	3	8	13	3	6	22	9	5	6	—

Tabelle XIII d.

Jährliche Beiträge für eine Pension von jährlich Zehn Thalern Preuß. Courant,

zahlbar halbjährlich

vom Tode einer bestimmten Person bis zum Tode einer genannten zu versorgenden Person.

Mit Anspruch auf Dividenden.

Alter des Versorgers.	Alter der zu versorgenden Person.																																			
	15.			20.			25.			30.			35.			40.			45.			50.			55.			60.			65.			70.		
Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
20	2	19	6	2	12	3	2	5	6	1	28	9	1	22	6	1	16	6	1	10	9	1	4	9	—	29	6	—	24	3	—	20	—	—	16	—
2	3	4	9	2	26	—	2	17	6	2	9	6	2	1	9	1	24	6	1	17	6	1	10	6	1	4	—	—	28	9	—	23	6	—	18	6
30	3	23	6	3	13	6	3	3	3	2	23	6	2	13	9	2	4	9	1	26	—	1	18	—	1	10	6	1	3	6	—	27	3	—	22	3
35	4	15	—	4	4	—	3	21	6	3	9	6	2	28	—	2	16	6	2	5	9	1	26	—	1	17	—	1	9	3	1	1	9	—	26	—
40	5	14	6	5	1	3	4	17	—	4	2	9	3	18	—	3	4	3	2	20	—	2	7	3	1	25	9	1	16	—	1	7	6	1	—	—
45	6	18	—	6	2	6	5	16	9	4	29	6	4	12	—	3	24	3	3	7	—	2	20	—	2	5	6	1	23	6	1	14	—	1	4	6
50	8	8	6	7	21	—	7	1	9	6	12	—	5	21	—	4	28	9	4	6	—	3	14	6	2	24	—	2	7	3	1	22	6	1	9	6
55	10	27	3	10	6	6	9	14	—	8	19	9	7	24	—	6	26	9	5	28	—	4	28	9	4	1	6	3	7	9	2	16	9	1	28	6
60	14	15	6	13	20	—	12	22	9	11	23	6	10	22	—	9	17	9	8	10	9	7	3	—	5	25	9	4	22	9	3	23	9	2	28	3
65	18	14	6	17	13	9	16	10	9	15	6	3	13	28	—	12	16	9	11	1	9	9	12	6	7	24	3	6	10	9	5	1	3	3	25	9
70	24	28	6	23	20	—	22	8	9	20	24	6	19	7	—	17	15	—	15	17	6	13	13	—	11	7	9	9	8	6	7	13	3	5	21	6



Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 26. Den 29. Juni. **1855.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 22ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 4230. Allerhöchster Erlaß vom 18. April 1855, betreffend den Tarif zur Erhebung einer Abgabe für Benutzung der Oderbrücke bei Brieg, welcher an die Stelle des bisherigen Tarifs treten soll.

№ 4231. Privilegium wegen Ausgabe von 700,000 Thlrn. Prioritäts-Obligationen der Cöln-Crefelder Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 30. Mai 1855.

Das diesjährige 23ste Stück derselben enthält:

№ 4232. Statut für die Meliorations-Genossenschaft des Alfbachthales, Kreis Wittlich. Vom 30. April 1855.

№ 4233. Statut des Verbandes zur Regulirung des Cremitz-Baches. Vom 30. April 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 154. Die Abfertigung mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände bei der Bahnhofs-Steuer-Expedition in Brandenburg. IV. 8930.

Mit Rücksicht auf die seit dem 15. d. M. erfolgte Abänderung des Fahrplanes der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn werden, unter Abänderung der Verfügung vom 23. Februar d. J. im 10ten Stück des Amtsblatts Pag. 76 № 48 für 1855, die Abfertigungsstunden für mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände bei der Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe zu Brandenburg, bis auf Weiteres auf die Tagesstunden: von 9 bis 11 Uhr Vormittags und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags hiermit festgesetzt. Potsdam, den 22. Juni 1855.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

№ 155. Form der Quittungen über Zahlungen aus Königlichen Cassen. C. 1440.

Seitens des Herrn Finanz-Ministers Excellenz ist durch Rescript vom 4. d. M. im Einverständnisse mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer bestimmt worden, daß die Quittungen über Zahlungen, welche durch delegirte Cassen für Rechnung der General-Staats-Casse oder anderer Central-Cassen geleistet werden, fortan lediglich auf die betreffende rechnungslegende Casse ausgestellt und darin die mit der Zahlung selbst beauftragten Cassen nicht weiter benannt werden sollen.

Indem wir die sämmtlichen Königlichen Cassen-Verwaltungen im diesseitigen Regierungsbezirke hiervon zur genauesten Nachachtung in Kenntniß setzen, bemerken wir, daß hiernach selbstredend auch alle Quittungen über Zahlungen für Rechnung unserer Haupt-Casse sowohl als der rechnungslegenden Special-Cassen zu behandeln sind, damit die bisher in vielen Fällen erforderlich gewesene, zum Theil erst durch Rechnungs-Erinnerungen veranlaßte Ertheilung von Erstattungs-Bescheinigungen überall vermieden werde.

Zur Vorbeugung von Irrungen ist jedoch in allen Fällen die eigentliche rechnungslegende Casse, für welche die Quittungen auszustellen sind, genau anzumerken.

Unsere Haupt-Casse wird selbige den Special-Cassen, welchen sie Zahlungen aufzutragen hat, jedesmal genau bezeichnen; ein Gleiches haben die Special-Cassen zu beobachten, wenn sie andere Special-Cassen um die Leistung von Zahlungen für ihre Rechnung ersuchen.

Potsdam, den 16. Juni 1855. Königl. Regierung.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 156. Die Verwaltung des Forst-Reviers Alt-Schadow. III.f. 373. Juni.

Die Verwaltung des Königlichen Forst-Reviers Alt-Schadow, im Kreise Beeskow-Storkow, ist seit dem 4. Mai d. J. mit allen in das Wirthschafts-Jahr 1855 gehörigen Einnahmen und Lasten, so wie mit den darin angestellten Beamten von uns an die Königliche Hofkammer der Königlichen Familien-Güter zu Berlin übergegangen. Alle Gesuche und Anträge in Angelegenheiten dieses Reviers sind daher in Zukunft an diese Königliche Behörde zu richten.

Potsdam, den 20. Juni 1855.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Polizei-Verordnung.

№ 157. Den Verkehr mit Schießpulver. I. 1871. Juni.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird unsere Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Schießpulver vom 3. August 1854 (Zweite Beilage zum 32sten Stück des Amtsblatts) hiermit dahin ergänzt und beziehungsweise abgeändert:

Zu § 5. Zur Verzweckung der Tonnen und Büchsen dürfen statt der hölzernen Nägel auch messingene oder kupferne verwendet werden.

Zu § 6. Die Bestimmung, wonach der Absender, wenn die Versendung in einem und demselben Transporte über einen Centner beträgt, verpflichtet sein soll, jeder Regierung, deren Bezirk von dem Transporte berührt wird, Anzeige zu machen, wird aufgehoben, die, die Anzeige an die Kreis-Landräthe betreffende Vorschrift aber dahin abgeändert, daß solche in vorgeschriebener Weise nur dann zu erfolgen hat, wenn die Versendung in einem und demselben Transporte über fünf Centner beträgt. Es bleibt dem Absender überlassen, ob er den betreffenden Kreis-Landräthen im eigenen Interesse solche Anzeige machen will, wenn es sich um Versendung von geringerem Gewichte handelt.

Die Absender sind befugt, die Erstattung der Anzeigen, zu welchen sie hiernach verpflichtet bleiben, den Transportführern zu übertragen. Die Anzeigen sind dergestalt zeitig zu befördern, daß sie mindestens 24 Stunden, bevor der Transport die Grenze des betreffenden Kreises berührt, an dessen Landrath gelangen.

Zu § 7. Die Vorschriften des § 7 finden nur Anwendung, wenn die Versendung in einem und demselben Transporte mehr als fünf Centner beträgt. Es ist gestattet, den Fuhrmann oder Schiffer, welcher Pulver verladen hat, zum Transportführer zu bestellen. Erfolgt die Versendung gleichzeitig auf mehreren Wagen oder Schiffsgefäßen, welche in einem Transporte befördert werden, so genügt es, wenn einer der Fuhrleute oder Schiffer zum Führer des Transports bestellt ist.

Zu §§ 7 und 21. Die Vorschrift wegen Begleitung des Transports durch eine zweite Person findet nur dann Anwendung, wenn auf einem oder mehreren in einem Transporte vereinigten Wagen mehr als fünf Centner Pulver befördert werden.

Zu § 8. Statt der angeordneten Umwickelung der Pulvertonnen mit Strohseilen dürfen auch Strohwische verwendet werden. Die Verpackung ist jedoch dergestalt einzurichten, daß die Tonnen vollkommen fest liegen und sich nicht scheuern oder berühren können.

Zu § 9. Bei den im ersten Alinea des § 9 getroffenen Bestimmungen behält es mit der Maaßgabe das Bewenden, daß Quantitäten über fünf Centner stets auf einem besonderen Fahrzeuge zu transportiren sind, geringere Quantitäten aber mit einer Beiladung befördert werden dürfen.

Die Ladung eines Frachtwagens darf bis sechszig Centner, die eines Landwagens bis zwanzig Centner betragen.

Zu § 20. Die Pulverwagen mit mehr als fünf Centner Pulver dürfen unter Aufsicht des Wächters in Entfernung von wenigstens fünfhundert Schritten von Gebäuden, über Nacht auf der Landstraße verbleiben, sofern nicht wegen besonderer Umstände Seitens der Orts-Polizei-Behörde ein Abfahren von der Straße für unerläßlich erachtet und angeordnet wird. Bei einer Befrachtung mit fünf Centnern und darunter genügt die Entfernung von 200 Schritt.

Gleichzeitig wird unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 4. Juni d. J. (Amtsblatt Seite 199) hiermit aufgehoben.

Potsdam, den 25. Juni 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 158.
Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungsgelder.
III. 1556. Juni.

Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse ausgestellten Quittungen über die im ersten Quartal dieses Jahres eingezahlten Kaufgelder rc. für veräußerte Domainen- und Forst-Objecte sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden denjenigen Special-Cassen zugesandt worden, an welche die Zahlungen von den Betheiligten geleistet worden sind.

Gegen Rückgabe der ertheilten Interims-Quittungen können daher die bescheinigten Quittungen bei den betreffenden Special-Cassen in Empfang genommen werden.

Die Quittungen über die im ersten Quartal dieses Jahres zur Ablösung von Domanial-Abgaben eingezahlten Capitalien sind in Gemäßheit unserer Bekannt-

machung vom 14. November 1851 (Amtsblatt pro 1851 Seite 362) den betreffenden Gerichten zur Berichtigung des Hypothekenbuchs zugesandt.

Potsdam, den 23. Juni 1855.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

№ 159. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 2857. April. I. 2488. Mai. I. 2627. Mai. I. 910. Juni.

Der Kaufmann und Stadtverordnete C. E. Feige, zu Neustadt-Eberswalde, ist von uns als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für die Stadt Neustadt-Eberswalde und Umgegend, der Maurermeister Jeltsch, zu Fehrbellin, als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia für die Stadt Fehrbellin und Umgegend, und der Tischlermeister Friedrich Zemlin, zu Pritzerbe, als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Stadt Pritzerbe und Umgegend bestätigt worden; der Wattenfabrikant Franz Kriesche, zu Oranienburg, hat die Geschäfte als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt. Potsdam, den 18. Juni 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 160. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 2138. Juni.

Der Kaufmann J. C. Lehmann hierselbst hat die Geschäfte als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck niedergelegt.

Potsdam, den 23. Juni 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 161. Vieh-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 1029. Juni. I. 1338. Juni.

Der Amtmann Beiersdorf, zu Neu-Ruppin, und der Kaufmann J. H. Wipperich, zu Havelberg, sind von uns als Agenten der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Potsdam, den 16. Juni 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 162. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 1030. Juni. I. 1292. Juni. I. 1339. Juni.

In Stelle des Kaufmanns Gustav Ebel, zu Trebbin, welcher die Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist der Kaufmann Wilhelm Jütner daselbst als Agent derselben Gesellschaft von uns bestätigt worden. Desgleichen sind der Amtmann Beiersdorf, zu Neu-Ruppin, und der Kaufmann J. H. Wipperich, zu Havelberg, als Agenten der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres zu Magdeburg von uns bestätigt worden.

Potsdam, den 16. Juni 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 163. See-, Fluß und Land-Transport-Versicherung. I. 1453. Juni. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Louis Grützmacher, zu Havelberg, ist von uns als Agent der Düsseldorfer Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport für die Stadt Havelberg und Umgegend bestätigt worden.

Potsdam, den 19. Juni 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen General-Post-Amts.

№ 101. Die Beförderung von Päckereien nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, via Bremen.

Die Beförderung von Päckereien nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, via Bremen, findet gegenwärtig in Folge neuerer Vereinbarungen unter folgenden Bedingungen statt.

Die Päckereien können unfrankirt, oder bis Bremen frankirt, oder auch bis New-York frankirt abgesandt werden.

Für die Beförderung vom Absendungs-Orte bis Bremen kommt das Porto bis Bremen nach dem Vereins-Fahrpost-Tarife in Ansatz. Die Fracht von Bremen bis New-York beträgt für Packete mit Segelschiffen: mit Dampfschiffen:

	mit Segelschiffen	mit Dampfschiffen
bis 1 Pfund	10 Sgr.	20 Sgr.
über 1 bis 3 Pfund ...	20 =	40 =
über 3 bis 5 Pfund ...	30 =	60 =
und für je 5 Pfund mehr	20 =	40 = mehr.

In diesen Frachtsätzen ist die Assecuranz gegen Seegefahr (nicht aber auch Kriegsgefahr) mitbegriffen, wenn der declarirte Werth nicht über 1 Thlr. pro Pfund beträgt; andernfalls sind $1\frac{1}{2}$ Procent des declarirten Werthbetrages neben der Fracht zu entrichten und zwar auch, wenn die See-Assecuranz nicht ausdrücklich verlangt ist.

Briefe oder Packete mit Schriften oder Documenten, imgleichen mit Papiergeld können mit der Packetpost nicht befördert werden; die Versendung von baarem Gelde nach Amerika ist vorerst ebenfalls unstatthaft.

Den Päckereien dürfen Briefe weder beigegeben, noch beigepackt werden. Sie müssen von einem offenen Frachtbriefe begleitet sein, dessen Adresse den Empfänger, den Bestimmungsort und die County genau bezeichnet und dessen innere Seite Namen und Wohnort des Absenders enthält. Auf dem Packete muß als Signatur die vollständige Adresse des Frachtbriefes angegeben und dauerhaft befestigt sein.

Einer Inhaltserklärung oder sonstiger Nachweispapiere bedarf es nicht, außer wenn die Päckereien Gegenstände enthalten, welche im Zollvereine einem Ausgangs-Zolle unterworfen sind.

Das Publikum wird hiervon mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 31. October v. J. in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 19. Juni 1855. General-Post-Amt.

Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direction in Berlin.

№ 102. Offene Stadtpostboten- und Post-Packetträger-Stellen.

In dem Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin fehlt es zur Zeit an bekannten Militair-Versorgungsberechtigten, welche zur Uebernahme von Stadtpostboten- oder Post-Packetträger-Stellen auf den Eisenbahnhöfen geeignet und bereit sind.

Qualificirte Militair-Versorgungsberechtigte werden hierdurch aufgefordert, sich zu derartigen, gegen eine contractliche Löhnung von Funfzehn Thalern monatlich, zu vergebenden Stellen bei der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin zu melden.

Bedingung ist dabei die Niederlegung einer Caution von Funfzig Thalern in depositalmäßigen Papieren, welche nöthigenfalls, wenn der Bewerber ohne Mittel ist, durch mäßige Löhnungs-Abzüge beschafft werden kann.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß dem Versorgungsberechtigten durch vorläufige Uebernahme einer solchen contractlichen Stelle die Aussicht auf spätere Erlangung einer anderweiten Post-Unterbeamtenstelle, falls er sich zu einer solchen qualificirt, keineswegs verschlossen wird.

Berlin, den 2. Juni 1855. Königl. Ober-Post-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 62. Lebens- und Pensions-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Buchdruckereibesitzer August Rabuske, in Charlottenburg, ist auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1853 als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg bestätigt worden.

Berlin, den 15. Juni 1855. Königl. Polizei-Präsidium Lüdemann.

№ 63. Vieh-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Eduard Pfüller hierselbst ist als Haupt-Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins bestätigt worden. Berlin, den 16. Juni 1855.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 140 vom 19. Juni 1855.)

Dem Fabricanten Friedrich Lohmann, zu Witten, ist unter dem 15. Juni 1855 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Zahnen von Sägeblättern, in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 144 vom 23. Juni 1855.)

Dem Lehrer an der Königlichen Bau-Akademie, Dr. H. Corßen in Berlin ist unter dem 19. Juni 1855 ein Patent

auf ein Kreiselrad, welches in seiner ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Personalchronik.

Der bisher bei der Königlichen Regierung zu Marienwerder beschäftigt gewesene Regierungs-Referendar Bergius ist zum hiesigen Regierungs-Collegium übergegangen und in dasselbe eingeführt worden.

Der vormalige Kammergerichts-Referendarius Brauns ist zum Regierungs-Referendarius ernannt und als solcher bei der Königl. Regierung hierselbst eingeführt worden.

Die durch die Versetzung des nunmehrigen Försters Oelmann erledigte Forstaufseherstelle zu Bötzow, in der Oberförsterei Falkenhagen, ist dem versorgungsberechtigten Jäger Wilhelm Franz Wahrenberg vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Maximilian Kierske und Friedrich Wilhelm Borel, zu Berlin, sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer und der Doctor der Medicin und Chirurgie Friedrich Albert Badstübner, zu Berlin, ist als practischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Wundarzt erster Classe Gustav Albert Görecke hierselbst ist als ausübender Geburtshelfer in den Königlichen Landen vorschriftsmäßig verpflichtet worden.

Der Lehrer Carl Friedrich Molkenthin ist als Lehrer an der 6ten und der Lehrer Carl August Theodor Techow als Lehrer an der 14ten Communal-Armenschule zu Berlin definitiv angestellt worden.

An der Friedrich-Wilhelmsstädtschen Lehranstalt zu Berlin sind:

I. bei den Gymnasialclassen: der Professor Dr. Köpke, der Oberlehrer Dr. Runge und der Schulamts-Candidat Dr. Büchsenschütz als Oberlehrer;

II. bei den Realclassen: die Oberlehrer Köppen, Schartmann, Dr. Goldmann, Professor Dr. Herrig und Lehrer Dr. Weißenborn als Oberlehrer; die Lehrer Dr. Amen, Dr. Born und Egler als ordentliche Lehrer;

III. die Lehrer Julius Krebs, Louis Peters, Franz Carl Schmidt, Wilhelm Reckzey und Carl Julius Schulze als Elementarlehrer angestellt worden.

Beim Stadtgerichte zu Berlin sind angestellt: die Actuarien Franz August Julius Mertins und August Andreas Zieb, so wie der Büreau-Assistent Carl George Heinrich Köppen als Secretaire, der Civil-Supernumerarius Carl Unverricht als Salarien-Cassen-Assistent, der Kanzlei-Diätarius Eduard Bergemann als Kanzlist, und die Civil-Supernumerarien: Feodor Rudolph Leu, August Samuel Friedrich Gutthat, Carl Friedrich Theodor Scheibelich, Carl Friedrich Wilhelm Retzlaff, Moritz Ludwig Heinrich Behl, Ludolph Gustav Albert Nithack, Richard Höinghaus, Gustav Albert Theodor Goslau und Carl Wilhelm Julius Fenner als Büreau-Assistenten.

Der bisherige Diätarius Naumann, zu Berlin, ist bei der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn als Stations-Assistent erster Classe gegen Kündigung angestellt worden.

Feuerlösch-Commissarien. Für den 3. und 9. Bezirk des Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises sind der Schulze Michaelis zu Frankenfelde und der Inspector Gustav Schwietzke zu Wahlsdorf als Stellvertreter gewählt und diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Sperre der Schifffahrt auf dem Emster Fließe.

Wegen einer Reparatur an der Chausseebrücke über das Emster Fließ, unfern Gollwitz, muß die Binnen-Schifffahrt auf dem Emster Fließ vom 1. bis den 15. Juli d. J. gesperrt werden, was dem betheiligten Publikum hierdurch bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 23. Juni 1855. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Belobung.

Der berittene Schutzmann Trensky hat am 15. Mai d. J. den zehnjährigen Sohn des Productenhändlers Müller mit eigener Lebensgefahr aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Dies wird hierdurch anerkennend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 20. Juni 1855. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Nachstehendes

Statut für die Stadt Lindow,

die dortigen Gesellen-(Gehülfen)-Cassen und Verbindungen zur gegenseitigen Unterstützung betreffend.

Auf Grund der Bestimmungen in den §§ 168, 169 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und des Gesetzes vom 3. April 1854, die gewerblichen Unterstützungs-Cassen betreffend, wird in Betreff der Gesellen-Cassen und Verbindungen in Lindow Nachstehendes festgesetzt:

§ 1. Alle im Gemeinde-Bezirk der Stadt Lindow beschäftigten Gesellen und Gehülfen, sowie Lohn empfangende Lehrlinge sind verpflichtet, den daselbst bestehenden oder noch zu errichtenden Cassen und Verbindungen zur gegenseitigen Unterstützung beizutreten, und die den Mitgliedern nach den betreffenden Statuten obliegenden Leistungen so lange zu erfüllen, als ihre Beschäftigung in Lindow dauert. Welchen dieser Cassen und Verbindungen die den einzelnen Gewerben angehörenden Gesellen und Ge-

hülfen oder Lohn empfangenden Lehrlinge zuzuweisen sind, hat die Communalbehörde mit Genehmigung der Regierung zu bestimmen und in der für die Publication localpolizeilicher Verordnungen in Lindow vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen.

§ 2. Niemand darf Gesellen oder Gehülfen oder Lohn empfangende Lehrlinge, welche nach den auf § 1 gegründeten Anordnungen der Gesellen-Casse beitreten müssen, im Gemeindebezirk der Stadt Lindow in Arbeit resp. in die Lehre nehmen, ohne gleichzeitig davon bei der betreffenden Casse Anzeige zu machen.

§ 3. Jede Auflösung eines angemeldeten Arbeits- oder Lehr-Verhältnisses muß vom Arbeitsherrn binnen drei Tagen nach dem Ausscheiden des Gesellen, Gehülfen und Lohn empfangenden Lehrlings aus der Arbeit, bei der Casse angezeigt werden.

§ 4. Die Gesellen, Gehülfen und Lohn empfangenden Lehrlinge haben die statutenmäßigen Beiträge zu derjenigen Casse, welcher sie nach den im § 1 vorbehaltenen näheren Anordnungen beitreten müssen, selbst zu zahlen. Bleibt ein Geselle, Gehülfe oder Lohn empfangender Lehrling mit einer solchen Zahlung im Rückstande, so muß der Verwalter der Casse hiervon sofort dem Arbeitgeber des Verpflichteten Anzeige machen. Der Arbeitgeber hat dann den ihm angezeigten Betrag des Rückstandes bei der nächsten Lohnzahlung inne zu behalten und für Rechnung des Verpflichteten zur Casse abzuliefern. Arbeitgeber, welche dieser Verpflichtung nicht genügen, müssen diejenigen Cassenbeiträge, deren Einziehung ihrerseits bei der Lohnzahlung versäumt ist, aus eigenen Mitteln zur Casse zahlen und sie können hierzu nach Ablauf der ihnen gestellten Zahlungsfrist durch Execution im Verwaltungswege, mit Vorbehalt der Berufung auf gerichtliche Entscheidung angehalten werden.

§ 5. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Cassen, insbesondere über die Höhe der Beiträge, über die Grundsätze, nach welchen die Unterstützungen gewährt werden sollen, sowie über die Mitwirkung der Gesellen und ihrer Arbeitsherren, bei der Berathung und Verwaltung der Cassen-Angelegenheiten, bleiben den für die Cassen festgesetzten Statuten vorbehalten. Soweit diese Statuten den betheiligten Innungen eine Mitwirkung bei der Cassen-Verwaltung übertragen, ist jeder Innungs-Genosse verpflichtet, sich derselben zu unterziehen, und die Vorschriften des betreffenden Innungs-Statuts über die Verpflichtung zur Annahme des Vorsteheramtes, finden auch auf die Erfüllung der obengedachten Ehrenpflicht Anwendung.

§ 6. Arbeitsherren, welche den Bestimmungen des § 2 durch die Beschäftigung eines bei der Casse nicht angemeldeten Gesellen, Gehülfen oder Lohn empfangenden Lehrlings zuwider handeln oder die erfolgte Ablösung eines angemeldeten Arbeitsverhältnisses innerhalb der im § 3 vorgeschriebenen Frist bei Casse nicht anzeigen, sind mit einer Geldbuße von Zehn Silbergroschen bis zu Einem Thaler zu bestrafen, welche der betreffenden Gesellen-Casse zu überweisen ist. Hinsichtlich der Festsetzung dieser Polizeistrafe kommen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Lindow, den 28. October 1854. **Der Magistrat:**

(L. S.) Wölfer, Moldenhauer. Deter.

Bürgermeister und Vorsitzender der Stadtverordneten-Versammlung.

Stadtverordneten-Versammlung:

(L. S.) Koeppen. Günther. Tegge. Johannes Schott.

Auf Grund der §§ 168 und 169 der Gewerbe-Ordnung, des § 57 der Verordnung vom 9. Februar 1849 und des § 1 des Gesetzes vom 3. April 1854 genehmige ich das vorstehende Statut unter dem Vorbehalte der Abänderung, im Falle des Bedürfnisses, mit der Maßgabe, daß im § 2 statt der Worte: „**der Gesellen-Casse**" zu lesen ist: „**einer Unterstützungs-Casse**"

Berlin, den 31. Mai 1855. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(L. S.) von der Heydt.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Lindow, den 14. Juni 1855. **Der Magistrat:**

Wölfer. Deter. Moldenhauer.

(Hierbei Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 27. Den 6. Juli **1855.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 24ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 4234. Allerhöchster Erlaß vom 30. April 1855, betreffend die Verlängerung des Tarifs zur Erhebung des Hafen- und Brücken-Aufzugsgeldes in Stettin.

№ 4235. Statut des Döbern-Riebniger Deichverbandes. Vom 7. Mai 1855.

№ 4236. Allerhöchster Erlaß vom 14. Mai 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wünschelburg nach Scharfeneck zum Anschlusse an die Neurode-Braunauer Kunststraße.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 164. Einverleibung von fünf Ortschaften des Niederbarnimschen Kreises in den Berliner Synagogen-Bezirk.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund des § 36 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden (Gesetzsammlung pro 1847 Seite 270) die im Niederbarnimschen Kreise belegenen Ortschaften Friedrichsfelde, Biesdorf, Lichtenberg, Blankenfelde und Rosenthal mit den dazu gehörigen Feldmarken in Betreff der dort wohnenden Juden dem Berliner Synagogen-Bezirk einverleibt worden sind.

Die in diesen Ortschaften ansäßigen Juden haben sich wegen der Belehrung über die Rechte und Verpflichtungen, welche ihnen aus diesem Anschlusse erwachsen, an den Vorstand der Berliner Synagogen-Gemeinde zu wenden.

Potsdam und Berlin, den 13. Juni 1855.

Königl. Regierung. Königl. Polizei-Präsidium.
Lüdemann.

№ 165. Einnahme-Resultate von ausländischem Zucker und Syrop, so wie aus der Rübenzucker-Steuer rc. betreffend. IV. 775.

Uebersicht

der Einnahmen von ausländischem Zucker und Syrop, so wie an Rübenzucker-Steuer, ferner der für ausgeführten raffinirten Zucker gezahlten Vergütungen, beides in der Zeit vom 1. April 1854 bis Ende März 1855 und Vergleichung des hiernach berechneten Einnahme-Solls mit der, in dem vorgedachten Zeitraume aufgekommenen wirklichen Einnahme.

Vereinsstaaten.	Menge des zum Eingange verzollten Zuckers und Syrops. Brod- u. Hut-, Kandis- u. s. w. Zucker à Ctr. 10 Thlr.		Farin rc. à Ctr. 8 Thlr.		Rohzucker für inländische Siedereien à Ctr. 5 Thlr.		Syrop à Ctr. 2 Thlr.		Menge der zur Zuckerbereitung versteuerten Runkelrüben à Ctr. 6 Sgr.		Betrag der gewährten Rückvergütung für ausgeführten raffinirten oder niedergelegten Zucker.		
	Ctr.	Pf.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Preußen	440	61$\frac{7}{10}$	127	23$\frac{4}{10}$	642050	74$\frac{8}{10}$	1666	52$\frac{17}{20}$	16354417	20	60525[illegible]	28	—
							a. 18641	64$\frac{7}{10}$					
Außerdem Luxemburg	—	21$\frac{3}{10}$	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—
							a. —	53$\frac{4}{10}$					
2. Bayern	354	7	18	50	6160	45	577	4	246281	—	—	—	—
							a. 276	76					
3. Sachsen	141	64$\frac{2}{10}$	9	7$\frac{4}{10}$	1107	8$\frac{9}{10}$	2547	96	132577	4	—	—	—
							a. 1963	28					
4. Hannover	573	84$\frac{7}{10}$	72	86$\frac{9}{10}$	97236	31$\frac{5}{10}$	22496	29$\frac{3}{10}$	—	—	15503	13	11
							a. 8008	50$\frac{7}{10}$					
5. Württemberg	8	79$\frac{9}{10}$	—	—	—	—	9	78$\frac{1}{10}$	590783	50	—	—	—
							a. 17	38$\frac{1}{10}$					
6. Baden	158	33	11	9	11812	75	3	82	1089114	—	[illegible]	[illegible]	2
							a. 2	53					
7. Kurf. Hessen	12	—	—	—	5500	—	12	—	59137	—	—	—	—
8. Großh. Hessen	54	88	29	71	—	—	3	40	—	—	—	—	—
9. Thüringen	3	56$\frac{4}{10}$	—	96$\frac{9}{10}$	—	—	46	35$\frac{9}{10}$	122966	30	—	—	—
							a. 261	30$\frac{9}{10}$					
10. Braunschweig	11	19	3	14	5751	9	755	69	634496	50	—	—	—
							a. 103	47					
11. Oldenburg	84	40$\frac{6}{10}$	5	21$\frac{1}{10}$	—	—	331	64$\frac{5}{10}$	—	—	—	—	—
							a. 1630	31$\frac{7}{10}$					
12. Nassau	—	59	—	—	—	—	—	1$\frac{6}{10}$	—	—	—	—	—
13. Freie Stadt Frankfurt	23	36	3	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
zusammen	1867	50$\frac{4}{10}$	280	86$\frac{2}{10}$	769618	43$\frac{7}{10}$	28450	56$\frac{17}{20}$	19169772	54	[illegible]7522	12	1
							a. 30905	73$\frac{5}{10}$					

a. zu 4 Thlr. pro Ctr.

Berechnung

I. des Einnahme-Solls.

1) Als jeweilige Bevölkerung ist nach dem Artikel 3, Abschnitt 1 a der Uebereinkunft vom 4. April 1853 wegen Besteuerung des Rübenzuckers im Jahre 1855 die Bevölkerung des Jahres 1854 anzusehen, welche sich in nachstehender Weise ermittelt:

a) Nach Seite 57 der Beilagen zum Haupt-Protocolle der eilften General-Conferenz beträgt die der gemeinschaftlichen Abrechnung für 1854 zum Grunde zu legende Bevölkerung nach der Zählung vom December 1852 für:

1.	Preußen	17,286,484	Köpfe.
	Außerdem: Luxemburg	192,632	"
2.	Bayern	4,565,256	"
3.	Sachsen	1,987,612	"
4.	Hannover	1,840,932	"
5.	Württemberg	1,733,263	"
6.	Baden	1,354,768	"
7.	Kurfürstenthum Hessen	727,323	"
8.	Großherzogthum Hessen	865,480	"
9.	Thüringen	1,024,929	"
10.	Braunschweig	247,461	"
11.	Oldenburg	229,106	"
12.	Nassau	429,060	"
13.	Freie Stadt Frankfurt	74,867	"
	Zusammen	32,559,173	Köpfe.

b) Hiezu tritt, nach demselben Artikel der obengedachten Uebereinkunft, für das zweite Jahr nach der im December 1852 erfolgten Aufnahme, eine Vermehrung um 1½ Procent, mit . . . . 488,387 Köpfe.

Summa 33,047,560 Köpfe.

2) Nach dem Betrage von 6,0762 Silbergroschen pro Kopf, beträgt somit zufolge der angegebenen Stelle der Uebereinkunft vom 4. April 1853 die Soll-Einnahme . . . . 6,693,452 Thlr. 24 Sgr.

II. der wirklichen Einnahmen.

a) Eingangs-Zoll und Rübenzucker-Steuer.

				Thlr.	Sgr.	Pf.
1)	von 1,867 Ctr.	50 $\frac{8}{10}$ Pfd.	Brod-, Hut-, Kandis-Zucker &c. à 10 Thlr.	18,675	2	4
2)	" 280 "	86 $\frac{7}{10}$ "	Farin &c. à 8 Thlr.	2,246	28	—
3)	" 769,618 "	43 $\frac{7}{10}$ "	Rohzucker für Siedereien à 5 Thlr.	3,848,092	5	6
4)	" 28,450 "	56 $\frac{7}{10}$ "	Syrop à 2 Thlr.	56,901	3	11
5)	" 30,905 "	73 $\frac{5}{10}$ "	Desgleichen à 4 Thlr.	123,622	28	2
6)	19,169,772 "	54 "	Runkelrüben à 6 Sgr.	3,833,954	15	3
			Zusammen	7,883,492	23	2

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Transport	7,883,492	23	2
b) Hiervon geht ab: der Betrag der gewährten Rückvergütung für ausgeführten, resp. zur Ausfuhr niedergelegten Zucker, mit	647,522	12	1
Bleiben	7,235,970	11	1
III. des Verhältnisses von Soll- und Ist-Einnahme.			
1) Die oben unter I ermittelte Soll-Einnahme beträgt	6,693,452	24	—
2) Die wirkliche Einnahme hat daher das Soll überstiegen um	542,517	17	1

und es wird deshalb eine Erhöhung des Rübenzucker-Steuersatzes für die bevorstehende zweijährige Periode vom 1. September 1855 bis 31. August 1857 nicht einzutreten haben.

Nach den von den Directiv-Behörden mitgetheilten Materien aufgestellt.

Berlin, den 5. Mai 1855. Das Central-Büreau des Zoll-Vereins.

Henning. Meixner.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 30. Juni 1855.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 166. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 1516. Juni. I. 1556. Juni. I. 1694. Juni. I. 2145. Juni.

Der Kaufmann Louis Grützmacher, zu Havelberg, ist von uns als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Phönix zu Frankfurt am Main für die Stadt Havelberg und Umgegend, der Kaufmann Albert Schade, zu Rathenow, als Agent derselben Gesellschaft für die Stadt Rathenow und Umgegend, der Kaufmann und Rathmann C. G. Schüler, zu Niemegk, als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Stadt Niemegk und Umgegend, und der Bäckermeister C. G. Köppen, zu Lindow, als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für die Stadt Lindow und Umgegend bestätigt worden. Potsdam, den 26. Juni 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 167. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 2196. Juni. I. 2343. Juni. I. 2478. Juni. I. 2533. Juni.

Der Thierarzt Paul Herrmann Schwanefeld, zu Französisch-Buchholz, im Niederbarnimschen Kreise, ist von uns als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres zu Magdeburg, der Kaufmann Carl Huth, zu Pritzwalk, als Agent derselben Gesellschaft, der Gastwirth Wilhelm Busse, zu Zehdenick, als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin, und der Kaufmann C. G. A. Abel, zu Pritzwalk, als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt bestätigt worden. Potsdam, den 23. Juni 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

№ 4. Die Zulegung des Dorfes Nausdorf zum Bezirke der Gerichts-Commission Lenzen.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zufolge höherer Bestimmung das zum engeren Jurisdictionsbezirke des Kreisgerichts zu Perleberg gehörige Dorf Nausdorf von diesem Bezirke getrennt, und dasselbe dem Gerichtsbezirk der Gerichts-Commission in Lenzen zugelegt worden ist.

Berlin, den 21. Juni 1855. Königl. Kammergericht.

Bekanntmachungen des Königlichen General-Post-Amts.

№ 103. Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen einer- und Schweden und Dänemark andererseits.

Die Postdampfschiff-Verbindung zwischen **Preußen** einer- und **Schweden** und **Dänemark** andererseits, findet folgendermaßen statt:

1. Zwischen Stettin und Stockholm

wöchentlich einmal durch die Postdampfschiffe „Nagler" und „Nordstern"
aus Stettin: Dienstag 12 Uhr Mittags,
aus Stockholm: Dienstag 10 Uhr Vormittags.

Von Stettin geht der „Nagler" ab: Dienstag den 3., 17. und 31. Juli, den 14. August u. s. w.; der „Nordstern" den anderen Dienstag, also den 10. und 24. Juli, den 7. und 21 August u. s. w.

2. Zwischen Stralsund und Ystadt

wöchentlich zweimal durch das Postdampfschiff „Königin Elisabeth"
aus Stralsund: Sonntag und Donnerstag Mittags,
aus Ystadt: Montag und Freitag Abends.

3. Zwischen Stettin und Kopenhagen

wöchentlich zweimal durch das Postdampfschiff „Geiser"
aus Stettin: Mittwoch und Sonnabends Mittags,
aus Kopenhagen: Montag und Donnerstag 3 Uhr Nachmittags.

Die Passage- und Fracht-Tarife, so wie überhaupt alle in Bezug auf die Benutzung der Schiffe geltenden Bestimmungen können bei einer jeden Preußischen Post-Anstalt eingesehen werden.

Berlin, den 30. Juni 1855. General-Post-Amt.

Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direction in Potsdam.

№ 104. Besetzung contractlicher Stellen im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction.

Um zur Besetzung contractlicher Stellen der Postverwaltung im hiesigen Bezirke, als:

Stellen der Landbriefträger, Packetträger auf den Eisenbahnhöfen, Begleiter der Post-Transporte zwischen den Posthäusern und den Eisenbahnhöfen; Post-Fußboten, Briefkastenleerer, Post-Hauswächter, Postwagen-Wäscher u. s. w.;

für den Fall der Erledigung im Voraus geeignete Personen zu ermitteln, werden diejenigen Militair-Versorgungsberechtigten, welche Beschäftigungen der gedachten Art zu übernehmen wünschen, hierdurch aufgefordert, sich, unter Einreichung ihrer Versorgungs- und Führungs-Atteste Behufs der Notirung bei der hiesigen Ober-

Post-Direction zu melden. Die mit dergleichen Stellen verbundene Löhnung beträgt bis zu 120 Thlr. jährlich; als Caution werden in der Regel Funfzig Thaler in courshabenden Papieren erfordert.

Durch die vorläufige Uebernahme einer contractlichen Beschäftigung wird dem Militair-Versorgungsberechtigten die Aussicht auf Erlangung einer Post-Unterbeamten-Stelle nicht verschlossen.

Potsdam, den 3. Juli 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 105. Die Aufnahme von Personen unterwegs bei der Berlin-Werneuchener Personenpost.

Die Aufnahme von Personen unterweges findet bei der seit dem 1. d. M. bestehenden Berlin-Werneuchener Personen-Post an folgenden Stellen Statt:

1) bei dem Kruge in Weißensee,	$\frac{3}{4}$	Meilen von	Berlin und
	3	= =	Werneuchen,
2) = = = = Falkenberg,	$1\frac{1}{2}$	= =	Berlin und
	$2\frac{1}{4}$	= =	Werneuchen,
3) = = = = Ahrensfelde,	2	= =	Berlin und
	$1\frac{3}{4}$	= =	Werneuchen,
4) = = = = Blumberg,	$2\frac{1}{2}$	= =	Berlin und
	$1\frac{1}{4}$	= =	Werneuchen,
sowie 5) = = = = Seefeld,	$3\frac{1}{4}$	= =	Berlin und
	$\frac{1}{2}$	= =	Werneuchen.

Potsdam, den 27. Juni 1855. Der Ober-Post-Director Baldt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Polizei-Verordnung.

№ 64. Der öffentliche Zettel-Anschlag in der Residenz Berlin.

Um den öffentlichen Zettel-Anschlag einer Regelung zu unterwerfen, ist dem Buchdruckerei-Besitzer und Buchhändler Ernst Litfaß hierselbst die Genehmigung ertheilt worden, massive Säulen und zweckentsprechende Umhüllungen von Straßen-Brunnen zur Aufnahme von öffentlichen Anzeigen in den belebtesten Straßen der Stadt und nächster Umgebung aufzustellen.

Das Polizei-Präsidium verordnet mit Bezug hierauf auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265 ff.) für den engern Polizei-Bezirk von Berlin was folgt:

§ 1. Oeffentliche Anzeigen dürfen vom 1. Juli d. J. ab auf den öffentlichen Plätzen, Straßen und Wegen des engern Polizei-Bezirks von Berlin an keinen andern Orten als an den, in der untenstehenden Nachweisung ihrem Standorte nach bezeichneten Anschlag-Säulen angeschlagen oder sonst befestigt werden. Den Grundeigenthümern und Miethern steht jedoch die Befugniß zu, an ihren Grundstücken oder gemietheten Localen für das Publikum bestimmte, und auf ihr eigenes Privat-Interesse bezügliche Anzeigen anzuschlagen oder zu befestigen.

§ 2. Zum Anschlag an den im § 1 gedachten Säulen können in der Regel nur Anzeigen zugelassen werden, welche eine der nachstehend angegebenen Größen haben:

1) Erste Größe, 7 Zoll hoch, 9 Zoll breit (Quart-Format).
2) Zweite " 14 " " 9 " " (Folio-Format).
3) Dritte " 14 " " 18 " " (Doppelfolio-Format).
4) Vierte " 28 " " 18 " " (halb Adler-Format).
5) Fünfte " 28 " " 36 " " (ganz Adler-Format).

Anzeigen von andern Größen werden zum Anschlag an den Säulen nur in so weit zugelassen, als deren Raum nicht bereits von Anzeigen in den Normal-Größen in Anspruch genommen ist. Ob dies der Fall, entscheidet im Streitfalle das Polizei-Präsidium. Der Anschlag der Anzeigen an den in drei Felder getheilten Säulen erfolgt in der Art, daß in dem obern Felde Anzeigen der dritten, vierten und fünften Größe, im mittlern Felde Anzeigen der ersten, zweiten und dritten Größe, im untern Felde Anzeigen der dritten, vierten und fünften Größe und am Fuß der Säule Anzeigen der ersten, zweiten und dritten Größe Aufnahme finden.

§ 3. Für die Benutzung des Raumes der Säulen zum Anschlagen oder sonstigem Anbringen von Anzeigen ist an den Buchdruckerei-Besitzer und Buchhändler Ernst Litfaß eine Abgabe zu entrichten. Diese Abgabe beträgt für den Tag für hundert Exemplare einer Anzeige:

	Thlr.	Sgr.
1) erster Größe, 7 Zoll hoch, 9 Zoll breit, (Quart-Format) . . .	—	5
2) zweiter Größe, 14 Zoll hoch, 9 Zoll breit, (Folio-Format) . .	—	10
3) dritter Größe, 14 Zoll hoch, 18 Zoll breit, (Doppelfolio-Format)	—	15
4) vierter Größe, 28 Zoll hoch, 18 Zoll breit, (halb Adler-Format)	1	—
5) fünfter Größe, 28 Zoll hoch, 36 Zoll breit, (ganz Adler-Format)	1	20

Werden von einer Anzeige mehr als hundert Exemplare angeschlagen, so wird für die Benutzung der die Zahl hundert überschreitenden Säulen nur die Hälfte der vorstehenden Abgabesätze entrichtet. Bei dem Anschlage von Anzeigen in andern als den Normal-Größen, wird die Abgabe nach der Größe des benutzten Säulenraumes in der Art berechnet, daß je eine benutzte Fläche von 63 Quadrat-Zollen als Einheit gilt.

Der vorstehende Tarif wird nach Ablauf von 5 Jahren einer Revision unterworfen.

§ 4. In der nach dem § 3 zu entrichtenden Abgabe ist nicht die Gebühr für das Anschlagen oder Befestigen der Anzeigen an den Säulen mit inbegriffen.

§ 5. Die Zahlung der im § 3 gedachten Abgabe muß jederzeit vor dem Befestigen der Anzeigen an den Säulen erfolgen.

§ 6. Oeffentliche Behörden können für ihre Bekanntmachungen, Anzeigen und Erlasse die im § 1 gedachten Säulen unentgeltlich und auch andere Orte als die Säulen, letztere jedoch nur mit Zustimmung des Polizei-Präsidiums benutzen.

§ 7. Der Buchdruckerei-Besitzer und Buchhändler Litfaß ist nicht berechtigt, die Benutzung der im § 1 gedachten Säulen für den Anschlag einer an sich gesetzlich zulässigen Anzeige, mit Ausnahme des im Alinea 2 des § 2 gedachten Falles zu versagen. Wenn jedoch der Säulenraum zur Aufnahme der sämmt-

lichen an Einem Tage zu befestigenden Anzeigen in Auflagen von je hundert Exemplaren nicht ausreicht, so steht demselben zu, die Zahl der von jeder Anzeige anzuschlagenden Exemplare auf fünf und siebenzig zu vermindern, in einem solchen Falle darf er aber auch nur drei Viertheile der im § 3 ausgeworfenen Abgabesätze erheben.

§ 8. Jede zum Anschlage bestimmte Anzeige in einer der Normalgrößen (§ 2) muß spätestens bis Abends 6 Uhr zum Anschlag vollständig fertig, im Geschäfts-Locale der Anschlage-Säulen — Adlerstraße Nr. 6 — vorgelegt und die Abgaben für den durch sie zu benutzenden Säulenraum nach dem im § 3 aufgestellten Tarif entrichtet werden.

Einer in dieser Weise zum Anschlage angemeldeten Anzeige muß der hierfür erforderliche Raum auf den Anschlag-Säulen innerhalb 24 Stunden eingeräumt werden.

Anzeigen in abweichender Größe (§ 2) müssen mindestens 12 Stunden vor dem zu ihrem Anschlage bestimmten Zeitpunkt in dem oben gedachten Geschäfts-Locale zum Anschlage vollständig fertig vorgelegt werden. Die Entscheidung darüber, ob sie überhaupt zum Anschlage gelangen können, erfolgt jedoch erst nach Eingang sämmtlicher zum Anschlag für den kommenden Tag bestimmten Anzeigen in den Normalgrößen. Anzeigen der Königlichen Schauspiele und der hierorts concessionirten Theater muß auf Erfordern zwei Stunden nach ihrer Vorlegung in dem genannten Geschäfts-Locale der erforderliche Anschlagraum überwiesen werden.

§ 9. Jede in dem Geschäfts-Locale der Anschlage-Säulen vorgelegte, zum Anschlag bestimmte Anzeige wird mit einer fortlaufenden Nummer mittelst Stempel-Ausdrucks versehen. — Der Anzeigende ist verpflichtet, den durch diese Nummer bezeichneten Raum der Säule beim Anschlage zu benutzen.

§ 10. Eine Anzeige, welche nicht mit dem im § 9 gedachten Stempel-Abdruck versehen ist oder sich nicht an dem angewiesenen Platz der Säule befindet, kann durch den zur Beaufsichtigung von dem Buchdruckerei-Besitzer und Buchhändler Litfaß bestellten Beamten entfernt werden.

§ 11. Die Anzeigen dürfen von den Anschlag-Säulen nur durch die hierzu von dem Buchdruckereibesitzer und Buchhändler Litfaß bestellten und mit polizeilichen Legitimationskarten versehenen Personen abgenommen werden.

§ 12. Wer öffentliche Anzeigen auf Plätzen, Straßen und Wegen des engeren Polizei-Bezirks von Berlin an andern Orten als den im § 1 gedachten Anschlag-Säulen befestigt oder befestigen läßt, wer, ohne dazu legitimirt zu sein, angeschlagene Anzeigen von diesen Säulen entfernt und wer die Anschlag-Säulen absichtlich zerstört oder beschädigt, verfällt, insofern nach Beschaffenheit des Falles nicht die Strafen des § 41 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 und der §§ 107 und 281 und 282 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 zur Anwendung kommen, in eine Geldstrafe bis zu 10 Thlrn. und im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. Berlin, den 18. Juni 1855.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Nachweisung der Standorte der Anschlag-Säulen.

1) Friedrichsstr. — Belle-Alliance-Platz-Ecke.
2) Lindenstr. — Belle-Alliance-Platz-Ecke.
3) Markgrafen- — Lindenstr.-Ecke.
4) Puttkammer- — Friedrichsstr.-Ecke.
5) Anhaltische — Wilhelmsstr.-Ecke.
6) Potsdamer — Hirschelstr.-Ecke.
7) Bellevue- — Schulgartenstr.-Ecke.
8) Lenné- — Bellevuestr.-Ecke.
9) Am Wilhelms-Pl. — Wilhelmsstr.-Ecke.
10) Wilhelms- — Behrenstr.-Ecke.
11) Behrenstr. 62.
12) Friedrichs- — Behrenstr.-Ecke.
12) Friedrichs- — Mohrenstr.-Ecke.
14) Friedrichs- — Krausenstr.-Ecke.
15) Friedrichs- — Kochstr.-Ecke.
16) Leipziger — Charlottenstr.-Ecke.
17) Charlottenstr. — vis-à-vis Nr. 58.
18) Jäger- — Markgrafenstr.-Ecke.
19) Markgrafen- — Behrenstr.-Ecke.
20) Jägerstr. Nr. 25 und 26.
21) Am Hausvoigtei-Platz Nr. 9.
22) Markgrafen- — Leipzigerstr.-Ecke.
23) Markgrafen- — Kochstr.-Ecke.
24) Schützen- — Jerusalemerstr.-Ecke.
25) Commandanten- — Lindenstr.-Ecke.
26) Jerusalemer — Leipzigerstr.-Ecke.
27) Jerusalemer — Kronenstr.-Ecke.
28) Unter den Linden beim Denkmal Friedrich II.
29) Unter den Linden — Charlottenstr.-Ecke.
30) Unter den Linden — Friedrichsstr.-Ecke.
31) Unter den Linden — Neustädt. Kirchstr.-Ecke.
32) Unter den Linden — Schadowstr.-Ecke.
33) Unter den Linden — N. Wilhelmsstr.-Ecke.
34) Vor dem Brandenburger Thor.
35) Dorotheen- — Friedrichsstr.-Ecke.
36) Dorotheen- — Universitätsstr.-Ecke.
37) An der eisernen Brücke.
38) An der Marschalls-Brücke.
39) Carl- — Albrechtsstr.-Ecke.
40) Am Louisen-Platz.
41) Chaussee- — Tiekstr.-Ecke.
42) Linien- — Oranienburgerstr.-Ecke.
43) An der Weidendammer Brücke.
44) Oranienburger — Artilleriestr.-Ecke.
45) An der neuen Promenade.
46) Am Haak'schen Markt.
47) Neue Schönhauser — Weinmeisterstr.-Ecke.
48) Alte Schönhauser — Linienstr.-Ecke.
49) Rosenthaler — Linienstr.-Ecke.
50) Große Hamburger — Auguststr.-Ecke.
51) Neue Königs- — Linienstr.-Ecke.
52) Alexander-Pl. — Alexanderstr.-Ecke 69
53) Alexander-Platz Nr. 1.
54) Landsberger — Kurzestr.-Ecke.
55) Kleine Frankfurter — Kaiserstr.-Ecke.
56) Alexander- — Kaiserstr.-Ecke.
57) Holzmarkt- — Alexanderstr.-Ecke.
58) Köpnicker — Brückenstr.-Ecke.
59) Neue Jacobs- — Dresdenerstr.-Ecke.
60) Cürassier- — Alexandrinenstr.-Ecke.
61) Alte Jacobs- — Oranienstr.-Ecke.
62) Am Spittelmarkt — Spittelmarktstr.-Ecke.
63) Am Petri-Platz.
64) Gertraudten- — Roßstr.-Ecke.
65) Breitestraße Nr. 30.
66) An der Stechbahn — Brüderstr.-Ecke.
67) Adlerstraße Nr. 6.
68) Alte Leipziger — Kurstr.-Ecke.
69) An der Münze.
70) An den Werderschen Mühlen.
71) Königs- — Poststr.-Ecke.
72) Molkenmarkt — Bollengassen-Ecke.
73) Königs- — Spandauerstr.-Ecke am Berl. R.
74) Königs- — Klosterstr.-Ecke.
75) Am Neuen Markt.
76) Potsdamer — Linkstr.-Ecke.
77) Schulgarten- — Lennéstr.-Ecke.
78) Leipziger — Mauerstr.-Ecke.
79) Friedrichs- — Mauerstr.-Ecke.
80) Friedrichs- — Jägerstr.-Ecke.
81) Jerusalemerstr., bei der Kirche.
82) Commandanten- — Leipzigerstr.-Ecke.
83) Unter den Linden beim Denkmal Friedrich II.
84) Unter den Linden — Charlottenstr.-Ecke.
85) Unter den Linden — Friedrichsstr.-Ecke.
86) Unter den Linden — Neust. Kirchstr.-Ecke.
87) Unter den Linden — Schadowstr.-Ecke.
88) Unter den Linden — N. Wilhelmsstr.-Ecke.
89) Vor dem Brandenburger Thor.
90) Dorotheen- — Neue Wilhelmsstr.-Ecke.
91) Louisen- — Carlstr.-Ecke.
92) Am Thierarzneischul-Platz.
93) Rosenthaler — Neue Schönhauserstr.-Ecke.
94) Alte Jacobsstr. Nr. 56 und 57.
95) Am Molkenmarkt beim Krögel.
96) Wallstr. Nr. 26 und 27.
97) Brüderstr. — Neumannsgassen-Ecke.
98) An der Schleusenbrücke.
99) An der Schloßbrücke.
100) An der Neuen Friedrichsbrücke.

101) Tempelhoferstraße — Tempelhoferufer.
102) Lindenstr. Nr. 14.
103) Bessel- — Charlottenstr.-Ecke.
104) Friedrichsstr. Nr. 14 und 15.
105) Wilhelms- — Zimmerstr.-Ecke.
106) Ascanischer Platz — Hirschelstr.-Ecke.
107) Ascanischen Platz beim Bahnhof.
108) Hirschel- — Dessauerstr.-Ecke.
109) An der Potsdamer Brücke.
110) Am Ziethen-Platz.
111) Jäger- — Kanonierstr.-Ecke.
112) Mauer- Französischestr.-Ecke.
113) Zimmer- — Charlottenstr.-Ecke.
114) Charlotten- — Jägerstr.-Ecke.
115) Charlotten- — Behrenstr.-Ecke.
116) Markgrafen- — Taubenstr.-Ecke.
117) Behrenstr., am Opernhaus-Platz.
118) Jägerstr. Nr. 50 und 51.
119) Hausvoigtei-Platz beim Durchgang.
120) Markgrafen- — Schützenstr.
121) Jerusalemer — Krausenstr.-Ecke.
122) Commandanten- — Krausenstr.-Ecke.
123) Im Kastanienwäldchen.
124) Kupfergraben — Dorotheenstr.-Ecke.
125) Carl- — Unterbaumstr.-Ecke.
126) Am Hamburger Bahnhofe.
127) Am Stettiner Bahnhof.
128) An der Ebertsbrücke.
129) In der Oranienburgerstr. beim Monbijou.
130) Am Monbijou-Platz.
131) Rosenthalerstr. — Weinbergsg.-Ecke.
132) Alte Schönhauserstr. — Steing.-Ecke.
133) Schönhauser Allee Nr. 180.
134) Grenadier- — Münzstr.-Ecke.
135) Prenzlauer- — Linienstr.-Ecke.
136) Alexander-Platz — Neue Königsstr.-Ecke.
137) Alexander-Platz — Landsbergerstr.-Ecke.
138) Landsberger- — Gollnowstr.-Ecke.
139) Große Frankfurter — Weberstr.-Ecke.
140) Blumenstraße — Schillingsgassen-Ecke.
141) Holzmarkt- — Breslauerstr.-Ecke.
142) Holzmarktstraße — Langegassen-Ecke.
143) Neue Friedrichsstr. 2.
144) Köpnicker — Michaelkirchstr.-Ecke.
145) Dresdener — Alexandrinenstr.-Ecke.
146) Alte Jacobs- — Ritterstr.-Ecke.
147) Spittelmarkt — Wallstr.-Ecke.
148) Königs- — Spandauerstr.-Ecke.
149) Kloster- — Bischhofsstr.-Ecke.
150) Spandauer — Papenstr.-Ecke.

Bekanntmachung.

Denjenigen Rentepflichtigen, welche ihre an die unterzeichnete Rentenbank zu entrichtende Renten mit dem 1. April d. J. durch Kapitalzahlung ganz oder theilweise abgelöst haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von uns in Gemäßheit des § 27 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 zu ertheilenden Entlastungsquittungen denjenigen Kreis-Cassen, an welche bisher die Renten entrichtet worden, von uns übersandt worden sind und gegen Rückgabe der ausgestellten Interimsquittungen, dort in Empfang genommen werden können.

Berlin, den 16. Juni 1855.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 146 vom 26. Juni 1855.)

Dem Seidenwirkermeister Helm und dem Maschinenbauer F. Helm, in Berlin, ist unter dem 22. Juni 1855 ein Patent

auf eine Jacquard-Maschine in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-Erlöschungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 147 vom 27. Juni 1855.)

Das dem Maschinenmeister der Berlin-Hamburger Eisenbahn, G. Grüson, unter dem 28. April 1854 ertheilte Patent

auf eine Schiebebühne für Eisenbahnen

ist erloschen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 148 vom 28. Juni 1855.)

Das dem Kaufmann Friedrich August Wilhelm Kramer, zu Berlin, und dem Eugen Scheler, zu Augsburg, unter dem 25. Mai 1853 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Maschine zur Anfertigung von Stecknadeln,

ist erloschen.

Das dem Fabrikbesitzer und Maschinenbauer G. Sigl, zu Berlin, unter dem 18. Februar 1854 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Locomotive

ist erloschen.

Personalchronik.

Dem commissarischen Bürgermeister Grundmann zu Trebbin ist die Polizei-Anwaltschaft bei der Königl. Kreisgerichts-Commission zu Trebbin einstweilen übertragen worden.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, dem bei dem hiesigen Regierungs-Collegio beschäftigten Ober-Bau-Inspector v. Dömming den Character als Bau-Rath zu verleihen.

Personal-Veränderungen bei den Staats-Anwaltschaften im Departement des Königl. Kammergerichts.

Der Gerichts-Assessor Gad ist der Staats-Anwaltschaft bei dem Kreisgerichte in Berlin zur Beschäftigung vom 1. April d. J. ab überwiesen.

Der bei der Staats-Anwaltschaft in Potsdam als Gehülfe fungirende Gerichts-Assessor Siber ist vom 1. Juli d. J. ab zum Kreisrichter in Wittstock ernannt.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Johann Heinrich Wilhelm Lages, Eduard Urban Langer und Gustav Ferdinand Hertzog, zu Berlin, sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer, und der Candidat der Medicin und Chirurgie Carl Heinrich Julius Nolte daselbst als ausübender Wundarzt 1ster Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Privat-Docent Dr. Friedrich Theodor Haarbrücker und der Licentiat der Theologie Dr. Paul Antoine de Lagarde sind als ordentliche Lehrer an der Louisenstädtischen Realschule zu Berlin angestellt worden.

Der Schaffner Ferdinand Nitschke ist aus dem Dienste der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn geschieden.

Die Verwaltung des Domainen-Amtes Goldbeck-Wittstock ist dem Domainenbeamten Lehmann, zu Goldbeck, und die Verwaltung des Domainen-Amtes Fahrland dem Domainenbeamten Schmidt daselbst vom 1. Juni d. J. ab übertragen worden.

Von dem Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten Rudolph Eduard Reichert aus Friedeberg i. d. N., Adolph Eduard Rütenick aus Demerthin und Julius Willibald Carl Friedrich Wilhelm Ulrich aus Carwe für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Verleihung der Erinnerungs-Medaille für bewirkte Lebensrettung.

Dem Musikschüler des Militair-Waisenhauses zu Potsdam Otto Kleinert ist für die mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr verliehen worden.

Potsdam, den 13. Juni 1855. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verleihung des Allgemeinen Ehrenzeichens.

Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 16. Mai d. J. dem Schulzen Giese, zu Groß-Woltersdorf, im Ruppinschen Kreise, das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für Jubilare zu verleihen geruht.

Potsdam, den 20. Juni 1855. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Belobung.

Der Ackerbürger Turley senior, zu Treuenbrietzen, hat dem Pietschschen Armenhause daselbst Einhundert Thaler geschenkt, was hiermit belobend anerkannt wird.

Potsdam, den 11. Juni 1855. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lebensrettung.

Dem Schmiedegesellen Ferdinand Geschke, aus Bromberg, und dem Schiffbauergesellen Wilhelm Sparmann, aus Fürstenwalde, wird wegen Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens hiermit eine öffentliche Anerkennung ausgesprochen. Zugleich wird lobend der Ehefrau des Schmiedemeisters Sandberg zu Rüdersdorf erwähnt, welche mit Bereitwilligkeit die gerettete Person in ihre Wohnung aufgenommen und verpflegt hat. Auch wird dem Schulamts-Präparanden Bottmar, zu Toppel bei Havelberg, wegen Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens hiermit eine öffentliche Belobigung ertheilt.

Potsdam, den 24. Juni 1855. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lebensrettung.

Am 9. April d. J. haben der Gutsbesitzer Beussel und der Arbeitsmann Georg Carl Wilhelm Müller, beide zu Moabit wohnhaft, nicht ohne eigene Lebensgefahr, mit Muth und Entschlossenheit den Schiffer Gladow aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Diese lobenswerthe That wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 18. Juni 1855. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Belobigung.

Der Werkführer Albert Jäger hierselbst hat am 21. Mai d. J. den siebenjährigen Sohn des Schuhmachers Einicke mit großer Anstrengung aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Dies wird hiermit anerkennend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 22. Juni 1855. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Geschenke an Kirchen.

Der Major a. D. und Kirchenpatron Herr v. Jagow auf Dallmin hat die unbrauchbar gewordene Orgel der Kirche zu Dallmin mit einem bedeutenden Kostenaufwande aus eigenen Mitteln gründlich wieder herstellen lassen.

(Hierbei Fünf Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 28. Den 13. Juli **1855.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 25ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 4237. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Borkener Kreises im Betrage von 78,300 Thlrn. Vom 30. April 1855.

№ 4238. Genehmigungs-Urkunde, betreffend die Auflösung der Münster-Hammer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 7. Mai 1855.

№ 4239. Allerhöchster Erlaß vom 7. Mai 1855, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Münster-Hammer Eisenbahn an die Direction der Westphälischen Eisenbahn und die Verlegung des Sitzes der letzteren von Paderborn nach Münster.

№ 4240. Privilegium wegen Convertirung und Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Stolper Kreises. Vom 21. Mai 1855.

№ 4241. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wanzlebener Kreises im Betrage von 100,000 Thlrn. Vom 30. Mai 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 168.
Berliner Getreide- ꝛc. Marktpreise pro Juni 1855.
I. 846. Juli.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat Juni d. J. betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	3	24	2
für den Scheffel Roggen	2	24	10
für den Scheffel große Gerste	1	28	6
für den Scheffel kleine Gerste	1	22	6
für den Scheffel Hafer	1	13	2
für den Scheffel Erbsen	2	14	3
für den Centner Heu	—	29	1
für das Schock Stroh	7	13	7
für den Centner Hopfen	64	—	—
die Tonne Weißbier kostete	5	5	—
die Tonne Braunbier kostete	4	5	—

das Quart doppelter Kornbranntwein kostete . — Thlr. 5 Sgr. — Pf.
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete . — = 3 = 6 =

Potsdam, den 9. Juli 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 169. Aufnahme fremder Kranker in die öffentlichen Kranken-Anstalten. I. 1683. Mai.

Die sämmtlichen Orts-Polizei-Behörden und Orts-Vorstände werden hiermit angewiesen, bei Aufnahme der sich meldenden Fremden in die öffentlichen Kranken-Anstalten mit größter Sorgfalt zu verfahren und diese, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, nur dann zu veranlassen, wenn die Nothwendigkeit dazu durch genaue Angabe der Krankheit und des unabweislichen Erfordernisses ärztlich festgestellt ist.

Potsdam, den 27. Juni 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 170. Transport der Auswanderer. I. 989. Juni.

In dem in Nr. 22 des Handels-Archivs abgedruckten Jahres-Berichte des Königl. General-Consuls zu New-York für das Jahr 1854 wird auf die Nachtheile hingewiesen, denen die Auswanderer in Nord-Amerika ausgesetzt sind, welche später als vom 1. bis 15. October und früher als den 15. Februar oder 1. März aus Continentalhäfen expedirt werden. Es erscheint daher zweckmäßig, daß das Publikum auf jene Nachtheile der Einwanderung während der Winterszeit besonders aufmerksam gemacht werde, weshalb wir dies, so wie die nachfolgende Stelle aus dem oben erwähnten Berichte des Königlichen General-Consuls zu New-York zur öffentlichen Kenntniß hiermit bringen:

Am meisten aber haben diejenigen armen Einwanderer zu leiden gehabt, die man unverzeihlicher Weise so spät im Jahre von europäischen Häfen expedirte, daß sie unmöglich vor Eintritt des Winters hier eintreffen konnten; denn wenn es schon in den besten Zeiten schwer hält, während der Wintermonate Arbeit auf dem Lande zu finden, so ist es begreiflich zu einer Periode wie die jetzige noch weit schwieriger, ja beinahe unmöglich; dazu kommt noch, daß die Reise ins Innere während des Winters bedeutend kostspieliger, länger und beschwerlicher ist. Den überseeischen Beförderungshäusern sind diese Nachtheile hinlänglich bekannt, es ist daher um so unverzeilicher, ja unmenschlich von diesen Agenten, die Auswanderer durch so späte Absendung dem Ungemach einer Winterreise und der Gewißheit auszusetzen, bei der Ankunft hier kein Unterkommen zu finden. Wenn es durch Verbote ermöglicht werden könnte, daß Auswanderer aus Kontinentalhäfen nicht später als 1. bis 15. October und früher als 15. Februar oder 1. März expedirt werden, so würden nicht nur der größte Theil der Klagen der Einwanderer über Hülfslosigkeit wegfallen, sondern auch die Beschwerden der hiesigen Behörden, daß man ihnen die Versorgung der europäischen „Paupers" aufbürde, weniger häufig vorkommen.

Potsdam, den 8. Juli 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 171.
Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung.
I. 1515. Juni.
I. 2617. Juni.

Der Maurermeister Albert Christoph, zu Strausberg, ist von uns als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für die Stadt Strausberg und Umgegend bestätigt worden, und der Maurermeister König, zu Treuenbrietzen, hat die Geschäfte als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt. Potsdam, den 7. Juli 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 172.
Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung.
I. 2475. Juni.
I. 2579. Juni.

Der Kaufmann J. L. Wienstruck, zu Neu-Ruppin, ist von uns als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft und der Materialist F. Ripke, zu Greifenberg in der Ukermark, als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin bestätigt worden. Potsdam, den 2. Juli 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 173.
Lebens- und Pensions-Versicherung. Agentur-Bestätigung.
I. 2598. Juni.
I. 2915. Juni.

Der Kaufmann A. F. Krause, zu Neustadt-Eberswalde, ist von uns als Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und der Apotheker Albert Priem, zu Neustadt an der Dosse, als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck bestätigt worden. Potsdam, den 3. Juli 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 174.
Vieh-Versicherung. Agentur-Bestätigung.
I. 2532. Juni.

Der Kaufmann Carl Huth, zu Pritzwalk, ist von uns als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Potsdam, den 29. Juni 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

№ 5.
Die Gerichts-Ferien im Kammergerichtlichen Departement.

Die Ferien des Kammergerichts, des hiesigen Stadtgerichts, der Kreisgerichte des diesseitigen Departements und der zu denselben gehörigen Deputationen und Commissionen beginnen in Gemäßheit der Allgemeinen Justiz-Ministerial-Verfügung vom 1. April 1850 in diesem Jahre mit dem 21. Juli und dauern bis zum 31. August.

Dies wird dem Publikum mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß während der Ferien der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen ruht, weshalb die Partheien und Rechts-Anwalte sich während der Ferienzeit in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten haben. Schleunige Gesuche müssen als solche begründet und als Ferien-Sache bezeichnet werden. Gehen andere Gesuche ein, so ist deren Erledigung während der Ferien nicht zu erwarten.

Berlin, den 2. Juli 1855. Königl. Kammergericht.

Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direction in Potsdam.

№ 106. Die Aufnahme von Personen unterwegs bei der Berlin-Wriezener Personenpost.

Die Entfernungen der zur Aufnahme von Personen bei der zwischen Berlin und Wriezen coursirenden täglichen Personenpost auf der Tour von Strausberg nach Wriezen bestimmten Stellen sind Behufs Erhebung des Personengeldes, wie folgt, festgesetzt worden:

1) nach und resp. von dem Chausseehause in Schulzendorf auf ½ Meile von Wriezen und auf 2¾ Meilen von Strausberg,

2) nach und resp. von dem Kruge in Herzhorn auf 1¼ Meile von Wriezen und auf 2 Meilen von Strausberg, und

3) nach und resp. von dem Kruge in Prötzel auf 1¾ Meilen von Wriezen und auf 1½ Meilen von Strausberg.

Potsdam, den 5. Juli 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 8. Mai d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß von den Seehandlungs-Prämienscheinen die Einhundert und Sechs Serien:

2. 18. 27. 31. 35. 92. 123. 124. 195. 215. 218. 239. 257.
315. 337. 356. 381. 388. 511. 546. 553. 561. 603. 609. 671.
685. 707. 725. 728. 737. 796. 799. 804. 846. 847. 862. 894.
952. 973. 975. 1033. 1035. 1048. 1078. 1080. 1120. 1152. 1162. 1173.
1189. 1220. 1252. 1276. 1295. 1310. 1345. 1363. 1414. 1455. 1464. 1474.
1516. 1533. 1557. 1559. 1561. 1572. 1601. 1604. 1681. 1684. 1694. 1700.
1716. 1761. 1763. 1789. 1850. 1883. 1894. 1975. 2002. 2036. 2050. 2067.
2113. 2114. 2123. 2143. 2206. 2223. 2234. 2267. 2285. 2302. 2326. 2334.
2370. 2413. 2431. 2438. 2442. 2469. 2501. 2517. 2520.

heute gezogen worden sind.

Die Ziehung der 10,600 Nummern, welche in diesen 106 Serien enthalten sind, wird am 15. October dieses Jahres und an den darauf folgenden Tagen stattfinden.

Berlin, den 2. Juli 1855. General-Direction der Seehandlungs-Societät.
Camphausen. Remmert.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 156 vom 7. Juli 1855.)

Dem Uhrmacher J. Brinckmann, zu Potsdam, ist unter dem 4. Juli 1855 ein Patent

auf eine Control- oder Wächter-Uhr in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Personalchronik.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Hugo Moritz Kaltschmidt und Franz Albert Lütkemüller sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt, und der practische Arzt und Operateur Rudolph Wilhelm Metsch ist auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Franz Carl Paul Gobert, zu Potsdam, ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Die Candidaten der Pharmacie Robert Paul Richard Dahms und Ernst Heinrich Louis von Gusnar sind als Apotheker erster Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Im Bezirke der hiesigen Königlichen Ober-Post-Direction sind:

angestellt: der Post-Expedient Thamm als Hülfsarbeiter in den Büreaux der Ober-Post-Direction; der Expediteur-Anwärter von Gallera als Post-Expediteur in Wusterhausen an der Dosse; der Postillon Kobin als Wagenmeister bei dem Post-Amte in Neu-Ruppin; der invalide Unteroffizier Kraul als Wagenmeister bei der Post-Expedition in Jüterbogk;

pensionirt: der Briefträger und Wagenmeister Wielandt in Neu-Ruppin; der Post-Expediteur Röhl in Gramzow;

versetzt: der Post-Inspector Ehrenthal nach Saarbrück; der Post-Expedient Mielert von Neu-Ruppin nach Hamburg; der Post-Expediteur Schulz von Wusterhausen a. d. D. nach Gramzow;

eingetreten: der Ober-Post-Secretair König und der Ober-Post-Secretair Haugke als Büreau-Beamte bei der Ober-Post-Direction.

Der Ober-Consistorial-Rath Dr. Nitzsch ist zum Propst in Berlin und znm evangelischen Pfarrer an der dortigen St. Nicolai- und Marien-Kirche bestellt worden.

Der Predigtamts-Candidat Johannes Martin Bernhardi ist zum evangelischen Pfarr-Adjuncten für die Pfarren zu Rosenthal und Reinickendorf bestellt worden.

Das Diaconat zu Alt-Landsberg — Diöces Strausberg — Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Predigers Gähde erledigt worden.

Bei dem Königlichen Polizei-Präsidio zu Berlin sind als Polizei-Secretaire angestellt worden: die Civil-Supernumerare Lange und Winterfeldt I., so wie die bisherigen Hülfsarbeiter Allolio, Braun, Berndt, Ebel, Kersten, Krage und der Büreau-Assistent Räcke als Kanzlei-Secretair.

Die bisherigen interimistischen Criminal-Polizei-Commissarien Rockenstein und Weber sind nunmehr definitiv bei dem Polizei-Präsidio zu Berlin angestellt worden.

Der Baukunst-Beflissene Herrmann Otto Joseph Weyer, zu Berlin, ist als Bauführer vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Ortsbenennung.

Das im Templinschen Kreise auf der Feldmark Thomsdorf, ungefähr 200 Ruthen von diesem Orte, unfern des Weges nach Brüsenwalde, bestehende Duvriersche Ackergehöft hat den Namen: „**Charlottenthal**" erhalten.

Potsdam, den 4. Juli 1855. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Beetz, Superintendentur Zehdenick, sind am Palmsonntage dieses Jahres ein neuer Altartritt mit Geländer, und am Gründonnerstage dieses Jahres zwei neue Communiontücher von schwarzem Sammet mit silbernen Franzen, so wie der Kirche zu Sommerfeld, Filia von Beetz, drei Ziffertafeln mit neuen Ziffern geschenkt.

Der Bauer Christian Witthuhn, zu Bandelow, Superintendentur Prenzlau I., hat die dortige Kirche mit einem gußeisernen Crucifix mit vergoldeter Christusgestalt beschenkt.

Der Confirmande August Herper, Sohn des verstorbenen Bauers Herper, hat die Kirche zu Nitzow, Superintendentur Dom Havelberg, am Tage seiner Einsegnung mit zwei großen Wachskerzen beschenkt.

Die Erben des zu Wriezen verstorbenen Rentners Jensen haben der St. Marienkirche ein Capital von 200 Thlrn. als Stamm eines zu sammelnden Kirchen-Vermögens geschenkweise überwiesen.

Der Kirche zu Klein-Ziethen, Superintendentur Spandau, sind zwei große Altarleuchter von Gußeisen, ein Abendmahlskelch nebst Patene, eine Weinkanne, Oblatenschachtel und ein Taufbecken, sämmtlich von Neusilber, so wie ein geschmackvoller eichener, polirter Schrank zur Aufbewahrung dieser Geräthe, von einem Gemeindemitgliede geschenkt worden.

Die Ehefrauen der Pferdeknechte Blum und Fieck, zu Schmarsow, Superintendentur Prenzlau II., haben der dortigen Kirche zwei Altarlichte geschenkt.

Der Bauer-Altsitzer Carl Sigismund Finke, zu Bötzow, Superintendentur Spandau, hat in Folge letztwilliger Verfügung seiner verstorbenen Ehefrau Marie Sophie geb. Ganzer, der dortigen Kirche eine neue Sargdecke von schwarzem Tuch mit Silberstickerei, im Werth von 14 Thlrn., zum Gebrauch bei Beerdigungen geschenkt.

Am ersten Pfingstfesttage dieses Jahres ist der Kirche zu Schmargendorf, Superintendentur Berlin Cöln, ein neuer Klingelbeutel von dunkelblauem Sammet mit Silberstickerei geschenkt worden.

Die Gemeinde zu Jehserigk, Superintendentur Belzig, hat das hölzerne Crucifix für ihre Kirche vergolden lassen.

Die Gemeinde Zepernick, Superintendentur Bernau, hat der dortigen Kirche zwei gußeiserne Kronleuchter mit grünem Bronce-Anstrich zu je sechs Lichten nebst Seilen und Rosetten geschenkt.

Der Maler Schmiedehaus, zu Pritzwalk, hat in der Kirche zu Guhlsdorf, Superintendentur Perleberg, die vier Kanzelfelder mit Oelbildern der vier Evangelisten und die Kanzelthür mit dem Oelbilde eines segnenden Christus, sämmtlich von ihm nach werthvollen alten Originalen copirt, unentgeltlich verziert.

Zwei kirchlich gesinnte Gemeindeglieder haben zur Ausschmückung des Altars der Kirche zu Wandlitz, Superintendentur Bernau, zwei Blumenvasen von hellblauem Glase mit künstlichen Blumen nebst dergleichen Blumen für das Crucifix geschenkt.

Der Kirche zu Kehrberg, Superintendentur Pritzwalk, sind zwei gußeiserne Altarleuchter und ein gußeisernes Crucifix mit vergoldetem Christuskörper geschenkt worden.

(Hierbei Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 29. Den 20. Juli. 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 26ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 4242. Tarif, nach welchem das Brückgeld an der Kettenbrücke zu Mühlheim an der Ruhr zu erheben ist. Vom 4. Juni 1855.

№ 4243. Verordnung, betreffend den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangs-Zollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. September 1855 bis Ende August 1857. Vom 28. Juni 1855.

Das diesjährige 27ste Stück derselben enthält:

№ 4244. Allerhöchster Erlaß vom 27. Mai 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Rackwitz über Wielichowo nach Czacz, von Schmiegel nach Alt-Boyn und von Kawczyn nach Czempin.

№ 4245. Allerhöchster Erlaß vom 4. Juni 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Dülken nach Burgwaldniel, im Herzogthum Jülich.

№ 4246. Statut für die Societät zur Regulirung der Gewässer in der Bokeler und Mastholter Niederung in der Provinz Westphalen. Vom 11. Juni 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Bekanntmachung,
die Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie V № 1 bis 8 zu den Neumärkschen Schuldverschreibungen betreffend.

№ 175.
Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Neumärkschen Schuldverschreibungen.
C. 1609.

Vom 2. Juli d. J. ab wird die Serie V № 1 bis 8 der, den Zeitraum vom 1. Juli 1855 bis dahin 1859 umfassenden Zins-Coupons zu den Neumärkschen Schuldverschreibungen bei der Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße № 92 und 93, täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags, ausgereicht. Zu diesem Behuf müssen die Schuldverschreibungen in einem denselben beizufügenden Verzeichnisse (wozu gedruckte Formulare ebendaselbst unentgeltlich zu haben sind) nach den Apointsgattungen und den Nummern geordnet, dort eingereicht werden. Die Con-

trolle der Staatspapiere kann sich aber in einen Schriftwechsel mit den Besitzern der Schuldverschreibungen nicht einlassen, und werden daher schriftliche Anträge auf Uebersendung der Zins-Coupons unberücksichtigt bleiben. Dagegen können Auswärtige diese Verschreibungen unter dem portofreien Vermerk:

„Neumärkische Schuldverschreibungen zur Beifügung neuer Coupons,“

an die nächste Regierungs-Haupt-Casse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons demnächst zurückerhalten werden.

Berlin, den 30. Juni 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Der Deputirte der Neumark.
Rolcke. Gamet. Nobiling. C. v. Voß.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 14. Juli 1855. Königl. Regierung.

№ 176. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 1210. Juli.

Unter dem Rindviehstande des Gutes Zernickow, im Westpriegnitzschen Kreise, ist die Lungenseuche ausgebrochen und ist die Feldmark dieses Gutes daher bis auf weitere Bekanntmachung für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt worden.

Potsdam, den 17. Juli 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 177. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungsgelder. III. 1522. Juli.

Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse ausgestellten Quittungen über die im Monat April dieses Jahres eingezahlten Kaufgelder ꝛc. für veräußerte Domainen- und Forst-Objecte sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden denjenigen Special-Cassen zugesandt worden, an welche die Zahlungen von den Betheiligten geleistet worden sind.

Gegen Rückgabe der ertheilten Interims-Quittungen können daher die bescheinigten Quittungen bei den betreffenden Special-Cassen in Empfang genommen werden.

Die Quittungen über die im Monat April dieses Jahres zur Ablösung von Domanial-Abgaben eingezahlten Capitalien sind in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 14. November 1851 (Amtsblatt pro 1851 Seite 362) den betreffenden Gerichten zur Berichtigung des Hypothekenbuchs zugesandt.

Potsdam, den 10. Juli 1855.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

№ 178. Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig. II. S. 2709.

Am 6. October d. J. werden wiederum 20 evangelische Jungfrauen aus sämmtlichen Provinzen der Monarchie Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig, im Kreise Weißenfels, Regierungs-Bezirk Merseburg, zu ihrer Ausbildung in dem Lehrerinnenberufe finden können.

Die Einrichtung des Seminars, als einer in Bekenntniß und Leben ernst evangelisch christlichen Anstalt, die für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen

erfahrene und geübte Lehrerinnen vorbilden will, hat sich bisher als segensreich bewährt und ist durch die früher, zuletzt unter dem 31. Juli v. J. erlassenen Veröffentlichungen bekannt.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, so wie für ärztliche Pflege und Medizin wird eine in monatlichen Raten vorauszuentrichtende Pension von nur 60 Thlr. jährlich gezahlt. Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge in Zahlung dieser Pension, in der Regel jedoch erst vom 2ten Jahre des Aufenthalts im Seminar an, sind außerdem noch Fonds vorhanden.

Die Zulassung in das Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierungen, resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit, während welcher Zöglinge, die sich wegen körperlicher, oder geistiger und sittlicher Ursachen zur Fortsetzung der Vorbildung für den Lehrerinnen-Beruf nicht eignen, wieder aus der Anstalt entlassen werden können.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis längstens zum 12. August bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 6. October nicht unter 17 und nicht über 25 Jahre alt sein darf.
2) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, so wie an anderen die Ausübung des Lehr-Amtes behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, daß angenommen werden kann, sie werde einen zweijährigen Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen können. Zugleich ist zu bescheinigen, daß die Aspirantin die wirklichen Blattern gehabt hat, oder mit Schutzblattern geimpft worden ist.
3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; eben ein solches von ihrem Ortsgeistlichen und Beichtvater über ihr Leben in der Kirche und christlichen Gemeinschaft.
4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Bildungsgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrerberuf zu schließen ist.
5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 60 Thlr. jährlich auf 2 Jahre zu zahlen sich verpflichten. Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem ihre und ihrer Angehörigen Vermögensverhältnisse genau zu ersehen sind.

In dem Gesuche ist ausdrücklich anzugeben, ob der Eintritt von Gewährung einer Unterstützung und in welchem Betrage, abhängig gemacht wird. Es versteht sich von selbst, daß derartige bedingte Gesuche um Aufnahme nur

so weit berücksichtigt werden können, als die vorhandenen Fonds die Gewährung der nachgesuchten Unterstützung gestatten.

Zur Aufnahme in das Seminar sind mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik im Wesentlichen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October v. J. für die Vorbildung evangelischer Seminar-Präparanden vorgeschrieben sind; außerdem Uebung im Stricken, Stopfen und Nähen gewöhnlicher Wäsche. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, so wie im Klavierspielen, Gesang und Zeichnen ist erwünscht.

Die näheren Bestimmungen über die Vorprüfung der Bewerberinnen werden sofort durch die Amtsblätter der einzelnen Königlichen Regierungen zur Kenntniß gebracht werden, und haben die zur Aufnahme fähig Befundenen seiner Zeit ihre Einberufung in das Seminar von hier aus zu gewärtigen. Wegen Eröffnung einer Bildungs-Anstalt für Gouvernanten zu Droyssig und eines mit derselben zu verbindenden Töchter-Pensionats, ebenfalls im October d. J. wird besondere Bekanntmachung ergehen. Berlin, den 6. Juli 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
von Raumer.

* *
*

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bewerberinnen zwar das in unserer Bekanntmachung vom 3. Juli 1852 (Amtsblatt de 1852 Seite 260) vorgeschriebene Zeugniß des betreffenden Kreis-Schul-Inspectors oder Superintendenten über eine mit ihnen abgehaltene Vorprüfung miteinzureichen haben, daß aber die zur Berücksichtigung etwa geeignet erscheinenden Aspirantinnen in Gemäßheit der von dem Königlichen Ministerio getroffenen Anordnungen dann noch zu einer ordentlichen und entscheidenden schriftlichen und mündlichen Prüfung hierher werden einberufen werden.

Die Aufnahmegesuche müssen mit den vorschriftsmäßigen Attesten bis zum 12. August d. J. hier eingehen, und der oben ad 5 gedachten Erklärung muß die Bescheinigung der Orts-Polizeibehörde, daß die Eltern oder Vormünder auch im Stande seien, die eingegangene Verpflichtung zu erfüllen, beigefügt werden.

Später eingehende Anmeldungen oder solche, denen nicht die oben bezeichneten Nachweise, Erklärungen und Zeugnisse vollständig und genügend beigefügt sind, können nicht berücksichtigt werden.

Bezugnahme auf die etwa schon im vorigen Jahre eingereichten Aufnahme-Gesuche und Zeugnisse 2c. ist unstatthaft.

Die Herren Superintendenten und Kreis-Schul-Inspectoren fordern wir zur genauen Befolgung unserer in der Bekanntmachung vom 6. Juni 1853 (Amtsblatt de 1853 Seite 222) hinsichtlich der Ausstellung der Qualifications-Atteste 2c. gegebenen Anweisungen auf. Potsdam, den 12. Juli 1855.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

№ 179
Feuer-Versicherung
Agentur-Bestätigung und Niederlegung.
I. 2796. Juni.
I. 2941. Juni.
I. 2506. Juni.

Der Schulze Robiling, zu Fredenwalde, und der Apotheker A. Siebert, zu Gerswalde, sind als Agenten der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, und der Kaufmann J. L. Wienstruk, zu Neu-Ruppin, als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Stelle des Magistrats-Secretairs Kaymling, welcher die Agentur niedergelegt hat, von uns bestätigt worden. Potsdam, den 7. Juli 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 180.
Hagel-Versicherung.
Agentur-Bestätigung.
I. 51. Juli.
I. 418. Juli.

Der Kaufmann Ferdinand Kniebusch, zu Prenzlau, ist als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Ceres zu Magdeburg, und der Kaufmann Theodor Schneider, zu Friesack, als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin von uns bestätigt worden. Potsdam, den 9. Juli 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 181.
Lebens-Versicherung.
Agentur-Bestätigung.
I. 415. Juli.

Der Kaufmann Wilhelm Jütner, zu Trebbin, ist von uns als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg bestätigt worden. Potsdam, den 9. Juli 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 182.
Lebens-Versicherung.
Agentur-Niederlegung.
I. 889. Juli.

Der Rathmann A. F. Krause, zu Neustadt-Eberswalde, hat die Geschäfte als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle an der Saale niedergelegt. Potsdam, den 12. Juli 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 183.
Vieh-Versicherung.
Agentur-Bestätigung.
I. 52. Juli.

Der Kaufmann Ferdinand Kniebusch, zu Prenzlau, ist als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.
Potsdam, den 9. Juli 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen General-Post-Amts.

Die Verpackung der Packetsendungen nach Rußland.

In neuerer Zeit sind wiederholt Fälle vorgekommen, daß nach Rußland bestimmte Packetsendungen ihrer mangelhaften Verpackung wegen von der betreffenden Kaiserlich Russischen Grenz-Post-Anstalt zur Weiterbeförderung nicht angenommen worden sind und dieselben daher nach dem Aufgabeorte haben zurückgesandt werden müssen. Das General-Post-Amt nimmt hieraus Veranlassung, das Publikum mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 15. December v. J. (Staats-Anzeiger № 297 Pag. 1854) wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß bei den mit der Post nach Rußland zu befördernden Packetsendungen ganz besondere Sorgfalt auf die Verpackung zu verwenden ist, und daß alle Sendungen, welche nicht völlig haltbar und dem Inhalte, so wie der Weite des Transports angemessen verpackt sind, an der Kaiserlich Russischen Grenz-Post-Anstalt ohne Weiteres zurückgewiesen werden.

Die zur Verpackung zu verwendenden Kisten müssen aus haltbaren Brettern gefertigt und die Seitenwände, so wie der Deckel und der Boden durch starke Nägel oder Schrauben mit einander verbunden sein, so daß durch festes Packen, Drücken und Stoßen die Kiste nicht eingedrückt werden oder auseinandergehen kann.

Außer starken und haltbaren Kisten darf zur Verpackung nur Segeltuch, starke Leinwand oder festes, noch nicht gebrauchtes Wachsleinen verwendet werden. In dünne oder lose Packleinewand oder in Matten verpackte Packete werden von den Russischen Grenz-Post-Anstalten unbedingt nicht angenommen.

Gleich wie die Verpackung, muß auch die Signirung mit besonderer Vorsicht und Sorgfalt erfolgen. Ein jedes Packet muß mit einer deutlichen und durchaus dauerhaften Signatur versehen sein, welche durch den Transport weder abgescheuert oder verwischt, noch abgerissen werden kann.

Endlich müssen alle mit der Post nach Rußland zu befördernde Packetsendungen von einer Declaration in zweifacher gleichlautender Ausfertigung begleitet sein, in welcher Inhalt und Werth, so wie die Stückzahl der in dem Packete ꝛc. enthaltenen Gegenstände genau anzugeben ist.

Alle aus der Nichtbeachtung der obigen Vorschriften entspringenden nachtheiligen Folgen, namentlich die Rücksendung der betreffenden Packete und die alsdann vergebliche Zahlung des Hin- und Rückportos haben die Absender sich selbst beizumessen.

Berlin, den 5. Juli 1855. General-Post-Amt.

Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direction in Potsdam.

№ 167. Bei der hiesigen Ober-Post-Direction lagernde Passagier-Effecten.

Bei der hiesigen Ober-Post-Direction lagern folgende, in verschiedenen Postwagen und Postdienst-Localien ꝛc. herrenlos vorgefundene Passagier-Effecten:

1) eine schwarze Tuchmütze mit Schirm aus dem Hauptwagen der zweiten Personenpost von Königsberg i. d. Nmk. nach Angermünde vom 6. März d. J.,
2) eine kurze Tabackspfeife mit Porzellankopf, aus dem Hauptwagen der Personenpost von Pasewalk nach Prenzlau vom 3. März d. J.,
3) ein rothbaumwollenes Taschentuch, D. S. gezeichnet, aus der Seitentasche des Hauptwagens der ersten Personenpost aus Königsberg i. d. Nmk. nach Angermünde vom 23. April d. J.,
4) ein lederner Herren-Ueberschuh aus dem Hauptwagen der Personenpost von Frankfurt an der Oder nach Beeskow vom 5. April d. J.,
5) ein kleiner Schlüssel, gefunden beim Ausladen des Berlin-Mindener Gepäck-Transportes zu Brandenburg am 22. Mai d. J.,
6) eine Cigarrentasche von braunem gepreßtem Leder mit Stahlbügel aus dem Hauptwagen der Personenpost von Rathenow nach Brandenburg vom 4. Mai d. J.,
7) ein grauer Tuchüberrock mit Sammetkragen und carrirtem Futter und ein kleines messingenes Vorhängeschloß, gefunden am Schalterfenster zu Angermünde-Bahnhof am 5. März d. J.,
8) ein weißleinenes Taschentuch, P. D. 2 gezeichnet, gefunden am Schalterfenster zu Charlottenburg am 16. März d. J., und

9) ein blau carrirtes leinenes Taschentuch, L. J. 1 gezeichnet, gefunden in der Passagier-Stube zu Wittstock am 10. April d. J.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Gegenstände werden hiermit aufgefordert, sich zur Rücknahme derselben bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction innerhalb vier Wochen zu melden, widrigenfalls zu Gunsten der Post-Armen-Casse darüber disponirt werden wird.

Potsdam, den 10. Juli 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 108. Bei der hiesigen Ober-Post-Direction lagernde unbestellbare Gegenstände.

Bei der hiesigen Ober-Post-Direction lagern als unbestellbar:

1) ein bei der Post-Expedition in Charlottenburg am 9. April d. J. aufgegeliefertes Packet in Leinewand mit der Adresse Louise Oestrick in Breslau, L. O. signirt, 3 Loth schwer,

2) ein bei dem Post-Amte in Rathenow am 12. December v. J. aufgelieferter Trägerkasten, I. S. signirt, 12 Pfund schwer, an Johann Schulte, Handelsmann aus Krain, in Berlin Bahnhof restante.

Die unbekannten Absender werden hiermit aufgefordert, sich zur Rücknahme der gedachten Packete bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction innerhalb vier Wochen zu melden, andernfalls zu Gunsten der Post-Armen-Casse darüber disponirt werden wird.

Potsdam, den 10. Juli 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

№ 9. Prüfungs-Termin im Schullehrer-Seminar zu Cöpenick.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung der in dem diesjährigen Michaelis-Termin aus dem Schullehrer-Seminar zu Cöpenick zu entlassenden Seminaristen am 28. und 29. September d. J. daselbst abgehalten werden wird.

Wir laden zugleich die Herren Superintendenten, Schul-Inspectoren und Prediger, welche sich von den Verhältnissen des Seminars näher zu unterrichten wünschen, ein, sich zu dem gedachten Termine einzufinden.

Berlin, den 12. Juli 1855.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 65. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Gemäß der Vorschrift im § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Eduard Rohde hierselbst als Agent der Berlinschen Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden ist. Berlin, den 9. Juli 1855.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 66. Feuer-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Gemäß der Vorschrift im § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Julius Theodor Sloman hierselbst die ihm von der Berlinschen Feuer-Versicherungs-Anstalt übertragene Agentur niedergelegt hat.

Berlin, den 9. Juli 1855. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 67. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Gemäß der Vorschrift des Gesetzes vom 17. Mai 1853, das Versicherungs-Wesen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der pensionirte Polizei-Lieutenant C. W. Maaß hierselbst, als Haupt-Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft in Halle an der Saale bestätigt worden ist. Berlin, den 7. Juli 1855.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 68. Vieh-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der pensionirte Polizei-Lieutenant C. W. Maaß hierselbst ist als Haupt-Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins bestätigt worden.

Berlin, den 10. Juli 1855.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 69. Vieh-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Gemäß der Vorschrift des Gesetzes vom 17. Mai 1853, das Versicherungs-Wesen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Carl Weise hierselbst als Haupt-Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins bestätigt worden ist. Berlin, den 10. Juli 1855.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Feuercassengelder-Ausschreiben für die Städte der Kurmark, Neumark und Niederlausitz pro erstes Semester 1855.

Im verflossenen halben Jahre sind in den 143 Städten des Verbandes 78 Brände vorgekommen, von denen der eine einen Schaden von nahe an 10,000 Thlrn. verursacht hat. Die übrigen Schäden sind von geringerer Bedeutung. Im Ganzen beträgt der Brandschaden gegen 55,000 Thlr., zu dessen Deckung hiermit

für die Gebäude der	Classe	Sgr.	
für die Gebäude der	Isten Classe	1 Sgr.,	vom Hundert der Versicherungssumme,
= = = =	IIten =	3 =	
= = = =	IIIten =	5 =	
= = = =	IVten =	7 =	

	Versicherungssumme	Satz		Thlr.	Sgr.	Pf.
und zwar:	von 20,604,375 Thlr.	à 1 Sgr.	....	6,868 Thlr.	3 Sgr.	9 Pf.,
	= 27,742,100 =	à 3 =	....	27,742 =	3 =	— =
	= 5,959,625 =	à 5 =	....	9,932 =	21 =	3 =
	= 2,568,250 =	à 7 =	....	5,992 =	17 =	6 =
überhaupt	von 56,874,350 Thlr.		....	50,535 Thlr.	15 Sgr.	6 Pf.,
und nach Abzug der Recepturgebühren à 2 pCt. im Betrage von				1,010 =	21 =	4 =
			netto	49,524 Thlr.	24 Sgr.	2 Pf.

ausgeschrieben werden.

Die Magistrāte und resp. Obrigkeiten der associirten Städte werden hierdurch aufgefordert, die auf die einzelnen Städte des Verbandes fallenden Beiträge ungesäumt einzuziehen und binnen längstens vier Wochen an die Städte-Feuer-Societäts-Haupt-Casse hierher abzuführen.

Berlin, den 12. Juli 1855.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

Bekanntmachung.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 8. Juli 1853 bringen wir im Interesse des betheiligten Publikums hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß von den Seehandlungs-Prämienscheinen bis zum heutigen Tage noch nicht gezogen worden sind, die Serien:

14	162	383	672	807	988	1250	1420	1643	1792	2001	2276
28	202	417	674	820	993	1257	1424	1646	1794	2020	2279
42	211	421	683	829	1011	1268	1426	1650	1796	2028	2294
52	219	424	714	841	1019	1279	1475	1657	1817	2031	2307
61	229	445	717	848	1031	1291	1491	1658	1870	2032	2318
79	231	447	719	855	1041	1292	1492	1663	1872	2052	2364
81	250	450	720	874	1061	1293	1493	1675	1876	2080	2365
90	271	478	730	875	1075	1296	1499	1678	1885	2083	2366
94	287	510	735	878	1105	1316	1505	1683	1888	2089	2374
106	291	535	739	892	1124	1338	1526	1697	1889	2100	2382
110	302	548	744	897	1125	1347	1540	1704	1890	2122	2437
118	309	565	746	923	1155	1360	1562	1706	1920	2124	2441
125	316	583	760	925	1176	1387	1563	1737	1926	2152	2450
131	324	590	763	931	1187	1389	1576	1738	1933	2153	2456
132	343	631	775	939	1204	1404	1585	1747	1939	2194	2476
143	352	641	785	964	1224	1408	1616	1765	1942	2237	2497
148	370	653	786	969	1227	1410	1619	1777	1943	2253	2502
149	375	670	802	971	1232	1415	1630	1782	1965	2256	2507

Berlin, den 5. Juli 1855.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.

Camphausen. Remmert.

Bekanntmachung.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 8. d. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Thlr.:

die Nummern: 413. 439. 476. 490. 562. 588. 680. 910. 1142. 1269. 1516. 2108. 2442. 2563. 2950. 2979. 3020. 3160. 3198. 3290. 3347. 3431. 3574. 3863. 4656. 4956. 5023. 5423. 5494. 5610. 5624. 5639.

Littr. B. zu 500 Thlr.:

die Nummern: 196. 239. 278. 583. 594. 909. 1101. 1120. 1456. 1764. 2026. 2095. 2143. 2201. 2489. 2510. 2562.

Littr. C. zu 100 Thlr.:

die Nummern: 80. 378. 409. 479. 1172. 1193. 1360. 1448. 1531. 1532. 1550.
1766. 1780. 1794. 1859. 2169. 2183. 2498. 2925. 2943. 3296. 3302.
3642. 3846. 4001. 4094. 4164. 4583. 4860. 5288. 5539. 5581.

Littr. D. zu 25 Thlr.:

die Nummern: 480. 585. 675. 729. 1182. 1387. 1508. 1541. 1583. 1608. 1643.
2351. 2361. 2491. 2930. 3544. 3591. 3795. 3895. 4026.

Littr. E. zu 10 Thlr.:

die Nummern: 253. 408. 732. 956. 1034. 1291. 1401. 1453. 1881. 2052. 2117.
2183. 2331. 2418. 2426. 2681. 2730. 2773. 2886. 2891. 3182. 3335.
4004. 4336. 4408. 4726. 4863. 4939. 5075. 5204. 5451. 5489. 5697.
5734.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Serie I № 11 bis incl. 16 den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Casse, Schützenstraße № 26

vom 1. October 1855 ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr

in Empfang zu nehmen. Vom 1. October 1855 ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Capitale in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender, bereits früher ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Brandenburg, und zwar:

a) aus dem Fälligkeits-Termine am 1. April 1852:
   Littr. E. № 28. 79. 134. à 10 Thlr.

b) aus dem Fälligkeits-Termine am 1. October 1852:
   Littr. C. № 67. à 100 Thlr. Littr. E. № 639. à 10 Thlr.

c) aus dem Fälligkeits-Termine am 1. April 1853:
   Littr. A. № 815. 832. à 1000 Thlr. Littr. D. № 183. 422. à 25 Thlr.
   " C. " 751. à 100 Thlr. " E. " 618. 889. à 10 Thlr.

wiederholt aufgefordert, den Nominal-Werth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke, auf unserer Casse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 aufmerksam.

Berlin, den 21. Mai 1855.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

Die ungewöhnliche Theuerung aller Lebensbedürfnisse hat sich besonders auch bei der Verwaltung des Königlichen Charité-Krankenhauses hierselbst in einem so hohen Grade fühlbar gemacht, daß allein für die Verpflegung der Kranken gegen früher unverhältnißmäßige Mehrausgaben erwachsen sind, zu deren Deckung der Anstalt alle Mittel fehlen. Da bei den allseitigen Anforderungen, die jetzt an die Staatsfonds gemacht werden, eine Erhöhung des Staats-Zuschusses für die Königliche Charité nicht zulässig gewesen, so ist die unterzeichnete Direction

hierdurch in die Nothwendigkeit versetzt worden, zur wenigstens theilweisen Deckung der durch die Verpflegung der Kranken allein entstehenden Mehrausgaben eine mäßige Erhöhung der Kurkostensätze zu veranlassen. Mit Allerhöchster Genehmigung werden deshalb vom 1. August d. J. ab die bisher gezahlten Kur- und Verpflegungskosten von 8 Sgr. 9 Pf. auf 10 Sgr. und von 11 Sgr. 3 Pf. auf 12 Sgr. 6 Pf., die Letzteren wie bisher neben besonderer Bezahlung der Arzeneien, täglich hierdurch erhöht und festgesetzt.

Eine Ermäßigung dieser Kostensätze bleibt für den Eintritt günstigerer Zeitverhältnisse vorbehalten.

Berlin, den 9. Juli 1855. Königl. Charité-Direction.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 157 vom 8. Juli 1855.)

Dem Techniker Friedrich Kuntze, zu Berlin, ist unter dem 4. Juli 1855 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an den Schornsteinen der Locomotiven zur Beförderung des Zuges in denselben, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile, so wie des zum Grunde liegenden Prinzips zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 161 vom 13. Juli 1855.)

Dem Mechaniker A. Martins, zu Berlin, ist unter dem 10. Juli 1855 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Anordnung der Zündnadelgewehre zum Einsetzen der Ladung von Hinten, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Personalchronik.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Herren Richard August Kraft und Heinrich Wilhelm Busch zu Berlin sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Gerichts-Assessor Lisco ist zum Regierungs-Assessor und der vormalige Bürgermeister Ferdinand Oelzen ist zum Polizei-Assessor bei dem Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Dr. Ernst Sigismund Thimotheus Oswald Hermes ist als 10ter ordentlicher Lehrer am Kölnischen Real-Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Der Lehrer August Ferdinand Wilhelm Rehfeldt ist als Lehrer an der 3. Communal-Armenschule zu Berlin angestellt worden.

Bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ist der Registratur-Assistent Ortmann zum Calculator, der Journalist Laskowski zum Registratur-Assistenten und der Kanzlist Bethge zum Journalisten ernannt worden.

Bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn sind der Eduard Challier und der invalide Unterarzt Oscar Jaeckel vom 22. Infanterie-Regiment als Schaffner und der invalide Gefreite Friedrich Schmidt zu Erkner als Bahnwärter gegen Kündigung angestellt worden.

Der invalide Unteroffizier Cäsar v. Sabkowski zu Berlin ist bei der Königl. Verbindungsbahn als Bahnwärter gegen Kündigung angestellt worden.

Nachweisung

der im Monat Juni 1855 im Departements des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Richter: Der Kreisrichter Berlin ist von dem Kreisgerichte zu Wittstock an das Kreisgericht zu Potsdam versetzt, der Gerichts-Assessor Carl Friedrich Justus Sieber zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Wittstock und der Kreisgerichts-Rath Koch zu Mittenwalde ist zum Kreisgerichts-Director in Rothenburg ernannt, der Kreisrichter v. Voß zu Prenzlau ist an das Kreisgericht zu Berlin mit den Functionen des Dirigenten bei der Deputation zu Mittenwalde versetzt, der Gerichts-Assessor Herrmann Wilhelm Meißner ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Angermünde mit der Function als Gerichts-Commissar zu Joachimsthal ernannt.

II. Rechts-Anwälte: Der Justizrath Carl August Wilke ist auf seinen Antrag von seinen Aemtern als Rechts-Anwalt beim Stadtgericht in Berlin und Notar vom 1. September d. J. ab entbunden. Der Rechts-Anwalt und Notar Maximilian Carl Wilke ist vom 1. September d. J. ab zum Rechts-Anwalt beim Stadtgericht in Berlin unter Einräumung der Praxis beim Kammergericht und zugleich zum Notar im Departement des Kammergerichts ernannt.

III. Assessoren. Der Gerichts-Assessor Dr. Carl Daniel Ferdinand Müller ist aus dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln in das Departement des Kammergerichts übergegangen, der bisherige Referendar Maximilian Ludwig Wilhelm Mebes ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

IV. Referendarien. Zu Referendarien sind ernannt die Auskultatoren: Friedrich Herrmann Albert v. Salpius, Justus Adolph Herrmann Krumbholz, Otto August Ferdinand Wolgenau, Eduard Stahlschmidt, Herrmann Victor Julius Litzmann, Martin Herrmann Adel, Gotthold Joseph Loewenhardt, Gottfried Heinrich Martin Lenz, Ernst Albert Oscar Carl Westphal. Dem Kammergerichts-Referendarius Heinrich Mannkopf ist die in Folge seiner Ernennung zum Polizei-Rath nachgesuchte Entlassung aus dem Justiz-Dienste ertheilt. Der Referendar Theodor Friedrich Herrmann Joseph ist Behufs Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement entlassen. Der Referendar Carl Adalbert Rudolph Loppe ist Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement entlassen.

V. Auskultatoren. Zu Auskultatoren sind ernannt die Rechts-Candidaten: Carl Ewald Fabritz, Heinrich Jacob Emanuel Gemmel, Rudolph Eduard Oscar Walter, Carl Heinrich Degenkolb, dem Stadtgericht in Berlin zur Beschäftigung überwiesen; Herrmann Albert Breslauer, Carl Niclas Hans Albrecht v. Rehdiger, Paul Anton Emil Oppert, Carl Georg Paalzow, dem Kreisgerichte in Berlin zur Beschäftigung überwiesen; Carl Christian Moritz Staemmler, dem Kreisgerichte zu Brandenburg zur Beschäftigung überwiesen; Carl Eduard Adolph Lopcke, dem Kreisgericht zu Potsdam zur Beschäftigung überwiesen; Georg Moritz Wagner, dem Kreisgericht zu Prenzlau zur Beschäftigung überwiesen.

Personal-Veränderungen

im Bereiche der Königl. Intendantur des 3. Armee-Corps.

Ernennungen: Der Zahlmeister a. D. Reise zum Intendantur-Secretariats-Assistenten; der interimistische Kasernen-Inspector Geisler in Spandau zum Kasernen-Inspector daselbst; der Proviantamts-Applicant Rudolph in Cüstrin zum Proviantamts-Assistenten daselbst.

Versetzungen: Der Secretariats-Assistent v. Schwedler von der Intendantur des 2. zu der des 3. Armee-Corps; der Registratur-Assistent Fabricius von der Intendantur des Garde- zu der des 3. Armee-Corps.

(Hierbei die Chronologische der im 2ten Quartal des Amtsblatts 1855 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 30. Den 27. Juli. **1855.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 28ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 4247. Verordnung, betreffend die Feststellung des Beitrags-Katasters für die Nieder-Oderbruchs-Melioration und die Einziehung der Meliorations-Beiträge. Vom 7. Mai 1855.

№ 4248. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Neuwieder Stadt-Obligationen zum Betrage von 35,000 Thlr. Vom 6. Juni 1855.

№ 4249. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Pomerania, See- und Fluß-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin" daselbst gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 2. Juli 1855.

№ 4250. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Neue Transport-Versicherungs-Gesellschaft Fortuna zu Berlin" daselbst gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 4. Juli 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 184. Mahl- und Schlacht-Steuer-Regulativ für Neu-Ruppin. IV. 814.

Zum § 40 des Regulativs für Neu-Ruppin vom 7. September 1834, für die durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 angeordnete Mahl- und Schlacht-Steuer wird hiermit, höherer Ermächtigung zufolge, nachstehende zusätzliche Bestimmung erlassen:

„Der Müller ist verpflichtet, über den Zu- und Abgang des Landmahlgutes nach näherer Vorschrift des Haupt-Amtes ein Register zu führen."

Potsdam, den 17. Juli 1855.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 185. Geldverkehr mit dem Königreich Polen. I. 1430. Juli.

Im Königreich Polen wird das daselbst bestehende Verbot, gemünztes Gold oder Silber auszuführen, mit Strenge gehandhabt; dasselbe wird nicht nur auf die Russischen und Polnischen Münzen, sondern auch auf Geld fremden Gepräges angewendet, und es wird beispielsweise nicht gestattet, daß Schiffer Summen Preußischen Geldes, welches sie nach Polen mitgenommen haben, um daselbst Ankäufe zu machen, wieder aus dem Lande mit sich herausnehmen. Uebertretungen

werden mit der Confiscation des vorgefundenen Geldes und außerdem mit Geldbuße bestraft.

Um empfindliche Verluste für die diesseitigen Staats-Angehörigen zu verhüten, wird das bestehende Verbot und die mit der Uebertretung desselben verbundene Gefahr zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Potsdam, den 10. Juli 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 186.
Feuer-Versicherung.
Agentur-Bestätigung und Niederlegung.
I. 2423. Juni.
I. 2934. Juni.
I. 270. Juli.
I. 338. Juli.
I. 380. Juli.
I. 461. Juli.
I. 630. Juli.
I. 959. Juli.

Der Kaufmann Wilhelm Zietelmann, zu Vierraden, ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt, der Kaufmann Carl Ludolph Cuno Alberti, zu Nauen, als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, die Kaufleute Louis Schmidt, zu Strasburg, und Bernhard Siermann, zu Boytzenburg, als Agenten der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, und die Kaufleute Carl August Giesecke, zu Friesack, Ottomar August Richter, zu Kyritz, und Carl August Rudolph Quensell, zu Brandenburg, als Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt am Main von uns bestätigt worden, und der Buchdruckereibesitzer Friedrich Wilhelm Koerting, zu Zehdenick, hat die Geschäfte als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt. Potsdam, den 16. Juli 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 187.
Hagel-Versicherung.
Agentur-Bestätigung.
I. 405. Juli.

Der Rector Noack, zu Vierraden, ist von uns als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Ceres zu Magdeburg bestätigt worden.

Potsdam, den 9. Juli 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 188.
Lebens-Versicherung.
Agentur-Bestätigung und Niederlegung.
I. 457. Juli.
I. 1089. Juli.
I. 1091. Juli.

Der Kaufmann M. Salomon, zu Friesack, ist als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck, und der Webermeister F. Jacobi, zu Zinna, als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle an der Saale von uns bestätigt worden, und der Rathmann A. F. Krause, zu Neustadt-Eberswalde, hat die Geschäfte als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig niedergelegt. Potsdam, den 17. Juli 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 189.
Vieh-Versicherung.
Agentur-Bestätigung.
I. 405. Juli.
I. 525. Juli.
I. 757. Juli.
I. 1026. Juli.
I. 1291. Juli.

Der Rector Noack, zu Vierraden, der Färbermeister Scheyder, zu Baruth, der Kaufmann Emil Köhler, zu Wilsnack, der Thierarzt Herrmann Schwanefeld, zu Französisch-Buchholz, und der Agent August Otto Thiede, zu Putlitz, sind von uns als Agenten der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Potsdam, den 17. Juli 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 190.

Nachweisung
der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juni 1855 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin Ober-Wasser		Berlin Unter-Wasser		Spandau Ober-Wasser		Spandau Unter-Wasser		Potsdam		Baumgartenbrück		Brandenburg Ober-Wasser		Brandenburg Unter-Wasser		Rathenow Ober-Wasser		Rathenow Unter-Wasser		Havelberg		Plauer Brücke	
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1	9	1	7	—	7	11	5	6	6	—	4	4½	7	7	7	½	6	7½	6	½	9	6	8	7
2	9	—	6	11	7	10	5	6	6	½	4	5	7	6½	7	—	6	7	6	—	9	4	8	7
3	9	—	6	11	7	9	5	3	6	—	4	5	7	6	6	11½	6	6½	5	11½	9	2	8	6
4	9	—	6	11	7	9	5	6	6	—	4	4½	7	5½	6	11	6	6½	5	11	9	—	8	6
5	8	11	6	10	7	9	5	5	6	—	4	4½	7	5	6	10½	6	6	5	10½	8	11	8	5½
6	8	10	6	9	7	9	5	5	6	—	4	4½	7	4½	6	10	6	6	5	10½	8	9	8	5
7	8	10	6	8	7	9	5	5	6	—	4	4	7	4	6	9½	6	5	5	9½	8	7	8	4½
8	8	9	6	7	7	9	5	4	5	11½	4	4	7	3½	6	9	6	5	5	9½	8	5	8	4
9	8	9	6	4	7	8	5	4	5	11½	4	4	7	2½	6	8	6	4	5	8½	8	2	8	3
10	8	8	6	3	7	9	5	1	5	11½	4	4	7	2	6	7½	6	3	5	7½	8	—	8	2
11	8	8	6	2	7	10	5	3	5	11	4	4	7	1	6	6½	6	2	5	6½	7	11	8	1
12	8	8	6	1	7	8	5	3	5	11	4	3½	7	—	6	5½	6	2	5	6½	7	8	8	—
13	8	8	6	—	7	7	5	3	5	11	4	3½	6	11½	6	4	6	1½	5	6	7	6	7	11½
14	8	7	5	11	7	6	5	3	5	11½	4	3	6	9½	6	3	6	½	5	5	7	3	7	11
15	8	6	5	11	7	4	5	4	5	11	4	3	6	9	6	2	5	11½	5	4	7	1	7	10
16	8	6	5	8	7	4	5	3	5	11	4	2½	6	9	6	2	5	11	5	3½	7	—	7	9
17	8	6	5	8	7	5	5	1	5	11	4	2½	6	8	6	1	5	10	5	3	7	—	7	8
18	8	6	5	7	7	6	5	4	5	11	4	2½	6	7½	6	½	5	9½	5	2	6	11	7	7
19	8	5	5	6	7	5	5	2	5	11	4	2½	6	8	6	—	5	8	5	1	6	10	7	6½
20	8	4	5	5	7	5	5	2	5	10½	4	3	6	8	5	11½	5	7	5	—	6	8	7	6
21	8	6	5	1	7	5	5	1	5	10½	4	3	6	7½	5	11½	5	7	4	11½	6	8	7	6
22	8	8	5	2	7	5	5	1	5	11	4	3½	6	9	6	—	5	7½	5	—	6	8	7	6½
23	8	7	5	8	7	5	5	1	5	11	4	3½	6	8	5	11½	5	7½	5	—	6	7	7	6½
24	8	7	5	7	7	6	5	1	5	11	4	4	6	8	5	11	5	7½	5	—	6	6	7	7
25	8	6	5	7	7	7	5	2	5	11½	4	3½	6	7½	5	10½	5	6½	4	11	6	9	7	6
26	8	6	5	7	7	6	5	4	5	11½	4	4	6	7	5	10	5	6½	4	11	7	1	7	5
27	8	5	5	6	7	5	5	3	6	—	4	4	6	7	5	9½	5	6½	4	11	7	5	7	4
28	8	5	5	6	7	4	5	3	6	—	4	4	6	7½	5	9	5	6	4	10½	7	5	7	4
29	8	5	5	6	7	4	5	2	6	—	4	4	6	7½	5	9	5	6	4	10½	7	3	7	3
30	8	5	5	6	7	4	5	1	5	11½	4	4	6	7	5	9	5	6	4	10½	7	1	7	3

Potsdam, den 23. Juli 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 191.
I. 1198. Juli.

Regulativ
zur Erhebung eines Einzugs- und Eintritts- oder Hausstandsgeldes und einer Hausstands-Ergänzungs-Steuer für den Gemeindebezirk der Stadt Prenzlau.

Einleitung.

Auf den Grund der §§ 4, 52, 53 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 ist Behufs der Erhebung eines Einzugs- und Eintritts- oder Hausstandsgeldes und einer Hausstands-Ergänzungs-Steuer für den Gemeindebezirk der Stadt Prenzlau das nachfolgende Regulativ von dem Magistrate und der Stadtverordneten-Versammlung zu Prenzlau vereinbart und von der Königlichen Regierung zu Potsdam genehmigt worden.

Einzugsgeld.

§ 1. Ein Jeder, welcher sich nach den Bestimmungen der Gesetze in dem Gemeindebezirk der Stadt Prenzlau niederlassen und daselbst seinen Wohnsitz ergreifen will, ist verpflichtet, ein Einzugsgeld von Funfzehn Thalern zur Kämmerei-Casse der Stadt Prenzlau zu zahlen.

§ 2. Von der vorherigen Entrichtung dieses Einzugsgeldes wird fortan die Niederlassung in dem Gemeindebezirk der Stadt Prenzlau abhängig gemacht.

§ 3. Die Berechtigung zur Niederlassung gegen Entrichtung des im § 1 gedachten Einzugsgeldes erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau, die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder und die zur Familie des Neuanziehenden gehörigen, noch nicht selbstständigen Personen, so wie bei der Niederlassung selbstständiger weiblicher Personen auf deren minderjährige Kinder.

Eintritts- oder Hausstandsgeld.

§ 4. Außer dem Einzugsgelde (§ 1) hat eine jede neuanziehende Person und ein jeder Einwohner des Gemeindebezirks der Stadt Prenzlau, welcher nach den Vorschriften der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 das Bürgerrecht in Prenzlau noch nicht erworben hat, bei Begründung eines selbstständigen Hausstandes in dem Gemeindebezirk der Stadt Prenzlau ein Eintritts- oder Hausstandsgeld von Acht Thalern zur Prenzlauer Kämmerei-Casse zu entrichten.

§ 5. Von der vorherigen Entrichtung dieses Eintritts- oder Hausstandsgeldes wird fortan die Theilnahme an dem Bürgerrechte in dem Gemeindebezirk der Stadt Prenzlau abhängig gemacht.

§ 6. Wittwen, welche nach dem Tode ihrer das Hausstandsgeld entrichtet habenden Ehemänner ihren Wohnsitz im Gemeindebezirk der Stadt Prenzlau behalten, sind von der Entrichtung eines Hausstandsgeldes befreit.

Hausstands-Ergänzungs-Steuer.

§ 7. Wer nach erlangter Niederlassung (§ 2), jedoch ohne vorherige Erlangung des Bürgerrechts (§ 5), oder wer ohne Prenzlauer Einwohner und Bürger zu sein, in dem Gemeindebezirk der Stadt Prenzlau zum ersten Male ein Gewerbe beginnt oder ein Grundstück erwirbt, hat eine Hausstands-Ergänzungs-Steuer von Acht Thalern zur Kämmerei-Casse der Stadt Prenzlau zu zahlen.

§ 8. Dieselbe wird bei der Anmeldung des Gewerbes, resp. beim Abschlusse des Kaufvertrages erlegt.

§ 9. Die wegen Erwerbung eines Grundstücks gezahlte Hausstands-Ergänzungs-Steuer befreit von der Steuer, welche beim Beginn eines Gewerbes entrichtet werden muß und die beim Beginne eines Gewerbes gezahlte Hausstands-

Ergänzungs-Steuer befreit von der Steuer, welche bei Erwerbung eines Grundstücks zu entrichten ist.

Der Einwohner, welcher zugleich Bürger Prenzlau's ist (§§ 2 und 5), bleibt von Entrichtung der Hausstands-Ergänzungs-Steuer gänzlich frei.

§ 10. Bei der Erwerbung eines Grundstücks durch Frauen, Minderjährige und Miterben, so wie beim Betriebe eines Gewerbes durch Frauen finden in zweifelhaften Fällen die Bestimmungen der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 eine analoge Anwendung.

§ 11. Bei der gemeinschaftlichen Erwerbung eines Grundstücks durch mehrere Personen wird die Hausstands-Ergänzungs-Steuer nur einfach und zwar von einem derjenigen Mitbesitzer nach der Wahl des Magistrats erhoben, welche nicht im Besitze des Bürgerrechts nach den Bestimmungen der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 und des § 5 dieses Regulativs sich befinden.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 12. Unmittelbare Staatsbeamte, so wie die Lehrer an höheren öffentlichen Lehr-Anstalten, welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Aufenthalt in dem Gemeindbezirk der Stadt Prenzlau nehmen, sind zur Entrichtung des Einzugs- und Eintritts- oder Hausstandsgeldes nicht verbunden, hinsichtlich der Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Schullehrer verbleibt es bei den Bestimmungen des § 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853.

Alle vorgenannte Personen sind aber zur Zahlung der Hausstands-Ergänzungs-Steuer verpflichtet, wenn sie oder ihre Ehefrauen im Gemeindebezirk der Stadt Prenzlau ein Gewerbe beginnen oder ein Grundstück erwerben.

§ 13. Die bereits an andern Orten gezahlten Einzugsgelder und Hausstands-Ergänzungs-Steuern, so wie die dort nach den bisher gültig gewesenen Gemeinde-Verfassungen gezahlten Bürgerrechtsgelder werden auf die im Gemeindebezirk der Stadt Prenzlau nach diesem Regulative zu zahlenden Gelder und Steuern der fraglichen Art nicht in Anrechnung gebracht.

Beträgt das am Orte der Begründung eines selbstständigen Hausstandes bereits entrichtete Eintrittsgeld weniger als Acht Thaler, so muß bei der Verlegung des selbstständigen Hausstandes nach Prenzlau ein Nachschuß zu jenem Eintrittsgelde bezahlt werden, welcher so viel beträgt, als das Eintrittsgeld in Prenzlau höher ist als am Orte des begründeten selbstständigen Hausstandes.

§ 14. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Einzugs- und Eintritts- oder Hausstandsgeldes und der Hausstands-Ergänzungs-Steuer nach vorstehenden Festsetzungen beginnt mit dem Tage der Publication dieses Regulativs, liegt aber auch schon in Gemäßheit der in einzelnen Fällen gestellten Vorbehalte allen denjenigen Personen ob, welche seit dem 15. November 1854 im Gemeindebezirk der Stadt Prenzlau ihren Wohnsitz genommen, ein Grundstück erworben, einen Hausstand begründet oder einen selbstständigen Gewerbebetrieb begonnen und sich zur nachträglichen Erlegung der im vorstehenden Regulative normirten Gelder und Steuern ausdrücklich verpflichtet haben.

§ 15. Auf den Antrag des Magistrats kann das Einzugs- und Eintritts- oder Hausstandsgeld und die Hausstands-Ergänzungs-Steuer in besonderen Fällen

von der Stadtverordneten-Versammlung auf die Hälfte ermäßigt oder ganz erlassen werden.

§ 16. Wer seinen Wohnsitz im gesetzlichen Sinne im Gemeindebezirk der Stadt Prenzlau aufgiebt und länger als zwei Jahre außerhalb desselben gewohnt hat, wird bei seiner Rückkehr in den Gemeindebezirk der Stadt Prenzlau als eine neu anziehende Person angesehen.

§ 17. Das Einzugs- und Eintritts- oder Hausstandsgeld und die Hausstands-Ergänzungs-Steuer wird von dem Magistrate auf administrativem Wege, wie jede andere Communal-Abgabe erhoben und eingezogen.

§ 18. Wer hierselbst einen Hausstand begründet und es unterläßt, binnen spätestens acht Tagen dem Magistrate davon Anzeige zu machen, der verfällt in eine Communal-Conventionalstrafe bis zu Zwei Thalern und im Unvermögensfalle in die entsprechende Gefängnißstrafe.

Die Hauseigenthümer, Administratoren, Miether, Aftermiether und andere Ortseinwohner im Gemeindebezirk der Stadt Prenzlau, welche einem Neuanziehenden Wohnung und Unterkommen gewähren, haben dafür Sorge zu tragen, daß die im § 8 des Gesetzes vom 31. December 1842, betreffend die Aufnahme neu anziehender Personen, vorgeschriebene Meldung und Auswirkung der obrigkeitlichen Niederlassungs-Bescheinigung schon vor dem Anzuge des neuen Einwohners geschehe, widrigenfalls sie eine Polizeistrafe bis zu Fünf Thalern oder im Unvermögensfalle bis zu siebentägiger Gefängnißhaft zu erleiden und außerdem allen Schaden der Commune aus eigenen Mitteln zu ersetzen haben, welcher derselben aus der Vernachlässigung ihrer im § 9 des obigen Gesetzes ihnen auferlegten Pflicht erwachsen sollte.

Prenzlau, den 3. Juli 1855. Der Magistrat.

(L. S.) Grabow. Flist. William.

Die Stadtverordneten.

Barbines, Vorsteher. (L. S.) F. Behnke, Protocollführer.

W. Hanncke. H. Hoffmann. Ramberg. Bluhm. Schneyer.

Ausfertigung.

* * *

Vorstehendes Regulativ wird hierdurch von uns genehmigt.

Potsdam, den 17. Juli 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Vorstehendes Regulativ der städtischen Behörden zu Prenzlau vom 3. d. M., die Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes und einer Hausstands-Ergänzungs-Steuer in der dortigen Stadt wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 17. Juli 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 192. Empfehlung einer Schrift. II. S. 2900.

Den jetzt in Erfurt und Leipzig bei Körner erschienenen und durch alle Buchhandlungen zu beziehenden

Katechismus für Schule und Haus, enthaltend Dr. Martin Luthers kleinen Katechismus, eine Sammlung von Gebeten, die feststehenden Theile

des liturgischen Gottesdienstes und eine Zeittafel zur biblischen Geschichte, zusammengestellt von Dr. F. E. J. Crüger und dem Lehrer-Collegium der Stadtschule zu Zehdenick. Baar-Preis (steif brochirt) 1 Sgr., und

Spruchbuch zu Dr. Martin Luthers kleinem Katechismus, für den Schulgebrauch eingerichtet, ein Anhang zu dem Katechismus für Schule und Haus, von Dr. F. E. J. Crüger und dem Lehrer-Collegium der Stadtschule zu Zehdenick. Preis geheftet ½ Sgr. Erfurt und Leipzig, 1855. Körners Verlag,

empfehlen wir zur Anschaffung für Lehrer und Schüler unserer Volksschulen als höchst zweckmäßig und billig, indem wir bemerken, daß im Katechismus überall die richtige Betonung angedeutet ist, daß die dem Katechismus beigegebenen Gebete ꝛc., so wie die biblischen Sprüche im Spruchbuche sehr gut gewählt sind, und daß der Ertrag beider kleinen Schriften dem Werke der Heiden-Mission bestimmt ist.

Potsdam, den 17. Juli 1855.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nachträgliche Bekanntmachung,
den Remonte-Ankauf pro 1855 betreffend.

№ 193. Remonte-Märkte in Letschin und Wriezen. I. 1900. Juli.

Außer den nach unserer Bekanntmachung vom 22. März d. J. anberaumten Märkten zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, haben wir versuchsweise für dieses Jahr noch zwei Märkte nachträglich mehr angesetzt, welche von der damit beauftragten Militair-Commission

am 11. October in Letschin und am 12. October in Wriezen,

Morgens 8 Uhr, abgehalten werden sollen.

Die Pferdebesitzer, resp. Züchter jener Gegenden, welche bereit sein sollten, Pferde im vorangegebenen Alter, fehlerfrei und als zum Militairdienst geeignet, zu verkaufen, werden ersucht, diese Märkte möglichst zahlreich zu besuchen und die Pferde daselbst vorzustellen.

Der Ankauf erfolgt im Wege der freien Unterhandlung. Die erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Wegen der gesetzlichen Gewährsfehler und der vom Kauf ausgeschlossenen Krippensetzer, so wie wegen der in den Kauf mitzugebenden Trense, Halfter und Stricke, wird auf unsere erste Bekanntmachung Bezug genommen.

Berlin, den 5. Juli 1855.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
von Dobeneck. Menzel.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 14. Juli 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Gemäß § 1 der Königlichen Verordnung vom 7. Mai 1855, betreffend die Feststellung des Beitrags-Katasters für die Nieder-Oderbruchs-Melioration und Einziehung der Meliorations-Beiträge (Gesetzsammlung de 1855 Seite 505) wird die vierwöchentliche präclusivische Frist, innerhalb welcher gegen die den Interessenten mitgetheilte Veranlagung zu den Meliorations-Beiträgen bei der unterzeichneten Königlichen Commission Reclamationen angebracht werden können, auf die Zeit

vom 30. Juli bis inclusive den 25. August dieses Jahres

hiermit festgestellt und bekannt gemacht.

Freienwalde an der Oder, den 21. Juli 1855.

Die Königl. Commission für die Ausführung der Nieder-Oderbruchs-Melioration.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 165 vom 18. Juli 1855.)

Dem Dr. Hasenclever, zu Aachen, ist unter dem 14. Juli 1855 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Flammofen zum Rösten von Blende und anderen Schwefelmetallen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-Erlöschung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 166 den 19. Juli 1855.)

Das dem Dr. Stolle, zu Berlin, unterm 15. December 1853 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Maschine zum Rauhen und Scheeren gewalkter wollener Stoffe

ist erloschen.

Personalchronik.

Der Regierungs-Referendarius v. Pinel ist von seiner Beschäftigung bei der Königl. Regierung hierselbst ausgeschieden und zur diplomatischen Laufbahn übergegangen.

Beim Stadtgerichte zu Berlin sind: der Büreau-Assistent Johann Friedrich Theodor Steinkopf als Gefängniß-Inspector und der Civil-Supernumerar Johann Heinrich Seegel als Büreau-Assistent; bei der Staats-Anwaltschaft dieses Gerichtshofes: der Registrator Emanuel Friedrich Singer als Secretair und der Civil-Supernumerar Albert Julius Lochau als Büreau-Assistent angestellt worden.

Nachweisung

der im Monat Juni 1855 im Departement des Kammergerichts mit Bestallungen versehenen Schiedsmänner und Schiedsmanns-Stellvertreter.

Stadt Berlin. 1) Der Magistrats-Kanzlei-Director Remitz, Spandauer Straße Nr. 4, als Schiedsmann für den Landschafts-Bezirk Nr. 2, verpflichtet am 27. Juni 1855; 2) der Kaufmann Reschke, Klosterstraße Nr. 49, als Schiedsmann für den grauen Kloster-Bezirk Nr. 13, 3) der Kaufmann Veit, Klosterstraße Nr. 44, als erster Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 13. Juni 1855; 4) der Fabrikbesitzer Stobwasser, Wilhelmsstraße Nr. 148, als erster Stellvertreter für den Leipziger Platz-Bezirk Nr. 49, verpflichtet am 6. Juni 1855; 5) der Kunstdruckereibesitzer Loeillot, Friedrichs-Gracht Nr. 43, als zweiter Stellvertreter für den Salzhof-Bezirk Nr. 63, verpflichtet am 13. Juni 1855; 6) der Geheime Registrator Dolfuß, Neanderstraße Nr. 30, als Schiedsmann für den Breite Straßen-Bezirk Nr. 71, verpflichtet am 30. Mai 1855; 7) der Kaufmann Appelius, Schiffbauerdamm Nr. 33, als Schiedsmann für den Unterbaum-Bezirk Nr. 74B, verpflichtet am 6. Juni 1855; 8) der Geheime expedirende Secretair beim General-Post-Amt Arans, Große

Georgen-Kirchgasse Nr. 17, als Schiedsmann für den Schützenplatz-Bezirk Nr. 91, verpflichtet am 27. Juni 1855; 9) der Seidenwirkermeister und Bezirks-Vorsteher Werner, Blumenstraße Nr. 56, als Schiedsmann für den 2ten Frankfurter Thor-Bezirk Nr. 99B, 10) der Lieutenant und Haupt-Rendant a. D. Thimm, Rosenquer-Gasse Nr. 6, als erster Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 13. Juni 1855.

Osthavelländischer Kreis. 11) Der Apotheker Linde, zu Ketzin, als Schiedsmann für die Stadt Ketzin, 12) der Bäckermeister Insel, zu Ketzin, als erster Stellvertreter für die Stadt Ketzin, 13) der Sattlermeister Buge, zu Ketzin, als zweiter Stellvertreter für die Stadt Ketzin, alle drei verpflichtet am 6. Juni 1855.

Jüterbogk-Luckenwalder Kreis. 14) Der Bürgermeister Meyer, zu Baruth, als Schiedsmann für die Stadt Baruth, verpflichtet am 5. Juni 1855.

Lebusischer Kreis. 15) Der Gutsbesitzer Kaul, zu Solicante, als Schiedsmann für den 16ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 1. Juni 1855; 16) der Eigenthümer und Protokollführer Mangelstorff, zu Friedland, als Schiedsmann für die Stadt Friedland, verpflichtet am 4. Juni 1855.

Vermischte Nachrichten.

Lebensrettung.

Am 2. Juni d. J. hat der Seidenwirker Ludwig Ferdinand Metzkow, hierselbst wohnhaft, nicht ohne eigene Lebensgefahr mit Muth und Entschlossenheit die Tochter des Schneidergesellen Niedergesäß aus der Gefahr des Ertrinkens errettet.

Diese lobenswerthe That wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 4. Juli 1855. Königl. Polizei-Präsidium. Stieber.

Reglement

über die Entrichtung eines Einzugs- und Hausstands-Geldes, sowie einer Hausstands-Ergänzungs-Steuer in Wriezen an der Oder.

Auf Grund der §§ 4, 52 und 53 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 ist durch Gemeindebeschluß, bestätigt durch Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam vom 16. Mai 1855, folgendes Reglement über die Entrichtung eines Einzugs- und Hausstands-Geldes, so wie einer Hausstands-Ergänzungssteuer festgestellt worden.

I. Einzugsgeld.

§ 1. Alle nach Wriezen neu anziehenden Personen haben, sobald sie ihren Wohnsitz nach den Bestimmungen der Gesetze hierselbst nehmen wollen, ein Einzugsgeld von 10 Thalern zu entrichten, von dessen Zahlung ihre Niederlassung in der Gemeinde abhängig gemacht wird.

§ 2. Das Einzugsgeld wird ohne Rücksicht auf die Vermögens- und Standes-Verhältnisse von allen Klassen der neu anziehenden Personen in gleichem Betrage erhoben.

§ 3. Die Berechtigung zur Niederlassung gegen Entrichtung des Einzugsgeldes erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die in väterlicher Gewalt stehenden Kinder, und bei der Niederlassung selbständiger weiblicher Personen, auch auf deren im Hausstande befindlichen, nicht selbständigen minderjährigen Kinder.

§ 4. Unmittelbare Staatsbeamte, welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Wohnsitz im hiesigen Stadtbezirke nehmen, sind von der Entrichtung des Einzugsgeldes befreit, und hinsichtlich der Geistlichen und Elementar-Schullehrer verbleibt es bei den Bestimmungen des § 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853

II. Hausstandsgeld.

§ 1. Außer dem Einzugsgelde wird von Allen, sowohl den Neuanziehenden, als von denen, welche der Stadtgemeinde bereits angehören, sobald sie einen selbständigen Hausstand begründen, ein Hausstandsgeld erhoben, und von dessen Entrichtung fortan die Theilnahme an dem Bürgerrechte — § 5 der Städte-Ordnung — abhängig gemacht.

§ 2. Dieses Hausstandsgeld wird nach Maaßgabe des Einkommens und danach zu bestimmenden Klassen erhoben, und beträgt:

a) bei einem Einkommen bis 200 Thlr. 4 Thlr.
b) = = = = 500 = ... 6 =
c) = = = über 500 = ... 8 =

Die Höhe des Einkommens wird zu diesen Zwecke lediglich vom Magistrate ermittelt und festgestellt.

§ 3. Wer Einzugsgeld entrichtet hat, zahlt nur die Hälfte des Hausstandsgeldes, von der Klasse, zu welcher er eingeschätzt wird.

§ 4. Hinsichtlich der Staatsbeamten, Geistlichen und Elementar-Lehrer gelten die Bestimmungen wie beim Einzugsgelde.

III. Hausstands-Ergänzungs-Steuer.

§ 1. Die Hausstands-Ergänzungs-Steuer wird von denjenigen entrichtet, welche, ohne im Besitz des Bürgerrechts nach der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 zu sein, in Wriezen a. O.

a) entweder ein selbstständiges Gewerbe beginnen, oder
b) ein Grundstück erwerben.

§ 2. Die Hausstands-Ergänzungs-Steuer (§ 1) wird im Betrage von Sechs Thalern erhoben, ohne Rücksicht auf das Einkommen, den Umfang des Gewerbes oder den Werth des Grundstücks.

§ 3. Diese Steuer müssen auch diejenigen Personen erlegen, die nicht Einwohner von Wriezen sind, insofern die Bedingungen des § 1 III vorliegen.

§ 4. Die Hausstands-Ergänzungs-Steuer wird von denjenigen Personen, welche Einzugsgeld oder Hausstandsgeld gezahlt haben, nur zur Hälfte mit Drei Thalern erhoben.

§ 5. Staats-Beamte, Militairs, Geistliche und Elementar-Lehrer haben die Hausstands-Ergänzungssteuer nach denselben Grundsätzen zu zahlen, wenn sie oder ihre Ehefrauen ein Gewerbe beginnen oder ein Grundstück erwerben.

§ 6. Bei der Erwerbung eines Grundstücks durch Frauen, Minderjährige und Miterben, so wie beim Betriebe eines Gewerbes durch Frauen, finden in zweifelhaften Fällen die Bestimmungen der Städte-Ordnung von 1808 analoge Anwendung, jedoch mit der Maaßgabe, daß die an andern Orten wegen des Grundbesitzes oder Gewerbebetriebes gezahlten Abgaben nicht in Anrechnung gebracht werden.

§ 7. Bei der gemeinschaftlichen Erwerbung eines Grundstücks durch mehrere Personen wird die Hausstands-Ergänzungs-Steuer nur einfach von einem derjenigen Mitbesitzer nach der Wahl des Magistrats erhoben, welche nicht im Besitze des Bürgerrechts nach den Bestimmungen der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 sind.

§ 8. Wer die Stadt Wriezen verlassen hat, mit der Absicht, seinen Wohnsitz daselbst aufzugeben, und über ein Jahr abwesend gewesen ist, unterliegt, wenn er seinen Wohnsitz von Neuem hierselbst wieder nimmt, in allen Beziehungen den Bestimmungen vorstehenden Statuts ad I., II. und III.

§ 9. Das Einzugs- und Hausstandsgeld, so wie die Hausstands-Ergänzungs-Steuer, werden eventualiter durch Execution eingezogen.

§ 10. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Einzugs- und Hausstandsgeldes, so wie der Hausstands-Ergänzungs-Steuer nach vorstehenden Festsetzungen, beginnt mit dem Tage der Bestätigung des Regulativs durch die Königliche Regierung.

Wriezen, a. O., den 13. April 1855.

Der Magistrat.
Mahler. Bamler. Braun.

Die Stadtverordneten-Versammlung, 19 Mitglieder anwesend.
Wriezen a. O., den 5. Mai 1855.
Jensen. Zachert. Hankwitz. Gerlach. Harney. Berg.

Vorstehendes Reglement wird hierdurch von uns bestätigt.
Potsdam, den 16. Mai 1855. **(L. S.)**

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 31. Den 3. August. **1855.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 194.
Verbesserung des öffentlichen Schulwesens im Jahre 1854.
II. S. 2016.

Was im Jahre 1854 Seitens einzelner Communen zur Förderung des öffentlichen Schulwesens im Wirkungskreise der Regierung zu Potsdam geschehen ist, wird in Folgendem mit beifälliger Anerkennung des Geleisteten zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Neue Schul-Anstalten wurden drei gegründet, und zwar:

a) die Realschule zu Potsdam ganz aus Communal-Fonds,
b) die Schule zu Paaren, Sup. Potsdam II., mit Hülfe des Herrn Patrons, und
c) die katholische Schule zu Nauen aus Mitteln der katholischen Kirche und Geistlichkeit.

II. Neue Lehrerstellen an schon bestehenden Schulen dagegen wurden gegründet zu Neustadt-Eberswalde Behufs Einrichtung einer höhern Töchterschule und einschließlich einer Stelle für eine Lehrerin für den wissenschaftlichen Unterricht vier Stellen, und zu Bernau, Biesenthal, Brandenburg, Pritzerbe, Nauen, Cremmen, Perleberg, Wittenberge, Spandau, Strausberg und Neustadt an der Dosse, so wie zu Deutsch-Rixdorf, Sup. Berlin-Land, Schapow, Sup. Prenzlau I., und zu Dölln und Hardenbeck, Sup. Templin, je eine Stelle.

Außerdem wurden zu Brandenburg und Perleberg je eine Stelle für eine Lehrerin in den weiblichen Handarbeiten fundirt.

III. Neue Schulhäuser wurden hergestellt in Lühsdorf, Sup. Beelitz, in Dippmannsdorf, Sup. Belzig, in Schönfeld, Sup. Berlin-Cölln, in Dalldorf und Heinersdorf, Sup. Berlin-Land, in Neudorf, Sup. Bernau, in Pritzerbe, Sup. Altstadt-Brandenburg, in Deetz, Sup. Neustadt-Brandenburg, in Ketzin, Sup. Dom-Brandenburg, in Görsdorf, Sup. Dahme, in Demerthin, Sup. Kyritz, in Rambow, Sup. Perleberg, in Paaren, Sup. Potsdam II., in Kröchlendorf, Sup. Prenzlau I., in Rathenow, Hage und Kleeßen, Sup. Rathenow, in Marwitz, Sup. Spandau, in Erkner, Sup. Strausberg, in Hasselberg, Sup. Wriezen, in Dossow, Sup. Wusterhausen an der Dosse, und in Schünow, Sup. Zossen.

IV. Erhebliche Verbesserungen und Erweiterungen ihrer Schul-Localien oder Lehrer-Wohnungen oder der zu den letztern gehörigen Wirthschaftsgebäude bewirkten die Gemeinden, Patrone und Gutsherrschaften zu Baruth, Dornswalde, Mückendorf, Wahlsdorf, Paplitz und Glashütte, Sup. Baruth, zu Sauen, Pfaffendorf, Neu-Golm und Cossenblatt, Sup. Beeskow, zu Belzig, Klein-Beeren, Rangsdorf, Ruhlsdorf und Sputendorf, Sup. Berlin-Cölln,

zu Hönow, Marzahn, Klein-Schönebeck, Lindenberg und Hermsdorf, Sup. Berlin-Land, zu Oranienburg, Sup. Bernau, zu Briest, Sup. Altstadt-Brandenburg, zu Schwiena, Sup. Neustadt-Brandenburg, zu Tremmen und Marzahn, Sup. Dom-Brandenburg, zu Damrow, Gumtow und Dom-Havelberg, Sup. Dom-Havelberg, zu Nieder-Görsdorf, Sup. Jüterbogk, zu Zachow, Zühlen, Rüthnick, Ludwigsaue, Strubensee und Herzberg, Sup. Lindow, zu Neuhof, Sup. Luckenwalde, zu Neustadt-Eberswalde, Joachimsthal, Golzow, Leuenberg und Brunne, Sup. Neustadt-Eberswalde, zu Rambow, Perleberg, Hinzdorf und Krampfer, Sup. Perleberg, zu Hakenberg, Sup. Fehrbellin, zu Potsdam, Werder und Glindow, Sup. Potsdam I., zu Arendsee, Kröchlendorf und Weggun, Sup. Prenzlau I., zu Polzow, Rossow, Schmölln und Wollschow, Sup. Prenzlau II., zu Walsleben und Wildberg, Sup. Neu-Ruppin, zu Blumenhagen, Sup. Schwedt, zu Spandau und Staaken, Sup. Spandau, zu Gosen und Spreenhagen, Sup. Storkow, zu Hirschfelde und Strausberg, Sup. Strausberg, zu Hammelspring, Storkow, Cappe, Bredereiche und Hardenbeck, Sup. Templin, zu Eichenfelde, Lellichow und Zootzen, Sup. Wittstock, zu Alt-Wriezen, Alt-Mädewitz, Torgelow, Bevay und Batzlow, Sup. Wriezen, zu Seegeletz und Wutzetz, Sup. Wusterhausen an der Dosse, zu Niederlehme, Sup. Königs-Wusterhausen, zu Neu-Holland, Sup. Zehdenick, und zu Thyrow, Sup. Zossen.

V. Namhafte Verbesserungen ihrer Lehrerstellen bewirkten Communen und resp. Patrone und Dominien theils durch baare Geldzulagen, theils durch Beilegung von Naturalien zu Strausberg und Spandau für je vier, zu Beeskow, Gransee, Jüterbogk, Alt-Landsberg und Treuenbrietzen für je zwei, und zu Brück, Charlottenburg, Dahme, Stadt-Havelberg und Trebbin, so wie zu Bölkendorf, Sup. Angermünde, zu Dornswalde, Wahlsdorf und Klein-Ziescht, Sup. Baruth, zu Körzin und Schönfeld, Sup. Beelitz, zu Limsdorf und Radinkendorf, Sup. Beeskow, zu Deutsch-Rixdorf, Rangsdorf und Glasow, Sup. Berlin-Cölln, zu Bergfelde, Eiche, Hönow und Lichtenberg, Sup. Berlin-Land, zu Melchow, Sup. Bernau, zu Lehnin, Sup. Neustadt-Brandenburg, zu Hohenseefeld, Sup. Dahme, zu Betzin, Sup. Fehrbellin, zu Burow, Zernickow und Sonnenberg, Sup. Gransee, zu Gnewsdorf, Sup. Stadt-Havelberg, zu Damelack, Sup. Dom-Havelberg, zu Hohengörsdorf, Sup. Jüterbogk, zu Brüsenhagen und Rehfeld, Sup. Kyritz, zu Pröttlin und Ludwigsaue, Sup. Lindow, zu Frankenförde, Dobbrikow, Liebätz, Grüna, Dorf-Zinna, Schlenzer, Werder, Bardenitz, Pechüle, Reinsdorf, Gottsdorf, Mertensmühle, Sup. Luckenwalde, zu Spielhagen und Bentwisch, Sup. Perleberg, zu Priort, Ferbitz und Paaren, Sup. Potsdam II., zu Arendsee, Fliet und Wichmannsdorf, Sup. Prenzlau I., zu Ziemkendorf und Damerow, Sup. Prenzlau II., zu Breitenfeld, Brügge, Alt-Krüssow, Reckenthin, Tuchen und Groß- und Klein-Woltersdorf, Sup. Pritzwalk, zu Küdow und Mansfeld, Sup. Putlitz, zu Gatow, Sup. Schwedt, zu Neuensund, Sup. Strasburg, zu Grünheide, Wegendorf und Wilkendorf, Sup. Strausberg, zu Funkenhagen, Sup. Templin, zu Köritz und Freidorf, Sup. Wusterhausen an der Dosse, zu Schulzendorf, Schönhagen, Neuendorf und Löwendorf, Sup. Zossen, für je eine Stelle.

Außerdem erhielten bei Gelegenheit der Gemeinheits-Theilungen theilweise sehr bedeutende Land-Dotationen die Schulstellen zu Mückendorf und Groß-Ziescht, Sup. Baruth, zu Rieben, Sup. Beelitz, zu Diensdorf, Sup. Beeskow, zu Ruhlsdorf, Sup. Berlin-Cölln, zu Heiligensee, Sup. Berlin-Land, zu Rönnebeck, Sup. Lindow, zu Klein-Breese und Garsedow, Sup. Perleberg, zu Woddow, Sup. Prenzlau II., und zu Reichenwalde, Sup. Storkow.

VI. Dankenswerthe Geschenke erhielten die Schulen zu Beelitz von den städtischen Behörden, zu Klein-Glien, Sup. Belzig, zu Damsdorf, in derselben Sup., vom Herrn Ortsprediger Schöner, zu Charlottenburg von einem Ungenannten, zu Groß-Beeren, Sup. Berlin-Cölln, vom Buchhändler Herrn Ernst in Berlin, zu Groß-Ziethen, in derselben Sup., vom Herrn Prediger Hubert, zu Teltow vom Verein für König und Vaterland, zu Liebenwalde von Ungenannten, zu Pritzerbe von dem Herrn Superintendenten Bauer, zu Brandenburg, Göttin und Reckahn, Sup. Neustadt-Brandenburg, von der Frau Minister von Rochow, und außerdem die Schule am letztern Orte von dem Herrn Prediger Liebetrut, zu Retzow und Selbelang, Sup. Dom-Brandenburg, von dem Herrn Dom-Dechanten von Erxleben, zu Kuhhorst und Brunne, Sup. Fehrbellin, von den betreffenden Herren Ortsgeistlichen, zu Melzow, Sup. Gramzow, vom Schul-Vorsteher Rosenow, jede Schule und Schulclasse der Diöcese Stadt-Havelberg vom Herrn Landrath von Saldern, zu Stadt-Havelberg aus städtischen Mitteln und von den Kindern der Schule; ferner zu Breddin, Sup. Dom-Havelberg, vom Herrn Prediger Todt, zu Borgisdorf, Sup. Jüterbogk, von Hochzeitsgästen, zu Kyritz vom Herrn Bürgermeister, Justizrath Brunner daselbst und von einem Ungenannten, zu Luckenwalde von der Schul-Commission und von der dasigen Ressourcen-Gesellschaft, zu Gottow, Sup. Luckenwalde, von der Gemeinde, zu Stülpe, in derselben Sup., vom Herrn Hofmarschall von Rochow, zu Etzin und Knoblauch, Sup. Nauen, von einem Ungenannten, zu Spechthausen, Sup. Neustadt-Eberswalde, von Madame Ebart, die Schulen der Parochie Cöthen, in derselben Sup., vom Herrn Patron, Rittmeister von Jena, zu Liepe, in derselben Sup., vom Herrn Kaufmann Pattri daselbst, die Realschule zu Perleberg Bücher, Karten und Mineralien, resp. von der Verlags-Buchhandlung, 208 Karten vom Herrn Postmeister Sauerland daselbst und vom Schüler Zimmermann, die Schulen zu Garsedow und Klein-Breese, Sup. Perleberg, vom Herrn Rector Reinthaler zu Erfurt, zu Quitzow, in derselben Sup., vom Herrn Ortsprediger Lange, zu Werder und Glindow, Sup. Potsdam I., vom Herrn Ortsgeistlichen, zu Golm, Sup. Potsdam II., vom jüdischen Kaufmann Herrn Rosenthal zu Potsdam, zu Groß-Holzendorf, Sup. Prenzlau I., vom Herrn Amtmann Schultz daselbst, zu Brädickow, Sup. Rathenow, vom Herrn Patron, Major von Bredow auf Briesen, zu Klosterdorf, Sup. Strausberg, vom Herrn Administrator Fiedler und vom Herrn Kirchen- und Schul-Vorsteher Geelhaar, zu Freienthal, Sup. Treuenbrietzen, von einem Ungenannten, zu Wittbrietzen, in derselben Sup., vom Herrn Prediger Liebetrut, die Schule zu Wilsnack und jede der neun Landschulen der Diöcese Wilsnack vom Herrn Landrath von Saldern zu Perleberg,

die Knabenschule zu Wittstock vom dasigen Magistrate, zu Alt-Trebbin von dem Herrn Patron, Grafen von Itzenplitz, zu Sieversdorf, Sup. Wusterhausen an der Dosse, vom Kossäth Haack, zu Löwenberg, Sup. Zehdenick, vom dortigen Herrn Post-Expedienten, und die katholische Schule zu Potsdam vom Vincentius-Vereine.

VII. Zweckmäßig eingerichtete Klein-Kinderschulen und Bewahr-Anstalten wurden durch menschenfreundliche Beförderer des Guten und durch wohlthätige Beiträge theils fortdauernd erhalten, theils neu gegründet in: Charlottenburg, Brandenburg, Gransee, Luckenwalde, Neustadt-Eberswalde, Potsdam drei Anstalten, Prenzlau, Boytzenburg, Spandau, Rathenow, Schwedt, Wittstock, Wriezen und Freienwalde, ferner in Mehrow, Blumberg, Pankow und Falkenberg, Sup. Berlin-Land, Paretz, Sup. Dom-Brandenburg, Zichow, Sup. Gramzow, Uetz, Sup. Potsdam II., Neu-Friedrichsdorf, Sup. Rathenow, und Radensleben, Sup. Ruppin.

VIII. Erziehungs-Anstalten für verlassene und verwahrlosete Kinder, ebenfalls gegründet und unterhalten durch wohlthätige Volks- und Jugendfreunde, bestanden in erfreulicher Weise fort und wurden resp. neu gegründet in: Angermünde und Schwedt, Beeskow, Charlottenburg, Brandenburg, Gramzow, Jüterbogk, Neustadt-Eberswalde, Potsdam (das Elisabeth-Stift, die Stiftung der Frau Fürstin von Liegnitz Durchlaucht, beide für Mädchen, das Franksche Stift und das Pfingsthaus, die beiden letztern für Knaben), Brüssow und Templin; ferner in: Pankow und Falkenberg, Sup. Berlin-Land, Lichterfelde, Sup. Neustadt-Eberswalde, Marquardt, Sup. Potsdam II., Nowawes, Sup. Potsdam I., Schönebeck, Sup. Pritzwalk, Wulkow, Sup. Ruppin, Rüdersdorf, Sup. Strausberg, Tornow, Sup. Wusterhausen an der Dosse, und Schenkendorf, Sup. Königs-Wusterhausen.

Außerdem bestehen noch zu Jüterbogk, Freienwalde und Spandau Vereine zur Unterbringung verwahrloseter und verwaiseter Kinder.

IX. Die zur nützlichen Beschäftigung, Fortbildung und Veredlung der herangewachsenen jungen Leute und besonders zu deren Bewahrung vor gefährlichem Müßiggange und verderblichen Lustbarkeiten so wünschenswerthen und ersprießlichen Abendschulen, Jünglings- und Jungfrauen-Vereine erfreuten sich auch im verflossenen Jahre fortdauernder Theilnahme und wurden von sorgsamen Ortsgeistlichen und eifrigen und thätigen Ortsschullehrern geleitet und resp. gehalten in: Biesenthal, Liebenwalde, Brandenburg, Havelberg, Luckenwalde, Neustadt-Eberswalde, Perleberg, Potsdam, Rathenow, Strasburg in der Ukermark, Treuenbrietzen und Mittenwalde; ferner in: Heinsdorf und Waltersdorf, Sup. Baruth, Groß-Rietz, Sup. Beeskow, Wilmersdorf, Sup. Berlin-Cölln, Wensickendorf, Closterfelde, Stolzenhagen, Danewitz, Zerpenschlense und Liebenthal, Sup. Bernau, Ketzür, Sup. Altstadt-Brandenburg, Niederseefeldt, Sup. Dahme, Bälow, Sup. Stadt-Havelberg, Stüdnitz, Sup. Dom-Havelberg, Rehfeldt, Vehlow, Brüsenhagen, Wuticke, Wulkow, Drewen, Bork, Blumenthal und Dahlhausen, Sup. Kyritz, Pröttlin, Milow, Deibow und Zuggelrade, Sup. Lenzen, Werder, Sup. Luckenwalde, Kuhsdorf und Kolrep, Sup. Pritzwalk, Stölln, Bamme und Gräningen,

Sup. Rathenow, Linow, Braunsberg und Cajar, Sup. Ruppin, Alt-Markgraf-pieske, Sup. Storkow, Friedrichswalde, Vietmannsdorf, Ringenwalde und Netzow. Sup. Templin, Legde und Göricke, Sup. Wilsnack, Biesen, Sup. Wittstock, Köritz, Cantow, Nakel und Brunn, Sup. Wusterhausen an der Dosse, Krausnick, Sup. Königs-Wusterhausen, und Zabelsdorf, Sup. Zehdenick.

X. Ebenso verdienen noch eine rühmliche Erwähnung die für die niedern Schulen so nützlichen Unterweisungen der Mädchen in weiblichen Handarbeiten, welche in mehreren Städten von Frauen-Vereinen, in einzelnen Dörfern aber von den Gattinnen oder Töchtern der Ortsgeistlichen und Lehrer unentgeltlich und theilweise selbst mit Darreichung des Materials ertheilt wurden.

XI. Gesang-Vereine für junge, der Schule bereits entwachsene Leute, theilweise mit liturgischem Zwecke und zur Verbesserung des Kirchengesanges, überall aber auch zur Veredlung des Sinnes und Treibens der jungen Theilnehmer, bestanden unter Leitung und von uns beifällig anerkannter Bemühung sachkundiger Ortsgeistlichen, Cantoren und Lehrer in 34 Städten und 109 Flecken und Dörfern.

XII. Lesezirkel und Büchersammlungen zur Belehrung und nützlichen Unterhaltung für Schüler und Erwachsene sind auf Betrieb und unter Aufsicht der Herren Ortsgeistlichen und Lehrer, theilweise auch der Herren Patrone gegründet und bestehen in 53 Städten und 148 Flecken und Dörfern.

Potsdam, den 26. Juli 1855.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

№ 195.
Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungsgelder.
III. 1537. Juli.

Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse ausgestellten Quittungen über die im Monat Mai d. J. eingezahlten Kaufgelder ꝛc. für veräußerte Domainen- und Forst-Objecte sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden denjenigen Special-Cassen zugesandt worden, an welche die Zahlungen von den Betheiligten geleistet worden sind.

Gegen Rückgabe der ertheilten Interims-Quittungen können daher die bescheinigten Quittungen bei den betreffenden Special-Cassen in Empfang genommen werden.

Die Quittungen über die im Monat Mai d. J. zur Ablösung von Domanial-Abgaben eingezahlten Capitalien sind in Gemäßheit unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 14. November 1851 (Amtsblatt pro 1851 Seite 362) den betreffenden Gerichten zur Berichtigung des Hypothekenbuchs zugesandt.

Potsdam, den 27. Juli 1855.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

№ 196.
Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.
I. 664. Juli.
I. 1096. Juli.
I. 1292. Juli.

Der Kaufmann Wilhelm Fritze, zu Perleberg, ist von uns als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt am Main, der Kaufmann Wilhelm Lange, zu Putlitz, als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, und der Zimmermeister Carl Stämmler,

zu Wilsnack, als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden. Potsdam, den 25. Juli 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 197. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 2066. Juli.

Dem Thierarzt Oldenburg, welcher seinen Wohnsitz nach Neustadt-Eberswalde verlegt hat, ist verstattet worden, die Geschäfte als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" zu Magdeburg auch für Neustadt-Eberswalde und Umgegend auszuüben. Potsdam, den 25. Juli 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 198 Lebens-Versicherung. Agentur-Niederlegung. I. 2030. Juli.

Der Kaufmann E. J. Cronheim, zu Spandau, hat die Geschäfte als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck niedergelegt.

Potsdam, den 25. Juli 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 199. Vieh-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 1328. Juli. I. 1569. Juli. I. 2065. Juli.

Der Thierarzt C. F. W. Kurth, zu Templin, und der Kaufmann G. L. Liese, zu Cöpenick, sind von uns als Agenten des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins bestätigt, auch ist dem Thierarzt Oldenburg, nachdem derselbe seinen Wohnsitz nach Neustadt-Eberswalde verlegt hat, verstattet worden, die Agentur-Geschäfte der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft auch für Neustadt-Eberswalde und Umgegend auszuüben. Potsdam, den 26. Juli 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direction in Potsdam.

№ 109. Aufnahme von Reisenden zur Berlin-Neu-Ruppiner Personenpost.

In Rücksicht auf den zur Zeit der Festtage und bei sonstigen außerordentlichen Veranlassungen vorkommenden ungewöhnlichen Andrang von Reisenden zur Berlin-Neu-Ruppiner Personenpost ist zur Begegnung von Inconvenienzen für den bezeichneten Cours die unbedingte Annahme von Passagieren zu einer und derselben Post auf 24 Personen festgesetzt worden.

Die über diese Zahl hinaus sich meldenden Reisenden können nur unter der Bedingung zur Mitfahrt angenommen werden, daß sie erforderlichen Falls auf ununterbrochene Beförderung mit durchweg vorschriftsmäßigen Transport-Mitteln Verzicht leisten. — Das betheiligte Publikum wird unter Bezugnahme auf den § 31 des Reglements vom 31. Juli 1852 zu dem Postgesetze vom 5. Juni a. ej. hiervon in Kenntniß gesetzt. Potsdam, den 31. Juli 1855.

Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Fritze.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

№ 10. Die Königliche Blinden-Anstalt zu Berlin.

§ 1. Die hiesige Königliche Blinden-Anstalt hat den Zweck, blindgebornen oder nachmals erblindeten Kindern den erforderlichen Elementar-Unterricht und zugleich Anleitung zu solchen Fertigkeiten zu ertheilen, durch welche sie in den Stand

gesetzt werden, sich nützlich zu beschäftigen und ihren Unterhalt, wenigstens theilweise, selbst zu erwerben. Sie ist daher weder als Versorgungs-, noch als Heil-Anstalt für Erblindete zu betrachten. (confr. unsere Bekanntmachung vom 14. Februar 1838 im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam Stück 8 Pag. 63, im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. № 8 Pag. 63.)

§ 2. Die Zöglinge der Blinden-Anstalt sind:

1) solche, welche außer dem freien Unterricht auch freie Kost und Pflege genießen, so wie in Krankheiten freie ärztliche Hülfe, desgleichen noch freies Waschen der Wäsche und freie Ausbesserung derselben und ihrer Kleider haben.
2) Stadtschüler, und zwar:
   a) solche, welchen die Wohlthat des Unterrichts unentgeltlich zu Theil wird,
   b) solche, welche ein gewisses Schulgeld geben;
3) Pensionaire, und zwar entweder:
   a) der Anstalt, und b) des Directors,

jene zahlen ein Pensionsgeld von 120 Thlrn. an die erstgenannte, diese ein solches durch besonderes Uebereinkommen festzusetzendes an den letztgenannten. Den Unterricht und die Uebungen haben die unter 2 und 3 genannten Zöglinge mit den anderen ganz gemeinschaftlich.

Die Zahl der Freistellen ist zur Zeit 24.

§ 3. Die geeignetste Zeit der Aufnahme für Knaben ist die vom 12ten bis zum 15ten Jahre, und für Mädchen die vom 11ten und 12ten Jahre. Nur besondere Umstände rechtfertigen eine Aufnahme außerhalb der angegebenen Grenzen.

§ 4. Eltern oder Vormünder, Vorsteher der Ortsgemeinden oder Behörden, welche für ein blindes Kind eine Königliche Freistelle zu erhalten wünschen, haben das desfallsige Gesuch durch ihre Ortsobrigkeit an das unterzeichnete Schul-Collegium der Provinz Brandenburg in Berlin einreichen zu lassen und demselben folgende Zeugnisse beizufügen:

1) den Geburts- oder Taufschein des Kindes;
2) ein ärztliches Attest, daß das Kind, außer seiner Blindheit gesund ist, keine Anlage zu einer Krankheit habe, noch an einem chronischen Uebel leide;
3) eine Bescheinigung, daß es entweder die natürlichen Pocken gehabt habe oder ihm die Schutzblattern innerhalb der zwei letzten Jahre mit Erfolg eingeimpft sind;
4) ein Zeugniß des Ortsgeistlichen oder des Schullehrers, daß es nicht ohne natürliche Fähigkeiten und für Bildung empfänglich sei;
5) eine Bescheinigung der Ortsobrigkeit, daß und von wem für die Bekleidung des Kindes sowohl beim Eintritt, als auch während seines Aufenthalts in der Anstalt gesorgt werden soll, endlich
6) ein Attest, aus dem hervorgeht, daß die Eltern und Angehörigen der nachgesuchten Wohlthat bedürftig sind.

§ 5. Die Anmeldung der Frei- oder Stadtschüler geschieht in derselben Weise, wie die Bewerbung um eine Freistelle, und sind die desfallsigen Gesuche und die bei § 4 sub 1, 2, 3, 4 und 6 angeführten Atteste beizufügen, nur daß die, welche Schulgeld geben, das Zeugniß sub 6 nicht einzureichen brauchen.

§ 6. Die Aufnahme eines blinden Kindes als Pensionair der Anstalt ist ebenfalls bei dem Provinzial-Schul-Collegio nachzusuchen, und sind dem desfallsigen Gesuche die unter § 4 angegebenen Zeugnisse, mit Ausnahme des Armuths-Attestes, beizufügen.

In Betreff der Privat-Pensionaire, deren Aufnahme Sache des Directors ist, liegt demselben gleichfalls ob, auf deren Alter, Gesundheit, Bildsamkeit und anderweitige Erfordernisse zu sehen und danach dem Provinzial-Schul-Collegio Anzeige zu machen.

§ 7. Die auf Grund der nach § 4 erfolgten Anmeldung von dem Königlichen Schul-Collegio dem Director als Expectanten Bezeichneten trägt dieser in die Anwartschaftsliste ein. Sie gelangen zur Aufnahme nach der Reihenfolge der Anwartschaft, falls nicht Umstände eine Ausnahme nothwendig machen. Die Anwartschaft kann nicht vor dem zurückgelegten fünften Lebensjahre des Kindes ertheilt werden und die Aufnahme nicht vor dem neunten und nicht nach dem funfzehnten Lebensjahre stattfinden; daher diejenigen Anwärter, welche das funfzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, aus der Anwartschaftsliste gestrichen werden, falls sie dem Unterricht nicht schon als Privat-Zöglinge oder Königliche Freischüler beiwohnen.

§ 8. Jeder Zögling, welcher in der Anstalt wohnt, muß bei seinem Eintritt in dieselbe folgende Sachen mitbringen:

1) ein vollständiges Bett mit doppelten Ueberzügen. Bettstelle und Matratze giebt die Anstalt.
2) sechs Hemden, sechs Handtücher, sechs Schnupftücher, sechs Paar Strümpfe oder Socken, einige Halstücher;
3) zwei Paar Schuhe oder Stiefel;
4) einen ordentlichen Anzug für die Sonntage, so wie die nöthigen Kleider für die Wochentage, wohin bei den Knaben zwei Turn-Anzüge, bei den Mädchen einige Unterröcke, Schürzen, Nachtmützen, Kragen ꝛc. gehören;
5) eine Mütze oder einen Hut;
6) eine blaue Schürze für die Handarbeiten zur Schonung der Kleider;
7) eine Kiste zur Wäsche;
8) zwei Kämme (einen engen und einen weiten), die Mädchen noch einen Einsteckekamm. Wünschenswerth ist es, daß jedes Kind für die Winterszeit ein Paar Handschuhe und einen Mantel — oder jedes Mädchen wenigstens statt des letzteren eine warme Jacke habe.

Beim Eintritt ist ein Verzeichniß zu übergeben, auf welchem alle von den Zöglingen mitgebrachten Sachen angegeben sind.

Es bleibt dem Director überlassen, diejenigen Anordnungen zu treffen, welche ihm für die sichere Bewahrung des Eigenthums eines jeden Zöglings nothwendig erscheinen.

§ 9. Sollte ein Zögling bei näherer Prüfung sich nicht bildungsfähig zeigen, oder dessen Entlassung aus irgend einem Grunde nothwendig werden, so haben dessen Eltern oder Angehörige denselben auf die an sie ergangene Aufforderung sofort zurückzunehmen.

§ 10. Alle Anfragen über persönliche Verhältnisse der Zöglinge und der Anwarter sind an den Director der Anstalt zu richten, welcher sie nöthigenfalls dem unterzeichneten Schul-Collegio einzureichen hat. Von etwanigen Wohnungs-Veränderungen der Anwarter ist dem Director gleichfalls Nachricht zu geben, damit deren Einberufung nicht verzögert werde; auch ist demselben anzuzeigen, in welcher Art für den Unterricht der Anwarter vorläufig gesorgt ist.

Berlin, den 21. Juli 1855.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

№ 11. Extracte aus den Tauf-, resp. Todten-Registern.

Es ist in letzterer Zeit vorgekommen, daß bei der Anfertigung der den Orts-, resp. Kreisbehörden von den Pfarrern alljährlich, Behufs Aufstellung der Stamm-Rollen der Militairpflichtigen, mitzutheilenden Extracte aus den Tauf-Registern, resp. den Todten-Registern, nicht immer mit der erforderlichen Genauigkeit verfahren worden ist.

Wir finden uns daher veranlaßt, den Herren Geistlichen, unter Verweisung auf die Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. September 1817 (Amtsblatt Seite 311) und vom 12. Mai 1820 (Amtsblatt Seite 91) besondere Sorgfalt bei diesem Geschäft anzuempfehlen.

Berlin, den 25. Juli 1855.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 70. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Gemäß der Vorschrift im § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Buchdruckerei-Besitzer August Rabuske zu Charlottenburg als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden ist.

Berlin, den 17. Juli 1855. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 71. Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Gemäß der Vorschrift im § 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1853, das Versicherungs-Wesen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Agent Gottlieb Friedrich Gerold hierselbst als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna zu Halle an der Saale bestätigt worden ist. Berlin, den 20. Juli 1855.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 171 vom 25. Juli 1855.)

Dem Maschinen-Fabrikanten C. Schlickeysen, zu Berlin, ist unter dem 21. Juli 1855 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu nachgewiesene Dreschmaschine, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu behindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Personalchronik.

Dem einstweiligen Bürgermeister Dehn, zu Pritzwalk, ist die Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft bei der dortigen Königlichen Kreisgerichts-Commission übertragen worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Carl Julius Bickenbach, Eduard Ferdinand Angerstein, Wilhelm Emil Löffler, Herrmann August Horneffer und Heinrich Arnold Eduard Jansen zu Berlin sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Medicin und Chirurgie Carl Langer zu Berlin ist als Wundarzt. Ister Classe in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Die Candidaten der Pharmacie Philipp Louis Krug, Friedrich Julius Rotzke, Eugen Julius Gustav Eduard Doebbelin und Julius August Schäfer zu Berlin sind als Apotheker Ister Classe in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Rentenbanks-Secretair Walter ist zum Rentenbank-Buchhalter ernannt worden.

Der Oberprediger und Superintendent Friedrich Theodor Roth, bisher zu Jüterbogk, ist zum evangelischen Prediger der Parochie Bochow — Diöcese Jüterbogk — der bisherige Prediger am Armen- und Krankenhause zu Brandenburg Carl Emil Klaeber, zum evangelischen Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi für das Diaconat an der St. Katharinen-Kirche zu Brandenburg und der Predigtamts-Candidat Carl Eduard Keßler zum evangelischen Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi für die Parochie Sentzke — Diöcese Rathenow — bestellt worden.

Der Sergeant Herrmann August Müller vom 2. Artillerie-Regiment ist als Schaffner gegen Kündigung bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden; der Schaffner Johann Ferdinand Winter bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn scheidet am 1. August c. aus diesem Dienstverhältnisse aus.

Der bisherige Oeconomie-Commissions-Gehülfe August Friedrich Theodor Balcke in Oranienburg ist nach erfolgter vorschriftsmäßiger Prüfung von der Königl. General-Commission für die Kurmark Brandenburg zum Oeconomie-Commissarius ernannt und als öconomischer Sachverständiger ein für alle Mal eidlich verpflichtet worden.

Der Bauführer Lothar Hugo Max Krause ist von der Königl. Ministerial-Bau-Commission zu Berlin vereidigt worden.

An Stelle des beim Magistrat zu Spandau interimistisch beschäftigt gewesenen Bürgermeisters Kannegießer ist der dortige Kämmerer Riemann zum Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Commission daselbst für die im § 23 der Verordnung vom 9. Februar 1849 aufgeführten Handwerker ernannt worden.

(Hierbei Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 32. Den 10. August. **1855.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 29ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 4251. Allerhöchster Erlaß vom 21. Mai 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neustadt an der Warthe über Murzynowo nach Kurnik und nach Wreschen, in Verbindung mit einer Ueberbrückung der Warthe bei Neustadt, ferner einer Chaussee von Jarocin über Jaraczewo nach Borek.

№ 4252. Allerhöchster Erlaß vom 30. Mai 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Memel bis zur Russischen Grenze in der Richtung auf Crottingen.

№ 4253. Allerhöchster Erlaß vom 11. Juni 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Osiek über Wirsitz und Lobsens bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Preußisch Friedland und von Miasteczko nach Grabowo.

№ 4254. Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1855, betreffend die Doppel-Rechnung der Kriegsdienstzeit der bei mobilen Truppen angestellten und diesen ins Feld folgenden Beamten der Militair-Verwaltung.

№ 4255. Allerhöchster Erlaß vom 20. Juni 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Actien-Chaussee von Bojanowo über Guhrau nach Conradswaldau bis zur Lissa-Glogauer Kunststraße in der Richtung auf Schlichtingsheim.

№ 4256. Gesetz wegen Deklaration der Artikel III und IV der Ufer-, Ward- und Hegungs-Ordnung für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 12. September 1763. Vom 25. Juni 1855.

№ 4257. Allerhöchster Erlaß vom 2. Juli 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der in den Kreis Pillkallen fallenden Strecke der Straße von Stallupönen nach Pillkallen.

№ 4258. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten für die Actien-Gesellschaft zur Ausführung des Chausseebaues von Bojanowo über Guhrau nach Conradswaldau bis zur Lissa-Glogauer Kunststraße. Vom 8. Juli 1855.

№ 4259. Allerhöchster Erlaß vom 9. Juli 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von Kreis-Chausseen im Kreise Neidenburg.

№ 4260. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der, von der General-Versammlung der Weser-Dampfschlepp-Schifffahrts-Actien-Gesellschaft zu Minden beschlossenen Zusätze zu den §§ 1, 2, 10, 11 und 26 des Gesellschafts-Statuts. Vom 20. Juli 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 200. Veröffentlichung ortspolizeilicher Verordnungen in Treuenbrietzen. I. 3007. Juli.

Nachdem bereits durch die Bekanntmachung vom 9. Mai v. J. (Amtsblatt Seite 174) der in Belzig erscheinenden Wochenschrift: „Zauch-Belziger Kreisblatt" die verbindliche Kraft der Verkündigung kreispolizeilicher Verordnungen beigelegt ist, wird demselben Blatte in Verfolg der Bekanntmachungen vom 13. December 1842 (Amtsblatt Seite 363) und vom 20. August 1850 (Amtsblatt Seite 282) auf Grund der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 8. Februar 1840 (Gesetzsammlung Seite 32) auch die rechtsverbindliche Kraft der Verkündigung ortspolizeilicher Erlasse für die Stadt Treuenbrietzen, unter Vorbehalt des Widerrufs, hiermit beigelegt. Potsdam, den 4. August 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 201. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 2310. Juli. I. 2386 Juli.

Der Kämmerer Kaeding, zu Brüssow, welcher die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist von uns als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für die Stadt Brüssow und Umgegend bestätigt worden; der Kaufmann A. F. Krause, zu Neustadt-Eberswalde, hat die Geschäfte als Agent der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig, und der Kaufmann Gustav Stier, zu Rathenow, die Geschäfte als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia niedergelegt.

Potsdam, den 31. Juli 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 202. Vieh-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 1879. Juli. I. 2686. Juli. I. 2905. Juli. I 3031. Juli.

Der Kaufmann und Destillateur Götze, zu Belzig, und der Kaufmann J. C. Wolf, zu Kyritz, sind als Agenten der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden; der Färbermeister Scheyder, zu Baruth, und der Kaufmann F. Kniebusch, zu Prenzlau, haben die Agentur resp. der Magdeburger und der Potsdamer Vieh-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Potsdam, den 1. August 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin.

Nachweisung №. 110.

der im Laufe des zweiten Quartals 1855 bei der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Geld-, Werth- und Packet-Sendungen, so wie herrenlose Passagier-Effecten.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Declarirter Geld- oder Werth-Inhalt. Thlr.	Sg.	Pf.	Gewicht. Pfd.	Lth.	Signatur.	Zur Post geliefert in	am	Name des durch die Retour-Brief-Oeffnungs-Commission ermittelten Absenders.
1	1 Brief	Manheim	Stettin	—	15 Einzahl.	—	—	—	—	Berlin	$\frac{29}{12}$.54	Ed. Freudenberg.
2	1 dito	Abel	Rötz per Stargardt in Pommern	1	—	—	—	$\frac{7}{10}$	—	dito	$\frac{24}{11}$.54	W. Francke.
3	1 dito	Haack	Bonin per Cöslin	1	—	—	—	$\frac{6}{10}$	—	dito	$\frac{27}{11}$.54	Caroline Adam.
4	1 dito	Bergemann	Schmelze p. Schönfeld	1	—	—	—	$\frac{12}{20}$	—	dito	$\frac{28}{11}$.54	Caroline Bergemann.
5	1 dito	Wedding	Neuenhagen per Alt-Landsberg	1	—	—	—	$\frac{4}{10}$	—	dito	$\frac{2}{11}$.54	Marie Wedding.
6	1 dito	Voß	New-York	1 Dollar			—	$\frac{12}{20}$	—	dito	$\frac{21}{3}$.54	unleserlich.
7	1 dito	Michel	Luckenwalde	1 Ring			—	$\frac{5}{10}$	—	dito	$\frac{29}{9}$.54	Seebann.
8	1 dito	Leiß	Berlin	6	—	—	—	$\frac{13}{20}$	—	dito	$\frac{14}{12}$.54	nicht genannt.
9	1 dito	Selchow	Storkow	8	—	—	—	$\frac{11}{20}$	—	dito	$\frac{20}{11}$.54	Minna.
10	1 dito	Kährikert	Charlottenburg	—	13	6	—	$1\frac{2}{10}$	—	dito	$\frac{21}{2}$.55	nicht genannt.
11	1 dito	Stadtgerichts-Salarien-Casse	Berlin	—	5	—	—	$\frac{7}{10}$	—	dito	$\frac{7}{2}$.55	desgl.
12	1 dito	Meißner	Mühlenwerder per Alt-Landsberg	—	15	—	—	$1\frac{11}{20}$	—	dito	$\frac{12}{1}$.55	desgl.
13	1 dito	Hoffrichter	Polken per Janer	2	—	—	—	$\frac{6}{10}$	—	dito	$\frac{10}{1}$.55	Julian Werner.
14	1 dito	Belling	Wulkow per Genthin	4	—	—	—	$\frac{5}{10}$	—	dito	$\frac{20}{2}$.55	nicht genannt.
15	1 dito	Stettmeyer	München	2	—	—	—	$\frac{9}{20}$	—	dito	$\frac{18}{3}$.55	Adelheid.
16	1 Packet	Goldmann	Bromberg	5	25	—	—	$1\frac{7}{10}$	—	dito	$\frac{27}{2}$.55	unleserlich.
17	1 Brief	Adler	Luxemburg	1	—	—	-	$\frac{5}{10}$	—	dito	$\frac{19}{3}$.55	die Eltern.
18	1 dito	Landraths-Amt	Osterburg	—	5 Einzahl.	—	—	—	—	dito	$\frac{4}{1}$.55	Israel Nauen.
19	1 Schachtel	Faber	Cöpenick	—	—	—	—	8	A. H.	dito	$\frac{31}{1}$.55	nicht genannt.
20	1 Packet	Bierensky	Schackeln p. Billheim	—	—	—	8	20	I. B.	dito	$\frac{31}{12}$.54	desgl.
21	1 dito	Plümicke	Wesel	—	—	-	—	$4\frac{5}{10}$	H. P.	dito	$\frac{17}{3}$.55	desgl.
22	1 dito	Williams	Göttingen	—	—	—	—	13	G. W.	dito	$\frac{6}{6}$.54	desgl.
23	1 dito	Schmiesing	Osnabrück	—	—	—	-	5	H. S.	dito	$\frac{13}{3}$.55	desgl.
24	1 Kiste	Griebe	Stettin	—	—	—	—	15	N. 4.	dito	$\frac{22}{1}$.55	desgl.
25	1 Packet	Lazarewicz	Breslau	—	—	—	—	8	H. L.	dito	$\frac{22}{3}$.55	desgl.
26	1 dito	v. Courbière	Soldin	—	—	—	1	9	H. d. C.	dito	$\frac{4}{1}$.55	desgl.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Declarirt. Geld- oder Werth-Inhalt. Thlr.	Sg.	Pf.	Gewicht. Pfd.	Lth.	Signatur.	Zur Post geliefert in	am	Name des durch die Retour-Brief-Oeffnungs-Commission ermittelten Absenders.
27	1 Rolle	Kohl	Harburg	—	—	—	—	27	A. & J. № 505.	Berlin	9/10.54	nicht genannt.
28	1 Packet	Mühlmann	Hamburg	—	—	—	1	26	C. M.	dito	15/1.55	desgl.
29	1 dito	v. Kamptz	Schwerin in Mecklenb.	—	—	—	—	5	H. K.	dito	15/5.55	desgl.
30	1 dito	Jallis	Danzig	—	—	—	3	5	P. F. J. № 2.	dito	25/10.53	F. Schütz.

31 1 Paar Kinderschuhe von Buckskin }
32 1 schwarzseidenes Halstuch } im Cottbus-Berliner Personen-Postwagen.
33 1 Cigarrentasche }
34 1 Paar Lederhandschuhe } desgleichen.
35 1 Damentasche von grünem Plüsch im Waagezimmer der Haupt-Annahme-Expedition des hiesigen Hof-Post-Amts.
36 1 Paar Buckskin-Handschuhe im Zimmer der Personen-Annahme-Expedition hierselbst.
37 1 Sonnenschirm am Annahme-Fenster der Stadt-Post-Expedition № 7 gefunden.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbenannten Sendungen, resp. Effecten, werden hierdurch aufgefordert, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen, vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls das in den Sendungen befindliche Geld dem Post-Armen-Cassen-Fonds überwiesen, der Inhalt der Packete aber zum Besten dieses Fonds versteigert werden wird.

Berlin, den 24. Juli 1855. Königl. Ober-Post-Direction.

№ 111. Offene Stadt-Postboten-Stellen.

In dem Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin fehlt es zur Zeit an Militair-Versorgungsberechtigten Personen, welche zur Uebernahme von Stadt-Postboten-Stellen geeignet und bereit sind.

Qualifizirte Militair-Versorgungsberechtigte werden hierdurch aufgefordert, sich zu diesen, gegen eine contractliche Löhnung von Funfzehn Thalern monatlich, zu vergebenden Stellen bei der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin zu melden.

Bedingung ist dabei die Niederlegung einer Caution von Funfzig Thalern in depositalmäßigen Papieren, welche nöthigenfalls, wenn der Bewerber ohne Mittel ist, durch mäßige Löhnungs-Abzüge beschafft werden kann.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß dem Versorgungsberechtigten durch Uebernahme einer contractlichen Stadt-Postboten-Stelle die Aussicht auf spätere Erlangung einer mit einer höheren Besoldung verbundenen Post-Unterbeamten-Stelle, falls er sich zu einer solchen qualifizirt, keinesweges verschlossen wird.

Berlin, den 30. Juli 1855.

Königl. Ober-Post-Direction.

Bekanntmachungen des Königlichen General-Post-Amts.

Vom 1. d. M. ab ist es gestattet, Briefe aus Preußen nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika et vice versa sowohl bei der Beförderung mit den geschlossenen Preußischen Post-Packeten, als bei der Spedition über Bremen, bis zum Bestimmungs-Orte recommandirt abzusenden. Dergleichen Briefe werden namentlich in die Postkarten eingetragen und den Adressaten gegen Empfangsbescheinigung zugestellt. Eine weitere Garantie für die sichere Beförderung oder eine Ersatzverbindlichkeit in Verlustfällen wird jedoch Seitens der Nord-Amerikanischen Post-Verwaltung dabei nicht übernommen.

№ 112. Die Versendung recommandirter Briefe zwischen Preußen und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

Die Briefe der gedachten Art, welche stets bis zum Bestimmungs-Orte frankirt abgesandt werden müssen, unterliegen

1) dem gewöhnlichen Briefporto,

2) der Amerikanischen Registrirungs-Gebühr von 5 Cents oder 2 Sgr. für jeden Brief,

3) der Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. pro Brief.

Für recommandirte Briefe aus Preußen nach den Vereinigten Staaten hat der Absender das Porto und die sub 2 und 3 genannten Gebühren gleich bei der Aufgabe zu entrichten. Für derartige Briefe aus Amerika wird vorerst das Porto und die Registrirungs-Gebühr ebenfalls vom Absender, die diesseitige Recommandations-Gebühr aber vom Empfänger eingezogen.

Berlin, den 22. Juli 1855. General-Post-Amt.

Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direction in Potsdam.

Bei den zwischen Berlin und Königs-Wusterhausen coursirenden Personen-Posten ist zur Aufnahme von Post-Reisenden unterwegs, an dem Forsthause Wüstemark, ¼ Meile von Königs-Wusterhausen und 3¼ Meilen von Berlin, eine Haltestelle eingerichtet worden.

№ 113. Einrichtung einer Haltestelle bei der zwischen Berlin und Königs-Wusterhausen coursirenden Personenpost.

Das Publikum wird von dieser Einrichtung hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Potsdam, den 6. August 1855. Königl. Ober-Post-Direction.

Vom 1. d. M. ab wird die zwischen Buchholz und Königs-Wusterhausen coursirende Personenpost auf die Dauer der mit demselben Tage begonnenen Chaussirungs-Arbeiten auf der Straße von Neubrück nach Korbis-Krug und der dadurch bedingten Absperrung der bezeichneten Wegestrecke, über Hammer, Prieroser-Mühle und Senzig geleitet.

№ 114. Die zwischen Buchholz und Königs-Wusterhausen coursirenden Personenposten.

Die Aufnahme von Post-Reisenden unterwegs wird an dem Müllerhause in Prieroser-Mühle, 1¼ Meilen von Buchholz und 2¾ Meilen von Königs-Wusterhausen und am Kruge zu Senzig, 3¼ Meilen von Buchholz und 1 Meile von Königs-Wusterhausen stattfinden.

Ferner ist die Abgangszeit der fraglichen Post aus Buchholz, in Absicht auf die Erreichung des Anschlusses an die Königs-Wusterhausen-Berliner Frühpost von 1 Uhr auf 12 Uhr Nachts festgestellt worden.

Das Publikum wird von diesen Veränderungen hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Potsdam, den 6. August 1855. Königl. Ober-Post-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

(№ 72, siehe die Beilage.)

№ 73. Lebens- und Pensions-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Gemäß der Vorschrift im § 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1853, das Versicherungs-Wesen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Königliche Stempel-Revisor L. Schnell hierselbst als Haupt-Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg bestätigt worden ist.

Berlin, den 28. Juli 1855.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 74. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Gemäß der Vorschrift im § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Friedrich Wilhelm Beyssel hierselbst als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden ist.

Berlin, den 30. Juli 1855.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 75. Feuer-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Gemäß der Vorschrift im § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann J. F. Crantz hierselbst die ihm von der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt übertragene Agentur niedergelegt hat.

Berlin, den 30. Juli 1955.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 76. Feuer-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Der Kaufmann F. W. Beyssell hierselbst hat die ihm von der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" übertragene Agentur niedergelegt.

Berlin, den 30. Juli 1855.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Bekanntmachung.

Nachdem der Abschluß des ersten Semesters dieses Jahres unterm 18. d. M. erfolgt und unter demselben Tage das erste Ausschreiben pro 1855 erlassen worden ist, bringen wir die Resultate der Verwaltung der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz für die Zeit vom 1. Januar bis ult. Juni d. J. hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

In den, den Land-Feuer-Societäts-Verband bildenden 21 Kreisen der Kurmark und der Niederlausitz sind in dem gedachten Zeitraume im Ganzen 92 Brände vorgekommen, und zwar:

im Westpriegnitzschen Kreise	1,	im Prenzlauschen Kreise	—,
„ Ostpriegnitzschen Kreise	2,	„ Angermündeschen Kreise	3,
„ Westhavelländischen Kreise	—,	„ Templinschen Kreise	5,
„ Osthavelländischen Kreise	1,	„ Beeskow-Storkowschen Kreise	7,
„ Ruppinschen Kreise	4,	„ Luckauschen Kreise	10,
„ Oberbarnimschen Kreise	6,	„ Gubenschen Kreise	6,
„ Niederbarnimschen Kreise	6,	„ Calauschen Kreise	7,
„ Teltowschen Kreise	5,	„ Lübbenschen Kreise	4,
„ Lebusschen Kreise	9,	„ Sorauschen Kreise	6,
„ Zauch-Belzigschen Kreise	5,	„ Sprembergschen Kreise	—,
„ Luckenwalde-Jüterbogkschen Kreise	5,	sind wie vor	92 Brände.

Die durch diese Brände erwachsenen Ausgaben betragen:

1) an Vergütigung für Gebäude sämmtlicher vier Classen . . . 155,503 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf.

2) „ Prämien für die von Spritzen u. Wasserwagen geleistete Hülfe 2,847 „ — „ — „

3) „ Verwaltungskosten:
   - a) für die General-Direction . 1960 Thlr.
   - b) „ „ Special-Directoren . 2805 „
   - 4765 Thlr.

4) „ Receptur-Gebühren:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a) für die Special-Rendanten	899	17	7
b) „ „ Orts-Erheber . .	1396	22	2

2296 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf.

	7061 „	9 „	9 „
5) an Pertinenz-Vergütigungen	818 „	21 „	3 „
6) „ Extraordinariis	933 „	6 „	7 „
zusammen	167,163 Thlr.	17 Sgr.	10 Pf.

Von diesem Betrage fallen zur Last:

a) den Interessenten der 1sten Classe	7,181 Thlr.	6 Sgr.	2 Pf.
b) „ „ „ 2ten „	15,956 „	28 „	9 „
c) „ „ „ 3ten „	142,228 „	5 „	9 „
d) „ „ „ 4ten „	1,797 „	7 „	2 „
sind wie vor	167,163 Thlr.	17 Sgr.	10 Pf.

und ist zu deren Deckung von den Versicherungssummen des ersten Semesters 1855, und zwar:

von den Gebäuden: a) der 1sten Classe . . . . . . kein Beitrag,
b) = 2ten = ein Beitrag von 3 Sgr. pro 100 Thlr.
c) = 3ten = = = = 14 = = 100 =
d) = 4ten = = = = 36 = = 100 =

durch das unterm 18. d. M. erlassene erste Ausschreiben pro 1855 berechnet worden.

Die hiernach aufkommenden Beiträge belaufen sich daher für die Versicherung der Gebäude:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a) der 1sten Classe bei 22,522,275 Thlr. Versicherung Nichts,			
b) = 2ten = = 24,521,075 = = à 3 Sgr. pro 100 Thlr.	24,521	2	3
c) = 3ten = = 31,000,000 = = à 14 = = 100 =	144,666	20	—
d) = 4ten = = 149,125 = = à 36 = = 100 =	1,789	15	—
zusammen also auf	170,977	7	3
und werden mithin gegen die vorgedachten Ausgaben der	167,162	17	10
mehr einkommen	3,813	19	5
Dieser Mehr-Einnahme tritt:			
1) der beim Schlusse des Jahres 1854 nach der Bekanntmachung vom 19. Februar d. J. den einzelnen Classen verbliebene Bestand von . . . . . . sodann	9,852	27	5
2) die im Laufe des verflossenen halben Jahres auf Grund der §§. 58 u. 60 des Reglements de 1824 zurückgerechneten Beiträge mit	8	27	3
hinzu, so daß bei Feststellung der pro 2tes Semester d. J. aufzubringenden Beiträge der Interessenten der einzelnen Classen im Ganzen ein Bestand von	13,675	14	1

in Anrechnung zu bringen ist.

Die Societäts-Interessenten fordern wir nunmehr hierdurch auf, die auf sie fallenden Beiträge nach Maaßgabe der desfallsigen speciellen Aufstellungen der resp. Kreis-Feuer-Societäts-Directionen ungesäumt einzuzahlen, damit deren Ablieferung an die Kreis-Feuer-Societäts-Cassen innerhalb der reglementsmäßig vorgeschriebenen Frist erfolgen kann.

Berlin, den 24. Juli 1855.

Ständische General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.
Graf von Häseler.

Bekanntmachung.

Am 1. October d. J. beginnt der Unterricht für Hebammen. Nur solche Frauen, welche durch die betreffenden Behörden als Schülerinnen bereits angenommen sind, oder bis zum Anfang des Unterrichts noch angenommen werden, haben sich am 1. October, Morgens 9 Uhr, in der Königlichen Charité hierselbst einzufinden.

Die Aufnahme findet unter folgenden Bedingungen statt:

1) Eine jede Schülerin hat gleich bei ihrem Eintritte die Summe von 20 Thlrn. zu zahlen, wofür ihr die sämmtlichen, in ihrem späteren Berufe nöthigen Geräthschaften und Instrumente angeschafft werden.

2) Diejenigen Frauen, welchen von der Königlichen Regierung eine Unterstützung nicht gewährt worden ist, haben außerdem gleich bei ihrem Eintritte die Summe von 50 Thlrn. zu zahlen, wofür sie während ihres ganzen Aufenthaltes in der Lehr-Anstalt Wohnung, Bett, Wäsche und vollständige Beköstigung erhalten, so daß jede weitere Ausgabe beseitigt ist.

3) Zur Ersparung des Raumes ist es wünschenswerth, daß die Frauen nur einen kleinen Kasten oder Koffer mit den nothwendigsten Kleidungsstücken und der Leibwäsche mitbringen.

4) Schwangere Frauen sind streng vom Unterrichte ausgeschlossen.

Die weiteren, auf den Unterricht sich beziehenden Verhältnisse und die in der Anstalt zu beobachtenden Gesetze werden bei der Aufnahme bekannt gemacht.

Berlin, den 3. August 1855.

Dr. Credé,
Director der Königlichen Hebammen-Lehr-Anstalt.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Commission tritt für den, am 1. October d. J. bevorstehenden Einstellungs-Termin gegen die Mitte des Monats September d. J. zusammen, und fordert Diejenigen, welche auf die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen wollen, oder die Eltern oder Vormünder derselben hierdurch auf, die desfallsigen, von den, durch die Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Brandenburg vom 5. September 1822 (Amtsblatt № 37) vorgeschriebenen Zeugnissen (nemlich: dem Geburtsscheine, dem Schulzeugnisse und der schriftlichen Bescheinigung des Vaters oder Vormundes, mittelst welcher derselbe zur Bestreitung der durch jenen Militairdienst entstehenden Ausrüstungs- und Unterhaltungskosten aus eigenen Mitteln sich verpflichtet) begleiteten Anträge bis spätestens den 15. August d. J. in unserem Geschäftslocale, Niederwallstraße № 39, einzureichen.

Die zu der in Rede stehenden Vergünstigung Angemeldeten werden zu den anzuberaumenden Terminen, Behufs Feststellung ihrer körperlichen Diensttauglichkeit, resp. wissenschaftlichen Qualification, seiner Zeit noch besonders vorgeladen werden.

Später eingehende Anträge können erst für den nächstfolgenden Termin berücksichtigt werden.

Berlin, den 30. Juli 1855.

Königl. Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 178 vom 2. August 1855.)

Dem Ernst Geßner, zu Aue bei Schneeberg, im Königreiche Sachsen, ist unterm 28. Juli 1855 ein Patent

auf mehrere Vorrichtungen an Rauhmaschinen, welche in ihrer Zusammensetzung nach Modell, Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt worden sind, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Personalchronik.

Der bisher als Special-Commissarius in Oranienburg stationirt gewesene Regierungs-Rath Beelitz ist in das Collegium der landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilung zu Frankfurt a. d. O. versetzt worden, und daher aus dem Departement der Königl. General-Commission für die Kurmark Brandenburg ausgeschieden.

Der Doctor der Medizin und Chirurgie Friedrich Adolph Richter, zu Berlin, ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Otto Oscar Adolph Albert Ziurek zu Berlin ist als Apotheker 1ster Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Polizei-Sergeant Wächter ist zum Polizei-Commissarius beim hiesigen Königlichen Polizei-Directorium ernannt worden.

Die ehemaligen Sergeanten Carl Rösnick vom 29. Infanterie-Regiment, Carl Schmidt vom Garde-Dragoner-Regiment und Bronowsky vom 7. Husaren-Regiment sind bei der Königl. Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn als Schaffner gegen Kündigung angestellt worden.

Die erledigte Brückenwärter-Stelle bei der über den Ruppiner Kanal führenden Döringsbrücke ist dem Invaliden Feuerherm vom 1. Juli d. J. ab verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Sperre der Brücke über den Rhin bei der Colonie Neu-Garz.

Wegen des Reparaturbaues der Brücke über den Rhin bei der Colonie Neu-Garz muß die Communication auf der Straße zwischen Rhinow und Neustadt an der Dosse über Sieversdorf, vom 20. bis gegen Ende dieses Monats für Fuhrwerke und Reiter gesperrt werden, was hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß des reisenden Publikums gebracht wird, daß während der gedachten Zeit der Weg über Stölln, Dreetz rc. zu nehmen ist.

Dreetz, den 5. August 1855.

Königl. Domainen-Amt Neustadt an der Dosse.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend unter № 72 das Statut der neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft Fortuna zu Berlin, imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum 32sten Stück des Amtsblatts pro 1855

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Statut

№ 72.

der

neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft **Fortuna** zu Berlin.

Abschnitt I.

Bildung, Zweck und Grund-Kapital der Gesellschaft.

§ 1. Die unterzeichneten Contrahenten verbinden sich durch den gegenwärtigen Vertrag zu einer Actien-Gesellschaft, deren Zweck darin besteht, Versicherungen auf Güter und Waaren, während deren Transports zu Wasser mittelst Flußfahrzeugen, Dampf- oder Seegelschiffen, desgleichen zu Lande auf Eisenbahnen, Kunst- oder Landstraßen, überhaupt auf jedem Wege, auf welchem Güter durch Dampfkraft, Posten, Lohn- oder Frachtfuhren, oder eigenes Fuhrwerk des Eigenthümers der transportirten Gegenstände befördert werden, nach näherer Anleitung des gegenwärtigen Statuts, so wie der von der General-Versammlung der Actionairs festzustellenden und von dem Königlichen Polizei-Präsidio zu Berlin zu genehmigenden Assecuranz- und Geschäfts-Ordnung, zu übernehmen.

Der Gesellschaft steht frei, in jedem einzelnen Falle, ohne Angabe der Gründe, angetragene Versicherungen abzulehnen.

Versicherungen gegen Seegefahr übernimmt die Gesellschaft nicht.

Außerdem behält die Gesellschaft sich vor, mittelst Verträge, die sie mit einer von dem §§ 21 und 46 gedachten Vorstande als hinreichend erachteten Anzahl Schiffer abschließt, einen sicheren, ordnungsmäßigen und möglichst ohne Aufenthalt bei der Verladung und während der Fahrt, so wie mit gleichmäßigen Frachtsätzen erfolgenden Güter-Transport auf der Havel, Elbe, Oder, Warthe, Netze, Nogat und Weichsel zu regeln. Kein Actionair oder Versicherter hat jedoch die Verpflichtung, Güter mit jenen Schiffern zu verladen.

§ 2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin und betreibt die Geschäfte unter dem angenommenen Collectiv-Namen: (Firma)

„Neue Transport-Versicherungs-Gesellschaft **Fortuna** zu Berlin".

§ 3. Das Grund-Kapital der Gesellschaft ist auf 300,000 Thlr. festgesetzt und in 1000 Actien, jede auf 300 Thlr. lautend, zerlegt.

A. Auf jede dieser Actien sind 50 Thlr. Courant baar eingeschossen. Ueber den Rest der 250 Thlr. verpflichten sich die Actionairs, Wechsel nach dem Formular A auszustellen.

Das Grund-Kapital kann durch einen von der General-Versammlung mit absoluter Stimmenmehrheit (§§ 60 und 61) zu fassenden Beschluß mit landesherrlicher Genehmigung erhöht werden.

B. § 4. Die Actien werden nach dem Formular B ausgefertigt und den Actionairs gegen Ausstellung der § 3 gedachten Wechsel und Aushändigung derselben an das § 24 gedachte Comité übergeben.

Abschnitt II.

Von den Actionairs und den Actien.

§ 5. Jeder Actionair hat nach Verhältniß der Zahl seiner Actien Antheil an dem gesammten Eigenthum, dem Gewinn und dem etwanigen Verluste der Gesellschaft und kann, außer dem Falle der Auflösung der Gesellschaft, den auf die Actien eingezahlten Betrag weder ganz noch theilweise zurückfordern.

§ 6. Der Vorstand der Gesellschaft (§§ 21 und 46) bestimmt die Beträge, welche auf die nach § 3 von den Actionairs ausgestellten Wechsel einzuzahlen sind, so wie die Zeit, zu welcher die Zahlung geschehen soll.

§ 7. Kein Actionair haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft weiter, als mit dem Betrage seiner Actien, mithin auch nicht mit dem erhobenen Gewinn oder mit seinem übrigen Vermögen und seiner Person.

Zu neuen Einschüssen über den Nominal-Betrag einer jeden Actie kann ein Actionair, selbst durch Beschlüsse der Majorität der Mitglieder der Gesellschaft nicht verpflichtet werden.

§ 8. Die Actien sind auf eine namentlich benannte Person oder Handlungs-Firma (nicht auf mehrere Personen zusammen) auszustellen und nach fortlaufenden Nummern in ein hierzu bestimmtes Actien-Buch der Gesellschaft einzutragen.

Die Kosten zum Stempel der Actien und der Wechsel trägt jeder Actionair.

Die Actien sind einzeln nicht theilbar und deshalb theilweise Eigenthumsübertragungen unzulässig.

§ 9. Wenn die Gesellschaft Forderungen an einen Actionair hat, so steht ihr das Retentions- und Compensationsrecht nicht blos an den Zinsen und Dividenden, sondern auch an dem Werthe seiner Actie zu.

§ 10. Das Eigenthum der Actien kann verändert werden. Jede Veränderung und der Uebergang der daraus entspringenden Rechte und Pflichten, sei es durch Verfügung unter Lebendigen oder von Todes wegen, erfordert zur Rechtsgültigkeit, außer der gesetzlichen Form, die schriftliche Genehmigung des Vorstandes (§§ 21 und 46) der Gesellschaft. Gründe für die Verweigerung dieser Genehmigung anzugeben, ist der Vorstand nicht verpflichtet.

§ 11. Die Gesellschaft ist zwar befugt, nicht aber verpflichtet, die Aechtheit der Unterschrift unter Verfügungen über das Eigenthum der Actien zu prüfen.

Die erfolgte Umschreibung der Actie auf den Namen des neuen Erwerbers im Actien-Buche, wird von dem Vorstande auf der Actie registrirt.

§ 12. Jeder Erwerber einer Actie ist verpflichtet, die nach § 3 auszustellenden Wechsel, von ihm unterschrieben, spätestens drei Tage nach erfolgter Aufforderung des Vorstandes der Gesellschaft, diesem auszuhändigen, widrigenfalls er seines Rechts auf die Actien verlustig geht und mit der ihm solchergestalt entzogenen Actie nach § 17 verfahren wird.

§ 13. Mehr als zwanzig Actien darf kein Actionair eigenthümlich erwerben.

§ 14. Jeder Nachfolger im Eigenthum einer Actie ist den Bestimmungen des gegenwärtigen Grundvertrages unterworfen und muß die bis zum Tage der Erwerbung seines Eigenthums gepflogenen Verhandlungen der Gesellschaft gegen sich gelten lassen, auch die Verbindlichkeiten seines Vorgängers erfüllen.

Im Verhältniß zu der Gesellschaft werden nur Diejenigen als die Eigenthümer der Actien angesehen und berücksichtigt, die als solche im Actien-Buche verzeichnet sind. Bis zu dem Tage, an welchem der neue Erwerber die Eintragung der erworbenen Actie in das Actien-Buch nachgesucht hat, sind daher alle Verhandlungen, welche die Gesellschaft mit dem letzten, im Actien-Buche eingetragenen Eigenthümer der Actie gepflogen, so wie sämmtliche Zahlungen, die sie demselben geleistet hat, auch ohne Beitritt des neuen Erwerbers gültig.

§ 15. Wenn von den Erben eines Actionairs binnen einem Jahre, vom Todestage an gerechnet, kein Antrag zur Umschreibung der Actie im Actien-Buche eingeht, oder in derselben Frist die dazu erforderlichen Nachweise nicht beigebracht werden, so steht dem Vorstande (§§ 21 und 46) frei, über die Actie sofort nach § 17 zu verfügen.

§ 16. Der Vorstand der Gesellschaft ist ferner berechtigt, die Exclusion eines Actionairs aus der Gesellschaft mit der Wirkung, daß derselbe seiner Rechte aus der Actie, insbesondere seines Antheils an dem Gewinn des laufenden Jahres unwiederbringlich verlustig geht, zu beschließen und zu verfügen:

a) wenn ein Actionair die nach § 6 eingeforderten Zahlungen auf die von ihm ausgestellten Wechsel, vierzehn Tage, nachdem die Einforderung geschehen ist, nicht leistet;
b) wenn ein Actionair in Zahlungsunfähigkeit verfällt.

Diese wird als vorhanden und dargethan angenommen, wenn der Concurs oder der erbschaftliche Liquidations-Prozeß über das Vermögen des Actionairs eröffnet oder aus einem rechtskräftigen Urtel Execution gegen ihn vollstreckt ist, oder wenn er seine Zahlungsunfähigkeit zugestanden, oder seinen Gläubigern eine außergerichtliche Behandlung angeboten hat.

Im Falle a hat der Vorstand die Wahl, statt die Exclusion auszusprechen, den schuldigen Betrag wechselmäßig einzuklagen.

Entsteht darüber Streit, ob der verlangte Einschuß fällig sei, so muß der Actionair den streitigen Betrag mit Vorbehalt seines Rechts bei der Gesellschafts-Kasse deponiren.

§ 17. Sobald das Recht des Vorstandes zur Verfügung über die betreffende Actie nach den §§ 15 und 16 begründet ist, muß dieselbe der Gesellschaft gegen Rückgabe des deponirten Wechsels herausgegeben werden, welchemnächst der Vorstand (§§ 21 und 46) befugt ist, zu jeder demselben beliebigen Zeit die Actie für Rechnung und Gefahr des Actionairs oder dessen Rechtsnachfolgers durch zwei vereidete Makler, an der Börse zu Berlin meistbietend verkaufen zu lassen.

Die Zulassung des Käufers ist von der Genehmigung des Vorstandes abhängig (§§ 10, 21 und 46).

Läßt sich die Actie zur Zeit nicht solchergestalt veräußern, so wird sie, bis sich eine günstige Gelegenheit zum Verkauf findet, von der Gesellschaft zu dem beim Abschlusse des laufenden Jahres aus dem Geschäftsbetriebe sich ergebenden Werthe übernommen.

Wird die Herausgabe der Actie verweigert, oder geht sie binnen vierzehn Tagen nach behändigter schriftlicher Aufforderung des Vorstandes nicht ein, so ist letzterer befugt und verpflichtet, die Actie zu annulliren, sie im Actien-Buche zu streichen, daß dies geschehen, zweimal mit einem Zwischenraum von mindestens acht Tagen, in den § 64 genannten öffentlichen Blättern bekannt zu machen und eine neue mit der fortlaufenden Nummer des Actien-Buches versehene Actie an ihrer Stelle auszufertigen.

Mit dem Verkauf der neuen Actie wird alsdann, wie oben vorgeschrieben ist, verfahren.

§ 18. Gehen Actien verloren, so werden dem im Actien-Buche verzeichneten Eigenthümer derselben an Stelle der verlorenen neue Actien ausgefertigt, sobald die ersteren den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß, mortificirt sind.

§ 19. Gegen das Präjudiz des § 17, vermöge dessen eine vacant gewordene Actie annullirt oder eine verloren gegangene mortificirt worden ist, kann der neue Erwerber einer Actie sich nicht schützen, vielmehr bleibt ihm überlassen, vor Acquisition derselben bei dem Vorstande Erkundigung einzuziehen.

§ 20. An der Verwaltung aller Angelegenheiten und des Vermögens der Gesellschaft haben die Actionairs als solche nur denjenigen Antheil, welchen ihnen ihr Stimmrecht in den General-Versammlungen (§§ 53, 54, 58, 60, 66 und 68) beilegt; auch können sie keine andere Rechnungslegung, als die §§ 57 und 59 vorgeschriebene, verlangen.

Abschnitt III.

Innere Verfassung der Gesellschaft und Verwaltung ihres Vermögens, so wie ihrer Angelegenheiten.

§ 21. In allen ihren Verhältnissen und Angelegenheiten wird die Gesellschaft während der ganzen Dauer derselben von einer Direction, so wie von einem Bevollmächtigten vertreten, deren Rechte und Pflichten §§ 25 seq. bestimmt sind.

§ 22. Der Direction steht ein Ausschuß, bestehend aus drei in der General-Versammlung der Actionairs von drei zu drei Jahren nach absoluter Stimmenmehrheit aus der Zahl der Actionairs zu erwählenden Mitgliedern, zur Seite. Wählbar sind nur solche Actionairs, welche wenigstens fünf Actien besitzen. Die Amtsverrichtungen derselben sind unentgeldlich. Sie revidiren die von der Direction zu legende Rechnung, beantragen die Decharge bei der General-Versammlung und bringen etwanige

Monita zur Entscheidung der letzteren; sie sind zur Einsicht der Bücher und Scripturen der Gesellschaft in deren Geschäfts-Locale berechtigt und der Direction auf deren Verlangen beiräthig, zu welchem Zweck sie mit derselben alle zwei Monate zu einer Versammlung zusammentreten, in welcher ihnen eine Uebersicht der Lage des gesellschaftlichen Vermögens, so wie der Geschäfte von der Direction im Allgemeinen mitzutheilen ist, ohne daß ihnen jedoch ein Stimmrecht oder eine Einmischung in die Verwaltung und den Geschäftsbetrieb der Direction zusteht. Sie vertreten nur grobe Versehen.

§ 23. Die Direction besteht aus fünf Directoren, für welche drei Stellvertreter gewählt werden, die für jene in Behinderungsfällen als wirkliche Mitglieder der Direction eintreten. Mit der im § 27 bestimmten Modification erfolgt in den General-Versammlungen (§ 53) die Wahl der Directoren auf fünf Jahre, die der Stellvertreter auf drei Jahre. Jeder Director muß Actionair, in Berlin wohnhaft sein und mindestens sechs Actien besitzen, welche während seiner Amtsdauer als Caution unveräußerlich in dem Gesellschafts-Depositorio (§ 32) deponirt bleiben. Weder Vater und Sohn, noch Brüder, noch Theilnehmer derselben Handlung können gleichzeitig fungirende Directoren oder Stellvertreter sein.

§ 24. Die Mitglieder der Gesellschaft bestätigen hiermit die früher getroffene Wahl eines provisorischen Comités in der Person:

1) des Königlichen Geheimen Commerzien-Raths Conrad,
2) des Kaufmanns Wilhelm Caspari,
3) des Kaufmanns Herrmann Eschwe,
4) des Kaufmanns Louis Joachimsthal,
5) des Kaufmanns Heinrich Junge,
6) des Königlichen Commerzien-Raths Kupfer,
7) des Kaufmanns Johann Gottlieb Lubow,
8) des Kaufmanns L. F. Ossent,
9) des Banquiers B. Rubens,
10) des Kaufmanns C. W. G. Schnoeckel,
11) des Kaufmanns Carl August Eccardt,

welche mit der Vertheilung der Actien an die Competenten zur ersten Erwerbung derselben, so wie mit der ersten Organisation der Gesellschaft und der Ausübung der in diesem Statut der Direction beigelegten Befugnisse, bis zu der ersten, nach § 53 zu convozirenden General-Versammlung beauftragt sind. Dieses Comité hat die nach diesem Statut der Direction obliegenden Pflichten, vertritt nur grobe Versehen und scheidet aus, unmittelbar nachdem die künftige Wahl der Direction erfolgt ist (§ 53).

§ 25. Die Direction führt die Oberaufsicht über den gesammten Geschäftsbetrieb der Gesellschaft. Der Bevollmächtigte sowohl, als die übrigen Offizianten der Gesellschaft haben die Beschlüsse und Anordnungen der Direction zu befolgen. Sie ordnet besonders die Buchführung, so wie das Kassenwesen an und ertheilt hierzu, so wie zu allen Zweigen der Geschäfts-Verwaltung der angestellten Offizianten die nöthige Instruction. Sie bestimmt die Zahl der erforderlichen Offizianten und deren Gehalt, stellt sie an und entläßt sie. In jeden mit den Offizianten abzuschließenden Vertrag ist die Bestimmung aufzunehmen, daß derselbe mit dem Tage der nach §§ 66 und 67 erfolgenden Auflösung der Gesellschaft von der Direction aufgehoben werden kann und in solchem Falle ein Anspruch auf Entschädigung nicht stattfindet.

§ 26. Das Geschäfts- und Verwaltungs-Jahr soll mit dem Kalender-Jahr übereinstimmen und das erste Geschäfts- nnd Verwaltungs-Jahr soll als mit dem 1. Januar, welcher auf das Jahr folgt, in welchem die erforderliche Concession der Gesellschaft ertheilt worden ist, begonnen angenommen werden. Die nach ertheilter Concession bis zu dem hiernach bestimmten Anfang des Geschäftsjahres gemachten Geschäfte werden in dem Abschlusse des ersten Geschäftsjahres mitbegriffen.

§ 27. Nach dem Ablauf des ersten Geschäftsjahres scheiden jährlich ein Director und ein Stellvertreter aus und werden durch neue Wahl ersetzt. Bis die Reihe im Austritt sich gebildet, entscheidet darüber, wer ausscheidet, das Loos. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

§ 28. Kein Actionair ist gezwungen, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen. Erklärt sich der Gewählte nicht, wenn er anwesend ist, sofort, und wenn er abwesend ist, binnen drei Tagen nach

erlangter Wissenschaft, über die Annahme, so wird angenommen, daß er die Wahl ablehne und es rückt Derjenige ein, welcher bei der Wahl nächst ihm die meisten Stimmen gehabt hat.

§ 29. Scheidet ein Director im Laufe seiner Amtsdauer aus, so tritt derjenige Stellvertreter, welcher bei der Wahl die meisten Stimmen gehabt hat, statt seiner in die Direction für die Zeit ein, während welcher der Ausgeschiedene noch zu fungiren gehabt haben würde. Sind zwei Directoren ausgeschieden, so daß nur noch ein Stellvertreter übrig ist, so beruft die Direction aus der Mitte der Actionairs einen Stellvertreter, der bis zur nächsten General-Versammlung in Function tritt.

Die Stellvertreter dürfen zwar jederzeit den Sitzungen der Direction beiwohnen, jedoch nur mit berathender Stimme. Erst in Behinderungsfällen der Directions-Mitglieder treten sie mit vollem Stimmrechte an deren Stelle.

§ 30. Die Directoren wählen einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte.

§ 31. Die Direction hält in der Regel wöchentlich wenigstens eine Sitzung, in welcher drei stimmfähige Mitglieder anwesend sein müssen, um gültig beschließen zu können. Es geschieht dies durch einfache Stimmenmehrheit. Ueber jede Sitzung wird ein von den Anwesenden zu unterschreibendes Protocoll geführt, welches vollen Beweis für und gegen die Direction begründet.

§ 32. Die Tages-Kasse der Gesellschaft ist unter dem alleinigen Verschlusse des Bevollmächtigten. Dagegen sind sämmtliche, nach dem Beschluß der Direction zum laufenden Geschäft nicht erforderlichen baaren Gelder, Asservate, Documente und Vermögens-Objecte überhaupt in einem sicheren, mit dreien verschiedenen Schlössern versehenen Depositorio aufzubewahren. Zwei von den drei zu den verschiedenen Schlössern passenden Schlüsseln erhalten zwei von der Direction zu wählende Mitglieder derselben, den dritten Schlüssel hat der Bevollmächtigte in seinem Gewahrsam.

§ 33. Der Direction und dem § 22 gedachten Ausschuß ist die beste Nutzbarmachung des disponiblen Gesellschafts-Vermögens überlassen. Ueber die Grundsätze, nach welchen hierbei sowohl, als bei der Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft überhaupt zu verfahren ist, beschließen die Direction und der Ausschuß durch Stimmenmehrheit nach der Zahl der Köpfe. Tritt eine Gleichheit der Zahl der Stimmen ein, so kann der Beschluß nicht zur Ausführung kommen.

§ 34. Darlehns- und Disconto-Geschäfte mit einem Mitgliede der Direction müssen unterbleiben, falls nicht alle Mitglieder des Ausschusses ihre Zustimmung ertheilt haben.

§ 35. Die von der Direction auf einzelnes Risico, nemlich auf ein Gefäß oder ein Geschirr zu versichernde Summe darf ein Maximum von Fünf Procent, bei Eisenbahnzügen aber ein Maximum von Zehn Procent des Gesellschafts-Kapitals, mit Hinzurechnung des Reserve-Fonds, nicht übersteigen.

§ 36. Die Direction entwirft mit Berücksichtigung der §§ 38 und 39 den nach § 57 in den General-Versammlungen vorzulegenden Plan zur Vertheilung der Dividende.

§ 37. Am 1. März eines jeden Geschäfts-Jahres (§ 26) wird zur Ermittelung des Gewinnes eine Bilanz von dem Vorstande (§§ 21 und 46) abgeschlossen. Der reine Gewinn, welcher alsdann, nach Abzug der Verwaltungskosten, der den Versicherten gewährten Entschädigungsgelder und sonstigen Ausgaben, besonders mit Berücksichtigung angemeldeter Entschädigungs-Ansprüche, so wie überhaupt der von der Gesellschaft eingegangenen und noch nicht erfüllten Verpflichtungen, sich ergiebt, wird unter die Actionairs als Dividende nach näherer Vorschrift §§ 38 bis 40 vertheilt.

§ 38. Von der nach § 37 festgestellten Dividende wird ein Theil zur Bildung eines Reserve-Fonds zurückgelegt, und zwar so lange, bis derselbe 30,000 Thlr. beträgt, ein Drittel von da ab, bis der Fonds 50,000 Thlr. erreicht hat, ein Viertel. Sind diese vollgesammelt, so erhalten die Actionairs die volle Dividende.

Die Zinsen des Reserve-Fonds wachsen der jährlichen Einnahme der Gesellschaft zu.

§ 39. Verluste, welche die laufenden Einnahmen übersteigen, werden zunächst aus dem Reserve-Fonds, und wenn dieser erschöpft ist, aus dem Grund-Kapital gedeckt. Die zu dem Ende erforderlichen Nachschüsse werden von dem Vorstande (§§ 21 und 46) gleichmäßig auf die nach § 3 ausgestellten Wechsel vertheilt und eingezogen.

Ist solchergestalt der Reserve-Fond oder das Grund-Kapital angegriffen worden, so soll der noch nicht vertheilte Gewinn zur Ergänzung des Reserve-Fonds, so wie des Grund-Kapitals verwendet werde[n]. Es kann daher eine weitere Vertheilung des vorhandenen und des späteren Gewinnes erst dann und

nur in so weit stattfinden, als das ursprüngliche Grund-Kapital und der vorhanden gewesene Reserve-Fonds, dieser unter den § 38 vorgeschriebenen Maaßgaben, durch Aufsammlung des Gewinnes vollständig wieder herbeigeschafft sind.

§ 40. Die Auszahlung des vertheilten Gewinnes erfolgt acht Tage, nach Abhaltung der § 53 gedachten General-Versammlung. Versäumt ein Actionair die Erhebung länger als drei Monate, so wird die Dividende auf seine Gefahr in der Gesellschafts-Kasse aufbewahrt und bei der Aufbewahrung nur ein grobes Versehen vertreten. Der Vorstand (§§ 21 und 46) ist auch nach Ablauf der drei Monate zu jeder Zeit, nach seiner Wahl zur gerichtlichen Deposition berechtigt.

§ 41. Die Directoren beziehen für ihre Geschäftsführung zusammen jährlich eine Tantième von fünf Procent des reinen Gewinnes des verflossenen Jahres. Die Stellvertreter können nur dann, wenn sie einen Director länger als drei hintereinanderfolgende Monate vertreten haben, auf die vorstehend bestimmte Tantième und zwar verhältnißmäßig nach der Zeit der Vertretung, so wie nur an den Antheil, welcher dem von ihnen vertretenen Directions-Mitgliede gebührt, Anspruch machen.

§ 42. Die Directoren haften bei der Ausübung der in dem gegenwärtigen Statut ihnen übertragenen Functionen nicht für mäßige oder geringe, sondern nur für grobe Versehen, jedoch solidarisch für die von ihnen gemeinschaftlich vorgenommenen oder zugelassenen Amtshandlungen. Gegen die solidarische Verpflichtung sowohl, als gegen jede Verhaftung für eine von der Direction vorgenommene Handlung oder Willenserklärung, kann jeder Director dadurch sich schützen, daß er, bevor die betreffende Handlung vorgenommen ist oder die Willenserklärung stattgefunden hat, seinen Widerspruch schriftlich zu den Acten giebt oder zu Protocoll verzeichnet oder verzeichnen läßt.

§ 43. Schriftliche Verhandlungen, Erklärungen und Ausfertigungen der Direction sind nur dann für die Gesellschaft verpflichtend, wenn sie durch die Namens-Unterschrift von mindestens drei Directions-Mitgliedern, von denen das eine immer ein Director sein muß, die beiden anderen aber auch Stellvertreter sein können, unter der Firma der Gesellschaft vollzogen werden.

§ 44. Außer durch Tod, Exclusion und mangelnde gesetzliche Verfügungsfähigkeit hört die Mitgliedschaft als Director auf:

a) durch Ablauf der bestimmten Zeit, jedoch erst nach der zunächst darauf folgenden ordentlichen General-Versammlung und wenn in dieser nicht die Wiederwahl erfolgt;
b) durch freiwilligen Austritt, nach vorangegangener schriftlicher dreimonatlicher Aufkündigung;
c) durch Entlassung, wenn ein Directions-Mitglied das Vertrauen der Gesellschaft verloren hat.

Die Entlassung kann jedoch nur von der General-Versammlung ausgesprochen werden, nachdem entweder von den übrigen Directions-Mitgliedern einstimmig, oder von wenigstens zwanzig Stimmen der Actionairs (§ 60) ein schriftlicher Antrag auf Entlassung angebracht und der Angeklagte mit seiner Vertheidigung gehört ist. Zur Gültigkeit des desfallsigen Beschlusses ist jedoch eine Stimmenmehrheit von mindestens drei Viertel der in der General-Versammlung anwesenden oder gehörig vertretenen Actionairs erforderlich.

Die Direction kann den Angeklagten schon vorher von seiner Function suspendiren, jedoch muß dann binnen acht Wochen eine außerordentliche General-Versammlung zur Entscheidung einberufen werden.

Ein Directions-Mitglied, welches seine Zahlungen eingestellt hat, oder seine Gläubiger außergerichtlich behandelt, muß sofort aus der Direction scheiden.

§ 45. Beschlüsse, welche dem gegenwärtigen Grundvertrage gemäß, in den General-Versammlungen der Actionairs gefaßt werden, sind maßgebend für die Directions-Mitglieder, so wie für deren Stellvertreter und binden dieselben.

§ 46. Die Direction vertritt allein und vollständig die Gesellschaft nach Außen. Die in dem gegenwärtigen Statut den Directions-Mitgliedern und deren Stellvertretern zur Ausübung ihrer Functionen gegebenen Vorschriften, so wie etwanige denselben künftig zu ertheilende Instructionen sollen keinen Dritten binden, vielmehr ist die Gesellschaft in Beziehung auf ihre äußeren Angelegenheiten und ihre äußeren Rechtsverhältnisse überhaupt an die Verhandlungen mit jedem Dritten gebunden, welche in der im § 43 vorgeschriebenen Form vollzogen sind, so daß die Direction den Nachweis nicht zu führen hat, daß sie innerhalb der ihr statutenmäßig zustehenden Befugnisse handelt, solcher Nachweis auch von keinem Dritten verlangt werden kann.

Die Gesellschaft ertheilt hiermit der Direction speciell die Vollmacht, Eintragungen in die Hypothekenbücher und Löschungen in denselben zu bewilligen, Gelder, Sachen, Vermögens-Objecte überhaupt, auch aus gerichtlichen Depositorien und von Behörden in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren, Rechte mit und ohne Gewährleistung abzutreten, Entsagungen und Verzichte zu leisten, Vergleiche zu schließen, Vorzugsrechte einzuräumen, Verträge aller Art abzuschließen, auf schiedsrichterliche Entscheidung, selbst mit Ausschluß jeder Berufung auf Gerichts-Behörden zu provociren, den Compromiß zu vollziehen, Prozesse vor jedem Gericht zu führen, in denselben Klägers und Verklagten, so wie Litisdenunciaten Stelle zu vertreten, und Alles zu verhandeln, was die Gerichte oder die Gegner von dem Sachwalter einer abwesenden Parthei zu verlangen berechtigt sind, Eide zu deferiren, zu referiren, zu erlassen oder für geschworen anzunehmen, auch Namens der Gesellschaft abzuleisten, Sachwalter zu bestellen und das Mandat zu widerrufen, überhaupt Alles zu thun und zu verhandeln, was die Umstände erfordern und zur Ausübung aller dieser Befugnisse eine oder mehrere Personen zu substituiren, auch die Substitution zu widerrufen.

§ 47. Zur Legitimation der einzelnen Mitglieder der Direction, so wie deren Stellvertreter, soll ein auf den Grund des Wahl-Protocolls auszufertigendes Notariats-Attest erforderlich und genügend sein. Die Gesellschaft wird ein solches Attest unter allen Umständen als Legitimations-Urkunde der darin gedachten Directions-Mitglieder und deren Stellvertreter, besonders auch vor den Behörden, unbedingt und ohne Production des Wahl-Protocolles gegen sich gelten lassen, und Alles, was die Direction im Namen der Gesellschaft verhandelt hat, ebenso verbindlich anerkennen, als hätten sämmtliche Gesellschafts-Mitglieder selbst gehandelt.

§ 48. Die Direction wählt den Bevollmächtigten der Gesellschaft. Sie bestimmt dessen Remuneration und schließt mit ihm den Contract, in welchen die Bestimmung aufzunehmen ist, daß derselbe mit dem Tage der Auflösung der Gesellschaft von der Direction aufgehoben werden kann, ohne daß dem Bevollmächtigten Anspruch auf Entschädigung zusteht. Die Direction erhält hiermit die Befugniß, dem Bevollmächtigten beglaubte Vollmacht in gesetzlicher Form auszustellen, in welcher die demselben nach ihrem Ermessen zu ertheilenden Befugnisse zu bestimmen sind, und welche die Direction zu jeder Zeit zu widerrufen berechtigt ist. — Der Bevollmächtigte contrasignirt die Policen der Gesellschaft.

§ 49. Der Bevollmächtigte wohnt den Sitzungen der Direction bei. Er hat nur eine berathende Stimme.

§ 50. In Behinderungsfällen wird der Bevollmächtigte durch einen der Directoren vertreten. Es ist alsdann dieser zur Ausübung der dem Bevollmächtigten zustehenden Befugnisse ermächtigt.

§ 51. Die Direction wählt einen Rechtsverständigen als Syndicus der Gesellschaft, welcher derselben in allen Rechts-Angelegenheiten beirättig ist. Der von der Direction mit demselben abzuschließende Contract bestimmt dessen Remuneration, Rechte und Pflichten.

§ 52. Die Direction ernennt Agenten der Gesellschaft und ertheilt denselben die erforderliche Instruction, so wie nöthigenfalls Vollmacht, welche die Gesellschaft verbindet.

Die über die Bestellung und den Geschäftsverkehr der Agenten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sind überall in Ausführung zu bringen.

Abschnitt IV.
Von der General-Versammlung.

§ 53. Unmittelbar, nachdem die Gesellschaft die erforderliche Concession erhalten hat, beruft das § 24 gedachte Comité nach Vorschrift § 58 eine General-Versammlung der Actionairs, in welcher zur Wahl der Directoren geschritten wird und jeder andere Gegenstand zur Beschlußnahme nach § 57 Nr. 4 von dem Comité gebracht werden kann. Demnächst soll die Direction nach Ablauf des ersten Geschäfts-Jahres jährlich in der Zeit vom ersten bis letzten Mai eine General-Versammlung der Actionairs zusammenberufen.

§ 54. Wenn die Direction es beschließt, können im Laufe der Geschäfts-Jahre außerordentliche General-Versammlungen berufen werden, auch haben die Actionairs das Recht, außer

ordentliche General-Versammlungen zu verlangen, wenn wenigstens so viel Actionairs, die zusammen Sechszig im Actien-Buche auf ihren Namen eingetragene Actien besitzen, eine solche Versammlung beantragen.

§ 55. Die Einladungen zu den ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlungen erfolgen durch die Direction. Sie müssen die Zeit und den Ort enthalten, und in die § 64 bezeichneten öffentlichen Blätter zweimal dergestalt inserirt werden, daß die erste Einladung drei Wochen vor dem bestimmten Tage der Versammlung veröffentlicht ist.

Die vorstehend angeordneten Bekanntmachungen vertreten die speciellen Einladungen der Actionairs.

Die Angabe der in den ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen zur Berathung gelangenden Gegenstände ist nur in dem Falle erforderlich, wenn über die Auflösung der Gesellschaft oder über deren Fortsetzung beschlossen werden soll.

§ 56. Der jedesmalige Vorsitzende der Direction (§ 30) hat den Vorsitz in den General-Versammlungen und leitet die Berathungen.

§ 57. In den ordentlichen General-Versammlungen eines jeden Jahres müssen zum Vortrag kommen:

a) ein vollständiger schriftlicher Bericht der Direction über die Vermögens-Verwaltung und Geschäftsführung im verflossenen Jahre (§ 26), so wie die Bilanz desselben;
b) der Rechnungs-Abschluß des vergangenen Geschäfts-Jahres, mit denjenigen von dem § 22 gedachten Ausschuß gegen die Rechnung des vorigen Jahres etwa gemachten und unerledigt gebliebenen Erinnerungen. Die General-Versammlung hat zu beschließen, welche dieser Erinnerungen weiter verfolgt werden sollen.
c) der Plan zur Vertheilung der Dividende.

Außerdem gehört zur Competenz der General-Versammlung:

1) die Wahl der Directions-Mitglieder und deren Stellvertreter, so wie der Mitglieder des Ausschusses durch Stimmzettel.
2) Abänderungen und Ergänzungen des Grundvertrages; jedoch können die Bestimmungen §§ 5, 7, 8, 10, 14, 28 und 64 niemals abgeändert werden. Im Uebrigen ist die Vorschrift des Actien-Gesetzes vom 9. November 1843 § 4, nach welcher jede Veränderung der Statuten der landesherrlichen Genehmigung bedarf, zu befolgen.
3) Aufhebung oder Abänderungen der Beschlüsse früherer General-Versammlungen.
4) Beschlußnahme über alle Gegenstände, welche die Direction zur Berathung stellt, desgleichen über die Auflösung der Gesellschaft und über das Verfahren, welches dabei zu beobachten ist.

Der § 22 gedachte Ausschuß beantragt die Decharge der Direction und bringt etwanige Monita gegen die erfolgte Rechnungslegung zur Entscheidung.

§ 58. Den Actionairs steht frei, Anträge vor die General-Versammlung zur Beschlußnahme zu bringen, jedoch nur in dem Falle, wenn ein motivirter Antrag spätestens vierzehn Tage vor einer anstehenden ordentlichen oder einer außerordentlichen General-Versammlung der Direction schriftlich eingereicht worden ist.

§ 59. Nur die in dem Actien-Buche verzeichneten Actionairs, mit Ausnahme der Frauen, haben Zutritt zu den General-Versammlungen.

Jeder Actionair kann sich durch einen stimmfähigen Actionair, nicht aber durch eine andere Person in den General-Versammlungen vertreten lassen. Eine schriftliche Vollmacht genügt, wenn über deren Aechtheit kein Bedenken von der Direction erhoben wird.

Kaufmännische, nach gesetzlicher Vorschrift legitimirte Procuranten der Actionairs sind berechtigt, für ihre Prinzipale, nicht aber für andere Actionairs in der General-Versammlung zu erscheinen und zu stimmen.

Vormünder, Curatoren und Bevollmächtigte können den Vorbehalt irgend einer Rückfrage bei denjenigen, die sie vertreten, nicht geltend machen, müssen vielmehr ihre Stimme sofort abgeben.

§ 60. Die Zahl der Stimmen richtet sich nach der Zahl der jedem Actionair gehörigen Actien, jedoch geben

1 bis 5 Actien nur 1 Stimme,
6 = 10 = = 2 Stimmen,
11 = 15 = = 3 =
16 = 20 = = 4 =

Mehr als 12 Stimmen kann kein Actionair, selbst nicht in Folge erhaltener Vollmacht in sich vereinigen (§ 13).

Schriftlich eingeschickte Abstimmungen werden nicht zugelassen.

§ 61. Die Beschlüsse werden nach der absoluten Mehrheit der in der General-Versammlung bei jeder Abstimmung repräsentirten Stimmen gefaßt. Ausgenommen hiervon sind die Fälle der §§ 66 und 68.

Das formelle Verfahren bei der Abstimmung ordnet der Vorsitzende an.

§ 62. Ueber die Verhandlung in jeder General-Versammlung ist, nach der Wahl der Direction, ein gerichtliches oder notarielles Protocoll aufzunehmen.

§ 63. Die nach den vorstehenden Bestimmungen gefaßten Beschlüsse verpflichten die Mitglieder der Gesellschaft, auch diejenigen Actionairs, die in der General-Versammlung nicht anwesend oder nicht vertreten sind.

§ 64. Alle in Angelegenheiten der Gesellschaft zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen und Einladungen ergehen in dem Staats-Anzeiger, der Haude- und Spenerschen, so wie der Vossischen Zeitung, und zwar jede Publication in jedem dieser drei Blätter.

Dem Königlichen Polizei-Präsidio hierselbst bleibt vorbehalten, selbstständig oder auf Antrag der Direction, den gedachten öffentlichen Blättern andere zu substituiren. Daß dies geschehen, wird von dem Königlichen Polizei-Präsidio auf die von demselben geeignet erachtete Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

Mit der Unkenntniß der hiernach erlassenen Bekanntmachungen kann kein Inhaber von Actien und kein Mitglied der Gesellschaft sich schützen.

In Folge des nach dem Actien-Gesetz vom 9. November 1843 den Königlichen Regierungen beigelegten Ober-Aufsichtsrechts, ist das Königliche Polizei-Präsidium befugt, einen Commissarius zur Wahrnehmung jenes Rechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissarius kann nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

§ 65. Streitigkeiten jeder Art, welche zwischen der Gesellschaft oder deren Vorstand einer Seits und den Versicherten oder den Actionairs anderer Seits entstehen, sollen der Regel nach im Wege eines gerichtlichen Verfahrens durch inländische Schiedsrichter in Berlin entschieden werden.

Jede Parthei ernennt einen Schiedsrichter. Mehrere bei einem Streite über denselben Gegenstand Betheiligte, so wie mehrere Erben eines solchen, können nur einen Schiedsrichter ernennen. Nur in Berlin wohnende Personen, welche die Qualification zum Richteramte haben, können zu Schiedsrichtern gewählt werden.

Beschafft die Parthei nicht innerhalb vier Wochen nach der ihr zugestellten schriftlichen Aufforderung der anderen Parthei eine schriftliche, von ihr ausgestellte Erklärung über die erfolgte Wahl des Schiedsrichters, mit der schriftlichen Annahme desselben versehen, so wird sie ihres Wahlrechts verlustig und der andere Theil ernennt unwiderruflich beide Schiedsrichter.

Können diese über die Entscheidung binnen acht Tagen nach geschlossenem schiedsrichterlichen Verfahren sich nicht einigen, so wählen sie einen Obmann, dessen Stimme den Ausschlag giebt. Können die Schiedsrichter über die Person des Obmannes sich nicht vereinigen, so ernennt jeder einen solchen, und das Loos entscheidet zwischen beiden. Als Obmann kann ebenfalls nur ein zum Richteramte qualificirter Rechtsverständiger gewählt werden. Verzögert ein Schiedsrichter die Wahl des Obmannes länger als acht Tage, so entscheidet der Obmann, den der andere Schiedsrichter erwählt hat, den vorliegenden Streit.

Actionairs der Gesellschaft können weder zu Schiedsrichtern, noch zu Obmännern ernannt werden. Sind sie dennoch gewählt worden, so ist es so anzusehen, als wenn die Wahl unterlassen wäre. Die

vorstehenden Fristen laufen in solchem Falle von dem Tage ab, an welchem sich ergiebt, daß die Wahl unstatthaft ist.

Dem schiedsrichterlichen Verfahren, so wie der schiedsrichterlichen Entscheidung sind hauptsächlich die Vorschriften des gegenwärtigen Vertrages, und so weit diese nicht ausreichen, die in Berlin geltenden Gesetze zum Grunde zu legen.

Die Schiedsrichter haben eine schriftliche Klage und eine schriftliche Klagebeantwortung zu erfordern, und können nach ihrem Ermessen auch eine Replik und Duplik zulassen. Sodann erfolgt das weitere Verfahren mittelst mündlicher Verhandlung.

Die Schiedsrichter sind auch berechtigt, Contumacial-Verfahren und Contumacial-Erkenntniß eintreten zu lassen, so wie während des Verfahrens interimistische Anordnungen zu treffen, denen Folge zu leisten ist.

Das Schiedsgericht hat seinen Ausspruch mit Entscheidungsgründen zu versehen.

Der Ausspruch der Schiedsrichter oder des Obmannes gilt außer den im § 172 Titel 2 Theil I der Allgemeinen Gerichts-Ordnung bezeichneten Fällen als ein rechtskräftiges Urtel, gegen welches das Rechtsmittel der Appellation, Revision, Nichtigkeitsbeschwerde, Restitution und der Recurs nicht stattfindet.

Die vorstehenden Vorschriften vertreten die Stelle eines zwischen beiden Theilen zu schließenden speciellen Compromiß-Vertrages. Der Einwand, daß eine allgemeine Verweisung zum schiedsrichterlichen Ausspruch über vorher nicht speciell bestimmte Fälle und Streitigkeiten nicht zulässig sei, kann nicht Platz greifen.

§ 66. Die Dauer der Gesellschaft ist auf Dreißig Jahre bestimmt. Auch innerhalb dieses Zeitraums kann die Auflösung beschlossen werden, wenn in einer General-Versammlung der Actionairs wenigstens zwei Drittel der Actien vertreten sind, und die anwesenden Eigenthümer von mindestens Dreiviertel jener Anzahl vertretener Actien für die Auflösung stimmen.

Ist nach dieser Vorschrift ein Beschluß nicht zu Stande zu bringen, so ist eine neue General-Versammlung von der Direction in nicht kürzerer als sechswöchentlicher und nicht längerer als dreimonatlicher Frist anzuberaumen. In dieser Versammlung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit nach der Zahl der bei der Abstimmung repräsentirten Actien. Die gesetzlich erforderliche landesherrliche Genehmigung zur Auflösung bleibt vorbehalten und ist daher einzuholen.

§ 67. Im Falle das Grund-Kapital bis auf ein Drittel durch Verluste vermindert worden ist, muß die Auflösung ohne Beschlußnahme der Actionairs erfolgen und von der Direction veranlaßt werden, sofern sie den Betrag des eingetretenen Verlustes mit Sicherheit zu beurtheilen im Stande ist.

§ 68. Muß nach den Vorschriften §§ 66 und 67 die Auflösung erfolgen, so darf die Direction von der Zeit an, zu welcher der Beschluß der Auflösung erfolgt oder die Verminderung des Grund-Kapitals bis auf ein Drittel zu ihrer Kenntniß gelangt ist, keine neuen Versicherungen abschließen.

Im Falle § 67 hat die Direction sofort eine General-Versammlung zu berufen.

In dieser, so wie in der § 66 gedachten General-Versammlung bleibt den Actionairs der Gesellschaft überlassen, Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit über das Verfahren bei der Auflösung zu fassen. Die folgenden sind unter allen Umständen maaßgebend:

a) die jedesmalige Direction ist mit dem Auflösungs-Geschäft beauftragt und vertritt in dieser Beziehung mit den ihr § 21 seq. beigelegten Befugnissen die Gesellschaft bis zur Beendigung der Liquidation. Die Vorschrift § 47 wegen der Legitimation der Directions-Mitglieder bleibt bis zu jenem Zeitpunkte in Kraft;

b) das nach Erfüllung sämmtlicher Verpflichtungen übrig bleibende Vermögen der Gesellschaft ist auf die vorhandenen Actien gleichmäßig zu vertheilen und an die im Actien-Buche eingetragenen Actionairs gegen Quittung und Rückgabe der Actien oder nach erfolgter Amortisation derselben auszuzahlen;

c) die zurückgegebenen Actien sind zu cassiren;

d) im Falle einer Insufficienz ist nach den gesetzlichen Vorschriften zu verfahren.

§ 69. In allen Fällen, in denen die Auflösung der Gesellschaft nach dem gegenwärtigen Grundvertrage erfolgt, hören zwar, wie §§ 25 und 48 vorgesehen, die mit den Beamten der Gesellschaft über deren Dienstverhältniß abgeschlossenen Verträge mit dem Tage auf, an welchem die Auflösung beschlossen ist, oder nach § 67 erfolgen muß, jedoch ist die Direction befugt, so weit nach ihrem Ermessen das Bedürfniß bei dem Auflösungs-Geschäft es erfordert, die Contracte mit den Beamten zu verlängern.

Berlin, den 20. November 1854.

A.

Acht Tage nach Sicht zahle ______ in Berlin gegen diesen ______ Wechsel an die neue Transport-Versicherungs-Gesellschaft Fortuna zu Berlin, sofern die Präsentation dieses Wechsels bis zum ______ spätestens bewirkt wird, die Summe von Zweihundert Funfzig Thalern Preußisch Courant klingenden ausgeprägten Metallgeldes nach dem Münzfuße von 1764.

Berlin, den ______

B.

Eingetragen in das Actien-Buch Fol. ____

Actie № ____

der neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft Fortuna zu Berlin.

Für den Werth von Dreihundert Thalern Preußisch Courant.

Der Eigenthümer der gegenwärtigen Actie ______ hat verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen und dem Gewinn der neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft Fortuna zu Berlin, nach den näheren Bestimmungen des Vertrages der Mitglieder dieser Gesellschaft de dato Berlin, den ______, denen er sich durch die Erwerbung dieser Actie unterwirft und mit deren Unkunde er sich niemals entschuldigen kann.

Jeder folgende Erwerber dieser Actie ist verbunden, der Direction der Gesellschaft sein Eigenthum anzuzeigen und dessen Eintragung in das Actien-Buch bei derselben nachzusuchen, widrigenfalls er sich die nach dem Vertrage mit solcher Unterlassung verbundenen Folgen beizumessen hat.

Ohne Genehmigung der Direction der Gesellschaft kann diese Actie auf Niemand gültig übertragen werden.

Jeder Nachfolger im Eigenthum dieser Actie ist verbunden, die Verpflichtungen seines Vorgängers gegen die Gesellschaft zu erfüllen.

Berlin, den ______

Die Direction der neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft Fortuna zu Berlin.

(Stempel 15 Sgr.)

Daß die nachstehende Abschrift:

Zusatz.

I. Aus der Zahl der im § 24 genannten Mitglieder des provisorischen Comités sind der Commerzien-Rath Kupfer und der Kaufmann L. F. Ossent durch den Tod geschieden.

Die übrigen Comité-Mitglieder haben zu deren Ersetzung und zur Verstärkung des Comités:

a) den Kaufmann Moritz Jüterbock,
b) den Kaufmann August Eduard Reißner,
c) den Kaufmann Salinger Zaller

gewählt. Diese Wahl wird hierdurch genehmigt und bestätigt, und es haben diese neuen Mitglieder des Comités alle den übrigen zustehenden Befugnisse.

II. Es werden hierdurch für den Fall, daß die Königlichen Staats-Behörden annoch Modificationen des Statuts fordern möchten:

a) der Geheime Commerzien-Rath Conrad,
b) der Kaufmann Heinrich Junge,
c) der Geheime Justiz-Rath Marchand

mit der Substitutions-Befugniß bevollmächtigt, alle solche Aenderungen und Modificationen rechtsverbindlich für die Gesellschaft zu vereinbaren und festzusetzen.

Berlin, den 21. Februar 1855.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 26. Mai d. J. will Ich auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Neue Transport-Versicherungs-Gesellschaft **Fortuna** zu Berlin", mit dem Domicil zu Berlin, hierdurch genehmigen und die, in den anliegenden notariellen Acten vom 21., 22., 23., 24., 26. und 28. Februar und vom 2., 3., 5. und 6. März d. J. festgestellten Gesellschafts-Statuten hierdurch mit der Maßgabe bestätigen, daß Abänderungen und Ergänzungen des Grundvertrages (§ 57 Nr. 2) von der General-Versammlung nur beschlossen werden dürfen, wenn wenigstens in einer der, nach § 55 zu erlassenden Einladungen der zur Berathung kommende Gegenstand angegeben worden ist. Sie, die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern, haben hiernach das Erforderliche zu veranlassen. Sanssouci, den 11. Juni 1855.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) **von der Heydt. Simons. von Westphalen.**

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justiz-Minister und den Minister des Innern.

wird hierdurch in beglaubter Form ausgefertigt.

Berlin, den 4. Juli 1855. **(L. S.)**

Der Minister des Innern. von Westphalen.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. In Vertretung: von Pommer-Esche.

Ausfertigung.
IV. 6952.

mit den Originalen wörtlich übereinstimmt, wird hiermit attestirt.

Berlin, den 23. Juli 1855. **(L. S.)**

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Vorstehendes Statut der neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft Fortuna, deren Errichtung Allerhöchst genehmigt worden, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 23. Juli 1855.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 33. Den 17. August. **1855.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 30ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 4261. Gesetz, das Verfahren bei Theilungen und bei gerichtlichen Verkäufen von Immobilien im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln betreffend. Vom 18. April 1855.

№ 4262. Gesetz, die Abänderung einiger Vorschriften über das gerichtliche Verfahren in dem Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln betreffend. Vom 11. Mai 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 203. Die Eröffnung einer Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten in Droyßig. II. S. 3073.

Neben dem durch des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten und seit dem Jahre 1852 in segensreicher Wirksamkeit stehenden Königlichen evangelischen Lehrerinnen-Seminar in Droyßig, Kreis Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, werden vom October d. J. ab eine Bildungs-Anstalt für Gouvernanten und ein Pensionat für Töchter höherer Stände eröffnet werden.

Für beide Anstalten sind von des Herrn Fürsten Durchlaucht alle äußeren Einrichtungen und Erfordernisse in seltener Vollendung hergestellt worden; beide Anstalten werden zunächst, wie das Lehrerinnen-Seminar, unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten stehen.

Die Bildungs-Anstalt für Gouvernanten soll am 6. October d. J. eröffnet werden, und setze ich über den Eintritt in dieselbe und die diesfälligen Meldungen hierdurch Folgendes fest.

Der Cursus zur Ausbildung junger Damen in dem genannten Institute ist auf zwei Jahre berechnet, womit nicht ausgeschlossen ist, daß vorzugsweise begabte und mit besonders guten Vorkenntnissen eingetretene Zöglinge auch bereits nach Jahresfrist entlassen werden können. Die Entlassung erfolgt jedesmal nach der vor einer Königlichen Prüfungs-Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualifications-Zeugniß, welches in der Regel auch die Befähigung für den Unterricht an höheren Töchterschulen bezeugen wird.

Die Haupt-Aufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnen-Beruf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem

Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder in Liebe und Selbstverleugnung ihrem Herrn und Heiland zuzuführen. Sodann sollen sie theoretisch und practisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungskunst bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem Pensionat lehrend und erziehend mitbeschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, so wie in der Musik gelegt. Geborene Engländerinnen und Französinnen werden namentlich die Conversation in den genannten Sprachen leiten. Der Unterricht in Geschichte, Litteratur und sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen wird seine angemessene Vertretung finden, aber streng die Zwecke weiblicher Bildung in das Auge fassend, jede Verflachung zu vermeiden und in dem Nothwendigen Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen suchen.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, so weit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 100 Thlrn. jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, so wie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben.

Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden.

Für den im October d. J. zu eröffnenden ersten Cursus können 15 junge Damen Aufnahme finden. Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind unmittelbar an mich, spätestens bis zum 1. September d. J. einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß Jungfrauen unter 18 Jahren Aufnahme nicht finden können;
2) ein Zeugniß der Orts-Polizeibehörde über sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Beichtvater über das Leben der Aspirantin in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Bewerberin in den christlichen Religions-Wahrheiten und in der biblischen Geschichte auszusprechen.
3) ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physicus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Lehr- und Erziehungsgeschäfts hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, um für einen zweijährigen Aufenthalt in der Anstalt ohne Gefährdung für ihre Gesundheit geeignet zu sein;
4) eine Erklärung der Eltern oder Vormünder oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 100 Thlrn. jährlich auf zwei Jahre gezahlt werden soll;
5) ein selbst geschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen, und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist;

6) die aus den bisher besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse;
7) außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr selbst zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt oder einem Königlichen Schul-Rath einer Prüfung zu unterwerfen und denselben um Ausstellung eines Zeugnisses über ihre Kenntnisse in der deutschen, französischen und englischen Sprache und Litteratur, so wie in den Realgegenständen zu ersuchen. Dieses Zeugniß ist nebst den schriftlich angefertigten Prüfungs-Arbeiten mit einzureichen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Denjenigen Bewerberinnen, welchen in diesem Jahre Aufnahme zu Theil werden kann, wird die diesfällige Benachrichtigung seiner Zeit zugehen.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger Wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert. Berlin, den 22. Juli 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
von Raumer.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird in Gemäßheit desfallsiger Anordnung des Königlichen Herrn Staats-Ministers von Raumer Excellenz hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 9. August 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen. — Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

№ 204. Die Eröffnung eines evangelischen Pensionates für Töchter höherer Stände in Droyßig. II. S. 3072.

In Verbindung mit der zu Droyßig, im Kreise Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, im October d. J. zu eröffnenden Bildungs-Anstalt für Gouvernanten, welche von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestiftet worden ist, soll zugleich ein Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände errichtet werden.

Die alsdann in Droyßig bestehende vereinigte Königliche Schul- und Erziehungs-Anstalt, das Lehrerinnen-Seminar, die Bildungs-Anstalt für Gouvernanten und das Töchter-Pensionat, welche bis auf Weiteres unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten stehen, repräsentiren für das weibliche Bildungswesen eine Vereinigung von Mitteln und Kräften, welche mit solcher Liberalität hergestellt, sich schwer sonst vorfinden dürfte.

Was das Pensionat im Besonderen betrifft, so ist dasselbe zunächst auf funfzig Zöglinge berechnet, die in dem Alter von 9 bis 15 Jahren Aufnahme finden können. Dieselben wohnen mit den Vorsteherinnen und Lehrern, so wie mit den Gouver-

nanten in einem und demselben sehr geräumigen Gebäude. Der Ort Droyßig liegt in einer schönen, gesunden Gegend und bietet in seiner ländlichen Stille für weibliche Erziehung besondere Vortheile dar. Aerztliche Hülfe ist nöthigenfalls jederzeit im Orte selbst, so wie in der ganz nahe gelegenen Stadt Zeitz zu erhalten. Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloßpark, so wie der unmittelbar an die Anstalt sich anschließende Wald und das für die letztere eingerichtete Flußbad sichern und befördern die körperliche Entwickelung der Zöglinge. Die äußere Einrichtung, Lebens-Ordnung und Bespeisung in der Anstalt ist überall reichlich, aber einfach.

Die Erziehung der Töchter soll eine entschieden christliche sein, die nach den Forderungen und Vorschriften des Wortes Gottes in evangelischer Freiheit gestaltet wird. Die Vorbereitung der Töchter auf die Einsegnung, so wie die letztere selbst kann in der Anstalt durch den Ortsgeistlichen erfolgen.

Die Sitte des Hauses soll einfach und edel, wie sie der deutschen Familie geziemt, gehalten und auch die dieser Forderung entsprechende Form erstrebt werden. Die stete gewissenhafte Leitung und Beaufsichtigung der Zöglinge findet durch das ausreichend vorhandene Lehrerinnen-Personal, so wie durch die Gouvernanten statt.

Der Unterricht erstreckt sich von den ersten Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule. Der christlichen Unterweisung wird überall eine maaßgebende Stellung eingeräumt. In Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes ist wissenschaftliches Scheinwesen in jeder Beziehung ausgeschlossen, und soll eine Bildung erzielt werden, welche zum Eintritt in den Beruf des häuslichen und Familien-Lebens nicht minder, wie in den Kreis eines gesunden und ernstlichen gesellschaftlichen Lebens vorbereitet und befähigt.

Der Unterricht in der französischen und englischen Sprache soll durch National-Lehrerinnen mit vertreten werden. Der Clavier- und Gesang-Unterricht bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts; für Privat-Unterricht in weiter gehenden Leistungen wird Gelegenheit geboten werden.

Die Anstalt sorgt für alle Unterrichts-, Erziehungs- und leibliche Bedürfnisse. Bett und Bettwäsche wird von ihr gestellt. Besorgung der Leibwäsche wird besonders berechnet, so wie Vergütung für ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen. Für alle Leistungen ist eine in vierteljährlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 200 Thlrn. jährlich zu zahlen.

Die Aufnahme findet in der Regel nur zu Michaelis und zu Ostern jeden Jahres statt. Meldungen für die in diesem Jahre am 8. October stattfindende Aufnahme sind an den Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyßig bei Zeitz portofrei zu richten, welcher auch auf Anfragen weitere Auskunft geben wird.

Berlin, den 22. Juli 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

von Raumer.

Vorstehende Bekanntmachung wird in Gemäßheit desfallsiger Anordnung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 9. August 1855.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

№ 205. Berliner Getreide- ꝛc. Marktpreise pro Juli 1855. I. 891. August.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat Juli d. J. betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	3	25	1
für den Scheffel Roggen	2	20	3
für den Scheffel große Gerste	1	24	2
für den Scheffel Hafer	1	12	6
für den Scheffel Erbsen	2	11	6
für den Centner Heu	—	26	4
für das Schock Stroh	6	26	10
für den Centner Hopfen	64	—	—
die Tonne Weißbier kostete	5	5	—
die Tonne Braunbier kostete	4	5	—
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	5	—
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	3	6

Potsdam, den 9. August 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 206. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 2670. Juli. I. 2925. Juli. I. 3039. Juli.

Der Kaufmann Gustav Stier, zu Rathenow, ist von uns, in Stelle des Kaufmanns D. E. Babenzien, welcher die Agentur der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld niedergelegt hat, als Agent dieser Gesellschaft, und der Actuar Grüssing, zu Wriezen, in Stelle des Kaufmanns August Brandt, welcher die Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" niedergelegt hat, als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden. Der Putzhändler Julius Huschka, in Prenzlau, hat die Agentur der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland, und der Kaufmann A. Fließ, zu Prenzlau, die Agentur der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld niedergelegt.

Potsdam, den 3. August 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 207. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 2685. Juli. I. 3244. Juli.

Der Apotheker Wahl, zu Mittenwalde, und der Kaufmann R. G. Steindorf, zu Angermünde, sind von uns als Agenten der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" zu Magdeburg bestätigt worden.

Potsdam, den 7. August 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 208.
Landesverweisungen.
I. 622. August.

Nachweisung

der im Regierungsbezirk Potsdam in der Zeit vom 1. April bis Ende Juni 1855 über die Landesgrenze gewiesenen Personen.

Laufende №	Die Ausweisung ist erfolgt im Kreise.	Des Ausgewiesenen Vor- und Zunamen.	Geburts- Ort.	Heimaths- Ort.	Stand.	Personenbeschreibung: Alter. J.	Gestalt.	Farbe der Haare.	Besondere Kennzeichen.	Tag des Urtels oder der polizeilichen Ausweisungs-Verfügung. Tg. Mon. J.
1	Stadt Potsdam	Therese Gerhardt	Weida im Großherzogthum Weimar		unverehelicht	27	untersetzt	braun	—	30. April 1855.
2	"	Wilhelmine Müller	Bockau im Königreich Sachsen		desgl.	21	klein und untersetzt	blond	Leberflecken auf beiden Backen.	16. April und 12. Mai 1855.
3	"	Barbara Panzinger	Alt-Dürenbach im Königreich Bayern		desgl.	28	schlank	desgl.	—	25. Mai 1855.
4	"	Johanne Christiane Car. Lackemacher	Stolberg		desgl.	33	mittel	braun	—	5. Juni 1855.
5	"	Johanne Marie Stapelfeldt	Waaren in Mecklenburg-Schwerin		desgl.	33	schlank	blond	—	14. Mai und 19. Mai 1855.
6	"	Johanne Wilhelmine Nersche	Bröfen im Königreich Sachsen		desgl.	23	mittel	braun	—	20. Mai 1855.
7	"	Agnes Friederike Beata Triebel	Dresden		desgl.	50	hager	braun	—	23. Juni 1855.
8	"	Friedrich Wilhelm Alb. Hoffmann	Potsdam	New-York	ehemal. Kaufm.	48	stark	grau	—	11. Mai 1855.
9	Brandenburg	Omolitzki Jonkel	Raczki		Handelsmann	62	5 Fuß groß	schwarz	—	26. März 1855.
10	"	Isaac Ratesnicki	Raczki		Handelsmann	48	5′ 1″ groß	schwarzbraun	—	26. März 1855.
11	"	Friedrich August Lorenz	Koke bei Oranienbaum		Seidenwirker	40	desgl.	blond	—	4. April 1855.
12	"	Johannes Krüger	Eschwege im Kurfürstenthum Hessen		—	36	5 Fuß groß	blond	—	24. März 1855.
13	"	Anna Sophie Faß	Sooden		—	34	5′ 3½″ groß	braun	—	24. März 1855.
14	Kreis Westhavelland	Johann Gyurnitz	Groß-Divina in Ungarn		Drathflechter	16	klein	braun	Sommersprossen	5. Juni 1855.
15	"	Joseph Fretina	desgl.		desgl.	14	klein	blond	desgl.	5. Juni 1855.
16	"	Adam Fretina	desgl.		desgl.	38	groß und schlank	braun	desgl.	5. Juni 1855.
17	Kreis Prenzlau	Ludwig Wilhelm Schmidt	Adamsdorf	Mirow in Mecklenburg	Oekonom	31	mittel	blond	fehlen.	4. Jan. 1855.

Laufende №	Die Ausweisung ist erfolgt im Kreise.	Des Ausgewiesenen								Tag des Urtels oder der polizeilichen Ausweisungs-Verfügung.
		Vor- und Zunamen.	Geburts- Ort.	Heimaths- Ort.	Stand.	Personenbeschreibung				
						Alter. J.	Gestalt.	Farbe der Haare.	Besondere Kennzeichen.	Tg. Mon. J.
18	Kreis Prenzlau	Johann Michaelis	Voigtsdorf in Mecklenburg-Strelitz		Knecht	23	stark	blond	—	8. Febr. 1855.
19	Jüterbogk-Luckenwalde	Friedrich Wilhelm Lehmann	Eilenburg	Voigthain in Sachsen	Cigarrenmacher	22	schwächlich	dunkelblond	—	30. Mai 1855.
20	Osthavelland	Schimmel Leibewicz Okuhn	Bialystock in Rußland		Handelsmann	56	klein	grau	—	31. Mai 1855.

Vorstehende Nachweisung wird, höherer Anweisung gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 9. August 1855. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 209. Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 2591. Juni. I. 3023. Juli. I. 3061. Juli. I. 3239. Juli.

Der Gastwirth Hein, zu Friedersdorf bei Storkow, und der Buchdruckerei-Besitzer C. Müller, zu Neustadt-Eberswalde, sind von uns als Agenten der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle an der Saale, der Kaufmann Herrmann Rüling, zu Dahme, ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig, und der Auctions-Commissarius Stübing, zu Beeskow, ist als Agent der Actien-Gesellschaft Concordia, Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln, bestätigt worden. Potsdam, den 6. August 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 210. Vieh-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 2684. Juli. I. 3245. Juli.

Der Apotheker Wahl, zu Mittenwalde, und der Kaufmann R. G. Steindorf, zu Angermünde, sind von uns als Agenten der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Potsdam, den 7. August 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direction in Potsdam.

№ 115. Einrichtung einer Haltestelle auf der zwischen Potsdam und Treuenbrietzen coursirenden Personenpost.

Bei der zwischen Potsdam und Treuenbrietzen coursirenden Personenpost ist an dem Dorfe Elsholz, ¼ Meile von Beelitz und 1¾ Meilen von Treuenbrietzen, und zwar auf dem Punkte, wo die Dorfstraße in die Chaussee einmündet, eine Haltestelle zur Aufnahme von Post-Reisenden eingerichtet worden.

Das Publikum wird von dieser Einrichtung hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Potsdam, den 9. August 1855. Königliche Ober-Post-Direction.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 185 vom 10. August 1855.)

Den Gebrüdern Finkensieper, zu Dahlhausen bei Lennep, ist unter dem 6. August 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Bewegung der Schäfte bei mechanischen Webestühlen, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur J. D. Kuers, zu Berlin, ist unter dem 7. August 1855 ein Patent

auf eine rotirende Dampfmaschine in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne die Anwendung bekannter Theile durch Andere zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben dem Polizei-Rath und Dirigenten der II. Abtheilung des Polizei-Präsidii Sebald den Character als Polizei-Director zu verleihen geruht.

Der bisher bei dem Statistischen Büreau zu Berlin beschäftigte Regierungs-Assessor Boeckh ist an das hiesige Regierungs-Collegium versetzt und in dasselbe eingeführt worden.

Im Bezirke der Königl. Ober-Post-Direction zu Berlin sind nachstehende Personal-Veränderungen im Laufe der Monate Juni und Juli c. vorgekommen:

Es sind angestellt worden: Die Post-Expedienten-Anwärter Moeschel, Wetzel, Gottschick und Schultz als Post-Expedienten, die Hof-Post-Amtsboten Hoppe und Lohrer und die Hilfs-Conducteure Küster und Schwochow als Eisenbahn-Postconducteure.

Gestorben: Der assistirende Hof-Post-Secretair Neumann, der Briefträger Braun und der Posthofwächter Thiele.

Dem Candidaten der Theologie Carl Ludwig Wilhelm Herrmann Brocke, aus Harzgerode in Anhalt-Bernburg, gegenwärtig zu Marquardt im Osthavelländischen Kreise, ist die Erlaubniß ertheilt, im hiesigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

Nachweisung

der im Monat Juli 1855 im Departement des Kammergerichts mit Bestallung versehenen Schiedsmänner und Schiedsmanns-Stellvertreter.

Angermündischer Kreis. 1) Der Kaufmann August Bolle, zu Angermünde, als I. Stellvertreter und 2) der Kaufmann Carl Ludwig Steindorf, ebendaselbst, als II. Stellvertreter für die Stadt Angermünde; 3) der Bürgermeister Otto August Herrmann Sartorius, zu Oderberg, als Schiedsmann, 4) der Rathmann und Färbermeister Carl Friedrich Schulz, ebendaselbst, als I. Stellvertreter und 5) der Stadtverordneten-Vorsteher und Apotheker Carl August Noack, ebendaselbst, als II. Stellvertreter für die Stadt Oderberg, sämmtlich verpflichtet den 30. Juni 1855.

Nieder-Barnimer Kreis. 6) Der Partikulier August Spitzel, zu Oranienburger Berg, als Schiedsmann und 7) der Gastwirth Johann Westphal, ebendaselbst, als I. Stellvertreter für den zweiten ländlichen Bezirk; 8) der Schulze Carl Ludwig Wilhelm Springer, zu Ruhlsdorf, als I. Stellvertreter und 9) der Schulze Carl Friedrich Seeger, zu Zerpenschleuse, als II. Stellvertreter für den dritten ländlichen Bezirk; 10) der Amtmann Carl Nauck, zu Lancke, als Schiedsmann und 11) der Mühlenmeister Friedrich Wilhelm Stürkow, ebendaselbst, als I. Stellvertreter für den vierten ländlichen Bezirk; 12) der Gutsbesitzer Friedrich Wilhelm Julius Foß, zu Havelhausen, als Schiedsmann,

13) der Mühlenbesitzer Carl Friedrich Allner, zu Dammsmühle, als I. Stellvertreter und 14) der Schulze Johann Christian Genzow, zu Bergfelde, als II. Stellvertreter für den fünften ländlichen Bezirk, sämmtlich verpflichtet den 30. Juni 1855; 15) der Inspector Johann Gottfried Helm, zu Buch, als Schiedsmann, 16) der Amtmann Heinrich d'Heureuse, zu Schmelzdorf, als I. Stellvertreter und 17) der Gutsbesitzer Dietrich Gros, zu Schwanebeck, als II. Stellvertreter für den sechsten ländlichen Bezirk, alle drei verpflichtet den 13. Juli 1855; 18) der Gutsbesitzer Carl Emil Friebezeiser, zu Schulzendorf, als Schiedsmann, 19) der Schulze und Kossäthe Peter Christian Witte, zu Daldorf, als I. Stellvertreter und 20) der Caffetier Carl Wilhelm Leopold Grützmacher, zu Tegel, als II. Stellvertreter für den siebenten ländlichen Bezirk; 21) der Schulze und Kruggutsbesitzer Daniel Friedrich Ewest, zu Französisch Buchholz, als Schiedsmann, 22) der Rittergutsbesitzer Christian Ludwig Dobert, zu Blankenburg, als I. Stellvertreter und 23) der Schulze und Gutsbesitzer Friedrich Ferdinand Johann Heinrich Bernoully, zu Pankow, als II. Stellvertreter für den achten ländlichen Bezirk; 24) der Amtmann Carl Friedrich Julius Eduard Alexander, zu Hohen-Schönhausen, als Schiedsmann und 25) der Bauer Johann Ludwig Springer, zu Marzahn, als II. Stellvertreter für den zehnten ländlichen Bezirk, sämmtlich verpflichtet den 7. Juli 1855; 26) der Gasthofsbesitzer Christian Friedrich Glockauer, zu Cöpenick, als II. Stellvertreter für den fünfzehnten ländlichen Bezirk, verpflichtet den 30. Juni 1855; 27) der Gutsbesitzer Carl Heinrich Theodor Francke, zu Mahlsdorf, als Schiedsmann und 28) der Bauergutsbesitzer Franz Joachim Bernhard Richter, ebendaselbst, als I. Stellvertreter für den sechszehnten ländlichen Bezirk; 29) der Ortsvorsteher Carl Friedrich Wilhelm Matthes, zu Neu-Moabit, als Schiedsmann, 30) der Partikulier Friedrich Wilhelm Kastner, zu Alt-Moabit, als I. Stellvertreter und 31) der Eigenthümer Johann Heinrich Kundt, zu Neu-Moabit, als II. Stellvertreter für den siebenzehnten ländlichen Bezirk; 32) der Schulvorsteher August Ferdinand Minck, zu Berlin, Müllerstraße Nr. 170, als Schiedsmann, 33) der Eigenthümer Carl Ludwig Preuß, zu Berlin, Müllerstraße Nr. 161, als I. Stellvertreter und 34) der Eigenthümer Joh. Friedrich Ludwig Kaufmann, zu Berlin, Müllerstraße Nr. 10, als II. Stellvertreter für den achtzehnten ländlichen Bezirk; 35) der Eigenthümer und Schmidtmeister Friedrich Wilhelm Lubitz, zu Berlin, Schwedenstraße Nr. 156, als Schiedsmann, 36) der Mühlenmeister und Eigenthümer Johann Heinrich Neumann, zu Berlin, Badstraße Nr. 75, als I. Stellvertreter und 37) der Eigenthümer und Schankwirth Carl Gottlob Hensel, zu Berlin, Gerichtsstraße Nr. 5, als II. Stellvertreter für den neunzehnten ländlichen Bezirk, sämmtlich verpflichtet den 7. Juli 1855.

Beeskow-Storkowscher Kreis. 38) Der Bäckermeister Gustav Julius Schöpcke, zu Beeskow, als I. Stellvertreter und 39) der Kaufmann Theodor Hechenthal, ebendaselbst, als II. Stellvertreter des ersten Bezirks für die Stadt Beeskow, 40) der Bäckermeister Friedrich Wilhelm Neumann, ebendaselbst, als I. Stellvertreter und 41) der Töpfermeister Carl August Lenz, ebendaselbst, als II. Stellvertreter des zweiten Bezirks für die Stadt Beeskow, sämmtlich verpflichtet den 12. Juli 1855.

Stadt Berlin. 42) Der Kaufmann Johann August Röse, Molkenmarkt Nr. 5, als Schiedsmann für den Molkenmarkt-Bezirk Nr. 7, 43) der Kunsthändler Friedrich Wilhelm August Joseph Hermes, Königsstraße Nr. 26, als Schiedsmann für den Hohensteinweg-Bezirk Nr. 14, 44) der Kaufmann Friedrich Wilhelm Schulze, Niederwallstraße Nr. 23, als Schiedsmann für den Hausvoigteiplatz-Bezirk Nr. 27, sämmtlich verpflichtet den 11. Juli 1855; 45) der Major a. D. Wilhelm von Greiffenberg, Dorotheenstraße Nr. 48, als Schiedsmann und 46) der Dr. phil. Aloys Franz Stort, unter den Linden Nr. 14, als I. Stellvertreter für den Pariser Platz-Bezirk Nr. 29, 47) der Kaufmann Gottfried Andreas Tuchnitz, Friedrichsstraße Nr. 184, als Schiedsmann für den Taubenstraßen-Bezirk Nr. 38, sämmtlich verpflichtet den 25. Juli 1855; 48) der Kaufmann Wilhelm Heinrich Moritz Kirchner, Dragonerstraße Nr. 23, als II. Stellvertreter für den Münzstraßen-Bezirk Nr. 86, verpflichtet den 11. Juli 1855.

Ost-Havelländischer Kreis. 49) Der Rentier Louis Eduard Weillardoz, zu Spandau, als I. Stellvertreter des ersten Bezirks für die Stadt Spandau, verpflichtet den 5. Juli 1855; 50) der Stadtverordnete und Bäckermeister A. Lange, ebendaselbst, als II. Stellvertreter des ersten Bezirks für die Stadt Spandau, 51) der Rentier Rüppel, ebendaselbst, als I. Stellvertreter des zweiten Bezirks für die Stadt Spandau, 52) der Amtmann Körner, ebendaselbst, als I. Stellvertreter und 53) der Maurer-

meister Kuphal, ebendaselbst, als II. Stellvertreter des dritten Bezirks für die Stadt Spandau; sämmtlich verpflichtet den 22. Juli 1855.

Ost-Priegnitz. 54) Der Stifts-Secretair Süßmann, zu Marienflies, als Schiedsmann für den ersten ländlichen Bezirk, verpflichtet den 23. Juli 1855; 55) der Amtmann Wilhelm Hellmann Heinrich Zöllner, zu Stepenitz, als I. Stellvertreter des ersten ländlichen Bezirks, verpflichtet den 30. Juli 1855; 56) der Gutsbesitzer Friedrich Ludwig Langhoff, zu Schmarsow, als II. Stellvertreter für den ersten ländlichen Bezirk, verpflichtet den 27. Juni 1855; 57) der Rittergutsbesitzer Carl König, zu Groß-Langerwisch, als Schiedsmann, 58) der Lehnschulze Carl Langhoff, zu Jacobsdorf, als I. Stellvertreter und 59) der Schulze Johann Joachim Christian Schmidt, zu Triegliz, als II. Stellvertreter für den zweiten ländlichen Bezirk, sämmtlich verpflichtet den 27. Juni 1855; 60) der Amtmann Heinrich Friedrich Christian Wilhelm Burmeister, zu Penzlin, als Schiedsmann für den dritten ländlichen Bezirk, verpflichtet den 23. Juli 1855; 61) der Gutsbesitzer Adolph Abich, zu Predöhl, als I. Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet den 27. Juni 1855; 62) der Inspector Wilhelm Elfeld, zu Gerdshagen, als II. Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet den 4. Juli 1855; 63) der Gastwirth Hans Christian Ludwig Giesenhagen, zu Freyenstein, als Schiedsmann, 64) der Bürger Alpermann, ebendaselbst, als I. Stellvertreter und 65) der Rendant Joachim Friedrich Fritz, ebendaselbst, als II. Stellvertreter für den vierten ländlichen Bezirk, sämmtlich verpflichtet den 23. Juli 1855; 66) der Domainen-Amts-Actuar E. Dähne, zu Goldbeck, als Schiedsmann, 67) der Mühlenmeister Kotelmann, ebendaselbst, als I. Stellvertreter und 68) der Schmidtmeister Bräsicke, ebendaselbst, als II. Stellvertreter für den fünften ländlichen Bezirk, 69) der Strafanstalts-Director a. D. Burghardt, zu Wernickow, als Schiedsmann, 70) der Schulze Kohlmorgen, ebendaselbst, als I. Stellvertreter und 71) der Gerichtsschöppe Heuer, zu Wulfersdorf, als II. Stellvertreter für den sechsten ländlichen Bezirk, sämmtlich verpflichtet den 30. Juni 1855; 72) der Domainen-Amts-Actuar August Friedrich Barnick, zu Zechlin, als Schiedsmann für den siebenten ländlichen Bezirk, verpflichtet den 2. Juli 1855; 73) der Amtmann Carl Wilhelm Ludwig Huth, zu Amt Zechlin, als I. Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet den 2. Juli 1855; 74) der Gutsbesitzer Thiele, zu Lohme, als II. Stellvertreter für denselben Bezirk, 75) der Schulze Wiechert, zu Halenbeck, als Schiedsmann für den achten ländlichen Bezirk, 76) der Schulze Mosolf, zu Blasendorf, als I. Stellvertreter für denselben Bezirk, sämmtlich verpflichtet den 30. Juni 1855; 77) der Schulze Adam Ludwig Geyer, zu Kemnitz, als II. Stellvertreter für denselben Bezirk; 78) der Rittergutsbesitzer Adolph Ketter, zu Bullendorf, als Schiedsmann, 79) der Schulze August Langewisch, zu Groß-Pankow, als I. Stellvertreter und 80) der Bauer Hans Joachim Merten, zu Kuhsdorf, als II. Stellvertreter für den neunten ländlichen Bezirk, sämmtlich verpflichtet den 27. Juni 1855; 81) der Rittergutsbesitzer Friedrich Wilhelm Paalzow, zu Meesendorf, als Schiedsmann für den zehnten ländlichen Bezirk, verpflichtet den 4. Juli 1855; 82) der Rittergutsbesitzer Friedrich Wilhelm Gadcke, zu Brünkendorf, als I. Stellvertreter für denselben Bezirk; 83) der Rittergutsbesitzer Robert August Mezner, zu Eggersdorf, als II. Stellvertreter für denselben Bezirk, sämmtlich verpflichtet den 27. Juni 1855; 84) der Schulze Joachim Andreas Dreusch, zu Barenthin, als Schiedsmann, 85) der Schulze Christian Ludwig Lüdicke, zu Cunow, als I. Stellvertreter und 86) der Schulze Christoph Siegfried Biebig, zu Dölln, als II. Stellvertreter für den elften ländlichen Bezirk, verpflichtet den 4. Juli 1855; 87) der Rittergutsbesitzer von Möllendorff, zu Horst, als Schiedsmann, 88) der Gutsbesitzer Legde, zu Blumenthal, als I. Stellvertreter und 89) der Mühlenmeister Scherz, ebendaselbst, als II. Stellvertreter für den zwölften ländlichen Bezirk, sämmtlich verpflichtet den 30. Juni 1855; 90) der Amtmann Friedrich Wilhelm Meyenburg, zu Gantikow, als Schiedsmann für den dreizehnten ländlichen Bezirk, verpflichtet den 4. Juli 1855; 91) der Kräger Schmidt, zu Rosenwinkel, als I. Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet den 30. Juni 1855; 92) der Bauer Carl Friedrich Timm, zu Gantikow, als II. Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet den 4. Juli 1855; 93) der Rittergutsbesitzer Verdries, zu Ganz, als Schiedsmann für den funfzehnten ländlichen Bezirk, verpflichtet den 30. Juli 1855; 94) der Rittergutsbesitzer Gustav Herrmann Alexander Roloff, zu Bantikow, als I. Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet den 27. Juni 1855.

Vermischte Nachrichten.

Sperre der Zugbrücke über die Havel bei Hennigsdorf.

Zur Ausführung einer an der Hennigsdorfer Havel-Zugbrücke nöthigen Reparatur, muß diese Brücke für die Zeit vom 24. bis einschließlich den 31. d. M. für Fuhrwerk und Reiter gesperrt und die Passage über die Brücken zu Spandau und Pinnow verwiesen werden. Für die Erhaltung des Personen-Verkehrs während der Bauzeit, wird eine Uebersetz-Anstalt eingerichtet werden.

Ferner erfordert der Bau an den 3 Tagen, den 28., 29. und 30. d. M., die Einstellung des Durchganges von Flußfahrzeugen und Floßholz durch die Brücke, jedoch soll in dieser Zeit, so weit solches möglich ist, die Fahrt auf kurze Zeit zum Durchgange der, inzwischen auf beiden Seiten der Brücke angekommenen Fahrzeuge, geöffnet werden.

Potsdam, den 15. August 1855. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lectionsplan

der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswalde pro Wintersemester 1855 bis 1856.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie werden für das nächste Wintersemester am 15. October beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen.

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium; 2) Volkswirthschaftslehre, 1ter oder practischer Theil; 3) Verfassung und Behörden-Organisation des Preußischen Staats, Director Professor Dr. Baumstark; 4) landwirthschaftliche Betriebslehre; 5) landwirthschaftliche Statistik; 6) landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium, Professor Dr. Segnitz; 7) Rindvieh- und Schaafzucht; 8) Ueber den hiesigen Wirthschaftsbetrieb nebst Anleitung zum practischen Wirthschaftsbetriebe; 9) practische landwirthschaftliche Demonstrationen, Administrator Rohde; 10) Gemüsegartenbau, Garten-Inspector Jühlke, 11) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, academischer Forstmeister Wiese; 12) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Hausthiere; 13) Anatomie und Physiologie der Hausthiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg; 14) Anorganische Experimental-Chemie; 15) Analytische Chemie; 16) landwirthschaftliche Technologie nebst Demonstrationen in der Fabrik, Professor Dr. Trommer; 17) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen; 18) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 19) Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, Dr. Jessen; 20) landwirthschaftliche Baukunst, insbesondere Wege- und Wasserbau, Baumeister Müller; 21) practische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der practischen Arithmetik; 22) Mechanik und Maschinenlehre, Professor Dr. Grunert; 23) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Geheimer Justiz-Rath Professor Dr. Beseler. Eldena im August 1855.

Der Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie. Dr. E. Baumstark.

Regulativ

über Erhebung eines Einzugs-, Hausstands- und Einkaufsgeldes für die Stadt Perleberg.

Auf Grund der §§ 4, 52 und 53 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 wird in Uebereinstimmung mit der Stadtverordneten-Versammlung in Betreff der Erhebung eines Einzugs-, Hausstands- und Einkaufsgeldes für die Stadt Perleberg Folgendes festgesetzt:

I. In Betreff des Einzugsgeldes.

§ 1. Von allen in Perleberg neuanziehenden Personen wird, sobald sie nach den gesetzlichen Bestimmungen hier ihren Wohnsitz nehmen, ohne Rücksicht auf ihre Vermögensverhältnisse ein Einzugsgeld von 15 Thlr. erhoben. Diese Summe kann in einzelnen Fällen von den städtischen Behörden um die Hälfte erlassen werden.

§ 2. Von der Entrichtung des Einzugsgeldes wird fortan die Niederlassung in dem hiesigen Stadtbezirke abhängig gemacht. (§ 4 des Gesetzes vom 31. December 1842.)

§ 3. Die Berechtigung zur Niederlassung hierselbst gegen Entrichtung des Einzugsgeldes erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder und bei der Niederlassung selbstständiger weiblicher Personen auf deren minderjährigen Kinder.

§ 4. Beamte, welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Aufenthalt hier nehmen, sind zur Entrichtung des Einzugsgeldes nicht verpflichtet, während wegen der Geistlichen und Schullehrer die Bestimmungen des § 4 der Städte-Ordnung maaßgebend sind.

II. In Betreff des Hausstandsgeldes.

§ 5. Bei Begründung eines selbstständigen Hausstandes wird von den Neuanziehenden sowohl als von den Ortsangehörigen, welche nicht die früheren Bürgerrechtsgelder gezahlt haben, ein Hausstandsgeld erhoben, von dessen Entrichtung die Theilnahme an dem Bürgerrechte (§ 5 a. a. O.) abhängig gemacht wird.

§ 6. Dasselbe beträgt:

a) für diejenigen, welche einen eigenen Hausstand ohne selbstständigen Gewerbebetrieb oder ohne Erwerbung eines Grundstücks begründen . . . . 4 Thlr.

b) für diejenigen, welche einen selbstständigen Gewerbebetrieb begründen . . . . 6 Thlr.

und c) für diejenigen, welche ein Grundstück eigenthümlich erwerben . . . . 10 Thlr.

Wer bereits das Hausstandsgeld zum Satze ad a mit 4 Thlr. entrichtet hat, zahlt bei Beginn eines Gewerbes oder Erwerbung eines Grundstücks nur noch denjenigen Betrag nach, welcher fehlt, um die ad b und c bestimmte Höhe von resp. 6 oder 10 Thlr. zu erreichen.

§ 7. Diejenigen, welche das unter I § 1 gedachte Einzugsgeld entrichtet haben, zahlen nur die Hälfte der im § 6 zu a b c festgesetzten Beträge.

§ 8. Wittwen, welche nach dem Tode ihrer Ehemänner hier ihren Wohnsitz behalten, sind von der Entrichtung eines neuen Hausstandsgeldes befreit.

§ 9. Rücksichtlich der Beamten rc. finden die Bestimmungen beim Einzugsgelde § 4, jedoch mit der Maaßgabe Anwendung, daß von ihnen das unter § 6 zu b und c festgesetzte Hausstandsgeld von beziehungsweise 6 und 10 Thlr. entrichtet werden muß, sobald sie oder ihre Ehefrauen ein Gewerbe beginnen, oder ein Grundstück erwerben.

III. In Betreff des Einkaufsgeldes.

§ 10. Wer an den Forstnutzungen und den übrigen Gemeinde-Vergünstigungen (Entnahme von Lehm, Thon, Kies und Sand rc.) Theil nehmen will, hat ohne Rücksicht darauf, ob er als Neuanziehender Einzugsgeld, oder als Ortsangehöriger Hausstandsgeld erlegt hat, ein Einkaufsgeld zu entrichten.

§ 11. Solches wird auf Höhe von 10 Thlr. hierdurch festgesetzt.

§ 12. Wittwen, deren Ehemänner das Einkaufsgeld entrichtet haben, nehmen an Stelle ihrer verstorbenen Ehemänner an den Gemeinde-Vergünstigungen so lange Theil, als sie ihren Wohnsitz hier behalten und im Wittwenstande verbleiben.

§ 13. Zur Entrichtung des Einkaufsgeldes sind übrigens auch die von der Erlegung des Einzugs- und Hausstandsgeldes gesetzlich befreiten Personen in dem Falle verpflichtet, wenn sie an den Gemeinde-Vergünstigungen Theil nehmen wollen.

§ 14. Die Einziehung der zu I und II gedachten Steuern erfolgt im Verwaltungswege, event. durch executivische Beitreibung, während von der Entrichtung der zu III gedachten Steuer die Theilnahme an den Gemeinde-Vergünstigungen abhängig gemacht wird.

Perleberg, den 14. Juni 1855. **Der Magistrat.**

Rohde. Grieben. Abt. Ihrenfel. Neumann. Mertens.

Vorstehendes Reglement wird hierdurch von uns genehmigt.

Potsdam, den 3. Juli 1855. **(L. S.) Königl. Regierung.** Abtheilung des Innern.

Genehmigung.
I. 2352 Juni.

(Hierbei Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 34. Den 24. August. **1855.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 31ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 4263. Verordnung, betreffend die Gebühren und Kosten des Verfahrens bei Theilungen und bei gerichtlichen Verkäufen von Immobilien im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vom 27. Juli 1855.

Bekanntmachung der Admiralität zu Berlin.

Allerhöchster Erlaß, betreffend die Einsetzung einer Königlichen Hafenbau-Commission des Jade-Gebiets. Vom 18. Juli 1855.

Auf den Bericht der Admiralität vom 13. Juli d. J. genehmige Ich, daß zur Leitung des Hafenbaues an der Jade eine besondere, der Admiralität unmittelbar untergeordnete Commission, welche insbesondere die Bearbeitung resp. Ausführung des hydrotechnischen Theils jenes Hafenbaues, so wie die Beaufsichtigung resp. Ausführung der damit in unmittelbarer Beziehung stehenden, bereits vorhandenen oder noch beabsichtigten Anlagen, namentlich der Uferbauten und Deiche obliegen soll, nach den Mir vorgelegten Vorschlägen gebildet werde, indem Ich über die Einrichtung und den Wirkungskreis dieser Commission insbesondere Folgendes bestimme:

1) Die Commission soll im westlichen Jade-Gebiete ihren Sitz haben, aus drei Mitgliedern bestehen und die Firma: „Königliche Hafenbau-Commission des Jade-Gebiets" führen.

2) Die Commission führt die Geschäfte in den ihr zugewiesenen Angelegenheiten selbstständig nach Maßgabe der ihr von der Admiralität zu ertheilenden Instruction. Namentlich ist dieselbe zum Abschlusse von Verträgen aller Art, so wie zu sonstigen Verhandlungen mit dritten Personen und Behörden, so wie zur Führung von Prozessen innerhalb ihres Ressorts, legitimirt.

3) Wichtige Documente, wie Verträge, Vollmachten ꝛc. müssen in der Regel von allen drei Mitgliedern unterzeichnet werden; zur Rechtsgültigkeit solcher Ausfertigungen dritten Personen gegenüber soll jedoch die Unterschrift des Vorsitzenden, resp. dessen Stellvertreters, genügen.

Die Admiralität hat hiernach das Weitere wegen schleuniger Einsetzung der vorgedachten Commission zu veranlassen und seiner Zeit sowohl die gegenwärtige

Ordre, als auch die Mitglieder, aus welchen jene Commission besteht, durch das Gesetzes-Blatt für die Jade-Gebiete, so wie durch die Amtsblätter der zunächst gelegenen Regierungen bekannt zu machen.

Erdmannsdorf, den 18. Juli 1855. **Friedrich Wilhelm.**
von Manteuffel.

An die Admiralität.

* * *

Mit Bezugnahme auf vorstehenden Allerhöchsten Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Königliche Hafenbau-Commission des Jade-Gebiets aus nachstehenden Mitgliedern zusammengesetzt ist:

1) dem Geheimen Ober-Bau-Rath Hagen, als Vorsitzendem,
2) dem Marine-Hafenbau-Director Wallbaum, als zweitem technischen Mitgliede und Vertreter des Vorsitzenden,
3) dem Amtmann von Heimburg, als Verwaltungs-Mitgliede.

Berlin, den 6. August 1855. Die Admiralität. von Manteuffel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 211. Die Beschäftigung der zu polizeilicher Gefängnißstrafe verurtheilten unvermögenden Personen. I. 1132. Aug.

Nach § 7 des Gesetzes vom 11. April 1854 (Gesetzsammlung Seite 144) kann die polizeiliche Gefängnißstrafe (Strafgesetzbuch § 334) gegen solche Gefangene, welche sich auf ihre Kosten zu verpflegen außer Stande sind, auch in der Weise vollstreckt werden, daß dieselben während der für die Gefängnißstrafe bestimmten Dauer, ohne in einer Gefangen-Anstalt eingeschlossen zu sein, zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden.

Mit Bezug hierauf machen wir zur Nachachtung für die betreffenden Behörden und Privatpersonen hiermit Folgendes bekannt.

§ 1. Die Beschäftigung mit angemessenen Arbeiten an Stelle der polizeilichen Gefängnißhaft kann sowohl bei den mittelst ortspolizeilichen Straf-Resoluts in Gemäßheit des Gesetzes über die vorläufigen Straffestsetzungen vom 14. Mai 1852, als bei den durch polizeirichterliches Erkenntniß wegen Uebertretungen zu polizeilicher Gefängnißstrafe Verurtheilten, insofern dieselben sich auf ihre Kosten zu verpflegen außer Stande sind, zur Anwendung gebracht werden.

§ 2. Hat eine städtische Ortspolizeibehörde auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1852 die polizeiliche Gefängnißstrafe vorläufig festgesetzt, und ist gegen diese Festsetzung Berufung auf richterliche Entscheidung nicht eingelegt worden, so ist die städtische Polizei-Verwaltung befugt, die Art und das Maaß der zu verrichtenden Arbeit zu bestimmen und den Sträfling zur Verrichtung derselben anzuhalten.

§ 3. Ist die vorläufige Strafe dagegen auf Grund desselben Gesetzes von einer ländlichen Ortspolizeibehörde festgesetzt und das Straf-Resolut rechtskräftig geworden, so ist die Bestimmung über die Art und das Maaß der zu verrichtenden Arbeit dem Kreis-Landrath zu überlassen, welcher den Sträfling demnächst zur Beschäftigung der die Strafe festzusetzenden oder einer anderen Ortspolizeibehörde überweisen kann.

§ 4. Wenn endlich die Strafe vom Polizeirichter festgesetzt worden ist, so hat sich derselbe wegen Bestimmung der Art und des Maaßes der zu verrichtenden Arbeit mit der Behörde des zeitigen Aufenthaltsortes des Verurtheilten in Verbindung zu setzen, und zwar mit der Ortspolizeibehörde, wenn sich der Sträfling in einer Stadt aufhält, dagegen mit dem Kreis-Landrathe, wenn Jener auf dem Lande wohnt.

§ 5. Die Art der Arbeit ist in jedem einzelnen Falle den Fähigkeiten und den Verhältnissen des Verurtheilten anzupassen. — Namentlich kann dieselbe unter anderen auch in Forst- und Feld-Arbeit bestehen.

§ 6. Was das Maaß der Arbeiten betrifft, so ist, der Bestimmung des § 7 Absatz 2 des angezogenen Gesetzes vom 11. April 1854 gemäß, als Regel anzunehmen, daß der Sträfling so viele Tage zur Verrichtung der Arbeit anzuhalten, als polizeiliche Gefängnißstrafe gegen ihn erkannt worden ist.

§ 7. Auf Grund des letzten Absatzes der angezogenen Gesetzesstelle bestimmen wir indessen, daß bei Abmessung der Dauer von Forstarbeiten, so wie von Feldarbeiten diejenigen Tagewerke, welche in der im § 9 unserer Bekanntmachung über das Maaß und den Zwang bei Verrichtung der in Gemäßheit des Holzdiebstahls-Gesetzes zu vollstreckenden Forststrafarbeiten vom 26. October 1853 befindlichen Zusammenstellung (Amtsblatt für 1853 Seite 412) aufgeführt sind, dergestalt zur Anwendung gebracht werden sollen, daß die Verurtheilten, wenn sie durch angestrengte Thätigkeit mit der ihnen zugewiesenen Arbeit früher zu Stande kommen, auch früher entlassen werden.

Berlin und Potsdam, den 20. August 1855.

Königl. Kammergericht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
Königl. Polizei-Präsidium. von Hinckeldey.

№ 212.
Aufnahme von Civil-Eleven auf der Königlichen Thierarzneischule in Berlin.
I. 380. Aug.

Durch ein Rescript vom 2. August d. J. hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten von Raumer, Excellenz, bestimmt, daß als Civil-Eleven auf der Königlichen Thierarzneischule in Berlin nur solche Individuen zugelassen werden, welche den für Thierärzte erste Classe vorgeschriebenen Lehr-Cursus von sieben Semestern zurückzulegen beabsichtigen, und ihre Befähigung dazu durch den Nachweis der Reife für die Ober-Secunda, resp. erste Abtheilung der Secunda eines Gymnasiums, oder der Reife für die Prima einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürger- oder Realschule dargethan haben. Die hierüber lautenden Zeugnisse müssen mit dem Gesuch um Aufnahme in die Anstalt vorgelegt werden; der bisher gestattet gewesene nachträgliche Erwerb derselben nach erfolgter Aufnahme ist nicht mehr zulässig.

Hinsichts der Militair-Eleven verbleibt es dagegen bei den jetzt bestehenden Bestimmungen.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 16. August 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 213.

Nachweisung
der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juli 1855 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Berlin. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Spandau. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
1	8	4	5	5	7	4	5	—	5	11	4	3½	6	6½	5	8	5	5½	4	10	6	11	7	2
2	8	4	5	4	7	4	5	2	5	11	4	3½	6	6	5	7	5	4½	4	9	6	9	7	2
3	8	4	5	—	7	4	5	1	5	11	4	4	6	5½	5	6½	5	3½	4	8	6	7	7	3
4	8	4	5	—	7	4	5	1	5	11	4	4	6	6	5	7	5	4	4	8½	6	6	7	2
5	8	4	5	1	7	4	5	1	6	—	4	4	6	5½	5	6½	5	4	4	8½	6	4	7	1
6	8	5	5	2	7	4	5	2	6	—	4	4½	6	6	5	7	5	4½	4	9	6	4	7	—
7	8	5	5	2	7	4	5	2	6	1	4	4½	6	6	5	6½	5	4½	4	9	6	3	7	½
8	8	5	5	2	7	4	5	1	6	1	4	5	6	5½	5	6	5	4	4	8½	6	1	7	1
9	8	5	5	1	7	4	5	2	6	½	4	5	6	5½	5	6	5	3½	4	8	6	1	7	½
10	8	5	5	2	7	4	5	3	6	1	4	5	6	6½	5	6½	5	3	4	8	6	1	7	1
11	8	5	5	2	7	5	5	4	6	1	4	6	6	6½	5	7	5	4	4	8½	6	1	7	½
12	8	6	5	2	7	6	5	6	6	3½	4	8	6	7	5	7½	5	5	4	9½	6	2	7	1½
13	8	10	6	2	7	8	5	9	6	4	4	8	6	7	5	7	5	5	4	9½	6	2	7	2
14	9	—	6	1	7	8	5	9	6	5	4	8½	6	7½	5	7½	5	5	4	9½	6	2	7	2
15	9	1	6	1	7	9	5	7	6	5	4	8½	6	7½	5	7	5	5½	4	10	6	1	7	2
16	9	3	6	1	7	10	5	8	6	5½	4	9	6	7	5	7	5	5	4	9½	6	1	7	2
17	9	4	6	2	7	10	5	10	6	6	4	10	6	6	5	7	5	5	4	10	6	1	7	2
18	9	5	6	4	7	9	5	10	6	7	4	10½	6	6½	5	7	5	5	4	10	6	—	7	2
19	9	3	6	7	7	8	5	11	6	8	4	11	6	6	5	7½	5	4½	4	9½	6	—	7	2
20	9	4	6	7	7	7	5	11	6	9	5	—	6	6½	5	7½	5	5½	4	10	5	11	7	2
21	9	3	6	7	7	7	5	11	6	9	5	½	6	7½	5	8½	5	4½	4	9½	5	10	7	2
22	9	3	6	7	7	8	5	9	6	10	5	1	6	8	5	9	5	5	4	9½	5	11	7	3
23	9	5	6	7	7	9	5	11	6	10	5	1½	6	8½	5	9½	5	5½	4	10	5	11	7	3
24	9	5	6	7	7	8	6	1	6	10	5	2	6	7½	5	10	5	6	4	10½	6	—	7	4
25	9	6	6	7	7	8	6	1	6	10½	5	2	6	7	5	10½	5	5½	4	10	6	—	7	4
26	9	4	6	7	7	8	6	1	6	11½	5	2½	6	7½	5	11	5	6	4	11	6	4	7	5
27	9	4	6	6	7	8	6	1	6	11½	5	3	6	8½	5	11½	5	7	4	11½	7	—	7	5
28	9	4	6	6	7	8	6	1	7	—	5	3	6	7½	5	11½	5	7½	5	—	7	1	7	5½
29	9	4	6	6	7	8	6	1	7	½	5	3½	6	8½	6	—	5	8	5	½	7	2	7	6
30	9	3	6	5	7	8	6	2	7	½	5	4	6	9½	6	½	5	8½	5	1	7	5	7	6½
31	9	3	6	6	7	6	6	3	7	1	5	4½	6	10	6	1	5	8½	5	1	7	7	7	6

Potsdam, den 21. August 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen der unter dem Rindvieh des Ritterguts Plattenburg, im Westpriegnitzschen Kreise, ausgebrochenen Lungenseuche, ist dies Rittergut und dessen Feldmark bis auf weitere Bekanntmachung für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt worden.

Potsdam, den 16. August 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 214. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 377. Aug.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Die den Besitzern von Grundstücken, auf welchen Renten für den Domainen-Fiscus haften, obliegende Verbindlichkeit, ihre Gebäude gegen Feuersgefahr zu versichern, kann von denselben nicht allein durch Versicherung bei den in unseren Bekanntmachungen vom 12. Januar und 10. April 1852 (Amtsblatt von 1852 Seite 16 und Seite 147) und vom 21. Februar, 29. März und 25. Juli 1853 (Amtsblatt von 1853 Seite 62, 133 und 276) genannten Gesellschaften, sondern von jetzt an auch durch Versicherung bei der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt am Main bis zu dem nach den Grundsätzen dieser Gesellschaft zulässigen Werthe, erfüllt werden.

Wir bringen dies, in Ergänzung unserer vorgedachten Bekanntmachungen, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Potsdam, den 20. August 1855.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

№ 215. Die Versicherung solcher Gebäude, auf welchen Renten für den Domainen-Fiscus haften, gegen Feuersgefahr. III. 2110. Aug.

In Stelle des Kaufmanns A. Paul, zu Havelberg, welcher die Agentur der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland niedergelegt hat, ist der Kaufmann A. F. Kluge, zu Havelberg, als Agent dieser Bank, der Kaufmann C. F. Hahn, zu Strausberg, ist, nachdem derselbe die Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia niedergelegt hat, als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, und der Kaufmann C. W. L. Boehm, zu Belzig, als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin von uns bestätigt worden.

Der Kaufmann Robert Stegemann, zu Templin, hat die Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia und der Criminal-Protocollführer Julius Grundmann, zu Trebbin, die Agentur der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt. Potsdam, den 17. August 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 216. Feuer-Versicherung. Agenturen-Bestätigung und Niederlegung. I. 2081. Juli. I. 449. Aug. I. 451. Aug. I. 766. Aug. I. 1054. Aug.

Der Kaufmann J. Heller, zu Deutsch-Rixdorf bei Berlin, der Färbermeister J. Scheyder, zu Baruth, der Kaufmann C. Linde, zu Pritzwalk, und der Kaufmann D. A. Richter, zu Kyritz, sind von uns als Agenten des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins, und der Auctions-Commissarius Witte, zu Wittenberge, ist als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Potsdam, den 14. August 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 217. Vieh-Versicherung. Agenturen-Bestätigung. I. 190. Aug. I. 208. Aug. I. 477. Aug. I. 479. Aug. I. 618. Aug.

№ 218. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 617. Aug. I. 744. Aug.

Der Kaufmann Emil Köhler, zu Wilsnack, und der Kaufmann Robert Stegemann, zu Templin, sind von uns Agenten der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Potsdam, den 12. August 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 219. Lebens-, Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 747. Aug.

Der Protocollführer W. Rhein, zu Rathenow, ist in Stelle des Kaufmanns E. Borchmann daselbst, welcher die Agentur der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, von uns als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden. Potsdam, den 15. August 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 220. Aufhebung einer Agentur-Bestätigung. I. 1614. Aug.

Die Bekanntmachung im diesjährigen Amtsblatte Stück 33 Pag. 303 vom 5. d. M. wegen Bestätigung des Buchdruckereibesitzers Carl Müller, zu Neustadt-Eberswalde, als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle an der Saale wird hierdurch aufgehoben.

Potsdam, den 18. August 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direction in Potsdam.

№ 116. Als unbestellbar von Hamburg zurückgekommener Geldbrief.

Am 18. Juli d. J. ist bei der Post-Expedition in Strasburg in der Ukermark ein Geldbrief mit Fünf Thalern an Herrn Francesco Agusto in Hamburg (Stadt Hannover), aufgeliefert worden, welcher als unbestellbar von Hamburg zurückgekommen ist. In Folge dessen wird der unbekannte Absender hiermit aufgefordert, sich zur Rücknahme des fraglichen Briefes, unter Vorzeigung des empfangenen Geldeinlieferungsscheines entweder bei der Post-Expedition zu Strasburg in der Ukermark oder bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction innerhalb vier Wochen zu melden. Potsdam, den 17, August 1835.

Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Fritze.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Polizei-Verordnung.

№ 77. Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

Auf Grund des § 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung und zur Ausführung des § 344 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten, wonach ein Jeder mit Geldbuße bis zu 20 Thlr. oder Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft wird, der die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erlassenen Polizei-Verordnungen übertritt, verordnet das Polizei-Präsidium im Anschluß an die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 34 der Polizei-Verordnung vom 5. Januar 1854 (Berliner Intelligenz-Blatt von 1854 Nr. 9) für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin, was folgt:

§ 1. Der Transport von Lasten auf den Bürger- und Fußsteigen, den öffentlichen Durchgängen und allen sonstigen, ausschließlich für Fußgänger bestimmten Wegen, desgleichen das Tragen von Gegenständen daselbst, die durch ihren größeren Umfang und ihre Ausdehnung den Verkehr beeinträchtigen, so wie solcher Sachen, die beim Anstreifen abfärben oder beschmutzen, ist verboten.

§ 2. Ausgenommen von dem Verbot des § 1 sind die Stellen der Fußwege, wo dieselben den Fahrdamm von dem Eingang in ein Grundstück trennen; aber auch hier darf die entgegenstehende Benutzung nicht länger ausgedehnt werden, als bei fortgesetzter Bewegung zum Transport des Gegenstandes erforderlich ist.

§ 3. Wer gegen das vorstehende Verbot handelt, verfällt der im oben angezogenen § 344 des Strafgesetzbuchs festgesetzten Strafe: der Geldbuße bis zu 20 Thlr. oder im Unvermögensfalle einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen.

Berlin, den 9. August 1855. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 78. Feuer-Versicherungs-Agentur-Bestätigung.

Gemäß der Vorschrift im § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr A. E. Dufresne hierselbst als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden ist. Berlin, den 10. August 1855.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 79. Feuer-Versicherungs-Agentur-Bestätigung.

Gemäß der Vorschrift im § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Rector emer. Kellner, zu Charlottenburg, als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden ist.

Berlin, den 11. August 1855. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 80. Feuer-Versicherungs-Agentur-Niederlegung.

Gemäß der Vorschrift im § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Herr A. E. Dufresne die ihm von der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" übertragene Agentur niedergelegt hat.

Berlin, den 9. August 1855. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 81. Feuer-Versicherungs-Agentur-Niederlegung.

Gemäß der Vorschrift im § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Herrmann König hierselbst die ihm von der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt übertragene Agentur niedergelegt hat.

Berlin, den 10. August 1855. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 191 vom 17. August 1855.)

Dem Chemiker Wilhelm Grüne jun., zu Lützow bei Charlottenburg, ist unter dem 13. August 1855 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Durchfärben von Tuchen und anderen dicken Geweben, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Anwendungen zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Nachweisung

der im Monat Juli 1855 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Richter. Der Kreisgerichts-Director Carl Friedrich Heinrich von Steltzer bisher zu Wittenberg, ist zum Director des Kreisgerichts in Potsdam, der bisherige Stadtrichter Carl Friedrich Junghans in Berlin, zum Stadtgerichts-Rath und der Gerichts-Assessor Alexander Heinrich Simon zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Spandau mit der Function eines Gerichts-Commissars zu Nauen, vom 1. October d. J. ab, ernannt.

II. Assessoren. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt, die Referendarien: Gustav Florentin Eugen Fitzau, Herrmann Wilhelm Julius Arthur Ferdinand Kortenbeit'l und Robert Schiebler.

III. Referendarien. Der Referendar Friedrich Wilhelm Zach ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Glogau in das diesseitige Departement versetzt und der Referendar Georg Wilhelm Maximilian Lortzing ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. in das diesseitige übergegangen.

Zu Referendarien sind ernannt, die Auscultatoren: Theodor August Wilhelm Weber, Carl Richard Frantz, Carl Friedrich Wilhelm Philipp Krahn, Ludwig Herrmann August Oscar von Doemming, Carl Julius Christian Witte, Wilhelm Gustav Bossart und Dr. juris Jacob Moritz Hirsch.

Der Referendar Gustav Philipp Kernst, ist Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichtes zu Frankfurt a. O. aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement entlassen.

IV. Auscultatoren. Der Auscultator Edmund Remack ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg in das diesseitige übergegangen.

Zu Auscultatoren sind ernannt, die Rechts-Candidaten: Ernst Friedrich von Prittwitz-Gaffron, Emil Wilhelm Heinrich Herrmann Limann, Dr. juris Julius Baron, dem Stadtgerichte in Berlin zur Beschäftigung überwiesen, Carl Gustav Eduard Hoffmann dem Kreisgericht zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen.

Der Auscultator Heinrich Ernst Werner Graf von Keyserling ist Behufs Ueberganges in den Verwaltungs-Dienst aus dem Justiz-Dienste entlassen.

Der bisherige Hülfslehrer Friedrich Wilhelm Julius Stimming ist als Küster und Lehrer am Arbeitshause zu Berlin angestellt worden.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten:

Carl August Leberecht von Borne aus Berlin, Otto Friedrich Herold Grubel aus Brandenburg, Carl Friedrich Wilhelm Koeppen aus Mohrin und Johann Robert Palmié aus Cottbus

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Belobigung.

Der Färbereibesitzer Herr Engel hierselbst hat mit großer Aufopferung einen Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens zu retten versucht. Dies wird hiermit anerkennend zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 8. August 1855.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

(Hierbei Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 35. Den 31. August. **1855.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 32ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 4264. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten der unter dem Namen: „Stettiner Portland-Cement-Fabrik" gebildeten Actien-Gesellschaft zu Stettin. Vom 6. August 1855.

№ 4265. Verordnung wegen Verzollung des ausländischen Syrups. Vom 11. August 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung: a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Bekanntmachung.

№ 221. Ausreichung der Zins-Coupons Ser. V zu Neumärkischen Schuldverschreibungen. C. 1981.

Mit Bezug auf unser Publicandum vom 30. Juni d. J., betreffend die Ausreichung der Zins-Coupons Ser. V zu Neumärkischen Schuldverschreibungen, werden die Interessenten hiermit benachrichtigt, daß die Königlichen Regierungs-Haupt-Cassen nur bis zum 31. Januar 1856 die Ausreichung der neuen Coupons vermitteln werden, auch nur bis dahin die bewilligte Portofreiheit dauern wird.

Nach Eintritt dieses Termins müssen die Schuld-Documente zur Beifügung der neuen Zins-Coupons unmittelbar an die Controlle der Staatspapiere hierselbst eingereicht werden, und es tritt dann die Portopflichtigkeit für alle diese Sendungen und für die Rücksendung der Documente nebst den Coupons ein.

Berlin, den 10. August 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und es werden die Besitzer von Neumärkischen Schuldverschreibungen darauf aufmerksam gemacht, daß die etwa nach dem 31. Januar 1856 bei unserer Haupt-Casse eingehenden Schuld-Documente den Einsendern unberücksichtigt und auf ihre Kosten zurückgesandt werden müssen.

Potsdam, den 17. August 1855. **Königl. Regierung.**

№ 222. Empfehlung einer Schrift. I. 854. Aug.

Die Schriftstellerin Elfriede von Mühlenfels beabsichtigt ein von ihr im Jahre 1847 zum Besten der Nothleidenden im Sächsischen Erzgebirge herausgegebenes sogenanntes „Dresdener Album", welches damals einen Ertrag von 1800 Thlrn. einbrachte, gegenwärtig mit einigen sachgemäßen Veränderungen in zweiter Auflage zu Gunsten der verunglückten Rhein- und Weichsel-Ueberschwemmten, zu veröffentlichen. Ihre Majestät die Königin haben die Huldigung dieser neuen Auflage Allergnädigst angenommen.

Wir empfehlen diese Schrift, zu welcher sehr geachtete Schriftsteller Beiträge geliefert haben, angelegentlich der Beachtung des Publikums. Bestellungen darauf können, unter Einzahlung des Pränumerationspreises von 1 Thlr. 5 Sgr. für das Exemplar, bei sämmtlichen Kreis- und Ortsbehörden gemacht werden. Mehr-Beträge werden zum Besten des wohlthätigen Zwecks dankbar angenommen.

Potsdam, den 22. August 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 223. Verpflegungssatz für Polizeigefangene. I. 2442. Aug.

Der durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 1. September 1854 (Amtsblatt Seite 320) auf Zwei und einen halben Silbergroschen festgesetzte Verpflegungssatz für den Tag für jeden Polizeigefangenen in den Ortsgefängnissen unseres Verwaltungsbezirks wird wegen der gestiegenen Preise der gemeinen Nahrungsmittel hierdurch bis auf Weiteres auf Drei Silbergroschen vom 1. September d. J. ab erhöht. Potsdam, den 22. August 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 224. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungsgelder. III. 1568. Aug.

Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse ausgestellten Quittungen über die im Laufe des Monats Juni d. J. eingezahlten Kaufgelder rc. für veräußerte Domainen- und Forst-Objecte sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden denjenigen Special-Cassen zugesandt worden, an welche die Zahlungen von den Betheiligten geleistet worden sind.

Gegen Rückgabe der ertheilten Interims-Quittungen können daher die bescheinigten Quittungen bei den betreffenden Special-Cassen in Empfang genommen werden.

Die Quittungen über die im Monat Juni d. J. zur Ablösung von Domainen-Abgaben eingezahlten Capitalien sind in Gemäßheit unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 14. November 1851 (Amtsblatt pro 1851 Seite 362) den betreffenden Gerichten zur Berichtigung des Hypothekenbuchs zugesandt.

Potsdam, den 24. August 1855.

Königl Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

№ 225. Gebrauch der Kirchenglocken. II. B. 4195.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß in vielen Ortschaften des diesseitigen Regierungsbezirks das Läuten mit den Kirchenglocken, namentlich bei Beerdigungen, über alle Gebühr ausgedehnt und häufig von jungen unerfahrenen

Personen in einer, der Heiligkeit des Gegenstandes und des Ortes durchaus unangemessenen Weise ausgeübt wird. Nicht allein ist das mißbräuchliche stundenlange ununterbrochene Läuten wegen der dadurch erzeugten heftigen Bewegung der Glocken die Veranlassung zu einem Zerspringen derselben, sondern es theilt sich auch bei einem zu langen und zu starken Läuten die schwingende Bewegung der schweren Glocken dem Thurm und Kirchengemäuer dergestalt mit, daß nach und nach sehr schwer zu beseitigende Risse und Spaltungen in den Mauern entstehen.

Durch ein solches übermäßiges Ausdehnen des Glockenläutens und durch die dabei in vielen Orten vorkommenden Ungebührlichkeiten Seitens der läutenden Personen wird die alte ehrwürdige und erhebende Sitte des Glockenläutens entweiht, weshalb wir uns im Einvernehmen mit dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg unter Hinweisung auf die Bestimmungen der Verordnung vom 25. Februar 1751, wonach:

> „die Küster die Schlüssel zu den Glockenthürmen dem jungen Volk des Dorfes zum Läuten oder zum Baiern nicht anvertrauen dürfen, und bei Beerdigungen höchstens eine Stunde lang, jedoch nur in drei Pulsen, geläutet werden soll",

zu dem Erlaß folgender, genau zu beobachtender Vorschriften genöthigt sehen:

1) Die Küster müssen an den Orten, wo nicht besondere Glöckner angestellt sind, das Läuten selbst besorgen oder unter ihrer speciellen Aufsicht besorgen lassen. Werden sie durch Ausübung ihrer amtlichen Functionen hieran gehindert, so dürfen sie bei Vermeidung disciplinarischer Maßregeln die Schlüssel zu den Kirchthürmen nicht jungen Leuten, sondern nur gesetzten zuverlässigen Männern anvertrauen, von denen eine ordnungsmäßige Besorgung des Läutens mit Sicherheit erwartet werden kann.

   Sollte es an einzelnen Orten nöthig erscheinen, zur Besorgung des Läutens bestimmte zuverlässige Personen anzustellen, so hat der Ortsgeistliche mit der Gemeinde wegen deren Entschädigung zu verhandeln und darüber an uns zu berichten.

2) Das sogenannte Baiern an den Vorabenden der hohen Festtage oder an den Abenden der Feiertage selbst wird, so weit es nach der mißbräuchlichen Gewohnheit einzelner Ortschaften von jungen Personen und nicht von den Küstern oder Glöcknern selbst bewirkt wird, streng untersagt.

   Nicht minder erscheint das an mehreren Orten übliche Läuten beim Aufwerfen und bei der Beendigung eines Grabes ungehörig, weshalb dies hierdurch gleichfalls verboten wird.

   In einzelnen Dörfern wird ferner mit der Benutzung der Glocken zu außerkirchlichen Zwecken Mißbrauch getrieben, weshalb wir unter Bezugnahme auf das Rescript der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern vom 30. Juni 1842 (Ministerialblatt Seite 263) noch besonders zur Beachtung hervorheben, daß die Bestimmung über den außerkirchlichen Gebrauch der Glocken zunächst den Geistlichen an den betreffenden Kirchen zusteht.

3) Mit alleiniger Ausnahme des Sturmläutens bei Feuersgefahr, darf das Läuten mit den Glocken, sei es nun beim Ableben einer Person, bei Leichenbegängnissen, zur Feier des Gottesdienstes oder zu anderen kirchlichen Handlungen ꝛc. stets nur in Fünf bis Zehn Minuten langen Pulsen stattfinden, von denen jedoch höchstens Drei in Einer Stunde vorkommen dürfen.

Die Küster, so wie die Kirchenvorstände haben bei eigener Verantwortung auf die genaue Befolgung der obigen Vorschriften zu achten.

Entstehen durch Verabsäumung dieser Vorschriften Beschädigungen an den Glocken oder Kirchengebäuden, so werden die Schuldigen nach Bewandniß der Umstände zum Schadensersatz, nöthigenfalls im Rechtswege, angehalten werden.

Potsdam, den 22. August 1855.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

№ 226.
Feuer-Versicherung Agentur-Bestätigung und Niederlegung.
I. 2309. Juli.
I. 766. Aug.
I. 850. Aug.
I. 851. Aug.
I. 1243. Aug.
I. 1586. Aug.
I. 1611. Aug.
I. 1776. Aug.
I. 2065. Aug.
I. 2492. Aug.

In Stelle des Kaufmanns Müller, zu Neustadt-Eberswalde, welcher die Agentur der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist von uns der Kaufmann und Auctions-Commissarius Krause daselbst als Agent dieser Gesellschaft, und in Stelle des Kaufmanns A. H. Rehder, zu Neu-Ruppin, welcher die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt hat, ist der Kaufmann F. W. Schultze daselbst als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden. Der Kaufmann Robert Stegemann, zu Templin, hat die Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia niedergelegt und ist dagegen von uns als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Stargardt, zu Treuenbrietzen, und der Kaufmann Rose, zu Belzig, sind zu Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Phoenix zu Frankfurt am Main ernannt und als solche von uns bestätigt worden.

Der Kaufmann Alberti, zu Nauen, der Rathsherr und Kaufmann Büge, zu Spandau, der Gastwirth Schulze, zu Fehrbellin, und der Kaufmann Sprung, zu Brandenburg, haben die Geschäfte als Agenten der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia, so wie der Kaufmann Dortschy, zu Kietz bei Beeskow, die Geschäfte als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt. Potsdam, den 27. August 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 227.
Vieh-Versicherung. Agentur-Bestätigung.
I. 1108. Aug.
I. 1198. Aug.

Der Kaufmann L. Stumpe, zu Erkner im Niederbarnimschen Kreise, und der Kaufmann L. Grützmacher, zu Havelberg, sind von uns als Agenten des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins bestätigt worden.

Potsdam, den 16. August 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts.

Die Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen einer-, Schweden und Dänemark andererseits.

№ 117.

Die Postdampfschiff-Verbindung zwischen **Preußen** einer- und **Schweden** und **Dänemark** andererseits, findet folgendermaßen statt:

1. Zwischen Stettin und Stockholm

wöchentlich einmal durch die Postdampfschiffe „Nagler" und „Nordstern"
aus Stettin: Dienstag 12 Uhr Mittags,
aus Stockholm: Dienstag 10 Uhr Vormittags.

Von Stettin geht der „Nagler" ab: Dienstag den 28. August, den 11. und 25. September, den 9. October u. s. w.; der „Nordstern" den anderen Dienstag, also den 21. August, den 4. und 18. September, den 2. October u. s. w.

2. Zwischen Stralsund und Ystadt

wöchentlich zweimal durch das Postdampfschiff „Königin Elisabeth"
aus Stralsund: Sonntag und Donnerstag Mittags,
aus Ystadt: Montag und Freitag Abends.

3. Zwischen Stettin und Kopenhagen

wöchentlich zweimal durch das Postdampfschiff „Geiser"
aus Stettin: Mittwoch und Sonnabend Mittags,
aus Kopenhagen: Montag und Donnerstag 3 Uhr Nachmittags.

Die Passage- und Frachtgeld-Tarife, so wie überhaupt alle in Bezug auf die Benutzung der Schiffe geltenden Bestimmungen können bei einer jeden Preußischen Post-Anstalt eingesehen werden.

Berlin, den 20. August 1855. General-Post-Amt.

Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direction in Potsdam.

№ 118.
Die zwischen Buchholz und Königs-Wusterhausen coursirende Personenpost.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 6. d. M. wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß die zwischen Buchholz und Königs-Wusterhausen coursirende Personenpost, auf die Dauer des Umbaues der Poststraße, von Buchholz über Hammer, Prieroser Mühle und Gräbendorf nach Königs-Wusterhausen geleitet werden wird.

Die Aufnahme ꝛc. von Post-Reisenden unterwegs wird in Folge dessen, außer an dem Müllerhause zu Prieroser Mühle, $1\frac{1}{2}$ Meilen von Buchholz und 2 Meilen von Königs-Wusterhausen, auch an dem Kruge in Gräbendorf, 2 Meilen von Buchholz und $1\frac{1}{2}$ Meilen von Königs-Wusterhausen stattfinden.

Potsdam, den 24. August 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachung.

Die Ziehung der Prämien von den nach unserer Bekanntmachung vom 2. Juli d. J. zur Auslosung bestimmten 10,600 Seehandlungs-Prämienscheinen wird

am 15. October d. J.

und an den darauf folgenden Tagen, von 8 Uhr Vormittags ab,

in dem großen Conferenzsaale des Seehandlungs-Gebäudes, mit Zuziehung von zwei Notarien und zwei vereideten Protocollführern stattfinden.

Das betheiligte Publikum setzen wir hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß, daß wir nach geschehener Ziehung die gezogenen Nummern und Prämien durch vier verschiedene hiesige öffentliche Blätter bekannt machen werden. Berlin, den 22. August 1855.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.
Camphausen. Remmert.

Bekanntmachung,
betreffend die Vernehmung auf der Reise erkrankter Personen.

Obgleich die Königliche Regierung zu Potsdam mittelst Verordnung vom 31. Juli 1847 (Amtsblatt de 1847 Seite 261 u. f.) den Ortsbehörden das Verfahren ausführlich vorgeschrieben hat, welches sie bei Vernehmung auf der Reise erkrankter Personen zu beobachten und wir in unserer Bekanntmachung vom 8. December 1852 (Amtsblatt de 1852 Seite 500) noch besonders auf diejenigen Punkte hingewiesen haben, worauf besonders die Vernehmung zu richten ist, so werden dennoch die betreffenden Personen nicht überall so vollständig vernommen, daß sich daraus entweder eine Angehörigkeit derselben zu einem bestimmten Orte oder aber ihre Heimathlosigkeit mit Bestimmtheit feststellen ließe. Wir sehen uns hierdurch veranlaßt, den Orts-Behörden nochmals die genaueste, jenen Verordnungen entsprechende Vernehmung erkrankter Personen anzuempfehlen, wobei wir noch ausdrücklich bemerken, daß auch die etwanige Angabe eines Wohnorts im Passe des Erkrankten die betreffenden Orts-Obrigkeiten von einer solchen gründlichen Vernehmung nicht entbindet.

Wir werden übrigens, wenn letztere nicht ausreichend erfolgt, genöthigt sein, die Anträge auf Berichtigung der entstandenen Kur- und Verpflegungs-Kosten abzulehnen.

Berlin, den 14. August 1855.

Ständische Landarmen-Direction der Kurmark.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben verbleiben kann, und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt stattfindet.

Berlin, den 11. August 1855.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oeconomie-Departement.

Patent-Erlöschung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 194 vom 21. August 1855.)

Das dem Kaufmann G. Noack, in Berlin, unter dem 20. October 1854 ertheilte Patent auf eine Zusammensetzung der Patronen für Feuergewehre, ist erloschen.

Personalchronik.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Eduard Levinstein, zu Neu-Schöneberg bei Berlin, ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der Lehrer Louis Frankenberg ist als Lehrer an der zweiten Communal-Armenschule in Berlin definitiv angestellt worden.

Die Schleusenmeister-Geschäfte bei der Schleuse zu Brieselang, im Nieder-Neuendorfer Kanal, sind seit dem Ableben des Försters Zierbeck, dem Förster Grandtke daselbst auf Kündigung übertragen worden.

Die Schleusenmeister-Geschäfte bei der Schleuse zu Nieder-Neuendorf sind vom 1. Juli d. J. ab dem Zimmermann Franz Müller, zu Nieder-Neuendorf, auf Kündigung übertragen worden.

Die durch die Versetzung des Dammwärters Notisch erledigte Dammwärter-Stelle bei der Lieper Schleuse ist dem bisherigen Amtsdiener Ehricke, zu Neustadt-Eberswalde, vom 1. d. M. ab auf Kündigung verliehen worden.

Der Schaffner Rohrbeck bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ist verstorben.

Vermischte Nachrichten.

Dem hierselbst Kirchstraße № 26 wohnhaften Bezirksvorsteher Wiedemann ist die Concession zur Errichtung eines Gesinde-Vermiethungs-Comtoirs, so wie eines Arbeits-Nachweisungs-Büreaus für die hiesige Residenz ertheilt worden. Demselben ist als Maklerlohn für das höhere Gesinde der Betrag von 10 Sgr., für das niedere Gesinde der Betrag von 5 Sgr. zugebilligt, wogegen ihm Arbeitsgeber und Arbeitssuchende, wenn sie Arbeit finden, für seine Bemühungen nur 1 Sgr. 6 Pf. zu entrichten haben.

Charlottenburg, den 21. August 1855. Der König[illegible] Polizei-Director Maaß.

Neuer zweijähriger Lehr-Cursus in der mit der Königlichen Navigations-Schule zu Grabow bei Stettin verbundenen Schiffsbau-Schule.

In der mit der Königlichen Navigations-Schule zu Grabow bei Stettin verbundenen Schiffsbau-Schule wird mit

dem 1. October d. J.

ein neuer zweijähriger Lehr-Cursus beginnen.

Diejenigen, welche an dem Unterrichte Theil zu nehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich deshalb zeitig bei dem Curatorium dieser Schule hierselbst mündlich oder schriftlich zu melden, um zur Aufnahme-Prüfung zugelassen zu werden.

Die in der Aufnahme-Prüfung zu machenden Anforderungen betreffen:

1) in der Arithmetik die Rechnung mit abstracten Zahlen sowohl, als auch mit Maaß- und Gewichts-Sorten und Brüchen, die Decimalrechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen und Progressionen, nebst ihrer Anwendung in der Regel de tri und den damit zusammenhängenden Rechnungen;
2) die Algebra, einschließlich der Lösungen von Gleichungen des zweiten Grades und Uebung im Gebrauch der Logarithmen;
3) die ebene Geometrie.

Ferner wird verlangt die Kenntniß der einfachsten Gesetze:

4) der Trigonometrie,

5) der Stereometrie,
6) der Statik und } fester und flüssiger Körper,
7) der Mechanik }
8) einige Uebung im Linearzeichnen.

Lehrlinge, welche ihre Lehrzeit noch nicht völlig bestanden haben, werden außerdem einer Prüfung hinsichtlich ihrer practischen Fertigkeit im Schiffsbau unterworfen.

Bei der Anmeldung sind an Zeugnissen einzureichen:

1) ein Taufschein,
2) ein von dem betreffenden Magistrat oder Landrath ausgestelltes Führungszeugniß, und
3) ein Attest desjenigen Schiffsbaumeisters, bei welchem der Aufzunehmende die erforderliche practische Vorbildung erlangt hat.

Im Uebrigen nehmen wir wegen der Aufnahme-Bedingungen auf das Publicandum vom 20. September 1834 (Amtsblatt № 40) Bezug. Stettin, den 11. August 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß

der Vorlesungen des Winter-Semesters 1855/56 bei der Königlichen Höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Proskau.

Nr.	Vorlesung	Lehrer
1)	Volkswirthschaftslehre	Geheimer Regierungs-Rath Heinrich.
2)	Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau	Oeconomie-Rath Settegast.
3)	Wollkunde	
4)	Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft, Unterweisung im Classificiren der Schaafe und Sortiren der Wolle	
5)	Allgemeine Thier- und Rindviehzucht	Lehrer der Landwirthschaft Pietruski.
6)	Ueber Abschätzung von Landgütern	
7)	Oryctognosie und Geognosie	Professor Dr. Heinzel.
8)	Anatomie und Physiologie der Pflanzen	
9)	Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde	
10)	Unorganische Chemie	Professor Dr. Krocker.
11)	Physik	
12)	Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorio	
13)	Mathematik	Rendant Schneider.
14)	Landwirthschaftliche Buchführung	
15)	Forsttaxation und Forstbenutzung	Oberförster Wagner.
16)	Landwirthschaftliche Baukunde	Bau-Inspector Gottgetreu.
17)	Anatomie und Physiologie der Hausthiere	Departements-Thierarzt Lüthens.
18)	Pferde- und Schweinezucht	
19)	Gemüse- und Weinbau	Institutsgärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 1. November d. J. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehr-Anstalt betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede erwünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 12. August 1855.

Der Director der Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt.
Geheimer Regierungs-Rath Heinrich.

Berichtigung eines Druckfehlers. In den Bekanntmachungen der hiesigen Königlichen Regierung resp. vom 25. und 20. Juli d. J., Amtsblatt Stück 31 Pag. 282 № 197 und 199, Agentur-Bestätigungen betreffend, ist beziehungsweise in der 1sten und 3ten Zeile statt: Thierarzt Oldenburg, „Thierarzt Oldendorff" zu lesen.

(Hierbei Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 36. Den 7. September. **1855.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 33ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 4266. Allerhöchster Erlaß vom 9. Juli 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Heilsberg, im Kreise gleichen Namens, nach Landsberg, im Kreise Preußisch Eylau.

№ 4267. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Deutz nach Gießen mit einer Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen, so wie einer festen Rheinbrücke zwischen Cöln und Deutz, von Seiten der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 26. Juli 1855.

№ 4268. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft im Gesammtbetrage von 2[illegible]00,000 Thlrn. zum Bau der Cöln-Gießener Eisenbahn nebst Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen und der festen Rheinbrücke bei Cöln. Vom 26. Juli 1855.

№ 4269. Allerhöchster Erlaß vom 3. August 1855, betreffend die Abänderung der Deichlinie des Dautzschen-Schützberger Deichverbandes vom Prettiner Hundeheeger-Deich bis zum Axiener Mehlstücken-Deiche.

Das diesjährige 34ste Stück derselben enthält:

№ 4270. Gesetz, betreffend die Entbürdung der Städte von der Verpflichtung zur Tragung der Criminalkosten und zur Unterhaltung und Verwaltung der Gefängnisse, so wie zur Fortgewährung der Gerichtslocalien gegen Erlegung einer festen Rente. Vom 1. August 1855.



Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 228. Prämie für aufgezogene Remontepferde der Armee. I. 2543. Aug.

An Prämie für mehrjährige Gestellung und Veräußerung aufgezogener Remontepferde für die Armee sind im Laufe dieses Jahres dem Bauer Joachim Pleszow, zu Flatow, im Osthavelländischen Kreise, Vierzig Thaler zuerkannt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 27. August 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 229. Floß-Holz-Lagerung auf dem Lieper See. I. 205. Sept.

Auf Ihren Bericht vom 31. Juli d. J. will Ich der Fischergemeinde Liepe die Forterhebung des durch Meinen Erlaß vom 21. Mai 1850 bewilligten Stättegeldes für die auf dem Lieper See und den angrenzenden, zeitweise überschwemmten Hütungsgrundstücken zur Lagerung kommenden Floßhölzer, und zwar von 1 Sgr. 3 Pf. für jedes Stück Holz von mehr als 24 Fuß Länge, 1 Sgr. für jeden Sägeblock und 1 Sgr. 3 Pf. für je 75 Quadratfuß der von Hölzern sonstiger Dimensionen eingenommenen Fläche bis zum 1. Juni 1860 gestatten. Auch bleibt es bei der Bestimmung, daß gegen Entrichtung dieses Stättegeldes die Lagerung der Hölzer auf Ein Jahr stattfinden kann, die Fischergemeinde aber befugt ist, für jedes folgende Jahr der Lagerung ein gleiches Stättegeld mit der Maßgabe zu erheben, daß eine neue Erhebung nicht eintritt, wenn das betreffende Holz bereits im ersten Monat des zweiten oder sonst folgenden Lagerungs-Jahres fortgeschafft wird. Dieser Erlaß ist durch das Amtsblatt der Regierung zu Potsdam bekannt zu machen. Erdmannsdorf, den 9. August 1855.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Für den abwesenden Finanz-Minister.	Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(ggz.) von Raumer.	(ggz.) von Pommer-Esche.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

* * *

Vorstehende Allerhöchste Cabinetsordre wird hierdurch mit Verweisung auf den in der Beilage zum 26sten Stück unseres Amtsblattes vom Jahre 1850 abgedruckten Allerhöchsten Erlaß vom 21. Mai 1850 und das ebendaselbst abgedruckte Regulativ vom 19. Juni 1850 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 4. September 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 230. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 1250. Juli. I. 1479. Aug. I. 1588. Aug. I. 1611. Aug. I. 1987. Aug. I. 2066. Aug. I. 2067. Aug. I. 2321. Aug.

In Stelle des Kaufmanns Wildhagen, zu Havelberg, welcher die Agentur der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld niedergelegt hat, ist von uns der Kaufmann C. F. A. Schulze, zu Havelberg, als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden. Der Rathsherr und Kaufmann J. H. F. Büge, zu Spandau, und der Kaufmann C. Wolter, zu Storkow, haben die Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia niedergelegt, und ist der erstere dagegen zum Agenten der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, der andere zum Agenten der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ernannt; ferner sind der Kaufmann W. Wachsmann, zu Trebbin, der Maler C. A. Schulze, zu Königs-Wusterhausen, und der Braueigen W. Kersten, zu Oderberg, zu Agenten der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin, der Kaufmann J. F. Scheder, zu Königs-Wusterhausen, ist zum Agenten der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt, und der Rathmann A. Poy, zu Freyenwalde an der Oder, zum Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Phönix zu Frankfurt am Main ernannt und als Agenten dieser Gesellschaften von uns bestätigt worden.

Potsdam, den 25. August 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 231. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 1995. Aug.

Der Kaufmann Carl Voigt, zu Liebenwalde, ist von uns als Agent der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft bestätigt worden.

Berlin, den 26. August 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 232. Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 1213. Aug. I. 1607. Aug. I. 1913. Aug. I. 2049. Aug.

Der Cantor Wolff, zu Wittenberge, der Gasthofsbesitzer J. C. A. Krüger, zu Neustadt-Eberswalde, und der Rector Ulrici, zu Lenzen, sind von uns als Agenten der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck, und der Herr Waldemar Happe, zu Königs-Wusterhausen, ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle an der Saale bestätigt worden.

Potsdam, den 25. August 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung.

№ 233. Gastwirths-Taxen. I. 163. Sept.

Im § 91 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetzsammlung Seite 58) ist bestimmt:

„Die Gastwirthe können durch die Ortspolizei-Obrigkeit angehalten werden, das Verzeichniß der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den

Gastzimmern anzuschlagen; diese Preise dürfen zwar mit jedem Monat abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Polizei-Obrigkeit angezeigt, und das abgeänderte Verzeichniß in den Gastzimmern angeschlagen ist."

Diese Vorschrift, welche sowohl dem Interesse des Publikums als der Gastwirthe entspricht, Beschwerden und Streitigkeiten über die Höhe der Preise vorbeugt, auch verhütet, daß in einzelnen Fällen ungewöhnlich hohe Forderungen von den Gastwirthen gestellt werden, hat schon bisher für die Gastwirthe in den Städten nach § 162 des Gesetzes über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811 bestanden, und ist zufolge unserer Bekanntmachung vom 10. August 1831 (Amtsblatt Seite 175) in den Städten des diesseitigen Departements allgemein zur Anwendung gekommen, auch auf dem Lande für diejenigen Gastwirthe, welche gewöhnlich Reisende aus den gebildeten Ständen aufnehmen.

Die obbestimmte Einrichtung ist daher in den Städten ferner allgemein beizubehalten, und die städtischen Gastwirthe sind wie bisher verpflichtet, jeder für sich eine Taxe zu setzen und solche in allen Gaststuben anzuschlagen; auf dem Lande soll den Polizei-Obrigkeiten überlassen sein, auch dort diese Einrichtung einzuführen, wo sie selbige dem Verkehr angemessen finden. Die in den Gastzimmern anzuheftenden Taxen sind von dem Gastwirth zu unterzeichnen, und mit dem Visa der Polizei-Behörde zu versehen; ein Duplicat der Taxen mit der Namens-Unterschrift des Gastwirths ist bei der Polizeibehörde niederzulegen. Auf etwanige Ueberschreitungen der Gastwirths-Taxen tritt das im § 186 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung (Gesetzsammlung 1845 Seite 77) vorgeschriebene polizeiliche Strafverfahren ein; Beschwerden der Reisenden wegen Ueberschreitung der Taxe müssen von den Orts-Polizeibehörden jederzeit schleunigst erledigt, und die Reisenden gegen versuchte Uebervortheilung zur Stelle geschützt werden.

Potsdam, den 25. März 1846.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Vorstehende Polizei-Verordnung wird zur genauen Beachtung mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß Ueberschreitung der Taxe nach § 186 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 eine Geldbuße bis zu Funfzig Thalern nach sich zieht.

Potsdam, den 3. September 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.



Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direction in Berlin.

№ 119. Offene Stadt-Postboten-Stellen.

In dem Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin fehlt es zur Zeit an Militair-Versorgungsberechtigten Personen, welche zur Uebernahme von Stadt-Postboten-Stellen geeignet und bereit sind.

Qualifizirte Militair-Versorgungsberechtigte werden hierdurch aufgefordert, sich zu diesen, gegen eine contractliche Löhnung von Funfzehn Thalern monatlich, zu vergebenden Stellen bei der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin zu melden.

Bedingung ist dabei die Niederlegung einer Caution von Funfzig Thalern in depositalmäßigen Papieren, welche nöthigenfalls, wenn der Bewerber ohne Mittel ist, durch mäßige Löhnungs-Abzüge beschafft werden kann.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß dem Versorgungsberechtigten durch Uebernahme einer contractlichen Stadt-Postboten-Stelle die Aussicht auf spätere Erlangung einer mit einer höheren Besoldung verbundenen Post-Unterbeamten-Stelle, falls er sich zu einer solchen qualifizirt, keineswegs verschlossen wird.

Berlin, den 30. Juli 1855.

Königl. Ober-Post-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Polizei-Verordnung.

№ 32. Absteckung der anzulegenden Straßen und öffentlichen Plätze außerhalb der Stadtmauer zwischen der Brunnen- und Badstraße und der Schönhauser Allee bis zur Grenze mit Pankow.

Behufs der Ausführung des Allerhöchsten Orts genehmigten Bebauungsplanes für die Gegend außerhalb der Stadtmauer, zwischen der Brunnen- und Badstraße und der Schönhauser Allee bis zur Grenze mit Pankow, ist im Laufe dieses Jahres eine neue Aufmessung des Terrains durch den Königlichen Bauführer und Feldmesser Meienreis bewirkt worden, und soll nunmehr die Absteckung der anzulegenden Straßen und öffentlichen Plätze stattfinden.

Die Natur der gedachten Arbeiten erfordert es, daß sie zu jeder Tageszeit verrichtet, daß ein und dasselbe Grundstück nach Umständen mehrmals betreten, die verschiedenen Fluchtlinien abgesteckt und durch einzugrabende oder einzuschlagende Pfähle, oder durch Marken an Häusern, Planken, Zäunen u. s. w. bezeichnet werden müssen, deren sorgfältige Erhaltung nothwendig ist, damit sie bei dem nachherigen Nivellement oder bei Anweisung von Baustellen benutzt werden können.

Indem das Publikum hiervon in Kenntniß gesetzt wird, werden insonderheit die Besitzer und Bewohner in der beregten Gegend aufgefordert, den Königlichen Bauführer und Feldmesser Meienreis nebst dessen Gehülfen und Arbeitern, sobald

und so oft dieselben es für nothwendig finden, den Zutritt zu ihren Grundstücken zu gestatten und die von ihnen Behufs der Absteckung anzubringenden Marken und Vorrichtungen in keiner Art zu zerstören oder zu beschädigen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden in Gemäßheit des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 mit einer Geldstrafe von Fünf Thalern geahndet werden, sofern nach den bestehenden Gesetzen keine härtere Strafe verwirkt sein sollte.

Berlin, den 25. August 1855.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 201 vom 29. August 1855.)

Den Schlossermeistern F. Wittig und A. Knauel, zu Sudenburg-Magdeburg, ist unter dem 24. August 1855 ein Patent

auf einen Thürverschluß für eiserne Geldschränke in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 203 vom 31. August 1855.)

Dem Fabrikbesitzer H. Thomas, in Berlin, ist unter dem 24. August 1855 ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Einlegen und Befestigen von Rauhstäben auf den vorwärts und rückwärts rauhenden Trommeln der Rauhmaschinen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 205 vom 2. September 1855.)

Dem Schlossermeister A. Mannory, zu Berlin, ist unter dem 26. August 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Controlirung der Führer öffentlicher Fuhrwerke, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne die anderweite Benutzung des zum Grunde liegenden Prinzips zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem W. Herzog, in Berlin, ist unter dem 27. August 1855 ein Patent

auf einen, durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesenen Apparat zur Kühlung von Zimmern, ohne Jemand in Benutzung bekannnter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 202 vom 30. August 1855.)

Das dem Oekonomen Rudolph Sack, zu Löben, unter dem 14. October 1853 ertheilte Patent

auf ein Instrument zum Ausnehmen von Rüben

ist erloschen.

Personalchronik.

Der bisherige Forstaufseher Prescher ist zum Königl. Förster ernannt und demselben vom 1. October d. J. ab die Försterstelle zu Klausheide, in der Oberförsterei Alt-Ruppin, übertragen worden.

Dem versorgungsberechtigten Jäger Carl Friedrich Wilhelm Loeper ist die Forstaufseherstelle zu Nieder-Schönhausen, in der Oberförsterei Tegel, definitiv übertragen worden.

Der Apotheker erster Classe Carl Ludwig Julius Riege ist Behufs der Uebernahme der Apotheke zu Lenzen vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Die bisherigen Haupt-Cassen-Buchhalter Erbe, Richter und Stoßmeister sind zu Königlichen Haupt-Cassen-Buchhaltern, der bisherige Stations-Vorsteher Hobrecht, zu Berlin, zum Königlichen Stations-Vorsteher erster Classe, der bisherige Werkstatts-Vorsteher Weiß zum Königlichen Werkstatts-Vorsteher und der bisherige Materialien-Haupt-Depot-Verwalter Gerloff zum Königlichen Materialien-Haupt-Depot-Verwalter ernannt, und der invalide Sergeant August Christian Friedrich Schmidt vom 3ten Artillerie-Regiment ist als Schaffner gegen Kündigung, bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Die Bahnwärter Schmidt und Rosenmeyer bei der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn sind zu Schaffnern befördert worden.

Vermischte Nachrichten.

Lebensrettung.

Dem Dienstjungen August Friedrich Wilhelm Müller, zu Schöpfurth bei Neustadt-Eberswalde, dem Sergeanten Carl Weise vom Königlichen 1sten Garde-Regiment zu Fuß hierselbst, dem Zeugschmiedelehrling Carl Sonnenburg, zu Spandau, dem Tischlergesellen Schwachenwald hierselbst, dem Schiffsknecht Blank, zu Neustadt-Eberswalde, und der verehelichten Bauer Schwanebeck, zu Schönwalde, im Oberbarnimschen Kreise, wird wegen Rettung von Menschen aus Lebensgefahr, hiermit eine öffentliche Belobung ertheilt.

Potsdam, den 30. August 1855. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Abhaltung der Gerichtstage in Gramzow.

In Folge höherer Anordnung sollen vom 1. October d. J. ab künftig, mit Ausnahme der Ferienzeit, in Gramzow allmonatlich zwei Gerichtstage von je zweitägiger Dauer versuchsweise abgehalten werden.

Demzufolge werden für die letzten drei Monate dieses Jahres die Gerichtstage in Gramzow angesetzt auf:

1) den 1. October, Mittags 1 Uhr bis zum 2. October, Mittags 12 Uhr,
2) den 22. October, Mittags 1 Uhr bis zum 23. October, Mittags 12 Uhr,
3) den 5. November, Mittags 1 Uhr bis zum 6. November, Mittags 12 Uhr,
4) den 19. November, Mittags 1 Uhr bis zum 20. November, Mittags 12 Uhr,
5) den 3. December, Mittags 1 Uhr bis zum 4. December, Mittags 12 Uhr,
6) den 17. December, Mittags 1 Uhr bis zum 18. December, Mittags 12 Uhr.

Die dem entgegenstehenden Anordnungen unserer Bekanntmachung vom 21. November pr. werden aufgehoben.

Angermünde, den 3. September 1855. Königl. Kreisgericht.

Geschenke an Kirchen.

Die zu Hartmannsdorf bei Beeskow kürzlich verstorbene Ober-Post-Secretair-Wittwe Wilhelmine Butte, geborne Buchholtz, hat mittelst Testaments vom 3. März 1854 der Kirche zu Coffenblatt ein Capital von Fünfhundert Thalern legirt.

(Hierbei Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 37. Den 14. September. **1855.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 35ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 4271. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die revidirten Statuten der fortan die Firma: „Phönix, Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb" führenden Gesellschaft zu Cöln. Vom 13. August 1855.

№ 4272. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan, so wie über den Eintritt in fremde Staatsdienste vom 31. December 1842, in den neuerworbenen Jade-Gebieten. Vom 20. August 1855.

Bekanntmachung,
die diesjährige Wahl für das Haus der Abgeordneten betreffend.

Nachdem von dem Königlichen Staatsministerium beschlossen worden ist, daß mit der Neuwahl des Hauses der Abgeordneten für die vierte Legislaturperiode gegenwärtig vorgegangen werden soll, hat der Herr Minister des Innern auf Grund der § 17 und 28 der Verordnung vom 30. Mai 1849, betreffend die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer (Gesetzsammlung 1849 Nr. 19) bestimmt, daß die Wahl der Wahlmänner am Donnerstag den 27. (Sieben und Zwanzigsten) dieses Monats September, und die Wahl der Abgeordneten am Montag den 8. (Achten) des kommenden Monats October abzuhalten ist.

Die Wahlbezirke, die Zahl der Abgeordneten, welche jeder zu wählen hat, der Ort, an welchem die Wahl statt findet, und die Commissarien, welche in den einzelnen Bezirken die Wahlen leiten, sind aus der beifolgenden Tabelle ersichtlich.

Gleichzeitig füge ich einen neuen Abdruck der Allerhöchsten Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 und des Wahl-Reglements vom 31. jenes Monats, nach welchen in Gemäßheit des Artikels 115 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 die Wahlen auszuführen sind, zur Kenntnißnahme bei. Potsdam, am 12. September 1855.

Der Regierungs-Vice-Präsident von Wintzingerode.

Tableau

der Wahlbezirke des Regierungs-Bezirks Potsdam bei der Wahl der Abgeordneten zum Hause der Abgeordneten.

Lauf. №	Begrenzung der Wahlbezirke.	Zahl der Abgeordneten.	Wahl-Ort.	Wahl-Commissarien.
1	Kreis Westpriegnitz .... der westliche Theil der Ostpriegnitz abgegrenzt durch eine über Schmolde, Niemerlang, Bläsendorf, Wilmersdorf, Sarnow, Breitenfeld, Vehlow und Stadt Kyritz zu ziehende Linie excl. der vorbenannten Ortschaften ..	2	Perleberg	Landrath von Saldern.
2	der durch diese Linie geschiedene östliche Theil der Ostpriegnitz, Kreis Ruppin	2	Neu-Ruppin	Landrath v. Schenckendorff.
3	Kreis Westhavelland .... der westliche Theil des Zauch-Belziger Kreises, abgegrenzt durch eine von Caput aus über Neuendorf, Brück, Trebitz, Neschholz, Preußnitz, Buchholz, Raben und Klepzig nach der Grenze von Anhalt-Dessau zu ziehende Linie excl. dieser Ortschaften.	2	Brandenburg	Landrath von Herzberg.
4	der durch diese Linie abgezweigte östliche Theil des Zauch-Belzigschen Kreises .... Kreis Jüterbogk-Luckenwalde .... der südwestliche Theil des Teltower Kreises, abgegrenzt durch eine über Drewitz, Sputendorf, Genshagen, Groß-Schulzendorf, Neuendorf, Mellen, Zehrensdorf und Jachzenbrück zu ziehende Linie incl. dieser Ortschaften ..	2	Jüterbogk	Landrath Geh. Regier.-Rath Hauschteck.
5	der übrige Theil des Teltower Kreises .... Kreis Beeskow-Storkow	2	Cöpenick	Landrath v. d. Knesebeck.
6	Stadt Potsdam .... Kreis Osthavelland	2	Potsdam	Oberbürgermeister Beyer.
7	Kreis Niederbarnim .... " Oberbarnim .... " Angermünde	4	Neustadt-Eberswalde	Landrath Graf v. Häseler.
8	Kreis Templin .... " Prenzlau	2	Prenzlau	Landrath Geh. Regier.-Rath von Stülpnagel.

* * *

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. verordnen in Ausführung der Artikel 67 bis 74, und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, und auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der Zweiten Kammer vom 6. December 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§ 1. Die Abgeordneten der Zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.

§ 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§ 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§ 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§ 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

§ 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens sechs Wahlmänner darin zu wählen sind.

§ 7. Die Urwahlbezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jedem derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§ 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet, und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§ 9. Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber, zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren Heimathsbezirk.

§ 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden directen Staatssteuer (Classensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in drei Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, Falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet, oder in mehrere Urwahlbezirke getheilt ist (§ 6).

b) bezirksweise, Falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist (§ 5).

§ 11. Wo keine Classensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848, anstatt der indirecten, eingeführte directe Staatssteuer ein.

Wo weder Classensteuer, noch classificirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Classensteuer, die in der Gemeinde zur Hebung kommend, directe Communalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Classensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt, und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Classensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handelsgesellschaft entrichtet, so ist die Steuer, Behufs

Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§ 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§ 10) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§ 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiung in Bezug auf die Classensteuer und directe Communalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§ 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur ein Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§ 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwähler-Liste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem, aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dies geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Commissar oder der dazu niedergesetzten Commission schriftlich anzeigen oder zu Protocoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§ 16. Die Abtheilungen (§ 12) werden Seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahl-Bezirke abgrenzen (§§ 5 und 6).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahl-Bezirk das Local, in welchem die auf dem Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen, und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Behinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des § 15 gleichmäßig zur Anwendung.

§ 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§ 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahl-Bezirks, ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer, sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislaturperiode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl

eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahl-Bezirk, oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§ 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§ 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahl-Bezirks einen Protocollführer, so wie drei bis sechs Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§ 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protocoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§ 32).

§ 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Discussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§ 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§ 24. Der erwählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§ 25. Das Protocoll wird von dem Wahlvorstande (§ 20) unterzeichnet und dem Wahl-Commissar (§ 26) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§ 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Commissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§ 27. Der Wahl-Commissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnungen zu prüfen, und wenn er einzelne Wahl-Acte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt, ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahl-Acte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Discussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§ 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§ 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte, in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses, nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem Preußischen Staatsverbande angehört.

§ 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protocoll.

Der Protocollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Commissarius gewählt und bilden mit diesem den Wahlvorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§ 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der

auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Commissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§ 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel.
von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Verzeichniß

der in den einzelnen Regierungsbezirken zu wählenden Anzahl von Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Regierungsbezirk.	Anzahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.	Regierungsbezirk.	Anzahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.
Königsberg	18	Oppeln	21
Gumbinnen	14	Liegnitz	20
Danzig	9	Magdeburg	15
Marienwerder	13	Merseburg	16
Posen	20	Erfurt	7
Bromberg	10	Münster	9
Stadt Berlin	9	Minden	10
Potsdam	18	Arnsberg	12
Frankfurt	18	Köln	11
Stettin	12	Düsseldorf	19
Köslin	9	Koblenz	11
Stralsund	4	Trier	11
Breslau	25	Aachen	9
			350

Reglement

zur Verordnung vom 30. Mai d. J. über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer.

§ 1. Die Landräthe oder, im Falle des § 6 der Verordnung die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden, haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlsbezirke (§§ 5, 6, 7 der Verordnung) abzugränzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§ 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Kein Urwahlsbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§ 2. Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten. (§ 16 der Verordnung.)

§ 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten.

Nach Anleitung des anliegenden Formulars (A) werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher

nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuer zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§ 4. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahl-Bezirk bilden, und in Urwahl-Bezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§ 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des § 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlagen der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§ 6. Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reclamationen berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§ 15, 16 der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reclamationsfrist (§ 15 der Verordnung) keine Reclamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

§ 7. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlsbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, nach dem Muster der Anlage (B) ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, Behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie

die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahl-Commissarius sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmen-Abgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Candidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf. (§ 13 des Reglements.)

Diese Paragraphen sind im Urwahl-Termine

§ 8. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahl-Bezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§ 18 bis 25 der Verordnung und der §§ 8 bis 15 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen vorgelesen.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung constituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§ 9. Der Wahlvorsteher ernennt den Protocollführer und die Beisitzer (§ 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protocollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§ 10. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung abgeschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§ 11. Der Protocollführer ruft die Namen der Urwähler in der Folge, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind, auf. Jeder Aufgerufene tritt an den, zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protocollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§ 12. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des § 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach § 13 der Verordnung oder § 13 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 13. So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§ 14. Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen Seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner Behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§ 15. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§ 16. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protocoll nach dem anliegenden Formular (C.) aufzunehmen.

§ 17. Die Regierungen haben sofort die Wahlbezirke für die Wahl der Abgeordneten und die Wahl-Commissare zu bestimmen und davon, daß dies geschehen, die Wahl-Vorsteher zu benachrichtigen.

§ 18. Die Wahl-Vorsteher reichen die Urwahl-Protocolle dem Wahl-Commissar ein.

Der Wahl-Commissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protocollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und ladet dieselben schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein.

§ 19. Die Wahlverhandlung wird mit Verlesung der §§ 26 bis 31 der Verordnung so wie der §§ 20 bis 23 dieses Reglements, eröffnet.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des § 8 zur Anwendung, so weit sie nicht nachstehend modificirt sind.

§ 20. Jeder Abgeordnete wird in einer besondern Wahlhandlung gewählt, und zwar in der Art, daß der aufgerufene Wahlmann den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protocollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§ 21. Hat sich auf keinen Candidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Candidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Candidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jeder Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Candidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der

folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Candidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Candidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahl-Commissarius zu ziehen.

§ 22. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahl-Vorstand.

§ 23. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahl-Commissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß sie nach § 29 der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung

In Fällen der Ablehnung oder Nicht-Wählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§ 24. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahl-Commissar der Regierung gehörig geheftet eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an die zweite Kammer vorzulegen hat.

Berlin, den 31. Mai 1849.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel.
von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Anmerkung. Die Beilagen A., B. und C. sind nicht mit abgedruckt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 234. Die Einzahlung von Kauf- und Ablösungs-Capitalien für Domainen- und Forst-Objecte bei der Regierungs-Haupt-Casse. III. 1501. Sept.

Durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 19. November 1833 (Amtsblatt de 1833 № 48 Seite 284) ist es zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß alle Zahlungen aus Domainen- und Forst-Veräußerungen in Summen von über 500 Thlrn. direct an die Regierungs-Haupt-Casse erfolgen und also von den Special-Cassen zur Abführung an die erstere nicht angenommen werden sollen.

In Folge höherer Bestimmung findet diese Anordnung, wie bereits zuletzt durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 9. September 1854 (Amtsblatt de 1854 Stück 37 Pag. 326) zur Kenntniß des Publikums gebracht ist, fernerhin auf alle Kauf- und Ablösungs-Capitalien bei der Domainen- und Forst-Verwaltung Anwendung und es soll nur dann die Einzahlung dieser Capitalien bei den Special-Cassen ausnahmsweise gestattet werden, wenn dies auf den speciellen Antrag des Zahlungspflichtigen von uns ausdrücklich genehmigt worden ist.

Indem wir das hierbei interessirende Publikum von dieser Anordnung wiederholt in Kenntniß setzen, fordern wir dasselbe auf, alle Kaufgelder und Ablösungs-Capitalien in Bezug auf die Domainen- und Forst-Verwaltung direct bei der

Regierungs-Haupt-Casse hierselbst einzuzahlen oder den Antrag entweder hier oder bei dem betreffenden Domainen-Rent-Amte, der Kreis- oder Forst-Casse anzubringen, daß die Einzahlung der Capitalien bei der betreffenden Special-Casse gestattet werde möge. Potsdam, den 5. September 1855.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

№ 235. Die Nacht-Signale der Sächsischen Dampfschiffe, welche die Elbe innerhalb des Sächsischen Gebietes befahren. I. 2932. Aug.

In Folge uns höheren Orts ertheilten Auftrages bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Königliche Sächsische Staats-Regierung rücksichtlich der Sächsischen Dampfschiffe auf der Sächsischen Elbstrecke angeordnet hat, daß die von den gedachten Dampfschiffen zur Nachtzeit und bei dichtem Nebel oben am Maste oder am Schornsteine zu führende Laterne mit weißem hellem Lichte, statt am Maste, fernerhin an der vorderen Spitze der Dampfschiffe in entsprechender Höhe, so daß dieselbe in angemessener Entfernung zu jeder Zeit hinreichend sichtbar ist, aufgestellt werde. Potsdam, den 5. September 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung.

№ 236. Die Beschaffenheit der Schleifen beim Transport der Pflüge ꝛc. auf den Chausseen. I. 2403. Aug.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 10. März 1850 wird in weiterer Ausführung der zusätzlichen Bestimmungen zu § 9 des Tarifs zur Erhebung des Chausseegeldes auf den Staats-Chausseen vom 29. Februar 1840 bezüglich des Transportes der Pflüge, Eggen und ähnliche Wirthschaftsgeräthe auf den Chausseen für den Umfang des diesseitigen Regierungsbezirks verordnet, daß die zum Gebrauch auf Chausseen bisher gestatteten Schleppen oder Schleifen zur Verhütung von Beschädigungen mit hölzernen oder metallenen Rollen an den Enden der den Erdboden berührenden Schenkel versehen werden müssen. Anderen Falls kann der Transport nur auf Handschlitten gestattet werden.

Zur Abänderung der bestehenden, als nachtheilig erkannten Schleppen oder Schleifen wird eine Frist von drei Monaten, vom Tage der Veröffentlichung der gegenwärtigen Verordnung ab, gestattet, nach Ablauf welcher die Contravenienten in die zu 17 der angezogenen zusätzlichen Bestimmungen festgesetzte Strafe von Zehn Silbergroschen bis Fünf Thalern außer dem Schadensersatze verfallen.

Potsdam, den 8. September 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 237. Ausnutzung der Thier-Cadaver. I. 3010. Juli.

Die Bestimmung des § 5 der Verordnung vom 29. April 1772, wonach die Abdecker das außer der Viehseuche crepirte und beim Schlachten unrein befundene Vieh (außer dem, was davon zum Wegfangen der Raubthiere gebraucht wird) an dazu geeigneten Stellen vergraben sollen, hat zu Zweifeln darüber Veranlassung gegeben, ob die Ausnutzung solcher Thier-Cadaver zu gewerblichen Zwecken erlaubt oder polizeilich nicht zu gestatten sei. Zur Beseitigung dieser Zweifel wird zufolge einer ministeriellen Anordnung vom 13. Juni d. J. bekannt gemacht, daß,

nachdem durch die Verordnung vom 8. August 1835 § 92 folg. (Gesetzsammlung 1835 Seite 240, 262 folg.) genügende polizeiliche Vorschriften getroffen worden, um eine Ansteckung durch die Cadaver von Thieren zu verhüten, welche an Krankheiten gefallen sind, deren Uebertragung nicht allein auf andere Thiere, sondern auch auf Menschen möglich ist, da ferner auch in Betreff sonstiger unter Thieren entstehenden Seuchen und anderer ansteckenden Krankheiten zur Verhinderung einer Ansteckung und Weiterverbreitung hinreichende polizeiliche Vorschriften bestehen, fortan, bei Aufrechthaltung aller diesfälligen Verordnungen, sowohl den Abdeckern, als anderen Gewerbetreibenden und Viehbesitzern, die Ausnutzung der Cadaver von Thieren gestattet werden kann, welche weder an einer ansteckenden Krankheit gefallen, noch bei ihrer Tödtung damit behaftet gewesen, noch endlich, wie namentlich bei der Rindviehseuche und anderen gefährlichen Krankheiten, wegen Verdächtigkeit getödtet sind.

Hierdurch wird indessen hinsichtlich der zur Zeit noch einzelnen Abdeckereien zustehenden Zwangs- und Bannrechte nichts geändert. Auch bewendet es bei den polizeilichen Anordnungen wegen des Verscharrens der zu gewerblichen oder landwirthschaftlichen Zwecken nicht bestimmten Theile der Cadaver an den polizeilich dazu angewiesenen Orten.

Die bei der Ausnutzung von Thier-Cadavern zur Verhütung übler Ausdünstungen und zur Vermeidung von Belästigungen des Publikums sich etwa als nothwendig ergebenden Anordnungen zu treffen, bleibt nach dem Gesetz vom 11. März 1850 den Orts-Polizeibehörden überlassen.

Potsdam, den 7. September 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 238.
Vieh-Versicherung. Agentur-Bestätigung.
I. 1886. Aug.
I. 1994. Aug.
I. 2039. Aug.
I. 2040. Aug.
I. 2352. Aug.
I. 3010. Aug.

Der Agent August Heise, im Polzeibezirk des Königlichen Haus-Fideicommiß-Rent-Amts Rheinsberg wohnhaft, der Kaufmann Robert Bossian, zu Gramzow, im Angermündeschen Kreise, der Kaufmann Wilhelm August Hirsch, zu Trebbin, und der Buchdruckereibesitzer C. Windolff, zu Angermünde, sind von uns als Agenten des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins, und der Kaufmann Kindler, zu Königs-Wusterhausen, im Teltowschen Kreise, und der Kaufmann P. Behrendt, zu Oranienburg, als Agenten der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Potsdam, den 4. September 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 239.
Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung.
I. 2593. Aug.
I. 2638. Aug.
I. 2718. Aug.
I. 2719. Aug.
I. 2727. Aug.
I. 2782. Aug.

In Stelle der Kaufleute Heinrich und Schulz, zu Schwedt, welche die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt haben, ist der Kaufmann Theodor Heinrich, zu Schwedt, als Agent dieser Gesellschaft von uns bestätigt worden. Der Kaufmann A. Metje, zu Kyritz, ist, nachdem derselbe die Agentur der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank niedergelegt hat, von uns als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, der Kaufmann J. Strubach, zu Vierraden, welcher die Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia niedergelegt hat, als Agent der Magde-

burger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, und der Kaufmann Carl August Lange, zu Prenzlau, welcher ebenfalls die Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia niedergelegt hat, als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden. Der Kaufmann August Tiecke, zu Prenzlau, ist zum Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Phoenix zu Frankfurt am Main ernannt und als solcher von uns bestätigt worden. Der Kaufmann Emil Koehler, zu Wilsnack, und der Lehrer Wilhelm Fabre daselbst, haben die Geschäfte als Agenten, beziehungsweise der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia und der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Potsdam, den 6. September 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 33. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Herr Gustav Beschnit hierselbst als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck bestätigt worden ist. Berlin, den 29. August 1855.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Bekanntmachung.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 8. d. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Thlr.:

die Nummern: 413. 439. 476. 490. 562. 588. 680. 910. 1142. 1269. 1516. 2108. 2442. 2563. 2950. 2979. 3020. 3160. 3198. 3290. 3347. 3431. 3574. 3863. 4656. 4956. 5023. 5423. 5494. 5610. 5624. 5639.

Littr. B. zu 500 Thlr.:

die Nummern: 196. 239. 278. 583. 594. 909. 1101. 1120. 1456. 1764. 2026. 2095. 2143. 2201. 2489. 2510. 2562.

Littr. C. zu 100 Thlr.:

die Nummern: 80. 378. 409. 479. 1172. 1193. 1360. 1448. 1531. 1592. 1556. 1766. 1780. 1794. 1859. 2169. 2183. 2498. 2925. 2943. 3296. 3362. 3642. 3846. 4001. 4094. 4164. 4583. 4860. 5288. 5539. 5581.

Littr. D. zu 25 Thlr.:

die Nummern: 480. 585. 675. 729. 1182. 1387. 1508. 1541. 1583. 1608. 1643. 2351. 2361. 2491. 2930. 3544. 3591. 3795. 3895. 4026.

Littr. E. zu 10 Thlr.:

die Nummern: 253. 408. 732. 956. 1034. 1291. 1401. 1453. 1881. 2052. 2117. 2183. 2331. 2418. 2426. 2681. 2730. 2773. 2886. 2891. 3182. 3335. 4004. 4336. 4408. 4726. 4863. 4939. 5075. 5204. 5451. 5489. 5697. 5734.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Serie I № 11 bis incl. 16 den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Casse, Schützenstraße № 26

vom 1. October 1855 ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr

in Empfang zu nehmen. Vom 1. October 1855 ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Capitale in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender, bereits früher ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Brandenburg, und zwar:

a) aus dem Fälligkeits-Termine am 1. April 1852:
Littr. E. № 28. 79. 134. à 10 Thlr.

b) aus dem Fälligkeits-Termine am 1. October 1852:
Littr. C. № 67. à 100 Thlr. Littr. E. № 639. à 10 Thlr.

c) aus dem Fälligkeits-Termine am 1. April 1853:
Littr. A. № 815. 832. à 1000 Thlr. Littr. D. № 183. 422. à 25 Thlr.
" C. " 751. à 100 Thlr. " E. " 618. 889. à 10 Thlr.

wiederholt aufgefordert, den Nominal-Werth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke, auf unserer Casse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 aufmerksam.

Berlin, den 21. Mai 1855.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

In Verfolg unserer Bekanntmachungen vom 30. April 1853, 27. Juni 1853 und 8. Januar 1855 (Stück 18 Seite 181 und 182, Stück 28 Seite 271 dieses Amtsblatts Jahrgang 1853, und Stück 4 Seite 33 des Jahrgangs 1855 dieses Amtsblatts) werden die uns rentenpflichtigen Einsassen der Provinz hierdurch davon in Kenntniß gesetzt, daß auch die Versicherungs-Gesellschaft

der Deutsche Phönix zu Frankfurt am Main

von uns in die Wahl derjenigen Gesellschaften aufgenommen worden ist, bei welchen die Versicherung der zu rentenpflichtigen Grundstücken gehörigen Gebäude gegen Feuersgefahr erfolgen darf.

Diese Gesellschaften sind nunmehr folgende:

1) die Ständische Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz,
2) die Ständische Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz,
3) die Ständische Land-Feuer-Societät der Neumark,
4) die Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,
5) die Cölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia,
6) die Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt,
7) die Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia,
8) die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,
9) die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin,

10) die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau,
11) die Vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld,
12) die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt und
13) die Versicherungs-Gesellschaft der Deutsche Phönix zu Frankfurt am Main.

Berlin, den 5. September 1855.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

Die Ziehung der Prämien von den nach unserer Bekanntmachung vom 2. Juli d. J. zur Ausloosung bestimmten 10,600 Seehandlungs-Prämienscheinen wird

am 15. October d. J.

und an den darauf folgenden Tagen, von 8 Uhr Vormittags ab, in dem großen Conferenzsaale des Seehandlungs-Gebäudes, mit Zuziehung von zwei Notarien und zwei vereideten Protocollführern stattfinden.

Das betheiligte Publikum setzen wir hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß, daß wir nach geschehener Ziehung die gezogenen Nummern und Prämien durch vier verschiedene hiesige öffentliche Blätter bekannt machen werden. Berlin, den 22. August 1855.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.

Camphausen. Remmert.

Personalchronik.

Der Oberprediger Barthke, zu Beeskow, ist zum Kreis-Schul-Inspector für die Superintendentur Beeskow, bestellt worden.

Dem Oberlehrer an der städtischen Gewerbeschule zu Berlin, Dr. Gustav Adolph von Klöden, ist das Prädicat „Professor“ verliehen worden.

Der Predigtamts-Candidat Carl Ludwig Vincenz Meseberg ist zum Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi für die zweite Predigerstelle an der Hofgerichts-Kirche zu Berlin bestellt worden.

Die bisherigen Expedienten Clauß und Zehrmann, zu Berlin, sind zu Königlichen expedirenden Secretairen, die bisherigen Calculatoren Demant, Dowvius, Heinrichs, Hoffmann, Linckelmann, Nägele, Peters, Rohrbeck und Voigtel, zu Berlin, zu Königlichen Calculatoren, der bisherige Registrator Stentzel, zu Berlin, ist zum Königlichen Registrator, der bisherige Registratur-Assistent Gladenbeck, zu Berlin, zum Königlichen Registratur-Assistenten, und der bisherige Materialien-Controleur Baartz, zu Berlin, zum Königlichen Materialien-Controleur bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Der invalide Sergeant Wilhelm Nebling vom Kaiser-Franz-Grenadier-Regiment ist als Haupt-Cassen-Assistent gegen Kündigung bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Warnungs-Anzeige.

Am Morgen des 29. September 1854 brach in dem Hause des Bauern Rancke, zu Münchehofe, im Kreise Niederbarnim, in dem damals von den Hausbewohnern nur die hochbetagte Ehefrau des rc. Rancke anwesend war, Feuer aus. Nachdem dasselbe gelöscht worden, fand man im Hause die verehelichte Bauer Rancke erschlagen an der Erde liegend, mit Verletzungen am Kopf, so wie an der Brust, welche nach dem Gutachten der Sachverständigen den Tod unbedingt und unter allen Umständen verursacht haben mußten. Aus den Räumen des Hauses, in

welchen das Feuer ausgebrochen, vermißte man mehrere werthvolle Gegenstände, wodurch die Vermuthung erweckt wurde, daß die Frau von Jemand bei Gelegenheit der Verübung eines Diebstahls erschlagen worden. Der Verdacht der Thäterschaft fiel auf den früheren Kellner und Hausdiener August Friedrich Gottlieb Stümper, am 15. October 1826 zu Dahlwitz bei Berlin geboren und daselbst ortsangehörig, welcher wegen Mordes, vorsätzlicher Brandstiftung und Diebstahls im Rückfalle unter Anklage gestellt wurde.

Auf Grund des Wahrspruchs der Geschworenen hat das Kreis-Schwurgericht zu Berlin in seiner Sitzung vom 25. April 1855 für Recht erkannt:

daß der Stümper der vorsätzlichen Tödtung eines Menschen bei Unternehmung eines Diebstahls zur Beseitigung der der Ausführung desselben entgegen getretenen Hindernisse, der vorsätzlichen Brandstiftung in einem bewohnten Gebäude, so wie des Diebstahls im Rückfalle schuldig, und deshalb mit dem Verluste der bürgerlichen Ehre und mit dem Tode zu bestrafen.

Dieses Erkenntniß ist Allerhöchsten Orts bestätigt und die Todesstrafe an dem Stümper heute in der Neuen Straf-Anstalt bei Berlin durch Enthauptung vollstreckt worden.

Berlin, den 11. September 1855.

Königl. Kreisgericht. Erste (Criminal-) Abtheilung.

Königliche Provinzial-Gewerbeschule zu Potsdam.

Der neue zweijährige Lehr-Cursus der hiesigen Königl. Provinzial-Gewerbeschule beginnt am 15. October. Die Unterrichts-Gegenstände sind:

II. Classe: Reine Mathematik (wöchentlich 11 Stunden), Physik und Chemie (8 Stunden), Linear- und Freihandzeichnen (16 Stunden).

I. Classe: Winter-Semester: Algebra, Trigonometrie, Stereometrie, beschreibende Geometrie, practisches Rechnen (wöchentlich 8 Stunden), Mechanik und Maschinenlehre (4 Stunden), Physik, Chemie, Mineralogie (6 Stunden), Bau-Constructionslehre. (3 Stunden) Linear- und Freihandzeichnen (16 Stunden).

Sommer-Semester: Wie im Winter, nur treten hierzu: Kegelschnitte, Feldmessen, Modelliren.

Zweck der Preußischen Provinzial-Gewerbeschulen ist die Heranbildung eines tüchtigen Gewerbestandes. Das Zeugniß der Reife der Anstalt berechtigt zum Eintritt in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin und damit zum einjährigen Militairdienst, und erleichtert die Erfüllung der Bedingungen zur Meister- und Gesellen-Prüfung nach §§ 35 und 36 die Verordnung vom 9. Februar 1849. Das Schulgeld beträgt vierteljährlich 3 Thlr. praenumerando. Aufnahme-Bedingung ist ein Alter von mindestens 14 Jahren, außerdem müssen Schul-Zeugnisse und ein kurzer, selbst verfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf eingereicht werden. Schriftliche Anmeldungen nimmt der Unterzeichnete zu jeder Zeit, mündliche vom 20. September d. J. ab entgegen. Potsdam, den 21. August 1855.

Langhoff, Director der Königlichen Provinzial-Gewerbeschule.

(Hierbei Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 38. Den 21. September. **1855.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 36ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 4273. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zehnten Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 13. August 1855.

№ 4274. Statut für den Mensdorf-Laussiger Mulde-Deichverband. Vom 15. August 1855.

№ 4275. Allerhöchster Erlaß vom 20. August 1855, betreffend die Errichtung einer Handelskammer in Insterburg.

№ 4276. Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes der Actien-Gesellschaft für Rheinischen Bergwerks- und Kupferhüttenbetrieb. Vom 31. August 1855.

№ 4277. Bekanntmachung über die unterm 13. August 1855 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Nachtrags zu den Statuten des Actien-Vereins für die Reichenbach-Langenbielauer Chaussee. Vom 5. September 1855.

№ 4278. Gesetz, betreffend eine Abänderung der Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung, vom 24. Februar 1834. Vom 12. September 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 240. Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in Lenzen. I. 1413. Sept.

In der Stadt Lenzen ist die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 eingeführt worden, welches hierdurch auf Grund des § 85 jenes Gesetzes zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Potsdam, den 15. September 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 241. Aufgehobene Viehsperre. I. 433. Sept.

Nachdem seit länger als 8 Wochen die unter dem Rindviehstande des, unweit des Dorfes Seeburg, Osthavelländischen Kreises, belegenen Etablissements „Carolinenhöhe" ausgebrochene Lungenseuche aufgehört hat, so ist die durch unsere Verfügung vom 21 Mai d. J. (Amtsblatt 1855 Pag. 185) angeordnete Sperre dieses Etablissements für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben worden.

Potsdam, den 18. September 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 242. Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro August 1855. I. 1052. Sept.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu **Berlin** im Monat **August** d. J. betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	4	3	11
für den Scheffel Roggen	3	5	3
für den Scheffel große Gerste	2	—	—
für den Scheffel Hafer	1	14	10
für den Scheffel Erbsen	2	22	4
für den Centner Heu	—	25	7
für das Schock Stroh	7	26	3
für den Centner Hopfen	64	—	—
die Tonne Weißbier kostete	5	5	—
die Tonne Braunbier kostete	4	5	—
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	5	6
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	4	—

Potsdam, den 11. September 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 243. Aufhebung des Brückgeldes für die Havelbrücke bei Pinnow. I. V. 998.

Für die Benutzung der Havelbrücke bei der Ortschaft **Pinnow** ist bisher, auf Grund des unterm 2. Mai 1672 genehmigten Tarifes ein Brückengeld erhoben worden, und es ist diese Einnahme gegenwärtig, und zwar bis zum 1. April 1856 verpachtet.

Durch Erlaß des Herrn General-Directors der Steuern vom 29. August cr. III 20,660 ist inzwischen bestimmt worden, daß mit dem Ablaufe des jetzt bestehenden Pachtvertrages — also zum 1. April 1856 — die Erhebung der Abgabe ganz eingestellt werde. Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. **Potsdam**, den 12. September 1855.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 244. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 2954. Aug. I. 2955. Aug. I. 3091. Aug. I. 3193. Aug. I. 9. Sept. I. 429. Sept.

In Stelle des Kaufmanns **R. Junker**, zu Bernau, welcher die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist der Kaufmann **A. W. Petsch**, daselbst, welcher die Geschäfte als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia niedergelegt hat, als Agent der erstgenannten Gesellschaft von uns bestätigt worden. Der ehemalige Kämmerer **W. Unruh**, zu Biesenthal, der Leih-Bibliothekar **A. Heise**, zu Rheinsberg, und der Kaufmann **C. Deter**, zu Neustadt an der Dosse, haben ebenfalls die Geschäfte als Agenten der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia niedergelegt und sind dagegen als Agenten der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden. Auch der Kaufmann **A. L. W. Schultze**, zu Wriezen, hat die Geschäfte als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia niedergelegt und hat dagegen die Agentur der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld übernommen, eben so hat der Kaufmann **F. Werk**, zu Zossen, die Agentur dieser Gesellschaft übernommen

und sind beide Agenten von uns als Agenten der ebengenannten Gesellschaft bestätigt worden. Potsdam, den 11. September 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 245. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 2353. Aug. I. 268. Sept. I. 443. Sept. I. 481. Sept.

Der Kaufmann C. Deter, zu Neustadt an der Dosse, hat die Agentur der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft niedergelegt und dagegen die Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft übernommen, ferner hat der Kaufmann C. Wolter, zu Storkow, die Agentur derselben Gesellschaft, der Kaufmann T. Behrendt, zu Oranienburg, die Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres zu Magdeburg, und der Zimmermeister Fr. Seyring, zu Ketzin, die Agentur der Erfurter Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft übernommen und sind die vorgenannten vier Agenten von uns bestätigt worden.

Potsdam, den 10. September 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 246. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 3183. Aug. I. 583. Sept. I. 836. Sept.

Der Kreis-Thierarzt Dietrich, zu Wriezen, der Kaufmann Carl Schneider, zu Jüterbogk, und der Lehrer S. Löwinsohn, hierselbst, sind von uns als Agenten der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck bestätigt worden.

Potsdam, den 11. September 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 247. Vieh-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 269. Sept. I. 442. Sept.

Der Buchbinder Friedemann, zu Storkow, ist von uns als Haupt-Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft, und der Kaufmann C. A. Lange, zu Prenzlau, als Haupt-Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins bestätigt worden. Potsdam, den 8. September 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 248. Einrichtung eines Kehrbezirks für die Ortschaften Alt- und Neu-Moabit und den Wedding. I. 792. Aug.

Die Ortschaften Alt- und Neu-Moabit und der Wedding bei Berlin werden, auf Grund des § 56 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, zu einem Kehrbezirke vereinigt und wird der Schornsteinfegermeister Stenzel zu Berlin zum Kehrmeister für diesen Bezirk bestellt. Die Haus-Eigenthümer der genannten Ortschaften dürfen von jetzt ab sich nur des bestellten Kehrmeisters zum Reinigen der Schornsteine bedienen.

Potsdam, den 7. September 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 120. Die Landbriefbestellung beim hiesigen Königlichen Post-Amte.

Die Briefbestellung bei dem hiesigen Königlichen Post-Amte wird vom 1. October d. J. ab in der Weise erweitert, daß das Austragen der Correspondenz in den Vorstädten, mit Einschluß der umliegenden Etablissements ꝛc., durch die Briefträger, anstatt wie bisher drei, resp. vier Mal, künftig gleichmäßig fünf Mal täglich statt findet.

Die Briefträger werden beim Post-Amte nach den Vorstädten abgefertigt:

um 6½ resp. 7 Uhr Morgens, um 3½ Uhr Nachmittags,
„ 9½ Uhr Vormittags, „ 6½ „ Abends.
„ 1½ „ Nachmittags,

Der ganze vorstädtische Bezirk ist in drei Reviere eingetheilt, von denen umfaßt:

das Revier I: die Spandauer Straße, Russische Colonie, Eisenhardtstraße, Behlertsstraße, Schulstraße, den Neuen Garten, das Marmor-Palais, die große und kleine Weinmeisterstraße, den Pfingstberg, die Alleestraße, den Kapellenberg, die Bertinistraße, Meierei im Neuen Garten, das Jacobssche Grundstück, die Neue Königsstraße, das Matrosenhaus an der Schwanenbrücke, die Holzmarktstraße, Wassergasse;

das Revier II: die Jäger-Allee, Mühlenstraße, Mauerstraße, Obeliskenstraße, den Louisenplatz, die Allee nach Sanssouci, Zimmerstraße, Gärtnerstraße, Feldstraße, Louisenstraße bis zur Pirschheide, den Kiewitt, die Aufschwemme, das Familienhaus, den Weg nach dem Entenfang, Lindstädt, Kuhfort, Sanssouci, Charlottenhof, das Neue Palais;

das Revier III: den Bahnhof mit der Maschinen-Werkstatt, die Leipziger Straße, Schützenstraße, den Brauhausberg, die Luckenwalder Straße, Saarmunder Straße, Alte Königsstraße, Dampfmühle am Bahnhofe.

Diese Veränderung wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht. Potsdam, den 15. September 1855.

Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

№ 12. Termin zur Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer.

Die nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer, welche hier für das Schulamt geprüft zu werden wünschen, werden darauf aufmerksam gemacht, daß in Folge unserer Bekanntmachung vom 7. März 1842 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1842 Stück 12 Pag. 76) der nächste Prüfungstermin am letzten Mittwoch des Monats October d. J., also am 31. October d. J. eintritt, und daß sie sich mit den in der gedachten Bekanntmachung erwähnten Zeugnissen bei dem Herrn Seminar-Director Thilo, Oranienburger Straße № 29, vierzehn Tage zuvor einzufinden haben.

Berlin, den 12. September 1855.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 34. Strom-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Gemäß der Vorschrift des Gesetzes vom 17. Mai 1853 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Carl Friedrich Gerlach hierselbst als Agent des Danziger Strom-Versicherungs-Vereins bestätigt worden ist.

Berlin, den 11. September 1855. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Gemäß der Vorschrift im § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Hugo Carl Grothe hierselbst, als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden ist.

Berlin, den 11. September 1855. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 35. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Gemäß der Vorschrift im § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Carl Adolph Kläner hierselbst die ihm von der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt übertragene Agentur niedergelegt hat.

Berlin, den 11. September 1855. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 36. Feuer-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Die

Bekanntmachung:

Es sind in neuerer Zeit nicht nur durch Tapeten- und Wohnzimmerwände, sondern sogar durch Fenstervorhänge, welche mit Arsenikpräparaten gefärbt waren, mehrfache Vergiftungen herbeigeführt, und hat sich hieraus die Nothwendigkeit ergeben, die Anwendung des Arseniks zu derartigen gewerblichen Zwecken zu verbieten. Auf Veranlassung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten verordnet das Polizei-Präsidium für die Stadt Berlin:

1) Die fernere Anwendung der mittelst Arsenik dargestellten grünen Kupferfarben zum Färben oder Bedrucken von Papier, namentlich zum Anstreichen von Tapeten und Zimmern, zum Bedrucken von Fenster-Rouleaux und Gardinen und Fenster-Vorsetzern wird hierdurch untersagt.
2) Eben so wird der Handel mit den genannten, mittelst arsenikhaltiger Farben gefärbten Gegenstände untersagt, und muß es den Handel- und Gewerbetreibenden überlassen bleiben, ihre Waaren nur aus solchen Fabriken zu beziehen, denen sie vertrauen dürfen, daß die Anwendung des Arseniks streng ausgeschlossen bleibt, um sich gegen die Lieferung verbotener derartiger Fabrikate vollständig sicher zu stellen.
3) Jede Uebertretung der vorstehenden Bestimmungen zieht eine Geldstrafe von Fünf bis Zehn Thalern nach sich, wobei jedoch im Falle eines durch Uebertretung dieses Verbots entstandenen Schadens die Uebertreter außerdem von der nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften verwirkten Strafen betroffen werden. Berlin, den 15. Mai 1850.

Königl. Polizei-Präsidium. von Hinckeldey.

wird hierdurch mit dem Bemerken republicirt, daß das Polizei-Präsidium Veranlassung nehmen wird, durch Revision der betreffenden Fabriken und Verkaufsstätten von etwanigen Contraventionen sich Kenntniß zu verschaffen.

Berlin, den 9. September 1855. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 37. Verbot der Anwendung des Arseniks zum Färben oder Bedrucken von Papier, Anstreichen von Tapeten und Zimmern rc. und des Handels mit den mittelst arsenikhaltigen Farben gefärbten Gegenständen.

Bekanntmachung,
betreffend die Serien-Ziehung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

Bei der heutigen öffentlich stattgehabten Verloosung sind von den Serien der Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 folgende funfzehn Nummern:

29. 366. 420. 517. 607. 612. 908. 924. 1099. 1279. 1328. 1356. 1418. 1441. u. 1496.

gezogen worden. Die zu diesen Serien gehörigen 1500 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. Januar k. J. und an den darauf folgenden Tagen ausgeloost werden. Berlin, den 15. September 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Personalchronik.

Die durch den Tod des Oberförsters Kaplick erledigte Oberförsterstelle zu Cunersdorf ist dem Oberförster von Schleinitz vom 1. October d. J. ab übertragen worden.

Der Civil-Supernumerarius Orlich ist zum Polizei-Secretair und der Sergeant im Königlichen ersten Garde-Regiment zu Fuß, Hübsch, zum Polizei-Sergeanten beim hiesigen Königlichen Polizei-Directorium ernannt worden.

Nachweisung
der im Monat August 1855 im Departement des Kammergerichtes vorgekommenen Personal-Veränderungen.

Der Kammergerichts-Rath von Holleben ist zum Ober-Tribunals-Rath ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Gerlach zu Gardelegen ist zum Mitgliede bei dem Kreisgericht zu Potsdam vom 1. October d. J. ab ernannt.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt: die Kreisrichter von Voß in Mittenwalde, Berlin in Potsdam, Licht ebendaselbst, Kuntze in Perleberg, Seyffert in Jüterbogk, Buckow in Belzig, Burchard in Beeskow, Eltester in Alt-Landsberg, Dr. Grabner in Baruth, Janicke in Rathenow.

Der Kreisrichter Haeckel zu Ziegenrück ist zum 1. Januar 1856 an das Kreisgericht zu Wriezen mit der Function als Gerichts-Commissar bei der Gerichts-Commission II zu Freienwalde versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor August Otto Heinrich Adolph Schwiening ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Wittstock mit der Function als Gerichts-Commissar in Kyritz vom 1. October 1855 ab ernannt.

Der Gerichts-Assessor Moritz Rudolph Conrad Heffter ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Perleberg ernannt.

Der Gerichts-Assessor Carl Robert Prossel ist aus dem Departement des Appellations-Gerichts zu Marienwerder in das diesseitige übergegangen.

Der Referendar Bernhard Rosenthal ist aus dem Departement des Appellations-Gerichts zu Königsberg in Pr. in das diesseitige versetzt.

Zu Referendarien sind ernannt: die Auskultatoren Wilhelm Ludwig Friedrich Hankwitz, Carl Maximilian Otto Franz, Carl Eduard Wendt, Christian Eduard Martens, August Quaritsch.

Der Kammergerichts-Auskultator Veit Richard von Schmidthals ist Behufs Ueberganges in die Verwaltung aus dem Justiz-Dienst entlassen worden. Die Kammergerichts-Auskultatoren Freiherr Oscar von Warkotsch und Philipp Cohn sind auf ihren Antrag aus dem Justiz-Dienste entlassen worden. Der Kammergerichts-Referendarius Alfred Adrian Hesse ist auf seinen Antrag Behufs Ueberganges zur Verwaltung aus dem Justiz-Dienste und der Referendarius Christian Eduard Martens Behufs Ueberganges in das Departement des Appellations-Gerichts in Posen aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement entlassen.

Der Candidat der Pharmacie Heinrich Gustav Bruno Hirsch, zu Berlin, ist als Apotheker erster Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Dem Adjuncten Dr. Johann Wilhelm Adolph Kirchhoff, am Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin, ist das Prädikat: „Professor" beigelegt worden.

Dem Lehrer Friedrich Theodor Claus ist die Erlaubniß zur Fortführung der ehemals Bartelsschen höheren Knabenschule in der St. Petri-Parochie in Berlin ertheilt worden.

Bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ist der bisherige Güter-Expedient Bott, zu Berlin, zum Königlichen Güter-Expedienten, der bisherige Güter-Cassirer Klehmet, zu Berlin, zum Königlichen Güter-Cassirer, der bisherige Stations-Assistent Rabenhorst, zu Berlin, zum Königlichen Stations-Assistenten erster Classe, der bisherige Stations-Assistent zweiter Classe Hoffmann, zu Cöpenick, zum Königlichen Stations-Assistenten zweiter Classe, der bisherige Gepäck-Expedient Lattey, zu Berlin, zum Königlichen Gepäck-Expedienten, der bisherige Gepäck-Expeditions-Assistent Wenzel, zu Berlin, zum Königlichen Gepäck-Expeditions-Assistenten, die bisherigen Güter-Expeditions-Assistenten Koppe und Boelcke, zu Berlin, zu Königlichen Güter-Expeditions-Assistenten, der bisherige Lademeister Richter, zu Berlin, zum Königlichen Lademeister, die bisherigen Zugführer Schwarz, Humbert und Korn, zu Berlin, zu Königlichen Zugführern, die bisherigen Packmeister Willgerodt, Hintze, Snell, Paulke, Hedrich, Bursch und Weide, zu Berlin, zu Königlichen Packmeistern, der bisherige Werkstatt-Aufseher Benstein, zu Berlin, zum Königlichen Werkstatt-Aufseher, der bisherige Materialien-Verwalter Goesche, zu Berlin, zum Königlichen Materialien-Verwalter, die bisherigen Locomotivführer Kolb, Kampe, Schmidt, Lüdke, Kadner, Pabst, Kuphal und York, zu Berlin, zu Königlichen Locomotivführern, und die bisherigen Bahnmeister Schilling, zu Berlin, Ivens, zu Rummelsburg, und Ming, zu Cöpenick, zu Königlichen Bahnmeistern ernannt worden.

Nachweisung

der im Monat August 1855 im Departement des Kammergerichts mit Bestallungen versehenen Schiedsmänner und Schiedsmann-Stellvertreter.

Stadt Berlin. 1) Der Buchhändler Ludwig Joseph Immanuel Guttentag, Unterwasserstraße Nr. 7, als Schiedsmann für den Raulets-Hof-Bezirk Nr. 25, 2) der Kaufmann Lorenz Jacob Leopold Keßler, Krausenstraße Nr. 64, als Schiedsmann für den Böhmischen-Kirchbezirk Nr. 51, beide verpflichtet am 1. August 1855; 3) der Buchbindermeister Charles Eduard Battré, Markgrafenstraße Nr. 16, als Schiedsmann für den I. Markgrafenstraßen-Bezirk Nr. 60, verpflichtet am 8. August 1855; 4) der Maurermeister Ludwig Albert Otto Lüdke, Neue Jacobsstraße Nr. 12, als II. Schiedsmann-Stellvertreter für den Dresdener Straßen-Bezirk Nr. 72, verpflichtet am 1. August 1855; 5) der Schulvorsteher Franz Eberhard Marggraff, Sophienstraße Nr. 12, als Schiedsmann für den Sophien-Kirchbezirk Nr. 78, 6) der Tabacks-Fabrikant Samuel Cracow, Rosenthalerstraße Nr. 44, als Schiedsmann für den Haakschen Markt-Bezirk Nr. 82, 7) der Kaufmann Ad. Ferdinand Franz Barth, Prenzlauer Straße Nr. 37, als Schiedsmann für den Prenzlauer Straßen-Bezirk Nr. 87, 8) der Rentier Carl Ferdinand Leopold Kayser, Fruchtstraße Nr. 4, als Schiedsmann für den Rathsholzmarkt-Bezirk Nr. 100, 9) der Eisengießerei-Besitzer Johann Friedrich Gottlieb Müller, Wollankstraße Nr. 15, als Schiedsmann für den Brunnenstraßen-Bezirk Nr. 101, alle fünf verpflichtet am 8. August 1855.

Ost-Havelländischer Kreis. 10) Der Rittergutsbesitzer v. Quast, zu Beetz, als Schiedsmann für den vierten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 4. August 1855; 11) der Amtmann Carl Ludwig Fr. Wilhelm Große, zu Bornstädt, als Schiedsmann für den neunten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 21. August 1855; 12) der Bauergutsbesitzer August Eduard Grunewald, zu Bredow, als Schiedsmann für den zwölften ländlichen Bezirk, verpflichtet am 14. August 1855.

Templiner Kreis. 13) Der Bürgermeister Gottlieb Heinrich Haack, zu Lychen, als Schiedsmann des Bezirks der Stadt Lychen, verpflichtet am 4. August 1855.

Vermischte Nachrichten.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche im Winter 1855/1856, vom 16. October d. J. an auf der Königlichen Thierarzneischule gehalten werden.

1. Herr Geheimer Medicinal-Rath, Director und Professor Dr. med. Gurlt wird über pathologische Anatomie Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 1 bis 2 Uhr Vorlesungen halten. In Gemeinschaft mit dem Herrn Lehrer Dr. philos. Leisering wird derselbe täglich von 12 bis 1 Uhr über

die Anatomie der Haussäugethiere lesen und beide werden die practischen Uebungen in der Zootomie, welche täglich Vormittags, und mit Ausnahme von Mittwoch und Sonnabend, auch des Nachmittags stattfinden, leiten. Unter beider Leitung geschehen die Sectionen der in den Krankenställen gefallenen Thiere, bei welchen derjenige Lehrer anwesend sein wird, in dessen Krankenstalle die Thiere gefallen sind.

2. Herr Professor Dr. med. Hertwig wird täglich, mit Ausnahme des Sonnabends, von 8 bis 9 Uhr und an dreien Tagen in der Woche auch des Nachmittags von 4 bis 5 Uhr, über den ersten Theil der Chirurgie, Operationslehre und Geburtshülfe lesen, und außerdem die practischen Uebungen in den Pferdekrankenställen des Vormittags von 9 bis 11 und des Nachmittags von 3 bis 4 Uhr leiten.

3. Herr Professor Dr. philos. Erdmann wird Montag, Mittwoch, Donnerstag und Sonnabend von 11 bis 12 Uhr über die Grundlehren der Physik und Chemie Vorträge und Repetitionen halten; Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 4 bis 6 Uhr Nachmittags über Chemie und Pharmacie lesen und den practischen Unterricht in der Apotheke der Schule täglich ertheilen.

4. Herr Lehrer Dr. philos. Spinola wird täglich von 11 bis 12 Uhr über den ersten Theil der speciellen Pathologie und Therapie Vorträge halten. Täglich des Morgens von 10 bis 11 Uhr und des Nachmittags von 3 bis 4 Uhr ertheilt derselbe den practischen Unterricht über die zur Anstalt gebrachten kranken Hunde und kleineren Hausthiere, und wird in geeigneten Stunden die chirurgischen Operations-Uebungen unter seiner Leitung verrichten lassen.

5. Der Vorsteher der Schmieden, Herr Brigade-Roßarzt und Lehrer Hoffmeister wird Montag und Freitag Nachmittags von 4 bis 5 Uhr über Hufbeschlag Vorträge halten und die practischen Uebungen in den Schulschmieden täglich leiten.

6. Herr Departements-Thierarzt und Lehrer Gerlach wird Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 7 bis 8 Uhr Morgens über allgemeine Pathologie und Therapie lesen; ferner wird derselbe Dienstag und Donnerstag von 11 bis 12 Uhr und Sonnabend von 7 bis 8 Uhr Morgens über Rindvieh-, Schaaf- und Schweinezucht Vorträge halten und wöchentlich einmal an geeigneten Stunden klinische Demonstrationen bei den in der Anstalt gehaltenen Hausthieren halten. Außerdem wird derselbe, mit Zuziehung von Eleven der Schule, erkrankte Hausthiere (mit Ausnahme der Pferde und Hunde) sowohl in hiesiger Residenz, als im Teltowschen, Niederbarnimschen und Osthavelländischen Kreise in den Ställen ihrer Besitzer auf Verlangen thierärztlich und ohne Entgeld behandeln.

7. Herr Lehrer Dr. philos. Leisering wird Montags von 5 bis 6 Uhr Abends und Sonnabends von 8 bis 9 Uhr Morgens über Encyclopädie und Geschichte der Thierheilkunde lesen; außerdem wird derselbe in Gemeinschaft mit dem Herrn Geheimen Rath Gurlt die anatomischen Vorträge halten und die practischen Uebungen in der Zootomie leiten.

8. Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Köhne wird drei Mal wöchentlich, in geeigneten Stunden, über den ersten Theil der speciellen Pathologie und Therapie und eben so oft über Arzneimittellehre Repetitionen halten. Derselbe wird auch den klinischen Lehrern, Professor Dr. Hertwig und Lehrer Dr. Spinola assistiren.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche die Aufnahme als Civil-Eleven der Thierarzneischule zum bevorstehenden Winter-Semester wünschen, sich bis zum 12. October bei der Direction der Anstalt zu melden und über ihre Qualification, nach Maaßgabe des in sämmtlichen Amtsblättern abgedruckten Publicandi vom 5. Juni 1838, sich auszuweisen haben.

Hospitirende Zuhörer können zu jeder Zeit, gegen das übliche Honorar, an dem Unterrichte Theil nehmen. Berlin, den 15. September 1855. **Königl. Thierarzneischul-Direction.**

Berichtigung. In dem am 12. d. M., Stück 37 Seite 334 des Amtsblatts bekannt gemachten Tableau der Wahlbezirke u. s. w. muß es unter № 1 bezüglich der Priegnitz statt: „exclusive", heißen: „inclusive der vorbenannten Ortschaften".

(Hierbei Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 40. Den 5. October. **1855.**

Bekanntmachung,
betreffend die Zuerkennung von Auszeichnungen an Werkmeister und Handwerker Seitens der Preisgerichte der Ausstellung zu Paris.

Ein an die Kaiserliche Commission für die allgemeine Industrie-Ausstellung zu Paris erlassenes Decret vom 10. Mai d. J. bestimmt im Artikel 8 Folgendes:

„Die Werkmeister und die Handwerker, welche durch ihre Dienstleistung um die einzelnen der von ihnen betriebenen Gewerbszweige oder besonders durch ihre Theilnahme bei der Erzeugung der ausgestellten und einer Auszeichnung würdig befundenen Gegenstände als verdienstlich bezeichnet worden sind, können von den Jury's der sieben und zwanzig ersten Classen eine der im Artikel 1 bezeichneten Auszeichnungen, welche in goldenen, silbernen und broncenen Medaillen, so wie in ehrenvoller Erwähnung bestehen, erhalten."

Der Präsident der Kaiserlichen Commission hat demzufolge den Wunsch ausgesprochen, daß diejenigen Aussteller, welche in dieser Beziehung Anträge im Interesse ihrer Gehülfen und Arbeiter zu stellen haben, zur baldigen Abgabe ihrer Meldungen veranlaßt werden möchten.

Indem noch bemerkt wird, daß nach dem Circularschreiben des Präsidenten der Kaiserlichen Commission als solche Haupt-Mitarbeiter, welche zu einer Auszeichnung in Vorschlag gebracht werden können, auch die Ingenieure, Architecten und Künstler bezeichnet sind, werden die Herren Aussteller ergebenst ersucht, die Anträge auf Verleihung von Auszeichnungen mit beigefügten ausführlichen Motiven, Letztere wo möglich in französischer Sprache abgefaßt, der unterzeichneten Commission zu Händen des Registrators Herrn Lipphardt auf dem Büreau der Bau-Abtheilung des Königlichen Polizei-Präsidii, Mühlendamm № 32, in den Dienststunden von Vormittags 8 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr, einzureichen.

Berlin, den 18. September 1855.

Bezirks-Commission für die Pariser Industrie-Ausstellung.

Der Geheime Regierungs-Rath Rothe.

Bekanntmachung
des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Die nächsten Communal-Landtage der Kurmark und der Neumark werden

am 15. November d. J.

resp. zu Berlin und zu Cüstrin eröffnet werden.

Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, so wie der Kreise und Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesen Communal-Landtagen zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei den betreffenden Herren Vorsitzenden, Oberst-Lieutenant a. D. von Arnim-Criewen, zu Berlin, und Landes-Director Baron von der Goltz, auf Kreizig bei Schievelbein, anzumelden, die Königlichen Behörden aber wegen dieser Gegenstände sich an mich zu wenden.

Potsdam, den 1. October 1855.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister Flottwell.

Bekanntmachung des Königlichen Regierungs-Präsidiums.

Wegen örtlicher Verhältnisse ist an Stelle der Stadt Cöpenick nunmehr Königs-Wusterhausen als derjenige Ort bestimmt worden, an welchem die Wahl zum Hause der Abgeordneten für den fünften hiesigen Wahlbezirk am 8. October d. J. vorzunehmen ist. In Verfolg der Bekanntmachung vom 12. v. M. (Amtsblatt Seite 333) wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 2. October 1855.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 259.
Gewichte von Gußeisen.
I. 1763. Sept.

Mit Rücksicht auf die in Anregung gekommene Frage wegen Einführung des Zollgewichts als allgemeines Landesgewicht ist der Termin, von welchem an alle Behufs der Ajustirung mit Löchern am Boden versehenen Gewichte von den Eichungs-Behörden zurückgewiesen werden sollten, nach der im 43sten Stücke des Amtsblatts von 1854 Pag. 367 abgedruckten Bekanntmachung vom 16. October v. J. bis zum 1. Januar 1856 ausgedehnt.

Da die gleiche Rücksicht zur Zeit noch maaßgebend ist, so ist dieser Termin bis zum 1. Januar 1857 höheren Orts verlängert worden, was wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Potsdam und Berlin, den 20. September 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.   Königl. Polizei-Präsidium.
Lüdemann.

№ 260.
Ausgebrochene Lungenseuche.
I. 2646. Sept.

Wegen der unter dem Rindvieh des Ritterguts Wuticke, im Ostpriegnitzschen Kreise, ausgebrochenen Lungenseuche ist das Rittergut und das Dorf Wuticke und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt worden.

Potsdam, den 1. October 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachdem unter dem Rindvieh der Kossäthen zu Lietzow, im Westhavelländischen Kreise, die Lungenseuche ausgebrochen, ist dies Dorf und dessen Feldmark bis auf weitere Bekanntmachung für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt worden. Von dieser Sperre ist jedoch der Amtshof des Königlichen Domainen-Pächters Hagemann zu Lietzow ausgeschlossen. Potsdam, den 2. October 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 261. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 1595. Sept.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Der Wundarzt C. Kreye, zu Flecken Zechlin, und der Kaufmann C. Schmidt, zu Wilsnack, sind von uns als Agenten der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, der Post-Expediteur Müller, zu Zehdenick, und der Kaufmann F. W. H. Elendt, zu Spandau, als Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Phönix zu Frankfurt am Main, und der Kaufmann W. Wachsmann, zu Trebbin, ist als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Der Kaufmann J. Krull, zu Zehdenick, hat die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, und der Kaufmann A. F. Thiele, zu Beelitz, die bisher geführte Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia niedergelegt. Potsdam, den 24. September 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 262. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 1028. Sept. I. 1686. Sept. I. 1716. Sept. I. 1825. Sept. I. 1827. Sept. I. 1925. Sept.

Der Criminal-Protocollführer F. Ziekert, zu Buchholz, und der Kaufmann W. Busse, zu Zehdenick, sind von uns als Agenten der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, deren Agentur der Kaufmann J. Krull, zu Zehdenick, niedergelegt hat, und der Kaufmann W. Pfennigwerth, zu Neustadt-Eberswalde, als Agent der Leipziger Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung bestätigt worden. Potsdam, den 20. September 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 263. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 1566. Sept. I. 1716. Sept. I. 1718. Sept. I. 1834. Sept.

Der Kaufmann Böhm, zu Alt-Landsberg, ist von uns als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins bestätigt worden. Der Thierarzt Kniebusch, zu Prenzlau, hat die Agentur dieses Vereins niedergelegt.

Potsdam, den 23. September 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 264. Vieh-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 442. Sept. I. 1852. Sept.

Der Lehrer Eduard Schultze, zu Luckenwalde, ist von uns als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck und der Kaufmann Wilhelm Pfennigwerth, zu Neustadt-Eberswalde, als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle an der Saale bestätigt worden.

Potsdam, den 20. September 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 265. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 1373. Sept. I. 1857. Sept.

№ 266. Eisenbahn-Versicherung. Agentur-Niederlegung. I. 1215. Sept. I. 1542. Sept.

Der Kaufmann J. H. Scheuermann, zu Brandenburg, und der Seifensieder Ernst Wenzke, zu Neustadt-Eberswalde, haben die Geschäfte als Agenten der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin niedergelegt.

Potsdam, den 23. September 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachträgliche Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1855 betreffend.

№ 267. Remonte-Märkte in Letschin und Wriezen. I. 1800. Juli.

Außer den nach unserer Bekanntmachung vom 22. März d. J. anberaumten Märkten zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, haben wir versuchsweise für dieses Jahr noch zwei Märkte nachträglich mehr angesetzt, welche von der damit beauftragten Militair-Commission

am 11. October in Letschin und am 12. October in Wriezen,

Morgens 8 Uhr, abgehalten werden sollen.

Die Pferdebesitzer, resp. Züchter jener Gegenden, welche bereit sein sollten, Pferde im vorangegebenen Alter, fehlerfrei und als zum Militairdienst geeignet, zu verkaufen, werden ersucht, diese Märkte möglichst zahlreich zu besuchen und die Pferde daselbst vorzustellen.

Der Ankauf erfolgt im Wege der freien Unterhandlung. Die erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Wegen der gesetzlichen Gewährsfehler und der vom Kauf ausgeschlossenen Krippensetzer, so wie wegen der in den Kauf mitzugebenden Trense, Halfter und Stricke, wird auf unsere erste Bekanntmachung Bezug genommen.

Berlin, den 5. Juli 1855.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remontewesen.

* *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 14. Juli 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 123. Besetzung contractlicher Stellen im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction.

Um zur Besetzung contractlicher Stellen der Post-Verwaltung im hiesigen Bezirke, als:

Stellen der Landbriefträger, Packetträger auf den Eisenbahnhöfen, Begleiter der Post-Transporte zwischen den Posthäusern und den Eisenbahnhöfen, Post-Fußboten, Briefkastenleerer, Post-Hauswächter, Postwagen-Wascher u. s. w.

für den Fall der Erledigung im Voraus geeignete Personen zu ermitteln, werden diejenigen Militair-Versorgungsberechtigten, welche Beschäftigungen der gedachten Art zu übernehmen wünschen, hierdurch aufgefordert, sich, unter Einreichung ihrer

Versorgungs- und Führungs-Atteste Behufs der Notirung bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden. Die mit dergleichen Stellen verbundene Löhnung beträgt bis zu 120 Thlr. jährlich; als Caution werden in der Regel Funfzig Thaler in courshabenden Papieren erfordert.

Durch die vorläufige Uebernahme einer contractlichen Beschäftigung wird dem Militair-Versorgungsberechtigten die Aussicht auf Erlangung einer Post-Unterbeamten-Stelle nicht verschlossen.

Potsdam, den 1. October 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Polizei-Verordnung.

№ 38. Bau-Polizeiliche Bestimmungen.

Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung und zur weiteren Ausführung der Bestimmungen in № 6, 7 und 8 § 344 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851, so wie des Titels 5 der Berliner Bau-Ordnung vom 21. April 1853 verordnet das Polizei-Präsidium unter Aufhebung der Polizei-Verordnungen vom 1. Juli 1812 (Berliner Intelligenzblatt de 1812 № 160), vom 16. April 1840 (Berliner Intelligenzblatt de 1840 № 100) und vom 19. März 1844 (Berliner Intelligenzblatt de 1844 № 77) für den engeren Polizei-Bezirk, so wie für den Bau-Polizei-Bezirk von Berlin, was folgt:

§ 1. Die Stelle einer öffentlichen Passage oder einer außer dem Eigenthümer oder den betreffenden Arbeitern noch anderen Personen zugänglichen Oertlichkeit, welche durch Ausbesserung des Pflasters, der Wasserabzüge, Aufwerfung von Gruben, Ablagerung von Materialien, Aufstellung von Gerüsten, Aufwinden von Sachen, Herunterschaffen von Schutt und Abgang und dergleichen zeitweise der öffentlichen Benutzung ganz oder theilweise entzogen wird, muß zur Verhütung jedes Unglücks oder der Gefährdung von Personen, Thieren und Sachen äußerlich auffällig, nach Bewandniß der Umstände durch Schutzwehren, Warnungszeichen, Erleuchtung kenntlich gemacht und das Publikum vor derselben gewarnt, resp. abgehalten werden.

§ 2. Jedwede ausschließliche Benutzung einer öffentlichen Passage muß durch eine feste und dichte Einfriedigung (Bretter-, Lattenzaun) bezeichnet, während der Dunkelheit und jederzeit bei Nacht hell erleuchtet und die in derselben angebrachten Zugänge müssen während der Arbeitseinstellung fest verschlossen werden.

§ 3. Zu jeder ausschließlichen Benutzung eines öffentlichen Weges ist die polizeiliche Erlaubniß vorher einzuholen; dieselbe wird zur Zeit von der polizeilichen Revier-Verwaltung, und zwar nur auf einen begrenzten Raum und für eine bestimmte Zeit ertheilt. Der Polizei steht die Berechtigung zu, die Art der Schutzeinfriedigung vorzuschreiben.

§ 4. Liegen Gruben und Aushebungen des Erdreichs an oder in einem öffentlichen Wege, so müssen sie außer dem im § 96 der Berliner Bau-Ordnung vorgeschriebenen Schutze in der Regel mit einem festen Bauzaun gegen die Straße umfriedigt werden. Dasselbe gilt von Neubauten und Gebäuden, welche abgetragen werden, wenn sie an oder in einem öffentlichen Wege liegen. Für Ausnahmefälle bedarf es einer besonderen polizeilichen Erlaubniß.

§ 5. Oeffentliche Anlagen, als: Denkmäler, Brunnen, Laternen, Prellpfähle, Gitter, Rinnsteine, Brücken, Hausnummern und dergleichen müssen bei jedem Bau, jeder Reparatur oder Reinigung ausreichend geschützt und vor jeder Beschädigung sicher gestellt werden. Bezieht sich die Bauausführung oder Reparatur nicht gerade auf die öffentlichen Entwässerungs-Anlagen (Rinnsteine, Kanäle 2c.) oder ist die Veränderung dieser Anlagen nicht durch den Bau selbst bedingt, so müssen diese Leitungen offen gehalten und es darf nichts ausgeführt werden, wodurch der freie Wasserabfluß gehemmt oder unterbrochen wird. Den mit der öffentlichen Straßenreinigung beauftragten Personen bleibt jederzeit der Zutritt zu den Leitungen unbehindert.

§ 6. Sollen Gerüste über einem öffentlichen Wege in der Art angebracht werden, daß unter den Gerüsten die Benutzung des Weges durch das Publikum frei bleibt, so muß in einer Höhe von mindestens 8 Fuß vom Boden ein Schutzdach zur Verhinderung des Herabfallens von Materialien, Schutt und Flüssigkeiten auf die frei gelassene Passage angebracht werden. Dasselbe muß mindestens 2 Fuß über die größte Breite des Gerüstes nach dem Straßenraume hinüber stehen, von allen freien Seiten mit einer 2 Fuß hohen geschlossenen Brüstung versehen und mit ¼ Zoll starken und derartig über einander gelegten Brettern abgedeckt sein, daß durch die oberen Bretter die Fugen der unteren bedeckt werden.

§ 7. Wenn trockener Schutt, der nach § 97 der Bau-Ordnung unter keinen Umständen nach der Straße hin frei hinunter geworfen werden darf, beim anderweitigen Transport sehr stäubt und die Vorübergehenden auf der Straße oder die Nachbaren belästigt, so muß er zuvor angefeuchtet werden.

§ 8. Die im § 96 der Bau-Ordnung bei Aushebung des Erdbodens, Aufführung von Grundmauern 2c. zur Sicherheit der Nachbar-Grundstücke vorgeschriebenen Sicherheitsmaaßregeln sind von dem zu treffen, der den Bau als geprüfter Meister leitet; ist ein solcher nicht vorhanden, von dem, der die Ausgrabung vorgenommen oder angeordnet hat. Gruben, welche über 5 Fuß tief sind, müssen entweder eine ihrer Tiefe und dem umgebenden Erdreich entsprechende Dossirung erhalten, oder sie müssen fest ausgeschalt werden, damit das Nachstürzen des Erdreichs verhindert wird. Aus demselben Grunde muß das der Grube zunächst liegende Terrain bis auf das Anderthalbfache ihrer Tiefe frei von schweren Materialien erhalten werden.

§ 9. Alle zulässige Gerüste zur Benutzung bei Bauten und Reparaturen sind: 1) verbundene Gerüste, 2) Stangengerüste, 3) Bockgerüste, 4) Fliegende Gerüste, 5) Hänge-Gerüste.

§ 10. Verbundene Gerüste sind solche, die aus rechtkantigen, regelrecht bearbeiteten Hölzern vom Erdboden aus construirt sind. Diese Gerüste müssen unter Leitung eines Zimmermeisters nach den Regeln der Kunst bearbeitet, verbunden und aufgestellt werden. Sie dürfen bei allen Bauausführungen benutzt werden. Nur auf so construirten Gerüsten ist die Aufstellung einer Windevorrichtung zum Transport von Baumaterialien und anderen schweren Körpern zulässig.

§ 11. Unter Stangengerüste werden diejenigen verstanden, welche aus unbearbeiteten und mittelst Strängen oder Draht an einander befestigten Baumstangen bestehen. Bei ihrer Herstellung und ihrem Gebrauche sind folgende Vorschriften zu beachten:

a) die dazu zu benutzenden Baumstangen (Spießbäume, Streichstangen, Netzriegel) müssen an ihrem oberen Ende mindestens einen Durchmesser von 4 Zoll haben.

b) Die Spießbäume müssen im Verhältniß zu der Höhe des zu berüstenden Gebäudes vom oberen Ende nach unten zu an Stärke zunehmen, mindestens 3 Fuß tief eingegraben und zur Verhinderung des Einsinkens auf starke, gut unterstopfte Bretterstücke gestellt und mit Erde und Steinen fest umstampft werden. Ihre Entfernung von einander und von dem zu berüstenden Gebäude darf nicht über 10 Fuß betragen. Soll ein Spießbaum durch Verbindung mit einem anderen verlängert (aufgesetzt, gepfropft) werden, so müssen die Enden beider Bäume auf eine Länge von mindestens 6 Fuß nebeneinander stehen und wenigstens zweimal durch Draht oder eiserne Ziehbänder verbunden sein. Der obere Spießbaum muß auf einer Streichstange stehen und durch starke Knaggen unterstützt oder von Streichstange zu Streichstange bis zum Erdboden auf ein festes Unterlager abgesteift sein. Die Steifen müssen so stark sein oder so mit dem unteren Spießbaum verbunden werden, daß sie sich nach keiner Seite hin biegen können.

c) Mindestens an jedem Stockwerk des berüsteten Gebäudes, jedenfalls nicht mehr als 15 Fuß von einander entfernt, müssen zwischen den Spießbäumen Längenverbindungen angebracht werden. Hierzu dürfen, wenn sie nicht belastet werden, angenagelte Bretter, wenn sie jedoch belastet werden sollen, Streichstangen, d. h. Baumstangen von der unter a angegebenen Stärke benutzt werden.

Sie müssen an den Spießbäumen durch Kreuzbänder von Strängen befestigt und gegen den Erdboden, wie oben bei b angegeben, abgesteift sein.

Bei Rüstungen, die länger als drei Monate stehen, muß jedes dritte Kreuzband von Eisendraht gefertigt werden. Ist eine Streichstange nicht so lang, daß sie mit sämmtlichen Spießbäumen verbunden werden kann, und wird deshalb das Anstoßen einer zweiten erforderlich, so müssen die Enden der zusammengestoßenen Streichstangen nicht allein wenigstens 3 Fuß über einander wegreichen, sondern es muß auch die Verbindung an einen Spießbaum bewirkt, und müssen die zusammengestoßenen Streichstangen zweimal unter sich und einmal mittelst Strängen an den Spießbaum befestigt werden.

d) Die Netzriegel, d. h. die Stangen, welche die Streichstangen mit dem Bauwerk verbinden und auf welche die Gerüstbretter gelegt werden, dürfen nur

über 6 Fuß von einander entfernt sein. Dieselben müssen so befestigt werden, daß sie sich weder auf den Streichstangen noch auf ihrem Auflager in oder an dem Bauwerk seitwärts bewegen können.

e) Der Gerüstbelag, d. h. die Gerüstbretter, welche den Fußboden der einzelnen Gerüstlagen bilden, müssen wenigstens 1¼ Zoll stark sein und so auf die Netzriegel gelegt und befestigt werden, daß die Bretter nicht aufkippen oder ausweichen können. Desgleichen sind sie so dicht an einander zu legen, daß dadurch das Durchfallen des Materials verhindert wird.

f) Eine Seitenverschiebung des ganzen Gerüstes muß durch Diagonalverstrebungen verhindert werden.

g) Die zur Verbindung der Gerüstlagen dienenden Leitern müssen aus gesundem Holz gearbeitet, mit unbeschädigten Sprossen versehen und an der Stelle, wo sie aufstehen, so wie an der oberen, wo sie anliegen, so befestigt werden, daß sie unten weder abrutschen, noch oben überschlagen können. Das Biegen derselben muß durch befestigte Steifen verhindert werden.

Stangengerüste können zu Bauwerken jeder Art verwendet werden, doch darf auf ihnen eine Windevorrichtung nicht angebracht werden.

§ 12. **Bockgerüste** dürfen nur zu Rüstungen bis zu 15 Fuß Höhe, sonst aber zu allen Bauausführungen ohne Ausnahme benutzt werden. Die Böcke müssen durch Befestigung des Belages (Bretter), die Füße der Böcke durch Verstrebungen gegen das Verschieben gesichert und so stark angefertigt sein, daß sie die jedesmalige Belastung sicher zu tragen vermögen. Wegen der Stärke des Belages, so wie der Entfernung der Böcke von einander, gilt das im § 11 unter Litt. b und f Gesagte.

§ 13. **Fliegende Gerüste** sind solche, welche an stehenden Gebäuden auf Baumstangen oder Balken (Netzriegel) ruhen, die aus dem Gebäude vorgeschoben sind und nicht durch Steifen vom Erdboden aus gestützt werden. Die Netzriegel müssen gegen Gerüste, Balkenlagen, Gewölbe oder andere feste Gegenstände im Innern des Gebäudes so abgesteift und von solcher Stärke und Tragfähigkeit sein, daß eine Bewegung oder Schwankung derselben nach irgend einer Seite hin nicht stattfinden kann; sie sind mit einer 3 Fuß hohen Brüstung und mit einem Belag zu versehen, der so eingerichtet und befestigt sein muß, wie im § 12 unter Litt. e vorgeschrieben worden.

Diese Gerüste dürfen nur zu Reparaturen, zur Reinigung und weniger erhebheblichen Arbeiten an Façaden, Dächern und Gesimsen gebraucht und mit Materialien nur so weit belastet werden, als zur Fortsetzung der Arbeit unumgänglich erforderlich ist.

§ 14. Zu gleichen Zwecken, insonderheit zum Abputzen der Häuser und unter denselben Bedingungen sind auch zu benutzen die beweglichen, aus zusammengestemmten Schwellen und Riegeln mit festem Belag construirten **Hängegerüste**, d. h. Fußböden, welche mittelst Tauen an Balken (Auslagern) hängen, die aus bereits stehenden Gebäuden vorgestreckt sind; der Fußboden kann, je nach dem Bedürfniß, höher gezogen oder tiefer herabgelassen werden. Die Streckbäume zu diesen Gerüsten

müssen mindestens 9 Zoll stark sein und höchstens eine Entfernung von 10 Fuß von einander haben. Die Riegelhölzer, welche den Gerüstbelag tragen, müssen mit eisernen Bügeln von mindestens ¾ Zoll Stärke an den von den Streckbäumen herunter hängenden Tauen befestigt sein. Der Belag muß aus ⅝ Zoll starken, genau gefugten Brettern bestehen. Wegen der erforderlichen Brüstung, so wie wegen Absteifung der Streckbäume gelten die im vorigen § 13 über Brüstung, resp. Netzriegel, gegebenen Vorschriften.

§ 15. Sofern Strafgesetze keine höheren Strafbestimmungen enthalten, sollen Uebertretungen der vorstehenden Schutz- und Sicherheits-Vorschriften — wenn Sachverständige mit der Bauausführung beauftragt waren, an diesen, — wenn nicht solchen, sondern Tagearbeitern die Ausführung der Arbeiten übertragen war, an dem Auftraggeber, und in Ermangelung eines solchen, an dem Ausführenden selbst mit der im § 344 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 festgesetzten Geldbuße bis zu Zwanzig Thalern, oder im Fall des Unvermögens mit Gefängniß bis zu Vierzehn Tagen geahndet werden.

Berlin, den 14. September 1855.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 39. Erlöschung der, dem Haupt-Agenten Berger zu Berlin ertheilten Concession zur Beförderung diesseitiger Auswanderer nach überseeischen Ländern.

Das zur Beförderung diesseitiger Auswanderer nach überseeischen Ländern concessionirte Handlungshaus Lorenz Valentin Meyer in Hamburg hat, wegen Aufgabe des genannten Geschäftsbetriebes, die seinem hiesigen Haupt-Agenten August Wilhelm Berger ertheilte Vollmacht zurückgenommen. Nach der Bestimmung des § 9 des Gesetzes vom 7. Mai 1853, betreffend die Beförderung von Auswanderern, ist dadurch auch die dem ꝛc. Berger ertheilte Concession erloschen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 21. September 1855. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 40. Lebens-Versicherungs-Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Julius Lesser hierselbst ist als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck bestätigt worden.

Berlin, den 24. September 1855. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 41. Vieh-Versicherung-Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann J. A. Wegener hierselbst ist auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1853 als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Berlin, den 10. September 1855.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 225 vom 26. September 1855.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz, in Berlin, ist unter dem 21. September 1855 ein Einführungs-Patent

auf einen electrometrischen Apparat, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Steindruckereibesitzer Friedrich Eduard Feller, zu Berlin, ist unter dem 21. September 1855 ein Einführungs-Patent

auf einen Verkohlungs-Apparat für Torf, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der bisherige Kammergerichts-Auscultator Alfred von Saldern ist zum Regierungs-Referendarius ernannt und zu seiner Beschäftigung bei der Königlichen Regierung hierselbst eingeführt worden.

Der Regierungs-Referendarius von Gerlach ist bei der Königlichen Regierung hierselbst zu seiner Beschäftigung eingeführt worden.

Der bisherige Polizei-Secretair Gustav Seiffert ist zum Polizei-Assessor bei dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin ernannt worden.

Der Candidat der Pharmacie August Ferdinand Manschewski, zu Berlin, ist als Apotheker zweiter Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Dem Oberprediger Kälisch, zu Strausberg, ist die Kreis-Schul-Inspection in der Diöcese Strausberg, jedoch mit Ausschluß der Schulen zu Alt-Landsberg, Wegendorf und Hirschfelde, einstweilen und bis auf Weiteres übertragen worden.

Der bisherige Telegraphen-Verwalter Wehrhahn, zu Berlin, ist zum Königlichen Telegraphen-Verwalter, und der bisherige Stations-Aufseher Zeiz, zu Erkner, zum Königlichen Stations-Vorsteher zweiter Classe bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Der invalide Sergeant Johann Josten vom Kaiser-Franz-Grenadier-Regiment ist als Kanzlei- und Cassendiener bei der Königlichen Thierarzneischule zu Berlin angestellt worden.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend die Uebersicht vom Zustande der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg am Schlusse des Jahres 1854, imgleichen Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum 40sten Stück des Amtsblatts pro 1855

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Uebersicht

vom Zustande der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg am Schlusse des Jahres 1854.

Der in der diesjährigen General-Versammlung der Mitglieder des Stiftungs-Vereins am 4. v. M. erstattete Verwaltungs-Bericht wird, den Bestimmungen des § 47 der Statuten gemäß, seinem wesentlichen Inhalte nach, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Stiftungs-Verein zählt 65 Mitglieder, von denen 17 durch Capitalzahlung und 48 durch fortlaufende jährliche Beiträge von mindestens 3 Thlrn. die Mitgliedschaft erworben haben.

Am Schlusse des Jahres 1853 waren in der Anstalt	35	Zöglinge,
aufgenommen wurden im Jahre 1854	8	=
macht	43	Zöglinge,
dagegen sind abgegangen	4	=
mithin blieben am Schlusse des Jahres 1854 im Bestande	39	Zöglinge.

Die sittliche Führung und der Fleiß der Zöglinge ist im Allgemeinen lobend anzuerkennen gewesen; eben so war ihr Gesundheitszustand ein guter zu nennen, da außer einigen Wechselfieber-Kranken nur drei Zöglinge vorübergehend an Krankheiten zu leiden hatten.

Der Cassen-Zustand ergiebt sich aus den vorgelegten Rechnungen, wie folgt:

A. Für die Anstalt:

	Effecten	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Bestand am Schlusse des Jahres 1853, einschließlich	56,000 Thlr. Effecten,	56,942 Thlr.	27 Sgr.	9 Pf.,
2) Einnahme pro 1854:				
a) Pacht und Zinsen		4,026 =	28 =	7 =
b) Geschenke	150 = =	224 =	15 =	— =
c) Beiträge		507 =	29 =	9 =
d) Insgemein	1500 = =	1,552 =	29 =	5 =
zusammen	57,650 Thlr. Effecten,	63,255 Thlr.	10 Sgr.	6 Pf.,

3) Ausgabe:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a) allgemeine Verwaltungskosten	302 Thlr.	27 Sgr.	8 Pf.,
b) Unterrichts- u. Erziehungskosten	561 =	1 =	3 =
c) Beköstigungskosten	1872 =	13 =	5 =
d) Bekleidungskosten	634 =	21 =	6 =
e) Capital-Vermehrung	1500 =	— =	— =

	Effecten	Thlr.	Sgr.	Pf.
		4,871 Thlr.	3 Sgr.	10 Pf.,
also Bestand incl.	57,650 Thlr. Effecten,	58,384 Thlr.	6 Sgr.	8 Pf.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Statutenmäßig sollten	915 Thlr.	25 Sgr.	4 Pf.
zinsbar angelegt werden, es sind aber belegt worden	1650 =	— =	— =
also mehr	734 Thlr.	4 Sgr.	8 Pf.

Die Kosten für den Unterhalt eines Zöglings haben pro 1854, der hohen Getreidepreise ungeachtet, nur 86 Thlr. 13 Sgr. 2 Pf. betragen.

B. Für den Zimmermeister Craatzschen Stiftungs-Fonds.

1) Bestand am Schlusse des Jahres 1853 einschließlich 4800 Thlr. Effecten, 4972 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf.,

2) Einnahme pro 1854:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
a) Pacht und Miethe		750	—	—
b) Zinsen		221	—	—
c) Insgemein	200 Thlr. Effecten,	228	7	6
	sind incl. 5000 Thlr. Effecten,	6171 Thlr.	29 Sgr.	— Pf.,

3) Ausgabe:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a) Renten an Legatarien	181 Thlr.	— Sgr.	— Pf.,
b) Baukosten	184	27	6
c) Erziehungs-Beiträge	500	—	—
d) Verwaltungskosten . .	49	28	10
e) Capital-Vermehrung	183	29	8

. . . . 1099 Thlr. 26 Sgr. — Pf.,

also Bestand incl. 5000 Thlr. Effecten, 5072 Thlr. 3 Sgr. — Pf.

Die Rechnungen wurden für richtig anerkannt und die Ertheilung der Decharge für den Rechnungsleger genehmigt.

Eben so wurden Seitens der Versammlung die ihr vorgelegten Etats für das Jahr 1856 zur Ausführung genehmigt.

Hinsichtlich der in der vorjährigen Haupt-Versammlung genehmigten baulichen Einrichtungen und Verbesserungen, so wie wegen der gegenwärtig in Vorschlag gebrachten Asphaltirung der Wände zur Trockenlegung, wurde beschlossen, die auf etwa 1500 Thlr. sich belaufenden Gesammtkosten aus dem Bestande, resp. den Ersparnissen der Jahre 1854 und 1855 — mit Zuhülfenahme des zu Baukosten etatisirten Betrages — zu entnehmen, bei etwaniger Unzulänglichkeit dieser Fonds auch das Dispositions-Quantum pro 1856 heranzuziehen.

In Gemäßheit der Bestimmungen des § 48 der Statuten waren der Geheime Ober-Post-Rath **Seidel** und sein Stellvertreter, der Stadtrath **Müller**, aus dem Waisen-Amte geschieden, in deren Stellen der Stadtverordneten-Vorsteher **Schultz** und Post-Rath **Fritze** gewählt wurden. Zum Vorsitzenden, in Stelle des nach Königsberg versetzten Appellationsgerichts-Vice-Präsidenten **von Goßler**, wurde der seitherige stellvertretende Syndicus, Geheime Ober-Rechnungs-Rath **Giesecke** und in des letzteren Stelle der Geheime Ober-Rechnungs-Rath **Villaume** berufen und somit das Waisen-Amt folgendermaaßen constituirt:

Wirkliche Mitglieder:	Stellvertretende Mitglieder:
1) Herr Geheime Ober-Rechnungs-Rath **Giesecke**,	1) Se. Excellenz der Wirkliche Geheime Rath Herr **von Bassewitz**,
2) Herr Kreisgerichts-Rath **Wolff**,	2) Herr Geheime Ober-Rechnungs-Rath **Villaume**,
3) Herr Hofprediger **Grisson**,	3) Herr Schul-Vorsteher **Brösecke**,
4) Herr Stadtverordneten-Vorsteher **Schultz**,	4) Herr Post-Rath **Fritze**,
5) Herr Stadtrath **Ruhncke**.	5) Herr Stadtrath **Freudemann**.

Geschäftsführer: Herr Landrentmeister **Herter**,

unter dessen Adresse alle schriftliche Zusendungen und Gelder erbeten werden.

Potsdam, den 5. September 1855.

Das Waisen-Amt
der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 41. Den 12. October. **1855.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

(№ 268, siehe die Beilage.)

№ 269. Ergänzungen und Berichtigungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Vereins-Zolltarif. IV. 1094.

Bei der eilften General-Conferenz in Zoll-Vereins-Angelegenheiten hat man sich über mehrere Erläuterungen, Ergänzungen und Berichtigungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Vereins-Zolltarif verständigt und werden davon folgende Waaren-Artikel betroffen: „ungebleichtes zweidräthiges baumwollenes Garn, Borten, Eisen- und Stahldrath, Waaren aus Elfenbein und Knochen, thönerne Gasretorten, Gewehrpfropfen aus Filz, gewalkte Schuhe aus Kälberhaaren, Kremserweiß, Leinenwaaren, seidene Zeug- und Strumpfwaaren, wollene und baumwollene Waaren, behauene Steine, geschliffene und polirte Platten von Marmor, Stiefelklappen und Stiefelschäfte aus Corduan, Saffian, Marokin, gefärbtem oder lackirtem Leder und Staatspapiere, Actien und dergleichen Werthpapiere.

Indem wir dies hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen, bemerken wir, daß sämmtlichen Zoll- und Steuer-Aemtern des Regierungsbezirks zur Pflicht gemacht worden ist, die betreffenden Ergänzungen und Berichtigungen des Waaren-Verzeichnisses mit dem letzteren zu Jedermanns Einsicht an Amtsstelle auszulegen oder bereit zu halten.

Potsdam, den 5. October 1855.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 270. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 934. Sept. I. 955. Sept. I. 2372. Sept. I. 2430. Sept.

Der Kaufmann F. W. Haffner, zu Treuenbrietzen, ist von uns als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin, und der Administrator Rudolph Kollberg, zu Wriezen, als Agent derselben Gesellschaft, in Stelle des Kaufmanns Schmelzer, welcher die Agentur niedergelegt hat, ferner sind der Kaufmann C. L. Senst, zu Treuenbrietzen, und Herr F. J. Insel, zu Plaue, als Agenten der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld von uns bestätigt worden. Potsdam, den 3. October 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 271. Feuer-Versicherung. Agentur-Niederlegung. I. 924. Sept.

Der Kaufmann F. W. Haffner, zu Treuenbrietzen, hat die Geschäfte als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia niedergelegt.

Potsdam, den 26. September 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 272. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 2385. Sept. I. 2768. Sept.

Der Kaufmann Carl Friedrich Wilhelm Doering, zu Neustadt-Eberswalde, ist von uns als Agent der Actien-Gesellschaft „Concordia, Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" zu Cöln, und der Rentier Marggraff, zu Teltow, als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck bestätigt worden.

Potsdam, den 4. October 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 273. Concessions-Entsagung. I. 191. Oct.

Der Auswanderungs-Unternehmer Valentin Lorenz Meyer, zu Hamburg, hat der ihm durch Concession ertheilten Befugniß zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staats entsagt, was wir hierdurch in Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 7. April 1853 zur öffentlichen Kenntniß bringen. Potsdam, den 6. October 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 124. Festsetzung der Entfernung zwischen Lenzen und Wittenberge Bahnhof.

Auf Grund amtlicher Ermittelungen ist die Entfernung zwischen Lenzen und Wittenberge Bahnhof von $3\frac{1}{4}$ Meilen auf $3\frac{1}{2}$ Meilen festgesetzt worden. Demgemäß betragen die Entfernungen zwischen den bei der Lenzen-Wittenberger Personen-Post bestimmten Halteplätzen, und zwar einerseits:

zwischen	Wittenberge Bahnhof	und	Wentdorf	1 Meile,
=	Wentdorf	=	Cumlosen	$\frac{1}{4}$ =
=	Cumlosen	=	Lütkenwisch	$\frac{3}{4}$ =
=	Lütkenwisch	=	Lenzen	$1\frac{1}{2}$ =

und andererseits:

zwischen	Wittenberge Bahnhof	und	Wentdorf	1 Meile,
=	Wentdorf	=	Cumlosen	$\frac{1}{4}$ =
=	Cumlosen	=	Lanz	1 =
=	Lanz	=	Lenzen	$1\frac{1}{4}$ =

Das betheiligte Publikum wird unter dem Bemerken hiervon in Kenntniß gesetzt, daß nach Maßgabe dieser Entfernungen das Personengeld bei der zwischen Lenzen und Wittenberge Bahnhof coursirenden Personen-Post vom 15. September d. J. ab zur Erhebung kommt. Potsdam, den 8. October 1855.

Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Fritze.

Orts-Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung für 1850 Seite 265) verordnet das Polizei-Amt mit Genehmigung des Königlichen Polizei-Präsidii zu Berlin, was folgt:

Das Steigenlassen und Ziehen sogenannter Drachen in den Straßen der Stadt wird bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu Zwei Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verboten. Charlottenburg, den 1. October 1855. Königl. Polizei-Amt. Maaß.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 227 vom 29. September 1855.)

Dem Ober-Ingenieur der Bergwerks- und Hütten-Gesellschaft „Vieille-Montagne", M. Braun, zu Moresnet im Kreise Eupen, ist unter dem 24. September 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung, um Wascherze nach ihrer Korngröße zu scheiden, so weit sie als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Maschinen-Fabrikanten Neumann und Esser, zu Aachen, ist unter dem 24. September 1855 ein Patent

auf einen Rundwebestuhl in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 230 vom 3. October 1855.)

Den Technikern Gustav Dremel und Friedrich Schmidt, zu Magdeburg, ist unter dem 30. September 1855 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Pressen von Thonröhren mit Muffen, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 232 vom 5. October 1855.)

Dem Techniker Theodor Keßler, zu Sudenburg-Magdeburg, ist unter dem 30. September 1855 ein Patent

auf eine Repressionspumpe für hydraulische Pressen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Die durch den Tod des Buhnenmeisters Bulß erledigte Buhnenmeisterstelle an der unteren Havel, ist dem bisherigen Regimenter und Faschinenleger Tolg, zu Nassenheide, auf Kündigung verliehen worden.

Die durch die Pensionirung des Schleusenmeisters Steegemann erledigte Schleusenmeisterstelle bei der Schleuse zu Neustadt-Eberswalde, ist dem bisherigen Dammwärter Ratisch, zu Liepe, auf Kündigung verliehen worden.

Der Kreis-Chirurgus des Zauche-Belzigschen Kreises, Wundarzt erster Classe und Geburtshelfer, Albert Ferdinand Berndt hat mit höherer Genehmigung seinen Wohnsitz von Belzig nach Niemegk verlegt.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Franz Anton Gronover, zu Berlin, ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige interimistische Criminal-Commissarius bei dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin, August Pick, ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Personal-Veränderungen
bei der Staats-Anwaltschaft im Departement des Königlichen Kammergerichts.

Zu Staats-Anwalts-Gehülfen sind ernannt: der Obergerichts-Assessor Sterling bei dem Stadtgerichte in Berlin, der Gerichts-Assessor Heinrich Wilhelm Dirksen bei dem Kreisgerichte in Perleberg, der Gerichts-Assessor Cammerer bei dem Kreisgerichte in Angermünde. Der Staats-Anwalts-Gehülfe Heffter, zu Angermünde, ist zum Kreisrichter in Perleberg ernannt worden. Dem Gerichts-Assessor Meyen ist die erste Staats-Anwalts-Gehülfenstelle bei dem Kreisgerichte in Berlin verliehen. Der Gerichts-Assessor Stoepel ist der Staats-Anwaltschaft bei dem Kreisgerichte zu Potsdam als Gehülfe überwiesen.

Der Prediger Friedrich Arnold Oswald Reinhardt ist zum evangelischen Oberpfarr-Adjuncten für die Oberpredigerstelle zu Cöpenick und der bisherige Hülfsprediger Gottlob Johannes Baltzer ist zum evangelischen Pfarrer der Parochie Gollmitz, in der Diöcese Prenzlau I., bestellt worden.

Nachweisung
der im Monat September 1855 im Departement des Kammergerichts mit Bestallungen versehenen Schiedsmänner und Schiedsmanns-Stellvertreter.

Nieder-Barnimscher Kreis. 1) Der Papierfabrikant und Schulze Gustav Wilhelm Schottler, zu Holländische Papiermühle, als Schiedsmann für den ersten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 3. September 1855; 2) der Gastwirth und Bäckermeister Ernst Wilhelm Wilke, zu Groß-Schönebeck, als I. Stellvertreter des ersten ländlichen Bezirks, 3) der Gutsbesitzer Arnold Eduard Buchholz, zu Liebenwalde als II. Stellvertreter für den ersten ländlichen Bezirk, 4a) der Erbsitzer Carl Wildberg, zu Neuholland, als II. Stellvertreter für den zweiten ländlichen Bezirk, 4b) der Lehnschulzen-Gutsbesitzer Carl Heinrich Barthol zu Rehmate, als II. Stellvertreter für den vierten ländlichen Bezirk, sämmtlich verpflichtet den 13. Juli 1855; 5) der Amtmann Heinrich Eduard Jungk, zu Blumberg, als Schiedsmann für den neunten ländlichen Bezirk, verpflichtet den 6. August 1855; 6) der Rittergutsbesitzer Martin Friedrich Heyse, zu Mehrow, als II. Stellvertreter für den neunten ländlichen Bezirk, 7) der Inspector Friedrich Wilhelm Eduard Lehmann, zu Hellersdorf, als I. Stellvertreter für den zehnten ländlichen Bezirk, beide verpflichtet den 14. Juli 1855; 8) der Rentier Ludwig Heinrich Harnecker, zu Alt-Landsberg, als Schiedsmann für den eilften ländlichen Bezirk, verpflichtet den 6. August 1855; 9) der Mühlenmeister Johann Christian Schwengberg, zu Bruchmühle, als I. Stellvertreter für den eilften ländlichen Bezirk, 10) der Rittergutsbesitzer Julius Robert Theodor Frommholz, zu Vogelsdorf, als II. Stellvertreter für den eilften ländlichen Bezirk, beide verpflichtet den 14. Juli 1855; 11) der Kaufmann Albert Levin Rohr, zu Rüdersdorfer Kalkberge, als Schiedsmann für den zwölften ländlichen Bezirk, verpflichtet den 6. August 1855; 12) der Mühlenbesitzer Adolph Hoffschild, ebendaselbst, als I. Stell-

vertreter für den zwölften ländlichen Bezirk, 13) der Bäckermeister Johann Friedrich August Krenz, zu Tasdorf, als II. Stellvertreter für den 12. ländlichen Bezirk, 14) der Bäckermeister Johann Heinrich Traffehn, zu Rüdersdorf, als Schiedsmann für den 13. ländlichen Bezirk, 15) der Gastwirth Carl Friedrich Wilhelm Grabert, zu Rüdersdorf, als I. Stellvertreter für denselben Bezirk, 16) der Ziegeleibesitzer August Johann Harras, zu Hennickendorf, als Schiedsmann für den 14. ländlichen Bezirk, 17) der Gutsbesitzer Christian Gottfried Erbkamm, zu Herzfelde, als I. Stellvertreter für denselben Bezirk, 18) der Lehnschulze August Alexander Ferdinand Schulze, zu Herzfelde, als II. Stellvertreter für denselben Bezirk, 19) der Gasthofsbesitzer Wilhelm Gotthold Büttner, zu Dahlwitz, als Schiedsmann für den 15. Bezirk, 20) der Schulze Carl Friedrich Hanne, zu Münchehofe, als I. Stellvertreter für denselben Bezirk, sämmtlich verpflichtet am 14. Juli 1855.

Stadt Berlin. 21) Der Gasthofsbesitzer Eugenius Gustav Albert Heydtlaß, Burgstraße Nr. 12, als Schiedsmann für den Heiligegeiststraßen-Bezirk Nr. 1, verpflichtet den 8. September 1855; 22) der Fabrikant Carl Friedrich Wilhelm Jordan, Klosterstraße Nr. 91, als Schiedsmann für den Marienkirch-Bezirk Nr. 16, verpflichtet den 19. September 1855; 23) der Kaufmann Hugo Moritz Loewenberg, Neue Friedrichsstraße Nr. 40, als Schiedsmann für den kleinen Jüdenhof-Bezirk Nr. 17, verpflichtet den 12. September 1855; 24) der Seidenfabrikant Carl Gustav Schiele, Fischerbrücke Nr. 14, als Schiedsmann für den Insel-Bezirk Nr. 21, verpflichtet den 8. September 1855; 25) der Bäckermeister Ferdinand August Labemann, Roßstraße Nr. 22, als II. Stellvertreter für den Rittergassen-Bezirk Nr. 23, verpflichtet den 7. August 1855; 26) der Seifensiedermeister August Jacob Wilhelm Palis, Mittelstraße Nr. 14, als Schiedsmann für den Dorotheenstädtischen Kirch-Bezirk Nr. 30, verpflichtet den 19. September 1855; 27) der Kaufmann Alex. Friedr. Oscar Bürstenbinder, Friedrichsstraße Nr. 159, als Schiedsmann für den Akademie-Bezirk Nr. 31, 28) der Kaufmann Philipp Friedr. Meißner, Friedrichsstraße Nr. 157, als I. Stellvertreter für denselben Bezirk, 29) der Schlossermstr. Carl Julius Violet, Friedrichsstraße Nr. 163, als II. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet den 12. September 1855; 20) der Partikulier Carl Gustav Glatz, Dorotheenstraße Nr. 26, als Schiedsmann für den Dorotheenstraßen-Bezirk Nr. 32, verpflichtet den 19. September 1855; 31) der Ober-Inspector Christian Adolph Tancre, Kommandantenstraße Nr. 89, als Schiedsmann für den Dönhofs-Platz-Bezirk Nr. 46, verpflichtet den 7 September 1855; 32) der Kaufmann Joh. Ferdinand Friedrich Feige, Wilhelmsstraße Nr. 85, als Schiedsmann für den Leipziger Platz-Bezirk Nr. 49 und 49a, 33) der Kaufmann Friedrich Gottlieb Voigt, Friedrichsstraße Nr. 180, als Schiedsmann für den Dreifaltigkeits-Kirch-Bezirk Nr. 53, beide verpflichtet den 8. September 1855; 34) der Hof-Apotheker Carl Louis Theodor Altmann, Ziethen-Platz Nr. 5, als I. Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet den 7. September 1855; 35) der Partikulier Gottfried Carl Eduard Fiering, Lindenstraße Nr. 2, als Schiedsmann für den Halleschen Thor-Bezirk Nr. 58, 36) der Kalkulator bei der Erbschaftsstempel-Verwaltung August Ludwig Grebin, Stallschreiberstraße Nr. 48, als Schiedsmann für den Alte Jacobsstraßen-Bezirk Nr. 68a, 37) der Kaufmann Johann Friedrich Wendisch, Rosenthalerstraße Nr. 54, als Schiedsmann für den Neue Schönhauserstraßen-Bezirk Nr. 81, alle drei verpflichtet den 12. September 1855; 38) der Kaufmann Franz Ludwig Schwegele, Lindenstraße Nr. 61a, als Schiedsmann für den Laufgassen-Bezirk Nr. 84, verpflichtet den 19. September 1855; 39) der Eigenthümer und Kaufmann Carl Friedrich Paul Nickel, Nickelshof bei Berlin, als Schiedsmann für den Schönhauser Allee-Bezirk Nr. 85c, verpflichtet den 8. September 1855; 40) der Eigenthümer Johann Eduard Krause, Kastanien-Allee Nr. 9, als I. Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet den 7. September 1855; 40) der Kaufmann Heinrich Theodor Mahlow, Prenzlauerstraße Nr. 35, als I. Stellvertreter für den Prenzlauerstraßen-Bezirk Nr. 87, verpflichtet den 19. September 1855; 41) der Gutsbesitzer Julius Friedrich Albert Boetzow, vor dem Prenzlauer Thore, als Schiedsmann für den Prenzlauer Thor-Bezirk Nr. 88, verpflichtet den 12. September 1855; 43) der Rentier Johann Friedrich Eduard Wacker, Neue Königsstraße Nr. 30, als II. Stellvertreter für Georgen-Kirch-Bezirk Nr. 90, verpflichtet den 7. September 1855.

Ost-Havelland. 44) Der Schulze Friedrich Wilhelm Neumann, zu Lentzke, als Schiedsmann für den ländlichen Bezirk 2a, 45) der Ortsvorsteher Carl Ludwig Kressin, zu Linum, als Schiedsmann für den ländlichen Bezirk 2b, 46) der Kaufmann Joachim Wilhelm Borchert, zu Linum, als

I. Stellvertreter für denselben Bezirk, 47) der Gastwirth C. Ludwig Moser, zu [illegible], als II. Stellvertreter für denselben Bezirk, sämmtlich verpflichtet den 3. September 1855.

Stadt Potsdam. 48) Der Kreisgerichts-Salarien-Cassen-Controleur Carl Eduard Scharenberg, als Schiedsmann für den 10. Bezirk, 49) der Kreisgerichts-Secretair, Hauptmann a. D. Carl Traugott Heyden als I. Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet den 6. September 1855.

West-Havelland. Stadt Brandenburg. 50) Der Apotheker Germershausen als Schiedsmann für den St. Johannis-Bezirk, verpflichtet den 4. August 1855; 51) der Kaufmann Carl Friedrich Mandel als Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet den 15. August 1855; 52) der Kaufmann Riesch als II. Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet den 4. August 1855; 53) der Oeconom Friedrich Wilhelm Leidemit als I. Stellvertreter für den Altstädtischen Markt-Bezirk, 54) der Kaufmann Klein als II. Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet den 15. August 1855; 55) der Lederfabrikant Fritz Spitta als I. Stellvertreter für den St. Gotthards-Bezirk, verpflichtet den 4. August 1855; 56) der Kaufmann Ludwig Eduard Eger als II. Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet den 15. August 1855; 57) der Kaufmann Blell als I. Stellvertreter für den St. Catharinen-Bezirk, verpflichtet den 7. August 1855; 58) der Tischlermeister Herzer als II. Stellvertreter für denselben Bezirk, 59) der Kaufmann Julius Spitta als I. Stellvertreter für den Neuen Thor-Bezirk, 60) der Kaufmann Adolph Töpfer als II. Stellvertreter für denselben Bezirk, 61) der Kaufmann Ferdinand Brezendorff als I. Stellvertreter für den St. Annen-Bezirk, alle vier verpflichtet den 4. August 1855; 62) der Kaufmann Krickau als II. Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet den 21. August 1855; 63) der Gastwirth Schäffer als I. Stellvertreter für den St. Pauli-Bezirk, 64) der Brauer Jnsel als II. Stellvertreter für denselben Bezirk, 65) der Stadtrath Giebe als I. Stellvertreter für den Neustädischen Markt-Bezirk, 66) der Posthalter A. Schwinning als II. Stellvertreter für denselben Bezirk, 67) der Kaufmann Haacke als I. Stellvertreter für den Steinstraßen-Bezirk, 68) der Kaufmann Stagow als II. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle sechs verpflichtet den 4. August 1855.

Ost-Priegnitz. 69) Der Rittergutsbesitzer Verdrieß, zu Gans, als Schiedsmann für den 14. ländlichen Bezirk, verpflichtet den 30. Juni 1855; 70) der Rittergutsbesitzer Gustav Herrmann Alexander Roloff, zu Bantikow, als I. Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet den 26. Juni 1855; 71) der Rittergutsbesitzer Wilhelm Herrmann Ludwig Schlecker, zu Grabow, als II. Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet den 16. Juli 1855; 72) der Rittergutsbesitzer, Lieutenant Adolph Hans von Kröcher, zu Lohm II, als II. Stellvertreter für den 15. ländlichen Bezirk, verpflichtet den 4. Juli 1855.

West-Priegnitz. 73) Der Rittergutsbesitzer Adolph Friedrich von Saldern, zu Plattenburg, als Schiedsmann für den dritten ländlichen Bezirk, 74) der Ziegeleibesitzer Johann Friedrich Blum, zu Abbendorf, als Schiedsmann für den vierten ländlichen Bezirk, 75) der Schulze Wilhelm Bluhm, ebendaselbst, als I. Stellvertreter für den vierten ländlichen Bezirk, 76) der Schulze Hans Georg Neumann, zu Gnewsdorf, als II. Stellvertreter für den vierten ländlichen Bezirk, sämmtlich verpflichtet den 18. September 1855; 77) der Cantor emeritus Hans Wolgast, zu Cumlosen, als II. Stellvertreter für den eilften ländlichen Bezirk, verpflichtet den 12. September 1855; 78) der Erbzins-Gutsbesitzer Wilhelm Werth, zu Breetz, als I. Stellvertreter für den vierzehnten ländlichen Bezirk, verpflichtet den 14. September 1855; 79) der Gutspächter Wilhelm Friedrich Christian Unger, zu Kietz, als Schiedsmann für den fünfzehnten ländlichen Bezirk, verpflichtet den 12. September 1855; 80) der Dorfschulze Ludwig Otto, ebendaselbst, als I. Stellvertreter für den fünfzehnten ländlichen Bezirk, 81) der Schulze Joachim Röwert, zu Groß-Woosz, als II. Stellvertreter für den fünfzehnten ländlichen Bezirk, beide verpflichtet den 14. September 1855.

Ruppinscher Kreis. 82) Der Bauergutsbesitzer Joachim Friedrich Bartel, zu Rönnebeck, als Schiedsmann für den eilften ländlichen Bezirk, verpflichtet den 13. September 1855.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend unter № 268 das Statut der Moabiter-Chausseebau-Gesellschaft, imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum 41sten Stück des Amtsblatts pro 1855

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung: a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 268. Statut der Moabiter Chaussee-Gesellschaft. I. 2330. Sept.

Die nachstehend abgedruckte Ausfertigung der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 6. August d. J. und das durch letztere bestätigte Statut der Moabiter Chaussee-Gesellschaft vom 8. Juli 1854 wird hierdurch höherer Anordnung gemäß mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gesellschaft mittelst einer zweiten Allerhöchsten Cabinetsordre vom 6. August d. J. außer dem Rechte zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem jedesmaligen Tarife für die Staats-Chausseen, die fiscalischen Vorrechte beim Bau und bei der Unterhaltung von Chausseen verliehen sind, und daß auch die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die Moabiter Chaussee Anwendung finden.

Potsdam, den 28. September 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* *

Nachstehender, wörtlich also lautender Allerhöchster Erlaß:

„Auf Ihren Bericht vom 19. Juli d. J. ertheile Ich dem nebst dem eingereichten Situationsplane anbei zurückerfolgenden Statute des unter dem Namen: „Moabiter Chaussee-Gesellschaft" zusammengetretenen Actien-Vereins zum Bau einer Chaussee vom ehemals Gerikeschen, in der Alt-Moabiter Straße bei Berlin belegenen Grundstücke über Alt-Moabit bis zur Charlottenburger Brücke und von der Moabiter Brücke bis zur Alt-Moabiter Straße, so wie von dem Hauptportale der Ulanen-Kaserne in der verlängerten Invalidenstraße bis zur Einmündung in die Alt-Moabiter Straße, d. d. Moabit, den 8. Juli 1854, Meine Bestätigung, mit der Maaßgabe, daß 1) zu § 1 die Verpflichtung des Fiscus sich auf die Unterhaltung der Chausseestrecke der verlängerten Invalidenstraße von dem Hauptportale der Ulanen-Kaserne bis zur südwestlichen Ecke des Kasernen-Terrains beschränkt, von dieser Ecke ab bis zur Einmündung in die Alt-Moabiter Straße aber der Actien-Gesellschaft obliegt; 2) zu § 6 am Schlusse, die Chausseegeld-Erhebung sich nach dem jedesmal für die Staats-Chausseen gültigen Tarife zu bestimmen hat; 3) zu § 14 die Actien nicht auf jeden Inhaber, sondern auf den Namen des ersten Unterzeichners oder Desjenigen, welcher nach Inhalt des Actienbuches zur Zeit der Ausfertigung der Actien in die Rechte des ersten Unterzeichners getreten ist, auszustellen und danach die Formulare für die Actien und Dividendenscheine durch die Regierung zu Potsdam festzusetzen; 4) zu § 28, daß nur die im Actienbuche der Gesellschaft verzeichneten

Personen, resp. deren Vertreter oder Bevollmächtigte, zum Erscheinen in den General-Versammlungen und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt sind.

Erdmannsdorf, den 6. August 1855.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) Simons. Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von Pommer-Esche.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister."

dessen Original an das Geheime Staats-Archiv abgegeben worden, wird hierdurch für die Moabiter Chaussee-Gesellschaft in beglaubigter Form ausgefertigt.

Berlin, den 18. September 1855. **(L. S.)**

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Bestätigungs-Urkunde
des Statuts des, unter dem Namen: „Moabiter Chaussee-Gesellschaft" zusammengetretenen Actien-Vereins zum Bau einer Chaussee vom ehemals Gerikeschen Grundstücke bei Berlin über Alt-Moabit bis zur Alt-Moabiter Straße rc., d. d. Moabit, den 8. Juli 1854.

III. 9609.

Statut
der Moabiter Chaussee-Gesellschaft.

Abschnitt I.
Name, Zweck und allgemeine Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.

§ 1. Unter der Benennung: „Moabiter Chaussee-Gesellschaft" ist eine Gesellschaft von Actionairen zusammengetreten, welche den Bau, die Unterhaltung und die Nutzung einer Chaussee vom ehemals Gerikeschen, in der Alt-Moabiter Straße belegenen Grundstücke über Alt-Moabit bis zur Charlottenburger Brücke, und von der Moabiter Brücke bis zur Alt-Moabiter Straße, so wie den Bau einer in der verlängerten Invalidenstraße von dem Hauptportale der Ulanen-Kaserne bis zur Einmündung in die Alt-Moabiter Straße anzulegenden Chausseestrecke zum Zwecke hat. Die Unterhaltung der letzteren Strecke liegt nach dem Erlaß des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 6. April 1848 auf Grund einer Allerhöchsten Cabinetsordre d. d. den 31. März 1848, dem Fiscus ob.

§ 2. Der Sitz der Gesellschaft ist in Alt-Moabit, ihr Gerichtsstand das Königliche Kreisgericht zu Berlin.

§ 3. Die Gesellschaft ist in allen Beziehungen den Vorschriften des Gesetzes vom 9. November 1843 über die Actien-Gesellschaften unterworfen. Zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts über dieselbe ist die Königliche Regierung befugt, einen Commissar für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissar kann nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

Abschnitt II.

Verhältniß der Gesellschaft zum Staate.

§ 4. Zur Unterstützung des Unternehmens erhielt die Gesellschaft aus der Staats-Casse für den ganzen Bau eine Prämie von 19,000 Thlrn., welche während der Bauzeit je nach dem Bedürfniß gezahlt worden ist.

§ 5. Behufs der Erwerbung der zur Chaussee nebst Zubehör erforderlichen Grundstücke ist der Gesellschaft das Expropriationsrecht, vorbehaltlich der Entscheidung des betreffenden Königlichen Ministeriums über die Anwendung desselben, bewilligt. Auch ist ihr die Befugniß zur Gewinnung der Chaussee-Bau-, und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Bestimmungen, beigelegt worden.

§ 6. Der Gesellschaft ist ferner das Recht verliehen, auf der Straße das Chausseegeld nach dem jederzeit für die Staats-Chausseen bestehenden Tarife, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, so wie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, für sich zu erheben.

Diese Erhebung erfolgt nach dem Satze für eine Meile (nach dem Tarife vom 29. Februar 1840).

§ 7. Die für die Staats-Chausseen jederzeit geltenden polizeilichen Bestimmungen finden auf diese Chausseen ebenfalls Anwendung. In Betreff der Chausseegeld-Uebertretungen sind die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften maaßgebend.

§ 8. Die Gesellschaft hat dagegen, insbesondere, die Verpflichtung:

a) die Straße nach dem vom Staate genehmigten Plane und Anschlage unter Leitung eines vom Staate geprüften Technikers und unter Aufsicht der Königlichen Regierung auszuführen, auch an dem von der Königlichen Regierung festgesetzten Punkte für die Errichtung der zur Erhebung des Chausseegeldes erforderlichen Empfangsstätte, sofern solche nicht miethsweise zu beschaffen ist, zu sorgen;

b) die nöthigen Interimswege während des Baues anzulegen und zu unterhalten;

c) die Verbindung zwischen der Chaussee und öffentlichen Wegen, welche von ersterer durchschnitten werden, wiederherzustellen und hierbei die Bestimmungen der Königlichen Regierung zu befolgen;

d) die Chaussee ohne Rücksicht auf den Betrag der Einnahme in vollkommen tüchtigem, zu allen Jahreszeiten bequem fahrbaren Zustande, desgleichen die Hebestellen in brauchbarem Stande zu erhalten, wobei sich die Gesellschaft den Bestimmungen und der Controle der Königlichen Regierung unterwirft;

e) nach Vollendung des Baues einen Revisions-Anschlag aufnehmen zu lassen und der Königlichen Regierung zur Feststellung einzureichen (§§ 10 und 47), über Einnahme und Ausgabe vollständige Rechnung zu führen, deren Einsicht, so wie die Revision der Casse, der Königlichen Regierung jederzeit freisteht, auch jährlich der letzteren einen genauen Nachweis der Einnahme und Ausgabe, so wie des Bestandes des Reserve-Fonds (§ 23) einzureichen. Sollte die Regierung statutenwidriges Verfahren oder sonst unwirthschaftliche Verwaltung wahrnehmen, so ist sie befugt, abändernd einzuschreiten und zur Durchführung ihrer Anordnungen nöthigenfalls Zwangsmaaßregeln anzuwenden, auch nach Befinden ohne Mitwirkung der Gerichte die Hebestellen unter Sequestration zu stellen.

Kommt die Gesellschaft einer der ihr nach vorstehenden Bestimmungen sub a bis d obliegenden Verpflichtungen innerhalb der im Statute festgestellten, resp. innerhalb der ihr von der Königlichen Regierung bestimmten Frist nicht nach, so ist die Königliche Regierung zur Vollstreckung der Execution befugt. Jedes gerichtliche Verfahren ist hierbei ausgeschlossen, und der Gesellschaft steht gegen diesfällige Verfügungen der Königlichen Regierung nur der Recurs an das betreffende Königliche Ministerium offen.

§ 9. Kann die Gesellschaft mit den vorhandenen Einnahmen und dem Reserve-Fonds die im § 8 unter d vorgeschriebene Instandhaltung der Straße nicht bewirken und ist sie auch innerhalb sechs Wochen, nach erhaltener desfallsiger Aufforderung der Königlichen Regierung nicht im Stande, oder nicht Willens, die geforderte Instandsetzung durch extraordinairen Zuschuß oder Aufnahme eines Darlehns ins Werk zu setzen, so muß die Gesellschaft sich gefallen lassen, daß die Königliche Regierung die Einnahme sofort unter ihre Administration stellt; auch steht dem Staate in solchem Falle die Befugniß zu, nach Befinden das Eigenthum der Chaussee mit dem Rechte der Chausseegeld-Erhebung nebst den zur Zeit der ersten Aufforderung vorhanden gewesenen und seitdem ferner entstandenen Einnahmen und dem Reserve-Fonds, ohne Entschädigung für die bis dahin auf die Anlage und Unterhaltung verwendeten Kosten, sofort zu übernehmen.

§ 10. Außerdem steht dem Staate nach vorangegangener zweijähriger Ankündigung die Befugniß zu, die Chaussee gegen vollständige Erstattung der auf den Bau verwendeten Kosten von

	52,530 Thlr.	20 Sgr.,
nach Abzug der für dieselbe gezahlten Staats-Prämie von	19,000 =	— =
mithin gegen Erstattung von	33,530 Thlr.	20 Sgr.

zu jeder Zeit zu übernehmen.

§ 11. Bei der event. Uebernahme der Chaussee (§ 10) hat die Gesellschaft dieselbe in gut fahrbarem Zustande zu übergeben. Das zur Unterhaltung angefahrene Material wird bis auf den Bedarf eines Jahres, wenn es für gut zu achten ist, nach dem in der Gegend üblichen Preise der Gesellschaft bezahlt.

Die Gesellschaft ist dagegen nicht schuldig, nach erfolgter Aufkündigung Haupt-Reparaturen vorzunehmen, wenn die Straße ohne solche nach dem Urtheil der Königlichen Regierung noch zwei Jahre in bequem fahrbarem Zustande hindurch erhalten werden kann.

§ 12. Bei der Uebernahme der Chaussee Seitens des Staats (§§ 9, 10) ist der letztere nicht verbunden, die von der Gesellschaft angenommenen Beamten beizubehalten, weshalb die Gesellschaft sich bei den mit denselben über ihre Anstellung einzugehenden Verträgen danach zu achten hat.

Abschnitt III.

Fonds der Gesellschaft, Rechte und Pflichten der Actionaire.

§ 13. Die Ausführung des Baues, einschließlich der Kosten seiner Leitung und der Verwaltung der Gesellschafts-Angelegenheiten während des Baues hat ein Capital von

52,530 Thlr. 20 Sgr.

erfordert. Dasselbe ist beschafft:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1) durch die aus der Staats-Casse bewilligte Prämie von . . . . für die 1300 laufende Ruthen betragende Länge der Chaussee und einer 80 laufende Ruthen langen Pflasterstrecke in der Brückenstraße.		19,000 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
2) durch successive Einzahlung des Nominal-Betrages von 296 Stück Actien zu 100 Thlr.	29,600 Thlr.			
und zu 8 Stück à 50 Thlr.	400 =			
		30,000 =	— =	— =
3) durch freiwillige Beiträge		3,315 =	4 =	— =
4) durch Zinsen für deponirte Gelder		14 =	28 =	6 =
Verkauf von überflüssigen Utensilien nach dem Baue		77 =	12 =	6 =
und extraordinairen Zuschuß aus dem nach Eröffnung der Chaussee erhobenen Chausseegelde		123 =	5 =	— =
Summa		52,530 Thlr.	20 Sgr.	

§ 14. Die Actien werden in Höhe von 100 Thlr. und von 50 Thlr., auf den Inhaber lautend, nach folgendem Schema ausgestellt:

Actie
der
Moabiter Chaussee-Gesellschaft.

№

. . . . *Thaler Courant.*

Der Inhaber hat zur Gesellschafts-Casse . . . . Thaler Preussisch Courant eingezahlt und nimmt auf Höhe dieses Betrages in Gemässheit des von Sr. Majestät dem Könige von Preussen bestätigten Statutes vom . . ten . . . . verhältnissmässig Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

Die Direction der Moabiter Chausseebau-Gesellschaft.

(Stempel.) Namen der Directoren.

Eingetragen im Gesellschafts-Stammregister Fol. . . . .

(Unterschrift des Ingrossators.)

Dieselben werden erst nach Einzahlung des ganzen Nominal-Betrages ausgegeben. Mit jeder Actie wird eine angemessene Anzahl Dividendenscheine nach folgendem Schema ausgegeben:

Actie №

Der Inhaber empfängt gegen Aushändigung dieses Dividendenscheines diejenige Dividende, welche für das Kalenderjahr 18 . . öffentlich bekannt gemacht werden wird.

. . . . den . . ten . . . . . . 18 . .

Die Direction der Moabiter Chausseebau-Gesellschaft.

(Unterschriften.)

Eingetragen im Dividenden-Register № . . .

Sind diese Dividendenscheine, gegen welche die betreffende Dividende bei der Gesellschafts-Casse erhoben werden kann (§§ 20, 21) eingelöst, so sind den Actionairen neue auszuhändigen, und es ist dies auf den Actien zu vermerken.

§ 15. Ueber die auf die gezeichnete Actien-Beträge geleisteten einzelnen Einzahlungen werden Quittungen auf besonderen Bogen unter derjenigen Nummer ausgefertigt, welche die künftige nach § 14 auszustellende Actie erhält. Jeder Actionair empfängt mithin so viele auf seinen Namen lautende Quittungsbogen, als Actien von ihm gezeichnet worden sind.

§ 16. Auf jede Actie werden nach vorausgegangener Aufforderung Seitens der Gesellschafts-Direction zuerst 10 pCt. zur Gesellschafts-Casse gezahlt. Die Höhe der späteren Zahlungen ist von der Direction nach dem Bedürfniß zu bestimmen.

Die Aufforderung zur Zahlung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem jedesmaligen spätesten Zahlungstermine durch öffentliche Bekanntmachung (§ 51).

§ 17. Zahlt ein Actionair einen eingeforderten Einschuß nicht spätestens 4 Wochen nach Ablauf des letzten Zahlungstages kostenfrei zur Gesellschafts-Casse ein, so steht es der Direction frei, die rückständige Rate nebst den gesetzlichen Verzugszinsen gegen ihn gerichtlich einzuklagen.

Im Wiederholungsfalle kann die Direction den Nominal-Betrag sämmtlicher von dem Actionair gezeichneten Actien sofort auf einmal gegen ihn gerichtlich einklagen.

§ 18. Vernichtete oder sonst abhanden gekommene Quittungsbogen, Actien oder Dividendenscheine müssen in der für andere Urkunden ähnlicher Art gesetzlich vorgeschriebenen Form mortificirt werden.

Für dergestalt mortificirte oder sonst unbrauchbar gewordene, der Gesellschaft zurückgelieferte und gänzlich zu cassirende Quittungsbogen, Actien oder Dividendenscheine werden neue Quittungsbogen resp. Actien oder Dividendenscheine unter neuen Nummern ausgefertigt.

§ 19. Die Einschüsse der Actionaire werden vom Tage der Einzahlung ab mit 5 pCt. pro anno bis zum Tage der Eröffnung der Chaussee für den öffentlichen Verkehr verzinst.

§ 20. Von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee in ihrer ganzen Ausdehnung begonnen hat, werden die jährlichen Einnahmen der Chaussee nach Abzug aller für die Unterhaltung der Chaussee und für die Verwaltung gemachten oder doch zum abgelaufenen Rechnungsjahre noch gehörigen, so wie der etwa schon zu berücksichtigenden künftigen Ausgaben, und nach Abzug der im § 23 bestimmten Beiträge zur Bildung des Reserve-Fonds, nach Maaßgabe der Actienbeträge an die Actionaire als Dividende vertheilt.

Die Vertheilung der Dividende findet jährlich nach der im § 27 № 9 angeordneten Feststellung derselben statt.

§ 21. Die Aufforderung zur Erhebung der Dividende erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung (§ 51). Die Legitimation der Präsentanten der Dividendenscheine ist die Direction, resp. der Rendant zu prüfen zwar berechtigt, keinesweges aber verpflichtet (§ 28).

§ 22. Dividenden, welche innerhalb vier Jahren nach dem zu ihrer Erhebung festgesetzten Termine nicht erhoben worden sind, verfallen der Gesellschafts-Casse.

§ 23. Zur Deckung außerordentlicher Reparaturkosten, wie bei ungewöhnlichen Wasserschäden und Brückenbauten, Brandunglück ꝛc. wird ein Reserve-Fonds angelegt.

Derselbe wird gebildet:

a) durch jährliche Ueberweisung von 200 Thlrn. aus den Einnahmen der Chaussee, nach Abzug der Unterhaltungs- und Verwaltungskosten, von dem im § 20 gedachten Zeitpunkte der Erhebung des Chausseegeldes auf der ganzen Straße ab;
b) durch die davon (sub a) aufkommenden Zinsen.

Sobald und so lange in dem Reserve-Fonds 1000 Thlr. vorhanden sind, werden keine weiteren Zuschüsse aus den jährlichen Chaussee-Einnahmen mehr geleistet und werden auch seine Zinsen so lange mit den übrigen Einnahmen der Gesellschaft vertheilt. Ohne Genehmigung der Königlichen Regierung darf der Reserve-Fonds nicht angegriffen werden.

Abschnitt IV.

Verfassung der Gesellschaft und Verwaltung ihrer Angelegenheiten.

§ 24. Das Interesse der Gesellschaft wird wahrgenommen:
a) durch die Actionaire unmittelbar in den General-Versammlungen (§ 27);
b) durch eine gewählte Direction (§ 36);
c) durch besondere Beamte.

§ 25. General-Versammlungen der Actionaire werden von der Direction einberufen und in Moabit abgehalten. Regelmäßig finden sie jährlich einmal im Monate Februar statt, außerordentlich nur dann, wenn die Direction sie für nöthig hält.

§ 26. Die Einladung zu den General-Versammlungen erfolgt 14 Tage vor dem Termine durch öffentliche Bekanntmachung (§ 51), und zwar zu den ordentlichen ohne Angabe der darin zu verhandelnden Gegenstände, sofern nicht über Angelegenheiten der unter 2, 3, 4, 8 oder im Schlußsatze des § 27 erwähnten Art Beschluß gefaßt werden soll, zu den außerordentlichen aber stets mit Andeutung der darin zur Verhandlung kommenden Gegenstände.

§ 27. Der Beschluß einer General-Versammlung ist erforderlich:
1) zur Verlegung der Hebestelle;
2) zur Vermehrung des Actien-Capitals, wenn der Zweck der Gesellschaft solche erfordern sollte;
3) zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts, abgesehen von der in diesen Fällen (1—3) überdies einzuholenden Genehmigung des Staates;
4) zur Veräußerung und Verpfändung von Immobilien, so wie zur Aufnahme von Darlehnen, welche die im § 45 gezogenen Grenzen übersteigen;
5) zur Wahl der Directoren und ihrer Stellvertreter;
6) zur Feststellung der Bedingungen, unter welchen die übrigen bleibenden Beamten, als: Chausseegeld-Erheber, Wege-Aufseher 2c. von der Direction angestellt und entlassen werden dürfen, so wie zur Bewilligung außerordentlicher Gratificationen;
7) zur Aufhebung früherer Beschlüsse einer General-Versammlung und Ueberschreitung der Grenzen der der Direction im § 42 u. ff. eingeräumten Befugnisse (§ 46).
8) bei Verfügung über künftige Revenüen, so wie zu Beschlüssen über die eigene Administration oder Verpachtung der Chausseegeld-Hebestellen, also mit Ausnahme der Bestimmungen über die Chaussee-Nebennutzungen, als: Verpachtung der Obstbäume, Dossirungen u. s. w.;
9) zur Feststellung der Dividenden nach Maaßgabe des § 20 nach dem Vorschlage der Direction, und zur Ertheilung der Decharge an letztere (§§ 42 und 48).
10) bei Bestimmung des Blattes, welches an die Stelle eines eingegangenen zu den öffentlichen Bekanntmachungen dienen soll (§ 51).

Ueber eine etwanige weitere Ausdehnung des gegenwärtigen Chaussee-Bau-Unternehmens kann die General-Versammlung rechtsgültig beschließen, ohne daß die Einwilligung aller einzelnen Actionaire erforderlich ist; es kann jedoch durch einen derartigen Beschluß kein Actionair gegen seinen Willen zu weiteren Leistungen verpflichtet werden.

§ 28. Sämmtliche Actionaire sind zum Erscheinen in den General-Versammlungen und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt, und müssen sich die anwesenden Actionaire durch Vorzeigung ihrer Actien oder resp. schriftlich gehörig legalisirte Vollmacht legitimiren. Sie erhalten sodann Stimmkarten, auf welchen die Zahl der Jedem gebührenden Stimmen vermerkt steht.

§ 29. Die Stimmfähigkeit in den General-Versammlungen wird durch den Besitz von mindestens einer halben Actie von 50 Thlrn. bedingt, und die Zahl der Stimmen jedes einzelnen Actionairs dahin festgesetzt, daß

½ bis	2 Actien	....	1 Stimme,	
2½	= 5 do.	....	2 Stimmen,	
5½	= 10 do.	....	3 do.	
10½	= 20 do.	....	4 do.	
20½	= 30 do.	....	5 do.	
30½	= 40 do.	....	6 do.	
40½	= 50 do.	....	7 do.	
50½	und darüber	....	8 do.	zählen.

§ 30. Ehefrauen, bevormundete und juristische Personen können in den General-Versammlungen durch ihre Ehemänner, Vormünder und resp. Repräsentanten, auch wenn diese nicht Actionaire sind (andere Actionaire aber nur durch Actionaire) vertreten werden.

Kein Bevollmächtigter kann mehr als acht Stimmen incl. seiner eigenen vertreten. Der Bevollmächtigte muß sich durch schriftliche Vollmacht, deren nähere Prüfung und Zulassung der Direction vorbehalten bleibt, legitimiren.

§ 31. In der General-Versammlung führt der jedesmalige Vorsitzende der Direction oder dessen Stellvertreter den Vorsitz.

§ 32. Das Protocoll über die Verhandlungen der General-Versammlungen wird gerichtlich oder notariell aufgenommen und ist von dem Vorsitzenden und drei durch ihn zu bezeichnenden anwesenden Actionairen zu vollziehen.

Das solchergestalt aufgenommene Protocoll hat für die Mitglieder der Gesellschaft, sowohl untereinander, als in Beziehung auf ihre Vertreter, volle Beweiskraft.

§ 33. In den regelmäßigen General-Versammlungen erstattet die Direction den Bericht über die Geschäfte des verflossenen Jahres, und der Vorsitzende veranlaßt die nöthigen Wahlen der Directoren und deren Stellvertreter, so wie den Vortrag aller zur Berathung vorliegender Gegenstände.

§ 34. Jedem Actionair ist gestattet, in der General-Versammlung seine Ansicht über die Interessen der Gesellschaft zu entwickeln und Anträge zu stellen, letzteres jedoch nur, wenn solche acht Tage zuvor der Direction mitgetheilt sind.

§ 35. Die Beschlüsse werden durch absolute, nach § 29 zu berechnende Stimmenmehrheit der anwesenden Actionaire gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Wird bei vorkommenden Wahlen die absolute Stimmenmehrheit durch zwei Abstimmungen nicht erreicht, so wird der Beschluß über die zu wählende Person dadurch herbeigeführt, daß die dritte Abstimmung nur über diejenigen zwei Candidaten erfolgt, welche bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen gehabt haben.

Bei solchen Berathungen, in welchen es sich um Verantwortlichkeit eines Directors oder Stellvertreters, oder eines Gesellschafts-Beamten handelt, darf der Betheiligte nicht mitstimmen.

§ 36. Die Direction besteht aus drei Mitgliedern, welche aus den Actionairen in der General-Versammlung (§ 27) gewählt werden und den Namen erster, zweiter, dritter Director führen.

Von diesen übernimmt der erste Director die specielle Leitung aller Gesellschafts-Angelegenheiten nach den Beschlüssen der Direction, und ein zweiter die Casse, welche unter depositalmäßigem Verschlusse gehalten wird, so daß der erste Director, der casseführende Director und der dritte Director je einen Schlüssel zu derselben führen (conf. § 50).

§ 37. Ohne Entschuldigungsgründe, welche von der Uebernahme einer Vormundschaft befreien, kann kein Mitglied der Gesellschaft die Wahl zum Director ausschlagen, noch sein Amt vor Ablauf der Wahlperiode niederlegen, wenn nicht die General-Versammlung darin willigt.

Das Amt des geschäftsführenden (ersten) Directors oder des Rendanten anzunehmen, kann aber Niemand gezwungen werden.

§ 38. Die erste Direction (Bau-Comité) wird für die Dauer des Baues bis zu dessen Beendigung und der Bestätigung des Statuts, die späteren alle drei Jahre in einer der General-Versammlungen neu gewählt. Die ausscheidenden Mitglieder sind zwar wieder wählbar, doch nicht verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

§ 39. Die Directoren verwalten ihr Amt ohne Gehalt, jedoch werden den, nicht am Sitze der Gesellschaft wohnenden Directions-Mitgliedern für jede Reise zu den Directorial-Versammlungen auf Verlangen Funfzehn Silbergroschen Fuhrkosten vergütigt.

§ 40. In Behinderungsfällen werden die Directoren durch die von der General-Versammlung besonders gewählten Stellvertreter vertreten, deren Zahl der der Directoren gleich ist, und welche der Reihenfolge nach, je nachdem eins, zwei, drei Directoren verhindert sind, vertreten.

Der erste, so wie der casseführende Director werden jedoch, so lange noch ein anderer Director da ist, zunächst durch diesen vertreten, und es tritt dagegen in die Stelle des vertretenden Directors ein Stellvertreter ein.

§ 41. Treten im Laufe des Jahres Vacanzen ein, so fungirt der Stellvertreter so lange, bis bei der nächsten General-Versammlung eine neue Wahl veranlaßt worden ist.

§ 42. Die Direction, welche die Gesellschaft in allen Beziehungen nach Außen repräsentirt und welche in dieser Beziehung zu Allem legitimirt ist, wozu die Gesetze einen Special-Bevollmächtigten berechtigen, ist das Organ, wodurch Alles, was in dem Zwecke der Gesellschaft liegt, zur Ausführung gebracht wird. Die Direction hat also, so weit dazu nicht im § 27 der Beschluß der General-Versammlung vorbehalten worden ist, selbstständig Alles zu veranlassen, was zur Ausführung des Unternehmens, Unterhaltung und Benutzung der Straße erforderlich ist, namentlich die nöthigen Grundstücke zu erwerben und etwa wieder zu veräußern, den Baumeister, die Arbeiter und Sachverständigen anzunehmen und sich mit ihnen über den ihnen zu bewilligenden Gehalt, resp. Lohn zu vereinigen, die bleibenden Beamten, als: Chausseegeld-Einnehmer, Wege-Aufseher u. s. w. unter den von der General-Versammlung nach § 27 Nr. 6 festgestellten Bedingungen anzustellen und zu entlassen, das Vermögen der Gesellschaft zu verwalten, die Vertheilung der Dividenden zu bewirken (§ 27), die Gesellschaft in gerichtlichen streitigen und nicht streitigen Angelegenheiten zu vertreten.

§ 43. Zu ihrer Legitimation dient ein auf Grund der betreffenden Wahlverhandlungen gerichtlich oder notariell auszustellendes Attest über die Personen ihrer jedesmaligen Mitglieder.

In Prozessen ist die Direction berechtigt, sich durch einen Rechts-Anwalt vertreten zu lassen.

§ 44. Zu allen Vorstellungen und Erklärungen gegen die Behörden, so wie zu schriftlichen Verpflichtungen, deren Gegenstand im Gelde zu schätzen ist und den Betrag von 100 Thlrn. an Werth nicht übersteigt, genügt die Unterschrift des ersten, bei seiner Behinderung die des ihn vertretenden Directors oder Stellvertreters.

§ 45. Darlehne kann die Direction nur in so weit aufnehmen, als dies durch dringende Umstände geboten wird, und zugleich entweder die Mittel zur Deckung schon vorhanden, nur nicht sogleich disponibel sind, oder doch die Rückzahlung durch die Einnahmen des nächsten halben Jahres, nach Abzug der Unterhaltungskosten und des Beitrages zum Reserve-Fonds, zuverlässig bewirkt werden kann.

§ 46. Zur Eingehung von Verpflichtungen, welche die im § 42 und folg. gestellten Grenzen überschreiten, ist der Beschluß der General-Versammlung (§ 27) erforderlich.

§ 47. Die Pflichten der Direction ergeben sich aus ihrer Stellung (§§ 36, 42) von selbst. Zu ihren besonderen Obliegenheiten aber gehört die Führung vollständiger Rechnungen und Acten über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, die Aufnahme eines Revisions-Anschlages (§ 8e) und Chaussee-Inventariums nach Vollendung des Baues, die sorgsame und unverzögerte zinsbare Anlegung der Bestände des Reserve-Fonds, die Einreichung der Nachweise hierüber an die Königliche Regierung (§ 8e), die jährliche Legung der Rechnung an die General-Versammlung nebst Uebersicht über den jedesmaligen Zustand des Unternehmens.

Jede Zahlung aus der Gesellschafts-Casse ist:
a) durch eine Zahlungs-Ordre der Direction,
b) durch die Quittung des Empfängers zu belegen.

§ 48. Die Rechnung, welche die Direction legt, wird der jährlichen General-Versammlung mit den cassenmäßigen Belägen, den Cassenbüchern, Protocollen und Acten vorgelegt, superrevidirt und dechargirt, wobei der General-Versammlung das Recht zusteht, drei Actionaire mit der Revision der Geschäftsführung des Directorii und des Cassen- und Rechnungswesens zu beauftragen und ihnen zu diesem Behufe die nöthige Instruction zu ertheilen.

§ 49. Die Direction versammelt sich zu allgemeinen Berathungen regelmäßig alle drei Monate. Drei Mitglieder sind zur Fassung eines Beschlusses erforderlich.

Ueber diese Beschlüsse wird ein Protocoll aufgenommen.

§ 50. Der erste Director führt den Vorsitz in den Directorial-Versammlungen, in welchen die Beschlüsse durch Stimmenmehrheit gefaßt werden. Er übernimmt alle an die Direction gerichteten Sachen und besorgt deren Erledigung. Zu diesem Zwecke ist er befugt, Directorial-Versammlungen zu berufen, so oft es ihm nöthig scheint oder das Votum der Mit-Directoren schriftlich zu erfordern. Das Directorium hat für sichere Aufbewahrung der Cassengelder, Documente, Bücher und Beläge bei eigener Verantwortlichkeit zu sorgen und zugleich das besondere Geschäft eines Cassen-Curatorii zu übernehmen, welches die Cassen-Verwaltung controliren, die Casse allmonatlich ordinair, zweimal im Jahre unter Zuziehung eines Gesellschafts-Mitgliedes extraordinair zu revidiren, und die auf jeden Inhaber lautenden Documente unter der Firma der Direction außer Cours zu setzen hat. Ihm liegt auch die Aufbewahrung der Gesellschafts-Acten, Pläne rc. und die Expedition aller schriftlichen Arbeiten ob.

In allen schleunigen Fällen kann der Vorsitzende bis auf weitere Beschlußfassung das Erforderliche allein verfügen.

§ 51. Die gesetzlich oder statutenmäßig zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch Insertion in folgende Blätter:

1) Vossische } Zeitung,
2) Spenersche } Zeitung,
3) Intelligenzblatt.

Geht eins dieser Blätter ein, so bestimmt die Direction ein anderes an dessen Stelle, bis die nächste General-Versammlung einen Beschluß darüber faßt.

Moabit, den 8. Juli 1854.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 42. Den 19. October. **1855.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 37ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 4279. Allerhöchster Erlaß vom 6. August 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen zwischen Groß-Strehlitz und Kandrzin und von Himmelwitz nach der Malapane-Peiskretschamer Chaussee in der Richtung auf Lubliniß.

№ 4280. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Groß-Strehlitzer Kreises im Betrage von 100,000 Thlrn. Vom 6. August 1855.

№ 4281. Allerhöchster Erlaß vom 20. August 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Johannisburg über Arys bis zur Kreisgrenze mit dem Kreise Lötzen.

№ 4282. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Johannisburger Kreises im Betrage von 50,000 Thlrn. Vom 20. August 1855.

№ 4283. Privilegium wegen Emission von 1,000,000 Thaler Prioritäts-Obligationen Zweite Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 5. September 1855.

№ 4284. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Genehmigung der von der Actien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zink-Fabrication zu Stolberg und in Westphalen beantragten Erhöhung ihres Grund-Capitals und der dadurch bedingten Aenderung einiger Bestimmungen der Gesellschafts-Statuten. Vom 12. September 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 274. Blutegelpreis. I. 892. Oct.

In Gemäßheit der Bestimmung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Taxpreis eines Blutegels in den Apotheken für die Zeit vom 15. d. M. bis ultimo März k. J. auf Zwei Silbergroschen Neun Pfennige festgesetzt ist. Potsdam und Berlin, den 15. October 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 275.

Nachweisung
der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat September 1855 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser.		Berlin. Unter-Wasser.		Spandau. Ober-Wasser.		Spandau. Unter-Wasser.		Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg. Ober-Wasser.		Brandenburg. Unter-Wasser.		Rathenow. Ober-Wasser.		Rathenow. Unter-Wasser.		Havelberg.		Plauer Brücke.	
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1	9	—	6	1	7	5	5	10	7	—	5	6	7	1	6	4½	5	10½	5	3½	6	8	7	9
2	8	11	6	—	7	6	5	8	6	11½	5	5½	7	1	6	4½	5	11	5	3½	6	7	7	9
3	8	11	5	11	7	7	5	8	6	11	5	5	7	2	6	4½	5	11	5	3½	6	7	7	9
4	8	11	5	11	7	8	5	8	6	10½	5	4½	7	1½	6	4½	5	11	5	3½	6	7	7	9
5	8	10	5	10	7	8	5	9	6	10½	5	4	7	1½	6	4½	5	11	5	3½	6	7	7	9
6	8	9	5	10	7	8	5	10	6	10	5	4	7	1½	6	4½	5	10½	5	3	6	5	7	9
7	8	9	5	10	7	8	5	9	6	9½	5	3½	7	1½	6	4½	5	10½	5	3	6	4	7	9
8	8	8	5	9	7	8	5	8	6	9	5	3	7	1½	6	4	5	10½	5	3	6	4	7	9
9	8	8	5	8	7	9	5	7	6	8½	5	2½	7	1½	6	3½	5	10½	5	3	6	4	7	9
10	8	6	5	8	7	10	5	8	6	8½	5	2½	7	1	6	3½	5	10	5	3	6	3	7	8½
11	8	7	5	8	7	10	5	8	6	8	5	2	7	1	6	3	5	10	5	2½	6	3	7	8½
12	8	6	5	7	7	9	5	8	6	7½	5	2	7	½	6	3	5	10½	5	3	6	7	7	8
13	8	6	5	7	7	9	5	8	6	7½	5	1½	7	½	6	2½	5	10	5	2½	6	11	7	8
14	8	5	5	6	7	8	5	7	6	7½	5	1½	7	½	6	2½	5	10	5	2½	7	—	7	8
15	8	5	5	5	7	8	5	6	6	7	5	1	6	11½	6	2	5	9½	5	2	6	11	7	8
16	8	5	5	5	7	9	5	5	6	7	5	½	7	—	6	2	5	9½	5	2	6	9	7	7½
17	8	5	5	5	7	10	5	5	6	6½	5	½	7	—	6	1½	5	9	5	1½	6	7	7	7
18	8	4	5	5	7	10	5	4	6	5½	5	—	7	½	6	2	5	9	5	1½	6	6	7	7
19	8	4	5	4	7	10	5	3	6	5	4	11½	7	—	6	2	5	9	5	1½	6	5	7	7
20	8	4	5	3	7	11	5	2	6	4½	4	11	7	½	6	2	5	9	5	1½	6	4	7	7
21	8	4	5	3	7	11	5	2	6	4	4	10½	7	—	6	1½	5	9	5	1½	6	4	7	6½
22	8	4	5	3	8	—	5	1	6	4	4	10½	6	11½	6	1	5	9	5	1½	6	3	7	6½
23	8	3	5	2	8	1	5	2	6	3½	4	10	6	11½	6	1	5	9	5	1½	6	3	7	6½
24	8	3	5	2	8	3	5	2	6	3	4	9½	6	11½	6	1	5	9	5	1½	6	3	7	6
25	8	2	5	1	8	2	5	2	6	3	4	9	6	11½	6	½	5	8½	5	1	6	3	7	6
26	8	2	5	1	8	2	5	2	6	2½	4	8½	6	11	6	—	5	8	5	½	6	3	7	6
27	8	2	5	1	8	2	5	1	6	1½	4	8	6	11	6	—	5	8	5	½	6	2	7	5½
28	8	3	4	9	8	1	5	—	6	1	4	7	6	10½	5	11½	5	8	5	½	6	1	7	5½
29	8	2	5	—	8	1	4	11	6	½	4	6½	6	10½	5	11½	5	7½	5	—	6	1	7	5
30	8	1	4	11	8	2	4	9	6	—	4	6	6	11½	6	½	5	7½	5	—	6	—	7	5

Potsdam, den 16. October 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat September d. J. betragen:

für den Scheffel Weizen	4 Thlr.	24 Sgr.	4 Pf.,
für den Scheffel Roggen	3 =	15 =	10 =
für den Scheffel große Gerste	2 =	8 =	4 =
für den Scheffel kleine Gerste	2 =	2 =	1 =
für den Scheffel Hafer	1 =	16 =	2 =
für den Scheffel Erbsen	3 =	4 =	3 =
für den Centner Heu	— =	27 =	8 =
für das Schock Stroh	8 =	21 =	11 =
die Tonne Weißbier kostete	5 =	5 =	— =
die Tonne Braunbier kostete	4 =	5 =	— =
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	— =	5 =	6 =
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	— =	4 =	— =

Potsdam, den 10. October 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 276. Berliner Getreide- ꝛc. Durchschnitts-Marktpreise pro September. I. 862. Oct.

B) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 277. Geldverkehr mit dem Königreich Polen. I. 242. Oct.

Mit Bezugnahme auf unsere, im diesjährigen Amtsblatt Stück 30 № 185 abgedruckte Bekanntmachung vom 19. Juli d. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zufolge einer, dem diesseitigen Königlichen General-Consulat in Warschau zugegangenen amtlichen Mittheilung von der Kaiserlich Russischen Regierung gegenwärtig die Ausfuhr von Silbergeld fremden Gepräges nachgegeben worden ist.

Potsdam, den 12. October 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 278. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 2181. Sept. I. 2583. Sept. I. 2639. Sept. I. 2752. Sept.

Der Kaufmann Heinrich Sommerfeldt, in Wriezen, ist von uns als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Phönix zu Frankfurt am Main, und der Maurermeister Carl Linke, zu Strasburg, als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Der Kaufmann Kröpsch, zu Mittenwalde, hat die Geschäfte als Agent der Magdeburger und der Gastwirth und Händler Friedrich Ludwig Züge die Geschäfte als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt. Potsdam, den 14. October 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 279. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 442. Sept. I. 2412. Sept. I. 2639. Sept. I. 91. Oct. I. 529. Oct.

Der Schulze Heyl, zu Alt-Schöneberg, im Teltowschen Kreise, der Kaufmann C. E. Weiser, zu Jüterbogk, der Schornsteinfegermeister August Brüning, zu Meyenburg, und der Gastwirth und Posthalter H. Bohne, zu Alt-Landsberg, letzterer in Stelle des Agenten Wenzel daselbst, welcher die Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, sind von uns als Agenten der genannten Gesellschaft bestätigt worden. Desgleichen hat auch der Kauf-

mann Kröpsch, zu Mittenwalde, die Geschäfte als Agent derselben Gesellschaft niedergelegt. Potsdam, den 14. October 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 42. Rückgabe der Cautionen an das zur Beförderung diesseitiger Auswanderer nach überseeischen Ländern concessionirte Handlungshaus Valentin Lorenz Meyer zu Hamburg und dessen Haupt Agenten August Wilhelm Berger zu Berlin.

Das zur Beförderung diesseitiger Auswanderer nach überseeischen Ländern concessionirte Handlungshaus Valentin Lorenz Meyer zu Hamburg, hat diesen Geschäftsbetrieb aufgegeben und die seinem Haupt-Agenten August Wilhelm Berger hierselbst ertheilte Vollmacht zurückgezogen. Sowohl das Handlungshaus Valentin Lorenz Meyer, wie der Haupt-Agent A. W. Berger haben nach dem hierdurch herbeigeführten Erlöschen der ihnen ertheilt gewesenen Concessionen, die Rückgabe der von ihnen für einen ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb bestellten Cautionen in Antrag gebracht. Gemäß der Vorschrift im § 14 des Reglements des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Cautionen, vom 6. September 1853 (Staats-Anzeiger für, 1853 Nr. 216 S. 1523), wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle Diejenigen, welche mit dem genannten Handlungshause und dessen gleichfalls genannten Haupt-Agenten, wegen Beförderung nach überseeischen Ländern in Geschäfts-Verbindung gestanden haben und aus Letzterer noch Ansprüche an jene zu besitzen vermeinen, diese ihre Ansprüche binnen einer Frist von 12 Monaten, vom 1. November laufenden Jahres ab gerechnet, bei dem unterzeichneten Polizei-Präsidium anmelden können. Werden dergleichen Ansprüche hier angemeldet, so müssen solche innerhalb weiterer sechs Monate nach dem Eingange der Anmeldung bei dem competenten Gericht zur Entscheidung anhängig gemacht werden. Wird innerhalb der ersten Frist ein Anspruch nicht angemeldet, oder wird innerhalb der zweiten Frist auf dessen Entscheidung gehörigen Orts nicht angetragen, so erfolgt die Rückgabe der Cautionen an die Empfangsberechtigten. Ist dagegen ein Anspruch rechtzeitig zur Entscheidung anhängig gemacht worden, so wird die betreffende Caution, so weit dies zur Deckung desselben erforderlich ist, bis zur rechtskräftigen Entscheidung zurückgehalten werden.

Berlin, den 6. October 1855. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Bekanntmachung.

Dem Publikum werden die nachfolgenden §§ 101 und 102 des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Berlin vom 1. October 1833, das innerhalb der Stadt geborne Schlachtvieh betreffend, nemlich:

§ 101. Wird Vieh innerhalb der Stadt geboren, so muß solches spätestens am andern Tage, oder, falls an demselben eine Abfertigung nicht stattfindet, am darauf folgenden Tage dem Haupt-Steuer-Amte gemeldet und die Steuer davon entrichtet werden.

§ 102. Tritt ein Stück Vieh durch höheres Alter in eine andere steuerpflichtige Classe, so muß solches dem Haupt-Steuer-Amte gemeldet und der Steuersatz der höheren Classe, mit

Anrechnung des bereits gezahlten geringeren Steuersatzes, erlegt werden. Schaaf- und Ziegen-Lämmer, imgleichen Spanferkel, werden als solche nur den ersten Sommer hindurch, mithin bis zum 1. October, die außer der gewöhnlichen Zeit gebornen aber ein halbes Jahr lang geachtet, welches letztere auch auf Kälber Anwendung findet. Nach Ablauf dieser Fristen tritt das genannte Jungvieh beziehungsweise in die Classe der Schaafe, Ziegen, Schweine und der Stiere oder Fersen.

hiermit in Erinnerung gebracht. Berlin, den 2. October 1855.

Königl. Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände.

Aufruf der Restanten der Militair-Wittwen-Casse.

Die bei der Militair-Wittwen-Casse unter den Nummern:

5,913./15,291. 9,081. 9,783. 10,827. 11,161. 11,752. 11,779. 12,429./21,419. 12,465./18,024.
13,031. 13,339. 13,429. 13,586. 14,317. 14,638. 15,047. 15,659. 16,800.
17,050. 17,197. 17,260. 17,344. 17,346. 17,549. 17,672. 17,725. 18,020.
18,043. 18,084. 18,296. 18,312. 18,348. 18,546. 18,551. 18,579. 19,002.
19,024. 19,198. 19,383. 19,453. 19,677. 20,028. 20,109. 20,215. 20,459.
20,884. 20,983. 21,333. 21,699. 21,844. 21,876. 21,925.

aufgenommenen Interessenten werden hierdurch aufgefordert, ihre rückständigen Beiträge und Wechselzinsen ungesäumt an die genannte Casse abzuführen, widrigenfalls dieselben ihre Ausschließung als Mitglieder der Anstalt zu gewärtigen haben.

Berlin, den 5. October 1855.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oeconomie-Departement.

Bekanntmachung,
die im Michaelistermine 1855 zu Merseburg ausgelooseten Steuer-Credit-Cassenscheine betreffend.

Bei der unterm heutigen Tage hieselbst erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, sowie der anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1830 ausgefertigten Steuer-Credit-Cassen-Scheine, sind folgende Nummern Behufs deren Realisirung im Ostertermine 1856 gezogen worden:

1) Von den Steuer-Credit-Cassen-Scheinen aus dem Jahre 1764:

von Littr. A. à 1000 Thaler:

№ 215. 736. 860. 1942. 2023. 3034. 3203. 3639. 3763.
[illegible]. 4361. 4458. 4738. 5742. 5927. 6000. 6228. 6418.
6480. 6594. 6897. 7649. 8007. 8217. 8283. 8463. 8702.
9009. 9032. 9060. 9763. 9899. 9984. 10,138. 10,184. 10,445.
11,183. 12,059. 12,383. 12,877. 13,878. 14,014.

von Littr. B. à 500 Thaler:

№ 737. 1416. 1828. 2129. 2131. 2345. 2366. 3061. 3368. 3484.
3625. 4460. 4632. 5361. 5558. 5834. 6111. 6227. 6428. 6645.
6798. 7344. 7698. 7702.

von Littr. D. à 100 Thaler:

№ 852. 2078. 2377. 2618. 2711. 3592. 3959. 4084. 4222. 4799. 4851. 6056. 6367. 6407. 6663.

2) von den Steuer-Credit-Cassen-Scheinen aus dem Jahre 1836:

von Littr. A. à 1000 Thaler: № 50. 69. 92. 237.
von Littr. B. à 500 Thaler: № 4. 41. 89.
von Littr. C. à 200 Thaler: № 130.
von Littr. D. à 100 Thaler: № 70.

Außerdem sind von den unverzinslichen Kammer-Credit-Cassen-Scheinen Littr. E. à 43 Thaler die Scheine № 2649. 3027. 3675. 3860. und 4551. zur Zahlung im Oster-Termine 1856 ausgesetzt worden.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooften und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Oster-Termins 1856, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Steuer-Credit-Cassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse in Preußischem Courant zu erheben.

Merseburg, den 29. September 1855.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden:
Der Regierungs-Präsident von Wedell.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 235 vom 9. October 1855.)

Dem Bergbeamten Georg August Lotz, zu Immendorf bei Ehrenbreitstein, ist unter dem 5. October 1855 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, zum Austragen des abgepochten Erzes dienende Erzpochsohle,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 237 vom 11. October 1855.)

Dem Maschinenmeister J. C. Pellenz, zu Aachen, ist unter dem 8. October 1855 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Herstellung von Scheibenrädern für Eisenbahn-Fahrzeuge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 237 vom 11. October 1855.)

Das dem Mechaniker H. Thomas, zu Berlin, unterm 20. Februar 1854 ertheilte Patent

auf eine Feinspindel für sogenannte Drosselstühle

ist erloschen.

Personalchronik.

Die durch Versetzung des Oberförsters von Schleinitz vakant gewordene Oberförsterstelle zu Cöpnick ist dem zum Oberförster ernannten Oberjäger im reitenden Feldjäger-Corps, Lieutenant Eyber, vom 1. November d. J. ab übertragen worden.

Nachweisung

der im Monat September 1855 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Rechts-Anwalte. Der Rechts-Anwalt und Notar Maximilian Carl Wille, bisher zu Naugardt, ist zum Rechts-Anwalt bei dem Stadtgericht zu Berlin und Notar im Departement des Kammergerichts ernannt.

II. Assessoren. Der Gerichts-Assessor Julius Hepke ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Glogau in das diesseitige versetzt. Der Referendar Richard Carl Wilke ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

III. Referendarien. Der Auscultator Werner Friedrich Heffter ist zum Referendar ernannt, desgleichen der Auscultator Dr. jur. Jacob Moritz Hirsch.

IV. Auscultatoren. Der Auscultator Dr. jur. Paul August Jordan ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Glogau in das diesseitige versetzt. Zu Auscultatoren sind ernannt, die Rechts-Candidaten: Reinhold Freiherr v. Kottwitz, Dr. jur. Richard Wilhelm Dowe, Carl August Ferdinand Seger, Wilhelm Ernst August Eduard Brunnemann, Jean Rodolpho Humbert, Dr. jur. Herbert Pernice. Die Auscultatoren Heinrich Gottlieb Traugott Benjamin Tietz und Otto Adam sind Behufs Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. aus ihren Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement entlassen. Der Auscultator Alfred v. Saldern ist Behufs Ueberganges in den Verwaltungs-Dienst aus dem Justiz-Dienste entlassen.

Im Bezirke der Königl. Ober-Post-Direction zu Berlin sind nachstehende Personal-Veränderungen im Laufe der Monate August und September d. J. vorgekommen:

angestellt sind: der Hülfsbote Hesselbarth als Packbote beim hiesigen Zeitungs-Comtoir, die Hülfs-Conducteure Zander, Steinick, Wese, Hamm, Benecke als Eisenbahn-Post-Conducteure beim hiesigen Königl. Post-Speditions-Amte Nr. 1;

befördert sind: die Stadt-Postboten Franskewsky und Bauermeister zum Brief- resp. Hülfs-Briefträger;

versetzt ist: der Hof-Post-Amtsbote Nebenstock zum hiesigen Post-Speditions-Amte Nr. 1 als Eisenbahn-Post-Conducteur;

ausgeschieden ist: der Briefträger Rank;

gestorben sind: der Ober-Post-Secretair Rudolph Lange u. der Eisenbahn-Post-Conducteur Sabelwasser.

Im Bezirke der Königl. Ober-Post-Direction zu Potsdam sind nachstehende Personal-Veränderungen vorgekommen:

angestellt ist: der ehemalige Postillon Friedrich Wilhelm Bläsing als Briefträger bei dem Königl. Post-Amte zu Havelberg;

bestätigt sind: der Bezirks-Post-Cassen-Controleur Rößler als Bezirks-Post-Inspector, der Schulamts-Candidat Treptow als Post-Expediteur in Ludwigsfelde;

versetzt sind: der Ober-Post-Secretair Hufeland hierselbst nach Neuwied, der Post-Expediteur Kothe in Ludwigsfelde, zur interimistischen Verwaltung der Post-Expedition nach Erkner;

verstorben ist: der Briefträger Stöhr in Havelberg.

Personal-Veränderungen

im Bereiche der Königlichen Intendantur des 3ten Armee-Corps.

Ernennungen: Der Kammergerichts-Assessor Iffland zum interimistischen Intendantur-Assessor. Der Intendantur-Secretair Reissert zum Geheimen expedirenden Secretair und Calculator im Kriegs-Ministerium. Die Intendantur-Secretariats-Applicanten Elsner und Paprosch zu Intendantur-Secretariats-Assistenten.

Versetzungen: Der Geheime expedirende Secretair und Calculator Reissert zum Kriegs-Ministerium. Die Intendantur-Assistenten Elsner und Paprosch von der Intendantur des 3ten zu der des 4ten Armee-Corps. Der Lazareth-Inspector Meister von Berlin nach Brandenburg. Der Proviant-Amts-Assistent Eckardt von Spandau zum Proviant-Amt bei Rathenow. Der Proviant-Amts-Assistent Reck vom Proviant-Amt bei Rathenow nach Spandau.

Pensionirungen: Der Lazareth-Inspector Hönecke in Brandenburg auf seinen Antrag mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der bisherige Kreisgerichts-Actuarius Kiple, zu Potsdam, ist zum Bürgermeister der Stadt Werder auf die Amtsdauer von Zwölf Jahren gewählt und bestätigt worden.

Der Predigtamts-Candidat Eugen Friedrich Ludwig Matthieu ist zum Pfarrer bei der französisch-reformirten Gemeinde zu Bergholz in der Ukermark bestellt worden.

Der bisherige Rector zu Liebenwalde, Carl Heinrich Theodor Schultze, ist als Lehrer am Schullehrer-Seminar zu Cöpenick angestellt worden.

Der Erbpachtsgutsbesitzer Holz, zu Gransee, ist als Kreis-Boniteur im Ressort der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg bestellt und als solcher ein für alle Mal vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Verleihung des Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr.

Des Königs Majestät haben dem Wirthschafts-Inspector Alexander Krause, zu Storkow, für die vollführte Lebensrettung eines Menschen, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Potsdam, den 15. October 1855. **Königl. Regierung.** Abtheilung des Innern.

Verleihung des Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr.

Des Königs Majestät haben den Tischlergesellen Ludwig Martin Alexander Freymuth, zu Berlin, und Heinrich Gustav Kubisch, zu Brunschwig, im Kreise Cottbus, einem jeden für die Rettung eines Menschen aus Lebensgefahr, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Potsdam, den 15. October 1855. **Königl. Regierung.** Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Schmiedeberg, Superintendentur Gramzow, ist von dem Patrone derselben, dem Hauptmann von der Hagen, ein galvanisch versilbertes Taufbecken und von dem Professor von der Hagen, zu Berlin, ein Taufstein von künstlichem Marmor geschenkt worden. Der Patron hat der Kirche außerdem zwei Altargemälde und gemalte Glasfenster geschenkt, so wie ein neues Orgelchor herstellen lassen und für Beschaffung einer neuen Orgel theils aus Kirchenmitteln, theils aus Beiträgen der Gemeinde Sorge getragen.

(Hierbei die Chronologische Uebersicht der im 3ten Quartal des Amtsblatts 1855 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, ingleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 43. Den 26. October. **1855.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 38ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 4285. Allerhöchster Erlaß vom 3. August 1855, betreffend die Einführung der Verordnung vom 21. December 1846 wegen der bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter, in den Jade-Gebieten.

№ 4286. Allerhöchster Erlaß vom 6. August 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Actien-Chaussee vom ehemals Gerikeschen, in der Alt-Moabiter Straße bei Berlin belegenen Grundstücke über Alt-Moabit bis zur Charlottenburger Brücke und von der Moabiter Brücke bis zur Alt-Moabiter Straße, so wie von dem Haupt-Portale der Ulanen-Kaserne in der verlängerten Invalidenstraße bis zur Einmündung in die Alt-Moabiter Straße.

№ 4287. Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1855, betreffend die Glaubwürdigkeit der auf Forstversorgung dienenden Jäger nach dreijähriger Dienstzeit vor Gericht, so wie die Befugniß derselben zum Waffengebrauch im Forstschutzdienste.

№ 4288. Allerhöchster Erlaß vom 3. September 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Kreise Osterburg von Osterburg über Storbeck, Flessau, Natterheide, Späningen und Meßdorf bis zur Grenze des Kreises Stendal in der Richtung auf Bismark.

№ 4289. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Osterburger Kreises im Regierungsbezirk Magdeburg zum Betrage von 150,000 Thalern. Vom 3. September 1855.

№ 4290. Bekanntmachung über die erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Moabiter Chaussee-Gesellschaft. Vom 18. September 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 280.
Die classificirte Einkommensteuer.
P. S. 2066.

Die Bestimmung der Instruction für die Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen für die classificirte Einkommensteuer vom 13. Juli 1851 unter Nr. 6, nach welcher über die Vorschriften des § 26 des Gesetzes wegen der Classen- und classificirten Einkommensteuer vom 1. Mai 1851 hinaus,

denjenigen Steuerpflichtigen, deren Steuerbeträge in Folge einer von dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission gegen den Beschluß der letzteren eingelegten Berufung von der Bezirks-Commission erhöht worden, die Befugniß zugestanden ist, gegen eine solche von der Bezirks-Commission erlassene Entscheidung, binnen der Präclusivfrist von drei Monaten bei der gedachten Commission Einspruch zu erheben.

wird hierdurch aufgehoben.

Dagegen sind in Zukunft diejenigen Steuerpflichtigen, gegen deren Veranlagung durch die Einschätzungs-Commission von dem Vorsitzenden der letzteren Berufung an die Bezirks-Commission eingelegt wird, davon, daß dies geschehen, mit dem Eröffnen in Kenntniß zu setzen, daß gegen die von der Bezirks-Commission auf die eingelegte Berufung zu erlassende Entscheidung ein weiteres Rechtsmittel nicht stattfinde, ihnen jedoch frei stehe, ihre Einwendungen gegen eine etwanige Erhöhung der von der Einschätzungs-Commission festgestellten Steuerstufe rechtzeitig durch Vermittelung des Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission bei der Bezirks-Commission anzubringen, damit darauf bei der bevorstehenden Erörterung der hinsichtlich ihrer Einschätzung eingelegten Berufung Rücksicht genommen werden könne.

Berlin, den 4. October 1855.

Der Finanz-Minister von Bodelschwingh.

*

Vorstehender Erlaß des Herrn Finanz-Ministers Excellenz, durch welchen der § 6 der in der Beilage zum 30. Stücke des Amtsblattes für das Jahr 1851 abgedruckten Instruction vom 13. Juli 1851 geändert ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 22. October 1855.

Der Vorsitzende der Bezirks-Commission für die classificirte Einkommensteuer.
Geheimer Ober-Rechnungs- und Ober-Regierungs-Rath Schultze.

Bekanntmachung.

№ 281. Die Einführung einer Branntweinsteuer im Herzogthum Nassau. IV. 1211.

Nachdem im Herzogthum Nassau mittelst Gesetzes vom 13. Juli d. J. die Belegung des inländischen Branntweins mit einer Steuer angeordnet worden ist, wird vom 1. November d. J. an

1) bei der Ausfuhr des im dortigen Lande erzeugten Branntweins nach anderen Ländern, welche mit dem Herzogthum nicht im Steuerverbande stehen, wenn die ausgeführte Menge mindestens eine halbe Ohm beträgt, eine Steuervergütung von vier und einem halben Kreuzer für jede Maß (2 Liter) Branntwein zu 50 Prozent Alkohol, und bei größerer oder geringerer Stärke in gleichem Verhältnisse, bei vorschriftsmäßigem Nachweise der Ausfuhr geleistet,

2) von dem aus dem freien Verkehr der Zollvereinsstaaten in das Herzogthum eingehenden Branntwein eine Uebergangsabgabe von zwölf Gulden für die Ohm zu 80 Maß (160 Liter) von der Normalstärke von 50 Prozent nach dem Alkoholometer von Tralles bei einer Temperatur des Branntweins von 12½ Grad Reaumur erhoben und für Branntwein unter oder über 50 Prozent nach diesem Verhältnisse berechnet, endlich

3) von den am oben bezeichneten Tage im Herzogthum vorhandenen unversteuerten Branntweinvorräthen eine Nachsteuer von zwölf Gulden für die Ohm zu 50 Prozent Alkohol nach dem Alkoholometer von Tralles, und bei größerer oder geringerer Stärke nach diesem Verhältnisse

erhoben werden.

Liqueure und andere weingeisthaltige Flüssigkeiten, deren Stärke wegen ihrer Versetzung mit anderen Stoffen durch den Alkoholometer nicht ermittelt werden kann, sollen bei Erhebung der Uebergangsabgabe als Branntwein von der Normalstärke von 50 Grad behandelt werden, insofern der Alkoholometer nicht einen höheren Grad anzeigt.

Ein Verzeichniß der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten und der an diesen Straßen bestehenden Uebergangssteuerstellen ist in der Anlage beigefügt.

In Folge des Vorstehenden ändert sich die Bestimmung unter № 3 der Bekanntmachung vom 12. December 1841 dahin, daß zur Erlangung der Steuervergütung von dem aus Preußen unmittelbar über die Grenze gegen Nassau ausgehenden Branntwein die Bescheinigung, daß der Branntwein über die Grenze ausgegangen sei, nicht ferner genügt, sondern außerdem die Bescheinigung der gegenüberliegenden Grenz-Abfertigungsstelle über den jenseitigen Eingang des Branntweins beigebracht werden muß. Berlin, den 16. October 1855.

Der Finanz-Minister. von Bodelschwingh.

Verzeichniß

der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten und der an diesen Straßen bestehenden Uebergangs-Steuerstellen.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangs-Steuerstellen		
		im Herzogthum Nassau.	in den übrigen Vereinsstaaten	
			Staat.	Ort.
1	Von Butzbach nach Cleeberg	Cleeberg	Großh. Hessen	Butzbach.
2	" Nauheim und Friedberg über Pfaffenwiesbach nach Usingen	Usingen	Kurhessen ..	Nauheim.
3	" Nauheim u. Friedberg nach Wehrheim	Wehrheim ...	Großh. Hessen	Butzbach.
4	" Frankfurt u. Homburg nach Wehrheim	Wehrheim ...		Rödelheim.
5	" Homburg nach Oberursel	Oberursel ...	Großh. Hessen	Rödelheim.
6	" Rödelheim über Ried nach Höchst .	Höchst		
7	" Frankfurt über Ried nach Höchst . .	Höchst	Frankfurt ..	Frankfurt.
8	Auf dem Main nach Höchst	Höchst	Großh. Hessen	Kelsterbach.
	" " Flörsheim	Flörsheim ...		Rüsselsheim.
	" " Hochheim	Hochheim ...		Kostheim. Castel.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangs-Steuerstellen im Herzogthum Nassau	in den übrigen Vereinsstaaten Staat.	Ort.
9	Von Mainz, Castel u. Kostheim nach Hochheim	Hochheim . . .	Großh. Hessen	Mainz. Castel. Kostheim.
10	„ Mainz, Castel und Kostheim nach Biebrich und Wiesbaden	Biebrich	Großh. Hessen	Mainz. Castel. Kostheim.
11	Auf der Taunus-Eisenbahn nach Höchst . .	Höchst	Frankfurt . .	Frankfurt.
	„ Flörsheim	Flörsheim . . .		
	„ Hochheim .	Hochheim . . .	Großh. Hessen	Mainz. Castel.
	„ Biebrich .	Biebrich		
	„ Wiesbaden	Wiesbaden . . .		
12	Auf dem Rhein nach Biebrich	Biebrich	Großh. Hessen	Mainz. Castel. Budenheim. Freiweinheim. Bingen.
	„ Eltville	Eltville		
	„ Oestrich	Oestrich		
	„ Geisenheim	Geisenheim . . .		
	„ Rüdesheim	Rüdesheim . . .		
	„ Caub	Caub	Preußen . . .	Bacharach. Oberwiesel. St. Goar. Boppard. Coblenz. Ehrenbreitstein.
	„ St. Goarshausen . .	St. Goarshausen		
	„ Braubach	Braubach . . .		
	„ Oberlahnstein . . .	Oberlahnstein .		
	„ Niederlahnstein . . .	Niederlahnstein .		
13	Von Coblenz nach Niederlahnstein	Niederlahnstein .	Preußen . . .	Ehrenbreitstein.
14	„ Coblenz nach Ems	Ems		
15	„ Coblenz nach Montabaur	Neuhäusel . . .		
16	„ Dierdorf nach Herschbach	Marienhausen .		Dierdorf.
17	„ Altenkirchen nach Herschbach	Wahlrod		Altenkirchen.
18	„ Altenkirchen nach Hachenburg	Hachenburg . .		Wilnsdorf.
19	„ Siegen nach Dillenburg	Allendorf . . .		
20	„ Biedenkopf nach Dillenburg	Eibelshausen . .	Großh. Hessen	Simmersbach.
21	„ Bischoffen nach Herborn	Offenbach . . .		Bischoffen.
22	„ Wetzlar nach Herborn	Sinn	Preußen . . .	Katzenfurt.
23	„ Wetzlar nach Weilburg	Weilburg . . .		Braunfels.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 22. October 1855.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Der Kreis-Secretair Mascher zu Naumburg a. S. hat eine Schrift unter dem Titel: „Staats- und Ortsangehörigkeit; — Armen-Verpflegung, so wie Verfahren mit den Bettlern, Landstreichern und Arbeitsscheuen" der Oeffentlichkeit übergeben. Dieses Handbuch empfiehlt sich seiner vollständigen und zweckmäßigen Zusammenstellung wegen als sehr nützlich, weshalb wir die sämmtlichen Unterbehörden unseres Verwaltungs-Bezirkes auf dasselbe aufmerksam machen.

№ 282. Empfehlung der Schrift: „Staats- und Ortsangehörigkeit" von Mascher. I. 46. Oct.

Potsdam, den 20. October 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nach dem Abgange des Amts-Assistenten Budde wird die Rentei- und Polizei-Verwaltung des Domainen-Amts Löhme bis auf Weiteres von dem Wirthschafts-Inspector Kleeberg zu Löhme geführt werden.

№ 283. Verwaltung des Domainen-Amts Löhme. III. 610. Oct.

Potsdam, den 19. October 1855.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

In Stelle des Kaufmanns R. Meiser, zu Jüterbogk, welcher die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist der Kaufmann C. F. Meiser, zu Jüterbogk, von uns als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden. Als Agenten derselben Gesellschaft sind der Kaufmann W. Busse, zu Zehdenick, der Schornsteinfegermeister A. Brüning, zu Meyenburg, und der Kaufmann E. Koehler, zu Wilsnack, auch ist der Kaufmann R. Domack, zu Trebbin, als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, und der Kaufmann W. Pfennigwerth, zu Neustadt-Eberswalde, als Agent der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland von uns bestätigt worden. Der Maurermeister C. Linke, zu Strasburg, und der Galanteriewaaren-Händler und Buchbindermeister A. Waesch, zu Meyenburg, haben die Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borusssia niedergelegt.

№ 284. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 2585. Sept. I. 2633. Sept. I. 390. Oct. I. 510. Oct. I. 537. Oct. I. 1012. Oct.

Potsdam, den 14. October 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Buchhändler F. W. Kalbersberg, zu Prenzlau, hat die Agentur der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft (Concordia) zu Cöln niedergelegt.

№ 285. Lebens-Versicherung. Agentur-Niederlegung. I. 1170. Oct.

Potsdam, den 18. October 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Theodor Behrends, zu Rathenow, und der emeritirte Prediger Fleischer, zu Lenzen, sind von uns als Agenten des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins bestätigt worden. Potsdam, den 10. October 1855.

№ 286. Vieh-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 1031. Oct. I. 1181. Oct.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin.

№ 125.

Nachweisung

der im Laufe des dritten Quartals 1855 bei der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Geld-, Werth- und Packet-Sendungen, so wie herrenlose Passagier-Effecten.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Declarirter Geld- oder Werth-Inhalt. Thlr.	Sg.	Pf.	Gewicht. Pfd.	Lth.	Signatur.	Zur Post geliefert in	am	Name des Absenders.
1	1 Brief	Holtz	Ruhrort	4	—	—	—	$\frac{6}{10}$	—	Berlin	$\frac{10}{2}$.55	die Mutter des Adressaten.
2	1 do.	Hamlei	Gerdauen	1	—	—	—	$\frac{11}{20}$	—	do.	$\frac{28}{5}$.55	C. L. F. Neumann.
3	1 do.	Stechern	Rastenburg	1	—	—	—	$\frac{11}{20}$	—	do.	$\frac{28}{5}$.55	derselbe.
4	1 do.	Tilner	Schirnau bei Hanau	2	—	—	—	$\frac{6}{10}$	—	do.	$\frac{18}{5}$.55	hat sich nicht genannt.
5	1 Packet	Fuchs	Mohrungen	—	—	—	8	20	C. F. 13.	do.	$\frac{13}{3}$.55	Bertha.
6	1 do.	Lempe	Saargnémines	—	—	—	—	25	C. L. 1.	do.	$\frac{28}{3}$.55	Rosenbaum.
7	1 do.	Moldenhauer	Schöppenstädt	—	—	—	2	—	F. M.	do.	$\frac{18}{6}$.55	W. Moldenhauer.
8	1 do.	Lautenbach	Stralsund	—	—	—	—	18	H. O. L. Nr. 12.	do. do.	$\frac{24}{3}$.55	G. Engel.
9	1 do.	Rodig	Gr.-Machnow bei Mittenwalde	—	—	—	3	10	R. R.	do.	$\frac{30}{4}$.55	A. Jung.
10	1 do.	Schäfer	Ober-Krinitz bei Schneeberg	—	—	—	—	13	A. S. № 3.	do.	$\frac{23}{4}$.55	J. Martin Meier Jacobi.
11	1 do.	Grahl	Leipzig	—	—	—	—	11	H. A. D. G. № 1.	do.	$\frac{30}{4}$.55	nicht genannt.
12	1 do.	Staudener	Lindow	—	—	—	—	3	AB. Nr. 14.	do.	$\frac{13}{5}$.55	desgleichen.
13	1 do.	Järken	Läsgen b. Crossen	—	—	—	5	15	W. J.	do.	$\frac{8}{5}$.55	Fähsel.
14	1 do.	Alexaky	Galatz	—	—	—	1	22	per Adresse	do.	$\frac{24}{6}$.55	nicht genannt.
15	1 do.	Katargi	do.	—	—	—	2	20	do.	do.	$\frac{19}{6}$.55	desgleichen.
16	1 Kiste	Schaffner	Paris	—	—	—	3	10	R. C. S.	do.	$\frac{10}{5}$.55	Hoffmann.
17	1 Packet	Wesselg	Melnick bei Prag	—	—	—	—	9	W. W.	do.	$\frac{9}{5}$.55	nicht genannt.
18	1 Kiste	Wilde	Muskau	—	—	—	—	18	A. W.	do.	$\frac{7}{4}$.55	desgleichen.
19	1 Rolle	Vogt	Posen	—	—	—	—	10	H. L. M.	do.	$\frac{31}{3}$.55	desgleichen.
20	1 Kiste	v. Arnim	Barfelde per Königsberg i. Nmk.	—	—	—	3	10	H. v. A.	do.	$\frac{1}{4}$.55	desgleichen.
21	1 Packet	Meyer	Leipzig	—	—	—	—	25	S. 1.	do.	$\frac{24}{5}$.55	desgleichen.
22	1 do.	Görlitz	Reichenbach in Schlesien	—	—	—	—	10	per Adresse	do.	$\frac{14}{2}$.55	desgleichen.
23	1 do.	Welnitz	Trzemeszeno	—	—	—	—	5	H. W.	do.	$\frac{12}{6}$.55	desgleichen.
24	1 do.	Heinberg	Magolnow bei Einbeck	—	—	—	1	—	S. H.	do.	$\frac{12}{6}$.55	desgleichen.
25	1 do.	Pistorius	Eilenburg	—	—	—	—	7	H. P.	do.	$\frac{30}{3}$.55	desgleichen.
26	1 do.	Weißflog	Erfurt	—	—	—	—	23	per Adresse	do.	$\frac{16}{6}$.55	desgleichen.
27	1 do.	Welsch	Alt-Kienitz bei Frankfurt a. d. O.	—	—	—	6	25	F. W.	do.	$\frac{30}{6}$.55	Emma Müller.
28	2 Kupferstiche: „Agnes und Familienglück" betitelt, aus einem Packete des am 19. November 1854 bei dem Haltepunct Liebsgen auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn verunglückten Schnellzuges entfallen.											

29) 1 Rohrstock mit schwarzem Griff, am 14. Juni d. J. in der Personen-Annahme-Expedition des hiesigen Hof-Post-Amts aufgefunden.

30) 1 Tuchnadel mit weißem Stein und Perlen, am 1. Juli d. J. im Personen-Postwagen von Cüstrin hierselbst vorgefunden.

31) 1 schwarz baumwollener Regenschirm, auf dem Hausflur der Stadtpost-Expedition Nr. 12 (Neue Jacobsstraße Nr. 15) hierselbst gefunden.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbenannten Sendungen, resp. Effecten, werden hierdurch aufgefordert, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen, vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls das in den Sendungen befindliche Geld dem Post-Armen-Fonds überwiesen, der Inhalt der Packete aber zum Besten dieses Fonds versteigert werden wird.

Berlin, den 12. October 1855. **Königl. Ober-Post-Direction.**

Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direction in Potsdam.

№ 126. Die Personen-Post von Zehlendorf nach Teltow.

In Folge der vom 20. d. M. ab eingetretenen Veränderungen im Fahrplane der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn, wird von demselben Tage ab die dritte Personen-Post von Zehlendorf nach Teltow, anstatt um 7½ Uhr Abends, schon um 5¼ Uhr Nachmittags, und zwar nach Durchgang des Local-Zuges aus Berlin um 5 Uhr Nachmittags, aus Zehlendorf abgefertigt.

Das betheiligte Publikum setze ich von dieser Veränderung hierdurch in Kenntniß.

Potsdam, den 20. October 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 127. Die Personen-Post zwischen Treuenbrietzen und Wittenberg und zwischen Jüterbogk und Treuenbrietzen.

Vom 1. October cr. ab ist tägliche Personen-Post zwischen Treuenbrietzen und Wittenberg, so wie die wöchentlich 3malige Boten-Post zwischen Jüterbogk und Treuenbrietzen aufgehoben worden. Dagegen coursirt die wöchentlich 4malige Personen-Post zwischen Jüterbogk und Treuenbrietzen seitdem täglich wie folgt:

aus Jüterbogk Stadt um 10 Uhr 15 Minuten Vormittags,
aus Jüterbogk Bahnhof um 10 Uhr 30 Minuten Vormittags,
nach Ankunft der Eisenbahn-Züge aus Berlin und Leipzig,
in Treuenbrietzen um 12 Uhr 15 Minuten Mittags,
aus Treuenbrietzen um 5 Uhr 30 Minuten früh,
in Jüterbogk Bahnhof um 7 Uhr 15 Minuten früh,
zum Anschlusse an die Eisenbahn-Züge nach Berlin, Dresden und Leipzig,
in Jüterbogk Stadt um 7 Uhr 30 Minuten früh.

Das Publikum wird von diesen Cours-Veränderungen hierdurch in Kenntniß gesetzt. Potsdam, den 20. October 1855.

Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 43. Vieh-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Goldarbeiter-Gehülfe Carl Ackermann hierselbst ist auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1853 als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Berlin, den 18. October 1855.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 241 vom 16. October 1855.)

Dem Eduard Rinck, zu Eupen, ist unter dem 12. October 1855 ein Patent
auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren nebst Vorrichtung zum Ausstreichen der Falten bei Walzenwalken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 245 vom 30. October 1855.)

Dem G. Langner zu Petrikau, Kreis Strehlen, ist unter dem 17. October 1855 ein Patent
auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Hand-Säemaschine, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu behindern,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 242 vom 17. October 1855.)

Das dem Hüttenmeister Klemann, zu Paulshütte, unter dem 14. März 1854 ertheilte Patent
auf einen Zinkofen
ist erloschen.

Personalchronik.

Der Candidat der Pharmacie Ernst Johann Siegesmund Kecht zu Berlin, ist als Apotheker Ister Classe in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Bei der Königl. Ministerial-Bau-Commission sind im Laufe des III. Quartals d. J. der Bauführer Gustav Carl August d'Heureuse, so wie der Bauführer Carl Otto Robert Siegesmund Quensell vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Orts-Benennung.

Das im Westhavelländischen Kreise entstandene, zu Pessin gehörige, zwischen Selbelang und Paulinenaue belegene Vorwerk hat den Namen „der rothe Husar" erhalten.

Potsdam, den 22. October 1855. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lebensrettung.

Am 2. September d. J. hat der Schiffseigner Robert Julius Riede, aus Beelitz gebürtig und in Friedrichsthal bei Oranienburg wohnhaft, nicht ohne eigene Lebensgefahr mit Muth und Entschlossenheit den Sohn des Orgelspielers Höft aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet.

Diese lobenswerthe That wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 13. October 1855. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend die Verwaltung des Kurmärkischen Landarmenwesens für das Jahr 1854, imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Beilage

zum 43sten Stück des Amtsblatts pro 1855

der Königlichen Regierung zu Potsdam

und der Stadt Berlin.

Ueber die Verwaltung des Kurmärkischen Landarmenwesens für das Jahr 1854.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 16. October v. J. (Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1854 Stück 45 und außerordentliche Beilage zum 45sten Stück des Amtsblatts pro 1854 der Königlichen Regierung zu Frankfurt an der Oder) werden über die Verwaltung des Kurmärkischen Landarmen-Fonds und insbesondere der Landarmenhäuser zu Strausberg und Prenzlau, des Landarmen- und Invalidenhauses zu Wittstock und der Land-Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin folgende Nachrichten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Im Landarmenhause zu Strausberg	Männer.	Weiber.	Kinder.	Summa.
befanden sich am Schlusse des Jahres 1853	302	38	126	466
und im Jahre 1854 sind eingeliefert worden	1791	183	30	2004
Summa	2093	221	156	2470
Davon sind:				
1) gestorben	36	5	5	46
2) entwichen	19	5	3	27
3) als Ausländer über die Grenze gewiesen	—	—	—	—
4) nach ihren Angehörigkeitsorten rc. entlassen	1593	151	21	1765
5) in andere Anstalten versetzt	35	5	2	42
6) in Dienst oder in die Lehre untergebracht	1	—	7	8
Summa	1684	166	38	1888
Es verblieben daher am Schlusse des Jahres 1854	409	55	118	582

Die 118 Kinder — nemlich 70 Knaben und 48 Mädchen — befanden sich in der, von dem eigentlichen Correctionshause zwar völlig abgesonderten, rücksichtlich der Verwaltung jedoch damit verbundenen Provinzial-Schul- und Erziehungs-Anstalt.

Im Durchschnitt haben sich in der Gesammt-Anstalt täglich ...... 509 Personen befunden, worunter:

a) Kranke 45,
b) Schulkinder, incl. 7 Kranke 117,
c) Krüppel und zur Arbeit unfähige Personen 9,
d) interimistische Domestiken 4,

175

waren, daher zur Arbeit durchschnittlich 334
übrig blieben, von welchen zum vollen Pensum 172,
und zum halben Pensum 162 81,

überhaupt also 253
Personen zum vollen Pensum beschäftigt werden konnten.

Diese haben in 305 Arbeitstagen verdient:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1)	bei der Landwollen-Maschinenspinnerei	1740	27	3
2)	" " Leinwand-Fabrication	420	3	—
3)	" " Tuchweberei	134	16	5
4)	beim Weben baumwollener Zeuge	810	26	—
5)	bei der Schneiderei und Schuhmacherei	556	28	9
6)	" " Kälberhaarspinnerei	384	29	—
7)	" " Beschäftigung von Häuslingen außerhalb der Anstalt	1139	10	—
8)	beim Federreißen, Zwirn- und Hanfspinnen, so wie beim Pantienenmachen	400	8	11
	zusammen	5537	29	4
	Zu dieser Summe treten noch	3130	29	—

hinzu, die bei den Oekonomie-, Tischler-, Maurer-, Zimmer- ꝛc. Arbeiten und andern häuslichen Beschäftigungen durch die dazu benutzten Häuslinge an Kosten erspart worden sind.

Der Arbeitsverdienst der Kinder beträgt 107 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf.

II. Im Landarmenhause zu Prenzlau

	Männer.	Weiber.	Summa.
befanden sich am Schlusse des Jahres 1853	322	45	367
im Jahre 1854 sind eingeliefert worden	1169	115	1284
Summa	1491	160	1651
Davon sind:			
1) gestorben	13	4	17
2) entwichen	16	5	21
3) als Ausländer über die Landesgrenze gewiesen	—	—	—
4) nach ihren Angehörigkeitsorten ꝛc. entlassen	1117	113	1230
5) in andere Anstalten versetzt	19	2	21
Summa	1165	124	1289
Es verblieben daher am Schlusse des Jahres 1854	326	36	362

Im Durchschnitt haben sich in der Anstalt täglich 283
Personen befanden, worunter:

a) Kranke 44,
b) Krüppel und zur Arbeit unfähige Personen 7,
c) interimistische Domestiken 3,

54

waren, so daß zur Arbeit durchschnittlich 229
Personen verblieben.

Von diesen gehen noch 7
schwache Personen ab, welche nur mit leichten Handleistungen, die keinen Ertrag gewähren, beschäftigt werden konnten. Bleiben 222,
von welchen zum vollen Pensum 156,
und zum halben Pensum 66 33,
überhaupt also 189
Individuen zum vollen Pensum beschäftigt werden konnten.

Diese haben in 305 Arbeitstagen verdient:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) bei der Maschinenspinnerei	1623	15	—
2) „ „ Leinwand-Fabrication	463	28	7
3) „ „ Tuchweberei	30	—	—
4) „ „ Düngergyps-Fabrication	81	26	—
Latus	2199	9	7

		Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	2199 Thlr.	9 Sgr.	7 Pf.
5) bei der Schneiderei und Schuhmacherei		350 ⸗	1 ⸗	10 ⸗
6) beim Federreißen, Pantienenmachen, Strumpfstricken ꝛc., Kälberhaarspinnen ꝛc., incl. 883 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. für Beschäftigung von Häuslingen außerhalb der Anstalt..................		1584 ⸗	18 ⸗	5 ⸗
	Summa	4133 Thlr.	29 Sgr.	10 Pf.

Dieser Summe sind noch ....2541 ⸗ 20 ⸗ — ⸗
hinzu zu rechnen, welche bei den Oekonomie⸗Arbeiten und andern häuslichen Beschäftigungen durch die dazu benutzten Häuslinge an Kosten erspart worden sind.

III. A. In der für Corrigenden, Hospitaliten und Blödsinnige bestimmten Abtheilung des Landarmen⸗ und Invalidenhauses bei Wittstock	Hospitaliten.	Blödsinnige.	Kinder.	Summa.
befanden sich am Schlusse des Jahres 1853	204	119	3	326
im Jahre 1854 sind incl. Corrigenden eingeliefert worden	242	38	10	290
Summa	446	157	13	616
Davon sind:				
1) gestorben	31	22	—	53
2) entwichen	1	—	—	1
3) nach anderen Anstalten translocirt.............	2	1	—	3
4) in Dienst ꝛc. untergebracht	1	—	—	1
5) entlassen............................	176	1	6	183
Es betrug also der Abgang im Jahre 1854	211	24	6	241
und der Bestand am Schlusse des Jahres	235	133	7	375
	368			

Unter den 368 Erwachsenen befanden sich 232 Männer und 136 Weiber, unter den 7 Kindern 2 Knaben und 5 Mädchen.

Im Durchschnitt haben sich in der Anstalt täglich 319 Pfleglinge und darunter 143 Kranke und Arbeitsunfähige befunden.

Die übrigen 176 Personen haben durch Federreißen, Strumpfstricken, Wollespinnen, Strohdeckenflechten, bei der Schneiderei und Schuhmacherei ꝛc. und durch Beschäftigung außerhalb der Anstalt gegen Tagelohn baar 1561 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf. verdient.

Die Ersparniß an Ausgaben für verschiedene Oekonomie-, Feld- ꝛc. Arbeiten der Häuslinge hat 859 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. betragen.

B. Die Zahl der Invaliden, und zwar eines Theils derer, welche ihre Verpflegung im Provinzial-Invalidenhause bei Wittstock erhalten, resp. aus demselben beurlaubt sind, andern Theils solcher, denen statt der Natural-Verpflegung eine Geldentschädigung aus der Haupt-Casse gezahlt wird,	dem Invalidenhause bei Wittstock Ueberwiesene.	Verpflegungsgeld aus der Haupt-Casse erhalten.	Summa.
betrug am Schlusse des Jahres 1853	28	27	55
Der Abgang im Jahre 1854 beträgt	1	2	3
Es blieben daher am Schlusse des Jahres in Bestand	27	25	52

einschließlich deren Frauen und Kinder.

IV. In der Land-Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin	Männer.	Weiber.	Summa.
befanden sich am Schlusse des Jahres 1853	86	57	143
im Jahre 1854 sind aufgenommen worden	32	33	65
Summa	118	90	208
Davon sind:			
1) als geheilt entlassen	6	8	14
2) als gebessert entlassen	—	1	1
3) ungeheilt aus der Anstalt zurückgenommen	1	1	2
4) gestorben	2	5	7
5) nach andern Anstalten translocirt	9	16	25
Es sind also im Jahre 1854 überhaupt	18	31	49
abgegangen und am Schlusse desselben	100	59	159

darin verblieben. Die Durchschnittszahl der in der Anstalt verpflegten Personen betrug im Jahre 1854 täglich 148.

Unter den 148 Pfleglingen befanden sich 58, welche theils zu jeder Beschäftigung unfähig waren, theils nur in einer Weise beschäftigt werden konnten, die keinen Ertrag gewährte, die übrigen 90 Personen haben auch in psychischer Hinsicht zu ihrem eigenen Besten periodisch zu nützlichen Arbeiten angehalten werden können, und sie haben:

1) durch Flachs- und Heedespinnen .... 4 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf.,
2) „ Federreißen ....45 „ 11 „ 6 „

Latus 50 Thlr. 3 Sgr. 2 Pf.

Transport	50 Thlr.	3 Sgr.	2 Pf.
3) durch Strohdeckenflechten	50 "	7 "	9 "
4) " andere Handarbeiten	107 "	21 "	— "
zusammen	208 Thlr.	1 Sgr.	11 Pf.
baar verdient, sodann auch noch durch Ersparniß an Ausgaben für verschiedene Verrichtungen in der Anstalt ..	328 "	2 "	3 "
im Ganzen also	536 Thlr.	4 Sgr.	2 Pf.

eingebracht.

V. Die Kosten der Verpflegung und Bekleidung einschließlich der allgemeinen Kosten der Administration der Anstalten

haben im Jahre 1854 betragen für

Zahl der im Durchschnitt täglich Verpflegten.		Thlr.	Sgr.	Pf.
	A. in der Anstalt zu Strausberg			
388	Detinirte (excl. 4 interimistische Domestiken)	27,850	23	3
117	Kinder	8,098	18	6
	B. in der Anstalt zu Prenzlau			
280	Detinirte (excl. 3 interimistische Domestiken)	22,397	19	11
	C. in der Anstalt zu Wittstock			
27	Invaliden (incl. der auf kürzere oder längere Zeit Beurlaubten)	22,273	13	7
319	Hospitaliten und Blödsinnige			
	D. in der Anstalt zu Neu-Ruppin			
148	Geisteskranke	16,692	8	11
1279	zusammen	99,312	24	2
7	interimistische Domestiken			
1286	Summa.			

Diese Kosten — jedoch in Betreff der Anstalten zu Strausberg und Prenzlau, mit Ausschluß der Transport-, Arznei- und Begräbnißkosten, so wie der Kosten für die an Entlassene gegebene Kleidungsstücke, welche in den betreffenden Fällen besonders liquidirt werden — haben für eine Person pro anno durchschnittlich betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. in der Anstalt zu Strausberg:			
für einen gesunden arbeitsfähigen Detinirten, mit Einschluß der Verwaltungskosten	62	7	1
für einen solchen, mit Ausschluß der Verwaltungskosten	39	20	4
für einen Kranken, mit Einschluß derselben	59	17	9
für einen solchen, mit Ausschluß derselben	37	1	—
für ein Kind, mit Einschluß derselben	59	27	5
für ein solches, mit Ausschluß derselben	37	10	8
2. in der Anstalt zu Prenzlau:			
für einen gesunden arbeitsfähigen Detinirten, mit Einschluß der Verwaltungskosten	66	17	3
für einen solchen, mit Ausschluß der Verwaltungskosten	42	23	7
für einen Kranken, mit Einschluß der Verwaltungskosten	64	18	1
für einen solchen, mit Ausschluß derselben	40	25	5
3. in der Anstalt zu Wittstock:			
für einen Invaliden, incl. der mit Geldentschädigung Beurlaubten, durchschnittlich (einschließlich der General-Kosten)	50	3	7
für einen Hospitaliten oder Blödsinnigen (desgleichen)	65	17	5
4. in der Anstalt zu Neu-Ruppin:			
für einen Geisteskranken durchschnittlich (desgleichen)	126	9	—

VI. An Armen-Unterstützungen, Kur-, Verpflegungs- und Detentions-Kosten sind .... 4733 Thlr. 21 Sgr. 2 Pf.,
an Invaliden-Verpflegungsgeldern, außer den sub C für Invaliden angegebenen Kosten aus der Landarmen-Haupt-Casse direct noch .... 1218 „ 7 „ 6 „
so wie zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichts . 300 „ — „ — „

zusammen also 6251 Thlr. 28 Sgr. 8 Pf.

gezahlt worden.

VII. Der Abschluß des Vermögenszustandes des Kurmärkischen Landarmen-Fonds	Baar und in zinstragenden Documenten. Thlr.	Sgr.	Pf.	Werth der Naturalbestände in den Anstalten. Thlr.	Sgr.	Pf.
ergab am Schlusse des Jahres 1853 einen Bestand von	285	4	7	11,172	20	7
und weiset am Schlusse des Jahres 1854 ein Minus von	4429	26	11			
so wie einen Bestand von	.....	..	..	11,301	10	—
nach. Das Gesammt-Vermögen hat sich daher bei dem Cassen-Bestande um	4715	1	6			
vermindert, und bei den Naturalbeständen um	.....	..	..	128	19	5

vermehrt.

Demnach beträgt die Verminderung des Vermögens überhaupt 4586 Thlr. 12 Sgr. 1 Pf.

Von den erwähnten Naturalbeständen im Werthe von 11,301 Thlr. 10 Sgr. befanden sich:

		Thlr.		Sgr.		Pf.
in der Anstalt zu Strausberg	für	3338	Thlr.	16	Sgr.	— Pf.
" " " " Prenzlau	"	3460	"	14	"	7 "
" " " " Wittstock	"	3096	"	7	"	6 "
" " " " Neu-Ruppin	"	1406	"	1	"	11 "
		11,301	Thlr.	10	Sgr.	— Pf.

Außerdem gehört zu dem Vermögen des Kurmärkischen Landarmen-Fonds noch der Werth der Grundstücke und der Gebäude, so wie das gesammte Inventarium der genannten vier Anstalten. Hierbei ist jedoch zu erwähnen, daß auf dem neuen Landarmenhause zu Prenzlau ein Kaufgelder-Rest von 9000 Thlrn. hypothekarisch eingetragen steht.

Berlin, den 10. September 1855.

Ständische Landarmen-Direction der Kurmark.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 44. Den 2. November. **1855.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 287.
Classen- und classificirte Einkommensteuer.
P. S. 2157.

Der Regierungs-Rath Gentrup hat unter dem Titel:

„Das Gesetz betreffend die Einführung einer Classen- und classificirten Einkommensteuer vom 1. Mai 1851 mit den darauf bezüglichen Ministerial-Instructionen und Rescripten zusammengestellt und mit Noten versehen" — in Halberstadt bei Dölle, eine Schrift herausgegeben, die wegen der Zweckmäßigkeit ihrer Anordnung und wegen ihrer Vollständigkeit nicht nur denen empfohlen zu werden verdient, welche durch ihre amtliche Stellung mit der Veranlagung der Classen- und classificirten Einkommensteuer zu thun haben, sondern auch allen denjenigen, welche sich von der Angemessenheit der eigenen Besteuerung überzeugen wollen. Potsdam, den 29. October 1855.

Der Vorsitzende der Bezirks-Commission für die classificirte Einkommensteuer.
Geheimer Ober-Rechnungs- und Ober-Regierungs-Rath Schultze.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 288.
Den Stempel zu den Gehalts- und Pensions-Quittungen betreffend.
C. 2529.

Seitens der Königlichen Ministerien der Finanzen und des Krieges ist durch Reskripte vom 4. August, resp. 4. October d. J. in Betreff des zu den Gehalts- und Pensions-Quittungen der Militair-, resp. Civil-Beamten und Pensionaire beizubringenden gesetzlichen Stempelpapiers, Folgendes bestimmt worden:

1) Beamte, welche im Laufe eines Kalenderjahres ihr Dienst-Einkommen aus verschiedenen Cassen bezogen haben, müssen den nach dem summarischen Betrage dieses Jahres-Einkommens beizubringenden Stempel zur letzten Quittung verwenden, in dieser letzten Quittung aber auch die Beträge speciell angeben, welche sie aus anderen Cassen bezogen haben.

2) Im Fall der im Laufe des Kalenderjahres eintretenden Pensionirung sind keinenfalls die Gehalts-Quittungen für sich allein mit besonderem Stempel zu versehen, sondern der Stempel ist bei der letzten Quittung von der Gesammtsumme an Gehalt und Pension zu berechnen und zu der Quittung, welche die zuletzt zahlende Casse zu erhalten hat, zu verwenden. Unter dieser Quittung sind, durch den Aussteller derselben, die aus den verschiedenen Cassen bezogenen Beträge in folgender Art ersichtlich zu machen:

Erhalten

aus der Casse N. N. Gehalt (nach Abzug der Pensions-Beiträge) für die Monate rc. . . . . Thlr. Sgr.

aus derselben Casse Pension für die Monate rc. . . = =

aus der Casse N. N. Pension für die Monate rc. . = =

überhaupt . . . . . Thlr. Sgr.

Von dieser Summe ist der Stempel zu berechnen und zur letzten Quittung zu verwenden, die Quittungen über die erst erhaltenen Beträge sind dagegen auf Freipapier auszustellen.

3) Diejenigen resp. Militair- und Civil-Personen, welche zu den einzelnen Gehalts-Quittungen bereits einen Stempel verwendet haben, dürfen den Betrag der letzteren von demjenigen Stempelbetrage, welchen sie am Jahresschlusse für die Summe der empfangenen Gehalts- und Pensions-Theile nach obigen Bestimmungen beizubringen haben, in Abrechnung bringen. Eben so dürfen diejenigen pensionirten Herren Officiere und Militair-Beamte, welche von der Beibringung eines Gehalts-Quittungsstempels um deswillen ganz befreit gewesen sind, weil sie, als regimentirt, keine besonderen Quittungen über den Empfang ihres Gehalts auszustellen hatten, von dem Gesammtbetrage ihres Gehalts und ihrer Pension den Betrag desjenigen Gehalts in Abzug bringen, über dessen Empfang sie keine besondere Quittung ertheilt haben, und den Stempel nur noch von dem Restbetrage berechnen und berichtigen. Es versteht sich von selbst, daß unter der letzten Quittung die bereits verwendeten Stempel, resp. die nicht quittirten Gehaltsbeträge, eben so wie oben ad 2 vorgeschrieben, genau angegeben werden müssen. Endlich wird

4) noch ausdrücklich bemerkt, daß die Bestimmung in dem § 8 des Stempel-Steuer-Gesetzes vom 7. März 1822, wonach Militair-Personen den Quittungsstempel von ihren Besoldungen, Pensionen rc. nur dann zu entrichten haben, wenn solche monatlich 50 Thlr. und darüber betragen, nach wie vor in Kraft geblieben ist.

Von den vorstehenden Bestimmungen wollen die Herren Beamten und die Herren Pensionairs sowohl vom Militair- als Civilstande genaue Kenntniß nehmen und die sämmtlichen Special-Cassen in unserem Geschäftsbereich, welche mit Gehalts- und Pensions-Zahlungen beauftragt sind, haben sich auf das Genaueste danach zu achten, um Rechnungs-Erinnerungen zu vermeiden.

Potsdam, den 27. October 1855. Königl. Regierung.

№ 289.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung.
I. 386. Oct.
I. 677. Oct.
I. 1388. Oct.
I. 2038. Oct.

In Stelle des Gutsbesitzers Breithaupt, früher in Neu-Künkendorf, im Angermündeschen Kreise, welcher die Agentur der Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg niedergelegt hat, ist der Gutsbesitzer Eisleben, zu Neu-Künkendorf, als Agent dieser Gesellschaft, der Uhrmacher F. Bock, zu Strausberg, ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin, und der Gastwirth Ludwig Giesenhagen, in

Freienstein, als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden. Der Kaufmann Friedrich Holtorf, zu Cremmen, hat die Geschäfte als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld niedergelegt. Potsdam, den 27. October 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 290. Die interimistische Verwaltung des Domainen-Rent-Amts Oranienburg. III. 127. Oct.

Die interimistische Verwaltung des Domainen-Rent-Amts Oranienburg und der damit verbundenen Forst-Casse der Reviere Neu-Holland, Oranienburg und Mühlenbeck ist, nachdem der bisherige Domainen-Rent-Meister Rohr als Kreis-Cassen-Rendant zu Nauen berufen worden ist, vom 1. October d. J. ab, dem Regierungs-Civil-Supernumerarius Schulze übertragen worden.

Potsdam, den 31. October 1855.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen General-Post-Amts.

№ 128. Das zwischen Preußen und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika wegen Auswechselung recommandirter Briefe getroffene Abkommen.

Zwischen Preußen und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika ist wegen Auswechselung recommandirter Briefe ein Abkommen getroffen worden, nach welchem für die mit den geschlossenen Preußischen Post-Paketen zu befördernden recommandirten Briefe nach den Vereinigten Staaten außer dem gewöhnlichen Brief-Porto nur die Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. (zu Gunsten der absendenden Post-Anstalt), und für dergleichen Briefe aus Amerika außer dem gewöhnlichen Brief-Porto nur die Registrirungs-Gebühr von 5 Cents (zu Gunsten der Vereinigten Staaten) — in allen Fällen aber vom Absender — zu erheben ist.

Hiernach wird für einen recommandirten Brief zwischen Preußen und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, bis zu einem Gewichte von 1 Zollloth excl. oder ½ Amerikanische Unze der Betrag von 15 Sgr. oder 35 Cents erhoben.

Berlin, den 14. October 1855. **General-Post-Amt.**

№ 129. Die den Fahrpost-Sendungen nach den Sardinischen Staaten in duplo beizufügenden gleichlautenden Declarationen in Italienischer oder Französischer Sprache.

Fahrpost-Sendungen nach den Sardinischen Staaten sind neuerlich öfters wegen mangelhafter Declaration und besonders in Ermangelung einer Werth-Angabe, bei der betreffenden Sardinischen Grenz-Station liegen geblieben oder auch zurückgesandt worden.

Es wird deshalb darauf aufmerksam gemacht, daß die nach Sardinien bestimmten Fahrpost-Sendungen von zwei gleichlautenden, in Italienischer oder Französischer Sprache abgefaßten und vom Absender unterschriebenen Declarationen begleitet sein müssen, in denen der Inhalt der Sendungen, nach der Gattung, Stückzahl, dem Werthe und Gewichte genau und vollständig verzeichnet sein muß. Das Gewicht kann in Kilogrammen und Grammen oder in Pfunden und Lothen angegeben sein. Bei Bücher-Sendungen ist in den Declarationen außerdem noch der Titel der betreffenden Werke und der Name des Autors anzuführen.

Geld-Sendungen und andere Sendungen, deren Werth auf den unverschlossenen

beigefügten Begleitbriefen (Frachtbriefen) angegeben ist, werden nur zur Beförderung angenommen, wenn denselben eine Declaration in duplo beigegeben wird, in welcher der Werth mit Worten geschrieben, und welche mit dem gleichen Siegel, wie die Sendung selbst, versehen ist. Den Waaren- und Effecten-Sendungen dürfen baare Geldbeträge nicht beigefügt werden.

Die Signatur der Fahrpost-Sendungen muß aus der vollständigen Adresse des Empfängers nebst genauer Bezeichnung des Wohnorts bestehen.

Berlin, den 15. October 1855. General-Post-Amt.

Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direction in Potsdam.

№ 130. In Postwagen zurückgebliebene und anderweit vorgefundene Gegenstände; unbestellbare Post-Sendungen.

Die Post-Anstalten des hiesigen Bezirks haben die nachstehend näher bezeichneten Gegenstände als herrenlos und unbestellbar eingesandt. Es sind davon:

I. In Postwagen zurückgeblieben:

1) eine Cigarrentasche von braunem gepreßten Leder in der von Rathenow nach Brandenburg am 8. Juli d. J. leer zurückgekehrten Beichaise,
2) eine Haarbürste in dem Wagen zur zweiten Neustadt-Wittstocker Personen-Post am 8. Juni d. J.
3) ein einzelner grauseidener und ein desgleichen grüner Glacé-Handschuh in dem Wagen zur zweiten Berlin-Königs-Wusterhausener Personen-Post am 22. Juni d. J.,
4) ein buntes baumwollenes Taschentuch, drei Milchbrode enthaltend, in dem Wagen zur Stralsund-Passower Schnellpost am 6. August d. J.,
5) eine kleine runde Büchse von Neusilber mit einem 48 Zoll langen Maaße in dem Wagen zur Stralsund-Passower Personen-Post am 18. August d. J.,
6) ein buntes baumwollenes Taschentuch, ein blauseidener Schleier und eine braunlederne Cigarrentasche mit zwei Cigarren, in dem Wagen zur Stralsund-Passower Schnellpost resp. am 4. Mai und 12. Juni d. J.,
7) eine Schnupftabacksdose von Horn mit Schildkröt-Platte in dem Friesacker Bahnhofswagen am 15. Mai d. J.,
8) ein Herrenhemd, N. R. 6. gezeichnet, in Papier gewickelt, in dem Wagen zur Berlin-Luckauer Personen-Post am 3. August d. J.

II. Anderweit vorgefunden worden:

9) ein Federmesser mit weißen Perlmutterschaalen und silberner Einfassung in der Packkammer zur Neustadt an der Dosse Bahnhof am 1. Juni d. J.,
10) ein schwarzer Herrenhut, Seide auf Filz, aus der Fabrik Jacob Pfeil in Berlin, in der Packkammer zu Passow am 12. April d. J.,
11) ein bunt carrirtes baumwollenes Frauenhalstuch auf dem Posthausflure in Friesack am 20. Mai d. J.,
12) ein Paar grüne Glacé-Handschuhe in der Passagier-Stube zu Königs-Wusterhausen am 22. Juni d. J.,
13) ein aus blonden Haaren geflochtener Ring mit goldenem Knöpfchen in der Passagier-Stube zu Wittstock am 8. August d. J.,

14) ein Fünf-Silbergroschenstück, aus einem mit der Neustädter Personen-Post am 26. Juli d. J. in Wittstock eingegangenen einfachen Briefe entfallen,

15) Neun Silbergroschen auf dem Fensterbrett der Annahme-Expedition zu Passow am 21. August d. J.

III. Unbestellbare Post-Sendungen:

16) ein Geldbrief mit Einem Thaler in einer Cassen-Anweisung, 1/10 Loth schwer, an rc. Kämmerer in Annabork bei Stendal adressirt, von A. Böhmer abgesandt, bei der Post-Expedition in Löwenberg in der Mark am 28. December v. J. aufgeliefert,

17) ein an das General-Post-Amt in Stettin adressirtes Packet, A. B. poste restante signirt, 3 Pfund 20 Loth schwer, dessen Absender sich weder genannt hat noch zu ermitteln gewesen ist, aufgeliefert bei der Post-Expedition in Angermünde am 29. Mai v. J.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Gegenstände werden hiermit aufgefordert, sich zur Rücknahme derselben bei der hiesigen Ober-Post-Direction innerhalb vier Wochen zu melden, widrigenfalls zu Gunsten der Post-Armen-Casse darüber disponirt werden wird. Potsdam, den 21. October 1855.

Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 44. Feuer-Versicherungs-Agentur-Bestätigung.

Gemäß der Vorschrift im § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Carl Andreas Wagener hierselbst als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigt worden ist.

Berlin, den 24. October 1855. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 45. Feuer-Versicherung-Agentur-Niederlegung.

Gemäß der Vorschrift im § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Commissions-Waarenhändler Adolph Senßke hierselbst die ihm von der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin übertragene Agentur niedergelegt hat. Berlin, den 24. October 1855.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 46. Lebens-Versicherung-Agentur-Niederlegung.

Gemäß der Vorschrift im Gesetz vom 17. Mai 1853, über das Versicherungs-Wesen, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Bernhard Saal die ihm von der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia“ für Berlin übertragene Agentur wegen seiner Uebersiedelung nach Erfurt niedergelegt hat. Berlin, den 24. October 1855.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 248 vom 24. October 1855.)

Dem Theodor Stiehr, zu Berlin, ist unter dem 22. October 1855 ein Einführungs-Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Einsetzen und Befestigen von Holzstiften in Schuh- und Stiefelsohlen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 246 vom 21. October 1855.)

Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans, zu Berlin, unter dem 16. Februar 1855 ertheilte Patent auf ein Verfahren, Kalk-Cement darzustellen, insoweit dasselbe für neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Operationen zu behindern,

ist erloschen.

Personalchronik.

Die durch die Pensionirung des Bauinspectors Kegel erledigte Wegebaumeister-Stelle zu Berlin, ist dem Bau-Inspector Kranz, bisher zu Düsseldorf, vom 1. d. M. ab, verliehen worden.

Die durch den Tod des Försters Beer erledigte Försterstelle zu Steinstücken, in der Oberförsterei Potsdam, ist dem zum Königl. Förster ernannten, bisherigen Forstaufseher Thielemann, vom 1. December d. J. ab, übertragen worden.

Der Apotheker erster Classe Daniel Gustav Mey ist als Provisor der Apotheke in Wittstock bestätigt und mittelst Handschlags auf den bereits früher geleisteten Eid verpflichtet worden.

Der Archidiaconus Heinrich Bernhard Carl Hertzer an der St. Katharinen-Kirche zu Brandenburg ist zum Superintendenten der Diöces Neustadt-Brandenburg bestellt worden.

Der Prediger Friedrich Wilhelm Ernst Caemmerer, bisher zu Neustadt a. d. D., ist zum Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi bei den evangelischen Gemeinen der Parochie Zinna — Diöces Luckenwalde — bestellt worden.

Der Rector und Diaconus Ernst August Seeger, bisher zu Cöpenick, ist zum Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi bei der evangelischen Gemeine zu Lentzke — Diöces Fehrbellin — bestellt worden.

Den Oberlehrern an dem Berlinischen Gymnasium zum grauen Kloster Dr. Hartmann und Dr. Curt ist der Professor-Titel beigelegt worden.

Der Güter-Expeditions-Assistent von Glasenapp zu Berlin scheidet am 15. November cr. aus dem Dienste der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Der bisherige Portier Schulz ist zum etatsmäßigen Boten und Kanzleidiener beim Königl. Charité-Krankenhause zu Berlin befördert worden.

Feuerlösch-Commissarien. Statt der im Ostpriegnitzschen Kreise bestandenen 13 Feuerlösch-Bezirke werden nach dem diesseits genehmigten Beschlusse der Kreisstände künftig nur 12 Bezirke bestehen, für welche die nachbenannten Feuerlösch-Commissarien und deren Stellvertreter gewählt und diesseits bestätigt worden:

a) für den ersten Bezirk der Amtmann Scharsig in Weitgendorf als Stellvertreter des Commissarius;
b) für den zweiten Bezirk Herr v. Rohr zu Meyenburg als Commissarius und der Dr. Birkenstädt als Stellvertreter;
c) für den dritten Bezirk Herr v. Linsingen auf Tetschendorf als Commissarius und der Gutspächter Drenckhahn in Neu-Cölln als Stellvertreter;
d) für den vierten Bezirk der Amtmann Schnackenbeck in Heiligengrabe als Commissarius und der Gutsbesitzer Köh in Liebenthal als Stellvertreter;
e) für den fünften Bezirk der Rittergutsbesitzer Verdrieß auf Ganz als Commissarius;

f) für den sechsten Bezirk der Rittergutsbesitzer v. Möllendorff auf Horst als Stellvertreter und Herr v. Freyer als Commissarius;
g) für den siebenten Bezirk der Major v. Rohr als Commissarius und der Hauptmann v. Plessen auf Kraatz als Stellvertreter;
h) für den achten Bezirk der Rittergutsbesitzer Metzger auf Eggersdorf als Stellvertreter;
i) für den neunten Bezirk der Herr Graf v. Königsmark als Commissarius und der Kreisschulze Biebig in Göricke als Stellvertreter;
k) für den zehnten Bezirk der Baron v. Kröcher auf Lohm I als Commissarius und der Baron v. Kröcher auf Lohm als Stellvertreter;
l) für den eilften Bezirk der Kreisschulze Brockmann in Zootzen als Stellvertreter;
m) für den zwölften Bezirk der Domainenpächter Huth zu Zechlin als Commissarius und Herr v. Dadelsen auf Grünehütte als Stellvertreter.

Für den siebenten Bezirk des West-Priegnitzschen Kreises ist der Administrator Erß zum Feuerlösch-Commissarius, in Stelle des Rittergutsbesitzers Otto sen. auf Quitzow, und der Rittergutsbesitzer Otto jun. auf Quitzow als stellvertretender Feuerlösch-Commissarius gewählt und diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Lebensrettung.

Dem Kossäthensohne Ferdinand Holbeck, zu Neuendorf, Amts Buchholz, im Beeskow-Storkowschen Kreise, und dem Lehrer Ziegenhirt, zu Selchow, Amts Königs-Wusterhausen, im Teltowschen Kreise, wird wegen Rettung von Menschen aus Lebensgefahr hiermit eine öffentliche Belobung ertheilt.

Potsdam, den 25. October 1855. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lebensrettung.

Am 28. Juli d. J. hat der Schiffer Carl Kleebusch, zu Ravensbrück bei Fürstenberg, nicht ohne eigene Lebensgefahr mit Muth und Entschlossenheit den Knaben Carl Friedrich Wilhelm Blumberg aus der Gefahr des Ertrinkens errettet.

Diese lobenswerthe That wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 19. October 1855. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Brückensperre.

Die St. Annen-Thor-Brücke muß wegen einer Reparatur auf drei Tage, vom 1. k. M. bis zum Abend des 3. ejusdem für Fuhrwerk und Reiter gesperrt werden, und müssen diese den Weg durch das Steinthor nehmen. Brandenburg, den 25. October 1855.

Der Magistrat hiesiger Chur- und Hauptstadt.

Geschenke an Kirchen.

Die Kirche zu Blumenhagen, Superintendentur Strasburg, ist mit einem sehr werthvollen broncenen Kronleuchter nebst acht Wachskerzen beschenkt worden.

Der Kirche zu Rheinsberg ist am 4ten Sonntage nach Trinitatis eine neue Altar- und Kanzel-Bekleidung in himmelblauer Farbe nebst einer schwarzsammetnen Kanzelpultdecke geschenkt. Für dieselbe Kirche sind zwei Gaslampen zu den Abendgottesdiensten aus den Opferpfennigen der Armen beschafft und zwei dergleichen Lampen von einem Freunde der Armen geschenkt.

Der Kirche zu Flemsdorf, Superintendentur Schwedt, ist von einem dortigen Gemeindegliede ein silberner, inwendig vergoldeter Kelch nebst dergleichen Patene, im Werthe von 30 bis 60 Thlrn., geschenkt.

In der Superintendentur Prenzlau I. sind: 1) der Kirche zu Hindenburg von Gemeindegliedern daselbst und zu Buchholz drei Altarkerzen, und 2) der Kirche zu Beenz von einer dortigen Ehefrau eine schwarzsammetne Kanzelpultdecke mit silbernen Franzen geschenkt.

Der Kirche zu Beutel, Superintendentur Templin, sind folgende Geschenke gemacht: 1) von einem Gemeindegliede ein eisernes Crucifix mit vergoldetem Christuskörper, und 2) vom Kirchenvorsteher Soff eine neue Altarbibel in groß Octav mit Goldschnitt und goldgepreßtem Deckel.

Der Kirche zu Warnitz, Superintendentur Gramzow, ist eine blausammetne Kanzelpultdecke mit Silberstickerei und Inschrift geschenkt.

Der Kirche zu Rheinsberg ist am 9ten Sonntag nach Trinitatis ein werthvolles Crucifix, 37½ Zoll hoch, mit ächt vergoldetem Christuskörper geschenkt.

Der Kirche zu Jeserig, Superintendentur Belzig, ist ein neues Altarbild für den Preis von 20 Thlr., zu welcher Summe die Frau Kammerherr von Miltitz auf Wiesenburg zwei Drittel und die Gemeinde Jeserig ein Drittel gegeben haben, geschenkt.

Der Kirche zu Schönermark, Superintendentur Gransee, sind von einzelnen Gemeindegliedern geschenkt: 1) eine hellblaue Merinodecke mit weißen Franzen für den Taufstisch, 2) eine desgleichen mit weißen Kanten für die Kanzelbrüstung, 3) ein Paar Blumenvasen für den Altar, und 4) eine neusilberne Taufkanne.

Der Kirche zu Rheinsberg sind folgende Geschenke gemacht: 1) eine Altar-Kniebank in gothischer Form mit blauem Tuch und weißen Franzen, 2) ein blausammetner Klingelbeutel mit ächter Silberstickerei und 3) eine Rollgardine von blauem Zeuge.

Der Kirche zu Buchholz, Superintendentur Königs-Wusterhausen, sind von Gemeindegliedern eine Altarbekleidung von grünem Plüsch mit goldenem Kreuz, Franzen und Tressen, so wie eine Kanzelpultdecke von demselben Stoff, und eine fein gestrickte Altardecke geschenkt.

Der Kirche zu Ketzür, Superintendentur Altstadt Brandenburg, ist von der jüngsten Tochter des dort verstorbenen Predigers Hertel ein gußeisernes Crucifix mit vergoldetem Christuskörper geschenkt.

Der Kirche zu Spiegelhagen, Superintendentur Perleberg, sind aus Anlaß ihrer Restauration folgende Geschenke gemacht: 1) ein großes gußeisernes Crucifix mit vergoldetem Christuskörper vom Magistrat zu Perleberg als Patron in Gemeinschaft mit dem Vorstand der St. Jacobskirche daselbst und 2) eine neue Altardecke von rothem Tuch mit wollenen Franzen und eingesticktem Kreuz von den Gemeindegliedern zu Spiegelhagen.

Der Kirche zu Beutel, Superintendentur Templin, sind von einzelnen Gemeindegliedern geschenkt: 1) ein eisernes Crucifix mit vergoldetem Christuskörper, 2) eine Altarbibel mit Goldschnitt in gepreßtem Lederband, und 3) ein hölzerner vierarmiger Kronleuchter.

Der Patron von Blankenfelde, Herr Graf Häseler, hat bei Gelegenheit der Einsegnung seiner jüngsten Tochter der Kirche zu Blankenfelde eine versilberte Abendmahlskanne geschenkt.

Der Kirche zu Berkholz, Superintendentur Schwedt, ist von einem dortigen Gemeindegliede eine Bibel mit Goldschnitt in groß Octav geschenkt.

Durch freiwillige Beiträge des Herrn Kirchenpatrons, der Frau Patronin und der meisten Glieder der Gemeinde Pernitz-Grüneiche, Superintendentur Neustadt Brandenburg, ist der dortigen Kirche eine neue Altar- und Kanzelpultdecke von feinem schwarzem Tuch mit vergoldeten Borten und Franzen beschafft.

(Hierbei Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Die vollständige Liste der drei und zwanzigsten Ziehung der Prämien von den für das Jahr 1855 zur Auslosung bestimmten Seehandlungs-Prämienscheinen ist dem heutigen Blatte beigefügt worden.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 45. Den 9. November 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 39ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 4291. Allerhöchster Erlaß vom 11. Juni 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Deutsch-Eylau über Rosenberg und Riesenburg in der Richtung auf Marienwerder bis zur Kreisgrenze und von Bischofswerder in der Richtung auf Lessen bis zur Graudenzer Kreisgrenze.

№ 4292. Allerhöchster Erlaß vom 17. August 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau der Chaussee von Errleben, im Kreise Neuhaldensleben, über Hörsingen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Weferlingen.

№ 4293. Allerhöchster Erlaß vom 1. September 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Osterwieck, im Kreise Halberstadt, über Schauen nach Stapelburg, in der Grafschaft Wernigerode.

№ 4294. Allerhöchster Erlaß vom 12. September 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Straße von Neuhaldensleben bis zur Grenze des Wolmirstädter Kreises gegen Groß-Ammensleben, Seitens der Stadt Neuhaldensleben.

№ 4295. Allerhöchster Erlaß vom 12. September 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Kreuzthal, im Kreise Siegen, bis Gerlingen, im Kreise Olpe.

№ 4296. Allerhöchster Erlaß vom 12. September 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem ersten Jerichowschen Kreise projectirten Chausseen: 1) von Möckern über Loburg nach der Anhalt-Dessauschen Grenze in der Richtung auf Zerbst, so wie von Möckern über Steglitz und Burg nach Niegripp, 2) von Loburg über Groß-Lübars, Drewitz und Magdeburgerforth nach Ziesar und 3) von Alt-Königsborn an der Biederitz-Möckernschen Chaussee über Gommern und Leitzkau bis zur Anhaltischen Grenze gegen Zerbst.

№ 4297. Privilegium wegen Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stettiner Stadt-Obligationen zum Betrage von 500,000 Thalern. Vom 15. September 1855.

№ 4298. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Chemische Fabrik Rhenania" gebildeten Actien-Gesellschaft zu Aachen, vom 24. September 1855.

Das diesjährige 40ste Stück derselben enthält:

№ 4299. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der zu Breslau unter der Firma: „Minerva, Schlesische Hütten-, Forst- und Bergbau-Gesellschaft" errichteten Actien-Gesellschaft, vom 22. October 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 291. Das Abraupen der Obstbäume in Gärten und Alleen. I. 1124. Sept.

Mit Bezug auf die Verordnungen vom 5. Februar 1812 (Amtsblatt für 1812 Seite 55) und vom 25. Januar 1842 (Amtsblatt für 1842 Seite 29), betreffend das Abraupen der Obstbäume in Gärten und Alleen, bestimmen wir hierdurch, daß auch die Landräthe als Kreis-Polizei-Behörden, und zwar für den Umfang der ganzen Kreise, ermächtigt sind, falls sie es wirksamer finden, statt der Orts-Polizei-Behörden, die Frist, innerhalb welcher das Abraupen bewirkt werden muß, alljährlich in öffentlichen Bekanntmachungen zu bestimmen.

Wer das Abraupen bis zu dem als Zeitpunkt der Beendigung gesetzten Termin nicht bewirkt hat, verfällt in die im § 347 № 1 des Strafgesetzbuches bestimmte Geld-, resp. Freiheitsstrafe.

Die Orts-Polizei-Behörden werden bei dieser Veranlassung erinnert, sich die zweckmäßige Handhabung der Vorschriften wegen Abraupens der Bäume ernstlich angelegen sein zu lassen. Potsdam, den 19. October 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 292. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 163. Oct. I. 584. Oct. I. 1189. Oct. I. 1443. Oct. I. 1974. Oct. I. 2037. Oct.

In Stelle des Kaufmanns F. Seiffert, zu Dahme, welcher die Agentur der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld niedergelegt hat, ist der Kaufmann C. W. Gießler daselbst als Agent dieser Gesellschaft, und in Stelle des Regierungs-Geometers A. Amerlan, zu Angermünde, welcher die Agentur der Schwedter Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt niedergelegt hat, ist der Gemeinde-Erheber Schubert als Agent dieser Gesellschaft von uns bestätigt worden. Ferner sind als Agenten der nachbenannten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften bestätigt worden: der Kaufmann K. J. Walder, zu Luckenwalde, welcher die Agentur der „Borussia" niedergelegt hat, als Agent der Gesellschaft „Der Deutsche Phönix zu Frankfurt am Main", der Zimmermeister A. Diesener, zu Boytzenburg, im Templinschen Kreise, als Agent der „Cölnischen Gesellschaft Colonia", der Zimmermeister Hensel, zu Rhinow, und der Kaufmann A. Kaselitz, zu Ketzin, als Agenten der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld.

Potsdam, den 28. October 1855. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Landes-Verweisungen.
I. 2764. Oct.

Nachweisung

der im Regierungsbezirke Potsdam in der Zeit vom 1. Juli bis Ende September 1855 über die Landesgrenze gewiesenen Personen.

Laufende №	Die Ausweisung ist erfolgt im Kreise.	Des Ausgewiesenen Vor- und Zunamen.	Geburts- Ort.	Heimaths- Ort.	Stand.	Personenbeschreibung: Alter. J.	Gestalt.	Farbe der Haare.	Besondere Kennzeichen.	Tag des Urteils oder der polizeilichen Ausweisungs-Verfügung. Tg. Mon. J.
1	Ober-barnim	Hans Jörgen Johannsen	Winniby im Königreich Dänemark		Matrose	23	mittel	dunkel-blond	—	28. Juli 1855.
2	"	Jannis Klein Zandeowe	Bathmann bei Deventer in Holland		desgl.	41	mittel	schwarz	Hat auf dem rechten Arme eine Figur (Frauensperson vorstellend) schwarz tättowirt.	23. Sept. 1855.
3	Zauch-Belzig	Friedrich Pieckert	Zerbst		Weber-geselle	34	schlank 5, 7'	braun	starker Backenbart.	29. Juli 1855.
4	Ost-havelland	Wolf Koninsky mit Ehefrau und einem Kinde von 7 Monaten	Kalisch		Handels-mann	40	klein	schwarz	—	9. Sept. 1855.
5	Ost-priegnitz	Carl August Schröder	Dresden		Cigarren-Arbeiter	21	schlank	dunkel-blond	—	31. Juli 1855.
6	"	Johann Gustav Peisch	Dresden		Schornsteinfegergeselle	22	gedrungen	blond	—	31. Juli 1855.
7	"	Carl Ludwig Jaensch	Raguhn i. Herzogth. Anhalt-Dessau	Jeßnitz	Abdecker	25	do.	dunkel-blond	—	11. Sept. 1855.
8	"	Carl Klauter	Hildesheim	Groß-Rhüden	—	15	klein	blond	im Genick ein kl. Leberfleck.	13. Sept. 1855.
9	Prenzlau	Carl Rieck	Quastenberg		Knecht	48	schlank	braun	—	25. Juni 1855.
10	Stadt Potsdam	Friedrich Seeger	Buckow bei Coswig		Arbeits-mann	21	mittel	blond	—	17. Aug. 1855.
11	"	Felix Anielsky	Lemberg	Kielc in Russ. Polen	Schneider	70	klein	grau	—	11. Sept. 1855.
12	"	Wilhelm Rosenlöcher	Dresden		Schuh-macher	28	untersetzt	blond	—	27. Sept. 1855.
13	Stadt Brandenburg	Simon Rosenblatt	Beudin in Polen		—	17	5' groß	schwarz	der linke Fuß gelähmt; er geht an einer Krücke.	16. Juli 1855.
14	"	Christian Roßner	Taucha bei Leipzig		—	23	5' 3" groß	dunkel-blond	—	2. Aug. 1855.
15	"	Wilhelm Schwerdtfeger	Görzig bei Cöthen		—	31	5' 2" groß	blond	—	30. Aug 1855.

Potsdam, den 31. October 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende Nachweisung wird, höherer Anordnung gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 31. October 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 294. Vieh-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 1760. Oct.

Der Kaufmann Carl Jeck, zu Wusterhausen an der Dosse, ist von uns als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins bestätigt worden.

Potsdam, den 25. October 1855. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 295. Fluß-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 2262. Oct.

Der Kaufmann C. Gräfe, zu Wittenberge, ist von uns als Agent der Fluß-Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg bestätigt worden.

Potsdam, den 27. October 1855. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direction in Potsdam.

№ 131. Einrichtung einer Factage-Anstalt für die Stadt Potsdam.

Für den Stadtbezirk Potsdam und die nächste Umgebung, wohin die Correspondenz durch die Briefträger besorgt wird, tritt mit dem 1. November d. J. eine Factage-Anstalt (Packet-Bestellung) in Wirksamkeit.

Durch dieselbe werden alle Packet-Sendungen ohne declarirten Werth, deren Begleitbriefe bisher vermittelst der Briefträger bestellt wurden, den Adressaten durch vereidigte Factage-Boten (Packet-Besteller) gleichzeitig mit den Begleitbriefen oder Begleit-Adressen in die Wohnung gebracht. Ausgeschlossen hiervon sind nur Packet-Sendungen, die einer steueramtlichen Revision unterworfen sind, oder die in Folge von Beschädigung ꝛc. Seitens des Adressaten im Post-Büreau, Behufs Feststellung des Inhalts, geöffnet werden müssen.

Diejenigen Adressaten, welche ihre Correspondenz von der Post abholen lassen, aber wünschen, die für sie eingehenden Packet-Sendungen ohne declarirten Werth künftig durch die Factage-Wagen und Packet-Besteller zu beziehen, haben eine desfallsige schriftliche Erklärung bei dem hiesigen Königlichen Post-Amte abzugeben.

Das Ausfahren der Packete durch die Factage-Boten (Packet-Besteller) erfolgt bis auf Weiteres täglich drei Mal, nemlich:

a) im Sommer vom 1. April bis ultimo September um 7 Uhr früh,
im Winter vom 1. October bis ultimo März um 8 Uhr früh,

b) Mittags 1 Uhr, und c) Nachmittags 5 Uhr,

An Sonn- und Festtagen ruht die Nachmittags-Bestellung (5 Uhr).

Es fallen demnach in den Bereich
der ersten Packet-Bestellung: die den Abend zuvor von 6 Uhr ab,
der zweiten Packet-Bestellung: die am Morgen bis 11 Uhr Vormittags, und
der dritten Packet-Bestellung: die bis 3 Uhr Nachmittags eingegangenen Packete.

Für die Bestellung der Packet-Sendungen wird — neben dem bisherigen gesetzlichen Bestellgelde von ½ Sgr. für den Begleitbrief — eine Factage-Gebühr erhoben von 1 Sgr. für ein Packet bis zum Gewichte von 20 Pfund, und
von 2 Sgr. für ein Packet im Gewichte von mehr als 20 Pfund.

Packet-Sendungen im Gewichte bis zu 16 Loth werden nach wie vor gleichzeitig mit den Begleitbriefen durch die Briefträger für das gewöhnliche Bestellgeld

von ½ Sgr bestellt. — Bei der Auslieferung von Wildpret-Sendungen hat der Packet-Besteller auch die Wildpretsteuer auf Grund besonderer Quittung der hiesigen Packkammer-Expedition zu erheben.

Der im § 21 des Reglements zum Post-Gesetze enthaltene Grundsatz, wonach Begleitbriefe zu Packeten stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten zu bestellen sind, gilt auch für das Ueberbringen der Packete. Es soll jedoch, vorbehaltlich des Widerrufs, ausnahmsweise folgendes Verfahren bei der neuen Factage-Anstalt statthaft sein.

Die Packet-Besteller müssen, so weit als möglich, den Begleitbrief nebst dem Packete, dem auf der Adresse bezeichneten Empfänger resp. dessen, dem Königlichen Post-Amte hierselbst angegebenen Bevollmächtigten in Person behändigen. Wird der Empfänger (Bevollmächtigte) nicht angetroffen, so kann die Auslieferung entweder

1) an einen Haus- oder Comtoir-Beamten des Empfängers (Bevollmächtigten) oder
2) an ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen des Empfängers (Bevollmächtigten)

erfolgen. In dem Falle, wenn der Empfänger (Bevollmächtigte) keinen eigenen Hausstand bildet, darf in seiner Abwesenheit die Aushändigung

3) auch an den Wohnungsgeber oder ein erwachsenes Familienglied des Wohnungsgebers stattfinden.

Die Wiederaufhebung der Factage-Anstalt, event. die anderweite Festsetzung der Factage-Gebühr bleibt je nach dem Erfolge der damit für die Stadt Potsdam bezweckten Erleichterung des Packet-Verkehrs vorbehalten.

Potsdam, den 30. October 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Polizei-Verordnung.

№ 47. Baupolizeiliche Bestimmung.

Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850, über die Polizei-Verwaltung und zur Ausführung der §§ 78 und 82 Tit. 8 Theil I des Allgemeinen Landrechts, verordnet das Polizei-Präsidium für den Bau-Polizei-Bezirk Berlins, was folgt:

§ 1. Wo Vorplätze zwischen den Baufluchtlinien (vergleiche §§ 10 und 12 der Berliner Bau-Ordnung vom 21. April 1853) und den Bürgersteigen, respective Fahrdämmen der öffentlichen Straßen und Plätze zugelassen worden sind, dürfen dieselben nur zu Garten-Anlagen benutzt und nur mit einer aus Gitterwerk bestehenden Einfriedigung versehen werden.

Zu Abweichungen von dieser Vorschrift ist besondere polizeiliche Erlaubniß erforderlich.

§ 2. Wer den vorstehenden Bestimmungen entgegenhandelt oder den ihm dadurch auferlegten Verpflichtungen nachzukommen unterläßt, verfällt in eine Geldbuße bis zu Zehn Thalern oder im Unvermögensfalle in eine Gefängnißstrafe bis zu achttägiger Dauer. Berlin, den 27. October 1855.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 48. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Gemäß der Vorschrift im § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Joel Wolf John Löwenthal, in Firma: L. Wermuth hierselbst als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden ist. Berlin, den 30. October 1855.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 49. Feuer-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Gemäß der Vorschrift im § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Herrmann Wilhelm Freyschmidt hierselbst, die ihm von der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau übertragene Agentur niedergelegt hat. Berlin, den 30. October 1855.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Bekanntmachung.

Den Bestimmungen in den §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (Gesetzsammlung de 1850 Seite 109) gemäß, wird am 19. November d. J., Vormittags 10 Uhr, in unserem Geschäftslocale, Schützenstraße Nr. 26 hierselbst, die neunte öffentliche Verloosung von Rentenbriefen, unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 1. November 1855.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Kreis-Physikus Dr. von Pochhammer, welcher die bei der hiesigen Königlichen Regierung erledigte Regierungs- und Medicinal-Raths-Stelle commissarisch verwaltet hat, zum Regierungs- und Medicinal-Rath in gedachter Stelle zu ernennen geruht.

Dem versorgungsberechtigten Jäger Gustav Herrmann Köpke ist die durch Versetzung des Försters Thielemann erledigte Forstaufseherstelle zu Klein-Glienicke, in der Oberförsterei Potsdam, vom 1. December d. J. ab übertragen worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Jacob Finder, zu Berlin, ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die Lehrer Dr. Sachse, Dr. Flohr, Siefried und der Predigtamts-Candidat Humburg sind als Lehrer und die Lehrer Emil Julius Ferdinand Haffer und Oscar Seidel als Elementarlehrer an der Dorotheenstädtischen Realschule zu Berlin angestellt worden.

Der Schaffner Carl August Schmidt bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ist zum Güter-Expeditions-Assistenten bei derselben befördert worden.

Berichtigung. Der in der belobenden Bekanntmachung der hiesigen Königlichen Regierung Pag. 332 des diesjährigen Amtsblatts erwähnte Zeugschmiedelehrling zu Spandau heißt nicht „Sonnenburg", sondern „Sonnenberg".

(Hierbei Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 46. Den 16. November. 1855.

Bekanntmachung.

Obwohl der Schluß der Pariser Industrie- und Kunst-Ausstellung erst am 15. November d. J. stattfinden wird, so ist dennoch mit Räumung des Schiffs des Haupt-Ausstellungsgebäudes und des Umlaufs der Gallerien der ersten Etage bereits am 1. d. M. begonnen.

Die Herren Aussteller des diesseitigen Bezirks werden zur Wahrnehmung ihrer Interessen hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß diese Räumung am 10. d. M. beendet sein muß und die Zurückkunft der Gegenstände daher binnen Kurzem zu erwarten steht.

Berlin, den 7. November 1855.

Bezirks-Commission für die Pariser Industrie-Ausstellung.

Der Geheime Regierungs-Rath Rothe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 296. Vacantes Kreis-Physikat. I. 868. Nov.

Durch Beförderung des bisherigen Kreis-Physikus Dr. von Pochhammer zum Regierungs- und Medicinal-Rath ist das Physikat des Stadtkreises Potsdam erledigt.

Practische Aerzte, die zugleich als Wundärzte und Geburtshelfer approbirt, auch im Besitze des Fähigkeits-Zeugnisses zur Verwaltung einer Physikats-Stelle sind und das gedachte Kreis-Physikat nachsuchen wollen, haben sich binnen vier Wochen mit Vorlegung ihrer Zeugnisse an uns zu wenden.

Potsdam, den 12. November 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 297. Die diesjährige Volkszählung betreffend. I. 1472. Oct.

Höherer Anordnung gemäß wird am 3. December d. J., an einzelnen Orten auch an den nächstfolgenden Tagen, eine wirkliche Volkszählung stattfinden, bei welcher jeder Einwohner nach Namen, Alter, Stand und Gewerbe, ehelichem und Religions-Verhältniß durch von den Polizei-Behörden beauftragte Zähler, welche zu diesem Zwecke die einzelnen Häuser und Wohnungen zu betreten haben, in die Zählungslisten eingetragen werden soll. Die Regierung hegt zu den Bezirks-Einwohnern das Vertrauen, daß sie den Zählern gern und willig jede erforderte Auskunft geben werden; um aber den Erfolg des Zählungs-Geschäftes zu sichern,

und um die mit der Aufnahme beauftragten Personen zu schützen, wird Verweigerung der Auskunft und Ertheilung wissentlich unrichtiger Auskunft mit einer Polizeistrafe bis zu Fünf Thalern oder achttägigem Gefängniß geahndet werden.

Potsdam, den 12. November 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 298. Die diesjährige Volkszählung und Aufnahme der statistischen Tabelle betreffend. I. 1472. Oct.

Am dritten December d. J. wird in allen Ortschaften des Regierungsbezirks, zum Zwecke der Aufstellung der statistischen Tabelle und der Vertheilung der Zollvereins-Einnahmen, eine Volkszählung stattfinden, mit welcher eine Aufnahme der Gebäude und des Viehstandes verbunden ist. Wegen der hierbei in Anwendung kommenden Vorschriften, verweisen wir zunächst auf die Verordnungen vom 24. October 1846, Amtsblatt S. 337 rc., vom 5. November 1849 Amtsblatt S. 361 rc. und vom 20. October 1842 Amtsblatt S. 435 rc., deren Bestimmungen auch für die diesjährige Zählung und Aufnahme der statistischen Tabelle gültig bleiben und fügen zur Erläuterung und Ergänzung derselben folgendes hinzu.

In Ausnahmefällen darf die Zählung der Einwohner am 4. und 5. December stattfinden; so wird dieselbe der auf den 3. December angesetzten Jahrmärkte wegen in Prenzlau und Teupitz auf den 4., in Wilsnack und Wittstock auf den 5. December gelegt. Die Zählung soll wo möglich an jedem Orte an einem und demselben Tage begonnen und beendigt werden; bei der Eintheilung in Zählungsbezirke muß daher darauf gesehen werden, dieselben in solchem Umfange zu bilden, daß in jedem Bezirke ein Mann an einem Tage die Zählung bewirken könne. Wo in Folge unvermeidlicher Hindernisse die Zählung nicht an einem Tage beendet worden ist, hat die betreffende Polizei-Behörde anzugeben, in welchen Bezirkstheilen die Zählung erst am folgenden Tage stattgefunden hat, und den eingetretenen Aufschub zu rechtfertigen.

Die Zählung der Civil-Einwohner geht instructionsmäßig von den Orts-Polizei-Behörden aus und sind diese für die gewissenhafte Ausführung verantwortlich. Was die Art der Ausführung betrifft, so ist es bestimmte Vorschrift, daß die Zählung von Haus zu Haus und von Besitzung zu Besitzung stattfinden soll, d. h. daß der beauftragte Zähler, in jede einzelne Wohnung gehend, die Zählung bewirken soll, indem er die von den Hausbesitzern und Familienhäuptern erlangte Auskunft sofort in die Einwohnerliste einträgt; die Zusammenrufung sämmtlicher Hausbesitzer und Familienhäupter eines Ortes oder Zählungsbezirks zum Zwecke der Zählung ist den bestehenden Vorschriften zuwider und kann dieselbe nur zur Controle der Zählungsergebnisse gestattet werden.

Die Zähler werden von den Orts-Polizei-Behörden, auf dem Lande unter Mitwirkung der Herren Landräthe bestellt; die genannten Behörden haben dafür zu sorgen, daß zu dem Zählungsgeschäfte möglichst befähigte Personen verwendet werden. Die Zähler werden vorzugsweise aus den Gemeindebeamten zu entnehmen sein, auch sollen die Beamten der indirecten Steuer-Verwaltung, soweit dieselben am Zählungstage aus ihrem Dienste entbehrt werden können, zum Zählungsgeschäfte herangezogen werden. Falls an einzelnen Orten die Zahl der zur Ver-

fügung stehenden Beamten nicht ausreicht, so steht es den Polizei-Behörden zu, auf dem Lande jedoch nur unter Genehmigung der Landräthe, andere zum Zählungsgeschäfte geeignete Personen gegen Remuneration aus der Staatscasse hierzu anzunehmen.

Die Kreis- und Orts-Polizei-Behörden haben durch vorgängige Bekanntmachung an die Familienhäupter auf die bevorstehende Zählung hinzuweisen, damit dieselben am Zählungstage bereit und im Stande sind, dem Zähler beim Betreten ihrer Wohnung die erforderte Auskunft zu geben. Verweigerung der Auskunft und wissentlich unwahre Angabe an die mit der Zählung Beauftragten, ist durch Verordnung vom heutigen Tage, mit Polizeistrafe bis zu 5 Thlrn. bedroht. Zur Erleichterung der Zählung wird es dienen, wenn vor dem Zählungstage an die einzelnen Hauswirthe oder Familienhäupter Formulare zur Eintragung der bei der Zählung erforderten Angaben vertheilt werden, es ist jedoch lediglich dem Ermessen der Polizei-Behörden überlassen, ob sie eine solche Vertheilung von Formularen in ihrem Bezirke für zweckmäßig erachtet.

Die Kreis- und Orts-Polizei-Behörden haben die Zähler mit der erforderlichen Anweisung zu versehen. Es ist hierbei namentlich darauf zu achten, daß keine Person, welche in die Liste der Civil-Einwohner gehört, übergangen werde; wir bringen in dieser Beziehung besonders in Erinnerung, daß in die Liste der Civil-Einwohner auch aufzunehmen sind:

1) alle nicht active Militairs, namentlich die sogenannten Beurlaubten und die in die verschiedenen Classen der Landwehr eingetheilten Personen, so wie diejenigen Dienstboten von Militair-Personen, welche nicht bei diesen selbst wohnhaft sind;
2) alle in dem Zählungsbezirke in Unterricht, zur Erziehung, in Dienstverhältniß, in Lehre, in Arbeit, so wie auch in Handwerkerherbergen anwesenden Personen, ferner die in Gefängnissen, Straf- und Arbeitshäusern, Armen- und Krankenhäusern und andern Wohlthätigkeits-Anstalten befindlichen Personen und diejenigen Fremden, welche sich in gemietheten Privatquartieren aufhalten, ebendaselbst einzutragen;
3) dagegen die am Zählungstage auf Reisen abwesenden Personen, einschließlich der See- und Flußschiffer nur an ihrem Wohnorte bei ihren Angehörigen einzutragen sind.

Falls der Zähler zweifelhaft ist, ob eine Person in die Liste seines Bezirks gehört oder nicht, so hat er dieselbe einzutragen und ist es Sache der Polizei-Behörde, die unrichtig eingetragenen bei der Revision zu streichen.

Die Orts-Polizei-Behörden, sowohl in Städten, als auf dem Lande haben nach Eingang der Listen die Richtigkeit derselben sorgfältig zu prüfen. Diese Prüfung muß mit örtlichen Revisionen verbunden sein, welche in jedem einzelnen Zählungsbezirke zu veranlassen sind; es ist der Umsicht der Polizei-Behörden überlassen, an jedem Orte hierzu die geeigneten Persönlichkeiten herauszufinden.

Die Orts-Polizei-Behörde hat für die richtige Uebertragung der Zählungs-Resultate nach Familien in die kleinere statistische Tabelle Sorge zu tragen.

Um Mißverständnisse hierbei zu vermeiden, verweisen wir auf die dieser Tabelle vorgedruckten Bemerkungen und machen außerdem darauf aufmerksam, daß die Ueberschriften der Altersrubriken sich nicht auf das vollendete, sondern auf dasjenige Lebensjahr beziehen, in welchen sich die betreffende Person befindet, daß also z. B. in Colonne 18 und 19 die 14 und 15 Jahre alten Personen, nicht aber die 16 Jahre alten Personen einzutragen sind, die letzteren vielmehr mit in die Colonnen 20 und 21 gehören u. s. w.; bei dem großen Nutzen, welche die richtige Kenntniß der Vertheilung der Bevölkerung nach Altersclassen gewährt, können wir nicht umhin, auf ein genaues Innehalten dieser Unterscheidungen besonders hinzuweisen.

Hinsichtlich der Verschiedenheit der Confessionen ist es in der statistischen Tabelle bei den bisherigen Rubriken belassen worden; um jedoch von den in dieser Beziehung bestehenden Verhältnissen nähere Kenntniß zu erhalten, soll der statistischen Tabelle eine Nachweisung der in den verschiedenen Ortschaften bestehenden Separatisten- und Dissidenten-Gemeinden als besondere Beilage hinzugefügt werden, welche die Zahl ihrer Mitglieder, ihrer gottesdienstlichen Lokale und Seelsorger enthalten soll; sie ist nach dem untenstehenden Schema anzufertigen. Nach des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten Aufstellung gehören in diese Beilage:

1) die evangelische Brüdergemeinde (Herrnhuter),
2) die von der evangelischen Landeskirche getrennten Lutheraner nach der General-Concession von 1845,
3) die niederländisch-reformirte Gemeinde zu Elberfeld,
4) die nicht unter der General-Concession stehenden Lutheraner (Menzelianer ꝛc.),
5) Zugehörige der sogenannten apostolischen Gemeinden (Irwingianer),
6) Baptisten,
7) die aus der evangelischen oder katholischen Kirche durch gerichtliche Erklärung förmlich ausgeschiedenen, einer staatlich genehmigten Religions-Gesellschaft aber nicht beigetretenen Personen (Freigemeindler, sogenannte Deutschkatholische ꝛc.),
8) Muhamedaner.

Die in dieser Beilage angegebene Mitgliederzahl soll sich zu den in der statistischen Tabelle aufgeführten Summen folgendermaßen verhalten: die zu Classe 1 bis 5 gehörigen Gemeindeglieder sollen unter der Summe der Evangelischen, die zur Classe 6 gehörigen unter der Summe der Mennoniten begriffen werden; bei der Classe 7 ist die Zahl derjenigen zu unterscheiden und in der Beilage besonders anzugeben, welche als aus der evangelischen Landeskirche herkommend den Evangelischen in der statistischen Tabelle hinzugerechnet sind, und derer, welche als aus der römisch-katholischen Kirche herkommend in Colonne 39 dieser Tabelle mitenthalten sind. Muhamedaner sollen zwar in der Gesammtsumme der Einwohner, sowie in den übrigen Colonnen, jedoch in keiner der auf die Religion bezüglichen Colonnen 38 bis 42 begriffen sein. Außerdem wollen wir, behufs Benutzung zu einem besondern Zwecke, hiermit die Anordnung treffen, daß bei denjenigen Familienhäuptern, welche sich zu einer französisch-reformirten Gemeinde halten, dieses sowohl bei der Zählungsaufnahme als bei der Aufstellung der kleineren statistischen Tabelle durch

Eintragung eines F in Colonne 38 vermerkt werde; eine weitere Zusammenstellung dieser Notiz wird jedoch nicht erforderlich sein.

Hinsichtlich derjenigen Theile der statistischen Tabelle, welche sich auf die Taubstummen und Blinden, auf die verschiedenen Arten der Gebäude und auf den Viehstand beziehen, verweisen wir auf die in der Verordnung vom 24. October 1846 gegebenen Erläuterungen. Wenn ein Taubstummer zugleich blind ist, so ist dies in der kleineren statistischen Tabelle zu bemerken und ist eine Nachweisung solcher Personen auch diesmal als Beilage zur statistischen Tabelle uns einzureichen. In Betreff der Eintragung der Gebäude empfehlen wir die in der kleineren statistischen Tabelle der Colonne 3 gegebene Ueberschrift zur Unterscheidung der in Colonne 5 gehörigen Gebäudearten besonderer Beachtung; im Uebrigen wird die Polizei-Behörde, wenn sie im Zweifel bleibt, in welche Colonne ein Gebäude einzutragen ist, es bei den bisher befolgten Grundsätzen zunächst zu belassen haben, die zweifelhaften Fälle jedoch zu unsrer Kenntniß bringen. Die größeren Anstalten, welche in Colonne 5 verzeichnet sind, sollen in den Einreichungsberichten der Herren Landräthe und der städtischen Polizei-Behörden speziell angegeben werden. Bei Eintragung des Viehstandes obwaltende Zweifel, welcher Classe derselbe zuzuzählen ist, namentlich bei den Schafen, ob dieselben als veredelte zu bezeichnen sind, werden sich durch gewissenhafte Erkundigung beseitigen lassen; wiederholentlich erinnern wir daran, daß unter Zuchtbullen nur diejenigen Rinder zu verstehen sind, welche bereits zur Zeugung gebraucht werden.

In Betreff der den Herren Landräthen obliegenden Prüfung der statistischen Aufnahmen und der von denselben zu veranlassenden Nachrevisionen hat es bei den früheren Vorschriften sein Bewenden. Die Herren Landräthe wollen besonders darauf achten, daß, wenn die Zählung in nahe gelegenen Orten nicht gleichzeitig geschieht, dies nicht Auslassungen zur Folge habe, namentlich wo dieselbe des Jahrmarkts wegen auf den folgenden Tag gelegt ist, die Besucher des Jahrmarkts in den Listen ihrer Wohnorte nicht übergangen werden. Zur Prüfung der Richtigkeit der Eintragung in die kleinere statistische Tabelle sollen den Landräthen nicht nur von den ländlichen, sondern auch von den städtischen Polizei-Behörden die Einwohnerlisten mit überreicht werden; die Einwohnerlisten für die Städte sind demnächst zurückzusenden. Da die Richtigkeit der Uebertragung aus den Ortstabellen in die Kreistabelle einer weiteren Controle nicht unterliegt, so muß dieselbe auf dem landräthlichen Büreau einer besondern Revision unterzogen und die richtige Uebertragung von den Herren Landräthen bescheinigt werden.

Was die hierher einzureichende statistische Tabelle betrifft, so wird es diesmal erforderlich sein, daß die Tabelle für das platte Land eine vollständige Uebersicht der statistischen Verhältnisse aller derjenigen Bestandtheile des Kreises enthält, welche in der Liste der Wohnplätze eine besondere Stelle einnehmen. Es sind daher alle zu dem platten Lande des Kreises gehörigen Flecken, Dörfer, Vorwerke, Höfe &c., Colonien, Weiler &c. und einzelne Etablissements in Colonne 2 der statistischen Tabelle namentlich und mit Angabe ihrer Qualität unter einander aufzuführen, und die auf dieselben bezüglichen Zahlen in die Tabelle vollständig zu verzeichnen; um

dem Entstehen von Irrthümern durch eine zweite Uebertragung vorzubeugen, wünschen wir, daß die Kreistabellen uns im Concept überreicht werden. Die einzelnen Wohnplätze sind darin nach den Polizeibezirken zu ordnen, und bleibt es überdies hinsichtlich der Kreise Jüterbogk-Luckenwalde und Zauch-Belzig dabei, daß die altpreußischen Theile von den vormals sächsischen getrennt zu halten sind. Bei jeder Ortschaft ist anzugeben, in wieviel Zählungsbezirke dieselbe getheilt worden ist, bei Wohnplätzen, welche keinen eignen Zählungsbezirk bilden, ist anzugeben, zu welchem Zählungsbezirke dieselben geschlagen worden sind. In den von den städtischen Polizei-Behörden einzureichenden Tabellen sind die Summen für die außerhalb der Stadtmauer belegenen Etablissements bez. für die Vorstädte von den Summen für die Stadt selbst zu trennen, in Potsdam auch die Summen für die einzelnen Stadtbezirke getrennt anzugeben, auch hier die Zahl der Zählungsbezirke namhaft zu machen. Die Einforderung örtlich spezialisirter Tabellen ist diesmal dadurch veranlaßt, daß dieselben bei der bevorstehenden Bearbeitung eines neuen Ortschaftsverzeichnisses für den Regierungsbezirk benutzt werden sollen, und empfehlen wir der Aufmerksamkeit der Herren Landräthe, daß kein Etablissement, welches sich zur Aufführung als besonderer Wohnplatz eignet, in der Tabelle übergangen werde. Wegen der besonderen Verzeichnung der zu den städtischen Polizeibezirken gehörigen vor der Stadtmauer gelegenen Etablissements bleibt die frühere Vorschrift auch diesmal in Geltung.

Ingleichen ist auch bei dieser Zählung von den Herren Landräthen und von den städtischen Polizei-Behörden eine Nachweisung der in ihren Bezirken ermittelten mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Bevölkerung einzureichen, und zwar für das platte Land mit Angabe der Städte, zu welchen jede mahl- und schlachtsteuerpflichtige Bevölkerung desselben gehört.

In den Berichten, mit welchen die statistische Tabelle und ihre Beilagen von den Herren Landräthen und den städtischen Polizei-Behörden überreicht werden, sind die Art der Ausführung der statistischen Aufnahmen und die Ergebnisse zu beleuchten; in ersterer Beziehung ist anzugeben, welcher Art Personen und in welcher Anzahl aus jeder Kategorie zu Zählern verwandt worden, und wie die Revisionen Seitens der Polizei-Behörden und Seitens der Herren Landräthe gehandhabt worden sind; in letzterer Beziehung sind seit der letzten Zählung hervorgetretene auffällige Veränderungen in der Zahl der Einwohner, der Gebäude und des Viehstandes durch erklärende Bemerkungen zu erläutern.

Die statistischen Tabellen mit den vorbezeichneten Beilagen und den Erläuterungsberichten sind für die Städte von weniger als 4000 Einw. bis zum 21. Januar, für die Städte von 4000 bis 8000 Einw. bis zum 31. Januar, für die größeren Städte bis zum 10. Februar, für das platte Land bis zum 20. Februar künftigen Jahres einzureichen.

Uebrigens werden wir sowohl bei Ausführung der Zählung durch den Departementsrath an einzelnen Orten des Bezirks von dem angewandten Verfahren Kenntniß nehmen, als auch durch denselben in den verschiedenen Kreisen und Städten möglichst ausgedehnte Nachrevisionen bewirken.

Schema zur Nachweisung der in . . . . wohnhaften Dissidenten, Separatisten und Anhänger anderer Religionsformen.

Bezeichnung der einzelnen Religionsformen.	Namen der Ortschaften.	Zahl der im Orte wohnhenden Bekenner.	Ausführliche Angabe der Gebäude und anderer gottesdienstlicher Einrichtungen der Sekte.	Namen und Wohnort des Seelsorgers.	Bemerkungen über die Ausdehnung u. s. w. der Sekte.

Potsdam, den 13. November 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 299. Die Abholung des Salz-Zwangs-Quantums. Entrichtung der zwangspflichtigen Gemeinden. IV. 14,754.

Sämmtliche Gemeinden, welche dem Salz-Zwange unterliegen, werden unter Bezugnahme auf die §§ 6 und 7 der Allerhöchst vollzogenen, durch das Amtsblatt pro 1824 Seite 271 bekannt gemachten Grundsätze hierdurch erinnert, ihre für das laufende Jahr festgesetzten Salz-Zwangs-Quanta rechtzeitig und vollständig abzuheben, widrigenfalls für diejenigen Mengen, welche bis zum 31. Januar 1856 nicht bezogen sind, das Ablösungsgeld mit Acht Pfennigen für das Pfund von den im Rückstande verbliebenen Gemeinden eingezogen werden wird.

Potsdam, den 5. November 1855.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Polizei-Verordnung.

№ 300. Die Fortschaffung von Holz aus der Forst. III. 120/7. Oct.

Die Bestimmung des § 34 der diesseitigen Polizei-Verordnung vom 5. Mai 1851 (Amtsblatt de 1851 Seite 138), nach welcher Holzberechtigte oder Heidemiether, welche Raff- und Leseholz oder Stubben mit größeren als den bewilligten und in den Zetteln ausdrücklich benannten Beförderungsmitteln wegfahren, — für die Benutzung eines jeden unrechtmäßig gebrauchten Handkarrens in Zehn Silbergroschen, eines jeden ein- oder zweispännigen Wagens in Einen Thaler und eines jeden drei- oder vierspännigen Wagens in Zwei Thaler Geldstrafe verfallen, — wird auf Grund des § 11 der Verordnung vom 11. März 1850 von uns dahin erläutert, daß die Anwendung dieser Strafbestimmungen ohne Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des im einzelnen Falle benutzten Karrens oder Wagens statt zu finden hat. Potsdam, den 8. November 1855.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

№ 301. Lebensrettungs-Prämien. I. 731. Nov.

Bei den Anträgen auf Ertheilung von Prämien für Lebensrettungs-Versuche an Scheintodten erachten wir für nothwendig, daß nicht bloß die Thatsache der angestellten Wiederbelebungs-Versuche Seitens der Orts-Polizei-Behörden bescheinigt, sondern auch möglichst ermittelt und angegeben wird, wie lange Zeit der

Anstellung der Wiederbelebungs-Versuche der Vorfall sich ereignet hat, durch den das scheinbare Erlöschen des Lebens herbeigeführt wurde, wie lange z. B. das betreffende Individuum im Wasser gelegen hat, oder erhängt gewesen sein könne oder vermißt worden sei, auch wie lange Zeit die Wiederbelebungs-Versuche, welche anzugeben sind, gedauert haben.

Die Orts-Polizei-Behörden werden hierdurch veranlaßt, demgemäß bei den Bescheinigungen zu verfahren. Potsdam, den 12. November 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 302.
Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung.
I. [illegible]. Oct.
I. 23[illegible]. Oct.
I. 2621. Oct.
I. [illegible]. Oct.
I. [illegible]. Oct.

In Stelle des Kaufmanns F. C. Wentzel, zu Alt-Landsberg, welcher die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist der Gastwirth H. Bohne daselbst, welcher die Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft **Borussia** niedergelegt hat, als Agent der erstgedachten Gesellschaft und in Stelle des Kaufmanns L. Hartmann, zu Neu-Ruppin, welcher die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt hat, der Kaufmann F. L. Ackermann, zu Neu-Ruppin, von uns bestätigt worden, desgleichen ist der Schulze F. Heyl, zu Alt-Schöneberg, im Teltowschen Kreise, welcher die Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft **Borussia** niedergelegt hat, von uns als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, und der Buchbindermeister G. Hilscher, zu Dahme, als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft **Phönix** zu Frankfurt am Main bestätigt worden. Der Geschäftsführer Siegismund Herrmann, zu Angermünde, hat die Geschäfte als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt **Borussia** niedergelegt.

Potsdam, den 11. November 1855. **Königl. Regierung.** Abtheilung des Innern.

№ 303.
Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung.
I. 2414. Oct.
I. 2613. Oct.

In Stelle des Kaufmanns Louis Hartmann, zu Neu-Ruppin, welcher die Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt niedergelegt hat, ist der Kaufmann Ferdinand Ludwig Ackermann daselbst zum Agenten dieser Gesellschaft bestellt und von uns bestätigt worden; auch ist der Kaufmann Wachsmann, zu Trebbin, als Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft **Union** zu Weimar von uns bestätigt worden. Potsdam, den 3. November 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direction in Potsdam.

№ 132.
Einrichtung einer Factage-Anstalt für die Stadt Potsdam.

Für den Stadtbezirk Potsdam und die nächste Umgebung, wohin die Correspondenz durch die Briefträger besorgt wird, tritt mit dem 1. November d. J. eine Factage-Anstalt (Packet-Bestellung) in Wirksamkeit.

Durch dieselbe werden alle Packet-Sendungen ohne declarirten Werth, deren Begleitbriefe bisher vermittelst der Briefträger bestellt wurden, den Adressaten durch vereidigte Factage-Boten (Packet-Besteller) gleichzeitig mit den Begleitbriefen oder Begleit-Adressen in die Wohnung gebracht. Ausgeschlossen hiervon sind nur Packet-Sendungen, die einer steueramtlichen Revision unterworfen sind, oder die in Folge

von Beschädigung ꝛc. Seitens des Adressaten im Post-Büreau, Behufs Feststellung des Inhalts, geöffnet werden müssen.

Diejenigen Adressaten, welche ihre Correspondenz von der Post abholen lassen, aber wünschen, die für sie eingehenden Packet-Sendungen ohne declarirten Werth künftig durch die Factage-Wagen und Packet-Besteller zu beziehen, haben eine desfallsige schriftliche Erklärung bei dem hiesigen Königlichen Post-Amte abzugeben.

Das Ausfahren der Packete durch die Factage-Boten (Packet-Besteller) erfolgt bis auf Weiteres täglich drei Mal, nemlich:

a) im Sommer vom 1. April bis ultimo September um 7 Uhr früh,
im Winter vom 1. October bis ultimo März um 8 Uhr früh,
b) Mittags 1 Uhr, und c) Nachmittags 5 Uhr,
An Sonn- und Festtagen ruht die Nachmittags-Bestellung (5 Uhr).

Es fallen demnach in den Bereich
der ersten Packet-Bestellung: die den Abend zuvor von 6 Uhr ab,
der zweiten Packet-Bestellung: die am Morgen bis 11 Uhr Vormittags, und
der dritten Packet-Bestellung: die bis 3 Uhr Nachmittags eingegangenen Packete.

Für die Bestellung der Packet-Sendungen wird — neben dem bisherigen gesetzlichen Bestellgelde von ½ Sgr. für den Begleitbrief — eine Factage-Gebühr erhoben von 1 Sgr. für ein Packet bis zum Gewichte von 20 Pfund, und
von 2 Sgr. für ein Packet im Gewichte von mehr als 20 Pfund.

Packet-Sendungen im Gewichte bis zu 16 Loth werden nach wie vor gleichzeitig mit den Begleitbriefen durch die Briefträger für das gewöhnliche Bestellgeld von ½ Sgr bestellt. — Bei der Auslieferung von Wildpret-Sendungen hat der Packet-Besteller auch die Wildpretsteuer auf Grund besonderer Quittung der hiesigen Packkammer-Expedition zu erheben.

Der im § 21 des Reglements zum Post-Gesetze enthaltene Grundsatz, wonach Begleitbriefe zu Packeten stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten zu bestellen sind, gilt auch für das Ueberbringen der Packete. Es soll jedoch, vorbehaltlich des Widerrufs, ausnahmsweise folgendes Verfahren bei der neuen Factage-Anstalt statthaft sein.

Die Packet-Besteller müssen, so weit als möglich, den Begleitbrief nebst dem Packete, dem auf der Adresse bezeichneten Empfänger resp. dessen, dem Königlichen Post-Amte hierselbst angegebenen Bevollmächtigten in Person behändigen. Wird der Empfänger (Bevollmächtigte) nicht angetroffen, so kann die Auslieferung entweder

1) an einen Haus- oder Comtoir-Beamten des Empfängers (Bevollmächtigten) oder
2) an ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen des Empfängers (Bevollmächtigten)

erfolgen. In dem Falle, wenn der Empfänger (Bevollmächtigte) keinen eigenen Hausstand bildet, darf in seiner Abwesenheit die Aushändigung

3) auch an den Wohnungsgeber oder ein erwachsenes Familienglied des Wohnungsgebers stattfinden.

Die Wiederaufhebung der Factage-Anstalt, event. die anderweite Festsetzung der Factage-Gebühr bleibt je nach dem Erfolge der damit für die Stadt Potsdam bezweckten Erleichterung des Packet-Verkehrs vorbehalten.

Potsdam, den 30. October 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 133. Veränderter Gang der zweiten täglichen Personen-Post zwischen Teltow und Zehlendorf.

Vom 20. d. M. ab wird die zweite Personen-Post zwischen Teltow und Zehlendorf mit Rücksicht darauf, daß der Local-Zug von Potsdam nach Berlin um 2 Uhr Nachmittags in Zehlendorf nicht mehr anhält, anstatt wie bisher an die um 2 Uhr Nachmittags, an die um 12 Uhr Mittags aus Berlin und Potsdam abgehenden, in Zehlendorf anhaltenden Local-Züge sich anschließen und somit folgenden Gang erhalten: aus Teltow 11 Uhr 45 Minuten Vormittags,
in Zehlendorf 20 Minuten später,
aus Zehlendorf 12 Uhr 30 Minuten Nachmittags,
in Teltow 20 Minuten später.

Das betheiligte Publikum setze ich von dieser bevorstehenden Veränderung hierdurch in Kenntniß. Potsdam, den 13. November 1855.

Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Polizei-Verordnung.

№ 50. Natural-Zählung der Einwohner Berlins in dem engeren Polizei-Bezirk.

Behufs der höheren Orts für die Zwecke des Zollvereins angeordneten Natural-Zählung der Einwohner Berlins in dem engeren Polizei-Bezirk wird am Montage den 3. December dieses Jahres wiederum ein Verzeichniß sämmtlicher Einwohner aufgenommen werden.

Das Polizei-Präsidium hegt zu den hiesigen Einwohnern das Vertrauen, daß sie den mit der Aufnahme beauftragten Beamten gern und willig jede Auskunft geben werden. Um aber den Erfolg des Zählungs-Geschäfts zu sichern und auch die mit der Aufnahme beorderten Beamten vor Unbilden zu schützen, wird mit Bezug auf den § 11 und § 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hiermit verordnet, daß wissentliche Unrichtigkeit oder Verweigerung der Angaben, wenn anders nicht schwerere Vergehungen concurriren, mit einer Geldbuße bis zu Fünf Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. Berlin, den 7. November 1855.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 51. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Gemäß der Vorschrift im § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann G. Klitsch hierselbst als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden ist.

Berlin, den 2. November 1855. Königl. Polizei-Präsidium Lüdemann.

Gemäß der Vorschrift im § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Herrmann Büge hierselbst, die ihm von der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragene Agentur niedergelegt hat.

Berlin, den 2. November 1855. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 52. Feuer-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Gemäß der Vorschrift im Gesetz vom 17. Mai 1853 und 8. Mai 1837 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Buchdruckereibesitzer Carl August Herrmann Rabucke, zu Charlottenburg, die ihm von der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg und von der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragene Agenturen niedergelegt hat.

Berlin, den 6. November 1855. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 53. Lebens- und Pensions-Versicherung. Feuer-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

Gemäß der Vorschrift des Gesetzes vom 17. Mai 1853, das Versicherungs-Wesen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann C. H. Lampe hierselbst, als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden ist. Berlin, den 6. November 1855.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 54. Vieh-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Amtliche Berichtigung.

№ 55.

In dem in dem Stück 40 des diesjährigen Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin befindlichen Abdrucke der Polizei-Verordnung vom 14. September d. J., betreffend die Construction der zulässigen Baugerüste, befinden sich folgende Druckfehler:

1) im § 1 muß es in der siebenten Zeile anstatt: „von Personen, Thieren und Sachen", heißen: „von Personen, Thieren oder Sachen".
2) im § 11 litt. e muß es anstatt: „müssen wenigstens", heißen: „muß mindestens".

Vorstehendes wird zur Berichtigung hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 3. November 1855. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Patent-Erlöschung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 262 vom 9. November 1855.)

Das dem Rudolph Büttner, zu Sorau, unter dem 5. März 1855 ertheilte Patent auf eine rotirende Dampfmaschine ist erloschen.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Nach § 32 lit. a des Betriebs-Reglements für die Staats-Eisenbahnen und die unter der Verwaltung des Staats stehenden Eisenbahnen vom 18. Juli 1853 ist eine höhere Versicherung als Ein Thaler für jedes Pfund des Gewichts zulässig für Gepäckstücke, welche beim Transport auf den gedachten Eisenbahnen verloren gehen, ganz vernichten oder beschädigt werden.

Zur Ergänzung dieser Bestimmung ist höheren Orts festgesetzt worden, daß Gepäckstücke nicht höher als Fünf Thaler für das Pfund versichert werden dürfen, und wird hiernach auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 16. d. M. ab verfahren werden.

Derjenige, welcher für den Fall des Verlustes oder der Beschädigung seines Guts einen höheren Ersatz als Einen Thaler pro Pfund sich sichern will, darf jedoch die betreffenden Transport-Gegenstände nicht als Reisegepäck mitnehmen, sondern muß dieselben als Eil- oder gewöhnliche Fracht aufgeben und versichern. Berlin, den 6. November 1855.

Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personalchronik.

Nachweisung

der im Monat October 1855 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Kreisgerichts-Directoren. Zu Kreisgerichts-Directorin sind ernannt: bei dem Kreisgerichte zu Spandau der Kreisgerichts-Director Flaminius, bisher in Templin, bei dem Kreisgerichte zu Templin, der bisherge Kreisgerichts-Rath Peck zu Belzig.

II. Richter. Zu Stadtrichtern bei dem Königl. Stadtgerichte in Berlin sind ernannt: der bisherige Kreisrichter Siegfried Hammerfeld, der bisherige Gerichts-Assessor Johann Emil Leonhard Simson, der bisherige Gerichts-Assessor Theodor Ferdinand Felix Taddel.

III. Assessoren. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt: die Referendarien Johann Ferdinand Philipp Adalbert Nicolai, Dr. jur. Heinrich Joseph Horwitz.

IV. Referendarien. Zu Referendarien sind ernannt: Georg Friedrich August Ludwig v. Heydebreck, Otto Herrmann Ferdinand Koch, Wilhelm Saran, Friedrich Ludwig Hugo Kampfmeyer, Dr. Friedrich Julius Kühns. Der Referendar Arthur Otto Wolff ist Behufs Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg aus seinem Geschäfts-Verhältnisse im diesseitigen Departement entlassen. Auf ihren Antrag sind aus dem Justizdienste entlassen: die Referendarien Dr. Adolph Jonas, Carl Albert Samuel Dreyer, Herrmann Baschwitz.

V. Auscultatoren. Der Auscultator Julius Ascher ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in das diesseitige versetzt. Zu Auscultatoren sind ernannt: die Rechts-Candidaten Adolph Friedrich Wilhelm Heinrich Ludwig Kaphengst, Carl Friedrich August Hagen, Carl Heinrich Ludwig Horn, Friedrich Wilhelm Eduard Schulze, August Rudolph Walter, Max Georg Herrmann, Christoph Moritz Oscar Meyer, Julius Johann Mücke, Ernst Paul Westphal, Winnimar Heinrich Lensing, Herrmann Knövenagel, Ludwig Adalbert Mila, Franz Bernhard Rudolph Schmidt, Adam Wilhelm Franz Eduard Fabricius, Eduard Sandt, Carl Friedrich Bier, Rudolph Hugo Buttmann, Friedrich August Carl Fischer, Oscar Siegfried Klebs, George Carl Graf von Schlieffen, Carl Alvin Schuster.

Die Auscultatoren Friedrich Wilhelm Otto Ludwig Adolph Westphal und Robert August Jacobs sind Behufs Ueberganges resp. in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg und des Appellationsgerichts zu Magdeburg aus ihren Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement entlassen. Der Auscultator Ferdinand Wiechmann ist wegen Krankheit und der Auscultator Friedrich Meinhard Carl August Amilo von Schierstädt auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Der Auscultator Paul Anton Emil Oppert ist verstorben.

Dem Beigeordneten Wittcke in Cremmen ist die Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft bei der dortigen Königl. Kreisgerichts-Commission einstweilen übertragen worden.

Im Bezirke der Ober-Post-Direction zu Berlin sind nachstehende Personal-Veränderungen im Laufe des Monats October cr. vorgekommen:

Angestellt sind: die Posthilfsboten: Wiesmann, Loeschmann, Beitsch, Borchardt und Winsler als Hof-Post-Amtsboten beim hiesigen Hof-Post-Amte.

Versetzt sind: der Büreaudiener Waldmann vom Post-Speditions-Amte Nr. 3 hierselbst, und der Packbote Pingel vom hiesigen Zeitungs-Comtoir zum Post-Speditions-Amte Nr. 3 als Eisenbahn-Post-Conducteure.

Der bisherige Diaconus zu Jüterbogk, Gustav Julius Flemming, ist zum Ober-Pfarrer bei der evangelischen Gemeinde zu St. Nicolai in Jüterbogk — Diöces Jüterbogk — der Hülfsprediger Johannes Emil August Duchstein, bisher zu Cüstrin, zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden zu Zachow und Guten-Paaren — Diöces Dom-Brandenburg — der bisherige Prediger zu Tammendorf, Friedrich August Ferdinand Richter, zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Teupitz — Diöces Königs-Wusterhausen — der bisherige Pfarrer an der französisch-reformirten Gemeinde zu Bergholz, Theophil Albert Cazalet, zum Pfarrer bei den französisch- und deutsch-reformirten Gemeinden zu Angermünde und Schwargendorf, und der Hülfsprediger Gustav Ludwig Ernst Spenkelin zum Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi bei der evangelischen Gemeinde zu Falkenthal — Diöces Zehdenick — bestellt worden.

An dem Friedrich-Werderschen Gymnasium zu Berlin ist der bisherige Oberlehrer an der lateinischen Hauptschule zu Halle, Dr. Heinrich Theodor Gottfried Keil als 4ter und der bisherige Oberlehrer an der Königstädtischen Realschule zu Berlin, Dr. Heinrich Wilhelm Walter Bertram als 12ter ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Der bisherige Schulamtscandidat Dr. Carl Richard Moritz Schillbach ist als Collaborator und 8ter ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Neu-Ruppin angestellt worden.

Bei der am 28. und 29. September d. J. in dem Schullehrer-Seminar zu Cöpenick abgehaltenen Entlassungs-Prüfung sind folgende Seminaristen für anstellungsfähig erklärt worden: 1) Carl Friedrich Albert Ahlhausen aus Berlin, 2) Johann August Herrmann Badow aus Spandau, 3) Friedrich Wilhelm Bastian aus Wittenberg, 4) Wilhelm August Albert Behrend aus Hohen-Neuendorf, 5) Johann Friedrich Wilhelm Besener aus Wolzig, 6) Carl Friedrich Bier aus Neu-Holland, 7) Eduard Peter Alexander Bochow aus Alt-Bliesdorf, 8) Albert Gustav Theodor Braatz aus Groß-Breese, 9) August Wilhelm Friedrich aus Jhlow, 10) Julius Adolph Herrmann Gesing aus Potsdam, 11) Carl Wilhelm Graefe aus Schönewalde, 12) Carl Ludwig Herrmann Jäkel aus Blumenthal, 13) Otto August Wilhelm Kerwitz aus Schmarsow, 14) August Ferdinand Wilhelm Raphael Klose aus Lenzerwische, 15) Gustav Albert Kühn aus Pritzwalk, 16) Gottlieb Adolph Lischow aus Kuhblank, 17) Friedrich August Müller aus Bornim, 18) Friedrich Wilhelm Gottlob Neiße aus Neumarkt, 19) Karl Wilhelm Rumbauer aus Berlin, 20) Franz Wilhelm Schmiedchen aus Cossin, 21) Rudolph Maximilian Joseph Schmidt aus Carwesee, 22) Heinrich Wilhelm Gustav Trübe aus Resau, 23) Alexander Eduard Gustav Johannes Zimmermann aus Fürstenwalde, 24) Andreas Heinrich Zipler aus Holbeck.

Der invalide Unteroffizier Robert Lehmann vom 2ten Artillerie-Regiment ist gegen Kündigung als Schaffner bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Nachweisung
der im Monat October 1855 im Departement des Kammergerichts mit Bestallungen versehenen Schiedsmänner und Schiedsmanns-Stellvertreter.

Stadt Berlin. 1) Der Kaufmann Meyer Samuel Baßwitz, Neue Friedrichsstraße Nr. 56, als Schiedsmann für den Garnisonkirchen-Bezirk Nr. 4, verpflichtet am 10. October 1855; 2) der Schulvorsteher Friedrich Wilhelm Berndt, Probststraße Nr. 15, als Schiedsmann für den Nikolaikirch-Bezirk Nr. 8, 3) der Kaufmann Julius Neumann, Probststraße Nr. 18, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 3. October 1855; 4) der Professor Herrmann Aschenborn, Neue Friedrichsstraße Nr. 16, als Schiedsmann für den Cadettenhaus-Bezirk Nr. 10, verpflichtet am 26. September 1855; 5) der Conditoreibesitzer Heinrich Franz d'Heureuse, Cöllnischen Fischmarkt Nr. 4, als 1ster Stellvertreter für den Cöllnischen Fischmarkt-Bezirk Nr. 22, 6) der Lederfabrikant Ernst Otto Eduard Hallich, Fischerstraße Nr. 39, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 24. October 1855; 7) der Apotheker Friedrich Wilhelm Philipp Heinrich Jahn, Roßstraße Nr. 26, als Schiedsmann für den Rittergassen-Bezirk Nr. 23, verpflichtet am 17. October 1855; 8) der vereidete Makler Johann Siegfried Veit, Dorotheenstraße Nr. 6, als Schiedmann für den Bauhof-Bezirk Nr. 33, 9) der Buchbindermeister Carl Wilhelm Eduard Heufelder, Friedrichsstraße Nr. 95, als erster Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 3. October 1855; 10) der Stadtverordnete und Hofsattler Friedrich Wilhelm Schultze, Behrenstraße Nr. 16, als Schiedsmann für den Behrenstraßen-Bezirk Nr. 34, verpflichtet am 17. October 1855; 11) der Kaufmann Carl August König, Jägerstraße Nr. 54, als 2ter Stellvertreter für den Gensd'armen-Markt-Bezirk Nr. 35, verpflichtet am 26. September 1855; 12) der Kaufmann Carl Heinrich Wilhelmy, Lindenstraße Nr. 48, als Schiedsmann für den Jerusalems-Kirch-Bezirk Nr. 47, verpflichtet am 27. October 1855; 13) der Kriegsrath a. D. Johann Christian Martin Meyer, Askanischen Platz Nr. 7, als Schiedsmann für den Anhaltschen Thor-Bezirk Nr. 48B, 14) der Handschuh-Fabrikant Carl August Eichenberg, Friedrichsstraße Nr. 65, als 2ter Stellvertreter für den Dreifaltigkeits-Bezirk Nr. 53, beide verpflichtet am 10. October 1855; 15) der Apotheker Johann Friedrich Wilhelm Sonntag, Neue Roßstraße Nr. 21, als Schiedsmann für den Neuen Roßstraßen-Bezirk Nr. 64, verpflichtet am 3. October 1855; 16) der Geheime Secretair im Finanz-Ministerio Louis Philipp Adolph Zimmermann, Philippstraße Nr. 9, als Schiedsmann für den Neuen Thor-Bezirk Nr. 74 C, verpflichtet am 24. October 1855; 17) der Dr. phil. Ludwig August Hoffmann, Gipsstraße Nr. 7, als Schiedsmann für den Gipsstraßen-Bezirk Nr. 80, verpflichtet am 3. October 1855; 18) der Kaufmann Michael Friedrich Paul, Mulacksgasse Nr. 34, als 1ster Stellvertreter für den Laufgassen-Bezirk Nr. 84, verpflichtet am 26. September 1855; 19) der Barbierstubenbesitzer Johann Nicolas Carl Wegener, Linienstraße Nr. 43, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 17. October 1855; 20) der Kaufmann George Franz Michael Dittrich, Grenadierstraße Nr. 50, als Schiedsmann für den 1sten und 2ten Schönhauser Thor-Bezirk Nr. 85a und b, verpflichtet am 10. October 1855; 21) der Meubleshändler Johann Gottfried Müller, Neue Königsstraße Nr. 33, als Schiedsmann für den Georgen-Kirch-Bezirk Nr. 90, verpflichtet am 26. September 1855; 22) der Rendant des Königlichen Aichungs-Amts Johann Ludwig Lemcke, Große Friedrichsstraße Nr. 88, als Schiedsmann für den Magazinstraßen-Bezirk Nr. 97, verpflichtet am 27. October 1855; 23) der Fabrikant Carl Ferdinand Bolle, Mühlenstraße Nr. 71, als 2ter Stellvertreter für den Rathsholzmarkt-Bezirk Nr. 100, verpflichtet am 10. October 1855; 24) der Correspondenz-Secretair Friedrich Heinrich Hartmann, Brunnenstraße Nr. 23, als 1ster Stellvertreter für den Brunnenstraßen-Bezirk Nr. 101, verpflichtet am 3. October 1855.

Niederbarnimscher Kreis. 25) der Cantor und Lehrer Albert Rudolph Emil Koch, zu Ruhlsdorf, als Schiedsmann für den 3ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 29. September 1855; 26) der Wirthschafts-Inspector Gustav Paul Wilhelm Johann Agaton Zehlicke, zu Börnicke, als 1ster Stellvertreter für den 9ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 17. September 1855.

Osthavelland. 27) Der Apotheker Gustav Albert Ludwig Wadsdorff, zu Fehrbellin, als 1ster Stellvertreter für die Stadt Fehrbellin, 28) der Gastwirth Ludwig Ferdinand Schultze, zu Fehrbellin, als 2ter Stellvertreter für die Stadt Fehrbellin, verpflichtet am 20. October 1855.

Westpriegnitz. 29) Der Eisenbahn-Secretair Joachim Friedrich Lenz, zu Wittenberge, als 2ter Stellvertreter für den 2ten Bezirk der Stadt Wittenberge, verpflichtet am 24. September 1855; 30) der Schulze Ludwig Heinke, zu Legde, als 1ster Stellvertreter für den 3ten ländlichen Bezirk; 31) der Schulze August Ploigt, zu Groß-Leppin, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 19. September 1855; 32) der Stellmacher Joachim Friedrich Thormann, zu Lehmkuhle, als 1ster Stellvertreter für den 1sten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 26. September 1855; 33) der Eigenthümer Carl Friedrich August Wehmer, zu Wendeberg, als Schiedsmann für den 2ten ländlichen Bezirk, 34) der Eigenthümer Carl Kleinmann, zu Schonberg, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 15. September 1855; 35) der Gasthofsbesitzer August Ferdinand Rißleben, zu Dom-Havelberg, als Schiedsmann für den 2ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 26. September 1855; 36) der Oekonomie-Commissarius Gustav Wilhelm Schmidt, zu Dom-Havelberg, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 37) der Mühlenmeister Friedrich Wilhelm Schultz, zu Dom-Havelberg, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 15. September 1855; 38) der Rittergutsbesitzer Albert Wilhelm Alexander Meißner, zu Uenze, als Schiedsmann für den 5ten ländlichen Bezirk, 39) der Gutsadministrator Friedrich Wilhelm Livonius, zu Kletzke, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 12. September 1855; 40) der Sattler Hans Christoph Otto, zu Kletzke, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 13. September 1855; 41) der Hofwirth Johann Friedrich Wilhelm Daase, zu Zeddin, als Schiedsmann für den 6ten ländlichen Bezirk; 42) der Schulze Carl Friedrich Wilhelm Plagemann, zu Zeddin, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 15. September 1855; 43) der Schulze Joachim Friedrich Daase, zu Tacken, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 17. October 1855; 44) der Lieutenant Bommert, zu Muggerkuhl, als Schiedsmann für den 7ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 19. October 1855; 45) der Rittergutsbesitzer Carl Rudolph Rodebats, zu Sagast, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 17. October 1855; 46) der Gutspächter Carl Heinrich Friedrich Bartels, zu Mollnitz, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 12. September 1855; 47) der Mühlenbesitzer Ernst Gustav Emil Hansen, zu Dremslin, als Schiedsmann für den 8ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 15. September 1855; 48) der Inspector Gustav Herrmann Erß, zu Stavenow, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 49) der Gutsbesitzer Heinrich Georg Wilhelm Ebeling, zu Striegleben, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 12. September 1855; 50) der Rittergutsbesitzer Peter Lüdke, zu Weisen, als Schiedsmann für den 9ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 22. September 1855; 51) der Bauer Johann Joachim Köhler, zu Bendwisch, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 52) der Kossäthe Adam Hüttmann, zu Weisen, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, 53) der Krüger und Kossäthe Carl Joachim Wilhelm Muhrow, zu Nebelin, als Schiedsmann für den 10ten ländlichen Bezirk, 54) der Schulze Johann Peter Friedrich Busse, zu Dergenthin, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 55) der Kossäthe Wilhelm Germer, zu Nebelin, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, alle fünf verpflichtet am 5. September 1855; 56) der Actuarius Ludwig Wilhelm Dehnicke, zu Behrenheide, als Schiedsmann für den 11ten ländlichen Bezirk, 57) der Königliche Kammerherr und Majoratsherr Hugo Friedrich Erdmann von Wilamowitz-Möllendorff, zu Gadow, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 12. September 1855; 58) der Schulze Johann Joachim Wernicke, zu Rambow, als Schiedsmann für den 12ten ländlichen Bezirk, 59) der Schmiedemeister Joachim Friedrich Engel, zu Boberow, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 60) der Schulze Carl Martin Rohde, zu Mellen, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 15. September 1855; 61) der Gutsbesitzer Theodor Jacob Friedrich Leberecht Markwart, zu Pinnow, als Schiedsmann für den 13ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 12. September 1855; 62) der Schulze Johann Joachim Georg Kalaß, zu Reckenzin, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, 63) der Schulze Joachim Carl Schloh, zu Sargleben, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 15. Septem-

ber 1855; 64) der Gutspächter Ernst Wilhelm Stubbendorff, zu Zahel, als Schiedsmann für den 14ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 12. September 1855; 65) der Schöppe Joachim Christian Brauch, zu Drüttin, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 15. September 1855.

Vermischte Nachrichten.

Ortsbenennung.

Dem im Oberbarnimschen Kreise, auf der Feldmark des Vorwerks Gottesgabe, neu errichteten Vorwerke, östlich von Metzdorf und südwestlich von Neu-Trebbin ist der Name „Staven" beigelegt worden.

Potsdam, den 11. November 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Abhaltung der Gerichtstage des Jahres 1856 zu Loewenberg.

Es wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß die Gerichtstage für das Jahr 1856 in Loewenberg:

am 16., 17., 18. Januar, am 12., 13., 14. März, am 22., 23., 24. Mai,
am 9., 10. 11. Juli, am 17., 18., 19. September, am 12., 13., 14. November,

auf dem Schlosse daselbst werden abgehalten werden.

Neu-Ruppin, den 6. November 1855. Königl. Kreisgericht. Abtheilung I.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend die Uebersicht der Verwaltung der Städte-Feuer-Societät der Kurmark und der Nieder-Lausitz für das Jahr 1854, imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

der Kön...

der Verwaltung...

Die über die Verwaltun... Jahr 1854 abgelegten be...

Im Jahre 1854
1) An Beiträgen von
2) An Beiträgen von versicherten Gebäud... für Nebenbeschädig... und feuerpolizeilich...
3) An erstatteten Pro... datarials-Kosten .
4) An Zinsen . . . .
5) An zufälligen Ein...
6) An wieder eingezoge... geldern . . . . .
7) An durchlaufenden
Hierzu treten ...
8) An Bestand aus d...
9) An Einnahme-Rest...

Die Gesammt-Einnahme und an Einnahme-Resten

Von den ad 1 u... 1854 bereits eingegangen... laßmassen liquidirten Rück...

Die zu 2 aufgefü... zu beschaffenden Material... nung pro 1854 hätte e... nungs-Jahre gehörig, erf... Maaßnahmen im Gange... stellung ist gleichzeitig der... und Klassen der vom Br...

№	Namen der Städte.	Pro... In... I.	II.
26	Dahme	132875	1518
27	Dobrilugk	44400	459
28	Dramburg	62900	1361
29	Drebkau	63575	233
30	Driesen	42150	3051
31	Drossen	130125	2307
32	Falkenburg . . .	20950	1324
33	Fehrbellin	114050	1701
34	Finsterwalde . . .	333725	3167
35	Forst	237975	1428
36	Frankfurt a. O. .	366175	19136
37	Freienwalde a. O.	97950	1152
38	Friedeberg	82825	2877
39	Friedland	91900	89
40	Friesack	135725	2292
41	Fürstenberg . . .	103175	6167
42	Fürstenfelde . . .	89500	943
43	Fürstenwalde . . .	240950	2330
44	Gassen	39925	1392
45	Göritz	18450	16675
46	Golßen	33300	3812
47	Gransee	259225	27777
48	Greiffenberg . . .	22025	9265
49	Guben	647325	48127

№ 304.
Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro October 1855.
I. 1200. Nov.

№ 305.
Ausgabe gestempelter Normalgewichte von ausländischen Goldmünzen.
I. 1256. Nov.

ber 1855; 64)
14ten ländlichen
Brauch, zu D... daß
...m In ... 247,623 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf.
... 14,458 » 20 » 10 »
... 233,165 Thlr. — Sgr. 10 Pf.
...este mit ... 815 » — » — »
... Rechnung pro 1854 auf ... 232,350 Thlr. — Sgr. 10 Pf.
...igen Rechnung um 849 Thlr. 22 Sgr. 10 Pf. erhöht.
...hen Brand-Entschädigungs-Geldern, die noch nicht zahlungsreif sind, weil den ...rden ist, obgleich auf die Abhebung der qu. Rückstände fortgesetzt hingewirkt wird.

Dem im ...agen- Städten des Societäts-Verbandes überhaupt 172 Brände stattgefunden. Da- ...enkoste bei 1 Brande hat der Beschädigte, des geringen Betrages wegen, auf Ersatz teten Vorwerke, ...herten ...ei Privat-Gesellschaften versicherte Gebäude betroffen, so daß 159 Brände das beigelegt worden ...gt ...cietäts-Interessenten an ihren Gebäuden Schaden erlitten haben.

Potsda... ...de durch Gewitter,
» Verwahrlosung,
» muthmaßliche Brandstiftung,
» vorsätzliche Brandstiftung,
» unermittelt gebliebene Zufälle

...ind ...
...agen:
...vision
...von ...aben ist das Resultat noch unbekannt.
...rt sind: Mehr oder weniger beschädigt sind:

Abh... im ... 160
...ts-K... 144

Es wird hi... 26
Jahr 1856 in ... 7
...ahre ... 2
am 16., 17. ... Thlr ... 31
am 9., 10. ...
» ... 370

auf dem Schlosse ... Thl... Ehefrau zu 10jähriger Zuchthausstrafe und 1 Tagelöhner zu 5jähriger Zucht-

Neu-Rup... ...Eheleute mit 10 Thlr. Geldstrafe, 1 Wittwe mit 1 Woche Gefängniß und 1 Ehe- ...bei ...ei Untersuchungen sind noch im Gange.

...rend...
Erf... Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.
(Hierbei eine Bei... noch
mark und ... som...
Neumann. Stämmler.

... 57,308 » 14 » 0 »
sind 262,405 » 12 » 7 »
... 1,369 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 47. Den 23. November. **1855.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 41ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 4300. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises im Betrage von 57,000 Thalern. Vom 3. October 1855.

№ 4301. Verordnung, betreffend die Beschränkung der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes. Vom 22. October 1855.

№ 4302. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die revidirten Statuten der Eschweiler Gesellschaft für Bergbau und Hütten. Vom 1. November 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 304. Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro October 1855. I. 1802. Nov.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage rc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat October d. J. betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	4	22	9
für den Scheffel Roggen	3	18	7
für den Scheffel große Gerste	2	10	7
für den Scheffel kleine Gerste	2	9	3
für den Scheffel Hafer	1	17	—
für den Scheffel Erbsen	3	12	6
für den Centner Heu	—	27	5
für das Schock Stroh	9	23	9
der Centner Hopfen	24	—	—
die Tonne Weißbier kostete	6	20	—
die Tonne Braunbier kostete	5	—	—
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	5	6
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	4	—

Potsdam, den 14. November 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 305. Ausgabe gestempelter Normalgewichte von ausländischen Goldmünzen. I. 1256. Nov.

Bekanntmachung.

Vielseitigen Wünschen zu entsprechen, haben Se. Excellenz, der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die unterzeichnete Behörde ermäch-

tigt, von denjenigen im Verkehr vorkommenden ausländischen Goldmünzen, deren Schwere in völlig unzweifelhafter Weise gesetzlich festgestellt ist, gestempelte Normalgewichte auszugeben, welche außer der Bezeichnung der Münze, mit der Angabe ihres Sollgewichtes in Preußischen Assen, und zwar bis auf zwei Decimalstellen genau, versehen sein müssen.

Demgemäß sind nunmehr dergleichen Goldgewichte, auf ihrer oberen Fläche mit dem Preußischen Adler und mit N.E.C. (Normal-Eichungs-Commission) gestempelt, in Messing wie in Neusilber angefertigt, und können bezüglich zu 6 und 7½ Silbergroschen das Stück, sowohl einzeln wie in ganzen Sätzen, gegen portofreie Einsendung des Betrages bezogen werden.

Ein nach den Angaben hiesiger Bankiers gebildeter Satz besteht aus 18 Normalgewichten der gangbarsten Deutschen, Oesterreichischen, Französischen, Spanischen, Englischen, Nordamerikanischen und Russischen Goldmünzen, doch können auf Verlangen auch von anderen ausländischen Goldmünzen, sofern deren Schwere gesetzlich feststeht, die entsprechenden Normalgewichte beigefügt werden. — Werden die oben erwähnten Gewichtssätze in sauberen Leder-Etuis gewünscht, so kostet der Satz aus Messing 4 Thlr. 15 Sgr., aus Neusilber 5 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. einschließlich der Verpackung, jedoch ohne Goldwaage.

Berlin, den 1. November 1855.

Königl. Normal-Eichungs-Commission.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 16. November 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 306. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungsgelder. III. 1523. Nov.

Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse ausgestellten Quittungen über die im Laufe der Monate Juli, August und September 1855 eingezahlten Kaufgelder rc. für veräußerte Domainen- und Forst-Objecte sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden denjenigen Special-Cassen zugesandt worden, an welche die Zahlungen von den Betheiligten geleistet worden sind.

Gegen Rückgabe der ertheilten Interims-Quittungen können daher die bescheinigten Quittungen bei den betreffenden Special-Cassen in Empfang genommen werden.

Die Quittungen über die in den Monaten Juli, August und September d. J. zur Ablösung von Domainen-Abgaben eingezahlten Capitalien sind in Gemäßheit unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 14. November 1851 (Amtsblatt de 1851 Seite 362) den betreffenden Gerichten zur Berichtigung des Hypothekenbuchs zugesandt. Potsdam, den 17. November 1855.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Polizei-Verordnung.

№ 56. Natural-Zählung der Einwohner, Berlins in dem engeren Polizei-Bezirk.

Behufs der höheren Orts für die Zwecke des Zollvereins angeordneten Natural-Zählung der Einwohner Berlins in dem engeren Polizei-Bezirk wird am Montage den 3. December dieses Jahres wiederum ein Verzeichniß sämmtlicher Einwohner aufgenommen werden.

Das Polizei-Präsidium hegt zu den hiesigen Einwohnern das Vertrauen, daß sie den mit der Aufnahme beauftragten Beamten gern und willig jede Auskunft geben werden. Um aber den Erfolg des Zählungs-Geschäfts zu sichern und auch die mit der Aufnahme beorderten Beamten vor Unbilden zu schützen, wird mit Bezug auf den § 11 und § 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hiermit verordnet, daß wissentliche Unrichtigkeit oder Verweigerung der Angaben, wenn anders nicht schwerere Vergehungen concurriren, mit einer Geldbuße bis zu Fünf Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. Berlin, den 7. November 1855.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Bekanntmachung.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 1. d. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thaler:

die Nummern: 95. 601. 649. 793. 1189. 1272. 1743. 1800. 2216. 3063. 3101. 3108. 3133. 3266. 3454. 3559. 3907. 3979. 4018. 4014. 4101. 4173. 4307. 4562. 4718. 5421. 5657. 6050. 6090. 6099.

Litt. B. zu 500 Thaler:

die Nummern: 532. 613. 705. 1387. 1692. 1702. 1757. 2214. 2309. 2509. 2793. 2835. 3010.

Litt. C. zu 100 Thaler:

die Nummern: 89. 291. 375. 506. 578. 605. 801. 1098. 1321. 1705. 1798. 1802. 2144. 2315. 2579. 2641. 2882. 3627. 3740. 3747. 3897. 4149. 4290. 4451. 4815. 4867. 5039. 5070. 5348. 5489. 6017.

Litt. D. zu 25 Thaler:

die Nummern: 101. 133. 169. 377. 381. 684. 745. 933. 1243. 1532. 1543. 1845. 2120. 2576. 2936. 3273. 3275. 3309. 3444. 3456. 3492. 4333. 4349.

Litt. E. zu 10 Thaler:

die Nummern: 132. 245. 279. 328. 492. 703. 1759. 2003. 2106. 2368. 2498. 2645. 2863. 2943. 3101. 3196. 3191. 3629. 4043. 4120. 4220. 4250. 4302. 4434. 5047. 5210. 5240. 5322. 5503. 5600. 6005. 6379.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Ser. I № 12 bis 16 den Nennwerth der ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Casse, Schützenstraße № 26,

vom 1. April 1856 ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April 1856 ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Capitale in Abzug gebracht.

Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 §. 44 aufmerksam.

Berlin, den 19. November 1855.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 266 vom 14. November 1855.)

Den Mechanikern Siemens und Halske, in Berlin, ist unterdem 10 November 1855 ein Patent

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten federnden Schreibhebel an den Morseschen Schreib-Telegraphen, so wie auf einen Mechanismus zur selbstthätigen Auslösung des Laufwerks, in so weit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 267 vom 15. November 1855.)

Dem Tuchfabrikanten Ernst Preßprich jun., zu Großenhayn, und dem Mechaniker Wiede, in Chemnitz, ist unter dem 11. November 1855 ein Patent

auf eine Verbesserung der Walzenwalken in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der bisherige Güter-Expeditions-Assistent Scholler, zu Berlin, ist zum Königlichen Stations-Assistenten zweiter Classe bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt und nach Breslau versetzt worden.

Der Bahnwärter Carl Christian Mattke, zu Rummelsburg, ist mit dem 15. November d. J. aus dem Dienste der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn entlassen.

Vermischte Nachrichten.

Als unbestellbar zurückgekommener Koffer.

Als unbestellbar ist zurückgekommen: ein schwarzer Koffer ohne Werth-Declaration, gezeichnet C. S., 77 Pfund 15 Loth schwer, an den Hauslehrer Strarich bei der Wittwe Kriger in Cottbus adressirt, eingeliefert hierselbst am 29. October d. J. zwischen 5 bis 6 Uhr Nachmittags.

Der unbekannte Absender dieses Koffers wird hierdurch aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen zu melden und, nach gehöriger Legitimation, den Koffer wieder in Empfang zu nehmen, widrigenfalls derselbe nach Ablauf der Frist an die Königliche Ober-Post-Direction in Potsdam zum weiteren Verfahren eingesandt werden muß.

Neustadt-Eberswalde, den 14. November 1855. Post-Amt. Bändiger.

(Hierbei Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 48. Den 30. November. **1855.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 42ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 4303. Allerhöchster Erlaß vom 22. October 1855, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Ordre vom 3. Mai 1821 wegen der Annahme von Staatsschuldscheinen als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit auf die Stamm-Actien der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn.

№ 4304. Allerhöchster Erlaß vom 22. October 1855, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1855 aufzunehmende Staats-Anleihe von 7,800,000 Thalern.

№ 4305. Allerhöchster Erlaß vom 22. October 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Beckum über Vorhelm, Tönnieshäuschen und Sendenhorst nach Drensteinfurt.

№ 4306. Verordnung, die Wiederherstellung des privilegirten Gerichtsstandes für die mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen betreffend. Vom 12. November 1855.

№ 4307. Verordnung, die Ausführung der in Folge des Gesetzes vom 10. Juni 1854 wegen Declaration der Verfassungs-Urkunde (Gesetzsammlung Seite 363) noch erforderlichen Maaßregeln zur Herstellung des bundesrechtlich gewährleisteten Rechtszustandes der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen betreffend. Vom 12. November 1855.

№ 4308. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages. Vom 12. November 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 307. Meldung der Baumeister, Bauführer und Feldmesser. P. S. 2182.

Die in unserem Amtsblatte vom Jahre 1845 Pag. 172 wiederholt abgedruckte Aufforderung an sämmtliche in unserem Verwaltungsbezirke befindliche, im Staatsdienste noch nicht angestellte Baubeamte und Feldmesser:

„am Schlusse eines jeden Jahres und spätestens bis zum 15. Januar „eine Nachweisung über ihre Verhältnisse und Arbeiten im verflossenen „Jahre nach vorgeschriebenem Schema einzureichen",

ist vielfach unbefolgt geblieben.

Die Herren Baumeister, Baumeister und Feldmesser werden daher gemessenst aufgefordert, in Zukunft unerläßlich in jedem Jahre und spätestens bis zu dem obigen Termine, die gedachten Nachweisungen, gleichviel ob ihre Beschäftigung im Staatsdienste, oder bei Eisenbahnen, oder bei Privaten stattgefunden hat, an uns einzureichen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, da dasselbe keine Kenntniß von ihnen erhält, auch auf ihre dereinstige Versorgung nicht Bedacht nehmen kann.

Potsdam, den 20. November 1855. Königl. Regierung.

№ 308. Berechnung der Capitalien für Amortisations-Renten. III. 2136. Nov.

Im Verlage von Aug. Stein (Riegel'sche Buch- und Musikalienhandlung) zu Potsdam sind erschienen:

Tabellen
zur leichten Ermittelung der Capital-Beträge, durch welche
Amortisations-Renten
in jedem einzelnen Jahre der Amortisations-Periode abgelöst werden können, nebst Bemerkungen über den Zweck und Gebrauch derselben, für Rechnungs-Beamte und Rentenpflichtige
von W. Gutzkow, Civil-Supernumerar bei der Königl. Regierung zu Potsdam.
Mit einem Vorworte des Königl. Regierungsraths Marot.

Aus diesen Tabellen sind mit Leichtigkeit und Sicherheit einerseits die Capitalbeträge, durch welche jede beliebige Rente in dem einen oder andern Jahre der Amortisations-Periode getilgt werden kann, und andererseits diejenigen Rentebeträge, welche in einem bestimmten Jahre mit gewissen dazu verfügbaren Capitalsummen abgelöst werden können, zu ersehen. Sie befriedigen daher ein dringendes Bedürfniß aller Beamten, welchen die Feststellung von Tilgungscapitalien für Amortisations-Renten obliegt, und sind ebenso nützlich für jeden Rentenpflichtigen, der sich über die Art und Weise der Capital-Ablösungen und den Vortheil, welchen er davon zu erwarten hat, selbst unterrichten will.

Hierüber geben die „Bemerkungen" sehr zweckmäßig Aufschluß unter Anführung der gesetzlichen Vorschriften.

Die bezeichneten Tabellen werden daher empfohlen.

Die Verlagshandlung hat den Preis eines Exemplars auf zehn Silbergroschen gestellt, würde aber bei Abnahme einer größern Zahl von Exemplaren einen billigeren Preis gewähren.

Potsdam, den 24. November 1855.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Regulativ

zur Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes und einer Hausstands-Ergänzungssteuer für den Gemeinde-Bezirk der Stadt Templin.

Einleitung. Auf den Grund der §§ 4, 52 und 53 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 ist in Uebereinstimmung mit der Stadtverordneten-Versammlung hierselbst in Betreff der Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes, so wie einer Hausstands-Ergänzungssteuer für die Stadt Templin nachstehendes Regulativ festgestellt worden.

Einzugsgeld. § 1. Von allen in Templin neuanziehenden Personen wird, sobald dieselben hier nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz nehmen, ein Einzugsgeld von Funfzehn Thalern erhoben. Sollte sich dieser Betrag für die Folge als zu hoch herausstellen, so soll eine Ermäßigung desselben eintreten.

§ 2. Auch denjenigen Personen, welchen vor Publikation dieses Regulatives hier die Niederlassung nur unter der Bedingung der Entrichtung des Einzugsgeldes verstattet worden, liegt die Verpflichtung zu dessen Entrichtung ob.

§ 3. Von der Entrichtung des Einzugsgeldes wird fortan die Niederlassung in dem hiesigen Gemeinde-Bezirke abhängig gemacht. (§ 4 des Gesetzes vom 31. December 1842, Nr. 2317.)

§ 4. Die Berechtigung zur Niederlassung hierselbst gegen Entrichtung des Einzugsgeldes erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die in väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, und bei der Niederlassung selbstständiger weiblicher Personen auf deren minderjährige Kinder.

Hausstandsgeld. § 5. Außer dem Einzugsgelde (§ 1) wird von Allen, sowohl von Neuanziehenden als von denen, welche der Stadtgemeinde bereits angehörig sind, bei Begründung eines selbstständigen Hausstandes ein Hausstandsgeld erhoben (§ 52 alinea 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853), und von dessen Entrichtung fortan die Theilnahme an dem Bürgerrecht (§ 5 der Städte-Ordnung) abhängig gemacht.

§ 6. Das Hausstandsgeld beträgt Sechs Thaler. Wer Einzugsgeld entrichtet hat, zahlt nur die Hälfte dieses Betrages.

Hausstands-Ergänzungssteuer. § 7. Da die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 die Erhebung des Hausstandsgeldes auf die Begründung eines selbstständigen Hausstandes beschränkt, so soll auf Grund des § 53 alinea II der Städte-Ordnung unter der Bezeichnung: „Hausstands-Ergänzungssteuer" von Jedem, welcher hier ein selbstständiges Gewerbe beginnt, oder ein Grundstück erwirbt, eine Abgabe entrichtet werden. Von dieser Abgabe sind jedoch befreit diejenigen Personen, welche im Besitz des hiesigen Bürgerrechts nach den Bestimmungen der älteren Städte-Ordnung vom 19. November 1808 sich befinden.

§ 8. Beim Beginn eines Gewerbes oder bei Erwerbung eines Grundstücks wird diese Hausstands-Ergänzungssteuer ohne Rücksicht auf das Einkommen der steuerpflichtigen Person oder den Werth des Grundstücks im Betrage von Sechs Thalern erhoben.

§ 9. Diejenigen Personen, welche, ohne Einwohner von Templin zu sein, hier ein Gewerbe beginnen oder ein Grundstück erwerben, werden ebenfalls zur Zahlung der gedachten Hausstands-Ergänzungssteuer im Betrage von Sechs Thalern herangezogen, und zwar ohne Berücksichtigung der etwa an einem anderen Orte bereits bezahlten derartigen Abgaben.

§ 10. Diejenigen, welche Einzugsgeld gezahlt haben, zahlen nur die Hälfte der Hausstands-Ergänzungssteuer mit Drei Thalern.

§ 11. Bei Erwerbung eines Grundstücks durch Frauen, Minderjährige und Mitwerben, so wie beim Betriebe eines Gewerbes durch Frauen finden in zweifelhaften Fällen die Bestimmungen der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 eine analoge Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß auch hierbei die an anderen Orten wegen des Grundbesitzes oder Gewerbebetriebes gezahlten Bürgerrechtsgeldern und sonstigen Abgaben nicht in Anrechnung gebracht werden dürfen.

§ 12. Bei gemeinschaftlicher Erwerbung eines Grundstücks durch mehrere Personen wird die gedachte Hausstands-Ergänzungssteuer nur einfach, und zwar von einem derjenigen Mitbesitzer nach der Wahl des Magistrats erhoben, welche nicht im Besitze des hiesigen Bürgerrechts nach den Bestimmungen der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 sind.

§ 13. Die Hausstands-Ergänzungssteuer kann jedoch nur einmal erhoben werden, und zwar entweder beim Beginn eines Gewerbes oder beim Erwerb eines Grundstücks.

Gemeinsame Bestimmungen. § 14. Unmittelbare Staats-Beamte, welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Aufenthalt in dem Gemeindebezirk der Stadt Templin nehmen, sind zur Entrichtung des Einzugs- und Hausstandsgeldes nicht verbunden; hinsichtlich der Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Schullehrer verbleibt es bei den Bestimmungen des § 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853.

Alle vorgenannte Personen sind aber zur Zahlung der Hausstands-Ergänzungssteuer verpflichtet, wenn sie oder ihre Ehefrauen im Gemeindebezirk der Stadt Templin ein Gewerbe beginnen oder ein Grundstück erwerben.

§ 15. Auf den Antrag des Magistrats kann das Einzugs- und Hausstandsgeld, so wie die Hausstands-Ergänzungssteuer in besonderen Fällen von der Stadtverordneten-Versammlung ermäßigt oder ganz erlassen werden.

§ 16. Wer seinen Wohnsitz im gesetzlichen Sinne im Gemeindebezirk der Stadt Templin aufgiebt und länger als zwei Jahre abwesend bleibt, wird bei seiner Rückkehr in den Gemeindebezirk der Stadt Templin als eine neuanziehende Person angesehen.

§ 17. Das Einzugs- und Hausstandsgeld, so wie auch die Hausstands-Ergänzungssteuer wird auf administrativem Wege event. durch Execution eingezogen.

§ 18. Wer hierselbst einen Hausstand begründet und es unterläßt, binnen spätestens 8 Tagen dem Magistrat davon Anzeige zu machen, der verfällt in eine Communal-Conventionalstrafe bis zu zwei Thalern und im Unvermögensfalle in die entsprechende Gefängnißstrafe. Die hiesigen Hauseigenthümer, Administratoren, Miether, Aftermiether und andere Ortseinwohner, welche einem Neuanziehenden Wohnung und Unterkommen gewähren, haben dafür Sorge zu tragen, daß die im § 8 des Gesetzes vom 31. December 1842 vorgeschriebene Meldung und Auswirkung der obrigkeitlichen Niederlassungs-Bescheinigung schon vor dem Anzuge des neuen Einwohners geschehen, widrigenfalls sie eine Polizeistrafe bis zu fünf Thalern oder im Unvermögensfalle bis zu siebentägiger Gefängnißhaft zu erleiden und außerdem allen Schaden der Commune aus eigenen Mitteln zu ersetzen haben, welcher derselben aus Vernachlässigung ihrer im § 9 des obigen Gesetzes ihnen auferlegten Pflicht erwachsen sollte.

Templin, den 6. September 1855. (L. S.) **Der Magistrat.**

Papenbrock. Becker. Goder.

Vorstehendes Regulativ zur Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes und einer Hausstands-Ergänzungssteuer für den Gemeinde-Bezirk der Stadt Templin wird hierdurch von uns bestätigt.

Potsdam, den 25. October 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehendes Regulativ der städtischen Behörden zu Templin vom 6. September d. J., die Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes und einer Hausstands-Ergänzungssteuer in der dortigen Stadt betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 21. November 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Gastwirth L. F. Schulz, zu Fehrbellin, ist von uns als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin, und der Cassetier Friese, auf dem Wedding bei Berlin, als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden. Der Kaufmann A. Lange, zu Pankow, hat die Geschäfte als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia niedergelegt. Potsdam, den 13. November 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 310. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 441. Nov. I. 501. Nov.

Der Kaufmann F. Kniebusch, zu Prenzlau, ist von uns als Agent der Actien-Gesellschaft Concordia, Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln, bestätigt worden. Potsdam, den 17. November 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 311. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 1260. Nov.

Der Rendant der Stadt-Casse zu Greifenberg, Selke, der Büchsenmacher und Stadtverordnete F. Gericke, zu Cremmen, und der Webermeister und Stadtverordneten-Vorsteher F. Jacobi, zu Zinna, sind von uns als Agenten des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins bestätigt worden.

Potsdam, den 21. November 1855. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 312. Vieh-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 1017. Nov. I. 1484. Nov. I. 1690. Nov.

Der Kaufmann C. Graefe, zu Wittenberge, ist von uns als Agent der Neuen Sächsischen Fluß-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig bestätigt worden.

Potsdam, den 15. November 1855. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 313. Fluß-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 979. Nov.

Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direction in Potsdam.

№ 134. Veränderung im Gange der Friesack-Fehrbelliner Personenpost.

Vom 1. December d. J. ab wird die Friesack-Fehrbelliner Personenpost anstatt wie bisher um 8 Uhr 30 Minuten Abends, schon um 10 Uhr 45 Minuten Vormittags, und zwar nach Durchgang des Berlin-Hamburger Personenzuges, aus Friesack abgefertigt werden, so daß deren Ankunft in Fehrbellin planmäßig um 1 Uhr 20 Minuten Nachmittags in den Sommer-Monaten und um 1 Uhr 45 Minuten Nachmittags in den Winter-Monaten erfolgen wird.

In der Richtung von Fehrbellin nach Friesack bleibt der Gang der in Rede stehenden Post unverändert.

Das betheiligte Publikum setze ich von dieser Veränderung hierdurch in Kenntniß.

Potsdam, den 26. November 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 135. Veränderung im Gange der Jüterbog-Treuenbrietzener Personenpost.

Die Personenpost von Jüterbog nach Treuenbrietzen wird vom 1. December d. J. ab folgenden veränderten Gang erhalten:

aus Jüterbog statt 9 Uhr 45 Minuten Vormittags,
weiter vom Bahnhofe 10 Uhr 5 Minuten Vormittags

nach Durchgang der Eisenbahn-Züge in der Richtung nach Berlin und Cöthen resp. Leipzig, oder im Falle verspäteten Eintreffens der Züge, 10 Minuten nach Ankunft des letzten Zuges,

in Treuenbrietzen, 11 Uhr 50 Minuten Vormittags.

In der Richtung von Treuenbrietzen nach Jüterbog bleibt der Gang der Post unverändert.

Das betheiligte Publikum setze ich von der bevorstehenden Veränderung hierdurch in Kenntniß. Potsdam, den 27. November 1855.

Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Polizei-Verordnung.

№ 57. Natural-Zählung der Einwohner Berlins in dem engeren Polizei-Bezirk.

Behufs der höheren Orts für die Zwecke des Zollvereins angeordneten Natural-Zählung der Einwohner Berlins in dem engeren Polizei-Bezirk wird am Montage den 3. December dieses Jahres wiederum ein Verzeichniß sämmtlicher Einwohner aufgenommen werden.

Das Polizei-Präsidium hegt zu den hiesigen Einwohnern das Vertrauen, daß sie den mit der Aufnahme beauftragten Beamten gern und willig jede Auskunft geben werden. Um aber den Erfolg des Zählungs-Geschäfts zu sichern und auch die mit der Aufnahme beorderten Beamten vor Unbilden zu schützen, wird mit Bezug auf den § 11 und § 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hiermit verordnet, daß wissentliche Unrichtigkeit oder Verweigerung der Angaben, wenn anders nicht schwerere Vergehungen concurriren, mit einer Geldbuße bis zu Fünf Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. Berlin, den 7. November 1855.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 58. Feuer-Versicherungs-Agentur-Bestätigung.

Gemäß der Vorschrift im § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Johann Heinrich Bruchmüller zu Charlottenburg als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der Deutsche Phönix" in Frankfurt a. M. bestätigt worden ist. Berlin, den 12. November 1855.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 59. Feuer-Versicherungs-Agentur-Bestätigung.

Gemäß der Vorschrift im § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Carl Voigt, Firma Carl Voigt et Co. hierselbst als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden ist.

Berlin, den 13. November 1855. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 60. Feuer-Versicherungs-Agentur-Bestätigung.

Gemäß der Vorschrift im § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Gustav Thölde, hierselbst als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden ist.

Berlin, den 13. November 1855. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Patent-Ertheilung.

([illegible] aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger Nr. 27[illegible] vom [illegible] [illegible] 185[illegible])

Dem [illegible] zu [illegible] bei Magdeburg ist unter dem 13. November 1855 ein Patent
auf einen Wassersammler, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu hindern,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Die erledigte [illegible]-Bauinspector-Stelle [illegible] ist dem [illegible] bisherigen Wege-Bauinspector Treplin zu Magdeburg vom 1. Januar k. J. ab verliehen worden.

Dem versorgungsberechtigten Oberjäger Carl Theodor Ohnesorge ist die Forst[illegible] Schutzbezirk Hagen, in der Oberförsterei Dippmansdorf, vom 1. Dezember d. J. ab übertragen worden.

Der Candidat der Zahnarzneikunst Carl Gumpert Linderer, zu Berlin, ist als Zahnarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Feldmeßkunst Ferdinand Carl Christian Julius Voigt [illegible] Brandenburg [illegible] Feldmesser vereidigt worden.

Der Predigtamts-Candidat und Rector Theodor Friedrich August Gottlob [illegible], bisher zu Zinna, ist zum Diaconus bei der Evangelischen Gemeinde zu St. Nicolai in Jüterbog — Diöces Jüterbog — bestellt worden.

Der Predigtamts-Candidat und Oberlehrer an der höheren Töchterschule zu Brandenburg, [illegible] Friedrich Leberecht Julius Schulz, ist zum Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi bei den [illegible] Gemeinden der Parochie Gorlitz — Diöces Dom-Brandenburg — bestellt worden.

Der bisherige Adjunct Dr. Planer, am Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin, ist zum Oberlehrer an dieser Anstalt ernannt worden.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten
Carl Eduard Cunerth aus Dahme, Herrmann Deutsch aus Jüterbog, [illegible] Philipp von Gaza aus Neu-Ruppin, Karl Johannes Klee aus Elbing und [illegible] Koechel aus Berlin,
für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Beim Stadtgerichte zu Berlin sind: der Büreau-Assistent, [illegible] Gustav [illegible] zum Secretair und der Civil-Supernumerar Ernst Carl August Eduard [illegible] zum Büreau-Assistenten ernannt worden.

Der bisherige [illegible] bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn [illegible] Wilhelm Bursch ist zum Königlichen Zugführer ernannt und ihm [illegible] Dienste eines solchen auf der [illegible]-Verbindungsbahn zu Berlin [illegible] worden.

Der Schaffner Challier bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ist zum [illegible]-Expeditions-Assistenten befördert und in Berlin stationirt worden.

Vermischte Nachrichten.

Verleihung des Verdienst-Ehrenzeichens.

Des Königs Majestät haben dem Regierungs-Rath [illegible] zu Potsdam, für die Rettung eines Mädchens aus Lebensgefahr das Verdienst-Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Potsdam, den 21. November 1855. Königliches Regierungs-Präsidium.

Ortsbenennungen.

Das im Teltowschen Kreise am Wege von Königs-Wusterhausen nach Hoherlehme, zwischen dem letzteren Orte und dem Dahme-Flusse belegene, bisher „Spring-Ziegelei" benannte Ackergut, hat den amtlichen Namen „Wildau" erhalten.

Potsdam, den 22. November 1855. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem in der Westpriegnitz, 441 Ruthen ostsüdöstlich von Groß-Berge, auf der Feldmark dieses Orts am Wege nach Hülsebeck südlich bestehenden Ackergehöft ist amtlich der Name „Simonshof" beigelegt worden. Potsdam, den 23. November 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem im Niederbarnimschen Kreise, auf der Feldmark des Dorfs Schwanebeck, nördlich von diesem Ort, östlich an der Chaussee nach Bernau bestehenden Ackergehöft ist der Name „Friedrichshof" beigelegt worden. Potsdam, den 22. November 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lebensrettung.

Der Schiffseigenthümer Carl Friedrich Behne, aus Werder, hat am 29. Juli d. J. einen Knaben aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet und hierbei eine große Entschlossenheit und Selbstaufopferung bewiesen. Wir bringen diese sehr verdienstliche Handlung zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 16. November 1855. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sperre der Bromberger Kanal-Stadtschleuse.

Wegen einer nothwendigen Reparatur der hiesigen Kanal-Stadtschleuse muß die Passage durch denselben vom 15. December d. J. ab auf mehrere Monate gesperrt werden, welches wir hiermit zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums bringen. Den Termin der Wiedereröffnung der Schifffahrt werden wir so zeitig als möglich bekannt machen.

Bromberg, den 8. November 1855. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Abhaltung der Gerichtstage zu Zerpenschleuse.

In dem Geschäftsjahre $18\frac{55}{56}$ werden Seitens der unterzeichneten Kreisgerichts-Deputation für den Gerichtstagsbezirk Zerpenschleuse auf dem Rittergute daselbst nachstehende Gerichtstage abgehalten werden:

am 13., 14. und 15. December 1855, am 10., 11. und 12. Januar 1856,
am 14., 15. und 16. Februar 1856, am 13., 14. und 15. März 1856,
am 11. April 1856, am 13. Juni 1856, am 12. September 1856, am 14. November 1856,
am 9. Mai 1856, am 11. Juli 1856, am 10. October 1856.

Oranienburg, den 23. November 1855. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Abhaltung der Gerichtstage in Teupitz im Jahre 1856.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für den Teupitzer Gerichtstags-Bezirk angeordneten Gerichtstage durch eine Commission der unterzeichneten Kreisgerichts-Deputation im Jahre 1856

am $\frac{1}{2}$. Januar, am $\frac{7}{8}$. April, am $\frac{1}{2}$. Juli, am $\frac{3}{4}$. November,
= $\frac{4}{5}$. Februar, = $\frac{5}{6}$. Mai, = $\frac{1}{2}$. September, = $\frac{1}{2}$. December,
= $\frac{3}{4}$. März, = $\frac{2}{3}$. Juni, = $\frac{6}{7}$. October,

und zwar jedes Mal am ersten Tage von 10 Uhr Vormittags, am zweiten Tage von 9 Uhr Morgens ab, im Rathhause zu Teupitz abgehalten werden sollen.

Mittenwalde, den 19. October 1855. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend das Reglement für den telegraphischen Verkehr auf den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins, imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum 48sten Stück des Amtsblatts pro 1853

der Königlichen Regierung zu Potsdam

und der Stadt Berlin.

Reglement

für

den telegraphischen Verkehr

auf den Linien des

Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins.

I. Bezeichnung der in den Vereinsstaaten im Betriebe stehenden Telegraphen-Linien mit ihren Anschlüssen an das Ausland.

Begriff des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins.

§ 1. Um das Telegraphen-Institut möglichst gemeinnützig zu machen und für dessen Benutzung in ganz Deutschland gleichmäßige Grundsätze zu erzielen, ist der Deutsch-Oesterreichische Telegraphen-Verein gebildet worden, welchem bis jetzt, nach der Reihefolge ihres Beitritts, folgende Staaten angehören:

Das Kaiserthum Oesterreich,
das Königreich Preußen,
" " Bayern,
" " Sachsen,
" " Württemberg,
" " Hannover,
" " der Niederlande,
" Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und
" " Baden,

während für alle übrige Deutsche Staaten mit den in ihren Gebieten zu errichtenden Telegraphen-Linien der Beitritt offen gehalten ist.

§ 2. Der Deutsch-Oesterreichische Telegraphen-Verein erstreckt sich nicht allein auf die in den Gebieten der Vereins-Regierungen gelegenen, sondern auch auf diejenigen Telegraphen-Linien und Stationen, welche die eine oder andere der Vereins-Regierungen in fremden Staaten unterhält oder noch anlegen sollte.

Das Vereins-Telegraphen-Netz.

§ 3. Das Telegraphen-Netz des Deutsch-Oesterreichischen Vereins erstreckt sich gegenwärtig auf folgende Linien:

A. In Oesterreich.

1) Von Wien*) über Linz, nach Salzburg und zum Anschlusse an die Königlich Bayerischen Telegraphen-Linien bei Freilassing, mit den Seitenlinien:
2) von Linz nach Schärding zum Anschlusse an die Bayerischen Linien in der Richtung auf Passau, und
3) von Salzburg nach Ischl;

---

*) An den gesperrt gedruckten Orten befinden sich Vereins-Stationen des betreffenden Staates.

4) von Salzburg über Kufstein, Innsbruck, Brixen, Botzen, Trient, Roveredo, Verona nach Mantua und zum Anschlusse an die Herzoglich Modenesischen Telegraphen-Linien bei Luzzara;
5) von Innsbruck über Feldkirch nach Bregenz und zum Anschlusse an die Schweizerischen Telegraphen-Linien bei Höchst und bei Oberried und an die Bayerischen Telegraphen-Linien unweit Lindau;
6) von Verona über Brescia, Treviglio nach Mailand und von Mailand über Monza und Como nach Chiasso zum Anschlusse an die Schweizerischen Telegraphen-Linien, mit der Seitenlinie von Treviglio nach Bergamo;
7) von Verona über Vicenza, Padua, Mestre, Venedig, Treviso, Udine, Görz nach Triest und von da nach Pirano, mit den Seitenlinien:
8) von Triest nach Pola und
9) von Triest nach Fiume;
10) von Mailand nach Buffalora zum Anschlusse an die Königlich Sardinischen Telegraphen-Linien;
11) von Mailand bis zur Grenze bei Piacenza zum Anschlusse an die Herzoglich Parmesanischen Telegraphen-Linien;
12) von Wien über Wiener-Neustadt, Gloggnitz, Grätz, Cilli, Laibach nach Triest mit den Seitenlinien:
13) von Wiener-Neustadt nach Oedenburg und
14) von Laibach nach Klagenfurt;
15) von Cilli über Agram, Karlstadt, Gospich, Zara, Spalatro, Ragusa nach Cattaro;
16) von Wien über Preßburg, Neuhäusel, Pesth, Szegled, Szegedin, Lovrin, Peterwardein, nach Semlin und zum Anschlusse an die Fürstlich Serbischen Telegraphen-Linien, mit den Seitenlinien:
17) von Neuhäusel nach Komorn, ferner
18) von Szegled über Szolnok nach Debrezin, und
19) von Lovrin über Temeswar, Lugos, Hermannstadt nach Kronstadt und zum Anschlusse an die Fürstlich Walachischen Telegraphen-Linien bei Ober-Tömös, endlich:
20) von Lugos nach Orsowa;
21) von Wien über Lundenburg, Brünn, Trübau, Prag nach Bodenbach zum Anschlusse an die Königlich Sächsischen Telegraphen-Linien;
22) von Lundenburg über Prerau nach Oderberg zum Anschluß an die Königlich Preußischen Telegraphen-Linien, mit den Seitenlinien:
23) von Prerau über Olmütz nach Trübau und
24) von Oderberg über Schönbrunn nach Troppau;
25) von Oderberg über Mährisch Ostrau, Krakau, Bochnia, Tarnow, Rzeszow, Przemysl, Lemberg, Tarnopol, Zaleszyk nach Czernowitz und zum Anschlusse an die Fürstlich Moldauischen Telegraphen-Linien bei Bojan;
26) von Krakau nach Szakowa zum Anschlusse an die Kaiserlich Russischen und von Szakowa nach Myslowitz zum Anschlusse an die Königlich Preußischen Telegraphen-Linien.

B. In Preußen.

1) Von Berlin über Potsdam, Magdeburg, Oschersleben, Braunschweig, Hannover, woselbst der Anschluß an die Königlich Hannoverschen Telegraphen-Linien stattfindet, dann über Minden, Oeynhausen, Hamm, Duisburg, Düsseldorf, Deutz, Cöln, Aachen bis Herbesthal zum Anschluß an die Königlich Belgischen Telegraphen-Linien, nebst einer Zweigleitung von Aachen in der Richtung auf Mastricht bis zur Holländischen Grenze zum Anschluß an die Königlich Holländischen Telegraphen-Linien, mit den Zweiglinien:

2) von Duisburg bis zur Holländischen Grenze bei Emmerich zum Anschluß an die Königlich Holländischen Telegraphen-Linien, und
3) von Hamm nach Münster;
4) von Düsseldorf nach Elberfeld;
5) von Deutz über Coblenz, Trier, Fraulautern nach Saarbrück und zum Anschluß an die Kaiserlich Französischen Telegraphen-Linien;
6) mit einer Zweiglinie von Trier nach Luxemburg;
7) von Berlin über Dessau, Cöthen, Halle, Weimar, Erfurt, Gotha (Anschluß an die Königlich Bayerischen Linien), Eisenach, Cassel (Verbindung mit den Königlich Hannoverschen Telegraphen-Linien), Marburg, Gießen nach Frankfurt am Main, woselbst die Königlich Bayerischen und die Großherzoglich Badischen Telegraphen-Linien sich anschließen und von da über Wiesbaden und Ems nach Coblenz, mit Zweiglinien:
8) von Cöthen nach Magdeburg und
9) von Halle nach Leipzig zum Anschlusse an die Königlich Sächsischen Telegraphen-Linien;
10) von Berlin über Wittenberge, Hagenow, wo der Anschluß der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Telegraphen-Linien stattfindet, nach Hamburg zum Anschlusse an die Königlich Dänischen und an die Königlich Hannoverschen Telegraphen-Linien;
11) mit der Seitenlinie von Büchen nach Lübeck;
12) von Berlin über Frankfurt an der Oder, Liegnitz, Breslau, Oppeln, Cosel, Ratibor nach Oderberg zum Anschlusse an die Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien, nebst den Zweiglinien:
13) von Liegnitz nach Görlitz zum Anschlusse an die Königlich Sächsischen Telegraphen-Linien, und
14) von Cosel nach Myslowitz und zum Anschlusse an die Kaiserlich Russischen und an die Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien;
15) von Berlin über Stettin, Kreuz, Bromberg, Czerwinsk, Dirschau, Marienburg, Elbing, Königsberg, Gumbinnen, Tilsit, nach Memel, mit Seitenlinien:
16) von Kreuz nach Posen;
17) von Bromberg nach Thorn;
18) von Czerwinsk über Marienwerder nach Marienburg;
19) von Dirschau nach Danzig;
20) von Königsberg nach Pillau;
21) von Gumbinnen zum Anschlusse an die Kaiserlich Russischen Telegraphen-Linien bei Eydtkuhnen;
22) von Stettin über Anclam, Möckow, Wolgast (in einer Schleife liegend), Greifswald, Stralsund nach Putbus auf der Insel Rügen;
23) von Wolgast nach Swinemünde und dann über Wollin, Cammin, Treptow an der Rega, Colberg, Cörlin nach Cöslin.

C. In Bayern.

1) Von München nach der Bayerisch-Oesterreichischen Grenze bei Salzburg zum Anschlusse an die Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien, mit der Abzweigung:
2) von Freilassing nach Berchtesgaden (als Schleife);
3) von München über Landshut, Regensburg und Passau nach der Bayerisch-Oesterreichischen Grenze bei Schärding zum Anschlusse an die Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Linien;
4) von München über Augsburg, Nürnberg, Bamberg, Schweinfurt, Würzburg, Aschaffenburg, Offenbach, Darmstadt, Worms, Ludwigshafen,

Speyer, Germersheim, Landau, nach der Bayerisch-Französischen Grenze bei Weißenburg zum Anschlusse an die Kaiserlich Französischen Linien, mit den Abzweigungen:

5) von Pasing nach Starnberg;
6) von Augsburg über Kempten und Lindau nach der Bayerisch-Oesterreichischen Grenze bei Bregenz zum Anschlusse an die Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Linien, und den Unterabzweigungen:
7) von Kempten nach Hohenschwangau und
8) von Lindau nach der Bayerisch-Württembergischen Grenze bei Friedrichshafen zum Anschlusse an die Königlich Württembergischen Linien;
9) von Augsburg nach Ulm zum Anschlusse an die Königlich Württembergischen Linien;
10) von Gunzenhausen über Ansbach nach Nürnberg;
11) von Bamberg über Hof nach der Bayerisch-Sächsischen Grenze zum Anschlusse an die Königlich Sächsischen Linien, mit den Unterabzweigungen:
12) von Lichtenfels über Coburg, Meiningen, Liebenstein und Reinhardsbrunn nach Gotha zum Anschlusse an die Königlich Preußischen Linien, und
13) von Culmbach nach Bayreuth (als Schleife);
14) der Abzweigung von Schweinfurt nach Kissingen;
15) von Offenbach nach Frankfurt am Main (als Schleife) und
16) von Worms über Mainz nach Bingen zum eventuellen Anschlusse an die Königlich Preußischen Linien.

D. In Sachsen.

1) Von Dresden nach Bodenbach zum Anschluß an die Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien;
2) von Dresden nach Zittau;
3) von Dresden über Riesa nach Leipzig zum Anschluß an die Königlich Preußischen Telegraphen-Linien;
4) mit Abzweigung von Riesa nach Chemnitz;
5) von Leipzig über Altenburg und Zwickau nach Hof zum Anschluß an die Königlich Bayerischen Telegraphen-Linien.

E. In Württemberg.

1) Von Stuttgart nach Ulm zum Anschluß an die Königlich Bayerischen Linien;
2) mit der Fortsetzung von Ulm nach Friedrichshafen (von wo aus die Linie durch den Bodensee nach der Schweiz fortgesetzt wird);
3) mit der Fortsetzung von Friedrichshafen bis zur Bayerischen Grenze in der Richtung auf Lindau;
4) von Stuttgart nach Bruchsal zum Anschluß an die Großherzoglich Badischen Linien;
5) mit der Abzweigung von Bietigheim nach Heilbronn.

F. In Hannover.

1) Von Hannover über Harburg nach Hamburg zum Anschluß an die Preußischen und Dänischen Linien;
2) von Hannover über Nienburg nach Bremen;
3) von Hannover über Göttingen nach Cassel zum Anschluß an die Preußischen Linien;
4) von Hannover über Nienburg, Osnabrück und Lingen bis zur Niederländischen Grenze in der Richtung auf Arnheim;
5) von Lingen nach Emden.

G. In den Niederlanden.

1) von Haag über Schiedam, Rotterdam, Dordrecht nach Breda zum Anschluß an die Königlich Belgischen Linien;
2) mit der Seitenlinie von Breda über Goes, Middelburg nach Vließingen;

3) von Haag über Haarlem, Amsterdam, Utrecht nach Arnheim und zum Anschluß an die Königlich Preußischen Linien;
4) mit den Seitenlinien von Amsterdam nach Zaandam;
5) von Utrecht über Gorinchem nach Breda, und
6) von Utrecht über Culenborg nach Herzogenbusch;
7) von Arnheim über Nymwegen, Venlo, Roermonde nach Maastricht und von da zum Anschluß an die Königlich Preußischen Linien bei Bochholz;
8) von Arnheim über Zütphen (von wo eine Leitung zum Anschluß an die Königlich Hannoverschen Linien sich abzweigt), Deventer, Zwolle, Meppel, Assen, Gröningen, Leeuwarden nach Harlingen;
9) mit der Seitenlinie von Zütphen nach Apeldoorn (Loo).

H. In Mecklenburg-Schwerin.

1) Von Schwerin nach Hagenow zum Anschluß an die Königlich Preußischen Linien;
2) von Schwerin über Wismar, Güstrow nach Rostock;
3) von Schwerin nach Ludwigslust;

J. In Baden.

1) von Carlsruhe nach Bruchsal zum Anschlusse an Königlich Württembergischen Linien;
2) von Bruchsal nach Frankfurt a. M. zum Anschlusse an die Königlich Preußischen und Königlich Bayerischen Linien;
3) von Durlach nach Pforzheim;
4) von Carlsruhe nach Kehl und an die Französische Grenze zum Anschlusse an die Kaiserlich Französischen Linien;
5) von Kehl nach Haltingen und an die Schweizerische Grenze bei Leopoldshöhe zum Anschlusse an die Schweizerischen Linien;

§ 4. Das Deutsch-Oesterreichische Telegraphen-Netz steht gegenwärtig mit den Linien der auswärtigen Staaten an folgenden Punkten in Verbindung:

Anschlüsse an das Ausland.

1) Mit den Königlich Dänischen Telegraphen-Linien vermittelst der Königlich Preußischen und der Königlich Hannoverschen Telegraphen-Station zu Hamburg und durch Vermittelung der Dänischen Linien mit den Telegraphen-Linien Schwedens und Norwegens.
2) Mit Belgien vermittelst der Königlich Preußischen Telegraphen-Linien bei Herbesthal zwischen Aachen und Verviers, und der Königlich Niederländischen Telegraphen-Linien zwischen Breda und Antwerpen.
3) Mit Frankreich (und durch Frankreich mit Spanien bei der Grenzfestung Irun) unmittelbar durch die Königlich Preußischen Telegraphen-Linien bei Saarbrück, die Königlich Bayerischen Telegraphen-Linien bei Weißenburg, und die Großherzoglich Badischen Telegraphen-Linien bei Kehl; ferner mittelbar, unter Benutzung der Belgischen Linien bis zur Belgisch-Französischen Grenze bei Quiévrain, der Schweizerischen Linien bis zu den Französisch-Schweizerischen Grenzpunkten bei St. Louis und bei St. Génix oder der Sardinischen Linien bis zu den Sardinisch-Französischen Grenzpunkten bei Chapareillan und bei St. Laurent.
4) Mit Großbritannien vermittelst der unterseeischen Telegraphen-Linie vom Haag nach Orfordneß, dann durch Belgien vermittelst der unterseeischen Telegraphen-Linie von Ostende nach Dover, sowie durch Belgien und Frankreich vermittelst der unterseeischen Telegraphen-Linie von Calais nach Dover.
5) Mit den Linien der Schweiz vermittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien bei Chiasso, sowie bei Höchst und bei Oberried, vermittelst der Königlich Württembergischen Linien und der unterseeischen Bodensee-Linie bei Romanshorn, und vermittelst der Großherzoglich Badischen Linien bei Leopoldshöhe; ferner mittelbar über Frankreich und Sardinien unter Benutzung der betreffenden Linien bis zu

den Französisch-Schweizerischen Grenzpunkten bei St. Louis und St. Genis und den Sardinisch-Schweizerischen Grenzpunkten bei St. Julien und bei Brissago.

6) Mit Sardinien und den Inseln Corsica und Sardinien vermittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Linien bei Buffalora und mittelbar durch die Schweiz, Frankreich und das Herzogthum Modena unter Benutzung der Linien derselben bis zu den schon genannten Schweizerischen und Französischen Grenzpunkten bei Brissago, St. Julien, Chapareillan und bei St. Laurent nahe Nizza, und dem Sardinisch-Modenesischen Grenzpunkte bei Sarzana.

7) Mit dem Herzogthum Parma vermittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien bei Piacenza und mittelbar über die Modenesischen Linien.

8) Mit dem Herzogthum Modena vermittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Linien bei Luzzara unweit Guastalla und mittelbar über Parma oder Sardinien.

Durch Vermittelung der Modenesischen und Parmesanischen Telegraphen-Linien mit den Linien Toscana's, des Kirchenstaates und des Königreiches beider Sicilien;

9) mit den Telegraphen-Linien Serbiens vermittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien an der Save nahe Belgrad und Semlin;

10) mit der Wallachei mittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien bei Ober-Tömös;

11) mit den Linien der Moldau vermittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien bei Nemeritscheny;

12) mit Rußland vermittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Linien bei Graniza, und der Königlich Preußischen Telegraphen-Linien bei Myslowitz und bei Eydkuhnen unweit Gumbinnen.

Ferner stehen die Vereins-Linien in Verbindung:

13) mit den Herzoglich Braunschweigischen Telegraphen-Linien vermittelst der Königlich Preußischen Telegraphen-Station zu Braunschweig;

14) mit der Staats-Telegraphen-Linie von Lübeck nach Travemünde vermittelst der Königlich Preußischen Telegraphen-Station in Lübeck;

und mit folgenden, Privat-Gesellschaften angehörigen Telegraphen-Linien:

15) mit der Altona-Kieler Eisenbahn-Telegraphen-Linie vermittelst der Königlich Preußischen und der Königlich Hannoverschen Telegraphen-Linien in Hamburg;

16) mit der Privat-Telegraphen-Linie von Hamburg über Cuxhaven nach Bremen, mittelst der Königlich Hannoverschen Vereins-Station zu Harburg;

17) mit der Linie der Niederländischen Telegraphen-Gesellschaft von Amsterdam nach Nieuwediep vermittelst der Königlichen Niederländischen Telegraphen-Linien von Amsterdam aus;

18) mit der Linie der Rotterdamer Telegraphen-Gesellschaft von Rotterdam nach Brouwershafen und Brielle vermittelst der Königlichen Niederländischen Vereins-Station zu Rotterdam, und

19) mit der Taunus-Eisenbahn-Telegraphen-Linie vermittelst der Königlich Preußischen, der Königlich Bayerischen und der Großherzoglich Badischen Vereins-Stationen in Frankfurt am Main und der Königlich Preußischen Vereins-Station in Wiesbaden.

II. Allgemeine Bestimmungen über die Benutzung der Telegraphen-Linien.

Benutzung der Vereins-Linien.

§ 5. Die Benutzung der Telegraphen der Vereins-Regierungen steht Jedermann ohne Ausnahme zu. Jeder Regierung verbleibt aber die Befugniß, nach Gutbefinden einzelne Linien für alle oder für gewisse Arten der Correspondenz zeitweise außer Betrieb zu setzen.

§ 6. Den Vereins-Bestimmungen ist zunächst nur die Vereins-, d. h. diejenige telegraphische Correspondenz unterworfen, bei welcher die Ursprungs- und End-Station verschiedenen Vereins-Verwaltungen angehören. Es finden aber auch bei derjenigen telegraphischen Correspondenz, welche nur auf den Preußischen Linien befördert wird, die Vereins-Bestimmungen Anwendung.

Vereins-Correspondenz.

Die von fremden Stationen ausgehende oder dahin gerichtete telegraphische Correspondenz ist, falls sie die Linien mehrerer Vereins-Regierungen berührt, rücksichtlich der Beförderung im Bereich des Vereins so zu behandeln, als wäre sie bei der Eingangs-Station aufgegeben oder nach der Ausgangs-Station bestimmt.

§ 7. Den Telegraphen-Beamten ist bei Eidespflicht die Mittheilung des Inhalts der Depesche an Unbefugte, so wie jede Mittheilung darüber, von wem eine Depesche aufgegeben oder empfangen worden, untersagt.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

§ 8. Fremden Personen ist der Zutritt zu den Apparat-Zimmern der Telegraphen-Stationen während des Telegraphirens von Staats- oder Privat-Depeschen versagt.

§ 9. Die Telegraphen-Stationen sind täglich, mit Einschluß der Sonn- und Festtage, für die Aufgabe von Depeschen offen zu halten, und zwar:

Dauer des Dienstes auf den Stationen.

a) auf denjenigen Stationen, welche regelmäßigen Nachtdienst haben, also namentlich auf allen Central- und Anschluß-, resp. Uebertragungs-Stationen des Vereins
ohne Unterbrechung bei Tag und bei Nacht;

b) auf den Stationen, wo kein Nachtdienst stattfindet, vom 1. April bis Ende September
von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends,
und vom 1. October bis Ende März
von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Den einzelnen Vereins-Staaten ist es freigestellt, Telegraphen-Stationen geringerer Bedeutung mit beschränkten Dienststunden einzurichten.

Diese Dienststunden sind an Wochentagen:
von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags;
und an Sonntagen: von 2 bis 7 Uhr Nachmittags.

Die Anmeldung von Nacht-Depeschen hat bei solchen Stationen vor 7 Uhr Abends zu geschehen.

Diese Zeitangaben sind die der mittlern Zeit eines jeden Ortes.

§ 10. Bis auf Weiteres findet der Nachtdienst auf folgenden Vereins-Linien statt:

Telegraphen-Linien mit regelmäßigem Nachtdienst.

Von Wien über Oderberg und Breslau nach Berlin.
Von Wien über Brünn und Prag nach Dresden und Berlin.
Von Wien über Salzburg nach München.
Von Wien über Salzburg nach Verona und Mantua (zum Anschluß an Italien).
Von Wien nach Feldkirch und Bregenz (zum Anschluß an die Schweiz).
Von Wien über Triest und Verona nach Mailand (zum Anschluß an die Sardinischen Telegraphen-Linien).
Von Wien nach Semlin (zum Anschluß an Serbien), nach Kronstadt (zum Anschluß an die Wallachei) und nach Czernowitz (zum Anschluß an die Moldau).
Von Berlin nach Hannover, dann nach Amsterdam und Haag (zum Anschluß an die Englischen Linien) und von Duisburg nach Deutz (zum Anschluß an Belgien), so wie über Coblenz (zum Anschluß an Frankreich) nach Frankfurt am Main.
Von Berlin über Erfurt nach Frankfurt am Main.
Von Berlin nach Hamburg (zum Anschluß an die Dänischen Linien).
Von Berlin über Stettin, Bromberg und Königsberg in Preußen nach Gumbinnen (zum Anschluß an Rußland).

Von München über Augsburg nach Stuttgart.
Von München über Bamberg, Hof nach Dresden, Leipzig und Berlin.
Von München über Frankfurt am Main nach Straßburg (zum Anschluß an die Französischen Telegraphen-Linien).
Von München über Lindau nach Friedrichshafen (zum Anschluß an die Württembergischen) und nach Bregenz (zum Anschluß an die Oesterreichischen Telegraphen-Linien).
Von München über Passau und über Salzburg nach Wien.
Von Stuttgart über Ulm nach Friedrichshafen.
Von Stuttgart über Carlsruhe, Mannheim und Darmstadt nach Frankfurt am Main.
Von Carlsruhe nach Kehl (zum Anschluß an die Französischen und vermittelst Uebertragung in Haltingen an die Schweizerischen Telegraphen-Linien).
Vom Haag über Breda und Antwerpen nach Brüssel zur Verbindung mit den Belgischen Telegraphen.

Ein Verzeichniß aller Stationen, bei denen ein regelmäßiger Nachtdienst besteht, wird auf den Telegraphen-Stationen ausgelegt.

Zeitdifferenz.

§ 11. Die § 9 angegebenen Zeitbestimmungen für solche Stationen, welche keinen Nachtdienst haben, gelten nur für das Publikum und beziehen sich, wie angegeben, auf die mittlere Zeit des Ortes, wo die Depeschen-Aufgabe stattfindet.

Die Dauer des Dienstes für die betreffende Telegraphen-Station wird dagegen mit Rücksicht auf die Zeitdifferenz bemessen, welche zwischen dieser Station und den am meisten östlich und westlich gelegenen Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins besteht.

Depeschen-Aufgabe.

§ 12. Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen erfolgen.

Bestimmungsort der Depesche.

§ 13. Es kann die Aufgabe von Depeschen sowohl nach sämmtlichen Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins, als auch nach allen Telegraphen-Stationen des Auslandes, so wie endlich nach Orten, welche über die Endpunkte von Telegraphen-Linien hinaus oder seitwärts von denselben gelegen sind, stattfinden.

Richtung der Beförderung.

§ 14. Der Aufgeber einer Depesche ist berechtigt, die Richtung anzugeben, in welcher er dieselbe nach der Adreß-Station befördert haben will.

Depeschen nach außerhalb der Telegraphen-Linien gelegenen Orten.

§ 15. Ist die Depesche nach einem außerhalb der Telegrahen-Linien gelegenen Orte zu befördern, so hat der Aufgeber die Art und Weise der Weiterbeförderung zu bestimmen.

Diese Weiterbeförderung kann:

a) durch die Post in recommandirten Briefen,
b) mittelst Estafetten und
c) bei geringen Entfernungen mittelst Boten

erfolgen.

Depeschen nach Orten, wo Eisenbahnbetriebs-Telegraphen-Stationen sind.

§ 16. Der Aufgeber einer Depesche kann auch verlangen, daß dieselbe von der letzten Telegraphen-Vereins-Station aus vermittelst vorhandener Eisenbahnbetriebs-Telegraphen, insofern solche zur Beförderung von Staats- und Privat-Depeschen mit benugt werden dürfen, an die Adreß-Station weiter gegeben werde, in welchem Falle diese Beförderung der Weitersendung mittelst Boten gleich geachtet und behandelt wird. Die Aufgeber solcher Depeschen werden jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß sie nicht unter allen Umständen auf eine prompte Weiterbeförderung mittelst des Eisenbahnbetriebs-Telegraphen rechnen können.

In Preußen dürfen die Eisenbahnbetriebs-Telegraphen zur Beförderung der Privat-Depeschen nicht benutzt werden. Ein Verzeichniß derjenigen Eisenbahn-Telegraphen-Stationen, welche in anderen Staaten hierzu berechtigt sind, ist auf den Stationen zur Einsicht ausgelegt.

§ 17. Jeder Absender einer Depesche ist befugt, dem annehmenden Telegraphen-Beamten seine Identität:

Identitäts-Nachweis.

a) entweder durch Vorweisung eines Passes, einer Paßkarte oder eines Certificats von einer Gerichts- oder Polizei-Behörde, oder
b) durch die in einem der obengenannten Wege beglaubigte eigenhändige Unterschrift auf der Original-Depesche, oder
c) mittelst Anerkennung durch zwei bekannte und einwandsfreie Zeugen ein- für allemal nachzuweisen, und den Vermerk hierüber in der Depesche zu verlangen, ohne daß jedoch die Vereins-Verwaltungen gegenüber den Correspondenten irgend welche aus dieser Maßregel herzuleitende Garantie übernähmen.

§ 18. Wenn von oder nach einer Station, welche keinen regelmäßigen Nachtdienst hat (§ 9), eine Depesche nach dem Schluß der Dienstzeit oder nach 9 Uhr Abends befördert werden soll, so wird solche als Nacht-Depesche betrachtet und ist vom Aufgeber vor 9 Uhr Abends unter Erlegung des Minimalbetrages der tarifmäßigen Beförderungs-Gebühr auf der betreffenden Station anzumelden, damit diese den übrigen betheiligten Stationen von dem zu erwartenden spätern Eingange der Depesche sogleich Nachricht geben könne.

Anmeldung von Nacht-Depeschen.

§ 19. Wer eine Nacht-Depesche aufgeben will, hat bei deren Anmeldung die Zeit anzugeben, wann die Aufgabe auf dem Telegraphen-Büreau erfolgen wird.

Zeit-Angabe für die nächtliche Beförderung.

Findet nach Verlauf einer Stunde von diesem angemeldeten Zeitpunkte an die Aufgabe der Depesche nicht Statt, so kann der Aufgeber die Beförderung nicht mehr beanspruchen und die hinterlegte Gebühr verfällt der Verwaltung.

III. Depeschen-Annahme.

§ 20. In Bezug auf die Behandlung der telegraphischen Depeschen sind zu unterscheiden:

Classification der Depeschen.

a) Staats-Depeschen der dem Vereine angehörigen, so wie der vertragsmäßig berechtigten Regierungen;
b) Eisenbahn- und Telegraphen-Dienst-Depeschen; und
c) Privat-Depeschen.

Ein Unterschied zwischen Eisenbahn- und Privat-Depeschen findet jedoch nur in so weit statt, als solches in dem einen oder andern Staate entweder durch allgemeine Vorschriften oder durch besondere Vertrags-Bestimmungen festgesetzt worden ist.

Die von Staats-Behörden als Staats-Depeschen aufgegebenen Depeschen werden als solche behandelt.

§ 21. Jede zu befördernde Depesche muß im Texte ohne Wortabkürzungen und deutlich geschrieben sein, auch den Namen des Absenders, so wie den Namen und Wohnort des Empfängers enthalten. Der Absender hat bei der Depesche die Adresse oben an zu setzen, hierauf den Text und am Schluß die Unterschrift folgen zu lassen.

Erfordernisse der Depeschen im Allgemeinen.

§ 22. Die Folgen einer ungenügenden Adressirung sind vom Absender zu tragen, welcher auch eine nachträgliche Telegraphirung zur Vervollständigung der Adresse nur gegen Entrichtung der tarifmäßigen Telegraphen-Gebühren beanspruchen kann.

§ 23. Zum Niederschreiben der aufzugebenden Depeschen darf Seitens der Absender nur ein unverwischbares Schreibmaterial verwendet werden. Auch dürfen in denselben Radirungen, Ausstreichungen und Correcturen nicht vorkommen.

Wünscht der Absender Zusätze oder Abkürzungen in der Depesche, so ist von ihm selbst die Umschreibung derselben zu bewirken.

§ 24. Wenn der Aufgeber einer Depesche dieselbe auf dem Telegraphen-Büreau niederschreibt, so hat er sich des hiefür bestimmten Depeschen-Formulars zu bedienen.

§ 25. Depeschen, welche den vorgedachten Anforderungen nicht entsprechen, werden dem Absender zur Vervollständigung resp. Umschreibung zurückgegeben.

§ 26. Bei denjenigen Depeschen, welche von der letzten Telegraphen-Station aus durch andere Mittel weiter befördert werden sollen, hat der Aufgeber die Art der Weiterbeförderung auf der Depesche schriftlich anzugeben.

Erfordernisse der Staats-Depeschen.

§ 27. Staats-Depeschen können nach der Wahl des Absenders in Deutscher oder in einer solchen Sprache abgefaßt werden, deren Buchstabenzeichen sich durch die vorhandenen Telegraphen-Apparate wiedergeben lassen.

Auch ist bei den Staats-Depeschen die Anwendung von Chiffern, jedoch nur von solchen zulässig, welche in Buchstaben oder Ziffern bestehen.

§ 28. Staats-Depeschen müssen stets mit dem Siegel des Absenders oder der absendenden Behörde versehen sein.

§ 29. Eine Controle über die Zulässigkeit der Beförderung von Staats-Depeschen mit Rücksicht auf ihren Inhalt steht den Telegraphen-Stationen nicht zu.

Erfordernisse der Privat-Depeschen.

§ 30. Privat-Depeschen können nach der Wahl des Aufgebers in Deutscher oder Französischer Sprache abgefaßt sein. Ein Verzeichniß derjenigen Stationen, welche auch zur Annahme von Depeschen in Englischer Sprache ermächtigt sind, ist auf den Telegraphen-Stationen zur Einsicht ausgelegt.

§ 31. Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privat-Depeschen ausgeschlossen.

Dagegen ist die Beförderung der Börsen-Course, Getreidepreise u. s. w. in bloßen Zahlen unter denjenigen Beschränkungen gestattet, welche die einzelnen Vereins-Regierungen etwa Behufs Abwendung von Mißbräuchen für nöthig erachten sollten. Auf den Preußischen Linien ist die Beförderung von Börsen-Coursen in bloßen Zahlen ohne Bezeichnung der Effekten gestattet; jedoch dürfen

a) bei jeder Effecten-Sorte nur 4 Zahlen gebraucht, und muß

b) die der Telegraphen-Station von den Absendern im Voraus mitzutheilende Reihefolge, in welcher jedesmal die Course der Effekten aufzuführen sind, genau eingehalten werden, damit die Controle nach den Courszetteln erfolgen kann.

Bei den Lieferungspreisen für Getreide-Gattungen und Fabrikate dürfen mehr als 4 Zahlen hinter einander folgen. Diese Zahlen müssen aber in gewisser Uebereinstimmung unter einander stehen, so daß sie als wirkliche Bezeichnung der Preise erkannt werden können.

§ 32. Die Stationen sind verpflichtet, solche Privat-Depeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohls und der Sittlichkeit zur Mittheilung für nicht geeignet erachtet werden, von der Annahme auszuschließen.

Die Entschließung liegt in solchen Fällen dem Vorsteher der Telegraphen-Station oder dessen Stellvertreter ob.

Reclamationen gegen dieselbe oder Anfragen der Telegraphen-Stationen, ob eine Depesche zur Beförderung durch den Staats-Telegraphen geeignet sei, sind an die betreffende Staats-Telegraphen-Verwaltung zu richten, gegen deren Entscheidung kein Recurs stattfindet.

§ 33. Privat-Depeschen dürfen in der Regel aus nicht mehr als 100 Worten bestehen. Privat-Depeschen von mehr als 100 Worten können nur dann zur Beförderung zugelassen werden, wenn die Apparate der betreffenden Linie nicht anderweitig in Anspruch genommen sind.

Zurücknahme von Depeschen bei Verzögerungen.

§ 34. Wenn die Beförderung einer Depesche aus irgend einem Grunde einer erheblichen Verzögerung unterliegt — z. B. bei Unterbrechungen und Störungen der Leitungen — so wird der Aufgeber hiervon in Kenntniß gesetzt und die Depesche nur dann angenommen, wenn derselbe die Absendung dennoch ausdrücklich verlangt.

§ 35. Die Zurückgabe einer Depesche ist zulässig, wenn die Abtelegraphirung derselben noch nicht begonnen hat und die zurückfordernde Person sich als der Aufgeber resp. Absender, oder von diesem als zur Rückforderung der Depesche beauftragt, vollständig legitimirt.

Zurückgabe von Depeschen.

§ 36. Verlangt der Aufgeber, daß eine bereits abgegangene oder in der Telegraphirung begriffene Depesche nicht bestellt werde, so findet folgendes Verfahren Anwendung:

a) Ist die Depesche bereits vollständig telegraphirt, steht aber zu vermuthen, daß die Bestellung per Boten, Post oder Estafette noch nicht stattgefunden hat, so kann die Sistirung durch eine amtliche Notiz der Abgangs- an die Ankunfts-Station Seitens des durch Vorzeigung des Aufgabescheines sich zu legitimirenden Absenders erfolgen, jedoch ohne Gewährleistung dafür, daß die Bestellung dadurch rechtzeitig verhindert werde.

b) Ist dagegen die Telegraphirung noch nicht beendigt, so kann dieselbe inhibirt und die Depesche unbefördert zurückgelegt werden.

c) In beiden Fällen findet eine Rückgabe der Original-Depesche nicht statt.

Inhibirung bereits abgegangener oder in der Telegraphirung begriffener Depeschen.

§ 37. Jeder Absender einer Depesche kann verlangen, das dieselbe collationirt, d. h. von der Adreß-Station vollständig zurücktelegraphirt werde.

Dieses Verlangen ist auf der Original-Depesche mit den Worten;

„Depesche ist zu collationiren"

zu vermerken.

Collationirung.

§ 38. Der Aufgeber einer Depesche kann auch verlangen, daß eine Bescheinigung über die richtige Ueberkunft derselben durch das Empfangs-Büreau ertheilt, d. i. zurückgemeldet werde.

Empfangs-Bescheinigung.

§ 39. Jede zur Beförderung bestimmte Depesche kann von dem Aufgeber an mehrere Adressaten zugleich gerichtet werden. Eine solche Depesche wird, sie mag von einem erreichten Punkte aus nach verschiedenen Richtungen sich verzweigen oder an verschiedenen Punkten der zu durchlaufenden Linie abzusetzen sein, als eben so viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreß-Stationen angegeben sind.

Soll eine solche Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressaten abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt.

Depeschen an mehrere Adressaten.

§ 40. Wenn die Absendung einer Depesche dem Aufgeber nur bis zu einer bestimmten Zeit wünschenswerth ist, so kann derselbe dieses unter der Depesche durch einen entsprechenden Zusatz, z. B. „spätestens 5 Uhr Nachmittags zu telegraphiren" angeben. Die Zurückgabe einer solchen Depesche erfolgt alsdann unter den in § 35 angeführten Bedingungen.

Bedingte Aufgabe einer Depesche.

§ 41. Eine Gewähr für die richtige Ueberkunft der Depeschen überhaupt oder für ihre Ueberkunft in einer gewissen Zeit wird nicht geleistet.

Als geringstes Maaß der zugesicherten Schnelligkeit in der Beförderung soll angesehen werden, daß die Depesche mindestens früher den Bestimmungsort erreicht, als mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der geschehenen Aufgabe durch den regelmäßigen Post- oder Eisenbahndienst zu ermöglichen war.

Bei Berechnung der Zeit, in welcher die Depesche bei gewöhnlicher Post- oder Eisenbahn-Beförderung an ihre Bestimmung hätte gelangen können, soll nicht der ganze Weg vom Aufgabe- bis zum Bestimmungsorte, sondern nur die auf Deutsch-Oesterreichischem Vereins-Gebiete zurückzulegende Strecke in Anschlag gebracht werden.

Im Falle der eingetretenen Störung oder der Unterbrechung der Telegraphen-Verbindung findet keinerlei Zusicherung für die Schnelligkeit der Beförderung Statt.

Richtige Ueberkunft der Depeschen und Maaßbestimmung für die Geschwindigkeit der Beförderung.

IV. Tarifirung.

Gebührenfreiheit für Telegraphen-Dienst-Depeschen.

§ 42. Im Vereins-Verkehr werden nur die Depeschen des Telegraphen-Dienstes frei befördert. Diese Gebührenfreiheit bezieht sich nicht nur auf die diesfällige Correspondenz der Telegraphen-Station unter einander, sondern auch auf alle den Telegraphen-Dienst leitende Vereins-Behörden jeder Instanz.

Gebühren-Berechnung für Staats- und Privat-Depeschen.

§ 43. Im Vereins-Verkehr unterligen alle Depeschen, sowohl Staats- als Privat-Depeschen, der tarifmäßigen Gebührenberechnung von der Aufgabe- bis zur Adreß-Station.

Beförderungs-Gebühren im Vereinsgebiet.

§ 44. Der Berechnung der Telegraphen-Gebühren für die Beförderung von Staats- und Privat-Depeschen innerhalb des Vereins-Gebiets wird die directe Entfernung von der Aufgabe- bis zur Ankunfts- resp. Grenz-Station, und zwar nach der vom Verein angenommenen Karte, dann die Anzahl der die Depesche bildenden Worte zu Grunde gelegt.

Einfache und mehrfache Depeschen.

§ 45. Eine Depesche, welche aus nicht mehr als 25 Worten besteht, wird für eine einfache Depesche gerechnet. Enthält dieselbe über 25 bis einschließlich 50 Worte, so gilt sie für eine doppelte, und wenn sie über 50 bis einschließlich 100 Worte enthält, für eine dreifache Depesche.

Bei Depeschen von mehr als 100 Worten findet für das zweite, so wie für das dritte 2c. Hundert, die Zählung jedesmal von Neuem statt, so daß eine Depesche bis zu 125 Worten für eine vierfache, bis zu 150 Worten für eine fünffache, bis zu 200 Worten für eine sechsfache u. s. w. gerechnet wird.

Grundtaxe für einfache Depeschen.

§ 46. Die Beförderungs-Gebühr beträgt für eine einfache Depesche auf eine directe Entfernung bis einschließlich 10 Meilen

20 Silbergroschen oder Neugroschen }
16 gGr. . . . . } = $\frac{2}{3}$ Thlr.

1 Fl. Conv.-Münze
1 „ 12 Xr. Rheinisch . . . . . . }
1 „ 20 Cents Niederländisch . . } = $1\frac{1}{5}$ Fl. Rhein. M.

Gebühren-Zonen.

§ 47. Diese Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für weitere
15
20
25
30
35
40
45
50 u. s. w. Meilen directer Entfernung.

Denkt man sich auf einer Karte von irgend einer Telegraphen-Station als Centrum mit dem Radius von 10, 25, 45, 70, 100, 135, 175, 220, 270 Meilen u. s. w. Kreise gezogen, so entstehen eben so viele Zonen, welche der Kürze halber Gebühren-Zonen genannt werden.

Nach allen für eine gewisse Station in die gleiche Zone fallenden Orten kommt die gleiche Gebühr in Anwendung, und zwar für die erste Zone (bis 10 Meilen) die einfache, für die zweite Zone (von 10 bis 25 Meilen) die doppelte, für die dritte Zone (von 25 bis 45 Meilen) die dreifache Taxe 2c.

Vereins-Tarif.

§ 48. Der Tarif für Beförderung der Staats- und Privat-Depeschen innerhalb des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ist daher folgender:

Entfernung nach		Beförderungs-Gebühr für eine Depesche														
		bis 25 Worte.			von 26 bis 50 Worten.			von 51 bis 100 Worten.			von 101 bis 125 Worten.			von 126 bis 150 Worten.		
Zonen.	Meilen.	Thlr.	Fl. Conv.	Fl. Rhein. od. Niederl.	Thlr.	Fl. Conv.	Fl. Rhein. od. Niederl.	Thlr.	Fl. Conv.	Fl. Rhein. od. Niederl.	Thlr.	Fl. Rhein.	Fl. Rhein. od. Niederl.	Thlr.	Fl. Conv.	Fl. Rhein. od. Niederl.
I.	bis 10	⅔	1	1⅕	1⅓	2	2⅖	2	3	3⅗	2⅔	4	4⅘	3⅓	5	6
II.	10 — 25	1⅓	2	2⅖	2⅔	4	4⅘	4	6	7⅕	5⅓	8	9⅗	6⅔	10	12
III.	25 — 45	2	3	3⅗	4	6	7⅕	6	9	10⅘	8	12	14⅖	10	15	18
IV.	45 — 70	2⅔	4	4⅘	5⅓	8	9⅗	8	12	14⅖	10⅔	16	19⅕	13⅓	20	24
V.	70 — 100	3⅓	5	6	6⅔	10	12	10	15	18	13⅓	20	24	16⅔	25	30
VI.	100 — 135	4	6	7⅕	8	12	14⅖	12	18	21⅗	16	24	28⅘	20	30	36
VII.	135 — 175	4⅔	7	8⅖	9⅓	14	16⅘	14	21	25⅕	18⅔	28	33⅗	23⅓	35	42
VIII.	175 — 220	5⅓	8	9⅗	10⅔	16	19⅕	16	24	28⅘	21⅓	32	38⅖	26⅔	40	48
IX.	220 — 270	6	9	10⅘	12	18	21⅗	18	27	32⅖	24	36	43⅕	30	45	54
X.	270 — 325	6⅔	10	12	13⅓	20	24	20	30	36	26⅔	40	48	33⅓	50	60

§ 49. Auf jeder Telegraphen-Station ist ein alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher Vereins-Stationen mit den beigefügten Gebühren dem Publikum zugänglich anzuheften.

Bestimmung der Wortzahl einer Depesche.

§ 50. Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Grundsätze beobachtet:

1) Für jede Adresse sind ein bis fünf Worte frei, welche nicht tarirt werden; die dieses Maximum übersteigenden Worte werden gezählt und mit in die Wortzahl der Depesche gerechnet.

2) Jedes Wort, welches aus nicht mehr als sieben Sylben besteht, wird als ein Wort gezählt. Bei längern Worten wird der Ueberschuß von 7 zu 7 Sylben wieder als ein Wort gerechnet.

3) Zusammengesetzte Worte müssen, wenn sie vom Aufgeber durch Bindestriche getrennt geschrieben sind, auch getrennt telegraphirt und jeder der in solcher Weise getrennten Worttheile auch für sich als ein Wort gezählt und berechnet werden. Im entgegengesetzten Falle ist jedes zusammengesetzte Wort als Ein Wort, jedoch mit Berücksichtigung der als Grenze bestimmten Anzahl von sieben Sylben, zu zählen und zu telegraphiren.

4) Interpunctionszeichen im Texte, so wie Apostrophe und Bindestriche werden nicht mitgerechnet, dagegen können alle durch den Telegraphen nicht wiederzugebende Zeichen, welche daher durch Worte dargestellt werden müssen, nur als solche berechnet werden.

5) Jeder einzelne Buchstabe und jedes apostrophische Wort wird als ein ganzes Wort gezählt, daher auch die namentlich in Französischer Sprache häufig vorkommenden einzelnen Buchstaben, welche durch Apostrophe mit dem folgenden Worte verbunden sind, als eben so viel einzelne Worte in Ansatz kommen.

6) Fünf Ziffern werden als ein Wort gerechnet. Von Zahlen von mehr Ziffernstellen sind je 5 Ziffern und ebenso der etwanige Ueberschuß als Ein Wort anzunehmen, wobei Striche, Kommata und andere darstellbare Zeichen als Ziffern mitzuzählen sind.

7) Zahlen sind, so wie sie in der Original-Depesche geschrieben erscheinen, mit Ziffern oder mit Buchstaben zu telegraphiren und in der Ausfertigung der Depesche auszudrücken. Ist daher eine Zahl mit Buchstaben gegeben, so wird dieselbe, gleichviel ob sie eine einfache oder eine zusammengesetzte ist, unter Rücksichtnahme auf die Sylbenzahl als Ein Wort behandelt.
8) Wenn eine gebrochene Zahl durch Ziffern gegeben wird, so ist der Bruchstrich als Zifferzeichen mitzuzählen.
9) Bei chiffrirten Depeschen sind je 5 Ziffern oder Buchstabenzeichen, so wie der etwanige Ueberschuß als Ein Wort anzusehen.

   Bestehen Staatsdepeschen aus Chiffern allein oder absatzweise aus Chiffern und aus Worten, so sollen alle darin enthaltenen Chifferzeichen, ohne Rücksicht auf deren Gruppirung oder Einschaltung ausgeschriebener Worte in den Chiffernterf, zusammengezählt, mit der Zahl 5 dividirt werden und der Quotient die tarirende Wortzahl der Chiffern ergeben. Ueberschießende Chifferzeichen von weniger als 5 werden als ein weiteres Wort gerechnet.

   Interpunctionszeichen werden bei Chifferdepeschen nicht mitgerechnet.
10) Adresse und Unterschrift, so wie die zur Bezeichnung von Eigennamen dienenden Worte, als „von“, „de“, „van der“ u. s. w. werden bei Auszählung der Worte mitgerechnet.
11) die etwanigen Notizen, in welcher Weise die Depesche von der letzten Telegraphen-Station aus weiter befördert werden soll, die Notizen über Collationirung, Empfangsbescheinigung, Beglaubigung, Rückantwort, so wie ferner sämmtliche Zeichen und Worte, welche die Telegraphen-Station selbst der Depesche zum Zweck des Dienstes hinzufügt, werden nicht mitgezählt.

Depeschen an mehrere Adressaten.

§ 51. Depeschen, welche zugleich nach mehreren Stationen adressirt sind, werden als eben so viele Depeschen tarifirt, als Abgabe-Stationen angegeben sind.

Bei Bestimmung der Wortzahl solcher Depeschen werden zunächst die im Texte und in der Unterschrift der Depesche enthaltenen Worte gezählt, dann der so gefundenen Zahl für jede einzelne Adreß-Station die Wortzahl der betreffenden Adresse zugefügt.

Vervielfältigungs-Gebühr.

§ 52. Wenn eine Depesche an mehrere Adressaten an einem und demselben Orte gerichtet, also zu vervielfältigen ist, so wird für die Ausfertigung des zweiten und jedes folgenden Exemplars von dem Aufgeber eine Gebühr von 7 Silber- oder Neugroschen, 5½ guten Groschen, 20 Xr. Conv., 24 Xr. Rhein. oder 40 Cents Niederl. erhoben.

Beglaubigungs Gebühr.

§ 53. Wenn der Aufgeber einer Depesche die Beglaubigung der Identität seiner Person verlangt, so ist hierfür der Betrag von ⅓ Thlr. = ½ Fl. Conv.-M. = ⅗ Fl. Rhein. oder Niederl. zu erlegen.

Collationirungs-Gebühr.

§ 54. Für das Collationiren einer Depesche wird die Hälfte der Beförderungs-Gebühr erhoben.

Eine vom Empfänger einer Depesche verlangte Collationirung, d. i. Zurücktelegraphirung derselben, wird so behandelt, als wäre eine neue Depesche aufgegeben und ist dafür die ganze Beförderungsgebühr zu erheben.

Für alle chiffrirten Staats-Depeschen ohne Ausnahme sind neben den tarifmäßigen Beförderungs-Gebühren auch noch die Gebühren für die zu erfolgende Collationirung zu erheben.

Verlangt der Aufgeber einer chiffrirten Staats-Depesche die vollständige Zurücktelegraphirung derselben von der Adreß-Station und Ausfertigung der zurücktelegraphirten Depesche, so ist hierfür außer der gewöhnlichen ein- und einhalbfachen Gebühr noch drei Viertel der einfachen Taxe, mithin zusammen der zwei und einviertelfache Betrag einer gewöhnlichen Depesche zu erlegen.

Gebühr für Empfangs-Bescheinigung.

§ 55. Wenn eine Bescheinigung über die richtige Ueberkunft einer Depesche ertheilt werden soll, so ist für dieselbe der vierte Theil der Beförderungsgebühr einer einfachen Depesche mit Rücksicht auf die Zonenzahl zu erheben.

Gebühren für Weiterbeförderung von Depeschen.

§ 56. Die Gebühren für die Beförderung der Depeschen nach außerhalb der Telegraphen-Linien gelegenen Orten werden jedesmal bei der Aufgabe mit erhoben und betragen:

a) für die Beförderung per Post in rekommandirten Briefen 4 Sgr. = 3 gGr. 2 Pf. = 12 Xr. Conv. = 14 Xr. Rhein. = 24 Cents. Niederl. bei Depeschen, welche innerhalb der Deutsch-Oesterreichischen Postvereins-Staaten oder den Niederlanden verbleiben, und 12 Sgr. = 9 gGr. 7 Pf. = 36 Xr. C. M. = 42 Xr. Rhein. = 72 Cents. Niederl. für Depeschen, welche über das Deutsch-Oesterreichische Postgebiet oder die Niederlande hinausgehen;

b) für die Beförderung durch Boten 20 Sgr. = 16 gGr. = 1 Fl. C. = 1 Fl. 12 Xr. Rhein. = 1 Fl. 20 Cents. Niederl.;

c) für die Beförderung mittelst Estafetten die von der betreffenden Postverwaltung hiefür wirklich zu berechnende Gebühr.

Depositum für Estafetten-Beförderung.

§ 57. Ist der Betrag der Estafettengebühr der Aufgabe-Station nicht im Voraus bekannt, so ist von dem Aufgeber eine zur Deckung des muthmaßlichen Betrages ausreichende Summe zu deponiren, von welcher der Ueberrest nach 5 Tagen zurückgefordert werden kann.

Dieses Depositum soll bei jeder Depesche betragen

$\frac{5}{6}$ Rthlr. = $1\frac{1}{4}$ Fl. Conv. = $1\frac{1}{2}$ Fl. Rhein. oder Niederl. pro Meile.

Die Telegraphen-Station, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, hat der Aufgabe-Station die Höhe des Betrages der Estafetten-Gebühr möglichst schnell auf telegraphischem Wege mitzutheilen.

Ist die Auslage jener Posten in anderer Währung geschehen, als solche vom Absender der Depesche nach der üblichen Landesmünze zu zahlen ist, so ist die Reduction nach Verhältniß von 14 Rthlrn. = 20 Fl. Conv. = $24\frac{1}{2}$ Fl. Rhein. oder Niederl. zu bewirken.

Gebühren für Weiterbeförderung mittelst Eisenbahnbetriebs-Telegraphen.

§ 58. Wenn in den geeigneten Fällen (§ 16) die Weiterbeförderung mittelst Eisenbahnbetriebs-Telegraphen erfolgen soll, so ist für dieselbe ohne Rücksicht auf die Wortzahl der Depesche und auf die Entfernung der gleiche Betrag wie bei der Weiterbeförderung mittelst Boten, also

$\frac{2}{3}$ Rthlr. = 1 Fl. Conv. — $1\frac{1}{5}$ Fl. Rhein. oder Niederl.

zu erheben.

Gebühren für Depeschen, deren Beförderung vor der Bestellung inhibirt wird.

§ 59. Findet die Rückgabe einer Depesche statt, bevor die Abtelegraphirung derselben begonnen hat (§§ 35 und 40), so hat der Aufgeber anstatt der Beförderungs-Gebühr bloß den Betrag von

$\frac{1}{6}$ Rthlr. = $\frac{1}{4}$ Fl. Conv. = $\frac{3}{10}$ Fl. Rhein. oder Niederl.

zu entrichten.

Ist die Abtelegraphirung einer vom Aufgeber inhibirten Depesche angefangen aber noch nicht beendigt, so ist die volle Beförderungs-Gebühr gleichwohl in Berechnung zu bringen.

Ist die Depesche bereits vollständig abtelegraphirt und findet die Sistirung durch eine amtliche Notiz der Abgangs- an die Ankunfts-Station statt, so ist hiefür außer den bereits erlegten und der Casse verfallenen Telegraphen-Gebühren die Hälfte der Beförderungs-Gebühr einer einfachen Depesche zu erheben.

Vorauszahlung.

§ 60. Sämmtliche Gebühren sind in der Regel bei Aufgabe der Depesche im Voraus zu bezahlen.

In wie weit bei gewissen Arten von Depeschen ein Creditiren der Gebühren Statt finden darf, wird den Telegraphen-Stationen besonders bekannt gemacht werden.

Auch die Telegraphen-Gebühren für sämmtliche Vereins-Staats-Depeschen sind von dem Aufgeber, sei es sofort bei der Auflieferung oder nach gewissen Zeitabschnitten, baar einzuziehen und in gleicher Weise wie die Gebühren für Privat-Depeschen in Rechnung zu stellen.

Vorausbezahlung von Nacht-Depeschen.

§ 61. Wer eine Nacht-Depesche anmeldet, (§§ 9 und 18) hat den Betrag der Beförderungs-Gebühr einer einfachen Depesche gleich bei der Anmeldung zu erlegen.

Deponirung von Gebühren für Rückantworten und Abbestellung der letzteren.

§ 62. Es ist gestattet, bei der Aufgabe einer Depesche zugleich die Gebühr für die zu gewärtigende Rückantwort zu deponiren; es darf aber die Wortzahl der die Rückantwort enthaltenden Depesche nicht größer sein, als wofür die Beförderungs-Gebühr hinterlegt worden ist.

Wenn die Rückantwort außer den fünf Worten der Adresse nicht mehr als zehn Worte enthält, so zahlt sie nur die Hälfte der Gebühr einer einfachen Depesche.

Dem Aufgeber einer Depesche steht es frei, die Rückantwort, für welche er die Gebühr deponirt hat, vor Ablauf der bestimmten Frist (§ 68) abzubestellen, in welchem Falle er für die zu gebende amtliche Notiz den vierten Theil der Beförderungs-Gebühr einer einfachen Depesche gegen Rückempfang der deponirten Gebühr zu bezahlen hat.

Im Bereich der Preußischen Telegraphen-Linien können ausländische Correspondenten, welche den Telegraphen wöchentlich wenigstens einmal, und inländische Correspondenten, welche denselben wöchentlich wenigstens zweimal benutzen, bei der betreffenden Telegraphen-Station eine Summe von höchstens 200 Thalern zur Berichtigung der Beförderungs-Gebühren für ihre Depeschen als Vorschuß einzahlen.

Die Stationen haben mit den betreffenden Correspondenten über die Vorschüsse monatlich abzurechnen. Von selbst versteht sich, daß sich die Beamten der Station über die Person und den Wohnort der Depeschen-Aufgeber in genauer Kenntniß erhalten müssen.

Verpflichtung zur Nachzahlung defecttirter Gebühren-Beträge.

§ 63. Wenn sich nachträglich herausstellen sollte, daß dem Absender einer Depesche die Telegraphen-Gebühren zu gering berechnet worden sind, so ist derselbe zur Nachzahlung der zu wenig erhobenen und daher nachtarirten Beträge verpflichtet.

Quittirung der Gebühren.

§ 64. Ueber die erhobenen Gebühren jeder Art wird nach dem vorgeschriebenen Formulare Quittung ertheilt.

Rückerstattung der Vereinsgebühren.

§ 65. Eine Rückerstattung der Telegraphen-Gebühren findet statt:

a) Im Falle der Zurückweisung der Depeschen wegen Unzuläſſigkeit ihres Inhalts.

Findet diese Zurückweisung erst auf einer Station eines andern Vereins-Staates statt, so geschieht die Zurückzahlung der Gebühren blos für diejenige Strecke, auf welcher die Beförderung noch nicht stattgefunden hat und wird in dieser Beziehung die Depesche so behandelt, als wäre sie bloß bis zu dem Punkte aufgegeben worden, über welchen sie nicht hinaus befördert wurde;

b) im Falle die Depesche nach ihrer Annahme verloren gegangen sein sollte;

c) im Falle die Depesche am Bestimmungsorte gar nicht oder in einer Weise verstümmelt angelangt ist, daß sie ihren Zweck nicht erfüllen konnte, eine rechtzeitige Berichtigung aber nicht zu ermöglichen gewesen ist;

d) wenn, ohne daß eine Unterbrechung oder Störung der Telegraphen-Verbindung stattgefunden hat, die Depesche später an ihren Bestimmungs-Ort gelangt, als dieses mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Aufgabe durch die Post oder die Eisenbahn geschehen wäre.

Begründete Reclamationen, welche auf telegraphischem Wege befördert werden, sind als Telegraphen-Dienst-Depeschen, mithin gebührenfrei, zu befördern.

§ 66. Zuviel erhobene Telegraphen-Gebühren werden dem Aufgeber der betreffenden Depesche zurückerstattet.

Die Mehr-Taxe für Depeschen, welche bei Wahl der billigeren Linie dem Aufgeber nicht zurückzuzahlen ist (§ 73), kommt der Vereins-Casse zu Gute.

§ 67. Deponirte Estafetten-Gebühren werden mit dem Ueberschuß über die wirklichen Kosten der Estafetten-Beförderung sogleich nach erfolgter Rückmeldung der letzteren zurückgezahlt.

Deponirte Beförderungs-Gebühren für Rückantworten werden nach Verlauf von 5 Tagen, — wenn die Antwort bis dahin noch nicht eingegangen sein sollte — dem Correspondenten, welcher die Gebühren hinterlegt hat, zurückerstattet.

Bei Depeschen, welche durch die Post weiterbefördert werden, erfolgt die Rückerstattung der für die Rückantwort deponirten Gebühr nach zehn Tagen, wenn bis dahin die Antwort nicht eingegangen ist.

Reclamationen auf Rückerstattung von Telegraphen-Gebühren.

§ 69. Reclamationen auf Rückerstattung von Telegraphen-Gebühren sind innerhalb 6 Monate, vom Tage der Depeschen-Aufgabe an gerechnet, vom Aufgeber geltend zu machen und werden nach Verlauf dieses Zeitraumes nicht weiter berücksichtigt.

Der Nachweis, daß die Beschwerde begründet sei, ist stets vom Reclamanten zu führen.

Der Rückerstattung der Gebühren hat in jedem Falle eine Entscheidung der Telegraphen-Verwaltungsbehörde vorauszugehen.

Gebühren für Depeschen nach Stationen außerhalb des Vereinsgebiets.

§ 70. Bei Depeschen nach außerhalb des Vereinsgebiets gelegenen Stationen werden neben den Vereinsgebühren die auswärtigen Gebühren berechnet und erhoben. Die Telegraphen-Stationen erhalten zu diesem Zwecke die Tarife für alle jene auswärtige Staaten, mit welchen der Verein im Depeschen-Verkehr steht, nebst den Bestimmungen, nach welchen die Gebühren-Berechnung für die telegraphische Correspondenz mit diesen Staaten stattzufinden hat.

Ergänzungen und Abänderungen dieser Tarife und Bestimmungen werden den Telegraphen-Stationen ebenfalls, so oft solche eintreten, mitgetheilt.

Die auf den Verkehr mit den auswärtigen Telegraphen-Linien Bezug habenden verschiedenen Tarife werden auf den Telegraphen-Büreaus dem Publikum zugänglich angeheftet.

Richtung für die Beförderung der Depeschen nach auswärtigen Stationsorten.

§ 71. Wenn bei Depeschen nach außerhalb des Vereinsgebiets gelegenen Stationen mehr als eine Richtung für die Beförderung möglich ist, so hat letztere auf dem etwa vom Absender schriftlich auf der Depesche angegebenen Wege stattzufinden (§ 14.) und wird der Gebühren-Betrag hiernach berechnet.

Ist von dem Absender die Richtung nicht vorgeschrieben, so wird in der Regel jede solche Depesche für diejenige Linie taxirt, für welche bis zum Bestimmungsorte die geringere Gebühr entfällt.

Ist die Beförderung auf dem billigeren Wege nicht thunlich und dieser Umstand der Telegraphen-Station bei der Aufgabe bekannt, so wird dem Aufgeber mitgetheilt, daß die Depesche auf dem kostspieligeren Wege befördert werden müsse und von demselben, falls er auf Beförderung besteht, die für dieselbe entfallende höhere Gebühr erhoben.

Dasselbe Verfahren findet Statt, wenn die Beförderung der Depesche auf dem vom Aufgeber ausdrücklich verlangten Wege nicht möglich sein sollte.

Wenn eine Unterbrechung oder Störung der Linie, auf welcher die Taxe geringer entfällt, erst nach erfolgter Annahme oder Abtelegraphirung der Depesche nach einer Zwischen-Station eintritt, so erfolgt die Beförderung auf der kostspieligern Linie jedoch ohne Nacherhebung der hierfür entfallenden höheren Gebühr.

Beförderung Vereinsländischer Depeschen über auswärtige Telegraphen-Linien.

§ 72. Depeschen, deren Ursprungs- und Bestimmungsort im Gebiete des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins liegen, oder welche von einer Vereins-Station nach dem Auslande gehen, können bei Unterbrechung der Vereins-Linien auf die Telegraphen-Linien eines oder mehrerer dem Vereine nicht angehöriger Staaten geleitet und auf diesem Wege ohne Zeitverlust an ihren Bestimmungsort befördert werden.

In einem solchen Falle setzt die Beförderungs-Gebühr sich zusammen:

a) aus der tarifmäßigen Gebühr von der Aufgabe- bis zur Adreß-Station und

b) aus der Transit-Gebühr für den oder diejenigen fremden Staaten, durch welche die Umleitung Stattgefunden hat.

Der Aufgeber einer auf diese Weise beförderten Depesche ist, wenn die Unterbrechung oder Störung der Vereins-Linien erst nach erfolgter Annahme der Depesche bekannt wird, zur Nachzahlung der hierfür entfallenden Mehr-Gebühr nicht verpflichtet. Die letztere wird auf die Vereins-Casse übernommen.

§ 73. Geschieht in Folge außergewöhnlicher Umstände die Beförderung einer Depesche, wofür die Gebühr nach der höheren Taxe bezahlt worden, auf dem billigeren Wege, so findet eine Rückvergütung der Mehrtaxe an den Absender nicht Statt. (§ 66.)

Rückerstattung auswärtiger Depeschen-Gebühren.

§ 74. Eine Rückerstattung von Gebühren für die Beförderung von Depeschen auf auswärtigen Stationen nach Maßgabe der in § 65. enthaltenen Bedingungen findet nur in so weit Statt, als die betreffende auswärtige Verwaltung sich hiermit einverstanden erklärt.

Reihenfolge der Annahme.

§ 75. Bei der Annahme der Depeschen werden die Aufgeber in derjenigen Reihenfolge abgefertigt, in welcher sie in dem Büreau erscheinen, wobei jedoch die Ueberbringer von Staats-Depeschen stets den Vorrang vor den Aufgebern von Privat-Depeschen haben, auch wenn letztere früher im Aufgabe-Lokal sich eingefunden.

Prüfung des Depeschen-Inhalts.

§ 76. Entspricht die Depesche den Erfordernissen (§§ 21—23.) nicht oder fehlen die oben genannten Angaben (§§ 15., 16., 37, und 38.), so ist sie dem Aufgeber Behufs Umschreibung resp. Ergänzung zurückzustellen.

Sowohl zur Abfassung als zur Umschreibung von Depeschen sind in dem Aufgabe-Local stets eine Anzahl Depeschen-Formulare und die erforderlichen sonstigen Schreibmaterialien bereit zu halten.

Berlin, den 1. November 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 49. Den 7. December. **1855.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 43ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 4309. Allerhöchster Erlaß vom 22. October 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Ostrowo nach Borknau und von Ostrowo nach Raszkow.

№ 4310. Allerhöchster Erlaß vom 29. October 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Neuhaldensleben über Bülstringen und Wieglitz bis zur Landesgrenze gegen Calvörde, so wie einer Zweig-Chaussee von der genannten Chaussee bei Bülstringen bis zur Landesgrenze gegen Uthmöden.

№ 4311. Verordnung, die Steuervergütung für ausgehenden Branntwein betreffend. Vom 26. November 1855.

№ 4312. Allerhöchster Erlaß vom 26. November 1855, betreffend eine Abänderung des Tarifs vom 13. September 1852, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Sicherheitshafens bei Coblenz zu erheben sind, in Bezug auf die Dampfschiffe.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Auf Ihren Bericht vom 7. October d. J., dessen Anlagen anbei zurückerfolgen, will Ich dem „Verein zur Beförderung der Uhren-Fabrikation in Schlesien" hierdurch die Rechte einer juristischen Person mit der Maßgabe verleihen, daß die Statuten desselben der Bestätigung durch den Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg unterliegen. Sie haben diesen Erlaß durch das Amtsblatt der Regierung zu Potsdam zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, durch welches auch das Statut des Vereins, nachdem dasselbe bestätigt worden, bekannt zu machen ist.

Sanssouci, den 13. October 1855.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(ggez.) von der Heydt. Simons. von Westphalen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justiz-Minister und den Minister des Innern.

Vorstehende Cabinetsordre vom 13. October d. J. bringe ich im Auftrage

der Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Justiz und des Innern vom 10. November d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 4. December 1855.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 314.
Haupt-Durchschnitts-Martini-Marktpreise.
1. 3. Dec.

Uebersicht

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise vom Roggen, von der Gerste, vom Hafer, Heu und Stroh im Bezirk der Königl. Regierung zu Potsdam für das Jahr 1855, Behufs der Berechnung der Vergütung für die an durchmarschirte vaterländische Truppen verabreichte Fourage.

Laufende Nr.	Namen der Kreise.	Namen der Städte, nach welchen die Martini-Durchschnitts-Marktpreise berechnet worden sind.	Der Martini-Durchschnitts-Marktpreis pro 1855 beträgt pro														
			Scheffel Roggen.			Scheffel Gerste.			Scheffel Hafer.			Centner Heu.			Schock Stroh.		
			ℛ︎	Sgr	₰	ℛ︎	Sgr	₰	ℛ︎	Sgr	₰	ℛ︎	Sgr	₰	ℛ︎	Sgr	₰
1	Nieder-Barnim . .	Berlin	3	19	1	2*)	7	5	1	17	4	—	27	4	10	3	1
2	Ober-Barnim . . .	Wriezen . . .	3	10	10	2	9	2	1	12	4	—	—	—	—	—	—
3	Teltow	Berlin	3	19	1	2*)	7	5	1	17	4	—	27	4	10	3	1
4	Beeskow-Storkow	Beeskow . . .	3	11	3	2	6	10	1	10	2	—	—	—	6	19	2
5	Zauch-Belzig . . .	Treuenbriezen	3	14	3	2	4	3	1	10	1	—	22	6	8	—	—
6	Jüterbogk-Luckenw.	Jüterbogk . .	3	13	7	2	3	2	1	10	4	—	—	—	8	—	—
7	Ost-Havelland . .	Spandau . . .	3	13	11	2	9	9	1	20	—	—	25	—	9	—	—
8	West-Havelland . .	Brandenburg	3	19	3	2	11	9	1	17	6	—	24	3	9	7	6
9	Ruppin	Neu-Ruppin	3	13	1	2	5	7	1	17	1	—	22	9	7	7	6
10	Ost-Priegnitz . . .	Wittstock . . .	3	14	—	2	12	10	1	16	—	—	15	10	—	—	—
11	West-Priegnitz . .	Perleberg . .	3	13	1	2	10	2	2	—	—	—	27	6	8	12	6
12	Prenzlau	Prenzlau . . .	3	18	3	2	13	9	1	16	2	—	—	—	—	—	—
13	Templin	Templin . . .	3	10	—	2	8	4	1	15	—	—	15	—	6	—	—
14	Angermünde	Schwedt . . .	3	12	8	2	12	8	1	18	8	—	—	—	—	—	—
15	Stadt Potsdam . .	Potsdam . . .	3	15	10	2	11	10	1	16	4	—	26	1	9	17	8
		Summa	52	8	2	34	14	11	23	4	4	7	23	7	92	10	6
		Der Durchschnitt beträgt daher	3	14	7	2	9	—	1	16	3	—	23	4	8	11	10

*) Kleine Gerste.

Zufolge der vorstehenden Uebersicht betragen die diesjährigen Haupt-Durchschnitts-Martini-Marktpreise im diesseitigen Regierungsbezirk:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel	Roggen	3	14	7
= = =	Gerste	2	9	—
= = =	Hafer	1	16	3
= =	Centner Heu	—	23	4
=	das Schock Stroh	8	11	10

wonach die Vergütung für die, an durchmarschirte Truppen gelieferte Fourage nach dem Edicte vom 30. October 1810 in dem Zeitraume vom 1. Januar bis 31. December 1856 zu berechnen ist.

Potsdam, den 1. December 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 315.
Vergütung der Getreide-Rente in baarem Gelde.
I. 3. Dec.

Nach der, auf den beiden nachfolgenden Seiten abgedruckten Uebersicht beträgt der Durchschnitt der Martini-Marktpreise des Roggens, wonach die Vergütung der Getreiderente in baarem Gelde zu verrechnen ist, für das Jahr 1855 in nachbenannten Kreisen und Städten:

Kreis		Stadt		Thlr.	Sgr.	Pf.
Kreis	Nieder-Barnim	Stadt	Berlin	1	29	6
=	Ober-Barnim	=	Wriezen	1	25	3
=	Teltow	=	Berlin	1	29	6
=	Zauch-Belzig	=	Potsdam	1	28	3
=	Jüterbogk-Luckenwalde	=	Jüterbogk	1	25	7
=	Ost-Havelland	=	Potsdam	1	28	3
=	West-Havelland	=	Brandenburg	1	26	9
=	Ruppin	=	Neu-Ruppin	1	26	—
=	Ost-Priegnitz	=	Wittstock	1	23	8
=	West-Priegnitz	=	Perleberg	1	23	9
=	Prenzlau	=	Prenzlau	1	25	3
=	Templin	=	Templin	1	26	1
=	Angermünde	=	Schwedt	1	26	3
=	Beeskow-Storkow	=	Beeskow	1	22	5

Potsdam, den 1. December 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Uebersicht der Martini-Marktpreise des Roggens, wie solche in
rungsbezirks Potsdam im Durchschnitt nach Abzug der beiden höch

Der Martini-Marktpreis des Roggens war in den letzten 14 Jahren

Laufende Nummer.	In den Jahren 1842 bis incl. 1855, und zwar:	im Niederbarnimschen Kreise zu Berlin.			im Oberbarnimschen Kreise zu Wriezen.			im Teltowschen Kreise zu Berlin.			im Zauch-Belzigschen Kreise zu Potsdam.			im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise zu Jüterbogk.			im Osthavelländischen Kreise zu Potsdam.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	1842	1	22	—	1	15	11	1	22	—	1	18	7	1	16	6	1	18	7
2	1843	1	14	7	1	11	8	1	14	7	1	15	4	1	11	5	1	15	4
3	1844	1	5	7	1	4	5	1	5	7	1	5	9	1	3	7	1	5	9
4	1845	1	29	7	1	28	2	1	29	7	2	—	8	1	23	4	2	—	8
5	1846	2	19	1	2	13	7	2	19	1	2	19	6	2	17	3	2	19	6
6	1847	2	3	10	1	28	4	2	3	10	1	28	11	1	26	3	1	28	11
7	1848	1	8	10	1	2	7	1	8	10	1	5	3	—	29	7	1	5	3
8	1849	1	6	2	1	3	6	1	6	2	1	2	8	1	—	9	1	2	8
9	1850	1	18	1	1	18	3	1	18	1	1	17	4	1	12	—	1	17	4
10	1851	2	6	9	1	28	10	2	6	9	2	3	6	2	7	2	2	3	6
11	1852	2	2	3	2	2	2	2	2	3	2	3	3	2	3	2	2	3	3
12	1853	3	—	—	2	18	9	3	—	—	2	27	6	2	17	7	2	27	6
13	1854	2	19	7	2	11	2	2	19	7	2	19	5	2	14	10	2	19	5
14	1855	3	19	1	3	10	10	3	19	1	3	15	10	3	13	7	3	15	10
	Summa	28	25	5	26	18	2	28	25	5	28	3	6	26	17	—	28	3	6
	Davon die beiden höchsten und die beiden niedrigsten Jahrespreise resp. mit . . .	3	19	1	3	10	10	3	19	1	3	15	10	3	13	7	3	15	10
		3	—	—	2	18	9	3	—	—	2	27	6	2	17	7	2	27	6
		1	5	7	1	2	7	1	5	7	1	2	8	—	29	7	1	2	8
		1	6	2	1	3	6	1	6	2	1	5	3	1	—	9	1	5	3
	zusammen mit	9	—	10	8	5	8	9	—	10	8	21	3	8	1	6	8	21	3
	bleiben mithin für zehn Jahre	19	24	7	18	12	6	19	24	7	19	12	3	18	15	6	19	12	3
	der Durchschnitt beträgt daher	1	29	6	1	25	3	1	29	6	1	28	3	1	25	7	1	28	3

den Jahren 1842 bis incl. 1855 in den Kreisstädten des Regie-
sten und beiden niedrigsten Jahrespreise zu stehen gekommen sind.

in nachbenannten Kreisen, resp. Städten folgender, nemlich:

im West-Havelländischen Kreise zu Brandenburg.			im Ruppinschen Kreise zu Neu-Ruppin.			im Ost-Priegnitzschen Kreise zu Wittstock.			im West-Priegnitzschen Kreise zu Perleberg.		
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	22	—	1	18	10	1	21	7	1	21	4
1	13	1	1	14	1	1	10	6	1	9	1
1	2	11	1	1	1	1	1	4	1	—	4
1	25	8	1	27	2	1	23	9	1	22	10
2	17	—	2	15	3	2	17	10	2	15	8
1	29	—	1	28	6	1	21	11	1	22	1
1	2	4	1	3	6	1	—	3	1	1	—
1	1	9	—	29	11	—	28	11	—	29	—
1	16	10	1	15	7	1	12	—	1	12	7
2	6	3	2	2	4	2	2	2	2	2	1
1	27	1	2	1	4	1	24	4	1	26	3
2	24	9	2	22	4	2	21	6	2	20	11
2	17	11	2	13	—	2	10	10	2	14	5
3	19	3	3	13	1	3	14	—	3	13	1
27	15	10	26	26	—	26	—	11	26	—	8
3	19	3	3	13	1	3	14	—	3	13	1
2	24	9	2	22	4	2	21	6	2	20	11
1	1	9	—	29	11	—	28	11	—	29	—
1	2	4	1	1	1	1	—	3	1	—	4
8	18	1	8	6	5	8	4	8	8	3	4
18	27	9	18	19	7	17	26	3	17	27	4
1	26	9	1	26	—	1	23	8	1	23	9

im Prenzlauschen Kreise zu Prenzlau.			im Templinschen Kreise zu Templin.			im Angermündeschen Kreise zu Schwedt.			im Beeskow-Storkowschen Kreise zu Beeskow.		
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	20	6	1	22	6	1	15	6	1	13	5
1	16	6	1	15	6	1	13	9	1	7	9
1	2	1	1	5	9	1	3	7	1	3	1
1	25	4	1	20	—	1	29	1	1	22	9
2	13	—	2	15	—	2	15	5	2	14	11
1	25	8	1	28	9	1	29	—	1	26	6
1	4	2	1	5	6	1	3	6	1	—	9
1	8	11	1	9	—	1	5	8	1	—	6
1	14	2	1	15	6	1	17	11	1	12	5
1	28	9	2	—	—	2	—	2	1	29	4
1	28	11	2	2	—	2	2	6	1	25	6
2	28	2	2	22	8	2	22	1	2	16	10
2	10	6	2	12	10	2	12	11	2	8	7
3	18	3	3	10	—	3	12	8	3	11	3
27	4	11	27	5	—	27	8	11	25	13	4
3	18	3	3	10	—	3	12	8	3	11	3
2	28	2	2	22	8	2	22	1	2	16	10
1	2	1	1	5	6	1	3	6	1	—	6
1	4	2	1	5	9	1	3	7	1	—	9
8	22	8	8	13	11	8	11	10	7	29	4
18	12	3	18	21	1	18	22	1	17	14	—
1	25	3	1	26	1	1	26	3	1	22	5

Nachstehende Uebersicht von den Martini-Durchschnitts-Marktpreisen des Weizens, Roggens, der Gerste, des Hafers und der Erbsen in den Getreide-Marktstädten des hiesigen Regierungsbezirks für das Jahr 1855, wird mit Bezug auf die im Amtsblatt für 1828 Seite 211 befindliche Verfügung vom 18. September 1828 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 1. December 1855.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

№ 316. Martini-Marktpreise zur Berechnung des Zins- und Pachtgetreides der Domanial-Einsassen. I. 8. Dec.

Uebersicht

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise vom Weizen, Roggen, von der Gerste, vom Hafer und von den Erbsen für das Jahr 1855 in den Städten des hiesigen Regierungsbezirks Behufs der Berechnung des Zins- und Pachtgetreides der Domanial-Einsassen.

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Martini-Durchschnitts-Marktpreis beträgt pro														
		Scheffel Weizen.			Scheffel Roggen.			Scheffel Gerste.			Scheffel Hafer.			Scheffel Erbsen.		
		Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰
1	Berlin	4	20	7	3	19	1	2*)	7	5	1	17	4	3	22	3
2	Beeskow	4	12	6	3	11	3	2	6	10	1	10	2	—	—	—
3	Brandenburg	4	21	5	3	19	3	2	11	9	1	17	6	3	25	—
4	Dahme	4	12	7	3	9	7	2	—	11	1	10	6	3	26	8
5	Havelberg	4	21	—	3	15	9	2	10	3	1	12	10	3	14	6
6	Jüterbogk	4	11	6	3	13	7	2	3	2	1	10	4	—	—	—
7	Neustadt-Eberswalde ..	4	21	3	3	16	3	2	11	3	1	17	6	3	20	—
8	Potsdam	4	12	10	3	15	10	2	11	10	1	16	4	3	28	4
9	Neu-Ruppin	4	26	8	3	13	1	2	5	7	1	17	1	3	14	7
10	Prenzlau	3	28	9	3	18	3	2	13	9	1	16	2	3	16	1
11	Spandau	4	15	—	3	13	11	2	9	9	1	20	—	3	20	—
12	Wittstock	4	24	4	3	14	—	2	12	10	1	16	—	3	12	5

*) kleine Gerste.

№ 317. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung. I. 2022. Oct. I. 1878. Nov.

Der Kaufmann Carl Friedrich Seeger, zu Niemegk, ist von uns als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, und der Bäcker und Braueigner Ferd. Mertens, zu Fürstenwerder, als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden. Potsdam, den 23. November 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung

№ 318.

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat October 1855 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Berlin. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Spandau. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
1	8	2	5	—	8	3	4	9	5	11½	4	5½	6	10	5	11	5	7½	5	—	6	—	7	4
2	8	2	5	—	8	3	4	9	5	11	4	5	6	10½	5	10½	5	7½	5	—	6	—	7	4
3	8	1	4	11	8	4	4	10	5	11	4	5	6	10	5	10½	5	$7\frac{5}{1}$	5	—	6	—	7	3
4	8	1	4	11	8	3	4	9	5	10½	4	4½	6	9½	5	10	5	7	5	—	6	—	7	3
5	8	1	4	11	8	3	4	9	5	10	4	4½	6	9½	5	9½	5	7	4	11½	6	—	7	3
6	8	1	4	10	8	3	4	8	5	9½	4	4	6	9½	5	9½	5	7	4	11½	6	—	7	3
7	8	1	4	10	8	3	4	6	5	9	4	4	6	10	5	9	5	7	4	11½	6	—	7	3
8	8	1	4	9	8	4	4	8	5	8½	4	3½	6	9½	5	9	5	7	4	11½	6	—	7	3
9	8	1	4	10	8	4	4	8	5	8	4	3	6	9½	5	8½	5	6½	4	11	6	—	7	2
10	8	1	4	10	8	4	4	8	5	8	4	2½	6	8½	5	8	5	6½	4	11	6	1	7	2
11	7	10	4	9	8	4	4	9	5	9	4	2½	6	6	5	6½	5	5½	4	11	6	2	7	2
12	7	11	4	10	8	5	4	0	5	10	4	2½	6	8½	5	8	5	6	4	10	6	2	7	2
13	8	1	4	11	8	6	4	9	5	9	4	2½	6	9	5	9	5	6	4	10½	6	2	7	2
14	8	1	4	11	8	7	4	7	5	8	4	2	6	11	5	8½	5	6	4	10½	6	2	7	2
15	8	1	4	8	8	8	4	6	5	7½	4	2	6	10	5	9	5	6½	4	10½	6	2	7	2
16	8	1	4	11	8	10	4	7	5	7	4	1½	6	10	5	9½	5	7	4	11	6	3	7	2
17	8	1	4	11	8	11	4	7	5	7	4	1½	6	$10\frac{2}{1}$	5	10	5	7½	4	11½	6	4	7	2
18	8	1	4	11	9	—	4	7	5	7	4	1	6	10½	5	10	5	7½	5	—	6	6	7	2
19	8	1	4	11	9	1	4	7	5	7	4	1	6	10½	5	10	5	7½	5	—	7	—	7	3
20	8	1	4	11	9	2	4	7	5	6½	4	½	6	9½	5	10	5	8	5	—	7	8	7	3
21	8	1	4	11	9	3	4	7	5	6½	4	—	6	10	5	10	5	8	5	½	7	9	7	3
22	8	1	4	11	9	4	4	7	5	6	4	—	6	10	5	9½	5	7½	5	½	7	8	7	3
23	8	1	4	11	9	4	4	7	5	5½	3	11½	6	11	5	10	5	7½	5	—	7	5	7	3
24	8	1	4	11	9	3	4	7	5	5½	3	11½	6	10½	5	9½	5	7½	5	—	7	3	7	3
25	8	1	4	11	9	3	4	7	5	5½	3	11	6	9½	5	9	5	7½	5	—	7	—	7	3
26	8	1	4	11	9	3	4	7	5	4½	3	10½	6	9	5	9	5	7½	5	—	6	10	7	3
27	8	1	4	11	9	2	4	8	5	43	3	10	6	10½	5	9½	5	7½	5	—	6	9	7	2
28	8	1	4	11	9	2	4	6	5	3	3	10	6	11	5	9½	5	7½	5	—	6	9	7	2
29	8	1	4	11	9	2	4	7	5	3	3	9½	6	11½	5	9½	5	7	4	11½	6	9	7	2
30	8	1	4	11	9	1	4	7	5	3	3	9½	6	11½	5	9½	5	7	4	11½	6	9	7	2
31	8	1	4	11	9	—	4	8	5	3	3	9	6	11	5	9½	5	7	4	11½	6	8	7	1½

Potsdam, den 1. December 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Polizei-Verordnung.

№ 61. Aufstellung und Gebrauch beweglicher (nicht fundamentirter) Dampfkessel.

Auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Bestimmung des § 6 Litt. g und § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, verordnet das Polizei-Präsidium in Betreff der Aufstellung und des Gebrauchs beweglicher (nicht fundamentirter) Dampfkessel zu vorübergehenden Zwecken, Locomobilen, auf welche die Vorschriften der §§ 27 seq. der Gewerbe-Ordnung keine Anwendung finden, für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin, so wie für den Polizei-Bezirk von Charlottenburg, was folgt:

§ 1. Zur Aufstellung und Inbetriebsetzung beweglicher Dampfkessel der obenbezeichneten Art bedarf es der vorgängigen, gemäß § 1 № 2 des Regulativs vom 6. September 1848 (Gesetzsammlung Seite 321) nachzusuchenden Genehmigung des Polizei-Präsidiums.

§ 2. Die Prüfung und Concessionirung der Dampfkessel erfolgt durch das Polizei-Präsidium; die Erlaubniß zur zeitweisen Aufstellung und zum Gebrauche derselben an einem bestimmten Orte, ertheilt im engeren Polizei-Bezirke von Berlin der Polizei-Hauptmann des Bezirks, in welchem die Aufstellung zum Gebrauch erfolgen soll, im Charlottenburger Polizei-Bezirk das Polizei-Amt daselbst.

§ 3. Dem Antrage auf Prüfung einer Locomobile sind zur Erläuterung die im § 1 unter № 2 des Regulativs vom 6. September 1848 bezeichneten Zeichnungen und Beschreibungen, dem Antrage wegen Aufstellung derselben zum zeitweisen Gebrauche der ebendaselbst unter I № 1 bezeichnete Situationsplan in doppelten Exemplaren beizulegen.

Außerdem finden auf die Locomobilen die Bestimmungen der §§ 3, 4, 6, 8—13 des gedachten Regulativs Anwendung.

§ 4. Zur Feststellung der Identität ist an jedem Dampfkessel einer Locomobile der Name und Wohnort des Fabrikanten, sowie die fortlaufende Fabrik-Nummer in leicht erkennbarer Weise und so anzubringen, daß diese Bezeichnung ohne Zerstörung des Kessels nicht entfernt werden kann.

§ 5. Zur Verhütung eines Brandunglücks durch Locomobilen ist der Unternehmer verpflichtet, geeignete Vorrichtungen anzubringen, um dem Verwehen glühender Kohlentheile vorzubeugen. Zu dem Ende empfehlen sich, ähnlich wie bei den Locomotiven, die verschließbaren Aschenkasten. — Im Uebrigen finden die an jedem Orte Hinsichts der Entfernung neuer Feuerungs-Anlagen von Gebäuden je nach ihrer verschiedenen Bauart bestehenden oder noch zu erlassenden Vorschriften auch auf die Locomobilen Anwendung.

§ 6. Im Fall der Beschwerde der Nachbarn über Belästigung durch den Rauch der Locomobilen ist der Unternehmer verpflichtet, den Schornstein der Feuerung so zu erhöhen, daß er die Forste der in geringerer Entfernung als 50 Fuß vom Aufstellungsorte belegenen Wohngebäude um fünf Fuß überragt.

§ 7. Hinsichtlich der zum Transport auf den Eisenbahnen dienenden Locomotiven bewendet es bei den dafür bestehenden besonderen Bestimmungen.

§ 8. Uebertretungen dieser Verordnung durch Aufstellung von Locomobilen ohne polizeiliche Genehmigung, durch Nichtbeachtung der übrigen in den §§ 2—6 enthaltenen Bestimmungen, oder durch Abweichung von den, bei Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß vorgeschriebenen Bedingungen werden, sofern nach den Strafgesetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldbuße bis zu Zehn Thalern oder mit Gefängniß bis zu Vierzehn Tagen geahndet.

Berlin, den 18. November 1855.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 62. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Wollenwaaren-Fabrikant Jonas Traube und der Kaufmann Georg Bernhard Weber hierselbst als Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Silesia" zu Breslau bestätigt worden sind. Berlin, den 26. November 1855.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Bekanntmachung.

Durch die Einrichtung mehrerer neuen Telegraphen-Stationen und die Anlage neuer Leitungen auf den Telegraphen-Linien hat sich das Bedürfniß herausgestellt, das Beamten-Personal der diesseitigen Verwaltung so schleunig als möglich um eine nicht unbedeutende Anzahl zu verstärken. Wir fordern deshalb anstellungsberechtigte Personen, welche ein Unterkommen bei der Telegraphie wünschen, und das 40ste Lebensjahr noch nicht überschritten haben, hierdurch auf, sich unter Einreichung folgender Papiere:

1) eines vollständigen Nationals,
2) des Civil-Versorgungsscheins oder Anstellungsberechtigungs-Attestes,
3) eines Führungs-Attestes der letzten vorgesetzten Dienstbehörde,
4) eines oberärztlichen Attestes über die körperliche Geeignetheit für den Telegraphendienst,
5) des Lebenslaufs als Probe der Handschrift,
6) eines selbstgefertigten Aufsatzes über ein beliebiges Thema,
7) einer eigenhändigen Erklärung, ob und welche Schulden der Bewerber hat,

bis zum 15. December d. J. schriftlich an uns zu wenden. Die näheren Bedingungen für die Annahme sind bei jeder Telegraphen-Station einzusehen.

Berlin, den 27. November 1855.

Königl. Telegraphen-Direction. Nottebohm.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 280 vom 30. November 1855.)

Dem Zimmermeister Wilhelm Schröder, zu Evingsen, im Kreise Iserlohn, ist unter dem 27. November 1855 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Schleifen der Nähnadeln, in so weit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Handelsmann Jacob Siebert, zu Frankfurt am Main, ist unter dem 27. November 1855 ein Einführungs-Patent

> auf eine als neu und eigenthümlich anerkannte Vorrichtung an Percussionsgewehren zum selbstthätigen Aufsetzen der Zündhütchen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der bisherige Prediger zu Craatz, Carl Albert Otto Hohnhorst, ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinen zu Lindenberg und Blankenburg — Diöces Berlin-Land —, der bisherige Prediger zu Havelberg, August Theodor Langebecker, zum Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi bei den evangelischen Gemeinen der Parochie Vehlefanz — Diöces Spandau —, der Hülfsprediger Carl August Eberhard Bayard, bisher zu Herzfelde, zum Pfarrer bei der evangelischen Gemeine zu Craatz — Diöces Gransee — und der Predigtamts-Candidat Johannes Immanuel Hengstenberg zum Pfarrer bei der evangelischen Gemeine der Lieben-Frauen- und Mönchen-Kirche zu Jüterbogk — Diöces Jüterbogk — bestellt worden.

Feuerlösch-Commissarien. Im Templinschen Kreise sind zu Feuerlösch-Commissarien resp. deren Stellvertretern gewählt und diesseits bestätigt worden:

Im 1sten Bezirk der Amtmann Türk zu Boeckenberg, als Stellvertreter der Amtmann Schrader zu Groß-Fredenwalde;

im 2ten Bezirk der Amtmann Vieweg zu Ahlimbswalde, als Stellvertreter der Amtmann Kayser zu Ahlimbsmühle;

im 3ten Bezirk der Lehnschulze Dahms zu Storkow, als Stellvertreter der Lehnschulze Berg zu Hindenburg;

im 4ten Bezirk der Amtmann Friese zu Groß-Kölpin, als Stellvertreter der Schulze Schulz zu Ahrensdorf;

im 5ten Bezirk der Amtmann Koenig zu Bröddin, als Stellvertreter der Rittergutsbesitzer Hoth auf Herzfelde;

im 6ten Bezirk der Amtmann Schiepan zu Boytzenburg, als Stellvertreter der Amtmann Schulz zu Bolsterfelde;

im 7ten Bezirk der Amtmann Hammerschmidt zu Fürstenau, als Stellvertreter der Rittergutsbesitzer Springfeld auf Warbende;

im 8ten Bezirk der Lehnschulze Ramin zu Mildenberg, als Stellvertreter der Lehnschulze Dittmann zu Falkenthal;

im 9ten Bezirk der Lehnschulze Zeumer zu Wesendorf, als Stellvertreter der Lehnschulze Krüger zu Crewelin;

im 10ten Bezirk der Rittergutsbesitzer Elze auf Alt-Placht, als Stellvertreter der Lehnschulze Bahrfeldt zu Röddelin;

im 11ten Bezirk der Lieutenant Baer zu Ravensbrück, als Stellvertreter der Fabrik-Besitzer Litzmann zu Himmelpfort;

im 12ten Bezirk der Amtmann Görnemann zu Bräsenwalde, als Stellvertreter der Lehnschulze [illegible] zu [illegible].

Feuerlösch-Commissarien. Im Ostpriegnitzschen Kreise sind zu Feuerlösch-Commissarien resp. deren Stellvertretern gewählt und diesseits bestätigt worden:

1) im 1sten Bezirk: als Commissarius der Rittergutsbesitzer König auf Langerwisch;
2) im 5ten Bezirk: als Commissarius der Amtmann Verbrieß auf Ganz, als Stellvertreter der Kreisschulze Jaeger, zu Blandickow;
3) im 8ten Bezirk: als Commissarius der Amtmann Mezner auf Eggersdorf, als Stellvertreter der Rittergutsbesitzer Ketter auf Bullendorf;
4) im 11ten Bezirk: als Commissarius der Rittergutsbesitzer und Domainenpächter Lehmann auf Goldbeck.

Vermischte Nachrichten.

Verleihung des Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, dem Geheimen Kanzleidiener Friedrich Wilhelm Dormann zu Potsdam, für die Rettung eines Knabens aus Lebensgefahr, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen.

Potsdam, den 21. November 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Kanalsperren.

Behufs der im nächsten Jahre zur Ausführung kommenden Bauten und Reparaturen in der Wasserbau-Inspection Grafenbrück werden, und zwar:

1) wegen der Reparaturen an der Voß-Schleuse — die Neue Havel und der Voß-Kanal,
2) wegen des Neubaues der über den Werbelliner Kanal führenden Pechteichbrücke — die Kanalhaltung zwischen der Liebenwalder und der Zerpenschleuse und zwischen der letzteren und der Ruhlsdorfer Schleuse, so wie der sich anschließende Theil des Werbelliner Kanals bis zur Rosenbecker Schleuse
3) wegen der Erneuerung der Thorbekleidungen in der Drahthammer-Schleuse, — diese Schleuse und deren nächste Umgebungen, und
4) wegen Beendigung der Reparatur der Niederfinower Schleuse, — die Kanalstrecke von der Neustädter bis zur Lieper Schleuse,

in den drei ersten Monaten des künftigen Jahres für die Schifffahrt gesperrt sein, was mit dem Bemerken zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird, daß das Wasser in den oben zu 1, 2 und 4 gedachten Schifffahrtsstrecken so tief als möglich abgelassen werden wird.

Potsdam, den 3. December 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Gerichtstage für den Gerichtstags-Bezirk Gramzow für das Jahr 1856.

Die Gerichtstage für den Gerichtstags-Bezirk Gramzow sind für das Jahr 1856 auf:

den	7.	Januar,	Mittags	1 Uhr.	bis	zum	8.	Januar,	Mittags	12 Uhr,
=	21.	=	=	1 Uhr,	=	=	22.	=	=	12 Uhr,
=	4.	Februar,	=	1 Uhr,	=	=	5.	Februar,	=	12 Uhr,
=	18.	=	=	1 Uhr,	=	=	19.	=	=	12 Uhr,
=	3.	März,	=	1 Uhr,	=	=	4.	März,	=	12 Uhr,
=	17.	=	=	1 Uhr,	=	=	18.	=	=	12 Uhr,
=	7.	April,	=	1 Uhr,	=	=	8.	April	=	12 Uhr,
=	21.	=	=	1 Uhr,	=	=	22.	=	=	12 Uhr,
=	5.	Mai,	=	1 Uhr,	=	=	6.	Mai,	=	12 Uhr,
=	20.	=	=	1 Uhr,	=	=	21.	=	=	12 Uhr,
=	2.	Juni,	=	1 Uhr,	=	=	3.	Juni,	=	12 Uhr,
=	16.	=	=	1 Uhr,	=	=	17.	=	=	12 Uhr,
=	1.	Juli,	=	1 Uhr,	=	=	2.	Juli,	=	12 Uhr,
=	14.	=	=	1 Uhr,	=	=	15.	=	=	12 Uhr,
=	8.	September,	=	1 Uhr,	=	=	9.	September,	=	12 Uhr,
=	22.	=	=	1 Uhr,	=	=	23.	=	=	12 Uhr,
=	6.	October,	=	1 Uhr,	=	=	7.	October,	=	12 Uhr,
=	20.	=	=	1 Uhr,	=	=	21.	=	=	12 Uhr,
=	3.	November,	=	1 Uhr,	=	=	4.	November,	=	12 Uhr,
=	17.	=	=	1 Uhr,	=	=	18.	=	=	12 Uhr,
=	1.	December,	=	1 Uhr,	=	=	2.	December,	=	12 Uhr,
=	15.	=	=	1 Uhr,	=	=	16.	=	=	12 Uhr,

festgesetzt und werden im gewöhnlichen Gerichtslocale zu Gramzow abgehalten.

Angermünde, den 17. November 1855. Königl. Kreisgericht.

Abhaltung der Gerichtstage zu Flecken Zechlin im Jahre 1856.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gerichtstage zu Flecken Zechlin im Amtshause daselbst für das Jahr 1856 am 8. und 9. Januar, in den folgenden Monaten jedesmal am ersten Dienstag und Mittwoch nach dem ersten Tage jedes Monats mit Ausnahme des Monats August werden abgehalten werden.

Wittstock, den 23. November 1855. Königl. Kreisgericht.

Gerichtstage für Prötzel im Jahre 1856.

Die Gerichtstage für Prötzel werden für das Jahr 1856 auf

den 15. Januar,	den 11. März,	den 20. Mai,
den 15. Juli,	den 16. September,	den 18. November

festgesetzt und im herrschaftlichen Hause zu Prötzel abgehalten.

Wriezen, den 23. November 1855. Königl. Kreisgericht.

(Hierbei Fünf Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 50. Den 14. December. **1855.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 44ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

Nr 4313. Zusatzvertrag zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846. Vom 14. Juni; ratificirt am 13. August 1855.

Nr 4314. Allerhöchster Erlaß vom 17. October 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Flatower Kreis-Chaussee von der Schlochauer Kreisgrenze bei Pr. Friedland über Ruden auf Lobsens und Wirsitz bis zur Wirsitzer Kreisgrenze.

Nr 4315. Allerhöchster Erlaß vom 5. November 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Creutzburg über Pitschen bis zur Schildberger Kreisgrenze in der Richtung auf Kempen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.
b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

(Nr 319, siehe die Beilage.)

Nr 320. Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 18[illegible]. III. 1515. Dec.

Unter Bezugnahme auf unsere Circular-Verfügung vom 10. August 1844, nach welcher die Einzahlung der fixirten Beitrags-Erhöhungen zum Domainen-Feuerschäden-Fonds mit 1 Sgr. pro 100 Thlr. der Versicherungs-Summe 1ster Classe und mit 1 Sgr. 6 Pf. pro 100 Thlr. der Versicherungs-Summe 2ter Classe zum 1. December jeden Jahres erfolgen soll, werden die Theilnehmer des diesseitigen Domainen-Feuerschäden-Verbandes hierdurch aufgefordert, die am 1. December dieses Jahres fällig gewordenen fixirten Beitrags-Erhöhungen für das Societäts-Jahr 1. Mai $18\frac{55}{56}$, so weit dies noch nicht geschehen, innerhalb längstens 14 Tagen bei Vermeidung sofortiger executivischer Einziehung an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse zu berichtigen. Potsdam, den 5. December 1855.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

№ 321. Die Einreichung aller Liquidationen über die aus der Regierungs-Haupt-Casse zu bezahlenden Kosten pro 1855. C. 2876.

Nach den bestehenden Vorschriften sollen alle, auf die Regierungs-Haupt-Casse zu übernehmenden Kosten in den Rechnungen desselben Jahres, in welchem sie entstehen, zur Verausgabung gelangen und dieses selbst in denjenigen Geschäften geschehen, welche bis zum Jahresschlusse nicht zur Beendigung gelangen, in welchem Falle die bis dahin erwachsenen Kosten vorweg zu liquidiren sind.

Die Herren Beamten, welche Diäten und Reisekosten zu liquidiren haben, so wie alle diejenigen Personen, welche aus der Lieferung von Arbeiten oder Bedürfnissen für die unterzeichnete Regierung, Forderungen zu machen haben, werden daher hierdurch aufgefordert, ihre Forderungen spätestens mit dem Jahres-Ablaufe bei uns zu liquidiren, damit dieselben nach geschehener Prüfung und Feststellung noch auf die betreffenden Fonds des Jahres 1855 angewiesen werden können.

Insbesondere werden die Herren Medicinal-Beamten, so wie alle Diejenigen, welche ihre Liquidationen nicht unmittelbar, sondern durch die Herren Landräthe an uns einzusenden haben, erinnert, für die prompte Einreichung derselben zu sorgen.

Potsdam, den 11. December 1855. Königl. Regierung.

№ 322. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 977. Nov. I. 2133. Nov. I. 3038. Nov.

Der Buchbindermeister Franz Schaefer, zu Mittenwalde, ist von uns als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Der Kaufmann C. J. Walder, zu Luckenwalde, und der Kaufmann C. Krumbhorn, zu Wusterhausen an der Dosse, haben die Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia niedergelegt. Potsdam, den 4. December 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 323. Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 2142. Nov. I. 462. Dec.

Der Buchbindermeister Franz Schaefer, zu Mittenwalde, ist von uns als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden, und der Kaufmann Schulz-Baldenius zu Wusterhausen a. D. hat die Agentur der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt niedergelegt.

Potsdam, den 9. December 1855. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direction in Potsdam.

№ 136. Veränderter Gang der Botenposten von Fehrbellin nach Linum und von Linum nach Cremmen.

Vom 11. d. M. ab werden die Botenposten von Fehrbellin nach Linum und von Linum nach Cremmen nachstehenden veränderten Gang erhalten:

1. Botenpost von Fehrbellin nach Linum:

aus Fehrbellin um 1 Uhr 50 Minuten Nachmittags in den Sommer-Monaten, resp. vom 1. April bis ultimo September — und um 2 Uhr 15 Minuten Nachmittags in den Winter-Monaten, resp. vom 1. October bis ultimo März; bei verspätetem Eintreffen der Personen-Post aus Friesack 30 Minuten nach Ankunft derselben;

in Linum um 4 Uhr 5 Minuten Nachmittags in den Sommer-Monaten und um 4 Uhr 30 Minuten Nachmittags in den Winter-Monaten.

2. Botenpost von Linum nach Cremmen:

aus Linum um 4 Uhr 20 Minuten Nachmittags in den Sommer-Monaten und um 4 Uhr 45 Minuten Nachmittags in den Winter-Monaten; bei verspätetem Eintreffen der Botenpost aus Fehrbellin 15 Minuten nach Ankunft derselben;

in Cremmen um 6 Uhr 35 Minuten Nachmittags in den Sommer-Monaten, um 7 Uhr Abends in den Winter-Monaten.

In der Richtung von Cremmen nach Fehrbellin bleibt der Gang der in Rede stehenden Botenposten unverändert.

Das betheiligte Publikum setze ich von dieser Veränderung hierdurch in Kenntniß.

Potsdam, den 8. December 1855. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachung.

Die nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Berlin, den 19. November 1855.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Brandenburg, welche nach dem von dem Provinzial-Rentmeister vorgelegten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

I. Aus dem Fälligkeits-Termine am 1. April 1852: 1 Stück à 10 Thlr. zu . . 10 Thlr., nebst 13 Coupons Ser. I № 4—16.

II. Aus dem Fälligkeits-Termine am 1. October 1852: 1 Stück à . . . . . 10 Thlr., nebst 12 Coupons Ser. I № 5—16.

III. Aus dem Fälligkeits-Termine am 1. April 1853: 1 Stück zu . . . . . . 10 Thlr., nebst 11 Coupons Ser. I № 6—16.

IV. Aus dem Fälligkeits-Termine am 1. October 1853: 1 Stück zu . . . . . . 100 Thlr., nebst 10 Coupons Ser. I № 7—16.

V. Aus dem Fälligkeits-Termine am 1. April 1854: 1 Stück zu 1000 Thlr.,
1 = = 25 =
zusammen 2 Stück über . . . . . 1025 Thlr.,
sämmtlich mit je 9 Coupons Ser. I № 8—16.

VI. Aus dem Fälligkeits-Termine am 1. October 1854:
2 Stück à 100 Thlr. 200 Thlr.,
1 = à . . . . 25 =
1 = à . . . . 10 =
zusammen 4 Stück über . . . . 235 Thlr.,
sämmtlich mit je 8 Coupons Ser. I № 9 bis 16.

VII. Aus dem Fälligkeits-Termine am 1. April 1855:
1 Stück zu . . . . 500 Thlr.,
3 = à 100 Thlr. . . . . 300 =
2 = à 25 = ... 50 =
4 = à 10 = ... 40 =
zusammen 10 Stück über . . . . 890 Thlr.,
sämmtlich mit je 7 Coupons Ser. I № 10—16.

Latus 2280 Thlr.

VIII. Aus dem Fälligkeits-Termine am 1. October 1855: Transport 2280 Thlr.

26 Stück	à 1000 Thlr.	. . . .	26000 Thlr.,	
8 „	à 500 „	. . . .	4000 „	
25 „	à 100 „	. . . .	2500 „	
14 „	à 25 „	. . . .	350 „	
26 „	à 10 „	. . . .	260 „	
zusammen 99 Stück über		. . . .		33110 Thlr.,

sämmtlich mit je 6 Coupons Ser. I № 11 — 16.

überhaupt also zum Capital-Betrage von . . . 35390 Thlr.

Fünf und Dreißigtausend Dreihundert und Neunzig Thaler heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

a. u. s.

Pfeiffer,	von Arnim,	Freiherr von Patow,	Moll,
Provinzial-Rentmeister.	Abgeordneter der Provinz.	Abgeordneter der Provinz.	Justizrath u. Notar.

Küsel, Rendant.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 3. December 1855.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Personalchronik.

Der Doctor der Medizin und Chirurgie Albert Oscar Mylius, zu Rathenow, ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königl. Landen vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Friedrich Wilhelm Laux ist als Apotheker Ister Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Nachweisung

der im Monat November 1855 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Rechts-Anwalte. Der Rechtsanwalt und Notar Emil Moritz Brachvogel, bisher zu Inowraclaw, ist an Stelle des nach Inowraclaw versetzten Justizraths Huelsen zum Rechts-Anwalt beim Kammergerichte mit Einräumung der Praxis beim Stadtgerichte in Berlin und zum Notar im Departement des Kammergerichts ernannt.

II. Assessoren. Der Referendar Rudolph Wilhelm Fromm ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

III. Referendarien. Der Referendar Gotthilf Carl Künitz ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Posen in das des Kammergerichts versetzt; der Auscultator Paul Richter ist zum Referendar ernannt; der Referendar Herrmann Rudolph Wilhelm Alexander Günther ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

IV. Auscultatoren. Der Auscultator Arthur Graf von Strachwitz, ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Glogau in das Departement des Kammergerichts übergegangen.

Zu Auscultatoren sind ernannt:

Die Rechts-Candidaten Adolph Friedrich Graf von Arnim, Emil August Itzinger, Carl Heinrich Albert von Kröcher, Carl Friedrich Adolph Herrmann Freiherr Hofer von Lobenstein, Heinrich Theodor Mauritz, Heinrich Weißholz, Carl Anton Otto Friedheim, Max Ernst Eccius, Carl August Ludwig Munckel, Adolph Friedrich Wilhelm Götze, Wilhelm Conrad Neubauer, Carl Ludwig Armand Knoblauch, Richard Friedrich Schenck, Dr. Paul Herrmann Ullmann, Johannes Wilhelm Vollbaum, August Ludwig Friedrich Bergmann, August Friedrich Wilhelm von Reuß, Otto von Koenen, Julius Carl Joseph Ludwig August Pietzsch, Oscar Lorbell, Friedrich Ludwig

Carl Emil Adolph Graf von Dönhoff, Wilderich Friedrich Hubert August Graf von Spee, Joseph Carl von Wittgenstein.

Der Auscultator Dr. Wilhelm Friedrich Theiß ist Behufs seines Ueberganges in den Verwaltungs-Dienst aus dem Justizdienste entlassen. Aus ihren Geschäfts-Verhältnissen im Departement des Kammergerichts sind ferner entlassen:

Der Auscultator Christoph Moritz Oskar Meyer, Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg, der Auscultator Ernst Friedrich v. Prittwitz-Gaffron, Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder, der Auscultator Christian Friedrich August Constantin Küling, Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau.

Im Bezirke der Ober-Post-Direction zu Berlin sind im Laufe des Monats November d. J. nachstehende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind: der invalide Sergeant Rudolph Wilhelm Zumpe als Post-Expedient bei dem hiesigen Hof-Post-Amte. Der Hülfs-Post-Conducteur Johann Jacob Buchholz als Eisenbahn-Post-Conducteur bei dem Post-Speditions-Amte № 1 hierselbst.

Ernannt ist: der Ober-Post-Secretair und Expeditions-Vorsteher im hiesigen Hof-Post-Amte Johann Friedrich August Deutsch zum Rechnungs-Rath.

Versetzt sind: der Post-Secretair Stromer vom hiesigen Hof-Post-Amte zum Post-Amte in Potsdam. Der Post-Secretair Kanzler vom Zeitungs-Comtoir zum hiesigen Hof-Post-Amte. Der Post-Assistent Schilling unter Ernennung zum Post-Secretair vom hiesigen Hof-Post-Amte zum Post-Amte in Emmerich. Der Packbote Schnatter vom Zeitungs-Comtoir zum hiesigen Hof-Post-Amte.

Gestorben ist: Der bei dem Speditions-Amte № 1 hierselbst angestellt gewesene Hof-Post-Amts-Bote Friedrich Hilbrig.

Die Evangelische Pfarrstelle zu Löwenberg — Diözes Zehdenick — Privat-Patronats, ist durch den Tod des Predigers Ristow erledigt worden.

Der ehemalige Oberlehrer an dem Gymnasium zu Luckau, Dr. Johann Gottfried Töpfer ist an dem Friedrich-Werderschen Gymnasium zu Berlin als 13. ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Der Lehrerin Fräulein Rosa Fischer ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt für Töchter gebildeter Stände in Berlin ertheilt worden.

Im Osthavelländischen Kreise ist in Stelle des ausgeschiedenen Ritterguts-Besitzers Nagel zu Eichstädt und des verstorbenen Kreisschulzen Seefeldt zu Knobloch:

1) der Rittergutsbesitzer von Quast zu Beetz,
2) der Gerichtsschöppe Kressin in Linum,

zum Kreisverordneten in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten gewählt, bestätigt und vereidigt worden.

Der Ackerbürger Stegemann in Prenzlau ist als Kreis-Boniteur im Ressort der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg bestellt und als solcher ein für allemal vereidigt worden.

Der Schaffner Franke bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ist zum Packmeister befördert, und die interimistischen Locomotivheizer Abel und Wildbredt sind als Locomotivheizer gegen Kündigung angestellt worden.

Der bei der Königlichen Verbindungsbahn in Berlin angestellt gewesene Zugführer Gebhard ist entlassen worden.

Vermischte Nachrichten.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

am 27., 28. und 29. Februar 1856

und von da ab alljährlich in demselben Monate ein Flachsmarkt in der Stadt Braunsberg abgehalten werden wird. Königsberg, den 25. October 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Abhaltung der Gerichtstage in Gerswalde im Jahre 1856.

Im Jahre 1856 werden die Gerichtstage in Gerswalde am

4. und 5. Januar,	4. und 5. April,	4. und 5. Juli,	3. und 4. October,
1. und 2. Februar,	2. und 3. Mai,	1. und 2. August,	7. und 8. November,
7. und 8. März,	6. und 7. Juni,	5. und 6. September,	5. und 6. December,

im Müller'schen Gasthofe zu Gerswalde abgehalten werden.

Templin, den 30. September 1855. Königl. Kreisgericht.

Abhaltung der Gerichtstage in der Stadt Rhinow im Jahre 1856.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Laufe des Jahres 1856 in der Stadt Rhinow in dem vom dortigen Magistrat überwiesenen Locale auf dem Rittergute (früheren Patrimonialgerichtsstube daselbst):

den 15. Januar,	den 15. April,	den 16. September,	den 1. December,
= 19. Februar,	= 17. Juni,	= 18. November,	

Gerichtstage abgehalten werden, an welchen die zur Competenz der Einzelrichter gehörigen Rechtssachen der Bewohner der Stadt Rhinow, sowie der Dörfer Strodehne mit Vorwerk Scheunstelle, Kietz, Gülpe, Prietzen, Spaatz, Wolsier, Stölln, der Colonie Neuwerder und des Vorwerks Schönholz, soweit dieselben sich nach § 41 des Geschäfts-Regulativs vom 18. Juli 1850 dazu eignen, erledigt werden sollen.

Die Vorladung der Partheien in den anhängigen Rechtsangelegenheiten zu den an diesen Gerichtstagen abzuhaltenden Terminen wird durch besondere Verordnungen bewirkt werden, während Supplicanten an den festgesetzten Gerichtstagen sich unvorgeladen einfinden können.

Rathenow, den 4. December 1855. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Abhaltung der Gerichtstage in der Stadt Friesack im Jahre 1856.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Laufe des Jahres 1856 in der Stadt Friesack in dem vom dortigen Magistrate überwiesenen, im Rathhause befindlichen frühern Gerichtslocale:

am 8. und 9. Januar,	am 1. und 2. April,	am 1. und 2. Juli,	am 4. und 5. November,
= 5. = 6. Februar,	= 6. = 7. Mai,	= 2. = 3. September,	= 2. = 3. December,
= 4. = 5. März,	= 3. = 4. Juni,	= 7. = 8. October	

Gerichtstage abgehalten werden, an welchen die zur Competenz der Einzelrichter gehörigen Rechtssachen der Bewohner der Stadt und des Ritterguts Friesack, sowie der Ortschaften Vietznitz nebst Carolinenhof, Warsow, Brädickow nebst Bernhardinenhof, Wagenitz, Senzke, Haage, Kriele, Landin, Briesen, Dieke, Görne, Kleßen und der zu unserer Jurisdiction gehörigen Zotzen-Etablissements, soweit dieselben sich nach § 41 des Geschäfts-Regulativs vom 18. Juli 1850 dazu eignen, erledigt werden sollen.

Die Vorladung der Partheien in den anhängigen Rechtsangelegenheiten zu den an diesen Gerichtstagen abzuhaltenden Terminen wird durch besondere Verordnungen bewirkt werden, während Supplicanten sich jedesmal am 2ten Tage von früh 8 Uhr bis Nachmittags unvorgeladen einfinden können.

Rathenow, den 4. December 1855. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Abhaltung der Gerichtstage in Brück im Jahre 1856.

Im Jahre 1856 werden die Gerichtstage in Brück am ersten Montag in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November abgehalten werden.

Belzig, den 1. December 1855. Königl. Kreisgerichts-Commission I.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend unter № 319 die Zusammenstellung der Bestimmungen und Anleitungen, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in der Mark Brandenburg und dem Markgrafthum Nieder-Lausitz, imgleichen Ein Oeffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum 50sten Stück des Amtsblatts pro 1855

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Die nachstehende

Zusammenstellung

der

Bestimmungen und Anleitungen

betreffend

die Landgemeinde-Verfassungen in der Mark Brandenburg und dem Markgrafthum Nieder-Lausitz.

№ 319.
I. 2363. Nov.

Zur besseren Uebersicht der das ländliche Gemeindewesen in dem provinzial-ständischen Verbande der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Nieder-Lausitz betreffenden wichtigeren bestehenden Normen;

ferner zur Anleitung für die weitere Ausbildung der vorhandenen Gemeinde-Verfassungen vermöge der den Landgemeinden zustehenden Autonomie;

so wie zur näheren Anweisung wegen Ausübung des Aufsichts-Rechts über dieselben;

hat auf den Grund des nach dem Gesetze vom 24. Mai 1853 (Gesetzsamml. S. 238) fortdauernden älteren Rechtszustandes, so lange und insoweit derselbe nicht durch das in Art. 3 vorbehaltene Gesetz Abänderungen erfährt, nachstehende Zusammenstellung, unbeschadet der darin nicht berührten, noch in Kraft befindlichen Vorschriften, zu dienen. (Vergl. Instruction vom 5. Juni 1853 zu dem Gesetze vom 24. Mai 1853, und Circular-Rescript vom 15. Februar 1855, Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung 1853 S. 116 und 1855 S. 45.)

§ 1.

Corporationsrechte der Dorfgemeinden.

Dorfgemeinden haben die Rechte der öffentlichen Corporationen (§ 19 Tit. 7 Thl. II des Allg. Landr. und Tit. 6 ebendaselbst).

§ 2.

Gemeinde-Versammlung.

Die Gemeinde-Versammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern. (§§ 9 und folgend. und § 19 der gegenwärtigen Zusammenstellung.)

Die nicht stimmberechtigten Einwohner des Gemeinde-Bezirks können an den die Gemeinde-Angelegenheiten betreffenden Rechten und Pflichten nur in so weit Theil nehmen, als dieselben nicht durch das Stimmrecht bedingt sind. (Vergl. § 44 Tit. 7 Thl. II des Allg. Landr. und § 30 der gegenwärtigen Zusammenstellung.)

§ 3.

Gutsbezirke.

Für den Betrieb eines selbstständigen Gutsbezirks oder eines großen geschlossenen Waldgrundstücks ist der Gutsbesitzer zu den Pflichten und Leistungen verbunden, welche den Gemeinden für den Bereich eines Gemeinde-Bezirks im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen. (Vergl. § 5 des Gesetzes vom 31. December 1842, Gesetzsamml. Nr. 2318;

§§ 1 und folgende der Allerhöchsten Verordnung vom 31. März 1833, Gesetzsamml. Nr. 1434; § 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, Gesetzsamml. Nr. 3763; Circular-Rescript vom 13. März 1840, Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung 1840 S. 61.)

§ 4.

Diese im öffentlichen Interesse dem Gutsbesitzer nach § 3 obliegenden Lasten können bei Zertheilung der zu einem Gutsbezirke gehörigen Grundstücke, oder Gründung neuer Ansiedelungen innerhalb desselben, auf Feststellung der Regierung, nach Anhörung der Betheiligten, auch den übrigen selbstständigen Grundbesitzern des Gutsbezirks antheilig mitauferlegt werden. (Vergl. §§ 7 Nr. 1 und folgende, §§ 25 und folgende des Gesetzes vom 3. Januar 1845, Gesetzsamml. S. 25; § 12 des Gesetzes vom 24. Mai 1853, Gesetzsamml. S. 241; § 7 der gegenwärtigen Zusammenstellung.)

§ 5.

Gemeinschaften zwischen den Gütern und den Gemeinden zu besonderen Zwecken.

Gemeinschaften zwischen den Gütern, großen geschlossenen Waldgrundstücken und Gemeinden für einzelne und bestimmte Zwecke im öffentlichen Interesse, z. B. für die Armenpflege, das Feuerlöschwesen, bestehen unbeschadet der sonstigen Selbstständigkeit der Güter, Waldgrundstücke und Gemeinden, und können sich ferner unbeschadet derselben bilden. (Vergl. §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 31. December 1842, Gesetzsamml. Nr. 2318; Circular-Rescript vom 13. März 1840, Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung 1840 S. 61.)

§ 6.

Rechtsverhältnisse anderer selbstständigen Verbände.

Die selbstständigen Verbände in Ansehung der Parochial-Verhältnisse, der Schulen, des Deichwesens u. s. w., unterliegen den darüber bestehenden besonderen gesetzlichen Vorschriften.

§ 7.

Bestandtheile der Gemeinde- und Gutsbezirke. Veränderung derselben.

Den ländlichen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk bilden alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben.

Einzelne Besitzungen, als: Mühlen, Krüge, Schmieden u. s. w., welche weder zu einer Gemeinde gehören, noch auf Trennstücken von Domainen oder Rittergütern angelegt sind, sollen nach Anordnung der Landes-Polizei-Behörde (Regierung) in Beziehung auf alle Communal-Verhältnisse mit einer Gemeinde vereinigt werden. (§ 8 des Gesetzes vom 31. December 1842, Gesetzsamml. Nr. 2318.)

In Fällen der Zertheilung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen kann die Abtheilung einzelner Grundstücke von einem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke und deren Vereinigung mit einem angrenzenden anderen, mit Genehmigung der Regierung und unter deren Festsetzung des Regulirungsplans, ingleichen die Bildung eines selbstständigen Gemeinde- oder Gutsbezirks aus solchen Trennstücken, Abbauen oder Kolonien mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen, wenn die betheiligten Gemeinden und die betheiligten Gutsbesitzer darin einwilligen. In Ermangelung der Einwilligung aller Betheiligten kann eine Veränderung dieser Art in den Gemeinde- und Gutsbezirken bei vorkommender Zertheilung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen nur in dem Falle, wenn die Veränderung zur Abwendung von Nachtheilen für das gemeine Wohl, oder zur gehörigen Erreichung des Zwecks der Communal-Einrichtungen im öffentlichen Interesse als nothwendiges Bedürfniß sich ergiebt, nach Vernehmung der Betheiligten und des Kreistages stattfinden. (§ 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 31. December 1842, Gesetzsamml. Nr. 2318.; §§ 7 Nr. 1 und folgende, §§ 19 und folgende, §§ 25 und folgende, §§ 31 und 32 des Gesetzes vom 3. Januar 1845, Gesetzsamml. S. 25; Gesetz vom 24. Mai 1853, Gesetzsamml. S. 241; §§ 186—188 und 191 Tit. 6 Th. II. des Allg. Landr.)

Ist die Vereinigung von Trennstücken eines Gutsbezirks mit einem Gemeindebezirk vor Verkündigung des Gesetzes vom 31. December 1842 auch nur ohne Widerspruch

der Betheiligten wirklich in Ausführung gekommen, so behält es dabei jedenfalls sein Bewenden. (§ 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 31. Januar 1842, Gesetzsamml. Nr. 2318.)

Liegt der Fall einer Zertheilung von Grundstücken, beziehungsweise Gründung neuer Ansiedelungen, nicht vor, so kann die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Gemeindebezirke und deren Vereinigung mit einem angrenzenden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke nur dann stattfinden, wenn außer den betheiligten Gemeinden und dem betheiligten Gutsbesitzer auch die Eigenthümer jener Grundstücke darin einwilligen.

Eine jede Veränderung in den Gemeinde- oder Gutsbezirken ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Uebrigens wird die Bestimmung in § 8 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 nicht berührt, wonach in Ansehung der Theilungen von Grundstücken, welche bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen oder Ablösungen vorkommen, die Regulirung der im § 7 zu 1 und 2 dieses Gesetzes bezeichneten Verhältnisse den Auseinandersetzungs-Behörden nach Maaßgabe der darüber bestehenden Vorschriften verbleibt. (Vergl. auch § 96 des Gesetzes vom 2. März 1850, Gesetzsamml. S. 77.)

In den zum Verwaltungs-Verbande der Provinz Sachsen gehörigen, der Westphälischen Zwischen-Regierung unterworfen gewesenen Landestheilen erfolgt in Gemäßheit der §§ 1 und folgende der Allerhöchsten Verordnung vom 31. März 1833, Gesetzsamml. Nr. 1434, die Aufhebung der in Folge der fremdherrlichen Gesetzgebung bestandenen Verbindung der Domainen und Rittergüter mit den Landgemeinden, wenn nicht beide Theile das Fortbestehen derselben wünschen, und die gedachten Güter werden wieder, wie vor Einführung der fremdem Güter, als für sich bestehend betrachtet.

Wenn von solchen Gütern, welche nach dieser Allerhöchsten Verordnung vom 31. März 1833 aus dem Gemeinde-Verbande treten, Grundstücke dismembrirt und nicht sogleich mit einem anderen, außer dem Gemeinde-Verbande stehenden Gute wieder vereinigt werden, so werden solche zufolge § 9 (vergl. auch § 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 31. December 1842, Gesetzsamml. Nr. 2318), der Flur (Feldmark) der Gemeinde, in oder an welcher sie liegen, einverleibt und bleiben künftig auch dann in diesem Gemeinde-Verbande, wenn sie wieder mit einem, von demselben freien Gute vereinigt werden. Die Regulirung der Verhältnisse erfolgt im Falle des § 9 der Allerhöchsten Verordnung vom 31. März 1833 nach § 7 Nr. 1; §§ 19 und folgende; §§ 25 und folgende des Gesetzes vom 3. Januar 1845, Gesetzsamml. S. 25.)

§ 8.

Orts-Statuten. (Dorf-Ordnungen.)

Ueber die besondere Verfassung eines Orts oder einen Theil derselben können Aufzeichnungen erfolgen, welche das Orts-Statut (Dorf-Ordnung) bilden.

Gegenstände eines solchen Statuts sind:

1) Aufzeichnung der zu Recht bestehenden Orts-Observanzen und Gewohnheiten unter Berücksichtigung der einschlagenden Festsetzungen in den Regulirungs-, Separations- und Parzellirungs-Rezessen;
2) Festsetzungen über solche Angelegenheiten der Gemeinde, so wie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, die in den bestehenden allgemeinen Vorschriften den Orts-Statuten und lokalen besonderen Anordnungen überlassen sind, oder sonst hergebrachtermaßen in der Befugniß der Gemeinde zur Bestimmung über ihre eigenthümlichen Verhältnisse und Einrichtungen beruhen. (Autonomie.)

Das Statut ist von der Gemeinde, durch Gemeindebeschluß unter Leitung des Landraths und unter Mitwirkung und Zustimmung der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit (Gutsherrschaften, Domainen-Aemter u. s. w.) aufzustellen, und bedarf der Genehmigung der Regierung, welche nach vorgängiger Begutachtung durch den Kreistag zu ertheilen ist, in sofern dasselbe rechtsgültig zu Stande gekommen ist, dem Bedürfnisse einer urkundlichen und klaren Feststellung entspricht, und nichts Gesetzwidriges oder Nachtheiliges für das Gemeinde-Interesse oder das Staatswohl enthält.

(Vergl. § III des Publikations-Patents zum Allg. Landr. vom 5. Februar 1794; § 4 der Einleitung zum Allg. Landr.; §§ 26, 30, 33, 51 und folgd. Tit. 6, §§ 19, 31, 39 und 72 Tit. 7 Thl. II des Allg. Landr.; § 2 des Patents vom 9. September 1814, Gesetzsamml. S. 89; §§ 2 und 3 des Patents vom 15. November 1816, Gesetzsamml. S. 233; § 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 31. März 1833, Gesetzsamml. Nr. 1433.; Regierungs-Instruktion vom 23. October 1817, Gesetzsamml. S. 248, und vom 31. December 1825, Gesetzsamml. pro 1826 S. 7; Ministerial-Rescript vom 20. Juli 1839; von Kamptz Annalen 1839 S. 138.)

§ 9.

Stimmrecht.

Die Theilnahme an dem Stimmrecht und die Art der Ausübung desselben in der Gemeinde-Versammlung wird durch die bestehende Orts-Verfassung bestimmt.

§ 10.

Wer in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der bürgerlichen Ehre verlustig geworden (§ 12 des Strafsgesetzbuchs, Gesetzsamml. pro 1851 S. 101), verliert dadurch auch das Stimmrecht und die Befähigung, dasselbe zu erwerben. Wem durch rechtskräftiges Erkenntniß die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist (§ 21 ebendaselbst), der ist während der dafür in dem Erkenntnisse festgesetzten Zeit, von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.

§ 11.

Ergiebt sich das Bedürfniß einer weiteren Regelung und Feststellung des Stimmrechts, weil die Ortsverfassung dunkel oder zweifelhaft ist, oder sonst in Ansehung der Theilnahme am Stimmrechte, ein wesentlicher Mangel, namentlich ein erhebliches Mißverhältniß mit Rücksicht auf die Theilnahme an den Lasten der Gemeinde besteht, so kann eine Ergänzung der Ortsverfassung im Wege statutarischer Festsetzung (§ 8) erfolgen.

Bei diesen statutarischen Festsetzungen können folgende Normen (§§ 12, 13, 14), in soweit sich dieselben an die ursprünglichen Ortsverfassungen, deren Entwickelungsgang und die hierbei hervorgetretenen veränderten Verhältnisse und Bedürfnisse anschließen, zur Anleitung dienen.

§ 12.

Nur solche Einwohner des Gemeindebezirks, welche einen eignen Hausstand haben, und außerdem mindestens mit einem Wohnhause im Gemeindebezirke angesessen sind, dürfen zur Theilnahme am Stimmrecht verstattet werden.

Besitzer von solchen Grundstücken im Gemeindebezirk, welche mindestens den Umfang einer Ackernahrung, die zu ihrer Bewirthschaftung Zugvieh erfordert, (§ 14 Nr. 1) haben, können indeß zur Theilnahme an dem Stimmrecht auch dann zugelassen werden, wenn sie nicht Einwohner des Gemeindebezirks sind (Forensen). Ein Gleiches gilt von juristischen Personen, welche Grundstücke von dem gedachten Umfange im Gemeindebezirk besitzen.

§ 13.

Befindet sich ein zur Ausübung des Stimmrechts befähigendes Grundstück im Besitze einer Frauensperson, oder in dem einer unter väterlicher Gewalt, oder unter Vormundschaft stehenden Person und entbehrt dieselbe nicht der bürgerlichen Ehre, so findet die Ausübung des Stimmrechts durch Stellvertreter dahin statt, daß eine Ehefrau durch ihren Ehemann, eine unverheirathete oder verwittwete Frauensperson durch einen zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts befähigten Eingesessenen der betreffenden, oder in dessen Ermangelung der nächstfolgenden Classe, eine unter väterlicher Gewalt stehende Person durch den Vater, und eine unter Vormundschaft stehende Person durch den Vormund vertreten werden kann.

Der Ehemann, Vater oder Vormund müssen, um zu dieser Stellvertretung befugt zu sein, abgesehen von dem Erfordernisse des Grundbesitzes, den Wohnsitz im Gemeinde-

bezirk haben, oder, wenn letzteres nicht der Fall ist, einem stimmberechtigten Eingesessenen der betreffenden, oder in dessen Ermangelung der nächstfolgenden Classe die Vertretung übertragen.

Auswärts wohnende, sowie juristische Personen, welche innerhalb des Gemeindebezirks, Grundstücke mindestens von dem Umfange einer Ackernahrung, die zu ihrer Bewirthschaftung Zugvieh erfordert, (§ 14 Nr. 1), besitzen, können sich ebenfalls bei Ausübung des ihnen zustehenden Stimmrechts (§ 12) durch einen stimmberechtigten Eingesessenen ihrer Classe, oder in dessen Ermangelung durch ein Mittglied der nächstfolgenden Classe, oder durch die Nießbraucher oder Pächter der betreffenden Grundstücke vertreten lassen.

§ 14.

1. Jeder Besitzer eines Grundstücks, welches eine Ackernahrung bildet, die zu ihrer Bewirthschaftung Zugvieh erfordert, (Gespann haltender Wirth) übt eine Einzelstimme aus (Virilstimme).

Das Orts-Statut kann nähere Bestimmungen darüber treffen, inwiefern die mit einem solchen Grundstücke bisher verbundene Einzelstimme im Falle einer Verminderung desselben durch Zerstückelung verloren geht.

Befinden sich in einer Gemeinde Grundstücke, welche die übrigen an Werth und Größe erheblich übersteigen, so kann den Besitzern von Grundstücken dieser Art eine größere Anzahl von Stimmen beigelegt werden.

2. Diejenigen Grundbesitzer, deren Grundstücke den vorstehenden Erfordernissen zur Ausübung von Einzelstimmen nicht entsprechen, können in der Gemeinde-Versammlung Gesammtstimmen (Collektivstimmen) führen. Sie üben das Stimmrecht in der Gemeinde-Versammlung durch Abgeordnete aus, welche sie aus ihrer Mitte auf sechs Jahre wählen.

Sind in einer Gemeinde nur Grundbesitzer der zweiten Classe vorhanden, so sind dieselben zur Führung von Einzelstimmen befugt.

Die Zahl der Abgeordneten der unter Nr. 2 aufgeführten Grundbesitzer wird nach den örtlichen Verhältnissen, unter billiger Berücksichtigung der Anzahl der zu Gesammtstimmen berechtigten Grundbesitzer, des Werths und Umfangs ihres Grundbesitzes im Verhältniß zu dem Areal der größeren Grundbesitzer oder der von ihnen zu entrichtenden directen Steuern mit Ausnahme der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen, bestimmt; sie darf jedoch die Zahl der zu Einzelstimmen berechtigten Grundbesitzer in der Regel nicht übersteigen.

3. Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer bleiben in dem bisherigen Umfange von dem Stimmrecht ausgeschlossen.

§ 15.

Gelingt es nicht, durch statutarische Festsetzung vorhandene Dunkelheiten, Zweifel oder andere wesentliche Mängel in der Ortsverfassung hinsichtlich des Stimmrechts zu beseitigen (§ 11), so kann die Regierung auf Anlaß von Streitigkeiten oder Beschwerden zur Abhülfe von Dunkelheiten oder Zweifel, nach Vernehmung der Betheiligten und der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit, auf das Gutachten des Landraths deklaratorische Entscheidung treffen, oder bei andern wesentlichen Mängeln in der Ortverfassung interimistisch die zur gehörigen Erreichung des Zweckes des Communalverbandes oder Abwendung von Nachtheilen für das gemeine Wohl erforderlichen Anordnungen, nach Anhörung der Betheiligten, der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit, des Landraths und des Kreistags, bis dahin erlassen, daß eine zweckdienliche statutarische Festsetzung zu Stande kommt.

Bei diesen Entscheidungen, beziehungsweise interimistischen Anordnungen sind die in §§ 12, 13 und 14 gegebenen Anleitungen ebenfalls zu benutzen. (Vergl. §§ 35 und 191 Tit. 6 Th. II des Allg. Landr. und Nr. 6 des Ministerial-Rescripts vom 20. Juli 1839, v. Kamptz Annalen 1839, S. 138.)

§ 16.

Auch in Fällen der Zertheilung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen, beziehungsweise Bildung neuer Kolonien und Gemeinden, sind die in §§ 12, 13 und 14 bezeichneten Anleitungen in Ansehung der Theilnahme an dem Stimmrecht bei Errichtung der Regulirungspläne durch die Behörden zu beachten.

Erst nach erfolgter definitiver oder interimistischer Regulirung der Verhältnisse sind die Erwerber von Trennstücken oder Besitzer neuer Ansiedelungen befugt, das mit denselben verbundene Stimmrecht auszuüben.

(Vergl. § 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 31. December 1842, Gesetzsamml. Nr. 2318; §§ 7 Nr. 1 und folgende, §§ 19 und folgende, §§ 24, 25 und folgende, §§ 31 und 32 des Gesetzes vom 3. Januar 1845, Gesetzsamml. S. 25; Gesetz vom 24. Mai 1853; Gesetzsamml. S. 241.)

Wahrnehmung der Gemeinde-Angelegenheiten durch Bevollmächtigte. (Gemeinde-Deputirte.)

§ 17.

Die Gemeinde kann zur Erledigung vorübergehender einzelner Aufträge, so wie zur Wahrnehmung gewisser Geschäftszweige, deren Ausführung durch Bevollmächtigte üblich, nothwendig oder zweckmäßig ist, Bevollmächtigte (Deputirte) erwählen und denselben besondere Instruktion oder Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde ertheilen.

Gemeinde-Repräsentanten. (Gemeinde-Verordnete.)

§ 18.

Durch Beschluß einer Gemeinde, in welcher die Gesammtzahl der persönlich stimmberechtigten Mitglieder, auch unter Berücksichtigung ihrer etwanigen Verminderung durch Kollektivstimmen (§ 14 Nr. 2), sich für eine zweckmäßige Behandlung der Geschäfte, selbst mit Hülfe von Deputirten für einzelne Geschäftszweige (§ 17), erfahrungsmäßig als zu groß erwiesen hat, kann mit Genehmigung der Regierung die dauernde und vollständige Wahrnehmung der äußeren und inneren Korporationsrechte an Stelle der Gemeinde-Versammlung gewählten Gemeinde-Repräsentanten (Gemeinde-Verordneten) übertragen werden, vorbehaltlich der Wiederaufhebung dieser Einrichtung, sobald sich dieselbe nicht mehr als Bedürfniß oder zweckmäßig herausstellt. Ueber die Ertheilung der Genehmigung hat jedoch die Regierung zuvor bei dem Ober-Präsidenten anzufragen und den Kreistag zu vernehmen.

Das in diesem Falle jedesmal in Gemäßheit des § 8 zu errichtende und durch das Amtsblatt bekannt zu machende Statut enthält die erforderlichen näheren Festsetzungen, namentlich wegen der Gesammtzahl und Wahlperiode der Gemeinde-Repräsentanten, der etwanigen Classen-Eintheilung der Wähler, der hierbei aus jeder Classe zu wählenden Zahl der Gemeinde-Repräsentanten, wegen der Wahlordnung, und wegen Feststellung der Vollmacht und Instruktion zur Vertretung der Gemeinde.

(§ 26, §§ 30 und folgd.; §§ 114 und folgende; §§ 117, 120, 125, 130, 132 und 136 Tit. 6 Th. II des Allg. Landr.)

Form der Prozeß-Vollmachten.

Bei der Ausstellung von Prozeß-Vollmachten kommen die Vorschriften in §§ 40 bis 42 Tit. 3 Th. I der Allg. Gerichtsordnung und des § 47 des Anhangs zu derselben zur Anwendung.

Gemeinde-Beschlüsse.

§ 19.

Die Gemeinde-Versammlung hat über die Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit solche nicht von dem Schulzen (Gemeinde-Vorsteher, Dorfrichter) allein wahrzunehmen sind.

Die gefaßten Beschlüsse auszuführen hat die Gemeinde keine Befugniß. Die Ausführung steht dem Schulzen zu.

Dem Schulzen kommt es zu, bei den nöthigen Berathschlagungen die Gemeinde zusammenzurufen, die Versammlung zu dirigiren und den Schluß nach der Mehrheit der Stimmen abzufassen.

Ist bei der Einladung zur Versammlung zugleich der Gegenstand der Berathschlagung angezeigt worden, so können die erscheinenden Mitglieder, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl, einen gültigen Schluß fassen.

Ist aber eine solche ausdrückliche Bekanntmachung des Gegenstandes der Berathschlagung nicht geschehen, so müssen wenigstens zwei Drittel der Mitglieder gegenwärtig sein, wenn ein Schluß zu Stande kommen soll.

(§ 46 und 52 Tit. 7, §§ 51 und folgende Tit. 6 Th. II des Allg. Landr.; vergl. auch § 85 der Verordnung vom 20. Juni 1817, Gesetzsamml. S. 175.)

Hinsichtlich der Art und Weise der Zusammenberufung der Gemeinde und Bekanntmachung des Gegenstandes der Berathung bewendet es bei dem ortsüblichen Verfahren. Das ortsübliche Verfahren kann in dem Orts-Statute näher bezeichnet, nöthigenfalls durch statutarische Anordnung abgeändert werden.

Schriftliche Gemeindebeschlüsse werden, mit Anführung der dabei gegenwärtig gewesenen Gemeinde-Mitglieder, durch den Schulzen, die ihm beigeordneten Schöppen (Gerichtsmänner) und mindestens drei andere angesessene Mitglieder, welche dazu von der Gemeinde zu wählen sind, jedenfalls aber auch durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit Einschluß des Schulzen und der Schöppen, gültig vollzogen. (Vergl. § 52 Tit. 7 Th. II des Allg. Landr.)

§ 20.

Hat die Gemeinde einen Beschluß gefaßt, welcher ihre Befugnisse überschreitet, die Gesetze oder das Gemeinde-Interesse oder das Staatswohl verletzt, so hat der Schulze von Amtswegen oder auf Geheiß der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit die Ausführung einstweilen zu beanstanden, und dem Landrathe über den Gegenstand des Beschlusses zur Belehrung der Gemeinde oder Einholung der weiteren Verfügung der Regierung sofort Anzeige zu erstatten.

Hält eine Classe von Gemeindegliedern sich durch einen Gemeindebeschluß in ihrem Interesse verletzt, so ist sie vorbehaltlich des Rechtsweges in den dazu geeigneten Fällen, befugt, die Entscheidung der Regierung durch Vermittlung des Landraths nachzusuchen; die Ausführung des Gemeindebeschlusses bleibt alsdann, mit Ausnahme dringender Fälle, bis zum Eingange dieser Entscheidung ausgesetzt. Der Landrath kann vor Einholung der Entscheidung der Regierung durch wiederholt veranlaßte Berathung eine Vereinigung versuchen.

§ 21.

Ernennung und amtliche Verhältnisse des Schulzen und der Schöppen.

Der Schulze wird von der Gutsherrschaft (gutsherrliche Orts-Obrigkeit) ernannt, die aber dazu ein angesessenes Mitglied aus der Gemeinde, so lange es darunter an einer mit den erforderlichen Eigenschaften versehenen Person nicht ermangelt, bestellen muß. (§ 47 Tit. 7 Th. II des Allg. Landr.)

Fehlt es an einem geeigneten angesessenen Mitgliede in der Gemeinde, so ist, bis sich ein solches findet, eine unangesessene Person mit der Verwaltung des Schulzen-Amts, und zwar nur widerruflich, zu beauftragen.

§ 22.

Ist das Schulzen-Amt mit dem Besitze eines bestimmten Guts (Lehn- oder Erbschulzen-Gut) verbunden, so muß der neue Besitzer eines solchen Guts vor Antritt seines Amts der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit zur Prüfung und Bestätigung vorgestellt werden.

Dieselbe ist, wenn es ihm an den erforderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten fehlt, einen Stellvertreter zu ernennen berechtigt.

(§§ 48 und 49 ebendaselbst.)

§ 23.

Wer zum Schulzen-Amte bestellt werden soll, muß des Lesens und Schreibens kundig und von untadelhaften Sitten sein. (§ 51 ebendaselbst.)

§ 24.

Die Unstatthaftigkeit der Concessionirung von Orts-Schulzen zum Betriebe der Schankwirthschaft ist als Regel festzuhalten. (Ministerial-Rescript vom 5. December 1840, Ministerial-Blatt S. 485, und vom 10. März 1847, Ministerial-Blatt S. 64.)

§ 25.

Dem Schulzen sind von der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit wenigstens zwei Schöppen oder Gerichtsmänner, welche, so viel als möglich, angesessene Wirthe, und Leute von unbescholtenem Rufe und untadelhaften Sitten sein müssen, beizuordnen.

Ueber die Ernennung, sowohl des Schulzen als der Schöppen, ist dem Landrathe sofort Anzeige zu erstatten.

Der Schulze, wie auch die Schöppen, sind dem Staate, der Herrschaft, so wie der Gemeinde, zur getreuen Besorgung ihrer Amts-Angelegenheiten, in Gegenwart der letzteren, eidlich zu verpflichten. (Vergl. §§ 73 und 74 Tit. 7 Thl. II des Allg. Landr.)

Diese Vereidigung findet auch bei den Stellvertretern für nicht qualificirte Lehn- und Erb-Schulzen statt.

Die über die Eidesleistung aufzunehmende Verhandlung ist, insofern die zu gewährenden Emolumente nur die Entschädigung für Auslagen und sonstigen Dienstaufwand bilden, stempelfrei.

§ 26.

In den zum Verwaltungs-Verbande der Provinz Sachsen gehörigen, der Westphälischen Zwischen-Regierung unterworfen gewesenen Landestheilen steht der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit zwar nach §§ 47 und 49 ebendaselbst die Wahl des Schulzen zu, der Gewählte ist aber dem Landrathe zu präsentiren, welchem es obliegt, dessen Qualificationen zu prüfen und ihn zu bestätigen, oder die Wahl eines anderen Candidaten zu verlangen. (§ 3 b der Allerhöchsten Verordnung vom 31. März 1833, Gesetzsamml. Nr. 1433.)

§ 27.

Das von der Behörde ihm aufgetragene Schulzen- und Schöppenamt, kann ein Mitglied der Gemeinde nur aus solchen Gründen ablehnen, die von der Uebernehmung einer Vormundschaft entschuldigen.

(§ 75 Tit. 7 Th. II des Allg. Landr.)

Weigert sich ein Mitglied der Gemeinde ohne gesetzlichen Grund, das ihm aufgetragene Schulzen- und Schöppenamt anzunehmen, oder gehörig fortzusetzen, so kann es nöthigenfalls dazu mit Zwangsmitteln angehalten werden.

Inhaber der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit können in Gemeinden, über welche dieselbe sich erstreckt, ein Schulzen- oder Schöppenamt nicht übernehmen.

§ 28.

Die Pflicht der Schöppen ist, dem Schulzen in seinen Amtsverrichtungen beizustehen. In Abwesenheit oder bei Verhinderungen desselben vertreten sie seine Stelle.

In Fällen, wo der Schulze seine Pflichten zu beobachten unterläßt, sind die Schöppen bei Vermeidung gleicher Verantwortung, ihr Amt zu thun, oder der Obrigkeit die nöthige Anzeige zu machen verpflichtet. (§§ 76 bis 78 ebendaselbst.)

§ 29.

Der Schulze verwaltet die Gemeinde-Angelegenheiten, beaufsichtigt die im Dienste der Gemeinde stehenden Personen, ist in allen polizeilichen Angelegenheiten Organ und Hülfsbehörde der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit, und hat alle örtlichen Geschäfte der allgemeinen Verwaltung, insofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind, auszuführen. Der Schulze hat hiernach für die gehörige Bekanntmachung und Befolgung der Gesetze, Verordnungen und obrigkeitlichen Verfügungen zu sorgen. (Vergl. §§ 46, 52 bis 71 und 73 ebendaselbst; auch §§ 19, 20, 41, 47, 48, 59 und 60 der gegenwärtigen Zusammenstellung.)

§ 30.

Der Schulze und die Schöppen haben auch die Mitüberwachung der Interessen und Obliegenheiten der nicht stimmberechtigten Einwohner des Gemeinde-Bezirks in Bezug auf die Communal-Angelegenheiten gewissenhaft wahrzunehmen.

§ 31.

Die Schulzen und Schöppen machen zusammen die Dorfgerichte aus. (Vergl. § 79 und folgende Tit. 7 Th. II des Allgemeinen Landrechts; ferner die im Bezirke des Königlichen Kammergerichts und des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. zur Anwendung kommende „revidirte Instruction für die Dorfgerichte bei den von ihnen vorzunehmenden, gerichtlichen Verhandlungen." — Justiz-Ministerial-Blatt von 1854 S. 206 und außerordentliche Beilage zu dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. von 1855 Nr. 4.)

§ 32.

Gegen diejenigen, welche den amtlichen Anordnungen des Schulzen die gebührende Folgeleistung verweigern, kann derselbe Geldstrafe bis zu Einem Thaler, als Executionsmittel, nach vorgängiger Androhung, verfügen und nöthigenfalls zwangsweise einziehen. Es fließen diese Strafgelder zur Gemeinde-Casse. (Vergl. auch § 48 der gegenwärtigen Zusammenstellung.)

Beleidigungen und Widersetzlichkeiten gegen den Schulzen werden mit Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu 2 Jahren bestraft. (Vergl. § 102, § 89 des Strafgesetzbuchs, Gesetzsammlung pro 1851, S. 101.)

Nach Maaßgabe der Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 1. Mai 1843 und vom 27. November 1854 ist gestattet, daß die Schulzen als Amtszeichen Schulzenstäbe und Armbinden tragen. (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung 1855 S. 135 und 136.)

In der Herrschaft Schwedt verbleibt es jedoch bei der dort hergebrachten besonderen Amtstracht der Schulzen.

§ 33.

Die dem Schulzen für seine Bemühungen etwa zukommenden Vortheile oder Freiheiten werden nach der Verfassung eines jeden Orts bestimmt. (§ 72 Tit. 7 Th. II des Allgemeinen Landrechts; § 96 des Gesetzes vom 2. März 1850, Gesetzsammlung S. 77.)

§ 34.

Im Anschlusse an die bestehenden Ortsverfassungen dient als Grundsatz, daß dem Schulzen für baare Auslagen und Dienstaufwand Entschädigung geleistet werden muß, deren Betrag im Falle unzureichender Emolumente und in Ermangelung einer gütlichen Einigung, nach Vernehmung der Betheiligten und der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit, auf das Gutachten des Landraths, nach Anhörung des Kreistags von der Regierung festgesetzt, und namentlich mit Berücksichtigung des obwaltenden Interesses bei den Dienstausgaben, beziehungsweise Geschäfts-Vermehrungen des Schulzen auf den Gutsherrn und die Gemeinde repartirt wird.

Behufs Abmessung der Entschädigung muß eine genaue Ermittelung und Veranschlagung der mit dem Schulzen-Amte bisher verbundenen Vortheile und Freiheiten vorausgehen, namentlich des Durchschnittertrages der Dienstländereien, in deren Genuß der Schulze sich befindet, der mit dem Schulzen-Amte verbundenen Hebungen und Geld-Einnahmen, so wie Befreiungen von Gemeinde-Abgaben und Diensten.

Die sich als nothwendig ergebende Ergänzung der Entschädigung ist in baarem Gelde zu leisten, wenn die Betheiligten sich nicht gütlich wegen entsprechender Gewährung von Nutzungen, Hebungen oder Befreiungen in Ansehung der Gemeinde-Abgaben und Dienste für die Verwaltung des Schulzen-Amts einigen. (Vergl. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 18. März 1817, v. Kamptz Annalen Jahrgang 1829, 2tes Heft S. 311; Minist.-Rescript vom 12. Januar 1834, v. Kamptz Annalen 1834, 1stes Heft S. 453; Minist.-Rescript vom 21. Januar 1839, v. Kamptz Annalen pro 1839, 1stes Heft S. 146.)

§ 35.

Dem Schulzen ist nicht gestattet, für Amtsgeschäfte, welche ihm in der Eigenschaft als Gemeinde-Polizei-Verwaltungs- und Gerichtsbeamten obliegen, Gebühren von einzelnen Betheiligten oder aus der Gemeinde-Casse zu erheben, wenn ihm hierzu nicht die Berech-

tigung speciell beigelegt ist. (Vergl. die im Bezirk des Königlichen Kammergerichts und des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. zur Anwendung kommende „Allgemeine Gebühren-Taxe für die Dorfgerichte in gerichtlichen Angelegenheiten." — Beilage der „revidirten Instruction für die Dorfgerichte bei den von ihnen vorzunehmenden gerichtlichen Verhandlungen;" Justiz-Ministerial-Blatt von 1854 S. 226 und außerordentliche Beilage zu dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. von 1855 Nr. 4.)

Die Schulzen erhalten keine Pension.

§ 36.

Dem Stellvertreter für einen nicht qualificirten Lehn- oder Erbschulzen muß für die Uebernehmung des Amts eine billige Belohnung ausgesetzt und von dem Lehn- oder Erbschulzen entrichtet werden.

(§ 50 Tit. 7 Th. II des Allg. Landr.)

Der Betrag dieser Vergütigung wird in Ermangelung gütlicher Einigung nach Vernehmung der Betheiligten und der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit auf das Gutachten des Landraths nach Anhörung des Kreistags von der Regierung festgestellt.

§ 37.

Wird ein Grundstück getheilt, mit dessen Besitz die Verwaltung des Schulzen- oder Dorfrichter-Amts verbunden ist, so ist nach den Umständen zu ermessen, ob die Verwaltung dieses Amts mit dem Besitze eines der Theile des Grundstücks verbunden bleiben kann.

Ist dies nicht zulässig, so muß ein auskömmliches Schulzengehalt in Grundstücken oder in Geld festgesetzt, und der Geldbeitrag vorschriftsmäßig vertheilt und für die hypothekarische Sicherstellung gesorgt werden.

(Vergl. § 16 des Gesetzes vom 3. Januar 1845, Gesetzsamml. S. 25; § 4 des Gesetzes vom 24. Februar 1850; Gesetzsamml. S. 68; § 96 des Gesetzes vom 2. März 1850, Gesetzsamml. S. 77; § 6 des Gesetzes vom 24. Mai 1853, Gesetzsamml. S. 241.)

§ 38.

Auf die Schulzen und Schöppen finden die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten (vergl. §§ 1 und 78, Gesetzsamml. S. 465), ferner die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Februar 1854, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen (Gesetzsamml. S. 86) Anwendung.

Unangesessene Schulzen, welche nach § 21 der gegenwärtigen Zusammenstellung auf Widerruf mit der Verwaltung des Schulzen-Amts beauftragt sind, können in Gemäßheit des § 83 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, ohne ein förmliches Disciplinar-Verfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden.

§ 39.

Gemeinde-Haushalt.

Alle Gemeinde-Einkünfte müssen zur Gemeinde-Casse fließen; sie dürfen zu keinem andern Zwecke, als zur Deckung der Gemeinde-Bedürfnisse, verwendet werden.

§ 40.

Die Gemeinde beschließt über die Benutzung des Gemeinde-Vermögens; es bleiben jedoch dabei die Vorschriften der Declaration vom 26. Juli 1847 (Gesetzsamml. S. 327) in Betreff des nutzbaren Gemeinde-Vermögens maaßgebend.

Die Gemeinde kann, unter Genehmigung der Regierung, die Verwendung der Nutzungen vom Gemeindeglieder-Vermögen, z. B. zu demselben gehöriger Holz-, Wiesen-, Torf-, Obstbaum-Nutzungen, zur Deckung der Gemeinde-Bedürfnisse beschließen. (§§ 1, Absatz 2 und folgende der Declaration vom 26. Juli 1847.)

Es ist die besondere Aufgabe der Regierungen, dahin zu sehen, daß das Gemeinde-Vermögen nicht verkürzt wird.

Dies ist namentlich auch von den Regierungen zu beachten, sobald ihnen von den General-Commissionen in Gemäßheit des § 11 der Verordnung vom 30. Juni 1834

(Gesetzsamml. S. 96) in Fällen, wenn das Gemeinde-Vermögen durch die bei Dörfern vorkommenden Gemeinheitstheilungen betroffen, oder die Theilung solcher Gegenstände in Antrag gebracht wird, hinsichtlich deren irgend ein Zweifel darüber obwaltet, ob solche zum Privatvermögen der einzelnen Mitglieder oder nicht vielmehr zum Gemeinde-Vermögen gehören, davon zur Wahrnehmung jenes Interesses Nachricht gegeben wird.

Ingleichen ist es Sache der Regierung, wenn die Personen und Mitglieder der Behörden, welchen die Vertretung des Korporations-Vermögens einer Dorfgemeinde oder einer Communal-Anstalt obliegt, bei der Auseinandersetzung für ihr Privatvermögen und ihr persönliches Interesse dabei betheiligt sind, auf desfallsige Anzeige der Auseinandersetzungs-Commissarien in Gemäßheit des § 20 der Verordnung vom 30. Juni 1834 zu prüfen, ob die persönlichen Interessen dieser Vertreter mit den Pflichten ihres Amts in Collision kommen und in diesem Falle nach Befinden dem Special-Commissarius die Wahrnehmung jener Interessen zu übertragen, oder aber, besonders dann, wenn deshalb eine gütliche Einigung nicht zu erreichen ist, ihre Stellvertretung durch andere nicht betheiligte Personen und Behörden zu veranlassen, und diese mit der erforderlichen Instruction selbst zu versehen.

Wird in Folge einer Gemeinheitstheilung eine anderweitige Regulirung für die Ausübung der den Gemeindegliedern und Einwohnern an der Abfindung zustehenden Nutzungsrechte nöthig, so hat die Regierung bei der hierüber in Gemäßheit des § 6 der Declaration vom 26. Juli 1847 eintretenden Communication mit der Auseinandersetzungs-Behörde das Gemeinde-Interesse ebenfalls sorgfältig wahrzunehmen.

Uebrigens verbleibt es in Ansehung der Theilnahme der einzelnen Gemeinde-Mitglieder oder gewisser Classen derselben an den Nutzungen des Gemeinde-Vermögens bei den bestehenden Rechtsverhältnissen.

Neue Anbauer in einer Dorf-Gemeinde haben auf die Mitbenutzung der Gemeingründe in allen Fällen ein Recht, in denen die der Errichtung ihrer Stellen vorhergehenden Verträge keine ausdrücklich entgegengesetzte Bestimmung enthalten. Aus der bloßen Nichterwähnung dieses Rechts in den Verträgen kann dessen Entziehung nicht gefolgert werden. Deshalb ist die Frage über die den Neuanbauern etwa zuzugestehenden Hütungs- oder sonstigen Nutzungsrechte an dem Gemeinde-Vermögen gleich bei den Verhandlungen über deren Ansiedelung und deren Aufnahme in die Gemeinde zu ordnen und in solcher Weise künftigen Streitigkeiten vorzubeugen.

(§ 28. Tit. 7. Th. II des Allg. Landr.; Plenar-Beschluß des Geheimen Ober-Tribunals vom 22. März 1841, Entscheidungen dieses Gerichtshofes Bd. 7 S. 24; Circular-Rescript vom 12. August 1841, Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 167 und 211.)

In Ansehung der Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Stiftungen bewendet es bei den stiftungsmäßigen Bestimmungen.

Ueber Gegenstände, welche ein von dem Interesse der Gemeinde als Korporation verschiedenes gemeinsames (Societäts-) Interesse betreffen, gebührt die Beschlußnahme nicht der Gemeinde, sondern den Interessenten (Societäts-Genossen).

§ 41.

Dem Schulzen gebührt, mit Zuziehung der Schöppen oder Dorfgerichte, die Verwaltung des Vermögens der Gemeinde, und er ist schuldig, Rechnung darüber abzulegen. (§ 56 Tit. 7 Th. II des Allg. Landr.)

Wo besondere Verwalter der Gemeindegüter bestellt sind, hat der Schulze die Aufsicht über dieselben, und muß sie zur Rechnungslegung anhalten. (§ 57 ebendaselbst.)

§ 42.

Gemeinde-Abgaben und Dienste.

Wenn in Ansehung des Maaßstabes der Vertheilung der Gemeinde-Abgaben und Dienste, zu welchen kunst- und handwerksmäßige Arbeiten nicht gehören, die bestehende Ortsverfassung dunkel, zweifelhaft oder sonst mangelhaft ist, namentlich hergebrachte Gewohnheit (vergleiche §§ 31 und 39 Tit. 7 Th. II des Allg. Landr.) keinen sicheren An-

halt gewährt, oder solcher zu erheblichen Mißverhältnissen führt, so kann zur Ergänzung der Orts-Verfassung ein verbesserter Maaßstab im Wege statutarischer Festsetzung (§ 8) eingeführt werden. Hierbei dienen insbesondere folgende Grundsätze zur Anleitung:

1) Die Vertheilung der Gemeindelasten ist, bei Sicherung der nachhaltigen Entrichtung, möglichst im Anschluß an die bestehenden örtlichen Verfassungen, mit Berücksichtigung der vorhandenen Abstufungen des Grundbesitzes und der Classenverhältnisse, so wie unter Fortbildung derselben in angemessenen Beziehungen zur Theilnahme an den Vortheilen des Gemeinde-Verbandes und an dem Stimmrecht zu bewirken. Es kann sich hierbei nach Umständen beispielsweise empfehlen, Grundbesitzer einer Classe einzureihen, der sie hinsichtlich der Besitzverhältnisse am nächsten stehen, oder die Zahl der vorhandenen Classen durch die Bildung einer neuen Classe resp. Einfügung einer Zwischen-Classe angemessen zu vermehren.

2) Unangesessene Dorfeinwohner sind zu solchen Gemeindelasten, wovon blos die angesessenen Wirthe den Vortheil ziehen, beizutragen nicht schuldig (§ 44 Tit. 7 Th. II des Allg. Landr.).

3) Wer in einer Gemeinde Grundbesitz hat, oder ein stehendes Gewerbe betreibt, aber nicht in der Gemeinde wohnt, ist nur verpflichtet, an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz oder auf jenes Gewerbe, oder auf das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt sind.

4) Bei Zuschlägen zur classificirten Einkommensteuer muß jedenfalls das Einkommen aus dem außerhalb des Gemeinde-Bezirks belegenen Grundbesitz außer Berechnung bleiben.

5) Die Verpflichtung zur Theilnahme an den Gemeindelasten erstreckt sich auch auf die Verzinsung und Abtragung vorhandener Gemeindeschulden und beginnt mit dem ersten seit Erwerbung des Wohnsitzes in der Gemeinde eingetretenen Verfalltage und dauert beim Aufgeben dieses Wohnsitzes auch für den letzten vorher eingetretenen Verfalltag fort.

6) Wo bisher Hand- und Spanndienste üblich waren, müssen sie in der Regel ferner unentgeltlich geleistet werden, auch wenn der Fall der Unzulänglichkeit des Gemeinde-Vermögens nicht vorliegt.

§ 43.

Gelingt es nicht, durch statutarische Festsetzung vorhandene Dunkelheiten, Zweifel oder andere wesentliche Mängel in der Ortsverfassung hinsichtlich des Maaßstabes zur Vertheilung der Gemeinde-Abgaben und Dienste zu beseitigen (§ 42), so kann die Regierung auf Anlaß von Streitigkeiten oder Beschwerden zur Abhülfe der Dunkelheiten und Zweifel nach Vernehmung der Betheiligten und der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit auf das Gutachten des Landraths deklaratorische Entscheidung treffen, oder bei andern wesentlichen Mängeln in der Ortsverfassung interimistisch die zur gehörigen Erreichung der Zwecke des Communal-Verbandes oder Abwendung von Nachtheilen für das gemeine Wohl erforderlichen Anordnungen nach Anhörung der Betheiligten, der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit, des Landraths und des Kreistags bis dahin erlassen, daß eine zweckdienliche statutarische Festsetzung zu Stande kommt. Bei diesen Entscheidungen, beziehungsweise interimistischen Anordnungen, sind die in § 42 gegebenen Anleitungen — bei Nr. 5 jedoch unbeschadet der Vorschriften in §§ 94 bis 104, 184 und 185 Tit. 6 Th. II des Allgemeinen Landrechts — ebenfalls zu benutzen. (Vergl. §§ 35 und 191 Tit. 6 Th. II des Allgemeinen Landrechts; Nr. 6 des Ministerial-Rescripts vom 20. Juli 1839, v. Kamptz Annalen 1839 S. 138.)

§ 44.

Auch in Fällen der Zertheilung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen, beziehungsweise Bildung neuer Colonien und Gemeinden, sind die in § 42 gegebenen An-

leitungen in Ansehung der Vertheilung der Gemeindelasten bei Errichtung der Regulirungspläne durch die Behörden zu befolgen.

(Vergl. § 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 31. December 1842, Gesetzsamml. Nr. 2318; § 7 Nr. 1, §§ 12, 18, 25, 26, 31 und 32 des Gesetzes vom 3. Januar 1845, Gesetzsamml. S. 25; auch §§ 6 und 12 des Gesetzes vom 24. Mai 1853, Gesetzsamml. S. 241.)

§ 45.

Diejenigen persönlichen und dinglichen Befreiungen, welche zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 rechtsgültig bestanden, dauern in ihrem damaligen Umfange fort.

Wegen der Besteuerung der Beamten sind die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (Gesetzsamml. S. 184), der Allerhöchsten Deklaration vom 21. Januar 1829 (Gesetzsamml. S. 9) und der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1832 (Gesetzsamml. S. 145) anzuwenden, insofern nicht die Beamten sich nach der bestehenden Verfassung im Besitze einer weiter gehenden Begünstigung befinden, wobei es alsdann sein Bewenden behält. (Vergl. Ministerial-Erklärung vom 10. October 1835, v. Kamptz Annalen Bd. 19 S. 1034.)

Hinsichtlich der Heranziehung derjenigen Grundstücke zu Communalsteuern, welchen wegen ihrer Bestimmung zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken die Befreiung von Staatssteuern zusteht, kommen die Vorschriften der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 8. Juni 1834 (Gesetzsamml. S. 87) zur Anwendung.

§ 46.

Die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen kann durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Regierung von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von Entrichtung eines Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden, durch deren Entrichtung aber die Ausübung des Stimmrechts niemals bedingt wird.

Durch solche Gemeindebeschlüsse werden die mit dem Besitze einzelner Grundstücke verbundenen oder auf sonstigen besonderen Rechtstiteln beruhenden Nutzungsrechte niemals berührt. (Vergl. § 12 des Gesetzes vom 31. December 1842, Gesetzsamml. Nr. 2317.)

§ 47.

Die Steuern und andern öffentlichen Abgaben müssen nach Maaßgabe des § 54 Tit. 7 Th. II des Allgemeinen Landrechts, wenn es die Gemeinde verlangt, von dem Schulzen eingesammelt und gehörigen Orts abgeliefert werden. (Vergl. auch § 3 des Gesetzes über die Entrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820, Gesetzsamml. S. 134.)

Es kann jedoch auch von der Gemeinde ein besonderer Orts-Erheber gewählt werden. Derselbe bedarf der Bestätigung durch die gutsherrliche Orts-Obrigkeit, insofern die Verfassung des Orts dieserhalb nichts besonderes bestimmt. (Vergl. §§ 160 und 166 Tit. 6 Th. II des Allg. Landr. und Circular-Rescript der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 3. October 1842.)

§ 48.

Wer die ihm obliegenden Dienste nicht rechtzeitig entweder selbst, oder durch einen tauglichen Stellvertreter leistet, kann zur Zahlung des Werths der Dienste, nach anderweitiger Bestreitung derselben für Rechnung des Verpflichteten, durch den Schulzen angehalten werden, vorbehaltlich der etwa in Gemäßheit des § 32 Alinea 1 der gegenwärtigen Zusammenstellung verwirkten Strafe.

Ob der Stellvertreter als tauglich anzusehen ist, hat der Schulze zu entscheiden.

Die Allerhöchste Verordnung vom 30. Juli 1853 (Gesetzsamml. S. 909) wegen executivischer Beitreibung der directen und indirecten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten u. s. w., findet auch Anwendung auf die zwangsweise Einziehung der Gemeinde-Abgaben, so wie der Geldbeträge für Leistungen oder Lieferungen, welche nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten für dessen Rechnung

durch Dritte im Auftrage der Behörden ausgeführt worden sind. (Vergl. § 1 Nr. 1, 6 und 14 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juli 1853, und die dazu ergangene Ministerial-Instruction vom 15. November 1853, Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung S. 293; ferner § 20 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, Gesetzsamml. S. 265.)

§ 49.

Das Gesetz vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben (Gesetzsamml. S. 140), findet ebenfalls auf die Gemeinde-Abgaben Anwendung. (Vergl. § 14 des ebengedachten Gesetzes.)

§ 50.

Die Gemeinde-Lasten, Gemeinde-Abgaben und Gemeinde-Dienste bleiben von der Ablösung ausgeschlossen, wie überhaupt in Beziehung auf die Communal-Verhältnisse durch die Ausführung des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, keine Veränderungen eintreten. (§§ 6 und 96 des Gesetzes vom 2. März 1850, Gesetzsamml. S. 77.)

Aufsicht über die Gemeinden und die öffentlichen Angelegenheiten der selbstständigen Gutsbezirke.

§ 51.

Dorfgemeinden können ohne Vorwissen und Erlaubniß ihrer gutsherrlichen Orts-Obrigkeit keine unbeweglichen Güter durch einen lästigen Vertrag an sich bringen. (§ 33 Tit. 7 Thl. II des Allg. Landr.)

§ 52.

Ein Geschäft aber, wodurch Dorfgemeinden, als moralische Person, oder einzelne Classen, oder mehrere Mitglieder derselben, ein Rittergut ganz oder theilweise erwerben, ohne Unterschied, ob sie es in Gemeinschaft behalten, oder unter sich vertheilen wollen, ist nur dann erst rechtsgültig und begründet einen gerichtlichen Anspruch wider die Erwerber, wenn solches von der Provinzial-Regierung zuvor geprüft und genehmigt worden. (Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 25. Januar 1831, Gesetzsamml. S. 5 und die darin angeordnete Instruction vom 18. December 1832, von Kamptz Annalen Band 16 S. 914.)

§ 53.

Auch wenn eine Gemeinde eine Pachtung außerhalb der Feldflur eingehen will, wird dazu die Genehmigung der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit erfordert. (§ 34 Tit. 7 Thl. II des Allg. Landr.)

§ 54.

Zur Veräußerung von Gemeindegründen und Gerechtigkeiten, so wie zu Schulden, welche die Gemeinde verpflichten sollen, ist ebenfalls die Einwilligung der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit nothwendig. (§ 35 ebendaselbst.)

§ 55.

Versagt die gutsherrliche Orts-Obrigkeit ihre Erlaubniß oder Genehmigung ohne erheblichen Grund, so kann die Gemeinde auf deren Ergänzung durch die Behörde (Regierung) antragen.

(§ 36 ebendaselbst; Ministerial-Rescript vom 22. Juli 1840, Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung 1840 S. 285.)

§ 56.

Bei dem Austausch einzelner Parzellen der Gemeinde-Grundstücke kommt das Gesetz vom 13. April 1841 zur Anwendung. (Gesetzsamml. S. 79.)

§ 57.

Contrahirt in den Fällen der §§ 51, 53 und 54 die gutsherrliche Orts-Obrigkeit selbst mit der Gemeinde, so ist die Genehmigung der Regierung erforderlich. (Ministerial-Rescript vom 29. März 1832, von Kamptz Annalen Band 16 S. 129, und vom 30. November 1836, von Kamptz Annalen Band 20 S. 941.)

§ 58.

Bei Prozessen, woran Dorfgemeinden Theil nehmen, und welche die Substanz ihres Vermögens betreffen, muß die Genehmigung der Gutsherrschaft zur Anstellung der Klage und deren Beantwortung beigebracht werden, in sofern nicht die Gutsherrschaft selbst als Gegner der Gemeinde dabei ein eigenes Interesse hat. Verweigert oder verzögert die Gutsherrschaft die nachgesuchte Genehmigung, und verlangt die Gemeinde dagegen rechtliche Hülfe; so ist es hinreichend, das die erstere zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei der von der letzteren angestellte Klage adcitirt werde.

(Anhang § 4 der Allgemeinen Gerichtsordnung.)

§ 59.

Beschließt eine Gemeinde die Verwandlung der Gemeinde-Waldungen in Aker oder Wiesen, so hat der Schulze den Beschluß zu beanstanden, und darüber nach Vorschrift des § 20 dem Landrathe Anzeige zu erstatten.

Dasselbe muß geschehen: wenn eine Gemeinde die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, beschließt.

§ 60.

Der Schulze und die Aufsichts-Behörden haben dahin zu wirken, daß die Gemeinden, ihren nachhaltigen Interessen und Kräften entsprechend, die ihnen gehörigen Sandschollen decken und bepflanzen.

§ 61.

In den zum Verwaltungsverbande der Provinz Sachsen gehörigen, der Westphälischen Zwischen-Regierung unterworfen gewesenen Landestheilen tritt in den §§ 51, 53 und 54 bezeichneten Fällen der Landrath an die Stelle der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit (§ 3a der Allerhöchsten Verordnung vom 31. März 1833, Gesetzsamml. Nr. 1433).

Auch kommt wegen Behandlung der Gemeinde-Waldungen Behufs deren Erhaltung die Allerhöchste Verordnung vom 24. December 1816, die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Provinzen Sachsen (mit Einschluß der Altmark), Westphalen, Cleve, Berg und Niederrhein betreffend (Gesetzsamml. pro 1817 Seite 57), zur Anwendung.

§ 62.

Soll gegen eine Dorfgemeinde oder gegen eine ganze Classe von Mitgliedern derselben eine gerichtliche Execution vollstreckt werden, so müssen die Gerichte über die Art, wie solche ohne gänzlichen Ruin der Schuldner zu realisiren ist, jederzeit mit der Regierung Rücksprache halten, und wenn sie sich mit dieser über die zu nehmenden Maaßregeln nicht vereinigen können, die Execution aussetzen und die Vorbescheidung des Justiz-Ministers einholen.

(Anhang § 153 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.)

§ 63.

Die unmittelbare Aufsicht über die Gemeinden, so weit dabei in Ansehung einzelner Gegenstände durch die Gesetze nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, hat die gutsherrliche Orts-Obrigkeit (Gutsherrschaften, Domainen-Aemter u. s. w.), unter Leitung und Controle des Landraths zu führen.

Wo es an einer gutsherrlichen Orts-Obrigkeit mangelt, kann der Landrath die Aufsichtsrechte derselben einstweilen mit wahrnehmen. Es ist jedoch zuvor darüber bei neu vorkommenden Fällen dem Minister des Innern Anzeige zu erstatten.

Der Landrath führt auch die Aufsicht über die öffentlichen Angelegenheiten der selbstständigen Gutsbezirke.

Die Ober-Aufsicht des Staats über die Gemeinden und öffentlichen Angelegenheiten der selbstständigen Gutsbezirke wird durch die Regierung, vorbehaltlich des Recurses an

den Ober-Präsidenten, ausgeübt. Gegen die Verfügung des Ober-Präsidenten ist Beschwerde an den Minister des Innern zulässig.

(Vergl. §§ 26 und folgende, 35 und 191 Tit. 6, §§ 33, 34, 35, 36, 47, 48, 49, 66, 69, 73 und 78 Tit. 7 Thl. II des Allg. Landr.; § 10 Tit. 17 ebendaselbst; Ministerial-Rescript vom 29. März 1832, von Kamptz Annalen Band 16 S. 129, und vom 22. Juli 1840, Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung S. 285; Rescript des Königlichen Justiz-Ministerii vom 4. Februar 1841, Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung S. 59; §§ 1 und folgende der Allerhöchsten Verordnung vom 31. März 1833, Gesetzsamml. Nr. 1433; §§ 36 und 39 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. April 1815, Gesetzsamml. S. 85; Regierungs-Instruction vom 23. October 1817, Gesetzsamml. S. 248, und vom 31. December 1825, Gesetzsamml. pro 1826 S. 7; §§ 5, 11 und 20 der Verordnung vom 30. Juni 1834, Gesetzsamml. S. 96; § 6 der Declaration vom 26. Juli 1847, Gesetzsamml. S. 327; Instruction für die Ober-Präsidenten vom 31. December 1825 § 11 Nr. 4a, Gesetzsamml. pro 1826 S. 1; Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 25. Januar 1831, Gesetzsamml. S. 5; Circular-Erlaß vom 20. Juli 1839, von Kamptz Annalen 1839 S. 128; § 8 des Gesetzes vom 31. December 1842, Gesetzsamml. pro 1843 S. 8; §§ 8, 19—23, 29—32 des Gesetzes vom 3. Januar 1845, Gesetzsamml. S. 25; § 4 des Gesetzes vom 24. Februar 1850, Gesetzsamml. S. 68; §§ 9, 11, 13 und 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1853, Gesetzsamml. S. 241; § 20 des Gesetzes vom 11. März 1850, Gesetzsamml. S. 265; Gesetz vom 14. Mai 1852, Gesetzsamml. S. 245; § 100 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, Gesetzsamml. S. 465; § 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juli 1853, Gesetzsamml. S. 909.)

§ 64.

Fortdauer der Straßen-Gerechtigkeit oder des Auenrechts.

Die über die Straßen-Gerechtigkeit oder das Auenrecht im § 3 Nr. 14 des Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetzsamml. S. 77) enthaltenen Bestimmungen, deren Wirksamkeit dort von Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung abhängig gemacht worden, bleiben, da die Einführung derselben nicht stattgefunden hat, auch fernerhin außer Anwendung.

(Gesetz vom 24. Mai 1853, Gesetzsamml. S. 238.)

Berlin, den 29. October 1855.

Der Minister des Innern.
von Westphalen.

wird zufolge Rescripts des Herrn Ministers des Innern Excellenz vom 29. October d. J. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 3. December 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 51. Den 21. December **1855.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 45ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 4316. Allerhöchster Erlaß vom 25. September 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Conitz über Jacobsdorf bis zur Grenze mit dem Kreise Flatow in der Richtung auf Cammin, 2) von Conitz über Tuchel und Motilla-Mühle bis Monkowarsk, 3) von Tuchel über Brunstplatz bis zum Bahnhofe Terespol, 4) von Conitz über Bruß bis zur Grenze des Kreises Berendt in der Richtung auf Berendt.

№ 4317. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Conitzer Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 26. September 1855.

№ 4318. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 21. November 1855, wegen der, von der Königlich Preußischen mit der Kurfürstlich Hessischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung und Bestrafung der Feldfrevel in dem Grenzgebiete. Vom 1. December 1855.

№ 4319. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, die Erneuerung der zwischen Preußen und Sachsen-Coburg-Gotha abgeschlossenen Militair-Durchmarsch- und Etappen-Convention bis zum 1. Januar 1867 betreffend. Vom 8. December 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 324. Berliner Getreide- ꝛc. Marktpreise pro November 1855. I. 922. Dec.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat November d. J. betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	4	25	5
für den Scheffel Roggen	3	21	5
für den Scheffel große Gerste	2	12	2
für den Scheffel kleine Gerste	2	8	2
für den Scheffel Hafer	1	17	5
für den Scheffel Erbsen	3	20	1
für den Centner Heu	—	27	8

für das Schock Stroh	10 Thlr.	— Sgr.	9 Pf.
der Centner Hopfen	16 "	— "	— "
die Tonne Weißbier kostete	6 "	20 "	— "
die Tonne Braunbier kostete	5 "	— "	— "
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	— "	5 "	6 "
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	— "	4 "	— "

Potsdam, den 10. December 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 325. Die Aufstellung der Bevölkerungslisten. I. 809. Nov.

Wegen der Aufstellung der Bevölkerungslisten des laufenden Jahres und der dazu gehörigen Nachweisungen verweisen wir auf die Bekanntmachungen vom 5. October 1830, Amtsblatt Seite 229 ff., vom 28. October 1843, Amtsblatt Seite 301 ff., und vom 9. December 1851, Amtsblatt Seite 400 ff, und fügen zur Erläuterung und Ergänzung derselben folgendes hinzu.

Die in die Bevölkerungsliste und die zu derselben gehörigen Nachweisungen einzutragenden Nachrichten müssen genau das Kalenderjahr, d. h. die Zeit vom 1. Januar bis 31. December umfassen. Die Bevölkerungsliste wird nach dem gedruckten Formular aufgestellt und sind dabei die Ueberschriften der Spalten sorgfältig zu beachten.

Was die Kolonnen für die Geburten betrifft, so sind unter die daselbst (Kol. 1 bis 6) anzugebenden Summen auch die todtgebornen Kinder, welche nachher in Kolonne 17 bis 21 nochmals angegeben werden, mit zu verzeichnen, so daß die todtgebornen Kinder sowohl unter den Geburten als unter den Sterbefällen stehen. Der Unterschied der ehelichen und außerehelichen Geburt wird so berücksichtigt, daß Kolonne 4 bis 6 nur die unehelich gebornen Kinder, Kolonne 1 bis 3 aber die ehelich und die unehelich gebornen Kinder zusammen enthalten, dagegen bei den todtgebornen Kindern und bei den im ersten Lebensjahre verstorbenen Kindern für die einzelnen Geschlechter die ehelichen Kinder besonders und die unehelichen Kinder besonders angegeben werden, und nur die Summen für beide Geschlechter die ehelichen und unehelichen Kinder zusammen enthalten.

Die Sterbefälle werden nach dem Alter des Verstorbenen, nach der Jahreszeit des eingetretenen Sterbefalles und nach der Todesart in verschiedene Kolonnen eingetragen; die Gesammtsummen der Gestorbenen der verschiedenen Altersclassen, der in den verschiedenen Jahreszeiten Gestorbenen und der an verschiedenen Todesarten Verstorbenen (wenn man diesen letzteren die Todtgebornen noch außerdem hinzurechnet) müssen daher übereinstimmen. Es ist zu beachten, daß die Altersclassen durchgehends nach den laufenden Lebensjahren bezeichnet sind, z. B. gehö-

ren in Kolonne 31 und 32 diejenigen, welche nach dem fünften und vor vollendetem siebenten Jahre gestorben sind, d. h. nach der gewöhnlichen Ausdrucksweise diejenigen Kinder, welche 5 und 6 Jahre alt, nicht aber die, welche 7 Jahre alt gestorben sind. Bei aufgefundenen Leichen ist das Alter soweit als erforderlich durch ärztliches Gutachten annäherungsweise zu bestimmen, hinsichtlich des Geschlechts der Verstorbenen muß jedenfalls bestimmte Auskunft gegeben werden. In Betreff der Sterbefälle in den verschiedenen Jahreszeiten wird bemerkt, daß bei den Todtgebornen der Moment der Geburt zugleich als der des Todes anzusehen ist. Die für die Unterscheidung der Sterbefälle nach den Krankheiten in den Formularen angewandten Ueberschriften sind durch die Verfügung des Königlichen statistischen Büreaus vom ersten October d. J. theilweise abgeändert worden, in den neueren Formularen soll nemlich die Kolonne 82 „im Kindbette", Kolonne 87 bis 90 „durch innere Krankheiten", Kolonne 87, 88 „akute", Kolonne 89, 90 „chronische", Kolonne 91, 92 „durch Schlagfluß", Kolonne 93, 94 „an äußern Krankheiten" überschrieben werden. Da jedoch durch diese anderweite Bezeichnung der Krankheiten in ihrer grundsätzlichen Eintheilung nichts geändert werden soll, so tragen wir kein Bedenken, die bisherigen Formulare in Anwendung zu behalten.

In die Kolonnen von den Getrauten wird nicht die Zahl der getrauten Personen, sondern der Paare eingetragen; es sind nur solche Paare einzutragen, welche im Laufe des betreffenden Jahres eine rechtsgültige Ehe, sei es vor dem competenten Pfarrer, oder wo das Gesetz vom 30. März 1847 die gerichtliche Eintragung erfordert, durch die gerichtliche Verhandlung eingegangen sind.

Die Bevölkerungsliste ist für jede Stadt und für das platte Land jedes landräthlichen Kreises getrennt aufzustellen; die Grenzen, welche hier maaßgebend sind, sind die der städtischen Polizeibezirke gegen das platte Land; die Vergleichung mit der statistischen Tabelle erfordert, daß diese Grenzen auch bei Aufstellung der Bevölkerungslisten genau festgehalten werden.

Die Bevölkerungsliste ist ferner für jede Confession getrennt aufzustellen. In Betreff derjenigen Personen, welche der evangelischen Landeskirche, der römisch-katholischen Kirche, der griechischen Kirche oder den unter der General-Concession stehenden altlutherischen Gemeinden angehören, versteht sich diese Trennung von selbst. Dagegen ist es erforderlich, daß die Polizeibehörden in die nach den Civilstands-Registern anzufertigenden Bevölkerungslisten auf die religiösen Unterscheidungen näher eingehen; da nemlich die statistische Tabelle nur zwischen Evangelischen, Römischkatholischen, Griechischkatholischen, Mennoniten und Juden unterscheidet, die Dissidenten und Separatisten aber diesen Kategorien zurechnet, so wird, um die Veränderungen nachzuweisen, welche in den zu den verschiedenen Kategorien der statistischen Tabelle gehörigen Bevölkerungstheilen eingetreten sind, auch die einzureichende Bevölkerungsliste diejenigen Dissidenten zu unterscheiden haben, welche nach Maaßgabe der Circular-Verfügung vom 13. November d. J. in der statistischen Tabelle den Evangelischen, Römischkatholischen rc. beigezählt werden.

Damit nun kein Geburts- oder Sterbefall übergangen oder doppelt aufgeführt werde, bestimmen wir ausdrücklich, daß die Competenz der Polizei-Behörden in Betreff der Bevölkerungslisten sich nur auf diejenigen Personen und Familien bezieht, deren Geburts- und Sterbefälle gerichtlich eingetragen werden müssen, d. h. was die aus der evangelischen Landeskirche, der römisch-katholischen Kirche und den altlutherischen Gemeinden ausgeschiedenen Personen angeht, nur auf solche, welche in den Formen der Verordnung vom 30. März 1847 rechtsgültig ausgeschieden sind, nicht aber auf diejenigen, welche sich nur factisch von der Kirchengemeinschaft getrennt halten. Denn wie diese letzteren rechtlich verpflichtet bleiben, die Geburten und Sterbefälle bei dem competenten Geistlichen zur Eintragung in das Kirchenbuch anzumelden, so sind auch die Herren Superintendenten und Pfarrer verbunden, ihre Angaben der vorgekommenen Geburten und Sterbefälle auch auf diejenigen, welche sich thatsächlich von der Gemeinde getrennt halten, auszudehnen, so lange dieselben eine gerichtliche Austritts-Erklärung nicht abgegeben haben. Es bedarf keines weiteren Hinweises, wie nothwendig es im allgemeinen Interesse ist, auf die Befolgung dieser Bestimmung, durch welche allein eine allgemeine Registrirung der Geburten und Sterbefälle möglich ist, genau zu achten.

Was die Trauungen betrifft, so wird eine doppelte Eintragung derselben überall da stattfinden, wo die Getrauten verschiedener Confession angehören und durch Geistliche beider Confessionen getraut worden sind; um hier eine doppelte Zählung zu vermeiden, sollen besondere Vorschriften getroffen werden. Hinsichtlich derjenigen Verehelichungen, welche durch gerichtlichen Akt vollzogen werden, bemerken wir, daß wenn die Brautleute unter verschiedenen Richtern stehen, die Verehelichung nur an dem Orte in die Bevölkerungsliste aufzunehmen ist, wo dieselbe registrirt wird, nicht aber da, wo der Richter die Benachrichtigung erhält.

Es wird endlich die Bevölkerungsliste für die Civil- und für die Militair-Bevölkerung getrennt aufgestellt. In dieser Beziehung hat jedoch das Königl. statistische Büreau verfügt, daß an Orten, wo nur ein Landwehr-Bataillons-Stamm und einige Gensd'armen stehen, die bei diesen vorgekommenen Geburten, Trauungen und Sterbefälle in die Civil-Bevölkerungsliste eingetragen werden sollen, wogegen, wenn noch anderes Militair am Orte befindlich ist, auch die bei den Landwehr-Stämmen und der Gensd'armerie vorgekommenen Geburten, Trauungen und Sterbefälle in die Militair-Bevölkerungsliste einzutragen sind. Bei den etwas complicirten Ressortverhältnissen der Militairseelsorge ist es besonders wünschenswerth, daß die Herren Geistlichen darauf achten, daß kein hierher gehöriger Fall übergangen oder doppelt aufgeführt werde.

Die Nachweisung der Mehrgeburten ist in Betreff der Zwillinge und Drillinge nach dem hier folgenden Schema aufzustellen, es ist in die Spalten desselben nur die Zahl der Geburten, nicht die Zahl der gebornen Kinder einzutragen, während umgekehrt in die Bevölkerungsliste die Zahl der gebornen Kinder auch von den Mehrgeburten eingetragen wird. Außerdem sind diejenigen Fälle, bei welchen mehr als drei Kinder zusammen geboren worden, und wie viel Knaben und Mädchen bei jedem derartigen Falle geboren worden, besonders anzugeben.

Name des Kreises oder der Stadt.	Zahl der im Jahre 18 vorgefallenen								
	Zwillingsgeburten.				Drillingsgeburten.				
	zwei Knaben.	zwei Mädchen.	ein Knabe, ein Mädchen.	Summa.	drei Knaben.	drei Mädchen.	zwei Knaben ein Mädchen.	ein Knabe, zwei Mädchen.	Summa.

Die Nachweisung der gemischten Ehen wird soweit sie sich auf die von Evangelischen (oder Altlutheranern) einerseits und von Römisch-katholischen andererseits geschlossenen Ehen bezieht, nach dem hier folgenden Schema aufgestellt. Ehen zwischen Personen, welche einer dieser Confessionen angehören, einerseits, und Griechisch-katholischen andererseits, sind von den Herren Geistlichen besonders zu verzeichnen.

Bezeichnung des Kreises oder der Stadt.	Bräutigam katholisch und Braut evangelisch.	Bräutigam evangelisch und Braut katholisch.	Summa.

Andere Verehelichungen, bei welchen beide Theile verschiedenen Religionsformen angehören, namentlich Ehen zwischen Juden und Dissidenten, sind Seitens der Herren Landräthe und städtischen Polizei-Behörden mit Angabe der Confession des Bräutigams und der Braut in besonderer Beilage nachzuweisen.

In Betreff der von den Herren Geistlichen und von den Herren Landräthen und städtischen Polizei-Behörden zu erstattenden Anzeigen der vorgekommenen Sterbefälle an der Wasserschen und in Betreff der von den Herren Landräthen und den Polizei-Behörden der Städte Potsdam, Brandenburg und Charlottenburg einzureichenden Uebersichten von dem Umsichgreifen und dem Verlaufe der Cholera verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Die Bevölkerungsliste und sämmtliche dazu gehörigen Nachweisungen müssen mittelst eines einzigen Berichtes überreicht werden. Wo kein Stoff zu den Nachweisungen vorhanden ist, sind Vacatanzeigen zu erstatten; diese Vacatanzeigen müssen genau den Gegenstand angeben, auf den sie sich beziehen, z. B. daß keine Geburten, Sterbefälle, Trauungen bei Personen bestimmter Confession vorgekommen, daß kein Cholera-Erkrankungsfall vorgekommen ist u. s. w. In Betreff der Sterbefälle an

der Wasserscheu haben nur die Herren Landräthe, so wie die Polizei-Behörden der Städte Potsdam, Brandenburg und Charlottenburg Vacatanzeigen zu erstatten.

Hinsichtlich des Termins zur Einreichung der Bevölkerungsliste und ihres Zubehörs verbleibt es bei dem 1. Februar.

Gleichzeitig mit der Bevölkerungsliste haben die Herren Landräthe, sowie die Polizei-Behörden der Städte Potsdam, Brandenburg und Charlottenburg die durch Circular-Verfügung vom 1. Mai d. J. angeordnete Nachweisung der vom Blitz getroffenen Personen uns einzureichen. Potsdam, den 8. December 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 326. Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 2436. Nov. I. 3039. Nov. I. 3040. Nov.

In Stelle des Kaufmanns Heyer, zu Friesack, welcher die Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt hat, ist der Tuchmachermeister Friedrich Wilhelm Bathe daselbst, als Agent dieser Anstalt, und in Stelle des Kaufmanns Friedrich Wilhelm Schultze, zu Neu-Ruppin, welcher die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt hat, der Maurermeister Cäsar Herrmann Tramnitz daselbst, als Agent dieser Anstalt, auch ist der Kaufmann August Gerhardt, zu Joachimsthal, als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für die Stadt Joachimsthal und Umgegend von uns bestätigt worden. Potsdam, den 5. December 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 327. Lebens-Versicherung. Agentur-Niederlegung. I. 753. Dec.

Der Kaufmann Gustav Friedrich Wildhagen, zu Havelberg, hat die Geschäfte als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle an der Saale niedergelegt. Potsdam, den 11. December 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 63. Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

Der Banquier Carl Friedrich Wilhelm Abt hierselbst ist auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1853 als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" bestätigt worden. Berlin, den 8. December 1855.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 289 vom 11. December 1855.)

Dem Gutsbesitzer Theodor Baron von Gilgenheimb-Weidenau, gegenwärtig in Brüssel, ist unter dem 7. December 1855 ein Patent

auf eine Bodencultur-Maschine, in so weit sie durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesen ist, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Personalchronik.

Seine Majestät der König haben dem practischen Arzte ꝛc. Dr. Wustanek, zu Dahme, den Character als Sanitäts-Rath zu verleihen geruht.

Der Diaconus Franz Ferdinand Dienemann, bisher zu Putlitz, ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Glienick — Diöces Zossen — bestellt worden.

Der Prediger Heinrich Rendtorff, früher zu Arnis im Herzogthum Schleswig, ist zum Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi bei den evangelischen Gemeinden zu Gütergotz, Zehlendorf und Drewitz — Diöces Potsdam I — bestellt worden.

Der bisherige adjunctus ministerii und Lehrer Adolph Gottfried Pfeiffer, zu Neustadt-Eberswalde, ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der neu gegründeten Parochie Hegermühle — Diöces Neustadt-Eberswalde — bestellt worden.

Der bisherige Lehrer der Königlichen Taubstummen-Anstalt zu Berlin Dr. Johann Alexander Theodor Ullrich ist zum Director der Königlichen Blinden-Anstalt ebendaselbst ernannt worden.

Die Lehrer Dr. Friedrich Wilhelm Beschmann, Robert Hermann Schellbach, Dr. August Wilhelm Dumas und Dr. Eugen Dielitz sind als ordentliche Lehrer an der Friedrich-Wilhelmstädtschen höheren Lehranstalt angestellt worden.

Dem Candidaten der Theologie Gottlieb Peter Fritz Schoch, aus Wörlitz (Großherzogthum Anhalt-Dessau), jetzt in Golzow (Kreis Zauch-Belzig) ist die Erlaubniß ertheilt, unter Vorbehalt des Widerrufs, Stellen als Hauslehrer im Regierungs-Bezirk Potsdam anzunehmen.

Der Schaffner Büttner bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin ist zum Lademeister ernannt und nach der Station Sorau versetzt und der Schaffner Bevernick zum Packmeister befördert worden.

Der Packmeister Goercke ist pensionirt und der Locomotivführer Friedrich Wilhelm Bernal zu Berlin aus dem Dienste derselben entlassen worden.

Nachweisung
der im Monat November 1855 im Departement des Kammergerichts mit Bestallungen versehenen Schiedsmänner und Schiedsmann-Stellvertreter.

Stadt Berlin. 1) Der Stellmachermeister Johann Friedrich Heinrich Bach, Heiligegeiststraße Nr. 11, als 1ster Stellvertreter für den Heiligengeiststraßen-Bezirk Nr. 1, verpflichtet am 14. November 1855, 2) der Gasthofsbesitzer Heinrich Gustav Bocquet, Burgstraße Nr. 20, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 21. November 1855; 3) der Juwelier Friedrich Heinrich Matthias Schade, Roßstraße Nr. 16, als 1ster Stellvertreter für den Rittergassen-Bezirk Nr. 23, verpflichtet am 14. November 1855; 4) der Mechanikus Friedrich Wilhelm Theodor Baumann, Dorotheenstraße Nr. 97, als 1ster Stellvertreter für den Dorotheenstraßen-Bezirk Nr. 32, 5) der Schuhmachermeister Louis Eduard Valentin Baumann, Dorotheenstraße Nr. 94, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 21. November 1855; 6) der Schuhmachermeister Gottfried Carl Höpner, Friedrichsstraße Nr. 148, als 2ter Stellvertreter für den Bauhof-Bezirk Nr. 33, verpflichtet am 14. November 1855; 7) der Kaufmann Otto Heinrich Krohn, Gr. Friedrichsstraße Nr. 81, als 1ster Stellvertreter für den Französischen Straßen-Bezirk Nr. 36, 8) der Fabrikant Christian Friedrich Hagemeister, Gr. Friedrichsstraße Nr. 170, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 28. November 1855; 9) der Uhrmacher Friedrich Bernhard Rohde, Gr. Friedrichsstraße Nr. 70, als 1ster Stellvertreter für den Taubenstraßen-Bezirk Nr. 38, 10) der Juwelier Heinrich Friedrich Wilhelm Rosenthal, Gr. Friedrichsstraße Nr. 69, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 7. November 1855; 11) der Destillateur Johann Wilhelm Hölz, Lindenstraße Nr. 72,

als 1ster Stellvertreter für den [illegible]-Bezirk Nr. 47, 12) der Bezirksvorsteher Johann Carl August Hoffmann, Lindenstraße Nr. 69, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 21. November 1855; 13) der Kaufmann Alexander Carl Friedrich Kiel, Puttkammerstraße Nr. 1, als Schiedsmann für den Anhaltischen Thor-Bezirk Nr. 54, verpflichtet am 14. November 1855; 14) der Polizei-Commissarius a. D. Christian Daniel Friedrich Heese, Friedrichsstraße Nr. 218, als 2ter Stellvertreter für den Friedrich-Wilhelms-Gymnasium-Bezirk Nr. 56, 15) der Bäckermeister Rudolph Wilhelm Meyer, Kochstraße Nr. 38, als 2ter Stellvertreter für den Kochstraßen-Bezirk Nr. 64, beide verpflichtet am 7. November 1855; 16) der [illegible] Friedrich Wilhelm [illegible], Neu-Cöln am Wasser Nr. 20, als 1ster Stellvertreter für den Neuen Hospital-Bezirk Nr. 65, 17) der Färbereibesitzer Eduard Carl Klinsmann, Neu-Cöln am Wasser Nr. 9, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 21. November 1855; 18) der Juwelier Friedrich Wilhelm Hampel, Kommandantenstraße Nr. 23, als 2ter Stellvertreter für den alten Jakobsstraßen-Bezirk Nr. 68a, verpflichtet am 28. November 1855; 19) der Mechanikus Carl Schober, Adalbertstraße Nr. 35, als Schiedsmann für den 1sten und 2ten Schlesischen Thor-Bezirk Nr. 70a und b, verpflichtet am 7. November 1855; 20) der expedirende Secretair Carl Ernst Heinrich Bergemann, Louisenstraße Nr. 11, als 2ter Stellvertreter für den Neuen Thor-Bezirk Nr. 74a, 21) der Kaufmann Friedrich Wilhelm Eduard Köhne jun., Oranienburger Straße Nr. 32, als 1ster Stellvertreter für den Posthof-Bezirk Nr. 75, 22) der Tuchscherermeister Carl Moritz Schindler, Gr. Hamburgerstraße Nr. 38, als 1ster Stellvertreter für den Sophien-Kirch-Bezirk Nr. 78, alle drei verpflichtet am 28. November 1855; 23) der Kaufmann Carl Gustav Adolph Richter, Alexanderplatz Nr. 1, als Schiedsmann für den Alexanderplatz-Bezirk Nr. 89, verpflichtet am 14. November 1855; 24) der Drechslermeister Carl Lorenz Minas, Lietzmanns-Gasse Nr. 2a, als 1ster Stellvertreter für den Georgen-Kirch-Bezirk Nr. 90, verpflichtet am 28. November 1855; 25) der Kaufmann Adolph Albert Eduard Danneel, Lange Gasse Nr. 13—15, als 1ster Stellvertreter für den Rathsholzmarkt-Bezirk Nr. 100, verpflichtet am 14. November 1855.

Beeskow-Storkowscher Kreis. 26) Der Gastwirth Johann Friedrich Wolln, zu Kranznick, als 1ster Stellvertreter für den 5ten ländlichen Bezirk, 27) der Gerichtsschulze Carl August Schmidt, zu Kehrigk, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 7. November 1855; 28) der Ziegeleibesitzer Samuel Friedrich Wilhelm Liskow, zu Sablower Ziegelei, als 2ter Stellvertreter für den 9ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 21. November 1855.

Niederbarnimscher Kreis. 29) Der Fabrikant Carl Heinrich Stark, zu Friedrichsfelde, als 2ter Stellvertreter für den 16ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 29. October 1855.

Osthavelländischer Kreis. 30) Der Kaufmann Ernst Joseph Cronheim, zu Spandau, als 2ter Stellvertreter für den 2ten Bezirk der Stadt Spandau, verpflichtet am 7. November 1855; 31) der Gastwirth und Holzhändler Johann Friedrich Peters, zu Eichstädt, als Schiedsmann für den 5ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 10. October 1855; 32) der Oberförster Ludwig Brandt, zu Falkenhagen, als Schiedsmann für den 7ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 14. September 1855; 33) der Lehnschulzengutsbesitzer Emil von Trautmann, zu Gutow, als Schiedsmann für den 8ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 13. October 1855; 34) der Gutspächter Johann Friedrich Wilhelm Luther, zu Ferbitz, als Schiedsmann für den 10ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 10. October 1855.

Prenzlausche Kreis. 35) Der Bürgermeister Friedrich Wilhelm Beutel, zu Brüssow, als 1ster Stellvertreter für den 1sten Bezirk der Stadt Brüssow, 36) der Kaufmann Carl Friedrich Wilhelm Krasemann, zu Brüssow, als 2ter Stellvertreter für den 2ten Bezirk der Stadt Brüssow, beide verpflichtet am 7. November 1855.

West-Priegnitz. 37) Der Bäckermeister Carl Ganzel, zu Putlitz, als Schiedsmann, 38) der Kaufmann August Ladewig, zu Putlitz, als 1ster Stellvertreter, und 39) der Glasermeister Friedrich Knaack, zu Putlitz, als 2ter Stellvertreter für die Stadt Putlitz, sämmtlich verpflichtet am 20. November 1855; 40) der Apotheker Adolph Lebrecht Schultze, zu Perleberg, als Schiedsmann, 41) der Färbermeister Herrmann Heinrich Ludwig Wilhelm Wendt, zu Perleberg, als 1ster Stellvertreter und 42) der Kaufmann Friedrich Eduard Fritze, zu Perleberg, als 2ter Stellvertreter für den 1sten Bezirk der Stadt Perleberg, 43) der Rathmann Wilhelm Friedrich Krenkel, zu Perleberg, als 1ster Stellvertreter

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 52. Den 28. December. **1855.**

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Bei der nach Vorschrift des Reglements der Kurmärkisch-Niederlausitzschen Land-Feuer-Societät vom 15. Januar 1855 (Gesetzsammlung de 1855 Seite 73) auf dem diesjährigen Communal-Landtage der Kurmark stattgefundenen Neuwahl ist der Königliche Kammerherr und Haupt-Ritterschafts-Director Graf von Haeseler für die sechs Jahre vom 1. Januar 1856 bis ultimo December 1861 zum General-Director dieser Societät wieder gewählt worden, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Potsdam, den 20. December 1855.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 328. Evangelische Kirchen-Collecte. II. D. 1123.

Der evangelische Ober-Kirchen-Rath hat die Abhaltung einer Kirchen-Collecte, zur Abhülfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Kirche, in dem bevorstehenden heiligen Weihnachtsfeste angeordnet. Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Herren Landräthe, Superintendenten ꝛc. in Betreff der Abführung der Beträge in Gemäßheit der Circular-Verfügung vom 28. Januar v. J. — 2. D. 148 — zu verfahren haben.

Potsdam, den 12. December 1855.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Polizei-Verordnung.

№ 64. Sicherheit der Passage auf den Bürger-, resp. Fußsteigen bei eintretender Winterglätte.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung und zur Ausführung des § 344 № 8 des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten vom 14. April 1851, wonach ein Jeder mit Geldbuße bis zu Zwanzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu Vierzehn Tagen bestraft wird, der die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffent-

lichen Straßen, Wegen und Plätzen erlassenen Polizei-Verordnungen übertritt, verordnet das Polizei-Präsidium unter Abänderung der §§ 2 und 7 der Polizei-Verordnung vom 15. Februar 1847 (Potsdamer Amtsblatt Jahrgang 1847 Stück 9 Seite 68) für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin, was folgt:

§ 1. Bei eintretender Winterglätte hat jeder Hausbesitzer während der Zeit vom 7 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends den Bürger-, resp. Fußsteig vor der ganzen Frontlänge seines an eine öffentliche Straße oder an einen öffentlichen Weg grenzenden Grundstücks bis über die Rinnsteinbrücke hinweg, sofern sich eine solche auf der vorgedachten Wegestrecke befindet, mit Sand, Asche oder einem anderen die Glätte abstumpfenden Material so oft und so dicht zu bestreuen, als die Witterung und die davon abhängige Beschaffenheit der Fußwege dies erforderlich macht.

§ 2. Wer der ihm im vorstehenden Paragraphen auferlegten Verpflichtung nachzukommen unterläßt, verfällt der im § 344 des Strafgesetzbuchs festgesetzten Strafe: der Geldbuße bis zu Zwanzig Thalern oder im Unvermögensfalle einer Gefängnißstrafe bis zu Vierzehn Tagen. Auch wird die unterlassene Bestreuung der Fußwege im Wege der Execution durch andere Personen auf Kosten des Säumigen bewirkt werden. Berlin, den 15. December 1855.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 65. *Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.*

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann George Louis hierselbst als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck bestätigt worden ist. Berlin, den 13. December 1855.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 66. *Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.*

Gemäß der Vorschrift im § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Justiz-Rath a. D. Oscar von Meibom als Haupt-Agent der Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha bestätigt worden ist.

Berlin, den 24. December 1855. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

№ 67. *Feuer-Versicherung. Agentur-Niederlegung.*

Gemäß der Vorschrift im § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Banquier Franz hierselbst die ihm von der Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha übertragene Haupt-Agentur am 1. Januar 1856 niederlegen wird. Berlin, den 24. December 1855.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Personalchronik.

Der bisherige Lehrer an der Louisenstädtischen Realschule zu Berlin Dr. Paul de Lagarde ist an dem dortigen Köllnischen Realgymnasium als 12ter ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Der Locomotivführer Lindner bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn wird vom 1. Januar 1856 ab von Frankfurt an der Oder nach Berlin versetzt und auf der Verbindungsbahn bei Berlin beschäftigt.

(Hierbei Drei Oeffentliche Anzeiger und das Titelblatt.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Alphabetisches

Sach- und Namen-Register

zum Jahrgang 1855 des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin

und

Inhalts-Verzeichniß

des

öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt des Jahres 1855.

Sach-Register zum Amtsblatt 1855.

A.

Abgaben. Aufhebung des Brückgeldes für die Havelbrücke bei Pinnow. 350.

Akademieen. Lectionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie in Eldena pro Sommersemester 1855. 84, desgl. pro Wintersemester 1855. u. 1856. 307. Verzeichniß der Vorlesungen bei der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau für das Sommersemester 1855. 121, desgl. pro Wintersemester 1855. u. 1856. 324.

Apotheken. Anlage einer neuen Apotheke in Berlin. 119.

Armensachen. Aufnahme fremder Kranken in die öffentlichen Kranken-Anstalten. 250.

Arzneitaxe. Neue Auflage der Arzneitaxe für das Jahr 1855. 4.

Auswanderungs-Angelegenheiten. Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Gabcke in Wittstock und Aufforderung zur Anmeldung der Ansprüche auf die von ihm bestellte Caution. 19. Bestätigung des Kaufmanns Herz in Prenzlau als Agent der Auswanderer-Beförderungs-Unternehmer Knorr u. Holtermann in Hamburg. 54. Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen. 69. Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Ebert in Havelberg. 77. Erleichterung der Beförderung von Auswanderern durch die im Inlande concessionirten Unternehmer und Agenten. 176. Transport der Auswanderer. 250. Erlöschung der dem Haupt-Agenten Berger in Berlin ertheilten Concession zur Beförderung diesseitiger Auswanderer nach überseeischen Ländern. 373. Concessions-Entsagung des Auswanderungs-Unternehmers Meyer in Hamburg. 376. Rückgabe der Cautionen an das zur Beförderung diesseitiger Auswanderer nach überseeischen Ländern concessionirte Handlungshaus Meyer in Hamburg und dessen Haupt-Agenten Berger in Berlin. 384.

B.

Bausachen. Entrichtung einer Prüfungsgebühr von den Candidaten des Baufachs, welche sich zu Bauführer-, Staats- oder Privat-Baumeister-Prüfungen melden. 5. Vorschriften für die Ausbildung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, und für die Königl. Bau-Akademie zu Berlin. 142 u. Beil. zum 17. Stück. Baupolizeiliche Bestimmungen für den Polizei-Bezirk von Berlin. 369. 409. 421. Meldung der Baumeister, Bauführer und Feldmesser. 431.

Behörden. Anderweite Feststellung der dienstlichen Verhältnisse des Polizei-Amts in Charlottenburg. 2. Abänderung in der Organisation des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin. 49. Verwaltung des Domainen-Amts Löhme. 393.

Belobigungen. Des Schutzmanns Brennicke in Berlin wegen Rettung des Schiffsknechts Hoffmann aus der Gefahr des Ertrinkens. 10; des Malers Rettig in Berlin wegen Rettung des Malers Kärgel aus der Gefahr des Ertrinkens. 10; des Arbeitsmanns Ehricht, des Knechts Gippe, des Fischers Meltz und des Knechts Wilhelm in Himmelpfort wegen Rettung von Menschen. 58; des Pantoffelmachers Kretschmer in Prenzlau, des Schuhmachers Müller und des Maurergesellen Miethe in Storkow und des Maurergesellen Leistring in Spandau wegen Rettung von Menschen aus Lebensgefahr. 126; des Schneiders Schultz in Berlin wegen Rettung der verehel. Schiffer Schimke aus der Gefahr des Ertrinkens. 140; des Tischlermeisters Eder in Prenzlau und der Arbeitsleute Schumann, Muggelberg, Wesenbaum und Gnädig in Grimnitz wegen Rettung von Menschen aus Lebensgefahr. 147; des Eisenbahn-Brückenwärters Krause, des Barbiers Schötz und des Steueraufsehers Bachmann in Berlin wegen Rettung eines Menschen vom Tode des Ertrinkens. 170; des Schuhmachermeisters Mewes in Rheinsberg, des Büdners u. Schneidermeisters Petsch, des Büdners Spiesecke und des Arbeitsmanns Gräbenitz in Phöben wegen Rettung von Menschen aus Lebensgefahr. 190; des Arbeitsmanns Schönfeld in Moabit wegen Rettung des Arbeitsmanns Peuckert aus aus der Gefahr des Ertrinkens. 190; des berittenen Schutzmanns Trensky in Berlin wegen Rettung des zehnjährigen Sohnes des Productenhändlers Müller aus der Gefahr des Ertrinkens. 235; des Ackerbürgers Turley sen. in Treuen-

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

M.

O.

P.

T.

V.

W.

Namen-Register zum Amtsblatt 1855.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Y.

Z.

Inhalts-Verzeichniß des öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt 1855.

A.

D.

O.

P.

R.

S.

T.

V.

J.

K.

L.

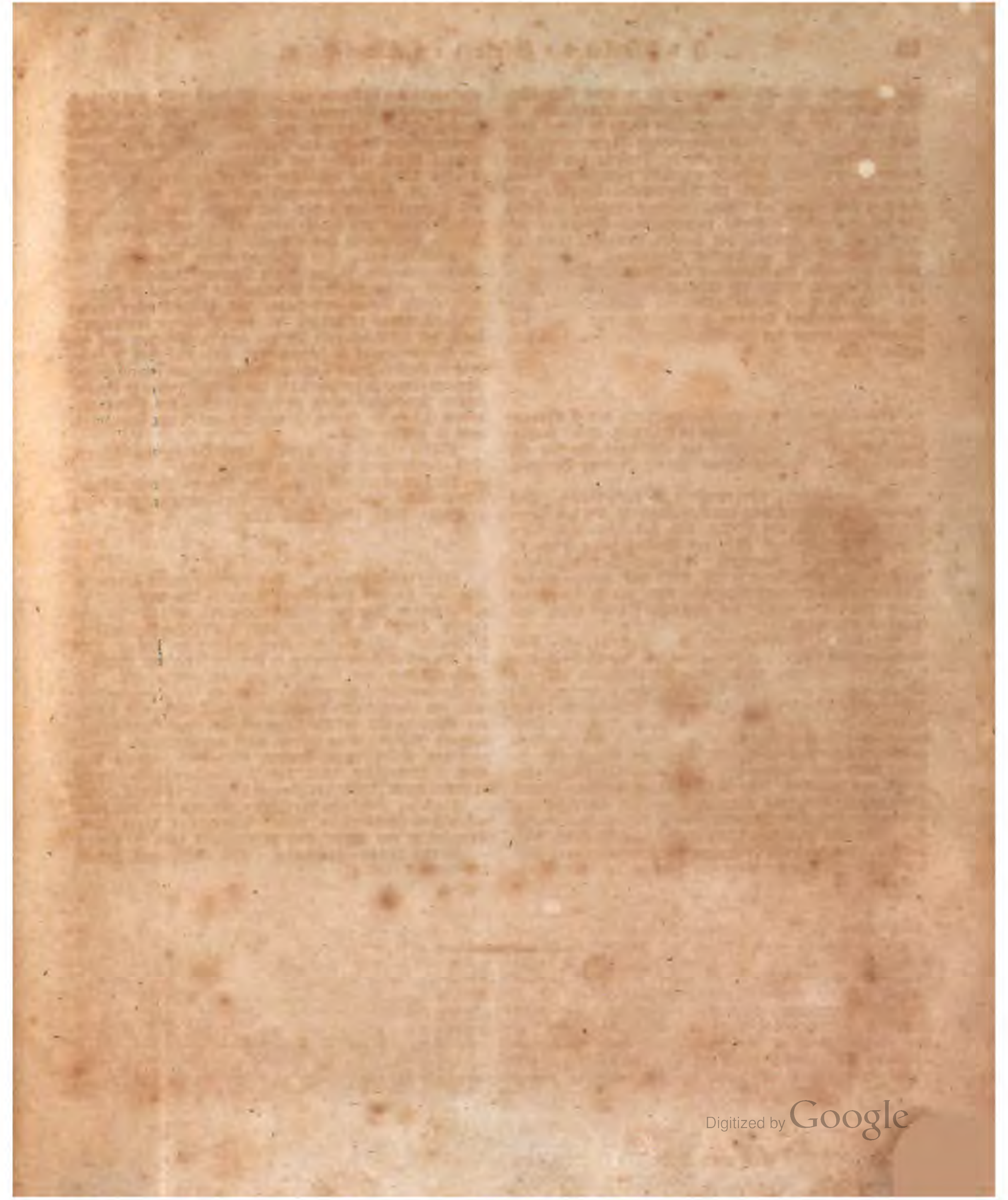
T.

U.

V.

W.

Z.





DATE DUE

